4° Bavar. 550 (52
Denkschriften

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar
2 0. 02. 1990
- 9. 10. 91

<36606312660017

<36606312660017

Bayer. Staatsbibliothek

NB

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

FÜNFZEHNTER BAND.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER LII. BAND.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

MÜNCHEN
1881
VERLAG DER K. AKADEMIE.
IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt des XV. Bandes.

I. Abtheilung. Seite

Zwei antike Elfenbeintafeln der k. Staats-Bibliothek in München. Von *Wilhelm Meyer* . 1

Die römische Stadtaera. Von *Georg Friedrich Unger* 85

Zur Quellenkunde des venezianischen Handels und Verkehres. Mit archivalischen Beilagen. Von *Georg Martin Thomas* 181

II. Abtheilung.

Siphthas und Amenmeses. Von *Dr. Fr. Joseph Lauth* 241

Die Phönixperiode. Von *Dr. Fr. Joseph Lauth* 309

Die Urbanitische Sammlung von Spruchversen des Menander, Euripides und Anderer. Von *Wilhelm Meyer* aus Speier 397

III. Abtheilung.

ገድለ ፡ አዳም ፡ Der Kampf Adams (gegen die Versuchungen des Satans), oder Das christliche Adambuch des Morgenlandes. Aethiopischer Text, verglichen mit dem arabischen Originaltext, herausgegeben von *Ernst Trumpp.* 1

Ueber die Wasserweihe des germanischen Heidenthumes. Von *Konrad Maurer* 173

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

FÜNFZEHNTEN BANDES

ERSTE ABTHEILUNG.

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

FÜNFZEHNTEN BANDES

ERSTE ABTHEILUNG.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER LII. BAND.

MÜNCHEN,
1879.
VERLAG DER K. AKADEMIE,
IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt.

Seite

Zwei antike Elfenbeintafeln der k. Staats-Bibliothek in München. Von *Wilhelm Meyer* . 1

Die römische Stadtaera. Von *Georg Friedrich Unger* 85

Zur Quellenkunde des venezianischen Handels und Verkehres. Mit archivalischen Beilagen. Von *Georg Martin Thomas* 181

Inhalt

Seite

Zwei antike Elfenbeintafeln der K. Staats-Bibliothek in München. Von Wilhelm Meyer . . . 1

Die römische Stadtära. Von Georg Friedrich Unger . . . 5

Zur Quellenkunde des venezianischen Handels und Verkehrs. Mit zwei Beilagen. Von Georg Martin Thomas . . . 161

Zwei antike Elfenbeintafeln

der

k. Staats-Bibliothek in München.

Von

Wilhelm Meyer

aus Speyer.

Zwei antike Elfenbeintafeln

der

k. Staats-Bibliothek in München.

Die Werke, welche griechische und römische Künstler in Elfenbein ausgeführt hatten und von deren Grossartigkeit alte Schriftsteller berichten, sind fast gänzlich untergegangen. Dagegen gehören die mittelalterlichen Elfenbeinschnitzereien zu den wichtigsten und schönsten Kunsterzeugnissen dieser Epoche. Um so wichtiger ist eine Reihe von Elfenbeinarbeiten, welche in den späten, ja spätesten Zeiten der antiken Kunstthätigkeit entstanden sind und denen man zum Theil noch das Jahr der Entstehung nachweisen kann. Durch die richtige Erkenntniss dieser Kunstdenkmäler wird nicht nur ein Stück alter Kunstgeschichte aufgehellt, sondern auch Entstehung und Wesen der mittelalterlichen Elfenbeinschnitzerei beleuchtet, welche, wie die meisten Stücke der mittelalterlichen Kultur, auf der Weiter- und Umbildung dessen beruht, was die Griechen und Römer mit weit höherer Meisterschaft geübt hatten.

Es sind dies die sogenannten Diptychen, ursprünglich zwei mit einander verbundene Tafeln von bescheidener Grösse, deren vertiefte Innenseiten mit Wachs überstrichen und zum Schreiben benützt wurden. Ein treffliches Beispiel bietet ein 1874 in Rom gefundenes Diptychon (Nr. 45 des am Schluss gegebenen Verzeichnisses). Jede der beiden Tafeln ist etwa 0,19 hoch und 0,06 breit. Auf den glatten Aussenseiten zeigt die oben angebrachte Inschrift GALLIENI CONCESSI V(iri) C(larissimi) den Besitzer und Benützer an. Die Tafeln wurden unten und oben durch je zwei Silberringe zusammengehalten. Solche Schreibtafeln wurden auch häufig als Geschenk gegeben; dann waren die Tafeln grösser 0,30—0,39

hoch und 0,10—0,15 breit: demnach zur täglichen Benützung kaum noch geeignet. Auch die Aussenseiten wurden dann mehr oder minder reich mit Ornamenten oder Figuren geschmückt.

Bis jetzt sind etwa 90 einzelne Seiten von derartigen altrömischen Diptychen bekannt geworden, welche ihre Erhaltung meistens dem Umstande verdanken, dass sie im Mittelalter in die Deckel hochgeschätzter Handschriften eingesetzt wurden. Diese Kunstdenkmäler wurden besonders durch Ant. Franc. Gori bekannt, welcher mit beharrlichem Eifer die Zeichnungen von vielen altrömischen und von noch mehr frühchristlichen Elfenbeinreliefs zusammenbrachte. Gori's Sammlungen wurden nach seinem Tode von Jo. Bapt. Passeri im Jahre 1759 veröffentlicht. Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine genauere Untersuchung der altrömischen Diptychen und unter diesen insbesondere der Consulardiptychen.

In der späteren Kaiserzeit kam nemlich die Sitte auf, dass höhere Beamte ihren Gönnern und Freunden beim Antritt ihres Amtes solche Schreibtafeln schenkten. Diese Beamtendiptychen sind nicht die schönsten, aber die zahlreichsten und wichtigsten Denkmäler dieser Gattung und unter ihnen wiederum diejenigen, welche die eigentlichen Consuln, die consules ordinarii, nach welchen das Jahr bezeichnet wurde, vorzugsweise bei dem grossen Empfang, welchen sie an Neujahr abhielten, zum Andenken an ihren Amtsantritt verschenkten. Im fünften und sechsten Jahrhundert — aus dieser Zeit stammen die datirbaren Consulardiptychen — fand der Consul ordinarius für die grossen Ausgaben, welche die Geschenke an das Volk und an die Freunde und vor Allem die Spiele im Theater, Circus und Amphitheater verursachten, eine Entschädigung nur in dem Glanze, der dadurch auf ihn und seine Familie fiel, insbesondere dadurch, dass er dem Jahr für alle Zeiten den Namen gab. Es lag nahe, den Namen, welcher auf die Inschriften dieses Jahres gesetzt wurde, in seiner vollen Form und mit Beifügung aller Titel auch auf jene Diptychen zu schreiben und den Bekannten als bleibendes Andenken zu geben.

Aus den Worten, welche Sidonius (epist. 8, 6) bei der Schilderung eines solchen Neujahrsempfanges gebraucht 'ut peracta sportula datique fasti sunt', wollte man folgern, dass innen die Reihe der frühern Consuln aufgezeichnet gewesen sei. Allein das widerspricht dem Zweck der Schreibtafeln und Gothofred (zum Codex Theodosianus 15, 9, 1) hat gezeigt,

dass 'Fasti' nur auf jene Namen und Titel des neuen, dem Kalender anzureihenden Consuls sich bezieht. Die von den Consuln zu verschenkenden Diptychen hatten also eine ganz besondere Bedeutung, und es lag nahe, den Consuln das Vorrecht einzuräumen, dass nur sie Schreibtafeln aus Elfenbein, die andern Beamten solche aus geringerem Stoffe verschenken durften. [1]) So gebietet ein kaiserlicher Erlass vom Jahr 384 (Codex Theod. 15, 9, 1): exceptis consulibus ordinariis nulli prorsus alteri auream sportulam, diptycha ex ebore dandi facultas sit. cum publica celebrantur officia, sit sportulis nummus argenteus, alia materia diptychis.

Die Consulardiptychen bilden die Mehrzahl der erhaltenen Diptychen. Desshalb ging man so weit, selbst Diptychen, auf denen Gestalten in ganz anderer Tracht dargestellt sind, ja überhaupt alle Diptychen Consulardiptychen zu nennen. Dadurch ist Verwirrung angerichtet und die richtige Erkenntniss der Darstellungen vielfach verhindert worden. Wohl war das Gebot erlassen, dass nur Consuln Diptychen von Elfenbein verschenken sollten. Allein Jedermann konnte sich solche zu seinem Ergötzen machen lassen; und das Diptychon des Probianus (Nr. 44) zeigt, dass wir nicht einmal jedes Diptychon, auf welchem ein Mann in der Tracht der Trabea dargestellt ist, Consulardiptychon nennen dürfen, geschweige denn die Tafeln mit mythologischen und anderen Darstellungen.

Consulardiptychen nenne ich daher zunächst nur diejenigen, welche durch die Inschriften als solche bezeugt sind, wenn auch diese Inschrift jetzt weggeschnitten (Nr. 4. 21. 22) oder weggekratzt (Nr. 19. 20) ist; zweitens diejenigen, welchen zwar nicht das Zeugniss der Inschrift zur Seite steht, deren Darstellung aber mit den auf den Consulardiptychen gebräuchlichen Typen stimmt (Nr. 35. 36). Diejenigen Diptychen auf denen geradezu ein anderer Beamte genannt wird (Nr. 44) und diejenigen, auf welchen zwar die Abhaltung von Spielen angedeutet ist, aber weder eine Inschrift noch eine den Typen der Consulardiptychen ähnliche Darstellung sich findet, stelle ich als Beamtendiptychen, alle übrigen als Privatdiptychen (mit Portraits oder mythologischen Darstellungen) zusammen.

1) Symmachus schickte (epist. 2, 81) im Namen seines Sohnes, der Quaestor war, dem Kaiser auro circumdatum diptychon, d. h. wohl mit Goldblech überzogene Tafeln, den übrigen Freunden eburnea pugillaria. Die erhaltenen sind von Elfenbein, nur Nr. 19. 20. 28. und 36 von Bein.

Die Silberscheibe des Consul Aspar.

Belehrend ist es, vor den Consulardiptychen ein dem Inhalte nach ihnen vollständig paralleles, aber fast verschollenes [1]) Denkmal zu betrachten. Es ist eine Silberscheibe oder, wie man gewöhnlich sagt, ein Silberschild von nicht ganz einem halben Meter (0,41) Durchmesser, welcher 1769 bei Florenz gefunden und von Dom. Aug. Bracci veröffentlicht wurde (Dissertazione sopra un clipeo votivo, Lucca 1771); die dort gegebene Abbildung scheint leider ungenau zu sein. Auf einer Erhöhung sitzt in der Mitte der Scheibe ein bärtiger Mann, welcher in der Linken ein Scepter, in der erhobenen Rechten ein kurzes Tuch hält. Bekleidet ist er mit einem langen und einem kürzeren Leibrock, dann mit einem Mantel, dessen eines Ende von der rechten Hüfte über die Brust auf die linke Schulter läuft, während das andere über den linken Vorderarm geworfen ist. Sein Sitz, auf welchem ein Polster liegt, ist von gekrümmten Füssen mit Löwenköpfen getragen. Neben ihm steht auf der Erhöhung eine kleinere bartlose männliche Figur, welche in der linken das kleine Tuch (Schweisstuch, mappa) hält, die rechte Hand erhebt. Vor den Füssen dieser Figuren liegen drei grosse Blätter (von Metall), eine viereckige Tafel und 4 Scheiben von der gleichen Form wie die unsere. Oberhalb der beschriebenen Figuren sind in zwei Medaillons zwei Brustbilder in der gleichen Tracht (mit dem Querstreifen über der Brust), die rechte Hand vor die Brust haltend, in der linken ein Scepter tragend. Neben dem einen Medaillon steht PLINTA, neben dem andern ARDABVR, über der kleineren stehenden Figur ARDABVR IVNIOR PRETOR. Demnach bezieht sich unzweifelhaft auf die sitzende Hauptfigur die Inschrift, welche die ganze Scheibe am Rande umkreist + FL. ARDABVR ASPAR VIR INLVSTRIS COM. ET MAG. MILITVM ET CONSVL ORDINARIVS. Die Familie der Ardaburii war im fünften Jahrhundert eine hochangesehene; Plinta, der offenbar nahe mit derselben verwandt oder verschwägert war, wurde a. 419 Consul, der ältere Ardabur 427, Aspar 434 und sein Sohn Ardabur 447. Unsere Silberscheibe ist zum Gedächtniss an das Consulat des Aspar a.

1) Arneth, welcher in den Antiken Gold- und Silber-Monumenten in Wien, S. 67 die Silberschilde zusammenstellt, erwähnt diesen nicht. Er befindet sich noch in Florenz; einen Abklatsch der Inschriften verdanke ich der gütigen Vermittlung von Dr. Eug. Bormann.

434 gearbeitet. Dem entsprechen die beiden Gestalten, welche rechts und links von der Erhöhung stehen. Die eine ist Roma, gekennzeichnet durch die militärische Tracht, die andere Constantinopolis, gekennzeichnet durch die mehr griechische Gewandung. Die Roma hält in der Linken eine Kugel, die Constantinopolis einen Blüthenzweig; in der Rechten hält jede Gestalt eine hohe auf dem Boden aufstehende, oben gekrümmte Stange, an welcher in der Schulterhöhe ein kleines Stück Zeug mit einer Stickerei (Kreis oder Kranz) hängt. Aehnliche gekrümmte Stangen mit Fähnchen hält eine weibliche Figur auf mehreren Consulardiptychen (Nr. 13. 26. 29). Es sind offenbar Fähnchen, und unter den verschiedenen hiefür vorkommenden Namen scheint Flammula am besten zu passen. [1]) Der Grund, dass diese beiden Gestalten dem Consul beigesellt sind, liegt in einer besonderen Eigenschaft, welche diese Würde nur mit der Würde des Kaisers gemeinsam hatte. Wie die beiden Kaiser theoretisch für die östliche und westliche Reichshälfte gemeinsam waren, so auch die Consuln, und wie desshalb oft (auf Münzen) die Kaiser mit den Gestalten Roms und Constantinopels zur Seite dargestellt werden, so auch hier der Consul. Fragen wir nach dem Zweck dieser Silberscheibe, so ist es nicht wahrscheinlich, dass ein Anderer dieselbe zu Ehren des Consuls arbeiten liess; denn die Rundschrift enthält nur die officiellen Ehrentitel des Consuls, keine lobenden Beiwörter. Vielmehr scheint der Consul selbst dieselbe haben anfertigen zu lassen, zum Andenken für seine Familie oder für einen

1) Auf Münzen des Gordianus und einigen andern (Cohen Descr. IV. p. 32 Nr. 232. pl. 6 Nr. 192; pl. 7 Nr. 189. 198. V. pl. 8 Nr. 78; Roman medallions in the British Museum by Grueber pl. 39. 41. 42.) werden bei Opfern oder Triumphzügen sehr hohe, oben gekrümmte stangenartige Gegenstände getragen. Man nennt sie palmes ou plutôt hastes recourbées: allein Palmen können es nicht sein und hastes recourbées gibt nur eine Beschreibung, keine Erklärung. An Fähnchen, wie sie Roma und Constantinopolis halten, möchte ich nicht denken, da auf den Münzen an der Stelle des Stückes Zeug ein Knopf gebildet ist; besonders deutlich ist derselbe auf der Münze des Probus (Cohen V. pl. 8 Nr. 78). Vielleicht haben wir es hier mit einer ganz unbekannten Art von Fahnen zu thun: den sogenannten *τοῦφαι*. Ueber den Gebrauch derselben bei den Griechen, Bulgaren, Türken und andern Völkern geben Du Cange 'tufa' und Reiske (zum Constantin Porphyrog. II p. 591 ed. Bonn.) Auskunft; aber diese Fahnenart ist schon viel älter, da Vegetius (3, 5) sagt: Muta signa sunt aquilae, dracones, vexilla, flammulae, tufae, pinnae. Dass diese tufae mit den auf der Münze des Probus und sonst sichtbaren Gegenständen Aehnlichkeit hatten, beweist die Schilderung, welche Lydus (p. 127, 15 ed. Bonn.) gibt: *Πρίσκου Ταρκυνίου τοῦ ῥηγὸς Θούσκους καὶ Σαβίνους πολέμῳ νικήναντος προσετέθησαν τοῖς τῆς βασιλείας γνωρίσμασι δόρατα ἐπιμήκη, ὡσαύτως τὸν ἀριθμὸν δυοκαίδεκα, ἀκροξιφίδας μὲν ουκ ἔχοντα, ἠωρημένας δὲ λοφιάς· καλοῦσι δὲ αὐτὰς οἱ μὲν Ῥωμαῖοι τούβας, οἱ δὲ βάρβαροι τούφας βραχύ τι παραφθαρείσης τῆς λέξεως.*

Andern. So wäre die Ursache der Entstehung eine ähnliche, wie bei den Consulardiptychen. Ueberraschend ist es zu sehen, wie die auf diesem interessanten Denkmal enthaltenen Elemente sowohl in den Inschriften als in den bildlichen Darstellungen der Consulardiptychen uns wieder begegnen.

Consulardiptychen.

Auf den erhaltenen Consulardiptychen finden wir die Namen von 15 Consuln aus den Jahren 406—541 nach Christus. Von 9 Diptychen können wir den Namen des Consuls und das Jahr der Entstehung nicht bestimmen, da entweder die erste Tafel fehlt (Nr. 33) oder die Inschrift weggeschnitten ist (Nr. 4. 19—22. 34) oder das Diptychon niemals eine Inschrift hatte (Nr. 35. 36; vgl. Nr. 46).

Nach Claudian de consulatu Stilichonis 3, 340 waren die elfenbeinernen Consulardiptychen dazu bestimmt, dass 'dentes secti ferro auroque micantes inscripti rutilum caelato consule nomen per proceres et vulgus eant.' Demnach trenne ich die genauere Untersuchung der Inschriften und die der bildlichen Darstellungen.

Die Inschriften sind es vor Allem, welche den Namen der Consuln der Nachwelt überlieferten. Desshalb steht oder stand eine Inschrift auf allen bedeutenderen Diptychen, und fehlte nur auf Nr. 35. 36 (46?) schon ursprünglich. Neben der Inschrift findet sich noch ein Monogramm auf drei Diptychen (Nr. 11. 13. 29), ein Monogramm allein auf Nr. 12.

Namen und Titel: das sind die beiden Bestandtheile dieser Inschriften. Die Namen des Consuls stehen im Nominativ, mit Ausnahme des Diptychons von 428 (Nr. 2), wo der Genitiv Felicis steht, wohl veranlasst durch die gewöhnlichen Diptychen, auf denen der Name des Besitzers und Benützers im Genitiv stand; vgl. Nr. 45. Anfangs sind der Namen wenige: Probus 406, Fl. Felicis 428, (Fl. Ardaburius Aspar 434), Fl. Asturius 449; von da an finden sich 3, 4, ja 7 Namen. Einige Male kommt seltsamer Weise der letzte Name bereits unter den vorangehenden vor, z. B. 506 Fl. Areob. Dagal. Areobindus; (vgl. Nr. 13. 14—17. 26. 27); die noch auffälligere Verdoppelung (Nr. 30) Fl. Strategius Apion Strategius Apion erklärt Mommsen aus dem Streben nach Raumfüllung. [1]) Stets tritt das

1) Könnten diese Namen nicht nach gleichnamigen Vorfahren angenommen sein?

Gesetz zu Tage, welches schon Sirmond (de nominibus propriis; zum Sidonius) aufgestellt hat, dass nemlich der letzte Name der Kalendername ist. Desshalb hat Borghesi (Oeuvres 7 p. 50) die Diptychen mit der Inschrift Fl. Petr. Sabbat. Justinian. (Nr. 23. 24. 25) dem Consul Petrus a. 506 abgesprochen und dem späteren Kaiser Justinian als Consul des Jahres 521 zugetheilt.

Mit Hilfe dieses Gesetzes lässt sich auch ein Diptychon (Nr. 31) bestimmen, welches sich in der Kunstkammer in Berlin befindet. Dessen Inschrift ist bei Westwood gegeben als FL. MAR. PETR. THEODOR. VALENT. | RVST. RORAID. CERITI IVST. || $\overline{\text{VS}}$ NL $\overline{\text{C}}$ DOM. ET C$\overline{\text{ONS}}$. O$\overline{\text{R}}$D., das Diptychon selbst dem Theodorus Valentinianus, Consul a. 505, zugeschrieben. Nach dem obigen Gesetze muss IVST. der Kalendername sein; es ist Justinus, der Consul des Jahres 540. Er war der Enkel von Justinians Bruder und der Sohn des Germanus. Dass er hier bartlos gebildet ist und nur die für einen Prinzen ziemlich geringe Würde eines comes domesticorum bekleidet, erklärt sich aus Prokop, der noch im Jahre 548 von ihm sagt,[1]) dass er eben einen Bart bekomme und lange vorher Consul gewesen sei, und ihm die gänzliche Missachtung seiner Familie von Seiten Justinians durch einen Andern vorwerfen lässt. Die verschiedenen Namen beziehen sich nach der Sitte jener Zeiten auf frühere Glieder der Familie: Petrus deutet auf den Kaiser Fl. Petrus Sabbatius Justinianus, Theodorus auf dessen Frau Theodora, Boraides hiess des Justinus Onkel und so (nicht Roraides) hat auch unser Diptychon. Unerklärlich war mir der Name CERITI; ich fand keinen ähnlichen Namen in dieser Zeit; dazu wird sonst meistens mit dem Consonanten und nicht mit dem Vokal die Abkürzung geschlossen. Endlich fiel mir auf, dass der Querstrich des **T** sonst kurz sei, hier aber in **ITI** von einem I zum

1) Goth. 3, 32 (II. p. 410, 18 ed. Bonn). Die stark interpolirte Stelle bessere ich nach meinen Collationen so: *Ἰουστῖνος ὁ πρεσβύτερος τῶν Γερμανοῦ παίδων, νεανίας μὲν καὶ πρῶτα ὑπηνήτης, δραστήριος δὲ καὶ ἐς τὰς πράξεις ὀξύτερος, ὥστε καὶ ἐς τῶν ὑπάτων τὸν δίφρον πολλῷ ἔμπροσθεν ἀναβεβήκει.... Τὴν ἀνανδρίαν ὠνείδιζεν, εἰ βασιλεῖ ξυγγενὴς πλησιαίτατος ὢν ἀγοραίους μὲν καὶ ἀγελαίους ἀνθρώπους τινὰς ἔχοντας, οὐδὲν αὐτοῖς προσῆκον, ὀρῴη* (*ὁρῶν* codd.) *τὰς τῆς πολιτείας ἀρχὰς, αὐτὸς δὲ τηλίκος ὢν ἤδη ὡς αὐτοῦ εἶναι διοικεῖσθαι τὰ πράγματα οὐκ αὐτὸν μόνον περιορῴη* (*περιορῶν* codd.) *ἀλλὰ καὶ τὸν πατέρα καίπερ ἐπ' ἄκρον ἀρετῆς ἥκοντα καὶ τὸν ἀδελφὸν Ἰουστινιανὸν ἐν ἰδιώτου μοίρᾳ καθημένους τὸν πάντα αἰῶνα.*

andern I reiche; darauf zeigte sich auch unten an C ein kleines Häkchen. Diese Beobachtung kombinirt mit der damaligen Sitte, den Namen des Vaters als vorletzten anzunehmen (so heisst oben der Kaiser Justinian, der Sohn des Sabbatius: Fl. Petrus Sabbatius Justinianus,) führte darauf, dass GERM(anus) zu lesen ist. Einer der beiden Namen Valent. Rust., welche zwischen Theodor. und Boraides stehen, ist wahrscheinlich der noch unbekannte Name von Justinians Bruder, dem Grossvater unseres Justin. Die seltsame Form des M neben der gewöhnlichen, ist auffallend; allein wir müssen dem Elfenbeinschnitzer noch Aergeres zutrauen. Denn der Anfang der Titel VSNLC. DOM. ist ebenfalls falsch. Der Titel V(ir) S(pectabilis) kommt auf den Consulardiptychen niemals vor, sondern der Comes domesticorum heisst stets V(ir) INL(ustris); ja es scheint diese Würde öfter als Scheinwürde verliehen worden zu sein, wenn man Jemanden den Rang eines Vir Illustris geben wollte; so heisst es bei Cassiodor (Variae 6, 11) in der Formula illustratus vacantis: cape.. comitivae domesticorum illustratum vacantem. Da ohnedies die Buchstaben NL einen Anfang haben müssen, so ist statt VSNL zu schreiben V.INL.[1]) Mit diesem neu bestimmten Diptychon kennen wir nun merkwürdiger Weise Diptychen der drei letzten Consuln von 539. 540. 541.

Der Zusatz, freilich auf einem dem Kaiser dargebrachten Diptychon, Probus Famulus vir cl. steht ganz vereinzelt.

Der zweite Theil der Inschrift besteht aus dem Verzeichniss der Titel, welches meist auf die zweite Tafel geschrieben ist. Von den lebenslänglichen Ehrentiteln Vir Clarissimus, Vir Inlustris, Patricius findet sich auf

1) Th. Mommsen hatte die Güte das Original für mich zu vergleichen und Folgendes mir mitzutheilen: Gewiss ist Germ. zu lesen. Der erste Buchstabe G ist auf dem Original deutlich. Der vierte ist sicher nicht ITI, sondern ein einziger Buchstabe; man sieht deutlich das Ineinandergreifen der drei Linien. Dann aber kann es nur m sein. Die gleiche Form, ebenfalls wechselnd mit der gewöhnlichen, hat der Diocletianische Tarif von Stratonicea (vgl. mein Edict Diocletians S. 46), und auch Handschriften dieser Epoche (Brencmann hist. Pand. 111). Auf den Münzen des Justinian kommt sie (nach Friedländers Mittheilung) nicht vor, aber vorübergehend auf den Münzen des Mauritius und Focas. In der Amtsangabe ist der Copistenfehler völlig zweifellos; VSNL. ist eben nichts, während andererseits ein Blick in die Not. Dign. (Or. c. XV. Occ. c XIII ed. Seeck) zeigt, dass die comites domesticorum der ersten Rangclasse angehörten, aber in dieser den niedrigsten Platz einnahmen. Dass darum diese comitiva vorzugsweise als Titularwürde verliehen worden ist, kann wohl sein; doch kommt auch die Stelle des magister officiorum in ähnlicher Weise als vacans vor (Gothofred zu C. Th. 6, 10, 4).

den Diptychen der römischen Consuln: V. C. auf 406; (Vir inl. Aspar a. 434); V. C.. Patr. 428; V. C . et I. 449. 530; V. C . et I... Patric. 487. 488, auf den constantinopolitanischen: V. I.. auf 506. 513. 517. 521. 525. 539. 540, mit Hinzutreten von Patric. auf 513; V. C. et I... Patr. 541 (?). Ex cons. findet sich auf 506. 513. Andere Würden sind nicht genannt auf 406. 530; Civilämter: Ex Praefecto Praetorio Praef. Vrbis Sec. auf 487, Ex Praef. Vrbis Iterum Praef. Vrbis 488, Comes Sacrarum Largitionum 513; Militärämter: Comes ac magister utriusque militiae 428, (com. et mag. militum: Aspar 434), Com. ex mag. utr. mil. 449, ex com. s. stabuli et mag. militum per Orientem 506, com. domesticorum equitum 517, com. mag. equ. et peditum praesentialis 521, com. dom. ex mag. mil. per Thraciam 525, com. devotissimorum dom. 539, com. dom. 540, ex com. dom. 541 und Nr. 33. Es findet sich hier keine Vermengung der beiden Carrieren; denn die Würde des comes sacri stabuli zählt zu den höheren militärischen, wie z. B. Stilicho um 400 genannt wird: bis consul ordinarius. magister utriusque militiae. comes domesticorum et stabuli sacri. Die Titel sind so geordnet, dass V. C. und V. Inl. unmittelbar nach dem Namen folgt; dann Comes und Magister, oder Praef. Praet. Praef. Vrb. (487), Praef. Vrb. Iterum Praef. Vrb. 488. Ex Consule (suffecto?) steht auf 506 unmittelbar vor Cons. ord., auf 513 vor Patric. et Cons. ord.; Patricius steht zwischen dem zweimaligen Praef. Vrbis auf 488; unmittelbar vor Consul ord. auf 428. 513. 541; nach Cons. ord. auf 487; dies ist der einzige Fall, dass nicht Consul ord. am Schlusse steht, was sonst stets der Fall ist.

Bildwerk auf den Consulardiptychen.

Die bildlichen Darstellungen auf den Consulardiptychen sind wichtiger als die Inschriften. Man meinte, dass die in Rom geschnitzten geringern Kunstwerth hätten als die in Constantinopel geschnitzten. Doch eine Scheidung ist misslich, da wir weströmische Diptychen nur aus dem 5., oströmische nur aus dem 6. Jahrhundert haben: mit Ausnahme des weströmischen von 530 (Nr. 29). Allein gerade dieses, welches bis auf Kleinigkeiten mit dem oströmischen von 513 völlig übereinstimmt, zeigt, dass die Typen von einer Stadt zur andern wanderten. Zudem ist z. B. das

weströmische Diptychon des Boethius von 487 feiner gearbeitet als die oströmischen von 506 oder 513. Desshalb können wir mit einer Abschätzung des Kunstwerthes der einzelnen Consulardiptychen nicht viel erreichen und richten mit mehr Nutzen unsere Aufmerksamkeit auf die dargestellten Gegenstände. Denn es ist sehr wahrscheinlich, dass im Lauf von mehr als hundert Jahren sich eine gewisse Entwicklung bemerkbar macht.

Mit der Summe, welche der Schenker aufwenden wollte, oder dem Range des Beschenkten hängt es wohl zusammen, dass wir während der ganzen Zeit mehrere Hauptunterschiede des bildlichen Schmuckes der Consulardiptychen wahrnehmen. Auf 6 Diptychen (Nr. 6. 23. 24. 25. 27. 28) ist ausser einigen Ornamenten nur eine Scheibe oder Rosette mit einer Inschrift (Verse Nr. 23. 24. 25. 27. 28) auf der Mitte der Tafel angebracht. Auf einem (Nr. 11) ist die Tafel mit zwei grossen Füllhörnern und mit Ranken verziert. Auf 7 Diptychen (Nr. 12. 26. 30. 31. 33. 35. 36.) ist in der Mitte der Seite eine Rosette mit dem Brustbilde des Consuls angebracht und ober- und unterhalb derselben Rankenwerk. Auf einem (Nr. 1) ist die ganze Figur des Kaisers, auf den übrigen und meisten (Nr. 2—5. 7—10. 13—22. 29. 32. 34. 37. 38) die ganze Figur des Consuls, zu der oft noch mannigfaches Beiwerk gegeben ist. Natürlich ist besonders diese letzte Gattung für unsere Untersuchung fruchtbar.

Die Form der Tafeln ist fast stets viereckig; nur die ältesten Consulardiptychen von 406 (Nr. 1) und 428 (Nr. 2), dann das des Probianus (Nr. 44) und das Wiener (Nr. 54) bilden oben einen Giebel; damit mag es zusammenhängen, dass auch auf den viereckigen Diptychen gern über dem Haupte des Consuls ein Giebel angebracht ist. Derselbe ist besonders stark gebildet auf dem Diptychon des Boethius (Nr. 5); dann findet er sich über Asturius (Nr. 3) und Anastasius (Nr. 14—17); vgl. noch die Trierer Tafel (Nr. 43). Mit einem Ornamente verziert sind die Ränder an den Consulardiptychen des Probus 406, Asturius 449, Boethius 487, Basilius 541 und des Halberstädter (Nr. 7); an den andern sind sie glatt. An den meisten der übrigen Diptychen sind sie ebenfalls ornamentirt. Ferner sind beide Seiten mit fast gleichen Darstellungen verziert. Auf beiden Seiten des Diptychons von 406 (Nr. 1) ist der Kaiser dargestellt, doch auf der einen mit Weltkugel und Fahne, auf der andern mit Schild und Scepter; manchmal ist der Consul in verschiedener Tracht dargestellt,

wie Felix 428 (Nr. 1) und der Unbekannte auf dem Halberstädter Diptychon (Nr. 4), oder wenigstens in verschiedener Haltung, wie Boethius (Nr. 5). Areobindus (Nr. 7—10) und Anastasius Nr. 14—17 liessen in den untern Theilen ihrer Diptychen die Spiele auf den verschiedenen Exemplaren verschieden darstellen; auf dem Halberstädter sind die Gruppen der Gefangenen auf beiden Seiten verschieden. Völlig verschieden sind nur die beiden Seiten des Basiliusdiptychon von 541. Von den übrigen Diptychen zeigen die beiden Seiten des Probianusdiptychons (Nr. 44) und des Basilewsky'schen (Nr. 39) fast gleiche Darstellungen, dagegen die Privatdiptychen haben sich von dem unnatürlichen Zwange frei gemacht und zeigen nur einander entsprechende, nicht geistlos gleiche Darstellungen.

Die Inschriften sind nur bei dem Diptychon von 406 (Nr. 1) auf beiden Seiten die gleichen. Sonst ist nur eine da, welche sich in der Weise über beide Seiten hinzieht, dass auf der Vorderseite die Namen, auf der andern die Titel stehen; doch da, wo die Namen zu kurz waren, hat man früher einige Titel (bei Felix, Asturius, Sividius), später jedoch (von 506 an) nur noch V. C. oder V. Inl. auf die erste Seite genommen. Ist der Consul in ganzer Figur dargestellt, so ist die Inschrift oben in einem besonderen Streifen angebracht; nur auf dem von 406 steht der Name des Consuls unter den Füssen seines Herrn; der Grund hiefür wird sich bei der Besprechung der münchener Elfenbeintafeln (Nr. 61) ergeben. Dieser Streifen ist einfach eckig auf den Diptychen von (406). 428. 449. 487. 541; ein Zwickel ist an den Enden angebracht auf den Diptychen von 506. 513. 517. 518. 530; auch die Diptychen von 521 und 540 und Nr. 33 haben die Inschrift oben in einem viereckigen Streifen, an dessen Schmalseiten ein Ornament, das zwei S gleicht, angebracht ist. Auf den Diptychen von 488 und 525 steht die Inschrift in der Mitte der Seite in einem Medaillon.

Betrachten wir nun die Darstellungen des Consuls selbst. Die wichtigste Frage ist natürlich, in welcher Situation der darstellende Künstler sich ihn dachte. Wir sehen alle Consuln im reichen Triumphalgewande; (denn bei Asturius (wie bei Aspar) hat der Künstler nur aus Bequemlichkeit die reiche Stickerei nicht nachgebildet; dass aber auch er das Triumphalgewand trägt, beweist das Scepter in seiner linken Hand): die Situationen aber sind verschiedene. Ziemlich nüchtern ist dieselbe

bei Felix a. 428 (Nr. 2): aufrecht stehend hält er mit der Linken das Scepter, die Rechte legt er an die Brust; den Hintergrund füllen zwei Vorhänge. Lebendiger ist Asturius a. 449 (Nr. 3) dargestellt: auf dem alten curulischen Sessel — anders gebildet ist der Sitz (sella triumphalis?) auf den übrigen Diptychen — sitzt der Consul, in der Linken das Scepter haltend, die Rechte mit einer Rolle auf das Knie legend; neben ihm stehen 2 Diener mit Abzeichen der Consulswürde; der Hintergrund wird von vier Säulen gebildet, an denen noch ein mit Brustbildern der Kaiser verziertes Gestell steht, ebenfalls ein Abzeichen dieser Würde. Dazu kam noch eine weitere Darstellung auf dem unteren, weggeschnittenen Theile. Diener, Säulen und jenes Gestell deuten auf einen geschlossenen Raum; so wie der Consul hier dargestellt ist, mag er die feierlichen Besuche bei seinem Amtsantritt entgegengenommen haben.

Diese Darstellungsweise war jedes höheren Beamten würdig: für die Consuln aber war eben in jenen Zeiten ein anderer, viel lebendigerer Typus gefunden worden. Das wichtigste am Consulat waren damals die Spiele, besonders das Wagenrennen im Circus. Der feierlichste Moment bei diesem war der Beginn, und es war die originelle Sitte aufgekommen, diesen dadurch zu kennzeichnen, dass der Spielgeber ein Taschentuch, mappa, herabwarf. So sagt Cassiodor Variae 3, 51 mappa signum dare videtur circensibus; Lydus de magistratibus I, 32 zählt unter den Insignien des Consul auf ἐκμαγεῖον ἐπὶ τῆς δεξιᾶς ἀπὸ λίνου λευκόν · μάππαν καὶ φακιόλην (facialis, fazzoletto) ἐπιχωρίως ὠνόμασαν; ja der Tag des Wagenrennens wurde darnach benannt. Denn es heisst in dem Kalender des Polemius Silvius a. 448/449 zum 7. Januar: prima consulis mappa, quae sic vocatur, quia Tarquinius de mensa suam mappam, ut aurigis currendi signum daret, abiecerat, — zum 13. secunda mappa, zum 19. April Circenses consulis tertiae mappae; und Justinian, welcher in der 105. Novelle die sieben Aufzüge aufzählt, welche der Consul ordinarius in seiner Amtszeit vom 1. Januar bis 21. April machte, nennt zweimal θέαν τὴν τῶν ἁμιλλητηρίων ἵππων, ἣν δὴ μάππαν προσαγορεύουσι.

Diesen Moment, in welchem der Consul im Triumphalgewand durch Herabwerfen der Mappa das von der Volksmenge ersehnte Zeichen zum Beginn der Spiele gab, den Gipfel menschlichen Ruhmes, ersah sich ein Künstler zur Darstellung des Consuls.

So sehen wir auf einem Relief im Vatican mit Darstellung eines Wagenrennens (Visconti Museo Pio-Clem. 5 tav. 42) in der Loge über der Einfahrt, wo der Sitz des Spielgebers war, einen Mann, welcher in der Linken ein Scepter hält und in der Rechten eine Mappa zum Wurfe erhebt; ebenso lässt auf dem Mosaik von Lyon ein Mann aus der gleichen Loge eine Mappa fallen. Diese Darstellung ist ziemlich naturgetreu; der Widerspruch, dass die Mappa geworfen wird, während die Wagen schon im Lauf sind, entstand, weil jedes von beiden Motiven zu wichtig und unentbehrlich schien. Für die Einzeldarstellung des Consuls entwickelte sich der Typus zur Zeit Valentinian des III (424—455). Auf der Silberscheibe sehen wir den Aspar, Consul a. 434, auf einer Erhöhung in der Triumphalkleidung sitzen, in der Linken ein Scepter, in der Rechten die Mappa zum Wurf erhebend; der Sitz ist von gekrümmten Füssen mit Löwenköpfen getragen und mit einem Kissen bedeckt. Die Darstellung ist insofern eine ideale, als die Brüstung und Alles sonst, was an den Circus erinnert, fehlt; sie ist aber zur künstlerischen Darstellung sehr günstig und wurde desshalb oft benützt. Besonders interessant ist es diesen Typus auf den Münzen zu verfolgen.[1]) Auf einer Contorniat-Münze in Paris (Sabatier, Descr. gén. d. méd. contorn. pl. 16, 4) ist der Kopf Valentinian des III und auf der Rückseite ein Mann mit Scepter und erhobener Mappa auf einem Sessel mit gekrümmten Füssen sitzend dargestellt; leider ist die Münze sehr beschädigt und das Einzelne der Kleidung und des Sessels nicht erkenntlich. Die Inschrift lautet Petronius Maxsumus V. C. Cons. (a. 433 und 443). Völlig stimmt mit Aspars Darstellung der Typus auf anderen Münzen überein. Eine Münze (Cohen Description histor. des monnaies VI, pl. 18 Nr. 21; pag. 506) zeigt das Brustbild Valentinian des III mit einem Stück der Triumphal- oder Consulkleidung, in der Linken ein Scepter mit Kreuz, in der Rechten die Mappa haltend, auf der andern Seite aber denselben in ganzer Figur en face auf dem mit Löwenköpfen gezierten Sessel in der Triumphaltracht wieder das Scepter mit Kreuz und die Mappa erhebend mit der Umschrift VOT. X. MVLT. XX. Diese

*) Sabatier, Monnaie Byzantine I p. 33, bietet hier keine Hilfe. Wilthemius (1659 p. 18—21) hat die Hauptsache richtig erkannt, allein sein Verdienst dadurch geschmälert, dass er im Appendix (1679 p. 4) einen ganz andern Typus damit vermengte.

Darstellung des Mappa werfenden Kaisers in voller Figur sehen wir auch auf den Münzen Theodosius des II (a. 408—450) bei Cohen Descr. gén. d. monnaies Byzantines I pag. 115 Nr. 8. 9 (pl. 5 Nr. 2. 3 mit der Umschrift SALVS REI PVBLICAE); beide Kaiser scheinen so dargestellt zu sein auf der S. 116 Nr. 15 (VOT. XXX. MVLT. XXXX.) erwähnten Münze. Ebenso Majorian im Brustbild auf einer Contorniatmünze (Sab. Cont. pl. 19, 5) und in ganzer Figur mit Leo (Cohen VI, p. 515 Nr. 5). Auch Leo I hat sich die Mappa werfend darstellen lassen (pag. 131 Nr. 5 = pl. 6 Nr. 19 VICTORIA AVGGG.) und zwar im Brustbild und in ganzer Figur. Der Typus kehrt wieder bei Tiberius (a. 574—582; pag. 231 Nr. 5, pl. 22 Nr. 15; p. 232 Nr. 12—16, pl. 23 Nr. 1. 2. 3; pag. 234 Nr. 25—32, pl. 23 Nr. 13), stets im Brustbild; doch ist das Scepter mit einem Adler gekrönt. Mauricius (582—602) sehen wir noch einmal in ganzer Figur mit (Kreuz-) Scepter dargestellt (p. 238 Nr. 1), sonst im Brustbild (p. 241 Nr. 14, pl. 24 Nr. 19; p. 243 Nr. 25 und 244 Nr. 41. 42, pl. 25 Nr. 10. 25); doch fängt der Typus an zu verwildern; in der Linken hält er einen Adler, der unmittelbar auf der Hand oder auf einer Kugel aufsitzt. Ebenfalls nur im Brustbild ist Focas dargestellt, in der Linken eine Kugel mit Kreuz oder Adler haltend (pag. 254 Nr. 1, pl. 27, 1; pag. 255 Nr. 17—31, pl. 27 Nr. 7; p. 254 Nr. 11—16, pl. 27 Nr. 4). Völlig verwildert ist der Typus auf den Münzen des Heraklius a. 610—641 (pag. 265 Nr. 8. 9, pl. 28 Nr. 1 und p. 264 Nr. 3—7, pl. 28 Nr. 3) mit der Umschrift ERACAIO CONSVAE; es sind entweder die Arme mit den Attributen gar nicht sichtbar, oder Heraklius hält nur in der Rechten ein Scepter mit Adler oder Kreuz.

Dieser Typus wurde auch für die Consulardiptychen angenommen und, begünstigt von den Raumverhältnissen und dem Stoffe, reich ausgebildet. Auf den frühesten Diptychen ist er noch nicht bestimmt: auf dem Halberstädter Diptychon (Nr. 4), das nach dem ganzen Eindruck in das 5. Jahrhundert gehört, hält der stehende Consul mit der Linken das Scepter, mit der rechten erhebt er hoch die mappa; Boethius a. 487 ist auf der ersten Tafel stehend abgebildet, in der Linken das Scepter, in der herabhängenden Rechten die mappa haltend: auf der zweiten Tafel, in Uebereinstimmung mit dem Silberschilde und den Münzen, sitzend und die Rechte mit der Mappa hoch erhebend. Durch vielerlei Beiwerk bereichert wird die

Darstellung auf den folgenden Diptychen, am meisten auf denen des Areobindus von 506 und des Anastasius von 517; auf diesen sowie auf den Medaillondarstellungen von den Jahren 506, 525 und 540 erhebt der Consul die Rechte mit der Mappa; dagegen auf den Diptychen von 513 (530) und 518 und dem Brustbild (Nr. 33) liegt die Hand mit der Mappa auf dem Schenkel; auf dem Diptychon von 541 hält der stehende Consul dieselbe mit der Mappa vor die Brust. Dass wir auch auf diesen Diptychen kein anderes Motiv annehmen dürfen, lehrt einmal die Aehnlichkeit dieser Diptychen mit den andern, dann insbesondere der Umstand, dass auch zu den Füssen des Basilius Circusspiele dargestellt sind. Durch die ganze Umgebung war der Moment so deutlich gekennzeichnet, dass man auf diesen Diptychen, wie auf dem der Lampadier (Nr. 42), die Darstellung des Werfens für unwesentlich erachtete.

Von besonderem Interesse ist das Beiwerk, mit welchem die Person des Consuls umgeben ist. Es ist freilich natürlich, dass bei dem hohen Preise von so reich verzierten Diptychen, wie z. B. die des Anastasius es sind, minder hochgestellten Personen weniger reich geschmückte Diptychen gegeben wurden, und wirklich sind von den Diptychen des Areobindus 506 mehrere reich mit Figuren, ein anderes mit Füllhörnern, ein weiteres nur mit Brustbild und Ornamenten verziert. So ist es möglich, dass uns die reich geschmückten Diptychen des Justinianus a. 521, Philoxenus a. 525, Justinus a. 540 fehlen; aber dennoch können wir im Grossen und Ganzen gerade im Beiwerk der Consulardiptychen eine Entwicklung bemerken. Felix (Nr. 2) ist abgesehen von dem Vorhang im Hintergrund ohne weiteres Beiwerk dargestellt. Asturius (Nr. 3) ist, wie oben bemerkt, in geschlossenem Raume sitzend gedacht, und bei ihm sehen wir die Insignien seiner Würde, einen Diener mit Fasces, einen zweiten mit einem korbartigen Gefäss, aus welchem vielleicht das zu vertheilende Geld genommen wurde, im Hintergrund ein brettartiges Gestell mit den Bildern der Fürsten. Offenbar fehlt unten ein ziemliches Stück des Diptychons; die Aehnlichkeit der obern Darstellung mit der auf dem Probianusdiptychon (Nr. 44) macht es höchst wahrscheinlich, dass auch der untere Theil unseres Diptychons mit einer ähnlichen Darstellung gefüllt war, welche wie dort durch einen Ornamentstreifen von der obern geschieden war. Mit dem Auftreten des neuen Typus des Werfens der Mappa kommen

auch neue Elemente. Zunächst ist beachtenswerth der Sitz des Consuls. Bei Asturius sind dessen Füsse zweimal gekrümmt, zuerst nach Innen, dann nach Aussen, ganz wie die alte sella curulis; unten sind Klauen sichtbar; der Sitz ist mit einem Kissen bedeckt, welches sich auf allen Darstellungen findet. Der Sitz des Boethius a. 487 ist noch einfacher als der des Asturius; er hat nur einmal gekrümmte Füsse. Von da an ist der Sitz reicher geschmückt. Schon auf dem Schild des Aspar und auf den Münzen sehen wir ihn oben mit Thierköpfen geziert: auf den Consulardiptychen des 6. Jahrhunderts (506. 513. 530. 517. 518) sind die gekrümmten Füsse unten mit Klauen versehen, oben mit einem Löwenkopfe verziert, zwischen dessen Zähnen ein grosser Ring hängt. An dem Sitze selbst sind öfter Medaillons angebracht und an der Stelle der Lehnen stehen kleine Victorien, welche Scheiben tragen, auf den Diptychen von 506. 517. 518 (doch nicht auf Nr. 22). Der Schemel unter den Füssen des Consuls ist meistens einfach; zweistufig und auffallend hoch ist er gebildet auf den Diptychen von 513 und noch mehr auf denen von 518; bei den letztern ist er so hoch, dass die Füsse mit den Löwenköpfen neben den Stufen des Schemels stehen und dann erst auf diesen der Sitz wie ein hoher viereckiger Kasten sich erhebt.

Dass das Scepter früher von einem Adler gekrönt war, zeigen die Münzen und selbst in der späteren Zeit sprechen die Dichter noch oft davon. Doch einen Adler allein sehen wir nur auf dem Scepter des Boethius und den 3 Pariser Diptychen von 518 (Nr. 18. 20. 21). Dagegen ist häufig das Scepter oben mit Büsten, wohl der Kaiser, geschmückt. Aeltere Beispiele solcher Scepter zeigen Reliefs (Mon. d. Inst. 5, 40; 6, 76); Aspar und seine beiden Vorgänger im Consulat haben auf dem Scepter 2 Büsten; ebenfalls zwei sind auf den Sceptern von Felix, Asturius und auf dem Halberstädter Diptychon, nur 1 Büste auf dem Scepter von Clementinus, (Areobindus, Nr. 12), Orest, Philoxenus, Justin und wahrscheinlich des Diptychons von 518 (Nr. 22); Areobindus hat auf dem Scepter einen Adler in einem Kranze und oben darauf eine Figur (Areob. Basilewsky Nr. 8 zwei) in ganzer Figur; auf dem Pariser Diptychon des Anastasius (Nr. 14) steht auf dem Scepter ein Adler, welcher eine Scheibe mit Brustbild trägt, auf den andern (Nr. 15. 16. 17) ein Adler in einem Kranze, darüber eine Leiste mit 3 Köpfen. Basilius (Nr. 32) und der

Unbekannte auf Nr. 33 hat ein Kreuz auf dem Scepter; Rossi meinte, das beweise, dass wir es mit dem letzten Basilius zu thun hätten; allein schon auf den Münzen des Valentinian III und Theodosius II sind nur Scepter mit Kreuzen zu sehen.

Geschenke und Spiele waren es vor Allem, was das Volk vom Consul verlangte: diese gaben den Stoff zu weiterer Verzierung der Diptychen. Auf der Scheibe des Aspar, der Münze des Petronius Maximus und dem Diptychon des Boethius liegen zu den Füssen des Consuls Blätter, Reife und ähnliche zu Geschenken bestimmte Dinge. Schon auf viel älteren Münzen schüttet bei einer largitio ein Diener aus einem Sacke Geld in die Hände von unten Stehenden: noch drastischer ist dies auf manchen Diptychen dadurch ausgedrückt, dass unten zwei Männer aus grossen Säcken, welche sie auf der Schulter tragen, Geld und ähnliche Werthstücke auf den Boden oder in grosse Behälter schütten; vgl. 513. 530. 518. 540; auf dem Diptychon von 518 in Paris (Nr. 21) und dem in der Brera (Nr. 22) scheint dieses Stück weggeschnitten zu sein. Viel interessanter sind uns die Diptychen, in deren unterm Theile die Spiele dargestellt sind. Auf den Diptychen des Areobindus ist dieser Theil nach oben stets durch eine Brüstung abgeschlossen, welche mit einem auf verschiedenen Darstellungen des Circus wiederkehrenden Ornament versehen ist; oberhalb der Brüstung sind die Köpfe von etwa 10 Zuschauern, unterhalb die Kämpfe von Menschen mit Bären oder Löwen dargestellt, auf den verschiedenen Tafeln in verschiedener Gruppirung [1]). Nur auf dem Stück in Besançon (Nr. 9) ist die Preisvertheilung dargestellt. Noch mannigfaltiger sind diese Darstellungen auf den Diptychen des Anastasius; dort sind diese unteren Theile durch eine gerade Leiste von den oberen geschieden. Nur auf der einen Tafel sind Thierkämpfe, wie auf den Diptychen des Areobindus dargestellt, doch so, dass die Köpfe der Zuschauer nur in den Ecken oberhalb des Bogens sichtbar sind; auf der andern Tafel ist dieses Stück stets in zwei Streifen getheilt: in dem obern werden siegreiche Pferde vorgeführt, wohl zur Andeutung

1) Einzelne der hier vorkommenden Kunststücke kommen schon auf Contorniat-Münzen des Nero und Trajan vor (Sabatier pl. 8, 14. 9, 4. 5. 6); die auf dem Diptychon des Anastasius vorkommende Orgel vgl. mit Contorniatmünzen des Nero, Trajan und Valentinian III (Sab. pl. 10, 6—9.)

der Wagenrennen; im untern produziren sich Gaukler, Schauspieler oder Sänger. Auf dem Diptychon des Basilius ist unmittelbar unter den Füssen des Consuls die Rennbahn mit der Spina und vier Gespannen nebst zwei schwer erklärbaren Figuren dargestellt.

Die Bilder der Kaiser sollten bei allen wichtigeren Handlungen der Magistrate und auch bei den Spielen zugegen sein. So ist es leicht erklärlich, wenn wir dieselben auch auf den Diptychen abgebildet finden. Das merkwürdigste Beispiel findet sich auf dem Halberstädter Diptychon (Nr. 4), auf dem der ganze oberste Raum durch eine Figurenreihe ausgefüllt ist. Auf einem Subsellium, d. h. einer langen Bank mit einer Erhöhung für die Füsse und einer hohen, über die Köpfe der Sitzenden reichenden Rückwand, sitzen in der Mitte zwei Männer, der Kaiser des westlichen und der des östlichen Reiches; neben denselben sitzen die Gestalten von Rom und Constantinopel; hinter der Rückwand zwischen beiden Kaisern ist der Oberkörper eines Weibes sichtbar; auf Münzen sieht man an dieser Stelle eine Victoria; allein die Kleidung und der Mangel von Flügeln beweisen, dass wir es mit der Mutter oder Gattin eines der beiden Kaiser zu thun haben. Neben dem Subsellium, welches von Rom und Constantinopel oder von zwei Kaisern besetzt auch auf Münzen (vor dem Jahr 476) oft vorkommt, stehen zwei kaiserliche Leibwächter, als Germani durch das langwallende Haar gekennzeichnet. Diese Darstellung steht ganz allein: auf anderen Diptychen (a. 513. 517. 530. 540) sind nur Scheiben mit Brustbildern oberhalb des Consuls sichtbar; so sind auch oberhalb des Aspar Scheiben mit Brustbildern seiner Vorfahren angebracht. Die Bilder auf unsern Diptychen stellen Anastasius und Ariadne 513 (Nr. 13), Athalarich und Amalasuintha a. 530 (Nr. 29), Justinian und Theodora 540 (Nr. 39) dar; zwischen diesen Scheiben ist auf den beiden ersten ein Kreuz, auf dem letzteren eine dritte Scheibe mit dem Bilde Christi angebracht. Auf dem Diptychon von 517 ist oben Anastasius; rechts eine Frau in kaiserlicher Tracht, links ein Jüngling in Consulartracht dargestellt: jedenfalls nahe Angehörige des Kaiserhauses.

Den Consul umgeben Personen auf den Diptychen von Asturius 449, Halberstadt, Areobindus 506, Clementinus 513 (Orestes 530), Magnus 518, Philoxenus 525, Basilius 541. Die Loge des Consuls über

der Einfahrt in den Circus war vorn von vier Säulen getragen; zwischen den mittleren sass in der Regel der Spielgeber, links und rechts natürlich keine Amtsdiener — desshalb kann Asturius nicht als Spielgeber im Circus dargestellt sein, — sondern Personen vom höchsten Range. Boethius schildert als den Gipfel menschlichen Glückes den processus consularis seiner beiden Söhne (1. Januar 522): duos pariter consules liberos tuos domo provehi sub frequentia patrum, sub plebis alacritate vidisti; eisdem in curia curules insidentibus tu .. orator gloriam meruisti; in circo duorum medius consulum circumfusae multitudinis exspectationem triumphali largitione satiasti; der Wechsel der Sitze ist hier selbstverständlich. Auf den Reliefs (Visconti mus. Pio Clem. 5 tav. 42; Ann. d. Inst. 1870 tav. d'agg. L.M.; vgl. die Mosaike von Lyon und Italica) sind neben dem Mappa werfenden Consul noch zwei Personen dargestellt; am deutlichsten auf der Diptychontafel Lampadiorum (Nr. 42); hier sind sie auch durch die Tracht als Personen von hohem Range gekennzeichnet; das Gleiche sehen wir auf der Elfenbeintafel von Macon (Nr. 41). So hat es nichts Befremdendes, auf dem Halberstädter Diptychon neben dem Consul zwei Männer zu sehen, welche durch die Kleider als Personen von hohem Rang charakterisirt sind. Allein wenn man den Consul sitzend und in grosser Figur darstellen wollte, so war es fast unmöglich auf der schmalen Fläche auch noch zwei andere Gestalten anzubringen. Auf den Diptychen des Areobindus von 506 ist es versucht; denn die hinten stehenden Gestalten gehören eigentlich neben den Consul, da sie, wie die grosse Fibula und der viereckige Einsatz auf der Chlamys zeigt, Personen vom höchsten Range sind. Die Placirung hinter dem Rücken des Consuls war aber eigentlich eine Beleidigung; desshalb kommt sie sonst nicht vor. Man wählte vielmehr ein anderes, feineres Motiv. Schon auf Münzen und auf dem Halberstädter Diptychon sind neben den Kaisern die allegorischen Gestalten von Rom und Constantinopel dargestellt. Auf dem Schild des Aspar steht gross und deutlich gebildet Rom links und Constantinopel rechts von dem die Mappa werfenden Consul; vgl. oben S. 7. Auf den Diptychen des Clementinus-Orestes und des Magnus stehen die beiden Gestalten dem Consul zur Seite. Ihre Unterscheidung ist sonst schwierig, da die Attribute oft wechseln (vgl. Eckhel, doctrina 6 p. 95), und auch hier nicht leicht. Da

die beiden Typen der Diptychen des Magnus einerseits und des Clementinus (Orestes) andererseits offenbar auf einen gemeinsamen Typus zurückgehen, so schiebe ich bei der Untersuchung beide zusammen. Die rechts stehende Gestalt, welche bei Clem. in der L. ein Fähnchen hält, bei Magnus die L. auf einen Schild stützt, ist Rom; dafür spricht der Kriegshelm, der Schild und die Chlamys mit viereckigem Einsatze; dafür, dass die andere Gestalt Constantinopel ist, spricht der durchaus griechische Chiton (Magnus) und die Kopfbedeckung, welche eher eine Städtekrone als ein Helm ist, endlich der Stab, statt dessen nur aus Unwissenheit auf einer Tafel (Nr. 20) eine Lanze geschnitten wurde. Das Diptychon des Basilius nimmt auch hier eine Sonderstellung ein: neben dem Consul steht in ganzer Figur Roma, charakterisirt durch die nackte Brust, in der L. eine breite Stange mit einem Fähnchen (?) haltend, die R. auf die Schulter des Basilius legend. Schwierig ist die Erklärung der weiblichen Figur, welche in dem untersten Ringe des Philoxenus-Diptychons (Nr. 26) abgebildet ist. Wegen des Aermelgewandes, der alten Gesichtszüge und des einfachen Haarschmuckes halte ich sie nicht für eine ideale Gestalt, sondern für die Frau des Consuls. Aus Justinians 105. Novelle sehen wir, dass auch die Frau (und Mutter) an dem Ruhme des Consuls Theil nehmen und Geschenke vertheilen durfte, aber durchaus nicht die Tochter, Schwester oder Schwiegertochter. Mit diesen uns sonst unbekannten Ehren mag das Fähnchen, welches die Frau hält, zusammenhängen.

Wir sind nun zu einem sehr schwierigen und vielfach behandelten[1]) Gegenstande gelangt: zur Kleidung des Consuls, zur paratura, wie sie damals hiess. Mit den Angaben der meisten Schriftsteller kann man nicht viel anfangen, weil sie die Sache selbst zu wenig kannten oder genaue Angaben als unschön und undichterisch mieden. Dazu kommt die Neigung der Späteren für die veränderten Sachen doch bekannte alte Namen zu verwenden. So findet sich besonders oft variirt jene Phrase des Virgil (7,612) Quirinali trabea cinctuque Gabino insignis reserat stridentia limina consul. Unter den Schriftstellern verdienen als Zeitgenossen und Sachkenner der hochtrabende Cassiodor und

1) Zuletzt von Mommsen Staatsrecht I, S. 400 (2. Auflage).

die nüchternen Hofbeamten Lydus und Coripp besondere Beachtung. Am sichersten ist es, aus den Diptychen und anderen Bildwerken selbst möglichst viel zu construiren.

Die Schuhe, calcei aurati, sind besonders deutlich gebildet bei Felix, Boethius und Basilius: über dem Vorderfusse kreuzen sich zwei breite Riemen; auf der Biegung ist ein dicker Knopf, von dem zwei breite Riemen abwärts laufen; weiter hinauf ist der Fuss mit Riemen umwunden. Der Consul ist bekleidet zunächst mit einem Leibrock, welcher bis zu den Füssen und zum Halse reicht und eng anliegende, meist ornamentirte und bis zur Hand gehende Aermel hat. Darüber eine Tunika, welche bis zur Hälfte des Schienbeines herabgeht, am Halse weit ausgeschnitten ist und sehr weite Oeffnungen für die Arme hat. Dann sieht man einen Streifen Zeug unter der rechten Schulter ziemlich schmal hervorkommen und sich verbreiternd auf die linke Schulter laufen. Wiederum kommt an der rechten Seite ein Stück Zeug zum Vorschein, das über den Schooss läuft und über den linken Vorderarm fällt. Dieses Stück Zeug ist bei Aspar, Boethius, und Basilius so breit, dass man es nicht Schärpe nennen darf. Dasselbe ist unzweifelhaft die Fortsetzung jenes über die Brust laufenden Stückes Zeug: das Ganze also ein ziemlich leichter Umwurf. Zu diesem gehört ebenfalls das Stückchen Zeug, welches bei Aspar, Felix und Asturius auf der rechten Schulter aufliegt. Unter diesem Umwurfe läuft mitten auf der Tunica von der Brust herunter fast bis zum Ende des unteren Leibrockes ein breiter Streifen; nach oben läuft derselbe bald über die linke, bald über die rechte Schulter: über die linke bei Felix, Asturius und auf dem Halberstädter Diptychon; über die rechte bei Areobindus und den späteren; bei Boethius scheint er über die linke zu laufen, aber auf der rechten Schulter in die Tunika ein Streifen Zeug eingesetzt zu sein, welcher dem über die Brust und linke Schulter laufenden Stücke des Umwurfes entsprechen soll. Gewöhnlich nimmt man an, dass dieser Streifen der Anfang zu dem quer über die Brust laufenden Stücke des Umwurfes, beides also nur ein Kleidungsstück sei. Es wäre also z. B. bei Felix der Streifen zuerst über den Vorderleib und über die linke Schulter gelegt, dann über den Rücken, unter der rechten Schulter durch und über die Brust gezogen worden; sich immer mehr zum Umwurf verbreiternd, wäre er

dann um den Rücken, die rechte Seite und den Bauch gelegt und von dem linken Arm aufgenommen worden. Bei der späteren Art wäre der Streifen geradezu um die rechte Schulter gerollt. Eine solche Tracht wäre unschön und sehr unbequem, da der Oberkörper förmlich eingewickelt wäre. Es liegt nahe zu denken, dass der Streifen mit dem Umwurfe nicht zusammen hing, sondern ein eigenes Stück war, welches dann natürlich jenseits der Schulter gerade so den Rücken hinunter laufen musste. Für die Entscheidung war es wichtig, eine Darstellung zu finden, welche die Rückseite eines derartig bekleideten Mannes zeigte. Ich fand eine solche auf dem Relief des Constantinbogens[1]; eine zweite auf dem Diptychon des Probianus (Nr. 44). Die Abbildung des Constantinbogens ist leider sehr ungenau; allein man sieht deutlich den breiten Streifen den Rücken hinunterlaufen. Der Anfang des Umwurfes muss unter der rechten Schulter befestigt sein; dann läuft derselbe über die Brust und die linke Schulter, dann über den Rücken zur rechten Hüfte; auf dem Probianus-Diptychon sieht man deutlich an dem über den Rücken laufenden Stücke oben den Wulst und abwärts die breite Fläche des Umwurfes sich entwickeln, welche dann bei der neben stehenden Figur vorn sich fortsetzen. Demnach scheide ich zwei Stücke in der Bekleidung des Consuls: den Umwurf, welcher unter der rechten Achsel beginnt und besonders durch den quer über die Brust auf die linke Schulter laufenden Ansatz kenntlich ist — dieser erscheint auch auf Büsten der späteren Zeit — und dessen Ende über den linken Vorderarm geworfen wird, zweitens den Streifen, welcher in der früheren Zeit über die linke, in der späteren, wohl als ornamentaler Gegensatz zum Ansatz des Umwurfes, über die rechte Schulter läuft. An sehr vielen Stellen wird als Kleid des Consuls die Trabea genannt; Ausonius gebraucht dafür synonym die Wörter toga, vestis palmata und picta ut dicitur vestis. Lydus nennt als Tracht der ersten römischen Könige (p. 126, 13 ed. Bonn.) *στολὴ ἡ λεγομένη παρ᾽ αὐτοῖς τραβαία . . ἡ τραβαία μονον τοῦ ῥηγὸς ἐτύγχανε παρατοῦρα, οἱονεὶ στολὴ ἐπίσημος . . χιτὼν δὲ ἦν καὶ περιβόλαιον ἡμικύκλιον.* Demnach nenne ich die ganze Tracht, den oberen Leibrock mit dem Streifen und dem Umwurfe, trabea. Der Streifen, welcher das Vor-

1) Vgl. Bellori-Rubeis, vet. arcus tab. 47 im untersten Streifen.

bild der priesterlichen Stola sein mag, wird nirgends besonders erwähnt. Es ist wahrscheinlich, dass er auf die Tunica aufgenäht war. Jedenfalls aber ist er ein Ersatz für den latus clavus der Senatorenkleidung und, da es bei diesem zweifelhaft ist, ob er auch am Rücken angebracht war, so ist es wichtig zu wissen, dass auf der Tunica des Consuls der Streifen auch hinten hinabging.

Bei Claudian und Ausonius werden menschliche Figuren erwähnt, welche in die Trabea gewebt waren; dazu wird oft gesagt, dass dieselbe purpurfarben und mit Gold gestickt sei. Auf unsern Diptychen zeigt nur die Tafel des Areobindus in Dijon und die des Basilius eingestickte menschliche Figuren und zwar beide Male auf dem Streifen; sonst sind nur geometrische Figuren zur Stickerei verwendet. Es sind dies sternartige Zierrathen, welche von Kreisen oder Vierecken eingeschlossen sind; Sterne ohne solche Einrahmung finden sich auf der Tunika des Areobindus und des Magnus. Diese Ornamente bedecken alle Theile der Trabea. Die Münzen, auf welchen die Kaiser in der Trabea dargestellt sind, sind fast alle klein und bereits nachlässig geprägt; doch ist bald der untere oder obere Theil des Streifens, bald der Ansatz des Umwurfes oder das auf den linken Arm gezogene Ende deutlich zu erkennen; hie und da sogar die viereckigen Ornamente.

Auf den Halberstadter Elfenbeintafeln (Nr. 4), der Tafel Lampadiorum (Nr. 42) und der von Macon stammenden (Nr. 41), ebenso der Tafel des Probianus (Nr. 44) stehen oder sitzen drei Männer, deren Gewänder den gleichen Schnitt haben; vier gleich gekleidete Gestalten sind auf der Scheibe des Aspar, noch viel mehr auf dem Relief des Constantinbogens sichtbar. Können diese alle das Triumphalgewand anhaben? Vielleicht hilft zur Lösung der Frage eine andere Beobachtung. Auf der zweiten Halberstadter Tafel sind die drei Gestalten in anderer Kleidung dargestellt; hier sind die Ornamente an den Gewändern der Seitenfiguren mit derselben Sorgfalt angegeben, wie an dem der Mittel- und Hauptfigur: auf der ersten Tafel dagegen ist die Trabea des Consuls mit Ornamenten bedeckt, die Trabea der beiden Nebenfiguren ist glatt; jedoch das Ornament an dem Aermel des nicht zur Trabea gehörigen Untergewandes ist getreulich angegeben. Noch auffallender ist der Unterschied auf der Tafel Lampadiorum. Dieselbe ist durchaus mit der grössten

Genauigkeit gearbeitet. Während nun die Trabea der oben in der Mitte sitzenden Gestalt mit Ornamenten bedeckt ist, ist die der übrigen glatt mit Ausnahme einer kleinen Stickerei auf der Schulter des einen, welche getreulich angegeben ist. Ferner ist eine Stelle des Corippus zu beachten, welcher Dichter Zustände seiner Zeit mit photographischer Treue schildert. In dem 4. Buche de laudibus Justini minoris beschreibt er den processus consularis des Justin II. Bei dem Kaiser, welcher trabeatus auf der sella triumphalis in den Circus getragen wird, um dort das Volk zu beschenken, 'incessit laetus praeclara in veste senatus, pars trabeis pars compta togis, ut cuique probatus ordo locum cultumque dabat.' Darnach scheint sich Folgendes zu ergeben. Auch in der späteren Zeit waren im Senate sehr verschiedene Categorien. Zwischen den Senatoren, den einfachen viri clarissimi, welche durch die Geburt diese Würde erlangt hatten, aber sonst 'nullo muniti erant extrinsecus privilegio dignitatis' (C. Theod. 16,5,54), und den Proceres waren mehrere Stufen; besonders zahlreich waren diejenigen, welche consularitatis dignitatem erlangt hatten. Die oberen Rangklassen der Senatoren, etwa bis herab zum consularis, scheinen das Recht gehabt zu haben, nicht die gegewöhnliche Toga, sondern die Trabea zu tragen, wahrscheinlich mit der Purpurfarbe, — denn diese gehört zum Begriff der Trabea, — aber ohne die goldenen Stickereien. Die purpurne Trabea mit den goldenen Stickereien war als Triumphalkleid reservirt. Daher hält auf dem Halberstadter und Brescianer Diptychon nur die mit der gestickten Trabea bekleidete Gestalt ein Scepter, die beiden andern nicht. Sehen wir also auf Büsten oder Reliefs von der rechten Hüfte ein Gewandstück quer über die Brust auf die linke Schulter laufen, so zeigt dies, dass der Dargestellte das Recht hatte, die Trabea zu tragen und der höheren Rangklasse des Senats angehörte[1]).

Männer, welche mit der Trabea bekleidet sind, finden sich ziemlich häufig abgebildet auf bemalten Gläsern, meistens im Brustbild, (Garrucci Storia d. arte crist. III tav. 171, 1. 2; 188, 7; 195, 1. 3. 7. 9;

1) Eine ähnliche Tracht, wohl die Vorläuferin der Trabea, bei welcher ein Gewandstreifen oberhalb der alten Toga von der Mitte der Brust über oder um die linke Schulter läuft, dann ein Streifen unterhalb der Toga an den Füssen zum Vorschein kommt, ist zu sehen an Statuen (Clarac Musée pl. 203. 892. 896. 900) und an Büsten (Clarac pl. 124. 1107. 1113. Museo Capitolino II tav. 65. 71).

196, 1. 3—7; 197, 1. 4—6; 198, 1. 3. 5; 199, 1—6; 200, 4; 202, 6), einige Male in ganzer Figur (tav. 195, 10. 11. 12; 198, 4; 200, 2). Einige Male ist vor dem Vater in kleiner Figur der Sohn mit derselben Tracht dargestellt (tav. 199, 1. 2. 4). Der Streifen, der quer über die Brust laufende Ansatz und das über den linken Vorderarm geworfene Ende der Trabea sind deutlich erkennbar; die Trabea selbst ist stets ohne Ornamente. Die dargestellten Personen gehörten also den höheren Rangklassen des Senates an, was für das Verständniss dieser ganzen Art von Kunstdenkmälern wichtig ist, da man jene Tracht gewöhnlich als laena erklärt hat; (Garrucci III zu tav. 195 Nr. 10 nach Visconti). Neben dem homo trabeatus ist oft eine Frau dargestellt meist im Brustbild (tav. 171, 2; 188, 7; 196, 1. 3—7; 197, 1. 4. 6; 198, 1. 3. 5; 199, 1—6; 200, 3), einige Male in ganzer Figur (tav. 195, 11. 12; 201, 3?); selten findet sich das Bild der Frau allein (tav. 195, 6. (8); 200, 6; vgl. 194, 3. 191, 5. 6). Diese Frauengestalten haben eine eigenthümliche Tracht, welche sich auch bei den in kleiner Figur dargestellten Töchtern[1]) findet (tav. 198, 5; 199, 1. 5; 200, 3). Dieselbe scheint aus einem langen Leibgewande mit weiten Aermeln, einem Ueberwurfe und einem an den Füssen sichtbaren Streifen zu bestehen. Deutlich ist ein den Hals umschliessender Schmuck und zwei breite Streifen, welche von den Schultern kommend sich in der Mitte der Brust vereinigen. Diese Gewandstücke sind reich ornamentirt. Da diese Tracht mit der Trabea einige Aehnlichkeit hat, und sich bei Frauen findet, welche neben Trabeaträgern stehen, da andererseits die auf dem Philoxenusdiptychon (Nr. 26, siehe oben p. 22) dargestellte Frau mit derselben Tracht bekleidet ist, so ist zu schliessen, dass dieselbe den Frauen zustand, deren Männer oder Väter zum Tragen der Trabea berechtigt waren. Zwischen der Kleidung dieser Frauen und jener, deren Männer eben als Consules ordinarii fungirten, liess sich ein Unterschied leicht fixiren.

Das früheste Beispiel der Trabeatracht fand ich auf dem Constantinsbogen und es liegt ganz im Wesen des Anfanges des vierten Jahrhunderts, dass damals, als das zerrüttete Staatswesen geordnet, besonders aber die

1) Die Tochter steht vor dem Vater, der Sohn vor der Mutter auf tav. 198, 4; 199, 1.

Beamtenhierarchie organisirt wurde, auch die Tracht der Trabea und das Recht sie zu tragen für gewisse Categorien eingeführt wurde.

Wie oben hervorgehoben, war es Sitte die beiden Seiten des Consulardiptychons mit den gleichen Darstellungen des Consuls zu verzieren. Ausnahmen hievon finden sich nur auf den Diptychen des Basilius (Nr. 32), des Felix (Nr. 2) und des Halberstädter Anonymus (Nr. 4). Die zweite Seite des Basiliusdiptychons erklärt sich leicht. Die von einem Adler getragene Victoria, welche einen Schild mit dem Bilde des Consuls und der Umschrift Bono reipublicae . Et iterum enthält, erinnert besonders an die Typen auf den Münzen, wo eine Victoria einen Schild mit der Umschrift Vota multa hält. Sehr auffallend dagegen sind die zweiten Seiten des Halberstädter und des Felixdiptychons. Auf dem ersteren stehen dieselben drei Gestalten, wie auf der Vorderseite, aber in völlig verschiedener Kleidung. Dieselbe besteht aus einer bis an das Knie reichenden Tunika, an der Stickereien bemerkbar sind, und einem zu den Füssen reichenden Mantel, welcher auf der rechten Schulter durch eine grosse Fibula zusammengehalten wird. Am Rande des vorn herabhängenden Theiles ist vor der Brust ein viereckiges Feld reich gestickt; am Rande des hinten herabfallenden Theiles scheint eine gleiche Stickerei zu sein. Der linke Arm steckt in dem Mantel, der rechte Arm und die Hand ist vorgereckt. In derselben Tracht ist Felix auf der zweiten Tafel dargestellt. Der Mantel ist offenbar die Chlamys. Wenn die Stickereien an der Tunika und der Chlamys von Gold waren, so hiessen sie Segmente (Lydus p. 178, 24); dies war die eigentliche kaiserliche Tracht, in welcher auf dem 388 gefertigten Silberschild Theodosius I, Arcadius und Honorius erscheinen. Dieselbe sehen wir bei Valens [1]), (Cohen VI pl. 14), bei den Kaisern des Halberstädter Diptychons in dem oberen Streifen und bei Justinian auf dem Mosaik in S. Vitale in Ravenna; eine genaue Beschreibung dieser kaiserlichen Tracht gibt Corippus, de laud. Just. II, 88—129. Waren die Ornamente nicht von Gold, (so bei Justinians Begleitern; vgl. die farbige Abbildung bei Gally Knight Eccl. Archit. I, Taf. 10), so hiessen sie (nach Lydus p. 178, 22) tablia, und die hiemit geschmückte Kleidung

1) In dieser Zeit war der viereckige Einsatz viel weiter unten angebracht als später.

nebst einem kostbaren Gürtel war die der höchsten Staatsbeamten.[1]) In dieser erscheinen die Begleiter des Justinian auf dem Mosaik in Ravenna und auf dem Zürcher Diptychon die hinter Areobindus stehenden Männer und überhaupt wird diese Tracht oft erwähnt. Allein weder Felix noch der Halberstädter Anonymus konnten zugleich das Consulat und ein anderes Amt bekleiden. Und dennoch muss diese Kleidung, da sie der Triumphalkleidung gegenüber gestellt ist, eine besondere Auszeichnung sein. Ich glaube, dass die beiden Männer sich als Patricier darstellen liessen. Diese Würde war lebenslänglich und nächst dem Consulat die höchste im römischen Reiche: uni tantum cedens fulgori (consulatui), quem interdum etiam a nobis constat assumi (Cassiodor Variae 6, 2). Darum wurde die Patricierwürde auswärtigen Fürsten ertheilt, z. B. noch Pipin und seinen Söhnen, und dem Vandalen Gelimer als Trost für seine Gefangenschaft verheissen. Die Abzeichen dieser Würde deutet Cassiodor an, Variae 6, 2 honor ipse cinctus est.. iudicantis cingulum non deponens; 8, 9, 3 te.. suggestu praesentalis patriciatus evehimus, ut.. sedes celsa sublimet.. hic honor et armis convenit et in pace resplendet; hunc Graecia.. Theodorico persolvit; velavit fortes humeros chlamydum vestis, pinxit suras seris calceus iste romanus. Auch die Abzeichen, welche Lydus, p. 134, 5—23 ed. Bonn, den ‘*πατράσιν ἤτοι πατρικίοις*’ zuschreibt, sind von den Patriciern seiner Zeit entlehnt: *χλαμύδες ἄχρι κνημῶν ἐξ ὤμων διήκουσαι περόναις χρυσαῖς ἀνεσταλμέναι.. πορφύρᾳ κατὰ μέσου διάσημοι (λατικλαβίας αὐτὰς ὠνόμαζον) καὶ παραγῶδαι, χιτῶνες λογχωτοὶ ἀκροπόρφυροι λευκοὶ διόλου περιχερίδας ἔχοντες (μάνικας αὐτὰς ἐκεῖνοι λέγουσι..) περισκελίδες τε λευκαὶ, ὅλον τὸ σκέλος σὺν τοῖς ποσὶ σκέπουσαι καὶ ὑπόδημα μέλαν.. κάμπαγον αὐτὸ καλοῦσι*: eine solche Tracht hat kein Römer der vorchristlichen Zeit getragen, sondern Lydus hat sicher die Hauptstücke dieser Schilderung von den Patriciern seiner Zeit entlehnt. Da diese lebenslängliche ausserordentlich hohe Würde auch während des Consulates fortdauerte, so lag es nahe, dass Felix und der Halberstädter

1) Zu beachten ist ferner, dass auf dem Silberschild und dem Halberstädter Diptychon an der Fibula der Kaiser ein Schmuck mit drei Quasten abwärts hängt, welcher dort dem beim Kaiser stehenden Beamten, hier den im Mittelstück stehenden drei Männern gänzlich fehlt. Mit solchen Kleinigkeiten darf man es auf solchen officiellen Darstellungen genau nehmen.

Anonymus sich auf ihren Diptychen in den beiden höchsten Würden, welche ein Unterthan erlangen konnte, abbilden liessen.

Ueberblicken wir die besprochenen Einzelheiten der Consulardiptychen, so sehen wir auf den Diptychen des Felix (Nr. 2), Asturius (Nr. 3), Boethius (Nr. 5) und des Halberstädter Anonymus (Nr. 4) verschiedene Typen; den merkwürdigsten von diesen ja vielleicht von allen zeigt das Halberstädter Diptychon, insbesondere in dem oberen und unteren Streifen. Von den Diptychen des 6. Jahrhunderts treten zunächst die nur mit dem Brustbild des Consuls geschmückten durch gleiche Ornamente näher zusammen (Nr. 12. 31. 35. 36); auf den mit der ganzen Figur geschmückten kommen Elemente zum Vorschein, welche schon auf der Scheibe des Aspar gegeben sind; unter ihnen gruppiren sich zusammen die Diptychen des Clementinus (Nr. 13), Orestes (Nr. 29) und Magnus (Nr. 18—22), besonders durch die Figuren von Rom und Constantinopel, den hohen Schemel, die Geldsäcke tragenden Männer und die mit der Mappa auf dem Schenkel liegende Hand charakterisirt, andererseits die Diptychen des Areobindus (Nr. 7—10) und Anastasius (Nr. 14—17), durch das ähnliche Scepter und die Darstellung der Spiele bezeichnet. Ganz selbständig ist das Diptychon des Basilius (Nr. 32) und, wenn der Bildschmuck der Consulardiptychen von der Darstellung der Wirklichkeit (Felix, Asturius) sich immer mehr zur Ausbildung eines idealen Typus durcharbeitet, so hat das Basiliusdiptychon die Höhe erreicht in der grossen Gestalt der Roma und der Darstellung des Wagenrennens unmittelbar an den Füssen der Hauptfiguren.

Von den 15 Consuln, deren Namen auf den Diptychen genannt werden, sind (abgesehen von Nr. 18—22) 10 nur durch ein Diptychon vertreten, Justinian aber und Philoxenus durch je 3, Anastasius durch 4 und Areobindus gar durch 6 Diptychen. Wenn nun wirklich während der langen Zeit, welche unsere Diptychen umfassen, jeder Consul viele Diptychen verschenkt hat, so muss der Zufall, dem wir die erhaltenen verdanken, wirklich wunderbar gewesen sein. Man möchte zweifeln, ob jeder Consul Diptychen verschenkt hat, oder, wenn wirklich, ob nicht in der Regel glatte gegeben wurden. Die Kosten des bildlichen Schmuckes waren gewiss bedeutende; ferner sind unter den 6 Diptychen des Areobindus 4 mit reichem bildlichen Schmucke versehen; noch reicher ge-

schmückt sind die 4 Diptychen des Anastasius und von den ähnlich geschmückten (Nr. 18—22) scheint die Mehrzahl einem Consul zu gehören. Dies erklärt sich, wenn so reich geschmückte Diptychen selten gegeben wurden. Denn die glatten verwendete man bald zu andern Zwecken, die verzierten aber bewahrte man als Kunstwerke und Seltenheiten auf, ähnlich wie wir es thun.

Unbestimmbare Consulardiptychen und Nachahmungen von Consulardiptychen.

Einige Diptychen sind nicht genau zu bestimmen. Zu der Tafel in der Bibliothek Barberini in Rom (Nr. **33**) fehlt die erste Seite mit dem Namen des Consuls. Es muss ein noch nicht bekannter sein, da die Titelreihe mit keiner anderen stimmt. Zwei Stücke einer anderen Tafel (Nr. **34**) befinden sich im Kensington und im britischen Museum: die Darstellung ist aber fast gänzlich weggeschabt. Zwei andere Paare (Nr. **35** und **36**) befinden sich in Bologna und Liverpool: sie zeigen das Brustbild des Consuls und Ornamente, völlig gleich dem Diptychon mit dem griechischen Monogramm des Areobindus (Nr. 12); nur fehlt hier das Monogramm gänzlich oder an seine Stelle sind einfache Rosetten gesetzt, so dass man dieselben nicht mit Sicherheit dem Areobindus zuschreiben kann.

Schwierigkeiten bieten die Nachahmungen von Consulardiptychen.[1]) Das Diptychon in Monza (Nr. **37**) hat viele Elemente von den Consulardiptychen entlehnt: die Trabea, das Werfen der Mappa, das Scepter und den Sitz mit den Stufen (vgl. besonders Magnus 518); die Säulen und der Bogen mit einer Muschel findet sich ähnlich auf dem Hippolytdiptychon (Nr. 57) in Brescia. Dagegen zeigen die Bildung des Scepters, die am Sitze und neben den Säulen angebrachten Ornamente, dann der Untersatz unter den Stufen, dass dieses Diptychon gewiss nicht ur-

1) Anderer Art und viel wichtiger ist der Einfluss dieser Diptychen auf die christlichen Elfenbeinarbeiten überhaupt. Viele christliche Elfenbeinskulpturen zeigen in der Eintheilung und Anlage der Darstellung vielfache Aehnlichkeiten mit den Consulardiptychen; man vgl. z. B. mit dem Diptychon des Clementinus und Orestes (Nr. 13 und 29) die Vorder- und besonders die Rückseite des Berliner Diptychons bei Didron Annales 18 pag. 300, und 27 pag. 269.

sprünglich ein richtiges Consulardiptychon war und dann erst umgearbeitet wurde, sondern, dass dasselbe von allem Anfange an eine ungeschickte Nachahmung eines Consulardiptychons gewesen ist. Für die Anbringung der Consulsinschrift wäre kein Raum gewesen; dagegen bleibt kein Grund zu zweifeln, dass sowohl die Inschriften DAVID REX und SCS. GREGOR, als auch die Tonsur auf dem Kopfe des Gregor ursprünglich sind. Die beiden Verse 'Gregorius praesul . . unde genus ducit summum conscendit honorem' zeigen, dass der Schnitzer sich bewusst war, einen Consul oder Triumphator darzustellen.

Interessanter ist ein in Bourges befindliches Diptychon (Nr. 38). Jede Seite ist in zwei fast gleich hohe Abtheilungen geschieden; in den beiden unteren Theilen ist ein mit einer Lanze bewaffneter Mann dargestellt, welcher mit 5 Löwen kämpft; die Gruppen sind auf den zwei Seiten verschieden. In der oberen Abtheilung sitzt ein Mann mit in der Mitte kahlem Kopfe und spitzem Barte, und mit der Trabea bekleidet: in der L. ein Scepter haltend, auf dem oben ein dicker herzförmiger Körper angebracht ist, in der Rechten die Mappa erhebend. Der Sitz ist von zwei säulenförmigen Füssen getragen; davor steht ein Schemel mit gekrümmten Thierfüssen. Neben dem Sitzenden steht links und rechts ein bartloser Mann in kurzem Leibrocke mit beiden Händen einen langen gekrümmten Stab über der Schulter haltend; das Haar ist bei zwei Figuren lang gelockt. Ober dem Kopfe des Sitzenden ist ein Bogen, der links und rechts eine Ecke frei lässt, in welcher je ein Adler dargestellt ist, wie auf dem eben genannten Diptychon von Monza (Nr. 37) und den beiden bei Gori II tav. X.XI (Nr. 50) abgebildeten. Für die Anbringung einer Inschrift ist kein Raum gelassen.

Der erste Blick zeigt, dass dies kein in Rom oder Constantinopel gearbeitetes Consulardiptychon sein kann. Die Elemente sind wohl von den Consulardiptychen entlehnt, aber theils missverstanden, theils geändert. Andererseits sieht man keine Spuren, dass der Elfenbeinschnitzer einen Heiligen darstellen oder eine zwecklose Nachahmung eines Consulardiptychons anfertigen wollte. Ich möchte auf eine Möglichkeit zur weiteren Untersuchung hinweisen. Gregor von Tours sagt II,38 Chlodovechus (a. 508) ab Anastasio imperatore codicellos de consulatu accepit et in basilica B. Martini tunica blatea indutus est et chlamyde, imponens

vertici diadema. tunc ascenso equite aurum argentumque in itinere illo, quod inter portam atrii basilicae B. Martini et ecclesiam civitatis (Turonensis) est, praesentibus populis manu propria spargens voluntate benignissima erogavit et ab ea die tanquam consul aut (et) Augustus est vocitatus. Allerdings ist tunica oder wenigstens chlamys nicht der richtige Ausdruck für die consularische Triumphalkleidung; allein zu Gregors Zeiten war die Trabea eine unbekannte Sache geworden, und so konnte er leicht dafür die bekannte Chlamys setzen. Andererseits spricht der technische Ausdruck 'codicellos de consulatu' und die Nachahmung des in Rom und Constantinopel herkömmlichen processus consularis und der largitio entschieden dafür, dass Chlodwig a. 508 von Anastasius zum Consul, und nicht etwa zum Patricius ernannt, und nebst dem Ernennungsschreiben ihm wie üblich, eine Trabea übersendet wurde. Allerdings geschah das sonst nur bei den consules ordinarii; dass ein Frankenkönig nicht als solcher in den Fasti aufgezählt werden konnte, versteht sich von selbst. Er wurde eben in Constantinopel als Consul suffectus betrachtet: aber dem ausserordentlichen Falle entsprach es, dass man an Stelle der Geschenke, welche auswärtige Fürsten oft erhielten, die Tracht eines consul ordinarius, vielleicht auch nur eine glatte purpurfarbene Trabea schickte. Der König freute sich ausserordentlich über die Ehre und veranstaltete einen feierlichen processus consularis. Wäre es zu verwundern, wenn er neben den Geschenken an das Volk auch die üblichen Geschenke an die Grossen seines Reiches, insbesondere Consulardiptychen vertheilt hätte? Erzählt ja Prokop vierzig Jahre später, dass die Frankenkönige Münzen mit ihrem Bilde prägen und *κάθηνται ἐν τῇ Ἀρελάτῳ τὸν ἱππικὸν ἀγῶνα θεώμενοι.* Der Charakter unseres Diptychons scheint genau bezeichnet, wenn wir dasselbe die in einem Barbarenlande entstandene Nachahmung eines römischen oder constantinopolitanischen Consulardiptychons nennen. Chlodwig wurde 508 zum Consul ernannt. Auf den Diptychen des Areobindus von 506 sind unten ebenfalls auf beiden Seiten Thierkämpfe dargestellt, oben steht ebenfalls ein Mann links und rechts von dem Consul, der ebenfalls die rechte Hand mit der Mappa erhebt. Montfaucon (Les Monumens de la monarchie I pl. VII) glaubte unter den Gestalten am Portal der Kirche S. Germain de Prez bei Paris die Gestalt des Chlodwig in der Consulartracht zu erkennen: die Tracht

ist mir dort nicht deutlich. Da hingegen das Diptychon deutlich den Typus der Consulardiptychen wiedergiebt, aber mit Verschiedenheiten und Missverständnissen, welche in dem römisch-byzantinischen Reiche nicht vorkommen konnten, da ferner Chlodwig, soviel wir wissen, der einzige fremde Fürst ist, welcher zum Consul ernannt wurde, und er wie die Consuln des römischen Reiches Geschenke vertheilte, so verdiente, insbesondere von Seiten der französischen Archäologen, genauer untersucht zu werden, ob dieses Diptychon den Frankenkönig Chlodwig als Consul darstellt.

Beamtendiptychen.

Wohl war geboten worden, dass nur Consuln Diptychen von Elfenbein verschenken sollten. Allein Private konnten sich solche nach ihrem Belieben anfertigen lassen und wir haben Beweise, dass selbst andere Beamte als die Consuln Diptychen von Elfenbein verschenkten. Ich rechne daher zu den Beamtendiptychen diejenigen, welche von einem Beamten zum Andenken an seine Amtsführung geschenkt zu sein scheinen, aber von dem Typus der Consulardiptychen so abweichen, dass wir kein Recht haben, sie zu jenen zu stellen.

Das einfachste Beispiel dieser Art ist ein Diptychon in der Sammlung Basilewsky in Paris (Nr. 39), dessen beide Seiten mit identischen Darstellungen von Gladiatoren, welche mit Löwen kämpfen, verziert sind. Ganz fremdartig ist die Diptychontafel, deren Darstellung unter dem Namen der Apotheose des Romulus (Nr. 40) bekannt ist. Denn während unten der Triumphator auf einem von Elephanten gezogenen Wagen fährt, wird er oben von zwei, Windgöttern ähnlichen, Gestalten emporgetragen. Das Diptychon verherrlicht jedenfalls den Triumphzug eines Römers, allein die Insignien und die Tracht des Triumphators zeigen, dass das Diptychon vor das Aufkommen der Trabeatracht fällt. Die Auflösung des Monogramms als Romulus ist durchaus unsicher.

Dagegen gehören in die Zeit unserer Consulardiptychen die zwei Tafeln in Liverpool (Nr. 41) und in Brescia (Nr. 42). Auf beiden ist das obere Drittheil ausgefüllt durch die Darstellung von drei mit der Trabea bekleideten Männern, welche in der Loge des Spielgebers sitzen. Der übrige Raum ist auf der Liverpooler Tafel ausgefüllt durch die Darstellung von Gladiatoren, die mit Elennhirschen kämpfen, auf der

Brescianer durch die Darstellung der Metae und der Spina des Circus mit Statuen, Obelisk und Wasserbehälter nebst vier Viergespannen, welche dieselbe umkreisen. Die liverpooler Tafel ist minder sorgfältig gearbeitet; die Trabea des Spielgebers ist nicht ornamentirt und er hat kein Scepter, sondern nur eine Patera in der Rechten; demnach ist es sehr unwahrscheinlich, dass er ein Consul sei. Auf der Brescianer Tafel ist er ganz wie die Consuln ausgerüstet. Doch wäre bei einem Consul Lampadius — man hat an Lampadius, den Collegen des Orestes a. 530, gedacht — die einfache Inschrift (La)mpadiorum auffallend, ebenso die gänzliche Verschiedenheit dieser Darstellung von dem damals herrschenden Typus der Consulardiptychen. Desshalb müssen wir uns mit der Erklärung begnügen, dass hier ein Lampadius dargestellt sei, der als hoher Beamte Spiele gab. Zu beachten möchte sein, dass zwischen 442—450 'Rufus Caecina Felix Lampadius harenam amphitheatri a novo cum po[dio et portis post]icis sed et reparatis spectaculi gradibus [restituit]'; cf. Corp. Inscr. Lat. 6 Nr. 1763. Die Arbeit der Tafel passt in jene Zeit: sie ist minder schön, aber ausserordentlich genau; z. B. die Ausrüstung des Wagenlenkers und der Pferde ist kaum auf einem anderen antiken Denkmal so getreu angegeben.

Auch das in Trier gefundene Fragment einer Tafel (Nr. 43) ist wohl zu den Beamtendiptychen zu rechnen. Von der Inschrift ist nur die erste Hälfte erhalten Q PATRETSECVNDO**. Hier ist wahrscheinlich zu lesen PATRicius ET SECVNDO und zu ergänzen der Name eines hohen Amtes, wie PRAEF. VRBIS ROMAE oder CONSVL ORDINARIVS. Die Tafel wäre demnach die zweite eines Diptychons und so das Q im Anfange auf die erste zu beziehen, etwa als [AT] b: Que oder [Magister militiae utrius] b: Que. Die Darstellung — eine Muse, ein Eros mit Palme und eine Büste mit Postament — weicht allerdings sehr von den andern ab; allein sie fällt offenbar noch in sehr frühe Zeit und damals waren die Typen noch nicht fest.

DAS DIPTYCHON DES PROBIANUS (Nr. 44) Taf. II.

Dies Diptychon befindet sich in der k. Bibliothek in Berlin. Es wurde von J. O. Westwood im Journ. Arch. Inst. XVI p. 240, in Proc. Oxford. Arch. Soc. Juni 1833 (? 1863) p. 130 und im Catalogue p. 13 besprochen

und an den beiden letzten Stellen die zweite Seite abgebildet[1]). Sodann hat es Labarte, hist. des arts industr. I. (1864) p. 198 und Chabouillet, Revue des sociétés savantes 1873 (5. sér. VI) p. 290 behandelt. Die Höhe beträgt 0,29 — 0,306, die Breite 0,12. Gearbeitet ist dies wohl erhaltene Diptychon ganz vorzüglich; das Randornament ist genau dasselbe, wie an dem Diptychon Symmachorum Nicomachorum (Nr. 53); dazu ist es wie die ältesten Consulardiptychen von 406 (Nr. 1) und 428 (Nr. 2) oben giebelförmig gebildet. Wir dürfen dasselbe also in das vierte Jahrhundert oder spätestens in den Anfang des 5. setzen. Die Inschrift RVFIVS PROBIANVS V(ir) C(larissimus, nicht consularis) VICARIVS VRBIS ROMAE zeigt, dass uns hier ein Unikum erhalten ist, nemlich ein Diptychon, welches Rufius Probianus[2]) zum Andenken an seine Amtsführung als Vicarius Urbis Romae verschenkte. Um so wichtiger ist das Verständniss der Darstellung. Jede Seite ist durch einen Ornamentstreifen in zwei Abtheilungen geschieden, was auch auf dem Diptychon des Asturius (Nr. 3) der Fall gewesen zu sein scheint. Doch zeigt der Blick und die Bewegung der unten stehenden Männer, dass keine andere Oertlichkeit hier anzunehmen ist. Was bezeichnet dieser Gestus der beiden ausgestreckten Finger? Die Vertreter der mittelalterlichen Archäologie finden dadurch gewöhnlich das Segnen angedeutet; allein nach den antiken Kunstwerken und Schriftstellern begleitet dieser Gestus das Sprechen in seinen verschiedenen Formen. Hier denkt man zunächst an Schwören und an den Eid, welchen die Parteien vor dem Richter schwören mussten (vgl. Bethmann-Hollweg Geschichte d. Civilprocesses 3 S. 253 Note 8). Doch die Inschrift auf der Rolle „Probiane Floreas" zeigt, dass wir es mit der sogenannten Acclamatio, einem feierlichen Glückwunsch zu thun haben. Bei unserem nüchternen Hoch- und Vivatrufen haben wir keine Ahnung von der Ausdehnung dieser Sitte bei den Alten. Die Kaiser und hohen Staatsbeamten wurden bei dem öffentlichen Auftreten vielfach vom Volk mit Zurufen begrüsst; ebenso bei amtlichen Functionen. Im Senat wurden einzelne

1) Westwood sagt es sei beschrieben von Salig S. 6 und 7; ich finde die Stelle nicht; vielleicht hat er an die Beschreibung des Diptychon Leodiense gedacht, dessen eine Seite jetzt in Berlin ist (Nr. 15 a).

2) Von diesem Rufius Probianus ist sonst nichts zu finden. Vgl. über verschiedene angesehene Probiani das Bull. d. commiss. munic. Rom. p. 1878 p. 136.

Stücke der Beschlüsse und die Glückwünsche für die Fürsten und vorsitzenden Beamten oftmals laut recitirt. Ein lebendiges Bild hievon giebt der Bericht über die Senatssitzung, in welcher der Codex Theodosianus als Gesetzbuch angenommen wurde; z. B. acclamatum est Augusti Augustorum. Maximi Augustorum; dictum VIII oder für den Consul: Fauste aveas; dictum XVII. Bis consulem te; dictum XV. Der Glückwunsch ‚Floreas' ist freilich selten; doch fand ich ihn auf den Münzen des Gothenkönigs Baduela(= Totilas; Sabatier, monn. byzantine I pl. 19, 5). Acclamationen finden sich auch sonst dargestellt, wie an der Basis des Theodosiusobelisken; hier aber sollte der Künstler auch die Worte des Rufes selbst anbringen. In neueren Zeiten hätte man lange Papierstreifen mit der Inschrift ‚Probiane Floreas' aus dem Munde der unten Stehenden gehen lassen. Für den alten Künstler war diese Erfindung noch nicht gemacht; er musste sich anders helfen. Bei feierlichen Senatssitzungen wurde das, was gerufen wurde und wie oft es geschah, von den Schreibern notirt; und auch jene weiblichen Gestalten (Victoria, Gloria), welche auf Reliefs oder Münzen einen Schild halten oder darauf schreiben (Vota multa und Aehnliches) sind so zu sagen die Schreiber, welche notiren, nicht was die Fürsten Grosses gethan haben, sondern was das Volk ihnen wünscht. So sollten hier eigentlich die beiden Schreiber Rollen mit der Inschrift Probiane Floreas in den Händen haben. Allein, wenn auch durchaus gegen die Wirklichkeit, ist es doch verständlich und jedenfalls künstlerisch schöner, dass Probianus selbst den ihm zugerufenen Glückwunsch aufschreibt.

Wie die Anwesenheit der beiden Schreiber und der erhöhte Sitz des Beamten zeigt, befindet er sich in seinem Amtslokal. Es sind die Vorhänge rechts und links sichtbar, mit denen der innerste Raum desselben verhüllt werden konnte. Zu eben diesem Gemache müssen auch die zwei anderen Geräthe passen. Links sehen wir ein nach unten sich verjüngendes Geräth, an dem oben zwei Brustbilder, weiter unten zwei ganze Figuren dargestellt sind. Der oberste Theil eines ähnlichen Geräthes ist auf dem Diptychon des Asturius (Nr. 3) sichtbar; das ganze Geräth kommt oft in den Bildern der Notitia dignitatum unter den Insignien der höchsten Beamten vor. Pancirolus hat im 24. Kapitel seines Commentars zur Not. dign. orient. den Zweck, wenn auch nicht die Form

dieses Geräthes genügend erkannt. Es war Sitte, dass bei allen wichtigeren öffentlichen Handlungen Bilder des Kaisers zugegen waren; (siehe besonders Gothofredus zum Cod. Theod. 8, 11, 5); so tritt der Praefectus Praetorio auf, *τῆς βασιλέως εἰκόνος ἀντ' αὐτοῦ παραπεμπούσης αὐτήν* (Lydus p. 183, 4 ed. Bonn) und unter den Dienern werden *θηκοφόροι* genannt, *οἳ τὰς προτομὰς τῆς ἀρχῆς φέρουσι* (Lydus p. 215, 20), d. h. wohl: die dieser Behörde bestimmten Bilder des Kaisers. Diese Bilder waren meist Brustbilder, sacri vultus, *προτομαί*. Vergleichen wir die Darstellungen in der Notitia dignitatum mit den Diptychen, so waren es Bretter, welche sich nach unten verjüngten und auf drei Füssen ruhten. Sie waren — jedenfalls auf beiden Seiten — bemalt und zwar oben mit den Brustbildern der Kaiser; darunter scheinen nach dem Diptychon des Probianus die weiblichen Figuren der Provinzen oder Städte abgebildet gewesen zu sein, welche unter dem Beamten standen. Auf dem Probianusdiptychon ist unterhalb dieser Figuren das Ende einer Rolle sichtbar, deren Zweck ich nicht erkenne. Diese Geräthe waren leicht und konnten von einem Ort zum andern getragen werden.

Zur Ausstattung des Amtslokales gehört auch das Geräth, welches unten steht. Es ist ein fast an den Boden reichendes Becken, welches in einem Gestelle ruht, von dem drei hermenartige Füsse und einige sie verbindende Querstäbe sichtbar sind. Das Becken erscheint oben mit langen Riemen bedeckt zu sein; in deren Mitte steht ein Napf, in welchem ein Stiel steckt. Am liebsten möchte man an ein Geräth denken, welches nach Lydus (p. 182, 1 ed. Bonn.; vgl. p. 180,5) in der Mitte des Amtslokales stand: *ὁ τρίπους ἐν μέσῳ τοῦ ἀκροατηρίου, ἐξηρτημένου κατὰ μέσον τοῦ κανθάρου, καὶ κρατὴρ παρακείμενος, δι' οὗ ποτὲ πληρούμενος ὁ κάνθαρος ὕδατος τοσοῦτον ἐδίδου καιρὸν τῷ τῆς δίκης τέρματι ἐφ' ὅσον διά τινος γνώμονος τοῦ ἐνόντος αὐτῷ ὕδατος διηθουμένου ὁ κύαθος ἀπηλλάττετο:* so viel aus dieser dunkeln Schilderung erkenntlich ist, eine Art Wasseruhr. Allein wenn auch dies Geräth sonst hier passen würde, da es da steht, wo man es erwartet, nemlich wie später nachzuweisen, zwischen den streitenden Parteien, so ist doch kein eigentlicher Dreifuss und kein Krug da, und ich sehe nicht, wie dies Geräth zu einer Wasseruhr oder der Beschreibung des Lydus passen würde. Lydus (p. 179, 20) erwähnt ferner unter den Insignien des Praefectus Praetorio *θῆκαι . . τὸ λεγ΄μενον*

τῷ πλήθει καλαμάριον, ὅπερ ὄγκου καὶ μόνου χάριν εἰς τύπον τοιοῦτον χρυσήλατον κατέσκευαστο. ἑκατὸν ἔχειν χρυσίου λίτρας ὑπείληπται. Dann *ἕτερον ἐξ ἀργυρίου βαθὺ πρὸς ὑποδοχὴν κοινοῦ μέλανος ἐξυπηρετεῖται τῷ δικαστηρίῳ (καλλίκλιον αὐτὸ οἱονεὶ κυαθίσκον ἀπὸ τοῦ κάλυκος καλεῖσθαι νόμος)*: also im Gegensatz zu jenem hundertpfündigen goldenen ein silbernes tiefbauchiges Gefäss zur Aufnahme der gewöhnlichen Tinte und zum Gebrauch im Gerichtslokal, *καλλίκλιον* oder *καλλίκλιος* genannt. Ich glaube, dass dies Gefäss hier dargestellt ist. Dafür spricht besonders der Griffel in dem Napfe. Dass dieses Amtstintenfass kein geringes Ding war, erhellt aus Cassiodor, der als Präfectus praetorio von seinem bisherigen Cornicularius officii sagt (Variae 11,36 § 6): praefuit cornibus secretarii praetoriani.. eo ministrante caliculum scripsimus', noch mehr aus dem Autor operis imperfecti ad Matth. 25,31 (saec. V/VI): criminosas personas iudex auditurus in publico, tribunal suum collocat in excelso, circa se constituit vexilla regalia, ante conspectum suum ponit super mensam calliculam, unde tribus digitis mortem hominis scribat aut vitam', wo man mit Recht ,caliculum' besserte. Doch wenn die Erklärung des Geräthes als caliculus auch nicht angenommen würde, so gewinnen wir doch aus den genannten Stellen Licht für eine andere dunkle Sache. Der Kaiser unterschrieb mit einer besonderen Purpurtinte, welche unter der Obhut eines besonderen Beamten stand (vgl. Cod. Just. 1,23,6). Der Beamte heisst bei den späteren Byzantinern *ὁ ἐπὶ τοῦ κανικλείου*, das was er zu hüten hat, *κανίκλειον*. Ueber dieses Wort, dessen Schreibung sicher ist, haben Alemannus, Salmasius, Du Cange und Reiske (zum Constantin Porphyrog.) geschrieben. Allein während Salmasius es mit *κανοῦν*, canistrum in Beziehung bringt und Alemannus, dem die Meisten folgen, mit canis, weil das kaiserliche Tintenfass die Gestalt eines Hundes gehabt habe oder von Hundsfiguren getragen worden sei, ist aus Obigem klar, dass aus caliculum (Cassiodor, Auctor) bei den Byzantinern zuerst *καλλίκλιον* und später *κανίκλιον* oder *κανίκλειον* geworden ist.

Jedenfalls gehört das besprochene Geräth zur Ausstattung des Amtslokales; und in diesem nimmt der Vicarius eben eine Amtshandlung vor. Diese ist in der Regel eine gerichtliche. Die streitenden Parteien sind die unten stehenden. Wie Lydus (p. 181, 19) eine Verhandlung unter dem Vorsitz des Praefectus praetorio schildert '*λευχείμων μὲν ὁ ὕπαρχος*

ἐπὶ τοῦ βήματος καὶ τάξις ἁρμοδία ὡσαύτως ἐσταλμένη μετ᾽ αὐτοῦ, καὶ αὐτοὶ δὲ οἱ τῶν δικῶν κύριοι λαμπροφανεῖς καὶ σιγὴ κατασκέπουσα τὸ δικαστήριον καὶ ῥητόρων οἱ διαφανέστατοι ἀξίας ἑορτῶν ἀμπεχόμενοι στολὰς, καὶ ὁ τρίπους ἐν μέσῳ τοῦ ἀκροατηρίου' etc., so ist, nachdem die Vorhänge welche sonst das Innere verhüllen weggezogen sind, hier der Vicarius Vrbis Romae auf seinem erhöhten Amtssitze sichtbar, neben ihm stehen von dem Amtspersonal zwei notarii mit den sehr deutlich dargestellten codices, d. h. Büchern, welche aus vielen Wachstafeln gebildet sind und zum Concipiren dienten;[1]) im Vordergrunde (vor den Schranken, cancelli?) stehen die streitenden Parteien, in der linken Hand grosse Rollen (volumina), welche die Streitschriften (libelli) enthalten, und begrüssen den Beamten vor Beginn der Verhandlung.

Belehrend ist es auch hier, die K l e i d u n g genauer zu betrachten. Auf der zweiten Seite tragen die fünf Personen Chlamys mit Fibula, darunter die Schreiber eine kurze, die drei Anderen eine lange Tunica. Da die bequemere Chlamys allmälig die Toga verdrängt hatte und vom Fürsten wie vom gewöhnlichen Manne getragen wurde, präsidirt hier der Vicar offenbar einer gewöhnlichen Verhandlung. Auf der ersten Seite tragen die beiden Streitenden und der Vicar die Trabea mit den entsprechenden Schuhen, die beiden Schreiber eine lange Tunica und darüber ein Gewand, das durch die beiden Arme aufgehoben ist, sonst aber, wenn die Arme herabhängen, dieselben sackartig einhüllen muss. Die Trabea war, wie oben gezeigt ist, die Tracht der höheren Senatorencategorien; doch galt sie nur als eine Abart der Toga, welche von den niederen Senatoren getragen wurde. Dem Amtspersonal des Vicarius war natürlich weder Toga noch viel weniger Trabea gestattet; im Cod. Theod. 14, 10, 1 wird vielmehr, während den Senatoren geboten wird in der Toga zu erscheinen, den officiales geboten, penulis uti; ebenso war Sidonius (ep. 8, 6) beim Amtsantritt des Asturius zugegen 'mixtus turmae censualium paenulatorum consuli proximis proximus. Die penula ist aber ursprünglich ein sackartiger Ueberwurf mit einer Oeffnung für den Kopf. Eine ähnliche Kennzeichnung der officiales mag durch die kurze Tunica

1) Der Sarkophag des T. L. Gorgonius V. C. ex comite largitionum privatarum ex p(raefecto) pret(orio) in Ancona zeigt dieselbe Scene: Gorgonius schreibt auf eine lange Rolle, die neben ihm stehenden notarii in codices; vgl. Garrucci Storia d. arte cr. tav. 326.

auf der andern Seite bezweckt sein. Während die Köpfe des Vicars und der Schreiber auf beiden Seiten sich gleich sind, kommt unten ein Kahlkopf vor, der auf der zweiten Seite nicht wiederholt ist. Folglich sind die streitenden Parteien verschiedene. Auf dieser ersten Seite ist also der Vicarius dargestellt, wie er der Verhandlung über Personen höheren senatorischen Ranges präsidirt. Einen Widerspruch dagegen könnte man in dem finden, was Cassiodor in der Formula Vicarii Urbis Romae (Variae 6, 15, 3) sagt 'nec salutari te sine chlamyde iura voluerunt, scilicet ut sub veste militari semper visus, numquam crederes esse privatus.' Allein derselbe fügt hinzu § 5 Praeneste ludos edis in vicem consulis in honore positus, dignitatemque senatoris acquiris et illa tibi panduntur atria, quae summatibus probantur esse collata. hinc est quod in aula libertatis locum patrium tenes et ibi mereris consessum, ubi est vel intrasse praeconium. Ipsi quin etiam senatores, qui praecedunt ordine, aliqua videntur a te necessaria postulare. habes quod praestes te potioribus nec inmerito inter praecipuos censendus es, qui aut iuuare potes aut laedere consulares. Daraus geht deutlich hervor, dass noch zu der Zeit Cassiodors der Vicarius mit den höheren Categorien der Senatoren amtlich zu thun hatte. Zu bemerken ist noch, dass Probianus wie Felix mit der Trabea auf der wichtigern ersten Seite, mit der Chlamys auf der zweiten Seite dargestellt ist. Ich glaube, so ein allseitiges Verständniss dieses ebenso schönen als interessanten Diptychons erreicht zu haben.

Wenn irgend ein altrömisches Kunstdenkmal beweist, dass der weitverbreitete byzantinische Typus von Christus hergenommen ist von den herkömmlichen römischen Darstellungen des Beamten auf seinem Amtssitze, so beweist dieses unser Diptychon. Auf der ersten Seite genügt eine Veränderung der Tracht und die Anbringung von Bart und langen Haaren, um ein vollständiges Christusbild byzantischer Art herzustellen.

Privatdiptychen.

Zu den Privatdiptychen zähle ich alle diejenigen, welche kein Merkmal an sich haben, dass sie von einem Beamten als feierliches Andenken an sein Amt verschenkt worden sind. Das Diptychon von Autun, jetzt in Paris (Nr. 46), gehört vielleicht noch zu den Consulardiptychen, da

die Ornamente mit denen der Philoxenosdiptychen (Nr. 27. 28) durchaus übereinstimmen. Zum wirklichen Gebrauch bestimmt war das vor einigen Jahren gefundene, trefflich erhaltene Diptychon (Nr. **45**; 0,19 : 0,06), mit geschweiftem Giebel und der oben stehenden Inschrift Gallieni Concessi viri clarissimi. Der Name des Eigenthümers steht naturgemäss im Genitiv; daher mag es kommen, dass auch auf dem Diptychon des Felix (Nr. 2) der Consulsname weniger passend im Genitiv steht. Oefter sind auf Diptychen Männer in Tunica und Chlamys dargestellt; man nennt diese Diptychen, ohne sich um die Tracht zu kümmern, häufig Consulardiptychen, während im besten Falle Patricier, aber in der Regel, da ja die Chlamys immer mehr allgemeine Tracht wurde, schlichtere Staatsbürger dargestellt sind.[1]) Das schönste Diptychon der Art ist in Monza (Nr. **47**), auf dessen einer Tafel ein Mann in Tunica und Chlamys und ausgerüstet mit Schwert, Schild und Speer dargestellt ist, während auf der anderen seine Frau mit dem in Tunica und Chlamys gekleideten und ein Diptychon tragenden Sohne steht. Tunica und Chlamys des Vaters sind völlig mit Ornamenten überdeckt, die Chlamys des Sohnes hat einen Einsatz an der Brust. Der Mangel des Diadems und des Gehänges an der Fibula beweist allein schon, dass wir keine fürstlichen Personen vor uns haben. Ebenso sind Chlamysträger, also durchaus keine Consuln, dargestellt auf einem Stück in Bologna (Nr. **49**) und dem roh gearbeiteten Diptychon in Novara (Nr. **48**); eine Nachahmung dieses Typus bietet das Diptychon in Cremona (Nr. **48**, 1) mit Heiligen-Darstellungen und das ganz späte Diptychon (Nr. **50**) mit Darstellungen eines Kaisers und einer Kaiserin in überladenen Prunkgewändern.[2])

Privatdiptychen mit allegorischen oder mythologischen Darstellungen haben ein besonderes Interesse, einmal wegen des Sagenstoffes, dann wegen der Arbeit, da sie meist vor der Herrschaft des Christenthums entstanden sind. Für diese Diptychen sind einige wichtige Gesetze von den übrigen Diptychen herüber genommen. So müssen auf beiden Seiten entsprechende Darstellungen sein; dann läuft

1) So stellt die von Westwood Nr. 77 und Pulszky p. 23 geschilderte Elfenbeinstatuette sicher keinen Consul dar.

2) Die Tafel des Musée Cluny, Westwood Nr. 82 = Lenormant Trésor de Glyptique II pl. 58, ist zu roh und in der Tracht schon zu fremd, als dass ich sie hieher rechnen könnte.

die Figurenreihe von unten nach oben, nicht wie bei den Sarkophagreliefs an einer Langseite hin. Doch im Uebrigen muss jede einzelne mythologische Darstellung im Zusammenhang mit den übrigen antiken Darstellungen derselben Sage betrachtet werden, eine Aufgabe, welche ausserhalb der Grenzen dieser Untersuchung liegt.

Vielleicht gehört zur Hälfte noch in die vorige Klasse das Diptychon des Poeten in Monza (Nr. 51); da es nemlich noch nicht gelungen ist, in dem kräftig dargestellten Mann einen berühmten Dichter nachzuweisen, so hat vielleicht ein Dichter der Zeit sich auf diesem Diptychon portraitiren lassen. Verwandt mit diesem ist ein noch nicht veröffentlichtes Diptychon in Paris (Nr. 52). Jede Tafel zeigt in drei Abtheilungen je einen sitzenden Schriftsteller und eine Muse[1]).

Die zwei weiblichen Gestalten, welche auf dem Diptychon mit der Ueberschrift Symmachorum, Nicomachorum (Nr. 53) opfern, sind wohl mit Recht auf die Verbindung der beiden Familien der Symmachi und Nicomachi in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts bezogen worden. Die Arbeit ist vorzüglich und es ist zu bedauern, dass das in Paris befindliche Stück nicht besser veröffentlicht ist. Wohl die genaueste Darstellung der Art ist die von Rom und Constantinopel auf dem Diptychon in Wien (Nr. 54), wo natürlich die Gestalt mit dextra mamilla exserta, mit Helm und Victoria die Roma, die andere mit Füllhorn, Städtekrone und Palmzweig (?) Constantinopel ist, und nicht umgekehrt. Das Diptychon in Liverpool (Nr. 55) mit dem Bilde des Asklepios und der Hygieia erklärte Pulszky für das schönste der antiken Diptychen, gewiss mit Unrecht; denn die Arbeit ist ziemlich derb, der geistige Gehalt mittelmässig. Das aus Sens stammende Diptychon (Nr. 56) ist stofflich bei weitem das interessanteste unter allen Diptychen; doch bedürfen und verdienen die beiden Darstellungen, ein Triumphzug des Bacchus und die Auffahrt der Selene, deren Figurenreichthum sehr an manche Sarkophagreliefs erinnert, eine genauere Untersuchung.

Wohl über kein antikes Elfenbeindiptychon ist so viel geschrieben, als über das sogenannte DIPTYCHON QUIRINIANUM in Brescia (Nr. 57),

1) Die von Dumoutet neben dem Diptychon von Bourges (Nr. 38) auf tab. 10 veröffentlichte Tafel besteht aus drei Stücken eines ursprünglichen langen Streifens mit den Darstellungen der Musen und des Apollo.

obwohl es weder das schönste noch das interessanteste dieser Kunstwerke ist. Die eine Seite ist von Wieseler, der zuletzt über dieses Diptychon schrieb (das Diptychon Quirinianum, Göttingen 1868) und von Pulszky p. 26 richtig als Darstellung von Hippolyt und Phaedra erklärt worden. Allein die andere Seite ist noch nicht genügend erklärt. Man hat an alle möglichen Liebespaare gedacht, von denen die alte Sage berichtet. Wieseler denkt zumeist an Endymion und Diana oder Adonis und Aphrodite, weniger an Aeneas und Dido (in der Höhle). Wenn aber überhaupt eine derartige Deutung möglich ist, so ist es die letztere. Die Tracht des Aeneas ist im Ganzen passend, ebenso ist die Artemistracht der Dido zu erklären aus Virgil 4,137 Sidoniam picto chlamydem circumdata limbo; cui pharetra ex auro, crines nodantur in aurum, aurea purpuream subnectit fibula vestem. Doch bleiben auch bei dieser Erklärung Bedenken genug. Der Künstler, welcher für die Darstellung von Hippolyt und Phaedra eine so hübsche Gruppe aus früheren Kunstwerken zusammenlas, hätte gewiss auch für das in der Höhle sich zusammenfindende Liebespaar Aeneas und Dido eine charakteristischere Darstellung finden können. So aber ist die weibliche Gestalt sehr unschön; das Aufstämmen des linken Armes unweiblich und der Gestus, mit dem sie mit der rechten Hand das Kinn des Mannes fasst, ebenso unschön als unmöglich. Warum ist ferner hier ein Vorhang angebracht, während bei Hippolyt und Phaedra keiner ist? Warum hält Amor die brennende Fackel zwar an das Haupt der Phaedra, aber nicht auf der zweiten Tafel an das Haupt der Dido, wo doch der Parallelismus der Darstellungen ebenso sehr als der der Thatsachen ihn dazu antrieben? Dazu kommt die grosse Stickerei, welche auf der rechten Schulter sowohl des Mannes als der Frau sichtbar ist. Solche Stickereien waren an den Kleidern der Reichen in den späteren Zeiten sehr gewöhnlich; allein, wenn der Künstler dieses Ornament unbewusst auf dem Artemis-Gewand der Dido anbrachte, warum dann nicht auch auf dem der Phaedra? Dazu kommt ferner die gar zu jugendliche Bildung des Aeneas, welche zwar auf dem unbeholfenen Bilde der Virgilhandschrift (Mai, Virgilii picturae antiquae taf. 34) keinen Anstoss giebt, wohl aber bei dem weit tüchtigeren Verfertiger unseres Diptychons. All diese Umstände deuten auf eine andere Erklärung dieser beiden Figuren. Es ist hier kein von der Sage gefeierter Vorgang dargestellt, sondern

zwei gewöhnliche Menschen haben sich in mythologischem Costüm portraitiren lassen: der Jüngling etwa als Paris, das ältere Weib als Artemis, die keusche Göttin. Dass er Menschen seiner Zeit darstelle, deutete der Künstler durch die Ornamente auf der Schulter und die Vorhänge an; dass es sich um keine heisse sinnliche Liebe handle, dadurch, dass er dem Eros zwei Kränze in die Hände gab. Da für diese Scene der Künstler keine Vorlage hatte, so erklärt sich auch die schlechte Composition, insbesondere das Aufstämmen des linken Armes und die hässliche Liebkosung mit der rechten Hand, Motive, welche die verunglückte Erfindung unseres Künstlers zu sein scheinen.

DIE ELFENBEINTAFELN

der

MUNCHENER BIBLIOTHEK.

Nr. 61 Taf. III.

In die Deckel der lateinischen Handschrift Nr. 23630 in München sind Elfenbeinreliefs eingelassen. Das trefflich gearbeitete Relief der Vorderseite, welches in drei Abtheilungen Christi Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt darstellt, ist mehrfach besprochen [1]) und von Cahier in Nouv. Mélanges d'Archéologie II p. 28 publizirt worden. Die in die Rückseite eingelassenen Elfenbeinarbeiten, deren schwer zu deutende Darstellungen zu diesen Untersuchungen Veranlassung gaben, hat Niemand beachtet. Weil in der Handschrift der Schreiber sich angibt mit 'Deus propitius esto Oudalrico peccatori', so brachte man die Handschrift mit dem heiligen Ulrich von Augsburg in Verbindung und sah in der Figur auf der Rückseite den vom Heiligenschein umgebenen 'Ulrich, wie er den aus Fleisch verwandelten Fisch in einer Schüssel trägt'. Da jedoch der heilige Ulrich im 10. Jahrhundert lebte, unsere Handschrift aber im 12. geschrieben ist, so kann zwischen beiden kein Zusammenhang bestehen. Vielmehr stammt unsere Handschrift, welche Lectiones per annum se-

1) Förster Geschichte der deutschen Kunst (1860) I. p. 66; Sighart Geschichte der bildenden Künste in Bayern p. 107; Westwood Catal. Nr. 298.

cundum Evangelia enthält, wahrscheinlich aus Michelsberg bei Bamberg. Denn ausser den 4 grossen Bildern der Evangelisten enthält die Handschrift nur noch das grosse Bild des heiligen Michael; in dem Kloster Michelsberg aber lebte bis a. 1147 ein sehr tüchtiger Schriftsteller und Schreiber Namens Udalricus, der unter Anderem auch einen Lectionarius schrieb; (vgl. Wattenbachs Geschichtsquellen und Jaeck in den Beiträgen zur Kunst- und Literaturgeschichte II p. XXXII). Demnach stammen diese Elfenbeintafeln wahrscheinlich aus der Stadt, welcher wir die Erhaltung mancher anderen hochwichtigen Elfenbeintafeln verdanken.

Die beiden trefflich erhaltenen Elfenbeintafeln, welche im Hinterdeckel eingelassen sind, sind antike Arbeiten und die Darstellungen gehören in den Kreis derjenigen, welche wir auf den Consulardiptychen gesehen haben. Die Hauptfigur bietet auch den Hauptbeweis. Auf einem Schemel stehend trägt dieser Mann die Schuhe, das längere glatte Untergewand, das kürzere ornamentirte Obergewand, den ornamentirten Streifen und Umwurf, also alle Stücke, welche die Triumphaltracht der Consuln bilden. Das Ornament derselben, der Trabea, ist das nemliche, welches wir auf den Consulardiptychen zumeist sehen: ein Stern, welcher von einem Kreis umschlossen ist. Die Anbringung dieses Ornamentes war von dem Elfenbeinschnitzer verlangt, aber offenbar ihm noch ungewohnt. Denn während auf den Consulardiptychen das Ornament sich in die Kleidung fügt, muss sich hier die Kleidung in das Ornament fügen. Als der Schnitzer die Figur fertig hatte, nahm er den Zirkel und brachte über den verschiedenen Stücken der Trabea Kreise an, ganz unbekümmert, wenn auch ein und derselbe Kreis sich über drei ganz verschiedene Gewandstücke hinzog. Damit mögen Abweichungen von der sonstigen Darstellung der Trabea entschuldigt werden, z. B. dass der ganze linke Arm von dem gestickten Aermel des obern Leibrockes bedeckt ist, während dieses Gewand sonst an der Schulter aufhört und der Arm von einem anders ornamentirten Aermel des unteren Leibrockes bedeckt wird. Der Streifen läuft über die linke Schulter, wie die senkrechte Linie an der linken Brust anzudeuten scheint. Die männliche Gestalt oberhalb des Trabeaträgers — ich nenne ihn fortan Consul — trägt einen sackartigen auf den Schultern mit runden Ornamenten gestickten Leibrock nebst Halskette mit Bulla und ist ausgerüstet mit Lanze und Schild: es ist ein kaiserlicher

Leibwächter, domesticus oder protector genannt. Coripp erwähnt sie im Processus consularis Justin des II (4, 239): armata manus dextram laevamque tuetur Caesarei lateris; clipeis pia terga tegebat ingens excubitus, protectorumque phalanges fulgebant rutilo pilis splendentibus auro. Auf Bildwerken finde ich diese protectores, — der excubitus ist nur Palastwache — öfter: auf dem Obelisken des Theodosius (d'Agincourt, Sculptur taf. X) und dem Halberstädter Diptychon (Nr. 4); dann viel deutlicher auf dem Silberschild des Theodosius vom Jahr 388 und auf dem Mosaik des Justinian in S. Vitale in Ravenna. Die Tracht besteht in einem sackartigen Leibrock mit runden Stickereien auf den Schultern und einer Halskette mit Bulla; sie tragen keinen Helm — was wahrscheinlich in der Nähe des Kaisers nicht für passend galt —, das Haar ist auf dem Silberschild, dem Halberstädter Diptychon und dem Mosaik in Ravenna gelockt, was wohl mit dem Namen Germani zusammenhängt, den diese Leibwache wenigstens früher hatte (vgl. Henzen Ann. d. Inst. 1850 p. 14). Ausgerüstet sind sie mit einem Schild, welcher auf dem Silberschild des Theodosius dasselbe Ornament hat wie auf unserer Elfenbeintafel, (zu Justinians Zeit ist es mit leichter Aenderung in ein Kreuz verwandelt); dann mit einer Lanze [1]).

Auf dem andern Stücke ist unten ein bartloser Mann in langem, nicht gegürtetem Leibrocke mit engen, bis zu den Händen reichenden Aermeln sichtbar; mit der linken Hand fasst er sein Gewand, als wollte er das Schreiten erleichtern, in der rechten hält er einen Stab, welchen er ganz wie wir unsere Spazierstöcke handhabt; das obere Ende desselben ist nicht rund, sondern breit. Ueber dieser Figur ist eine Victoria mit Flügeln und langen Locken gebildet, welche mit beiden Händen einen Kranz über ihr Haupt hebt, in welchem das Brustbild eines bärtigen Mannes sich befindet; hinter dem Kopfe desselben ist ein Eierstab und einige Stücke eines Frieses sichtbar.

Die Gestalt des Protector beweist, dass wir es mit einer antiken Darstellung zu thun haben, die reich ornamentirte Trabeakleidung, dass diese Elfenbeintafel mit einem Consul ordinarius Beziehungen hat; dazu

1) Auf dem Mosaik in Ravenna tragen die Protectores nach Gally Knight's (Eccl Arch.) Abbildung mit Edelsteinen besetzte Schwerter, allein nach Garrucci's unzweifelhaft richtiger Abbildung (Storia della Arte crist. IV tav. 264) Lanzen.

passt auch die den Kranz mit Brustbild emporhaltende Victoria, welche kleiner, doch in der gleichen Haltung auf den Consulardiptychen des Areobindus, Anastasius und Magnus, und ähnlich in grosser Gestalt auf dem des Basilius wiederkehrt.

Dennoch weichen diese beiden Elfenbeintafeln von den oben untersuchten Consulardiptychen in vielen und wichtigen Dingen ab. Die Bewegung des Consuls ist eine gänzlich verschiedene; der Leibwächter kommt dort niemals vor; auch nicht die langgekleidete Gestalt; (nur auf dem Diptychon des Basilius hat die kleinere unten stehende Gestalt in der Kleidung einige Verwandtschaft mit der unsrigen, jedoch fehlt ihr der Stock). Noch klarer zeigen die Raumverhältnisse, dass diese beiden Streifen kein Diptychon von der Art der bisher untersuchten gebildet haben können. Denn die beiden Rosettenstreifen links und rechts hängen mit den Figurenstreifen nicht zusammen und scheinen schon dem Ornamente nach beträchlich später zu sein. Der rechte Figurenstreifen ist innen 0,058 und im Ganzen, wenn wir die verstümmelte Einfassung rechts ergänzen, 0,072 breit; der linke Streifen ist jetzt innen 0,047 breit; die Einfassung ist fast gänzlich weggeschnitten. Die jetzige Höhe beträgt 0,27; da auf dem rechten Streifen der Schemel zusammengestückt ist und der untere Rand fehlt, lässt sich hier nicht rechnen; auf dem linken fehlt oben die Einfassung, unten der Fuss der Figur und die Einfassung: es ist also bescheiden, wenn wir die ursprüngliche Höhe zu 0,29 berechnen. Elfenbeintafeln, welche 0,29 hoch und nur 0,072 breit sind, können nicht die beiden Seiten eines Diptychons gebildet haben. Ebenso wenig können die beiden Streifen zusammen die eine Seite eines Diptychons gebildet haben, dessen andere Seite uns also verloren wäre. Dagegen spricht der Ornamentrand, mit dem ein jeder Streifen eingerahmt ist; dann auch der Umstand, dass keine andere Diptychonseite von oben nach unten getheilt ist. Während also auf der einen Seite die Gestalten des Trabeaträgers und der Victoria Zusammenhang mit den Consulardiptychen andeuten, widersprechen dem die andern Gestalten und die ganze Gruppirung, ja die Raumverhältnisse passen überhaupt nicht zu einem Diptychon von der Art, welcher all die bisher besprochenen angehören.

In welcher Weise waren die beiden Elfenbeintafeln ursprünglich verwendet? Nach langem Suchen hoffe ich die genügende Antwort auf diese

Frage gefunden haben. Es giebt noch eine andere Art von Elfenbeintafeln, welche ich die fünftheilige nennen will. Ich kenne 6 vollständige Tafeln der Art: 1.) in der Bibliothek Barberini in Rom (Nr. 58), abgebildet bei Gori II tav. 1 ad p. 168. 2) im Vatican am Codex Palatinus 50, aus Lorch stammend, abgebildet bei Gori III tav. 4. 3) in London im Kensington Museum, photographirt bei Maskell p. 53. 4) in Ravenna, früher in S. Michele auf Murano bei Venedig, abgebildet bei Gori III tav. 8. 5) und 6) in Paris Bibliothèque Nat., abgebildet bei Lenormant Trésor de glypt. II pl. 9—12. Fünftheilig nenne ich diese Tafeln, weil sie eigentlich aus 5 Stücken bestehen: oben und unten ist ein querlaufendes Stück (Oberstück und Unterstück), der Raum zwischen diesen ist in drei Stücke getheilt, ein breiteres Mittelstück und zwei schmalere Seitenstücke; diese letzteren drei Stücke sind allerdings auf den Tafeln in Paris und Ravenna je in 2 Felder geschieden. Die barberinische Tafel ist eine gute Arbeit des 4. oder 5. Jahrhunderts; die Tafeln im Vatican und im Kensington Museum stellen christliche Gegenstände dar, sind aber vorzüglich gearbeitet, und Westwood (Catalogue p. 344) gesteht jetzt selbst zu, dass sie nicht im 9. Jahrhundert, sondern 2 oder 3 Jahrhunderte früher in Italien von ein und demselben Manne gearbeitet seien, also ursprünglich zusammengehörten. Die Tafeln in Ravenna und Paris sind roh gearbeitet. Form und Grösse dieser Tafeln weicht natürlich von jener der früher behandelten gänzlich ab. Die Barberinische ist 0,33 hoch, 0,26 breit; die Londoner und Vaticanische etwa 0,39 hoch, 0,28 breit; die Ravennatische 0,36 hoch, 0,31 breit; die beiden Pariser 0,36 hoch, 0,29 breit. Obwohl nur auf der barberinischen Tafel römische, auf den andern christliche Stoffe dargestellt sind, so zeigt sich doch auch in den Darstellungen die Verwandtschaft all dieser Tafeln. Das Oberstück sämmtlicher Tafeln zeigt zwei schwebende Flügelgestalten, welche in der Mitte einen Kranz halten, in dem sich ein Brustbild oder ein Kreuz befindet. Auf dem Unterstück der barberinischen Tafel sind besiegte Barbaren dargestellt, welche Gaben darbringen, auf demselben Stücke der vatikanischen Tafel die heiligen drei Könige in Barbarentracht. Auf dem Mittelstück der barberinischen Tafel sieht man den Kaiser zu Ross, auf jenem der andern Tafeln Christus oder Maria, dann auf dem erhaltenen linken Seitenstück der barberinischen Tafel einen Krieger, welcher dem Kaiser eine

Victoria bringt, auf den Seitenstücken der vatikanischen zwei Engel, die offenbar Christus verehren.

Die Höhe und Breite dieser Tafeln, sowie der Umstand, dass sie aus mehreren Stücken zusammengesetzt waren, begünstigten sehr die Zerstückelung derselben. Zwei Stücke der Art sind im Besitze des Marchese Trivulzi in Mailand (Nr. 59). Auf dem einen, dem Oberstück der Tafel (0,336 breit und 0,107 hoch; Tafel I), halten zwei schwebende Flügelgestalten einen Kranz mit einem weiblichen Brustbild, auf dem andern, dem Unterstück (0,336 breit und 0,104 hoch; Tafel II), bringen besiegte Barbaren Tribut dar: die Darstellungen sind also den entsprechenden der barberinischen Tafel völlig gleich. Ein weiteres Stück befindet sich in Basel (Nr. 60); es ist besprochen und abgebildet in Rossi's Bull. di archeol. crist. 1878 tav. I Nr. 3. Auf diesem 0,3 breiten und 0,08 hohen Oberstück einer Tafel halten wiederum zwei schwebende Flügelgestalten einen Kranz mit einem weiblichen Brustbild; sogar der Ornamentstreifen am Rande stimmt mit dem der trivulzischen Stücke überein. Die beiden münchener Tafeln können ebenfalls nur Stücke einer solchen grossen fünftheiligen Tafel sein, und zwar die beiden Seitenstücke. Die oben berechnete Höhe (0,29) übertrifft allerdings die Höhe der Seitenstücke der barberinischen (0,21) und vatikanischen (0,23) Tafel. Allein die trivulzischen Stücke beweisen, dass es derartige Tafeln gab von bedeutend grösseren Dimensionen, als die erhaltenen haben. Denn während die barberinische Tafel nur 0,26 und die vatikanische 0,28 breit ist, ist die trivulzische 0,336 breit. Man könnte ferner einwenden, die beiden münchener Stücke seien von verschiedener Breite (0,058 : 0,047, ohne die Einfassung); also könnten sie nicht die sich entsprechenden Seitenstücke einer Tafel sein; allein auf der vatikanischen und auf der londoner Tafel ist das eine Seitenstück um 0,007 breiter als das entsprechende andere; dazu kommt, dass auf dem einen unserer Stücke die wichtige Figur des Consul, auf dem andern offenbar eine untergeordnete Person dargestellt ist.

Endlich könnte man daran denken, dass unsere Stücke offenbar mit einem Consul zusammenhängen, und könnte zweifeln, ob Elfenbeintafeln von solcher Grösse und solcher Disposition wie die oben genannten überhaupt von Consuln verschenkt worden seien, und das um so mehr, als man angenommen hat, dass jene grossen Tafeln von vornherein nur zu

Buchdeckeln bestimmt gewesen seien. Auch auf diese Fragen geben die Stücke in Mailand und Basel klare Antwort. Das Oberstück in Mailand hat die Inschrift AC TRIVMFATORI † PERPETVO SEMPER. AVG., das Unterstück VIR. ILLVSTR. COM. PROTIC. (?) ET CONSUL. ORDINAR., das Basler Oberstück PERPETVAE SEMPER † AVGVSTAE. Also wurden derartige Tafeln von den consules ordinarii verschenkt [1]) und da die beiden Inschriften, welche wir hier finden, besagen, dass die Tafel dem Kaiser oder der Kaiserin geschenkt wurde, liegt es nahe zu folgern, dass diese grossen kostbaren Tafeln insbesondere für die Kaiser bestimmt waren. Ferner gehörte sicher zur trivulzischen sowie zur Basler Tafel eine andere (die vordere), auf der oben die Namen des beschenkten Kaisers, unten des schenkenden Consuls (oder der Kaiserin und der Consulsfrau) gestanden haben. Also waren dies zwei Paare von solchen Tafeln; auch die vatikanische und londoner Tafel bilden ein Paar, ebenso die beiden pariser. Will man annehmen, dass diese grossen Tafeln nur zu Bücherdeckeln gedient hätten, so müsste man auch annehmen, dass die Consuln den Fürsten Handschriften verehrt hätten. Doch wozu das? Die Schreibtafeln von 0,36 Höhe und 0,15 Breite sind gewiss ebenso wenig zum Schreiben benützt worden als solche fünftheilige von etwa 0,46 Höhe und 0,35 Breite; zum Prunk aber sind diese noch passender als jene. Wir dürfen daher auch diese fünftheiligen Elfenbeintafeln Diptychen nennen, und behaupten, dass auch Diptychen dieser Art von den Consuln verschenkt wurden und zwar besonders an die Glieder des Kaiserhauses.

Zu den beiden münchener Seitenstücken gehörte also ein Oberstück, auf welchem zwei schwebende Victorien einen Kranz mit einem weiblichen Brustbilde trugen, dem Bilde Roms oder Constantinopels; — auf dem Basler und trivulzischen Stücke ist Constantinopel dargestellt (vgl. Gori II tav. IX ad p. 258); da dies die zweiten Seiten eines Diptychons waren, so ist zu vermuthen, dass auf der vordern Seite in dem Kranze das Brustbild der Roma angebracht war; — dann ein Unterstück, auf welchem Gnade flehende oder Tribut bringende Barbaren zu sehen waren.

Doch welche Darstellung schmückte das Mittelstück, das Haupt-

1) Auch auf dem Unterstück des Consulardiptychons in Halberstadt sind Barbarengruppen dargestellt.

stück der ganzen Tafel? Die Gestalt des Kaisers selbst. Das beweist erstens das Vorbild der übrigen Tafeln dieser Gattung, dann die Figuren der beiden münchener Seitenstücke. Schon Chrysostomus bemerkt, unter den Bildern der Kaiser würden huldigende Unterthanen, weiter unten um Gnade flehende Barbaren dargestellt. [1]) Auf dem Mittelstück der barberinischen Tafel sehen wir den siegreichen Kaiser, auf dem einen erhaltenen Seitenstücke einen Krieger, welcher jenem eine Victoria darbringt, also den Repräsentanten des huldigenden Volkes, im Unterstück Tribut darbringende Barbaren. Auf den Mittelstücken der christlichen Tafeln ist Christus oder Maria dargestellt, auf den Seitenstücken der vatikanischen Tafel huldigende Engel. Das Vorbild dieser Tafeln zeigt, dass auf dem Mittelstück, welches zu unsern Seitenstücken gehörte, der Kaiser dargestellt war. Dasselbe ergibt sich aus den Figuren dieser Stücke selbst. Der Consul in der gestickten Trabea erscheint sonst nur mit der sella curulis und wird getragen oder gefahren. Hier geht er zu Fuss, ja er trägt sogar Etwas [2]) und ist auf der Nebenseite abgebildet. Diese Verletzung seiner Würde ist nur möglich, wenn ein Höherer zugegen ist. Dass dies der Kaiser ist, zeigt die Gestalt des Protector, der nur zum Gefolge des Kaisers, nicht des Consuls gehörte.

Der Consul überbringt dem Kaiser eine grosse Rolle. Was enthält dieselbe? Etwa einen Senatsbeschluss zu Ehren des Kaisers? oder eine vom Consul verfasste Dank- und Lobrede auf den Kaiser? Die Diptychen wurden regelmässig an Neujahr geschenkt; die Sitte sich an diesem Tage zu beschenken und mündlich oder schriftlich zu beglückwünschen, wurde damals fast noch lebhafter ausgeübt als jetzt; ja bei dem Kaiser war an diesem Tage grosser Empfang und er nahm von hohen Körperschaften und Beamten Geschenke entgegen. Das Diptychon nun ist ein persönliches Geschenk, welches der Consul als Zeichen seiner Dankbarkeit und Unterthanentreue — Famulus nennt sich der Consul Probus — dem Kaiser am Neujahrstage darbrachte. Lässt der Consul sich darauf darstellen, wie er dem Kaiser eine Rolle überbringt, so kann das ein Hinweis auf

1) *ἐν ταῖς βασιλικαῖς εἰκόσιν ἀνωτέρα μέν ἐστιν ἡ ζώνη ἡ τοὺς προσκυνοῦντας ἔχουσα, κατωτέρα δὲ ἡ τοὺς βαρβάρους φέρουσα* VIII p. 834 ed. Paris 1836; vgl. ebenda III p. 66. E.

2) Zu bemerken ist die Aehnlichkeit dieser tragenden Figur mit vielen ihre Krone tragenden Gestalten der christlichen Märtyrer.

die Lobrede sein, welche er oft eben an diesem Tage hielt. Allein diese Reden wurden im Senate in Gegenwart des Kaisers gehalten; ein so feierliches Ueberbringen der Reinschrift fand nicht statt und ist selbst als nur typische, allegorisirende Darstellung unpassend. Viel näher lag, dass sich der Consul darstellen liess, wie er im Palatium dem Kaiser glückwünschend nahte. Allein wie konnte der mündliche Glückwunsch plastisch dargestellt werden? Das Mittel, welches der antike Künstler anwendet, ist schon durch das oben (p. 37) besprochene Diptychon des Probianus angedeutet. Dort wird die Beglückwünschung des Probianus von Seite zweier Männer dadurch ausgedrückt, dass derselbe auf eine grosse Rolle schreibt 'Probiane Floreas', also den Glückwunsch, welchen jene Männer ihm zurufen. Zum Ausdrucke eines ähnlichen Glückwunsches an den Kaiser, — auf Münzen, Inschriften und sonst sind uns ja viele der Art erhalten, — dient diese Rolle. So wenig aber jemals ein Beamter dargebrachte Glückwünsche in der Weise aufschrieb, wie dies auf dem Diptychon des Probianus dargestellt ist, so wenig hat jemals der Consul seinen Glückwunsch an Neujahr dadurch ausgedrückt, dass er eine grosse Rolle dem Kaiser überbrachte. Es ist vielmehr diese Rolle hier wie bei Probianus nur ein Hilfsmittel, das der Künstler zur plastischen Darstellung des mündlichen Grusses anwandte. Ein Hilfsmittel derselben Art ist auf der barberinischen Tafel benützt. Auch dort ist im Seitenstück eine beglückwünschende Figur. Da aber dort ein im Kampf siegreicher Kaiser beglückwünscht wird, ist der mündliche Glückwunsch plastisch ausgedrückt durch eine Victoria, welche der Soldat dem Kaiser darbringt.

Nach meiner Ansicht ist also hier dargestellt, wie der Consul am Neujahrstage im Palatium dem Kaiser seine Glückwünsche darbringt. Dazu passt der Protector, der ja oft in der Nähe des Kaisers steht. Der Mann auf der andern Seite ist schon durch die Tracht als ein Diener gekennzeichnet; bemerkenswerth ist der Stab, welchen er trägt. Ich erkenne in dem Manne einen Praeco oder Viator des Kaisers oder des Consuls. Dieselben kündigten auf den Strassen das Nahen ihres Herrn an und leisteten andere ähnliche Dienste; z. B. hielten sie den processus consularis in Ordnung. So sagt Mamertinus im Panegyricus von Julian (cap. 30) 'mixtus agmini togatorum praeire pedes coepit, gradum moderans paene ad lictoris nutum et viatoris imperium', und

Corippus schildert (Just. 4, 235), wie dem Senate 'divina sequuntur officia et primis praeco clamoribus instat omnibus imperitans sectis procedere turmis.' Die Flügelgestalt kann eine einfache Victoria oder Gloria sein, welche das Brustbild zur Ehre des Dargestellten erhebt, wie sie ähnlich auf den Lehnen des Consulsessels vorkommt. Allein sie kann auch eine ideale Umgestaltung des Imaginifer sein, welcher das Brustbild des Kaisers vor den höchsten Reichsbeamten einhertrug. Hat ja ein Kaiser, dem es zu unbequem war, den Besuchenden entgegen zu gehen, ihnen zum Ersatz sein Bild entgegen tragen lassen.

Das Brustbild kann nur das des Kaisers sein. Da es ziemlich deutlich geschnitten ist, lohnt es sich dasselbe näher zu untersuchen, weil wir so vielleicht die Zeit dieser Elfenbeinarbeiten bestimmen können. Der Kaiser ist bärtig und mit einem einfachen Leibrock bekleidet, indem über die beiden Schultern ein Mantelstück geworfen ist. Die noch sehr gute Arbeit unserer Elfenbeintafeln zeigt, dass dieselben im vierten oder im Anfange des fünften Jahrhunderts gearbeitet sind. In dieser Zeit sind bärtige Kaiser ziemlich selten, und eine Bekleidung wie die dieses Brustbildes fand ich gar nicht, — mit éiner Ausnahme. Julian erregte Aufsehen, weil er als Kaiser einen Bart trug, und bekannt ist seine Nachahmung des griechischen Wesens. Auf einer Büste im capitolinischen Museum (Museo Capitolino 2 tav. 83), welche als Julian erklärt wird, ist die Kopfbildung sehr ähnlich; die Brust ist nackt, aber über den beiden Schultern liegt ein Mantelstück gerade wie hier. Auf den Münzen ist die Bildung des Gesichtes und Bartes gleich; das Haar, welches nach Ammian 25, 4, 22 perquam pexus et mollis war, ist meist glatt gekämmt; mit dem gleichen Gewande, wie auf unserer Elfenbeintafel ist Julian auf der Münze bei Cohen Descr. VI pl. 12 Nr. 9 dargestellt.[1]) Stellt das Brustbild wirklich den Kaiser Julian dar, dann müsste der dargestellte Consul einer der Consuln von 362 sein, entweder der angesehene Mamertinus, von dem wir noch die Lobrede haben, welche er am 1. Januar 362 in Constantinopel hielt, oder sein gering geachteter College Nevitta. Doch ist es nur wahrscheinlich, nicht sicher, dass das Brustbild den Julian dar-

1) Auf der Elfenbeintafel sind über dem Haupte des Kaisers einige Streifen zu sehen, welche nicht in den Kranz passen. Julian liess sich öfter mit Strahlen um das Haupt darstellen; sollten diese Streifen nebst dem Ornamente neben den Ohren solche sein?

stellte, dass wir also Stücke eines Consulardiptychons vom Jahre 362 vor uns haben.

Das Mittelstück der barberinischen fünftheiligen Tafel stellt den Kaiser dar; dasselbe war bei der Tafel der Fall, von welcher die münchener Stücke stammen; das Mittelstück der christlichen Tafeln dieser Art enthält das Bild von Christus oder Maria. Ferner ist auf beiden Seiten des (eintheiligen) Diptychons, welches der Consul Probus a. 406 dem Kaiser Honorius schenkte, das Bild des Kaisers, nicht des Consuls angebracht. Daraus ergeben sich folgende Gesichtspunkte: auf den Diptychen, welche den Kaisern von den Consuln geschenkt wurden, war die Hauptsache das Bild des Kaisers, nicht das des Consuls; zu solchen Geschenken wurden zwar auch die gewöhnlichen eintheiligen Diptychen verwendet, aber insbesondere eine bis jetzt noch unbeachtete Gattung von Diptychen, die grossen fünftheiligen; an diesen waren am Oberstück der Vorderseite die Namen und am Oberstück der Rückseite die Titel des Kaisers oder der Kaiserin, am Unterstück der Vorderseite die Namen und am Unterstück der Rückseite die Titel des Consuls angebracht.

Ueberblicken wir die betrachteten Diptychen, so sind es im Ganzen 61 Diptychen, unter welchen 38 Diptychen vollständig sind; von 23 ist nur die eine Seite erhalten (= 99 einzelne Tafeln).[1]) Von diesen 61 Diptychen sind 39 sicher Consulardiptychen (Nr. 1—36, 59—61; vielleicht auch Nr. 38 und 58). Oben sind die Diptychen nach den dargestellten Gegenständen in Klassen geschieden worden. Dieselben nach der Zeit zu ordnen, ist abgesehen von den Consulardiptychen sehr schwer. Das Diptychon des Gallienus (Nr. 45) und von Autun (Nr. 46) entziehen sich der Bestimmung. Vor das 4. Jahrhundert möchten zu setzen sein das sogenannte Romulusdiptychon (Nr. 40) und das von Sens (56.) In das 4. Jahrhundert Nr. 55 (Aeskulap) und 53 (Symmachorum); in den Uebergang des 4. zum 5. Jahrhundert Nr. 57 (Hippolyt). 58 (Barberini Constantin). 61 (München). 43 (Trier). 44 (Probian). 51 (Poet). 54 (Constantinopel und Rom); in den Uebergang vom 5. zum 6. Jahrhundert Nr. 39 (Basilewsky). 59 (Trivulzi). 60 (Basel). 41 (Macon). 42 (Lampadiorum); in das 6. Jahrhundert Nr. 47 (Monza Familie). 38 (Bourges). Noch später 37 (Gregor). 48 (Novara). 50 (Kaiser und Kaiserin.)

1) Von diesen waren Gori 30 Diptychen (= 44 einzelne Seiten) noch nicht bekannt.

Die Inschriften der antiken Diptychen.

1) Probus Rom 406. (nach Gazzera).

a: D · N̄ · HONORIO · SEMP · AVG ·
PROBVS · FAMVLVS · V · C · CONS · ORD ·
INNOMINE | XP̄I · VINCAS | SEMPER ·

b: D̄ · N̄ · HONORIO · SEMPER · AVG ·
PROBVS · FAMVLVS V · C · CONS ORD ·

2) Felix Rom 428. **a** nach Lenormant. **b** nach der schlechten Zeichnung bei Mabillon.

a: Fl · FELICIS V · C · COMACMAG

b: VTRQ · MIL · PATR · ET · COS · ORD ·

(Aspar Rom 434. Silberscheibe. Am Rande nach Abklatsch:

† FL · ARDABVR ASPAR VIR INLVSTRIS COM · ET MAG · MILITVM ET CONSVL ORDINARIVS. Innerhalb: ARDABVR IVNIOR PRETOR | Dann ARDABVR und PLINTA.)

3) Asturius Rom 449. **a** nach der schlechten Zeichnung bei Wilthem. **b** nach einem Abguss.

a: FL · ASTYRIVS · VC · ET · INL · COM · EX

b: MAG · VTRIVSO MIL CONSOED ·

5) Boethius Rom 487. nach Photographie.

a: NARMANLBOETHIVSVCETINL

b: EXPPPVSECCONSORDETPATRIC

6) Sividius Rom 488. (nach Gazzera).

a:	**b**:
RVTIVS	PATRICIVS
ACHILIVS	ITERVM
SIVIDIVS V̄C̄	PRAEF VRBIS
ET INL EX PRAEF	CONSVL ORDI
VRBIS	NARIVS
RVFIVS *corr. Rossi.*	

7—11 (12). Areobindus Constantinopel 506. 7 nach Voegelin und Mommsen. 8—12 nach den Abbildungen von Gori, Millin u. Darcel.

a: FL. ARĒOB · DAḠAL · AREOBINDVS · V̄I ·

b: EX̄C · SĀC · STAETMM̄ · PŌR EX̄C · C̄ · OR̄ ·

8 a. 9 a. 11 a ebenso; 10 b: STAB · 11 b: S · STAB ·; C̄OOR̄D · Auf no. 11 und 12 sind Monogramme.

13) Clementinus Constant. 513. **a** nach Gori. **b** nach Marriott (ausser dem Monogramm).

a: † FL · TAVRVS · CLEMENTINVS †
ARMONIVS · CLEMENTINVS ·

b: † V̄IL · CŌM · SAC̄R · LAR̄G · EXCŌNS · †
PATRĪC · ETCŌNS · ORD̄IN ·

14) Anastasius Constant. 517. nach Lenormant.

a: FL · ANASTASIVS · PAVLVS · PROBVS ·
SABINIAN · POMPEIVS · ANASTASIVS ·

b: VIRIN̄L · CŌM · DOMESTIC · EQVIT ·
ET CŌNS · ORD̄IN ·

15) **a** nach Abguss: FL · ANASTASIVS · PAVL · PROVS ·
SAVINIANVS · POMP · ANAS ·

b nach Maskell: V · INL · COM · DOMEST · EQVIT ·
(Photogr.) ET CŌNS · OR̄D ·

16) **b** nach Mommsen: † V INL · COM · DOMESTIC EQVIT †
ET CONS̄ ORD

18) Magnus Constant. 518. nach O. Hirschfelds Mittheilung.

Fl · ANASTASIVS · PAVL · PROB ·
MOSCHIAN · PROB; MAGNVS ·

FL. und VL sind zusammengezogen.

23) Justinian Constant. 521. nach Photographie.

a: † FL · PETR · SABBAT · IVSTINIAN · V̄I ·

†

MVNERA PAR

VA QVIDEM · PRE

TIO · SED HONO

RIBVS · ALMA ·

†

b: † CO̅M̅ · MAG · EQ̅Q̅ · ETP · PRĀES · ET · C · ŌD̄

†

PATRIBVS

ISTA MEIS OFFE

RO CŌNS · EGO

†

24) = 23) **a**. doch HONORIB; (Chabouillet Revue gibt irrig IVSTINIANVS).

25) nach Aymard's Mittheilung.

a: † FL · PETRVS · SABBAT · IVSTIN · V ·IL.

†

MVNERA PAR

VA QVIDEM PRE

TIO SED HONO

RIBVS · ALMA

†

b: † COM · MAG · EQQ · ET · P · PRAES · ET · C · ORD ·

†

PATRIBVS

ISTA MEIS OFFE

RO CON̄S · EGO ·

†

26) Philoxenus Constant. 525. nach Lenormant.

a:

ΤΟΥ		ΤΙΤΟ
ΔΩ		ΡΟΝ
	FL THEODORVS	
	FILOXENVS	
	SOTERICVS	
	FILOXENVS	
	VIRILLVST	
ΤΗ		CΟΦΗ
ΓΕΡΟΥ		CΙΑ

b:

ΥΠΑ		ΤΟC
VΠΑΡ		ΧΩΝ
	CŌM · DOMEST	
	EXMAGISTROM	
	PERTHRACIA	
	ETCONSVL ·	
	ORDINAR	
ΠΡΟC		ΦΕΡΩ
ΦΙΛΟ		ΞΕΝΟC

27) nach Photographie **a**:

ΤΩCΕ		ΝΟΝΤΙ
ΜΝΥ		ΤΟΙC
	FL · THEODO	
	FILOXENVS	
	SOTERICVS	
	FILOXENVS	
	VIR̄ILL ·	
ΤΡΟ		ΤΗΝΑ
ΠΟΙC		ΞΙΑΝ

b: ΥΠΑ ΥΠΑΡ
ΤΟC ΧωΝ

COM · DŌM
EX MAGISTR ·
PERTHRΛCIA
ETCONSVL ·
ORDIN

ΠΡΟC ΦΙ**
ΦΕΡω ΞΕΝ**

·Die rechte Ecke ist weggebrochen.

28) b. nach Westwood: Octagonal disc with ornamented border in the middle inscribed: COM DOM EX MAGISTR PER THRACIA ET CONSVL · ORDIN · In the angels four circular discs inscribed: ΥΠΛΤΟC ΥΠΛΡΧΩΝ ΠΡΟCΦΕΡΩ ΦΙΧΞΕΝ ·

29) Orestes Rom 530. nach Gori. Ausser Monogramm:
a: RVFCENN PROB ORESTIS
b: VC ETINLCONS ORD

30) Apion Constant. 539. nach Hübner.
a: FL · STRATEGIVS · APION · STRATEGIVS · APION
b: V · INL · COM · DEVV · DOMM · ET · CONS · OR ·

31) Justinus Constant. 540. nach Abguss:
a: FL · MAR · PETR · THEODOR · VALENT ·
RVST · BORAID · GERm · IVST ·
b: VSNLC · DOM · ET CONS ORD · (*corr.* V · INL ·)

32) Basilius Constant. 541. nach Gori.
a: ANICFAVSTALBINBASILIVSVC
b: ETINLEXCOMDOMPATCONSORD
dann im Schilde BONO REI PVBLICE
ETITERVM

33) Anonymus; in der Biblioteca Barberini. nach Photographie.
b: $\overline{\mathrm{VC}}\mathrm{ET}\overline{\mathrm{IN}}\mathrm{LE}\overline{\mathrm{X}}\mathrm{C}\overline{\mathrm{D}}\overline{\mathrm{CON}}\mathrm{S}\overline{\mathrm{OR}}\mathrm{D}$

40) (Romulus) Monogramm.

42) Brescia nach Mommsen [L] AMPADIORVM; A im Anfang und M am Schluss sind nicht vollständig. Die Pferde sind mit Monogrammen gezeichnet.

43) Berlin (Trier) b: QPATRETSECVNDO** Das Q im Anfang ist nach Mommsens Mittheilung sicher. Die zweite Hälfte der Inschrift ist weggebrochen.

44) Probianus. nach Photographie a: RVFIVS·PROBIANVS·VC·
b: VICARIVSVRBISROMAE

45) nach Photographie. a: GALLIENI b: CONCESSI·V·C··

53) a nach Gori. b nach Photographie.
a: NICOMACHORVM b: SYMMACHORVM

59) Trivulzi; nach Mommsen:
ACTRIVMFATORI † PERPETVOSEMPER·A$\overline{\mathrm{V}}$G·
† *RILLVSTR· / COM·PROTIC † † ETCONSVL· / ORDINAR· †

60) Basler Stück; nach Rossi's Bullettino.
† PERPETVAESEMPER † AVGVSTAE.. †

Verzeichniss der antiken Diptychen. Consulardiptychen.

1. a. 406 Rom. Probus (a. b.) Aosta. 0,285—0,295 : 0,134 **a)** Honorius in Rüstung hält in der L. eine Kugel mit einer Victoria, in der R. eine Fahne (labarum) mit der Inschrift 'In nomine Christi vincas semper.' Ueber ihm steht: Domino Nostro HONORIO SEMPer AVGusto, unter ihm PROBVS FAMVLVS Vir Clarissimus CONSul ORDinarius. **b)** Honorius in der Rüstung hält in der L. einen hohen Stab; die R. liegt am Schild. Oben und unten die gleiche Inschrift. *Abgebildet* von Cost. Gazzera in Memorie d. R. Accad. di Torino, classe d. scienze morali vol. 38 (1835) zu p. 240. Aubert 'Aoste' p. 224 und Revue arch. 1862 p. 161. *Besprochen* von Gazzera und Aubert. Von Mommsen im Corp. Inscr. Lat. V, 2 Nr. 6836. Chabouillet in Revue p. 284. Oben bes. p. 10. 12. 13. 55.

2. a. 428 Felicis Rom. (a. b.) 0,28—29 : 0,14; früher in Saint-Junien de Limoges (Comodoliacense), jetzt a) in Paris (Nr. 3262 in Chabouillet's Catalog), b) verschollen. **a)** In reich ornamentirter Tracht steht der Consul, in der L. das Scepter haltend, die R. an die Brust legend. Ueber ihm steht FLavii FELICIS Viri Clarissimi COMitis AC MAGistri. **b)** Der Consul steht, gekleidet in eine Chlamys mit grosser Fibula und viereckigem Einsatz vor der Brust und in der R. eine Rolle haltend. Oben steht VTRiusQue MILitiae PATRicius ET COnSul ORDinarius. Rossi Inscr. chr. I p. 284 und Chabouillet Revue p. 281 haben nachgewiesen, dass der Consul der auf einer Inschrift genannte FLAVIVS CONSTANTIVS FELIX V. C. MAGISTER VTRIVSQVE MILITIAE PATRICIVS ET CON. ORD. sei und nicht sein aus Cassiodor (Variae II, 1. 2. 3, und III, 39) bekannter Nachkomme (Cass. II, 3, 2), der Consul des Jahres 511. *Abgebildet* a) und b) bei Mabillon Annales ord. Bened. III p. 202 (a. 1706), schlecht. Darnach bei Banduri Imperium Orientale pars IV (Paris 1721) p. 491 und bei Gori I tab. 2 ad pag. 129. Viel besser a) nach dem Original bei Lenormant Trésor de Glypt. II tab. 12 und Louandre Les arts sompt. (1858) I pl. 1. *Besprochen* bei Gori. Pulszky

p. 6. Chabouillet Revue p. 274—283. Westwood Nr. 41. Oben bes. S. 8. 14. 17. 28.

3. a. 449 Asturius (Rom) **a)** früher in Liege, jetzt verschollen. **b)** früher in Liege, jetzt in Darmstadt 0,17*:0,13. Die Inschrift lautet a) (nach Wilthemius) FLavius ASTYRIVS Vir Clarissimus ET INLustris COMes EX **b)** MAGistro VTRIVSQue MILitiae CONSul OED (ORDinarius).

Auf beiden Seiten hält der mit der nicht ornamentirten Trabea bekleidete bärtige Consul in der L. ein Scepter mit 2 Büsten, in der R. vor der Brust eine Rolle. Er sitzt auf der sella curulis, deren Füsse zuerst nach Innen, dann nach Aussen gekrümmt sind. Neben ihm stehen zwei Diener mit Leibrock und Chlamys, der eine hält Fasces, der andere ein kelchartiges Geräth, vielleicht für das Geld. Im Hintergrund 4 Säulen und ein Gestell mit den Bildern der Kaiser. Die untere, durch einen besonderen Ornamentstreifen abgegrenzte Abtheilung ist weggeschnitten.

Abgebildet ist **a)** nur nach der schlechten Zeichnung eines Unbekannten bei Wilthemius (1660) und darnach bei Gori I tab. 3 ad. p. 58. — **b)** nach derselben schlechten Zeichnung bei Wilthem und Gori. Dann nach dem Originale trefflich photographirt in 'Kunstschätze aus dem Museum in Darmstadt', herausgegeben von Nöhring, Verlag von Bolhoevener in München. *Besprochen* von Wilthem u. Gori. In den Jahrbüchern des Vereins der Alterthumsfreunde im Rheinlande 8 p. 155. Pulszky p. 7. Rossi Inscr. chr. I p. 325. 582. G. Schaefer, Denkm. d. Elfenbeinplastik in Darmstadt, 1872 p. 22. Westwood Nr. 44. Oben S. 13. 14. 17. 18. 21. 37.

4. Anonymus. Halberstadt (Domschatz) **a)** 0,28* : 0,153. **b)** 0,28*: 0,132.* Jede Seite ist in 3 Streifen getheilt. a) Mittelstreifen (0,15 hoch): Mit der gestickten Trabea bekleidet steht der Consul, in der L. das Scepter, in der R. die Mappa erhebend; links und rechts ein Mann in der gleichen, nicht gestickten Tracht. Oberer Streifen: auf einem Subsellium sitzen in der Mitte von Rom und Constantinopel zwei Kaiser; neben dem Subsellium stehen zwei Protectores, dahinter eine Frau. Unterer Streifen: kriegsgefangene Frauen und Männer. Weggeschnitten ist der Kopf mit der Inschrift und die untere Randleiste. **b)** Mittelstreifen: in der Mitte steht derselbe Mann, doch bekleidet mit Leibrock

und Chlamys mit viereckigem Einsatze und Fibula und die R. mit zwei ausgestreckten Fingern vor die Brust haltend. Der Oberstreifen ist dem auf a) gleich; in Unterstreifen sind hier auch Kriegsgefangene, doch anders gruppirt. Weggeschnitten ist der Kopf mit der Inschrift, unten die Randleiste, rechts die Randleiste und ein Stück des Reliefs. *Abgebildet* in Förstemann, Neue Mittheilungen (Thüringisch-sächsischer Verein) VII, 2 (1844) Taf. 1. Eye und Falke, Kunst und Leben der Vorzeit Taf. 1 u. 2. Bock, Gesch. d. liturg. Gewänder (1859) Taf. 1. Mittheilungen der Centralcommission (Wien) XV. Band. *Besprochen* bei Förstemann von Augustin p. 60—85. Pulszky p. 21 (Fl. Aetius a. 454). Kugler Kl. Schriften I, 135. Wieseler p. 43. Westwood Nr. 45. 46. Oben bes. p. 16. 20. 25. 28. 29. 30. 47.

5. a. 487 Boethius (Rom). a. b. 0,34:0,125 (in Brescia). **a)** In der reichgestickten Trabea dastehend, erhebt der Consul mit der L. ein Scepter; die R. mit Mappa hängt abwärts; zu seinen Füssen liegen Geldsäcke und Aehnliches. **b)** Mit dem gleichen Gewande und Scepter, aber die R. mit der Mappa hoch erhebend, sitzt der Consul auf einem Sitze mit gekrümmten Füssen; unten wieder Geldsäcke und Aehnliches. Die Inschrift lautet **a)** NAR (?) MANLius BOETHIVS Vir Clarissimus ET INLustris. **b)** EX Praefecto Praetorio Praefectus Vrbi SECundum CONSul ORDinarius ET PATRICius. *Abgebildet* bei Hagenbuch, de diptycho Brixiano Boethii 1749 und darnach bei Gori I tab. 4 ad p. 203. *Besprochen* von Hagenbuch, bei dem p. 8 die frühere Literatur angegeben ist. Gori. Pulszky p. 9. Mommsen C. I. L. V, 8120,1. Westwood Nr. 47. 48. Usener, Anecdoton Holderi, cap. II not. 7. III not. 4. Oben p. 11. 16. 18.

6. a. 488. Sividius (Rom). Von *Gazzera* in den Memorie der Turiner Academie 38 (1834) p. 228 erwähnt: Epigrafe inscritta in un circolo posto in mezzo delle due tavolette, cioè **a)** RVTIVS (Rufius) ACHILIVS SIVIDIVS Vir Clarissimus ET INLustris EX PRAEFecto VRBIS. **b)** PATRICIVS ITERVM PRAEFectus VRBIS CONSVL ORDINARIVS. Dittico scoperto nel seminario di Gerunda ('prope Siders im Canton Wallis', Mommsen), diocesi di Sion nel Vallese e publicato da Eugenio De Levis (De Rutii Ach. Sividii praefectura et consulatu epistola. Taurini 1809).

Besprochen von Borghesi, Ann. d. Inst. 1840 p. 229. Mommsen Inscr. Helv. 342,1. Rossi Inscr. chr. p. LXVIII. Rahn, Gesch. d. bild. Künste in der Schweiz, 1873 p. 110. Nach einer Inschrift (C. I. L. VI, 1796,29) schrieb Rossi RVFIVS statt RVTIVS.

7—12. a. 506. Areobindus (Constant.)

I. mit Figuren und Inschrift: 7 a. b. Zürich Museum 0,36 : 0,13 8 a. Coll. Basilewsky in Paris 0,38 : 0,145 9 a. Besançon 0,37 : 0,126 10 b. Dijon (Coll. Baudot nach O. Hirschfeld's Mittheilung) 0,37 : 0,13. II. mit Ornamenten, Inschrift und Monogramm: 11 a. b. Lucca 0,34 : 0,125. III. mit Brustbild und Monogramm, ohne Inschrift: 12 a. b. 'Olim Mediolani in museo Septaliano, nunc in museo Car. Trivultii' nach Allegranza opusc. p. 15. Jetzt verschollen. 0,335 : 0,13 nach Gori.

Inschrift: **a)** FLavius AREOBindus DAGALaiphus AREOBINDVS Vir Inlustris; so Nr. 7. (8). 9. 11. **b)** EX Comite SACri STAbuli ET Magister Militum Per ORientem EX Consule Consul ORdinarius: so 7. 10. 11.

I. Auf beiden Seiten (Nr. **7—10**) erhebt der sitzende Consul in der L. das Scepter, auf dem ein Adler in einem Kranze und darauf ein Mann mit Schild und Lanze (wohl der Kaiser) angebracht ist, in der R. die Mappa. Am Sitze sind Thierfüsse mit Krallen, über ihnen ein Löwenkopf mit einem Ring im Rachen; an Stelle der Lehne links und rechts eine Victoria, die eine Scheibe mit Brustbild erhebt. Im Hintergrund stehen 2 männliche Gestalten in eine Chlamys mit viereckigem Einsatz gekleidet. Unten ist durch die bogenförmig dargestellte Brüstung des Amphitheaters eine eigene Abtheilung abgeschieden; oberhalb sind der Brüstung entlang die Köpfe von 8 (Nr. 8 von 10) Zuschauern, unterhalb Scenen aus der Arena dargestellt und zwar 7 a) Kämpfe von Menschen mit 4 Löwen, 7 b) mit Bären, 8 a) mit Bären, 10 b) zwischen Menschen und Bären, Pferd und Bär, Löwe und Stier, 9 a) Vertheilung der Preise.

Auf 10 sind in den Streifen der Trabea 2 Figuren gestickt; desshalb kann 10 b nicht wohl die zweite Seite von 8 a oder 9 a sein.

7 *Abgebildet* bei Hagenbuch, de diptycho Brixiano Boethii 1748 p. 232 und Gori I tab. 7 ad p. 218. Besser von Voegelin in Mittheilungen der ant. Gesellschaft in Zürich XI (1856) p. 79—89. 7 a bei

Rahn, Gesch. der bildenden Künste in der Schweiz 1873 p. 109. *Besprochen* von Hagenbuch und Gori. Pulszky p. 11. Mommsen Inscr. Helv. 342,2. Westwood Nr. 53 und p. 486. Oben S. 12. 19. 21. 8 *Abgebildet* in Collection Basilewsky, Catalogue raisonnée 1874 I pl. 7 und *besprochen* p. 11. Vgl. Westwood p. 403. 9 *Abgebildet* und *besprochen* von Coste in Millin's Magasin encycl. 8 (1802), 4,444 und wiederholt von Millin, Mon. inéd. I p. 380. 10 *Abgebildet* und *besprochen* (als Diptychon Stiliconis) von Montfaucon Ant. expl. suppl. 3,240 und Gori I tab. 1 ad p. 129; richtig erklärt von Passeri bei Gori I p. XVI.

II. Nr. **11.** Auf beiden Seiten unten ein Korb mit Früchten und Blumen; darüber 2 grosse Füllhörner, aus denen eine Pflanze mit Zweigen hervorkömmt. Zwischen den Füllhörnern eine Monogramm mit den Elementen A.R.E.O.B.I.N.D.V.S. *Abgebildet* bei Donati (1753) tab. IV und Gori I tab. 8 ad p. 229. *Besprochen* auch von Pulszky p. 11 und Westwood Nr. 51. 52.

III. Nr. **12.** In der Mitte jeder Seite eine Scheibe mit dem Brustbild des bartlosen Consuls, der mit der L. das Scepter, mit der R. die Mappa erhebt. Der Raum oben und unten ist mit Zweigen und Blättern gefüllt. Dazwischen über und unter der Scheibe ein Monogramm, (das auch bei Mommsen C. I. L. V, 8120,8 nachgebildet ist). Passeri (bei Gori II p. XIII) findet darin die Elemente AREOBINDVS. Das Portrait passt allerdings; allein im Monogramm fehlen die Buchstaben R und S und der Querstrich unten bleibt unerklärt. Ich finde hier die Elemente Α.Ρ.Ε.Ο.Β.Ι.Ν.Δ.Ο.C. Griechische Monogramme kommen neben lateinischen vor, z. B. auf den Münzen des Anastasius. *Abgebildet* von Gori II tab. 18 ad p. 110. *Besprochen* auch von Pulszky p. 21.

13. a. 513 Clementinus (Constantinopel) a. b. in Liverpool. 0,375 : 0,125. Die Inschrift lautet **a)** FLavius TAVRVS CLEMENTINVS ARMONIVS CLEMENTINVS. **b)** Vir InLustris COMes SACRarum LARGitionum EX CONSule PATRICius ET CONSul ORDINarius.

Unter der Inschrift sind um den Buchstaben O zu einem Ring geordnet die Buchstaben Κ Λ Є Μ Η | Ν Τ Υ. Auf beiden Seiten hält der bartlose Consul mit der L. das mit einem Kopfe gekrönte Scepter empor, die R. liegt mit der mappa auf dem Schenkel. Am Throne sind gekrümmte

Füsse mit Klauen und Löwenköpfe mit Ringen zwischen den Zähnen. Hinter dem Throne steht links und rechts eine Frau mit Helm und reichem Gewande; die eine hält einen Stab und eine kleine runde Scheibe, die andere einen gekrümmten Stab, an dem ein Stück Zeug mit einem Bilde befestigt ist; vgl. S. 7 und 22 (Nr. 26). Oberhalb der Inschrift sind 2 Scheiben mit dem Bilde des Kaisers und der Kaiserin, und dazwischen ein Kreuz; unter dem Doppelschemel des Consuls sind 2 männliche Figuren, mit Säcken auf den Schultern, aus welchen Münzen, Blätter, Scheiben und Diptychen (?) geschüttet werden. *Abgebildet* von Christ. Gottl. Schwarz Exercit. 1783 p. 298; Gori I, 9 ad p. 260; D'Agincourt sculpt. t. XII Nr. 78; (dann nach Westwood in: Jones Waring etc. Art Treasures, Manchester, Sculpture pl. I; Translation of Labarte's Handb. of Arts of Middle Ages; Journ. of Arch. Institute XII opp. p. 412). **b)** bei Marriott (photographirt) im Vestiarium christ. pl. 23. *Besprochen* von Negelein bei Schwarz. Gori. Pulszky p. 12. 40. Westwood Nr. 54. 55. Oben S. 18. 20. 31.

14—17. a. 517 Anastasius (Constantinopel). **14.** Paris Bibl. Nat., früher Bourges (Bituricense). a. b. 0,37 : 0,13. **15**. a. b. 0,36 : 0,125 früher in Liege (Leodiense), jetzt **a)** in der Berliner Kunstkammer, **b)** im Kensington Museum in London. **16**. b. in Verona, Capitelsbibl. **17.** b. in der Collection des Vicomte de Genzé in Paris, unteres Stück 0,10* : 0,125.

Die Inschrift lautet nach 14. **a)** FLavius ANASTASIVS PAVLVS PROBVS SABINIANus POMPEIVS ANASTASIVS. **b)** VIR INLustris COMes DOMESTICorum EQVITum ET CONSul ORDinarius, ähnlich 15. 16. 17; nur in **a** hat 15 PROVS SAVINIANVS. Auf beiden Seiten hält der sitzende Consul mit der L. das Scepter, mit der R. die Mappa empor. Am Sitz sind wieder gekrümmte Füsse mit Klauen und Löwenköpfe mit Ringen, auf demselben Scheiben empor haltende Victorien; über dem Consul ein mit einer Muschel[1]) gefüllter Giebel; über dem Giebel 3 Scheiben mit den Brustbildern des Kaisers, der Kaiserin und eines bartlosen Trabea-

1) Manche hielten diese Muschel für einen Nimbus; vgl. Wieseler p. 35.

trägers, zwischen den Scheiben 2 Victorien. Schon hier zeigen sich Verschiedenheiten: die Ornamente der Trabea sind verschieden, ebenso die am Sitz angebrachten Figuren; die von den Victorien getragenen Scheiben sind auf Nr. 14 mit Brustbildern geziert, auf den andern leer; das Scepter ist auf 14 gekrönt durch einen Adler und einen darüber befindlichen Kranz mit einem Brustbilde: auf den andern steht der Adler im Kranz und oben auf liegt eine Querleiste mit drei Büsten. — Viel grösser ist die Mannigfaltigkeit der wichtigen unteren Theile; auf 14 a. und 15 a. sind oberhalb der durch einen Bogen angedeuteten Brüstung des Amphitheaters in den Ecken die Köpfe von Zuschauern, unterhalb Kämpfe und Neckereien mit Bären dargestellt. Der untere Theil der 4 Rückseiten ist in zwei viereckige Streifen getheilt; in dem obern wird von links und rechts ein Ross herbeigeführt, in dem untern produziren sich Schauspieler, Ringer, Musiker und gymnastische Künstler.

Abgebildet 14 bei Wilthemius (1659) tab. II. Gori I tab. 12 ad p. 277. Besser bei Lenormant Trésor de Glypt. I pl. 17; Dibdin. Bibl. Tour. II, 147; Labarte hist. d. arts ind. pl. 3. *Besprochen* von Wilthem. Gori. Chabouillet p. 297. Westwood Nr. 58. 59. 15 bei Wilthem (1659) t. I. Salig (1731). Gori I tab. 11 ad p. 276. **b)** photographirt bei Maskell Catal. p. 131. *Besprochen* von Wilthem. Gori. Westwood Nr. 60. 16 *Abgebildet* bei Gori II tab. 13 ad. p. 12. *Besprochen* auch von Mommsen C. I. L. V, 8120,2. 17 *photographirt* bei Westwood Catal. ad. p. 5. *Besprochen* als Nr. 61. Vgl. oben S. 19.

18. (a) a. 518 Magnus (Constantin.) Paris Bibl. Nat. (Nr. 3265 in Chabouillet's Catal.), 0,38:0,13. Inschrift: FLavius ANASTASIVS PAVLus PROBVS MOSCHIANus PROBus MAGNVS. Westwood Nr. 62 gibt folgende Beschreibung: 'Der junge und bartlose Consul, dessen Haar in der Mitte getheilt ist, sitzt auf dem mit Victorien geschmückten curulischen Sitze, das mit einem Adler gekrönte Scepter und die Mappa circensis haltend; zu Seiten stehen ihm die weiblichen Gestalten von Rom und Constantinopel; über seinem Haupt ist ein Blätterkranz, der von einer Guirlande herabhängt. Unten tragen zwei Jünglinge Geldsäcke herbei, aus denen Geldstücke und Diptychen auf den Boden geschüttet werden'. Bis 1806 Eigenthum des Prof. Saxe in Leiden. Gori wollte das Bild

als Tafel 14 dem zweiten Bande einreihen; er erhielt aber keine Zeichnung, und die Tafel ist noch nicht veröffentlicht. *Besprochen* von Pulszky p. 13. Chabouillet Cat. p. 564 und Revue p. 299. Oben S. 18. 22.

19—22. Unbekannt, doch genau von demselben Typus. Diese Stücke reihe ich hier an, weil sie der Tafel des Magnus auffallend ähnlich sind. Die Frisur des Haares oder der Bart sprechen dagegen, dass auch auf ihnen der Consul Magnus dargestellt sei; sonst stünde dem Nichts entgegen.

19. Liverpool; (von Bein.) 0,35 : 0,13. Von Westwood unter Nr. 63 beschrieben. Diese Tafel gleicht durchaus der des Magnus, nur bedecken die Haarbüschel das ganze Haupt und an der Stelle der Inschrift ist hier zu lesen PIO PRAESVLE BALDRICO IVBENTE. Vergl. Braun Bull. d. Inst. 1851 p. 82. Pulszky p. 43. Oben S. 5.

20. Paris Collection Basilewsky. 0,36 : 0,14; (von Bein). Dem vorigen durchaus ähnlich; nur ist der für die Inschrift bestimmte Raum noch leer; die eine weibliche Figur hält statt des Stabes eine Lanze. Das Haar des Consuls bedeckt den ganzen Kopf. *Abgebildet* in Darcel, Collection Basilewsky pl. VII. *Besprochen* daselbst und Westwood p. 404. Oben S. 5. 22.

21. Paris Bibl. Nat. 0,26*:0,13 (Chabouillet Catal. Nr. 3267). Stimmt genau mit dem vorigen; das Haar bedeckt den ganzen Kopf. Weggeschnitten ist oben der für die Inschrift bestimmte Raum und unten das Stück, worauf dort die beiden Männer mit Geldsäcken dargestellt sind. *Abgebildet* bei Ducange Glossar. VII pl. 1; Gori II, tab. 2 ad. p. 176; Lenormant Trésor de Glypt. II pl. 54. Les arts Somptuaires II pag. 61. *Erwähnt* von Chabouillet Revue p. 303 und Westwood Nr. 64.

22. Mailand Brera. 0,258*: 0,127. Westwood Nr. 65. Diese Tafel stimmt durchaus mit der vorigen und ist auch ebenso verstümmelt oben und unten, so dass man denken möchte, beide gehörten zusammen und seien einst zu gleicher Verwendung verstümmelt worden. Allein die Frisur unseres Consuls ist gänzlich verschieden. Die Mitte des Schädels ist kahl

und nur ein Büschel Haare ist stehen geblieben. Demnach wäre hier ein anderer Consul als auf den vorausgehenden Stücken dargestellt. Aehnlich ist ja das Verhältniss von 13 zu 29. Vielleicht stammt diese Tafel von Bossi her; vgl. Carroni, Ragguaglio del viaggio II p. 208 bei Pulszky p. 24. Oben S. 18.

23. 24. 25. a. 521 Justinianus (Constantinopel).

23. Bei Trivulzi in Mailand, früher in Cremona. a. b; 0,36 : 0,13 (nach Allegranza). **24**. In Paris Bibl. Nat. (Chabouillet Catal. Nr. 3263), früher in Autun a. 0,38 : 0,13. **25** a. b. im Besitz von Aymard in Puy (Haute Loire). 0,35*: 0,145; dick höchstens 0,006. Oben die Inschrift: *a)* FLavius PETRus SABBATius IVSTINIANus Vir Inlustris *b)* COMes MAGister EQQ(uitum) ET Peditum PRAESentalium ET Consul OrDinarius. In der Mitte jeder Seite ist eine Scheibe mit reicher Einfassung und der Inschrift *a)* munera parva quidem pretio. sed honoribus alma *b)* patribus ista meis offero consul ego. Oberhalb und unterhalb der Scheibe sind je zwei Rosetten, gebildet von einem Löwenkopf, um den Blätter gereiht sind. *Abgebildet* 23 bei Gius. Allegranza, Opusculi Cremona 1781; *besprochen* daselbst und bei Borghesi Oeuvres 7 p. 50. Rossi Inscr. chr. I p. 584. Wieseler p. 40. Mommsen C. I. L. V, 8120,3. 24 *Abgebildet* bei Millin Voyage dans les dép. du Midi pl. 19 und *besprochen* daselbst und bei Chabouillet Revue p. 294.

25. Der liebenswürdigen Freundlichkeit des Herrn Aymard verdanke ich durch die Vermittlung von Prof. O. Hirschfeld folgende Mittheilungen. Vor ungefähr 40 Jahren kaufte Aymard dieses Diptychon von einem Bauer, welcher es als Verzierung eines Schrankes benützt hatte; hiebei hatte es wohl 2—3 Centimeter der Höhe verloren. Von den silbernen Charnieren ist noch eines erhalten. Die Inschrift stimmt mit den anderen, nur dass IVSTIN. statt IVSTINIAN. steht; (vgl. 14 ANASTASIVS mit 15 ANAS.). Auch Aymard war unabhängig von Borghesi (vgl. oben S. 9) auf den Gedanken gekommen, dass IVSTIN. oder IVSTINIAN. den Consul des Jahres 521 bezeichne. Der ornamentale Schmuck ist derselbe wie auf Nr. 23 und 24.

26. 27. 28. a. 525. Philoxenus (Constantinopel).

26. Paris Bibl. Nat. (Chabouillet Catal. Nr. 3266), früher in Compiegne. a. b. 0,38 : 0,14. Durch ornamentirte Gurten sind 3 grosse Ringe gebildet; in dem obersten ist das Brustbild des Consuls im Festgewande, in der L. das mit einer Büste gekrönte Scepter, in der erhobenen R. die Mappa haltend; im untersten Ringe das Brustbild einer Frau mit reichem Schmucke, eine Stange haltend, an der ein Stück Zeug mit eingesticktem Kranze befestigt ist; (vgl. oben S. 7 und 27). Die mittleren Ringe sind durch eine Inschrift ausgefüllt: *a*) FLavius THЄODORVS FILOXЄNVS SOTЄRICVS FILOXЄNVS Vir ILLVSTris, *b*) COMes DOMЄSTicorum ЄX MAGISTRO Militum PЄR THRACIA ЄT CONSVL. ORDINAR, der leere Raum ausserhalb der Ringe durch die Verse: *a*) ΤΟΥΤΙ ΤΟ ΔΩΡΟΝ ΤΗ ϹΟΦΗ ΓЄΡΟΥϹΙΑ, *b*) ΥΠΑΤΟϹ ΥΠΑΡΧΩΝ ΠΡΟϹΦЄΡΩ ΦΙΛΟΞЄΝΟϹ.

27. Das Diptychon im Museum des Marchese Trivulzi in Mailand (a. b. 0,34 : 0,13) ist von dem Pariser sehr verschieden. Zum Ersten fehlen die Brustbilder. Der ornamentale Schmuck ist genau derselbe, wie auf dem pariser Diptychon ohne Inschriften, welches aus Autun stammt (Nr. 46), nur dass die 4 Ecken jeder Seite durch eine von einem erhöhten Ring umschlossene Scheibe gefüllt sind. Die achteckige Scheibe in der Mitte jeder Tafel ist gefüllt durch die Inschrift: *a*) FLavius THEODOrus FILOXЄNVS SOTЄRICVS FILOXЄNVS Vir ILLustris *b*) COMes DOMesticorum ЄX MAGISTRO [Militum] PЄR THRACIA ЄT CONSVL. ORDINarius, die in den Ecken befindlichen Scheiben aber durch die Verse ΤΩ ϹЄΜΝΥΝΟΝΤΙ ΤΟΙϹ ΤΡΟΠΟΙϹ ΤΗΝ ΑΞΙΑΝ | ΥΠΑΤΟϹ ΥΠΑΡΧΩΝ ΠΡΟϹΦЄΡΩ ΦΙ[ΛΟ]ΞЄΝ[ΟϹ]; das rechte Eck der zweiten Seite ist weggebrochen. Ungenau beschrieben bei Westwood p. 364.

28. Offenbar sehr ähnlich ist die von Westwood (Nr. 68) beschriebene Tafel in Liverpool: 'Leaf of a Diptych. Roman? 6th century. 0,31 : 0,11. This appears to be a singular compound of the three pieces in the Cabinet des Antiques above described Nr. 56 (?), 57 and 66 (= 24. 46. 26. meines Verzeichnisses). It is rude and formed of bone and is ascribed to the Consul Philoxenus. The disc (leaf?) is occupied by a long lozenge with a leaf at each end, an octogonal disc with ornamented

border in the middle, inscribed COM DOM EX MAGISTR PER THRACIA ET CONSVL· ORDIN. Above and below the inscription is a large oak leaf, and two leaves are introduced at each side of the lozenge. In the angles are four circular discs, surrounded by cable moulding, inscribed ΥΠΛΤΟϹ ΥΠΛΡΧѠΝ ΠΡΟϹΦЄΡѠ ΦΙΧΞΕΝ. Here the A's have no cross-bar, resembling the Λ (lambda), and the name of the consul is distorted in the fourth word without any mark of contraction. If genuine, of course the other leaf would have contained the same (? cf. Nr. 27) inscription as the first leaf of the diptych of Philoxenus' (Nr. 26). Diese Seite stimmt, abgesehen von den 'two leaves introduced at each side of the lozenge' vollständig mit Nr. 27. b. Verdächtig ist allerdings, dass gerade da, wo auf 27. b. durch einen Bruch entstanden ist ΦΙ[ΛΟ] ΞЄ[ΝΟϹ], hier steht ΦΙΧΞΕΝ. Allein das genügt nicht, um diese Tafel für gefälscht zu erklären; vielmehr zeugt die völlige Aehnlichkeit der mailänder Tafeln jetzt für die Echtheit der liverpooler.

Abgebildet ist nur 26 Zuerst von Sirmond zum Sidonius (1652) 8 epist. 6; (überhaupt die erste Veröffentlichung eines Diptychons); (darnach von Mabillon Ann. ord. S. Bened. III pl. 222; Banduri Imper or. II p. 492). Besser Gori II tab. 15 ad p. 19. D'Agincourt Sculpt. tab. XII, 6. Gut Lenormant Trésor de Glypt. II, 53. *Besprochen* auch von Chabouillet Revue p. 300. Westwood Nr. 66. 67. Nr. 27 Mommsen C. I. L. V, 8120,4. Vergl. oben S. 22. 27. 42.

Scaliger schrieb (Verrius Flaccus a. 1575 p. LVIII 'Fasti') das bedeutendste lateinisch-griechische Glossar dem Schenker dieser zweisprachigen Diptychen zu, weil er im Buchstaben R die Verse *Τοιοῦτο δῶρον . . Φιλόξενος* gefunden habe. Da sich keine Handschrift der Art fand, so hat Rudorff (Abhandlungen d. berliner Akad. 1865 p. 220) und nach ihm Mommsen C. I. L. V, 8120,4 und Loewe (Prodromus p. 182) Scaligers Angabe als werthlos verworfen. Dieselbe verdient jedoch neue Prüfung, da Lydus (p. 154,5 ed. Bonn.) schreibt: *νέπωτας καὶ τοὺς ἐγγόνους καὶ τοὺς ἀσώτους καλοῦσιν . . νέπως ἐξ Ἑλληνικῆς ἐτυμολογίας ὁ ἔγγονος λέγεται, ὡς καλῶς ὁ Φιλόξενος εἶπεν. νέπως δὲ καὶ ὁ ἄσωτος . . ὅτι τὸν σκορπίον οἱ Ῥωμαῖοι νέπαν καλοῦσιν.* (Vgl. Gloss. nepotatus *ἀσωτία.* nepa *σκορπίος.* neptis *υἱδοῦς ἢ θυγατριδῆ . ἐγγόνη .* p. 333 ed. Vulc. a. 1600 ex veteribus lexicis: nepos *ἔγγονος.* neptis *ἐγγόνη.*) Zugleich mache

ich auf den reichen Schatz von lateinisch-griechischen Glossen aufmerksam, welcher in den Schriften des Lydus, besonders in dem Buche de magistratibus, noch zu heben ist. Die Zeit und die Stellung, in der Lydus lebte, drängten ihn mehr als irgendwelche andere zur Benützung solcher Hilfsmittel.

29 a. 530 Orestes (Rom) a. b. in London Kensington Museum, früher in Mailand museum Septalianum. 0,33 : 0,12. Inschrift **a)** RVFius GENNadius PROBus ORESTIS, **b)** Vir Clarissimus ET INLustris CONSul ORDinarius. Unter der Inschrift Scheibe mit Monogramm, das die Buchstaben O R E S T *I* (I oder V) S enthält. Die Darstellung selbst ist der auf dem Diptychon des Clementinus (Nr. 13) völlig gleich; nur ist auf der kleinen Scheibe, welche das hinten stehende Weib hält, der Buchstabe A zu lesen und oben sind die Brustbilder Athalarichs und Amalasuinthas angebracht. *Abgebildet* bei Gori II, 17 ad p. 104. *Besprochen* bei Gori. Rossi Inscr. Chr. I, 470. 471; Maskell p. 55; Mommsen C. I. L. V, 8120,6. Vgl. oben S. 11. 20. 22. 31.

30 a. 539 Apion (Constantinopel) a. b. zu Oviedo im Capitelgebäude 0,41 : 0,15. Inschrift **a)** FLavius STRATEGIVS APION STRATEGIVS APION, **b)** Vir INLustris COMes DEVV.(otissimorum) DoMM(esticorum) ET CONSul ORdinarius. 'Zwei Seiten mit der gleichen Darstellung auf den beiden äusseren Flächen, dem Brustbild des Consuls mit Beutel und Scepter in Medaillonform und einigen einfachen Verzierungen ohne die üblichen Darstellungen von Spielen'; Hübner, die antiken Bildwerke in Madrid, 1862 S. 343. 'A diptych of ivory, with a bust, of good workmanship, carved in low relief on the outside of both leaves, which are held together by a silver pin, to which the hinges were fastened' Rozer in Gentleman's Magazine July 1865 p. 18. Hübner Corp. Inscr. Lat. II Nr. 2699 bemerkt 'Primus edidi in Sitzungsber. d. Berl. Acad. 1861 p. 837; dederat mihi Matriti Jos. Amador de los Rios, qui postea edidit aeri incisum in 'Monumentos arquitectonicos de España. Mommsenus observavit 'Strategius Apion' repetitum et DEVV. additum esse spatii tantum supplendi causa.

31 a. 540 Justinus (Constantinopel) a. b. in Berlin, Kunstkammer. 0,335: 0,13. Inschrift **a)** FLavius MARius PETRus THEODORus VALENTinianus (?) RVSTicus (?) BORAIDes GERManus IVSTinus **b)** Vir SNL(INLustris?) Comes DOMesticorum ET CONSul ORDinarius. Unter der Inschrift 3 Scheiben mit den Brustbildern von Justinian, Christus, Theodora. In der Mitte der Tafel ist von reich ornamentirtem Kranz umgeben das Brustbild des bartlosen Consuls, in der L. das mit einer Büste gekrönte Scepter, in der R. die Mappa emporhaltend. Der Fuss der Tafeln zeigt 2 Jünglinge, welche aus Säcken Geld in ein Gefäss schütten; dabei Reife, Blätter und Tafeln. Der Raum oberhalb und unterhalb des Consulbildes ist durch Ornamente ausgefüllt, die sich auf den Tafeln des Areobindus Gori II, 18 (Nr. 11) und den namenlosen in Bologna (Gori II, 5. Nr. 35) ganz ähnlich finden. Westwood Proc. Oxford Arch. Soc. 4. Juni 1862 p. 133 und Catal. Nr. 49. 50 hat das Diptychon beschrieben und die Vorderseite abgebildet. Siehe die Abbildung (nach Abguss) auf Tafel I und oben S. 9. 30.

32 a. 541 Basilius (Constantinopel). **a)** in Florenz, Uffizien, 0,34: 0,125. **b)** in Mailand, (Brera,) früher in Florenz (Riccardi) 0,20*: 0,125.

a) Unter der Inschrift ANICius FAVSTus ALBINus BASILIVS Vir Clarissimus steht der bärtige Consul in der Trabea; doch sind in die Trabea Federn oder Blätter und in den über die r. Schulter laufenden Streifen ein Zweigespann mit einem Fahrenden (Triumphator?) gestickt. Mit der R. hält er die Mappa vor die Brust, mit der linken Hand einen längeren Stab, der oben mit Kugel und Kreuz endet. Neben ihm steht ein Weib (Roma) mit Helm und entblösster r. Brust. Sie legt die r. Hand auf die r. Schulter des Consuls, mit der L. hält sie eine breite und hohe Latte, an der oben ein mit einem Kranz verziertes Fähnchen angebracht ist. Unter diesen beiden Figuren ist die Spina des Circus nebst den beiden Metae und vier rennenden Viergespannen sichtbar. Neben dieser steht ein bärtiger Mann in einem bis zu den Knöcheln reichenden Gewande mit Aermeln, dann grösser gebildet und mit langem Leibrock und Mantel bekleidet ein bartloser Mann, welcher die R. erhebt und mit der L. eine Rolle hält.

b) In der Brera in Mailand befindet sich ein Stück mit der In-

schrift: ET INLustris EX Comite DOMesticorum PATricius CONSul ORDinarius. Darunter sitzt eine grosse geflügelte Victoria, welche eine ovale Scheibe hält, auf der ein Brustbild mit der Umschrift 'Bono reipublice Et iterum' sichtbar ist. Unter der Victoria ist ein grosser Adler mit ausgebreiteten Flügeln, dessen unterer Theil jedoch weggebrochen ist. Das Brustbild gibt genau die Züge des Consuls Basilius; die Inschrift schliesst sich mit ET INL. passend an Vir Clar. an und der Inschriftstreifen ist auf diesem Stücke genau so angebracht wie auf dem Stücke der Uffizien; ferner weicht die Darstellung auf beiden Tafeln gleich sehr von den andern Consulardiptychen ab; endlich ist nach Westwood die Breite der beiden Tafeln gleich. Desshalb ist es fast sicher, dass die Mailänder Tafel die 2. Seite eines Diptychons des Consuls Basilius ist. Der nahe liegenden Annahme, dass die zwei Tafeln, welche früher beide in Florenz waren, einst zusammengehört haben, steht nur der geringfügige Umstand entgegen, dass nach Goris Angabe die für die verbindende Schnur bestimmten Löcher nicht auf einander passen.

Abgebildet **a b** bei Buonarruoti (1716) p. 245. 255. Donati (1753) p. 225. Gori II tab. 20. 21. ad pag. 134. 136. *Besprochen* daselbst; vgl. Rossi inscr. chr. I p. 491. Westwood Nr. 71. 72. Usener, Anecdoton Holderi, I not. 8. Oben S. 13. 17. 18. 22. 25. 28. 48.

Nicht bestimmbare Consulardiptychen.

Ausser den oben beschriebenen Nr. 19. 20. 21. 22 rechne ich hierher:

33. Rom. Biblioteca Barberini. **b)** 0,34 : 0,12. Oben ist die Inschrift Vir Clarissimus ET INLustris EX Comite Domesticorum CONSul ORDinarius. Borghesi hatte gelesen EXCO (nsule) statt EXCD (Bormann); abgesehen von der auffallenden Abkürzung CO für Consule spricht für CD das auf diesen Diptychen so gewöhnliche Vorkommen der Würde des Comes Domesticorum, dann die Aehnlichkeit der Inschrift des Basiliusdiptychons (Nr. 32 b) Vir Clarissimus ET INLustris EX COMite DOMesticorum PATricius CONSul ORDinarius. Die bildliche Darstellung hat manches Neue. In der Mitte ist ein runder Kranz, welcher mit Binden umwunden ist, deren beide Enden lang herabhängen. Der im Brustbild dargestellte Consul hält in der Linken ein Scepter, auf dem ein Kreuz

angebracht ist, (wie Basilius Nr. 32a), die rechte Hand hält die Mappa; dieselbe ist aber nicht, wie sonst bei den Brustbildern, erhoben, sondern der Consul hält sie ruhig vor dem Leibe. Oberhalb und unterhalb des Kranzes sind je zwei grosse Rosen gebildet. Die Inschrift hatte Borghesi in einem Briefe an Gazzera vom 27. Oct. 1834 (Oeuvres 7 p. 51) erwähnt. Auf meine Bitte suchte Dr. Eugen Bormann nach der Tafel, und seiner gütigen Vermittlung verdanke ich die Abschrift der Inschrift und die auf Tafel I gegebene Photographie. Vgl. oben S. 11. 31.

34. Zwei Stücke einer Seite, beschrieben von Westwood p. 26 Nr. 73. Die Darstellung ist fast ganz weggeschabt. Doch ist nach Westwood auf dem oberen im Kensington Museum befindlichen Stücke (0,16*: 0,10) zu sehen 'the consul seated, holding in the raised right hand the mappa circensis. Above, beneath a rounded arch, a circle (to receive the monogram of the consul's name); in the upper angles two birds'. Das untere Stück ist im britischen Museum. Vgl. oben S. 31.

35. (a. b.) Ein Diptychon 0,33 : 0,115 nach Gori; in der Mitte jeder Seite ist eine Scheibe mit dem Brustbild des die Mappa werfenden Consuls, oben- und unterhalb derselben Ornamente; völlig gleich dem Diptychon mit dem Monogramm des Areobindus (Nr. 12, Gori II tab. 18); nur ist hier das Monogramm mit Rosetten vertauscht. Früher befand sich dies Diptychon in Novara, jetzt scheint es sich im Archiginnasio in Bologna (Nr. I L) zu befinden. Vgl. Westwood Catal. p. 363. *Abgebildet* bei Gori II tab. 5 ad pag. 200. Vgl. oben S. 5. 31.

36. (a. b?) Diptychon von Kameelbein in Liverpool. Pulszky S. 44 sagt, es seien zwei Seiten, gleich den eben genannten, doch ohne Rosetten. Hievon kann nicht verschieden sein die einzelne Tafel 0,325 : 0,13, welche Westwood Catal. p. 27 Nr. 76 aufzählt; er nennt 'a large rosette both above and below the central disc'. Vgl. oben S. 5. 31.

Nachahmungen der Consulardiptychen.

37. (a. b.) Diptychon in Monza 0,36: 0,14. Auf der einen Seite sitzt ein die Mappa werfender Mann mit der Ueberschrift DAVID REX, auf

der andern steht, ebenfalls die Mappa werfend, ein Mann mit der Ueberschrift SCS. GREGORIVS; unmittelbar über dem Kopfe steht: Gregorius praesul meritis et nomine dignus Unde genus ducit summum conscendit honorem. Das Diptychon ist ursprünglich so gearbeitet, wie es jetzt ist; nicht aus einem Consulardiptychon umgeformt; vgl. Westwood p. 30.

Abgebildet bei Gori II tab. 6 ad pag. 218. *Besprochen* daselbst; Pulszky p. 23. Oben S. 31. 32.

38. a. b.) Diptychon in Bourges; hoch nach Dumoutet 0,235, nach Chabouillet 0,35: breit nach Dum. 0,145. Die Abbildung ist verkleinert 0,155 : 0,073. Demnach passt keine von beiden Angaben. Oben ist ein Consul mit 2 Dienern, unten ein mit Löwen kämpfender Mann dargestellt. *Abgebildet* in Mémoires lus à la Sorbonne a. 1863, Paris 1864, pl. VII. VIII. *Besprochen* daselbst p. 234—236 von J. Dumoutet; dann von Chabouillet, Revue der sociétés savantes. 5. sér. tome VI (1873) p. 298. Oben p. 32.

Beamtendiptychen.

39. a. b.) Diptychon in der Sammlung Basilewsky in Paris; 0,335 : 0,11. Gladiatoren kämpfen mit Löwen; auf beiden Seiten fast identische Darstellungen. *Abgebildet* in Darcel und Basilewsky, Collection Basil. Catalogue raisonnée I pl. 6. *Besprochen* pag. 11 und oben S. 34.

40. Seite eines Diptychons im Britischen Museum, früher im Museo Gherardesca in Florenz; 0,29 : 0,11 (nach Gori): die sogenannte Apotheose des Romulus. Auf einem von Elephanten gezogenen Wagen sitzt ein Triumphator; über ihm ist ein Stück des Thierkreises und verschiedene Figuren. Der Giebel ist ähnlich auf dem Diptychon des Gallienus Concessus (Nr. 45). *Abgebildet* von Buonarruoti, Osservazioni s. alc. frammenti (1716) p. 236. Darnach Gori II tab. 19 ad pag. 126. Millin Galerie mythol. pl. 178. *Besprochen* von Buonarruoti. Gori. Millin gal. myth. p. 171. Pulszky p. 18. Wieseler p. 40. Chabouillet Revue p. 288. Oben S. 34.

41. Seite eines Diptychons in Liverpool, 1804 von Millin gesehen in Macon; 0,29 : 0,12. Oben sitzen drei bärtige mit der Trabea be-

kleidete Männer, unten kämpfen Gladiatoren mit Elenthieren. *Abgebildet* bei Millin, Voyage dans les départements du midi I pl. 24. Jones Waring, and others, Art Treasures Sculpt. pl. I, 3 und viel besser in Mon. d. Inst. 5 tav. 51. *Besprochen* von Millin p. 400; von Henzen Ann. d. Inst. 1853 p. 116. Pulszky p. 16. Chabouillet p. 286. Oben S. 21. 34.

42. Seite eines Diptychons in Brescia 0,29 : 0,11. Unterhalb der Inschrift [L]AMPADIORVM sitzen drei mit der Trabea bekleidete Männer; unten die Spina des circus mit den Meten, dem Obelisken, Statuen und den Wasserbehältern; darum laufen 4 Viergespanne mit Wagenlenker und Wagen. *Abgebildet* bei Gori II tab. 16 ad pag. 86; darnach D'Agincourt Sculpt. pl. 12,9. *Besprochen* bei Gori. Pulszky p. 18. Mommsen C. I. L. V, 8120,5. Wieseler p. 27. 32. Oben S. 17. 21. 25. 34.

43. Seite eines Diptychons, im Museum in Berlin, gefunden 1875 bei Trier; 0,228* : 0,095* ursprünglich (0,25) : 0,13. Eine Muse mit Rolle oder eher Plectrum in der Hand lehnt sich an eine Säule; neben ihr hält ein Amor eine Palme empor und stützt die Linke auf ein Architekturstück; hinter ihm ein Postament mit einer Büste, oben die Inschrift QPATRETSECVNDO**. Der Buchstabe Q im Anfange ist nach Th. Mommsens Mittheilung sicher. Am Postament sind die Buchstaben ΛN flüchtig eingeritzt. *Abgebildet* in Jahrbücher d. Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande Heft 60 (1877) taf. 3. *Besprochen* ebenda S. 99—110 von Carl Bone und oben S. 12. 35.

44. a. b.) Diptychon des Probianus vicarius urbis Romae in der k. Bibliothek in Berlin; 0,29—0,306 : 0,12; mit der Inschrift, **a)** RVFIUS PROBIANVS Vir Clarissimus, **b)** VICARIUS VRBIS ROMAE und auf der Rolle PROBIANE FLOREAS. *Abgebildet* beide Seiten Tafel II; die zweite Seite von Westwood in Proc. Oxford. Archit. soc. Juni 1833 (1863?) p. 130 und im Catal. p. 13. *Besprochen* von Westwood ebenda und im Journ. Arch. Inst. XVI p. 240; von Labarte hist. des arts industr. I (1864) p. 198; Chabouillet Revue p. 290; oben S. 5. 17. 24. 35—41. 53.

Privatdiptychen.

45. a. b. Diptychon des Gallienus, gefunden 1874 in Rom 0,19 : 0,6. Die Aussenseiten sind leer; ich führe das Diptychon nur an wegen der

trefflichen Erhaltung und der Inschrift, welche oben steht **a)** GALLIENI **b)** CONCESSI. V. C. *Abgebildet* Bull. d. commiss. arch. munic. Rom 1874 tav. 7; *besprochen* daselbst p. 101—115; vgl. oben S. 3. 42.

46. a. b.) Diptychon in der Bibl. nat. in Paris, gefunden in Autun, 0,35 : 0,13. Die Aussenseiten sind mit einfachem Ornament geschmückt. Da dieser ornamentale Schmuck genau derselbe ist wie auf den Diptychen des Philoxenus (Nr. 27. 28), so könnte dieses Diptychon von jenem Consul herrühren. Eine Seite ist *abgebildet* in Millin Voyage dans les dép. du midi I pl. 19,1. *Besprochen* von Chabouillet Catal. Nr. 3264 und Revue p. 303. Oben S. 41.

47 a. b) Diptychon in Monza, Familie; 0,325:0,15. Auf der einen Seite steht ein Mann, bekleidet mit durchaus gestickter Tunica und Chlamys und ausgerüstet mit Schwert, Schild und Lanze; auf der andern seine Frau und der mit Tunica und Chlamys bekleidete Sohn. *Abgebildet* bei Gori II tab. 7 ad pag. 242. Didron Annales 21, p. 222 und 225. Labarte hist. d. Arts ind. pl. 2. *Besprochen* ebenda; Pulszky p. 19. Wieseler p. 43. Westwood Nr. 42. 43. Oben S. 42.

48 a. b) Diptychon in Novara, Mann in Chlamys, 0,315:0,14. Auf jeder Seite eine männliche Figur, gekleidet in Tunica und Chlamys. *Abgebildet* bei Gori II, tab. 4 ad pag. 200. *Besprochen* ebenda. Pulszky p. 22. Wieseler p. 43. Westwood Nr. 74. 75. Oben S. 42.

48,1 a. b) Diptychon in Cremona, der heilige Akakios und Theodor, 0,37 : 0,125 nach Allegranza. Auf jeder Seite ein Heiliger, die Hände erhebend und gekleidet in Tunica und Chlamys mit Einsatz. Oben eine Muschel und ein Bogen mit den Inschriften Ο ΑΓΙΟϹ ΑΚΑΚЄΙϹ || Ο ΑΓΙΟϹ ΘЄΟΔΟΡΟϹ. Zu oberst Christus und Maria mit Nebenpersonen. Abgebildet und besprochen von Allegranza, de dipt. ecclesiastico Cremonensi (Opuscoli eruditi a. 1781 p. 16 und von Ant. Dragoni, sul dittico eburneo de' S. mart. Teodoro ed Acacio esistente nel museo Ponzoni di Cremona (Parma 1810). Dragoni meint, das Diptychon sei a. 519 vom Kaiser Justin der Hauptkirche in Constantinopel geschenkt worden und stelle den heiligen Theodor (8. Februar nach dem Menologium des Basilius) und den heiligen Akakios (7. Mai) dar. Vgl. Westwood p. 381 und oben S. 42.

49. Stück einer Diptychonsseite in der Universität in Bologna; 0,165*: 0,075*. Beschrieben bei Westwood p. 361 'A standing figure of

a consul, clad in rich consular robes, his right (linker?) arm hanging down and covered with his cloak, which is fastened on the right schoulder with a large fibula, his right hand raised as high as his breast holding a scroll. Above the head of the consul is seen portion of a rounded arch of which the top has been cut away. At the side and bottom is a rather slightly ornamented foliated border. Described in 'Osservazione di un frammento di tavoletta antica d'avorio stimata consolare' Bologna 1775 p. 70. Wieseler p. 40. Vgl. oben S. 42.

50 a. b) Diptychon a) in Wien, früher in Florenz Mus. Riccardi. b) im Besitz von Spitzer (vgl. Westwood p. 494), früher in Paris 0,30: 0,125. a) Ein Kaiser in Chlamys mit Einsatz und überladenem Schmucke sitzt unter einer Kuppel. b) Eine Kaiserin mit Kugel und Scepter in ähnlichem Gewande steht unter einer Kuppel. *Abgebildet* a) bei Gori II tab. 10 ad pag. 259. b) bei Montfaucon Ant. Expl. III, I tab. 26 und darnach bei Gori II tab. 11 ad p. 272. Vgl. Pulszky p. 22. Westwood p. 494. Oben S. 32. 42.

Diptychen mit allegorischen und mythologischen Darstellungen.

51. a. b) Diptychon in Monza, Poet und Muse, 0,34 : 0,125. Auf der einen Seite eine Leier spielende Muse, auf der andern der sitzende Poet, bartlos und kahlköpfig. *Abgebildet* Gori II tab. 8 ad pag. 248. Didron Annales 21 p. 289. 294. *Besprochen* bei Gori; Didron; Pulszky p. 27. Wieseler p. 32. Westwood p. 21. 22. Oben S. 43.

52. a. b) Zwei Tafeln (vielleicht nicht von einem Diptychon stammend) 0,29 : 0,075. Paris Bibl. nat. Jede Tafel hat drei Abtheilungen; in jeder ein sitzender Mann und eine stehende Muse mit Attributen. *Beschrieben* bei De Witte Descr. des Ant. de Durand 1836 p. 453. Vgl. Pulszky p. 28. Westwood Nr. 25. Oben S. 43.

53. a. b) Diptychon Meleretense (Moutier), mit den Inschriften 'Symmachorum' 'Nicomachorum'; die eine Seite (Symm.) ist jetzt im Kensington Museum 0,29 : 0,12; die andere (Nicom.) im Hotel de Cluny

in Paris. Auf der einen Seite (Symm.) streut eine Frau Räucherwerk auf das Feuer eines Altars, der von einer Eiche (?) überragt ist; auf der andern hält eine weibliche Gestalt mit entblösster rechter Brust zwei gesenkte Fackeln vor einem Altar, welcher an einer, mit einer cymbala behängten, Pinie steht. *Abgebildet* beide Seiten in unrichtiger und verkleinerter Zeichnung bei Mertene, Voyage litt. de deux rel. Bened. I, 98 und darnach bei Gori I tab. 6 ad pag. 207. Die londoner Seite ist photographirt in Maskells Catalog p. 44. *Besprochen* von Pulszky p. 25. Borghesi Ann. d. Inst. 1849 p. 361. Wieseler p. 27. Westwood p. 8 und 395. Usener, Anecdoton Holderi II not. 33. Oben S. 36. 43.

54. a. b) Diptychon in Wien, früher in Florenz Mus. Riccardi, 0,265 : 0,115. Auf der einen Seite die Gestalt der Roma, auf der andern die von Constantinopel. *Abgebildet* bei Gori II, tab. 3 ad p. 82 und noch einmal tab. 9 ad pag. 258. *Besprochen* ebenda; Pulszky p. 28. Wieseler p. 26. Oben S. 12. 43.

55 a. b) Diptychon in Liverpool, früher bei Gaddi in Florenz. Aeskulap und Hygieia. 0,32 : 0,14. Auf der einen Tafel Aeskulap mit Stab und Schlange, auf der andern Hygieia mit Dreifuss und Schlange; (vgl. Sallet in Zeitschrift für Numismatik 1878 S. 99). *Abgebildet* bei Gori IV tab. 20. 21. Raphael Morghen (Palmerinis Catalog Nr. 201). Pulszky Titel. Wieseler, Denkmäler d. alten Kunst II Taf. 61. *Besprochen* von Passeri bei Gori IV pag. 63. 64. Pulszky p. 35—40. Maskell Cat. p. 166. Westwood Nr. 15. 16. Oben S. 43.

56. a. b) Diptychon in Paris Bibl. nat., früher in Sens. 0,31 : 0,125. Zwei figurenreiche mythologische Darstellungen von guter Arbeit; noch nicht genügend erklärt. Auf der einen Seite fährt der bärtige Bacchus über das Meer; unten sind Meergottheiten, oben eine Weinernte dargestellt. Auf der zweiten scheint sich die Mondgöttin auf einem von zwei Stieren gezogenen Wagen aus dem Meere zu erheben; unten ist eine Gottheit und Gethier des Meeres, oben Gruppen von Menschen dargestellt. *Abgebildet* von Millin (ungenügend) in Voyage dans les dép. du midi I pl. 2. 3; Monumens ant. inéd. II pl. 50. 51. Lacroix und

Seré, Le moyen age, Reliure pl. 1. Labarte hist. des arts ind. pl. 1. *Besprochen* bei Millin Monum. II p. 336—343. Pulszky p. 27. Labarte Text I p. 193. Westwood Nr. 23. 24 (vgl. jedoch p. 424). Oben S. 43.

57. a. b) Diptychon in Brescia, 0,25 : 0,14. Auf der einen Tafel ist Hippolyt und Phaedra dargestellt, auf der andern ein Jüngling in phrygischer Tracht und eine Frau in der Kleidung der Diana. *Abgebildet* bei Gori IV, tab. 17 und bei Wieseler Das Diptychon Quirinianum 1868. *Besprochen* von Passeri bei Gori IV p. 47 und sonst oft. vgl. die Literaturangaben bei Wieseler. Oben S. 31. 43.

Ueber die grossen fünftheiligen Diptychen siehe oben: Nr. **58** Barberinische Tafel S. 49 ff., **59** Trivulzische Tafeln S. 50 ff. und **60** Basler Tafel S. 50. 51. Ueber **61** Münchner Tafeln S. 45—55.

Im 'Katalog . . der Special-Ausstellung von Buchbinder- und Leder-Arbeiten 1875/76, Prag 1876. Fachschule für Goldschmiedekunst' ist S. 7 und 12 erwähnt' das Mittelstück eines dem Prager Domcapitel gehörigen Evangeliars, ein Basrelief in Elfenbein, die sitzende Figur des h. Petrus, wahrscheinlich aus der eines römischen Consuls hergestellt'. Genaueres konnte ich nicht erfahren.

Literatur.

Sirmond a. 1652 zu Sidonius Ep. 8, 6 veröffentlichte zuerst das Diptychon des Philoxenus (Nr. 26).

Alex. Wilthemius, *Diptychon* Leodiense, a. 1659 gab zum ersten Male die beiden Diptychen des Anastasius in Liege (Nr. 15) und Bourges (Nr. 14). *Appendix* ad dipt. Leod. a. 1660 zum ersten Male das Dipt. des Asturius (Nr. 3). Ad dipt. Leod. antehac a se edita *adnotationes* a. 1677.

Mabillon a. 1706 in *Annales* ord. Benedict. III p. 202 hat zum ersten Male das Diptychon des Felix Nr. 2 veröffentlicht.

Buonarruoti a. 1716. In *Osservazioni* sopra alcuni frammenti di vasi antichi di vetro etc. p. 236—245: Osservazioni sopra tre dittici antichi d'avorio. Darin zum ersten Male Romulus (Nr. 40) und Basilius (Nr. 32 a. b).

Montfaucon a. 1724 *Antiqu.* Expl. Suppl. III gibt nach Buonarruoti die drei Tafeln des Romulus und Basilius und zum ersten Male p. 232 die des Areobindus Nr. 10 b. (Stiliconis).

Salig Christ. Aug. a. 1731, de *diptychis* veterum tam profanis (p. 7—15) quam sacris.

a. 1742. In den *Exercitationes* academicae des Christ. Gottl. Schwarz 1783 p. 298—338 ist eine Dissertation von Gust. Phil. Negelein abgedruckt de vetusto quodam diptycho. Hier ist zum ersten Male das Dipt. des Clementinus veröffentlicht.

Leich a. 1743, de *diptychis* veterum et de diptycho card. Quirini.

Hagenbuch a. 1749, de *diptycho* Brixiano Boethii; zum ersten Male Boethius (Nr. 5) und p. 232 Areobindus Nr. 7.

Donati a. 1753, de' *dittici* degli antichi profani e sacri; zum ersten Male Areobindus Nr. 11.

Ant. Francisci Gorii *thesaurus* veterum diptychorum consularium et ecclesiasticorum tum eiusdem auctoris cum aliorum lucubrationibus illustratus ac in tres tomos divisus. Opus posthumum. Accessere Jo. Baptistae Passerii additamenta et praefationes. 3 volumina a. 1759. Dann Jo. Bapt. Passerii in monumenta sacra eburnea a Gorio in IV. huius operis partem reservata expositiones a. 1759.

Fr. Pulszky, a. 1856, Catalogue of the Fejérváry Ivories; preceded by an Essay on antique Ivories. Liverpool.

Viel Anregung gab die grossartige Sammlung von Gypsabgüssen fast aller zugänglichen Elfenbeinarbeiten, welche die Arundel-Gesellschaft im South Kensington Museum angelegt hat. Die von dieser Gesellschaft veröffentlichte Sammlung von Gypsabgüssen, welche von Wyatt, *Notices* of sculpture in ivory and Oldfield, A catalogue of specimens of ancient ivory-carvings, London Arundel Society 1856, näher verzeichnet sind, war mir nicht zugänglich. Ebenso war mir nicht zugänglich J. O. Westwood's Abhandlung über die Consulardiptychen in *Proceedings* of the Oxford architectural society 1862.

J. Labarte, *Histoire* des arts industriels au moyen age I (1864), besonders p. 10—12. 190—210.

Fr. Wieseler. 1868, das *Diptychon* Quirinianum zu Brescia nebst Bemerkungen über die Diptycha überhaupt.

M. Chabouillet gab schon in dem *Catalogue* général des ca-

mées et pierres gravées de la bibliothèque impériale, Paris 1858 p. 559—569 eine eingehende Beschreibung und Erklärung der pariser Diptychen; dann genauer in *Revue* des sociétés savantes des départements 5. série tome VI (1873) p. 274—303.

W. Maskell 1872, A *description* of the ivories ancient and mediaeval in the South Kensington Museum.

J. O. Westwood, A descriptive *catalogue* of the fictile ivories in the South Kensington Museum. With an account of the continental collections of classical and mediaeval ivories. London, Chapmann and Hall. 1876. 547 Seiten. Ein fast vollständiges, auf vieljährige Sammlungen gegründetes Verzeichniss von Elfenbeinarbeiten mit kurzen Beschreibungen.

Ich benützte *Photographien* von Nr. 3. 5. 23. 27. 33. 37. 42. 44. 47. 51. 57; *Abgüsse* von 3. 4. 15 a. 31. 43. 44. Einen Kupferstich von Nr. 22 verdanke ich den Vorständen der Brera und die Lithographie von Nr. 59 der Güte des Marchese Trivulzi in Mailand. — Für mannigfache Mittheilungen bin ich zu besonderem Danke verpflichtet den Herrn Th. Mommsen und R. Engelmann in Berlin, O. Hirschfeld in Wien, F. Keller in Zürich, Pio Rajna in Mailand, Da Ponte in Brescia und E. Bormann in Rom.

Das Diptychon des Apion in Oviedo (Nr. 30. 0,41:0,157) ist *abgebildet* im Museo Español de Antigüedades I (1872) zu p. 385 und *besprochen* ebenda p. 397—408. Der Ornamentrand der Scheibe und die 4 Rosetten sind genau so wie auf den Diptychen des Justinian (Nr. 23. 24. 25). In der Scheibe ist das Brustbild des Consuls, welcher die Mappa wirft und ein Scepter mit einer Büste hält.

Verzeichniss der Abbildungen.

Tafel I Rom, Bibl. Barberini; oben Nr. 33 (Photographie).
Berlin, Kunstkammer; oben Nr. 31 (nach Abguss).
Mailand, Trivulzi; Oberstück von oben Nr. 59 (nach einer Lithographie).

Tafel II Berlin, k. Bibliothek; oben Nr. 44 (Photographie).
Mailand, Trivulzi; Unterstück von oben Nr. 59 (nach einer Lithographie).

Tafel III München, k. Bibliothek; oben Nr. 61 (Photographie).

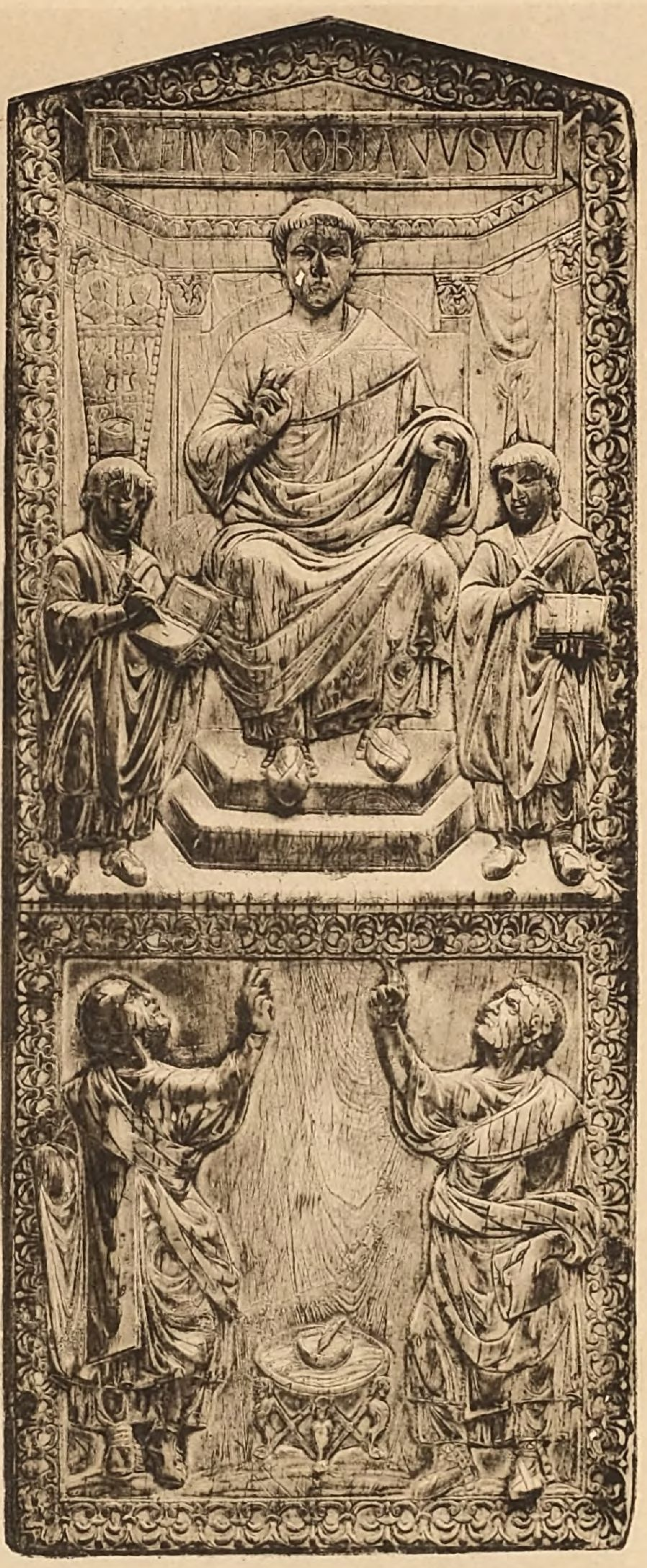






Lichtdruck: Bolhoevener Heidenhaus, München.







Lichtdruck: Bolhoevener Heidenhaus, München.



Lichtdruck: Bolhoevener Heidenhaus, München.

Die

römische Stadtaera.

Von

Georg Friedrich Unger.

Die römische Stadtaera.

Von
Georg Friedrich Unger.

Die römische Stadtaera, von deren einzelnen Spielarten die von Varro auf Gleichung des J. 1 mit 753 v. Chr. gegründete gegenwärtig allgemein angewendet wird, zerfällt in drei ihrem Werthe nach verschiedene Abtheilungen. Die erste, Jahr 1—244, ist rein mythisch, zusammengesetzt aus erdichteten Jahrzahlen der sieben Könige. Die zweite, J. 245—472, ist ächt, jedoch zeitlich unsicher; sie beruht auf der Zählung von Consuln und anderen jährigen Oberbeamten, aber von den Consulaten (unter welcher Benennung wir der Kürze wegen auch die Regierungen von Consulartribunen, Decemvirn und andern Trägern der Jahrdatirung mitbegreifen) sind viele durch vorzeitigen Abgang der Beamten in ihrer Dauer beeinträchtigt worden, so dass die Zeit dieser 228 Consulate der von 228 wirklichen Jahren nicht gleichkommt. Gesichert und des Namens einer Aera würdig ist die römische Jahrrechnung vom J. 473 an, in welchem Rom durch den Pyrrhoskrieg in bleibende Beziehungen zu griechischen, einer geordneten und uns bekannten Zeitrechnung sich erfreuenden Staaten tritt; doch beginnt die vollständige Uebereinstimmung der Stadtjahre mit unseren vorchristlichen erst 601 mit der Fixirung des früher oft geänderten Amtsneujahres auf den 1. Januar, ja, noch genauer genommen, erst mit der Einführung des julianischen Kalenders.

Hauptzweck vorliegender Arbeit ist, die wahre Zeit der unsicheren mittleren Periode zu erforschen. Der gegenwärtig herrschenden Ansicht zufolge wäre solches Beginnen für das Ganze unnöthig und im Einzelnen unmöglich: man glaubt, dass der durch die Jahrverkürzungen herbeigeführte Zeitverlust aufgewogen oder vielmehr überboten wird durch einen Zeitüberschuss, welchen die Einlage vieler Interregna hervorgebracht haben

soll, und nimmt die Wirksamkeit einer künstlichen Fastenredaction an, welche einen durch die Verkürzungen nicht gedeckten Mehrbetrag von im Ganzen neun Jahren mittelst Interpolation von ebensoviel Fülljahren zwischen 378 und 454 untergebracht habe. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht wird Capitel I darthun und die hieraus sich ergebenden Consequenzen Capitel IV ziehen, in welchem unter Benützung und Ausbeutung der zu chronologischen Zwecken (die augenfälligsten Angaben abgerechnet) bis jetzt noch sehr wenig untersuchten annalistischen Ueberlieferung die Reduction der Stadtjahre auf ihre wahre Zeit, so weit das überhaupt möglich ist, angestrebt werden soll; Bestätigungen werden die Gleichzeitigkeiten des II. und die Autoritäten des III. Capitels an die Hand geben.

Um den hartnäckigen Widerstand zu überwinden, welchen der jetzt herrschenden Ansicht die alte Ueberlieferung an vielen Orten entgegensetzt, muss unter andern eine Reihe von complicirten chronologischen und künstlichen staatsrechtlichen Theorien aufgestellt, die Existenz oder Glaubwürdigkeit der Leinwandbücher, in welche von Jahr zu Jahr die Geschichte der römischen Aemter eingetragen wurde, angefochten, der dürftige Rest von Bruchstücken des Cincius einem gleichnamigen Antiquar der augusteischen Zeit zugeschrieben und Licinius Macer für einen Lügner und Fälscher erklärt werden; obwohl gerade die chronologischen Notizen der Annalisten die grösste Wahrscheinlichkeit der Abkunft aus gleichzeitigen amtlichen Aufzeichnungen für sich und wegen ihrer Trockenheit am wenigsten Verdacht einer Entstehung durch Ausschmückung und Erfindung gegen sich haben. Ueberdies werden die aus dem Studium der Annalen zu gewinnenden Erhebungen über die Epochen des consularischen und des Volkstribunenjahres eine Uebereinstimmung ihrer einzelnen Angaben unter sich und mit den Triumphdaten zu Tage fördern, welche durch Erdichtungen hervorzubringen auch dem genialsten Fälscher unmöglich gewesen sein würde.

I. Die Interregna.

Die Grundlage der bisherigen Behandlung der römischen Jahrrechnung bildet die Ansicht, dass die in einem Interregnum ernannten Jahresbeamten ebenso gut ein volles Jahr regiert haben wie die rechtzeitig, d. i. von den Oberbeamten des Vorjahres gewählten. Das Interregnum,

darüber ist man einig, bildete eine Zeit für sich, welche weder dem Jahre der vorausgegangenen noch dem der nachfolgenden Consuln eingerechnet ward, so dass man in den Consularfasten auch die Interregna mit verzeichnet zu sehen erwarten sollte und das Fehlen derselben von Mommsen Chronol. p. 197 (vgl. Staatsr. I 577) in der That aus principieller Beseitigung durch die Fastenredaction erklärt wird. In methodischer Beziehung charakteristisch ist, dass, so sicher diese Ansicht auch überall auftritt, doch von den Neueren Niemand auch nur den Versuch gemacht hat, den Beweis ihrer Richtigkeit anzutreten; dieselbe wird überall als gewissermassen selbstverständlich vorausgesetzt; ein Satz, auf dessen Grund ein ganzes Gebäude aufgeführt wird, erfährt nirgends auch nur die geringste Begründung. Der einzige Niebuhr hat seinerzeit eine solche versucht (Gesch. I 294); sie ist schwach genug ausgefallen. Wenn den neuen Consuln die vor ihnen im Interregnum verbrachte Zeit an ihrem Jahre abgerechnet worden wäre, so hätte man ihnen ja, meint er, nicht gehalten, was die Formel ihrer Wahl versprach: ut qui optimo iure facti sint. Woher weiss denn aber Niebuhr, dass den im Interregnum bestellten Consuln diese Formel ertheilt worden ist? Man kann sie in diesem Falle ebenso gut weggelassen haben, wie das bei der Wahl des Dictators nach der Einführung des Provocationsrechtes gegen ihn geschehen ist (Festus p. 198). Ueber die Anwendung der Formel auf die Consuln verlautet in unsern Quellen gar nichts Näheres, es ist daher sogar der Fall denkbar, dass nach der Abtrennung der Censur und Praetur sie ganz in Wegfall kam; und in Betreff der zeitlichen Bedeutung derselben war die Verkürzung des neuen Collegiums bei einem gewöhnlichen Interregnum von 8—10 Tagen so geringfügig, dass sie kaum in Betracht kommen konnte, um so mehr als die sollenne Antrittsepoche allzeit nur auf einen Kalenden- oder Identag fiel.

Die Niebuhrsche Begründung ist von den Späteren nicht in Anwendung gebracht worden; ob unabsichtlich oder wegen ihrer augenfälligen Schwäche, steht dahin. Was aber bei dem gänzlichen Fehlen principiell entscheidender Zeugnisse hätte geschehen sollen, das liegt auf der Hand: es mussten Einzelfälle aufgesucht werden, welche über die zeitliche Behandlung des Interregnum Aufschluss geben. Eine Untersuchung dieser Art würde zu dem Ergebniss geführt haben, dass es keinen einzigen Fall

gibt, in welchem die vom Interrex bestellten Consuln am Jahrestage ihres Amtsantritts abtreten und in Folge des Interregnums die sollenne Antrittsepoche sich auf einen spätern Kalenden- oder Identag verschiebt;[1]) vielmehr lehren alle zeitlich instructiven Beispiele, dass der Amtsjahrwechsel der nach einem Interregnum folgenden Consulate auf den sollennen Monatstag fällt, zu welchem das letzte Collegium vor dem Interregnum abgegangen und letzteres eingetreten war. Das Interregnum bildet einen Theil des nächsten Consulnjahrs, und zwar den Anfang desselben; die neuen Consuln regieren um so viel Tage weniger als das Interregnum gedauert hat, und der Antrittstermin wird durch dieses gar nicht geändert. Was zu einer Aenderung desselben führt, ist nur die vorzeitige Abdankung der Consuln, welche vielen Interregnen vorausgeht und solche herbeigeführt hat; diese Aenderung wirkt daher jederzeit verfrühend, nie verspätend auf die sollenne Antrittsepoche der Jahresbeamten. Von 305 — 352 d. St. steht dieselbe unverrückt auf dem 13. December (Mommsen Chronol. p. 92); und doch hatte das J. 341 mit einem gewöhnlichen Interregnum, 334 mit einer mehr als halbjährigen, nur zum Theil von Interregnen unterbrochenen Aemtervacanz begonnen. Von 532 bis 600 d. St. treten die Consuln am 15. März an, obgleich nach Ablauf der J. 537 und 552 Interregnen eingetreten waren. Wie wenig haltbar die zur Entkräftung oder Umdeutung dieser Thatsachen vorgebrachten Gründe sind, wird sich später zeigen; warum das Interregnum von 341 den Antrittstag nicht verschob, gesteht Mommsen Chronol. p. 98 selbst nicht ausmachen zu können. Es sind aber noch andere von unsern Vorgängern gar nicht beachtete Beispiele vorhanden, welche ebenfalls gegen sie sprechen. Das J. 291 begann am 1. August (Liv. III 6); beide Consuln starben vor Ablauf des Jahres an einer Seuche; nach einem Interregnum traten die neuen Consuln am dritten Tag des letzten Interrex, dem 11. August an (Liv. III 8). Dieser Fall zeigt zunächst, wie Mommsen Staatsr. I 573 bemerkt, dass der Antritt der in einem Interregnum gewählten Consuln auch an einem nicht sollennen Monatstag stattfinden durfte; die Amtsübernahme ihrer Nachfolger konnte sich also nach diesem nicht richten. Man könnte nun glauben, die Consuln der folgenden Jahre wären am

1) Ueber den dahin gedeuteten Fall des J. 273 s. Cap. IV; auf welches hier wegen der einzelnen oben erwähnten Beispiele ein für allemal verwiesen werden muss.

13. oder 1. August ins Amt getreten; die Antrittsepoche derselben ist aber der 1. oder 13. Juni; sie ist verfrüht, weil das J. 291 vor der Zeit und eben im Juni geendigt hatte. — Die Consuln von 425 traten am 1. Juli an (Liv. VIII 20), ebenso ohne Zweifel auch die von 426 und 427. Letzteres Jahr ging zu Ende, ohne dass die Wahlen zu Stande gekommen waren. Die 14 Interregen, welche jetzt auf einander folgten, haben, da keiner über fünf Tage regieren durfte, 68—70 Tage den Staat verwaltet; es sind also die neuen Consuln des J. 428 am 8., 9. oder 10. September in's Amt getreten und die sollenne Epoche müsste von 429 ab der herkömmlichen Lehre entsprechend der 1. oder 13. September gewesen sein; am Anfang dieses Jahres standen aber noch die Saaten auf dem Felde (Liv. VIII 29, 11); also bestand noch der alte Amtstermin, 1. Juli, in Kraft und das Interregnum hat trotz seiner langen Dauer an ihm nichts geändert. Andere Fälle dieser Art, eine Zwischenregierung von acht Interregen nach Ablauf des J. 398, eine von elf nach 401 und ein gewöhnliches Interregnum nach 402, welche keine Aenderung hervorbrachten, s. in Cap. IV. [1])

Die meisten Interregna, d. i. die gewöhnlichen von je zwei Statthaltern nach einander, konnten schon an sich keine Veränderung im Antrittstag der Jahresbeamten hervorbringen. Dieser war, wie Dodwell aus den vorhandenen Daten geschlossen und Mommsen Staatsr. I 574 so gut wie erwiesen hat, in der Regel (d. h. wenn nicht ein Interregnum vorausgegangen war, in welchem Falle sofort [2]) nach der Wahl angetreten wurde) der Anfang eines Monats oder Halbmonats, ein Kalenden- oder Identag; wenn also nach vollem Ablauf des alten Jahres der zweite Statthalter die Wahl zu Stande brachte, so war, da der erste an den Kalenden oder Iden die Verwesung übernommen hatte, nach diesen 8—10 Tagen der nächste Iden- oder Kalendentag noch nicht erreicht: denn die Frist bis dahin dauerte 12—17 Tage. Auf welchen sollennen Monatstag, ob auf den der Wahl und Consulatsübernahme vorausgegangenen, welcher bisher Epoche gewesen oder auf den nächst folgenden der Anfang des

1) Dieselbe zeitliche Behandlung wie das Interregnum geniessen die Consulate, welche wegen fehlerhafter Wahl niedergelegt werden (310 361 592), und das (die Wahlleitung ausgenommen) bloss pro forma bekleidete am Anfang von 303.

2) Wiewohl nicht immer am Tage der Wahl. Gegen diese Angabe unsrer Handbücher spricht Liv. IX 8 quo creati sunt die, eo — sic enim placuerat patribus — magistratum inierunt.

darauf folgenden Jahres gestellt wurde, hat Mommsen a. a. O. nicht angegeben; offenbar wurde aber die alte Epoche beibehalten; sonst hätten ja die im Interregnum gewählten Consuln über ein Jahr regiert. Das wäre nicht geduldet und (ohne Umsturz) nicht möglich gewesen: weil in Rom wie überall im Alterthum der Bestand des Freistaats von unerbittlich strenger Durchführung des Princips, auch nicht die geringste Ueberhebung eines Einzelnen über Mitbürger zu dulden, abhängig schien; und weil, auch wenn man einmal in dieser Beziehung hätte durch die Finger sehen wollen, das Auspicium, der Verkehr mit dem Himmel und damit der göttliche Segen nur auf ein Jahr verliehen, jede weitere Amtshandlung also staatsgefährlich war. Waren die alten Consuln zum 1. Juli abgegangen und die nächsten, vom Interrex gewählten am 9., 10. oder 11. Juli ins Amt getreten, so durften sie nicht bis zum 15. Juli des nächsten Jahres regieren; die Epoche ihrer Nachfolger wurde also wieder der 1. Juli und man erkennt hieraus, dass sämmtliche Interregna von zwei Verwesern keinen Zeitüberschuss erzeugt haben können. Dass auch die längeren Interregna keine Verschiebung der Antrittsepoche auf einen späteren Termin herbeigeführt haben, ist oben bereits gezeigt worden: die dort angeführten Beispiele sind gerade die längsten Verwesungen, welche die römische Geschichte kennt; für die noch übrigen mittlerer Dauer folgt, was für die längeren gilt, und auf alle wird im IV. Capitel noch besonders Rücksicht genommen werden.

Dieses Ergebniss, die Gleichgültigkeit der Regierungsverwesung für die sollenne Antrittsepoche der Jahresbeamten hätte längst erkannt werden müssen, wenn Jemand sich die Mühe genommen hätte, diese Frage an der Quelle zu studiren; man glaubte sie aber schon im Voraus gelöst durch eine Erwägung anderer Art. Der Ansicht, dass die Interregnen eine selbständige, zwischen je zwei geschlossenen Amtsjahren in der Mitte und ausserhalb jedes einzelnen liegende Zeit darstellen, hat ihren Grund lediglich in dem Umstand, dass die römische Aera vier Jahre nennt und als Jahre rechnet, in welchen bloss Dictatoren regiert haben, und fünf (oder auch vier) andere auf eine Anarchie rechnet, welche man für so lange Zeit unmöglich findet. Diese neun (oder acht) Jahre schienen Niebuhr und allen Späteren so evident das Werk einer Interpolation, natürlich einer gutgemeinten, also einer künstlichen Fastenredaction zu sein, dass es sich nur noch darum handeln konnte, das Motiv derselben nachzuweisen; dies aber fand man, da ja gleich am Anfang der römischen Geschichte eine Reichsverwesung auftritt, welche den Ueberschuss eines Jahres zwischen Romulus und Numa erzeugt, gleichsam von selbst in den Interregnen: die zwei ersten Jahr-

hunderte der Republik müssen durch Interregna so viel überschüssige, in den Consulnjahren nicht verrechnete Zeit angesammelt haben, dass sich daraus jene acht oder neun Jahre herstellen liessen, welche dann durch Abtrennung einiger Dictaturen von ihrem Consulat und durch unmässige Aufblähung einer vielleicht mehrmonatlichen Anarchie mit einem Scheininhalt erfüllt und (nach varronischer Zählung) als Nr. 379—383; 421; 430; 445; 453 in die Reihe der Stadtjahre eingestellt worden seien.

Nachdem einmal eine künstliche Redaction der Consulnliste angenommen war, welche mit solcher Interpolation die ursprüngliche und wahre Zeit der römischen Geschichte zwar im Einzelnen noch mehr entstellte als dies vorher der Fall gewesen, sie aber dafür im Ganzen wiederherstellte, mussten nun auch die Mittel nachgewiesen werden, welche die Zeitordner zu ihrem Zwecke benützen konnten, d. i. die chronologischen Quellen, welche ihnen ausser dem Vorhandensein auch das Mass der Ausdehnung des Fehlers verriethen. Diese glaubte Niebuhr in der vorhandenen Zählung von Lustra und Saecula zu erkennen. Es hat sich aber durch neuere Forschungen, welche Mommsen zum Abschluss brachte, ergeben, dass die angeblich alle hundert Jahre erneuten Saecularspiele auf einer von Valerius Antias verbreiteten Erfindung beruhen und dass die ebenso angeblich alle 110 Jahre gefeierten einer gleichen, im Interesse der Saecularspiele des Augustus angestellten Fiction ihr Dasein verdanken; in Betreff der Censorenlustra aber sind schon die Alten in Zweifel gewesen, ob man sie zu vier oder zu fünf Jahre berechnen solle, und in neuester Zeit ist, da v. Boor dreijährige Lustra nachgewiesen hat und ausserdem auch mehr als fünfjährige Lustralfristen vorkommen, die thatsächliche Regellosigkeit derselben allseitig anerkannt.[1]) Um einen Ersatz zu schaffen, hat Mommsen Chronol. p. 176 ff. die Ansicht aufgestellt, dass der zur Sicherung der Jahrrechnung eingerichtete Einschlag eines Nagels am capitolinischen Heiligthum nicht, wie die Alten einstimmig angeben, alljährlich sondern von Jahrhundert zu Jahrhundert vollzogen worden sei, was sich für 292, 391 und 491 nachweisen lasse. Demnach hätten die interpolirten Jahre 379—383 den Ersatz der von 292—391 unverrechnet gebliebenen Interregnenzeit gebildet und die Dictatorjahre 421 430 445 453 entsprächen dem von 391—491 durch Verwesungen erzeugten Zeitüberschuss, und da durch zwei Synchronismen, nämlich durch die Sonnenfinsterniss vom 21. Juni 400 v. Chr. welche Cicero in das Stadtjahr 350 (varr. 351 = 401|0 v. Chr.) verlege, und durch das Jahr der Alliaschlacht, 364 varr. = Ol. 98, 1. 388|7 v. Chr., die Abweichung der römischen Aera für jene Zeit auf einen Betrag von zwei Jahren bestimmt werde, so dürfe man nur, um die wahre Zeit im Ungefähren wiederherzustellen, von den fünf Anarchiejahren zwei an einer früheren Stelle des treffenden Nagelsaeculum, z. B. zwischen 350 und 351 einschieben (Chronol. p. 206); im Ganzen und Grossen aber stelle sich die römische Jahrrechnung als zutreffend und verlässig heraus. Dem entgegen habe ich im Philo-

1) Vgl. Mommsen, Staatsr. II 331.

logus XXXII 531 ff. die Richtigkeit der alten Ueberlieferung von der Jährigkeit des Nagelschlags mit Gründen vertheidigt, welche bis jetzt keinen Widerspruch wohl aber bei Lange und Büdinger in Bursians Jahresb. f. 1873 Zustimmung gefunden haben.

Der angebliche Zeitüberschuss, welchen die Interregna erzeugt haben sollen, müsste weit über zehn Jahre ausgemacht haben, nämlich den Betrag der 9 sog. Fülljahre und den der vielen Consulatsverkürzungen; in Wirklichkeit aber lässt sich die Gesammtdauer der Interregnen bis zur Zeit der gesicherten Chronologie auch unter den günstigsten Voraussetzungen nicht einmal auf zwei ganze Jahre berechnen.

Von den zweihundert Jahren 292—491 sind in der ersten Dekade des Livius, welche bei 461 d. St. schliesst, 169 beschrieben: zieht man die 9 sog. Fülljahre und die 46 bei gleicher Amtsepoche von 305—351 d. St. verlaufenen ab, so verbleiben 114, welche nach einem Interregnum begonnen haben können. Bei 48 von diesen ersehen wir aus Livius, dass die Wahlen rechtzeitig im Vorjahr besorgt worden waren, während zu 51 andern [1]) keine Andeutung darüber vorhanden ist; 15 beginnen mit einem Interregnum. Jedes Interregnum war ein Ereigniss von Wichtigkeit, das den Geschichtschreiber interessirte: es musste ein bedeutender Umstand, z B. ein schwerer Krieg, der beide Consuln fernhielt, oder heftiger Parteikampf eingetreten sein, wenn die Wahlen verabsäumt werden konnten. Die Annalisten wussten das sehr wohl, sie mussten es wissen und beachten, weil noch zu ihrer Zeit solche Störungen vorkamen; daher findet es Livius befremdlich, wenn bei einem Interregnum nicht die Ursache desselben gemeldet wird: X 11 eo anno, nec traditur causa, res ad interregnum rediit, und macht sich Gedanken darüber (welche auch das Richtige treffen) VII 28 res haud insigni ad memoriam causa interregnum rediit; eo interregno, ut id actum videri posset, ambo patricii creati sunt. Wenn wir daher unter 114 Consulaten 15 durch Interregnum eingeleitete finden, so scheint das für diese ausserordentlichen Fälle gerade genug zu sein und ist um so weniger anzunehmen, dass unter den 51 nicht näher bekannten sich viele im Interregnum begonnene befunden haben, als ja die Erwähnung der Wahlen nicht zu den ständigen Notizen der Jahresbeschreibungen gehört sondern nur dann nöthig befunden wird, wenn sie ein besonderes Interesse darboten.

Berechnen wir die Gesammtdauer der angegebenen Interregna und zwar zu ihrem oft nicht erreichten Maximum, d. i. so dass auch der letzte in jeder Interregenreihe seine volle Zeit von fünf Tagen regiert hat, so erhalten wir für die vierzehn Interregna vor 428, für die elf am Anfang von 402, acht von 399, fünf von 422, d. St., je drei von 358 363 367 und je zwei von 365 403 414 434 456, also im Ganzen für 57 Interregna 285 Tage. Nicht angegeben ist die Zahl der Statthalter vor 305 384 411 454, aber eben desswegen wahrscheinlich, dass nur zwei gewesen sind; dies ist auch aus andern Gründen zu vermuthen: denn zu Anfang von 305

1) Es sind die Jahre 293 301 302 356 359 368 369 371 372 376 389—398 407—416 418 423 425-427 429 432 433 437 439—444 448 450—452 460 461.

war durch den Abtritt der Decemvirn, vor 384 aber durch das Zugeständniss plebeiischer Consuln die Eintracht hergestellt und auch die zwei andern Jahre begannen in friedlichen und ruhigen Verhältnissen. Mit den 40 Tagen dieser Interregenpaare erhalten wir für die 160 Jahrescollegien vom 13. September 292 bis 461 d. St. ein Maximum von 325 Tagen bezeugter Interregna: nehmen wir an, es seien nicht weniger als zehn, die aber jedenfalls nur gewöhnliche waren, übergangen, so stellt sich die denkbar höchste Gesammtzeit auf ein volles Jahr. Dass die nicht näher bekannten 32 Jahre von 462 bis zum Beginn der gesicherten Zeitrechnung, dem J. 473|281, kein volles Jahr Interregenzeit, geschweige denn mehrere, liefern konnten, liegt auf der Hand. Zu alle dem ist aber noch eines zu erwägen: der mehrmonatlichen Jahresverkürzungen durch vorzeitigen Abgang der Oberbeamten sind so viele gewesen, dass durch sie nicht bloss der siebenmonatliche Ueberschuss des zweiten Decemvirnjahres 304 sondern auch die angeblich ausserhalb der Consulnjahre stehende Gesammtzeit der Interregen mehr als aufgewogen wird; es hätte also der vermeintliche Fastencorrector gar keinen Zeitüberschuss, aus welchem sich Anarchie- und Dictatorjahre formen liessen, vorgefunden, sondern im Gegentheil einen nach Jahren zählenden Defect; er würde demnach, wenn die wahre Zeit wiederhergestellt werden sollte, vielmehr in der Lage gewesen sein, Consulate zu streichen.

Doch sind noch die 47 Jahre 245—292 übrig und Niebuhr I 294 findet es sehr wahrscheinlich, dass Anfangs für die Consuln von der königlichen Zeit her die Wahl durch den Interrex beibehalten und dass viele Interregna aus den ersten Zeiten des freien Staates von Livius, der sie späterhin sehr oft vergesse, nicht verzeichnet worden seien. Niebuhr verkennt, dass die Wahl im Interregnum (falls es überhaupt historisch und für alle vier Könige nach Romulus, von denen es gemeldet wird, anzunehmen ist) Vorbedingung der Verfassungsmässigkeit des Königthums war, welche in der Republik durch die Ständigkeit und Unerlässlichkeit der Beamtenbestellung mittels Wahl von selbst wegfiel, und vergisst, dass wir den in den ersten Jahrzehnten der Republik oft recht kurzen Livius durch den weit ausführlicheren Dionysios controliren und ergänzen können. Dieser nennt bloss zwei gewöhnliche Interregna (272 und 275), von welchen Livius nichts schreibt; ausserdem gibt letzterer für den Anfang von 292 ziemlich viele (aliquot) Interregna an. Regelmässige Wahl im Vorjahr wird aber von Dionysios und Livius bezeugt oder vorausgesetzt für die Beamten von 270 271 283, von Dionysios allein für 250 255 257 259 261 264 266—268 273 282 284 288 290, von Livius für 279 281 285—287 291. Von den übrigen 24 Jahren lässt sich aus den oben angegebenen Gründen annehmen, dass die Nichterwähnung der Wahlen ihren Grund in der kein historisches Interesse bietenden Gewöhnlichkeit und Regelmässigkeit ihres Verlaufes hatte, also auch kein Interregnum stattgefunden hat.

Ueberdies können wir für die Zeit von 245 bis 271 behaupten, dass während derselben bezeugter Massen keine Zwischenregierung stattgefunden hat. **Das Interregnum der Republik ist erst im J. 272 eingeführt worden.** Als zu

Ende desselben, so erzählt Dionysios VIII 90, ein Hader zwischen den Consuln und Volkstribunen die Wahlen nicht zu Stande kommen liess, da überlegte der Senat einige Zeit, ob man nicht einen Dictator ernennen solle; die Oberhand behielten die Gemässigteren, welche vorschlugen, die ältesten und angesehensten Männer zu Zwischenkönigen zu ernennen und diesen die Sorge für die beste Vornahme der Wahl zu überlassen, in derselben Weise wie man es in der Königszeit im Fall einer Thronerledigung gehalten habe (*τὸν αὐτὸν τρόπον ὅνπερ ἐπὶ τῶν βασιλέων τῶν ἐκλιπόντων ἐγίνετο*); so wurde denn, nachdem alle Beamten abgedankt hatten, A. Sempronius Atratinus und nach diesem Sp. Larcius zum Statthalter ernannt. Schon die ganze Fassung der Erzählung deutet an, dass sie von einer Neuerung berichten will; daraus aber, dass auf ein Beispiel und zwar der königlichen Zeit hingewiesen wird, geht mit Nothwendigkeit hervor, dass der Erzähler für 245—271 kein Interregnum anerkennt. [1]) Vorher wird kein Interrex seit der Königszeit erwähnt, ausser Sp. Lucretius, der es aber vor der ersten Consulwahl war und nur von Dionys. IV 75 fg. 84 (offenbar nach einer andern Quelle als VIII 90) genannt wird, während einer andern Ueberlieferung zufolge Brutus als gewesener Tribunus celerum dieselbe leitete. Schwegler II 77 und Mommsen Staatsr. I 95 verwerfen die Nachricht von Lucretius, weil erst ein zweiter Interrex rechtsgültig wählen konnte, jener aber allein als solcher angeführt wird; Lange Alt. I 572 will Brutus auf Lucretius folgen lassen, wozu jedoch keine von beiden Ueberlieferungen passt. Der Interrex Lucretius ist vielleicht erfunden worden, um dem Gründer der Republik die für unrepublikanisch und höchst verwerflich gehaltene Leitung von Comitien, in welchen er selbst gewählt wurde, abzunehmen. Somit bleiben von 245 bis 292 sechs Jahre übrig, deren Wahlart wir nicht kennen, von welchen es aber höchst wahrscheinlich ist, dass sie nicht mit einem Interregnum begonnen haben.

II. Gleichzeitigkeiten.

Ein wichtiges Hülfsmittel zur Wiederherstellung der wahren Zeitrechnung bieten die Gleichzeitigkeiten. Diese können entweder politischer oder physischer Art sein: politischer, wenn ein römisches Ereigniss mit einem chronologisch sicheren auswärtigen verflochten ist; physischer, wenn ein noch jetzt zeitlich bestimmbares Naturereigniss gemeldet wird. Von

1) Offenbar derselbe Gedanke lag der von Laurentius Lydus magistr. I 38 mit der Geschichte der Dictatur vermengten Aufzählung der wichtigsten Epochen der Amtsgeschichte zu Grunde, wenn sie als ersten Fortschritt nach der Einführung des Freistaats die Einsetzung der Dictatur, als zweiten im 17. Consulnjahr die des Volkstribunats, als dritten aber im 28. Consulnjahr (eben 272 d. St.) die bei einem Zwist zwischen Plebs und Senat geschehene Bestellung des 'Dictators' A. Sempronius zu erkennen gibt, d. i. des Interrex, vgl. I 38 a. E. *τῶν δικτατώρων ἤτοι μεσοβασιλέων*; I 36 *τὸν καλούμενον δικτάτωρα, ἀντὶ τοῦ ‚μεσοβασιλέα'*.

diesen thatsächlichen, objectiven Synchronismen zu scheiden sind die bloss behaupteten, die subjectiven oder gelehrten Zeitgleichungen, deren Werth von der Geschichtskenntniss ihres Gewährsmannes abhängt. Von solchen wird in Cap. III die Rede sein.

A. Von den politischen haben wir die wichtigsten in den Akad. Sitzungsberichten 1876. I 531—595 ausführlich behandelt und können uns daher über sie hier kürzer fassen; eine eingehende Beurtheilung und Bestreitung der ‚Römisch-griechischen Synchronismen vor Pyrrhos' ist bis jetzt bloss einem in Cap. III zur Sprache kommenden Theile dieser Arbeit gewidmet worden.

1. Während des Interregnum, mit welchem das J. 358 d. St. begann, wurde ein etruskischer Landtag abgehalten, bei welchem ein Antrag auf Entsatz des belagerten Veii gestellt, aber aus dem Grund abgelehnt wurde, weil man jetzt seine ganze Kraft gegenüber der von den neuen Grenznachbarn im Norden, den Galliern drohenden Gefahr zusammenhalten müsse (Liv. V, 17); sieben Stadtjahre früher war der gleiche Antrag aus einem andern Grund durchgefallen (Liv. V 1, 6. 4, 10), im J. 351 also die Poebene noch nicht gallisch geworden. Nach der herkömmlichen Rechnung fiele die wegen der Gallier geschehene Ablehnung auf 396 v. Chr.; aber diese haben erst Ol. 98, 1. 387 v. Ch. ihren Einzug in Oberitalien bewerkstelligt. Das Interregnum und der Landtag fällt Ende December 387, s. Cap. IV.

Die Alliaschlacht und die Eroberung Roms durch die Gallier, 364 varr. = 390 v. Ch. vulg., geschah nach dieser Einwanderung; sie konnte auch nicht gleich im Jahre derselben vor sich gehen, weil die Gallier damals mit der Bewältigung der Etrusker und der andern Bevölkerungen Oberitaliens zu thun hatten. Da die Gallier im J. 358 d. St. schon am Po sassen und die Amtscollegien von 357 und 362 vor der Zeit abgetreten sind, so kann das Stadtjahr 364 keinem früheren Jahre unsrer Aera entsprechen als 381 v. Chr.

2. Nachdem Dionysios I von Syrakus Lokroi erobert, Kroton aber vergeblich berannt hatte, erschienen bei ihm Gesandte der Gallier, welche einige Monate vorher Rom angezündet hatten; sie boten ihm Waffenbrüderschaft an. Der Zuzug gallischer Krieger, welche nach Abschluss des Bundes erfolgte, gestattete jenem, die Belagerung Krotons mit grösserer Kraft und schliesslichem Erfolg wieder ins Werk zu setzen (Justin. XX 5). Dionysios ging,

wie Dionys. Hal. XIX 5 bezeugt, zweimal nach Unteritalien, um die dortigen Griechenstädte zu unterwerfen: dem ersten, 390—387 v. Chr. geführten Krieg gehört der Bericht des Justinus nicht an: damals war Lokroi auf seiner Seite und Kroton wurde nicht belagert, Dionysios kam nicht weiter als zum Flusse Helleporos südlich von Kaulonia und nach dem grossen Sieg, welchen er dort erfocht, schloss unter andern auch Kroton mit ihm Frieden (Diodor XIV 100—112. Holm Gesch. Sic. II 128 ff.). Im J. 386 v. Ch. unternahm Dionysios keinen Krieg, 385 legte er Colonien an den Küsten Illyriens an, 384 machte er die Heerfahrt nach Etrurien und Corsica. Erst nach diesem Krieg können die Gallier zu ihm sagen: gentem suam inter hostes eius positam esse magnoque usui ei futuram vel in acie bellanti vel de tergo intentis in proelium hostibus (Just. XX 5, 5): in Rom sitzend und mit der Belagerung des Capitols beschäftigt befanden sie sich mitten zwischen den Etruskern, welche von Dionysios durch seinen Raubzug nach Pyrgoi geschädigt worden waren, und den Städten Grossgriechenlands. Im J. 383 führt er mit diesen und den Karthagern Krieg, aber die grossen Schlachten wurden auf der Insel geschlagen und dort befehligte der Tyrann selbst. Von da bis zum Tode desselben kommt Diodor nur noch einmal, bei einem Vorgang des J. 379, auf die grossgriechischen Städte zu sprechen und übergeht den zweiten unteritalischen Feldzug des Dionysios vollständig. Zum Ersatz muss uns die Nachricht des Halikarnassiers a. a. O. dienen, welchem zufolge Dionysios Kroton und die andern Städte unterworfen und 12 Jahre bis zu seinem Tod beherrscht hat. Dies führt auf Ol. 100, 1. 380|79 v. Ch. als Anfang seines unbestrittenen Besitzes derselben: woraus zu schliessen, dass die Belagerung von Kroton im Frühling 380 nach dem Eintreffen des gallischen Zuzugs erneuert, die gallische Gesandtschaft also im Winter 381|0 geschickt, Rom im Sommer 381 eingenommen worden ist. Dasselbe Jahr ergibt sich uns bei der Untersuchung der Jahrverkürzungen, s. Cap. IV.

3. Der Molosserfürst Alexander, Pyrrhos' Vorgänger als Feldhauptmann von Tarent, landete in Italien 413 d. St., siegte bei Paestum 422 und fiel bei Pandosia 427. So Livius, von dessen Daten zwei sicher falsch sind. Denn der Aufenthalt Alexanders in Italien dauerte nur 3—4 Jahre: er landete, wie Synchron. p. 574 gezeigt wird, vor Herbst 333 und nach Frühjahr 334 v. Chr., sein Tod aber gehört in Ol. 112, 2. 330 v. Chr.

Von jenen drei Daten bezeichnet Livius VIII 3,6 das der Landung durch den Zusatz constat als feststehend, d. i. als Mittheilung einer zeitgenössischen Quelle, also der Stadtchronik des Pontifex, welche nach Liv. IV 28, 8 zu schliessen auch auswärtige, Rom interessirende Ereignisse des Auslands enthielt und VII 9, 6 durch certe als Quelle der Meldung von dem Erscheinen der Gallier auf der via Salaria angedeutet wird; vgl. auch IV 13, 7 constat von den libri lintei. Dem J. 413 d. St., in welchem nach sicherer Nachricht Alexander landete, entspricht bei der gewöhnlichen Reduction 341 v. Chr., nach unserer Rechnung (Cap. IV) 333 v. Chr.

4. Im Stadtjahre 452 landete ein andrer Söldnerführer der Tarentiner, Kleonymos von Sparta an der Küste römischer Bundesgenossen, der Sallentiner, wurde aber von den Römern verjagt (Liv. X 2). Dies wäre, wenn die herkömmliche Ansicht Recht hätte, 302 v. Chr. geschehen. Aber im J. 303 v. Ch. waren die Sallentiner noch nicht im Bund mit Rom (s. Cap. IV), hätten also im Jahre 302 erst Verbündete werden müssen. Nach unsrer Rechnung fällt das Ereigniss in 299 v. Chr.

B. Von physischen Synchronismen ist bloss einer aus der Zeit vor Pyrrhos bekannt, die Sonnenfinsterniss um 350 d. St., Cic. de rep. I 16 id ne nostrum quidem Ennium fugit, qui ut scribit anno quinquagesimo CCC fere post Romam conditam nonis Junis soli luna obstitit et nox. Der gegenwärtig herrschenden Ansicht zufolge ist dies die Finsterniss des 21. Juni 400 v. Ch., welche nach Zech, astron. Untersuchungen. 1853 p. 58 ihr Maximum 7 Uhr 44 Min., also 8 Minuten nach Sonnenuntergang erreichte, wodurch der Ausdruck nox, wie Niebuhr I279, Zech und Mommsen Chronol. p. 202 bemerken, erst seine rechte Bedeutung gewinnt; das Ereigniss musste, fügt Heis. Wochenschr. f. Astronomie 1870 p. 115 hinzu, grosses Aufsehen erregen, weil die Sonne verfinstert unterging. Varronisch wäre das 354 oder (bei spätem Amtsneujahr) 353 d. St. und da jedenfalls eine andere, Roms Gründung einige Jahre später setzende Aera zu Grund liegt, so scheint das von Cicero unter Zusatz von fere angegebene Datum sehr wohl dazu passen. Um jedoch als Beweis für die Richtigkeit der gewöhnlichen Umrechnungsweise gelten zu können, müsste jene Deutung von nox die einzig mögliche sein: die ältere und noch jetzt von manchen aufrecht erhaltene Beziehung des Wortes auf nachtgleiche Finsterniss ist sprachlich ebenso berechtigt und die Astrono-

men sind in ihrer Entscheidung für das J. 400 v. Chr. von vorn herein durch den Umstand beeinflusst worden, dass sie die Möglichkeit einer grossen Abirrung der römischen Jahrrechnung nicht kannten und in dem Zeitraum, welchen sie daher voraussetzen mussten, ausser jener keine totale Finsterniss eines Sommermonats auffanden.

Das Wort nox in seinem eigentlichen Sinne als Nachtzeit zu nehmen, ist selbstredend unmöglich; ob man es als Abenddämmerung oder als nachtartige Finsterniss auffassen soll, darüber entscheidet der Gedankengang und Zusammenhang der ganzen Stelle. Cicero will durch das Citat des Ennius nachweisen, dass schon diesem für Rom sehr alten Dichter bekannt war, was unter den weit früher zu Bildung und Wissenschaft gelangten Griechen noch im perikleischen Zeitalter nur die gelehrtesten und ein Jahrhundert früher ausser Thales auch diese nicht gewusst hatten: dass die Sonnenfinsternisse nicht den Zorn der Götter oder einen Kampf der himmlischen Mächte bedeuten sondern auf natürliche Weise durch die Stellung des Mondes gegen die Sonne entstehen (solem lunae oppositu solere deficere). Hätte nun Ennius mit nox nur eine Zeitbestimmung des Ereignisses, dieses selbst aber bloss durch soli luna obstitit ausgedrückt, so würde er seinen Landsleuten, welche, wie das Benehmen des römischen Heeres in Makedonien vor der Pydnaschlacht beweist (Plut. Aem. Paul. 17), noch die alte Barbarenvorstellung von den Finsternissen hatten, eine ihnen gänzlich unbekannte und unverständliche Bezeichnung derselben geboten haben. Der Gedankengang Ciceros verlangt vielmehr, dass, weil Ennius die Erklärung beigegeben hat, in luna obstitit die erklärende Ursache und in nox obstitit die Wirkung ausgedrückt ist: der Mond trat vor die Sonne und diese verhüllte völlige Finsterniss. Nox ist synonym mit tenebrae, wodurch Cicero nachher die Sonnenfinsterniss des Romulus ausdrückt (quibus Romulum tenebris etiamsi natura ad humanum exitum abripuit, virtus tamen in coelum dicitur sustulisse), und dient zur Bezeichnung der totalen Finsterniss, vgl. Seneca quaest. nat. I 12 quemadmodum se luna soli opponat, ut illum abscondat modo ex parte modo totum. haec dicitur perfecta defectio, quae stellas quoque ostendit et intercipit lucem.

Hiezu kommt noch ein Zweites. Die Finsterniss des J. 400 v. Ch. war nicht in Rom total sondern in Nordwestafrika; in Gades betrug ihr Maximum 11 Zoll, in Rom nur 10 (genauer 10,02). Für Astronomen war sie sicher eine sehr interessante Himmelserscheinung; ob aber in Rom, wo es dazumal keinen einzigen Sternkundigen gab, diese erst nach Sonnenuntergang zu grösserer Stärke gelangte Verdunkelung ein grosses Aufsehen erregt hat, dürfte füglich zweifelhaft erscheinen. Solche Wirkung kann mit Bestimmtheit nur den totalen Sonnenfinsternissen des hellen lichten Tages zugeschrieben werden und an eine derartige wird man am besten auch hier denken. Obgleich die Worte anno quinquagesimo CCC fere post Romam conditam nicht gleich den darauffolgenden (nonis Junis soli luna obstitit et nox) einem Hexameter angehören, so nöthigt doch die Anordnung der vorausgehenden (qui ut scribit) sie

wenigstens dem Sinne nach gleichfalls dem Dichter zuzuschreiben, welcher für sie eine längere Umschreibung nöthig gefunden haben kann; doch ist es möglich, dass, wie Mommsen Chr. p. 202 annimmt, Ennius die Consuln genannt und Cicero deren Jahrzahl dafür gesetzt hat. Dass eine Stelle des Ennius Roms Gründung 700 Jahre vor seiner Zeit zu setzen scheint verschlägt wenig: er nahm vermuthlich zwei Gründungen an. Jedenfalls hat Cicero keine von seiner eigenen Aera weit abweichende Zahl gegeben; diese aber setzte Roms Gründung mit Polybios drei Jahre später als Varro, in Ol. 7, 2. 750 v. Chr. (rep. II 10). An ein auf diese Aera gestelltes Datum zu glauben veranlasst auch der Umstand, dass die Stadtchronik des Oberpontifex, welche nach Cicero die Finsterniss gleichfalls genannt, sie also dem Ennius an die Hand gegeben hatte (ex hoc die quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus), zur Zeit des Polybios dasselbe Gründungsdatum bot: auf ihre Autorität hin nahm Polybios dasselbe an (Dion. Hal. I 74). Ist die Anarchie zu bloss vier Jahren gerechnet, so entspricht das 350. Jahr dieser Aera dem 352. der varronischen Zählung, bei fünf Jahren dem 353. Stadtjahr derselben.

Befragen wir das Verzeichniss der Finsternisse von Pingré (L'art de vérifier les dates. Paris 1819. I 212 fg.), so finden sich von 407 bis 383 v. Ch. ausser der bereits besprochenen noch acht totale Sonnenfinsternisse, von welchen aber die des 13. September 405, 18. Februar 394, 7. Februar 393 und 25. September 387 wegen ihrer Jahreszeit und der Gegend ihrer Sichtbarkeit, die am 23. Juni 392 in Nordosteuropa und Nordwestasien sichtbare aus dem zweiten, die vom 18. Jan. 402 und 18. Jan. 383 aus dem ersten Grunde wegfallen; die einzige, welche beide Vorbedingungen erfüllt, ist die vom 2. Juni 390, welche in Südeuropa, Afrika und Nordwestasien sichtbar war und zugleich dem römischen Monatsdatum unter allen neun am nächsten kommt.[1]) Das varronisch gezählte Stadtjahr 352 begann am 1. Oktober des J. 402 v. Chr. nach herkömmlicher Rechnung, aber nach unsrer (Cap. IV) des J. 391; es wurde vor der Zeit abgebrochen, und zwar um den Monat Juni, wahrscheinlicher nach dem 5. Tag dieses Monats als vor ihm. Der Zusatz fere bei Cicero gestattet die Zahl 350 auf varr. 352 oder 353 zu beziehen.

III. Autoritäten.

Einen den sachlichen Synchronismen fast gleich kommenden Werth dürfen, wenn sie vorhanden sind, die Zeitangaben, solcher Schriftsteller beanspruchen, welchen wir die Kenntniss der wahren Zeit zutrauen können. Ein in chronologischen Dingen selbstständig urtheilender Römer, ein denkender Annalist konnte die wahre Zeit der römischen Data auf zwei Wegen

1) Auch ihre Tageszeit ($1^1/_4$ U. Mittag röm. Z.) passt am besten. Am Lichttag waren ausser ihr noch vier (402 : 10 U.; 392 : 11 U.; 387 : $6^1/_2$ U.; 383 : 9 U. Morg.); die andern (405 : 9 U. Ab.; 394 : $3^1/_2$ U. früh; 393 : 7 U. Ab.) sind auch in dieser Beziehung unmöglich.

finden: wenn er die Zahl der Jahrnägel des capitolinischen Heiligthums mit der Zählung der Consulate, unter welchen sie eingeschlagen waren, verglich oder wenn er die für jedes Amtsjahr in den Leinwandbüchern und in der Stadtchronik angegebenen Antrittstage und die Zeit der vorzeitigen Abdankungen zusammenstellte und berechnete. Dass wenigstens das erste von beiden Mitteln wirklich von einem oder dem andern in Anwendung gebracht worden ist, beweisen die unten folgenden Data. Eine zweite Art von Autoritäten hohen Ranges bilden die Mittheilungen älterer Griechen über römische Geschichte, welche in Städten wie Massilia Cumae Tarent Carthago u. a. Nachforschungen angestellt hatten. Auch an solchen fehlt es nicht.

A. Römer. Der wahren Zeitrechnung kundig ist nach dem Römisch-gr. Synchr. p. 584 Gesagten höchst wahrscheinlich Cincius Alimentus gewesen, ausser ihm vielleicht auch Cato. Einem von beiden entstammen einige Synchronismen, welche sich mit der wahren Zeit übereinstimmend erweisen. [1])

1. Zu demselben Jahr 413 d. St., unter welchem er die Landung des Molossers Alexander berichtet, merkt Livius VIII 3 auch an, dass es die Zeit der Thaten Alexander des Grossen sei. Die Vulgata gleicht dasselbe mit 341 v. Ch., unsere Rechnung mit 333, dem Jahre der ersten von den zwei grossen Völkerschlachten Alexanders.

2. In 416 d. St., angeblich = 338 v. Chr., setzt Eutropius II 7 und Velleius I 14 (Römisch-griech. Synchr. p. 590) die Gründung von Alexandria. Nach Cap. IV beginnt dieses Stadtjahr im Herbst 330 v. Ch. In der That ward Alexandria nicht 332 oder 331 sondern Ol. 112, 3. 330|29 gegründet, wie a. a. O. mit Zustimmung Droysens (Alexander 2, 372) gezeigt worden ist. Bestätigt wird es dadurch, dass Livius VIII 24 diese Gründung und den Tod des Epeiroten Alexander zwar falsch datirt, [2]) aber beide Ereignisse in ein und dasselbe Jahr setzt. Da das zweite in Ol. 112, 2. 330 gehört, so ist zu vermuthen, dass die Quelle des Livius ihre Jahre mit

1) Ueber die auf die Vulgata berechneten Zeitgleichungen s. Cap. IV zu 421.

2) Der Irrthum, aus welchem Synchr. p. 586 dieser Anachronismus abgeleitet wurde, findet sich auch zwei Jahrhunderte später; Herodian IV 8, 6 berichtet von Caracalla: *ἐπὶ τὴν Ἀλεξάνδρειαν ἐστέλλετο, πρόφασιν ποιούμενος ποθεῖν τὴν ἐπ' Ἀλεξάνδρῳ* (zu Ehren Alexanders, also nicht von ihm) *κτισθεῖσαν πόλιν*.

dem Frühling anfing; dies hat Timaios, aus welchem wir die Erzählung des Livius von dem Untergang Alexanders ableiten, wirklich gethan, vgl. Volquardsen, Diodors Quellen p. 81. Zu weiterer Bestätigung dient, dass Alexanders Landung 413 und sein Tod 416 d. St. dem Intervall nach einander genau entsprechen; die Frage ob er 334 oder 333 v. Chr. nach Italien gegangen ist, kann nunmehr aus lateinischen Quellen zu Gunsten des späteren Jahres entschieden werden.

3. Cornelius Nepos bei Plinius hist. III 125 lässt am Tag der Eroberung von Veii (358 varr.) die grosse Etruskerstadt Melpum in Oberitalien den Insubern, Boiern und Senonen zum Opfer fallen. Ihm geschah das 396 v. Ch., denn er gehört zu den Anhängern der Vulgata; die Einwanderung der Gallier ging aber erst neun Jahre später vor sich. Er hat also das Datum entweder der Stadtchronik oder einem mit der wahren Zeit vertrauten Autor entnommen. Diese, 386 v. Chr., passt genau zu den Verhältnissen: das Eindringen der Gallier erfolgte in Art einer Sturmfluth: das ganze Land erlag ihnen in kurzer Zeit und ringsum ohne Hülfe oder Aussicht auf solche konnte Melpum sich schwerlich länger als ein Jahr halten; im Mutterland war man, wie p. 97 aus Livius V 17 gezeigt wurde, dazumal froh, wenn die Gallier nur den Apennin nicht überschritten.

Unter 323 d. St. meldet Livius IV 29 die Landung eines punischen Heeres in Sicilien: nihil tum ad rem Romanam pertinere visum, quod Carthaginienses, tanti hostes futuri, tum primum per seditiones Siculorum ad partis alterius auxilium in Siciliam exercitum traiecere. Hier liegt anerkannt ein Irrthum zu Grunde: weder 431 (vulg.) noch 420 v. Ch. ist anwendbar, die Karthager haben zwischen 480 – 410 nichts gegen oder auf Sicilien unternommen. Niebuhr II 636, welcher der wahren Zeitrechnung auf der Spur war aber durch seine Ansicht von den Interregnen und durch Ueberschätzung der Gründungsepoche des Fabius Pictor an ihrer Auffindung verhindert wurde, meint, es liege eine Verwechslung mit den Athenern vor; da er aber das Datum der Sendung des Laches und Charoiades, 427 v. Ch., eingestandner Massen nicht aus seiner eigenen Rechnung erklären kann, so fehlt dieser an sich schon bedenklichen Vermuthung jeglicher Halt. Bei dem thatsächlichen Vorhandensein eines Irrthums muss es genügen, wenn die Entstehung desselben erklärt werden kann. Der Besitz der Karthager auf Sicilien, welchem der erste punische Krieg ein Ende machte, datirt von dem Krieg, welcher mit dem Frieden von 404 abschloss: begonnen wurde er durch die Landung eines Heeres, welches Karthago 410 der Stadt Egesta auf ihre Bitte gegen die Selinuntier zu Hülfe schickte. Diese Landung meint Livius: auch bei ihm werden die Punier von einer Partei gegen die andere gerufen. Nach der Vulgata hätte er das Ereigniss in 344 d. St. setzen müssen, nach unsrer Rechnung

fällt es in das Stadtjahr 333, in welchem T. Quinctius (Capitolinus) und N. Fabius Consuln waren. Diese hat der Gewährsmann des Livius mit den Consuln von 323 T. Quinctius (Cincinnatus) und C. Julius verwechselt. Woher aber glaubt er zu wissen, dass die Römer dieses Ereigniss gleichgültig gelassen hatte? Wahrscheinlich sah er, nachdem er den Synchronismus festgestellt hatte, in der Stadtchronik des Oberpontifex und zwar an falscher Stelle nach, fand aber in den Senatsverhandlungen keine Erwähnung der Sache gethan. Den Schluss, dass dies aus Gleichgültigkeit geschehen, konnte er nur ziehen, wenn an anderen Stellen solche Erwähnungen vorkamen (oben p. 99); fünfzig Jahre später würde der Vorgang auch sicher im Senat nicht unberührt geblieben sein. Darum ist es auch durchaus wahrscheinlich, dass die Landung des Molosserfürsten in den Senatsverhandlungen des J. 413 eine Rolle gespielt und daher Erwähnung in der Stadtchronik gefunden hat: mit den Grenznachbarn der Tarentiner, welche ihn riefen, den Samniten hatte man schon Krieg geführt und sie in Campanien geschlagen, die Blicke des Senats sind zu dieser Zeit sicher schon auf Tarent und dessen politische Massnahmen gerichtet.

B. Griechen. Unter den griechischen Geschichtschreibern war Theopompos, der Zeitgenosse Alexander des Grossen, nach Plinius hist. nat. III 57 der erste, welcher von Rom Notiz nahm: er erwähnte aber weiter nichts als die Einnahme der Stadt durch die Gallier. Seine Mittheilung ist durch dritte Hand auf uns gekommen (Römisch-griech. Synchr. p. 564): sie ist in dem p. 98 benützten Bericht des Trogus Pompeius enthalten, welcher das Ereigniss in 381 v. Chr. bringt.

Die Darstellung der römisch-gallischen Kriege bei Polybios II 18 ff. bestimmt die Zeit der wichtigsten Vorfälle durch Intervalle,[1]) deren Summe von der Alliaschlacht bis zur Niederlage der Boier und Etrusker bei Populonia 282 v. Chr. sich, je nachdem Polybios beide Grenzjahre der einzelnen Abstände eingezählt oder nur das eine berücksichtigt hat, auf 94—100 Jahre berechnet; die Alliaschlacht fällt hienach frühestens 382 v. Chr. Der Geschichtschreiber folgt also hier einer andern Quelle als I 6, wo er dieses Ereigniss in 387 v. Chr. setzt. Einen Versuch, die Zahlen des Polybios im Sinne der gegenwärtig herrschenden Anschauung umzudeuten haben wir im Hermes XIV 77 ff. widerlegt; die Besprechung anderer von demselben Standpunkt ausgehender Behandlungen dieses Berichts behalten wir einer besondern Arbeit vor, welche in Bälde erscheinen wird. In dieser soll gezeigt werden, dass Polybios bis 282

1) S. Cap. IV unter den Stadtjahren 394 405 419 455 459 471.

incl. dem Timaios, von da bis 225 einem andern griechischen Geschichtschreiber, vielleicht Seilenos, dem Begleiter Hannibals, folgt und dass seine erste Quelle das Jahr mit dem Frühling anfängt, die zweite dagegen nach attischen oder uneigentlichen Olympiadenjahren rechnet, die um den 1. Juli beginnen.

IV. Reduction auf moderne Zeitrechnung.

Die Angaben und Andeutungen der römischen Annalen über die einzelnen Consulatsverkürzungen und die durch dieselben herbeigeführten Veränderungen der Amtsepoche sind trotz des fragmentarischen Charakters der Ueberlieferung noch zahlreich genug, um auf Grund derselben zum Versuch einer Wiederherstellung des wahren Zeitverhaltes [1]) einzuladen, und die ungesuchte Uebereinstimmung, welche sich zwischen den hiebei entstehenden Zeitbestimmungen und den in Cap. II und III besprochenen Daten herausstellt, bürgt uns dafür, dass wir für die älteren, der Gleichzeitigkeiten und Autoritäten ermangelnden Zeiten der Republik uns auf die glücklicher Weise hier am reichsten fliessenden Zeugnisse der Annalen verlassen dürfen. Die Gesammteinbusse der römischen Jahrrechnung bis zur Fixirung der Antrittsepoche am 1. Januar 601|153 beträgt hienach gerade elf Jahre.

245 – 260 : 1. Jan. 498 – 483 ; vg. 509 – 494.

Brutus und Collatinus traten, wie Dionysios V 1 meldet, ihr neues Amt 4 Monate vor Ablauf ‚jenes Jahres' an. Nach Scheiffele, röm. Jahrbb. p. 61 und Aug. Mommsen, röm. Daten p. 22 meint er damit das attische Archontenjahr (beginnend am Neumond nach der Sommersonnwende), da er den Anfang der Republik unter Archon Isagoras Ol. 68, 1 setzt; 4 Monate zurück führen auf das altrömische Kalenderneujahr, den 1. März. Aus jener blossen Zeitgleichung lässt sich aber kein Schluss auf die Bedeutung der Angabe ziehen und Th. Mommsen, röm. Chron. p. 86 wendet mit Recht ein, dass Dionysios seine Annalen nach römischen, nicht griechischen Jahren geordnet hat; mit Bredow, Becker, Schwegler u. a. ist er

1) Natürlich nur so weit das überhaupt möglich ist, d. h. die Tag- und Monatsdata sind überall die des altrömischen Kalenders, welcher wegen seiner unvollkommenen Schaltordnung von der wahren Zeit bis auf mehrere Wochen abirren konnte.

der Ansicht, Dionysios habe irrthümlich das erst zu seiner Zeit von Julius Caesar eingeführte Kalenderneujahr, den 1. Januar zu Grund gelegt und meine den 13. September. Einen so groben Irrthum hat ihm aber Niemand nachgewiesen und die Gründe, welche man für den 13. September als älteste Amtsepoche anführt, sind nur eingebildete.

Cn. Flavius, der erste Herausgeber eines Gerichtskalenders, stiftete als Aedil im J. 450 d. St. eine Kapelle, laut Inschrift derselben 204 Jahre nach Einweihung des capitolinischen Heiligthums (Plinius hist. nat. XXXIII 19). Diese Einweihung geschah am 13. September durch den Consul Horatius, nach den einen im ersten nach den anderen im dritten Jahr der Republik. Ohne erwiesen zu haben, dass das spätere Datum falsch ist, entscheidet man sich für das frühere und findet in der Zeitangabe jener Inschrift die Anwendung einer Jahrrechnung, welche auch bereits den Namen Aera der capitolinischen Tempelweihe führt und für die eigentliche und älteste Aera der Republik gilt, obgleich sie sonst nirgends aufzufinden ist und nicht nur später überall sondern schon in dem Censorenprotokoll vom J. 362 d. St. bei Dionys. I 74 nach Jahren seit Vertreibung der Könige oder seit den ersten Consuln gerechnet wird. Wir finden in der Angabe des auf seine Emporkömmlingseigenschaft stolzen Mannes eine Parallelisirung des ersten von einem Sclavenabkömmling geweihten Heiligthums mit dem ersten von einem Consul dedicirten. Die Tempelweihe fällt unsres Erachtens wahrscheinlich in das zweite Consulat des Horatius und selbst wenn das erste vorzuziehen wäre, würde damit für die Erhebung des 13. September zum Geburtstag der Republik nichts gewonnen: Horatius war ja nur nachgewählter Consul, der zweite Nachfolger des Brutus, und wenn gegen diese allgemeine Ueberlieferung Mommsen Chron. p. 88 den Eingang des ersten karthagisch-römischen Handelsvertrags bei Polyb. III 22,1 ins Feld führt, welcher Brutus und Horatius als Consuln verbindet, so hat er Chron. p. 325 diese Autorität durch den Nachweis der Unächtheit ihres Datums selbst vernichtet. Ein anderes Zeugniss, welches für den 13. September als älteste Antrittsepoche angeführt wird, beweist in Wirklichkeit ebenfalls gegen denselben. Im J. 254 d. St. starb nämlich der eine Consul am dritten Tage nach der Procession der römischen Spiele und der andere blieb ‚die noch übrige kurze Zeit' allein im Amt (Dionys. V 54).

Die Spiele dauerten zur Zeit Caesars vom 4. bis 19. September, aber die Tage vor den Iden waren erst spät hinzugekommen; vor 388 der St. dauerte das Fest nur 3, dann aber 4 Tage (Liv. V 42), wahrscheinlich vom 15.—18. September, so dass die Procession, mit welcher es eröffnet wurde, am 15. September stattfand, s. Preller, röm. Myth. p. 195. 199. Weissenborn zu Liv. XLV 1, 2. A. Schäfer, neue Jahrbb. f. Philol. CXIII 571. Der Consul starb demnach wahrscheinlich am 17. September, jedenfalls nach den Iden und der Amtswechsel hat mehrere Wochen oder Monate nach diesen stattgefunden. Bredow, Untersuchungen über alte Geschichte I 143 hat desswegen den 1. Oktober für den Antrittstag erklärt; aber auf die Zeit vom 1. Oktober bis 1. Januar konnte Dionysios den Ausdruck: ‚es fehlten noch vier Monate am Jahr' nicht anwenden.

Die Worte *τεττάρων μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον ὑπολειπομένων* setzen voraus, dass von den Jahren, zu welchen das in Rede stehende gehört, vorher schon die Sprache gewesen war; auch muss, wie Th. Mommsen mit Recht annimmt, römische Zeit gemeint sein. Wenige Zeilen vorher hat Dionysios gesagt: *ἡ μὲν δὴ βασιλικὴ Ῥωμαίων πολιτεία διαμείνασα μετὰ τὸν οἰκισμὸν τῆς Ῥώμης ἐτῶν τεττάρων καὶ τετταράκοντα καὶ διακοσίων ἀριθμὸν κατελύθη*; an diese also, an die Königsjahre haben wir zu denken und ‚jenes Jahr' ist das dermalen laufende, das letzte derselben. Königsjahre, vom 21. April dem Gründungstag Roms ab, sind die politischen Jahre, nach welchen man bis dahin zählen konnte und an deren Stelle nun die Consulnjahre treten. Vom 21. April zurück führen vier Monate auf den 21. December; die Antrittsepoche war also entweder der 13. December oder der 1. Januar. Dies stimmt vortrefflich mit der ausdrücklichen, in unbegreiflicher Weise ganz missachteten Angabe des 1. Januar bei Plutarch quaest. rom. 19 *ἄλλοι ἱστοροῦσιν γενέσθαι τὸν Ἰανουάριον πρῶτον* (*μῆνα*), *ὅτι τῇ νουμηνίᾳ τούτου τοῦ μηνός, ἣν ἡμέραν καλάνδας Ἰανουαρίας καλοῦσιν, οἱ πρῶτοι κατεστάθησαν ὕπατοι τῶν βασιλέων ἐκπεσόντων*. Schwegler II 100 nennt das einen lächerlichen Anachronismus, da der Amtsantritt erst 601 d. St. auf diesen Tag gekommen sei; als ob nicht die gleiche Epoche schon früher einmal hätte statthaben können. Mommsen Chron. p. 88 führt die ganze Stelle auf Varro zurück, will jedoch in *ὅτι τῇ νουμηνίᾳ* etc. nur eine diesem Forscher fremde, den *ἄλλοι* eigenthümliche Meinung finden. Auch

dann hätten wir ein positives Zeugniss aus dem Alterthum vor uns; es ist aber nur die Verwendung der Thatsache zu jener Schlussfolgerung das Eigenthum der ἄλλοι, auch den Inhalt des Causalsatzes an sich abzulehnen hat Varro oder Plutarch sich nicht den mindesten Anschein gegeben. Es steht ὅτι mit Indicativ da, womit eine anerkannte Thatsache eingeführt wird; im andern Fall müsse wenigstens ὡς mit Particip oder ὅτι mit Optativ gebraucht sein und ausserdem hätte man noch einen ausdrücklichen Einspruch gegen die Datirung der Epoche erwarten müssen.

Mit dem Datum des Dionysios und Plutarch steht eine andere vertrauenswürdige Zeitangabe in bester Uebereinstimmung. Nach dem Tod des Brutus muss vom Jahre noch ein guter Theil übrig gewesen sein: er hatte zwei Nachfolger und zwischen beiden lag der längere Zeitraum, welchen Valerius in Verdacht erregender Weise verstreichen liess, ehe er sich einen neuen Amtsgenossen bestellte; die Schlacht aber, in welcher Brutus fiel, fand zur Zeit statt, als das Getreide schon reif war (Liv. II 5. Dionys. V 13. Plut. Publ. 8). Auch für die Thaten des Publicola nach dessen Tod wäre die Zeit von da bis zum 13. September viel zu kurz. Das von Plut. Publ. 9 angegebene Todesdatum des Brutus, 28. Februar, steht sowohl mit den angeführten Stellen als mit Macrob. sat. I 13, 21 in Widerspruch, nach welchem Brutus am 1. Juni ein Gelübde für glückliche Vertreibung der Tyrannen löste; vielleicht war am 28. Februar eine Todtenfeier für Brutus.

261—274 : 1. Okt. 483—470; vg. 493—480.

Nach der Auswanderung der Plebs traten die neuen Consuln des J. 261 vor der Zeit ins Amt, Dion. VI 49 παραλαβόντες τὴν ἀρχὴν καλάνδαις Σεπτεμβρίαις θᾶττον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν; dass es während der Abwesenheit der Plebs geschah, bezeugt auch Liv. II 33, 3. Das angegebene Datum selbst ist das einzige von allen, welches wir als irrthümlich bestreiten müssen; auch die Ansicht, dass durch Interregna der Amtstermin auf ein späteres Datum gekommen sei, wird mit ihm nicht fertig. Man nimmt an, das Interregnum am Ende von 271, ein gewöhnliches von zwei Statthaltern nach einander, hätte die Epoche vom 1. September auf den 13. September, der zwei Monate vor der Zeit geschehene Rücktritt des nach dem Tode seines Amtsgenossen allein im

Amt befindlichen Consuls v. 274 dieselbe auf den 15. Juli verschoben, von wo sie durch das dann eingetretene gemeine Interregnum auf den 1. August gekommen sei, welchen wir nachher bezeugt lesen. Es ist aber in Cap. I gezeigt worden, dass solche Verwesungen von 8—10 Tagen an der sollennen Epoche keine Aenderung hervorbringen konnten oder hervorgebracht haben und, selbst dies angenommen, würde man vom 1. September aus damit nicht den 1. August erreichen: man hat übersehen, dass das spätere Interregnum nicht nach sondern vor vollem Ablauf des J. 271 eingetreten ist. Die Wahlen waren zu rechter Zeit (VI 90 *ὡς καθῆκεν ὁ τῶν ἀρχαιρεσιῶν χρόνος*), also mehrere Wochen vor Jahresschluss anberaumt worden, aber nicht zu Stande gekommen; nach einiger Zeit unschlüssigen Zuwartens entschied man sich für Einführung des Interregnum und bei der Einsetzung dieses Amtes mussten die Inhaber der anderen abdanken (*αἱ δ' ἄλλαι κατελύθησαν ἀρχαί*). Wäre das Jahr damals schon zu Ende gewesen, so hätte keine Amtsniederlegung mehr stattfinden können; es war also noch Zeit vom alten Jahr übrig, aber wie aus dem Angeführten erhellt, nur ungefähr soviel, dass durch das kurze Interregnum keine Verschiebung des Termins auf einen späteren Tag herbeigeführt werden konnte. Man würde also mit jener Ansicht zur neuen Epoche nicht den 1. August sondern spätestens den 15. Juli bekommen.

Die zweimonatliche Verkürzung, welche 275 den 1. August herbeiführte, nöthigt zu der Annahme, dass vorher die Amtsepoche auf den 1. Oktober gefallen war, und dafür sprechen auch andere Anzeichen. Nach Dionys. VII 1 wanderte die Plebs nach der Herbstnachtgleiche zu Beginn der Aussaat (*μετὰ τὴν ὀπωρινὴν ἰσημερίαν ὑπ' αὐτὴν μάλιστα τὴν ἀρχὴν τοῦ σπόρου*) fort und kam kurz vor der Wintersonnwende zurück (*οὐ πολλῷ πρότερον τῆς χειμερινῆς τροπῆς*).[1]) Wäre sie nur 10 Tage vor

1) Uebereinstimmend damit Liv. II 34, 2 caritas annonae ex incultis per secessionem plebis agris; 34, 11 potius quam ut armati per secessionem coli (agros) prohibeant. Die Saatzeit erstreckt sich von der Herbstgleiche bis Winters Anfang (um 11. November). Mit Unrecht hält man II 32, 4 ibi aliquot dies neque lacessiti neque lacessentes sese tenuere für eine abweichende Zeitbestimmung. Vermöge derselben Litotes, welche aliquantum im Sinn von multum verwendet, kann aliquot (eine ziemliche Anzahl) für multi stehen. Liv. VII 2 steht post aliquot annis von einem ganzen Jahrhundert; XL 51 post aliquot annos von 37 Jahren; IV 43 cum maior pars anni per novos tribunos plebis et aliquot interreges extracta esset; III 8 s. unten zum J. 292.

dem von Dionysios als Amtsepoche angegebenen 1. September ausgewandert, so könnte das unter Voraussetzung geregelter Kalenderführung nicht nach der Nachtgleiche geschehen sein, weil die grösste Abweichung des altrömischen 20. August vom julianischen nur die Zeit des jul. 8. September ergeben würde. Dass die Intercalation schon vor den Decemvirn bestand, zeigt Varro bei Macrob. sat. I 13,21 an der Erwähnung derselben im pinarischen Gesetz von 282. Hiezu kommt Liv. VIII 18 in secessionibus quondam plebis clavum ab dictatore fixum alienatasque discordia mentes hominum eo piaculo compotes sui fecisse, was mit Recht auf das J. 260 bezogen wird, da es vor 423 nur noch eine Secession gegeben hat, die von 304, welche aber keinen Dictator gesehen hatte. Zur Bestätigung dient Cic. Brut. 54 videmus, cum plebes montem qui sacer appellatur occupavisset, M. Valerium dictatorem dicendo sedavisse discordias. Die an beiden Stellen benützten Annalen begehen eine Ungenauigkeit: Valerius besänftigte das Volk, wie sein Elogium bestätigt (plebem de sacro monte deduxit, gratiam cum patribus reconciliavit, s. Schwegler II 259 und Mommsen inscr. lat. I 284), aber Dictator war er damals nicht mehr; die Verwechslung konnte desswegen leicht entstehn, weil auch seine Wahl zum Dictator von der Absicht, durch ihn die Versöhnung herbeizuführen, ausgegangen war. Es erhellt aber, dass das neue Jahr am 13. September noch nicht begonnen hatte: denn Dictator, als welcher er den Jahresnagel an diesem Tage einschlug, war Valerius im alten gewesen.

Für den 1. Oktober ebensogut wie für den 1. September lässt sich die Nachricht bei Dionys. VII 20 und Liv. II 34 anführen, dass, als die im Hungerjahr 262 nach Sicilien geschickten und durch Stürme dort zurückgehaltenen Gesandten nach dem Sommer (μετὰ τὸ θέρος) heimkehrten, bereits die neuen Consuln von 263 das Amt angetreten hatten. Die agrarische Bewegung des Cassius Viscellinus 268 begann am Tag nach dem Triumph (Dion. VIII 70), den er am 1. Juni gefeiert hatte, sie ward in vielen Volksversammlungen betrieben (VIII 71, 2. 72, 1. 73, 1) und endigte kurz vor den Wahlen (VIII 75).

275—291 : 1. Aug. 469—453; vg. 479—463.

Zum J. 278 bemerkt Dionys. IX 25: περὶ τὰς θερινὰς μάλιστα τροπὰς Σεξτιλίου μηνὸς παραλαμβάνουσι τὴν ὑπατείαν; worin derselbe Jahranfang erkannt worden ist wie der von Liv. III 6 als schon längere Zeit üblich bezeichnete von 291: kalendis Sextilibus ut tunc principium anni agebatur consulatum ineunt. Dazu stimmt, wie Bredow sah, Dion. IX 61 folg. über das Ende von 289: ἠνείχοντο (Αἰκανοὶ) σῖτον, ὃς ἐν ἀκμῇ τότε ἦν, συγκομιζόμενον ὑπὸ τῶν πολεμίων. τοῦτο διαπραξάμενος ὁ Φάβιος, ἐπειδὴ παραδοῦναι τὰς ἀρχὰς ἑτέροις ἔδει, ἀπῆγε, τὸ δ' αὐτὸ καὶ Κοΐντιος ἐποίει. ἀφικόμενοι δ' εἰς τὴν Ῥώμην ἀπέδειξαν ὑπάτους. Aufgekommen ist die neue Amtsepoche mit dem Jahr 275. Von den Consuln des Vorjahres war der eine im Krieg gefallen, der andere schwer verwundet worden; dieser dankte ab δυοῖν ἔτι μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαύσιον χρόνον λειπομένων Dion. IX, 13, vgl. Liv. II 47.

Mit der Epoche: 1. August streiten mehrere Angaben, die aber durch das Zusammenstimmen der eben angeführten Zeugnisse als unrichtig erwiesen werden. Nach Dion. IX 15 καὶ ὁ μὲν χειμὼν ἐκεῖνος ἐτελεύτα. τῷ δὲ κατόπιν ἐνιαυτῷ etc. scheint es, als habe das J. 275 seinen Abschluss mit Ende Winters gefunden. Aber Dionysios macht nirgends am Ende der Jahrbeschreibungen eine Bemerkung über die Jahreszeit, wohl aber fügt er gerne nach dem Vorgang des Thukydides am Schlusse bei, dass nunmehr jenes Jahr sein Ende gefunden habe, z. B. IX 56 καὶ ὁ ἐνιαυτὸς οὗτος ἐτελεύτα; X 32 ὁ μὲν οὖν ἐνιαυτὸς εἰς τὰς κατασκευὰς τῶν οἰκήσεων ἐδαπανήθη; VIII 67 καὶ τὸ ἔτος τοῦτο ἐτελεύτα; ebenso IX 24; X 21. Also ist ἐνιαυτὸς statt χειμὼν zu schreiben. Die Schlacht an der Cremera wurde nach Anfang 277 geschlagen, Liv. II 51 cum haec accepta clades est, iam C. Horatius et T. Menenius consules erant, und doch setzt sie Ovid. fast. II 195 auf den 13. Februar, Livius VI 1 aber nebst Tac. hist. II 91 und Plut. Cam. 19 auf den Tag der Alliaschlacht, 18. Juli. Das Datum des Ovidius erklärt Mommsen Chronol. p. 90 aus Verwechslung des Auszugstages der Fabier mit dem Schlachttag und sieht für letzteren den 18. Juli als das besser beglaubigte Datum an; Livius scheine zwar die Schlacht nicht lange nach dem Amtswechsel zu setzen, aber Data dieser Art, die leicht verschiedenen Versionen angehören könnten, dürfe man kaum combiniren. Die Kalenderdata entstammen indess alten Aufzeichnungen und gerade sie sind dass Verlässigste in der gesammten Tradition der älteren Zeit Roms seit Beginn der Jahresregierungen; abweichende Versionen konnten nur spät, durch Missverständniss und Irrthum, an die Seite der ächten treten. Nach unserer Ansicht verdienen beide Data, der 18. Juli wie der 13. Februar, weil sie uns nur ausserhalb der Geschichte jenes Jahres begegnen, weniger Vertrauen als die an Ort und Stelle, innerhalb der treffenden Jahrbeschreibung selbst vorkom-

mende Zeitangabe des Livius, die noch dazu von Dionysios IX 18 ff. bestätigt wird, nach welchem am Anfang des Jahres (κατ' ἀρχὰς) innere Parteikämpfe herrschten, die mit der Zeit (χρόνῳ) durch die Feindseligkeiten der Veienter beendigt wurden; während der gegen diese ausgeschickte Consul Menenius die Zeit vergeudete, hätten die Fabier an der Cremera den Untergang gefunden. Darauf folgt bei Livius und Dionysios die Niederlage des Menenius und die Besetzung des Janiculus, von welchem aus die Feinde Rom selbst bedrohten und in Schach hielten. Die Besetzung dauerte den ganzen Winter hindurch und hatte spätestens mit der Herbstnachtgleiche, dem Anfang der Saatzeit, begonnen, Dion. IX 25 *ἀσπόρου τῆς χώρας ἐν τῷ παρελθόντι χειμῶνι διὰ τὸν ἐπιτειχισμὸν τοῦ πλησίον ὄρους καὶ τὰς συνεχεῖς καταδρομὰς γενομένης*. Hienach haben wir die Cremeraschlacht geraume Zeit nach Anfang des Jahres und nicht lang vor der Herbstnachtgleiche, also Mitte Septembers zu setzen. Das Datum des Alliatages, 18. Juli, ist ihr, wie schon Schwegler II 752 vermuthet hat, aus Missverständniss gegeben worden. Der von Dion. IX 23 *τὴν ἡμέραν ἐκείνην μέλαινάν τε καὶ ἀποφράδα τίθεται (ἡ πόλις) καὶ οὐδενὸς ἂν ἐν ταύτῃ χρηστοῦ ἄρξαιτο τὴν τότε συμβᾶσαν αὐτῇ τύχην ὀττευομένη* ausgeschriebene Schriftsteller hat offenbar nichts davon gewusst, dass, wie die oben citirten Geschichtschreiber behaupten, an demselben Monatstage auch die Alliaschlacht stattgefunden haben soll. Nun waren aber im Jahre nach dieser ausser dem Alliatag auch die Nachtage der Iden für unglücklich erklärt worden, weil am 16. Juli vor der Schlacht ohne günstigen Erfolg geopfert und dadurch, wie man glaubte, das Unglück herbeigeführt worden war, und nicht bloss diese sondern alle Nachtage der drei Monatshaupttage, Liv. VI 1; den Grund davon gibt Verrius bei Gell. V 17 an: complures alii senatores recordari se dixerunt, quotiens belli gerendi gratia res divina postridie calendas nonas idus a magistratu populi ro. facta esset, eius belli proximo deinceps proelio remp. male gestam, und unter den unglücklichen Schlachten, welchen ein an einem solchen Nachtag gehaltenes Opfer vorausgegangen war, nennt Verrius a. a. O. und Cassius Hemina bei Macrob. sat. I 16 auch die an der Cremera. Diese hatte also mit der Alliaschlacht nur das gemein, dass das vorausgegangene Opfer an einem Tag nach den Iden, Nonen oder Kalenden gehalten worden war.

292—302 : (1.) Juni 452—442; vg. 462—452.

Becker II 2. 96 und Schwegler II 101. III 22 behalten den 1. August noch bis 302 d. St. als Amtsepoche bei; richtiger verfährt Mommsen, wenn er mit 292 eine neue annimmt: diese ist ihm auf Grund von Livius III 8 der 13. August; er lässt sie aber nicht lange gelten sondern mindestens schon seit 295 den für 303 bezeugten Antrittstag, 15. Mai, bestehen, freilich ohne dass er einen Epochenwechsel zwischen 292 und 295 nachweisen oder erklären kann. Zum J. 303 wird sich zeigen

lassen, dass der 15. Mai erst in diesem Jahr Epoche geworden ist; zwischen 292 und 303 aber findet sich kein Ereigniss, welches geeignet gewesen wäre, den Antrittstag zu verschieben; der 292 eingetretene hat sich also bis 302 erhalten.

Als Anhalt für die Ermittlung des 292 aufgekommenen Amtstermines dient zunächst, was Livius III 8 nach dem Bericht über die grosse Seuche des J. 291, welche beide Consuln vor Ablauf ihrer Amtszeit wegraffte,[1]) sagt: cum aliquot interregna exissent, P. Valerius Publicola tertio die quam interregnum inierat creat L. Lucretium Tricipitinum et T. Veturium Geminum (sive ille Vetusius fuit). Ante diem III idus Sextiles consulatum ineunt iam satis valida civitate. Diese Stelle hat desswegen viele Schwierigkeiten gemacht, weil sie die einzige ist, an welcher auf einen andern als einen Kalenden — oder Identag der Amtsantritt fällt. Man verkannte aber, dass nach einem Interregnum diese Regel nicht eingehalten werden konnte:[2]) denn die vom Interrex ernannten Consuln traten gleich nach der Wahl ins Amt; und da meistens nur zwei Interregen von zusammen höchstens zehn Tagen aufeinander folgten, so war es unmöglich, dass immer oder auch nur häufig der Antritt an den Kalenden oder Iden erfolgte. Der übliche Antritt an einem Tage höherer Weihe konnte in diesem Fall erst im Jahre darauf wieder zur Geltung kommen. Im Jahr 292 also traten die Consuln am Tage ihrer Wahl, am 11. August an; im nächsten an einem Kalenden- oder Identag. Nach der herrschenden Ansicht nun, welche auch die von einem Interrex bestellten Consuln ein volles Jahr regieren lässt, müsste jetzt entweder der 1. oder der 13. August Epoche geworden sein und zwar jener, nicht wie Mommsen will dieser, weil die Consuln sonst über ein Jahr die Regierung geführt haben würden; aber die Beobachtung lehrt, dass die neue Epoche schon vor dem Juli eintrat.

Die Amtsepoche von wenigstens 295 an auf den für 303 bezeugten 15. Mai zu stellen wird Mommsen durch das Datum der Triumphe des Jahres 295 bewogen: der eine wurde zwischen dem 2. und 7. Mai, der andere am 13. Mai gefeiert. Dieser hätte mithin am vorletzten

1) Vgl. Dionys. IX 68.
2) Darauf machte schon Becker aufmerksam; jetzt erkennt es auch Mommsen an (Staats. I 473).

Tage des Jahres stattgefunden. Aber vom 13. Mai bis zum Jahresschluss verfloss eine längere Zeit. Beide Triumphe fanden nicht lange vor Ende des Jahres statt, jedoch vor den Wahlen und zu einer Zeit, in welcher man diese noch nicht erwartet hatte, Liv. III 24 qui ubi triumphantes victore cum exercitu urbem inierunt, quia silentium de lege erat, perculsos magna pars credebant tribunos; at illi (extremum enim anni eius erat) quartum affectantes triumphum in comitiorum disceptationem ab lege certamen averterunt. Nach den Wahlen wurde dann noch eine Gesandtschaft der Aequer empfangen und mit diesen ein Friedensvertrag abgeschlossen, Liv. III 8; Dion. X 21. Der Jahreswechsel fand also erst nach dem 15. Mai statt und dürfen wir nicht die Epoche des J. 303 schon im J. 295 annehmen, um so weniger als von 292 an bis dorthin kein Anzeichen einer Neuerung in dem 292 aufgekommenen Amtstermin zu finden ist. Andererseits muss die um 295 übliche Epoche noch vor dem 13. August eingetreten sein und ziemlich lange vorher: dies anzunehmen nöthigt der Ausdruck extremum anni.

Das nächste Jahr 296 begann mit den Streitigkeiten über die lex Terentilia und den falschen Zeugen Volscius, welche sich längere Zeit hinzogen, Liv. III 25 eodem modo consules legem, tribuni indicium de Volscio impediebant; ebenda: quaestor T. Quinctius Capitolinus testem iusto ac pio bello persequebatur; Dion. X 22 *τέως μὲν τὸν ὑπὲρ τῶν πολιτικῶν δικαίων πόλεμον ἐντὸς τείχους ἐπολέμουν.* Als denselben ein verheerender Einfall der Aequer in Latium ein Ende machte, war das Getreide zur Ernte reif, Dion. X 22 *τοὺς καρποὺς τῆς γῆς ἐν ἀκμῇ ὄντας ἔφθειρεν.* Die Tribunen gestatteten aber den Auszug der Consuln erst, als auch die Sabiner gegen die Stadt heranzogen; Minucius, gegen die Aequer ausgeschickt, wagte sich nicht aus dem Lager (L. III 26 castris se pavidus tenebat) und wurde zuletzt eingeschlossen. Dies führte zur Dictatur des Cincinnatus, welcher am 13. September triumphirte und einige Tage darnach, am 16. Tage seines Regiments, abdankte (Liv. III 30); er würde das noch am Triumphtag gethan haben, wenn er nicht die Absicht gehabt hätte, erst das Comitiengericht über Volscius abzuhalten (L. III 27); nach dessen Verurtheilung trat er ab. Dionysios, welcher X 25 irrig schon den Triumphtag als den sechszehnten der Dictatur bezeichnet hat, verbessert sich XI 20: *ἐν ἡμέραις τεσσαρεσκαίδεκα*

ἅπαντα διαπραξάμενος. Hiernach hatte er sie am 29. August angetreten. Wir sehen also, dass die Getreidereife, welche mit der Sonnwende begann (Plinius hist. XVIII 265 u. a.), geraume Zeit nach dem Amtsantritt der Consuln eingetreten war; andrerseits müssen wir diesen den 15. Mai ziemlich nahe bringen; er hat also im Juni und zwar höchst wahrscheinlich schon am 1. Juni stattgefunden.

303—304 : 15. Mai 441 - 440; vg. 451—450.

Am Anfang des J. 304 wird von Livius III 36 und Dion. X 59, am Ende desselben aber von Liv. III 38 als damaliger Amtstermin der 15. Mai bezeugt; nach L. III 36 idus tum Maiae sollemnes ineundis magistratibus erant galt er mindestens seit 303. Entgegen der Ansicht, welche ihn seit spätestens 295 bestehen lässt, haben wir jetzt zu beweisen, dass der, wie oben gezeigt, 295 und 296 in Geltung gewesene 1. (oder 13.) Juni durch vorzeitigen Abgang der Consuln des J. 302 abgekommen ist.

Die Wahlen für 303 wurden lange vor der üblichen Zeit, bald nach Frühlings Anfang abgehalten, Dionys. X 54 πᾶσιν ὁ χειμέριος χρόνος ἀμφὶ ταῦτα ἐδαπανήθη. ἀρχομένου δ' ἔαρος σῖτός τε πολὺς καὶ ἐκ πολλῶν ἤχθη χωρίων — —. ἐν δὲ τῷ αὐτῷ καιρῷ παρεγένοντο ἀπό τ' Ἀθηνῶν καὶ τῶν ἐν Ἰταλοῖς Ἑλληνίδων πόλεων οἱ πρέσβεις φέροντες τοὺς νόμους καὶ μετὰ τοῦτο προσῄεσαν οἱ δήμαρχοι τοῖς ὑπάτοις ἀξιοῦντες ἀποδεῖξαι τοὺς νομοθέτας — —. συγχωρούντων δὲ τῶν δημάρχων προθέντες ἀρχαιρέσια πολλῷ τάχιον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν ὑπάτους ἀπέδειξαν. Die starke Beschleunigung lässt die Absicht erkennen, eine ebenso bedeutende Verfrühung des Antritts der nächsten Jahresbeamten zu ermöglichen. Die Absicht aber, diese herbeizuführen, spricht sich in dem Beschlusse aus, welcher nach der Wahl der Consuln zu Stande kam: es sollten anstatt derselben Decemvirn gewählt werden, welche gleich am Tage ihrer Wahl ins Amt zu treten hätten, Dion. X 55 τούτους δ' ἄρχειν ἐνιαυτὸν ἀφ' ἧς ἂν ἀποδειχθῶσιν ἡμέρας. Diese Bestimmung wäre offenbar sinnlos gewesen, wenn die Beamten von 302 am Tag der Wahl nicht noch einige Zeit zu regieren gehabt hätten; sie sollten also vor der Zeit abdanken. So geschah es auch; dies bezeugt Cic. rep. II 61 inita ratio est, ut et consules et tribuni pl. magistratu se abdicarent atque

uti decemviri crearentur. Dass dies nicht etwa die für 303 designirten sondern die 302 im Amt befindlichen Consuln und Volkstribunen gewesen sind, geht aus der Einfachheit des Ausdrucks hervor, da im andern Falle wegen der Ungewöhnlichkeit und Eigenthümlichkeit des Vorgangs Cicro sicher nicht versäumt hätte, designati hinzuzufügen; bestätigt wird es dadurch, dass nur Consuln, noch keine Tribunen gewählt waren, als die Decemvirn ernannt wurden. Nur von jenen wird erzählt, dass sie Verzicht leisteten, Dion. X 56 *οἱ δήμαρχοι τοὺς ἀποδειχθέντας ὑπάτους ἥκειν ἠξίουν ἐμπεδώσοντας τῷ δήμῳ τὰς ὑποσχέσεις κἀκεῖνοι παρελθόντες ἐξωμόσαντο τὰς ὑπατείας*; von den anderen Aemtern sagt Dionysios in der Fortsetzung dieses Berichtes bloss, dass sie abgeschafft wurden: *αἱ δὲ τῶν δημάρχων τε καὶ ἀγορανόμων καὶ ταμιῶν καὶ εἴ τινες ἦσαν ἄλλαι πάτριοι Ῥωμαίοις ἀρχαὶ κατελύθησαν.* Wären auch diese für das folgende Jahr schon besetzt gewesen, so hätte auch bei ihnen einer Abdication Erwähnung geschehen müssen. Es waren aber bloss Consuln bis dahin gewählt, Dion. X. 54 *οἱ ὕπατοι πρόφασιν εὐπρεπῆ προυβάλοντο λέγοντες ἐν χερσὶν εἶναι τὸν τῶν ἀρχαιρεσιῶν καιρὸν καὶ δέον αὐτοὺς ὑπάτους πρῶτον ἀποδεῖξαι· ποιήσειν δὲ τοῦτ᾽ οὐκ εἰς μακράν. ἀποδειχθέντων δὲ τῶν ὑπάτων μετ᾽ ἐκείνων ἔλεγον ἀνοίσειν τῷ συνεδρίῳ τὴν περὶ τῶν νομοθετῶν διάγνωσιν.* Dass auf die Consulnwahlen keine weiteren Ernennungen gefolgt sind, ist aus *ὑπάτους ἀπέδειξαν καὶ μετὰ τοῦτο πᾶσαν ἀποθέμενοι τὴν τῶν κοινῶν φροντίδα διακλέψαι τὸν λοιπὸν χρόνον τῆς ὑπατείας διενοοῦντο* deutlich zu entnehmen; wie denn auch der Darstellung des Dionysios zufolge der wahre Grund, welchen die Consuln hatten, als sie die Beschleunigung der Wahlen vorschlugen, nicht der von ihnen jedenfalls angegebene und von den Volksvertretern wirklich gehegte gewesen ist, den Amtswechsel zu beschleunigen sondern sich durch die neugewählten Consuln den Rücken zu decken.

Nach den Fasti consulares hatten die neugewählten Consuln das Amt bereits angetreten, als die Decemvirn gewählt wurden: abdicarunt ut decemviri consulari (imperio fier)ent. decemviri consular(i impe)rio legibus s(cribundis fact)i eod. anno Ap. Claudius — qui cos. fue(rat. T. Genucius — qui) cos. fuer(at. Einer von beiden hat also auch die Wahl der Decemvirn geleitet. Wegen der Vorzüglichkeit der Quelle und bei der Unwahrscheinlichkeit, dass diese Darstellung aus der andern hervorgegangen ist, ziehen wir sie jener vor, welche vielleicht aus zu scharfer Deut-

ung der im Verlauf des zweiten Decemvirats strittig gewordenen Bestimmung, dass dasselbe am 15. Mai als dem Epochentag seines Jahres abgelaufen sei, entstanden ist. Wir nehmen daher an, dass sämmtliche Beamte des J. 302 zum 15. Mai abdankten und die designirten Consuln nur desswegen und auf so lange ins Amt traten, bis sie die Wahl der Decemvirn vollziehen konnten. Ihre Amtsführung kam insofern einem Interregnum gleich [1]) und hat vielleicht auch nicht mehr als fünf Tage gedauert: wie in diesem, traten die Neugewählten sofort am Tag der Ernennung an und wurde die Zeit der Consuln als ein Theil, als der Anfang des Decemvirnjahres gerechnet. Demnach finden wir die eigentliche von Dionysios natürlich anders aufgefasste Bedeutung der Bestimmung: *τούτους ἄρχειν ἐνιαυτὸν ἀφ' ἧς ἂν ἀποδειχθῶσιν ἡμέρας* darin, dass die Decemvirn am Tag ihrer Wahl antreten und dass ihr Amt gleich dem Consulat ein jähriges sein solle. Dass Appius und Genucius eher als die acht andern zu Decemvirn gewählt worden seien, um dann die Wahl jener leiten zu können, wird nirgends bezeugt, es widerstreitet beiden Versionen; wir können daher die Wahl der acht andern nicht als Ergänzungswahl oder Cooptation auffassen. Becker (Handb. II 2, 134), auf welchen sich Mommsen in diesem Sinn beruft, hat die Angabe des Zonarars VII 18 *ἄνδρας ὀκτὼ ἐκ τῶν πρώτων ἀνθείλοντο καὶ Ἄππιον Κλαύδιον Τίτον τε Γενούκιον ἀπέδειξαν κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον στρατηγοὺς αὐτοκράτορας* dazu benützt, jenen zwei Männern eine höhere Stellung zu vindiciren; aus den darauffolgenden Worten *ἦρξαν ἐφ' ἡμέραν ἕκαστος ἐναλλὰξ τὸ πρόσχημα τῆς ἡγεμονίας λαμβάνοντες* geht indessen hervor, dass Dio Cassius mit Cicero, Livius und Dionysios in der Voraussetzung gleicher Machtvollkommenheit für alle zehn Gesetzgeber vollständig übereinstimmt. Der Text des Zonaras enthält, wie schon die widersprechende Verbindung der Worte *ἀπέδειξαν κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον* beweist, eine Verderbniss; er ist mit einer Lücke behaftet, welche dem Sinne nach sich in folgender Weise ausfüllen lässt: *ἄνδρας ὀκτὼ ἐκ τῶν πρώτων ἀνθείλοντο καὶ Ἄππιον Κλαύδιον Τίτον τε Γενούκιον, οὓς ὑπατεύειν ἀπέδειξαν κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον, στρατηγοὺς αὐτοκράτορας*. Gerade durch die Annahme einer höheren Machtbefugniss des Appius und Genucius würde die Annahme einer Cooptation nach unsrer Ansicht erschwert; aber auch bei gleicher Stellung aller würde dieselbe und die Auffassung qualitativer Gleichheit derselben mit dem Consulat kaum zu der Thatsache stimmen, dass die Decemvirn keine Beamten neben sich hatten und ihnen gegenüber keine Provocation bestand.

305—352 : 13. Dec. 439—392; vg. 449—402.

Die zweiten Decemvirn traten nach Ablauf ihres Jahres nicht vom Amte ab sondern behaupteten es widerrechtlich noch sieben Monate. Diese werden in den capitolinischen Consuln- und Triumphlisten und in

1) Analoge Fälle finden sich in den wegen vitioser Wahl geschehenen Abdankungen 361 und 592, vgl. zu 310.

der varronischen Aera (welche von jenen überhaupt nur darin abweicht, dass sie den Königen 244 statt 243 Jahre zählt) dem zweiten Decemvirnjahr 303 zugeschlagen, so dass wir hier den einzigen Fall haben, in welchem ein Stadtjahr die Dauer eines Natur- oder Kalenderjahres überschreitet; dagegen Livius (s. Mommsen Chronol. p. 121) und Dionysios X 6. XI 1 zählen drei Decemvirnjahre. Consequent und correct, da die Decemvirn thatsächlich ein neues Jahr begonnen hatten und gleich andern Collegien nur durch erzwungene Abdankung an der Vollendung desselben verhindert wurden, war es, drei Jahre zu zählen, wie denn dem ältesten Zeugniss, dem Censorenprotokoll von 362 bei Dionys. I 74 das varronische 118. Jahr der Republik als 119. Jahr zählt.

Der 13. December wird für 311 von Dion. XI 63, für 331 von Liv. IV 37, für 352 und die vorausgegangenen Jahre von Liv. V 9 und 11 als Antrittstag bezeugt; dass er schon 305 eingeführt worden, dass also das zweite Decemvirat 19 Monate gedauert hat, ist nicht überliefert. Mommsen Chronol. p. 92 folgert dies daraus, dass nach der Abdankung der Decemvirn zuerst die Volkstribunen und dann, offenbar unmittelbar nachher, die Consuln ernannt worden sind (Liv. III 54. 55): die Tribunen aber hätten bekanntlich am 10. December angetreten. Dieser Schluss ist als solcher desswegen nicht zulässig, weil die Praemisse keineswegs feststeht; seit wann der 10. December Amtsepoche der Tribunen war, ist erst noch zu untersuchen; sicher nur, dass er das nicht allzeit gewesen.

Antrittstag der Volkstribunen war in der späteren Zeit der 10. December; zuerst nachweisbar ist derselbe im J. 569, bei Livius XXXIX 52; dass er es von Anfang an gewesen behauptet Dion. VI 89; ihn widerlegen aber mehrere Zeugnisse, aus welchen schon Becker, Schwegler u. a. geschlossen haben, dass dieses Datum nicht von Anfang an unverändert bestanden hat. Nach Lange I 693 musste die Amtsepoche der Tribunen von Anfang an eine andere als die der curulischen Beamten sein, weil die Tribunen ganz ausserhalb der Magistratur standen, und auf den 10. December könne sie desswegen unmöglich von jeher gefallen sein, weil die nicht ganz dreijährige Unterbrechung durch das Decemvirat bei der Wiedereinsetzung nothwendig den Antrittstermin habe verschieben müssen. Diese Nothwendigkeit ist aber nicht ersichtlich: konnte nicht, wie Mommsen wirklich annimmt, das letzte Tribunat vor dem Decemvirat zufälliger Weise gerade so lange bestanden haben (vom 10. December 302 bis 15. Mai 303), dass bei der Wiedereinsetzung die drei Jahre voll wurden? Und woher wissen wir, dass die Volkstribunen nicht denselben Antrittstag haben

konnten wie die curulischen Magistrate, da sie doch im weiteren Sinne des Wortes gleichfalls Magistrate gewesen sind. Während nun Mommsen aus der Zeit des tribunicischen Antrittstags auf die des consularischen im J. 305 schliesst, so folgert umgekehrt Lange jene aus dieser: weil (wie Mommsen behauptet, aber nicht erwiesen hat) die Consuln im J. 305 am 13. December ins Amt getreten seien und die Tribunen wenige Tage vorher, so müsse deren Antritt in diesem Jahre und zwar zum erstenmale auf den 10. December gefallen sein.

Vor dem Decemvirat traten die Volkstribunen mit den curulischen Beamten an und ab. Das letzte bei Dionys. X 47 aus 299 erwähnte Ereigniss ist die Wahl des Siccius zum Volkstribun, sein Amtsantritt aber wird X 48 ausdrücklich in den Anfang von 300 verlegt: Σίκκιος ὁ τὸν Αἰκανῶν στρατὸν αὐτῷ τῷ χάρακι ἀράμενος (im J. 299 Dion. X 47), δήμαρχος τότε ἀποδειχθεὶς ὥσπερ ἔφην, τῇ πρώτῃ τῆς ἀρχῆς ἡμέρᾳ θύσας σωτήρια κατὰ νόμον πρὶν ὁτιοῦν ἄλλο διαπράξασθαι τῶν κοινῶν προεῖπεν ἐν ἐκκλησίᾳ Ῥωμίλιον ἥκειν ἀπολογησόμενον, Λούκιος δὲ τότ' ἀγορανομῶν, δήμαρχος δὲ τῷ παρελθόντι ἔτει γεγονὼς τὸν ἕτερον τῶν περυσινῶν ὑπάτων εἰς ὁμοίαν δίκην προεκαλέσατο, vgl. Liv. III 31, 5. Ebenso sind die 297 gewählten Tribunen erst im J. 298 thätig, Liv. III 31, 1 tribuni plebis refecti. hi sequente anno T. Romilio C. Veturio coss. legem omnibus contionibus suis celebrabant. Die Jahre der Tribunen sind genau dieselben wie die der Consuln: Liv. III 9, 1 G. Terentilius Harsa tribunus plebis eo anno (292) fuit; § 8 si quem similem eius priore anno (291) inter morbum bellumque irati dii tribunum dedissent, non potuisse sisti, mortuis duobus consulibus, iacente aegra civitate; die Krankheit hatte aber mit Anfang des J. 291 begonnen und mit dessen Ende aufgehört (III 8, 1. Dion. IX 67). Dem entspricht es, dass im J. 293 Terentilius schon am Anfang nicht mehr Tribun ist, L. III 10 anno insequenti lex Terentilia ab toto relata collegio novos adgressa consules est; Dion. X 1 τὸ πολίτευμα τοῦτο πρῶτος ἐπείρασεν εἰσαγαγεῖν Γάιος Τερέντιος δημαρχῶν ἐν τῷ παρόντι ἔτει, ἀτελὲς δ' ἠναγκάσθη καταλιπεῖν τῶν ὑπάτων ἐπίτηδες ἐν τῇ πολεμίᾳ γῇ τὰς δυνάμεις κατασχόντων ἕως ὁ τῆς ἀρχῆς αὐτοῖς παρέλθῃ χρόνος. τότε δ' αὖ παραλαβόντες οἱ περὶ Αὖλον Οὐεργίνιον δήμαρχον τελειῶσαι ἐβούλοντο. Aus Liv. III 10 hae tenuere (tribunorum) contentiones usque ad comitia consulis subrogandi; Decembri mense Cincinnatus consul creatur ersehen wir, dass im J. 294 am 10. December die Tribunen nicht wechselten; es sind dieselben, welche auch nach dem Antritt des Ersatzconsuls an der Spitze der Bewegung standen. Darum fällt die Wahl ihrer Nachfolger in dieselben Tage wie die der Consuln, III 21 in reliquum magistratus continuari et eosdem tribunos refici iudicare senatum contra remp. esse. tribuni reclamantibus coss. refecti, patres quoque L. Quinctium coss. reficiebant; ebenso 281 Liv. II 56, 1 Voleronem plebs proximis comitiis tribunum plebi creat in eum annum qui L. Pinarium G. Furium coss. habuit und 282 Liv. II 56, 5 res in annum extrahitur: plebs Voleronem reficit, patres Ap. Claudium consulem faciunt; Dion. IX 42 ἐπ' ἐξόδῳ τῆς ἀρχῆς ὢν ὁ Πόπλιος τῶν ἀρχαιρεσίων ἐπιστάντων μετῄει

πάλιν τὴν δημαρχίαν εἰς τὸν ἐπιόντα ἐνιαυτὸν καὶ ἀποδείκνυται πάλιν δήμαρχος, οἱ δὲ πατρίκιοι Ἄππιον Κλαύδιον ἐψηφίσαντο ὕπατον.[1]) Darum fallen die Wahlen der Tribunen ans Ende des Consulnjahres, L. III 24 perculsos magna pars credebant tribunos. at illi, etenim extremum anni (295) iam erat, quartum adfectantes tribunatum in comitiorum disceptationem ab lege certamen averterant, und III 29 extremo anno (296) agitatum de lege ab tribunis est; sed ne quid ferretur ad populum, patres tenuere; plebes vicit ut quintum eosdem tribunos crearent.

Verschiedenheit der Amtszeit zwischen Volkstribunen und curulischen Beamten lässt sich zuerst im Jahre 310 nachweisen. Als damals die Consulartribunen, also die curulischen Beamten, wegen fehlerhafter Wahl am 73. Tag ihrer Regierung abtreten mussten, blieben die Volkstribunen im Amte, Liv. IV 7 patricii cum sine curuli magistratu resp. esset, coiere et interregem creavere; also war das IV 43, 8 angegebene Zusammentreffen des beiderseitigen Personenwechsels nur zufällig, weil und so lange die Magistrate am 13. December antraten, dem der jetzt feststehende Antrittstag der Tribunen so nahe lag. Ebenso traf die Verkürzung des Amtsjahres, durch welche für 353 der Antritt der curulischen Beamten sich vom 13. December auf den 1. October zurückschob, die Volkstribunen nicht mit: die Wahl ihrer Nachfolger fiel erst in den Lauf dieses Stadtjahrs, als die Aushebung und Steuerzahlung für den Krieg betrieben wurde, Liv. V 10, 3 und 10; dieselben Volkstribunen amtirten also jetzt in zwei auf einander folgenden Consuljahren. Seit spätestens 310 finden wir trotz der vielen Verschiebungen, welche von 352 an den Antrittstag der Consuln betrafen, die Amtsdauer der Tribunen nicht davon berührt, sie richtet sich nicht mehr nach jenem. Zwischen 299 und 310 ist also die Amtszeit der Volkstribunen gesetzlich geregelt, die Unverkürzbarkeit ihres Jahres ausgesprochen und, was dem gleich ist, ihr Antrittstag ein für allemal auf den 10. December fixirt worden. Es liegt nahe mit Lange, Mommsen u. a. zu vermuthen, dass dies bei der Wiedereinführung des Tribunats geschehen ist, und es hat die höchste Wahrscheinlichkeit, dass die Fixirung mit der damaligen Neuorganisation dieser Stelle in Zusammenhang steht; aber man darf nicht übersehen, dass diese ganz oder vorwiegend erst im Jahr nach der Wiedereinsetzung vor sich gegangen ist, dass also das J. 306 mindestens ebenso grossen Anspruch auf die Ehre hat, Anfangsjahr des zeitlich fixirten Tribunats zu sein. Die constituirenden Akte, welche am Schluss des J. 304 vor sich gingen: die Wahl von zehn Volkstribunen, der Vorschlag und die Genehmigung der lex Icilia, Amnestie betreffend, und des duillischen Antrags auf Consulnwahl mit Provocation, erzählt Livius III 54, 11—15 in einer Weise, dass man annehmen muss, es sei ihm darum

1) Nur 297 sind die Wahlen, aber nicht der Amtsantritt, zu verschiedener Zeit, L. III 30 tribunicia comitia, ne id quoque post bellum ut cetera vanum esset, extemplo habita, vgl. Dion. X 30. Scheinbar ist das nach Liv. II 58 auch 283 geschehen; dort sind aber die Tribunenwahlen wegen einer die Tributcomitien betreffenden Neuerung vor der Zeit erwähnt, in Wirklichkeit haben sie, wie aus Vergleichung von Dion. IX 49 mit c. 50 erhellt, später stattgefunden.

zu thun gewesen, keinen Akt dieser Art zu übergehen (§ 15 ea omnia in pratis Flaminiis concilio plebis acta). Im Laufe des J. 305 kam es dann zu Gesetzen theils über die Magistratur theils über das Volkstribunat, von welchen die letzteren auf Befestigung dieses Amts und der Plebeierfreiheit abzielten (56, 1 fundata deinde et potestate tribunicia et plebis libertate). Hier ist Livius weniger vollständig. Er nennt nur die lex Duillia, welche den Tribunen, die nicht für die Nachfolge eines vollständigen Collegiums sorgten, und den Beamten, die einen Magistrat ohne Provocation wählen liessen, den Tod androhte (55, 15). Genau demselben Zweck diente aber die Fixirung des Antrittstages der Tribunen: durch sie wurde dieser Würde die ewig gleiche Dauer eines Jahres verbürgt und sie allen Schwankungen und Gefährdungen ihres Bestandes, welche früher die Gleichzeitigkeit mit dem Consulat in Wahl und Antritt herbeigeführt hatte, enthoben. Fortan mochten die Wahlen der curulischen Aemter durch Parteiumtriebe verzögert und ganz vereitelt werden, mochte Interregnum und Stillstand der Regierung eintreten: die Vertretung der Plebs wurde davon nicht berührt, das Volkstribunat war ewig. Die gesetzliche Fixirung der tribunicischen Amtszeit ist demnach als eine wesentliche Ergänzung der lex Duillia anzusehen und da Livius die in diesem Jahr geschehene Uebertragung der Quaestorenwahl an das Volk (vgl. IV 43) hier nicht erwähnt hat, so steht nichts im Wege, die gleiche Uebergehung betreffs der tribunicischen Amtsepoche an dieser Stelle anzunehmen.

Die ersten Tribunen, welche die Wohlthat einer gesetzlich fixirten Amtsfrist genossen, waren demnach wahrscheinlich die von 306, nicht 305. Ist dies der Fall, so wird auch der oben erwähnte Schluss aus dem Vorhergehen der Tribunenwahl vor der Consulnwahl für 305 hinfällig: ob schon 305 die Tribunen am 10. December in das Amt traten, ist nunmehr ungewiss; man kann also daraus nicht folgern, dass die Consuln am 13. December angetreten haben. Nach Schwegler II 68 und Peter I 160 wären die neuen Consuln schon im Sommer, etwa im Juli, an die Stelle der Decemvirn getreten, deren usurpirte Gewalt hienach kaum zwei Monate lang gedauert hätte. Der Sturz der Decemvirn falle in die Zeit, als die Kriege mit den Aequern und Volskern im vollen Gange waren, und die neuen Consuln, welche diese Kriege fortsetzten, hätten am 13. und 24. August triumphirt. Erst durch die Wirren des J. 310 sei die Amtsepoche der Consuln verspätet und auf den 13. December geschoben worden. Der Krieg des J. 305 bildet jedoch keineswegs die Fortsetzung des 304 geführten. Dieser war mit der Heimkehr des Heeres, dessen grösster Theil dann die Secession auf den Aventinus und darnach auf den Heiligen Berg ausführte, gänzlich zum Stillstand gekommen; erst nach einer längeren Pause, nachdem inzwischen zu Rom der innere Friede wiederhergestellt war, erfuhr man, dass die benachbarten Völker Kriegsvorbereitungen machten (Liv. III 57. Dion. XI 47). Der Krieg, welcher dann folgte, ist also ein ganz neuer, wie denn auch die Feinde nicht ganz dieselben sind: die Volsker hatten 304 keinen Theil genommen (Liv. III 40. Dion. XI 23). Bei Schwegler und Peter fallen die Triumphe einen Monat nach dem Sturz des Decemvirats; wie

reimt sich aber damit III 61, wo vor der Schlacht (noch dazu mit rhetorischer Abschwächung des Zwischenraums) gesagt wird: libertas parta paucis ante mensibus.

Auf Einführung der curulischen Amtsepoche 13. December schon im J. 305 schliessen wir zunächst daraus, dass von da bis 310 die Geschichte kein Ereigniss an die Hand gibt, welches eine Verschiebung derselben hätte herbeiführen können, und wir finden eine Bestätigung dieser Ansicht in Stellen wie Liv. III 39,10 qui anno iam prope senatum non habuerint; 40,10 per tot menses vacua civitate; 38,8 intermiserant iam diu morem consulendi senatus; und: cur ex tanto intervallo rem desuetam usurparent. Fast schon ein Jahr dauernd konnte die Usurpation nur dann genannt werden, wenn die Hälfte des Jahres bereits überschritten war: vom 15. Mai bis zum 13. December sind aber gerade 7 Monate. Dass aber der 13. December schon im J. 305 wirklicher Antrittstag der Consuln war, bezweifeln wir desswegen, weil eine (kurze) Regierungsverwesung vorausgegangen war, welche nach Analogie der sicheren Fälle den Anfang des Jahres bildet; und auch wenn man das nicht zugeben wollte, so ist es doch unwahrscheinlich, weil die neuen Consuln noch am Tag der Wahl antraten (III 55,1): denn an den Idus durfte, wenigtens in späterer Zeit, nicht gewählt werden. Wir nehmen daher an, dass die Consuln des J. 305 um Mitte December antraten und mit dem nächsten Jahr die sollenne Epoche, der 13. December eintrat. Die Tribunen für 305 waren wenige Tage vor den Consuln gewählt worden; dem entsprechend, und um ihre Wahl nicht durch die der Consuln beeinflussen zu lassen, wurde ihre Antrittsepoche um drei Tage früher gesetzt.

Im J. 310 kamen zum ersten Mal Consulartribunen zur Regierung, die aber schon im dritten Monat (Liv. IV 7), am 73. Tag ihrer Amtsführung (Dion. XI 63) wegen fehlerhafter Wahl abdanken mussten. An ihre Stelle traten nach einem gewöhnlichen Interregnum Consuln, welche den Rest dieses Jahres hindurch regierten. Mommsen Chron. p. 93 erklärt diese Consuln für erdichtet: erst in der Periode des gesetzlich fixirten Antrittstages seien sufficirte Collegien nachweisbar, vorher hätte nach der Abdankung eines Amtscollegiums das neue immer ein volles Jahr regiert. Dem widerspricht der Fall von 592, für welchen Mommsen ohne Grund das Bestehen eines gesetzlich fixirten Antrittstags annimmt (s. u.); ebenso 361, dessen von Livius erwähnte Consuln in der capitolinischen Liste Vorgänger haben. Die Ergänzung von Borghesi und Henzen: vitio facti abdicaru)nt. in e(orum locum facti sunt glaubt Mommsen inscr. lat. p. 444 durch non inieru)nt. in e(orum l. f. s. ersetzen zu können;

es ist aber nicht wahrscheinlich, dass in die Liste auch Leute aufgenommen wurden, die in dem betreffenden Jahr gar nicht regiert hatten, und ebenso wenig, dass der Chronograph von 354, welcher die Namen der fraglichen Consuln anstatt ihrer Nachfolger gibt, sie eingetragen hätte, wenn im Original zu lesen war, dass sie gar nicht zum Antritt des Amtes gekommen waren. Die Ergänzung abdicarunt ist allein annehmbar und wir ersehen aus den drei Fällen der Jahre 310 361 und 592, dass von jeher nach Abdankung wegen vitioser Wahl die Nachfolger als blosse Ersatzconsuln angesehen wurden, welchen nur der Rest des Jahres zur Regierung blieb. Anders lagen die Dinge bei den Consulartribunen von 357: ihre Regierung erschien nach siebenmonatlicher Dauer als gottverhasst wegen der Ueberschwemmung des Albanersees, welche unter derselben eintrat und nicht aufhörte; man vermuthete desswegen, es möchten bei ihrer Wahl Fehler gemacht und die Latinerfeier von ihnen nicht ordentlich veranstaltet worden sein (Liv. V 17, 2), bewiesen wurde es ihnen nicht. Ihre Regierung und Abdankung galt daher der von Oberbeamten gleich, welche im Kriege Unglück hatten: ihre Nachfolger begannen ein neues Jahr.

Dass die Ueberlieferung schwankt, kann keinen Verdacht erregen. Nach Dion. XI 63 wurden von manchen bloss die Consulartribunen, von andern die Consuln, von nicht vielen beide erwähnt:[1]) gerade so nennt der erwähnte Chronograph bloss das erste Consulnpaar von 361, Livius das zweite, die capitolinische Tafel beide; einen Verdachtgrund gegen das eine oder das andere hat Niemand daraus abgeleitet. Auch ist das Schwanken leicht zu erklären. Die Consulartribunen wurden wie die Consuln, welche am Anfang von 303 und 361 auftreten, weggelassen, weil sie nur kurze Zeit und thatenlos regiert, und vor allem weil sie gar nicht die göttliche Sanction erhalten hatten. Andere umgekehrt beschränkten sich, wie Livius erkannt hat, gerade desswegen darauf, nur sie nennen, weil sie eben am Anfang standen. Dieses Verfahren, die Folge einer gedankenlosen, um die Geschichte des Jahres unbekümmerten Operation, ist von blossen Listenschreibern zu erwarten, es findet sich auch dem entsprechend bei dem Chronographen (wie 361 ebenfalls) und in dem von Livius angeführten Beamtenverzeichniss; das erste und, wenn einmal weggelassen wird, weit bessere bei Diodor. Dass aber auch ältere Annalisten, wie Livius bezeugt, diesmal dem Verfahren der Listenführer gehuldigt haben, hat seinen besondern Grund. Das Jahr 310 ist epochemachend in der römischen Verfassungsgeschichte wie 261 272 303 305 311 u. a.: es sah die ersten Consulartribunen, dies mochte manchem wichtig und der Umstand, dass sie sich nicht im Amt erhielten, weniger ausschlaggebend erscheinen.

1) Liv. IV 7 consules neque in annalibus priscis neque in libris magistratuum inveniuntur scheint den Consuln alte Ueberlieferung abzusprechen; er hat aber in den seltenen Fällen, wo er mehrere Quellen vergleicht, in der Regel nur zwei oder drei zu Rath gezogen, vgl. IV 23. Als Consuln 310 und Censoren 311 kennt den Atratinus und Mugillanus auch Cicero ad fam. IX 21.

Lassen wir innere Gründe mitsprechen, so zeigt sich die Darstellung des Livius, Dionysios und ihrer Autoritäten, welcher zufolge die Consulartribunen wegen eines Formfehlers ihrer Wahl bald wieder abdanken mussten, so ächt geschichtlich wie nur irgend eine Meldung aus diesen dunklen Zeiten: wie in andern Fällen hat die Nobilität die Religion benützt, um der Plebs die mühsam zu Wege gebrachte Errungenschaft aus den Händen zu schlagen. Hätte Licinius Macer diese Darstellung erdichtet, so würde er doch, was für ihn in diesem Fall die Hauptsache gewesen wäre, hinzugefügt haben, dass der angebliche Formfehler eine von den Patriciern ersonnene Ausflucht war. Consequenter Weise muss Mommsen auch die Nachricht des Livius IV 8, 7 verwerfen, dass den Consuln von 310 desswegen im nächsten Jahr die neu errichtete Censur übertragen worden sei, weil ihr Consulat kein volles Jahr gedauert hatte. Zu diesem Behuf erklärt er den ganzen Bericht, in welchem sie vorkommt, für unächt: die Gründung der Censur gehöre dem Jahre 319 an, in welches Livius die zweite Censur setzt. Die Gründe, welche er für dieses Verdammungsurtheil anführt: dass 319 das Schatzungsgebäude eingerichtet und die Dauer des Amtes gesetzlich auf 18 Monate festgestellt worden ist, beweisen hiefür gar nichts: jenes Gebäude hätte auch vor der Uebertragung des Schatzungsgeschäftes an eine eigene Behörde gegründet werden können und die Regulirung der Amtsdauer ist ein Entwicklungsfortschritt wie wir ihn auch in der Geschichte des Consulats und Volkstribunats vorfinden. Boor, fasti censorii p. 36 ff. ist, trotz der Zustimmung welche er im Uebrigen der Ansicht Mommsens von der Interpolation der Fasten des J. 310 entgegenbringt, von der Triftigkeit der so eben angeführten Gründe nicht überzeugt worden: er hält an der Einrichtung der Censur vor 319 fest und erklärt die angeblichen Consuln des J. 310 für Censoren: wie anderwärts diese irrig für Consulartribunen angesehen und diesen zugezählt wurden, so habe man hier sie mit Consuln verwechselt. Diese Vergleichung hinkt; wenn sie gelten sollte, müsste man den Atratinus und Mugillanus den Consulartribunen beigezählt sehen. Was aber noch wichtiger ist: diese Männer haben einen Bundesvertrag mit Ardea abgeschlossen; das ist ein Geschäft, welches nicht zur Competenz der Censur gehörte.

Hiemit kommen wir auf den Punkt zu sprechen, welcher allein von jedem Versuch, das Consulat des J. 310 für unächt zu erklären, hätte abschrecken sollen: seine Geschichtlichkeit ruht auf gleichzeitigen Zeugnissen, deren eines, eben jenen Vertrag, auch Mommsen nicht umzustossen gewagt hat; er versucht es nur umzudeuten, freilich in wenig durchschlagender Weise. Derselbe habe, vielleicht unter der allgemeinen Bezeichnung praetores, zwei Beamtennamen angeführt, welche man in der Magistratsliste vergebens suchte und desswegen beim J. 310 unterbrachte, weil nach dem Conflict mit Ardea 308. 309 die Erneuerung des Bundes in dieses Jahr zu passen schien, wobei man übersehen habe, dass unter den Consulartribunen von 338 die gesuchten Namen wirklich vorkommen;[1]) nachdem dies geschehen, habe man der Ueberlieferung

1) Dort freilich Marcus Papirius Mugillanus, hier Lucius.

noch grobe Lügen und Betrügereien hinzugefügt. Wir fragen aber, wie es möglich ist, dass Rom mit einer Stadt im J. 338 einen Bundesvertrag abschloss, welche seit 312 [1]) römische Colonie war? Da es 308 und 309 noch Händel zwischen beiden Städten gegeben hat, so muss der Vertrag 310 oder 311 abgeschlossen worden sein; dass dies in der That 310 geschehen ist, lehrt die Geschichte des J. 311 bei Livius IV 8, 1 legati ab Ardea veniunt pro veterrima societate renovatoque foedere recenti auxilium prope eversae urbi inplorantes etc.; die ‚uralte Verbindung' allein würde nach den Feindseligkeiten der Jahre 308 und 309 nur wenig Anspruch auf Gewährung der Bitte begründet haben.

Hienach ist klar, was wir von der Behauptung, dass Licinius Macer wissentlich lüge, wenn er sich auf die Leinwandbücher im Monetatempel beruft, und von dem Zweifel welcher hiedurch sei es auf die Existenz oder auf den Inhalt dieser Bücher geworfen wird zu halten haben. Wie wenig Grund von vorn herein zu Verdächtigungen dieser Art vorliegt, braucht nicht des Weiteren erörtert zu werden; es genügt hierüber auf Peter fr. hist. p. CCCXLV zu verweisen, um so mehr als auch dieser Gelehrte gegen die Ansicht Mommsens von den Beamten des J. 310 nichts einzuwenden hat.

Das J. 334 begann, da die Wahlen im Vorjahr nicht zu Stande gekommen waren, ohne curulische Beamte; erst nachdem seine grössere Hälfte (maior pars anni) verlaufen war, kam es zur Wahl von Consuln, welche demnach, da der 13. December Antrittstag blieb, nicht einmal ein halbes Jahr regiert haben. Dies widerstreitet der Lehre, dass vor der Einführung eines festen Antrittstags die Amtscollegien immer auf ein volles Jahr eingetreten seien, und Mommsen benützt die Meldung, dass die Volkstribunen den Zusammentritt der Patricier zur Bestellung eines Interrex verhindert hätten, welche er für den Ausfluss einer staatsrechtlich wie praktisch gleich unsinnigen Vorstellung erklärt (Chron. p. 98. Röm. Forsch. p. 233), um den ganzen Bericht als Erdichtung zu verwerfen. Der Zusammentritt der Patricier geschah aber, wie aus Livius III 40, 7. V 17, 3 hervorgeht, nicht von selbst sondern auf Berufung durch Senatusconsult und im J. 702 verhinderte die Einsprache des Volkstribunen T. Munatius den Berufungsbeschluss so lange, bis jener sie zurückzog, Asconius in Cic. Mil. § 5; erst dann erliess der Senat das Consult, welches die Patricier zusammenrief, Dio Cass. XL 49. Wenn Mommsen Staatsr. I 632 behauptet, erst durch die Bekleidung des Volkstribunats mit dem Recht den Senat zu berufen sei das Zustandekommen eines solchen Senatusconsults bei Erledigung der Magistratur möglich geworden, weil vorher eine zur Herbeiführung desselben geeignete Persönlichkeit nicht vorhanden gewesen sei, so mag das auf gewöhnliche Fälle zutreffen; aber in Ausnahmsfällen, wo der Fortbestand des ganzen Staatswesens in Frage gestellt war, ist Rath und Gemeinde nie um Ausnahmsmassregeln verlegen gewesen und es kann z. B. der Oberpontifex, der Erbe des Königthums in sacralen Dingen, ebenso gut in solchen Noth-

1) Schwegler III 196.

fällen seine Competenz ausserordentlicher Weise auf das politische Gebiet ausgedehnt haben wie es bei der Wahl der Volkstribunen nach dem Decemvirat der Fall gewesen ist, Cicero bei Ascon. p. 77 decem tribunos plebis per pontificem, quod magistratus nullus erat, creaverunt.

353 : 1. Okt. 391; vg. 401.

Nachdem der 13. December sich fast ein halbes Jahrhundert lang als Antrittstag der patricischen Beamten behauptet hatte, erfuhr die Dauer des Amtsjahres neue Störungen durch die Vorgänge des langen Veienterkriegs; die erste wurde durch die grosse Niederlage der Consulartribunen von 352 herbeigeführt, in Folge deren ihre vorzeitige Abdankung und Antritt ihrer Nachfolger am 1. Oktober beschlossen ward, Liv. V 9 censuere extemplo novos tribunos militum creandos esse, qui kal. Octobribus magistratum occiperent; V 11 populum Romanum tribunos creasse qui non idibus Decembribus die sollemni sed extemplo kal. Octobribus magistratum occiperent. Die erste wenn auch nur allgemeine Bestätigung unsrer Reduction der römischen Aera fällt in dieses (oder in das folgende) Jahr, s. oben p. 101; dieses selbst wurde vor der Zeit abgebrochen, s. d. Folg.

354—357 : Sommer 390—387; vg. 400—397.

Als das nächste Amtscollegium, dessen Dauer eine Störung erlitten haben kann, bezeichnet man das Jahr 357; dass aber auch schon zwischen 353 und 356 eine solche eingetreten ist, erhellt aus den Angaben über das J. 356, Liv. V 14 priore anno (näml. 355) intolerandam hiemem prodigiisque divinis similem coortam, proximo (356) non prodigia solum sed iam eventus, pestilentiam agris urbique illatam, vgl. mit V 13 tristem hiemem sive ex intemperie caeli raptim mutatione in contrarium facta sive alia qua de causa gravis pestilensque omnibus animalibus aestas excepit. Der Anfang des Amtsjahres fiel also jetzt, da der Sommer einem andern Amtsjahr angehört als der vorausgegangene Winter, nicht mehr auf den 1. Oktober sondern entweder in den Frühling oder in die erste Hälfte des Sommers. In der Geschichte der Jahre 354 und 355 ist kein Ereigniss aufzufinden, welches zum vorzeitigen Abgang der Beamten hätte führen können: sie verliefen nach innen ruhig und friedlich, nach aussen ohne Unfall; es bleibt demnach bloss

das Jahr 353 übrig, in diesem sind aber auch wirklich die Vorbedingungen einer solchen Störung zu finden. Nach Livius V 10 führte man zu gleicher Zeit vor Veii Capena Falerii und Anxur Krieg, so dass zum Schutz der Stadt die älteren Jahrgänge ausgehoben wurden; dies und die Einhebung der Kriegssteuer, welche sich durch die Verstärkung des Heeres erhöht hatte, machte die in der Stadt gebliebene Bürgerschaft unzufrieden und die Volkstribunen schürten den Unmuth. Als die Wahl der neuen Tribunen für den 10. December nur durch Cooptation zu Stande kam und das Ergebniss derselben neue, von dem Tribun Trebonius rege erhaltene Unzufriedenheit hervorrief (Liv. V 11), mussten dieser zunächst die Consulartribunen des vorh. Jahres zum Ableiter dienen: sie wurden zu einer schweren Geldstrafe verurtheilt (L. V 12). Dann meldeten die Volstribunen ein neues Ackergesetz an und hemmten zugleich die Zahlung der Kriegssteuer, obgleich der Gang, welchen der Krieg nahm, erhöhte Anstrengungen heischte. Denn vor Veii musste man froh sein, das verlorene Lager wieder gewonnen zu haben, und sich bemühen, dasselbe besser zu schützen; Falerii, Capena und Anxur wurden vergebens berannt, und nur letztere Stadt mit Wall und Graben eingeschlossen. Bei solchem Stand der äusseren Angelegenheiten brach der Hader in der Stadt aus und die durch die Steuerverweigerung herbeigeführte Unterlassung der Soldzahlung hätte fast auch einen Lageraufstand zu Weg gebracht. Der Streit wurde durch die Nachgiebigkeit der Patricier beigelegt, welche endlich, nach mehr als vierzigjährigem Widerstand in die Wahl eines plebeischen Consulartribuns willigten. Die näheren Umstände, welche den Sieg der Plebs herbeiführten, hat Livius, wie Weissenborn bemerkt, übergangen und aus dieser abgerissenen Kürze seiner Darstellung erklärt es sich denn auch, dass von dem vorzeitigen Abtritt der alten Jahresbeamten nichts verlautet. Die Verkürzung des Amtsjahrs fällt demnach, wie meist, in die Zeit schwerer innerer Kämpfe: vermuthlich war der sofortige Antritt der neuen Consulartribunen eine Friedensbedingung, welche die Wortführer der Plebs im Interesse der Sicherung des wichtigen Zugeständnisses stellten.

Aus Liv. V 12,5 in Faliscis et in Capenate agro hostes nulli extra moenia inventi; praedae actae incendiisque villarum ac f r u g u m vastati fines ist zu schliessen, dass vor dem Parteienstreit, welcher zunn vor-

zeitigen Abgang der Consulartribunen des J. 353 führte, bereits die Jahreszeit eingetreten war, in welcher das Getreide in den Halm schiesst; der neue Jahreswechsel mag demnach in den Juli gesetzt werden und die Seuche des heissen Sommers 355, welche auf den harten Winter von 354 folgte, Folge einer Steigerung der aria cattiva gewesen sein, welche jetzt vom Juli bis zum Oktober die ewige Stadt heimzusuchen pflegt und im Alterthum am stärksten im August auftrat (Horat. epist. I 7, 2).

358—362 : 13. Dec. 387—383; vg. 397—393.

Als 357 die im Laufe des vorhergehenden Jahres wegen der Ueberschwemmung des Albanersees abgeschickten Gesandten von Delphi zurückkehrten, wurde rasch die Anlegung des nachmals berühmten Emissars in Angriff genommen und zugleich unter Beihülfe des etruskischen Wahrsagers, dessen Aussprüche sich glänzend bewährt hatten, nach Mitteln geforscht, um die sichtlich erzürnten Götter zu besänftigen. Endlich glaubte man die Ursache des Uebels errathen zu haben: man hatte vermuthlich (profecto) bei der Beamtenwahl und bei der Latinerfeier sich Fehler zu Schulden kommen lassen. Die Consulartribunen mussten abdanken; der dritte Interrex bewerkstelligte die Neuwahl (Liv. V 17). Den neuen Antrittstag glauben wir mit ziemlicher Sicherheit ermitteln zu können. Während des Interregnum (Liv. V 17, 6) wurde der etruskische Landtag abgehalten, bei welchem vergeblich auf Entsatz des belagerten Veii angetragen ward. Da die Beschlussfassung über Krieg und Frieden eine Hauptaufgabe des Landtags bildete, so ist die Jahreszeit seiner ordentlichen Sitzungen wahrscheinlich der Winter gewesen. Der bei L. V 1, 6 erwähnte war bald nach der Königswahl in Veii, welche zu gleicher Zeit mit den römischen Beamtenwahlen für 351, also um den 1. December stattgefunden hatte, und der IV 61, 2 genannte um Beginn der Belagerung von Veii, welche wahrscheinlich gleich zu Anfang des J. 349, also bald nach dem 13. December anhob, da der Beschluss Veii zu belagern und die hauptsächlich auf die Ermöglichung von Winterfeldzügen berechnete Einführung des Soldes dem vorausgegangenen Jahre angehört (Liv. IV 60). Aus L. V 26, 1—2; 29, 1—2 ersehen wir, dass in den Jahren 359 und 360 die Wahlen der Volkstribunen, welche jetzt ständig am 10. December antreten,

und die der curulischen Beamten hart aufeinander folgten; dem entsprechend wird auch V 29, 6 dies dicta erat tribunis plebi bienni superioris vorausgesetzt, dass das Jahr beider dasselbe war. Hieraus ergibt sich, dass der alte Antrittstermin des 13. December wieder aufgekommen war, und wenn der etruskische Landtag, welchen wir bald nach diesem Tage setzen müssen, von 357 zu 358 während des Interregnums stattfand, so erhellt, dass dieses den Anfang des neuen Amtsjahrs bildete.

Dass das J. 358 d. St. nicht mit 396 sondern mit 386 v. Ch. zu gleichen ist, beweisen die oben cap. II 1; III 3 angeführten, in d. Römisch-griech. Synchronismen p. 543 und 571 ausführlich besprochenen Gleichzeitigkeiten.

Im Stadtjahr 360 wurde die Trireme, welche das Weihgeschenk von der Vejenterbeute nach Delphi bringen sollte, unweit der sicilischen Meerenge von liparischen Seeräubern (Liv. V 28. Diod. XIV 93) oder nach der besseren Ueberlieferung (Plut. Cam. 8, s. Schwegler III 230) als vermeintliches Corsarenschiff von liparischen Kreuzern aufgebracht, in Lipara aber freigegeben und nach Delphi geleitet. Nach obiger Rechnung wäre das 384 v. Chr. geschehen. Gerade in diesem Jahre geschah es, dass Dionysios I von Syrakus, angeblich um dem Seeraub zu steuern, eine grosse Seeunternehmung nordwärts richtete, nach Strab. V 2, 8 gegen Corsica, nach Diod. XV 14 und Polyaen V 2, 21 gegen die Etrusker; bei welcher Gelegenheit er die an das römisch-veientische Gebiet angrenzende Küstengegend heimsuchte und Pyrgoi, das Hauptnest der Seeräuber, [1]) überfiel und ausplünderte. — Ueber die Consuln von 361 s. zum J. 310.

363—366 : 1. Juli 382—379 ; vg. 391—388.

Als im J. 366 eine schwere Seuche auch die beiden Consuln ergriff und sie dienstunfähig machte, wurde ihre Enthebung und damit die Abkürzung jenes Amtsjahres beschlossen, Liv. V 31 placuit per interregnum renovari auspicia; der dritte Interrex wählte Consulartribunen, welche am 1. Juli antraten, L. V 32 kal. Quinctilibus magistratum occepere. Zu dieser Epoche stimmen die Data des nächsten Jahres; in dessen erste Wochen fiel die Schlacht an der Allia, welche am 18. Juli geschlagen wurde: denn die Gallier brachen gegen Rom auf, weil die Gesandten, welche im J. 363 gegen sie bei Clusium mitgekämpft hatten, inzwischen zu Consulartribunen für 364 gewählt worden waren. Das Interregnum begann 13—15 Tage vor dem 1. Juli, also erst nach dem 13. Juni; da-

1) Serv. ad Aen. X 184 castellum nobilissimum eo tempore quo Tusci piraticam exercuerunt.

her zählen diese Tage gleich dem Interregnum von 274|5 noch zu dem alten Jahr. Schwierigkeit macht, dass die Erntezeit damals schon begonnen hatte, Dion. Hal. XIII 4 ἀπὸ ἀνομβρίας καὶ αὐχμῶν κακωθεῖσα ἥ τε δενδρῖτις καὶ ἡ σιτοφόρος ὀλίγους μὲν ἀνθρώποις καρποὺς ἐξήνεγκε καὶ νοσεροὺς, ὀλίγην δὲ καὶ πονηρὰν βοσκήμασι νομήν. Mit Aug. Mommsen glaubt Weissenborn, die Abdankung der Consuln habe in einer späteren Zeit des Kalenderjahres stattgefunden und man habe den 1. Juli nur desswegen für 363 als Anfangstag aufgestellt, weil es überliefert war, dass die Alliaschlacht der Mitte des Juli angehöre. Solche Hypothesen wurden schwerlich ausgedacht; man brauchte sie nicht, weil in den Grossen Annalen alle Data der Amtsgeschichte verzeichnet waren. Die Regel des Varro r. r. I 32 und Plinius hist. XVIII 265, dass die Ernte mit der Sonnwende beginne, gilt bloss vom Waizen; die Gerste wurde früher geschnitten, Colum. XI 2, 50 his diebus (vom 13. bis zum letzten Juni) hordeum metere; Palladius VII 2 nunc (Junio mense) primo hordei messis incipitur, nunc etiam mense postremo locis maritimis et calidioribus ac siccis tritici messis absciditur. Auch entsprach der altrömische 17. Juni 362, um welchen das Interregnum eintrat, vielleicht dem julianischen 22. Juni 382 v. Ch.: denn die Sonnenfinsterniss des 2. Juni 390 v. Ch. fiel wahrscheinlich auf den altröm. 5. Juni 353 und in acht Jahren lieferte der altrömische Kalender ein Zuviel von ebensoviel Tagen.

Die Schlacht an der Allia fand am 18. Juli 364 d. St. (Mommsen Chronol. p. 26) und die Einnahme Roms 3 Tage oder am 3. Tag darnach, am 20. oder 21. Juni statt; die Belagerung des Capitols dauerte 7 Monate nach Polyb. II 22. Plut. Cam. 30. Polyaen VII 8, 2. Zonar. VIII 24; nach Varro (s. u.) und der Epitome des Livius sechs; am genauesten Florus I 7, 15: über sechs, womit das Datum des Abzugs der Gallier bei Plut. Cam. 30 zusammenstimmt: περὶ τὰς Φεβρουαρίας εἰδοὺς (d. i. am 6.—13. Febr.) ἐξέπεσον. Die acht Monate bei Serv. ad Aen. VIII 652 beruhen jedenfalls auf einem Schreibfehler. Mommsen Chronol. p. 99 lässt die Gallier erst kurz vor dem 5. Juli abziehen, einerseits wegen der Jahresdauer der Dictatur des Camillus,[1]) welche er gleich nach der Alliaschlacht angetreten und bald nach der Befreiung niedergelegt habe, andrerseits wegen Varro l. l V 18 dies Poplifugia (5. Juli) vi-

1) Später (Staatsr. II 152) hat er die Ansicht von der Jahresdauer dieser Dictatur aufgegeben und die Weissenbornsche angenommen, aber ohne sich über die Stelle des Varro zu äussern; im Hermes XIII 534 hält er noch daran fest, dass der Februar als Zeit des Abzugs der Gallier nicht besonders zu Varro a. a. O. passe.

detur nominatus, quod eo die tumultu repente fugerit populus: non multo enim post hic dies quam decessus Gallorum ex urbe et qui tum sub urbe populi, ut Ficuleates ac Fidenates et finitimi alii, contra nos coniurarunt. Varro hat aber die Belagerungsdauer nur auf sechs Monate bestimmt, Nonius p. 498 Varro de vita populi rom. lib. II: ut noster exercitus ita sit fugatus, ut Galli Romae Capitolii sint potiti neque inde ante sex menses decesserint. An der oben citirten Stelle will er nur erklären, wie das grosse Römervolk vor so unbedeutenden Feinden in solchen Schrecken gerathen konnte. Diese Muthlosigkeit ist 4—5 Monate nach der Belagerung ebenso begreiflich wie ein paar Tage darnach, um so mehr als Rom damals von allen Bundesgenossen verlassen war (Polyb. I 6. II 18), und dieselbe Muthlosigkeit herrschte sogar noch zwei Jahre später (Liv. VI 5).

Die Dauer der Dictatur des Camillus gibt Plut. Cam. 31 *ἡ βουλὴ τὸν Κάμιλλον οὐκ εἴασε βουλόμενον ἀποθέσθαι τὴν ἀρχὴν ἐντὸς ἐνιαυτοῦ, καίπερ ἓξ μῆνας οὐδαμῶς ὑπερβάλλοντος ἑτέρου δικτάτωρος* wirklich auf ein volles Jahr an; dann müsste aber das Stadtjahr 365 erst nach dem Juli begonnen haben: denn wie bald man auch seine Ernennung zum Dictator setze, in frühere Zeit als in den August lässt sie sich nicht bringen, das Jahr aber hatte schon mit dem 1. Juli begonnen. Es wird überdies von Dio Cassius XXXVI 37; XLII 21. Zonar. VII 13 ausdrücklich bezeugt, dass kein Dictator vor Sulla das gesetzliche Maximum von 6 Monaten überschritten hat; dass aber das Stadtjahr 365 nicht nach dem 1. Juli angefangen hat, lehrt eben die Geschichte der am 5. Juli gefeierten Poplifugia: ihre Entstehung gehört dem Jahr 365, nicht 364, an (Plut. Cam. 33). Ueberdies hat Camillus die Dictatur noch im J. 364 und vor Ablauf desselben niedergelegt; die damaligen Consulartribunen müssten also ihrem Jahr mehr als vier Wochen zugelegt haben. Plutarch hat nach unsrer Ansicht seine Quelle missverstanden: diese mag etwa gegeben haben, was Livius VI 1 angibt: neque eum abdicare se dictatura nisi anno circumacto passi sunt. Weissenborn, welcher aus Livius (s. zu VI 1, 4) den Schluss zieht, dass Camillus erst gegen Ende der Belagerung Dictator geworden sei, bezieht jenes anno circumacto auf das Ende des Stadtjahrs 364, so dass Camillus bis zum letzten Juni Dictator gewesen wäre. Dies streitet gegen Liv. VI 1 comitia in insequentem annum tribunos habere, quorum in magistratu capta urbs esset, non placuit; res ad interregnum rediit: denn wäre Camillus damals noch Dictator gewesen, so hätte er die Wahlen leiten können und das Interregnum, dessen letzter Inhaber er selbst war, brauchte nicht einzutreten. Anno circumacto heisst vielmehr: nach vollständigem Ablauf seiner Zeit, d. i. der sechs Monate seiner Dictatur. Annus bedeutet eine festgesetzte längere Zeit, nicht bloss die eines Jahres, sondern auch die zehnmonatliche der Familientrauer und die gleich lange der Verträge, s. Mommsen Chronol. p. 44; von der Anwendung des Ausdrucks auf die Frist der Dictatur haben wir sichere Belege in den Stadtjahren 421 430 445, welche bloss von einer Dictatur ausgefüllt sind und

doch als Jahre zählen.[1]) Wann Camillus Dictator geworden ist, geben unsre Quellen nicht an und die Neueren haben, wie wir oben sahen, über diese Frage sehr verschieden geurtheilt; gewiss ist nur, dass die Belagerung schon längere Zeit gedauert hatte: denn den Galliern gingen bereits die Lebensmittel aus (Plut. Cam. 33. Liv. V 45). Nehmen wir den Oktober oder November an, so fällt das Ende der Dictatur in den April oder Mai.

Zur Bestätigung der Reduction des Stadtjahrs 364 auf 381/0 v. Ch. dient der Synchronismus der Belagerung von Kroton, s. oben p. 98.

367—383 : (1. Mai?) 378—362; vg. 387—371.

Das Jahr d. St. 366 wurde nach Liv. VI 5 vor der Zeit abgeschlossen, ohne dass er einen bestimmten Grund dafür anzugeben weiss: in civitate plena religionum tum etiam ab recenti clade (Alliensi) superstitiosis principibus, ut renovarentur auspicia, res ad interregnum rediit. Der dritte Interrex brachte die Wahlen zu Stande und die neuen Consulartribunen traten sofort an: ex interregno magistratum occepere. Die neue Epoche setze ich gegen Ende des Frühlings.[2]) Das J. 370 begann mit der Anklage und Verurtheilung des Manlius, welche zu betreiben den Patriciern durch die friedlichen äusseren Verhältnisse ermöglicht wurde, L. VI 18 principiis anni peropportune externa pax data; darauf folgte eine Seuche, VI 20 pestilentia brevi consecuta; auf diese eine schlechte Ernte, VI 21 pestilentiam inopia frugum excepit. Aehnliche Zeitmerkmale finden wir in der Geschichte von 376: in den ersten Tagen innere Unruhen, L. VI 31 insequentis anni principia statim seditione ingenti arsere; erat autem et materia et causa seditionis aes alienum; als der Schuldenstand durch die Censoren untersucht werden sollte, machten die Volsker einen Einfall, welchen die Volkstribunen benützten, um Nachsicht für die Schuldner zu erzwingen; der verwüstende Feldzug im Volskerland, welcher darauf folgte, fand vor der Getreidereife aber nach der Sommeraussaat statt, VI 31 non arbore frugifera non satis in spem frugum relictis. Dass das Amtsjahr nach dem 1. März begann, folgern wir aus dem Schluss der Geschichte des J. 372, L. VI 22 bellum Praenestinis indictum; qui coniuncti Volscis anno insequente Satricum coloniam expugnarunt foedeque in captis exercuere victoriam . eam rem aegre passi Romani M. Furium Camillum

1) Eine andere Bedeutung von annus s. zum J. 372.

2) Für die Zeit von 365 bis 403 sind vor uns noch keine Antrittsdata aufgestellt worden.

sextum tribunum militum creavere. additi collegae etc. Das Wort annus bezeichnet hier [1]) offenbar das Kalenderjahr, nicht wie gewöhnlich das Amtsjahr: denn dieses beginnt erst mit dem Antritt der Beamten, welche nach dem Anfang des ‚folgenden Jahres' gewählt wurden. Das altrömische Kalenderjahr fing bekanntlich mit dem März an; dieser galt den Pontifices als erster Frühlingsmonat, Liv. XXXIV 44 ver sacrum videri pecus quod natum esset inter Kal. Martias et pridie Kal. Maias. Dass die gute Jahreszeit am Ende des Amtsjahres bereits begonnen hatte, ist auch aus anderen Erwähnungen feindlicher Einfälle kurz vor dem Jahreswechsel zu schliessen, L. VI 30 id modo extremo anno (375) tumultuatum quod Praenestini concitatis Latinorum populis rebellarunt; VI 31 tribunos militares patricios omnes coacta principum opibus fecit (plebs, für das nach Diod. XV 61 mit Anarchie d. i. Interregnum begonnene Jahr 377). isdem opibus obtinuere, ut adversus Latinos Volscosque, qui coniunctis legionibus ad Satricum castra habebant, tres exercitus scriberent.

Das Jahr 378 hat Livius aus Versehen übergangen; eine Aenderung der Amtsepoche ist durch die wahrscheinlich unbedeutenden Ereignisse desselben schwerlich herbeigeführt worden. Mit 379 beginnen die fünf Anarchiejahre, welche seit Niebuhr allgemein für interpolirt gelten. In der Ueberlieferung steht die solitudo magistratuum anerkannter Massen fest und Cap. I ist gezeigt worden, dass zur Erdichtung dieser Jahre ein Anlass nicht vorhanden war.

Der einzige äussere Verdachtgrund, welcher gegen die Aechtheit dieser Jahre mit einigem Schein geltend gemacht werden kann, besteht in der Verschiedenheit ihrer Zählung (s. Mommsen Chronol. p. 204): während die capitolinische und die varronische Aera, ebenso Livius VI 35 fünf Jahre rechnen, [2]) kennen Dio Cassius bei Zon. VII 24, Vopiscus Tac. 1, Eutropius II 3, Rufus brev. 2, Cassiodor und Idatius nur vier [3]) und diese Zahl ist mit Mommsen Chronol. p. 204 auch in dem Fragment der lateinischen Annalen des Fabius Maximus bei Gellius V 4 anzunehmen: tum primum ex plebe alter consul factus est (im J. 387 varr.), duo et vicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt (364 varr.). Diodor XV 75 freilich erwähnt die Anarchie nur bei dem einzigen Jahr Ol. 103, 2 und mit Nitzsch Annalistik p. 235 ist Mommsen jetzt (Hermes XIII 306) geneigt, in dieser einjährigen Anarchie ein älteres Stadium der Fastenredaction zu erkennen. Somit hätten wir drei künstliche Fastensysteme

1) Ebenso Liv. IX 21, unten zum J. 438.

2) Dahin gehört auch (wenn nicht Zahlenfehler anzunehmen sind) die annalistische Quelle Ciceros im Brief an Paetus, ad fam. IX 21, welche der varronischen Jahrzählung zweimal eine Einheit zulegt: sie hat drei Decemvirn- und fünf Anarchiejahre gerechnet.

3) Ueber die Ursache dieser Verschiedenheit s. zum J. 384.

anzuerkennen, während doch schon die Annahme eines einzigen alles positiven Anhaltes entbehrt. Nun spricht aber Diodor es keineswegs ausdrücklich aus, dass die Erledigung der Aemter ein Jahr gedauert habe, und es ist daher sehr wohl möglich, dass die Uebergehung der andern Anarchiejahre derselben Confusion zu verdanken ist, welche bei ihm die vielen von Mommsen Chronol. p. 125 ff. zusammengestellten Auslassungen, Verschiebungen und Verdopplungen von Amtsjahren herbeigeführt hat[1]); ja nicht bloss möglich, sondern zur Gewissheit wird diese Annahme aus Diod. XIV 93, wo er von der Sendung des Weihgeschenkes nach Delphoi, welches der Liparaier Timasitheos vor Wegnahme schützte, bis zur Einnahme von Lipara 137 Jahre zählt. Diodor meldet jene Sendung bei der Eroberung von Veii 358 d. St. und die bleibende Erwerbung der Insel geschah nach Polyb. I 39 im Stadtj. 503, nach Zonar. VIII 14 richtiger im vorhergehenden: [2]) in beiden Fällen kann man mit Mommsen (Hermes XIII 328) 137 Jahre zählen, wenn Diodor die vier Dictatorjahre nicht und statt der fünf Anarchiejahre nur eines gerechnet hat. Es lässt sich aber zeigen, dass der Anfangs- und der Endtermin dieser 137 Jahre andere als die angegebenen sind.

Die Sendung jenes Weihgeschenks erfolgte nach Liv. V 28. Plut. Cam. 7 nicht im Jahre der Eroberung von Veii sondern zwei J. später, und wenn Diodor sie in jenes Jahr setzt, so gehört das zu den vielen Fällen, in welchen er bei einem wichtigen Ereigniss des laufenden Jahres die damit zusammenhängenden vorausgehender oder nachfolgender Jahre anachronistisch anbringt, wie z. B. XIV 113—117 bei der Einnahme Roms 364 die Vorgänge von 363 und 365 oder XII 25 bei der Wiedereinsetzung des Volkstribunats 305 die Neuorganisation desselben von 306. So hat er hier ins Jahr der Eroberung von Veii 358 die Stiftung des Weihgeschenks mitverlegt, welches 360 von der veientischen Beute genommen wurde. Lipara wurde 502 bereits zum zweiten Mal von den Römern eingenommen; die Auszeichnung der Nachkommen des Timasitheos aber wird doch wohl gleich bei der ersten Einnahme geschehen sein, es müssten denn, was unwahrscheinlich, sie und die Römer erst bei der zweiten Eroberung sich auf die diesen obliegende Dankbarkeitspflicht besonnen haben. Den ersten Versuch auf Lipara machte man am Ende des J. 496 nach der Einnahme von Camarina, Enna und anderen Städten Siciliens, Pol. I 24, 13 *ἀπὸ δὲ τούτων γενόμενοι Λιπαραίους ἐπεχείρησαν πολιορκεῖν.* Wie der Versuch ausgefallen ist, hat Polybios, der in den zwei ersten Büchern nur flüchtig compilirt, zu erzählen vergessen; aus Zonar. VIII 12 p. 207, 1 Ddf. erfahren wir, das Hamilkar den Römern mit der Besetzung zuvorkam und sie mit blutigen Köpfen zurückwies. Eine neue

1) Treffend erklärt Mommsen Chron. p. 125 aus der Aufeinanderfolge von sieben Fabii Vibulani die Weglassung des J. 272, in welchem ein Vibulanus Consul war. So erklärt sich auch die Uebergehung der Jahre 331—335 daraus dass er von dem Consulartribun Sp. Nautius Rutilus 330 auf den gleichnamigen des J. 336 übergesprungen ist.

2) Bröcker, Untersuchungen p. 109 ff. zeigt, dass Polybios (dessen Darstellung auch hierin sich als blosse Compilation erweist) die Titel dieser und mehrerer anderen Jahre verschoben hat.

Unternehmung gegen die Insel wurde im folgenden Jahr 497 ins Werk gesetzt, Zon. p. 207, 25 οἱ ὕπατοι εἰς Σικελίαν ἐλθόντες ἐπὶ Λιπάραν ἐστράτευσαν (vorher p. 207, 21 ist mit ταῦτα ἐν τῷ ἔτει τούτῳ ἐγένετο der Ablauf des J. 496 angezeigt). Ehe sie aber dahin kamen, stiessen sie bei Tyndaris auf die punische Flotte unter Hamilkar und errangen in der Schlacht, welche sich nun entspann, einen glänzenden Sieg; der Rest der punischen Flotte zog sich nach Lipara zurück (Pol. I 25, 5). Die Folge war, dass die Römer sich jetzt in Sicilien sicher glaubten (Zon. p. 208, 1) und im nächsten Jahr 498 Afrika selbst anzugreifen beschlossen. Zunächst fuhren die Consuln Atilius Regulus und Manlius Vulso nach Sicilien, wo sie alles ordneten und die Ueberfahrt vorbereiteten (Zon. 208, 6 τὰ ἐκεῖ τε καθίστων καὶ τὸν ἐς τὴν Λιβύην ηὐτρέπιζον πλοῦν), dann segelten sie aus und trafen mit der feindlichen Flotte unter Hamilkar und Hanno bei Herakleia Minoa zusammen, nach deren Ueberwältigung sie Afrika ungehindert aufsuchen konnten. Zu jenen auf die Sicherung Siciliens berechneten Massregeln gehörte wohl auch die Wegnahme von Lipara, der jetzt nichts mehr im Wege stand, Oros. IV 8 Atilius consul Liparam Melitamque insulas Siciliae nobiles pervagatus evertit. Consules in Africam iussi transferre bellum cum CCCXXX navibus Siciliam petierunt, quibus Amilcar et Anno occurrit. Der Ausdruck Siciliam petierunt ist ungenau: denn die Seeschlacht fiel vor, als die römische Flotte von Messana aus um Pachynon herumgefahren war (Pol. I 24, 7), und Atilius ist dem Wortlaut nach einer der ‚consules'. Lipara wurde wahrscheinlich auf der Fahrt nach Messana (Pol. I 24, 7) genommen, Melite aber nach dem Sieg bei Herakleia oder bei Gelegenheit der Fahrt dahin. Der grosse Seesieg der Punier bei Camarina 500 brachte dann wahrscheinlich Lipara wieder in ihre Gewalt. Das Ergebniss dieser Auseinandersetzung ist, dass die 137 Jahre Diodors von 360 bis 498 d. St. zu rechnen sind, was nach varronischer Zählung 138 Jahre ergibt (vgl. unten zu 421); daraus folgt, dass Diodors Consulnliste auch die vier Dictatorenjahre und vier, nicht wie Varro fünf, Jahre Anarchie gezählt hat.

Die Jahre der Anarchie sind nicht bloss von allen Annalisten sondern auch von weit älteren, zum Theil sogar gleichzeitigen Zeugen verbürgt. So von dem griechischen Historiker (höchst wahrscheinlich Timaios, oben c. III), nach welchem Polyb. II 18 berichtet, dass die Gallier im 30. Jahr nach der Alliaschlacht in Alba longa erschienen seien; dies ist 394 d. St. geschehen (s. u.), also im 30. Jahr nach 364. Wahrscheinlich auch von Flavius,[1]) der ein halbes Jahrhundert nach der Anarchie thätig war, und wollte Jemand diese Zeugnisse noch nicht ausreichend finden, so genügt es auf die Worte hinzuweisen, welche Livius VI 41 dem Appius Caecus mit Bezug auf die zehn Volkstribunate des Licinius und Sextius in den Mund legt: omitto Licinium Sextiumque, quorum annos in perpetua potestate tanquam regum in Capitolio numeratis. Die seit Gisb. Cuper herrschende Deutung dieser Anspielung auf die Königsstatuen auf dem Capitol, an deren Basen die Summa ihrer Regierungsjahre angegeben

1) Worüber ich jetzt auch auf O. Seeck im Hermes XIV 154 verweisen kann.

worden sei, setzt unnöthiger und ungerechtfertigter Weise einen Anachronismus voraus: denn jene Statuen wurden, wie Weissenborn erinnert, wahrscheinlich erst nach der Zeit des Appius aufgestellt. Der Zusatz in Capitolio ist bei dieser Erklärung unnütz und abgeschmackt: dass die Regierung der Könige von ihnen selbst und von Andern nach Jahren berechnet wurde, war so allgemein üblich und so weltbekannt, dass es dazu eines Hinweises auf Inschriften nicht bedurft hätte. Auch die Vergleichung selbst ist dabei eine schiefe: nicht um die Gesammtdauer der Regierung handelt es sich, sondern um die ordinale Angabe ihrer Regierungsjahre im Einzelnen. Der Zusatz in Capitolio gehört nicht zu tanquam regum sondern zu quorum annos in perpetua potestate numeratis (deren fortlaufende Regierungsjahre ihr auf dem Capitol abzählen könnt gleich königlichen). Am 13. September jedes Jahres schlug der jeweilige höchste Beamte einen Nagel am grossen capitolinischen Heiligthum ein, um die Jahrrechnung im festen Geleise zu erhalten. Diesen Zweck konnte er nicht erreichen, ohne seinen Namen und Titel darunter zu setzen. Während der Anarchie hatten ohne Zweifel die Volkstribunen als derzeit höchste Beamte die Verpflichtung dies zu thun: wie sonst von den beiden Consuln der eine, so schlug also jetzt einer der Volkstribunen den Nagel ein und so konnte man jetzt auf dem Capitol lesen: C. Licinius Stolo tribunus plebis sextum oder L. Sextius trib. pl. septimum, gleich als hätte ein König in seinem sechsten oder siebenten Regierungsjahre einen öffentlichen Akt vollzogen. Diese Nägel sammt ihren Beischriften, unter ihnen also fünf der Volkstribunen waren auf dem Capitol zu sehen bis mindestens zum Brande des J. 671|83.

Die 4—5jährige Anarchie ist demnach nicht bloss allseitig sondern auch durch zeitgenössische Denkmale bezeugt; sie ist überdies chronologisch nothwendig, denn ohne sie würden wir wegen der vielen Jahresverkürzungen mit der Alliaschlacht und dem Falle Roms nicht in das wegen der Synchronismen nöthige J. 381 sondern bloss in 376 oder 377 v. Ch. gelangen. Endlich ist es auch unrichtig, wenn behauptet wird, die Anarchiejahre seien inhaltlose Einschiebsel. Allerdings steht nicht zu erwarten, dass aus ihnen viel zu vermelden sei: die Anarchie konnte nur so lange bestehen als die äusseren Verhältnisse friedlich waren; eine oder die andere Friedensthat finden wir aber doch verzeichnet. Plinius schreibt hist. XVI 235: Romae lotos in Lucinae area, anno qui fuit sine magistratibus CCCLXXIX urbis aede condita, incertum ipsa quanto vetustior, und das treffende Fragment der capitolinischen Consulntafel: (per annos quinque nullus curulis magistratus f)actus est — — (e)t dedicavit.

Nach alle dem kann es sich nur noch darum handeln, die Möglichkeit einer so langen Regierungsvacanz zu begreifen. Eine eigentliche *ἀναρχία*, wie Diodor XV 75. Plutarch Cam. 39 und Lydus mag. I 38, eine Zeit ganz sine magistratibus, wie Plinius XVI 235 und Rufus brev. 2 sich ausdrücken, war es nicht; es fehlten nur die curulischen Beamten, Liv. VI 35 tribuni nullos curules magistratus creari passi sunt; Cassiodor: potestas consulum tribunorumque (näml. consulari potestate) cessavit; Plut. Cam. 39 *τὰς ὑπατικὰς ἀρχαιρεσίας ἐπιτελεσθῆναι ἐκώλυσαν οἱ πολλοί;* Vopisc. Tac. 1 curules magistratus non fuisse; Eutr. II 3 ut potestates maiores non

essent. Praetoren und curulische Aedilen gab es noch nicht; man vermisste also bloss die höchste Behörde, die Consuln oder Consulartribunen. Der grösste Theil des Volks, die Plebs, besass Vorstände, die Tribunen und Aedilen (Liv. VI 35): während letztere für die öffentlichen Localitäten (Tempel und Strassen), für Markt, Polizei und einen Theil der Spiele sorgten, so ruhte die Verwaltung der Staatsgelder und der Criminaljustiz in den Händen der Quästoren, welche seit 307 in den Tribuscomitien gewählt wurden; für Freiheitsprocesse bestanden die judices decemviri. Die oberrichterliche Thätigkeit besonders im Civilprocess war freilich ein Geschäft der obersten Beamten und das Fehlen derselben musste sich überhaupt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens geltend machen; es war ein unleidlicher und auf die Länge unhaltbarer Zustand, aber eben darauf war es von den Volkstribunen abgesehen und beide Parteien wollten und mussten alles aufbieten, um denselben möglichst lange auszuhalten. Es waren ähnliche Verhältnisse, wie sie Livius VII 1 schildert: cum de industria omnia ne quid per plebeium consulem ageretur proferrentur, silentium omnium rerum ac iustitio simile otium fuit. Processe konnten vertagt oder Schiedsrichtern übertragen werden; in öffentlichen Dingen mögen die plebeiischen Beamten auf dem Wege der Usurpation, auf welchem die Tribunengewalt überhaupt den grössten Theil ihrer Befugnisse erwarb, ihre Thätigkeit ausgedehnt haben, wie denn das Recht der Volkstribunen, den Senat zu berufen, in diesen Zeiten und vermuthlich eben in den Nothzuständen der Anarchie sich ausgebildet hat. [1]) Als Executivbehörde konnten die Aedilen in vielen Fällen sicherlich ebenso gut Aushülfe für die Oberbeamten gewähren, wie dies bereits 291 d. St. beim Tod des einen und Kranksein des andern Consuls geschehen war, Liv. III 6 ad eos summa rerum ac maiestas consularis pervenerat. Im Allgemeinen aber gilt, was Becker II 2, 10 zur Erklärung des schnellen Heimischwerdens der Jahresbeamten in ihrem Wirkungskreis sagt: die Verwaltung war zu damaliger Zeit sehr einfach und die Consuln konnten den grössten Theil des Jahres hindurch als Feldherrn von Rom abwesend sein, ohne dass der Gang der innern Angelegenheiten darum aus dem Geleise kam. Unentbehrlich waren die Oberbeamten nur im Kriegsfall; darum heisst es aber auch, dass während dieser Zeit von Feinden keine Gefahr drohte und dass die Volkstribunen der Anarchie sofort durch Gestattung der Wahlen ein Ende machten, als die erste Kriegsgefahr eintrat.

384—392 : 13. December 362—354 (vg. 370 362).

Wie in den zwei längeren der zuletzt behandelten Perioden sehen wir auch jetzt die Consulnwahlen sich hart an die der Volkstribunen anschliessen: L. VI 42 refecti decumum idem tribuni Sextius et Licinius de decemviris

1) Auch die grosse Ausdehnung des früher sehr beschränkten Wirkungskreises der Aedilen dürfte erst während der Anarchie ihre Entstehung und in derselben ihre Ursache gehabt haben, wie denn ein paar Jahre darnach bei der Beendigung des Ständekampfes sich die Nothwendigkeit herausstellt, ihre Zahl zu verdoppeln und das Amt auch den Patriciern zugänglich zu machen.

sacrorum ex parte de plebe creandis legem pertulere. creati quinque patrum quinque plebis. hac victoria contenta plebes cessit patribus, ut in praesentia consulum mentione omissa tribuni militum (für 387) crearentur; VI 38 prius circumactus est annus (385) quam a Velitris reducerentur legiones. ita suspensa de legibus res ad novos tribunos militum relata: nam plebis tribunos eosdem duos utique plebes reficiebat; ebenso treten VI 36, 6—7 im J. 385 selbst die neuen Volkstribunen um dieselbe Zeit auf wie die neuen Consulartribunen. Wir schliessen daraus, dass die curulischen Beamten jetzt wieder am 13. December antraten und finden in der Festhaltung dieses Termins eine bestimmte Absicht. Vor dem Decemvirat waren die Volkstribunen mit den curulischen Beamten gekommen und gegangen; den Vortheil, welchen seitdem das Volkstribunat durch die Fixirung seiner Epoche auf den 10. December hatte, und zugleich die aus vielen Gründen empfehlenswerthe Congruenz des curulischen Amtsjahrs mit dem plebeiischen hat man vermuthlich lange Zeit durch Festhaltung und Wiederherstellung des 13. December als curulischen Amtstermines zu erreichen gesucht und erst dann dies Streben fallen lassen, als die schweren Kriege mit Galliern, Latinern, Samniten seine weitere Verfolgung unmöglich machten. Immerhin ist es gelungen, im 13. December einen mit der fixen Tribunatsepoche fast identischen Antrittstermin beinahe ein Jahrhundert lang, von 305 bis 392 als Regel festzuhalten.

Zum 13. December als Amtsneujahr fügen sich auch die Data des J. 391. In diesem wurde ein Dictator clavi figendi causa bestellt, welcher demnach bloss am 13. September thätig sein sollte; er hielt aber mit Ueberschreitung seiner Vollmacht eine noch dazu drückende Aushebung und führte Krieg mit den Hernikern. Daraus dass die Anklage, welche desswegen gegen ihn gerichtet wurde, dem Anfang des J. 392 angehört (Liv. VII 4 principio insequentis anni), geht hervor, dass der 13. September, an welchem er seine Thätigkeit begann, vom Jahresende nicht weit entfernt war.[1])

Den Anfang der neuen Amtsepoche setzen wir begreiflicher Weise in das Jahr, welches auf die Anarchie folgte: haben vor dieser die curuli-

1) Der letzte vor 393 gefeierte Triumph wurde, dem allein übrigen Datum der Siegestafel NOV. zufolge, zwischen dem 15. Oktober und 14. November abgehalten. Nach Livius (VI 42, 9) war dies der Triumph des Camillus über die Gallier im J. 387.

schen Beamten am 1. Mai, nach ihr aber am 13. December angetreten, so dauerte die Anarchie 4 Jahre $7\frac{1}{2}$ Monate, welche (ähnlich wie die 2 Jahre 7 Monate der Decemvirn) in zweifacher Weise, zu 4 oder 5 Jahren, abgerundet werden konnten. Aus dem Wechsel der Amtsepoche erklärt es sich auch, dass Licinius und Sextius, deren Amtsfrist mindestens seit 385 mit der curulischen gleichen Schritt hält, zehn volle Jahre lang und doch in 11 curulischen Jahren das Tribunat bekleiden: ihr erstes Jahr ist 377 (Liv. VI 35), dagegen 385 ihr achtes (VI 36), 386 ihr neuntes (IV 39 fg.), 387 das zehnte (VI 42); 388 ist Sextius Consul. Ihr erstes Tribunenjahr setzt sich also aus der zweiten Hälfte von 377 und der ersten von 378 zusammen, entsprechend die folgenden; 384 beginnt die Congruenz. Ueber das J. 387 und 392 s. den folgenden Abschnitt.

393—404: Herbst 353—342; vg. 361 - 350.

Zum Jahr 393 bringen die Fragmente der Siegestafel den 17. Februar und einen mit (Ma)rt. angedeuteten Tag, welcher demnach zwischen 17. Februar und 16. März fällt, als Triumphdata; die Namen der Feldherren und der Feinde sind nicht erhalten. Nach Livius VII 9 wurde in diesem Jahr bloss mit den Hernikern ein Krieg geführt; dieser bildet das erste Ereigniss der Jahresgeschichte, es folgt aber auf ihn nur die Kriegserklärung an die Tiburten und das Erscheinen der Gallier am Anio mit dem Zweikampf des Manlius, beides am Ende des Jahres. Die zwei Triumphe werden am besten auf den Hernikerkrieg bezogen, in welchem beide Consuln befehligten (L. VII 9, 1); der zweite Triumph hat daher wahrscheinlich am 18. Februar oder an einem der nächsten Tage stattgefunden.[1] Auch der Triumph des Jahres 404 wurde am 17. Februar gefeiert. Dass zweimal ein Krieg zwischen dem 13. December und dem März sowohl begonnen als nach verschiedenen Ereignissen beendigt worden ist, klingt nicht wahrscheinlich; der Amtstermin muss jetzt auf einen andern Tag als den 13. December gefallen sein und diese Vermuthung bestätigt sich daran, dass 398 der Dictator Marcius, nachdem er am 6. Mai, wie die Siegestafel angibt, triumphirt hatte, bis zu den Wahlen, also bis kurz

1) Die gewöhnliche Ergänzung, welcher zufolge der erste von den zwei Triumphen des J. 393 von dem Dictator Quinctius über die Gallier davon getragen worden wäre, verstösst gegen die Annalen, nach welchen derselbe keine Schlacht geschlagen hat (Liv. VII 9,3—10,14).

vor Jahresschluss im Amte blieb, L. VII 17 quia nec per dictatorem plebeium nec per consulem comitia consularia haberi volebant et alter consul Fabius bello retinebatur, res ad interregnum rediit. Sein Amtsantritt fällt spätestens in die Mitte des April, seine Abdankung also nicht nach Mitte October; wäre der Jahreswechsel auf den 13. December gefallen, so müssten wir die Wahlen um Anfang des December setzen. Die andern Triumphe dieses Zeitabschnittes fallen auf 7. und 15. Mai 396; 1. Juni 397; 3. Juni 400; (3.) August [1]) und 5. September 394, welchem der oben schon erwähnte des Februar oder März vorausgegangen war. Bald nach dem 5. September, vielleicht am 13. September und jedenfalls im Herbst müssen wir den Jahreswechsel dieser Zeit geschehen denken.

Eine vorzeitige Amtsniederlegung wird aus keinem der Vorjahre gemeldet; aber sie für das Jahr 392 anzunehmen empfiehlt die Geschichte desselben. In seinen Anfang fällt der Process des gewesenen Dictators Manlius Imperiosus, welchen der Edelmuth seines Sohnes rasch beendigte; es folgt der Opfertod des Curtius, dann ein Krieg mit den Hernikern, in welchem die Römer geschlagen wurden und der Consul Genucius umkam. Daher Wahl des Ap. Claudius zum Dictator. Dieser stiess mit einem neuen Heere zu dem geschlagenen und erfocht einen Sieg, Liv. VII 8, 6; es ist aber weder von einer Benützung desselben die Rede noch von einem Triumph, wohl aber von schweren Verlusten, wie sie bei Niederlagen vorkommen: der vierte Theil des Heeres, also eine ganze Legion, sei gefallen, darunter eine ziemliche Anzahl Reiter (aliquot, verschämt statt multi). Letzteres erklärt Livius daraus, dass die 1200 Reiter absassen und mit den acht erlesenen feindlichen Cohorten von je 400 Mann zu Fuss kämpften. Dies hat schon Niebuhr III 94 unhistorisch gefunden und die Sache wird dadurch noch verdächtiger, dass nicht bloss die Mehrzahl der Herniker sondern auch die vier römischen Legionen diesem ungleichen Kampfe ruhig zugesehen haben sollen. Die Wahrheit ist offenbar, dass der Dictator eine schwere Niederlage erlitt und in Rom dann, nachdem sowohl die consularischen als die dictatorischen Auspicien sich unglücklich erwiesen hatten, man es gerathen fand, den überlebenden Consul

1) Das Fragment I... N SEXT. (von den drei mittleren Buchstaben nur die untere Hälfte erhalten), was vielleicht in III. NON. SEXT. zu ergänzen ist.

sofort die Wahlen abhalten und dann abtreten zu lassen. Der Geschichtsfälscher, welcher die Niederlage in einen Sieg verwandelte, musste auch die inneren Folgen derselben unterdrücken.

Auf den Gallierkrieg des J. 394 bezieht sich Polyb. II 18 *παραγενομένων πάλιν τῶν Κελτῶν εἰς Ἄλβαν στρατεύματι μεγάλῳ μετὰ τὴν τῆς πόλεως κατάληψιν ἔτει τριακοστῷ τότε μὲν οὐκ ἐτόλμησαν ἀντεξαγαγεῖν Ῥωμαῖοι τὰ στρατόπεδα διὰ τὸ παραδόξου γεγενημένης τῆς ἐφόδου προκαταληφθῆναι καὶ μὴ καταταχῆσαι τὰς τῶν συμμάχων ἀθροίσαντες δυνάμεις.* Das 30. Jahr nach dem Falle Roms ist 352, genauer Frühlingsanfang 352 bis eben dahin 351 v. Ch., entsprechend dem Stadtjahr 394 = Herbst 352 bis H. 351; die Verwüstungen des Gebiets von Labici, Tusculum und Alba longa bei Liv. VII 11,3, welche mit dem Erscheinen der Gallier in Alba bei Polybios zusammenhängen, fallen demnach in die rauhe Jahreszeit 352/351 v. Ch.; in den Sommer 351 der Triumph des Poetelius. Der Sieg des Dictators Servilius Ahala an der porta Collina (L. VII 11,6) erweist sich an Polybios Darstellung als Erfindung oder Uebertreibung; auch ohne Polybios würde sich dieses aus L. VII 11,9 dictator consulibus et in senatu et apud populum magnifice collaudatis et suarum quoque rerum illis remisso honore dictatura se abdicavit ergeben: ein römischer Sieger, zumal über Gallier in dieser Zeit, verzichtete nicht zu Gunsten anderer (die überdies, wie Weissenborn bemerkt, nur seine Unterfeldherren waren) auf einen Triumph. Der Dictator wagte nicht gegen die Gallier ins Feld zu ziehen, er blieb vor der porta Collina stehen, und die Gallier erschienen auch nicht vor Rom, sondern begnügten sich damit, die Gegend um den Albanerberg zu verwüsten.

Die Dictatur des vorh. Jahres 393, welche andere Annalisten als eine Kriegsdictatur (rei gerendae causa) aufgefasst hatten, war nach Licinius Macer nur der Wahlen wegen eingesetzt worden, was Liv. VII 9,5 ohne Grund desswegen bezweifelt, weil bei dieser Version ein günstiges Licht auf einen Geschlechtsgenossen des Licinius fällt.[1]) Macer war einer von den wenigen, welche auf die amtlichen Quellen zurückgingen und Fälschung lässt sich ihm nicht nachweisen. Fest steht, wie Liv. VII 9,6 eo c e r t e anno Galli ad tertium lapidem Salaria via trans pontem Anienis castra habuere zu verstehen gibt, dass die Gallier schon in diesem Jahre sich am Anio zeigten; offenbar war dies Ereigniss in der Stadtchronik verzeichnet (vgl. p. 99). Wahrscheinlich wurde desswegen das Amt des Quinctius Pennus in eine Kriegsdictatur umgewandelt und daraus erklärt sich die Angabe der von Macer abweichenden Annalisten und der mit ihnen übereinstimmenden Consularfasten. Dies war also am Schluss des J. 394 und es stimmt dazu, dass die Tiburten wegen des damals mit den Galliern geschlossenen Bundes erst im folgenden Jahre bekriegt wurden.

Die Nachricht des Polybios, dass im J. 394 die Bundesgenossen von den Römern nicht rechtzeitig aufgerufen worden waren, streitet mit Livius VII 12,7, nach welchem

1) Vgl. Peter, fr. hist. p. CCCXLVI.

erst bei dem neuen Erscheinen der Gallier im J. 396 das alte Bündniss Roms mit den Latinern wiederhergestellt wurde. Wir stehen nicht an, die Angabe des Livius für die richtigere zu erklären, da über das Datum von Verträgen die Annalisten im Stande waren sich genau zu unterrichten; wenn man nicht etwa die des Polybios auf einzelne Latinerstädte beziehen will. Jedenfalls liegt in dem Schweigen des Polybios über die gallischen Einfälle dieses und anderer Jahre (387 404) und über die in den Fasten und Annalen verzeichneten Triumphe kein Beweis gegen die Geschichtlichkeit derselben: Polybios gibt griechische Quellen, die Chroniken von Cumae, Massilia u. a., wieder, welche nur die bedeutendsten und auch gegen andere Länder, besonders Campanien, gerichteten Heereszüge der Gallier herausheben; der Solddienst bei Dionysios und die unersättliche Habgier der Gallier führte sicher fast alljährlich kleinere Abtheilungen durch Mittelitalien, an manchen Orten mögen sie sich auch längere Zeit eingenistet haben.[1]) Der Schrecken vor dem gallischen Namen, welcher in diesen Zeiten zu Rom herrschte, erklärt es genugsam, wenn wegen eines Siegs über solche Streifbanden gleich ein Triumph gefeiert wurde. Der des Jahres 396 ist überdies verbürgt durch ein ohne Zweifel mit Inschrift versehenes Anathem, welches den Sieg verewigte, Liv. VII 15 auri quoque ex Gallicis spoliis satis magnum pondus saxo quadrato saeptum in Capitolio sacravit.

Nach Ablauf des Jahres 398 trat ein Interregnum ein, welches erst unter dem achten Regierungsverweser zu Ende gieng (L. VII 18); nach 401 folgten eilf Interregen auf einander (L. VII 21), nach 402 zwei (ebend.). Wer der Ansicht ist, dass durch Interregna der ständige Antrittstermin (nicht bloss der Antrittstag der vom Interrex gewählten Beamten) verspätet wurde, der muss mit Mommsen Chronol. p. 100 vermuthen, dass in Folge dessen dreimal in dieser Zeit die Epoche eine andere und spätere geworden ist. Nehmen wir den spätesten für 398 denkbaren Anfangstag, den 1. November, so würden nach Ablauf dieses Jahres die 38—40 Tage Interregnum den wirklichen Antritt der Beamten von 399 auf den 10.–12. December gebracht haben; dies ergab für deren Nachfolger, welche nur an Kalenden oder Iden antraten, den 1. December, sonst würden ihre Vorgänger einen oder mehrere Tage über ein Jahr regiert haben. Selbst angenommen aber, das Jahr 400 und 401 hätte mit dem 13. December begonnen, so würde nach dem nächsten Interregnum von 52–55 Tagen der thatsächliche Antritt der Beamten von 402 auf den 7.—10. Februar gefallen, als sollenne Epoche der nächsten Consuln also, was noch weniger Wahrscheinlichkeit hat, der 13. Februar anstatt des 1. Februar behandelt worden sein; und auch dies noch angenommen, ist es doch nicht denkbar, dass die 7—10 Tage des dritten Interregnums die Kraft gehabt haben sollten, an die Stelle des 13. Februar den 1. März zu bringen, den wir 405 wirklich als Epoche vorfinden. Alles spräche vielmehr, da

1) Polybios hat auch, da er die dreissigjährige Ruhe der Gallier nach der Stadteinnahme aus inneren Streitigkeiten und aus Angriffen der Alpenvölker erklärt, nur Feldzüge im grossen Stil, den Auszug des ganzen Aufgebots im Sinne.

die Beamten wohl unter einem Jahr, aber nicht über die Zeit desselben regieren durften, dafür dass, verspätende Wirkung der Interregna angenommen, vom 1. November die Epoche nach 398 auf den 1. December und von da nach 401 auf den 13. Januar übergegangen sein würde. Da wir nun aber nicht diesen sondern den 1. März im J. 405 gelten sehen, so folgt, dass die Annahme einer verspätenden Kraft der Interregna irrig ist, und wir haben ja Fälle genug gehabt, welche die Unrichtigkeit derselben beweisen.

405—413 : 1. März 341—333; vg. 349—341.

Dass das J. 405 mit dem 1. März anfing, wird jetzt allgemein anerkannt; Bredow ist der erste, der es durch Combination von Liv. VII 25 priusquam inirent novi consules magistratum, triumphus a Popilio de Gallis actus mit dem Datum dieses Triumphes in der Siegestafel, dem 17. Febr. 404[1]), erwiesen hat; dazu stimmt, dass vor Ende des J. 404 der Winter eingetreten war (Liv. VII 25,3). Mit dieser Amtsepoche stimmen die aus den Jahren 405—413 erhaltenen Zeitangaben: die Triumphe vom 1. Februar 408, vom 21. und 22. September 411 und der Umstand, dass nach letzteren im J. 411 die römischen Truppen noch in Capua und Suessula Winterquartiere bezogen und dort Verschwörungen anzettelten, welchen der neue Consul des J. 412 ein Ziel setzte (Liv. VII 38,4. 8); er führte sie dann in aestiva (VII 39, 1). Ein wie es scheint nur kurzes Interregnum trat nach Ablauf von 410 ein, Liv. VII 28 res haud ulla insigni ad memoriam causa ad interregnum rediit; ex interregno, ut id actum videri posset, ambo patricii consules creati sunt.[2]) Wahrscheinlich regierten nur zwei Interregen nacheinander; da das alte Jahr bereits abgelaufen war, so konnte das an der bisherigen Antrittsepoche nichts ändern.

Von der Verkürzung, welche den neuen Termin herbeigeführt haben muss, ist nach unsrer Ansicht das J. 404 betroffen worden. Wir schliessen dies aus der Geschichte desselben bei Livius VII 23 ff. Als das Erscheinen eines grossen gallischen Heeres in Latium nach Rom gemeldet wurde, erhielt der Consul Popilius den Auftrag ins Feld zu ziehen; sein Amts-

1) Weil der nächste überlieferte Antrittstag der 1. Juli ist, wollte Becker die Quirinalien, auf welche die Siegestafel den Triumph setzt, dem 28. Juni zuweisen; Aug. Mommsen, altröm. Zeitr. p. 57 und Th. Mommsen, Chronol. p. 100 haben bewiesen, dass die Tafel unter jenem Festnamen den 17. Februar versteht.

2) Ex interregno hat sonst zeitliche Bedeutung und passt nicht zu creati; wir schreiben eo interregno.

genosse Scipio lag an einer schweren Wunde darnieder. Popilius erfocht einen Sieg, wurde aber schwer verwundet, so dass selbst die Feier seines Triumphes desswegen aufgeschoben werden musste. Der Sieg war jedenfalls höchst unbedeutend und vielleicht nur über einen Theil des feindlichen Heeres erfochten: die Gallier wurden nach demselben nicht weit verfolgt und konnten ungestört den ganzen Winter das Gebiet von Alba longa besetzt halten, aus welchem sie nachher mit erneutem Ungestüm hervorbrachen. Ausdrücklich bezeugt ist aber, dass beide Consuln kampf- und dienstunfähig waren, noch dazu unter Verhältnissen, welche nicht bloss gesunde und rüstige sondern auch bewährte und angesehene Heerführer heischten. Die Gewährung des Triumphes an Popilius war vielleicht ein Zugeständniss, welches seine Einwilligung in die Abdankung erzielte.

Auf den Gallierkrieg des darauffolgenden Jahres 405 wird allgemein und mit Recht Polyb. II 18 bezogen: *ἔτει δωδεκάτῳ* (nach dem Einfall des J. 394) *μετὰ μεγάλης στρατιᾶς ἐπιπορευομένων προαισθόμενοι καὶ συναγείροντες τοὺς συμμάχους μετὰ πολλῆς προθυμίας ἀπήντων σπεύδοντες συμβαλεῖν καὶ διακινδυνεῦσαι περὶ τῶν ὅλων. οἱ δὲ Γαλάται καταπλαγέντες τὴν ἔφοδον αὐτῶν καὶ διαστασιάσαντες πρὸς σφᾶς νυκτὸς ἐπιγενομένης φυγῇ παραπλησίαν ἐποιήσαντο τὴν ἀποχώρησιν εἰς τὴν οἰκείαν.* Identität dieses Krieges mit dem von Livius VII 26 erzählten ist trotz der vielen Abweichungen, welche zwischen beiden Berichten bestehen, um so nothwendiger anzunehmen, als nach 405 die Annalen von weiter keinem Kampf mit den Galliern bis 455 zu berichten wissen. Nach Livius besteht zuerst Valerius den berühmten Zweikampf, welcher ihm den Beinamen Corvinus eintrug; dann folgte ein kurzer Zusammenstoss der Heere, welcher mit der Flucht der Gallier endigte; sie zogen nach Campanien und von da nach Apulien. Der Zweikampf des Valerius ist eine von Haus aus zeitlose Anekdote gleich dem des Manlius, welche unter verschiedenen Jahren erzählt wird. Der Abzug nach Campanien und Apulien steht in geradem Widerspruch mit der Heimkehr bei Polybios; er ist aus der Geschichte früherer Einfälle herübergenommen. Der Kampf der Heere ist hinzugedichtet: die bessere Ueberlieferung spricht sich darin aus, dass die Siegestafel keinen Triumph des L. Camillus aus diesem Jahre anerkennt, wie auch Livius selbst von keinem berichtet. Dennoch hat der Feldherr und das Heer, vor welchem die Gallier ohne Schwertstreich entwichen, Rom gerettet und muss der Lucius, welchen Aristoteles bei Plut. Cam. 22 als Retter Roms bezeichnet, mit Niebuhr III 93 auf L. Camillus gedeutet werden: denn unter den andern römischen Feldherrn dieser Zeiten, welche im Krieg mit den Galliern Glück hatten, führt keiner den Vornamen Lucius oder einen diesem ähnlichen Geschlechtsnamen und seit der Alliaschlacht war diese Begegnung die von der grössten Kraftentfaltung begleitete. Die Hülfsverweigerung der Bundesgenossen und die Bildung

von zehn bloss aus Römern bestehenden Legionen bei Livius, der in diesen Büchern vielfach den schlechtesten Quellen folgt, ist abermals Erdichtung: im J. 404, wo der Feind derselbe und die Gefahr ebensogross war, hatte man nur 5—6 Legionen zusammengebracht. Noch im gallischen Krieg des J. 459, nachdem inzwischen sechs neue Tribus gebildet worden waren, konnte man nicht mehr als 6—8 Legionen aufbringen (Liv. X 26, 14—15). Um die Uebertreibung glaublich zu machen, sagt Livius, d. i. der von ihm benützte Annalist: undique non urbana tantum sed etiam agresti iuventute decem legiones scriptae und verräth dadurch, dass er in der Zeit nach Marius schrieb, in welcher die capite censi, meist Stadtbewohner mit ausgehoben wurden, während früher das Land die meisten Soldaten geliefert hatte (s. Weissenborn). Die Zehnzahl der Legionen erklärt sich aus Einrechnung der Bundesgenossen; unter diesen mögen Stimmen laut geworden sein gegen die Führung Roms, aber den Zuzug zu verweigern verbot ihnen ihr eignes Interesse und nicht Rom selbst, sondern ihre Städte waren es, die den ersten Anprall der Feinde auszuhalten hatten.

Polybios setzt das Erscheinen der Gallier in das zwölfte Jahr nach ihrer Festsetzung in Alba longa, d. i. volle zwölf Jahre später: denn von seinen Jahrabständen bis zum Krieg der Boier und Etrusker 472/282 darf nur einer und zwar der erste (das 30. Jahr von der Alliaschlacht bis zur Besetzung von Alba) unvollendet genommen werden. Da seine Jahre, d. i. die des Timaios, mit dem Frühling beginnen, so fällt ihm die Begegnung der Römer mit den Galliern zwischen Frühlingsanfang 340 und dem gleichen Zeitpunkt 339 v. Ch.; dagegen das Stadtjahr 405, in dessen Lauf sie stattfand, läuft vom 1. März (altröm. Kalenders) 341 bis ebendahin 340 v. Ch. Dieser scheinbare Widerspruch hebt sich durch die Annahme, dass jener unblutige Zusammenstoss kurz vor Ende des römischen Amtsjahres stattfand. Zur Zeit als L. Camillus die Heerführung übernahm, war sein Amtsgenosse Ap Claudius gestorben und der auffallende Umstand, dass man keinen Nachfolger für ihn wählte, erklärt sich, wenn vom Jahr nur noch so wenig Tage übrig waren, dass es sich nicht verlohnte dies zu thun. Als die Wahlen für das folgende Jahr stattfinden sollten, hatte Camillus so eben die Gallier vertrieben, er lag nun gegen Griechen im Felde und musste daher einen Wahldictator ernennen (VII 27, 11); die Griechen aber, welche gleichzeitig mit den Galliern aufgetreten waren, verjagte er am Anfang des neuen Jahres (VII 26, 14). Die Frühlingsepoche, welche von der Quelle des Polybios vorausgesetzt wird, ist nicht die Tag- und Nachtgleiche sondern eine frühere, der Spätaufgang des Arktur um den 25. Februar oder der Eintritt des Zephyr um den 8. Februar: denn die Fahrt des Pyrrhos nach Italien, welche nach Dio Cassius kurz vor Frühlingsanfang 280 stattfand, fällt ihm nach demselben. Nimmt man hinzu, dass in Folge der zu grossen Einschaltung die Mehrzahl der altrömischen Kalenderdata zu früh lauten und nach wahrer Zeit auf ein späteres Datum zu setzen sind, so wird sich durch Verlegung des Gegeneinanderrückens der Römer und Gallier auf Ende Februar oder Anfang März 340 v. Ch. die Uebereinstimmung beider Zeitangaben befriedigend herstellen lassen. Dass den Annalen zufolge die Gallier schon lange

vorher auftreten, steht dem nicht im Wege: das Datum des Polybios geht nur auf die Aufstellung im Felde und wenn er, wie es wahrscheinlich ist, jene vorausgegangenen Bewegungen der Gallier nicht kennt, so ist das abermals ein Beweis, dass seinem Bericht, d. i. dem des Timaios, keine römische Quelle zu Grund liegt, sondern eine von Hause aus griechische, welcher nur einzelne, die bedeutendsten Momente aus der römisch-gallischen Kriegsgeschichte bekannt geworden waren.

Der Synchronismus beim J. 405, Liv. VII 26 Graecia ea tempestate intestino fessa bello iam Macedonum opes horrebat, welcher sich auf den phokischen Krieg 355—346 v. Ch. bezieht, verstösst gegen die Zeitrechnung des Livius, welchem durch die Uebergehung der vier Dictatorjahre das varronische Stadtjahr 405 (nach seiner Zählung 402, Mommsen Chronol. p. 122) auf 345, nicht wie im andern Falle, auf 349 v. Ch. fallen musste. Er hat also den Synchronismus seiner Quelle entnommen. Ganz denselben Fall finden wir bei L. VIII 17, wo des Molossers Alexandros Kriegführung in Unteritalien beim J. 422 d. St. berichtet wird, d. i. 332 v. Ch., in welchem er wirklich dort Thaten verrichtete; nach der eigenen Rechnung des Livius würden wir 329 v. Ch. erhalten (nicht 328, weil ein Dictatorjahr inzwischen weggenommen ist), ein Jahr in welchem Alexander nicht mehr lebte (er fiel 330 v. Ch.). — Ueber Stadtj. 413 s. d. Folg.

414—420: Herbst 333—327; vg. 340—334.

Das Jahr 413 wurde wegen der schweren Kriege, welche zu gleicher Zeit von den Samniten, Campanern und Sidicinern drohten, vor der Zeit abgebrochen, um den neuen Consuln Zeit zu den Rüstungen zu geben, L. VIII 3 iussis ante tempus consulibus abdicare se magistratu, quo maturius novi consules adversus tantam molem belli crearentur, religio incessit ab eis, quorum imminutum imperium esset, comitia haberi; itaque interregnum initum, duo interreges fuere. Anstatt nach dem Ende des Winters, wie bisher, sollten also die Consuln jetzt vor der Jahreszeit der Rüstungen das Amt antreten; dass es spätestens um Anfang des Winters (c. 10. November jul.) geschah, lehrt das Datum des Triumphes vom J. 415: der 13. Januar; noch einen Theil des Herbstes an den Anfang des Amtsjahres zu verlegen, empfiehlt der Umstand, dass mehrmals der Jahreswechsel in Kriegszeit fällt, so 418|9 Liv. VIII 16 exercitu victore a superioribus consulibus accepto (consul) ad Cales profectus und 419|20 Liv. VIII 17 novi consules a veteribus exercitu accepto ingressi hostium fines; im ersten Falle kehrte der Consul von der Eroberung der Stadt Cales am 15. März im Triumph zurück. Dass eine ziemliche Anzahl Monate vom Mai bis zum Jahresende verflossen, lehrt die Geschichte des J. 414:

am 18. Mai triumphirte Manlius Torquatus über die Latiner, Volsker, Aurunker, Sidiciner und Campaner; als dann die Antiaten einen Einfall machten, hinderte ihn eine Krankheit, die Heerführung zu übernehmen und da der andere Consul in der Schlacht gefallen war, so ernannte er einen Dictator, welcher mehrere Monate (aliquot menses, L. VIII 12) im Felde stand, aber nichts ausrichtete. Die Frühgrenze der neuen Amtsjahresepoche liefern die Data des J. 416: nach den Triumphen des drittletzten (27.) und letzten (29.) September und unmittelbar vor den Wahlen wurde im Senat über die Behandlung der besiegten Latiner, Campaner und Antiaten Beschluss gefasst, L. VIII 13 priusquam comitiis in insequentem annum consules rogavit, Camillus de Latinis populis ad senatum retulit. Das Jahr begann also nicht vor dem 15. October; alles eben Angeführte in Betracht gezogen, wahrscheinlich eben an diesem Tage.

In diesen Zeitabschnitt gehört ausser der schon p. 98 besprochenen Landung Alexanders 413/333 der Friedensschluss mit den Galliern Pol. II 18 *ἀπὸ τούτου τοῦ φόβου τριακαίδεκα μὲν ἔτη τὴν ἡσυχίαν ἔσχον, μετὰ δὲ ταῦτα συνορῶντες αὐξανομένην τὴν Ῥωμαίων δύναμιν εἰρήνην ἐποιήσαντο καὶ συνθήκας.* Die 13 Jahre führen von 405/340 in das Jahr, welches mit Frühlings Anfang 327 v. Ch. beginnt; ihm entspricht nach obiger Rechnung etwa die zweite Hälfte von 419 und die erste von 420 d. St. Unter keinem von beiden und überhaupt nirgends bei Livius [1]) findet sich eine Spur jenes Ereignisses, wohl aber zwei andre Mittheilungen: unter 422 d. St. Liv. VIII 17 fama Gallici belli pro tumultu valuit, ut dictatorem dici placeret; exploratores missi attulerunt quieta omnia apud Gallos esse, und unter 425 L. VIII 20 tumultus Gallici fama atrox invasit. deinde explorata temporis eius quiete a Gallis Privernum conversa omnis vis. Abermals dienen Polybios und die Annalen einander zur Ergänzung. Polybios hat diese Nachrichten wahrscheinlich nicht vorgefunden, die erste wenigstens würde er so gut aufgenommen haben wie II 21,6 den überflüssigen Zug eines römischen Heeres an die gallische Grenze. Auffallender ist, dass bei Livius der Friedensschluss fehlt; wir erklären es daraus, dass er in der treffenden Zeit wie überhaupt meistens nur die jüngsten und trübsten Quellen benützt hat. Die sonderbare Meldung bei L. VIII 16, dass man für das J. 419 den Valerius Corvus als den besten der vorhandenen Heermeister gewählt und den andern Consul genöthigt habe, jenem die Führung des Krieges mit der unbedeutenden Stadt Teanum

1) Ausserdem, wie Mommsen, Hermes XIII 552 bemerkt, nur bei Appian Samn. 6 *Σένονες ὄντες ἔνσπονδοι* und Gall. 11 *τὸ τῶν Σενόνων ἔθνος ἔνσπονδον ἦν Ῥωμαίοις.* Appian spricht aber von dem Krieg des J. 471, während jener Friedensvertrag factisch bereits durch die Vorgänge der J. 455 und 459 gelöst war.

Sidicinum zu überlassen, eine Ernennung durch welche auch das Verbot einer Wiederwahl vor zehn Jahren übertreten wurde, erklärt sich wohl daraus, dass die Römer im Fall eines ungünstigen Ausgangs der Verhandlungen mit den Galliern die Hand frei haben wollten und es ihnen darum zu thun war, den Sidicinerkrieg rasch aus der Welt zu schaffen. Dass sie den Frieden mit den Galliern durch Geschenke oder gar Tribut, wie Niebuhr III 197 annimmt, erkauft haben, ist wohl glaublich: den Römern musste Angesichts der drohenden Gefahr einer Verbindung der Samniten mit den Sidicinern und Aurunkern und einer Schilderhebung der unterworfenen Latiner, Volsker und Campaner alles daran gelegen sein, vor den Galliern Ruhe zu haben, und es begreift sich dann, dass die späteren Annalisten den nicht ehrenvollen Friedensvertrag verschwiegen.

421 : Frühling 326; vg. 333.

Bei Diodor, Livius, Cassiodor, Idatius und im Chronicon paschale wird dieses Jahr übergangen; die capitolinische Consulntafel ist hier nicht erhalten, aber die Worte des aus ihr abgeleiteten Chronographen von 354: hoc anno dictatores non fuerunt (offenbar die missverständliche Wiedergabe eines ursprünglichen hoc anno dictator et mag. eq., non consules, fuerunt) lehren, dass dieses Stadtjahr, dessen Vorhandensein in der capitolinischen und in der varronischen durch die Gesammtzählung verbürgt ist, mit 430, 445 und 453 zusammen zu den sog. Dictatorjahren gehört.

Gleich der vier- oder fünfjährigen Anarchie werden diese Dictatorjahre als falsche Einschiebsel angesehen, als inhaltlose Fülljahre und Lückenbüsser, welche von den ältesten Redactoren der Fasti eingelegt worden seien, um die in Interregnen verbrachte Zeit unterzubringen: nachdem in diesem Sinn sich schon Niebuhr II 627. III 221 über einige von ihnen ausgesprochen, ist durch Mommsens auf alle ausgedehntes Verdammungsurtheil (Chronol. p. 111 ff. Staatsr. I 581 fg.) die Ansicht von ihrer Unächtheit zu allgemeiner Anerkennung gekommen. Die Dictatorjahre sind so ächt wie alle andern und der Hauptgrund, welcher gegen sie geltend gemacht worden ist, der Hinweis auf die Kürze der dictatorischen Amtsfrist, welche im höchsten Fall auf sechs Monate sich erstrecken durfte, geht von einem Vorurtheil aus, welches zwar die meisten römischen Annalisten und ihre griechischen Nachtreter und auch unter den Neueren die Laien in der römischen Chronologie beherrscht hat, von Niemand aber besser und kräftiger bekämpft worden ist als eben von Mommsen: von dem Vorurtheil, welches die Jahre der römischen Aera sämmtlich als volle Jahre auffasst und nicht daran denkt, dass viele von ihnen kaum die Dauer eines halben Jahres erreicht haben. Da annus nicht bloss von dem zwölfmonatlichen Jahr, sondern auch von zehnmonatlichen Fristen gebraucht worden ist, so konnte, vorausgesetzt dass zwischen zwei Consuljahren auch Zeiträume vorgekommen sind, in welchen ein Dictator ohne

Consuln regiert hat, ein solcher um so mehr Jahr genannt werden, als er in der Eponymenliste mitten in der Reihe der Jahresregierungen auftrat, und es wäre selbst ohne das Vorkommen eines zehnmonatlichen annus denkbar, dass, weil der allergrösste Theil der in der Liste aufgeführten Regierungen theils factisch theils wenigstens rechtlich die Bezeichnung Jahr beanspruchen konnte und sie auch wirklich führte, man dem Grundsatz: fiat denominatio a potiori entsprechend die Benennung annus uneigentlicher Weise auf diese Dictatorenregierungen übertragen hätte. Zum J. 364 ist jedoch gezeigt worden, dass auch die sechsmonatliche Dictatorenfrist die Benennung annus geführt hat.

Von grösserer Bedeutung wäre, wenn er sich bestätigte, ein anderer von Mommsen aufgestellter und von allen Späteren adoptirter äusserer Grund: während die Anarchiejahre in der Ueberlieferung allgemein anerkannt werden, sollen die Dictatorjahre nur in der öffentlich auf dem Forum aufgestellten Jahrtafel und in den aus ihr abgeleiteten Listen der Taschenkalender und anderer auf den Gebrauch des gemeinen Lebens berechneter Hülfsmittel aufgeführt gewesen sein, nicht aber in den Chroniken und Annalen: von diesen seien sie nicht bloss in der Erzählung, sondern auch in der Zählung übergangen worden (Chronol. p. 114. Staatsr. I 581). Wir hoffen aber zu zeigen, dass die Dictatorenjahre ebenso allgemein anerkannt waren wie die Anarchiejahre, dass die wenigen Quellen, welche ihrer nicht gedenken, beiden Kategorien angehören und dass diese Uebergehung lediglich auf ein unter den gegebenen Umständen leicht mögliches Versehen zurückzuführen ist. Als die Annalenschriftsteller, welchen sich die Uebergehung der Dictatorenjahre nachweisen lässt, führt Mommsen Chronol. p. 117—129 den Livius, Dionysios, Diodoros und Gellius auf; nur dass Piso bei Censorin. 17, 13 das varronische Jahr 596, statt es mit einer noch niedrigeren Zahl zu bezeichnen, als Stadtjahr 600 aufführe, gesteht er nicht erklären zu können. Das einzige gegen die Dictatorenjahre aus einem älteren und eigentlich so genannten Annalisten, dem Cn. Gellius, angeführte Zeugniss müssen wir ablehnen: es hat mit diesem schwerlich etwas zu schaffen. Mommsen Chronol. p. 129 bemerkt, dass Cassius Hemina und Gellius, da sie das Jahr nach der Alliaschlacht, welches bei Varro das 365. Jahr Roms ist, als das 363. Jahr bezeichnen (Macrob. sat. I 16,22), die livianische Jahrzählung vorausgesetzt, von 454 an (d. i. nach der Periode in welche die Dictatorjahre fallen) hinter der varronischen um 6 Jahre zurückgeblieben sein müssen, und findet es ziemlich gut dazu stimmend, dass das fannische Aufwandgesetz vom J. 593 varr. „secundum Gellii rationem" nach der handschriftlichen Ueberlieferung bei Macrobius sat. III 17,5 in das Jahr 588 kam. Macrobius meint aber, wie uns scheint, nicht den alten Annalisten Gellius, sondern den von ihm so oft ausgeschriebenen Verfasser der noctes atticae: dieser behandelt noct. II 34 die Luxusgesetze und das dort § 2 gegebene Datum C. Fannio et M. Valerio coss. hat Macrobius in die entsprechende Jahrzahl umgesetzt und ist wohl DLXXXVIII in DLXXXIII zu verbessern. Dass Macrobius den Vf. der noctes atticae sonst nie bei seinem Namen nennt,

möchten wir Angesichts des beiden Stellen gemeinsamen Citats aus Lucilius nicht mit Peter fragm. p. CCXLIII als Grund für Entlehnung aus dem Annalisten ansehen.

Polybios III 22 setzt die ersten Consuln 28 Jahre vor Xerxes Uebergang, welcher im Frühling und Sommer 480 vor den Olympien, mithin Ol. 74,4 stattfand; die Entstehung der Republik fiel ihm also Ol. 67,7. 508 v. Chr., nur ein Jahr später als in der varronischen und der capitolinischen Aera. Er kann demnach die Dictatorenjahre nicht übergangen haben; die Abweichung eines Jahres führt auf den Schluss, dass er auf die Anarchie bloss vier Jahre gezählt hat. Dasselbe gilt von Cicero in dem Werke vom Staat, der höchst wahrscheinlich wie Polybios 242 Jahre auf die Königszeit rechnet und Roms Gründung Ol. 7,2. 750 v. Chr., also den Anfang der Republik Ol. 67, 4. 508 setzt. Dieselbe Gründungsaera und wahrscheinlich auch dasselbe Datum der ersten Consuln hatte der von Diodor ungeschickt ausgeschriebene Chronist, s. Euseb. chron. I 284, 30. Dass er die Anarchie- und Dictatorenjahre anerkannte, ist bereits zu 379 gezeigt worden; für die letzteren können wir noch zwei andere Beweise beibringen. Zum J. 436 bemerkt er (D. XIX 10) *Ῥωμαῖοι ἔνατον ἔτος ἤδη διεπολέμουν πρὸς Σαμνίτας*; ohne das Dictatorjahr 430 hätte er vom J. 428 an, in welchem der Samniterkrieg ausbrach, nur das achte zählen können. Vom Ende des Kriegs wird XX 101 zum J. 450 gesagt: *Ῥωμαῖοι καὶ Σαμνῖται διαπρεσβευσάμενοι πρὸς ἀλλήλους εἰρήνην συνέθεντο πολεμήσαντες ἔτη εἴκοσι δύο καὶ μῆνας ἕξ*. Ohne 430 und 445 zu zählen hätte er bloss 20 volle Jahre bekommen; die sechs Monate aber beweisen, dass er nicht etwa einen Taschenkalender angesehen hat.

Diodor selbst hat allerdings die Dictatorjahre übergangen; dasselbe hat Livius und, wie Mommsen Chron. p. 122 beweist, Dionysios gethan; ebenso Eutrop. II 9, welcher 49 statt 53 Jahre vom Beginn des ersten Samnitenkrieges bis zum Schluss des letzten (varr. 411—464) zählt. Derselbe Fehler begegnet uns aber auch in Listen und in einer solchen Weise, dass das Irrthümliche der Uebergehung in die Augen fällt. Idatius und die Paschalchronik machen ihn; wenn wir nicht wüssten, dass ihre Verzeichnisse auf die capitolinische Tafel zurückgehen (Mommsen Chr. p. 114), so könnten wir auf das Vorhandensein der vier Dictatorjahre in ihrer Quelle daraus schliessen, dass jener nur eines, diese zwei überspringt. Julius Africanus bei Syncell. I 400 zählt 725 Consulate von Brutus und Collatinus bis zu den Consuln von 974 d. St., setzt also den Anfang der Republik 504 v. Ch., was sich aus Uebergehung der Dictatorjahre erklärt. Er setzte Roms Gründung mit Fabius Pictor Ol. 8,1. 747 v. Ch. und hätte mit diesem [1]) 239 Königsjahre rechnend Brutus in Ol. 67,4. 508 v. Ch. bringen müssen; jenes Versehen nöthigte ihn, den Königen 243 Jahre zu geben: diese Zahl nämlich ist bei seinen Nachtretern Cedrenus I 263 (statt *μγ'*) und Leon Diakonos p. 263 Cram. (statt *σμέ*) herzustellen. Auch in den Chroniken ist die Uebergehung nicht aus der Quelle übernommen: für Diodoros ist das oben erwiesen worden und Eutropius I 1 verräth es durch sein Gründungsdatum: Ol. 6,3.

1) Seine Zahlen hat Syncellus p. 367. 398. 449 aufbehalten.

753 v. Ch.; er und Velleius, welcher nachweislich die Dictatorenjahre anerkennt (s. zu 453), folgt dem Atticus oder Varro. Diese selbst aber haben keineswegs bloss Listen angefertigt, sondern Jahrbücher herausgegeben, welche in die Kategorie der „Chroniken“ fallen; dass Cornelius Nepos in seiner Chronik die angeblich unterpolirten Jahre zählte, ergeben die von Solinus an vielen Stellen und Gellius XVII 21 ihm entlehnten Data.

Wie die Verfasser von Annalen dazu kommen konnten, die fraglichen Jahre zu übergehen, lehrt das Beispiel des Livius: weil die Dictaturen sonst innerhalb der Consulate und die Inhaber beider Aemter neben einander auftreten (so zwar, dass jenes vor oder spätestens mit diesem erlischt), so setzt er dasselbe Verhältniss auch bei diesen Dictaturen voraus: er erzählt von ihnen in den vorausgehenden Consulnjahren. Die von ihm benützten Annalisten haben aber, so weit hier ein Einblick möglich ist, die Dictatorenjahre keineswegs ausgeschlossen; dies beweisen die auf das Vorhandensein derselben gegründeten und der eigenen Rechnung des Livius widerstreitenden Data, welche bei diesem vorkommen: die Einnahme von Cumae durch die Campaner Liv. IV 34 im varr. Jahr 334/420 (nach Livius = 418 v. Ch.), vgl. mit Diodor XII 76, wo sie Ol. 89,4. 421/0 v. Ch. steht; der Sieg des Epeiroten Alexander bei Paestum Liv. VIII 17 varr. 422/332 (bei Livius selbst 422/329); der heilige Krieg gegen die Phoker Liv. VII 26 varr. 405/349 (livianisch 406/345). Zwei seiner Quellen, von welchen das gilt, können wir auch noch namhaft machen. Aus Claudius Quadrigarius stammt, wie anderswo gezeigt wurde,[1]) das Datum XXXIV 54, wo entweder das letzte Jahr der vermischten Schauspielsitze (varr. 559, liv. 556) oder das erste der gesonderten (varr. 560, liv. 557) als 558. Stadtjahr bezeichnet wird; wer hier die Dictatorenjahre ausschliessen wollte, müsste 245 oder 246 Königsjahre annehmen. Valerius Antias rechnete 100 Jahre auf ein Spielsaeculum (Censorin. 17,8) und setzte in die varron. Jahre 305 406 505 605 die Feier von Saecularspielen (Mommsen Chr. p. 182); er hat also die vier Dictatorenjahre anerkannt. Wir dürfen noch weiter gehen; auch die ältesten und ehrwürdigsten Annalenwerke haben dieselben bereits berechnet: Fabius Pictor, der älteste Herausgeber eines solchen, setzte, wie oben bemerkt wurde, die ersten Consuln Ol. 66,4. 508 v. Chr. und die städtische Chronik des Oberpontifex verlegte wenigstens zu Polybios Zeit die Gründung Roms in Ol. 7,2. 750 v. Ch.; beides setzt die Dictatorenjahre voraus.

Vielleicht können wir sogar ein zeitgenössisches Zeugniss beibringen, eine Inschrift, welche zwischen dem dritten und vierten Dictatorjahr geschrieben ist und von keinem geringeren Manne herrührt, als dem, welchen Mommsen Chron. p. 210 für den ersten Herausgeber der ältesten Redaction der officiellen Pontificalchronik, d. i. für den ersten Verbreiter der angeblich interpolirten Anarchie- und Dictatorenjahre hält. Nach Plinius hist. XXXIII 19 weihte 450 der Aedil Cn. Flavius der Concordia eine Kapelle und liess dort eine Erztafel mit der Inschrift anbringen: factam

1) Die römischen Quellen des Livius in der IV. u. V. Dekade, Philol. Suppl. III, 6 p. 85.

eam aedem CCIIII annis post Capitolinam dedicatam. Die Handschriften, auch die Bamberger, haben CCCIIII, was die Herausgeber mit Recht in CCIIII verwandeln; jede andere graphisch annehmbare Aenderung würde eine unter allen Umständen zu hohe oder zu niedrige Zahl[1]) hervorbringen. Nach Mommsen Chron. p. 198 dürfte es nicht rathsam sein, auf die schwankende Lesung bei Plinius viel zu bauen; doch ist die Lesung selbst nicht so schwankend, wie er damals (weil Jan als Lesart der Bamberger Handschrift CCIII angab) glauben musste, und Plinius hat selbst für die Sicherung des Textes vorgesorgt, indem er hinzufügt: ita CCCCXLVIIII a condita urbe gestum est, d. h. hienach (wenn nämlich von der Dedication bis dahin 204 Jahre vergangen sind) ist der Vorgang nicht u. c. 450 (hoc actum P. Sempronio P. Sulpicio coss. hat er selbst vorher gesagt) sondern schon 449 geschehen. Plinius setzte also wie die Mehrzahl der andern Schriftsteller (Cincius bei Livius VII 1, Pol. III 22, Liv. II 8, Plut. Public. 4 u. a.) die capitolinische Tempelweihe in das erste Jahr der Republik 245 d. St. und kam daher mit 204 Jahren Zuschlag bloss auf 449 d. St. Er durfte nur der Anarchie 4 anstatt mit Varro 5 Jahre zählen, so erhielt er den gewünschten Abstand. Ob aber Flavius so gezählt hat, ist eine andere Frage. Die dabei vorausgesetzte Berechnung der Decemvirnzeit zu 2 statt 3 Jahren ist eine Abirrung, welche in der ältesten Zählung nicht vorausgesetzt werden kann und in dem Censorenprotokoll von 362 bei Dionys. I 74 noch nicht Raum gefunden hat; das wahre Datum der Tempelweihe aber ist wohl 247, s. Dionys. V 35 und Tac. hist. III 72. Von da bis 450 d. St. sind 204 (inclusiv gezählt 205) Jahre. Flavius hat in beiden Fällen die Anarchie- und die Dictatorenjahre mitgezählt. Dieser Meinung ist nun zwar Mommsen auch; aber seine Voraussetzung, dass dieselben einer bereits von Flavius acceptirten Interpolation ihr Dasein verdanken,[2]) hat sich als unhaltbar erwiesen. Diese Jahre sind, wenn auch in uneigentlichem Sinn, wirklich vorhanden gewesen; von ihren Dictaturen gilt, was von den Interregnen unrichtig angenommen wird, dass sie ausserhalb des Consulats, in der Mitte zwischen zwei Consulnjahren gestanden haben.

Wenn hienach das ganze römische Alterthum, so lange die Republik stand, darin einig ist, dass es Zeiten gegeben hat, in welchen Dictatoren ohne Consuln regierten, so kann es auch mit der staatsrechtlichen Unmöglichkeit, welche man ihnen nachsagt, nicht so schlimm gestanden haben. An sich war eigentlich der andere Fall, der Fortbestand der regelmässigen Oberbehörde neben der Dictatur staatsrechtlich unstatthaft: das Wesen des Consulats besteht ja darin, dass es im Feld und in

1) Man könnte an CCVIIII, CCXIIII oder CXCIIII denken.

2) Wie konnte auch Flavius, von dem übrigens nur die Herausgabe des Gerichtskalenders bezeugt wird, zwischen 442 und 446 (Mommsen Chr. p. 211) Consularfasten mit interpolirten Fülljahren veröffentlichen, wenn eines gerade damals eingelegt wurde, eines erst später eingelegt worden ist? Die Pontifices konnten doch eine Interpolationsstelle nicht in die Zukunft verlegen. Und die Zeitgenossen hätten an die schon interpolirten geglaubt? Vgl. auch O. Seeck im Hermes XIV 154.

der Stadt den Befehl führt, beide Aemter schliessen einander aus. Polybios III 87, Dionysios V 77. XI 20, Appian Hann. 12, Plutarch Anton. 8 und quaest. rom. 81, d. h. alle alten Schriftsteller, welche von dem Gegenstand sprechen,[1]) versichern, dass mit der Ernennung des Dictators alle Gewalten ausser dem Volkstribunat erloschen. Dies war Rechtens; aber de facto gestaltete sich die Sache in der Regel anders: weil die meisten Dictatoren nicht sechs Monate sondern nur bis zur Erledigung des Nothfalls, der ihre Ernennung herbeigeführt hatte, im Amt blieben, so liess man die gewöhnlichen Beamten nicht abdanken, sondern die Gewalt derselben ruhte nur, um nach der Abdankung des Dictators wieder aufzuleben. Sie galten bis dahin rechtlich nicht als Beamte, sie hatten kein Imperium und keine eigenen Auspicien: sie waren, wie Mommsen selbst anerkennt, weiter nichts als Legaten des Dictators, der sie sogar zum Abdanken zwingen konnte, und damit ist ja schon alles gesagt. Nur musste die rechtliche Ausserdienstsetzung, je complicirter die Staatsverwaltung wurde, desto mehr hinter der factischen Beibehaltung der Functionen wenigstens bei den Unterbeamten zurücktreten. Jene strenge Definition des Rechtsverhältnisses bei Polybios u. a. und die Angabe des Dionysios V 70. 72, dass bei Einführung der Dictatur die Consuln abdanken mussten, setzen voraus, dass es Zeiten gegeben hat, in welchen mit jenem Verhältniss Ernst gemacht war, und dies sind eben die vier Dictatorjahre. Konnte der Dictator die Consuln zur Abdankung zwingen, so konnte dies Rath und Gemeinde ebensogut und hat es auch sonst oft genug gethan: in jenen vier Jahren müssen die Consuln beim Eintritt der Dictatur abgedankt haben und dass dies geschehen ist, lässt sich, obgleich wir fast bloss auf Livius, der bei seiner gänzlichen Verkennung des Thatbestands die geschichtliche Ueberlieferung unmöglich rein erhalten konnte, angewiesen sind, doch bei zwei Jahren (430 und 445) noch nachweisen. Am trübsten fliesst dieselbe bei 421.

Nach Liv. VIII 16 fg. haben die Consuln von 420, anstatt mit dem noch nicht beendigten Sidicinerkrieg aufzuräumen zuerst durch Veranlassung einer Coloniegründung in Cales die Gunst des Volkes zu erwerben gesucht; dann übernahmen sie das Heer, welches bis dahin die alten Consuln befehligt hatten, und zogen verwüstend bis vor Teanum; da aber die Sidiciner ein ‚ungeheures' Heer aufgebracht hatten und einen Verzweiflungskampf in Aussicht stellten, auch Samnium die Waffen ergreifen wollte, so wurde P. Cornelius Rufinus zum Dictator ernannt. Die sichtliche Uebertreibung der Leistungsfähigkeit des Völkchens von Teanum Sidicinum und

1) Dass es lauter Griechen sind, ist ein Spiel des Zufalls; sie haben ja doch nur aus römischen Quellen geschöpft. Die Behauptung Mommsens (Staatsr. II 147), dass die andern von Polybios abhängen oder dass alle auf eine und dieselbe Quelle zurückgehen, ist ihrem ersten Theil nach entschieden zu bestreiten, dem andern nach unerweislich und unwahrscheinlich.

der am unrechten Platz angebrachte, auf Kriegsuntüchtigkeit hindeutende Tadel der Consuln, welche offenbar durch die Colonisirung von Cales die Strasse nach Capua decken wollten, lässt vermuthen, dass die Vorgänge sich etwas anders verhalten haben; die von dem Historiker angegebenen Gründe der Bestellung eines Dictators sind unzulänglich. Die Consuln hatten vermuthlich vor Teanum nichts ausgerichtet und daher abdanken müssen. Der Dictator hat angeblich gar keine Thaten verrichtet sondern wegen vitioser Wahl wieder abgedankt; darauf sei eine Seuche eingetreten, in Folge deren alle Auspicien von diesem vitium angesteckt zu sein schienen und ein Interregnum herbeigeführt wurde. Dass auch diese Darstellung unrichtig ist, lehrt c. 17,8 Samnium quoque iam alterum annum turbari novis consiliis suspectum erat: eo ex agro Sidicino exercitus Romanus non deductus, woraus, wie Weissenborn bemerkt, hervorgeht, dass der Widerstand der Sidiciner vom Dictator unterdrückt worden ist. Erst nachher, als eine Seuche eintrat, welche Nachforschungen über die Ursache des göttlichen Zornes herbeiführte, fand man (die Finder waren wohl Freunde der abgedankten Consuln), dass die Wahl des Dictators nicht in Ordnung gewesen; als er abdankte, musste nothwendig ein Interregnum eintreten, weil keine Consuln mehr da waren.

Der Winter 327|6 v. Ch. verging wahrscheinlich mit der Gründung der neuen Colonie; mit Frühlings Anfang mögen die Consuln im Sidicinerland eingerückt, im April oder Anfang Mai der Dictator an ihre Stelle getreten sein; sein Abgang vom Amt fällt Ende Juni oder Anfang Juli.

422—429 : 1. Juli 326—319; vg. 332—325.

Für 425 ist als Amtsepoche der 1. Juli bezeugt, Liv. VIII 20 eo ipso die, kal. Quinctilibus, quo magistratum inierunt; da zwischen 422 und 425 keine Störung wahrzunehmen ist, so setzen wir ihre Einführung in 422; die Vorgänge der Jahre 420 und 421 passen vollkommen zu dieser Annahme. Gegen Ende des J. 427 wurde, als die Comitienzeit herankam, ein Wahldictator bestellt, die Gültigkeit seiner Ernennung aber bestritten, so dass das Jahr ablief und ein Interregnum eintrat, Liv. VIII 23 ad interregnum res rediit. Nicht weniger als 14 Regierungsverweser folgten auf einander, so dass, dem herrschenden Vorurtheil zufolge, der Antrittstermin sich nun auf den 1. oder 13. September verschoben haben

müsste, wie auch Niebuhr III 221; 226 wirklich annimmt. Die Data des Vestinerkriegs beweisen aber, dass dies nicht geschehen ist. Dieser begann gleich zu Anfang des J. 429: denn der Abfall der Vestiner gehört dem Ende von 428 an (L. VIII 29,1) und der Kriegsbeschluss dem ersten Tage von 429, L. VIII 29,2 insequentis anni consulibus nulla prior potiorve visa est (res) de qua ad senatum referrent. Der Krieg wurde eröffnet mit Verwüstung der Saaten, VIII 29, 11 et pervastavit agros et populando atque urendo tecta hostium sataque in aciem invitos extraxit. Dies war im Juli möglich, aber nicht im September oder Oktober.[1])

430 : Herbst 319; vg. 324.

Wie zu 421 und 445 so bemerkt zu 430 der Chronograph von 354: hoc anno dictatores non fuerunt; Idatius, mit welchem die Paschalchronik übereinstimmt: his coss. tum dictator creatus Papirius Cursor et mag. eq. Drusus (soll heissen Rullus). Die capitolinische Siegestafel verzeichnet den Triumph des Dictators bei diesem Jahre. Livius erzählt zwar von der Dictatur des Papirius Cursor unter dem vorausgegangenen Consuljahr; aber aus seiner Darstellung ist zu entnehmen, dass die Consuln nach der Wahl des Dictators abgedankt hatten. Die Wahl der Consuln für 431 wurde vom Dictator geleitet, L. VIII 37 dictator triumphans urbem est ingressus et cum se dictatura abdicare vellet, iussu patrum priusquam abdicaret, consules creavit. Dies geschah schon in der ersten Hälfte des März; wären die Consuln des Jahres 429, welches am 1. Juli begonnen hatte, noch im Amt gewesen, so würde die Wahlzeit erst ein Vierteljahr später eingetroffen sein und der Dictator hätte dem Herkommen gemäss sofort nach dem Triumph, welcher der Siegestafel zufolge am 5. März stattfand, seine Würde niederlegen können, ohne erst mit der Wahl sich bemühen zu müssen. Daraus, dass unter dem Dictator das Consulat nicht fortbestand, erklärt sich auch der Umstand, dass im weiteren Verlauf der Dictatur keiner der angeblich noch amtirenden Consuln (von welchen wenigstens der eine, Brutus, durch Krankheit nicht abgehalten war und da die entscheidende Schlacht, von welcher Livius spricht, im Hochsommer stattgefunden hatte, sich wieder in der Stadt befinden musste) sondern ein

1) Ueber die angeblichen Gleichzeitigkeiten der Jahre 422 und 427 s. Synchronismen p. 578 und 586.

Privatmann zum Stadthauptmann ernannt wurde, c. 36,1 dictator praeposito in urbe L. Papirio Crasso, magistro equitum Q. Fabio vetito quicquam pro magistratu agere, in castra rediit; wie denn auch als sein Vertreter im Lager c. 35,11 nur ein Legat genannt wird.

Ueber die Ursachen, welche zur Einsetzung einer Dictatur ohne Consuln führten sind wir diesmal, trotz der Unterdrückung dieses Thatbestandes bei Livius, besser unterrichtet, als im J. 421. Der eine, mit dem grösseren Krieg beauftragte Consul war durch schwere Verwundung felduntüchtig geworden, L. VIII 29 alterum cos. L. Furium morbo gravi implicitum fortuna bello subtraxit iussusque dictatorem dicere; von Brutus wird zwar ein grosser, alles entscheidender Sieg über die Vestiner und die Eroberung zweier Städte derselben berichtet, aber (worin die Siegestafel mit Livius übereinstimmt) kein Triumph und kein Friedensschluss; die eroberten Städte Cingilia und Cutina werden sonst nirgends erwähnt, sind also unbedeutende Castelle gewesen und der angebliche Sieg ward theuer erkauft, cap. 29,12 haudquaquam incruento milite suo. Niebuhr III 221 findet in diesem Verlust die Ursache der Nichtgestattung des Triumphes; sonst wird, wenn der Erfolg gross genug ist, das als kein Hinderniss der Siegesehren betrachtet. In Wahrheit ist es wohl eine Niederlage oder wenigstens ein unentschiedener Kampf gewesen. Die Krankheit des einen, die geringe Leistung des andern Consuls war es vermuthlich, die zur Bestellung eines dictatorischen Alleinregiments führte.

Der Feldzug des Dictators, welcher am 5. März endigte, hatte längere Zeit gedauert; zweimal (c. 30 und 33) wird eine Reise desselben vom Lager in die Stadt gemeldet, vgl. 35,10 forte ita eo anno evenit, ut quotiescunque dictator ab exercitu recessisset, hostes in Samnio moverentur, und von dem zweiten Stadtaufenthalt bemerkt schon Weissenborn, dass er längere Zeit weggenommen zu haben scheine. Vor dem 13. September kann die Dictatur, wegen ihrer sechsmonatlichen Maximaldauer, nicht ins Leben getreten sein, jedenfalls aber auch nicht viel später.

431—433 : 15. März 318—316; vg. 323—321.

Auf den 15. März schliessen wir daraus, dass 430 der Dictator am 5. März triumphirte, die Abdankung aber, welche er dem Herkommen

gemäss dann gleich vollzogen haben würde, noch hinausschob, bis er die Wahlen zu Stande gebracht hatte. Dazu stimmen die Data des J. 432: der Siegestafel zufolge triumphirte Fulvius an den Quirinalien (17. Febr.), Fabius aber XII Kal. Mart. Hätte das Jahr den Schaltmonat gehabt, so würde XII Kal. Mart. demselben angehört und den 40. Tag des Februar bezeichnet haben; die Consuln hatten aber den Krieg gegen die Samniten mit einander geführt und ist es also höchst wahrscheinlich, dass ihre Triumphtage unmittelbar auf einander folgten. Wir schliessen hieraus, dass im Februar des Stadtjahres 432 kein Schaltmonat eingelegt war, und können dadurch ein Prüfungsmittel für unsere Zeitrechnung gewinnen. Die Stadtjahre 494 (beginnend am 1. Mai 260 v. Ch.) und 518 (Anfang 1. Mai 236 v. Ch.), beide der Zeit vor der Kalenderverwirrung angehörig, hatten der capitolinischen Siegestafel zufolge den Schaltmonat: dieser wurde alle zwei Jahre eingelegt und traf demnach in den Februar der vorchristlichen Jahre unsrer Aera, welche mit einer ungeraden Zahl bezeichnet sind (Februar 259 und 235), umgekehrt der Februar des römischen Schaltjahres in die vorchristlichen jul. Jahre gerader Zahl. Dazu stimmt, dass der Februar des Jahres 432 d. St. nach unsrer Rechnung in 316 v. Ch. fällt.

434—439: Herbst 316—311; vg. 320—315.

Die Schmach von Caudium führte zu vorzeitigem Abbruch des J. 433, Zonar. VII 26 *τοὺς ὑπάτους παραυτίκα ἔπαυσαν;* Liv. IX 7 consules abditi in privato nihil pro magistratu agere, nisi quod expressum senatus consulto est, ut dictatorem dicerent comitiorum causa. Der Wahldictator, welchen die Consuln aufstellen mussten, trat wegen eines Formfehlers wieder ab; auch sein Nachfolger brachte die Wahlen nicht zu Stande und es folgte ein von zwei Verwesern nach einander geführtes Interregnum. Dass der Rücktritt der alten Beamten, der Eintritt des Interregnum und damit die neue Jahrepoche geraume Zeit vor dem 10. December (da man sonst den nahe bevorstehenden Eintritt dieses Tages hätte abwarten können), also spätestens auf den 1. November fiel, schliessen wir aus dem Bericht über die bei dem Vorgang von Caudium betheiligt gewesenen Volkstribunen: erst den neuen Consuln gelang es sie zur Abdankung zu bewegen. Andrer-

seits lehrt das Triumphdatum des J. 435, der 21. August, dass wir als die neue Epoche frühestens den 1. September ansehen können.[1])

Schwierigkeit macht die Geschichte der J. 438 und 439. Fassen wir den Bericht des Livius wörtlich, so haben in jedem von beiden Jahren entweder die Consuln höchstens ein halbes oder die Dictatoren ein ganzes Jahr lang regiert: IX 21 C. Junius Bubulcus et Q. Aemilius Barbula coss. exitu anni non consulibus (des J. 438) ab se creatis, Sp. Nautio et M. Popilio, ceterum dictatori L. Aemilio tradiderunt; IX 22 anno circumacto bellum deinceps ab dictatore Q. Fabio gestum est; consules novi (des J. 439) sicut superiores, Romae manserunt; Fabius ad accipiendum ab Aemilio exercitum ad Saticulam cum supplemento venit; IX 24 novi consules (des J. 440) M. Poetelius C. Sulpicius exercitum ab dictatore Fabio accipiunt. Dass kein Dictator vor Sulla über sechs Monate regiert hat, ist schon zum J. 364 bemerkt worden; der andere Fall lässt sich nur für 439 (s. u.) annehmen: 438 kommen keine Anzeichen vor, welche auf vorzeitige Abdankung der Consuln hinweisen, und gleichzeitige Ernennung der Consuln und des Dictators ist kaum denkbar, weil das durch letztere gegen die Person der Consuln vorausgesetzte Misstrauen vielmehr zu einer Dictatur ohne Consuln, wie wir sie in den Dictatorjahren vorfinden, geführt haben würde. Jedenfalls ist klar, dass Livius sich eine Fahrlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen; wie flüchtig er hier erzählt lehrt schon das gänzliche Fehlen der Consulnamen IX 22 beim Jahr 439.

Der Ausdruck exitu anni in der ersten der drei citirten Stellen scheint von der Quelle des Livius anders aufgefasst worden zu sein als dieser ihn verstanden hat: die Worte ab se creatis geben zu erkennen, dass er das Amtsjahr meint. Die gewöhnliche Bedeutung von exitu anni: im letzten Abschnitt (den letzten Monaten oder wenigstens Wochen) des Jahres, lässt sich hier offenbar nicht anwenden; aber auch die schärfere, beschränktere Beziehung auf die letzten Tage, welche meist durch extremo anni ausgedrückt wird, ist unpassend: denn die neuen Consuln mussten schon angetreten haben, wenn sie das Heer übernahmen, und auch dies geschah nicht gleich am ersten Tage des Amtsjahres.

Bei Beziehung auf das Amtsjahr hätte also initio insequentis anni, nicht exitu anni gesagt werden müssen. Auch die Erwähnung des Dictators

1) Die Ansichten Bredows und Mommsens über die Jahranfänge von 434 bis 478 s. zum J. 476.

beweist, dass nicht vom Ende des Amtsjahres die Rede sein kann: einen Kriegsdictator wählte man nicht in den letzten Tagen des Jahres; das ist nie vorgekommen und konnte nicht vorkommen, weil in diesen die neuen Consuln gewählt wurden oder gewählt waren, ihre Wahl aber zur Voraussetzung das allgemeine Vertrauen zur persönlichen, vor allem zur kriegerischen Tüchtigkeit derselben hatte. Dass aber der Dictator Aemilius nicht schon seit längerer Zeit im Amt sondern erst jetzt, eben zur Ablösung der bisherigen Befehlshaber im Samnitenkrieg bestellt worden war, geht nicht bloss daraus hervor, dass Livius ihn bei dieser Gelegenheit zuerst erwähnt, sondern auch aus der langen, bis zum Ende des J. 438 fortgesetzten Dauer seiner Regierung. Gegen beide Deutungen von exitu anni (in den letzten Tagen des Jahres und im letzten Jahresabschnitt) beweist ausserdem noch der Umstand, dass eine Dictatur nicht zwei verschiedenen Amtsjahren zugleich angehören konnte. Lange Alt. I 758 beruft sich zwar, um dies zu beweisen, auf unsere Stelle, aber Mommsen Staatsr. II 152 Anm. 4 hat aus Liv. XXX 39,5 erwiesen, dass mit dem Schlusse des Amtsjahrs auch das Amt des Dictators ablief[1]), und wie wenig Liv. IX 21 beweisen kann, zeigt unsere obige Auseinandersetzung. Hiezu kommt das Zeugniss der (nach unsrer Ansicht wenigstens) besten römischen Quelle, die wir besitzen, der capitolinischen Tafel, welche die Dictatur des Aemilius Mamercinus nicht unter 437 sondern erst beim J. 438 anführt. Wenn somit klar wird, dass seine Ernennung erst im Laufe dieses Jahres erfolgt sein kann, so ergibt sich, dass wir den Worten exitu anni eine andere, von Livius verkannte Beziehung beilegen müssen: dieselbe, welche wir zum J. 372 bei Liv. VI 22 nachgewiesen haben, nämlich auf das altrömische Kalenderjahr. Wenn Livius sagt, dass die Consuln Junius Bubulcus und Aemilius Barbula nicht den neuen Consuln das Heer übergeben haben, so kann dies, wie aus der Sache selbst hervorgeht und oben schon bemerkt worden ist, erst nach Anfang des neuen Amtsjahres geschehen sein, zu einer Zeit demnach als sie nicht mehr Consuln sondern, wie man später sagte, Proconsuln waren, und exitu anni bedeutet demnach: zu Ende des Februar und damit des Winters. Das Amtsjahr hatte

1) Der Grund dieser Einrichtung liegt wohl darin, dass das Auspicium der Consuln für die Dauer der Dictatur auf den Inhaber dieser Gewalt übergegangen, folglich nicht länger als bis zum Ablauf des Consulnjahres wirksam ist.

im Herbst begonnen, in der rauheren Jahreszeit, in der man vermuthlich nichts mehr unternehmen wollte: mit Frühlingsanfang kommt der neue Heerführer, nachdem den Winter hindurch die Consuln des Vorjahres beim Heer geblieben waren. So hatte im J. 428 der Consul des Vorjahres den Befehl noch den ganzen Winter hindurch beibehalten, obgleich seine Nachfolger seit dem 1. Juli im Amt waren, Dion. Hal. XV 14 ἡ περὶ Οὐολούσκους χειμάζουσα δύναμις ἣν εἶχε Κορνήλιος.

Wenn somit Aemilius zu Ende des Februar 438 (vor Chr. 311) Dictator geworden ist, so muss sein Amt spätestens Ende August, also noch vor dem frühestens am 1. September erfolgten Anfang des J. 439 erloschen sein. Daraus, dass er gleichwohl im J. 439 noch bis zur Ernennung und Ankunft des neuen auch in den capitolinischen Consularfasten erst unter diesem Jahr genannten Dictators Fabius das Heer befehligt, ziehen wir den Schluss, dass er bis zum Wechsel des Amtsjahrs Dictator gewesen und dann, als eine Art Prodictator, beim Heere geblieben war, bis er durch einen Nachfolger im Befehl abgelöst wurde. Dass dies von Rechts wegen geschehen konnte, erkennt Mommsen Staatsr. II 1.153 (vgl. I 617) an; wenn er behauptet, dass ein Fall dieser Art nicht nachgewiesen werden könne, so dürfen wir auf den hier in Rede stehenden und auf den Fall des Fabius im nächsten Jahre bei Liv. IV 24 (novi consules exercitum ab dictatore Fabio accipiunt) verweisen: denn auch dieser Wechsel des Oberbefehls ist frühestens einige Tage nach dem Antritt der neuen Consuln des J. 439, möglicher Weise gleichfalls erst mehrere Monate darnach eingetreten. Der Ausdruck dictatore ist daher hier ebenso zu beurtheilen wie c. 21 consules.

440—444: Frühling 310—306; vg. 314—310.

Der alte Jahranfang im Herbst ist 441 nicht mehr zu finden und der Frühling an die Stelle dieser Jahreszeit getreten, Liv. IX 28 consules egregia victoria parta protinus inde ad Bovianum oppugnandum legiones ducunt ibique h i b e r n a egerunt, donec ab n o v i s consulibus nominatus dictator exercitum accepit. Triumphe wurden am 1. Juli 440; 13. August 442 und 5. August 443 über die Samniten, am 13. August 443 über die Etrusker gefeiert; nach Erwähnung des Sieges, welcher zum letztgenannten Anlass gab, sagt Liv. IX 32,11 nec deinde quicquam eo anno rei memoria

dignae apud Sutrium gestum est, zum Zeichen, dass noch ein grosser Theil des Amtsjahres zur Verfügung gestanden haben würde, ein grösserer als beim Fortbestehen der herbstlichen Antrittsepoche zu erwarten gewesen wäre.

Da das J. 440 unter sehr günstigen Umständen endigte, so muss die Verkürzung das vorausgehende J. 439 betroffen haben. In dieses fällt die schwere und schimpfliche Niederlage des Dictators Fabius bei Lautulae, über welche nur Diodor XIX 72 die volle Wahrheit berichtet. Derselbe war nach der Schlacht mehrere Tage lang von den Feinden eingeschlossen, bis der neue Reiteroberst mit einem neuen Heere herankam und ihm den Durchbruch ermöglichte, Liv. IX 23. Bald darnach muss das Amtsjahr geendigt haben: denn die Wirkung der Niederlage kommt um die Zeit des Jahreswechsels zur Erscheinung. Die nächste, noch im alten Jahr 439 erkennbare Folge war der Abfall der Völker in der Nähe des Schlachtfeldes, dagegen der von Capua und Luceria gehört bereits dem nächsten an, Liv. IX 23, 2 u. 11 omnium circa qui defecerunt populorum; 25, 2 consules (des J. 440) in urbes Ausonum bellum intulerunt: mota namque omnia adventu Samnitium, cum apud Lautulas dimicatum est, fuerant coniurationesque circa Campaniam passim factae nec Capua ipsa crimine caruit; wie auch Diodor XIX 76 die Ausnützung des Siegs durch die Samniten und den Abfall von Capua erst unter dem J. 440 erzählt. Ebenso ist der Abfall Lucerias in diesem Jahr (L. IX 26) offenbar eine Folge jener Niederlage. Die schlechte Beschaffenheit der Ueberlieferung [1]) bei unserem Hauptschriftsteller, welcher hier kurz nach einander mehrmals die Quelle wechselt, überall die am schönsten gefärbte Darstellung auswählt und mit Diodor sich mehrfach in Wiederspruch findet, macht es unmöglich, die Chronologie und Geschichte dieser Jahre genau zu ermitteln; aber alles spricht dafür, dass das zweite der Jahre, in welchen bei Livius das Consulat nicht länger als eine Dictatur gedauert zu haben scheint, wirklich einen derartigen Verlauf genommen hat. Denn der Dictator Fabius hat laut IX 22, 1 (anno circumacto bellum deinceps ab dictatore Q. Fabio gestum est; consules n o v i, vicut superiores, Romae manserunt) bald nach dem Antritt der Consuln den Befehl übernommen und da er bis zum Abgang

1) Vgl. Niebuhr III 221; Jhne I 344; Weissenborn zu L. IX 22, 11; 23, 17.

derselben befehligte, so empfiehlt es sich, die Dauer des Jahrs 439 auf wenig über 6 Monate zu veranschlagen und anzunehmen, dass in Folge der grossen Niederlage mit dem geschlagenen Dictator auch die beiden Consuln abgedankt haben. Auffallend bleibt dabei, dass diese keine geringeren Männer gewesen sind als Papirius, einer der besten Feldherrn jener Zeit, und der gleichfalls im Krieg wohlbewährte Publilius Philo; dies ist aber nicht minder räthselhaft als die von Niebuhr III 267 u. a. unglaublich gefundene Thatsache, dass auch die Kriegführung jenes Jahres nicht ihnen, die nach dem ausdrücklichen Zeugniss des Livius in der Stadt blieben, sondern einem Dictator anvertraut worden war.

445 : Spätsommer 306; vg. 309.

Das dritte Dictatorjahr, Fasti capit.: L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor II. dict. rei gerund. causa. C. Junius C. f. C. n. Bubulcus Brutus II. mag. eq. Hoc anno dictator et mag. eq. sine cos. fuerunt. Ebenso, die gewöhnlichen Entstellungen abgerechnet, der Chronograph von 354, Idatius und die Paschalchronik. Die Erklärung, dass der Grund der Erhebung dieser Dictaturzeiten zu eigenen Amtsjahren in der vorausgegangenen Abdankung der Consuln zu suchen ist, findet ihre Bestätigung in der capitolinischen Siegestafel, welche den Consul von 444 bei Gelegenheit seines während der Dictatur des Papirius gefeierten Triumphes Proconsul nennt. Bei Livius, der die Abdankung der Consuln nicht anerkennt und in Folge dessen die Dictaturen dieser angeblich interpolirten Jahre den vorausgegangenen Consulnjahren zuweist, sind die Spuren des wahren Sachverhalts diesmal weniger verwischt. Dem Herkommen zuwider dankt der Dictator nach dem Triumph, welchen er am 15. October feiert, noch nicht ab: Liv. IX 40, 15 erwähnt die Abdankung nicht und der gegen alle Gewohnheit hier angeführte Rathsbeschluss, welcher die Ermächtigung zum Triumph gegeben habe, bezog sich wohl in erster Linie darauf, dass Papirius aufgefordert wurde, die Dictatur noch fortzuführen bis zur Rückkehr des Fabius und zum Vollzug der Neuwahlen. Die weitere zur Erklärung der Dictatorjahre nothwendige Annahme, dass man mit den Consuln unzufrieden war und sie nach der Dictatur nicht ins Amt zurücktreten lassen wollte, findet hier genügenden Anhalt: Marcius hatte sich als schlechter Heerführer gezeigt, er war geschlagen und eingeschlossen worden; Fabius aber hatte

wider den Willen des Senats das Heer über den ciminischen Wald hinaus bis nach Nordetrurien geführt und dessen Lage so gefährdet, dass man die Möglichkeit der Rückkehr bezweifelte (IX 36, 14. 37, 1; 11. 38, 4. 39, 1). Auch sein eigenthümliches, von Livius (IX 38, 12) bloss aus der zwischen beiden Männern bestehenden Feindschaft erklärtes Benehmen, als er den Dictator ernennen musste, die besonderen Anstalten, welche der Senat machte, um ihn dazu zu vermögen, und die Belobung, welche ihm für seine Selbstüberwindung von den Abgeordneten des Rathes ausgesprochen wurde (IX 38, 11—14), findet volles Verständniss erst, wenn man bedenkt, dass ihm nach einer kühnen und eigenmächtigen aber tapferen und erfolgreichen Kriegführung vorzeitige Abdankung zugemuthet wurde.

Vor der Ernennung des Dictators, als Fabius schon jenseits des ciminischen Waldes Krieg führte, war es Sommer, L. IX 37 dato signo paulo ante lucem, quod aestivis noctibus sopitae maxime quietis tempus est; der Triumph des Dictators fällt auf den 15. October; sein Antritt also wahrscheinlich in den Spätsommer.

446—452 : 1. December 306—300; vg. 308—302.

Nach dem Dictator triumphirte im J. 445 der gewesene Consul Fabius, Liv. IX 40, 12, und zwar, laut der Siegestafel, am 13. November; dann folgten noch die Wahlen, L. IX 40 Fabius triumphans urbem est ingressus; devictorum Samnitium decus magna ex parte ad legatos est versum, quos populus proximis comitiis consulem alterum alterum praetorem declaravit. Die Consuln von 446 traten also, da zur Fortführung der Dictatur nach den Wahlen kein Grund mehr vorlag, wahrscheinlich am 1. December an. Dazu stimmen die andern Data. Der Triumph des Marcius am 29. Juni 448 fand ziemlich lang vor dem Schluss des Jahres statt: denn der Consul kehrte dann zu seinem Collegen nach Samnium auf den Kriegsschauplatz zurück und die Wahlen musste wegen der Abwesenheit beider ein Dictator leiten (L. IX 44, 1). In der siegreichen Schlacht, nach welcher der eine Consul des J. 449 am 5. October triumphirte, war der andere schwer verwundet worden; er starb und aus der Vornahme einer Ersatzwahl (Fasti cons. und L. IX 45, 15) ist zu schliessen, dass damals noch ein ziemlicher Theil des Amtsjahres übrig war. Die Triumphe des J. 450 fanden am 24. September und 29. Oktober statt.

Im J. 452 landete der Spartaner Kleonymos mit einer Flotte an der italischen Küste und nahm die sonst nirgends genannte Stadt Thuriae südlich von Brundisium im Sallentinerland weg. Der Consul Aemilius Paulus, welcher gegen ihn ausgesandt wurde, siegte in einer Schlacht und zwang ihn jene Küsten zu verlassen. Kleonymos fuhr dann nordwärts bis nach Venetien, wo er eine noch grössere Niederlage erlitt (Liv. X 2). Der herkömmlichen Reduction zufolge wäre das 302 v. Ch. geschehen. Nun meldet aber Diodoros XX 104 fg. unter dem J. 303,[1]) dass die Tarentiner wegen eines Krieges, welchen sie mit den Lucanern und Römern hatten, den Kleonymos mit 5000 Söldnern anwarben; dieser gewann die meisten Griechenstädte Italiens und die Messapier auf gütlichem Wege, die Lucaner aber und Metapont zwang er zu einem Bündniss mit Tarent. Dann trat er, ähnlich wie Alexandros vor und Pyrrhos nach ihm, hochfahrend und eigensüchtig auf; er fuhr nach Kerkyra und unterwarf sich diese Insel; als er aber hörte, dass die Tarentiner und einige von den andern Volksgemeinden abgefallen seien, da segelte er nach Italien zurück, um sie zu züchtigen, landete an einer Stelle wo die Barbaren Wacht hielten, nahm die Stadt ein und machte die Einwohner zu Sclaven; ebenso eroberte er das sog. Triopion und machte dort 3000 Gefangene. Aber durch einen nächtlichen Ueberfall der Barbaren verlor er 1200 Mann und als ein Sturm ihm zwanzig Schiffe vernichtete, fuhr er nach Kerkyra zurück.

Diese unglückliche Landung des Kleonymos an der italischen Küste bei Triopion hält Niebuhr III 320 und Droysen, Diadochen 2,189 für die von Livius erzählte; richtiger erklärt Rospatt im Philologus XXIII 75 beide für zwei nach Inhalt und Zeit verschiedene Begebenheiten. Sie sind das schon unter dem von Rospatt eingenommenen Standpunkt der herkömmlichen Zeitberechnung; bei unserer Auffassung erscheinen sie noch weiter von einander entfernt: die von Diodor erzählte Landung fällt in das J. 303, wahrscheinlich in den Herbst; dagegen die des Livius in den Frühling oder Sommer 299 v. Ch.

Die Erwähnung der Römer bei Diodor am Anfang seines Berichtes, c. 104 *Ταραντῖνοι πόλεμον ἔχοντες πρὸς Λευκανοὺς καὶ Ῥωμαίους* beruht nach unsrer Ansicht auf einem Textfehler. Den Annalen zufolge führte Rom damals (gleichviel ob nach der gewöhnlichen oder nach unserer Zeitrechnung) keinen Krieg mit Tarent und im Verlauf des c. 104 sieht man sich vergebens nach einer Auskunft über die Frage um, wie Kleonymos, der doch nach Diodor die Tarentiner von ihren Ver-

1) Ol. 119, 2 (XX 102). Diodor hat überall die Jahrrechnung seiner Quelle (Unger, Akadem. Sitzungsb. 1878. I 379), diese aber ist hier die Geschichte des Agathokles von Duris, in deren drittem Buch der italische Aufenthalt das Kleonymos erzählt war: das von Athenaios XIII 84 aufbewahrte 37. Fragment findet sich bei Diod. XX 104 wieder. Duris beginnt das Jahr lange vor dem Siriusaufgang (Diod. XIX 109) und dem Monat August (XX 5); der Winter steht am Schluss der Jahrbeschreibung (XX 69); Ol. 119, 2 bedeutet also das Jahr von Frühlings Anfang 303 bis ebendahin 302 v. Chr.

legenheiten befreite, den angeblichen Krieg dieser Stadt mit Rom zu Ende gebracht hat. Und doch werden die bisherigen Feinde, um deren willen Tarent ihn gerufen hatte, nochmals angeführt und die Auseinandersetzung mit ihnen erzählt, aber neben den Lucanern erscheint jetzt nicht Rom sondern Metapont in dieser Eigenschaft: *οἱ μὲν Λευκανοὶ καταπλαγέντες φιλίαν ἐποιήσαντο πρὸς τοὺς Ταραντίνους, τῶν δὲ Μεταποντίνων οὐ προσεχόντων αὐτῷ τοὺς Λευκανοὺς ἔπεισε συνεμβαλεῖν εἰς τὴν χώραν.* Es ist also *Μεταποντίνους* statt *Ῥωμαίους* zu lesen. Auch in der Landungsgeschichte sind Textfehler: die nach *ἔπλει ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν* folgenden Worte *προσχὼν τῇ χώρᾳ καθ' ὃν τόπον ἐφύλασσον οἱ* β ά ρ β α ρ ο ι *τὴν μὲν* π ό λ ι ν *ἐξηνδραποδίσατο τὴν δὲ χώραν ἐλεηλάτησεν* setzen mit Nothwendigkeit voraus, dass der Name des italischen Volkes und Landes, von dessen Stadt die Rede ist, genannt war; andrerseits kann Diodor unmöglich gesagt haben, dass Tarent von Kleonymos abgefallen sei: dieser war ja ein Dienstmann der Tarentiner, ihr Heerführer, und wenn er dies Verhältniss auch allmählich gelockert und endlich ganz gelöst hat, so ist doch dasselbe nie so völlig umgekehrt worden, dass Tarent nunmehr von ihm abhängig gewesen wäre; Diodor spricht nicht einmal ausdrücklich von einer Lösung der bisherigen Beziehungen. Wir suchen in *τοὺς δὲ Ταραντίνους καὶ τῶν ἄλλων τινὰς πυθόμενος ἀφεστηκέναι* den Namen jenes Barbarenvolkes, einen Namen der zugleich den der Hauptstadt mit anzeigte. Vielleicht stand *Βρεντησίνους*: Brundisium war die grösste Stadt der Messapier; unter den Völkern, die Kleonymos bei seiner ersten Ankunft zum Anschluss und damit zur Abhängigkeit gebracht hatte, werden c. 104 diese allein mit Namen genannt, vielleicht eben desswegen weil ihr nachheriger Abfall ins Auge gefasst ist. Mit *ἄλλων τινὰς* sind wahrscheinlich andere messapische Gemeinden gemeint, wie z. B. die Bewohner des (sonst nicht genannten) Triopion.

Die Sallentiner erscheinen bei Livius im Stadtjahr 452 zum ersten Mal als Bundesgenossen Roms; wann sie es geworden sind, erzählt er nicht; die einzige Erwähnung aus früherer Zeit, Liv. IX 42, kennt sie als Feinde Roms im Samniterkrieg, welche der Consul Volumnius im J. 447 d. St. glücklich bekriegte. Man vermuthet, dass sie nach der Beendigung des Samnitenkriegs 450 d. St. mit Rom Friede und Bündniss schliessen mussten; dies ist sehr wahrscheinlich, aber mit der herkömmlichen Zeitrechnung nicht vereinbar, welche dies Stadtjahr mit 304 v. Ch. gleichsetzt: denn wir finden ja bei Diodor noch im folgenden Jahr die Messapier (welche mit den von Livius X 2 genannten Sallentinern höchst wahrscheinlich identisch, aber auch wenn man diese für die Japyger der Südostspitze halten müsste, ihrer geographischen Lage nach gleich diesen im Stadtjahr 452 von Rom abhängig zu denken sind) in keinerlei Verhältniss zur Stadt: zuerst treten sie in Abhängigkeitsbündniss zu Tarent und Kleonymos, dann fallen sie von diesen ab, beides hätten sie als Bundesgenossen Roms nicht thun können.

Wenn man nun auch den Abschluss des Vertrages, kraft dessen wir im Stadtjahr 452 die Römer als Schutzherrn der Sallentiner auftreten sehen, in ein anderes Jahr als das des Samniterfriedens setzen wollte, mit dem Synchronismus des Kleonymos

lässt sich die bisherige Annahme, dass dies 302 v. Ch. geschehen ist, doch nicht vereinigen: derselbe setzt voraus, dass die Messapier und (wenn beide verschieden sind) Sallentiner erst nach 303 v. Ch. in den römischen Bund eingetreten sind; die Vorgänge des Stadtjahrs 452 aber nöthigen zu der Annahme, dass dies spätestens im Stadtjahr 451, wahrscheinlich aber (da eine eben erst geschlossene Bundesgenossenschaft wohl auch bei der Geschichte des J. 452 in Erwähnung gekommen wäre) noch vor diesem Jahre geschehen ist. Das Stadtjahr 447, in welches der Sallentinerkrieg der Römer fällt, entspricht bei uns dem J. 304 v. Ch.; drei Jahre später schlossen die Samniten Frieden (301 v. Ch.). Hiezu passt es vollkommen, dass 452 d. St., d. i. 299 v. Ch. der Bund zwischen Rom und den Sallentinern besteht: zu seinem Abschluss mag ebensowohl die Demüthigung der Samniten als die Feindschaft mit Tarent und Kleonymos geführt haben.

453 : Spätsommer 299; vg. 301.

Im J. 452 triumphirte der Dictator Junius Bubulcus am 30. Juli und weihte dann noch am 5. August den neuen Tempel der Salus ein (Liv. X 2); damit schliesst seine Thätigkeit. Es folgt ein Freundschaftsvertrag mit den Vestinern; dann aber wurde auf die Kunde von Unruhen in Arretium und einer Erhebung der Marsen gegen die Anlage der Colonie Carseoli eine Dictatur eingesetzt, welche mit einer zweiten, ihr nachgefolgten zusammen das Stadtjahr 453 ausfüllt, Fasti cap.: Q. Fabius) M. f. M. n. Max imus Rullianus II dict. rei gerund. caussa. M. Aim)ilius L. f. L. (n. Paullus mag. eq. Hoc an)no dictat(or [1]) et mag. eq. sine cos. fuerunt. M. Valerius) M. f. M. n. (Corvus II. dict. rei gerund. caussa. M. Sempr)oniu(s P. f. C. n. Sophus mag. eq. Der Chronograph von 354 hat aus den zwei Dictatoren ein Consulnpaar gemacht; Idatius schreibt: His coss. item Corvinus dictator et Emilius mag. eq. mensibus VI deinde fuerunt. Auch Livius X 3,3 weiss nur von einem Dictator, dem Valerius Maximus, als dessen Reiteroberst bald Q. Fabius Maximus bald Aemilius Paulus bezeichnet werde. Die von Livius ausgesprochene Vermuthung, dass der dem Valerius und Fabius gleicher Weise zukommende Beiname Maximus die Irrung herbeigeführt habe, trägt zur Erklärung der Varianten nichts bei; eher könnte sie auf ihn selbst angewendet werden. Der zweite Dictator war Valerius Corvus, dem Livius den Beinamen des Fabius, Maximus (anstatt Corvus), angehängt hat; als den vermeintlichen einzigen

1) Vielleicht dictatores zu ergänzen.

Dictator ihn anzusehen verführte der Umstand, dass Valerius es war, der die Marsen und die Etrusker besiegte und über beide Völker triumphirte.

Durch die Vermengung beider Dictaturen in unserer einzigen ausführlicheren Quelle ist es unmöglich geworden, den Zusammenhang der Ereignisse genau zu erkennen. Man erfährt weder, warum die Consuln, von denen der eine wenigstens zum Reiterführer (allerdings vom Dictator, während die Abdankung auf Geheiss des Senats erfolgt sein müsste) ernannt wurde, abdanken mussten, noch wie sich die beiden Dictaturen zu einander verhalten. Die Bekleidung des Reiterführeramtes neben dem Consulat wird von Dio Cassius XLIII 33 als herkommenswidrig (*παρὰ τὰ πάτρια*) bezeichnet, während das Consulat mit der Dictatur sich öfter vereinigt findet (Mommsen Staatsr. II 166. I 496). Dies scheint der Grund gewesen zu sein, warum Aemilius und mit ihm sein Amtsgenosse Livius, von welchem keinerlei Thaten gemeldet werden, nachdem ohnehin bereits der grösste Theil des Amtsjahres verflossen war, das Consulat niederlegten. Die Geschichte der ersten Dictatur hat Livius in Folge seiner Vermengung übergangen: was er erzählt, die glückliche Kriegführung mit den Marsen und den Etruskern, geht, wie die Siegestafel lehrt, die zweite an. In die Zeit des ersten Dictators setzen wir die Gründung von Carseoli. Ursache des Marsenkrieges war diese neu angelegte Colonie, L. X 3 nuntiabatur Marsos agrum vi tueri, in quem colonia Carseoli deducta erat, quattuor milibus hominum scriptis. Livius hat vorher nicht angegeben, dass und wann diese Coloniegründung beschlossen und ausgeführt wurde; die letzten der angeführten Worte bilden einen Nachtrag zu dieser Uebergehung. Aus Velleius I 14, 5 tunc Sora atque Alba deductae et Carseoli post biennium, vgl. mit Liv. X 1 unter dem J. 451: Soram atque Albam coloniae deductae ersehen wir, dass die Gründung von Carseoli in das Dictatorjahr 453 gehört, und da die Dictatur des Valerius Corvus später fällt, so müssen wir sie in die des Fabius verlegen. Zugleich erhellt, dass auch Velleius die Dictatorjahre anerkennt; darum sagt er c. 14,4 nach Nennung der Gründung von Cales im J. 420 [1]) nicht post annum wie c. 14, 7. 15, 4 oder proximo anno wie c. 14, 8 sondern insequentibus consulibus Acerranis data civitas von einem Ereigniss des J. 422: zwischen beiden Consulaten in der Mitte lag das Dictatorjahr 421.

1) Im Vulgattext ist die Ordnung gestört, s. Philologus XXXIII 731.

Da keine Consuln mehr vorhanden waren, so muss der zweite Dictator vom ersten ernannt worden sein, ein Fall der sonst nicht vorkommt, aber rechtlich wohl begründet ist: sonst ernennt der Consul den Dictator, weil er die höchste Gewalt und die Auspicien besitzt, was in diesem Fall auf den bisherigen Dictator zutraf. Die Consuln des nächsten Jahres wurden allerdings nicht von dem zweiten Dictator sondern von einem Interrex gewählt, L. X 5, 14; der Grund springt aber in die Augen: Corvus war es selbst, der zum Consul ernannt wurde; durch das Interregnum vermied er es, sich selbst wählen zu lassen, was nach L. XXVII 6 (multo foedioris exempli) und X 15 (pessimo exemplo) für unanständig galt, vgl. Mommsen Staatsr. I 474.

Dass 453 doch bloss ein Fülljahr gewesen sei, könnte man mit Mommsen Staatsr. I 501 aus L. X 13 legem recitari iussit, qua intra decem annos eundem consulem refici non liceret schliessen, wo Fabius auf dies Gesetz hin sich weigert, nachdem er 446 Consul gewesen, sich für 457 wieder wählen zu lassen. Das war aber nicht sein eigentlicher Grund, von dieser Weigerung lesen wir auch bei den Wahlen für 455 (L. X 9,10), 458 (X 15,9) und 459 (X 22,2), so dass die Vermuthung nahe liegt, hier sei von den Annalisten auf mehrere Jahre übertragen worden, was bloss von einem galt. Dieselben Gründe wie für 457, also sein Alter und dass Gesetz, hätte er nach X 15 (Fabius primo de se eadem fere quae priore anno dicendo abnuere) auch für 458 geltend gemacht, woraus Peter fr. hist. CXCIX den Schluss zieht, dass er an beiden Stellen dem Piso folgt, welcher nach L. IX 44,3 die zwei Jahre 447 und 448 übergieng; man kann auch umgekehrt den Schluss ziehen, dass die Quelle von X 15,9 den Hinweis auf das licinische Gesetz für das Vorjahr nicht anerkannte. Unter diesen Umständen ist es nicht rathsam, auf jene Stelle viel zu geben.

454—460 : 1. Dec. 299—293; vg. 300—294.

Valerius Corvus, der zweite Dictator 453, triumphirte am 21. November; da er seine Aufgabe erfüllt hatte und die Neuwahlen durch einen Interrex vollzogen wurden, so setzen wir die neue Epoche des Jahreswechsels auf den 1. December. Dazu stimmt, dass 456 die Wahlen auf den Triumph des 13. November folgen, L. X 13 Fulvius consul de Samnitibus triumphavit. cum comitia consularia instarent, fama exorta etc.; ferner dass 459 bei dem nicht gleich am Anfang des Jahres (L. X 26, 5) geschehenen Abgang des Fabius zum Heere nach Etrurien der Winter noch nicht ganz zu Ende war, L. X 25 hiems hauddum exacta. vere inde primo etc.; auch folgten 459 auf den Triumph, welchen Fabius am 4. Sep-

tember feierte, noch viele kriegerische Ereignisse, Liv. X 31, 1—7, vgl. mit 30,8. Nach dem Triumph des 24. September 455 wurde die Colonie Narnia angelegt (X 10, 5); die von nur zwei Interregen nach einander zu Anfang 456 geführte Verwesung (L. X 11, 10) konnte an der Amtsepoche nichts ändern.

Nach einem dreissigjährigen Frieden, wie Polybios II 19 sagt, erschienen wieder Transalpiner in Oberitalien; ihren Andrang wussten die dortigen Gallier durch Einleitung eines gemeinsamen Feldzugs gegen die Römer von sich abzulenken, in Etrurien stiessen Angehörige dieses Landes zu ihnen und die Gallier verliessen das römische Gebiet erst, nachdem sie grosse Beute gemacht hatten. Bei Livius X 11 fällt, als eben die Etrusker mit dem Plane umgehen, den Krieg gegen Rom zu erneuern, ein grosses Gallierheer bei ihnen ein; es wird mit Geld abgefunden, aber vergebens zur Betheiligung am Zug gegen Rom eingeladen, welcher in Folge dessen unterbleibt. Diese Darstellung ist darauf berechnet, die den Galliern ungestraft hingegangene Plünderung römischen Gebiets zu verwischen; dass Polybios Recht hat, lehrt die Thatsache, dass die Etrusker dann bekriegt wurden, c. 11,1 T. Manlio consuli provincia Etrusca sorte venit; wegen der blossen Absicht sich zu erheben hätte man vor Ablauf des Ende 453 geschlossenen zweijährigen Waffenstillstandes (c. 5,12) nicht Krieg mit ihnen anfangen können. Während des J. 455 starb der Consul Manlius; es wurde ein Ersatzconsul gewählt, welcher den angefangenen Plünderungskrieg fortsetzte. Der Beginn dieser Vorgänge, das Erscheinen der Transalpiner, fällt demnach in den Frühling oder wenigstens noch in die erste Hälfte des Jahres 297 v. Ch., mit welchem nach obiger Rechnung das Stadtjahr 455 (nach herkömmlicher Umsetzung = 299 v. Ch.) fast vollständig zusammenfällt; dass Polybios sich dasselbe nicht früher gedacht hat, geht aus seinen Angaben über den nächsten Gallierkrieg hervor, und ebendahin führt die 30jährige Dauer des Friedens, der, wie oben gezeigt wurde, 327 v. Ch. (im Stadtjahr 419 oder 420) zu Stande gekommen war.

Im vierten Jahr darnach, schreibt derselbe a. a. O., verbündeten sich die Samniten mit den Galliern und tödteten in der Schlacht bei Camers (*ἐν τῇ Καμερτίων χώρᾳ*) den Römern viele Leute. Diese zogen wenige Tage darnach mit allen Legionen aus und hieben in der Schlacht bei Sentinum den grössten Theil der Gallier nieder; der Rest wandte sich in wilder Flucht nach Hause. Die römische Niederlage fand in der That vier Jahre nach dem Zug der Gallier statt; im J. 459, mit Frühlings Anfang (Liv. X 25,11), hatte die zweite Legion ‚bei Clusium, welches einst Camars hiess' ein Lager bezogen; sie wurde von den Senonen fast vollständig aufgerieben (c. 26,10). Die Schlacht bei Sentinum fand im Sommer desselben Jahres 459 statt, c. 28,4 Gallorum corpora intolerantissima laboris atque aestus fluere; der Triumph am 4. September. Er wurde der Siegestafel und Liv. X 28,4 zufolge über Samniten Etrusker und Gallier gefeiert. Polybios setzt diese Ereignisse nicht früher als 293 v. Ch.: denn er zählt von da bis zum Senonenkrieg des J. 471, welches auch der

herkömmlichen Rechnung zufolge erst im Lauf von 283 v. Ch. und zwar, wie wir sehen werden, im Juli 283 anfieng, zehn Jahre. Da die von ihm zu Grund gelegte Jahrform den Frühlingsanfang zur Epoche hat, die Niederlage bei Camers ihm also in den Frühling oder Sommersanfang 293 fällt, so gewinnen wir hiedurch eine vollständige Bestätigung der obigen Rechnung, nach welcher das Stadtjahr 459 sich seinem grössten Theile nach mit 293 v. Ch deckt. — Ueber 460 s. d. folg. Abschn.

461 – 469 : (1.) April 292 – 284 ; vg. 293 – 285.

Den Anfang des J. 461 setzen wir in den Frühling, nicht mehr in die ersten Zeiten des Winters. Zuerst führten beide Consuln längere Zeit in Samnium Krieg, Eroberungen Schlachten und Verheerungszüge wechselten mit einander ab, bis der eine zur Heerführung in Etrurien abgerufen wurde. Diese Aenderung geschah um Winters Anfang, etwa im November, Liv. X 45, 11 Etruria Carvilio sorte evenit secundum vota militum, qui vim frigoris iam in Samnio non patiebantur. Bald machte in Samnium dichter Schnee das Lagern im Freien unmöglich, c. 46, 1 nives iam omnia oppleverant nec durari extra tecta poterat. Daher führte Papirius das Heer nach Rom und zog, nachdem Carvilius bereits am 13. Januar triumphirt hatte, dort gleichfalls im Triumph ein, c. 46, 2; Tag desselben war der 13. Februar. Noch aber war vom Jahr so viele Zeit übrig, dass das Heer des Fabius Winterquartiere beziehen konnte, c. 46, 9 ab triumpho exercitum in agrum Vescinum, quia regio ea infesta ab Samnitibus erat, hibernatum duxit.

Da 459 noch die alte Amtsfrist geherrscht hatte, so muss die Verkürzung das J. 460 betroffen haben. Der Consul Atilius Regulus war schon frühzeitig ins Feld gerückt, L. X 32 Samnium ambobus decreta provincia est. Postumium valetudo adversa Romae tenuit; Atilius extemplo profectus; als die Samniten sein Lager überfielen, musste Postumius, kaum genesen, dahin abgehen, c. 33,9. Nach Livius haben dann beide Consuln Erfolge davon getragen; aber Atilius wurde — wie wir gleich sehen werden, lange vor der Zeit — zur Abhaltung der Wahlen abberufen und als er auf einen Triumph Anspruch machte, mit diesem Ansuchen abgewiesen (c. 36, 19); der andere triumphirte eigenmächtig. Die capitolinische Tafel verzeichnet von beiden Triumphe, gehalten am 27. und 28. März; um diese Zeit, wahrscheinlich noch vorher, waren also die Wahlen abgehalten worden. Daraus, dass diese kaum sechs Monate nach

Jahresanfang (December) stattfanden, geht mit Nothwendigkeit hervor, dass die Heimberufung der Vorbote vorzeitiger Abdankung war, natürlich veranlasst durch schlechte Kriegführung. Dass diese unglücklich gewesen, lehrt auch das Eingeständniss des Livius (der für seine eigene Erzählung abermals die günstigste Version ausgelesen hat), dass die Ueberlieferung schwanke und dem Claudius zufolge Postumius eine schwere Niederlage erlitten habe; die Versagung des Triumphes setzt bei Atilius Aehnliches voraus: er war bei Luceria so geschlagen worden, dass er bis Interamna zurückweichen musste (c. 35—36) und hatte an zwei Kampftagen 7800 Mann verloren (c. 36,15). Aus den Angaben der Triumphtafel ist zu schliessen, dass die Siegesfeier demselben nachträglich doch noch verwilligt worden ist, ein Compromiss jedenfalls, wie wir ihn auch 403 anzutreffen geglaubt haben: für dies Zugeständniss konnte der Consul in die zugemuthete Abdankung willigen. Einige unwesentliche Erfolge hatten gewiss beide im Felde davongetragen, eben die welche Livius mittheilt. Aus den angegebenen Triumphdaten folgt, dass die neuen Consuln im April, höchst wahrscheinlich am 1. April, angetreten haben.[1])

470 — 475 : 15. Juli 284—279.

Der 1. (oder 13.) April, in welchem wir so eben den Antrittstag des Jahres 461 erkannt haben, ist es im Jahre 474 nicht mehr: in diesem wurde am 1. Februar und dann am 10. Juli triumphirt; darauf dass die Beamten mindestens seit 472 nicht mehr im Frühling sondern in der zweiten Hälfte des jul. Jahrs anfingen, deuten auch die Triumphdata von 472 und 473, der 5. März und 1. April hin. Die neue Amtsepoche entfiel den Daten des J. 474 zufolge frühestens auf den 15. Juli und gerade auf diesen Tag sie zu setzen veranlasst uns die Geschichte des J. 473. Gleich im Anfang desselben (Dionys. XVII 9 *ἄρτι Αἰμιλίου τὴν ἀρχὴν παρειληφότος*) kamen die römischen Gesandten von Tarent zurück und meldeten den dort erlittenen Schimpf. Rath und Gemeinde beschloss, der Consul Aemilius Barbula, welcher bereits nach Samnium abgegangen war und dort Krieg führte (Appian Samn. 7,3 *πολεμοῦντι Σαυνίταις*), solle vor Tarent rücken, aber erst nach einem letzten gütlichen Versuch Feindseligkeiten anfangen. Als die Tarentiner statt nachzugeben sich an Pyrrhos

1) Ein Proconsulartriumph am 1. August 464; von da bis 472 fehlt uns die Siegestafel.

wandten, begann er das Land zu verwüsten; jene zogen aus, wurden aber geschlagen und ihnen auch einige feste Plätze entrissen (Zon. VIII 2); da der Consul die Gefangenen mild behandelte und einige hervorragende Männer freiliess, schlug in der Stadt die Stimmung um und der Römerfreund Agis wurde zum unumschränkten Feldherrn erwählt. Kaum war dies geschehen, so erschien Kineas und machte alles rückgängig; bald (*μετ' οὐ πολὺ*, Zon.) landete auch Milon mit einer Abtheilung Epeiroten, welche Burg und Mauern besetzten. Desswegen und weil bereits der Winter eingetreten war (Zon. *διὰ τὸν χειμῶνα προσκαρτερεῖν οὐχ οἷός τε ἦν*), rückte Aemilius nach Apulien. Gegen Ende des Winters (280 v. Ch.) erschien Pyrrhos selbst, Dio Cass. fr. 40,6. Zon. VIII 2. Geht schon aus diesen Thatsachen hervor, dass die Consuln damals noch vor dem Herbst ins Amt getreten sein müssen, so ergiebt sich uns das früheste hier mögliche Datum, der 15. Juli, aus Dionys. XVII 12 *ἅπασαν τὴν πολεμίαν διεξῄει ἀρούρας τε ἀκμαῖον ἤδη τὸ σιτικὸν θέρος ἐχούσας πυρὶ διδοὺς καὶ δένδρα καρποφόρα κείρων*. Droysen Epigonen 1,129 bezieht dies abgerissene Fragment auf die Verwüstungen, welche Aemilius nach der Zurückweisung seiner gütlichen Vorschläge im Tarentinischen anrichtete, übersieht aber, dass das römische Amtsjahr damals nicht vor dem 15. Juli begonnen hat. Diese ersten Feindseligkeiten gegen Tarent lassen sich frühestens vier Wochen nach dem Wechsel des Amtsjahres, also nicht vor Mitte August ansetzen, während in Tarent, wie Droysen selbst hervorhebt, schon zu Anfang Juni geärntet wird. Jene Verwüstungen müssen ein Land mit rauherem Klima und späterer Erntezeit betroffen haben, was nach Lage der Dinge nur von Samnium gelten kann. Dort führte Aemilius am Anfang des Jahres, gleich nach seinem Amtsantritt, Krieg und dieser hat wahrscheinlich nur in Verheerung des platten Landes bestanden. Eine spätere Zeit als die zweite Hälfte des Juli oder die erste des August lässt sich hinfür nicht annehmen; in beiden Fällen erhalten wir als Amtsepoche den 15. Juli.

Die Verkürzung der Jahresdauer, welche den neuen Antrittstag herbeiführte, legen wir dem Consulat von 469 bei und finden ihre Ursache in der letzten Secession der Plebs. Die Zeit derselben bestimmt sich, wie Niebuhr III 493 bemerkt, darnach dass die Epitome des Livius per. XII dieselbe zwischen dem Lustrum von 465 und dem gallischen Krieg von 471

erwähnt und Diodoros XXI 12 von ihr nach dem Tode des Agathokles (289 v. Ch. = 465 varr.) schreibt. Hiezu kommt, dass der Dictator Hortensius, welcher nach Liv. a. a. O. die Plebs zurückführte und im Amt starb, in dem verlornen Stück der capitolinischen Fasten von 465—469 gestanden haben muss, weil von 470 an er dort nicht erwähnt wird, s. Mommsen inscr. lat. I 565. Diese Dictatur und die Secession fällt also zwischen 465 und 469 (nicht 468, wie Mommsen schreibt). Wir besitzen aber noch ein andres Zeitmerkmal, bei Zonaras VII 2 *δημάρχων τινῶν χρεῶν ἀποκοπὰς εἰσηγησαμένων, ἐπεὶ μὴ καὶ παρὰ τῶν δανειστῶν αὕτη ἐδίδοτο, ἐστασίασε τὸ πλῆθος καὶ οὐ πρότερον τὰ τῆς στάσεως κατηυνάσθη, ἕως πόλεμοι* [1]) *ἐπήλθοσαν τῇ πόλει. ἦρξαν δὲ τῶν πολέμων οἱ Ταραντῖνοι, Τυρσηνοὺς καὶ Γαλάτας καὶ Σαυνίτας καὶ ἄλλους προσεταιρισάμενοι πολλούς.* Der Krieg begann gleich zu Anfang des J. 471 (s. u.); die Umtriebe und Aufwieglungsversuche der Tarentiner gehören also dem J. 470 an, ebenso die Botschaft des Fabricius, welche den Abfall der Bundesgenossen verhindern sollte, vgl. Dio Cassius fr. 39: ‚als die Römer hörten, dass die Tarentiner und einige andre Völker sich zum Kriege gegen sie rüsteten, schickten sie den Fabricius in die mit ihnen verbündeten Städte. Jene aber nahmen ihn fest, sandten zahlreiche Botschafter an die Etrusker, Umbern und Gallier und brachten die einen sogleich (*παραχρῆμα*), die andern nicht viel später zur Theilnahme am Abfall.' Wir setzen daher die Dictatur und die Secession in das J. 469 und nehmen an, dass diese (gleich den zwei früheren Secessionen) die vorzeitige Abdankung der Regierenden herbeigeführt hat: die sofortige Aufstellung neuer Consuln mag eine der Friedensbedingungen gewesen sein; dass die Consuln des Jahres nicht sonderlich bei der Plebs beliebt waren, lehrt die Aufstellung des Dictators.

Zehn Jahre nach der Schlacht bei Sentinum fällt nach Polyb. II 19,7—20,3 die Niederlage des Praetors Lucius (Metellus) bei Arretium im Kampf gegen die gallischen Belagerer, der grosse Sieg über die Senonen, welchem die Ausrottung des ganzen Stammes und die Colonisation von Sena folgte, endlich die Niederlage der Boier und Etrusker am Vadimonsee. Nirgends deutlicher als hier zeigt sich die Unrichtigkeit der herrschenden Zeitrechnung, welche die Schlacht von Sentinum (459

1) So die Handschriften Dindorfs; die Ausgaben anachronistisch *πολέμιοι*: nicht der erst ein Jahr später erfolgte Ausbruch des Krieges sondern die Kriegsbefürchtungen endigten den Streit; auch sind die Feinde keineswegs gegen Rom gezogen sondern vor Arretium gerückt, welches sie belagerten. Auf *πόλεμοι* bezieht sich dann *τῶν πολέμων* zurück.

d. St.) in das J. 295 v. Ch. setzt und nun keinen Ausweg findet, um mit zehn Jahren in 471 d. St. zu gelangen, dessen Consuln Dolabella und Domitius die Besieger der Senonen und der mit den Etruskern vereinigten Boier gewesen sind. Mommsen — um von Fischer, Peter, Ihne u. a. ganz zu schweigen — setzt die Niederlage von Arretium 470|284, die folgenden Kämpfe 471|283; da ihm aber Polybios römische Quellen ausschreibt (Hermes XIII 550), so durfte er für sämmtliche Angaben desselben nur 469|285 annehmen; ihm bedeutet *διαγενομένων ἐτῶν δέκα* ein Intervall von 11 Jahren, aber Polybios setzt als Grenzen dieses Zeitraums nicht ganze Jahre sondern Ereignisse und die Schlacht bei Sentinum hat lang vor Ende des römischen Amtsjahres stattgefunden. Es wird aber mit dieser Ausflucht gar nichts gewonnen: denn der Untergang des Metellus bei Arretium gehört nicht, wie auch Droysen Epig. 1,197 und überhaupt, Niebuhr III 499 ausgenommen, alle behaupten, dem J. 470 oder 469 sondern sammt den andern Ereignissen dem J. 471 an, Orosius III 22 (d. i. Livius): Dolabella et Domitio consulibus Lucani Bruttii Samnites quoque (schr. Samnitesque) cum Etruscis et Senonibus Gallis facta societate, cum redivivum contra Romanos bellum molirentur, Romani ad exorandos Gallos misere legatos; quos cum Galli interfecissent Caecilius praetor cum exercitu missus ab Etruscis Gallisque oppressus interiit.

Nach unserer Rechnung beginnt Stadtjahr 471 am 15. Juli 283, 4—5 Monate nach dem Anfang des bei Polybios zu Grund liegenden Jahres, also in der That zehn Jahre nach der Schlacht bei Sentinum (Sommer 293). Der Gesandtenmord und die Unternehmung des Metellus sind an den Anfang des Consuljahres zu setzen, weil ihnen noch viele grosse, zum Theil sicher längere Zeit kostende Vorgänge gefolgt sind; daraus erklärt es sich, dass die Consuln selbst erst später auftreten; vermuthlich waren sie noch mit den Aushebungen beschäftigt. Die Niederlage bei Arretium setzen wir daher in den August 283; und noch in den Spätsommer den Auszug der Consuln (Pol. II 19,10 *τῶν Ῥωμαίων ὑπὸ τὸν θυμὸν ἐκ χειρὸς ἐπιστρατευσαμένων*) und die grosse Schlacht gegen die Senonen, welche ihnen auf dem Weg entgegenkamen (*ἀπαντήσαντες συνέβαλλον*). Der Einzug in das Senonenland, dessen Einwohner theils niedergemacht theils verjagt wurden, der Beginn der Colonisirung von Sena und die dadurch veranlasste Erhebung der Boier und Etrusker fallen in den Herbst und vielleicht auch Wintersanfang.

Im nächsten Jahr wiederholen diese den Kampf, aber wieder mit unglücklichem Ausgang, Pol. II 20,4 *τῷ κατὰ πόδας ἐνιαυτῷ αὖθις οἱ προειρημένοι παρετάξαντο πρὸς Ῥωμαίους, ἡττηθέντες δὲ μόλις εἶξαν ταῖς ψυχαῖς καὶ συνθήκας ἔθεντο πρὸς Ῥωμαίους*. Diesen entscheidenden Sieg erfocht der Consul von 472|282 Q. Aemilius Papus in Etrurien bei Populonia, Frontin. strat. I 2,7 (die Verbesserung Papus statt Paulus stammt von Niebuhr III 502, vgl. Droysen Epig. 1,119). Eine andere Erwähnung dieses von manchen Neueren gar nicht gekannten Kriegs haben wir im Hermes XIV 88 bei Dionys. XVIII 5 *Κόιντον Αἰμίλιον τὸν συνάρξαντα τῷ Φαβρικίῳ καὶ τὴν ἡγεμονίαν τοῦ Τυρρηνικοῦ πολέμου σχόντα* nachgewiesen. Das Fragm. XII der Siegestafel beginnt mit dem Rest des J. 472: — eisque III nonas Mart. Die

Ergänzung ist auf Fabricius gemacht worden, weil dessen Triumph 476 als der zweite bezeichnet wird; da aber kaum anzunehmen ist, dass der glänzendere Erfolg des Aemilius, davongetragen über weit mehr gefürchtete Gegner und in viel grösserer Nähe an der Stadt, mit keinem Triumph belohnt worden sei, so kann jenes Ueberbleibsel auch auf ihn bezogen werden, oder der seinige ist vorausgegangen. In beiden Fällen findet sich, dass der Feldzug des Papus vor dem März 281 stattgefunden hat, also vor Schluss des bei Polybios vorausgesetzten Jahres (Frühlingsanfang 282 bis ebendahin 281). Dazu stimmt Pol. II 20,6 *ταῦτα συνέβαινε γίγνεσθαι τῷ τρίτῳ πρότερον ἔτει τῆς Πύρρου διαβάσεως εἰς τὴν Ἰταλίαν, πέμπτῳ δὲ τῆς Γαλατῶν περὶ Δελφοὺς διαφθορᾶς.* Nach römischer Zählung wäre das ein Jahr vor Pyrrhos Landung (473 d. St.) gewesen; Polybios (d. i. Timaios) zählt in inclusiver Weise das dritte Jahr von Frühling 282—1 bis Frühling 280—79; Pyrrhos fuhr Ende Winters 280 aus, wie Dio Cassius fr. 40,6 *οὐδὲ τὸ ἔαρ ἔμεινεν* sagt, wobei wahrscheinlich die späteste Frühlingsepoche, die Nachtgleiche, vorausgesetzt ist: in der ausführlichen Schilderung der Ueberfahrt bei Plut. Pyrrh. 15 wird die Ursache des Schiffbruchs, welchen die Flotte erlitt, nicht in den zu erwartenden Eigenschaften der Jahreszeit sondern umgekehrt in dem wider Berechnung erfolgten Eintritt des Nordwinds gefunden: *μέσον ἔχων τὸν Ἰόνιον ἁρπάζεται βορέᾳ ἀνέμῳ παρ᾽ ὥραν ἐκραγέντι.* Er fuhr vielleicht zur Zeit, wo sich das Meer öffnet, um den 10. März (Vegetius r. mil. IV 39 natalis navigationis): am 9. März zeigt Clodius Tuscus Südwind, am 13. derselbe und am 14. Columella West- oder Südwind an, letzterer mit dem Zusatz: bisweilen auch Nordwind; vgl. oben zum J. 405. Der Untergang der Gallier, Ol. 125,2. 279|8 nach Pausanias X 23,9, fällt demnach zwischen März und Juli 278. Ebenso Droysen Diad. 2,352, der auch die Ueberfahrt des Pyrrhos in den Frühlingsanfang 280 setzt; dagegen Epig. 1,119 fällt ihm der Untergang der Gallier bei Delphi Ende 279; dies ist eine Folge der Ansicht, dass Polybios attische Jahre vorausgesetzt, die Schlacht bei Populonia also vor Juli 282 stattgefunden habe.

476—531 : 1. Mai 278—223.

Aus den von 476—491 und 494—532 vollständig erhaltenen Triumphdaten hat zuerst Bredow den Schluss gezogen, dass bis 531 der Amtsantritt gegen Ende Frühjahrs, wahrscheinlich am 1. Mai erfolgt ist; seine Ansicht, dass dies schon seit 434 der Fall gewesen, widerlegt Mommsen durch Hinweis auf die Triumphtage des J. 474 : 1. Februar und 10. Juli; auf Grund derselben Quelle setzt er den Anfang 435—459 in den Herbst und findet von c. 478 an als wahrscheinliche Epoche den 1. Mai, weil die Triumphe der Consuln dieser Zeit, mit Ausnahme dreier wahrscheinlich auf Sommerfeldzüge zurückgehender sämmtlich zwischen 18. Januar (497) und 13. April incl. (502) fallen. Die Betrachtung der geschichtlichen Vor-

gänge dient dem zur Bestätigung. Die neuen Consuln 499 begeben sich mit Sommers Anfang in den Krieg, Pol. I 36, 10 *τῆς θερείας ἀρχομένης;* ebenso 501, Pol. I 39, 1 *τῆς θερείας ἐπιγενομένης,* und 512, Pol. I 59, 8 *ἀρχομένης τῆς θερείας.* Der Sommer beginnt wie dem ganzen Alterthum so auch dem Polybios (IV 37, 2—3. V 1,1) mit Frühaufgang des Siebengestirns vor Mitte Mai, nach Hipparchos am 12. Mai (Ptolem. *φάσ. ἀπλ.* Pachon 17).

Die Einführung der neuen Antrittsepoche fällt nicht nach 476. Als Pyrrhos nach Sicilien ging, hatte er 2 J. 4 M. in Italien Krieg geführt, Diod. XXII 8 *ἐν Ἰταλίᾳ ἐπολέμησεν ἔτη δύο καὶ μῆνας τέσσαρας;* er verliess also Tarent spätestens im Juli 278. Fabricius und Aemilius Papus, die Consuln von 476, waren damals schon im Amt, Eutrop. II 14 interiecto anno contra Pyrrhum Fabricius est missus; ihr Erscheinen im Feld stimmte die Kriegslust des Königs bedeutend herab, Zon. VIII 5 p. 187,9 *μαθὼν εἰς τὸ στρατόπεδον ἀφιγμένους οὐκ ἐπὶ τῆς αὐτῆς μεμένηκε γνώμης.* Während beide Heere einander unthätig gegenüberstanden,[1] wurde dem Fabricius das Vergiftungsversprechen gemacht, dessen Zurückweisung so berühmt geworden ist, Dio Cass. fr. 36,44. Zon. VIII 5. Eutr. II 14; darauf folgten Verhandlungen über Waffenstillstand, deren Ergebniss der Abgang des Pyrrhos war, Niebuhr III 597; Droysen Epig. 1,164. Der 15. Juli war also jetzt nicht mehr Antrittstag; setzen wir diesen auf den 1. Mai und die Abfahrt des Pyrrhos Anfang Juli, so erhalten wir einen passenden Zeitraum für die gemeldeten Ereignisse.

Im vorausgegangenen J. 475 hat die neue Epoche noch nicht bestanden: denn 474 war am 1. Februar und 10. Juli triumphirt worden.[2]) Von der Verkürzung, durch welche jene herbeigeführt wurde, ist also das J. 475 betroffen worden. Nach Zonaras VIII 5 rüsteten beide Parteien den Winter 280|79 hindurch *(ἐν τῷ χειμῶνι)*, im Frühling aber *(ἔαρος ἤδη ἐφεστηκότος)* fiel Pyrrhos in Apulien ein und gewann viele Plätze, die einen auf gütliche Weise die andern mit Gewalt; als er vor Asculum stand, erschienen die Römer und schlugen ihm gegenüber Lager. Nachdem sie

1) Unrichtig lässt Droysen Epig. 1,164 dies seit Frühling 278 stattfinden.

2) Durch die richtige Bestimmung der Antrittsepochen erledigen sich die Bedenken Droysens Epig. 1,158, welcher in der Chronologie des Pyrrhoskrieges überall Unklarheit findet und sich nicht dazu verstehen will, die Schlacht von Asculum in den Herbst zu setzen.

längere Zeit *(ἐπὶ πλείους ἡμέρας)* einander beobachtet hatten, kam es zur Schlacht; nach dieser bezogen die Römer in Apulien Winterquartiere *(εἰς τὴν Ἀπουλίαν ἐχείμασαν)*. Ihre Niederlage bei Asculum hat also im Herbst 279 stattgefunden und sie waren erst im Spätsommer auf dem Kriegsschauplatz erschienen, obgleich Pyrrhos bereits im Frühling aufgebrochen war. Die Ursache davon lag offenbar in der für Kriege ganz unpassenden Jahreszeit des Amtswechsels und wahrscheinlich auch in der Unlust der Consuln von 474, dem schon vor seiner Ankunft (Dio fr. 40,13) gefürchteten, nach seinem Sieg bei Herakleia aber noch furchtbarer scheinenden Feldherrn die Spitze zu bieten. Den Antritt der neuen Heerführer passender zu legen, war im nächsten Jahre um so mehr Anlass, als die Consuln desselben nach der Niederlage, welche sie mit doppelt so grossen Streitkräften als Laevinus gehabt erlitten, die Abkürzung ihrer Amtsdauer nicht übel nehmen durften.

Nach den Niederlagen von 471|283 und 472/282 hielten die Boier, wie Pol. II 21,1 angibt, 45 Jahre lang Ruhe; dann zogen sie, beim nächsten besten Anlass (*ἤρξαντο τραχύνεσθαι ἐκ τῶν τυχόντων πρὸς Ῥωμαίους*) die Gaesaten von jenseits der Alpen ins Land und rückten mit ihnen vor Ariminum; dort aber wurde die Masse der Boier anderen Sinnes, sie empörte sich gegen die Häuptlinge, von welchen die Gaesaten ins Land gerufen worden waren, und es kam zu einer Schlacht zwischen beiden Parteien; die Römer aber, welche unterdess mit Heeresmacht erschienen waren, konnten guter Dinge heimkehren (c. 21, 5—6). Die 45 Jahre des Polybios würden, wenn er römisch gerechnet hätte, in 516/238 oder 517/237 führen; aber die Bedrohung von Ariminum fällt in das Consulat des P. Lentulus und Licinius Varus (Zon. VIII 18), d. i. 518/236. Von dem Boierkrieg der zwei vorhergehenden Consulnjahre weiss Polybios gar nichts: die Ruhe dauert ihm bis zu jenem Ereigniss und der Anlass desselben ist ein neuer, es bildet keine Fortsetzung alter Streitigkeiten. Polybios ist jetzt zu einer andern Quelle (wahrscheinlich Seilenos) übergegangen. Der Zug gegen Ariminum fällt nach 1. Mai 236 v. Chr.; aber das 45. Jahr nach dem von Polybios c. 20,6 für den Boierkrieg in Etrurien vorausgesetzten schliesst mit Winters Ende im Februar oder März 236. Die neue Quelle hat, wie oben angenommen wurde, attischen Jahranfang: die letzten Monate von Ol. 135,4. 237/6 fallen mit den ersten von 518 d. St. zusammen (1. Mai bis c. 9. Juli 236). Die Bedrohung von Ariminum bildet in der That bei Zonaras (p. 224, 24—225,10) nicht nur den Anfang der Jahresbeschreibung, sondern es folgen auf sie (p. 225,11—32) noch so viele Ereignisse, dass man jene mit Grund in den Anfang auch des Jahres selbst stellen kann. Ebenso findet die doppelte Erzählung des Polybios von den Rüstungen gegen die Gallier im J. 225 v. Ch. darin ihre Erklärung, dass er sie zuerst bei Seilenos am Ende von Ol. 138,3. 226/5, dann bei Fabius Pictor am Anfang von 529/225 beschrieben las.

532—600 : 15. März 222—154.

Der 15. März wird als Antrittstag zuerst für 537 bezeugt, Liv. XXII 1,4, dann als herkömmliche Epoche L. XXXI 6,1 zum J. 554; ausserdem gibt er ihn bei 539 543 544 545 551 555 559 566 570 571 574 576 577 583 586 an. Dass diese Epoche 521 noch nicht bestand, zeigt Mommsen Chron. p. 103 daran, dass der Consul dieses Jahres am 15. März triumphirte; den schon von Bredow erkannten Anfang derselben mit 532 erklärt er dort für mehr als wahrscheinlich; dagegen nach Staatsr. I 579 fällt die Veränderung sicher zwischen 521 und 537, wahrscheinlich 532. Wir sehen keinen Grund zu solcher Abschwächung der Zeitbestimmung. Die Wahl des Flaminius und Furius Philus für 531 wurde nachträglich, als beide schon in Oberitalien standen, für ungültig erklärt; sie dankten jedoch nicht eher ab, als bis sie eine Schlacht gewonnen und, wider den Willen des Senats aber mit Genehmigung des Volks, am 10. und 12. März triumphirt hatten. Darnach mussten sie (unter dieser Bedingung war die Genehmigung ertheilt worden) das Amt niederlegen, Plut. Marc. 4 *ὁ δῆμος μικροῦ μὲν ἐδέησεν ἀποψηφίσασθαι τὸν θρίαμβον αὐτῷ* (dem Flaminius), *θριαμβεύσαντα δὲ ἰδιώτην ἐποίησεν ἀναγκάσας ἐξομόσασθαι τὴν ὑπατείαν μετὰ τοῦ συνάρχοντος;* Zon. VIII 20 *τὸ πλῆθος ἐψηφίσαντο τὰ νικητήρια καὶ ἀγαγόντες αὐτὰ ἐξέστησαν τῆς ἀρχῆς.* Dem entspricht es, dass Polyb. II 34,3 den Sommersanfang (vor Mitte Mai) erst einige Zeit nach Beginn des J. 532 erwähnt.

Nach Mommsen Chron. p. 102; Staatsr. I 578 wäre, da seit 454 kein ‚Fülljahr' mehr vorkommt, wahrscheinlich schon der 1. Mai gesetzlich fixirter Amtstag gewesen; durch die seitdem bestehende Uebereinstimmung zwischen Amts- und Kalenderjahr habe ein Deficit in der Beamtenliste nicht mehr entstehen können. Abgesehen von der Unhaltbarkeit jener Annahme von Fülljahren ist hiegegen zu erinnern, dass oben zwischen 454 und 476 zwei gegen die behauptete Uebereinstimmung sprechende Veränderungen nachgewiesen worden sind. Den 15. März erklärt derselbe Gelehrte Chron. p. 103 für einen jedenfalls rechtlich feststehenden Termin, weil er trotz des Todes der Consuln v. 546 im Amt und trotz der Interregnen 537/8 und und 552/3 festgestellt worden sei; als neuer Beweis wird Staatsr. I 79 (vgl. Chron. p. 82) hinzugefügt, dass 592 beide Consuln nach ihrem Abgang in die Provinz abdankten, ihren Nachfolgern aber nicht ein neues Jahr sondern der Rest des alten berechnet wurde. Es war aber schon 310 und 361 vorgekommen, dass nach Abdankung wegen vitioser Wahl ähnlich wie nach dem Interregnum die neuen Consuln bloss den Rest des Jahres erhalten. Im Jahre 546 wurden die Consuln Marcellus

und Quinctius Crispinus aus einem Hinterhalte überfallen und jener getödtet, dieser schwer verwundet; Crispinus starb an den Folgen der Wunde zu Ende des Jahres (exitu anni Liv. XXVII 33), nachdem er einen Wahldictator ernannt hatte. Auch Marcellus war vermuthlich nicht lange vorher gestorben: denn man dachte (ähnlich wie 405) nicht daran, ihm einen Nachfolger zu geben: als Crispinus seinen Tod und die eigene Kampfunfähigkeit meldete, erhielt er die Weisung 'den Wahldictator zu ernennen. Die zwei erwähnten Interregnen traten beide nach Ablauf des alten Jahres ein (Liv. XXII 33,1. XXX 39,5) und wenn, wie es der Fall war, der Antrittstermin nach wie vor auf den 15. März fiel, so bestätigt dies eben nur den Satz, dass das Interregnum einen Theil und zwar den Anfang des neuen Amtsjahres gebildet hat.

601 : 1. Januar 153.

Dass der 1. Januar mit 601 Amtsneujahr wurde, bezeugt Liv. epit. XLVII (quod Hispani rebellabant), Verrius Flaccus kal. Praen. zum 1. Januar und Cassiodor zum J. 601 (propter subitum Celtiberiae bellum).

In (oder um) dieses Jahr setzen wir die gesetzliche Regelung des Antrittstermines, durch welche dieser ein für allemal auf dem bestehenden Tage festgehalten wurde. Die Ueberlieferung schweigt hierüber gänzlich. Dass die für wiederholte frühere Akte dieser Art beigebrachten Gründe unzulänglich sind, ist gezeigt worden; auch von vorn herein kann es nicht wahrscheinlich gefunden worden, dass, wenn einmal zur gesetzlichen Fixirung der Antrittsepoche geschritten wurde, nach den Erfahrungen welche man bei dem vielfältigen Hin- und Herschwanken derselben in früherer Zeit gemacht hatte, verabsäumt worden sei, sie in dauerhafter Weise zu ordnen und einen Termin zu wählen, bei welchem es für immer sein Verbleiben haben konnte. Auf den 15. Juli z. B. wäre bei einer gesetzlichen Regulirung der Amtsantritt sicher nicht verlegt worden; auch vom 1. Mai ist das zu bezweifeln. Der eigentliche Grund, welcher zu der Annahme einer früheren Fixirung führte, war nur der Umstand, dass noch in diesen letzten Perioden Erscheinungen vorkamen, welche den Consequenzen der herkömmlichen Interregnentheorie widerstreiten. Aber das eigentliche Kennzeichen der fixirten Amtsepoche, die Festhaltung derselben im Fall vorzeitigen Abgangs eines rechtsgültig gewählten Amtscollegiums ist vor 601 nicht nachzuweisen. Ebenso wenig sind Spuren einer mit der Fixirung des Antritts zusammenhängenden und verwandten Gesetzgebung in der Zeit der zuletzt vorhergehenden Aenderungen desselben aufzufinden; wohl aber, und darauf dürfte kein geringer Werth zu legen sein, bei dieser letzten. Die lex Aelia und lex Fufia, welche die Obnuntiation regelten und dadurch die Beamtenwahl vor Störungen sicherten, entstanden zu ihrer Zeit, entweder in demselben Jahre oder in einem der nächsten, Cic. Pis. 5,10 centum prope annos (bis 696) legem Aeliam et Fufiam tenueramus: von 601 bis 696 sind in der That fast hundert Jahre. Da Livius (aus dem auch Cassiodor seine Angabe geschöpft hat) nur von einem zufälligen Anlass der Einführung des 1. Januar im J. 601 spricht,

so scheint es uns, dass erst nachträglich, in den nächsten Jahren, man auf den Gedanken gekommen ist, diese Epoche für immer festzuhalten; ähnlich wie der Wiedereinsetzung des Volkstribunats im nächsten Jahr die gesetzliche Fixirung seiner Antrittsepoche folgte.

Stadtjahre mit neuer Antrittsepoche.

		v. Chr.			v. Chr.
245	1. Jan.	498	421	Frühling	326
261	1. Okt.	483	422	1. Juli	326
275	1. August	469	430	Herbst	319
292	Juni	452	431	15. März	318
303	15. Mai	441	434	Herbst	316
305	13. Dec.	439	440	Frühling	310
353	1. Okt.	391	445	Spätsommer	306
354	Sommer	390	446	1. Dec.	306
358	13. Dec.	387	453	Spätsommer	299
363	1. Juli	382	454	1. Dec.	299
367	1. Mai?	378	461	April	292
384	13. Dec.	362	470	15. Juli	284
393	Herbst	353	476	1. Mai	278
405	1. März	341	532	15. März	222
414	Herbst	333	601	1. Jan.	153.

Zur

Quellenkunde

des

venezianischen Handels und Verkehres.

Mit archivalischen Beilagen

von

Georg Martin Thomas.

Gelesen in der Sitzung der I. Classe vom 3. Mai 1879.

Unter den Behörden, welchen in der Republik Venedig die Leitung und Ordnung, die Förderung und Hebung des Handelswesens sowohl zum Vortheile des Staates als zur Befriedigung der Kaufmannschaft oblag, nimmt der *Magistrato dei Consoli dei Mercanti* durch die frühe Zeit seines Bestehens, wie durch seine eigene Thätigkeit eine hervorragende Stelle ein.

Wenn vom sechzehnten Jahrhundert an durch Einsetzung eines Handelsrathes von fünf Sachverständigen aus den Pregadi — den sogenannten *cinque Savij alla Mercantia* — 1506 und 1507 auf Frist und vom J. 1520 an bleibend, die allgemeine Wahrnehmung der Handelsinteressen anvertraut war, in jener Zeit als sich durch verschiedene und grosse Einwirkungen der Strom des einst so blühenden und ergiebigen Welthandels zu vertheilen und von Venedig abzuwenden begann [1]), so blieben doch sachgemäss auch die älteren Körperschaften in ihrem besonderen Berufe in Kraft; also auch jene, welche die Handelsgerichtsbarkeit zu üben, den Austrag von Streitigkeiten bei Handel und Wandel zu besorgen hatten, es sind dieses die *Consoli dei Mercanti* und die *Sopra Consoli dei Mercanti.*

Hat man auch bisher wohl im allgemeinen die Natur dieser Einrichtungen angedeutet: Extant et *quatuor mercatorum consules* dicti qui commercii causas indifferenter omni sublata mora ministrant nec in longum trahi patiuntur.

1) Ich gebe in einer Beilage einen für diese Verhältnisse wichtigen und anschaulichen Senatsbeschluss vom 18. Juni 1524. Eine andere sei aus vielen ein Beweis von der Fürsorge und Strenge, mit welcher man die heimische Gewerbsthätigkeit am Orte zu halten versuchte, Senatsbeschluss vom 23. Mai 1539.

Sunt et *tres* alii *supraconsules* appellati: hi eorum qui alieno aere gravati sunt, curam habent fidemque præstant, sua iura tueri et in concordiam creditores ire suadent, ne inopia ducti civitatem deserant — so bestimmt kurz, gut und bündig ihre Befugniss Paolo Morosini in der merkwürdigen Zuschrift an Gregor von Heymburg 'de rebus ac forma reipublicae Venetae'; zum erstenmal veröffentlicht von Valentinelli in seiner 'bibliotheca manuscripta ad S. Marci Venetiarum' tom. 3, p. 231 sqq. — aber der Einblick in das Einzelne ihres Wirkens, in das Wie und Worauf ihres Waltens, musste versagt sein und erscheint nur möglich, wenn man sich die Mühe nimmt, zu den Quellen selbst zurückzugehen, die Rechtsbücher einzusehen und durchzuforschen, aus welchen dieselben zu schöpfen hatten.

Darauf und auf Verwandtes war ein Theil meiner letzten Studien in Venedig — während des Winters 1878, 1879 — gerichtet; das von mir herausgegebene *Capitolare del Fontego dei Todeschi* hatte gezeigt, was alles in solchen Grundbüchern enthalten ist, welche gute Anweisung sie geben, um allmählich in den inneren Kreislauf des venezianischen Staatslebens einzudringen und die vielverzweigte Staatsökonomie in ihrem Zusammenhang nach dem einen Ziel, der Erhaltung des Ganzen, zu verfolgen; es mahnte und trieb mich, soviel der Einzelne im Grossen zu leisten vermag, wenigstens des nahen und nächsten habhaft zu werden.

Ich habe eine nicht kleine Anzahl von Capitularen [1]) durchgesehen und ausgezogen, solche welche eben für den Handel im ganzen Um-

1) Es sind dieses folgende Capitulare:

1. *Capitolare dei Giustizieri vecchi* sive *della Giustizia vecchia* saec. XIII. XIV.
2. *Capitolare della Giustizia vecchia* saec. XVI. 2 Bände.
3. *Capitulare officii de Levante,* saec. XIII. XIV.
4. *Capitolare del magistrato al Cattaver*, saec. XIII. XIV.
5. *Capitolare de più magistrati riformati nell' anno* 1376; ein überaus reicher Sammelband verschiedener in diesem Jahre amtlich reformirter Capitulare — etliche *zwanzig*, saec. XIII. XIV.
6. *Capitolare dell' officio di sopra Banchi* saec. XVI. XVII.
7. *Capitolare dei cinque Savij alla mercantia*; 5 Voll. saec. XVI. XVII.
8. *Capitolare del Proprio* saec. XVII.
9. *Codex Publicorum* sive *Codice del Piovego.* Original im Museo Correr.

fange des Wortes — für das Gewerbe, für das Innungswesen, für bürgerliche und politische Oekonomie von erstem Werthe erschienen; ich konnte mich eines seltenen Entgegenkommens im Archiv ai Frari erfreuen, und ebenso einer fruchtbaren Lese für die Erkenntniss eines Staatsorganismus, welchem sicher einmal ein nachfolgendes Geschlecht allgemeinere Theilnahme zuwenden wird und muss, zum Nutzen der Gesammt-Geschichte und der politischen Erkenntniss, und auch bessere Vorbereitung in gewissen Zweigen des Wissens, als die, welche ich besitze. Ein deutscher Rechtsgelehrter, ein erleuchteter Staatswirthschaftslehrer mag da einmal seines Ruhmes sicher sein.

Ich gedenke von diesen archivalischen Studien noch weitere geeignete Mittheilungen zu geben; für diesesmal beschränke ich mich auf jenes, was mir selbst theils im Hinblick auf das bereits bekannte Capitular des Deutschen Kaufhauses, theils an sich in erster Linie stand, und wozu ich auch von anderer Seite freundliche und förderliche Anregung erhalten hatte.

Es ist dieses das '*Capitolare del Magistrato dei Consoli dei Mercanti*', welches in einem wohlerhaltenen Pergamentcodex des Archives vorliegt. Derselbe stammt aus dem Jahre 1506; das ursprüngliche Capitular ist, wie die Vorrede erwähnt, durch böswillige Hände zu Verlust gegangen.

Diese Vorrede verdient hier vollständig eingefügt zu werden, sie lautet:

„*Incipit in dei aeterni nomine Capitulare grauissimi et iustissimi Magistratus Consulum Mercatorum inclytae ciuitatis Venetiarum. Prooemium*“.

Corpus unumquodque optima administratione si regi consueuit, recte uiget, suisque suffultum uiribus inconcussum uim diu conseruare solet; quam cum per membra ex eo erumpentia effundit, efficit, ut partes toti mira harmonia correspondeant.

Quod cum ita habeat, haec inclyta, gloriosa foelicissimaque respublica quoddam corpus subsistens sanctissimis legibus munita, justissimis sanctionibus armata, edictisque sapientissimis ornata justitiae fores aequa lance omnibus indifferenter patefaciens, terra marique longe lateque fines propagauit imperii et adeo, ut post multas clades maximasque calamitates, quas terra marique perpessa est ipsis urbis incunabulis, suam tamen libertatem ad millesimum usque ac quingentesimum [quinquagesimum?] annum intactam inuiolatamque mirabiliter conseruauerit.

Mirum id inquam fuit, quippe quia haec illa ciuitas, quae omnium ciuitatum adeo religiosissima existimata est, ut in hac urbe religio ipsa nata esse uideatur: haec ea est urbs, cuius iustitiae fama, non solum totius Italiae fines, sed et quarumcumque regionum limites attigit, et adeo ut illud dici possit, quod leones et damae, lupi et agni, canes et aedi (i. e. hoedi) unum idemque poculum aequaliter petant.

Haec ea est urbs, quae suis legibus, suis edictis et suis institutis tam amplum imperium mira grauitate administrat, haec ea est urbs, in qua sicuti uirtutes mirum in modum existimantur, sic uitia et scelera seuerissime uendicantur. Factumque est id propterea, ut haec urbs in hoc intimo sinu structa dei optimi maximi munere, miraculosis ditissimis[que] templis ornata, in qua nihil nascitur, ea omnium rerum copia affatim abundet, ut iure meritoque mundi emporium non existimari, sed dici possit; testesque sunt, qui ex ultimis mundi partibus, ut urbem hanc ex mediis undis surgentem uideant, maximos labores perpeti non curant, quam cum spectarint obstupescunt, cum tot tantisque magistratibus florentem ciuitatem, omnibus aequa lance ius administrantibus, mirandis institutis et sanctionibus a priscis illis non solum, sed etiam ab his qui nuper illos exercuerunt et in praesentia exercent institutis, intueréntur.

Inter quos est Magistratus Consulum huius ciuitatis antiquissimus, sicut ex legibus et sanctionibus illius doctis intelligi est. Is igitur Magistratus suis legibus et decretis utens omnibus mercaturam exercentibus ius administrat. — Hae vero leges et statuta, quibus is Magistratus utebatur, malis hominum ingeniis, qui nihil aliud sciunt quam male agere, miserabiliter perierunt; nam pluribus iam diebus et annis volumen illud, quod Capitulare nuncupatur, in quo leges et statuta illius descripta continebantur, et quod huic Magistratui non minus erat necessarium, quam oculi et manus corpori hominis, furto periit, et periendo maximam Magistratui iacturam praestitit, et adeo ut ipsum caecutientem reliquerit, et fluitantem haud secus quam naues in fluctibus et mari turbulento amissis gubernaculis facere solent.

Cumque id propterea edicta publica pluries facta fuerint nequiueritque volumen illud sceleratis manibus retentum in lucem prodire, tanto damno, tantae iacturae ac calamitati compatientes volentesque,

quod cuncta ipsi Magistratui necessaria optimo ordine cedant, inuitis sceleratis, nos Aloysius Faletrus, Vincentius Barbus, Antonius Fuscarenus et Secundus de Pesaro, in praesentia Consules Mercatorum, naui huic nostrae fluitanti gubernaculum addere studentes, mandauimus Bartholameo Zamberto, Veneto, notario nostro, ut omni labore neglecto, comitiorum senatusque consulta, decreta, ac declarationes et sanctiones huic nostro Magistratui opportuna inquireret, et reperta seruato temporis ordine in unum compingeret summaque diligentia transcriberet et transcripta nobis proponeret, ad hoc ut hiis legibus Magistratus noster utens intrepide ipsum adeuntibus ius et iustitiam administrare ualeret.

Qui notarius noster, nostris mandatis obtemperans, leges et stautta ex locis auctenticis hinc et inde sumpta, sicut in indicibus legum est legere, transcripsit fideliter ac in hoc volumen ordinatim compegit nobisque proposuit.

Nos vero illa obseruare summa obseruantia curamus ipsumque uolumen posteris relinquimus obseruandum.

Anno salutis nostrae MDVI. Luce VI. Maii ab urbe vero condita ML.

Das eigentliche Capitular enthält 520 Capitel; daran reihen sich Nachträge, ähnlich wie im Capitular des Fondaco, von verschiedenen Händen geschrieben. Dass es als Handexemplar der Consuln diente, zeigen die vielfach roth unterstrichenen oder angemerkten Stellen, wie auch mehrfach die eigenhändigen Unterschriften derselben.

Die erste Jahreszahl erscheint bei Capitel 50: 1240 die 14. Augusti; das letzte Capitel 520 trägt das Datum 1578 a di 25 Agosto. Die Nachträge — meistens Entscheide — reichen bis zum Jahre 1700. Sehr kommt es zu statten, dass die ursprünglichen Quellen, aus denen die Handschrift entnommen ist, bei den einzelnen Capiteln meistentheils genau angeführt sind; dadurch ist es möglich, bei Zweifeln oder Bedenken, so gut im ganzen die Arbeit gemacht ist, auf jene alten und würdigen Zeugen zurückzugreifen, welche noch fast alle im Archiv ai Frari bewahrt sind.

Jene erste Jahreszahl mag auch den Anhalt bieten für die Zeit, in welcher die Consuln selbst als ständige Behörde erkannt wurden. Zuerst

waren es drei Consuln, vom Jahre 1423 an (Capitel 294) vier. Später, im vergangenen Jahrhundert, genügten wieder drei.

Die Erwählung der drei *Sopra Consoli dei Mercanti* geschah nach einem Senatsbeschluss vom 4. November 1316; sie sollten das 'factum pignorum et fugitivorum' übernehmen, welches bis dahin die Provisores communis (Provveditori di Comune) getragen hatten, aber bei den wachsenden Geschäften nicht mehr zu erledigen im Stande waren. Das alte Capitular der Sopra Consoli war mit der sämmtlichen Kanzlei am Rialto durch den grossen Brand, welcher im Jänner 1514 das ganze Quartier vom Rialto gegen S. Apollinar in Asche legte, vernichtet worden. Das Archiv besitzt aber ein *Capitulare Supraconsulum restauratum* vom J. 1514, eine Papierhandschrift, stark wasserfleckig, und nur bis carta 39 numerirt. Voran steht wie gewöhnlich, das Juramentum; die Eintragungen beginnen mit dem Jahre 1311 und schliessen mit dem Jahre 1615. Demselben geht folgendes Vorwort voraus:

„In nel tempo del serenissimo Principe nostro domino Leonardo Lauredan et dei magnifici ms. Castellan Boldù, ms. Antonio Malipiero, ms. Antonio Venier et ms. Anzolo Tiepolo dignissimi sopraconsoli, corrando li anni del nostro signor 1513 adi 9 zenaro el luni a hore doe di notte venendo el marti, essendo una buora crudelissima che mai fu intesa la maggiore, se appizo el fuogo in Rialto in una bottega de telle in tellaria de l'insegna del Diamante per una fogara di carbon lassata inadvertantemente, et da quella bottega el fuogo cressendo continuo per el banco di Augustini et Pisani con si grando impito et forza, che avanti hore cinque de notte tutto Rialto ardeva, et procedete l'incendio finora Santo Apponale con tanto tumulto, cridori et spavento che mai fu ueduto in questa città una cosa piu orenda et piu detrimentosa.

unde essendo brusati li libri et tutte scritture dell' officio di Sopra Consoli et etiam el Capitolar del detto officio, attrovandomi io Constantin Caroldo q. miser Polo, scrivan del detto officio, ho voluto diligenter investigar et nella ducale cancellaria et per tutti quelli mezi à me possibili per refformare el detto Capitolar, et ho lo per la dio grazia tale redotto, che non li manca cosa alcuna che nel primo li fosse.

ma ben sono apposte molte lezze et ordeni al detto officio pertinenti, et per mia industria ritrovati che non erano nel primo, et ho lo fatto transcrivere à mie proprie spese nella forma che qui avanti appare, et subsequenter si azzonzera tutte altre lezze et atti che in dies accaderano spettanti al detto officio à laude, honor et gloria dell' altissimo Iddio et della intemerata Vergine Maria et del protetor nostro S. Marco ad conservation et augmento di questa inclita et bene instituita republica, et comodo et utile del detto officio".

Hat man den stattlichen Band des Capitulars der Consules Mercatorum emsig und ganz durchgenommen, so stellt sich der Werth und die Bedeutung der wohlgeordneten Sammlung klar vor Augen: es ist ein Schatz von Gesetzen, Verordnungen, Bescheiden, welche die verschiedenen Verhältnisse des Handelswesens von Venedig und damit des Weltverkehres beleuchten: Land- und See-Handel, Kauf und Verkauf im grossen und kleinen, Credit und Schuld, Pfand und Haftung, Versicherung und Einsprache, Wechsel und Banken, Zins und Wucher, Währung und Münzwesen, Gewerbe und Innungen, Waarenkunde und Tarife, Mäkler und Schätzer, Fälschung und Schmuggel, Zölle und Abgaben, Schiffahrt und Rhederei, dieses und anderes hat hier seine giltigen, auf Recht und Gesetz gegründeten, lehrreichen Belege. Es steigt uns gleichsam ein altes Bild des geschäftigen Lebens neu und bewegt vor Augen.[1])

1) Auf das *Deutsche Haus* und die *Deutschen Kaufleute* beziehen sich namentlich folgende Capitel des Capitulars:

cap. 48: *missetae soli consulant mercatoribus Teuthonicis* — zu vergleichen cap 156 des Capitolare del fontego dei Todeschi p. 65.

cap. 58: *de missetis fontici* 3. Juli 1266; vgl. ebendort p. XXII V. 1.

cap. 71: *missetae omnes sint subiecti consulibus* 7. Jan. 1274 (5). vgl. ebendort p. XIII und cap. 6.

cap. 79: *consules cum supraconsulibus habent libertatem corrigendi capitulare vice dominorum fontici Theutonicorum* 8. Juli 1284.

cap. 215: *missetorum fontici Theutonicorum electio quomodo fieri debeat* 7. Febr. 1383 (4).

cap. 225: *modus quem tenere debent missetae fontici Theutonicorum in eundo cum mercatoribus Theutonicis ad emendum merces* 21. Nov. 1389, gleich dem cap. 203 in dem Capitolare del fontego, nur mit lateinischem Text; darauf bezüglich auch

Neben manchen Betrachtungen und Erwägungen, welche sich aus dem Studium dieses Gesetzbuches und anderer verwandter Capitulare ergeben, mag eine hervorgehoben sein, welche von allgemeiner Natur ist und gerade in der Gegenwart als ein vielbesprochener Vorwurf bei uns und auswärts die Runde macht.

Die Einnahme aus Zöllen und Gefällen, aus Leistungen für Ein- und Ausfuhr der Producte und Waaren war für Venedig die ergiebigste Quelle der Staatseinkünfte, und galt als der wahre Bestand des Gemeinwesens selbst — *„i dazii di questa città principal fondamento del stato nostro“*, dieser Satz kehrt immer wieder; die Politik Venedigs ist auf die Beförderung und Ausdehnung des Handels und damit auf gesunde Steigerung dieses Zuflusses gerichtet; die Zollgesetzgebung macht desshalb einen sehr grossen Theil der Regierungsthätigkeit aus und tritt vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert, man möchte sagen täglich in den Kreis der Berathung.

Es war nun entschiedener Grundsatz der venezianischen Handelspolitik, bei jenen im Völkerverkehr nur auf Frist und Vertrag gestellten Verhältnissen, welche immer zugleich an sich durch Zeit und Ort und Gelegenheit, wie durch eine Menge nicht allemal voraus sichtlicher oder zu berechnender Umstände, im allgemeinen oder in einzelnen Dingen,

cap. 228 und cap. 229, vom 14. Aug. und 12. December 1390.

cap. 227: *quod misseti non possint esse mercatores nec possint emere nec vendere per commissionem quam haberent ab aliquo nec habere aliquam securitatem in mercibus cum aliquo mercatore*, 30. Jan. 1389 (1390).

cap. 231: *quod missetae possint emere impraestita et possessiones tantum, non autem pro traficando*, 13. Juli 1391.

cap. 241: *„additio et electio decem missetarum piperis,“* 4. Mai 1390.

cap. 243: *quod possint accipere missetae ultra rectam missetariam de mercatis quae faciunt*, 31. Oct. 1395; latein. Text des venezianischen im Capitolare del fontego cap. 219.

cap. 269: *zaffaranum sugetur in officio consulatus* 5. Mai 1409.

cap. 279: *quod piper alicui forinseco mutuo dari non possit*, 9. Dec. 1413.

cap. 283: *piperis ordo quomodo debeat vendi* 10. Jan. 1415 (16); lateinischer Text des venezianischen im Capitolare del fontego cap. 228.

cap. 349: *in electione missetorum fontici Theutonicorum omnes quatuor consules concurrant*, 17. Juni 1454.

fühlbaren Schwankungen ausgesetzt sind, und ebendadurch auf das wirthschaftliche Leben, so zu sagen auf den Jahres-Haushalt eines Staates grossen und oft raschen Einfluss üben — es war Grundsatz, alle solche Bestimmungen und Abmachungen, alle dahin zielenden Massnahmen nur auf Zeit, gleichsam auf Probe des Erfolges zu treffen, mit der vorschauenden Absicht, entweder zu bestätigen was frommte, oder abzuändern, was nöthig schien, so dass dem Staatsschatze die ausreichende Fülle von Geld zuströmte, der Bürger und gemeine Mann seine Nahrung hatte, und dabei zugleich Käufer und Verkäufer aus aller Welt gereizt und angelockt wurden, ihren Markt in Venedig zu halten.

Nicht nach Lehrsätzen, nicht nach Aufstellungen von Gruppen oder Parteien erhöhte oder minderte man diese oder jene Zölle; das Mass der Zufuhr, der Ausfall der Ernten, der Wettlauf im Vorrang gegen andere Handelsbeflissene, das politische Gesicht der Zeit und immer wieder das Erforderniss des Staates bildeten den Regulator.

So stehen denn, um sich in der Sprache der Gegenwart auszudrücken, Schutzzoll und Freihandel friedlich gleichsam neben einander; es ist der Zug des Tages, es ist die Währung der Zeitlage, welche sogut die Valuta bestimmen als über Aufschlag und Abschlag bei Einfuhr und Ausfuhr entscheiden.

So eifrig rechnerisch man auch auf den eigenen Vortheil sah und des nächsten Gewinnes lauernd achtete, so liess man dabei weder die Zukunft aus dem Auge noch gestattete man den Leistungen der heimischen Gewerbe auf Kosten der Nachfrage und des Umsatzes zum Schaden des Verkehres hinter ausländischer und besserer Waare zurückzubleiben.

Dass nun jenes geschah und dass man, wo nöthig, rasch eingreifen konnte, das lag allerdings in dem Wesen und Geiste der venezianischen Verfassung. Erscheinen ja ein gut Theil der Behörden des Staates als nichts anderes, denn als Ausschüsse oder Vertrauens-Commissionen des Grossen Rathes und des Senates; diese Sapientes ad hoc, wahre „Expertes d'office", brachten unverweilt Vorlagen zu Wege, bei denen das „Ja" und „Nein" keines langen Redens bedurfte; politische Bildung und sachkundige Beurtheilung hielt sich die Waage mit der öffentlichen Stellung und dem höchsten Pflichtgefühl, der Liebe zum Vaterland; die Stimmenabgabe hatte nicht abgesonderte und eigennützige Leiter; nicht oft zufällige

Mehrheiten gaben den Ausschlag für Angelegenheiten überlegter Berechnung. Man war zugleich gewöhnt dem Grossen und Ganzen das eigene unterzuordnen; die Erhaltung des „Staates" — ein Begriff, welcher bei unserem Geschlechte nicht selten unter dem Worte „Volk" abhanden gekommen oder zum Wolkengebilde geworden ist — war das erste und letzte Ziel.

Diese grosse Denkart erhält sich in Venedig bis zum Ende, obschon viele andere Tugenden der Ahnen nahezu verschwunden waren.

Habe ich einmal — „die Stellung Venedigs in der Weltgeschichte" S. 23 — ein berühmtes Wort über die Athener: *φιλοκαλοῦμεν μετ' εὐτελείας καὶ φιλοσοφοῦμεν ἄνευ μαλακίας* auf die Venezianer der guten Zeit herübergenommen, so möchte ich jetzt und mit Beziehung auf die Vorlage und den Vortrag jenen anderen Satz eben denselben zuweisen: *ἀνεπαχθῶς δὲ τὰ ἴδια προσομιλοῦντες τὰ δημόσια διὰ δέος μάλιστα οὐ παρανομοῦμεν, τῶν τε ἀεὶ ἐν ἀρχῇ ὄντων ἀκροάσει καὶ τῶν νόμων.* [1]) —

Ich glaube nun der Wissenschaft des Rechts und der Geschichte einen Dienst zu erweisen und ebendamit allgemein zu nützen, wenn ich das Original-Sachregister des Capitolare dei Consoli dei Mercanti in einer Beilage anschliesse und damit den Weg angebe, sich aus dem Statutar selbst des näheren zu belehren.

Dieses selbst wird seiner Zeit in sorgsamer Abschrift und an entsprechendem Orte bereit stehen.

Einige weitere Beilagen sollen frühere, hierorts niedergelegte Arbeiten ergänzen; sie betreffen vornehmlich das deutsche Kaufhaus und den Verkehr Venedigs mit Deutschland.

1) Thukydides II, 37.

Beilagen.

Beilage I.

Original-Register des Capitulare Consulum Mercatorum.

Index rerum omnium, quae in hoc Capitulari continentur.

Advocati ordinarij de litigijs inceptis ante judices, et non terminatis per eos, sed per viam concordij vel sententiae voluntariae habeant dimidium mercedis suae	Cap. 214.
Advocati unius litis, eiusdem judices esse non possunt	Cap. 263.
Advocatorum Rivoalti creatio	Cap. 378.
Advocatores comunis non possunt retractare, nec suspendere ea quae per consilia sunt constituta	Cap. 383.
Advocatores sint judices in criminalibus causis sibi commissis tantum	Cap. 397.
Advocati Rivoalti sint ad conditionem advocatorum sancti Marci	Cap. 424.
Advocatores comunis possint incidere comdemnationes pecuniarias a ducatis quinquaginta infra, nec possint suspendere nisi per unum mensem	Cap. 431.
Ambaxatores citari non possint	Cap. 185.
Animalia rusticorum a laborerio pro pignore accipi non possint	Cap. 367. 373.
Aquarum officij denarij quomodo exigi debeant et consignari	Cap. 503.
Arbitrariae sententiae non intromittantur, sed ratificentur	Cap. 312. 331.
De arbitrariis sententijs	Cap. 318.
Argenti empti et venditi differentiae spectant ad consules	Cap. 409. 440.
Auditores sententias suspendere non possunt, nisi audita aut citata parte	Cap. 415.
Aurum de Colonia non ponatur in pannis setae	Cap 362.

Banni citentur per binas	Cap. 101.
Banniti ex terris alienis ob maleficia non accipiantur in officijs Venetorum	Cap. 126.
Banniti pro homicidio officia in Venetijs, neque in terris Dominij non habeant	Cap. 151.
Nullus bancherius de scripta, aut campsor habeat societatem aut emere possit ramum, stamnum, ferrum, plumbum, zaffaranum vel mel	Cap 212.
Bancorum scriptae differentiae spectant ad consules	Cap. 306, 307, 3[illegible]3, 334, 354, 358, 394, 406, 442, 463, 466, 467, 474.
Banchi de scripta sedeant quotidie in mane et post prandium	Cap. 332.
Banchi de scripta in eorum elevatione dent plegiarias duc. 20000. gubernatoribus introytum et consulibus mercatorum (anno 1455 die 27 octobris)	Cap. 358.
Banchi de scripta non possunt mutuare ultra summam ducatorum decem	Cap. 395.
Banchi de scripta (anno 1523 die 12 junii, 1524 die 30 Martij)	Cap. 466, 467.
Ballotinorum denarij quomodo solvi debeant	Cap. 476.
Campsores dent plegiariam de libris 3000	Cap. 63, 132.
Campsorum plegii solvant debita ipsorum	Cap. 80.
Cambia sint subiecta consulibus	Cap. 91, 188, 270, 285, 427, 428, 454, 459, 469, 470, 471, 494, 500, 502.
Nullus campsor, aut bancherius de scripta habeat societatem, aut emere possit ramum, stamnum, ferrum, plumbum, zaffaranum vel mel	Cap. 212.
Cambia illicita	Cap. 262.
Qui faciunt naulizata, translatationes et cambia ad risigum navium, non sint comprehensi in parte capta de missetis quod mercari non possunt	Cap. 228.
Capsae officiorum solidentur	Cap. 426.
Carcerati non sententientur, nisi fuerint auditi	Cap. 316.
Carcerationes actuum absentium possint fieri per consules	Cap. 410.
Carcerati non liberentur sine iuris cognitione	Cap. 348.
Cartae quas faciunt filii familias indivisi a patre non teneant	Cap. 83, 244, 374, 465.
Cartae rasae nullius sint vigoris	Cap. 116.

Cartae crediti in alium non transferantur, nisi cum stridis	Cap. 184.
Cartulinae consulatus quomodo exequi debeant	Cap. 281, 405.
Cerae gitatores eligantur per consules	Cap. 34.
Cerae extimatores fiant per consules	Cap. 370.
Cendati quomodo laborari debeant	Cap. 172.
Citatio ad diversas curias pro eadem hora non fiat	Cap. 127.
Condemnati et non solventes solvant duplum	Cap. 52.
Condemnationes quomodo fieri debeant	Cap. 498.
De condemnationibus	Cap. 129, 146.
Condemnatorum mortuorum plegii non astringantur	Cap. 268.
Condemnationes consulum quomodo dividantur	Cap. 257.
Condemnationes annotentur in uno libro	Cap. 369.
Consulum juramentum	Cap. 1.
Consules sint superiores mercatuum et eorum dependentium	Cap. 1, 3, 88, 171, 329, 402, 408, 409, 412, 414, 427, 445, 447, 462, 464, 468, 470, 472, 481, 482, 488, 489, 495, 496, 246, 517.
Consules stantes diebus XXX extra officium perdant officium	Cap. 2, 133, 145, 192.
Consules possunt dare iuramentum	Cap. 4.
Consules possunt imponere poenas, et eas exigere	Cap. 4, 5, 6.
Consules in his quae pertinent officio consulatus dicant veritatem	Cap. 7.
Consules servent pecunias spectantes dominio	Cap. 8.
Consules possint expendere pecunias dominij pro expensis officij	Cap. 8, 26, 74.
Consules possint providere in his quae suo officio sunt opportuna	Cap. 9.
Consules non noceant inimico neque prosint amico	Cap. 10
Consules occasione sui officij servitia non accipiant	Cap 11.
Consules quousque fuerint in officio, mercantia non utantur	Cap. 12.
Consules decreta secreta teneant usque ad expeditionem	Cap. 13.
Consules ituri extra Venetias pro dominio diebus 30 ante notificent	Cap. 15.
Consules servent omnia quae sibi per dominum ducem cum consiliis sunt commissa	Cap. 16.
Consules habeant annos triginta completos	Cap. 17.
Consules libros officij sui tenentur ostendere advocatoribus	Cap. 18.
Consules habeant capsam in qua servent pecunias non positas in libro	Cap. 19.
Consules existentes in tribus opinionibus eant ad dominum ducem	Cap. 20, 56, 179, 370.

Consules et eorum notarij possint portare arma	Cap. 21, 120.
Consules vendant pignora sui officij	Cap. 22, 119.
Consules sint de majori consilio	Cap. 23, 73.
Consules non possunt esse nisi de majori consilio	Cap. 24, 73.
Consules duobus diebus in hebdomada inquirant eos qui suo officio contrafaciunt	Cap. 25, 74.
Consules audiant suum capitulare	Cap. 27, 135.
Consules lites sibi commissas per dominum ducem terminent	Cap. 27.
Conspirationes non fiant contra merces	Cap. 29.
Consules dent sacramentum patronis navium	Cap. 33, 35, 36.
Consules eligant getatores cerae	Cap. 34.
Consules extiment omnes naves	Cap. 35, 36, 42, 72, 115, 131, 247, 250, 251, 327, 328, 353, 356, 357, (349).
Consules dent scribas navibus	Cap. 37.
Consules sint judices rerum devastatarum in navigijs	Cap. 46, 105, 150, 152, 153, 404, 436.
Consules non accipiant pastum ab aliquo scriba	Cap. 53.
Consules possint vendere possessiones sententiatorum per eos	Cap. 64, 119.
Consules eligant eos qui incantant in Rivoalto	Cap. 70.
Consules sint superiores missetorum	Cap. 71.
Consulum scripturae sint bullatae	Cap. 68.
Consules sedeant omni die in mane et post prandium	Cap. 74, 122.
Consulum famuli sint sex	Cap. 75.
Consulum famuli probentur omni anno	Cap. 78.
Consules possint corrigere capitulare fontici Theutonicorum	Cap. 79.
Consules faciant observare ordines caravanae	Cap. 85.
Consules creent extimatores zaffarani	Cap. 87.
Consules dent praeceptum super facto mercatorum	Cap. 88.
Consules sint superiores cambiorum	Cap. 91, 188, 270, 285, 427, 428, 454, 459, 469, 471, 473, 494, 500, 502.
Consules non utantur mercantia	Cap. 97.
Consules occasione officii munera non accipiant	Cap. 98.
Consules observent eorum capitulare	Cap. 100, 135.
Consulum famuli possint portare arma	Cap. 106.
Consules terminent differentias missetorum	Cap. 107.
Consules possint cassare et eligere suos notarios et famulos	Cap. 108, 110, 207.
Consules non sint nisi de maiori consilio diebus dominicis et festivis	Cap. 73.

Consules et supra consules corrigant capitulare iactus ramis	Cap. 109.
Consules perdant salarium illius diei, quo vacaverint ab officio	Cap. 111.
Consules non sedeant in causis affinium	Cap. 113, 121.
Consules non iudicent de cartis rasis	Cap. 116.
Consules et sui scribani possint portare arma	Cap. 20, 120.
Consulum notarii et massarij dent plegiariam	Cap. 123.
Consules in creatione procuratorum eant ad maius consilium	Cap. 134.
Consules qui non sunt in opinione in sententiando, non habeant caratos	Cap. 141.
Consules in creatione serenissimi Principis intrent consilia	Cap. 159.
Consulum notarij non habeant salarium	Cap. 161.
Consules non sedeant in causis in quibus est offensio cum effusione sanguinis	Cap. 182.
Consules sint superiores artis setae	Cap. 181, 198, 242, 331, 350, 295, 346, 439, 448, 473, 479.
Consules festis solemnibus eant ad maius consilium	Cap. 169.
Consules dent signalia saponariis	Cap. 170.
Consules eligant extimatores tellarum	Cap. 142.
Consules ponant suas sententias in scriptis	Cap. 177, 237.
Consules in propriis causis non sedeant	Cap. 178.
Consules de ludo non faciant ius	Cap 179.
Consules non sint judices eorum coram quibus causam habent	Cap. 180.
Consules omnes expulsi omnes intrent	Cap. 196, 221, 226, 235.
Consules habeant de salario ducatos 10. in mense	Cap. 197, 254.
Consulum ordines in capitulare registrentur	Cap. 213.
Consules in contrabannis possint procedere per inquisitionem	Cap. 216.
Consules creent sagomatores olei	Cap. 230.
Consules cum provisoribus comunis sint superiores arti lanae	Cap. 232, 265.
Consules in misterio setae iurisdictionem criminalem habeant	Cap. 242, 508.
Consules de condemnationibus habeant tertium	Cap. 257.
Consules expediant lites in termino mensis unius	Cap. 261.
Consul deputatus ad capsam in arte setae non se impediat	Cap. 393.
Consulatus pignora quomodo et quando vendi debeant	Cap. 281, 290, 294, 305.
Consulis quarti creatio et eius officium (a. 1423, die 10 Junii)	Cap. 294.
Consules sint judices bancorum	Cap. 306, 307, 333, 334, 345, 354, 358, 394, 406, 442, 463, 466, 467, 474.

Consanguinei non litigent	Cap. 313.
Consules elapso termino annorum 15 ius faciant	Cap. 314.
Consules creent missetas fontici	Cap. 349.
Consules iudicent causam Petri Carlo fugitivi	Cap. 236.
Consules faciant extimatores cerae	Cap. 370.
Consules sint superiores falsitatum speciariarum	Cap. 344, 371, 416.
Consules non se impediant in his quae sibi legibus non sunt commissa	Cap. 287.
Consules creent pauperes ad passus	Cap. 380.
Consules sint judices securitatum	Cap. 275, 396, 492.
Consules condemnantes aliquem et officium complentes partem suam consequantur	Cap. 126, 146.
Consules non ponant aliquem ad terminum contra suam voluntatem	Cap. 267.
Consules de absolutionibus habeant caratos	Cap. 336.
Consules non emant pignora sui officij	Cap. 339.
Consules de caratis habeant dimidium pro centenario	Cap. 429.
Consules creent scribam provisorum artis setae	Cap. 420.
Consules expediant lites frumentorum	Cap. 445, 450.
Consules possint carcerare actus suos absentes	Cap. 410.
Consules creent extimatores tellarum	Cap. 142.
Consules non accipiant caractos nisi pro quanto vendiderunt	Cap. 366.
Consules cum provisoribus comunis creent suprastantes pannorum lanae	Cap. 441.
Consules non relaxent carceratos sine juris cognitione	Cap. 348.
Consules sint superiores ponderum et staterarum lanariorum	Cap. 265.
Consules sint judices granarum	Cap. 499.
Consules sint superiores ponderatoribus comunis	Cap. 47.
Consulum famuli portantes arma sint triginta	Cap. 411.
Consulum famuli sint triginta	Cap. 413, 433.
Consules sint judices valutae denariorum	Cap. 458, 463.
Consules sint judices quaestionum procedentium ex venditione per eorum officium facta	Cap. 475.
Consilia dent unam causam in mense creditoribus banchi Raymundi et aliorum bancorum	Cap. 477.
Consules sint judices differentiarum textorum	Cap. 479.
Consules sint judices bonorum per ipsos intromissorum	Cap. 485, 501.
Consules sint judices mercium	Cap. 488.
Consules expediant pignora in eius officio praesentata	Cap. 493.
Consules iudicent famulos suos male operantes	Cap. 504.
Commune in suis litibus habeat advocatos	Cap. 147.

Commissariae caractos non solvant | Cap. 336, 343.
Commissariae promittere non possunt | Cap. 224.
Commissarij compromittere non possunt | Cap. 233.
Commissus revocatus de bonis committentis disponere non potest | Cap. 386.
Compositiones factae de mercemonijs datis in nota officio messetariae pro mercatis habeantur | Cap. 308.
Contractus non fiant ad aliquem terminum | Cap. 57.
Contractus usurarij et illiciti | Cap. 157, 189.
Contractus Venetiis celebrati Venetiis terminentur | Cap. 315.
Contractus facti in navigijs non teneant, nisi facti fuerint de licentia capitanei | Cap. 160.
Contractus fallitorum non tenent | Cap. 385.
Confinium accipiendorum de stabilibus solutio | Cap. 248.
Creditores habentes debitorem et plegium cogere possint quem voluerint | Cap. 175.
Creditores non veri cadant ad poenam | Cap. 259.
Creditores causa mercedis praeferantur alijs creditoribus | Cap. 191.
Creditum per instrumentum praefertur credito mercati | Cap. 401.
Croci extimatores fiant per consules | Cap. 87, 324.
Croci extimatores possint gerere arma | Cap. 162.
Condemnatio consulum contra baiulos qui ligaverunt quasdam ballas | Cap. 499 2°.
Consules iudicent differentias mercatorum cuiusvis nationis habitantium Venetiis (a. 1566, die 9 januarii) | Cap. 506.
Condemnatio consulum contra provisores serici (provveditori alla seda) | Cap. 508.
Consules dent iuramentum singulo anno filatorijs et alijs mercatoribus facientibus laborare pannos serici | Cap. 513.
Consules habeant unam capsam ad officium dominorum camerariorum | Cap. 514.
Consules sint superiores tinctorum pannorum | Cap. 183, 515.

Debitores sententiati solvant omnes expensas creditoribus | Cap. 50.
Debitor debitoris quomodo sententiari debeat | Cap. 297.
Debitores obligati in uno debito, si non fuerint in solidum, non teneantur nisi pro rata | Cap. 186.
Debita facta causa officii solvantur dominio | Cap. 478.
Deliberationes consiliorum observentur | Cap. 383.
Denariorum dominij non fiat gratia | Cap. 228.
Dies mortuorum sit solemnis in mane tantum | Cap. 138.
Dies termini non computatur in termino | Cap. 323, 325.

Differentiae officialium et judicum diversorum officiorum terminentur per dominum ducem — Cap. 56, 179, 370.
Dimissioriae mulierum aliis creditoribus non praeferantur — Cap. 364.
Disordo non allegatus ante latam sententiam non valeat — Cap. 165, 311.
Qui sunt in servitiis dominij coram aliquo judice convenire non possint — Cap. 208, 432, 443.
Ducati ungari et veneti non possint expendi nisi ut in lege — Cap. 458, 463.
Duo testes examinentur in causis a ducatis decem supra — Cap. 438
Dominus dux terminet differentias officialium officiorum — Cap. 56, 179, 370.
Dominus dux non potest suspendere, nisi per duos menses — Cap. 95, 415.

Ecclesiarum bona pignorari nec alienari non possint — Cap. 276.
Judices examinatorum sint judices pignorum — Cap. 451.
Exeuntes extra culphum contra ordinem cadant in poena librarum 25 pro centenario — Cap. 51.
Expensae solvantur per eos qui succumbunt in causis — Cap. 286
Extimatores tellarum fiant per consules — Cap. 142.
Extimatores zaffarani possint gerere arma — Cap. 162.
Extimatores zaffarani quo modo eligi debeant — Cap. 211.
Expulsi ex aliqua arte publicentur super scalis Rivoalti — Cap. 31.

Famuli consulum sint sex — Cap. 75.
Famuli officiorum probentur omni anno in quarantia — Cap. 78, 411.
Famuli consulum possint portare arma — Cap. 106.
Famuli officiorum non sint ultra numerum statutum per eorum capitulare — Cap. 144.
Famuli consulum sint triginta — Cap. 413, 433.
Famuli consulum probentur ad bussolos et ballotas per consules — Cap. 433, 3°.
Famuli consulum mali operantes per consules judicentur — Cap. 504.
Feminellae separatae a zaffarano Venetias conduci non possint — Cap. 176.
Filii familias indivisi a patre facientes cartas non teneantur ad eos — Cap. 83, 244, 374, 465.

Filiastri pro patrignis expelluntur — Cap. 84.
Filii familias obligati cum licentia patris coguntur ad solvendum — Cap. 266, 399, 400, 456.

Filii familias personaliter retineri non possint — Cap. 384, 419.
Filatorii possint erigere scolam — Cap. 423.
Forenses non possunt laborari facere nec levare aliquod signum in Venetiis sine licentia — Cap. 60.
Forensibus aperiatur terra (anno 1296, 23 Martii) — Cap. 112.

Forenses qui volunt intrare aliquam artem, nil solvant (anno 1358, 22 Maij)	Cap. 192.
Fratres fraternae pro debitis personaliter retineri non possunt	Cap. 273.
Fratres obligati in uno debito, si non sunt obligati in solidum, non tenentur nisi pro portione	Cap. 304.
Frumentorum differentiae iudicentur per consules	Cap. 445, 450.
Fugitivi Veneti possint capi in Anchona et e converso	Cap 168.
Si quis fuerit damnatus pro fugitivo, et incepta fuerit aliqua quaestio coram aliquo judice, non obstante proclamatione praedicta procedatur ad expeditionem	Cap. 203.
Fugitivi intelliguntur qui per supraconsules fuerint proclamati	Cap. 249.
Fugitivorum bona intromissa ante illorum proclamationem pertinent ad intromittentes	Cap. 277, 282, 444, 453, 455, 486, 518.
Fugitivi pro debitis contractis post eorum fugam per iudicia ordinaria compellantur	Cap. 278, 302, 505, 509.
Fugitivi per omnes judices compellantur ad solutionem	Cap. 335.
Fugitivorum bona intromissa post eorum fugam vadant ad ratam	Cap. 379, 382, 387.
Fugitivi quando intelligantur subiecti supraconsulibus	Cap. 385.
Fugitivorum plegii non sint subiecti supraconsulibus	Cap. 325.
Fugitivorum creditores habitantes Venetiis creditoribus exteris praeferantur	Cap. 452.
Filatorii tenentur singulo anno iurare ad officium consulatus	Cap. 313.
Getatores cerae eligantur per consules	Cap. 34.
Granae sint suppositae consulibus (anno 1557, 17 Sept.)	Cap. 499.
Habentes panem et vinum in navi litibus non molestantur	Cap. 309, 321, 351.
Incantatores Rivoalti eligantur per consules	Cap. 70.
De iniuriis dictis officialibus	Cap. 99.
De instrumentorum reprobatione	Cap. 174, 434.
Instrumenta rusticorum rurestria pro aliquo debito ipsorum non accipiantur	Cap. 373.
Intromissiones priores in tempore sint priores in solutione	Cap. 166, 210, 292, 381, 399.

Intromissio facta in bonis fugitivorum ante eorum proclamationem tenet, nec supraconsules possunt se impedire | Cap. 195, 199, 292, 355, 375, 444, 453, 455, 485, 486, 518, 520.
Intromissiones factae per consules per ipsos iudicentur | Cap. 485, 501.
Iocalia et perlae missetariam non solvant | Cap. 204.
Iudices qui recedunt a suo iudicatu pro suo placito, perdant salarium illius diei | Cap. 111.
Iudices qui sunt de prole mulierum habentium viros in earum placitis non sedeant | Cap. 121.
Iudices officiorum condemnantes aliquem et complentes officium ante exactionem condemnationis partem condemnationis consequantur | Cap. 129, 146.
Iudices stantes extra terram 30 diebus interpolatis perdant officia | Cap. 133.
Iudices palacii et Rivoalti possint venire ad maius consilium in electione procuratorum | Cap. 134.
Iudices qui non erant in opinione de aliqua condemnatione, non habeant partem in pecuniis condemnationis | Cap. 141.
Iudices et officiales possint cassare suos scribas et pueros | Cap. 108, 110, 207.
Iudices relinquentes in eorum officiis portas, capsas et bancos apertos, si fuerit factum damnum, solvant de suo | Cap. 154.
Qui fuerint procuratores in aliqua causa, non possint esse iudices ipsius | Cap. 158.
Oppositio facta iudicibus post sequutam sententiam nil valet | Cap. 165.
Iudices non possint esse advocati | Cap. 167, 238, 263.
Iudex non sedeat in causis propriis nec eorum propinqui | Cap. 178.
Ius non fiat de ludo nec de denariis causa fornicationis | Cap. 179.
Iudices omnes expulsi omnes intrant | Cap. 196, 221, 226, 235.
Iudices per curias intrent loco iudicum deficientium | Cap, 201.
Si aliquis iudex per curias iactus loco alicuius iudicis non potentis sedere non venerit ad sedendum, alter iudex per curias proiiciatur | Cap. 217.
Iudices per curias debent ingredi loco officialium vacantium per tres dies | Cap. 245.
Iudices expediant lites in termino unius mensis | Cap. 261.
Iudices ultra tempus annorum 15 ius faciant | Cap. 314.
Iudices de absolutionibus habeant caratos | Cap. 336.
Iudices non emant bona per eos vendita | Cap. 339.

Iudices de quibus habere debeant caratos et de quibus non	Cap. 343.
Iudices ambigui de aliquo negotio, si per unum ex sociis fuerint requisiti, consilium petere tenentur	Cap. 347.
Iudices non se impediant in causis sibi per leges non commissis	Cap. 376.
Iudices examinatorum sint iudices pignorum	Cap. 451.
De iuramento dando per consules singulo anno filatoriis et mercatoribus a serico	Cap. 513.
Lanae ars sit supposita consulibus mercatorum	Cap. 232, 265.
Latonum fillari non possit (1458, 14 Martij)	Cap. 363.
Libri apothecarum fidem habeant per quinquennium, libri vero ordinarii remaneant ut prius erant	Cap. 390 et 461.
Libri bancorum scriptae possint videri per eos quorum interest	Cap. 394.
Ligna postquam fuerunt extimata, non possit aliquid aliud addi	Cap. 86.
Lignorum mercata iudicentur per consules	Cap. 489.
Limitationes officiorum quomodo solvantur	Cap. 483.
De litteris cambii	Cap. 91, 188, 270, 285, 427, 428, 454, 459, 469, 471, 473, 494, 500, 502.
Litigiosa non vendantur	Cap. 62.
Litigantes euntes extra Venetias responsores relinquere tenentur	Cap. 296.
De ludo non fiat ius, nec de denariis datis causa fornicationis	Cap. 179.
Dies S. Magni festum sit solemne	Cap. 352.
Marinarii exeuntes Culphum contra ordinem cadant in poena librarum 25 pro centario	Cap. 51.
Marinarii dent plegiariam	Cap. 104.
Massarii consulum habeant medietatem incantuum	Cap. 290, 305, 388.
Massarii officiorum relinquentes in eorum officiis portas, capsas et bancos apertos, si factum fuerit damnum, solvant de suo	Cap. 154.
Massarii consulum pignora consulatus non emant	Cap. 339.
Nullus mercator Venetus audeat de caetero navigare, nec mercationes suas mittere cum aliquo navigio forinsecorum (1258, 4 Martii)	Cap. 54.
Mercata notentur in officio consulatus	Cap. 89.
Mercata et eorum dependentiae spectant consulibus mercatorum	Cap. 1, 3, 88, 171, 319, 402, 408, 409, 422, 414, 427, 445, 447, 460, 462, 464, 468, 470, 472, 481, 482, 488, 489, 495, 496, 246, 511.

Mercata piperis solvant illam messetariam quam solvunt alia mercata	Cap. 253.
Mercatum factum cum pignore carceratum et carceratio incisa	Cap. 391.
Mercatum de lapidibus laboratis venditis per lapicidam spectat dominis consulibus	Cap. 496.
Mercata lignorum iudicentur per consules	Cap. 489.
Mercata facta circa Venetias a milliariis 25 ultra dentur in nota officio missetariae	Cap. 489.
Merces vendentes ad minutum ipsas non falsificent	Cap. 30.
Merces non revendantur, nisi prius qui emerit eas portet ad domum suam	Cap. 114.
Merces devastatae in navigiis per consules indicentur	Cap. 46, 105, 150, 152, 153, 404, 436.
Missetae sint sufficientes et quod albergator non sit misseta	Cap. 32.
Missetae soli consulant mercatoribus Theutonicis	Cap. 48.
De missetis fontici Theutonicorum	Cap. 58, 215, 225, 349.
Missetae omnes sint subiecti consulibus	Cap. 71, 117.
Missetariae solvantur per emptorem pro ambabus partibus	Cap. 140.
Missetae affrontent partes concludendo mercata	Cap. 222, 252.
Missetae extimatores non sint extimatores mercium, quarum fuerint missetae	Cap. 229.
Missetae possint emere possessiones et imprestita	Cap. 231, 243.
Missetorum piperis additio	Cap. 241.
Missetorum solutiones	Cap. 243.
Qui non est scriptus misseta, missetariam non exerceat	Cap. 124.
Missetae piperis non possint esse ultra 30	Cap. 148.
Missetae qui in proba ceciderunt, non assumantur ad probam nisi elapsis duobus annis	Cap. 155.
Missetariae piperis officium dari debeat marinariis Venetis et aliis personis benemeritis (1362, 22 Nov.)	Cap. 202, 241, 284.
Missetae non sint, nisi qui habitaverint in Venetiis cum familiis suis annis 15	Cap. 205.
Missetae non possint esse mercatores nec emere aut vendere per commissionem alicuius, nec habere societatem in mercibus	Cap. 227.
Missetae qui non sunt scripti ad missetariam, non possint se intromittere in mercatis	Cap. 252.
Missetae fontici Theutonicorum eligantur per consules	Cap. 349.
Monasteriorum bona pignorari vel alienari non possint	Cap. 229.
Quod non praeiudicetur mulieribus de debitis suis et repromissis	Cap. 77.

Mulier in potestate viri constituta contrahere non potest	Cap. 435.
Mercatorum cuiusque nationis differentiae habitantium Venetiis iudicentur per consules	Cap. 506.
Mercatores a serico tenentur quotannis iurare ad officium consulatus	Cap. 513.
Naves sint subiectae consulibus et per eos extimentur	Cap. 3, 33, 35, 36, 42, 72, 115, 131, 247, 250, 251, 327, 328, 353, 356, 357, 449.
Navium patroni accipiant sacramentum a consulibus	Cap. 33.
Navium scribae fiant per consules	Cap. 37.
Navium mensurae et extimae quomodo fiant	Cap. 40, 59, 164, 328.
Navium extimae mittantur officio Levantis	Cap. 42, 44.
Naves factae extra Venetias extimentur	Cap. 76.
Naves extimatae non possint relevari	Cap. 86.
Navium marinarii dent plegiariam	Cap. 104.
Naves relevatae reextimentur	Cap. 163, 164.
Navium patroni in bonis navium sententientur	Cap. 437.
Navium extimationis solutio qualiter fiat	Cap. 251.
Navis de duabus cohopertis elevari non possit	Cap. 81.
Nullus audeat navigare cum aliquo ligno cum mercantia quod non sit extimatum per consules	Cap. 61.
Navis vel lignum aliquod non levetur a milliariis 50 supra sine licentia	Cap. 82.
Naves et ligna postquam fuerint extimata, non possit aliquid aliud addi	Cap. 86.
Naves portent lapides pro pugna	Cap. 39, 93.
Naves vel ligna quae levantur cum cohoperta, fiant Venetiis et de duabus cohopertis possit habere corredaria	Cap. 41.
Qui caricant naves ultra statutum extra Venetias condemnentur	Cap. 43.
Navem relevantes denotent consulibus	Cap. 44.
Naves revideantur per tres sapientes	Cap. 430.
De nautis qui utuntur in Lombardia	Cap. 49.
Qui faciunt naulizata et translationes et cambia ad risigum navium, non sint comprehensi in parte capta de missetis, quod mercari non possint	Cap. 228.
Notarii consulum possint portare arma	Cap, 21, 120.
Notariis officiorum non fiat iniuria	Cap. 99.

Notarii officiorum occasione officii munera non accipiant	Cap. 102.
Notarii diversorum officiorum notarii esse non possint	Cap. 118.
Notarii officiorum stantes 30 diebus extra officium perdant illud	Cap. 139.
Notarii officiorum fideliter consulant suis iudicibus	Cap. 149.
Notarii consulum non habeant salarium	Cap. 161.
Notarii officiorum non possint esse advocati	Cap. 238.
Notarii officiorum non possint esse misseti	Cap. 320.
Notarii officiorum non possint habere datia	Cap. 330.
Notarii officiorum vendentium bona stabilia, confinia ponant cum ministerialibus palatii	Cap. 248.
Notarii consulum pignora consulatus non emant	Cap. 339.
Notarii officiorum levent omnes actus in publicam formam	Cap. 368.
Notarii officiorum non tangant pecunias dominii	Cap. 369.
Notarii officiorum levent sententias in termino trium dierum	Cap. 389.
Notarii officiorum officia personaliter exerceant	Cap. 422.
Notarii officiorum relinquentes in eorum officiis portas, capsas et bancos apertos, si fuerit factum damnum, solvant de suo	Cap. 154.
Obligationes particulares non vadant ad ratam	Cap. 264.
Obligatio per instrumentum praefertur intromissioni per subventionem	Cap. 407.
Obligatio per instrumentum praefertur credito mercati missetae	Cap. 401.
Obligati in uno debito, si non fuerint in solidum, non tenentur nisi pro portione	Cap. 304.
Officiorum capsae solidentur singulo mense	Cap. 426.
Officiorum differentiae termineutur per dominum ducem	Cap. 56, 179, 370.
Officiales facientes condemnationes et officia complentes partem condemnationum consequantur	Cap. 129, 146.
Officiales publici stantes extra Venetias, si non fuerint pro negotiis publicis, possunt conveniri	Cap 329.
Officiales officiorum relinquentes in eorum officiis portas, capsas et bancos apertos, si fuerit factum damnum, solvant de suo	Cap. 154.
Officiales non accipiant pastum ab aliquo suo scribano	Cap. 53.
Officialium salaria intromitti non possint	Cap. 69.
Officiales qui accipiunt pignora, teneantur praesentare camerariis infra 15 dies	Cap. 96.
Officiales non possint uti mercantia	Cap. 97.
Officiales non recipiant bona	Cap. 98.
Officialibus non fiat iniuria	Cap. 99.
Officiales non faciant extra suas commissiones	Cap. 100.

Officiales possunt cassare suos scribanos et pueros	Cap. 108, 110, 207.
Officiales non possint accipere aliquem scribam ab aliquo officio ad suum	Cap. 118.
Officiales dent bonam plegiariam	Cap. 123.
Officiales stantes extra terram diebus 30 interpolatis perdant officium	Cap. 133.
Officiales dent suum consilium petentibus recte et juste	Cap. 149.
Officiales contrabannorum in contrabannis possint procedere per inquisitionem	Cap. 216.
Officiales non possint esse procuratores specialium personarum	Cap. 238.
Officiorum portae capsae et banchi relicti aperti	Cap. 154.
Officiorum famuli probentur omni anno in quarantia	Cap. 78.
Nemo possit habere, nec exercere nisi unum officium tantum	Cap. 478.
Oratores citari non possunt	Cap. 208, 443.
Oratores responsorem relinquere non tenentur	Cap. 432, 443.
Pannorum setae ordines (1423, 30 Aprilis)	Cap. 293, 362.
Pannorum lanae misterium sit suppositum consulibus et provisoribus comunis	Cap. 265.
Pannus maculatus, mendum datum per venditorem	Cap. 274.
Panni setae iudicentur per consules	Cap. 488.
Panni setae forenses Venetias non conducantur nec ad terras dominii	Cap. 289, 301, 362.
Partes non ponantur, si qui habuerint interesse interfuerint	Cap. 92.
Participes lignorum dent plegiariam	Cap. 38.
Patrigni pro filiastris expellantur	Cap. 84.
Patroni navium accipiant sacramentum a consulibus	Cap. 33.
Patroni navium dent plegiariam	Cap. 38.
Patroni navium in bonis navium sententientur	Cap. 437.
Patroni galearum in bonis galearum sententiari non possunt	Cap. 398.
Pauperes passus habeant de utilitate de quinque partibus quatuor	Cap. 156.
Pauperes passus non habeant aliud officium	Cap. 372.
Pauperes passus fiant per consules	Cap. 380.
Pauperum piperis electio quomodo fiat (1403, 10 Aug.)	Cap. 202, 206, 219, 239, 258, 284.
Pauperum piperis utilitas	Cap. 258, 480.
Pauperum piperis scriba possit esse misseta	Cap. 322.
Pensio uniformis per annos 50 livellum esse intelligatur	Cap. 342.
Perlae missetariam non solvant	Cap. 204.
Pecuniarum dominii non fiat gratia	Cap. 128.
Pignora officii consulatus quando et quomodo debeant vendi	Cap. 281, 294.

Pignora accepta per officiales praesententur camerariis infra 15 dies	Cap. 96.
Pignora data pro cautione sententiae, si amittantur, sunt ad damnum creditoris	Cap. 130.
Pignora particularia non vadunt ad ratam cum aliis creditoribus	Cap. 264, 519.
Pignorum venditorum solutio	Cap. 281.
Pignora ipothecata in mercatis spectant consulibus	Cap. 487, 497, 481, 512, 428, 516.
De pignoribus praesentandis ad officium iudicum curiae examinatorum	Cap. 338.
Pignorum officii consulatus utilitas dividatur per medium inter consules et massarios	Cap. 388.
Piper possit vendi ad tempus	Cap. 223.
Piper alicui forinseco mutuo non detur	Cap. 279.
Piper quomodo vendi debeat (1445[6], 10 Januarii)	Cap. 283.
Piperis missetae sint 30	Cap. 148.
Piperis mercata solvant illam missetariam quam et alia mercata	Cap. 253.
Piper sine bullettino provisorum comunis ponderari non potest	Cap. 365.
Plegii campsorum eorum debita solvant	Cap. 80.
Plegii condemnatorum mortuorum non astringantur	Cap. 268.
Plegii sunt extra plegiariam, si creditor et principalis debitor pactum aliquod invicem fecerint, non consentiente plegio	Cap. 234.
Plegii fugitivorum sunt subiecti consulibus	Cap. 425.
Plegii pro principalibus habeantur	Cap. 65, 80.
Plegiariae dependentes a mercatis pertinent ad consules	Cap. 460.
Ponderatores comunis sint subiecti consulibus	Cap. 47.
Possessio vendita ab emptore non extorqueatur nisi restitutis pecuniis	Cap. 280, 337.
Possessiones sententiatorum per consules vendi possint	Cap. 64.
Possessionum venditarum differentiae spectant ad consules	Cap. 62, 341, 457, 468, 484, 510.
Potestas Muriani non possit impedire famulos consulum, quin possint citare eos qui habitant Muriani	Cap. 187.
Potestates responsorem relinquere non tenentur	Cap. 432, 443.
Praecepta consulatus cadentia in die quo fueritm aius consilium, sint pro die sequenti	Cap. 272.
Prior in tempore prior in iure	Cap. 166, 210, 282, 399.
Provisores setae solvant sibi salarium de pecuniis comunis	Cap. 326.
Qui fuerint procuratores in aliqua causa, non possint esse iudices ipsius	Cap. 158.

Proclamationes officiorum non fiant cum nomine domini ducis	Cap. 421.
Provisorum setae scriba fiat per consules	Cap. 420.
Provisores comunis in causa textorum non se impediant	Cap. 479.
Pueri textorum pannorum setae scribantur ad officium consulatus	Cap. 331.
Puncta testamenti quondam domini Gabrielis Vendrameno	Cap. 499. n. 2.
Quaternerii consulum creatio et utilitas	Cap. 310.
Quaestiones ortae inter officiales terminentur per dominum ducem	Cap. 56, 179, 370.
Quintellum quid sit	Cap. 173.
Qui sunt in servitiis dominii conveniri non possunt	Cap. 208, 432, 443.
Rame non affinetur nisi per deputatos	Cap. 103.
Rame fillari non potest	Cap. 363.
Consilium de rame addatur consulibus	Cap. 94.
Rectores dominii responsorem relinquere non tenentur	Cap. 432, 443.
De rectoribus et officialibus qui fecerint contra suas commissiones	Cap. 100.
Res devastatae in navigiis per consules iudicentur	Cap. 46, 105, 150, 152, 155, 404, 436.
Responsores per litigantes relinquantur	Cap. 296.
Responsorem non relinquant qui vadunt in servitiis dominii	Cap. 432, 443.
Res prohibitae per ecclesiam ad partes infidelium non ferantur (anno 1359, 1419, 1457)	Cap. 194, 288, 361.
Rusticorum animalia a laborerio pro pignore non sumantur	Cap. 367, 373.
Sacramentum qualiter dari debeat per iudices	Cap. 298, 299.
Sagomatores olei fiant per consules	Cap. 230.
Salaria officialium intromitti non possint	Cap. 69.
Salarium provisorum setae quomodo solvatur	Cap. 326.
Sansarii mercatores esse non possint	Cap. 227, 228, 231.
Sansarii naulizatorum et cambiorum possint esse mercatores	Cap. 228.
Sansariorum solutiones	Cap. 243.
Sansarii legant mercata mercatoribus	Cap. 252.
Sansarii Rivoalti sint cives Veneti (1435[6], 21 Januarii)	Cap. 317.
Sansarii non sint plures duobus in societate	Cap. 340.
Sansarii qui non sunt scripti ad missetariam, non possint se intromittere in mercatis	Cap. 252.
Saponum non habeat nisi unum signum	Cap. 170.
Scriba pauperum piperis possit esse misseta	Cap. 322.
Scriba provisorum setae fiat per consules	Cap. 420.

Scribani non recipiant donum vel imprestitum ab aliquo occasione sui officii	Cap. 102.
Scribani consulum possint portare arma	Cap. 21, 124.
Scribani et notarii stantes per 30 dies infirmi in domo perdant officia	Cap. 130.
Scribae navium fiant per consules	Cap. 37.
Scribae officiorum non possint habere datia in Venetiis	Cap. 330.
Scribae officiorum non possint esse missetae	Cap. 320.
Scribae officiorum relinquentes in eorum officiis portas, capsas et bancos apertos, si fuerit factum damnum, solvant de suo	Cap. 154.
Scripta de argentis venditis spectant ad consules	Cap. 409, 440.
De scriptis consulum quae mittuntur judicibus palatii	Cap. 68.
Scripturae consulum sint bullatae	Cap. 68.
Scripturae intelligi debeant iuxta litteram et sensum (Lex Basilia 1301, 23 Martii)	Cap. 117.
Scripturae officii registrentur	Cap. 257.
Scripturae fallitorum non tenent	Cap. 385.
Scripturae publicae sine authentico non tenent	Cap. 220.
Securitates non fiant super navigiis forensibus	Cap. 275, 300.
Securitatum differentiae spectant consulibus	Cap. 275, 396, 492.
Securitatum probationes quomodo fiant	Cap. 492.
Sequestria negligentes solvant de suo	Cap. 255, 271.
Qui sunt in servitiis dominii litibus non molestentur	Cap. 208, 432, 443.
Sententiae consulum per consules exequantur	Cap. 14, 405, 493.
Sententiati per consules solvant omnes expensas	Cap. 50.
Sententiis latis non valeat allegare iudicum affinitatem nec alium disordinem	Cap. 165, 311.
Sententiae arbitrariae non intromittantur	Cap. 312, 331.
Sententiae officiorum leventur in publicam formam	Cap. 368.
Sententiae contra patronos navium in bonis navium solvantur	Cap. 437.
Sententiae voluntariae caractos non solvant	Cap. 343.
Setarum differentiae spectant consulibus	Cap. 198, 295, 346, 350, 448.
Setae crudae ex terris dominii non conducantur	Cap. 360.
Setae ars sit subiecta consulibus	Cap. 181, 242, 331, 448.
Setae laboreria facta extra Venetias non conducantur Venetias nec ad aliquam civitatem dominio Venetiarum subiectam	Cap. 289.
Setae artis regulamentum (1437, 3 Julii) [Lex pulchra, utilis et pretiosa]	Cap. 359.
Soldati galearum per libras 20 et infra retineri non possint	Cap. 125.

Solutio extimationum navium	Cap. 251.
Solutio venditionum pignorum	Cap. 281.
Species falsae iudicentur per consules	Cap. 344, 371, 416.
Speciarii consulibus sint subiecti	Cap. 344.
Staterae artis lanae et pondera sint subiecta consulibus	Cap. 232, 265.
Stridores quomodo fiant	Cap. 218.
Substituti officiorum probentur per dominos gubernatores introytuum	Cap. 478.
Subventionum utilitas	Cap. 388.
Supraconsules sint superiores fugitivorum	Cap. 240.
Supraconsules de plegiis fugitivorum non se impediant	Cap. 425.
Supraconsules de retentis per consules non se impediant	Cap. 446.
Suprastantes pannorum lanae fiant per consules cum provisoribus comunis	Cap. 441.
Suspensiones domini ducis non valeant nisi per duos menses	Cap. 95, 415.
Taretarum mensurae et corredia et quantum debeant caricari	Cap. 40.
De ordine taretarum parvarum	Cap. 59.
Qui habent taretas, debeant observare ordinamenta consulum et antepositorum	Cap. 66.
Taretae quae vadunt pro frumento, non debeant extimari	Cap. 67.
De taretarum et navium elevatione extra terram	Cap. 76.
Tellarum extimatores fiant per consules	Cap. 142.
Termini et praecepta quae cadunt in diebus in quibus est maius consilium, ponantur pro die juridica sequenti	Cap. 272.
Testamenta veneta imperialibus praeferantur	Cap. 291.
Testes duo examinentur in causis a ducatis 10 supra	Cap. 438.
Testificationes consulatus scribantur in uno libro	Cap. 256.
Textores setae non solvantur nisi in pecuniis	Cap. 362.
Textorum differentiae iudicentur per consules	Cap. 479.
Textorum pannorum setae pueri scribantur ad officium consulatus	Cap. 331.
Tres sapientes revideant extimationes navium	Cap. 430.
Tinctores pannorum pannos vendere non possint (1321, 14 Maii)	Cap. 137.
Tinctores pannorum venetorum sint subiecti consulibus	Cap. 183, 515.
Vendentes merces ad minutum non falsificent eas	Cap. 30.
Venetae mercimoniae super navigiis forinsecis non onerentur (1258, 31 Martii)	Cap. 54.
Nullus Venetus vel forinsecus audeat vendere vel emere ad aliquem terminum specificatum	Cap. 57.

Venetus non habitet in ruga de ca Vidal cum mercatoribus	Cap. 90.
Venientes cum aliquo ligno Venetias solvant unum metrum olei divo Marco (1260, 30 Maii)	Cap. 55.
Vincentini Venetiis pro civibus Venetis tractentur	Cap. 260.
Vincentini contrahentes Venetiis qualiter citari debeant	Cap. 491.
Vinorum differentiae pertinent ad consules	Cap. 464.
Usurarii	Cap. 157, 188, 189, 190, 262.
Uxor non ducatur quae non sit in potestate patris	Cap. 143.
Zafferani extimatores possint gerere arma	Cap. 162.
Zafferanorum extimatores quomodo eligi debeant	Cap. 211, 324.
Zafferanum sugetur in officio consulatus	Cap. 269.
Feminellae separatae a zafferano Venetias conduci non possint	Cap. 176

Beilage II.

Senatsbeschluss vom 18. Juni 1524 wegen Abnahme des Handels in Venedig.

MDXXIIII. A di XVIII. Zugno.

In Conseglio de Pregadi.

La potissima et principal causa, che fa esser una città abondante di ogni comodità, et piena di richezze, è il concorso a quella da diverse parte del mondo con molte et varie mercantie; perchè doue è il redutto et comertio di traffeghi, conuien che in quel loco li habitanti siano richi et opulenti. la qual cosa considerando i nostri progenitori feceno grandissime spese, et longhe guerre per redur li traffeghi, et mercantie a questa nostra città, dalchè ne segui che augumentarono non solo le richezze, et facultà particolar, ma etiam la republica et stato.

Et perche al presente, si per causa delle guerre, come di altri corsi che ha preso la mercantia, si uede chiaramente questa nostra città hauer sentito, et ogni hora più sentir danno insupportabile, et fra li altri, che li datij nostri dell' intrada, insida et messetaria sono tanto minuidi, che la signoria nostra ha de danno più de ducati trentamille all' anno, adeo che non se li prouedendo con questo et opportuno remedio, questa nostra città penitus restaria destituta dalli traffeghi, et in non bona conditione;

Et poichè fra molti contrarij, uno delli principali e le fiere de Lanzau et Recanati, doue concorre il forzo di Grechi, Turchi, Azemini, et altri die Leuante con robbe di quelli paesi, et all' incontro de Italia, Fiorentini, et de Alemagna, et fino Englesi con panni et altre robbe, che quando queste se conducesseno qui, come antiquamente veniuano, cederia in grandissimo utile et beneficio delle cose nostre, et seria ottimo principio al radrezzar etiam le altre mercantie con universal commodo et beneficio di tutta la città et dil stato nostro;

Et per tanto essendo necessario farne ottima provisione, et di sorte che ne segui il desiderato frutto, per tanto è d'hauerne bona consideratione, per poter poi con fondamento deliberar et proueder a tanto bisogno, et però:

Landara parte, che tutti quelli del collegio nostro, ch' hanno auttorita di metter parte in questa materia, et similiter i savij supra la mercantia, nemine excepto, siano obligati de uegnir per tutta la futura settemana a questo collegio con le opinion sue in questa materia per quelle prouision che pareranno esser al proposito, si per beneficio publico, come priuato, sotto pena a quelli, che contrafarano, de ducati 500 d'oro da esserli tolti per cadaun de li auogadori nostri de commun, et per cadaun del collegio nostro senza altro conseglio, et di poter esser mandati per debitori a palazzo per cadaun di preditti, non possendo esser depennati, se i non haueranno integramente satisfato; la mita della qual pena sia del nostro arsenal, et l'altra mita di quelli che farano l'essecutione.

Aus dem Capitolare de cinque savij alla mercantia, T°. I. c. 34, mit der Bezeichnung:

Insida, intrada et messetaria: per provision di quella siano tenuti li cinque sauij andar con le sue opinion al consiglio.

Beilage III.

Senatsbeschluss vom 23. Mai 1539 zum Schutz der Wollenmanufactur Venedigs.

MDXXXIX. A di XXIII. Mazo.

In Conseglio de Pregadi.

Cosi come di tempo in tempo, si ha cognosciuto, di quanta importantia sia stato in questa nostra città il *mestier della lana* et conseguentemente il conseruar la reputation delli panni de ottanta, cento, et cadauna altra sorte che si fanno in ditta citta, che non solamente ha dato continuamente il uiuer ad una infinità de poueri, ma beneficio grandissimo alli datij nostri, cosi al presente, di quanto dishonor et

danno seria, si al publico, come al priuato, quando si permettesse che il ditto mestiere fusse tirato fuori di questa città, et condotto in terre aliene, onde essendo peruenuto a notitia a noi proveditori di commun, et sauij sopra la mercantia, che alcuni cittadini et altri habitanti in questa città, et sudditi nostri hanno hauuto ardir di uoler condur il ditto mestier della lana in Romagna, et altri loci alieni, per causa di uoler contrafar li ditti nostri panni, et apresso cercato con ogni mezo menar in ditti loci tesseri, battilana, scartezini, et altri che interuengono in ditto mestier della lana, non è da differir più a farne una gagliarda prouisione che ricerca cosi importante materia, pero:

Landara parte che, salue et riseruate tute altre parte et ordeni in questa materia disponenti et alla presente non repugnanti, sia deliberato et firmiter statuito, che se alcuno, et sia chi esser si uoglia, presumera di far, ouer far far, o hauera compagnia con altri che faciano, o faciano far panni de ottanta, et cento, et cadaun' altra sorte alla venetiana in loci alieni, sel sera nobile, sia perpetuamente priuo de ogni officio, beneficio, rezimento et conseglio, et bandito per anni X di questa città, et se mai in alcun tempo el contrafara al bando, et sera preso, pagar debba ducati mille, i quali peruengano in la Signoria Nostra, ne possi uscir di preson, se prima non hauera integramente satisfatti tutti i ducati mille, et poi ritorni al bando, il quale se intendi all' hora principiar.

Se ueramente el sera cittadino, et habitante si in questa città, come in altre città, terre, et loci nostri, sia et esser se intenda immediate bandito perpetuamente di questa città, et de cadaun altro loco della Signoria Nostra, si da mar, come da terra, di nauilij armati, et disarmati, et apresso confiscati tutti li soi benj, li quali siano della Signoria Nostra, et se in alcun tempo contrafarano al bando et serano presi, siano posti nella preson forte, dove star debano per anni X continui, et poi siano rimandati al suo bando, et hoc tocies quocies.

Et similiter sia deliberato che, se alcun suddito nostro andara per fattor, pettenador, scartezin, tesser, et per cadaun altro officio che interuenir possi nel far del mestier della lana, et condur delli ditti panni in loci alieni, cadino nella pena, che superius è sta specificata.

Et per dar compita osseruantia alla presente parte, sia del tutto prohibito a cadaun forestier, che venisse si in questa città come in cadaun' altro loco del Dominio Nostro, per desviar alcuno delli sopranominati et menarli in loci non sudditi alla Signoria Nostra per far tal effetto; qual essendo trouato in simil mancamento possi esser ritenuto, et pagar debbi ducati mille, ne possi insir de preson, sel non hauera del tutto satisfatto li ducati mille, li qual ducati siano applicati alla Signoria Nostra, et sel sera accusador de alcuna delle sopraditte contrafattion, per il qual se habbi la uerità, conseguisca immediate ducati 200, et sia tenuto secreto, li quali siano dati delli danari, et beni soprascritti, se ne sarano, se non, delli danari della Signoria Nostra.

Ne a cadaun delli soprascritti, che quouismodo contrafaranno al presente ordine, si possi far gratia, don, rimession, ne recompensacion, saluo se la parte non sera posta per tutti sei li consiglieri, tre capi di quaranta, et se la non hauera li cinque sesti delle ballotte di questo conseglio congregato al numero de cento cinquanta in suso. —

La essecution ueramente della presente parte sia commessa alli proueditori de commun, i quali possino inquirir, et chiamar quelli fusseno partiti, et contra quelli procieder, et mandar ad essecution l'ordine sopraditto con far tutte quelle altre cose, che serano necessarie per tal effetto, reseruata sempre l'auttorità alli auogadori nostri de commun, et sia publicata la presente parte sopra le scale de S. Marco, et Rialto et à i barri per notitia di ognuno; li qual prouueditori de commun siano obligati ogni primo di de Marzo de anno in anno farla publicar ut supra; et publicata, o non publicata se intendi hauer la sua debita essecution, et sia mandata alli rettori della città nostre da terra, et successori con ordine, che la faciano publicar si al presente, come di anno in anno ogni primo di de Marzo et cusi per li loci et castella a loro sottoposte, acciò niuno si possi escusar de ignorantia.

Aus dem Capitolare de cinque savij alla mercantia. T. I^{0} c. 66, mit der Ueberschrift:

Panni de 80 et 100, non si possano lauorar in loci alieni, et grande pene a' forestieri che fesse portar uia l arte.

Beilage IV.

Senatsbeschluss zu Gunsten Hans' von Ulm, Ingenieurs, für Erbauung von Windmühlen in Venedig 1492.

Registro 11. Senato Terra 1490—1492. Carte 110, die XXI. Maij 1492.

El se apresenta cum ogni debita reuerentia a li piedi de la vostra serenita maistro *Zuane d Olmo*, *Todesco*, optimo et famosissimo ingegnier, come la serenita vostra potrà esser certificada da li mercadanti nostri del *fontego*, i qual hano noticia et experientia de la sufficientia de lui supplicante; el qual se offerisse a la prelibata serenita vostra de far molini da uento per masenar de certa subtilita forte, che mai piu simili fono facti.

I qual molini hauendo uento masenerano tanto quanto molini de aqua corrente.

Et aziò el possa dar principio et far la experientia de tal molini, supplica la serenita vostra: si degni darli locho e legname per poder far per adesso do di dicti

molini, ne altra spexa dimanda a la serenita vostra. Et piacendo a quella darli per far i dicti molini quello monastier ruinado et desfacto che e fra *S. Jachomo de Palu e Mazorbo*.

Et reusendo ben i dicti molini, se offerisse farne, quanti la serenita vostra uora, si in Veniexia chome in chadauna altra soa terra e luogo; hauendo da quella priuilegio, che altri fin anni 30. non possa far, ne portar facti simel sorte de molini in le terre et luogi de la serenita uostra, chome per quella a molti altri in simel caxi e sta comesso.

Ala gratia de la qual lui supplica sempre si raccomanda.

Die 21. Maij ut supra.

Quod dicto magistro *Joanni de Ulmo* concedatur, pro quanto pertinet ad hanc urbem nostram, id quod in suprascripta sua suplicatione continetur; pro quanto uero pertinet ad constructionem molendinorum predictorum in terris et locis nostris de extra, nihil fieri possit, absque licentia huius consilij.

De parte 120.
De non 5.
Non syncere . . . 12.

Die 22. suprascripti mensis.

Nota, quod suprascriptus magister *Joannes* duxit uelle: quidam sier *Henricus d Arbe*, mercator theotonicus, gaudeat simul cum eo suprascripta gratia et concessione, et sit socius suus in omnibus. et hoc presente magistro *Bernardo*, *Teothonico*, curiale serenissimi principis; cuius serenitas fuit contenta et ordinauit, quod litere fiant in nomine amborum, videlicet sier *Henrici d Arbe* et suprascripti magistri *Joannis*.

Wie man annimmt, *Hans Felber von Ulm*, Architect und Ingenieur. Unter diesem Namen erscheinen zwei Architecten des 15. Jahrhunderts; vgl. G. K. Nagler, IV, 268. XIX, 222. Fiorillo V. 313, 337. Fr. Müller 2. Auflage von Seubert I, 489. Die „allgemeine deutsche Biographie“ lässt diese Familie unerwähnt. Der obige Auszug gibt für den «optimo et famosissimo ingegnier» einen guten Anhalt.

Beilage V.

Auszüge aus den Diarien Marino Sanuto's über den Brand des Fondaco dei Tedeschi und dessen Neubau 1505. 1506.

Sanudo Diarj, Tomo VI.

pag. 82. (27. Gennajo 1504, more veneto = 1505.)

In questa note venendo adi 28, se impio fuogo a Rialto nel *fontego di Todeschi*, segui pocho dano di robe, perho che atesano a trar il suo fuori prima aperseno le porte; or si bruso tutto e camere doro etc. li Todeschi andono a star chi in qua e chi in la e tutto il zorno seguente bruso e alcuni uolse ajutar, cazete un muro e li amazo, si che e mal augurio che si brusa il fontego et le noue di coloqui etc.

pag. 83. (29. Gennajo 1504=1505.)

In questa matina il fuogo compi di brusar il *fontego di Todeschi*.

pag. 85. (6. Febbrajo 1504=1505.)

Da poi disnar fo colegio di la signoria per la materia dil *fontego di Todeschi*, che lo uoleno refar presto e bellissimo e al ditto *Zorzi Spauento*, prothonotario di la chiesia di San Marco. Et poi fo terminato dar principio et comesso a ser *Francesco di Garzoni*, prouedador al sal, la cura: et accio che li Todeschi hauesseno habitatione, fo decreto do cosse: una tolesseno qual caxa uolesseno, la Signoria pagaria la mita, fin fusse compito il fontego: l altra che le balle si ligasse sotto la loza a Rialto e fo serata di taole e dato principio a ruinar il fontego per fabrichar. E Todeschi voleano la caxa dil *Foscari* ouer di li qual voleano assa fito et non parse ala Signoria di tuorla; or tolseno la caxa di *Lipomani* per do anni, ducati 500 al anno. E lofficio dil fontego fo reduto doue era li consoli, e li consoli doue era l arzento in Rialto etc.

pag. 113. (2. Giugno 1505.)

Adi 2. Dapoi disnar fo colegio per il *fontego di Todeschi*, utrum si dovesse comprar certe caxe li uicine etc.

pag. 116. (10. Giugno 1505.)

Fu posto et uisto impregadi (i. e. in Pregadi) li modelli dil *fontego di Todeschi*, che il collegio habi liberta di comprar quelle caxe li atorno a ducati per 100, e se li pagi di danari di la Signoria nostra, acio si grandissa e fazi piu bello il fontego. Et che examinato il collegio ben li modelli dil *Spauento* e dil *Todesco*, poi si uegni al Pregadi.

pag. 119. (14. Giugno 1505.)

Fu posto per li sauij parte zercha il *fontego di Todeschi*; ser *Antonio Trum*, sauio dil conseio, ando in renga, dicendo quest altra septimana si veria con le opinion, et cussi fo indusiato et noto il colegio a compra le caxe li apresso a raxon di 5. per 100.

pag. 120. (19. Giugno 1505.)

Fu posto per il colegio tuor il modello dil *Todesco* e secondo quello si fazi il *fontego di Todeschi* e si fazi le boteghe atorno. E il colegio habi liberta per le do parte a bosoli e balote terminar quello li parera.

pag. 121. (19. Giugno 1505.)

Fu posto dar a la moier di Zuani di Albori, lavoraua al arsenal hauia s. . . al zorno, el qual fo amazato dal muro cazete, uolendo reparar il *fontego di Todeschi* et e graveda, che l habi il salario dil marito fin la parturissa e facendo uno fiol, l habi etiam il ditto soldo. Item li sia data certa farina etc. presa.

pag. 121. (20. Giugno 1505.)

Adi 20, fo conseio di X. con zonta per colegio fato ser *Aluise Emo*, prouedador al sal, sora la fabricha dil *fontego di Todeschi*

pag. 191. (18. Febrajo 1505=1506.)

In questo zorno, cauandosi nel *fontego nouo* si fabricha *di Todeschi*, a la porta fo trouato sotto terra una gran archa in modo di cofano con ossi assa di morti, dentro la qual fo cauata, ne si sa quo modo la fusse hauia, una crose sul coperchio, indicha fosse poi l auenimento di Christo.

pag. 205. (26. Mazo 1506.)

Adi 26. la matina achadete che apresso il *fontego di Todeschi* che si lauoraua in una calle chiamata *di la Bissa*, a hora di meza terza cazete certa caxa vechia et amazo numero cinque, che passaua de li uia, et altri magagno e sta cosa notanda.

Beilage VI.

Beschlüsse des Senats von Venedig wegen des Neubaues des Fondaco dei Tedeschi.

1.

Registro 15. Senato Terra 1504—1507. Carte 64to. 1505. Die X. Junii.

S. Dominicus Marino, s. Andreas Venerio, s. Antonius Trono, s. Thomas Mocenigo, s. Paulus Triuisanus: *Sap. Consilij.*

S. Hieronymus Quirino, s. Hieronymus Capello, s. Andreas Lauredano: *Sap. Terrae firmae.*

Non è più da differir la fabrica del *fontego nostro di Thodeschi*, essendo sta massime compite le do parte de le fundamenta, uidelicet sopra el canal grando et el rio. Et perche manifestamente se uede, che ampliar dito fontego e necessario, perche el sera molto ad proposito si di mercadanti come de la Signoria nostra; e ben conueniente etiam a questo proueder:

Et perho l andera parte, chel collegio nostro habi faculta de poter praticar et concluder cum li patroni de quelli stabelli circumuicini al dicto fontego, accio el se possi ampliar, come e al tutto necessario.

Et perche la differentia cum alcuni patroni de li dicti stabili, bate da V. a VI. per cento solamente et alcuni se contentano de tanti affitti:

Ex nunc sia preso, che quelli del collegio nostro per tutto doman debano hauer concluso cum li dicti patroni: et quello, che sera deliberato per dicto collegio a bossoli et ballote cum li do terzi, sia fermo et ualido.

Preterea siano obligati tutti quelli del collegio per tutta la presente settimana uenir a questo conseglio cum le sue opinioni circa el modo de fabricar, accio se possi continuar la fabrica cum diligentia, come sera judicato expediente.

De parte . . . 136.
De non . . . 12.
Non syncere . . 1.

2.

Registro 15. Senato Terra 1504—1507. C^{te}. 66to. 1505. Die 19. Junij.

Consiliarij. capita de XL^{ta}. sapientes consilij. sapientes terrae firmae.

Hauendose cum diligentia uisti et ben examinati i modelli del *fontego di Thodeschi*, apresentadi a la Signoria nostra, et considera non esser gran differentia de

spesa da luno et l altro: le ben conueniente satisfar a la grande instantia facta per li mercadanti de esso fontego, i quali douendo esser quelli che lo hano ad galder et fruir, hano supplicato, se uogli tuor el modello fabricado per uno de i suo nominato *Hieronymo*, homo intelligente et pratico, per esser non mancho de ornamento de questa cita, et utele de la Signoria nostra, che comodo ad loro, si per la nobel et ingeniosa compositione et constructione de quello, come etiam per la quantita et et qualita de le camere, magazeni, uolte et botege, se farano in esso, de le qual tute se trazerà ogni anno de affiсto, bona summa de danari: perhò

L'andera parte, per auctorita de questo conseglio la fabriga del fontego suprascripto far se debi juxta el modello composto per el prefato *Hieronymo, Thodescho*, et accadendo quello conzar ouer modificar in parte alcuna, ad benefitio de la Signoria nostra et comodo de le mercadantie, hauerano ad star in esso, sia da liberta al collegio nostro a bossoli et ballote passando i do terzi, posserlo fare si come li parera expediente, cum questo perho che la faza et riue da la banda dauanti non sia in parte alcuna alterada ne mossa; immo sia facta et reducta, secondo la forma de esso modello, tuta uolta chel non se possi ussir fuori in Canal grande cum li scalini de le riue de quello e al presente le fondamenta. Et ulterius, doue da basso sono magazeni da la parte de fuori, redur se debi in tante botege et uolte come stanno i altri modelli. Ne se possi in esso fontego far cossa alcuna de marmoro: ne etiam lauoriero alcuno intagliado de straforo ouer altro per alcun modo, ma doue l acadera, far se debi de piera uiua batuda de grosso et da ben, siccome sera bisogno.

De parte . . . 166.
De non . . . 19.
Non syncere . . 0.

Zur weiteren Aufklärung diene noch ein Auszug aus

Gualandi, Memorie originali italiane risguardanti le Belle Arti. Bologna. 1840—1842. Tomo I°. Serie III^a, pag. 91.

Nota al Nr. 95. „*Decreto della Signoria ai Proveditori dell' Uffizio al Sale perchè usino giustizia nella causa di Giorgione da Castelfranco*“; es handelt sich um die Bezahlung Giorgione's *(Zorzi da Castel)* für ein Gemälde auf der Façade des Fondaco.

„Consumato da un incendio nel 1504, il Fondaco dei Tedeschi, ora Dogana del Porto franco di Venezia, il Senato, volendolo rifare con decreto 19. giugno 1505. da me copiato negl' I. R. Archivi di Venezia (Notatorio II. al Sale an. 1491—1529),

scelse il modello eseguito da *Girolamo Tedesco*, modello che sarà facilmente stato fatto sopra disegno del celebre *Fra Giocondo*, leggendosi nelle poesie di *Pietro Contarini*, che viveva a quel tempo, il seguente distico riportato dal *Morelli* nella notizia d'opere del disegno (a c. 241. n. 147):

TEUTONICUM MIRARE FORUM, SPECTABILE FAMA,
NUPER JUCUNDI NOBILE FRATRIS OPUS.

Errò dunque il *Temanza* nelle vite degli architetti veneziani, affermando ch' era invenzione di *Pietro Lombardo.* Eretta ed ampliata la fabbrica nel 1506 sotto il dogado di Leonardo Loredano, fu commesso dalla Signoria a *Tiziano* il dipingere a fresco la facciata esteriore verso merceria, ed a *Giorgione* la facciata verso il canale" etc.

Der Deutche *Hieronymus* hatte also zwei beglaubigte und berühmte Mitbewerber, *Fra Giocondo* und *Giorgio Spavento*; letzterer entwarf auch den Plan zur schönen Kirche S. Salvatore in Venedig.

Beilage VII.

Senatsbeschluss vom 18. Mai 1596, Regelung des Deutschen Kaufhauses.

MDXCVI. XVIII. Mazo.

In Conseglio de Pregadi.

Fu deliberato per questo conseglio sotto li 24. Febraro 1594, che li governadori nostri delle intrade, et reuisori, et regolatori delle intrade publiche, et cinque sauij nostri sopra la mercantia, douessero regolar tutti quei desordini, che trouassero apportar danno, et pregiudicio alle cose del fontego di Todeschi, cosi nelle materie delli ministri, come in ogni altro desordene, et essendo da essi dopo prese le necessarie istruzioni, stati, formati, et stabiliti li sequenti capitoli, et douendosi dar uigor ad essi perchè siano osseruati, et essequiti:

Landera parte che li seguenti capitoli presi et formati dalli sudetti gouernatori delle intrade, reuisori et regolatori delle intrade publiche, et cinque sauij predetti siano presi, et confirmati come stanno, et giaceno:

p^{o}. Che alcun ministro del fontego di Thodeschi non possi accettar bolletta alcuna de robbe de intrada, se la barca con esse robbe non sara alla riua del fontego preditto, et la bolletta sia prima registrada in libro del masser, et all' hora sia poi espedita dal datio a chi spetta, sotto pena de ducati diese per bolletta, a chi contrafara per la prima uolta, applicati alli hospedali de' mendicanti, et chi contrafara la seconda uolta sia priuo in uita di essercitar officij publici.

2°. Che le mercantie, che si espediscono per uscita in detto fontego, debbano pagar conforme alle leggi il datio per il costo zurado, et non uolendo zurar, si debba chiamar doi sanseri conforme alle parte 1580., et li capi di tessera, o altri ministri, non possino stimar mercantie de alcuna sorte di uscita sotto pena de ducati XXV. per ogni uolta contrafaranno, applicadi ut supra, eccettuade le sede, che deuono esser espedite per stima in essecution della parte 24. Febraro 1594.

3°. Che li mercanti, che vorranno espedir robbe per uscita, debbano esser insieme con il cao di tessera, et altri ministri dar in nota le mercantie alli scriuani, et di giorno in giorno giurar li precij, et li scriuani siano obligati a cauar fuora essi pretij et notar il giuramento preditto, sotto pena alli scriuani de ducati XXV., applicati ut supra, che notassero la espedition delle robbe senza il preditto zuramento.

4°. Che li mensuali, che si deuono portar all officio delle rason nuoue di mese n mese, siano quelli, che sono fatti de mano delli cassieri, la copia de quali è in obligo di far il scontro di essi cassieri, che al presente si porta all officio delle rason nuoue, debba restar appresso esso cassier, se lo uorra, per suo commodo, nelli quali mensuali se li debba registrar il foglio, come si osserua nelli altri officij.

5°. Che le bollette di uscida, che al presente si sono cominicato a numerar con la pena, siano de cetero numerate con la stampa, cosi le picciole, come le grandi, douendosi per li ministri, a chi spetta tenir conto particolare di quelle bollette, che per qualche accidente dapoi fatte si conuenissero strazzare.

6°. Che il bollador debba tenir un libro a ciò deputado con la nota de la robba, che hauera bollato, et di che ragione sara essa robba conforme alla parte, 1581, 18 Mazo, sotto pena de ducati XXV. per ogni uolta, che contrafara.

7°. Che li panni de seda, et altre merci minute, che si possono saluare nella doana, non essendo spedite, non debbano star la notte in corte del fontego, ma quelle debbano esser saluate nella doana del doanier. Et che sia fatto un Capitolar nouo nel fontego di Thodeschi

8°. Che per anni tre prossimi uenturi li uari, dossi, armellini, et zebellini, che capitano in fontego di Thodeschi, posseno per l auuenir esser condotti a Venetia senza pagamento de alcun datio, douendo li conduttori di essi pelami far le sue solite bollette, si come si osserua anco al presente, et quelli che si trouassero senza bolletta, se intendino immediate contrabando.

9°. Che le merci che al presente sono spedite in fontego de Thodeschi per l' uscida a rason di X. per cento con'l costo zurado per anni tre prossimi.

Aus dem Capitolare de cinque sauj alla mercantia. T. III. c. 151/141. mit der Ueberschrift:

Fontego di Todeschi regolation.

Beilage VIII.

Senatsbeschlüsse von 1597 wegen des Verkehrs mit Danzig.

MDXCVII. XXIX. Luglio.

In Conseglio de Pregadi.

Partirono li mesi passati di Danzica per questa città le naui patroneggiate da Luca et Giacomo Heringhin con carico di grani, et trattenute poi in Lisbona, et leuato da esse il grano per forza, hanno cosi continuato il uiaggio con altre mercantie, et supplicando hora questi patroni di riceuer da la benignita di questo conseglio la gratia, di esser libero dal datio dell' ancorazo, che hanno ottenuto altre naui partite da quei lontanissimi paesi con formenti pur per questa città, conueniente cosa è, attesa la qualità del carico, che portauano et per accrescer animo ad altri, di fare lo istesso, et per ampliatione delli commercij con quelli paesi settentrionali concedere ad essi la medesima comodità, che hanno hauuto gli altri, pero:

Landara parte, che le sudette naui patroneggiate da Luca e Giacomo Herenghin, l una nominata Santo Pietro et l altra Jonas, siano per questa uolta solamente libere del datio dell' ancorazo, attesi li rispetti soprascritti, et quanto rispondeno a loro fauore li proueditori, et patroni all arsenal nella risposta hora letta, et sia commessa la essecutione doue fara bisogno.

Aus dem Capitolare de cinque sauj alla mercantia. Tomo III. c. 187/177 tgo. mit der Ueberschrift:

Naui doi Fiammenghi (sic) *essention dell ancorazo.*

MDXCVII. IX. Agosto.

In Conseglio de Pregadi.

Hauendo li Signori di Danzica ricercato alla Signoria Nostra col mezo delle loro letere, et della uiua uoce di D. Dauide Vechmano, quanto si è inteso, et douendosi deliberare sopra le richieste fatteci, quello che sia conueniente, et da che più apparisca la bona mente et uolontà, ch' è nella Signoria Nostra di augumentare et fauorire il negotio et corrispondere a quelli officij di beneuolentia, che quei Signori offeriscono di usare a' nostri per ampliatione delli comercij;

Landera parte, che in special gratificatione di essi Signori di Danzica sia concesso alli cittadini et mercanti loro, che partiranno et conduranno mercantie dalla

sua in questa nostra città, il godimento degli istessi privilegij, immunita, prerogatiue, et preminentie, che godeno gli altri della nation Thedesca, che habitano nel fontego, si che quanto alla espeditione delle persone, et mercantie loro siano trattati, et se intendano esser alla medesima condition, et nell' istesso stato, et modo, che sono gli altri Todeschi.

Et quanto all' *habitatione del fontego* sia detto, che essendo ella stata concessa per priuilegio alli Todeschi, et non rittrouandosi perciò la causa integra, non si puo compiacere a questa richiesta senza pregiudicar alle ragioni de questi, a chi fu concessa da prima, et però se stima che in questa parte acetteranno la bona uolontà in luogo di quello, che si desideraria poter fare, quando non si opponesse questo giusto impedimento.

Quanto al *secondo* capo *della essentione della noua imposta* sia risposto, che essendo stato imposto il datio della noua imposta per solleuamento de' nostri sudditi da grauami notabili, che patiuano in altre parti, sarebbe di molto contento, che non continuasse la causa che diede lorigine a questa prouisione, et che conoscendose, che ogni alterazione, che hora si facesse in questo proposito, non seruirebbe ad altro, che a danno di proprij sudditi, non si uede modo di poter innouare in questa materia, la qual non di meno è di natura tale, che si può sperare, che habbia a seguire occasione, onde si possa dare a quei Signori la satisfattione, che desiderano, et che hora conuiene differirsi per giustissimi rispetti.

Al *terzo* capo *della tratta degli ogli* si risponde, che a cadauna naue di Danzica, che capiterà in questa città con patenti di quelli signori, che testifichino la naue esser propria della sua citta, et cittadini, et partita di la, li sia concessa la tratta con il pagamento però delli datij consueti de botte cinque di oglio per ciascuna naue, il qual oglio sia di Candia et Corfù, se ne sara, se non, daltra sorte che si trouera, et per la essecutione sia dato l ordine, doue sara bisogno.

Et hauendosi conosciuto per esperienza la satisfattione et il desiderio, che han quelli mercanti di Danzica de esser *liberi dal dazio dell' ancorazo*, che pagano le naui forestiere, hauendo essi sempre, che sono uenute dette loro naui in questa città, supplicato con molta instantia, et ottenuto gratiosamente di esserne libere, sia preso, che per maggior espressione della bona uolonta, che si tiene al bene et commodo della città di Danzica, che nel tempo auuenire capiteranno in questa citta, siano libere dal datio dell' ancorazo, accio che da questa spontanea demostratione di affetto conoscano maggiormente di potersi prometter nelle occasioni ogni amoreuole et cortese officio.

Aus dem Capitolare de cinque sauij alla mercantia T. III. c. 188/178 mit den Titeln:

Datio alla noua imposta del zante non concessa a Danzicani.
Naui Danzicane essention dell' ancorazo.
Ogli concesso la tratta de botte cinque per ogni naue Danzicana.

MDXCVII. IX. Agosto.

In Conseglio de Pregadi.

Alli Signori di Danzica.

Li giorni passati D. Dauid Vichmano ci diede una lettera di Vostre Signorie Illustrissime et ne ricercò per nome loro quello, che elle desiderano per maggior facilità et indrizzo del commercio fra la sua et nostra città, noi oltre a quel desiderio, che è commune et uniuersale di fauorire cause di questa natura, che concernino il reciproco commodo et beneficio, habiamo ancora particolar inclinatione a farlo per la molta affezione, che le portamo, et per le dimostratione di amore, che Vostre Signorie Clarissime hanno usato uerso di noi nelle occorrenze, che hanno portato le occasioni di quelli ultimi anni passati:

Onde per le richieste fatteci, habiamo presa la rissolutione, che esse intenderanno dal sudetto suo agente, e dal medesimo decreto, che li habbiamo dato, assicurandole, che si è fatto quel più, che si è potuto in loro gratificatione, et che nelle occasioni, che si offeriranno, se li dara ogni sodisfattione, et dimostrera ogni bona uolontà, come saremo pronti di fare, et si offerimo alle Vostre Signorie Clarissime, le quali Dio nostro signore conserui, et prosperi in ogni sua attione.

Aus dem Capitolare de cinque sauij alla mercantia T. III. c. 189/179.

Beilage IX.

Correspondenz zwischen Nürnberg und Venedig vom Jahre 1506. 1507.

Nürnberg erbittet sich vom Dogen und seinem Rath die in Venedig zum Schutze der Waisen und Mündel giltigen Gesetze und Verordnungen.

Aus den *Libri Commemoralium* des Archivs ai Frari.

Die Abschrift dieses Briefwechsels, welcher für die Innigkeit der Beziehungen zwischen Nürnberg und Venedig ein mehrfach gewichtiges Zeugniss abgibt, nebst dem darin erwähnten und eingefügten „*Compendium legum ac ordinum rei publicae Venetae de tutelis pupillorum*“, im 19. Band der genannten grossen Sammlung ist ebenso schön als sorgfältig ausgeführt. Es ist gewiss leicht zu rechtfertigen, wenn ich diese Correspondenz hier wiedergebe, zumal die paar älteren Drucke weniger zugänglich sind, und der Text der Briefe vielfach geläutert und im wesentlichen gebessert erscheinen wird.

Zuerst wurde der Brief des Dogen Leonardo Loredan (Nr. 2) nebst dem Statut über die Vormundschaft herausgegeben von *Joh. Christoph Wagenseil* de civitate Noribergensi. Altdorfi Noricorum 1697. 4°. p. 205—223; später das Ganze, also die drei Briefe mit dem Compendium, von *Adam Birkner* de judicio tutelari reipublicae Norimbergensis. Altorfii 1745. 4°. p. 124—144.

Auf diese letztere Schrift beziehen sich, wie ich sehe, die Angaben bei *Em. Cicogna* bibliografia Veneziana p. 110—111, Nr. 776—779.

Ich entnehme obige Hinweise einem Aufsatze des Herrn Dr. *H. Simonsfeld* im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit", Jahrgang 1877, Spalte 103. 104., welchen mir derselbe freundlich und gelegen ins Gedächtniss zurückrief.

Der Brief des Venezianischen Dominium (Nr. 2) trägt bei Wagenseil das Datum des 8. November 1506; darauf gründet sich die Note in den „Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg." V. Band 1874. XVI. Anhang p. 799. Die Abschrift in den Commemorialien gibt aber deutlich den 9. November als Tag an; so hat auch Birkner, und es mag also das richtigere sein.

Ob nicht das ganze Compendium der Wiederherausgabe mit Benützung dieser venezianischen Quelle würdig wäre?

Ich hebe unten nur einen kleinen Abschnitt — capp. 13—15 — heraus, vornehmlich weil derselbe die Stellung und Würde der Procuratoren von S. Marco überaus klar und in rechtsgiltiger Bestimmung erkennen lässt.

Es ist jener über die *tutores privati* und *publici*, fol. 87[b]. —

Libri Commemoralium t. XIX f. 84:

Nr. 1.

Literae magistratus senatusque Norimbergensis quibus petunt ab illustrissimo dominio statuta et leges Venetas circa orfanos et pupillos.

„*Illustris ac magnifice princeps et spectabiles et praestantissimi viri.*

Quamvis temporibus elapsis tam maiores nostri, quam nos pro utilitate reipublicae nostrae nec non subditorum nostrorum varias tulerimus leges in pupillorum orphanorumque favorem, ne tutorum fraude circumscripti bonis miserabiliter spoliarentur, experientia tamen didicimus incassum id ac frustra temptatum, et quamvis de iure super his sapienter ac plane cautum sit, tamen qualitas locorum, hominum ac nationum saepius aliter exigit, nec se iuxta formam iuris communis astringi patitur.

Cum igitur a mercatoribus, subditis nostris, intelleximus, hac de re, ut in reliquis omnibus, sapienter ab illustribus dominationibus in civitate vestra

provisum esse, has nostras ad illustres magnificasque dominationes vestras dare volumus,

rogantes ut, quatenus liceat nobisque precari fas sit, certiores nos reddere dignentur de legibus statutisque in causis tam pupillorum, quam tutorum apud vos latis, eaque omnia in scriptis expensis nostris praesenti consignare latori: quae res procul dubio altissimo accepta, miseris pupillis utilis, illustribus dominationibus vestris digna, nobis vero acceptissima erit, offerentes nos et operam nostram in simili seu maiori dominationibus vestris semper paratissimam."

Datum Norembergae sexta mensis Junij anno etc. VI^{to}.

Magistratus senatusque
Norimbergensis.

a tergo
Illustri et magnifico principi, ac domino domino Leonardo Lauredano Venetiarum Duci, nec non spectabilibus et prudentibus viris dominis consiliariis eius, nobis observandis.

Nr. 2.

Magnificae Communitati Norimbergensi.

„Superioribus diebus accepimus literas vestras, quibus pro iure veteris amicitiae nostrae requiritis habere leges statutaque nostra in causis tam pupillorum quam tutorum, ut civibus ac subditis vestris consulatis.

Fuimus equidem omni tempore studiosi, magnificentiis vestris gratificari, et huiusmet animi ac dispositionis sumus impraesentia; sed in hac petitione vestra eo promptiores, quo eam de statu nostro opinionem in vobis esse conspicimus, ut et de nobis sentiatis honorifice, et in administratione reipublicae vestrae legibus et ordinibus nostris conformari cupiatis.

Itaque libentissime magnificentiis vestris morem gerere volentes, iussimus decreta nostra super eiusmodi materia in unum redigi, quo fieri potuit compendiosius et lucidius, idque mittimus magnificentiis vestris, quae animum non minus nostrum, quam munus metiantur.

Verum hoc vobis dixerimus, non posse regulis generalibus cuncta complecti; sunt enim plures casus, quam leges, estque iustior iustus iudex, quam

iusta lex: necesse igitur est, ut iuxta novorum casuum in dies emergentium qualitates maliciis hominum occurratur, et novis remediis prospiciatur pauperum ac pupillorum indemnitati. quod facile nimirum est factu, si in condendis legibus imprimis prae oculis habuerimus optimum deum nostrum et illius infallibilis omnium iudicis timorem, et iustitiam omnibus affectibus nostris praeposuerimus.

Quod autem reliquum est, si quid a nobis fieri potest magnificentiis vestris et concivibus commodum aut gratum, non patiemur in aliquo officium nostrum desyderari."

Datum in nostro ducali palatio die VIIII. Novembris, indictione decima, M° D° VI^{to}.

Per collegium

Gaspar a Vidua secretarius.

Hierauf folgt mit einer besonderen Einleitung, sehr treffenden Inhalts und einer Uebersicht der Capitel — 35 an Zahl — das „*Compendium legum ac ordinum reipublicae Venetae de tutelis pupillorum*"; dieses reicht von f. 85 bis 91.

Den Schluss bildet das Dankschreiben des Nürnberger Magistrats:

Nr. 3.

Literae magnificae communitatis Norimbergensis quibus gratias agit illustrissimo dominio Veneto de libello legum circa orfanos et pupillos ab eodem in munus accepto.

„Illustris et magnifice princeps et domine gratiose, spectabiles et sapientissimi viri dominique observantissimi, obsequiosa voluntate cum animi promptitudine praemissis.

Quamvis semper persuasum habuimus, Illustrem[1] *ac magnificas dominationes vestras non solum in nostra florente republica summa ope niti, ut ius suum unicuique tribuatur, sed et caeteris mortalibus enixe favere et auxilio esse, ut idem fiat, intellleximus tamen his diebus plenissime opinione*

1) scil. *principem.*

nostra non esse deceptos. accepimus enim ea animi gratitudine, qua decuit, munus ab Illustri[1] *ac magnificis dominationibus vestris transmissum, libellum videlicet ac statuta tutelarum, quibus dominationes vestrae funguntur, pro quibus iam antea scripseramus ac supplicaveramus.*

Cum igitur ordinationes istae praecipue in dei laudem ac proximi dilectionem communemque tendant utilitatem, nos munus illud nobis acceptum referimus, minime dubitantes retributionem sumpturas dominationes vestras ab eo qui est omnium bonorum dator; nilominus nos offerentes, si opera nostra aliqua in re dominationibus vestris prodesse posset, illa ut sua quam paratissima uti possent, quibus nos etiam atque etiam comendamus.“

Datum vigesima die mensis Februarij, anno a nativitate Christi millesimo quingentesimo septimo.

Magistratus Senatusque imperialis civitatis Nurimbergensis.

a tergo
Illustri ac magnifico principi ac dom. domino Leonardo Lauredano, Venetorum duci, domino nostro gratioso, nec non spectabilibus et sapientissimis viris dom. Consiliariis nobis observandis.

Auszug aus dem Compendium.

Cap. 13—15.

Privatos tutores hos dicimus qui nullo publico funguntur magistratu, sive nobiles patricii hi fuerint sive simpliciter cives, sive plebei, sive et forinseci, quos aut testator instituit aut magistratus dedit confirmavitve.

Publicos vero hos appellamus, quos spectatissimae fidei consummataeque prudentiae et vitae sanctioris electos *procuratores sancti Marci* Venetus senatus constituit. est autem perpetua et citra ducale fastigium suprema dignitas. quibus templi divi Marci preciosissimique eius sanctuarii cura a primordio est commissa, et quorum fidei tutelae, tum testimentariae frequenter, praesertim quum magni sunt momenti, tum

1) scil. *principe.*

etiam per leges et magistratus dativae depositaque privata, tanquam venerando sacrario plurima committuntur, qui tum ex publicis, tum ex privatorum curis et procurationibus *procuratores* [1]) nostrorum decreto per excellentiam sunt nuncupati.

Horum clarissimorum procuratorum, qui sunt numero *novem*, *tres* sunt *manus*, eiusdem tamen dignitatis et excellentiae, quarum unaquaeque ex trium senatorum numero, quos supra a senatu electos constitui diximus, expletur. ex quibus *manus duae* hae sunt quae, quotiens testator quispiam procuratores suos commissarios instituit, institutae cum huiusmodi distinctione intelliguntur, ut, si testator *citra canale magnum*, per quod in duas partes civitas distinguitur, habitaverit, procuratores tres, qui *de citra* nuncupantur, si vero *ultra ipsum canale* habitaverit, alii tres qui *de ultra* cognominantur, instituti esse intelliguntur.

Verum si contingat aliquem intestatum tam citra canale habitantem decedere, quam ultra, et liberos dimiserit impuberes, *tertia manus* qui procuratores *de supra* nominantur, a lege et magistratu tutores et gubernatores illis dantur; pari modo, si testatus quis decesserit, et is quidem commissarios instituerit, sed eos, aut ipsorum renuntiatione, aut praetermissione, seu morte aut iudicio casuve aliquo desiisse constiterit, in quacunque urbis parte testator habitaverit, testamento illius nondum expletam executionem consecuto, tunc ad petitionem cuiusque interesse habentis procuratores eiusdem tertiae manus, quos *de supra* diximus nuncupari, seu decreto [2]) seu ducis seu magistratus auctoritate interposita, ut infra dicemus, dantur illius testamenti executores, quod genus superius testamentorum *furnitiones* memoravimus nominari.

Beilage X.

Staatsbrief des Dogen Leonardo Loredan an die Kurfürsten, Fürsten und Stände des deutschen Reichs vom 3. Januar 1510 für den Reichstag von Augsburg.

Als ich im Spätherbst des Jahres 1864 im Archiv zu Paris vorzüglich jenen Verhandlungen und Verträgen nachgieng, welche die Staaten des Westens am Anfang und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts pflogen und abschlossen, um womöglich wieder zu gewinnen, was im Orient nach 200jährigen Kämpfen und Anstrengungen

1) *patrum* add. impressi. 2) scil. *senatus*.

durch eigenes Verschulden grossentheils war verloren worden — ein Abschnitt der Geschichte, in welchem Frankreich eine hervorragende Rolle spielte, auf dessen Nachruhm sich heute noch daselbst grosse Ansprüche gründen und bedeutsame Unternehmungen richten, da begegneten mir im Suchen noch andere für die Erkenntniss venezianischer Dinge werthvolle Urkunden. Dazu zählt auch jenes Stück, welches in der Ueberschrift bezeichnet ist, das Schreiben des Dogen von Venedig, Leonardo Loredan, an die zum Augsburger Tag des Jahres 1510 geladenen Fürsten und Stände des Reiches.

War dieser Brief der venezianischen Regierung an sich schon ein wohl achtbares Zeugniss für das damalige Verhältniss der Republik zur deutschen Nation — in jener Zeit der wechselvollen, in Missgunst erzeugten, von Misstrauen getragenen und von Unstäte durchzogenen Bündnisse gegen das beneidete, arg umdrängte Venedig — so erschien er mir gerade gleichsam als ein Fund, als eine überaus erwünschte und schickliche Zugabe zu jenem Staatsbrief des nämlichen Dogen, welchen derselbe am 16. Juli 1509 an die Stadt Ulm gerichtet hat. Es leuchtet übrigens ein, dass dasselbe Schreiben an alle freien Städte des Reichs und auch sonst verschickt worden war. In die gleiche Zeit gehört wohl jener Brief, welcher in *Bilibaldi Pirckheimeri* Opera ed. Francofurti 1610 p. 197 abgedruckt ist: *dux et senatus Venetorum reipublicae et communitati Norimbergensi.* Den Ulmer Brief hatte ich bereits im J. 1860 eigens herausgegeben und erörtert: vgl. auch die „Beiträge zur Geschichte des Handelsverkehrs zwischen Venedig und der deutschen Nation aus dem Ulmer Archiv" in den Sitzungsberichten der bayer. Akademie d. W. 1869 B. 1.

Der innere Zusammenhang dieser beiden sich auch der Zeit nach nahestehenden Staatsschreiben ergibt sich von selbst; der zweite, aus dem Pariser Archiv mit der Bezeichnung: J. 990 n° 11. (6), welchen ich nicht länger unbekannt lassen darf, bestätigt nicht nur, was in jenem ersteren ausgesagt war, wie innig namentlich die oberdeutschen Städte durch das Handelsleben mit dem Wohlergehen und dem Friedensbestand Venedigs sich verbunden fühlten, und desshalb die Politik Maximilians hemmten und durchkreuzten, sondern gibt auch ein getreues Bild der damaligen Lage der Republik, welche wenige Wochen vorher auf dem Po gegen Alfons von Ferrara eine empfindliche Einbusse erlitten hatte.

Das Schreiben des Dogen bekennt dieses offen, legt aber auch dar, wie rasch und kräftig man die Flotte wieder ersetzt habe.

Bei der Seltenheit dieser Art sprechender Zeugnisse aus jenem Zeitabschnitt erhöht sich der Werth vorliegender, politisch und historisch gleich schätzbaren Urkunde.

Ueber den Reichstag in Augsburg, welcher auf den 13. Januar 1510 einberufen und am 6. März eröffnet worden ist, handelt *Ranke* deutsche Geschichte (2. Aufl.) 1,188 ff.

Illustrimis et Excellentissimis Principibus Electoribus ceterisque Principibus ac Statibus sacri Romani Imperii Conventus magnifice Civitatis Augustensis.

Illustrissimi et excellentissimi principes Electores, caeterique principes ac status sacri Romani imperii conventus magnifice civitatis Augustensis.

Salutem et sincere dilectionis affectum.

Hisce superioribus mensibus ea vestris excellentiis per literas nostras aperuimus que nobis occurrebant, pro nostro iudicio digna imprimis, ut ab eis intelligerentur: visum est etenim nobis antique nostri benivolentie intimeque amicitie convenire, eas de successu illarum rerum certiores facere, que in his partibus eveniunt.

Nunc vero, quo nostrum singularis erga Caesaream maiestatem sacrumque Romanum imperium reverentie affectum eedem continuasse cognoscere possint, has ad eas dare decrevimus, ut in animis earum certum nempe imprimeremus, quod perseverantes in nostra solita devotione reverentiaque erga prefatam Caesaream maiestatem sacrumque Romanum imperium, licet post ultimas literas nostras ad excellentias vestras, Vincentiam urbem recuperaverimus aliaque oppida et castella nostra, tentare tamen non destitimus, Caes. maiestatem omni medio, ut nos audire oratoresque nostros admittere vellet.

Itaque tandem voto nostro annuit.

Misimus oratores nostros itemque ipsa suos, ut id ipsi percipiant, quod sue a nobis Caes. maiestati proponitur. Qui quidem ad id loci convenere, quod Hospitaletum dicitur, parum ab agro nostro Feltrensi distans, eaque proponi fecimus, (ut nostri moris est) que sue Caes. maiestatis gloriam atque amplitudinem sacrique Romani imperii non minus continent, quam status nostri commodum, sicque semper facturi sumus, etiam si res nostre fortuna nobis prospera magis atque ampliori succederent.

Non veremur profecto, quod Caes. maiestas, perspecta nostra singulari erga se ac sacrum Romanum imperium observantia atque honestissimis honorificisque conditionibus, quas ei offerimus, diligenter optimeque consideratis, non sit admissura: nihilominus quoquomodo res sese habeat, nobis ab re non esse visum est, hac de re excellentias vestras certas reddere easque rogare, uti ob antiquam benivolentiam atque amicitiam, que semper inter nos et eas, universamque Germanicam nationem intercessit, causam nostram in

hoc illustrissimorum principum conventu, quem paucos post dies in ista urbe magnifica fore percepimus, tutari velint. que quidem non alio tendit, preterquam ad sacri Romani imperii dignitatem et augmentum, ad Christiane religionis bonum et denique ad sanguinis Christiani effusionem ceteraque huiusmodi mala vitanda, que successura sint necesse est, si in ea sententia Caes. maiestas perstiterit, ut bello nos premat.

Igitur excellentias vestras rogamus, ut non ore solum nobis in hac dieta atque conventu auxilio esse velint suumque nobis favorem prestare, verum etiam suam operam ad id intendant, ut hae nostre in ipso conventu legantur audianturque et a Caesarea maiestate et a ceteris illis omnibus principibus ac dominis, qui sese in eo compererint. quorum omnium amplitudinem ac gloriam non minus percupimus, quam Reipublice nostre salutem et commodum.

Nolumus etiam pretermittere, quin literis nostris vestris excellentiis significemus, quod, cum classis nostra superioribus diebus in Pado esset, hac utique intentione ut duci Ferrarie damna inferret, uti ei qui sese in his nostris adversitatibus hostem nostrum quam acerrimum ostendit, cumque sepe damna ipsi quam plurima intulisset Rodigiique pollicinium recuperasset: dux ipse a Gallis militibus et Pontificiis adiutus, licet a nostris pluries reiectus esset, quadam nocte, positis denique ex improviso super aggeres tormentis pluribus, illis prefate classis hominibus terrorem summum iniecit, itaque triremibus derelictis, super quibus pons quidam forte factus erat, sese in terram certatim immiserunt, ubi exercitus nostri pars erat, et ita classis partim a dictis tormentis in ima fluminis deiecta est; quedam triremes in manus hostium pervenerunt. alie vero que se in fugam non vertere, incolumes permanent. Hoc est autem, quod quisquam ex dicta classe neque mortuus neque captus est.

Sed quoniam pro certo habemus, quod hostes nostri (ut eorum moris est), quo hunc suum successum prosperum amplificent, modum invenire non desistent, visum est nobis hanc ob rem velle vestris excellentiis ingenue declarare omnique cum sinceritate, quonam modo hec res successerit, ne propriam veritatem ignorent.

Eis vero certum esse volumus, reliquum classis iussu nostro ad ostium dicti fluminis pervenisse, nosque et alias triremes armare incepisse, ita ut nobis sit classis multo potentior quam prius erat, eamque ampliorem adeo

facturos esse speramus, quod nostris hostibus terrorem optime afferre poterit. Nam nobis neque triremes neque ligna et alia armamenta desunt ad classem faciendam. Ipse vero dux sese retraxit neque ideo flumen transgredi ausus est, sed se velle quiescere, ut videtur, ostendit.

Datum in nostro ducali palatio: die III. Januarii, ind. XIII^{a}. M^{o}. D. VIIII^{o}.

Leonardus Lauredanus Dei gratia
Dux Venetiarum et cet.

Auf *K. Maximilian* und *Venedig* bezüglich sind noch folgende Stücke des Pariser Archivs, deren Regest ich mittheile.

Ein Bannbrief *Max I.* über *Leonardo Loredano* in der Sache mit Johann senior und junior de Scala, General-Statthalter von Vicenza und Verona.

Date *Wormatie* tredecima die Junii anno dom. millesimo quingentesimo nono, regnorum nostrum rom. vicesimoquarto hung. vicesimo. —

Loredan wird in contumaciam verurtheilt, da er zum Tag in Regensburg 1508. 19. Jan. vor Wigeleus, Bischof von Passau, weder in Person noch durch Procura erschienen.

Bezeichnet: J. 990. n^{a}. 11^{13}.

Ein Zuzugs-Mandat *K. Maximilians* an die *Tyrollische Landtschafft* „zur Entschüttung Rettung und Speisung“ der Stadt *Bern* (Verona), welche „die Franntzosen vnd Venediger mit iren heeren vnd kriegsfolckh belagert vnd dermassen vmbgeben haben, das in ainem monatlang die strassen verspert und unnsere dienstleut vnd kriegsfolckh, auch die vnnderthanen darinn kain profannd vnd liferung gehaben, noch Niemants zu inen offenlich wandlen mugen.“

Das gemeine Volk — nur „in Abschlag der bewilligten Steuern oder welche ir steuer genntzlich bezalt oder abverdient hieten“ — erhält auf „Achttag ainen guldin reinisch“ — ein jeder vom Adel „Toppelsold“. Man soll dann „von stund an eyllend und eyllend auf *Triennt* zue antziehen.“

Es sei Gefahr, dass die Stadt Bern, samt dem Kriegsvolk und vielem Geschütz in die Hände der Feinde komme. Der Schaden falle vornemlich auf „dis unsere lannd“; dagegen verspreche der Entsatz einen „evelichen n. bestendigen Friden.“

Geben zu *Ynnsprugg*, am neünten tag des Monats Septembris, anno dom. funffzehenhundert vnd im sechzehenden, vnnsers reichs des römischen im ainvnnddreyssigisten, vnd des hungrischen im sibenvnndzwaintzigisten jare.

Commissio dom. Imperatoris.

Bezeichnet: J. 990. n^{o}. 11^{8}.

Uebersicht der Beilagen.

		Seite
I.	Original-Register des Capitulare Consulum Mercatorum	195
II.	Senatsbeschluss vom 18. Juni 1524 wegen Abnahme des Handels in Venedig .	214
III.	Senatsbeschluss vom 23. Mai 1539 zum Schutz der Wollenmanufactur Venedigs .	215
IV.	Senatsbeschluss zu Gunsten Hans' von Ulm, Ingenieurs, für Erbauung von Windmühlen in Venedig, 1492	217
V.	Auszüge aus den Diarien Marino Sanuto's über den Brand des Fondaco dei Tedeschi und dessen Neubau 1505. 1506	219
VI.	Beschlüsse des Senats von Venedig wegen des Neubaues des Fondaco dei Tedeschi .	221
VII.	Senatsbeschluss vom 18. Mai 1596, Regelung des Deutschen Kaufhauses	223
VIII.	Senatsbeschlüsse von 1597 wegen des Verkehrs mit Danzig . . .	225
IX.	Correspondenz zwischen Nürnberg und Venedig vom Jahre 1506. 1507: Nürnberg erbittet sich vom Dogen und seinem Rath die in Venedig zum Schutze der Waisen und Mündel giltigen Gesetze und Verordnungen .	227
X.	Staatsbrief des Dogen Leonardo Loredan an die Kurfürsten, Fürsten und Stände des deutschen Reichs vom 3 Januar 1510 für den Reichstag von Augsburg	232

Namen- und Sach-Register

zu den Beilagen II—X.

Seite

Alemagna 215
Augsburg 232
avogadori de commun . . 215. 217
Azemini 215

Bernardus, Theotonicus, curialis . 218
Bissa, calle di la, in Venedig . 220

Capello, Hieronymus, sapiens terrae firmae 222

Danzica 225

Emo, Aluise, prouedador al sal . 220
Englesi 215

Ferraria 235
Fiorentini 215
Fontego (fondaco) dei Tedeschi 217. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 226
Foscari, la casa di 219
furnitiones, genus testamentorum 232

Garzoni, Francesco, prouedador al sal 219
Fra Giocondo 223
Giorgione (Zorzi da Castel) . . 222

Seite

governatori delle intrade . . . 223
Grechi 215

Henricus de Arbe 218
Heringhin (Heringheim?) Lucas und Jacob, Schiffsherrn aus Danzig 225
Hieronymo, Tedescho, Baumeister des Fontego 221
hospedali de' mendicanti, in Venedig 223
Hospitaletum, unweit Feltre . . 234

S. **J**achomo de Palu (Giacomo in palude), Laguneninsel zwischen Burano und Murano*) . . . 218
Joannes de Ulmo, v. Zuane . . 217
Jonas und S. Pietro, Danziger Schiffe**) 225

Lanzan, fiere di 215
Lauredano, Andreas, sap. terrae firmae 222
Lauredano, Leonardo, Doge 228. 232
Lipomani, la casa di 219
Lisbona 225

*) Vgl. Venezia e le sue lagune II. 2. 501.

**) Namen von Danziger Schiffen s. bei *Th. Hirsch,* Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 263.

Seite

S. Marco, la chiesa di . . 219. 231
S. Marco, le scale di 217
Mazorbo, Laguneninsel, nordöstlich von S. Giacomo; s. dieses*) 218
Marino, Dominicus, sap. consilii . 222
Mocenigo, Thomas, sap. consilii 222

Nürnberg 227

Oglio di Candia et Corfù . . . 226

Padus (Po) 235
Procuratores S. Marci 231
Paris, Archiv 232. 236
proueditori de commun 217
officio delle rason nuove . . . 224

Quirino, Hieronymus, sap. terrae firmae 222

Recanati, fiere di 215
Regensburg 236
Rialto, le scale di 217
Rodigium (Rovigo) 235
Romagna 216

Seite

de Scala, Johann sen. und junior 236
Spauento, Zorzi, protonotario di S. Marco 219

Tiziano 223
Trient 236
Trivisanus, Paulus, sap. consilii . 222
Trum (i. e. Trono), Antonio, savio del consejo 220. 222
Turchi 215

Vechmano (Wichmann?) David, ein Danziger 225. 227
Verona 236
Vicenza 234. 236
a Vidua, Gaspar, secretarius Venet. 330

Wigeleus, Bischof von Passau . 236
Wormatia 236

Ynnsprugg 236

Zuani di Albori 220
Zuane d'Olmo (Hans von Ulm) . 217

*) Vgl. Venezia e le sue lagune II. 2. 507.

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

FÜNFZEHNTEN BANDES

ZWEITE ABTHEILUNG.

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

FÜNFZEHNTEN BANDES
ZWEITE ABTHEILUNG.
IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER LII. BAND.

MÜNCHEN,
1880.
VERLAG DER K. AKADEMIE,
IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt.

Seite

Siphthas und Amenmeses. Von *Dr. Fr. Joseph Lauth* 241

Die Phönixperiode. Von *Dr. Fr. Joseph Lauth* 309

Die Urbinatische Sammlung von Spruchversen des Menander Euripides und Anderer. Von *Wilhelm Meyer* aus Speyer 397

Siphthas und Amenmeses.

Von

Dr. Fr. Jos. Lauth.

Siphthas und Amenmeses.

In früheren Aufsätzen [1]) und Abhandlungen [2]) habe ich hauptsächlich die Uebergangszeiten zum Gegenstande besonderer Untersuchung gemacht: die Namen Julius Caesar, Alexander der Grosse, Psammetich IV, Kambyses, Ammeris Aethiops bezeichnen ebensoviele Abschnitte der ägyptischen Geschichte, wo ein Wechsel des Herrscherhauses stattgefunden hat.

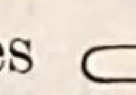
Das gegenwärtige Thema führt uns um acht Jahrhunderte höher hinauf in die bis jetzt so wenig aufgehellte Zeit der Unterbrechung des Ramessidengeschlechtes der XIX. Dynastie durch zwei, wenn nicht mehre, eingedrungene Könige, die ich überschriftlich genannt habe. Die zu lösende Frage lautet: Lässt sich die Eigenschaft dieser beiden: Siphthas und Amenmeses als Eindringlinge durch bestimmte Denkmalangaben erhärten, und welche Folgerungen sind daraus abzuleiten?

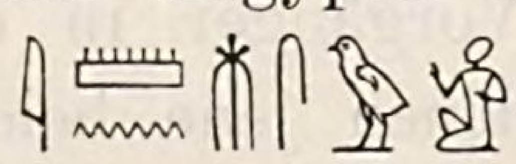
Vor Allem pflegt man darauf Gewicht zu legen, dass dieselben in keiner offiziellen Denkmalreihe erscheinen, folglich als illegitim betrachtet wurden. In der That führt Ramses III [3]) als seine Vorgänger in der XIX. und XVIII. Dyn. 3, 4, 9 Pharaonen auf, unter denen jene beiden durch Abwesenheit glänzen. Allein da diese drei Listen sich gegenseitig selbst der Unvollständigkeit zeihen, so lässt sich daraus kein sicherer Beweis für ihre Illegitimität begründen. Schwerer wiegt die Thatsache,

1) Zts. f. aeg. Spr. 1865, 87 cf. 1873, 21; 1869, 53.
2) Denkschriften der k. bayer. Akad. d. Wiss. 1869, 1874, 1876.
3) Chabas: Rech. XIX. Dyn. p. 134, 135.

dass das Grab des Siptah (*Σιφθάς*) durch Necht-Seth, den Vater des Ramses III usurpirt worden ist. Ich bin mit H. Chabas (p. 114) überzeugt, dass die Anbringung der Gruppe  statt , welche auch Sethos II zum Vorgänger des Siptah auf Grund dieser Grabesaneignung machen würde, nur ein Versehen des Steinmetzen (oder des Copisten?) ist, und dass Sethos II unmittelbar auf seinen Vater *Μενοφθάς*, den Pharao des Exodus, in der Regierung gefolgt ist.

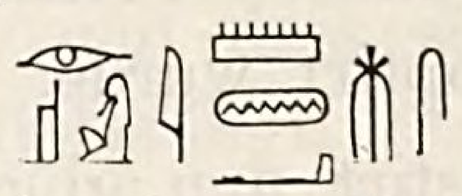
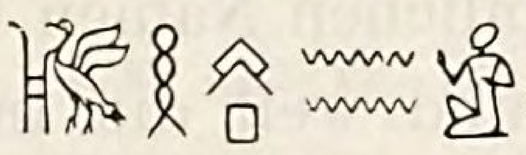
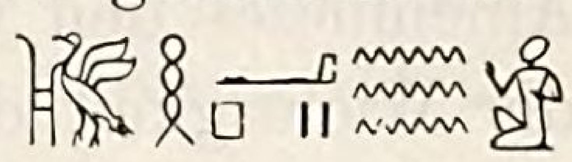
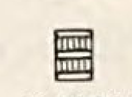
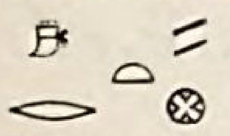
Da nun ferner die Architecten des Grabes von Ramses III (No. 11 bei Wilkinson)[4]) bei ihren Arbeiten auf die Katakombe des Amenmeses stiessen, und desshalb eine Ausbeugung um 4 Meter nach rechts vornahmen, so ist dadurch die Stellung der beiden Könige Siptah und Amenmeses zwischen Sethos II und Necht-Seth unwiderleglich dargethan. Ich werde weiterhin, wo ich die XIX. Dynastie nach den Denkmälern und Manetho vollständig wiederherstelle, die beiden Namen *Ἁρμέσης* und *Ἀμενμέσης* (in dieser Ordnung) auf die beiden Eindringlinge anwenden und zugleich beweisen, dass zwischen *Σέθως II* und *Νεχθσέθως*, ausser ihnen auch noch ein *ἀβασίλευτον* (Diodor's *ἀναρχία*) und der Ausländer *Κέτης* seinen richtigen Platz erhält.

Was mich aber in höherem Grade zur Ueberzeugung gebracht hatte, dass Siptah und Amenmeses im Sinne der Ramessiden illegitime Könige waren, das ist der so häufige Mangel des Ringes , zunächst um den Namen des Amenmeses, mit dem ich mich in erster Linie hier beschäftigen werde, ohne übrigens eine Scheidung von Siptah strenge durchführen zu können, da sie unmittelbar zusammenhängen.

In einer hieratischen Inschrift von Benihassan[5]) gedenkt ein ungenannter Aegypter eines Besuches, den er abgestattet hatte in der „Cella des  Amenmesu“. Nichts deutet in dieser Legende auf einen König und bei der Häufigkeit dieses Namens scheint es sehr bedenklich, darin den König *Ἀμενμέσης* zu sehen. Allein der Text meldet unmittelbar darauf den Besuch in der „Cella des  Führers

4) Cf. Eisenlohr: On the political condition etc.
5) Cf. meine Abh. „Sothis“ in den Sitzungsber. der k. bayr. Ak. 1874, Juliheft.

Rachuf des Seeligen". Da die Varianten des Thronringes für Siptah die Lesart Rachuf statt Ra-chu-en d. i. Chuenra empfehlen, so ist an der Identität wohl nicht zu zweifeln. Der ganze Tenor des Textes verräth einen begeisterten Anhänger der beiden Genannten. Aber der Mangel des Ringes um den Namen Amenmesu, sowie der ungewöhnliche Titel „Führer" anstatt „König" vor dem eingerahmten Namen Chuenra (Siptah) denten doch hinlänglich an, dass die Rechtmässigkeit ihrer Herrschaft eine bestrittene war.

Noch sicherer ergibt sich dieses aus den Legenden auf dem hölzernen Sargdeckel von Miramar [6]). Darin wird einmal  „der Osirianer (verstorbene) Amen(ra?)mes" genannt, mit einem Versuche, den nicht dynastischen Namen Amenmesu durch Hinzufügung des  (von Ἀμμονρα-σονθήρ) zu Amenramesu etwas dynastischer zu gestalten. Sodann folgt ein Beiname: , der vielleicht in  Pa-hapi = ὁ Νειλῶος zu verbessern ist. Aehnlich erhält ein anderer Amenmes,[7]) vielleicht zum Unterschiede von diesem, den Beinamen:   Pendjerti, den übrigens sein Vater, der Priester Ani, schon geführt hatte.

In col. 1 des Miramartextes fehlt also sowohl der Königstitel als die Namenseinrahmung, und wir müssten, darauf allein angewiesen, den Amen(ra)mes Pahapi(nen) unbedingt für einen Privatmann erklären. Allein in col. 3 kehrt die Legende in folgender Fassung wieder:   Rede (Legende) des Osirianers, des Königs von Ober- und Unterägypten: Amenmes, des Sohnes von Techbu, dem Seeligen". Hier besteht kein Zweifel, dass wir einen Königsnamen vor uns haben, und da Amenmes als dynastischer Name nur ein einziges Mal [8]) und zwar neben Siptah erscheint, so müssen wir schliessen, dass

6) Reinisch: Die aeg. Denkmäler von Miramar pl. VIII, col. 1 u. 3. Vergl. meine eben citirte Abh. p. 108.

7) Reinisch l. l. pl. XXVII.

8) Lepsius: Königsbuch (Anhang) scheint indess doch ein davon verschiedener zu sein.

er und kein anderer gemeint sei. Das Fehlen des Ringes um den Namen enthält wieder die Andeutung seiner Illegitimität.

Wir erfahren aber daraus zugleich den Namen seines Vaters. Die zerstörten Zeichen lassen sich am besten zu  Si-Techbu „Sohn des Techbu" ergänzen. Indessen lege ich hierauf kein Gewicht; nur den Umstand muss ich betonen, dass der Vatersname jedenfalls einem Privatmanne eignete, also Amenmeses mit dem Ramessidenhause nicht zusammenhängt, es sei denn, dass er durch Heirath mit einer Erbtochter oder einer andern Prinzessin in die regierende Familie gelangte, oder dass er adoptirt wurde.

Es existirt nun glücklicherweise wirklich ein Text, welcher uns die Titel des Amenmeses (Pahapi, Sohnes von Techbu) vor seiner Einführung in den Königspalast meldet und zugleich constatirt, dass der Sohn des Amenmeses den nicht ganz gewöhnlichen Namen Chonsu-uer führte. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und weil die Inschrift in jeder Beziehung ein Unicum ist, wird eine genaue Analyse erforderlich.

Das thebanische Graffito.

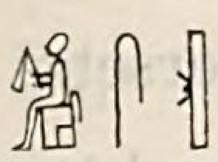
Mariette[9]), dem wir diesen neuen Fund verdanken, ist zwar weit entfernt, die Wichtigkeit der betreffenden Inschrift und ihrer Fundstelle auch nur zu ahnen, da er sagt: Je publie donc l'inscription de Karnak, moins pour l'utilité qu'on peut en retirer immédiatement, que dans l'éspoir légitime de voir un jour quelque personnage de ceux qui y sont nommés nous revéler par un autre monument l'époque à laquelle il vivait. Alors seulement le texte de Karnak prendrait une importance historique que jusqu'à présent il n'a pas. Allein das von Mariette vermisste Glied, um an die Geschichte anzuknüpfen, fehlt keineswegs. Freilich darf man, um es aufzuspüren, die Inschrift nicht so oberflächlich betrachten, dass man mit Mariette gleich in der ersten Filiation einen Fehler begeht: „Le personnage auquel l'inscription est dûe s'appe-

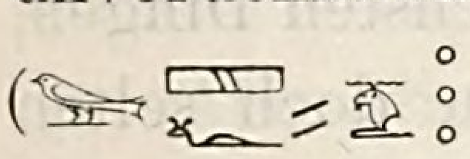
9) Karnak pl. 46; Text pag. 70—71.

lait Hor-kheb, fils de Nes-Phtah.“ Ich berufe mich dreist auf das Urtheil aller Aegyptologen, indem ich läugne, dass der Name Ptah, und der damit zusammengesetzte Nes-Phtah überhaupt in dem Texte vorkommt.

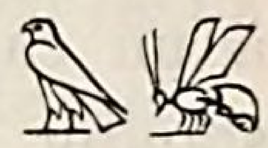
Wenn H. Mariette ferner behauptet: Aucun des noms cités, Amenemap, Neseramen, Bekenchons, Nakhtenamen, Chonschu, Amenmes etc., lesquels ne sont pas plutôt d'une époque que d'une autre, ne peut servir à un calcul (chronologique) de cette sorte“, so stimme ich ihm vollständig bei. Allein er hat dabei übersehen, dass das erste Glied der Genealogie: Hor-kheb ein seltener Name ist und dass sich an das letzte der Reihe: Amenmes, eine wichtige Notiz anfügt.

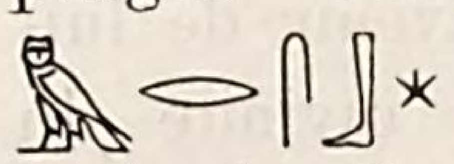
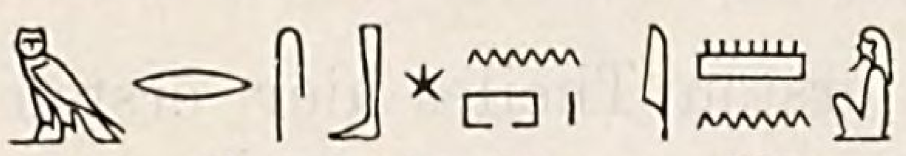
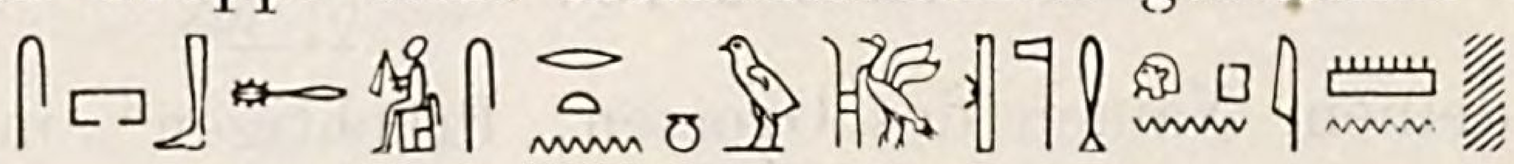
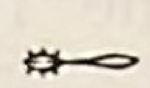
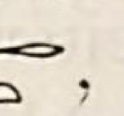
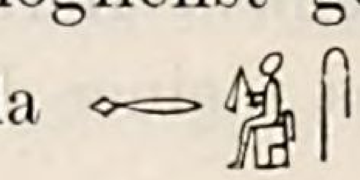
Wenn H. Mariette ferner sagt: Cette inscription est évidemment sans rapport avec la décoration officielle du temple. Il ne faut y voir qu'un proscynème soigné, laissé en passant par un des fonctionnaires de Thèbes, plutôt, ainsi qu'il arrive souvent, comme un souvenir de lui-même que comme un témoignage de sa piété envers la divinité du lieu“ — so muss ich doch berichtigend constatiren, dass der Eingang des Textes sich sofort an die Gottheit des Tempels wendet.

Leider ist uns durch die Zerstörung des ersten Theiles der ersten Zeile die Gewissheit benommen, ob Ammon oder Chonsu angeredet wird. Indess wird es durch den Anfang von lin. 13:   „Ammon, in deinem Namen des Grossen, Prächtigen“ mehr als wahrscheinlich, dass Ammon angerufen wird. Doch passt auch Manches auf Chonsu.

Nachdem in Mitte von Zeile 1 der Name Thebens  erwähnt ist, folgt weiterhin, hinter mehreren zerstörten Gruppen, „er ist bleibend seit unvordenklicher Zeit bis jetzo; sein Name (lin. 2), der sehr Kräftige ( zu ergänzen) [10]) sein Name, der sehr geheimnissvolle, ist in meinem Herzen; sein Zauber, der starke, ist im Gedächtnisse des Sohnes meiner Person, welcher in Acht nimmt deinen Besitz, welcher

10) So heisst eine der Pforten des Ammoneums: Mariette Karnak pl. 38 a 8.

besorgt dein göttliches Haus. O gewähre, dass (lin. 3) erwähnt werde die Person des von mir Hervorgegangenen von dem Monatsbeamten deines Glanzhauses. Gib Schutz deinem Sclaven in deiner Wohnung. Es gefalle dir zu sprechen Worte der Kenntniss, schaffe Sättigung (lin. 4) (mit Weisheit?) unaufhörliche, der Person des Gottlieb, welcher öffnet die Pforten des grossen Saales von Aptu (Karnak), welcher geworden Libationspriester des Chonsu im Benenhause; des Hausintendanten im Ammoneum, des Vorstehers der Schule im Ammoneum, diesem: 
 Harchebit."

Bevor ich die genealogische Liste selbst in Angriff nehme, müssen einige Punkte näher besprochen werden. Bei aller Anschmiegung an die gewöhnliche Eingangsformel der Proskyneme, zeigt der Text doch einen höheren Schwung, wie er gelehrten Priestern zu eigen zu sein pflegte. Besonders aber ist diese Eigenthümlichkeit aus seinem Titel  *Mur seba* „Vorsteher der Schule" zu erklären. Man könnte auch, da die nächstfolgenden Gruppen zerstört sind, an ⲥⲃⲉ porta denken; allein lin. 6 kehrt derselbe Titel wieder, auch diesmal ohne Determinativ:  Vorsteher der Schule im Ammoneum". Ich verweile bei dieser Constatirung etwas länger, weil Mariette [11]) einer ähnlichen Gruppe seine Aufmerksamkeit geschenkt hat, die er so reproducirt:  mit der Uebersetzung: „une porte avec une statue pour chaque (premier) prophète d'Ammon" wozu ihn nach seiner Aussage H. Brugsch (-Bey) veranlasst hat. Allein beide Herren irren sich gewaltig, wenn auch verzeihlich, da sie eine falsche Lesart:  statt , zu Grunde legten. Dieselbe Publication (pl. 12, lin. 12 u. 14) bietet zweimal , wo nur richtig sein kann. Es gehört überhaupt zu den misslichsten Dingen, dass man immer zuerst den Text berichtigen muss, wozu doch selten alle Hülfsmittel vorhanden sind. Man publicire darum möglichst genaue Texte. Damit verschwindet die statue vollständig, da , wie

11) Karnak pag. 63 zu pl. 40 col. 13.

pl. 38, a 7 lehrt, der Name eines Thores ist, wie die Schreibung , Var. zu , offenkundig macht. An einer andern Stelle, Mariette: Karnak pl. 47 a 1 Text p. 71, die sich auf den Bau des Pylons durch Euergetes II bezieht, heisst dieser Hauptzugang zum Amoneum „das sehr grosse Portal“ und ebendaselbst (lin. 3) werden genannt „die Thore, die prächtigen, welche berühmt (ansehnlich) machen das Theben des grossen Ammon.“ Es entspricht zwar wie Goodwin zuerst bemerkt hat, der Variante sowie der Phonetik shepes; allein ursprünglich lautete es chepes und lässt sich mit חָפְשִׁי liber ingenuus immunis vergleichen. Es scheint also, dass die unteren Rangklassen der Priester durch die Seitenthüren in's Innere des Heiligthums gelangten, während die „ersten Propheten des Ammon“ durch das grosse Hauptportal ihren Einzug hielten.

Im Grossen und Ganzen war der Haupttempel der thebanischen Triade gewidmet und zwar so, dass das Heiligthum des Chonsu zwischen denen des Amon (vorn) und der Muth (im Hintergrunde) die Mitte behauptete. Eine Localität des Chonsutempels ist in unserm Texte *benen* genannt. Es ist, wie der Stamm *benen* und das Determinativ der Ellipse oder des Kreises beweist, ein Ring, ich vermuthe ein eigentliches templum zur Beobachtung (contemplari) des Mondes, als dessen Repräsentant Chonsu mit ◯ stets erscheint. So lautet z. B. eine Anrede an den Chonsu chu em Chennu (cf. supra) „du Eröffner des Jahres der 365 (-heit)“. Derselbe Papyrus No 6 Bulaq 9 i) hat die Stelle: „Möge angerufen werden die 365 (-heit) die göttliche, des Jahres, welche rechts und links von Dir“ — in Bezug auf Amon-ra.

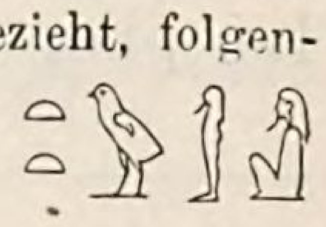
Aber dieser Mittelbau [12]) besitzt eine weitere Eigenthümlichkeit, die dem Scharfblicke Mariette's nicht entgangen ist. Er bemerkt darüber: Le plan du temple R est sans analogue à Thèbes et dans les autres

12) Auf Mariette's Plan pl. 5 T, R, K. Text pag. 11.

parties de l'Egypte. A voir ces cellules symétriquement disposées, on croirait avoir affaire à un lieu qui servait de retraite aux prêtres ou que les Κάτοχοι[13]) habitaient.“ Ferner (p. 62): Il y avait à Karnak un édifice spécialement réservé aux grands-prêtres, soit qu'ils y vécussent, soit qu'il fût simplement pour eux un lieu de reunion et d'assemblée. C'est dans l'intérieur de cet édifice que les prêtres conduisirent Hérodote à son passage à Thèbes . . . Il serait curieux cependant que ce collège de prêtres fût le temple R situé au bord du lac“. Nach Anführung der vermeintlichen Legende „une porte avec une statue pour chaque (premier) prophète d'Ammon“, die ich oben widerlegt habe, fügt er Herodots (II 143) Bericht über Hecataeus an, den ihm die Priester des Ammoneums ebenfalls gethan.

Da mir die noch sichtbaren Cellen der Priester gewährleisten, was Mariette durch die statue beweisen wollte, nämlich Einzelzimmer zu religiöser Uebung oder wissenschaftlicher Betrachtung, so erachte ich es nicht überflüssig, diesen Bericht im Wesentlichen vorzuführen. Also Hecataeus der Sagendichter, welcher an Ort und Stelle im Amonstempel den Priestern gegenüber behauptete, sein sechszehnter Ahn sei ein Gott gewesen, wurde von ihnen in ein sehr grosses Gemach geführt. Sie zeigten ihm, offenbar zu seiner Widerlegung, hölzerne Sitzbilder der Erzpriester in einer beliebig grossen Anzahl, da jeder ἀρχιερεύς zu seinen Lebzeiten sein Bild dort aufstellte.[14]) (Auch dem Herodot, obwohl er nicht eine solche Genealogie, wie Hecataeus vor ihm, namhaft machte, thaten sie dasselbe, indem sie zeigten, dass jeder ein Sohn eines menschlichen Vaters gewesen, von dem jüngst gestorbenen aufsteigend, bis sie alle gezeigt hatten.) Der Genealogie des Hecataeus nun, der als seinen 16. Ahn einen Gott genannt, stellten sie eine rein irdische Reihe gegen-

13) Brunet de Presles: Sérapéum de Memphis p. 17.

14) An der Thatsache, dass solche Bilder in dem Amonstempel aufgestellt wurden, ist nicht zu zweifeln. So lautet z. B. eine Stelle des Papyrus No 3 Bulaq (Mariette pl. 11), die sich auf den „Pater divinus, Propheten des Amonrasonther und der Bast in Theben, Namens Heter, bezieht, folgender Maassen: „Es bleibt deine Seele im Himmel, dein Körper in der Tiaut (Nekropole) 
 deine Statue in dem Tempel“ (offenbar Amons)

über, indem sie seine Behauptung, dass ein Mensch von einem Gotte entsprossen sei, nicht annahmen, sondern darauf hinwiesen, dass jeder der 345 Sitzcolosse einen *πίρωμις* darstelle, der von einem *πίρωμις* abstamme. Also weder an einen Gott noch an einen Heros knüpften sie ihre Genealogie an. Piromis aber bedeute in griechischer Sprache *καλὸς κἀγαθός*." Soweit Herodot. Der Gegensatz zu *θεός* und *ἥρως*, sowie das koptische ⲡⲓ-ⲣⲱⲙⲓ *ὁ ἄνθρωπος* schien allgemein und so auch mir[15]) das Wort *πίρωμις* zu erklären, zumal da im Texte selbst *ἀπὸ θεοῦ γενέσθαι ἄνθρωπον* gesagt ist. Aber warum bietet dann die Schlussbemerkung als Uebersetzung dieses *πίρωμις* nicht das so einfache *ὁ ἄνθρωπος*?

Unsere Inschrift bringt uns die Lösung des Räthsels: ortus ex me (lin. 3) steht in Parallelismus zu filius personae meae und bezeichnet geradezu, was Herodot *παῖδα πατρός* nennt. Allein sowohl der Stamm pir als am, hatte noch andere Bedeutungen. Z. B. ⲡⲓⲣⲉ splendens und ⲉⲙⲁⲓ innocens insons. Letzteres steckt wohl auch in dem durch das griechische *εὔφημος* beeinflussten ⲉⲩⲫⲱⲙⲓ und ⲉⲩⲫⲱⲙⲓⲧⲓⲥ laudatus, dilectus, statt ⲉϥ-ⲱⲙⲓ, ⲉϥ-ⲱⲙⲧⲓ aus *auf-ami, auf-amut.* So wäre also *καλὸς καὶ ἀγαθός* — *πιρ-ωμι-ς* richtig erklärt.

Was mich in dieser Ableitung bestärkt, ist das analoge Entstehen des Wortes *πυραμίς*. In dem geometrischen Papyrus wird die Kante der durch [16]) Pir-am-us bezeichnet. Die noch nicht gegebene Erklärung dieses Ausdrucks lautet „das Hervortretende am Aeussersten" [17]) oder „als Säge", je nachdem man zu oder als Determinativ hinzudenkt. Nun bestimmen aber die beiden Kanten,

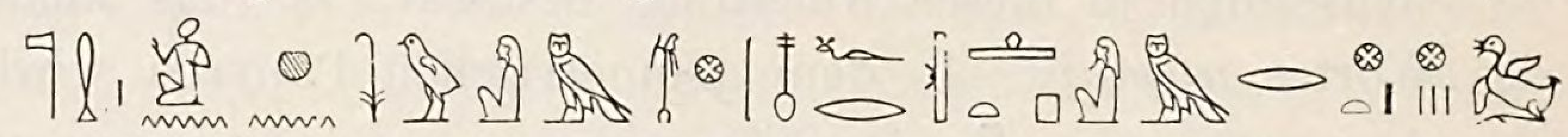
15) Zts. f. aeg. Spr. 1866, 18, 19 mit Anführung der Legenden und ; 1871, 84 not. hat Brugsch diese Entdeckung noch einmal gemacht.

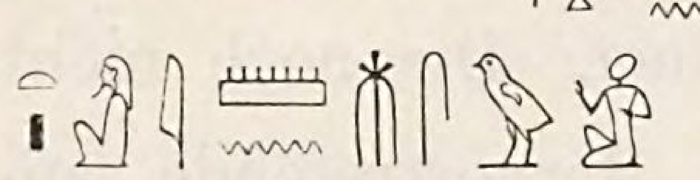
16) Zts. 1874, 148 cf. 1868, 110.

17) In dieser Bedeutung *usi* geschrieben, steht es im Pap. Bulaq No 7 c—d l. 2 (bis)

ob man sie linienförmig oder gezahnt (in Stufenabsätzen) sich vorstellt, die Hauptgestalt der Pyramide. Es ist desshalb höchst wahrscheinlich, um nicht zu sagen, gewiss, dass πιραμύς die ächtere Form wäre, die von den Griechen mundgerecht gemacht und πυραμίς lautirt wurde, worunter sie sicht allenfalls einen Weizenhaufen denken mochten. [18])

So wie nun — um auf unser Graffito zurückzukommen, die Amonspriester dem Hecataeus und Herodot die Linie der Genealogie vom jüngsten bis zum ältesten Mitgliede aufwärts durchführten, so geschieht dies auch in den aegyptischen Geschlechtstafeln überhaupt, und in der des Harcheb insbesondere. Man möchte fast auf die Vermuthung gerathen, die beiden Griechen hätten gerade vor ihr, weil sie so sehr in's Auge fiel, jene Mittheilung empfangen.

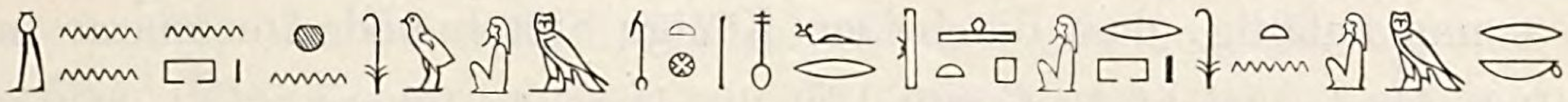
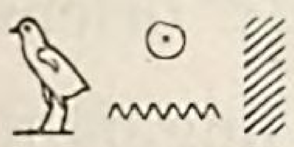
Die genealogische Tafel unseres Graffito bringt ursprünglich 18 Geschlechter, jetzo noch seize générations, wie Mariette zählt, was allerdings zu dem ἑκκαιδέκατον Herodots besser passen würde. Sie heissen in aufsteigender Linie: 1. Harcheb. 2. Amenemapt. 3. Aufenamun. 4. Neseramun. 5. 6. 7. Bockenchons. 8. Bokenamun. 9. Hui. 10. Hatra. 11. Nechtamun. 12. 13. Pauer. 14. Chonsuchu. [19]) 15. Ani. 16. Amenemapt. 17. Chonsuuer. 18. Amenmesu. Man sieht, dass die relative Mehrzahl dieser Namen sich auf Amun und Chonsu bezieht, die beiden Hauptgötter des Tempels, in dem sie ihrem Dienste oblagen. Ich übergehe diese Titel mit Ausnahme der des letzten: 

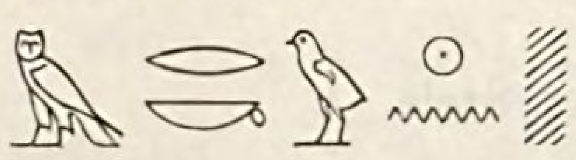
 „Prophet (Theodole) des Chonsu in Theben Neferhotep; Vorsteher und Leiter der Stadt der Städte: Amenmesu".

Wir wissen aus der interessanten Stele des Exorcismus, dass der Gott Chonsu *pe-ari-secher* „der Beschlussausführende" gleichsam der

18) Einer der „Gelehrten" des „Baedeker" (Aegypten p. 353 not.) weiss nichts Besseres anzuführen als *Pi-rama* (der Berg, die Höhe) oder πυρός-μέτρον.

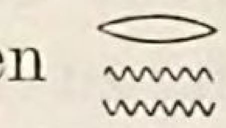
19) So heisst der Gott selbst in einem alliterirenden Verse (Pap. Bulaq No 6 i penult.) Anut' herok pa pir em hunnu Chonsu-chu em Chennu! Anut' herok pa hunnu, hunnu m Kamu, enti chennuf em chesbet mat „Huldigung vor dir, du Spross des Jungen (Nil): Chonsu-chu im Chennu; Huldigung dir, du Junge des Bullen von Kamu, dessen Haar von ächtem Chesbet" (Lapis lazuli Farbe).

Agent des in Theben verbleibenden Chonsu Neferhotep war, dieser also die höhere Instanz bildete. Wenn nun jener seinen  Theodulen oder Propheten hatte, der ihn auf der Mission nach Buchtan begleitete, so kann es nicht befremden, dass Chonsuneferhotep ebenfalls seinen *hon-nute(r)* (ϩοντ sacerdos) hatte, der in diesem Falle A m e n m e s u hiess. Dieser bekleidete aber neben dieser seiner geistlichen Stellung an der Spitze[20]) der Chonsupriesterschaft auch noch den Doppelposten eines *mur* und *dja* in Theben selbst, worunter man füglich nur den Inhaber der höchsten Civil (Richter-) und Militärgewalt verstehen kann. Theben als Centrum der Macht heisst hier nicht umsonst „Stadt der Städte“. Indessen, so hoch diese Titel den Amenmesu auch stellen, so würden sie uns doch nicht berechtigen, ihn desshalb ausserhalb des Rahmens der Priesterschaft zu rücken; denn sein Grossenkel führte ganz die nämlichen Titel, und ausserdem werden die ersten Propheten des Amon ihm an Rang überlegen gewesen sein. Was ihn zu einem exceptionellen Manne und Beamten stempelt, ist der nach seinem Namen folgende Beisatz:   „Er ward geführt vom Tempelhause des Chonsu in Theben Neferhotep, zum Hause des Königs in der Zeit des“

Es kann sich nicht um eine zufällige Verbringung des Amenmesu aus dem Chonsutempel zum Königspalaste handeln, noch um einen Uebertritt aus dem Götterdienst in den Königsdienst. Denn in diesem befand er sich bereits kraft seiner oben angegebenen Titel. Sagt nicht Bockenchons in der Münchner Glyptothek, dass der König ihn zum ersten Propheten Amon's gnädigst erhoben habe? Es bliebe allerdings noch der eigentliche Palastdienst übrig. Allein alsdann hätte doch sein dessfalsiger neuer Titel genannt werden müssen. Ausserdem würde unbegreiflich sein, dass dieses Factum von solcher Wichtigkeit erachtet wurde, um den Ausdruck  „zur Zeit des“ anwenden zu dürfen.

20) Wenn einmal ein „deuxième prêtre de Chons“ citirt wird, so ist darunter entweder ein ub oder qebh zu verstehen.

Weit besser begreift sich Alles, wenn man mit mir annimmt, dass mit dem Beisatze hinter dem Namen des Amenmesu seine Eingliederung in die Königsfamilie durch Adoption oder Heirath, wenn nicht seine directe Berufung auf den Thron selbst gemeint ist. Mit einem Schlage wird alsdann erklärlich, warum die Genealogie gerade bis zu diesem *Amenmesu* hinaufgeführt ist: einen erlauchteren Ahn als einen Mann, der König geworden, konnte Harcheb in der That nicht erreichen.

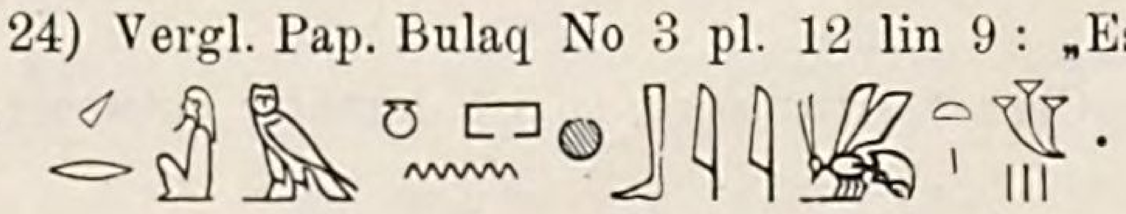
Es wird dadurch aber auch der exceptionelle [21]) Name des Harcheb selbst begreiflich; denn er hat eine stark dynastische Färbung, die sich von der Göttergeschichte herschreibt: „Isis in Cheb" (dem häufigen Chemmis im Delta bei der Stadt Buto) ist eine häufige Legende; dass sie ihren Sohn Horus in diesem Cheb aufgezogen  habe, sagt manche Inschrift und ausserdem gilt Horus als Repräsentant der legitimen Succession, dessen Ansprüche der böse Set-Typhon durch die Verläumdung: Horus sei ein unehelicher Sohn, [22]) zu beseitigen suchte. Ist es nun zufällig, dass die beiden Könige Siptah und Amenmesu in ihrer Palastdevise (nicht Bannertitel [23]) die Legende führen  oriens in Chebe? Der Urheber des Graffito hatte also nicht von ungefähr seinen Namen  Harcheb(t) „Horus von Cheb" erhalten, [24]) sondern in seiner Familie dauerte die Ueberlieferung fort, dass einst ein Ahn, in Ermangelung königlicher Filiation, sein Thronrecht auf die Mythologie begründet und Cha-em-cheb zu seiner Palastdevise gewählt hatte. Ob als der Erste, darauf werde ich unter der Ueberschrift Siphthas eine Antwort zu geben versuchen.

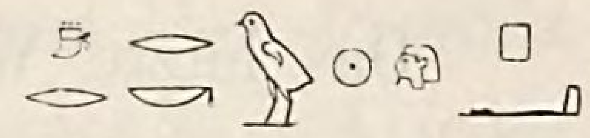
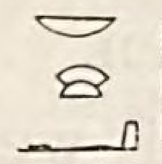
Was hinter der Gruppe „zur Zeit von" unmittelbar folgte, könnte allerdings, dem Raumverhältnisse nach, der Name Chuenra (oder

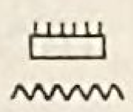
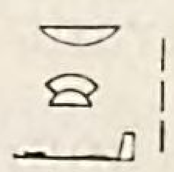
21) Lieblein: Dictionn. hiér. No 1059 von einer Berliner Stele.

22) Plutarch.

23) Birch Transactt bibl. Soc. IV, I p. 189.

24) Vergl. Pap. Bulaq No 3 pl. 12 lin 9: „Es kommt zu dir N. N. Horus aus dem Innern von Chebi" .

Siptah) gewesen sein. Denn dass in der nächsten Zeile   „seit der Zeit der Vorfahren“ (ⲁⲡⲏⲩⲉ majores Ahnen) steht, berechtigt noch nicht, hier ebenfalls „Ahnen“ zu ergänzen. Denn die Gruppe  lässt eine andere Fortsetzung erwarten. Nimmt man nun an, der Name des Chuenra-Siptah habe sich an der zerstörten Stelle befunden, so stand er gerade über dem noch erkennbaren Titel  „Herr der Krone(n)“, der doch nur einen Königsnamen eingeleitet haben kann. Die Zerstörung dieser beiden eingerahmten Namen liesse sich dann als eine absichtliche ansehen.

Nach dieser Lücke folgt Zeile 13 mit den Worten: „O Amon, geruhe in deinem Namen des Grossen und Prächtigen, dass der, welcher da kennet die Funde in den alten Schriften, jenen seit der Zeit der Vorfahren, ausspreche: es bleibe immerdar der Herr der Kronen lin. 14 . . . (mit diesem seinem Namen, der leben möge) in Theben, der Vordersten unter den Gaustädten!“ Dieser Erguss an Amon, der zugleich ein Wortspiel mit  *men* μένειν manere enthält, ist nicht recht motivirt, wenn nicht hinter  „Herr der Kronen“ die officiellen Namen des königlichen Ahnen Amenmesu gestanden hätten und wenn diese nicht sonst einer absichtlichen Zerstörung unterworfen gewesen wären. Die Lücke erstreckt sich bezeichnender Weise auch noch in die 14. Zeile hinein, weil eben erst dort das Namenprotokoll zu Ende ging.

Was noch von Text übrig (Zeile 14, 15 und 16 [25]) bezieht sich auf das Graffito des Harcheb selbst und lautet folgendermaassen: „Der welcher beseitigt (*men-men* Wortspiel zum obigen men!) diese Inschrift durch Ausmeisselung (oder) durch Schlamm (ⲟⲙⲉ argilla) der thut nicht seinen Sohn auf seinen (Amtssitz . . . er erleidet gleiche Unbill: nicht erinnert man sich an seine Person), vernichtet wird sein Name nach Art des seines Feindes. Wer aber wohl behandelt diese Schrift, der ist in der Gunst Amon's und sein Sohn verbleibt auf seinem Sitze nach Jahren.“

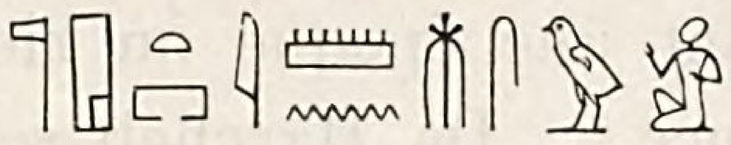
25) Sollte diese 16 Zeiligkeit den Hekataeus zu seinem ἕκκαι — δέκατον veranlasst haben?

Das letzte Wort  passt in den Raum der Lücke und ist sonst als Schluss ähnlicher Inschriften [26]) nachweisbar. Ich meine zunächst solche, die unter den Schutz einer Gottheit gestellt und für deren Beschädigung oder Bewahrung Strafen oder Belohnungen in Aussicht gerückt werden. Obgleich dieses Thema sehr interessant ist, so begnüge ich mich hier doch damit, auf bereits constatirte [27]) Fälle der Art zu verweisen.

Ich wende mich nunmehr zur Beantwortung der Frage, die sich jedem Forscher sofort unwillkürlich aufdrängt: welcher Umstand hat den Harcheb veranlasst, sein Graffito gerade an dieser Stelle des Tempels von Karnak anzubringen? Hören wir zuerst H. Mariette in Betreff der Fundstelle: „Au point marqué K' sur le plan du Grand Temple existe un mur construit à manière à rendre invisible aux yeux des visiteurs de cette partie de l'édifice une ou deux des petites cellules situées au nord des chambres de granit. Ce mur, dont rien n'explique la destination, est nu et aucun texte n'en fait connaître la date. Seulement cette grande place blanche a paru bonne à un prêtre de Khons qui y fit graver, à une époque inconnue, l'inscription en caractères hiératiques que nous avons avant nous.“

Diese „Mauer von unerklärlicher Bestimmung“ und jedenfalls exceptionellster Art diente offenbar dazu, eine oder zwei jener Cellen zu verrammeln, von denen oben die Rede war, wo sie mit den Zimmern der *Κάτοχοι* verglichen wurden. Der Vergleich mit Mönchszellen liegt allerdings sehr nahe. Nehmen wir nun an, die Zellen rechter Hand vom Haupteingang her seien für die Propheten des Amon bestimmt gewesen, so würde die linke Seite d. h. gerade jene, wo die Vermauerung existirt, den Propheten des Chonsu und die des Hintergrundes den Theodulen der Muth geeignet haben. Nun sind gerade No 1 und 2 verrammelt. Kommt man da nicht auf die Vermuthung, es seien die Cellen des Amenmesu und des Siptah? Unter dieser Voraussetzung allein erhält die Fundstelle unseres hieratischen Textes die richtige Erklärung.

26) Z. B. der Stele von Neapel (Brugsch Geograph. II Taf.)
27) Zts. 1871, 1, 60, 61.

Da uns derselbe in authentischer Weise belehrt hat, dass der Prophet des Chonsu A m e n m e s u vom Hause des Chonsu — welches, wie jeder Tempel, einen eignen S t e m p e l[28]) führte — in das Königspalais geführt ward, so lehrt der Parallelismus, dass er im Chonsutempel gewohnt haben musste. Welche Localität ist nun als Wohnung des Amenmesu wahrscheinlicher als gerade einer jeden beiden Cellen, am Anfange der linken Seite, wo die Vermauerung zu sehen ist? Dass diese Verrammelung erst in späterer Zeit und in feindlichem Sinne angebracht wurde, ist an sich verständlich und wird obendrein durch die oben citirte Wandinschrift von Benihassan bestätigt, welche die Cellen als noch zugänglich erweist. Diese ebenfalls hieratisch, aber von älterem Typus, meldet einen Besuch in der  „göttlichen Wohnung des Amenmesu“ und unmittelbar darauf einen solchen in „der göttlichen Wohnung des Führers Chuenra“. Da nun gerade das Zeichen der Zelle  so häufig in triplo geboten wird, was an die nebeneinanderliegenden Cellules im Amonstempel von Karnak erinnert, so ist es kein übereilter Schluss anzunehmen, dass zur Zeit dieses Besuches die beiden Zellen noch nicht vermauert waren.

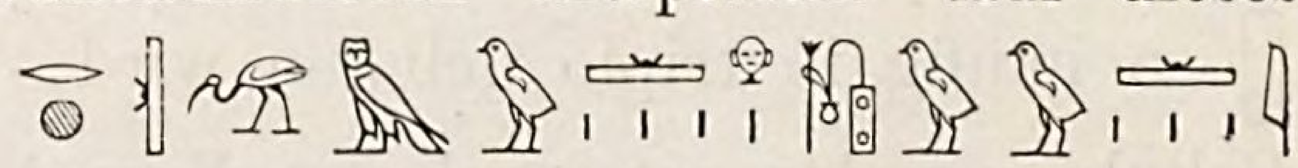
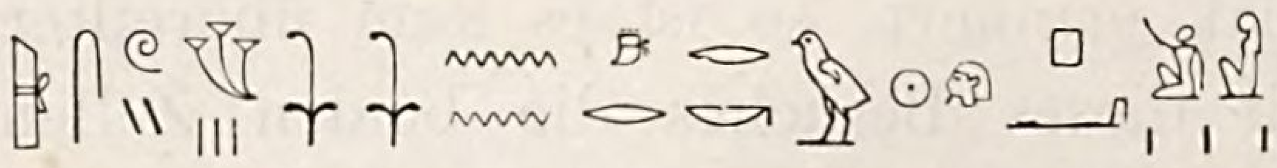
Die ausführliche Schilderung der Cella des Siptah, wie sie der hieratische Text von Benihassan bietet, wird im nächsten Abschnitte behandelt werden.

Der Schriftcharakter dieses Textes verräth die XIX. Dynastie und mag derselbe in den Zeiten der Unruhen, wo nach Amenmesu die inneren Zwistigkeiten ein ἀβασίλευτον und die Herrschaft des Syrers *(Κέτης)* herbeiführten, mit einem Pinsel aufgetragen worden sein.

Ein älteres Beispiel hieratischer Inschrift[29]) monumentalen Characters liegt in der Stele vor, welche Amenhotep, beigenannt Hui, Sohn des Hapu, oder Sihapu, im Jahre 31 des Königs Amenophis III errichtete. Dieser

28) Louvre: salle civile c 

29) Inscriptt. in the hieratic and demotic character (British Museum) IV pl. XXIX.

Beamte ist um so bemerkenswerther, als er es ist, der die berühmten Memnonscolosse desselben Königs aufstellen liess und mit Manetho's Ἀμένωφις ὁ Π α ά π ι ο ς identisch ist.[30]) Vergleicht man nun die hieratischen Schriftzeichen der Stele des Amenhotep mit der ditto hieratischen Inschrift von Benihassan, so zeigt sich schon ein bedeutender Unterschied, namentlich in der Höhe der Charaktere. Unser thebanisches Graffito des Harcheb bildet das dritte Glied in der absteigenden Reihe; die Schriftzüge sind bedeutend niedriger und zierlicher als die der beiden vorgenannten hieratischen Texte, was nicht befremdet, wenn man den Zeitabstand berücksichtigt. H. Mariette sagt darüber: „Tracé hardi et sûr, sans égaler la hardiesse et la sûreté des graffiti de Gebel — Silsileh — trahit cependant une époque où rien encore ne laisse soupçonner une prochaine décadence.“ Da Harcheb seines Sohnes gedenkt, so darf man 18 volle Generationen zwischen Amenmesu und Harcheb ansetzen, was einem Zeitraume von sechs Jahrhunderten entspricht. Auf dieses Intervall bezieht sich der Passus: 
 „Der da kennet die Funde in den alten Schriften, jenen seit der Zeit der Vorfahren“. Diese letztgenannte Zeit der Vorfahren ist eben die Zeit des A m e n m e s u, des königlichen Ahn's, dessen Andenken Harcheb durch sein Graffito sichern wollte. Dieses enthält gleichsam einen Protest gegen die Vermauerung seiner Cella und die übrigen Zerstörungen seiner Denkmäler.

Lässt sich die c h r o n o l o g i s c h e Frage ebenso genügend beantworten, wie die g e s c h i c h t l i c h e? Der oben angeführte Schriftcharacter des Graffito weist auf die XXII. Dynastie hin und am Schlusse dieser Dynastie trifft man wirklich den so seltenen Namen H a r - c h e b. So z. B. auf der Apis-Stele, die den Tod und die Geburt eines heiligen Stieres unter P h m u i und S c h e s c h o n q IV ansetzt. Der betreffende H a r c h e b ist aber der Sohn eines Senebuf. Nun liegt die Epoche des Scheschonq IV 845 v. Chr. und die des Σιφθὰς Ἑρμῆς 1465, also be-

30) Mariette: Karnak: pl. 36, 37; Brugsch in Zts. 1876, 89 flgg. cf. meine Aeg. Chronologie pag. 157.

trägt die Distanz etwa 600 Jahre, so viel als uns die 18 Geschlechter des Graffito ergeben. Ausserdem wäre es allenfalls nur das Variiren in der Schreibung des Gottesnamens Amun, was eine jüngere Epoche andeutet. Während nämlich hier meist phonetisch Amun geschrieben ist, erscheint die aenigmatische Art acht Mal, aus *aa* אי Eiland Insel *mu* Wasser und der Wellenlinie = n gebildet. Zweimal steht die Legende A m u n cf. ⲁⲙⲟⲛⲓ adpellere (navem) in ebenso räthselhafter Weise, die sich indess nicht nur in der basse époque, sondern auch schon in der XIX. Dynastie häufig einfindet. Aber alle solche Symptome genügen höchstens um den Zeithorizont, nicht aber um die genaue chronologische Epoche des Denkmals zu bestimmen.

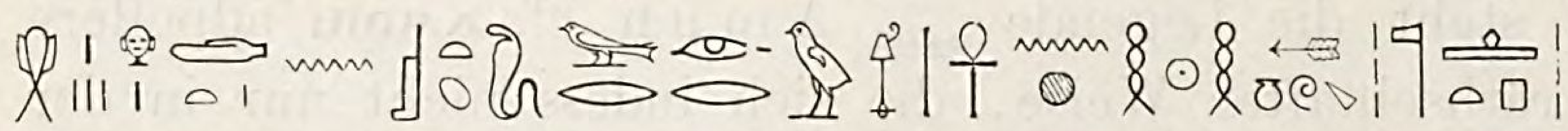
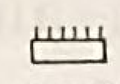
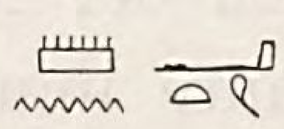
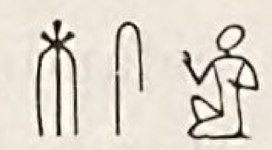
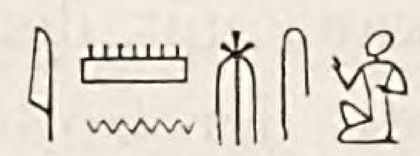
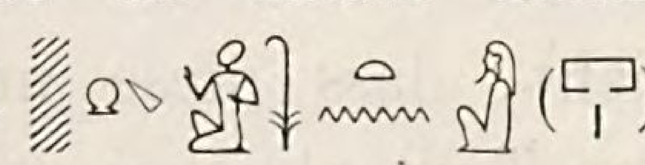
Der Papyrus médical.

Unter diesem Titel hat Brugsch [31]) eine medicinische Urkunde veröffentlicht, die von ihm und H. Chabas eingehend behandelt und jetzt durch das parallele Werk: Papyrus Ebers verständlicher geworden ist. Hier interessirt uns bloss der Schluss oder die beiden letzten Seiten.

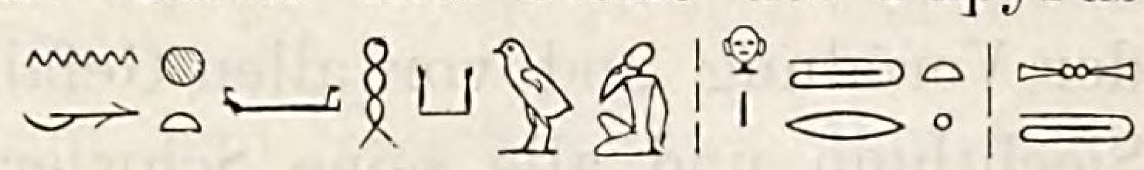
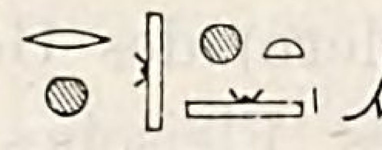
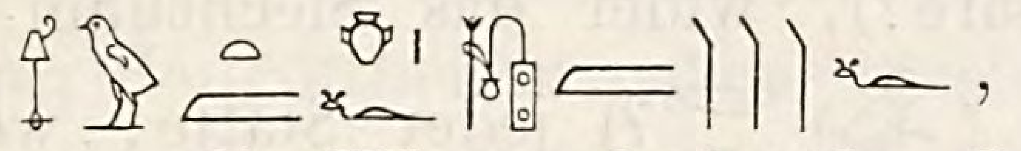
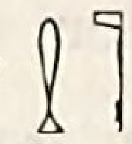
Nachdem die eigentlichen Recepte pag. 20, lin. 9 zu Ende geführt sind, werden einige Rubriken eingeführt, die sich auf das Religiöse beziehen. Die erste lautet „Kapitel vom Trinken der Medicin" und hat zum Inhalte: „Wache auf, du Guter (Osiris), daure immerdar; vernichtet sind alle Leiden, welche sich an dir befanden. Geöffnet ist dein Mund durch Ptah (פָּתַח), geweitet ist dein Mund durch Sokar, mit der Spatel dieser von Metall. Deine Lippen hat gelöst der Gott der Götter, der behinderte Gang ist befreit durch die Leibausspannende (Nut), durch die That der Isis, der Göttin, welche beseitigt alle bösen Todesübel, welche in den Gliedern von Dem und Dem, dem Sohne Der und Der". Man sieht, dass diese mythologische Digression im Wesentlichen zu cap. 23 des Todtenbuches stimmt. [32]) Nach einer Bemerkung der Nephthys, die

31) Recueil II pl. LXXXV — CVII.

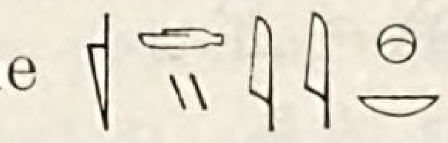
32) Einige Varianten sind werthvolle Berichtigungen zu c. 23 des Turiner Textes, den Lepsius als „Todtenbuch" 1842 edirt hat.

sich auf den Kampf zwischen Horus und dem Rothen (Set-Typhon πυῤ-ῤόχρως) bezieht, folgt das „Kapitel vom Verschliessen der Verschlüsse“, also ein Gegensatz zu dem Vorigen. Auch dieses bewegt sich auf dem mythologischen Gebiete der Trias Osiris — Horus — Isis und der 7 Hathoren (oder Parcae). Interessant ist der Schlusspassus: „die 7 Hathoren legen Zaubermittel auf die Glieder, um zu feien die Glieder des (Nebdjer Allherrn?) gleichwie leuchtet der Sonnengott über der Erde:  „die Talismane sind in der Hand der grossen Isis, welche ausübt die Kunst des langen (ewigen) Lebens, der heiligen Tempelarzneikunde.“ Die letzte Gruppe Nuterhotepu ist also nicht der Name des Verfassers, wie Brugsch gemeint hat. Diesen wird uns die letzte Zeile liefern. Es folgt unmittelbar: „Das zu Thuende bei einer kranken Brust (Rubrik): Ich bin Horus, der Sohn dessen in seiner Wohnung, gekommen um zu schauen die Wandlungen des Allherrn“. Dann kommt (roth): Bemerkungen darüber: Zerstosse Melonen in Wasser, lass es trinken durch die Person (des Patienten), so gesundet er auf der Stelle.“ Schluss: Geendet ist's, erfreulich, glücklich, zur Zufriedenheit der Person des A m e n m e s“. Der Name des Verfassers oder dessen, der das Manuscript herstellen liess, lautet also A m e n m e s; derselbe, obgleich etwas zerstört, ist in dem Bestandtheile  *men* gesichert durch die zwei Zeilen darüber stehende Legende  *menat* ⲙⲛⲟⲧ mamma, sowie durch eine Spur des Anlautes ; die Gruppe  ist deutlich erhalten, so dass die Lesung  *Amenmes* keinem Zweifel unterliegt. Da aber so viele Männer dieses Namens vorkommen, so könnte uns nur sein Titelprotokoll über seine Identität mit unserem in den Königspalast eingeführten Chonsupropheten Amenmes aufklären. Leider ist dieser Theil halb zerstört; indess gestattet das erhaltene den Titel  „Genosse des Königshauses“ darin zu erblicken, womit allerdings die Identität erwiesen wäre.

Was die eigenthümliche Verquickung der Medicin mit der Mythologie und den Zaubermitteln betrifft, die uns in den Schlusskapiteln des

Pap. médical begegnet, so wird sie uns durch eine Stelle des Papyrus Ebers authentisch erläutert: II, 2/3:  Adjumentum (ⲛⲁϣⲧⲉ adjutor) Magiae (ϩⲓⲕ, ϩⲁⲧⲱ) sunt cum medicamentis et vice versa", nicht aber, wie H. Ebers übersetzt: „Mächtig sind die Zauber über die Arzneien". Von Vorn." — was keinen Sinn ergibt. Nun bedenke man weiter, dass bei der Gelegenheit, wo es sich um die Heilung der Prinzessin Bentrosch [33]) von der Besessenheit durch einen Achu (*δαίμων*) handelt, aus dem Kreise der Chonsupriester vom Pharao Sesostris II zu diesem Zwecke abgeordnet wird ein  „Sachkundiger" , in dessen Herz die Kunst, in dessen Fingern die Wissenschaft (des Operateurs)" — sowie, dass dem Götterbilde des Chonsu ein eigner  Theodule oder Prophet nach Buchtan mitgegeben wurde. Also wird man es begreiflich finden, dass der „Prophet des Chonsu in Theben", der aus dieser seiner Stellung und Wohnung in das Königshaus als G e n o s s e eingeführt ward, mit dem Autor A m e n m e s des Pap. médical recht wohl harmonirt.

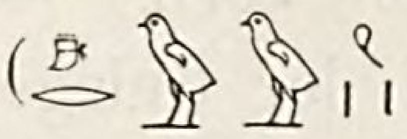
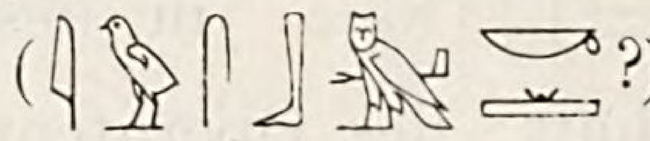
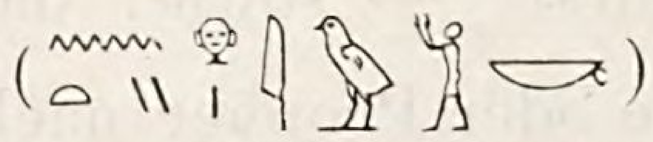
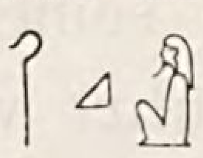
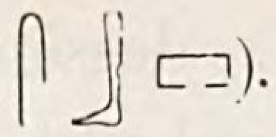
Dass der Gott Chonsu — Neferhotep in Theben, dessen Herodot unter dem Namen Herakles, Sohn des Zeus (Amon) gedenkt und dem er ein O r a k e l zuschreibt, mit der Heilkunde innig verbunden gedacht wurde, ergibt sich nicht nur aus seiner Sendung des Chonsu *pe-ari-secher* zur Exorcisirung der Prinzessin Bentrosch, sondern auch aus einer ziemlichen Anzahl sogenannter Papyrus magiques. Ich will hier nur ein zehnzeiliges Product dieser Art [34]) in Uebersetzung vorführen:

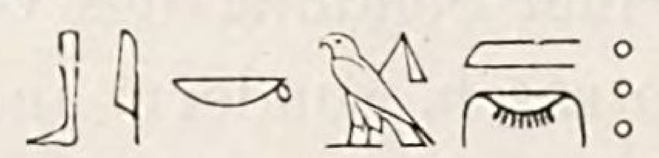
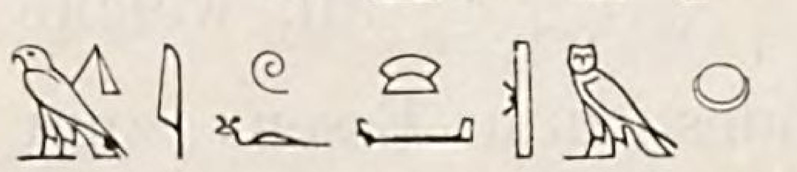
„Worte des Schreibers Chamoas: O Neferhotepu, du grosser, mächtiger Gott in Theben vor der Werdung des Menschengeschlechtes; [35]) sei Schützer gegen die überströmenden Fluthen deinem Diener! Sei Schaffer der Gesundheit ihm; sei Stärker der Symptome  all, welche anzeigen günstige Jahre; sei Öffner seines Mundes zum Essen, zum Trinken; sei Schützer wieder die bösartige Schlange uud das beissende

33) Vgl. meine dessfalsige Abhandlung, Sitzungsberichte der k. bayer. Ak. 1875, Febr.

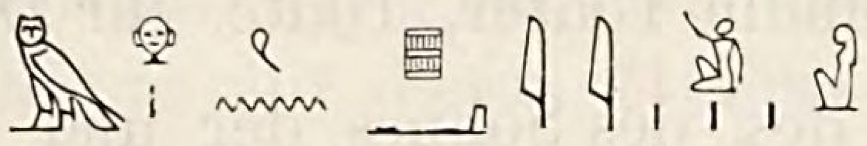
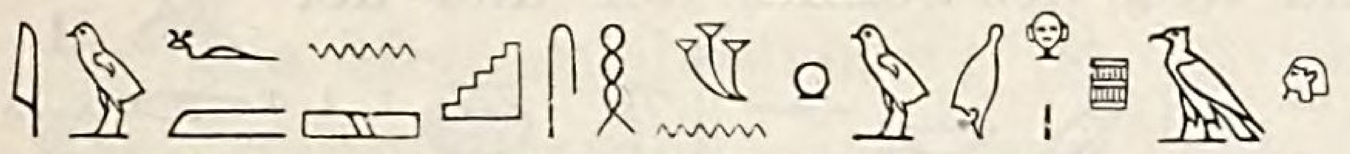
34) Pap. No 4 Bulaq (pl 26 bei Mariette).

35) Herodot II 43 *ἀλλά τις ἀρχαῖός ἐστι θεὸς Αἰγυπτίοισι Ἡρακλέης.*

Krokodil; sei Abschliesser ihm vor der schlimmen Ueberfluthung, vor der Verödung und vor allen Gefahren der Umgebung; sei Schützer gegen Siechthum und alle seine Schwierigkeiten; sei Schirmer sein wider die Krankheit der beiden Augen; wider die Krankheit des Herzens (ϩⲏⲧ), wider jegliche Krankheit des Bauches (ϧⲏⲧ); sei Schützer, gütiger, wider die Krankheit der Hoden? ( ⲁⲑⲣⲉⲩ testiculi), wider die Krankheit der Beine; sei Schützer gen alle Krankheit des Innenleibes; sei Schützer gen das Versiechen (ⲃⲁϭ privare) des Flusses, gen das Schwinden (ⲥⲉⲗϫ delere) des Getreides der Tenne (?); sei Schützer sein wider die Starre des Fleisches (ⲧⲁϩⲟ cessare?), wider das Siechthum der Haut (ϣⲛ̄ⲃⲉ corium); sei Segner (?) jeder Stätte, welche dich verehrt () und aller seiner Glieder wider Verderbniss; alle Kinder, welche er erzeugt, seien gethan unter die Gepriesenen; es sei sein Name bei den Menschen; es sei das Ausspannen seiner Schritte bei dem Fürsten (? ) sein; alle Kinder, so er erzeugt, bringe er vorwärts; den Trauertag () möge er erfüllen ihn zu einer Zeit, während er lehrt ()."

Da die Stele der Prinzessin Bentrosch auch einen Passus enthält, wo dem Grossen von Buchtan der Gott Chonsu im Traume erscheint, wie er als Goldsperber  aus seinem Naos hervortritt und himmelwärts fliegend gen Aegypten zieht, so kann es auch nicht befremden, einen Horus zu treffen, der mit der Mondscheibe, dem ständigen Attribute des Chonsu, versehen erscheint. In der That liefert eine Urkunde[36]) nicht bloss die betreffende Abbildung, sondern auch die Textstelle 
 „das Bild (ⲧⲟⲩⲱⲧ simulacrum) des Horus, des Herrn der Freuden (Herzenserweiterungen) mit dem Gesichte eines Sperbers, gekrönt mit der Mondscheibe". Er repräsentirt die 10. Nachtstunde.

36) Pap. Bulaq No 7 (pl. 38 u. 37 ult.).

Sein unmittelbarer Nachmann heisst  „Horus der morgendliche“  „mit dem Gesichte eines Menschen“  „er hat einen Gradus (ⲛⲟⲩϣⲓ), das Zubehör des weissen Hutes, auf dem Haupte“. Die 3. Stunde eignet dem Horus mit *ψχεντ*  („wende zu dein Gesicht“).

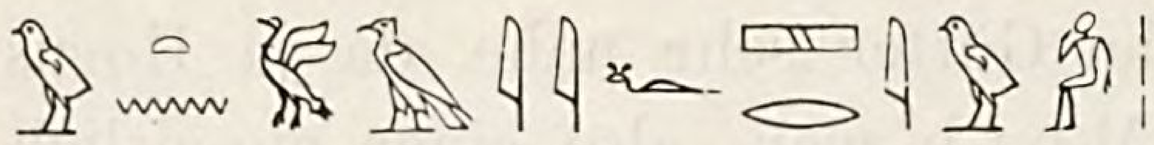
Ohnehin lag die Vermengung beider Götter sehr nahe, da ja Horus Sohn der I s i s und Chonsu Sohn der M u t h war, also einer eigentlich identischen Mutter entstammte. Auch der Berliner Pap. médical pl. 15, 4/5 stellt als Heilgottheiten nebeneinander „I s i s, die grosse, H o r u s-chent-cheti, C h o n s u - D a h u t i (Thoth). Nach Galenus hiess ein Medicament I s i s.

Diese Göttin, in ihrem Namen als  „Grosse der Magie“ (ϩⲓⲕ, ϩⲁⲩⲱ) übt diesen ihren Einfluss hauptsächlich zu Gunsten des jungen Horus. Dieser ruft unter Anderem: „Isis, komme, schütze du an dem heutigen Tage! Ich bin Horus, der Junge der Isis, ich bestürme deine Person, auf dass nicht die Hitze, welche herkommt von dem Feuer, mich verzehre. Komme zu mir Isis, Mutter, göttliche; ich bin Horus, dein Einziger, schenke deine Aufmerksamkeit dem, welcher erhebt seine Arme (als Hülfeflehender)! Erscheine du am heutigen Tage! Gewähre deine Hülfe wider seine Dränger! Lass erheben ihn seine Hand über sein Haupt! O, gib dass er frei wandele, o mache am heutigen Tage, dass er raste am Wasser und dass er gekühlt sei von löschender Quelle.“ Nach einer grösseren Rubrik desselben Betreffes heisst es: „Man riss den Horus von der Brust der Isis; man zog ihn auf den Boden nieder sie schrie zum Himmel: „Wehe, fort ist der Einzige seiner Mutter, hinweg der Einzige seines Vaters! Man hat ihn gerissen von der Brust seiner Mutter, man hat ihn gezogen auf den Boden — Wehe! Komme schütze mich am heutigen Tage, ich bestürme dich.“

Der nächste Abschnitt führt die Ueberschrift: „Andere Rollen (Schriften) betreffend das Kopfweh“ Seuche jede, Uebel jedes, welches kommt und befällt den und den, den Sohn der und der, in der Nacht, am Tage, zu jeder Stunde — packe dich hinweg! . . . Seuche

der Nacht und jeder Stunde, welche in den Armen des und des, des Sohnes der und der — O Feind, Feindin Todter, Todte, ihr Dränger alle, weichet aus allen Gliedern des und des, des Sohnes der und der





„Sonst wird Horus im Innern von Cheb, (Χέμμις schwimmende Insel bei Buto) als Sperber seines Nestes es wahren gegen die Dränger wider euch. Weichet (daher) vor dem Spross des Oniten (Ra und Osiris): dies ist verliehen seinem Jungen". [37]) Horus (vergl. den schützenden Sperber hinter dem Haupte des Chafra) erscheint häufig als Schutzgottheit. Z. B. Papyrus No 7 Bulaq ult.: „Horus, Horus, vereinige dich mit der Sochet hinter dem Fleische des Pharao, des wieder auflebenden ."

Man ersieht aus dem Bisherigen, dass die Stadt Cheb mit dem Horus, dem Repräsentanten der Legitimität, in engster Beziehung steht, was sowohl den Namen Har-cheb, als die Palast-Devise „gekrönt in Cheb" erklärt, die sowohl von Amenmesu als von Siptah gewählt wurde, weil sie eben beide an keine irdische Dynastie anknüpfen konnten.

Die Beziehung dieser Legende „Gekrönt in Cheb" wird erst dann recht verständlich, wenn man die Mythologie von „Isis und Horus in Cheb" sich vergegenwärtigt. Man weiss aus Herodot II und Plutarch (Is. Osiris), dass nach der Sage die Göttin Isis ihren Sohn Horus in den Sümpfen um Buto (ἐν τοῖς περὶ Βουτοῦν ἕλεσι) vor den Nachstellungen des Typhon in Sicherheit gebracht und dort erzogen habe. Dies geschah auf einer Insel des Namens Χέμμις (Cheb), die man dem Herodot als eine schwimmende (πλωτή) bezeichnete. Erinnert dieser Zug der Erzählung einerseits an Leto mit ihren Zwillingen Apollon und Artemis auf

37) Pap. Bulaq No 6.

dem schwimmenden Eilande Delos, so liefern uns andererseits die ägyptischen Papyrus und Monumentaltexte die reichhaltigste Fundgrube gerade in Bezug auf diesen Mythus.

Die Metternich-Stele [38]) ist in diesem Betreffe am ausführlichsten. Wir erfahren daraus, dass Set-Typhon nach der Ermordung des Osiris die Gattin des letzteren: Isis sammt ihrem Kinde Horus in einem Verliesse der libyschen Wüste gefangen gehalten habe, bis es derselben mit Hilfe des verständigen Thoth gelang, sich zu befreien und nach dem Delta zu entfliehen. Aber auch hier erwarteten sie neue Prüfungen, indem die Bewohner dieser Gegend, meist dem Culte des Typhon ergeben und daher seinen Symbolen: dem typhonischen Thiere (später als Esel dargestellt) dem Hippopotamus und dem Krokodile huldigend, sich ihr feindlich gegenüberstellten. Ja eine der mächtigen Frauen jenes Landstriches, nicht fern von der Sandalenstadt [39]) Tebi (Atfih) dem späteren Naukratis, versagte ihr den Eintritt in ihr Schloss und wies sie von der Thüre. Da erbarmte sich ihrer eine der armen Frauen und bereitete ihr eine gastliche Aufnahme.

Nunmehr treten die sieben Scorpione (— eine heilige Zahl —), welche der Isis zur Begleitung dienten, in Wirksamkeit. Schon ihre Namen sind bedeutsam, besonders der des Scorpions Matui „der Giftige“ (kopt. ⲙⲁⲧⲟⲩ venenum). Ihm gelang es in den Palast der mächtigen Frau einzudringen und sie wegen der hartherzigen Abweisung der Isis mit ihrem Kinde an ihrem eigenen Sohn dadurch zu bestrafen, dass er diesen mit seinem Giftstachel tödtlich verwundete. Die Folge war denn auch, dass er bald leblos dalag und Trauer in dem Palaste herrschte. Da erbarmte sich Isis in ihrer Gutmüthigkeit des Jammers und brachte ihn durch ihre Zauberkraft wieder zum Leben, setzte dann ihren Weg durch das nördliche Delta fort und gelangte so mit ihrem Kinde Horus in die durch Sümpfe geschützte Umgegend von Buto (Pe(r)-

38) Die Publication dieses Denkmales durch H. Golenischeff ist mir leider bis jetzt unzugänglich geblieben. Ich kann daher nur auszugsweise mittheilen, was Dr. Brugsch in der Zts. f. aeg. Spr. darüber veröffentlicht hat.

39) Vergl. hierüber meinen Aufsatz „Antaios und die zwei Sandalenstädte“ in der „Deutschen Revue“ Augustheft 1879.

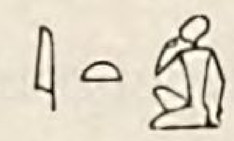
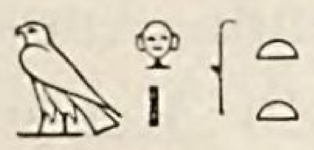
uot Haus der Göttin Uot), wo sie ihn auf dem Eilande Cheb *Χέμμις* vor allen Nachstellungen des Set-Typhon barg und auferzog. . .

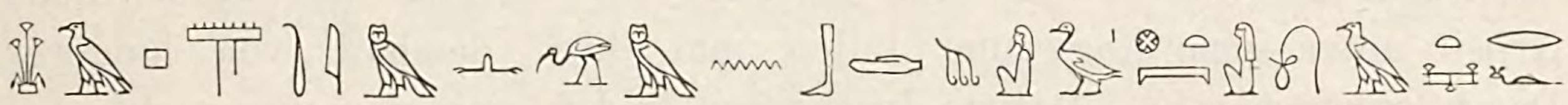
Offenbar zeigt dieser ausführliche Mythos, wie er auf der Metternich-Stele geboten wird, einige Zusätze aus späterer Zeit, wie denn das Denkmal selbst der jüngeren Periode angehört. Allein das Wesentliche dieser Sage erscheint unbestreitbar bereits in den älteren Texten. Hier ist es vor Allem die ständige Legende „Isis in Cheb", „Horus in Cheb", welche uns, wie oben bemerkt, schon in der XIX. Dynastie und gerade in Bezug auf die zwei illegitim erachteten Könige Siphthas und Amenmeses nicht selten begegnet. Sodann trifft man im Todtenbuche (Pir-em-haru) auf Schritt und Tritt Anspielungen, welche nur aus dem Mythos erklärlich sind. Ich erinnere hier nur an die häufig wiederkehrende Formel, in denen der Osirianer (d. h. Osiris gewordene) Verstorbene von sich aussagt: „Meine Brode sind von Pa, meine Getränke (Biere) von Dep" (zwei Quartiere der Stadt Buto) um auszudrücken, dass er wie Horus genährt und also göttlich geworden ist.

Es existirt jedoch ein viel älterer Text [40]), in welchem dieser mythologischen Thatsache Erwähnung geschieht. Da dieselbe bisher nicht Gegenstand einer Analyse oder Uebersetzung geworden ist, so dürfte es sich, auch in Rücksicht auf die uns beschäftigende Frage, sicherlich empfehlen, das Wesentliche daraus hier mitzutheilen und zu besprechen.

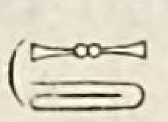
Inmitten einer langen Liste von Opfergegenständen: Speisen, Getränken, Wohlgerüchen, welche zu Ehren der Königin Hat-chepu von der XVII. Dynastie in 87 Columnen mit Namen aufgeführt sind, welche eigentlich nur den reichen Inhalt des grossen Opfertisches erläutern, erscheinen 28 Columnen mythologischen Gepräges, welche nur in Beziehung auf den obenerwähnten Mythos Licht und Bedeutung empfangen. So lautet denn der Anfang: „Rede der Grossen (Isis) die hervorgegangen mit ihrem Bruder (Osiris) von der Himmelsgöttin Nut (Rhea) und erzeugt worden von Seb (Kronos): „Zurück sollt ihr weisen den Set in seinem Wüthen, ihn hinausstossen auf das Fremdland (set) und dich (Horus) geleiten." Es folgt hierauf die Antwort der angeredeten Götterneunheit,

40) Dümichen: „Histor. Inschriften" I. pl. 35—37.

darin bestehend, dass das Wortspiel des Namens Set und des Fremdlandes näher bestimmt und ebenso aus der nach dem Osten gerichteten Wanderung der Titel des Horus: „Har-Supt der Herr des Ostens“ gefolgert wird. Aus dem Umstande, dass Horus der „Adlatus auf dem Kiele des Osiris“ heisst, wird alsdann die Anbringung „zweier Sperber des Ostens“ (Symbol der Götter) erklärt. — Die nächsten Columnen behandeln das „Gefilde der Edlen“, auf welchem das Kind Horus und zwar in einer Krypta, von seiner Mutter Isis aufgezogen wird. Auch hier ist wieder wortspielend der Name der Krypta a a t mit dem Verbum a t  „atzen“ zusammengruppirt. Darauf folgt die Anspielung auf den Beinamen des Horus: *Har-ant-tef-ef* „Horus Rächer seines Vaters (*Ἁρουδάτης*, *Ὡροουδάτης*)“ — der er werden sollte, indem er, wie der Text ausdrücklich sagt, das ihm gebrachte lebenswahre Bild seines Vaters stets betrachtete:  (Har-her-terati). Nun endlich schliesst sich, wieder mit einem Wortspiele, der Passus an: 



„der Himmel (her·t) war bewölkt (ϭηπε nubes), die Erde in dichter Finsterniss (τεμθωμ spissus), die frische Spur der Sandalen ward verborgen, auf dass nicht fände der kraushaarige Gott (Set-Typhon) den Weg zu ihm.“ Diese wenn auch lakonisch gehaltene, so doch vollkommen deutliche Stelle weist darauf hin, dass der junge Horus mit aller Vorsicht gegen die Verfolgung von Seiten des Set gesichert werden sollte.

Was weiter in dem Texte über die Wiedergeburt des Osiris, das parallele Gedeihen seines Fleisches mit dem Auge des Horus und umgekehrt ( vice versa oder ordine inverso) gesagt ist, hat augenscheinlich ein Theosophem zur Grundlage, dessen wahre Bedeutung erst die Zukunft uns enthüllen wird. Aber dass in diesem alten Texte bereits die Sage von der Wanderung oder Flucht der Isis mit Horus, dem künftigen Rächer seines Vaters Osiris an dem Mörder und Verfolger bedeutsam durchklingt, dürfte von nun an als ausgemacht betrachtet werden.

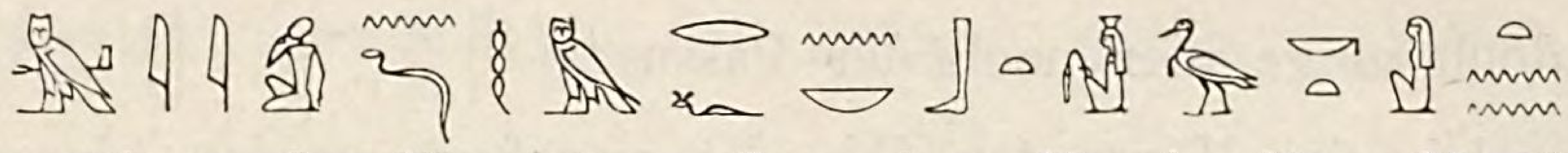
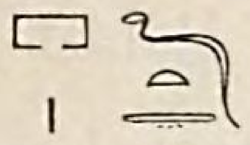
Dieser Ernährung des Gottes Horus wie die obere Columnenreihe sie enthält, entspricht in der unteren die Ernährung der Königin Hatchepsu. Man erkennt jetzt, wie passend beide Textreihen sich zu der langen Opferliste gesellen, ja dieselbe gleichsam durchsetzen, um keinen Zweifel an ihrer Zusammengehörigkeit aufkommen zu lassen. Jedoch die Analyse auch dieser Columnen der Königin würde uns zu weit von unserem Thema abführen; brechen wir daher ab, um zu dem Paare Siphthas — Amenmeses zurückzukehren.

Von eigentlichen Denkmälern, die Amenmesu als König geschaffen hat, ist nur zu erwähnen seine doppelte Namenslegende in Medinet-Habu, wo er einmal eine durch Hor-em-heb (König Horus), das andre Mal eine durch Sethosis I gemachte Restauration[41]) mit seinen Ringen begleitet. Aber sein Grab, dem die Erbauer der Katakombe des Ramses III auswichen, von Wilkinson mit No 10 bezeichnet, ist eine bedeutende Aushöhlung des Berges, geschmückt mit Malerei, die man auf 80 Meter vom Eingange her blossgelegt hat. Da nun nicht anzunehmen ist, dass ein Nachfolger ihm dieses Grab gefertigt hat, so muss die beträchtliche Arbeit unter seine Regierung fallen und diese desshalb von längerer Dauer gewesen sein. Datirte Inschriften finden sich von ihm nicht.

Was seine Familienverhältnisse betrifft, so erfahren wir ausser dem, was uns die obenerwähnten Texte von Miramar und Karnak lehren, nur noch den Namen seiner Mutter  Ta-cha „die Gekrönte“ und den seiner Gemahlin:  „Bokt-urnur“. Eine Prinzessin des Namens Urnur kommt in der Familie des Ramses II vor. Die Form Bokt-urnur kann aufgefasst werden als „Magd der Urnur“, oder als „Magd Urnur“. In beiden Fällen würde er eine Magd **Ⲃⲟⲕⲓ, ⲧ**, ancilla zu seiner Gattin erhoben und also das Beispiel befolgt haben, welches König Autuf II aa von der XI. Dynastie zufolge eines bisher nicht beachteten Papyrus[42]) zuerst gegeben. Jener alte Verfasser ruft

41) Lepsius: Denkmäler III 202 d.

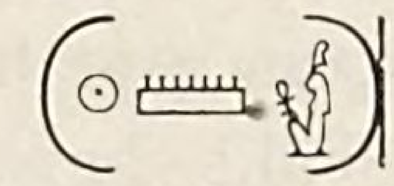
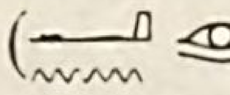
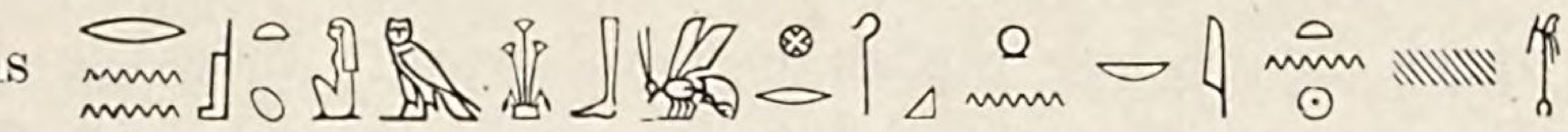
42) No 8 der Papp. égyptiens du Musée de Boulaq (Mariette) cf. Eug. Revillont in der Rev. archéol. 1877 Février pl. littera I.

emphatisch aus:  : „Möge gewähren das Vergnügen ihm einer Herrin diese Magd der Leibeigenschaft (oder der Privatdomäne)!“

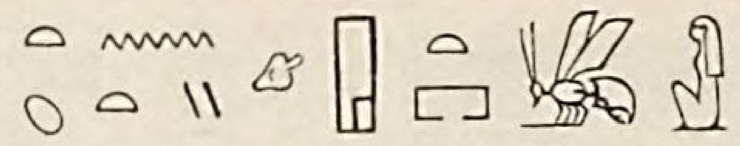
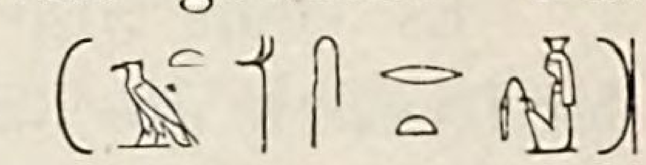
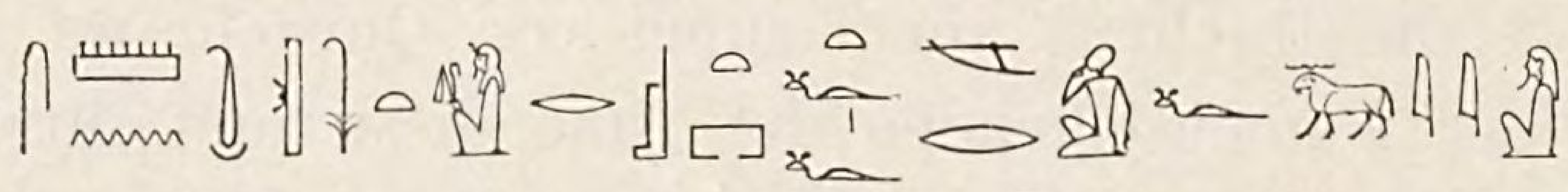
Es steht also Amenmesu wohl ausser allem Zusammenhange mit der Dynastie des Ramessidenhauses und entnahm desshalb seine dynastische Filiation aus der Mythologie des Horus von Cheb. Dasselbe that oder hatte gethan der Nebenkönig Siptah, mit welchem mein zweiter Theil sich nunmehr befassen soll.

Siphthas.

Von monumentaler Seite ist der König Meneptah Siptah mit der Thronringlegende Chuenra etwas stärker beglaubigt, als Amenmesu; indess ist ihre Analogie nicht zu verkennen. Seit Lepsius[43]) ist man der Ansicht, dass Siptah der Nachfolger des Amenmesu (Honmăra), während ich das chronologische Verhältniss beider umkehre.

Vor Allem ist es die Inschrift am Tempel von Quruch, an welcher man Ausmeisselung der Namenslegenden des Amenmesu und ihre Ueberdeckung durch solche des Siptah hat erkennen wollen. Allein Chabas[44]) hat sehr gut dargethan, dass ursprünglich  Ramenmat, der Thronname Sethosis I zu Grunde liege, auf welchen dann Siptah seine Legende gesetzt hat. In dieser selbst begegnet uns der Satz: „Wohlgefällig ( ān) als König Oberägyptens, gütig als König Unterägyptens , Pflegling der Isis in Cheb, um zu beherrschen den ganzen Umkreis des Sonnendiscus . . . von Theben (aus) . . .“ Ueber die Stadt Cheb und ihre innige Beziehung zu Isis-Horus ist im Vorigen genügend gehandelt;

43) Denkmäler III 201, c vgl. „Königsbuch“.
44) Recherches . . . XIX. Dyn. p. 130.

doch möge hier noch der Passus[45]  „die Göttin, welche im Hause von C h e b“ zugefügt werden, damit man die Palastdevise  „gekrönt in Cheb“, welche Siptah wählte, sofort begreife. Bekanntlich hat Amenmesu die nämliche Devise gewählt. Das Grab, welches S i p t a h für sich und seine Gemahlin  T a v e s u r t in Biban-el-moluk bestimmte, wurde von Necht-Set, dem Vater des Ramses III, annexirt, so wie des letzteren Katakombe auf die (also schon vorher bestehende) des Amenmesu stiess. Ohne daraus folgern zu wollen, dass Siptah dem Amenmesu vorangehe, wie Necht-Set dem Ramses III., kann ich doch nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass Siptah mit Tavesurt daselbst dem Gotte S e b u durch Darbringung von Weihrauch und Wohlgerüchen huldigt. Die Redensart aber „der Thron des Seb“, ist eine so häufige und allgemein bekannte, dass sich daraus sofort die Legenden zweier Denkmäler erklären. Es sei vorher nur noch eine fast gleichzeitige Inschrift erwähnt, und zwar von einer Statue des Menoptah[46] (Exodus-Pharao): l'héritier sur le trône de S e b, celui qui gouverne les deux pays pour son père, le royal-fils préféré: Séti Merienptah“. In Silsilis trifft man die Inschrift: der Grosskanzler des ganzen Landes  qui a établi le roi à la place de son père qui l'aime Baï“. Hieraus hat De Rougé und Chabas gefolgert „que Siptah a régné en vertu d'un droit héréditaire“ — allein in diesem Falle brauchte er nicht durch einen hohen Beamten auf den Amtssitz seines Vaters befördert zu werden. Eine Zeit lang hatte ich gedacht, ob nicht der Relativsatz mit q u e statt qui beginne, wonach dann die Erhebung des Baï auf den Amtssitz seines Vaters als Grosskanzler durch den König Siptah gemeint wäre. Indessen erscheint die nämliche Legende, nur etwas erweitert, noch einmal und zwar bei Syene. Daselbst huldigt dem auf dem Throne sitzenden Siptah ein hoher Beamter, mit den Titeln: „Prinz von Kusch, Verwalter der Goldgegenden

45) Pap. Bulaq No 3 pl. 11 lin. 16/17.

46) Mariette catalogue p. 267.

des Amon, Wedelträger zur Rechten des Königs, Palast-Intendant S u t e c h i“.

Hieran ist nichts Auffälliges; nur der Umstand ist exceptioneller Art, dass obengenannter Baï hiebei hinter dem Könige Siptah steht und die ihm geltende Huldigung des Sutechi gleichsam theilt; seine Titulatur lautet vollständig: „der Schatzmeister (hier ⲥⲁϩⲟⲧ γαζοφύλαξ) und Berather, welcher zurückhält (ϣⲱⲛ removere) und beseitigt (ⲗⲱ cessare) das Unrecht, und der da spendet Wahrheit: welcher den König auf den Sitz des Vaters gestellt, der Grosskanzler des ganzen Landes: [47] Ramessu Cha-Hor-nuteru-Baï“. Es folgt aus den Prädicaten qui a detourné, écarté le mensonge (donné la vérité) keineswegs, que les droits de Siptah auraient conséquemment été contestés“. Denn ähnliche Redensarten kehren öfter wieder, wo kein Gedanke ist an bestrittene Erbfolge. So z. B. ist ein gewisser Nechtmin betitelt „Repa-ha Fürst, Schatzmeister, einziger Berather, welcher ausdehnt (ⲟⲩⲉⲥⲑⲱⲛ) seine Schritte vor den Grossen, Liebling des gütigen Gottes (d. h. des Königs) welcher eintritt mit Lob, austritt mit Leben, welcher anfüllt die beiden Ohren des Horus (Königs) mit Wahrheit, etc.“ [48])

Der Name des Baï, wie er hier vollständiger erscheint, erinnert allerdings an die vorausgegangenen Ramessu I und II [49]) und der letzte Theil nuteru-Baï an den Thronnamen des Menoptah (Exodus-Pharao), dessen Legende meri-nuteru B a e n r a zu *Φερῶς* und sogar *Βόκχορις* geworden ist; allein ungewöhnlich ist Cha-Hor „Krone des Horus“ in dieser Namens-Legende und man kann nicht umhin, darin einen Anklang an die Palastdevise des Siptah: „C h a - e m - C h e b“ zu erkennen.

47) Chabas bietet zwar (Adler); aber dieser Vokal ist nie mit verbunden.

48) Reinisch: Miramar Taf. XXXIII.

49) Auch unter Menoptah erscheint ein „erster Minister“ dieses Königs, mit Namen R a m e s s u - e m - p i r - e n - R a - M e r i u, geliebt von Ramses-Miamun (Sesostris), in welchem Maspéro (hist. del'Or. p. 253) nicht sowohl einen Usurpator, als einen Vice-roi erkennt. cf. Mariette catalog. p. 156.

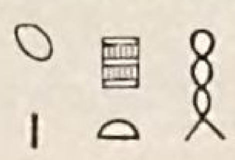
Es ergibt sich also mit grosser Wahrscheinlichkeit, dasss Siptah durch den Einfluss des hohen Beamten Baï auf den Thron seines göttlichen Vaters S e b u gesetzt, also kein legitimer König gewesen sei.

Auf den Umstand, dass seine Gesichtszüge [50]) so bedeutend abweichen von denen des Ramses III. ist vorderhand kein grosses Gewicht zu legen, so lange nicht der genealogische Zusammenhang von Set-necht und Ramses III mit Sethosis II dargethan ist.

Aber die Usurpation seines Grabes durch Necht-Set, sowie die regelmässige Uebergehung seines Namens in den offiziellen Listen der Ramessiden, muss ebenso wie bei Amenmesu, daraus erklärt werden, dass S i p t a h ein Eindringling gewesen.

Auf der Insel Sehel findet sich ein Datum vom Jahre III des Siptah; sonst ist kein datirtes Denkmal von ihm vorhanden, wenn man nicht die Anbringung seiner Namensringe am Tempel der I s i s - S o t h i s bei dem Katarrakte als solches gelten lässt. Dieses wird uns allerdings, im Zusammenhalte mit dem Verso des Papyrus Ebers, eine sehr genaue Zeitbestimmung ermöglichen. Noch sei daran erinnert, dass die mit Tinte aufgetragene Inschrift in Benihassan den Siptah mit seiner Thronlegende C h u e n r a und dem Titel: „der Führer“ (zweimal!) als Genossen des Amenmesu in der Illegitimität darstellt. Wenn diese Auffassung sich als richtig erweist, so ist die daselbst erwähnte Cella des Chuenra eine der beiden vermauerten von Karnak und folglich Siptah als „Chonsuprophet“ zu kennzeichnen.

Siphthas-Hermes bei Eratosthenes.

Unmittelbar hinter *Μάρης*, in welchem längst der König Amenemha III M a r a von der XII. Dynastie erkannt ist, bringt der Laterculus des Eratosthenes als No 36: *Σιφθὰς ὁ καὶ Ἑρμῆς, υἱὸς Ἡφαίστου.* Die Uebersetzung „Sohn des Hephaestus“ garantirt uns die Lesung *Σιφθας* [51])  Si - Ptah, und da in der so langen Reihe ägyptischer

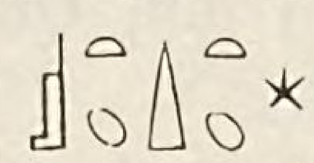
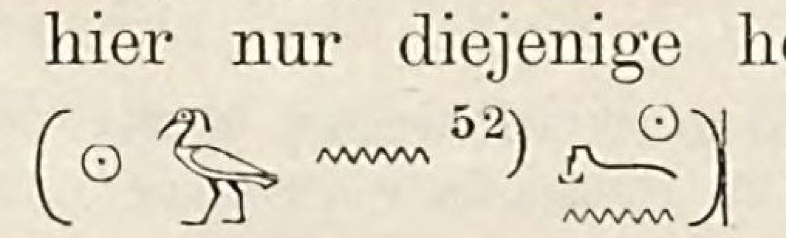
50) Champollion: Mouuments pl. 133, 134, 1 Eisenlohr: On the polit. . . .

51) Die Hdschr. B bietet *Σιφόας*, mit leicht verständlicher Setzung von ◯ für ⊗.

Pharaonen kein zweiter dieses Namens vorkommt, so muss wohl unser König Siphthas gemeint sein.

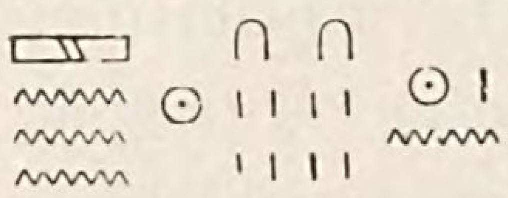
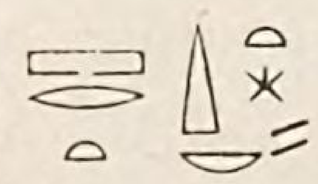
Erwägt man nun weiter, dass sowohl der Vorgänger *Μάρης,* als die beiden Nachfolger *Φρουορῶ-Νεῖλος* und *Ἀμου* (Θ)*αρταῖος* (d. i. *Ἀμουμαρταῖος* = *Μίαμοῦν*) Epochenkönige sind, jener vermöge seines Beinamens *Ἄσυχις Σασύχης* Petesuchis für 2425 v. Chr., wo der Sothisfrühaufgang am 1. Choiahk erfolgte mit der eponymen Göttin Suchet; — *Νεῖλος* hingegen auf Ramses III geht, welcher wegen der Epoche 1325 v. Chr. den Beinamen *Μανεθώθ* erhielt, während Ramses II Sesostris mit den Beinamen *Μιαμοῦν*, *Μιαμούς* und *Ῥαψάκης* seit der Phoenixepoche 1525 v. Chr. erscheint: so ist es mehr als wahrscheinlich, dass auch Siphthas eine Epoche bezeichne. Nun ist aber die Entfernung des Siptah von Ramses III *Φρουορῶ Νεῖλος* (*Θούωρις*) *Μανεθώθ* höchstens eine von 120—140 Jahren d. h. die einer Monatsverschiebung oder hanti; folglich muss er der Epoche des Mesori entsprechen.

Ferner heisst der eponyme Gott, welcher diesen Monat Mesori repräsentirt, unbestritten  Har-m-achu, woraus *Ἅρμαχις*, *Ἅρμαϊς* etc. graecisirt worden ist. Hiemit fällt ein Schlaglicht auf den Beinamen *ὁ καὶ Ἑρμῆς,* den Eratosthenes seinem *Σιφθάς* zuschreibt. Es ist also unrichtig, wenn Bunsen bemerkt: „Verba *ὁ καὶ Ἑρμῆς* uncis inclusa, grammatici nescio cujus glossam esse arbitramur, qui Vulcani filium (*υἱὸς Ἡφαίστου* = *Σι-φθάς*) Hermen quoque dici judicaverit". Hiemit hat der berühmte Verfasser von „Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte" einen wesentlichen Haltpunkt der Chronologie verkannt, aus welchem sicher hervorgeht, dass die Epoche 1465 v. Chr. in die Regierung des Siptah gefallen ist. Darauf deuten noch andere Spuren.

Bei Syene am Katarrakt, wo sich die Nilschwelle zuerst bemerklich machte, und desshalb vom Nilmesser auf dem benachbarten Elephantine notirt wurde, hatte die Isis-Sothis  ein eigenes Heiligthum. Aus den betreffenden Legenden sei hier nur diejenige hervorgehoben, welche den Thronring des Siptah  Chuenra-

52) Champollion notices descript. p. 214 bietet statt dieses richtigen ein unrichtiges .

sotepenra enthält. Hieraus lässt sich wenigstens, obgleich ein bestimmtes Datum nicht dabei steht, so viel folgern, dass Siptah der Sothis huldigte und welcher Anlass dazu läge näher, als der Frühaufgang des Sirius am 1. Mesori 1465, woher eben Siphthas den Epochalnamen Ἅρμαχις = Ἑρμῆς erhielt?

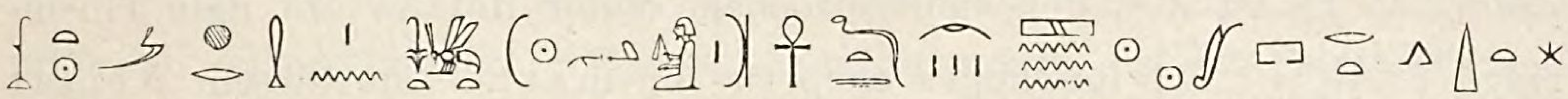
Glücklicherweise gebricht es nicht an einem Denkmale, wo der Sothisfrühaufgang an ein bestimmtes Datum des Wandeljahres geknüpft ist. Ich meine den viel besprochenen Stein von Elephantine, der in den Quai verbaut war und jetzt seit 15 Jahren durch den Prinzen Jérôme Napoléon nach dem Louvre verbracht worden ist. Die Inschrift befindet sich inmitten von Opfergegenständen und verläuft rechtwinklig: 
 „dritter Monat der Schom-Saison, Tag 28: Erscheinung der Sothis, Fest“:  Also am 28. Epiphi ereignete sich der heliakalische oder Frühaufgang des Sirius und ward dessen Erscheinung durch ein Fest gefeiert. Die Rechnung ist eine sehr einfache: das Datum liegt 9—12 Jahre vor der Epoche 1465, also 1477—1474, weil die Sothis vier Jahre hintereinander an demselben Tage des Wandeljahres aufgeht.

Bedenkt man nun, dass der Epochalname des Siptah: Ἅρμαχις-Ἑρμῆς entschieden auf 1465 hinweist, und dass dieser König ganz in der Nähe der Sothis huldigte, so ist es sehr wahrscheinlich, dass dieses Steinfragment mit der Opferliste eben aus einem Heiligthume stammt, welches Siptah der „Sothis, der Herrin von Abu“ (= Elephantine), gewidmet hatte. Um wie viel wahrscheinlicher ist diese meine Deutung, als die Beziehung auf Ramses II (Brugsch „Reisebericht“)[53]) oder auf Thutmosis III (Lepsius „Chronologie)! Freilich mochten auch Blöcke von Bauten dieser Könige in den Quai verbaut werden.

Vgl. p. 288 (Esneh) wo er die Legende bietet: „die göttliche Sothis, die grosse, die Herrin von Abu (Elephantine) die Gebieterin von Senem, die mächtige (vesurt)“.

53) Jetzt in „Drei Festkalender“ VI sagt er: „aus der Zeit der 3. Thutmes (dies ist die unbestreitbare Bestimmung seiner Epoche nach meinen neuesten Untersuchungen an Ort und Stelle).“ Was können „Ort und Stelle“ für die Zugehörigkeit eines Fragmentes beweisen?

Auf Siptah-Chuenra bezieht sich aber endlich auch das Doppeldatum auf dem Verso des Papyrus Ebers. Die Schriftzüge sind von jüngerer Hand, als die des Recto und gleichen völlig den Zeichen, die eine spätere Hand am Rande zu einzelnen Recepten beigeschrieben hat z. B. ☥ *nefer* „gut“ (probat!). Da nun schon auf dem Recto aenigmatische Schreibungen vorkommen z. B. in dem bekannten Worte *mestem* *στίμμι* stibium, so erkläre ich die vielbesprochene Vogelklaue als *n* = ﹏, welchen Lautwerth sie in der Räthselschrift entschieden beansprucht und analog gilt das Zahlzeichen hinter „Jahr“ als 9, in der Monatsliste hingegen muss es als arqi „letzter“ = 30. gefasst werden, weil das Monatstagzahlzeichen für 9 ein ganz anderes ist, und weil sonst die Epagomenen im Mesori nicht einbegriffen wären, und somit der Kalender gar keinen Werth besässe. Demnach transscribire ich:



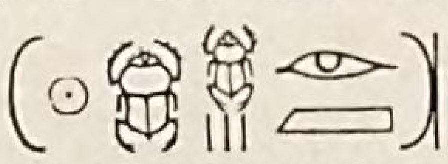
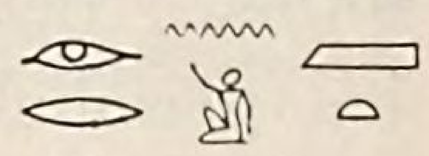
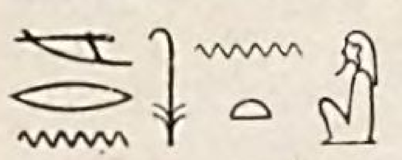
„Jahr 9 unter der Majestät des Königs von Ober- und Unterägypten: Chuenra, der ewig lebe! den letzten = 30. Epiphi = Erscheinung der Sothis“. Herr Dr. Brugsch [54]) bemerkt selbst: „Die Tagzahl 9 ist mit dem gewöhnlichen Zahlzeichen dafür geschrieben, nicht mit dem sonst üblichen Monatstagzahlzeichen“. Dessungeachtet übersetzte er „Epiphi Tag 9 Aufgang des Sirius“ und begeht so einen Selbstwiderspruch. Nach meiner Anschauung, welche durch die Qualität der beiden Zahlzeichen selbst gestützt ist, haben wir „Jahr 9“, aber „Epiphi“ 30. „letzter“ zu lesen.

Die Rechnung ergibt die Tetraëteris 1469 — 1466 v. Chr. und da das 9. Jahr des Chuenra Siptah genannt ist, so hat man, im Zusammenhalte mit dem Steine von Elephantine, wo das Quadriennium 1477—1477 bezeichnet ist, den Anfang der Regierung des Siptah ungefähr in das Durchschnittsjahr 1475 n. Chr. zu setzen. Zugleich ergibt sich aber auch eine Beziehung des Medicinischen Papyrus Ebers auf Siptah, wie analog im Papyrus médical von Berlin eine auf Amenmesu.

54) „Drei Festkalender“ VIII not.

Da ich weiterhin unter der Aufschrift „Homers Thon(is)“ auf diese Eigenschaft des Siptah zurückkommen werde, so breche ich hier ab, um nur noch zu constatiren, dass des Eratosthenes *Σιφθὰς ὁ καὶ Ἑρμῆς* durch die Denkmäler bestätigt wird, welcher *Ἑρμῆς Ἅρμαχις* uns einen kostbaren Haltpunkt für die Chronologie und zugleich für die Herstellung der bei den Auszüglern Manetho's so stark verwirrten XIX. Dyn. gewährt.

Manetho's *Ἅρμαϊος ὁ καὶ Δαναός.*

In dem zusammenhängenden Auszuge bei Flavius Josephus erscheint der Name *Ἁρμαΐς* zweimal, zuerst hinter *Ἀκεγχήρης ἕτερος* und vor *Ῥαμεσσῆς I.* Es ist dies der vielbesprochene Nuter-atef Ai mit dem Thronringe  Ra-cheper cheperu-Ar māt“. Aus diesem Armat „thuend Gerechtigkeit“, welches in einer Handschrift *Ἁρμάτ* lautet und durch ein gleichzeitiges Denkmal gewährleistet wird,[55]) wo ein Beamter dieses noch zur XVIII. Dyn. gehörigen Königs Ai aussagt:   „Gethan habe ich Gerechtigkeit, die lieb ist dem Könige“ — daraus also lassen sich die Varr. *Ἁρμάτ, Ἁρμαΐς, Ἁρμιύσῆς, Ἁρμεσῆς* erklären.

Von diesem Armaïs ist aber strenge zu unterscheiden der damit bei den Auszüglern so oft verwechselte oder amalgamirte *Ἁρμαΐς ὁ καὶ Δαναός.* Denn Manetho's vollständige Liste enthielt nach jenem *Ἁρμάτ, Ῥαμεσσῆς I, [Σέθωσις I], Ἁρμεσσῆς* (lies *Ῥαμεσσῆς II*) *Μιαμοῦν, Μενοφθάς* (Exodus Pharao) wörtlich folgende Stelle: *Σέθωσις II καὶ Ῥαμεσσῆς. Οὗτος (Σέθωσις) τὸν μὲν ἀδελφὸν Ἁρμαΐν ἐπίτροπον τῆς Αἰγύπτου κατέστησεν κ. τ. λ.* Hier ist also in einem Athem die doppelte Schreibung *Ῥαμεσσῆς* und *Ἁρμαΐς* gegeben, wie ja auch vorher der grosse Ramesses-Sesostris zu *Ἁρμεσσῆς Μιαμοῦν* verändert ist. Dass ich mit dieser Gleichung *Ῥαμεσσῆς = Ἁρμαΐς* auf richtiger Fährte mich befinde, lehrt

55) Prisse: Monn. pl. XVII.

die Parallelstelle des Josephus, die offenbar einer andern Redaction Manetho's entstammt: *μέχρι τῶν δύο ἀδελφῶν Σέθω καὶ Ἑρμαίου.* Die Nominativformen *Σέθως* und *Ἕρμαιος*, die aus den Accussativen *Σέθων* und *Ἕρμαιον* sich ganz bestimmt ergeben, bilden also Varianten zu *Σέθωσις II* und *Ἅρμαις.* Ich denke, hiemit fällt ein Schlaglicht auf des Eratosthenes *Ἑρμῆς-Σιφθάς* und es steht also kein Hinderniss entgegen, in der Liste Manetho's selbst den *Σιφθάς* unter der Form *Ῥαμεσσῆς* zu vermuthen, welche in der XIX. Dynastie unmittelbar vor *Ἀμενέμ(ν)ης* steht.

Beseitigt man nun die beiden Namen *Ῥαψάκης* = Ramessu-achu (*Ῥάμψης)* und *Ἀμμενέφθης* (—*ίς*), welche dissographische Wiederholungen[56]) von *Ῥαμεσσης Μιαμοῦν* und *Ἀμενωφάθ* (*Ἀμένοφις*) d. h. Sesostris und Menoptah sind, so stellen sich bei Manetho die Namen *Σέθως (II), Ἅρμα(χ)ις* (Siptah) und *Ἀμενμέσης* wie sich's gebührt, unmittelbar hintereinander. Was den letztgenannten betrifft, so lässt sich die wahre Namensform *Ἀμενμέσης* aus der Combination der Varr. in der Sothisliste No 55: *Ἀμενσὴς ὁ καὶ Ἀμενέμης* leicht gewinnen. Damit ist aber zugleich ein Hinderniss entfernt, welches bisher die Herstellung der XIX. Dyn. in Uebereinstimmung mit den Denkmälern unmöglich gemacht hatte. Vergleiche den Schlussabschnitt.

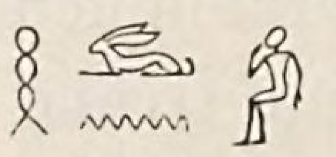
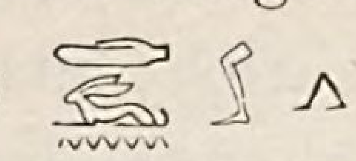
Wir wissen jetzt auch aus authentischer Quelle, nämlich aus dem rectificirten Manetho selbst, dass die drei genannten Könige der XIX. Dynastie sich in der Ordnung: Sethos II, Siphthas-Harmachis, Amenmeses gefolgt sind.

Es ergibt sich weiter daraus, dass Eratosthenes den chronologischen Beinamen des *Σιφθάς: Ἑρμῆς* (= *Ἕρμαιος* = *Ἅρμαις* = *Ἅρμαχις*) aus Manethos und zwar aus dessen Werke: *βίβλος τῆς Σώθεως* entnommen hat, welches ja ex professo über die Epochen der Chronologie auf Grund der Sothisperiode handelte. Der Name Siphthas selbst stammt aus dem memphitischen Dialecte, in welchem Manetho schrieb; die Epochalbezeichnung *Ἅρμαχις* hat keinen Bezug auf die Geschichte und braucht daher in den Ringlegenden dieses Königs nicht gesucht zu werden.

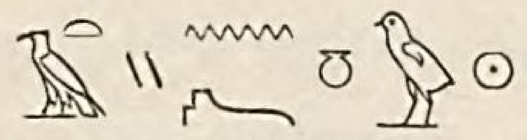
56) Dieses ist längst und allgemein anerkannt.

Es fragt sich aber, welche Bewandtniss es damit habe, dass dieser Epochalname Ἅρμαχις noch nicht für hinreichend gehalten wurde, um den Siphthas in seiner chronologischen Stellung deutlich zu kennzeichnen. Ich habe anderwärts[57]) die Sache dahin erklärt, dass Ἅρμαχις allein den Gott bezeichnet, der dem Monate Mesori als Eponymos vorsteht, während die menschlichen Dynasten irgend ein weiteres Epitheton dazu erhielten, um sie als Epochalkönige von ihm zu unterscheiden. So habe ich den Arminon des Censorinus, welcher das Jahr auf 13 Monate und 365 Tage gebracht haben soll, als Harmachis-hon „der junge Harmachis" aufgefasst; in der That mochte aus einem Ἁρμαΐν-ὄν der griechischen Quelle jenes bisher unverständliche Arminon des Censorinus entstehen. Es ist damit der König Atui Ὀθόης von der VI. Dyn. gemeint, unter welchem die Epoche 2925 v. Chr. d. h. der Sothisfrühaufgang am 1. Mesori sich ereignet hatte.

Eine volle Sothisperiode zu 1460 Jahren später, also 1465 v. Chr. erhielt der betreffende König, unser Siphthas, einen analogen Epochalnamen. Um ihn aber sowohl von dem Gotte Harmachis als dem Könige Harmachis-Hon unterscheiden zu können, musste ein neues Element hinzugefügt werden: das ist ὁ καὶ Δαναός! Die vielbesprochene Ableitung der Danaer von diesem Könige, und seine Auswanderung nach Argos zerfliesst in ein Märchen, welches eben aus dem chronologischen Epochalnamen Δαναός entsprang. Allerdings wanderte dieser Name Danaos zu den Griechen, allein dies geschah unter der Form Θῶν, Θῶνις, wie ich weiterhin unter der Aufschrift: „Homers Thon(is)" ausführen werde.

Wie die Originalschreibung sich in Hieroglyphen darstelle, lässt sich noch nicht bestimmen. Indessen lehrt die Analogie des Ἅρμαχις-ὄν =  hun „der junge Harmachis", dass eine dem kopt. ⲑⲏⲛ germinare, ⲧⲱⲛ surgere entsprechende Legende zu Grunde liegen dürfte. Das Wort  dun surgere, als ⲧⲱⲛ, ⲧⲱⲟⲩⲛ, ⲧⲱⲟⲩⲛⲟⲩ bekannt und mit dem Pronomen *s* versehen, zu ⲧⲟⲩⲛⲟ-ⲥ excitare erweitert, möchte dem Θῶν(ις), Δαναός um so eher gegenüber gestellt werden, als

57) Aeg. Chronologie.

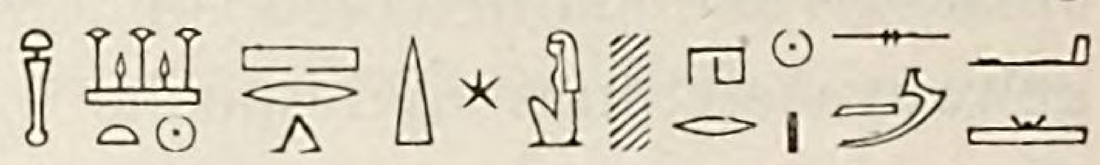
ja auch der Ausdruck tenu ⲧⲉⲛⲟⲩ nunc =  *tai-nu* „diese Stunde“ oder „dieses Nu“ zu ϫⲉⲛⲟⲩ *denu* erweicht wird. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die falsche Beziehung auf das Volk der *Δαναοί* die Schreibung *Δαναός* beeinflusst hat.

Wir müssen freilich von dieser historischen Anknüpfung definitiv ablassen und dafür einen solideren Gewinn eintauschen: Harmachis-Danaos gewährleistet uns die Epoche 1465 v. Chr.

Diodor's Ketes.

So wie der Laterculus des Eratosthenes auf *Μάρης* d. h. den Epochalkönig Amenemha III Mara (2425 v. Chr.) unmittelbar den *Σιφθάς* (*υἱὸς Ἡφαίστου*) *ὁ καὶ Ἑρμῆς* mit der Epoche 1465 v. Chr. folgen lässt, ebenso schliesst Diodor I 61/62 unmittelbar an *Ἀμένδης Μαῤῥος*, der ebenfalls Amenemha III Mara ist, wie der ihm zugeschriebene Bau des Labyrinths beweist, sofort einen König *Κέτης* an mit den Worten: *Μετὰ δὲ τὴν τοῦ βασιλέως τούτου* (*Μάῤῥος*) *τελευτὴν ἐπὶ γενεὰς πέντε γενομένης ἀναρχίας τῶν ἀδόξων τις ᾑρέθη βασιλεύς, ὃν Αἰγύπτιοι μὲν ὀνομάζουσι Κέτην, παρὰ δὲ τοῖς Ἕλλησιν εἶναι δοκεῖ Πρωτεύς*. Was letztere Gleichstellung betrifft, so gibt sie Diodor nur als seine Privatmeinung (*δοκεῖ εἶναι*); sie beweist nur, dass *Κέτης* vor *Πρωτεύς* fällt, mit welchem als *Φρουρῶ-Νεῖλος* die trojischen Geschichten verbunden werden.

Diodor hat, wie noch öfter, denselben König, hier *Πρωτεύς*, doppelt ja dreifach, nämlich c. 62 als *Ῥέμφις* (lies *Ῥέμψης* = Rampses III) und c. 51, wo er sagt: *μετὰ δὲ τὸν προειρημένον βασιλέα* [*Νεῖλον*] *δώδεκα γενεαῖς ὕστερον διαδεξάμενος τὴν κατ' Αἴγυπτουν ἡγεμονίαν Μοῖρις κατεσκεύασε ἐν μὲν τῇ Μέμφει τὰ βόρεια προπύλαια . . . ἐπάνω δὲ τὴν λίμνην*. Hierin steckt eine der werthvollsten chronologischen Notizen, nur muss man diesen confusen Schriftsteller etwas anders verstehen, als es von den Auslegern bisher geschehen ist. Diese wussten freilich noch nicht, dass *Μοῖρις* = *Μενόφρης* des Theon und = Merira (Phiops) von der VI. Dyn. ist, entsprechend der Epoche 2785 v. Chr., wo die Sothis oder der Sirius am 1. Thoth des Wandeljahres heliakalisch

aufging. Eine volle Sothisperiode zu 1460 Jahren später, also 1325 v. Chr. findet dasselbe astronomisch-chronologische Ereigniss statt unter Ramses III, Herodot's *Ῥαμψίνιτος*, dem *Νεῖλος* des Eratosthenes, Dikaearch's und Diodor's. Dieses Datum beruht nicht auf einer Schlussfolgerung, sondern ist deutlich am Palaste dieses Ramses III des Reichen zu Medinet-Habu angeschrieben, wo die Legende „Monat Thoth Erscheinung der Sothis, Fest; Tag des Opfers etc.“:  keinen andern Tag als den ersten Thoth erwarten lässt, da ja auch Theon sagt: *ταύτας (τὰς ἡμέρας) ἀπόλυσον ἀπὸ Θ ῶ ϑ* statt *ἀπὸ Θ˜ϑ ά.* Wenn nun die Quelle des Diodor in aufsteigender Linie verfuhr, so musste allerdings *Μοῖρις* hinter (*ὕστερον*) dem *Νεῖλος* auftreten und dann erklären sich die *δώδεκα γενεαί* überraschend als die zwölf Monatsverschiebungen oder hanti, welche zwischen Nilus und Moeris thatsächlich zwischeninne liegen, nur dass wir die chronologische Zeitfolge beider Epochenkönige umkehren müssen.

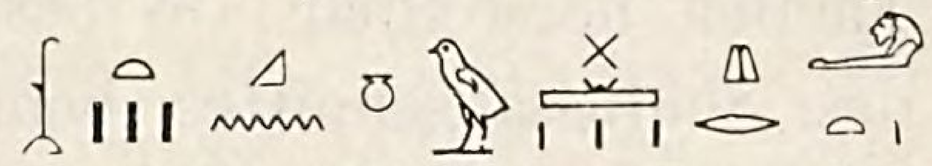
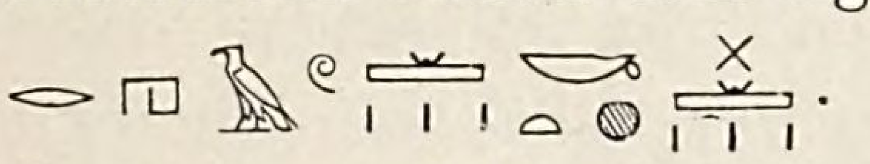
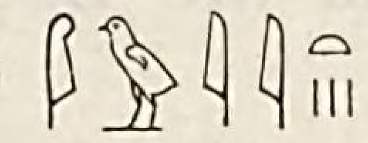
Analog verhält es sich nun mit den *πέντε γενεαί*, welche Diodor's Gewährsmann, offenbar Manetho selbst — wie bei den *δώδεκα γενεαί* — zwischen dem Epochalkönige Amenemha III Mara *Μάρης Μαῤῥος* und *Κέτης*, strenge genommen, der *ἀναρχία* statuirt. Auch diese Nachricht birgt einen kostbaren Kern für die Chronologie, ohne dass derselbe bisher nur geahnt worden ist.

Amenemha III Mara, welcher unbestritten das Labyrinth hergestellt hat, ist, wie ich nach langjähriger Forschung ermittelte, Herodots *Ἄσυχις*, Diodor's *Σασύχης* und identisch mit dem Petesuchis der Gewährsmänner des Plinius. Es ist, um es kurz zu sagen, sein Epochalname, hergenommen von der eponymen Göttin  Suchet des Monats Choiahk. Damit ist seine Epoche auf 2425 v. Chr. fixirt.

Geht man nun in der Sothisperiode um fünf Monatsverschiebungen (hanti) zurück, so kommt man vom Choiahk, welches der vierte Monat der ersten Tetramenie ist, unbestreitbar auf den Monat Mesori, den letzten der dritten Tetramenie, welcher die 5 Epagomenen in sich begreift und darum eine hanti von $120 + 20 = 140$ Jahren bildet.

Also in diese Epoche des Mesori, πέντε γενεάς vor dem Choiahk, setzte der Gewährsmann die ἀναρχία, welche der Wahl des Κέτης zum Könige voranging und, wie oben dargethan ist, dem Jahre 1465 v. Chr. entspricht. Diodor nennt weder Sethos II, noch seine illegitim erachteten unmittelbaren Nachfolger Siptah und Amenmeses: die ἀναρχία aber war ihm überliefert, welche mit oder nach den beiden letztgenannten unmittelbar folgte. Glücklicherweise besitzen wir eine Urkunde, worin die Unruhen in Aegypten vor der Regierung des Necht-Set und seines Mitregenten und Nachfolgers Ramses III eingehend geschildert sind: es ist der Grosse Papyrus Harris. [58])

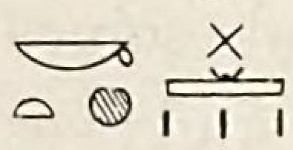
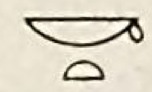
Ohne mich in eine weitläufige Erörterung einzulassen und die Ansichten Birch's, Eisenlohr's und Chabas' einer Kritik zu unterziehen, hebe ich nur die Hauptsache hervor.

Der Bericht erzählt: „Es existirte damals in Aegypten kein  „Ober-Mund" (vergl. unser „Vor-Mund") d. h. Oberhaupt (ἐπίτροπος) viele Jahre hindurch anfänglich  Jedermann bildete sein eigenes Centrum bis zu den Einfällen der Fremden . Es gehörte das Land Kemi (Aegypten) den Grossen, welche die Städte regierten und sich gegenseitig tödteten zum Vortheile der Verworfenen: der fremden Eindringlinge. Es geschah darnach, in den Jahren der Leerheit  (ϣⲟⲩⲟ vacuus — d. h. wohl der Pharaolosigkeit). Da machte sein niederträchtiges Sich  ein Charu (Syrer) ihnen gegenüber zum Grossen (König ⲟⲩⲣⲟ rex): Einer verband sich mit dem Andern (der Fremdlinge) und sie plünderten das Eigenthum der Bewohner. Dann behandelten sie die Götter wie die Menschen: nicht wurden mehr dargebracht Opfer in den Tempeln. Als aber die Götter sich zum Frieden umgewendet hatten, so setzten sie, um das Land zu centralisiren nach seinem gehörigen Verhältnisse, ihren Sohn, den Necht-Set auf den Thron."

Dieser stellt die zerstörte Ordnung wieder her, nimmt seinen Sohn Ramses III zum Mitregenten an und von da an verläuft die dynastische

58) Jetzt vom British Museum erworben und in prachtvollster Ausstattung edirt.

Nachfolge regelmässig bis zum Ende der Ramessiden (Dyn. XX), deren letzte Glieder von den „Ersten Propheten Amons“ (XXI. Dyn.) entthront wurden.

Man sieht, dass in diesem offiziellen Aktenstücke, welches dem Ramses III als eine Art Thronrede in den Mund gelegt wird, die Zeiten der innern Unruhen dem Eindringen der Fremdlinge (Syrer) unmittelbar vorangehen. Nun heissen aber die Fremden in diesem Texte  und  Ki-Ketech. Die Mittelform  Ket ist neben ⲕⲉ, ⲕⲁⲟⲩⲓ ϭⲏ ⲕⲉϫⲱⲟⲩⲛⲓ auch in ⲕⲉⲧ alienus ϫⲉⲧ alius erhalten. Dazu stimmt die *ἀναρχία* und der *Κέτης* Diodors. Er nennt ihn *ἀδόξων τις*. Gerade so leitet Manetho die Fremdherrschaft der Hyqschôs ein: *ἐκ τῶν πρὸς ἀνατολὴν μερῶν ἄνθρωποι τὸ γένος ἄσημοι καταθαρσήσαντες ἐπὶ τὴν χώραν ἐστράτευσαν κ. τ. λ.*

Mit Einfügung dieser Episode ist die XIX. Dynastie erst in allen Theilen herstellbar: es besteht keine Lücke mehr, wie ich in der Tafel des Schlussabschnittes bemerklich machen werde. Nur in Betreff des Necht-Sethos muss noch ein wichtiger Zusatz gemacht werden.

Necht-Sethos und die Epoche der Epagomenen.

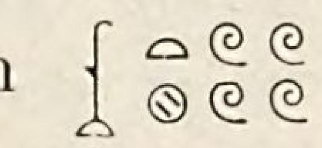
In meiner Kritik der auf Manetho zurückweisenden Quellen[59]) ist nachgewiesen, dass die Notiz des Syncellus zu No 32 seines Kanons (der Sothisliste): *Ἀσήθ*, auf eine falsche Sothisperiode hindeutet. Er bringt nämlich unter No 30 und 31 *Σέθως* mit 50, *Κήρτως* mit 29 Jahren und wenn man die ächte Liste Manetho's damit vergleicht, so ersieht man, dass *Σέθως* dem *Σταάν*, dagegen *Κήρτως* mit *Ἀσήθ* 20 Jahre zusammen dem *Ἄρχλης* entspricht, da die 29 + 20 = 49 Jahre genau mit den 49 Jahren des *Ἄρχλης* sich decken. Warum diese Zweitheilung einer ursprünglich einheitlichen Regierung? Darauf ertheilt uns die Rechnung nach Weltjahren die richtige Antwort: *Κήρτως* beginnt nämlich Wj. 3687

59) „Manetho“ p. 23.

und der Schlusspunkt der ganzen Reihe ist das Wj. 5147 — Differenz 1460 Jahre, oder der Umfang einer Sothisperiode, die aber eine fälschliche ist, weil dic Epochen nicht zu den wahren stimmen.

Wie lautet nun die Notiz zu diesem *Κήρτως-᾿Ασήθ*, dem letzten Hyqschôs? Der Syncellus bemerkt: *οὗτος προςέθηκε τῶν ἐνιαυτῶν τὰς ε′ ᾿Επαγομένας, καὶ ἐπὶ αὐτοῦ, ὥς φασιν, ἐχρημάτισεν τξε′ ἡμερῶν ὁ Αἰγυπτιακὸς ἐνιαυτός, τξ′ μόνον ἡμερῶν πρὸ τούτου μετρούμενος.* Also Kertos-Aseth soll die fünf Epagomenen hinzugefügt und so das früher 360 tägige Jahr auf 365 Tage gebracht haben! Dies ist schon sachlich unrichtig, da wir die 5 Epagomenen schon viel früher, so z. B. auf einer schönen Stele der Münchner Glyptothek, unter dem Könige Amenemha II der XII. Dynastie antreffen.

Die Notiz kehrt beim Scholiasten zu Platon's Timaeus wieder, aber sie wird dem ersten Hyqschôs *Σαΐτης* (*Σαλίτης!*) zugedacht: *ὁ δὲ Σαΐτης προςέθηκε τῷ μηνὶ ὥρας ιβ′, ὡς εἶναι ἡμερῶν λ′, καὶ τῷ ἐνιαυτῷ ἡμέρας ς′*, (lies *ἡμ. ε′ ὥρας ς′*) *καὶ γέγονεν ἡμερῶν τξε′*. Wenn man auch meine Conjectur *ἡμ. ε′ ὥρας ς′* statt *ἡμέρας ς′* nicht billigt, da unter allen Umständen am Ende ein Deficit ist, indem entweder *τξς′* zu lesen und auf das Schaltjahr zu 366 Tagen zu beziehen, oder *τξε′ — δ* 365¼ zu corrigiren wäre — so liegt es doch am Tage, dass hier dem Saïtes dieselbe Neuerung zugeschrieben wird, wie vorher dem Kertos-Aseth, und mit demselben Unrechte.

Darin kann uns selbst die vielbesprochene Inschrift von Tanis mit dem Datum  „Jahr -sop 400" des Hyqschôs Setaapehuti Nubti (Ombos) nicht irre machen. Denn dieses exceptionelle Beispiel einer Aera hat mit den Epagomenen gar nichts zu schaffen, sondern ist eine, übrigens äusserst werthvolle, Angabe der Distanz zwischen dem Hyqschôs *Σταάν* und dem Zeitpunkte der Errichtung des Denkmals durch Setuchi, einen Beamten des Ramesses II Sesostris, für den König Sethosis I. In meiner „Aegyptischen Chronologie" ist dargethan, dass diese 400 Jahre vom J. 1975, der Mitte der 50 jährigen Regierung des *Σταάν*, bis zum J. 1575, dem dritten der Regierung des Ramesses II reichen. Man begreift jetzt auch, was den Fabrikanten der Sothislisten veranlasst hat, den Namen *Σέθως* an die Stelle des *Σταάν* zu setzen. Beiden eignet

nämlich bei Manetho je eine 50jährige Regierung und ihre Namen hängen mit dem Etymon S e t, S u t e c h zusammen. Vergleicht man nun die biblische Angabe über den Aufenthalt der Kinder Israëls in Aegypten zu rund 400 Jahren mit diesem „Jahr -sop 400", so stimmen sie vollständig überein, da von Staan bis Apophis, unter den der Patriarch Joseph gesetzt wird, der nämliche Zeitabstand ist, wie zwischen Ramesses II und dem Schlussjahre seines Sohnes Menophthas, dem Pharao des Exodus. Hierin liegt die Wichtigkeit der Angabe des Denkmals von Tanis über die Aera „Jahr -sop 400", nicht aber in einer kalendarischen Neuerung, die durch einen der Hirtenkönige (Hyquschôs) in Aegypten gegen alle Wahrscheinlichkeit eingeführt worden wäre.

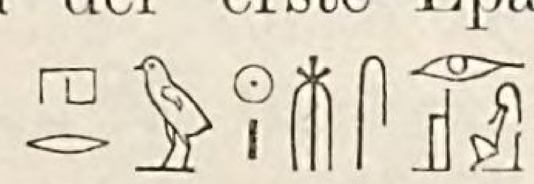
Wohin gehörte aber die Notiz über die Einführung der fünf Epagomenen ursprünglich? Um hierüber ins Klare zu kommen, muss eine ähnliche Notiz des Censorinus (de die nat. c. 19) beigezogen werden. Sie lautet: „Et in Aegypto quidem antiquissimum ferunt annum menstrem (bimenstrem) fuisse, post deinde a P h e s o n e rege quadrime(n)strem factum, novissime A r m i n o n ad tredecim menses et dies quinque perduxisse". In meiner „Aegyptischen Chronologie" (p. 55 u. 96) ist ausgeführt, dass der erste Theil dieser Notiz sich auf den Epochalkönig Ῥήσων (daraus Φήσων!) bezieht, der die zweite Tetramenie einleitet: 3765 v. Chr. Den zweiten Theil bezog ich auf den Epochalkönig H a r - m a c h i s - h o n: 2925 v. Chr., der den Monat Mesori und die 5 Epagomenen — der „kleine Monat" bei den Kopten genannt — repräsentirt.

Etwas Aehnliches musste also in Betreff der Notiz des Syncelius und des Scholiasten vermuthet werden. Und in der That, die Sothisliste bietet selbst die Hülfsmittel dar, um die ursprüngliche Stelle der Notiz ausfindig zu machen. Sie bringt nämlich unter No 50 — 54 folgende Reihe: Νεχεψώς, Ψάμμουθις, [Σέθως], Κήρτως, Ῥάμψις, die sich an Θούωρις (No 49) anschliessen. Man sieht, dass der Name Ψάμμουθις von der XXVI. Dyn. in diese für ihn unpassende Umgebung durch den Νεχεψώς (XXVI.) versetzt worden ist. Da nun die Denkmäler und der grosse Papyrus Harris unmittelbar vor Ῥάμψις d. i. Ramesses III Phuoris (Φρουορῶ bei Eratosthenes = Νεῖλος) seinen Vater Necht-Sethos aufführen, so ist klar, dass die Legende Νεχθσεθώς durch den anklingenden Namen Νεχεψώς verdrängt wurde. Die Lücke des Originals, unmittelbar vor

Κήρτως, muss, wie ich es gethan, durch *Σεθώς* ausgefüllt werden, da dieser Name hier mit *Κήρτως* in richtiger Umgebung sich befindet, während dieses Namenpaar unter No 30 — 31 nur durch Uebertrag existirt.

Nun ist aber *Ῥάμψις - Θούωρις* der Epochalkönig für die Hauptincidenz der Sothisperiode 1325 v. Chr., wo der Frühaufgang des Sirius mit dem 1. Thot zusammentraf. Es muss demnach die Unterabtheilung des unmittelbar vorangehenden Monats Mesori, nämlich der kleine Monat oder d i e 5 E p a g o m e n e n, wenn sie überhaupt in Manetho's „Buch der Sothis" notirt war, was doch höchst wahrscheinlich ist, als Repräsentanten den König *Νεχθσεθώς* gehabt haben. Das ist der Sinn über die Einführung der fünf Epagomenen: *Νεχθσεθώς* leitete sie ein, indem seine Regierung von 19 Jahren entweder mit der Coincidenz des Sothisfrühaufganges am 1. Epagomen begann oder die 19 Jahre von da an gezählt sind. Merkwürdigerweise fällt die ebenfalls 19jährige Regierung des Hadrian, eine volle Sothisperiode später, genau in dasselbe Intervall vom 1. bis 5. Epagomen.

Aus der Wanderung der Notiz vom *Ἀσήθ* zum *Σαΐτης* ergibt sich, dass ein Anklang an S e t h o s gesucht wurde. Nun verdient es doch gewiss alle Beachtung, dass Eustathius in seinem Commentare zu Homer's Odyssee IV den Ausbruch des trojanischen Krieges unter einen *Σέθως* setzt mit den Worten: *Σέθως τότε ἐβασίλευεν*. Da die Katastrophe Troja's unter *Ῥάμψις-Θούωρις* angesetzt wird, so sieht man ein, dass mit diesem *Σέθως* nur wieder *Νεχθσεθώς* gemeint sein kann, der Vater desselben.

Auf diese Weise ist der eigentliche Platz jener nicht unwichtigen Notiz des Syncellus und des Scholiasten ermittelt und damit ein schätzenswerther Beitrag zur Chronologie gewonnen. Zugleich wird daraus ersichtlich, wie der Name *Νεχθσεθώς* allmälig oder plötzlich aus dem Verzeichnisse des Manetho ausgemerzt werden und verschwinden konnte, analog den Ausmeisselungen des typhonischen Namens Set, Sutech auf den Denkmälern. Denn der erste Epagomen wird urkundlich so z. B. im Todtenbuche häufig  „Geburtstag des Osiris", wie bei Plutarch de Is. Osir. c. 12, genannt. Da aber die Coincidenz dieses

nach Set-Sutech benannten Königs Νεχθσεθώς „die Stärke des Setuchi" damit unverträglich schien, so musste dieser beseitigt werden. Zugleich erklärt sich hieraus die Verkürzung des Namens Νεχθσεθώς zu Σέθως.

Homer's Thon(is) und Polydamna.

Das schmerzstillende Mittel, welches Helena dem Telemachos reichte, als er mit Nestor's Sohn bei Menelaos Besuch machte, um dem vermissten Vater Odysseus nachzufragen, veranlasst den Dichter Homer Od. IV 228 sgg. zu den Versen:

Τοῖα Διὸς θυγάτηρ ἔχε φάρμακα μητιόεντα
Ἐσθλά, τά οἱ Πολύδαμνα πόρεν, Θῶνος παράκοιτις
Αἰγυπτίη, τῇ πλεῖστα φέρει ζείδωρος ἄρουρα
Φάρμακα, πολλὰ μὲν ἐσθλὰ μεμιγμένα πολλὰ δὲ λυγρά.
Ἰητρὸς δὲ ἕκαστος ἐπιστάμενος πέρι πάντων
Ἀνθρώπων· ἦ γὰρ Παιήονός εἰσι γενέθλης.

In einer besonderen Arbeit[60]) habe ich den Nachweis geführt, dass die bei Homer vorkommenden Namen von Aegyptern sämmtlich Könige bezeichnen und zwar solche, die chronologische Epochen begründen. So entspricht Θῶν, der bei Herodot Θῶνις heisst und zum Wächter der Kanobischen Mündung gemacht wird, während bei Strabo dieses Θῶνις eine Stadt daselbst vorstellt — mit seiner Gemahlin Πολύδαμνα der Epoche 1465 v. Chr. — Πρωτεύς mit seiner Tochter Εἰδοθεή (Θεονόη) der Epoche 1325 v. Chr. — Πόλυβος mit seiner Gemahlin Ἀλκάνδρη der Epoche 1205 v. Chr.

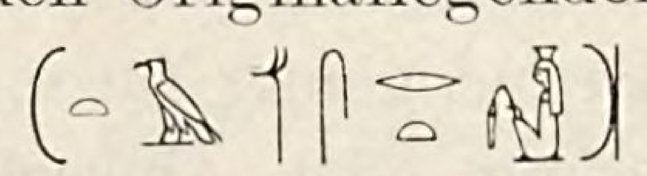
Eine volle Sothisperiode früher ist Ἔχετος zu setzen: 2665 v. Chr., jener Nasen- und Ohrenabschneider, welcher offenbar dem Manethonischen Ἀχθόης, Diodor's Ἀκτισάνης (Ἄνης חָנֵס ist Ἡρακλεόπολις ϩⲛⲏⲥ) und dem monumentalen Ahetus gegenüber steht. Ob der Ausdruck νήδυμος ὕπνος

60) Troja's Epoche, Denkschriften d. k. bayr. Akad. d. Wiss. 1877.

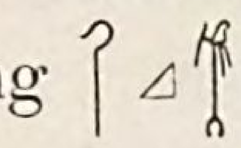
wegen ⲛⲟ(ⲧ)ⲧⲉⲙ *μανδραγόρας* den „betäubenden“ Schlaf bezeichnet, oder eine Anspielung auf den Epochalkönig *Φι-νήδυμος* (XXI. Dyn.) enthält, bleibe dahingestellt.

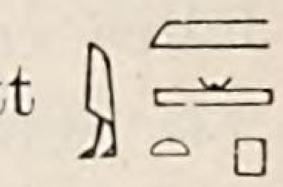
Nun beachte man, dass diese homerischen Könige nicht bloss chronologische Epochen darstellen, sondern zugleich in dieser Scala eine zusammenhängende Reihe bilden. Der Umstand, dass nur ein einziger unter ihnen: der *Ἔχετος*, mit dem Titel *βασιλεύς* bedacht wird, darf uns nicht irre machen in der Annahme, dass sie sämmtlich Könige bezeichnen sollten, aber vom Dichter bewusster Weise, bis auf Einen, dieses Titels entkleidet wurden, weil sonst nicht geglaubt worden wäre, dass Homers Personen: Menelaus, Helena und Paris-Alexandros mit denselben gleichzeitig verkehren mochten, während dieselben doch in der ägyptischen Geschichte und Chronologie um eine Sothisperiode oder Theile derselben: je eine 120 jährige Monatsverschiebung (hanti), auseinander liegen.

Die Alten haben denn auch zum Theile das richtige Verhältniss schon geahnt: seit Herodot gilt der *ἅλιος γέρων*, der *ἀθάνατος Πρωτεύς* als ganz bestimmter König, dem gewisse Werke und Thaten zugeschrieben werden. Dasselbe geschieht mit dem *Πόλυβος* bei den Auszüglern Manetho's, die zum *Θούωρις* die Bemerkung anknüpfen: *οὗτός ἐστιν ὁ παρ' Ὁμήρῳ ἐν Ὀδυσσείᾳ φερόμενος Πόλυβος, Ἀλκάνδρας ἀνήρ, ἐφ' οὗ τὸ Ἴλιον ἑάλω.* Ich habe dargethan, dass das Todesjahr Ramses' IX Paulbosch = *Πόλυβος*  Cha-m-oas = *ὃς ἔναι' ἐνὶ Θήβῃς Αἰγυπτίῃς* genau auf das Jahr 1184 v. Chr. fiel und dass dieser Umstand den Eratosthenes veranlasst hat, seine Aera *ἀπὸ Τροίας ἁλώσεως* gerade 408 Jahre vor die erste Olympiade zu setzen.

Sehen wir nun zu, ob das, was der Dichter in Betreff der Arzneikunde und Apothekerei an die beiden Namen: *Θῶν* und *Πολύδαμνα* anknüpft, zu den Originallegenden *Σιφθάς Ἑρμῆς = Ἕρμαιος = Ἅρμαχις Δαναός* und  passt. Offenbar sind *Θῶν(ις)* und *Δαναός* identisch, wie oben ausgeführt ist; Tavesurt „die Mächtige“ aber kann recht gut als Prototyp des Namens *Πολύδαμνα* gelten, besonders, wenn man berücksichtigt, dass der Dichter griechisch gangbare Formen anstrebt. Dazu kommt ein Umstand, der nicht übersehen werden darf.

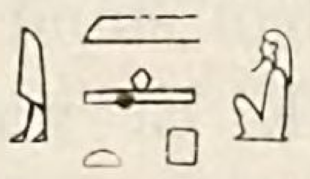
Homer nennt die *Πολύδαμνα* nur allgemein *Αἰγυπτίη;* wie kommt es nun, dass Diodor I 97, wo er von dem *νηπενθὲς φάρμακον* spricht, ausdrücklich sagt: *ὃ λαβεῖν φησιν ὁ ποιητὴς τὴν Ἑλένην ἐκ τῶν Αἰγυπτίων Θηβῶν?* Er gibt dem Homer das Zeugniss, dass er bei seiner Anwesenheit in Aegypten, die er öfter behauptet, diesen Umstand genau erforscht habe: *ἀκριβῶς ἐξητακὼς φαίνεται* — und knüpft daran die Mittheilung, dass von den Thebaeerinen noch zu seiner eignen Zeit ausschliesslich von alter Zeit her *ὀργῆς καὶ λύπης φάρμακον εὑρῆσθαι.*

Nun kann aber Theben als Centrum der Macht zur Zeit der XVI.— XXI. Dynastie und insbesondere der beiden Könige Siptah und Amenmeses nicht bezweifelt werden. Dafür sprechen ihre grossartigen Gräber in Biban-el-moluk, altägyptisch  *ta-ant* „das Gebirgsthal" genannt; für Amenmesu beweist dies ausser seinem mit Amon componirten Namen auch noch die Beifügung  hyq-Oas „Fürst von Theben" im Ringe seines Hauptnamens. Was den Siptah betrifft, so lautet seine Legende in Qurnah (West-Theben bei Biban-el-moluk) ausdrücklich auf Amon in Theben, dessen „Sohn" und „göttliche Materie" („Wasser") er heisst und das Protokoll schliesst inmitten zerstörter Gruppen mit  Theben.

Auf den ersten Anblick scheint zwar der Name Siptah auf Memphis hinzuweisen, wo Ptah der Hauptgott war. Allein er hatte auch in Theben seinen Tempel.[61]) Insbesondere aber ist, um von dem Beinamen Mer-en-ptah abzusehen, der dem Siptah mit einigen Vorgängern gemeinsam ist: Sethosis I, Menoptah, Sethosis II Merenptah — die Legende  Siptàh *υἱὸς Ἡφαίστου,* eine dem Heilgott  Imhotep = *Ἰμώθης Ἰμούθης* eigenthümliche. Die Legende ward schon in ältester Zeit adoptirt von dem Könige *Τόσορθος* (III, 2) *ὃς Ἀσκληπιός κατὰ τὴν ἰατρικὴν νενόμισται* — Grund genug für einen späteren Jünger des Aesculap, sich zur Unterscheidung oder Abwechslung nicht Imhotep, sondern Si-ptah zu nennen.

61) Mariette: Karnak littera G des Planes cf. p. 10 des Textes.

Wenn man nun die bisher besprochenen Spuren verfolgt: das illegitime Verhältniss des Siptah; sein gleichartiges Auftreten mit dem des Amenmesu, dessen Herkunft aus dem Tempeldienste des Chonsu ich direct erwiesen habe; die Vermauerung zweier Zellen in Karnak (Graffito); die Inschrift in Benihassan, wo Amenmesu und Chuenra-Siptah wieder gleichmässig behandelt sind; das Recept der Gemahlin des Thon (Danaos = *Ἅρμαχις Σιφθάς Ἑρμῆς*) *Πολύδαμνα*, welches doch erst dann seinen prägnanten Sinn erhält, wenn man dem Siptah, der wie Amenmesu am Ende des Papyrus médical zu Berlin, so auf dem Verso des Papyrus Ebers nicht zufällig mit der Medicin gruppirt wird, die Kenntniss der Medicin zuschreibt: so ist die höchste Wahrscheinlichkeit, dass beide Könige: Siptah und Amenmesu, aus dem Tempel des Orakel- und Heilgottes Chonsu in Theben hervorgegangen und auf den Thron gelangt sind. Ob der *Θώνιος Αἰγύπτιος* bei Nic. Ther (ap?) hierher gehört? In einem Werke über Therapie wäre allerdings *Σιφθὰς Θώνιος* begreiflich.

Vielleicht ist in einem Papyrus [62]) eine dessfallsige Andeutung vorhanden. Dieses Aktenstück, einen hochgestellten thebanischen Priester Namens Heter eignend, dessen Sarkophag ein interessantes astronomisches Horoscop [63]) aufweist, dessen demotische Beischriften ich zuerst erläutert habe [64]), der Sohn des Horsiesis und der Taiho, empfängt unter vielen andern folgenden Zuruf: „Du schaust Amonrasonther an seiner schönen Panegyrie des 19. Phaophi; es füllt Dir Amenemapt das Wasser auf den Libationstisch, der sich im Gebirgsthale (Ta-Ant. ⲁⲛⲧⲱⲟⲩ montana regio) befindet; er stellt Dir das Wasser seines Vaters und seiner Mutter auf zu Anfang jeder Decade; es verkehrt Deine Seele mit dem Basilikogrammaten, dem guten Schreiber an der Spitze: Amenhotep; es gesellt sich Deine Seele zu , während du bist in der Anti-Gegend."

Offenbar sind Amenhotep und Imhotep keine göttlichen,

62) Papp. Mus. Bulaq No 3, pl. 7/8.
63) Brugsch: Recueil pl. XVII.
64) Zt. DMG 1863.

sondern menschliche Persönlichkeiten; bei der Häufigkeit dieser Namen wäre eine Wahl unmöglich, wenn es sich nicht um besonders hervorragende Männer handeln müsste. In dieser Beziehung muss man auf Amenhotep mit dem Beinamen Hui Si-Hapu, Sohn des Königs Amenophis III und der Atu verfallen, der unter dem König Amenophis III die Colosse aufstellte (Memnon[65]) und die Gründung des Tempels von Der-el-Medinet (Kaka) vornahm[66]), dessen hieratische Stele ich Eingangs besprochen habe.

In Betreff des Imhotep enthält sich der Text des Heter aller Epitheta — vielleicht weil er eine noch bekanntere und zwar litterarische Grösse vorstellt? Ich vermuthe, dass Imhotep in diesem Falle ein Aequivalent von Siptah ist, dessen Grab sich dort befindet, da sie sich ohnehin congruent sind, und man zur Vermeidung des dynastisch gewordenen Namens Siptah ähnliche Gründe geltend machen konnte, wie diejenigen waren, die ihn als illegitim erklärten.

Was aber den Verkehr der Seelen Abgestorbener betrifft, so ist er bei dem Glauben der Aegypter an Unsterblichkeit und Seelenwanderung nicht befremdlich, überdies besitzen wir zwei Papyrus, worin ein solcher Verkehr den Mittelpunkt bildet.

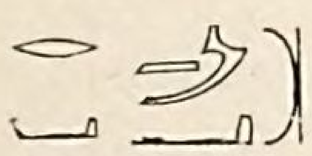
Zwei Romane.

Der Papyrus d'Orbiney, hieratisch geschrieben, zuerst von de Rougé übersetzt, behandelt die Geschichte der zwei Brüder Anepu und Bateu. Der Verfasser: Schreiber Ennana, unter Respicienz eines Collegiums, an dessen Spitze Qagabu stand, widmete seine freie Composition dem Kronprinzen Sethosis II. Er wählte die Namen seiner Helden offenbar aus der Reihe der Halbgötter. „Prota Anubes“ . . . sagt der Barbarus in Beziehung auf den ersten der Imithei (ἡμίθεοι) und als letzter der Νέκυες (oder Ecynii des Barbarus) wird als Heros oder Νέκυς vom

65) Mariette: Karnak pl. 36 l. 4, 14, 20 cf. pl. 37.

66) Birch: Inscriptt. in the hier. and demot. character pl. XXX

armenischen Eusebius Bytes aufgeführt. Dass dieser Bytes mit dem Beinamen Σ-θωδι[67]) — αρχος die Epoche 4245 v. Chr. bezeichnet, habe ich anderwärts entwickelt. Die Schicksale dieses jüngeren Bruders Bateu bilden eine Reihe von Verwandlungen, die ihn endlich zum Throne führen. Kennzeichnet schon dieser Roman den Zeithorizont des Sethosis II als einen eminent litterarischen, so verlegt der memphitische Verfasser des demotischen Romans[68]) die wunderbaren Begebenheiten in dieselbe Zeit. Ich finde, dass die Bemerkung von Dr. Ebers, in der Stelle eines Autors sei statt κυνῶν διάλογοι wohl eher νεκύων διάλογοι zu lesen, sehr zutreffend ist. Denn der demotische Roman besteht hauptsächlich aus Zwiegesprächen Abgestorbener.

Sonderbarerweise werden die Helden der geisterhaften Handlung an zwei Könige der XIX. Dynastie durch Filiation angeknüpft. Der eine: Ptahneferka, dessen Schwester und Gemahlin Ahurau heisst, wird Sohn des Königs  Mernebptah genannt, der Andere mit dem Doppelnamen Setnau-Chamoas, Sohn des Königs   Var.  Usi(r)ma d. h. Ὀσυμανδύας. Es knüpft also der Verfasser des demotischen Romans seine Personen an die beiden Könige Ramses II und Menoptah — sollte etwa darin eine Anspielung liegen, dass auch Setnau und Ptahneferka im Verhältnisse der unmittelbaren Succession standen? Letzterer wird wiederholt ein „guter Schreiber, ein sehr kundiger Mann" genannt, welche Prädicate zu den ebenangeführten des Amenhotep stimmen. Das Spiel „52", welches an unsere 52 Spielkarten erinnert, der Besuch bei den Priestern der Isis und des Harpuchrat in Kebtau (Koptos); die Gebahrung der Tabubuau, der Tochter eines Propheten der Bast in Memphis, wo der Verfasser lebte — alles dies sind Züge freier Romandichtung auf dem Hintergrunde einer fernliegenden historischen Vergangenheit. Man glaubt die Hermeneuten Herodots zu hören, wie sie über Sesostris und seinen Sohn Pheros Sagen und Märchen statt wirklicher Geschichte mittheilen.

67) „Aeg. Chronologie."
68) Uebersetzt von Brugsch: Revue arch. 1869, p. 161 flgd.

Insbesondere verdient die Auffindung eines Zauberbuches, welches in mehreren ineinandergeschachtelten Kästchen verschiedenen Stoffes enthalten und in der Mitte des jum d. h. des Nils verborgen war, Beachtung, um so mehr, als wir aus dem Papyrus Lee-Rollin wissen, dass solche Zauberbücher in dem Palaste Rhampsinits sich befanden, und durch Penhuiban mit Hülfe des (wohl semitischen) Steinmetzen Adhirom entwendet wurden. Erinnert dies nicht an die schlauen Diebe, die Rhampsinits Schatzhaus plünderten? In den Nil fallen auch fast alle genannten Personen und der Sohn von Ptahneferka mit der Ahurau, Namens Meri-hemedj. Die Kinder des Setnau werden den Hunden und Katzen von der grausamen Tabubuau vorgeworfen, wie Anepu seine Frau, die gleich der Gattin des Putiphra (Bibel) den unschuldigen Bruder Bateu bezichtigt, solchen Hunden vorwirft. Die Wahl dieses Zeithorizontes durch den Verfasser liefert einen indirecten Beweis, dass in der II. Hälfte der XIX. Dynastie die Succession eine bestrittene gewesen.

Schluss.

Herstellung der XIX. Dynastie.

1) Ramessu I mit der kurzen Regierung von 1 J. 4 M.
2) Sethuchi I *Σεθωμαεφθάς* — *Χάμοϊς* — *Βούσιρις* — *Ἔπαφος* Epoche 1585 v. Chr.
3) Ramessu II *Σέσωστρις* — *Ὀσυμανδύας* — *Ῥαψάκης* — *Μιαμοῦν* — *Ἀμουμαρταῖος*: Phoenixepoche 1525 v. Chr.
4) Ban-ra Menoptah *Φερῶς* — *Βόκχορις* Exodus — Pharao — 1491 v. Chr.
5) Sethuchi II Merenptah *Σέθως* — *Σέθωσις* 8 + x Jahre
6) Siptah-Chuenra *Σιφθάς* — *Ἑρμαῖος* *Ἑρμῆς* = *Ἅρμαχις* = *Ἁρμεσῆς* *Θῶν(ις)* — *Δαναός* (*Ῥαμεσῆς*) Epoche 1465 v. Chr.
7) Amenmesu *Ἀμενμέσης* (zu combiniren aus *Ἀμενεμνῆς* und *Ἀμενσής*; *Ἀναρχία* = „viele Jahre der Leere" (Papyrus Harris)?
8) *Κέτης* „der Fremdling" ein Syrer (Diodor).

9) N e c h t - S e t = *Νεχεψώς* statt *Νεχθσέθως* (Sothisliste 19 J. 1350 v. Chr.

10) R a m s e s III *Φρουορῶ Νεῖλος Θούωρις, Πρωτεύς, Μ α ν ε θ ώ θ*, Herodots *Ῥαμψίνιτος* (Diodors *Ῥέμψης*) bis Epoche 1325 v. Chr.

Diese zehn bis eilf Generationen entsprechen einer Zeitdauer von etwa 295 Jahren. Wenn die Mittelzahl etwas hoch auszufallen scheint, so muss erwogen werden, dass schon die einzige Regierung Ramses' II — Sesostris 66 J. 2 M. betrug, wie sowohl seine eigenen Denkmäler bezeugen, als eine Inschrift Ramses' IV in Abydos bestätigt.

Mit Feststellung der beiden Könige S i p h t h a s und A m e n m e s e s ist diese XIX. Dynastie nunmehr in allen Theilen historisch gesichert, die Listen der Auszügler sind an dieser sicheren Scala zu verbessern und durch Aufzeigung der E p o c h e n habe ich auch die Chronologie in absoluter Weise erhärtet. Der Papyrus Harris lieferte eine sehr willkommene Ergänzung.

Die XIX. Dynastie bei den Auszüglern.

Nachdem im Vorausgehenden die XIX. Dynastie historisch-chronologisch hergestellt ist, wird es nun auch möglich, den Ursprung der verschiedenen Redactionen zu beurtheilen.

Als Hauptmoment tritt hiebei die Dissographie der Nummern 2, 3, 4 hervor. Woher kommt es, muss man fragen, dass Sethosis I, Ramesses-Miamun und Menophthas doppelt aufgeführt sind, und zwar so, dass sie sowohl den Schluss der überschriftlichen XVIII. als den Anfang der XIX. Dynastie bilden? Darauf ertheilt uns eine ausreichende Antwort der nicht geringfügige Umstand, dass Manetho über den Exodus „der Aussätzigen“ d. i. der Kinder Israëls eine eigene Abhandlung geschrieben hat, welche wir in der Hauptsache beim Flavius Josephus lesen. Diese Schrift soll uns hier nicht weiter beschäftigen, obschon ihre Uebereinstimmung mit dem Biblischen in allem Wesentlichen alle Berücksichtigung verdiente. Nun aber amalgamirte man die Nomaden Hyqschôs mit den Ebraeern, deren Väter ja auch „Hirten“ waren, und daher schreibt sich die Ein-

schachtelung aller Könige von Amosis, dem Vertreiber der Hyqschôs, bis zu Menophthas, unter dem die Ebraeer auszogen, in den Rahmen einer einzigen Dynastie, die man mit XVIII. bezeichnete, obgleich Manetho den Amosis als Haupt der XVI. Dynastie bezeichnet haben musste, da er sich ja unmittelbar an den letzten König der XV. Dynastie, den Hyqschôs Apophis, anreihte. Ich habe anderwärts [69]) dargethan, dass diese XVI. Dynastie bis Misphratuthmosis III reichte, dass dieser als Epochalkönig zugleich die XVII. begann, welche sich bis auf Horus erstreckte. Die XVIII. Dynastie umfasste alsdann die illegitim erachteten Könige von Chuenaten bis Armat und folglich musste die ächte XIX. Dynastie mit Ramessu I, dem Vater des Sethosis I, begonnen haben. Eine Spur dieser ursprünglichen Anordnung liegt in dem Satze bei Josephus: *τὸν δὲ υἱὸν Σέθων τὸν καὶ Ῥαμεσσῆν ἀπὸ Ῥάμψεως τοῦ πατρός ὠνομασμένον . . . ἐξέθετο* (*Ἀμένωφις ὁ τῶν Αἰγυπτίων βασιλεύς*). Die beiden Namen Sethos und Ramesses eigneten nirgends einem einzigen Könige; aber die XIX. Dynastie hatte mit Ramessu I und seinem Sohne Sethosis I begonnen!

Ein zweiter Grund der Amalgamirung lag in dem Schlusspunkte der XVIII. Dynastie: *Ἀρμιΰσής*, *Ἀρμάτ*, den man frühzeitig mit dem *Ἀρμαΐς* = *Ἁρμαΐς* (Harmachis) d. h. *Σιφθάς Ἑρμῆς* verwechselte. Dieser letztere folgte unmittelbar hinter Sethosis II Meneptah, wie Armat dem Sethosis I ebenso unmittelbar vorangeht, sobald dieser mit seinem Vater Ramessu I in einer Nummer vereinigt war. Dass auf diese Weise die beiden Sethosis I und II zusammenflossen, ist nicht zu verwundern.

Nun hatte aber Manetho den Exodus der Aussätzigen bestimmt unter *Ἀμένοφις* d. i. *Μενοφθάς* der XIX. Dynastie angesetzt — also musste er ebenfalls zweimal vorkommen! Dasselbe geschah dann mit Ramesses Miamun, dem berühmten Sesostris, seinem Vater.

Ferner folgte aus diesen Versetzungen und Amalgamationen die Verwandlung des Namens *Ἅρμαϊς* (*Δαναός-Θῶν*) in *Ἀρμέσης*, *Ῥαμέσης*, wie wir ihn jetzt unmittelbar vor *Ἀμενεμνῆς*, *Ἀμενέμης*, *Ἀμενσὴς ὁ καὶ Ἀμμενέμης* antreffen. Die Manethonische Form lautete sicherlich *Ἀμεν-*

69) Aeg. Chronol.

μέσης und entspricht der monumentalen Form Amenmesu, dem unmittelbaren Nachfolger des *Σιφθάς-Ἑρμῆς*.

Ein letzter Grund der Verwirrung war die *ἀναρχία*, welche sich an dieses illegitim erachtete Königspaar anschliesst, ferner die Ausstossung des Eindringlings *Κέτης* (Syrer), endlich die aus mythologischen Gründen beliebte Ausmerzung des *Νεχθσεθώς*, wie ich sie oben dargelegt habe. Auf ihn folgte unbestritten Ramesses III, Herodot's Rhampsinit, der Epochalkönig für die Hauptcoïncidenz des Sothisfrühaufgangs 1325 v. Chr., der zugleich die XIX. Dynastie abschliesst und die XX. Dynastie beginnt.

Die 50 Danaïden.

Schon längst hatte mich die Frage beschäftigt, woher die Sage über die Danaïden und ihre Bestrafung in der Unterwelt zu den Griechen gelangt sei. Die classischen Quellen ertheilten hierauf keine befriedigende Antwort, und so wurde es mir immer wahrscheinlicher, dass so wie Danaos selbst aus Aegypten in Argos eingewandert, so auch die an die Danaïden oder fünfzig Töchter des Danaos geknüpfte Sage ebendaher gekommen sei.

Aegypten ist aber die eigentliche Heimat der chronologisch-kalendarischen Mythen. Man erinnere sich, dass die von Plutarch (Is. Osir. c. 12) berichtete Entstehung der fünf Epagomenen, so wie sie ausdrücklich für Aegypten geltend gemacht ist, so auch durch die Denkmäler und Urkunden bestätigt wird. Ein zweites Beispiel ist die Sage über den Vogel Phoenix, der offenbar eine grosse Zeitperiode symbolisirt, wie man jetzt mit Recht ziemlich allgemein annimmt. Auch die Sothis wird uns bald, vielleicht im Gewande der Fabel begegnen. Als viertes Beispiel kann ich nunmehr die Danaïden beifügen.

Bei meinen Untersuchungen über den Apiskreis musste ich, um das Problem zu lösen, vor Allem daran gehen, den Cyclus der 25 Wandeljahre, mit denen sich 309 mittlere synodische Monate bis auf 1 Stunde 8 Minuten 33 Secunden ausgleichen, wirklich zu construiren. Es zeigte sich sofort, dass die Neomenien nur nach Ablauf des ganzen Cyclus

sich auf den nämlichen Kalendertagen wiederholen durften, weil eine Cumulation innerhalb des 25jährigen Zeitkreises der Signatur geschadet hätte. Da nun einerseits 309 solcher Neomenien vorhanden sind und andererseits 365 Stellen, so folgte daraus mit Nothwendigkeit, dass 56 leere Plätze übrig blieben, die nie und nimmer durch ein lunares Fest dieser Art ausgefüllt werden konnten!

Nun war aber der 3. Epagomen als Geburtstag des Set-Typhon (*τὸν ἐν τῷ κενεῷ δεῖνον ἀόρατον* etc.) einer der dies Aegyptii d. h. nefasti (*ἀποφράδες*), eben so der fünfte, welcher den Namen der Gemahlin des Set-Typhon: Nephthys trägt, die daher den Namen *Τελευτή* (*ἔσχατα* Plut.) führt. Ausserdem waren mit diesen zwei noch 4 andere Tage innig verbunden, die nach den so oft erwähnten „Gesellen Set's" benannt waren.

Mit Abrechnung dieser sechs blieben also von den 56 leeren Stellen noch 50 übrig. Ich hatte sie zufällig durch siebartig gestreifte grössere Punkte unterschieden und dieser Umstand brachte mich auf den Gedanken, ob nicht diese 50 Siebe Anlass zu dem Mythos über die 50 Danaïden gegeben, deren Siebe verdammt sind, ewig leer zu bleiben, so wie das Fass, zu welchem sie das verrinnende Wasser in Ewigkeit zu tragen hatten.

Die Thatsache, dass die Danaïden auch Beliden (*Βηλίδες*) genannt werden (cf. Ovid), bestärkte mich in der Annahme, dass es sich um die Einkleidung eines astronomisch-chronologischen Mythos handelt. Denn Belus[70]) galt als Urkönig der Chaldaeer und Babylonier, welche mit den Aegyptern überall den Ruhm der Astronomie theilen. Aigyptos und Danaos, die ungleichen Brüder, heissen ja auch *Βηλίδαι*.

Warum aber bei den Griechen der Ausdruck *Δαναΐδες* vorwiegend in Gebrauch gekommen, das hängt mit der allgemein behaupteten Auswanderung des Danaos nach Argos zusammen. Eine weitere Erwägung chronologischer Art führte auf die Wahrnehmung, dass der König Siphthas-*Ἁρμαΐς-Θῶν*, der Repräsentant des Monats Mesori ist, an den

70) Cf. Clermont-Ganneau „Le dieu Satrape" (Journal asiat. 1878, 222) „Les Patréens avaient deux temples de Serapis, dans l'un desquels l'on montrait le tombeau d'Aigyptos fils de Belos; Aigyptos passait pour s'être refugié à Aroé (Patrae) après le meurtre de ses cinquante fils."

sich seit uralter Zeit die Epagomenen als Appendix anschlossen. Da nun die Rechnung der 56 Vacua von den Epagomenen aus ihren Ursprung nahm, so wurden auch die fünfzig leeren Plätze des Schema als ἡμέραι Δαναΐδες d. h. als weibliche Abkömmlinge des Danaos dargestellt. Dazu stimmt es, dass mit Danaos der Aegyptus als Bruder verbunden wird. Natürlich; denn Aegyptos ist der chronologische Beiname des Ramses III Rhampsinit, des Repräsentanten für den Monat Thot, der sich unmittelbar an Danaos-Harmaïs als den Vertreter des Mesori mit den fünf Epagomenen anschliesst.

Die moralische Bedeutung, welche in jeder Religion, folglich auch in der antiken Mythologie bald zur massgebenden wurde, liess sich leicht finden: die fünfzig Danaïden mussten mit der Leere gestraft werden, weil sie das Verbrechen der Tödtung an ihren resp. Gatten begangen hatten.

Es ist hier des Ort, Einiges über Schliemann's Ausgrabungen zu sagen. Nachdem er auf Hissarlik die Spuren des heiligen Ilion, und auf Ithaka Ueberreste des Odysseischen Palastes aufgedeckt zu haben geglaubt hatte, begab sich der muthige Forscher, von einer gleich enthusiastisch gesinnten Gattin (geborenen Griechin) mit Rath und That unterstützt, an die gleichgrosse Aufgabe, das Grab des Völkerfürsten Agamemnon aufzusuchen. Ausgehend von einer Stelle des Pausanias, der im zweiten Jahrhundert nach Christus den Zustand der alten Atridenstadt Mykenae eingehend schildert, fand er wirklich innerhalb der Burgmauer die darin angedeuteten fünf Gräber nebst Zuthaten in Gold, Waffen, in Silber und Thongefässen, ja sogar drei Skelette, deren eines, durch vorzüglich conservirte Zahnreihen ausgezeichnet, er dem Atriden Agamemnon selbst vindicirte, dessen goldene Gesichtsmaske ebenfalls in der Nähe vorgefunden wurde.

Da nun letztere Eigenthümlichkeit auf den ägyptischen Gebrauch hinweist, so könnte es scheinen, als ob damit die Einwanderung des Danaos nach Argos und Mykenae einen geschichtlichen Hintergrund erhielte. Wirklich gewinnt bei näherer Betrachtung, wie so manche andere Mythe z. B. die „der schönen und wahrhaftigen Historie vom trojanischen Pferde", einen ägyptischen Anstrich. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Wahrnehmung, dass der Löwe, der sowohl am

Thore selbst (symmetrisches Doppelbild) prangt, als auch in der Kunstornamentik der ausgegrabenen Gegenstände z. B. der sieben Goldplättchen, die hervorragendste Rolle spielt, auch einmal im Kampfe mit Herakles zusammen getroffen wird. Wenn man gerade hieraus die Folgerung gezogen hat, dass dieses Symbol, weil zum Grundstock der hellenischen Sage gehörig, die Herkunft aus Asien, dem indoeuropäischen Mythenkreise, oder Aegypten geradezu ausschliesse, so gebe ich doch zu bedenken, dass die zwölf Arbeiten des Herakles sich bald als (ägyptische?) Symbolisirung des Sonnenlaufes durch die zwölf Monate herausstellen dürften, obschon ich selbst früher schon dargethan habe, dass der zwölftheilige Thierkreis, der von den Chaldäern zuerst in die Himmelssphäre eingeführt wurde, erst mit der Ptolomäerdynastie in Aegypten Eingang gefunden hat, wo von jeher die 36 Dekane für die Eintheilung der Ekliptik massgebend waren.

Man sieht, wie gut zu den zwölf Werken des Hercules als dem symbolischen Ausdrucke des Sonnenlaufes durch die zwölf (ägyptischen?) Monate sich die Thatsache gruppirt, dass die Danaïden die leeren Stellen des Apiskreises symbolisiren. Ist nicht gerade einer der ältesten Könige von Argos, der dritte in der Reihe nach Inachos und Phoroneus, Apis genannt? Wird nicht Belos, woher die Danaïden auch Belides hiessen, mit Kasos als Sohn des Inachos aufgeführt? Aber erst der neunte König: Sthenelos, wird in der Sage von dem aus Aegypten herübergekommenen Danaos entthront, auf welchen die Pelopiden und Atriden folgten.

Wenn also der allgemeine Hintergrund der urgriechischen Geschichte allerdings auch auf Aegypten weist und nebst dem homerischen Thon auch die Danaïden aus der ägyptischen Geschichte und Chronologie geflossen sind, so fehlt es doch bis jetzt, selbst nach den glücklichen Funden Schliemanns, an jeder reellen Basis, um darauf die Einwanderung eines Aegypters Namens Danaos nach Argos als einer geschichtlichen Thatsache zu begründen. Es ist also auch in dieser Beziehung kritisches, ja skeptisches Abwarten für die Wissenschaft geboten.

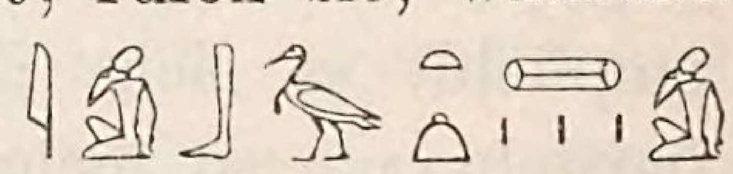
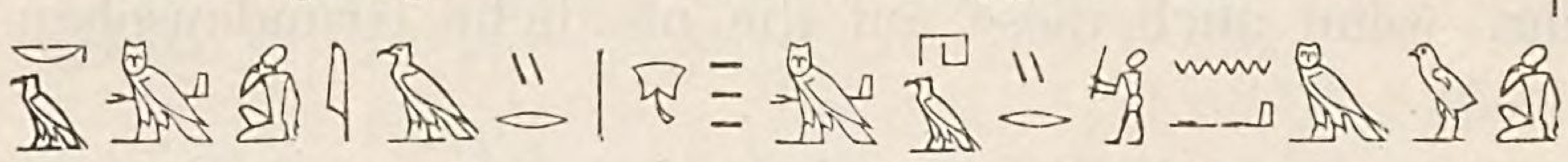
Excurs über den Ausruf Ὦ τᾶν!

Es gibt in jeder Sprache einzelne Ausdrücke, die gleichsam wie Findlingsblöcke in den übrigen Wortvorrath eingestreut erscheinen und ihre endgültige Deutung erst dann erhalten, wenn es gelingt, den Urstock aufzufinden, von welchem sie, bisweilen aus grosser Entfernung, herübergetragen worden sind. Dazu rechne ich den griechischen Ausruf *Ὦ τᾶν*, welcher mit den Mitteln des hellenischen Idioms nicht genügend erklärt werden kann, und schon aus diesem Grunde auf fremdländische Herkunft hinzuweisen scheint. Da aber dieser Ausruf, an und für sich betrachtet, selbst im Falle der richtigen Herleitung aus dem Aegyptischen nicht beweiskräftig genug befunden werden könnte, so empfiehlt es sich, ihn mit andern desselben Kalibers zusammen zu behandeln, um so mehr, wenn auch diese auf die nämliche Grundanschauung zurückweisen.

Die hieher gehörigen Sprachtrümmer sind *Βάτα Κάρας* und *Ὦ πόποι*! Nach Stephanus von Byzanz soll *Βάτα Κάρας* ein Sprüchwort gewesen sein, welches man *ἐπὶ τῶν παχέων καὶ δυνατῶν ἢ ἐπὶ τῶν ἀναισθήτων* gebraucht habe. Der Samier Heraios hingegen erklärte es grammatisch als *Κάρας υἱὸς τοῦ Βάτα*. Schon hieraus erhellt, dass die wahre Bedeutung verloren gegangen und man auf subjective Vermuthungen angewiesen war. Je nachdem man nun *παχύς* im Sinne von „reich“ *(πάχης — ητος)* oder *πέπων* „feist“ auffasst, kann es mit dem *δυνατός* des Stephanus oder mit der Anrede *Ὦ πέπον* „o mollis, mitis!“ gleichgestellt werden. In der Bedeutung „stumpf“ würde es zu *ἀναίσθητος* stimmen. Allein alle diese Vergleiche erklären den Zusatz *Κάρας* nicht, der übrigens aus dem griechischen Sprachschatze und zwar aus der Wurzel *κάρα* „Haupt“ zu stammen scheint.

Bei meinen Untersuchungen über die Aegyptische Chronologie traf ich in erster Linie auf den praehistorischen Epochalkönig B y t e s, dessen Prototyp B a t a u lautet. Er gehört zu den *Νέκυες* Manetho's und daraus würde sich *ἀναίσθητος* enträthseln. Der armenische Uebersetzer

gibt *νέκυες* durch *ur-vagan* wieder, welches die „Entseelten (Entleibten)“ bedeutet. Bedenkt man nun weiter, dass der Epochalname des Bytes: *Σθωδί — αρχος* auch den Begriff „der Anfängliche, der Führer“ *(ἀρχός — ἀρχή)* neben dem Epitheton *Σθωδι* „Sohn des Dhuti“ aufführt, so wäre auch *Κάρας* erledigt und die Wortgruppe *Βάτα Κάρας* auf den praehistorischen Bytes zu beziehen.

Was mich bestimmt, dieser Vermuthung einigen Werth beizulegen, ist der Umstand, dass wirklich auf ägyptischem Gebiete der Name des B y t e s zum Ausdrucke der V e r w u n d e r u n g angewendet wird. Bekanntlich nannte der Verfasser des Romans „der zwei Brüder“ den jüngeren, welcher der eigentliche Held der an die Geschichte des ägyptischen Joseph erinnernden Erzählung ist, mit dem Namen B a t a u und gerade so geschrieben steht er im Papyrus Anastasi I. Nachdem der Reisende Moher M e s u (Moses) durch seinen Muth die Häuptlinge des palästinensischen Gebirges in Erstaunen versetzt hat, rufen sie, während er einen gesegneten Waidmannsappetit entwickelt:   „O Batau! instar cameli Moher (est) in edendo!“ Von einer Beiziehung des semitischen עֶבֶד „esclave“ zur Erklärung des A-Batau kann schon wegen der abweichenden Vocalisation nicht die Rede sein. Dagegen ist k a m a instar offenbar das ebräische כְּמוֹ „gleichwie“ (ein Ebenbild).

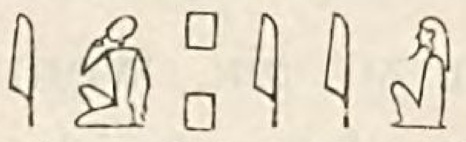
Wie wenig massgebend die Etymologieen der Alten sein dürfen, ersieht man aus einem verwandten Beispiele bei Herodot IV 155, wo er im Sinne der Theräer und Cyrenäer den Namen des Königs von Cyrene: *Βάττος* durch *ἰσχνίφωνος καὶ τραῦλος* erläutert, die offenbar an das Etymon *βατταλὸς — βατταρὸς*, „Stammler, Stotterer“ dachten. Allein er erwähnt seine eigene Meinung daneben: *Βάττος δὲ μετωνομ'σθη, ἐπεί τε ἐς Λιβύην ἀπίκετο . . . Λ ί β υ ε ς γὰρ βασιλέα Β ά τ τ ο ν καλέουσι.* In der That hat uns ein ägyptischer Text aus der Zeit Ramses' III den Namen eines libyschen Heerführers und Königs unter der Form   B a d i d geliefert, der mit dem allgemeinen Königsnamen der Libyer *Βάττος* doch sicherlich eher etwas gemein hat, als die griechische Wurzel *βατταλός*.

Wenn sich nun hienach die Gleichung *Βύτης Σθωδίαρχος* = *Βάτα Κάρας* einigermassen empfiehlt, besonders in Hinsicht darauf, dass dieser Epochalkönig schon bei den Aegyptern selbst als A u s r u f d e r V e r w u n d e r u n g galt, so liefert uns der Repräsentant der nächsten Hauptepoche des Sothiscyclus: 2785 v. Chr., nämlich Moeris — Phiops — *Ἀθώδης* („der Sprössling des Dhuti") ein noch schlagenderes Exempel der Entlehnung von Seiten der Griechen. Der bekannte formelhafte und darum öfter wiederkehrende Vers des Homer:

„*Ὦ πόποι, ἦ μέγα θαῦμα τόδ' ὀφθαλμοῖσιν ὁρῶμαι!*

„O Papae, traun gross Wunder erblick' ich hier mit den Augen!"

drückt augenscheinlich, wie das Wort *θαῦμα* selbst beurkundet, eine V e r w u n d e r u n g aus. Nun könnten allerdings, wie in so manchen anderen Fällen, die G ö t t e r angerufen werden, nicht gerade als Zeugen, wie in Aedepol! Ecastor! Mehercule! *Ἡράκλεις* etc. — wobei vielleicht an das phoenicische עֵד testis „Zeuge" zu denken ist — sondern als allgemeine Begriffe des Anstaunenswürdigen. Wirklich hat ein Scholiast die Sache so aufgefasst: *π ό π ο υ ς τοὺς θ ε ο ὺ ς οἱ παλαιοὶ ἐκάλουν.* Allein unglücklicherweise findet sich dieser Ausdruck *πόποι* = *θεοί* in keinem alten Hymnus, in keiner Inschrift. Es muss also die Erklärung des Scholiasten als ein Nothbehelf angesehen werden, der für uns nichts Bindendes hat.

Wie viel einfacher gestaltet sich das Ganze, wenn wir auch hier an einen ägyptischen Findlingsblock denken und zwar wieder an einen Epochalkönig. Auf der Epoche 2785 v. Chr. steht P u p u i, von Manetho zu *Φίωψ*, von Eratosthenes zu *Ἀπάππους* graecisirt. Offenbar hat letzterer die Form  A! p u p u i zu Grunde gelegt, die dem letzten Hyqschôs (König) *Ἄπωφις, Ἄφοβις* als nomen proprium eignet. Diese ist aber nichts Anderes als der Ausruf der Verwunderung *ὦ Πόποι*, da ja die Interjection  auch im Koptischen regelmässig zu ω wird, und den kurzen ägyptischen Vocal *u* das *ὂ μικρὸν* passend vertritt. Wer sich aber daran stossen wollte, dass uralte ägyptische Königsnamen in Homers Gedichte verschlagen worden, der berücksichtige

doch, dass der Nasenverstümmeler *Ἔχετος*, auf dem Epochaljahre 2665 v. Chr. stehend, ebenfalls dahin gerathen ist. Er entspricht Manetho's *Ἀχθόης*, Diodors' *Ἀκτισάνης*, und dem monumentalen A h e t u s. Aehnlich verhält es sich mit den beiden Epochalkönigen *Πρωτεὺς* und *Πόλυβος*, die den Zeitpunkten 1325 und 1205 v. Chr., sowie den Prototypen Ramses III und Ramses IX entsprechen.[71]) Ja das homerische *νήδυμος (ὕπνος)* erklärt sich ungezwungen aus dem ägyptischen ⲛⲏⲧⲉⲙ, ⲛⲟⲩⲧⲉⲙ dulcis, mandragoras (Alraun) und bezeichnet vermuthlieh den „betäubenden" Schlaf, zeitlich an den ägyptischen Epochalkönig *Φινήδυμος* (1085 v. Chr.) sich anlehnend.

Ich komme nunmehr zu dem Ausrufe *ὦ τᾶν!* Hört man die griechischen Grammatiker, so wäre er der Vocativ des Appellativs *ἔτης* „Freund, Gefährte": *ὦ 'τᾶν ('τάν)*, wohl mit *ἑταῖρος* verwandt. Nun könnte allerdings, trotzdem dass vermuthlich ein ursprüngliches Digamma an der Spitze stand, nach Analogie von *ὦνα* = *ὦ ἄνα(ξ)*, das anlautende *ε* durch Aphaeresis in dem langen *ὦ* verschwinden. Allein die Auslautsylbe *ᾶν*, wie immer man sie auch accentuirt denken mag, fügt sich als Vocativendung in keine Regel. Dazu gesellt sich der erschwerende Umstand, dass der Ausruf *ὦ 'τᾶν* gerade so gut vor Dualen und Pluralen, als vor Singularen getroffen wird. Es wird nun doch Niemand behaupten wollen, dass *ᾶν* eine den drei Numeri gemeinsame Endung sei. Was ist aber, da die herkömmliche Erklärung an unlöslichen Schwierigkeiten scheitert, mit diesem Ausrufe *ὦ τᾶν*, der in der Prosa allmälig eine ironische Färbung angenommen hat, anzufangen?

Ich denke, als ägyptischer Findlingsblock mitten im griechischen Sprachgebiete, dürfte auch er sich enthüllen, besonders im Hinblicke auf die oben constatirten analogen Fälle. Was zunächst die Endung *ᾶν* betrifft, so ist sie dialektische Nebenform zu *ῶν*, wenn dieses aus *άων* entstanden ist, wie z. B. *Ποσειδᾶν* = *Ποσειδῶν* (beide aus *Ποσειδάων*). Ich habe dieses Beispiel absichtlich gewählt, weil nach Herodot dieser Name von libyscher Herkunft ist. Innerhalb des Aegyptischen wird nun der Stamm d u - u n surgere, welchen ich zur Erklärung des homerischen *Θῶν* beigezogen habe, sowohl zu ⲧⲟⲩⲛ, ⲧⲱⲛ, ⲧⲱⲟⲩⲛⲟⲩ, als zu **Θⲏⲛ**

71) Vergl. hierüber meine Abhandlung: „Troja's Epoche".

prosperare, germinare. Die Mittelstufe ⲧⲁⲛ, welche sich zufällig bis jetzt nicht gezeigt hat, liegt eben in jenem ἆ τᾶν vor, welches sich sonach passend zu *Θῶν*, *Θῶνις* als Variante gesellt. Wenn sich dies so verhält, so ist im Sinne der ersten Ueberlieferung des Ausrufes *ὦ Τᾶν*! zu schreiben und eine V e r w u n d e r u n g auch ihm zu vindiciren, wenngleich der Begriff, gleichsam Schritt haltend mit dem Uebergange der Uncialen in die Cursiven, allmälig eine ironische Nebenschattirung bekommen hat.

Die Schreibung *Δ α ν α ό ς* des diakritischen Beisatzes zum Epochalnamen des Königs Siphthas: *Ἅρμαϊς*, ist offenkundig durch den griechischen Danaos beeinflusst und ihm angepasst, so dass man sie nicht als dritte Form neben *Θῶν* und *Τᾶν* geltend machen kann, obschon auch diese dialektische Variante als möglich zugegeben werden muss. Immerhin scheint aus der wechselnden Orthographie des Fremdnamens *Θῶν* — *Τᾶν* auf eine verschiedene Entlehnung, sei sie dialektischer oder historischer Art, geschlossen werden zu dürfen. Allein der Hauptgewinn, den uns hoffentlich dieser Excurs gebracht hat, bleibt der chronologische: die Formel der V e r w u n d e r u n g *ὦ Τᾶν* neben *Πῶ ὅποι* und *Βάτα Κάρας* gewährleistet uns eine wichtige Epoche, die des Siphthas — Harmaïs — Danaos 1465 v. Chr.

Die Frage nach den Quellen Homers habe ich durch die Aufzeigung der Völker des Mittesmeeres, besonders der A q a i w a s c h a - *Ἀχαιϝός* neben den Schardana (Sarden), Schakalasch (*Σικελός*), Tuirscha (Tursce — *Τυρσηνός*), Oaschasch (Oscus), Luka (Lucanus) zu Menoptah's Zeit — dann durch den Nachweis ägyptischer Könige in der Odyssee, auf ein neues Gebiet zu lenken gesucht. So möge denn auch dieser dritte Versuch in Betreff des *Βάτα*, *Πόποι* und *Τᾶν* (*Θῶν*) dem nämlichen Ziele frommen!

Nachtrag zu Ketes p. 281.

In einem Aufsatze des Journal asiatique 1878 p. 263 hat H. Révillout einen demot. Ehevertrag besprochen, worin unter andern folgender Passus vorkommt: Que je te méprise, que je prenne une a u t r e

femme etc." Die entsprechende Gruppe (lin. 14 der Tafel) gibt für „autre" die Ligatur der Buchstaben und = Ket ⲕⲉⲧ, ϫⲉⲧ alius, welche merkwürdiger Weise das demotische Determinativ hinter allen Fremdwörtern und Gegenden des Auslandes bildet, während hieroglyphisch der Grenzpfahl mit oder ohne hinter solchen Gruppen zu stehen pflegt. Ich denke, diese Bestätigung des ⲕⲉⲧ dient auch meiner Erklärung und Deutung des *Κέτης* (Diodor) = *Σύρος* zur besten Empfehlung.

Ja, bei näherer Untersuchung des Originaltextes im Pap. Harris zeigt sich die oben p. 292 in der tabellarischen Uebersicht der XIX. Dynastie gegebene Uebersetzung „der Fremdling" als streng richtig. Wenn ich p. 281 die Stelle so aufgefasst hatte: „Da machte sein niederträchtiges Sich ein *Charu* (Syrer) ihnen gegenüber zum Grossen (König)", so hätte zwar die Anbringung des Determinativs des Fremdländischen hinter dem Pronomen durch anderweitige Beispiele gestützt werden können, wo die Schreiber mit anscheinender Willkür solche Deutbilder anbringen. Allein immerhin zeigte die Construction etwas Geschraubtes. Dieses fällt jetzt weg, wenn man einfach übersetzt: „Da machte sich der Fremdling Ket *Κέτης*, ein Syrer, ihnen gegenüber zum König". Hiernach ist also die Gruppe nicht Determinativ zu dem Pronomen , sondern selbständiges Subject mit der Lautung Ket, die uns oben das demot. = an die Hand gegeben hat.

Dass man aber nicht die ganze Gruppe A-ari-su als den Eigennamen des Syrers ansehen dürfe, wie Birch, Chabas und Andere gethan haben, das habe ich schon bei einer andern Gelegenheit dargethan. Es spricht gegen diese Auffassung das parallele Vorkommen der Gruppe in unmittelbarer Nachbarschaft des Textes und die Nothwendigkeit, die Gruppe ari zum Verbum des Satzes zu machen. Ich habe desshalb diesen Areos des H. Birch als sham-king neben

dem sham-god A m h a u f des H. Goodwin bezeichnet, der ein prähistorischer König wie Bytes gewesen sein sollte.

Die Gleichstellung des so gesicherten *Κέτης* mit dem *Κήρτως* der Sothisliste wird schon durch ihre relative Stellung gefordert. Die Formation des letzteren zeigt ein Plus, welches vielleicht aus dem ursprünglichen K e t - C h a r u „der Fremdling, ein Syrer", als Amalgam gedacht, zu erklären sein dürfte. Da nun aber die Sothisliste, trotz aller Willkürlichkeiten dennoch auf den nationalägyptischen Geschichtschreiber Manetho zurückweist, so stand *Κέτης* — *Κήρτως* sicherlich in seiner Liste. Es ist sogar zu vermuthen, dass er die Invasion und Vertreibung der fremdländischen Charu in seinem Geschichtswerke ausführlich behandelt hatte, etwa so, wie den Exodus der Ebräer, mit welchem jedoch die syrische Episode Nichts gemein hat. H. Eisenlohr hat bekanntlich das Gegentheil angenommen.

R ü c k b l i c k.

Die XIX. Dynastie, mit der sich vorstehende Abhandlung befasst, gehört zu den wichtigsten und inhaltsreichsten des ganzen ägyptischen Alterthums. Sie bezeichnet einerseits den Höhepunkt pharaonischer Macht nach innen und aussen, andererseits den raschen Verfall derselben, indem neben und nach siegreichen Feldzügen in's Ausland zugleich ein bedeutender Bruchtheil des Volkes das Nilthal wider den Willen Aegyptens in der Richtung nach Syrien verliess und umgekehrt nicht lange darnach eine syrische Invasion stattfand, welche sich geraume Zeit hindurch behauptete. Erst unter Ramses III, Herodots Rhampsinit, dem Schlusspuncte der ganzen 10gliedrigen Dynastie, erhob sich Aegyptens Macht zu neuem Aufschwunge, der auf lange Zeit hinaus der letzte sein sollte.

Wie bedeutend und erfolgreich Aegypten unter Sethosis I und seinem Sohne Ramesses II Sesostris, im Anfange dieses neuen Herrscherhauses, gegen das Ausland Front machte, davon geben die unzählbaren historischen Texte mehr als genügendes Zeugniss. Mit dieser unvergleichlichen Kraftentfaltung hielt die Entwicklung der Kunst gleichen Schritt: colossalere Bauten als während dieser beiden Regierungen sind wohl aus keiner andern Periode zu verzeichnen, und die Litteratur stand in ihrer schönsten Blüthe.

Aber schon mit dem vierten Pharao: Menoptah, wurde die Phase des Niederganges eingeleitet. Zwar errichtete auch er noch zahlreiche und bedeutende Bauten und der Angriff der Mittelmeervölker unter Führung der Libyer wurde von ihm noch zurückgeschlagen. Allein im Innern hatte sich unterdessen ein fremdländischer Stamm: die A p r i u (Ebräer), zu einem zahlreichen Elemente entwickelt, welches der pharaonischen Herrlichkeit bald gefährlich werden sollte. Schon während der XVIII. Dynastie, besonders unter Chuenaten (Amenophis IV) war eine religiöse Bewegung entstanden, welche im Culte des Sonnendiscus gipfelte; der Name des thebanischen Hauptgottes Amon wurde auf allen Denkmälern ausgemeisselt. Ob zwischen dieser Neuerung und dem Auftreten des Moses ein innerer Zusammenhang stattfand, das kann wegen noch nicht genügender Forschung über die (XVIII.) Dynastie der illegitim erachteten Könige noch nicht festgestellt werden. Dagegen unterliegt die Geschichlichkeit des M o s e s und des Exodus keinem begründeten Zweifel, seitdem ich in zwei Schriften [71]) den documentalen und monumentalen Beweis hiefür erbracht habe, worauf hiemit verwiesen sei.

Die Mitte der XIX. Dynastie muss als eine Zeit des Verfalls bezeichnet werden, welche sich an die durch den Exodus der Ebräer erlittene Niederlage naturgemäss anschloss. Zwar hatte Sethos II das väterliche Erbe noch in vollem Umfange inne; allein sein Sohn kam nicht zur Regierung, sondern aus irgend einem Grunde, der uns vorderhand verborgen ist, gelangten unmittelbar nacheinander zwei Könige aus der Priesterschaft zum Throne, die man sich gewöhnt hat, als N e b e n - k ö n i g e zu bezeichnen: S i p t h a s und A m e n m e s e s. Ich hoffe, in

71) „Moses der Ebräer“ — „Moses-Hosarsyphos-Salichus“.

dieser Abhandlung den Nachweis geliefert zu haben, dass sie Vollherrscher wie andere z. B. die Ramessiden gewesen sind, und nur von diesen als illegitime Eindringlinge betrachtet wurden.

Nach ihnen verzeichnet Diodor eine Periode der Anarchie und der grosse Papyrus Harris, der uns diese Thatsache gewährleistet, zeigt zugleich ausführlich, wie dieser Zustand der Zerrüttung im Innern zur Invasion des Auslandes führte.

Ein Syrer warf sich zum Oberhaupte auf, derselbe, den Diodor unter dem Namen Ketes „der Fremdling" überkommen hatte, und seine Herrschaft dauerte geraume Zeit. Es ist von einiger Wichtigkeit, diesen Punkt zu berücksichtigen, da die bisherige Chronologie für alle diese Ereignisse einen zu knappen Rahmen aufstellte, während mein System hiefür den erforderlichen Raum schafft.

Mit Necht-Seth erhob sich das ägyptische Bewusstsein zu neuer Energie: die eingedrungenen Syrer wurden vertrieben und die einheimische Dynastie der Ramessiden gelangte zu solcher Macht und Anerkennung, dass sein Sohn Ramesses III, Herodot's Rhampsinit, seinen Sohn Ramesses IV zum Mitregenten erklären konnte. Indess hiemit sind wir bereits in die XX. Dynastie eingetreten, deren Behandlung eine eigene Arbeit erheischt. Sie ist die letzte der von Theben ausgegangenen und einzelne der auch in ihr noch vorkommenden Glanzpunkte z. B. Ramses IX und XII rechtfertigen das hohe Ansehen, welches Theben als gewaltiger Hintergrund der homerischen Gedichte behauptet.

Die Phoenixperiode.

Von

Dr. Fr. Jos. Lauth.

Die Phoenixperiode.

Unter allen Symbolen, welche das alte Culturvolk der Aegypter der staunenden Nachwelt übermacht hat, ist keines so sehr Gemeingut geworden, als der Wundervogel Phoenix, ägyptisch Bennu. Die christlichen Schriftsteller erblickten darin frühzeitig ein Sinnbild der Auferstehung; die sagenhaften Züge des Meissener Bischofs Benno (auch der Patron Oberbayerns heisst so) dessen Gebeine unstet wanderten, gehören vermuthlich ebenfalls hieher. Der Chirokese Seequahyah (Guess) wählte den Phoenix zum Titel der mit seinem Syllabar gedruckten Zeitung; sogar die Geschäftswelt z. B. eine Feuerversicherungsgesellschaft, erkor sich den Phoenix zum Wappenthier, und ausserdem treffen wir ihn häufig in sprichwörtlichen Redensarten, welche sich auf die periodische Wiederkehr der Ereignisse, auf Jubiläen und andere Festzeiten zurückführen lassen.

Die letztgenannte Bedeutung, aus welcher praktische Folgerungen für die Chronologie zu erhoffen sind, soll uns hier vorzugsweise beschäftigen. Nachdem der Verfasser während des letzten Jahrzehends die übrigen Zeitperioden Aegyptens: Tetraëteris, Schalttage, Triakontaëteris, Wandeljahr, Sothisperiode, Apiskreis und den aus letzteren combinirten grössten Cyclus: den der $25 \times 1461 = 36{,}525$ jährigen Apokatastasis successive behandelt hat, übrigt noch die Erledigung der Frage über die Phoenixperiode, welche bisher allen Anstrengungen getrotzt hat. Ich hoffe zu zeigen, dass dieselbe als letztes Glied, gleichsam als Schlussstein des chronologischen Gebäudes zu betrachten ist, indem sie, um hier

gleich das Hauptresultat vorwegzunehmen, eine Correction der Sothisperiode darstellt und insoferne für des Verfassers „Aegyptische Chronologie", welche auf die 120jährigen Epochen der Monatsverschiebungen *(hanti)* basirt ist, die erwünschte Ergänzung liefert. Aus diesem Grunde erscheint sie jetzt erst als Abschluss.

Die Methode der Untersuchung ergibt sich aus dem Gegenstande selbst. Es wird zuerst ein Zeugenverhör der classischen Quellen angestellt, sodann auf die monumentalen und documentalen Darstellungen des Phoenix (*Bennu*) übergegangen und zuletzt eine Kritik der neueren Versuche geübt, welche die Lösung dieses Räthsels bezweckt haben. Daran schliesst sich naturgemäss die Mittheilung der Funde, welche den Verfasser zur Aufstellung seiner Theorie berechtigen, sowie die Nutzanwendung für die Chronologie.

I. Die classischen Zeugnisse.

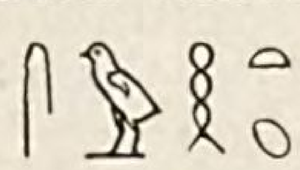
Es ist eine stattliche Reihe von Schriftstellern zu verzeichnen, welche den Phoenix ausführlich besprechen oder gelegentlich erwähnen: Herodot, Aelian, Artemidoros, Philostratos, Ovidius, Tacitus, Plinius, Seneca, Pomponius, Mela, Horapollon, Nonnos, Glykas, Gregor Nazianzenus, Epiphanius, Lucianus, Georgius Pisides, Tzetzes, Apostolius und Lactantius, wenn das Gedicht über den Phoenix ihm angehört. Natürlich brauchen nicht alle Zeugnisse ausführlich vorgeführt und erörtert zu werden; es wird genügen, wenn ich die minder wichtigen im Anschlusse an die drei wichtigsten und nur so weit beiziehe, als sie uns etwas Specielles lehren. Das Kleeblatt der bedeutendsten Zeugen heisst Herodot Tacitus Horapollon.

Wir beginnen billigerweise mit Herodot als dem ältesten Autor, der seine Notizen an Ort und Stelle gesammelt hat. In demjenigen Abschnitte der Euterpe, welcher sich mit den merkwürdigen oder heiligen Thieren Aegyptens befasst, kommt er II 73 auf den Phoenix zu sprechen und äussert sich darüber wie folgt: Es gibt auch (ausser der Fuchsgans χηναλώπηξ, dem Sinnbilde der Sohnschaft und Pietät) einen andern heiligen Vogel, Phoenix geheissen. Ich habe ihn (nicht in natura sondern) nur

in (gemalter) Darstellung *(γραφῇ)* gesehen. Kommt er ja doch auch nur höchst selten zu ihnen: alle 500 Jahre, wie die Heliopoliten behaupten. Sie sagen aber, er komme dann erst, wenn ihm sein Vater gestorben. Er sieht nun, wenn er der Darstellung gleicht, an Grösse und Beschaffenheit folgendermassen aus: der eine Theil seines Gefieders ist goldfarbig, der andere roth; an Umriss[1]) (der Glieder) sowie an Grösse ist er einem Adler sehr ähnlich. Dieser also setze Folgendes in's Werk — eine Behauptung der Heliopoliten, deren Triftigkeit ich nicht zugebe —: nachdem er seinen Vater in Myrrhe eingeteigt, breche er von Arabien aus auf, bringe ihn in den Tempel des Sonnengottes und bestatte ihn daselbst. Die Art seiner Verbringung sei folgende: zuerst bilde er die Myrrhe zu einem Ei[2]) von der Grösse, wie er sie zu tragen vermöge; sodann versuche er es zu tragen. Sei ihm dieser Versuch gelungen, so höhle er das Ei aus und lege seinen Vater hinein, dann fülle er mit anderer Myrrhe denjenigen Raum des ausgehöhlten Eies aus, wo er den Vater niedergelegt. Wenn nun der Vater drin liege, so ergebe sich die nämliche Schwere (wie vorher); er verstopfe es nun und verbringe es nach Aegypten in den Tempel des Sonnengottes. Solches berichten sie über das Thun dieses Vogels."

So skeptisch sich auch, und mit Recht, der Vater der Geschichte gegen diese märchenhafte Einkleidung des Mythos verhält, so ist er doch weit entfernt, die wahre Bedeutung des Phoenix für die Astronomie und Chronologie auch nur zu ahnen. Die Periodicität des „alle 500 Jahre": *διὰ πεντακοσίων ἐτῶν* erscheinenden Phoenix erwähnt er wohl, aber ohne Folgerungen daraus abzuleiten. Wenn er, vermuthlich auf Grund der Naturgeschichte, die Möglichkeit eines solchen Alters und Transportes bezweifelt, so stimmen wir ihm darin bei, stellen aber sofort die Frage, woher dieses sonderbare Märchen entstanden sei. Zwar die

1) *περιήγησιν.* Cf. Lucretius de r. n. II 220 IV 645: „extuma membrorum circumcaesura".

2) Auch sonst wurde diese Form beliebt z. B. die Ingredienzien der mysteriösen Bestattung des Osiris formte man zu einem  Dümichen Rec. IV col. 135 und 145; ein Recept zur Herstellung eines Räucherwerkes bezweckte ebenfalls die Eiform:  von der Grösse eines Taubeneies. Dümichen l. l. pl. LXXXVI, col. 1.

Myrrhe selbst wird Herodots Bedenken nicht erregt haben, da er III 107 die σμύρνη ausdrücklich dem Lande Arabien zuschreibt, indem er sagt, dass die Araber Weihrauch, Zimmt, Kassia und Ladanum schwer, und nur die Myrrhe leicht sich verschaffen. Wie die Sage über das Myrrhenei sich gebildet hat, kann erst später auf Grund der Denkmäler erörtert werden; hier stehe nur die vorläufige Bemerkung, dass das Ei bei den Aegyptern den Begriff der Integrität involvirt.

Auf einem wesentlich verschiedenen Untergrunde beruht der Bericht des Tacitus — natürlich, er oder seine Gewährsmänner konnten Manetho consultiren!

Annall. VI 28 schreibt er: „Unter dem Consulate des Paullus Fabius und des L. Vitellius kam, nach einem langen Saecular-Umlauf, der Vogel Phoenix nach Aegypten und bot den Gelehrtesten unter den Einheimischen und Griechen Stoff zu vielen Verhandlungen über diese Wundererscheinung. Wir wollen daraus die Punkte hervorheben, in Betreff deren sie übereinstimmen und mehrere strittige, die übrigens für die Anhörung nicht unangenehm sind. Dieses Thier ist der Sonne heilig, und unterscheidet sich durch sein Aussehen wie sein Gefieder von den übrigen Vögeln, wie Alle einstimmig berichten, welche seine Gestalt bestimmt haben. Was die Zahl der Jahre betrifft, so schwankt die Ueberlieferung; die allgemeinste nennt den Zeitraum von 500 Jahren. Es gibt übrigens Einige, welche behaupten, dass 1461 Jahre (die Sothisperiode!) zwischen zwei Erscheinungen verfliessen. Die früheren Vögel[3]) dieser Art seien, der erste unter Sesostris, der folgende unter der Regierung des Amasis, der dritte unter Ptolemaeus, der von den Macedoniern an dritter Stelle regierte, in die Heliopolis genannte Stadt herbeigeflogen, unter einem reichlichen Gefolge sonstiger Vögel, welche die neue Erscheinung anstaunten. Indess das Alterthum ist dunkel; zwischen dem Ptolemäer und dem Tiberius liegen weniger als [D (500), nur[4]] 250 Jahre. Daher glaubten Einige, dass dieser Phoenix ein

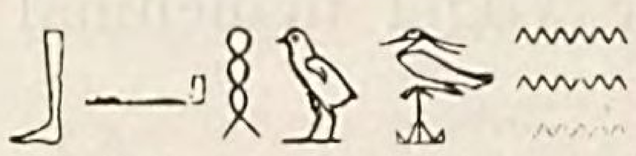
3) Krall: „Die Compos. und Schicksale des Manethon. Geschichtswerkes" p. 102 liest alios tres statt alites, was übrigens für den Sinn der Stelle irrelevant ist.

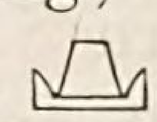
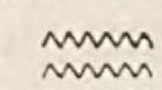
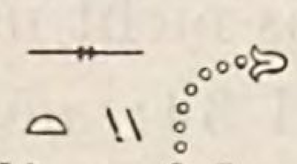
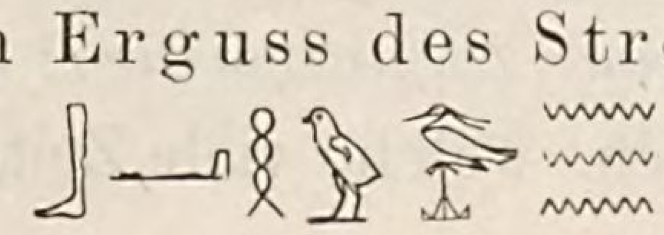
4) Meine Conjectur, die übrigens nur in der Einfügung des D (500) vor Ducenti besteht, wird durch die Geschichte aufgenöthigt. Uebrigens vergl. man das über die Unterabtheilungen der Phoenixperiode unter IV zu Sagende.

falscher und nicht aus den Gegenden der Araber sei; auch habe er keine solchen Kennzeichen gehabt, wie die von der alten Tradition festgesetzten. Nach Ablauf der Zahl der (500) Jahre nämlich (behauptet diese), baue er sich, sobald der Tod ihm nahe, in seiner Heimat ein Nest und theile ihm zeugende Kraft mit, woraus ein Junges entstehe. Sei es herangewachsen, so sei seine erste Sorge die der Bestattung seines Vaters. Diese bewerkstellige er aber nicht blindlings, sondern er nehme ein Gewicht Myrrhe auf sich und versuche eine lange Reise; dann erst, sobald er sich der Last und dem Fluge (meatui) gewachsen fühle, nehme er den Körper des Vaters auf sich, bringe ihn auf den Altar des Sonnengottes und verbrenne ihn daselbst. Alle diese Erzählungen sind unverlässig und mit Fabeln überladen. Dass übrigens dieser Vogel manchmal in Aegypten sich zeigt, das ist unbestritten."

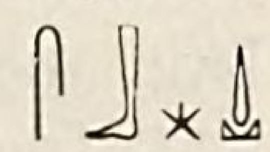
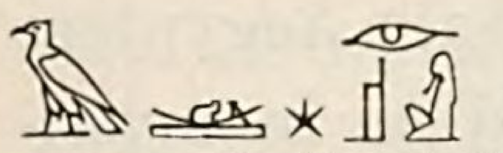
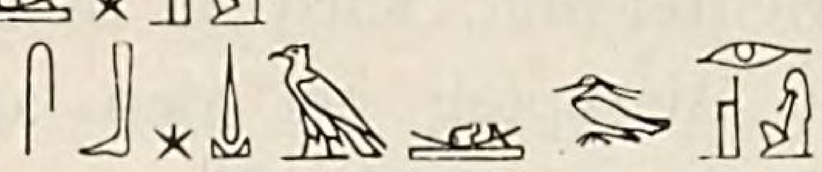
Aus diesem Berichte des Tacitus ergeben sich mehrere wichtige Zuthaten. Zwar das Nest, ein Corollar des Eies, ist nicht als solche zu bezeichnen. Dagegen muss auf die Beziehung des Phoenix zum Sonnengotte in Heliopolis; auf die Erwähnung der Sothisperiode zu 1461 Jahren; hauptsächlich aber auf die drei namhaft gemachten Epochen grösseres Gewicht gelegt werden, weil uns diese Anknüpfungspunkte auch auf den Denkmälern entgegentreten. Auch fehlt es nicht an Bestätigungen bei andern Schriftstellern. So z. B. sagt Plinius h. n. X 5: „Cum hujus alitis (Phoenicis) vita magni conversionem anni prodidit idem Manilius, iterumque significationes tempestatum et siderum easdem reverti". Seine Gestalt beschreibt er so: „aquilae narratur magnitudine, auri fulgore circa collum, cetera purpureus, caeruleam roseis caudam pinnis distinguentibus, cristis faucis caputque plumeo apice honestante". Namentlich letztere Eigenthümlichkeit: das von der Rückseite des Kopfes nach hinten verlaufende Federnpaar kennzeichnen den Bennuvogel der Denkmäler z. B. c. 83 Todt. Vignette.

Einige der Züge des Taciteïschen Berichtes treffen wir wieder bei dem nationalägyptischen Schriftsteller Horapollon, wobei nur zu bedauern ist, dass wir die Zusätze seines Metaphrasten Philippos nicht mit Sicherheit ausscheiden können. Er sagt unter der Ueberschrift I 34: *πῶς ψυχὴν ἐνταῦθα πολὺν χρόνον διατρίβουσαν (σημαίνουσιν)*: „Wenn sie (die Aegypter) eine Seele bezeichnen wollen, welche viele Zeit hier verweilt, oder die Wasser-

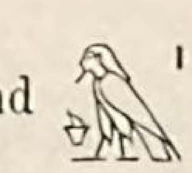
schwellung *(πλημμύρα)*, so malen sie den Vogel Phoenix; ersteres, weil dieses Geschöpf von allen in der Welt das langlebigste ist; letzteres, weil der Phoenix das Symbol der Sonne ist *οὐ μηδέν ἐστι πλεῖον κατὰ τὸν κόσμον· πάντων γὰρ ἐπιβαίνει καὶ πάντα(ς) ἐξερευνᾷ ὁ ἥλιος εἶθ' οὕτω πολὺς (ὀρθῶς? ⋆) ὀνομασθήσεται.* Ohne mich bei der Begründung des zweiten Theiles länger aufzuhalten — da, wo ich *ὀρθῶς* conjicire, ist eine lacuna notirt — so mache ich bemerklich, dass in den Ausdrücken *πολὺς* — *πλεῖον* eine Anspielung auf den ägyptischen Wortstamm *bahu* liegt, welchen Horapollon auch I 38 im Sinne gehabt hat, wo zu lesen steht: *σβῶ καλεῖται, ὅπερ ἐστὶν ἑρμηνευθὲν πλήρης τροφή.* Dieses *σβῶ* denkt er sich zusammengesetzt aus  *sa* = **ϲι** satiari und  *bahu* implere, irrigare, so dass *βω* dem bahu entspricht, wie denn das kopt. **Bo** rivus canalis, die Bewässerungsrinne, das *h* ebenfalls eingebüsst hat [welches in **Bⲁϩ** ramus (palmae) neben **Bⲁ** noch vorkommt]. Die Eigenschaft der die Rinnen füllenden Gottheit mochte der Sonne zugeschrieben werden, weil sie um die Sommersonnenwende die Nilschwellung bewirkt.

Das Deutbild hinter der Gruppe bahu:  ist nichts Anderes als der Vogel Phoenix in kauernder Haltung; er ruht auf einer Stange, welche das Zeichen des Getreidespeichers  überragt, um anzudeuten, dass die mit diesem Symbole anhebende Wasserschwellung  die Füllung der Scheunen bedingt. In der That ist der Bennu-Phoenix eine Reiher-Art: ardea garzetta (nach Dr. Bilharz und Brugsch), welche zur Zeit der Sommersonnenwende und der Nilschwellung in Aegypten eintrifft. Wenn also Horapollon sagt: *ἡλίου ἐστὶν ὁ φοίνιξ σύμβολον,* was mit sacrum Soli id animal übereinstimmt, so kann es nur in dem Sinne gemeint sein, dass der Phoenix das Sommersolstitium und damit die Nilschwellung symbolisirt. Schon hieraus erhellt der fundamentale Unterschied des Phoenix von der Sothis: während diese, was die Texte oft wortspielend andeuten, wo sie mit dem Frühaufgang des Sirius das Uebertreten  *seti* **ⲥⲁϯ** projici des Nils verbinden, den um das Ende des Juli erfolgenden Erguss des Stromwassers über das Land bezeichnet, wird durch  die mit der Sommer-

sonnenwende anhebende Nilschwellung ausgedrückt. Beide Ereignisse liegen um etwa einen Monat auseinander und gerade so bedeutend ist die Differenz des Sothisjahres und des tropischen Jahres.

Es hat uns aber Horapollon I 34 im ersten Theile auch eine Andeutung über die Phoenixperiode übermacht. Denn was Anders liegt in den Worten *ψυχὴ ἐνταῦθα πολὺν χρόνον διατρίβουσα*, als was Herodot II 123 über die 3000jährige Seelenwanderung sagt: *τὴν περιήλυσιν δὲ αὐτῇ (ψυχῇ) γίνεσθαι ἐν τρισχιλίοισι ἔτεσι?* Es ist nicht das erste Mal, dass ich diese 3000 Jahre als eine Verdoppelung der Phoenixperiode zu 1500 J. betrachte. Hier soll nur darauf der Nachdruck gelegt werden, dass die stete Erwähnung der beiden Phoenix: Vater und Sohn, von selbst auf diese Verdoppelung hinführte. Was aber die Gleichung Phoenix = Seele betrifft, so ist vor Allem zu betonen, dass Osiris auch hierin das Vorbild aller Verstorbenen ist. Daraus erklärt sich zunächst, wie der Phoenix in den Funerärtexten der Sarkophage z. B. des Münchner Antiquariums vorkommen kann, wo er bald in Menschengestalt mit dem charakteristischen Vogelkopfe, bald mit Menschenhaupt[5]) erscheint, welches in der Darstellung mit dem Ei ebenfalls der Fall ist. Die Gleichung *ἀστήρ = ψυχὴ ἀνθρώπου ἄῤῥενος* (Horapollon II 1) erläutert sich aus den Varianten der Legende:   „der Wandelstern (Planet) der Seele des Osiris", wenn nicht  vielmehr zu übersetzen ist: „der Wandelstern (Planet) Bennu-Osiris". Es ist nichts Anderes als Venus planeta.

Diese astronomische Bedeutung des Phoenix wird im nächsten Abschnitte bis zur Evidenz erhoben werden. — Beachten wir ausserdem, dass Herodot seine Notiz über die 3000jährige Seelenwanderung unmittelbar an die Katabasis des Rhampsinitos anschliesst, und dass er damit den Satz *ὡς ἀνθρώπου ψυχὴ ἀθάνατός ἐστι*, innig verbindet, so wird klar, dass die Bedeutung des Phoenix als eines Symbols der Unsterblichkeit schon vor der christlichen Zeit bekannt war, so wie dass die Ver-

5) Es ist derselbe Wechsel wie zwischen  und  ba *βαΐ = ψυχή*.

bindung des Phoenix mit der Sothisperiode — die *κατάβασις* des *Ῥαμψίνιτος* besagt die Hauptepoche 1325 v. Chr. — keineswegs eine zufällige ist. Hat nicht ebenso der Gewährsmann des Tacitus die (1)500-jährige Phoenixperiode mit der 1461jährigen Sothisperiode verschwistert, wenn er auch aus Missverständniss letztere Zahl nur als andere Deutung der ersteren erwähnt? Ich behaupte nun ferner, dass Horapollon durch die Gruppirung von I 32, 33 *ἡδονὴ* und *συνουσία* = *δεκαὲξ (Νείλου πήχεις)* mit I 34 *ψυχὴ ἐνταῦθα πολὺν χρόνον διατρίβουσα* = *φοίνιξ* das nämliche Verhältniss des sothischen und des tropischen Jahres hat bezeichnen wollen. Der Kürze wegen sei auf meine academische Abhandlung „Horapollon“ verwiesen, wo ich die Textlegende *δεκαὲξ ἀριθμοὺς* auf Grund der plinianischen Stelle h. n. V. 9 sedecim (cubita Nili) delicias (adferunt) mit der Sothis (-Hathor) und der Sothisperiode in Beziehung gebracht habe.

Was Horapollon I 35 unter der Ueberschrift *πῶς τὸν χρονίως ἀπὸ ξένης ἐπιδημοῦντα (σημαίνουσιν)* vorbringt, ist eigentlich nur eine Exegese des vorigen Capitels; denn er sagt: „Wollen die Aegypter andererseits den nach längerer Zeit aus der Fremde Heimgekehrten bezeichnen, so malen sie wiederum den Vogel Phoenix. Dieser nämlich trifft, sobald die Zeit des Geschickes (Todes) ihn zu erfassen im Begriffe steht, alle 500 Jahre in Aegypten ein, und nachdem er innerhalb Aegyptens angelangt der Natur seine Schuldigkeit entrichtet hat, wird er in mystischer Weise bestattet, und Alles was die Aegypter bei den andern heiligen Thieren vollbringen, das muss auch dem Phoenix zu Theil werden. Denn es behaupten die Aegypter vorzugsweise unter den übrigen Menschen von ihm, dass er an dem Sonnengotte sich erfreue. Desshalb werde auch der Nil für sie wasserreich, in Folge der Wärme dieses Gottes, worüber kurz vorher der Grund dir von uns angegeben werden kann“.[6])

Wir erfahren aus dieser verbreiterten Darlegung eigentlich nichts Neues, nur dass hier die Beziehung des Phoenix zum Sonnengotte mehr auf seine Beisetzung und Mumifizirung in der Sonnenstadt Heliopolis be-

6) Die Lesart *ἀποδοθήσεται* ist zu fassen wie *ὀνομασθήσεται* I 34.

gründet wird; aber, wohlgemerkt, er kommt noch lebend, nicht als Mumie in die Sonnenstadt.

Ein drittes Mal kommt Horapollon auf den Phoenix zu sprechen II 57; unter der Ueberschrift *πῶς ἀποκατάστασιν πολυχρόνιον* bemerkt er: „Wollen aber die Aegypter eine langdauernde Apokatastasis ausdrücken, so malen sie den Vogel Phoenix. Denn sobald jener (sic!) geboren wird, ereignet sich eine Wiederherstellung der Weltordnung. Er wird aber auf folgende Weise geboren: sobald der (alte) Phoenix zu sterben im Begriffe steht, wirft er sich auf die Erde und empfängt in Folge dieser Niederwerfung eine Wunde (ein Loch) und aus der Lymphe (Blut), welche durch das Loch abfliesst, wird ein anderer Phoenix geboren. Sobald nun diesem die Flügel gewachsen sind, zieht er mit seinem Vater nach dem ägyptischen Heliopolis. Ist er daselbst angekommen, und zwar mit Sonnenaufgang, so stirbt jener[7] (der Vater), und nach dem Tode des Vaters entfernt sich der junge wieder nach seiner eigenen Heimath; die Priester Aegyptens aber bestatten diesen gestorbenen Phoenix“.

Aus dieser längeren Beschreibung verdient nur der Passus hervorgehoben zu werden, worin, abweichend von der oben gemeldeten natürlichen Todesart, das Ende des alten Phoenix durch die selbstgewählte Verwundung herbeigeführt wird. Aber sein Tod erfolgt erst in Heliopolis, während nach der obigen Version er auf dem Rücken des Sohnes als Cadaver dahin gebracht wird. Auch geschieht hier des Eies keine Erwähnung. Offenbar ist Horapollons Darstellung der Sache die ächtere; denn in Heliopolis, wo der Cyclus gebildet und ein lebendes Exemplar des Phoenix stets im Tempel des Bennu sich befand (*νεὼς τοῦ Φοίνικος* nennt ihn Hermapion in seiner Uebersetzung des Obeliskentextes), in Heliopolis, sag' ich, musste sowohl das Ende des einen, als auch der Anfang des andern Phoenix stattfinden.

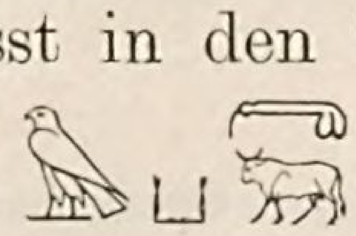
Viel wichtiger, als diese Detailfrage, ist der Begriff der *ἀποκατάστασις*, welcher mit dem Phoenix verbunden wird. Schon die Alten verstanden darunter Solis reliquorumque corporum coelestium ad eadem

7) Statt der nach *ἐκεῖ* unerträglichen Lesart *ἐκεῖσε* vermuthe ich *ἐκεῖνος*.

signa reditus. In der That hätte die ganze Sage über den Phoenix keinen rechten Sinn und verlohnte es sich kaum der Mühe, dem daraus entstandenen Märchen auf den Grund zu sehen, wenn sich nicht dahinter eine sehr ernsthafte Ansicht astronomischer Art verbergen würde. Diess ist aber glücklicherweise der Fall: die ἀποκατάστασις, welche durch den Phoenix symbolisirt wird, besteht in der endlichen Ausgleichung, zunächst in der Correction der Sothisperiode. Da dieses Ergebniss jedoch einer astronomischen Begründung nicht entrathen kann, so schicke ich mich an, den Nachweis zu liefern, dass die Aegypter schon in urältester Zeit unter dem Bennu-Phoenix sich die Venus (Planet) in ihrer Kreisung um die Sonne vorgestellt haben.

II. Der Vogel Bennu auf den Denkmälern.

Wir beginnen billigerweise mit den astronomischen Darstellungen, sowohl wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für die Chronologie als auch, weil die endgültige Entscheidung über die Natur des Phoenix nur aus diesem Gesichtspunkte richtig getroffen werden kann. Nachdem ich in früheren Arbeiten: „Ueber die demotischen Beischriften am Sarge des Heter“ — „Les zodiaques de Denderah“ — und „das Ramesseum“ (in „Busiris und Osymandyas“) auf Grund der Annahme je eines Horoscopes absolute Data gewonnen hatte, wobei die fünf Planeten in stets wechselnder Stellung, weil Adspecten eines bestimmten Zeitpunktes, erscheinen mussten, empfiehlt es sich hier, das Prinzip der Entfernung von der Sonne zu Grunde zu legen, wie es in den von Brugsch („Nouvelles recherches etc.“) veröffentlichten demot. Tabletten Stobarts durchgehends beobachtet ist. In diesem astronomischen Tagebuch (calepin) folgen sich die fünf den alten Aegyptern bekannten Planeten in folgender Ordnung: 1. Saturnus. 2. Jupiter. 3. Mars. 4. Venus. 5. Mercur. Ich werde nun, mit Zugrundelegung der demotischen Namen und mit Beiziehung der hieroglyphischen Legenden älterer Denkmäler, die fünf Planeten etwas ausführlicher besprechen, wobei ich No 4 und 5 umkehre.

1. Saturn. Er heisst in den Tabletten Hor-ka und ebenso auf den älteren Darstellungen  „Horus-Taurus“. Er erhält öfter

den Zusatz oder *pet* „des Himmels", vermuthlich, um ihn von andern heiligen Stiergestalten des ägyptischen Pantheons zu unterscheiden. Der weitere Zusatz *za* „Planet oder Wandelstern" ist oben schon erwähnt und erledigt. In drei Darstellungen wird er näher bestimmt als „Weststern des Himmels", im Rameseum dagegen als „Oststern des Himmels", offenbar, um die verschiedene Stellung anzudeuten. — Die griechischen Astrologen (und Astronomen) haben uns für Saturn (*Κρόνος*) auch den Beinamen *φαίνων* „der scheinende"[8]) überliefert. Da ich bei den griechischen Beinamen der vier andern Planeten die ägyptische Quelle nachweisen kann, so dass sie als Uebersetzungen erscheinen, ist es mir höchst wahrscheinlich, dass auch dem *φαίνων* ein ägyptisches Prototyp zu Grunde liegt. Weil der Himmel im Gegensatz zur dunklen Erde — wesshalb ihr schwarze Opfer auch bei den Griechen dargebracht werden — die Eigenschaft des Hellen, Scheinenden besitzt, so steht zu vermuthen, dass der Beiname des Saturn „der Himmlische" zur Uebertragung *φαίνων* veranlasst hat.

2. Jupiter. Die Legende Hor-apesch kopt. ⲱⲡϣ albus (ⲱⲃϣ) kennzeichnet das hellweisse Licht dieses grössten aller Planeten; sie ist augenscheinlich das Vorbild des Beinamens *φαέθων*, welcher sonst der Sonne eignet, wie man sich aus dem Mythus über Phaëthon erinnert. Es ist dieser Ausdruck nur eine Verschärfung von *φαίνω* und des darin liegenden Begriffes. In den Gräbern der XX. Dyn. zu Biban-el-moluk folgt diesem apesch noch der Zusatz Var. des Rameseums: „Schtatu geheissen", welches Wort ich mit dem Participium ϣⲑⲏⲟⲩⲧ impeditus[9]) zusammenbringe. Ich werde kaum fehlgreifen, wenn ich dieses Epitheton auf die Rückläufigkeit des Jupiter

8) Intransitiv gefasst wie in dem Satze: *Ἡφαίστου χρόνος οὐκ ἔστι, διὰ τὸ νυκτὸς καὶ ἡμέρας αὐτὸν φαίνειν.*

9) Die gewöhnliche Uebertragung dieses Stammes durch „mysterium" ist oft richtig, aber sie beruht auf einer abgeleiteten Bedeutung.

beziehe, einen Begriff, der uns beim Mars deutlich ausgedrückt begegnen wird. — Der fernere Zusatz *seb-res* ⲥⲓⲟⲩ-ⲣⲏⲥ „Südstern" findet sich in den Königsgräbern und im Ramesseum.

3. Mars. Auch dieser Planet ist ein Horus, wie die beiden vorhergehenden. Es wird mir immer wahrscheinlicher, dass dieser Stamm *her*, der mit dem Deutbilde des Weges (ϩⲓⲣ) versehen, zu der Bedeutung Superus (ⲉϩⲣⲁⲓ supra sursum) auch noch die Schattirung „entfernt" entwickelt hat, bei der Onomatothesie der drei oberen Planeten ihre weitere Entfernung von der Erde ausdrücken sollte. — Die jüngeren Denkmäler der griechisch-römischen Zeit nennen ihn, Har-tosch(er) „der rothe Horus" (cf. ⲧⲱⲣϣ rubere mit Metathesis), was mit seinem röthlichen Lichte trefflich stimmt, wie nicht minder zu der griechischen Bezeichnung *πυρόεις* „der feuerfarbige". Es fügt sich glücklich, dass zwei griechische Autoren diesen ächt ägyptischen Namen Hartosch (mit Abwerfung des Rhotacismus!) ziemlich treu überliefert haben. Kedrenos sagt: (*Ἄρης*) *καλεῖται δὲ αἰγυπτιστὶ Ἕρτωσι*, und Vettius Valens bringt den Satz: *τὸν δὲ τοῦ Ἄρεως (ἀστέρα) κιῤῥόν, πυρωτὸς γὰρ καὶ τομὸς καὶ κατεργαστικὸς ὁ θεός. Αἰγύπτιοι γὰρ καὶ Ἄρτην αὐτὸν προσηγόρευσαν* etc. Man sieht leicht, dass hier von der Nominativform *Ἄρτης* ausgegangen wird, und dass die Vocalisation von *Ἕρτωσι* und *Ἄρτης* mit dem Reduplicativum ⲧⲣⲉϣⲣⲱϣ rubicundum esse übereinstimmt. Die Erklärung beider Autoren übergehe ich, weil sie falsch ist, indem sie sich auf die Mythologie und Astrologie gründet.

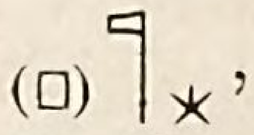
Weit schwieriger ist die Variante zu erklären, welche sich auf dem rechtwinklichen Thierkreise von Denderah und auf den thebanischen Monumenten findet. Hier wird der Planet Mars wohl regelmässig Horus genannt; allein der Beisatz der beiden Ellipsen oder ihrer Variante mit der Lautung achuti kann nicht direct auf die röthliche Farbe bezogen werden, es sei denn, dass er achuti „der horizontige" wegen der Aehnlichkeit seiner Farbe mit der Morgenröthe ge-

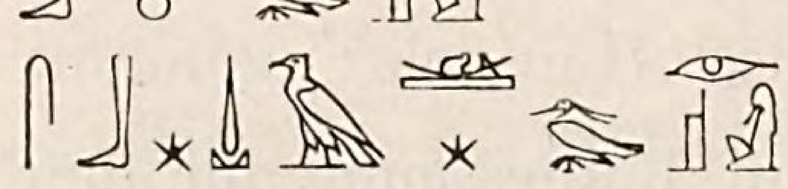
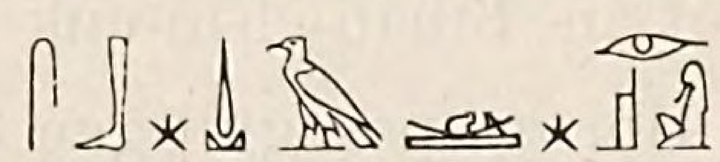
nannt wurde. In der That liefert uns ein Grab der XX. Dynastie die Variante „die Sonne des morgendlichen Horizonts“.

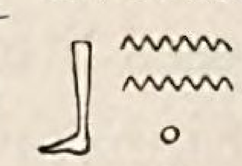
Wenn Brugsch p. 42 seiner „Nouvelles recherches“ meint, in Edfu sei der Planet Har-tocher „représenté sous l'image d'une petite femme“, so widerspricht dies dem stets männlichen Geschlechte des Horus und stimmt auch nicht zu der Darstellung selbst, die deutlich einen Mann aufweist. Ich halte es in dieser Beziehung mit Lepsius (Chronol. p. 91), welcher annimmt „que les planètes sont figurées sans exception comme des divinités mâles. Darauf weisen auch die Scepter , woher die Planetengötter *ῥαβδοφόροι* hiessen, während die Göttinen in der Hand halten.

Ob es mit der Benennung „die Sonne des morgendlichen Horizonts“ zusammenhängt, dass Mars „Oststern des Himmels“ genannt ist, oder ob man damit in Biban-el-moluk und im Ramesseum auf den zur Zeit des jeweiligen Horoscopes gültigen Stand (Aspect) hat hinweisen wollen? Sicher ist, dass der weitere Zusatz „er bewegt sich rückläufig“ (à reculons kopt. **ⲕⲟⲧϥ-ϧⲓϯ** retro-cedere) die bei den oberen Planeten wahrnehmbare Rückläufigkeit bezeichnet.

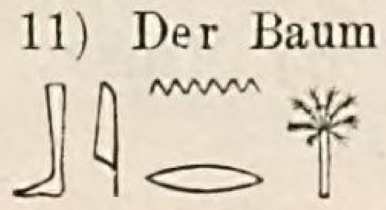
4. Mercur. Dieser kleinste der damals bekannten Planeten führt fast constant die Legende var. Sebegu, sebeku, die ich mit dem koptischen **ⲥⲃⲟⲕ** exiguus, perpaucus, minor zusammenstelle. Auch die griechische Bezeichnung *στίλβων* (*στίλπων*) geht nicht auf den Glanz dieses Sternes, sondern auf seine Zwerghaftigkeit. Denn *στίλβων* ist eine Sinnvariante zu *σκωπαῖος* der Spassmacher oder die possierliche Gestalt. — Damit durchaus nicht identisch ist die Legende determinirt durch den Vogel, der die Flügel ausbreitet, auf dem Gerüste, welches Deutbild meist hinter der Phonetik auftritt. Ich stelle diese Lautung *seb, sep* zu dem kopt. **ⲥⲉⲡⲏ** celeritas, und erblicke darin eine Andeutung der kurzen Umlaufszeit des Mercur, die nur 87 Tage, also noch nicht drei volle Monate beträgt.

5. Venus. In Edfu und Denderah steht nur die kurze Legende: , welche durch die ausführlichere des Todtenbuches c. 109, 6  „der Gott des Morgens" erläutert wird. Aber in c. 13, 1 steht  „Bennu, der Gott des Morgens", woraus man schliessen muss, dass der Phoenix als Gott des Morgens offenbar dem Lucifer ἑωςφόρος, φωςφόρος entspricht. Diesem Morgensterne steht derselbe Planet Venus als Abendstern: ἕσπερος gegenüber und es fragt sich, ob auch die Aegypter, wie die Griechen seit Pythagoras, die Identität beider erkannt haben. Darauf antworten gerade die ältesten Denkmäler höchst positiv.

Im Ramesseum nämlich wird der Planet Venus genannt:   „der Planet Bennu-Osiris", ähnlich in Biban-el-moluk:  „der Wandelstern Bennu-Osiris", wozu die Legende des Sethosisgrabes:  „der Wandelstern der Seele des Osiris", mit dem Bennuvogel darunter die oben bereits besprochene Variante bildet. Nun war aber Osiris als Gott der Todtenregion und der Verstorbenen, das stete Symbol der Westgegend — die Gruppirung Bennu-Osiris steht auf gleicher Stufe mit Hapu-Osiri „der verstorbene Apisstier" im Gegensatze zu Hapu-ānch „der lebende Apis" — wesshalb wir mit Sicherheit aussprechen dürfen, dass Bennu-Osiri dem ἕσπερος entspricht.

Frägt man nach der Bedeutung des Wortstammes bennu, so führt die Negation ben, sowie ⲫⲉⲛ-ϩⲏⲧ avertere cor, ⲫⲱⲛ-ϩ aversio (faciei) auf den Begriff „Umkehr, Umwendung". Nimmt man  benen hinzu, womit ein Ring bezeichnet wird, so entsteht daraus die Bedeutung „Kreislauf" [10]. oder „periodische Wiederkehr" [11]). Die Darstellung

10) In der That nähert sich die Bahn des Planeten Venus am meisten der Kreislinie, während die Bahnen aller andern Planeten mehr oder minder elliptisch sind.

11) Der Baum φοίνιξ die Palme, kopt. ⲃⲉⲛⲛⲉ, hat mit dem Vogel Bennu nichts gemein, da jener  baner geschrieben wird. Ebenso ist der Volksname Φοίνιξ davon zu unter-

des Planeten Venus als eines Mannes mit zwei Gesichtern, die wie beim römischen Janus einander entgegengesetzt sind, in dem kreisförmigen Thierkreis von Denderah, deutet einerseits auf den Stand desselben im Osten oder Westen: *ἑωςφόρος* — *ἕσπερος*, andererseits wird ihre Zusammengehörigkeit und also die Einheitlichkeit des Planeten durch die Hüte (und , zusammen) *Ψχέντ* ausgedrückt. Das Rundbild weist zwei männliche Gesichter auf, während der rechtwinklige Zodiacus mit dem Manneshaupte einen Sperberkopf combinirt. Dazu kommt, dass im Aegyptischen sowohl „der Gott des Morgens“, als „Bennu-Osiris“, stets masculini generis sind.

Was die Tutelargottheiten betrifft, so hat Achilles Tatius dem Saturn die Göttin N e m e s i s, dem Jupiter den Gott O s i r i s, dem Mars den H e r a k l e s, dem Mercur den A p o l l o n beigesellt (der Planet Venus ist übergangen). Brugsch (Nouv. rech. p. 52) hat nun dieser Reihe die Symbole des Sethosisgrabes: Horus für Hor-ka, Har-apesch und Hartoscher; Set für Mercur, Osiris für Venus gegenüber gestellt, ohne zu berücksichtigen, dass diese unterhalb der Planeten angebrachten Götter den S t a n d derselben a m H i m m e l bezeichnen. So begreift sich z. B. S e t (mit dem Kopfe des typhonischen Thieres) aus dem Etymon ⲉⲥⲏⲧ infra, welche Stellung der Mercur immer haben muss, im Gegensatze zu Har ⲉϩⲣⲁⲓ supra. Die Lage der Venus ist durch Osiris als w e s t l i c h e gekennzeichnet. Uebrigens sind obige Tutelargottheiten des Ach. Tatius aus der Astrologie zu erklären, vielleicht auf ähnliche Art, wie die Schutzgötter der sieben Wochentage.

Nachdem uns die astronomischen Denkmäler endgültig belehrt haben, dass der Vogel Bennu-Phoenix den Planeten Venus symbolisirt, so kommt es nunmehr darauf an, die übrigen Documente und Monumente auf Spuren des *φοίνιξ* zu untersuchen. Hiebei nehme ich Umgang von den Fällen, wo der Phoenix gleichsam decorativ und massenweise abgebildet ist, wie

scheiden, ob man diesen mit P u n · t, Landschaft am Rothen Meere, oder mit dem Volke F e n c h u zusammenbringt. Aber die r o t h e Farbe *φοινίκεος* puniceus hängt wohl mit *φόνος* Mord, Blutvergiessen zusammen.

z. B. im Tempel von Denderah [12]), weil aus solchem Vorkommen kein Schluss auf seine Bedeutung möglich ist. Dagegen bietet sich als brauchbar die ehrwürdige und alterthümliche Quelle des sogen. Todtenbuches dar, weil darin der Bennu in zusammenhängendem Texte auftritt und auch öfter durch die Abbildung der Vignetten illustrirt wird.

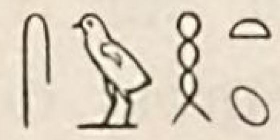
Eines dieser Beispiele ist bereits oben erwähnt worden: es steht cap. 13, 1 (cf. duplic. 121, 1 u. 122, 5): „Eingetreten bin ich als Sperber, hervorgekommen bin ich als Bennu, der göttliche Morgenstern“. Der Context lehrt, dass vom Sonnengotte und dem ihn umkreisenden Planeten Venus die Rede ist. Desshalb werden damit zwei benen-Ringe epilogisch verbunden, deren einer an das rechte Ohr des Verstorbenen gethan wird, während der andre auf einem Byssusstreifen mit dem Namen des NN. anzubringen ist am Tage der Bestattung. Schon hier also begegnet uns eine Beziehung des Phoenix zur Seelenwanderung. — Der nächste Fall c. 109, 6 ist noch deutlicher: die Vignette zeigt den Verstorbenen, wie er anbetend vor zwei Sykomoren steht, zwischen denen die Barke hervorkommt, welche den Sonnengott, das Emblem des Segels über seinem mit dem Uräus versehenen Discus auf seinem Sperberhaupte, daher führt, nebst einem Rinde mit Stern und einem in menschlicher Gestalt abgebildeten Bennu. Die Ueberschrift lautet: „Capitel vom Kennen der Geister  des Ostens“. Nachdem im Contexte der Sonnenaufgang bei der Sykomore und das Gefilde Aalu (Elysion) erwähnt ist, wo die Verstorbenen ernten zur Seite der Geister des Ostens, folgt der Satz: „Ich kenne auch die Geister des Ostens: Harmachis (Horus am Horizonte) ist's, das Rind hesu ist's und dieser Gott, der Gott des Morgens ist's“. Da das Rind durch einen Stern ausgezeichnet ist, der auch überschriftlich bei cap. 101 erscheint, wo von der göttlichen Sothis (col. 7) gehandelt wird, so liegt nichts näher, als der Gedanke, dass damit der Sirius bezeichnet ist, das Symbol des fixen Jahres, heliakalisch aufgehend zur Seite des Sonnengottes, mit welchem der Bennu symmetrisch ebenfalls zusammenhängt, da er nicht nur den kreisenden Pla-

12) Cf. Mariette „Denderah“ die letzten Tafeln — und Description de l'Égypte, Antiqu. I pl. 60 fig. 52; I pl. 78, fig. 16; 80, 17.

neten Venus symbolisirt, sondern auch im Gegensatze zur Sothis als dem Plus eine Correction im Sinne des Minus darstellt. Dieser Gegensatz zwischen Sothis und Bennu ist in cap. 101 Vignette in der Weise angedeutet, dass der Verstorbene NN. die Barke mit dem Sonnengotte und dem Bennuvogel steuert, während der rothe Stern der Sothis — die Inschriften nennen sie  rothäugig! — über der Ueberschrift schwebt. Die fünf ersten Columnen sind ein an den Sonnengott gerichteter Hymnus: „Der du auf deiner Barke durchschneidest das Wasser, welches aus der Quellung hervorkommt, kauernd auf dem Verdecke deiner Barke [13]), ziehe aus zu deinem Wirken von Gestern, kauernd auf dem Verdecke deiner Barke! Ich habe mich gesellt zu deinen Begleitern, ich, ein verständiger Achu. O Ra (göttlicher) in deinem Namen als Ra, wenn du passirest vor dem Uzatauge (des Bennu?) von sieben Ellen, dessen Pupille von $3^1/_2$ Ellen ist, so mögest du auch mich heil (uza) machen, mich, einen verständigen Achu: dein Heil sei mein Heil. O Ra, in deinem Namen als Ra, wenn du passirest vor den gestorbenen Wesen als umgestürzter, so mögest du mich aufrichten auf meine Füsse, mich, einen verständigen Achu: dein Heil sei mein Heil. O Ra, in deinem Namen als Ra, wenn du geöffnet hast die schwerzugänglichen Orte der Amemhat, du die Freude des Herzens der Göttergesammtheit, so mögest du mir verleihen mein Herz, mir, einem verständigen Achu: dein Heil sei mein Heil, das Heil deiner Glieder sei das Heil meiner Glieder, beständig, beide zumal!“ — Der Epilog zu diesem Hymnus, in welchem die Begriffe uza integer und achu wortspielend auch in Bezug auf den Bennu verwendet sind, befasst sich mit der Anbringung der Vignette auf einem Byssusstreifen, alsdann fährt er fort: „Thue dies an den Hals des Verstorbenen (achu) als Amulet — am Tage der Bestattung. Hat man ihm jene (oben beschriebenen) Talismane (uza-u) an seinen Hals gethan, so gehört er dadurch zur Göttergesammtheit, er vereinigt sich mit den Dienern des Horus (*Νέκυες* Manes) und es wird ihm bestimmt sein Decanstern durch Isis am Himmel zur Seite der götttlichen Sothis (Sirius), er begleitet den Horus, der Spross der gött-

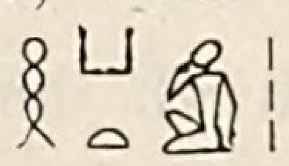
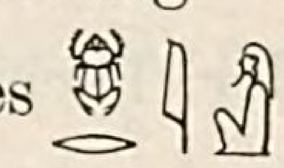
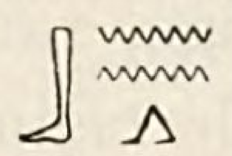
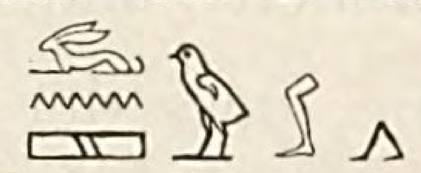
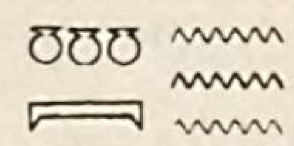
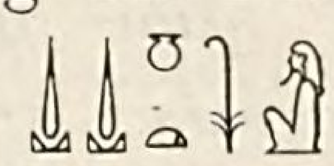
13) In der That ist der Sonnengott hockend in der Barke dargestellt.

lichen Sothis gereicht ihm zum Schirme als einem Gotte unter den Menschen; es werden gefügt Ba-Pflanzen auf seinen Körper durch die Göttin Munqa (die Schöpferin), er weilet als Gott in Ewigkeit, seine Glieder sind gefestet in der göttlichen Nekropole durch Thoth, welcher jene Caerimonien selbst vollbrachte dem Osiris, auf dass leuchte das Licht auf seinen Leichnam."

Die Beziehung des Bennu — Osiris auf den Stand des Planeten im Westen haben wir oben bereits kennen gelernt; hier ist sie in religiösem Sinne weiter ausgeführt. Wegen der Gleichheit der Vignette mit der von cap. 101 muss auch cap. 100 (duplic. 129 wieder mit dem rothen Stern darüber!) demselben Grundgedanken eignen. In der That steuert darin der Verstorbene mit Ra und Bennu auf Osiris zu, der zwischen den Symbolen von Abydos und Mendes, den Hauptstätten des Osiriscultus, als Mumie dasteht. Der Text beginnt mit einem Parallelismus, indem der Verstorbene NN. spricht: „Ich steuere den Bennu nach Abydos, den Osiris nach Mendes". Daran schliesst sich eine Beziehung auf den Nil, die dann erst verständlich wird, wenn man mit mir die Erscheinung des Bennu mit der Nilschwelle zusammenbringt. „Erweitert habe ich das Quellloch des Niles, verlängert (ϩⲣⲏϣ tractus) den Weg des Sonnendiscus; ich schleppe den Sokar auf seinem Gerüste, ich habe mächtig gemacht die Grosse in ihrem Augenblicke (Höhepunkt des Jahres). Ich habe besungen, ich habe verehrt den Sonnen-Discus, mich vereinigt mit den Ehrfürchtigen; ich bin einer von ihnen. Ich habe agirt den Zweiten (Bruder) der Isis, den Dritten (Schwager) der Nephthys: Macht wird mir zu Theil aus ihren Vorzügen (achut). Ich habe angefügt (an die Lanze) die Spitze, ich habe zurückgestossen die Apophisschlange, ich habe zum Weichen gebracht ihre Schritte. Es hat mir gereicht der Sonnengott seine beiden Arme, nicht stiessen mich zurück seine Begleiter: meine Macht ist die Macht des Uzatauges und umgekehrt. Wenn getrennt würde die Frömmigkeit des Osirianers NN (= der fromme Os. NN) von der Barke des Sonnengottes, so würde getrennt das Ei  und der Abdu[14])fisch." Der Epilog besagt, dass auch

14) Cf. ⲉϥⲫⲱⲧ piscis loricatus und Chron. Pasch. *ὑδάτων οἱ θῆρες, οὓς καλοῦσιν οἱ Αἰγύπτιοι μὲν Ἐφώθ Ἕλληνες δὲ κροκοδείλους.*

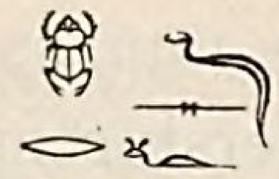
die Vignette dieses Capitels, als Amulet dem Verstorbenen mitgegeben, ihm den Zutritt zur Göttergesammtheit im Gefolge des Ra verschafft.

Belehrend ist auch der Gegensatz, in welchem Bennu cap. 24, 1 erwähnt wird. Der Inhalt dieses höchst schwierigen Capitels lässt sich dahin fassen, dass der Verstorbene in der göttlichen Unterwelt seiner Gedanken:  (haketu ϩⲁⲕ prudentia) theilhaftig werden will. Um dies zu erreichen, spricht er im Namen des Gottes  Chepera: „Ich bin Chepera, der von selbst werdende auf dem Beine seiner Mutter (Nut), welcher verleiht Entwicklung dem Inhalte des Abyssus, bennu dem Inhalte der Urwesen. Nun habe ich die zerstreuten Gedanken von jedem Punkte her, wo sie sich befinden, auf die Person gesammelt, der sie angehören, schneller  als Windhunde, hurtiger als der Lichtglanz". Man erkennt leicht, dass der Bennu hier in Folge des Worspieles mit benen „hurtig" steht, eine Ideenverbindung, die aus dem ursprünglichen Begriffe des Bennu als des kreisenden entsteht. Es scheint also, dass mit  unschu „Entwicklung" der geradlinig erfolgende ursprüngliche Schöpfungsstoss gemeint ist, während mit Bennu und benen die Rotation versinnlicht wird. Dazu kommt dass  der ἀβυστύς, häufig den Nil bedeutet, so dass auch hier wieder eine Beziehung des Nils zum Phoenix erscheint. — Was ich mit „Urwesen" übersetze: , ist im kopt. ⲁⲛϫⲱϫ duces, principes noch ziemlich durchsichtig erhalten.

Bisher hat uns das Todtenbuch manches auf den Phoenix Bezügliche gelehrt. Es fehlt aber noch jede Andeutung, dass man diesen Vogel zur Bezeichnung einer Zeitperiode gewählt hat. Aber auch diese wichtige Seite lässt sich aus mehreren Stellen erhärten, zunächst denjenigen, die den Bennuvogel mit der Sonnenstadt Anu-Heliopolis gruppiren.

Cap. 17, 9 beginnt die VI. These des ägyptischen Credo mit dem Satze: „Ich bin der Bennu-Vogel, dieser wichtige (grosse), welcher in Anu ist; ich bin der Prüfer der Wesen und der Dinge". Auf die Frage:

„was bedeutet dies (quid hoc sibi vult)?" antwortet die Glosse: „Es ist der Bennuvogel nichts Anderes als Osiris, welcher in Anu ist; es ist der Prüfer der Wesen und der Dinge sein Leib Var. es ist die lange Zeit (Ewigkeit) und die Stetigkeit (Permanenz). Es ist die lange Zeit (ϩⲁϩ) der Tag, es ist die Stetigkeit (ⲥⲉⲧ permanere) die Nacht." Diese mystische Einkleidung wird etwas deutlicher durch den Gegensatz, welcher in der Thesis XIX col. 45—47 auftritt: „Ich bin der Kater, jener wichtige (grosse), welcher an dem Teiche, zu dessen Seite der Aschedbaum, in Anu sich befindet, jene Nacht des grossen Kampfes, wo die Zerbrechung der Gottlosen geschah, jenen Tag, wo zertreten wurden die Widersacher des Allherrn" — „was bedeutet dieses?" — „Es ist der Kater, dieser wichtige, welcher an dem Teiche, zu dessen Seite der Aschedbaum, in Anu sich befindet, der Sonnengott selber, genannt Kater mit einem Ausdrucke des Sa (Thoth als Gott des Wissens): in Gemässheit dessen, was er that, war ihm der Name Kater geworden". Das Wortspiel zwischen „Gemässheit" und „Kater" ist ziemlich gezwungen; allein die Thatsache, dass der heliopolitanische Sonnengott unter dem Symbole eines Katers vorgestellt wurde, ist uns durch Horapollon I 10 bezeugt, wo er von den drei Käferarten spricht: *πρώτη μὲν αἰλουρόμορφος καὶ ἀκτινωτὴ, ἥνπερ καὶ ἡλίῳ ἀνέθεσαν διὰ τὸ σύμβολον* — es ist gemeint — *φασὶ γὰρ τὸν ἄῤῥενα ἄνλουρον συμμεταβάλλειν τὰς κόρας τοῖς τοῦ ἡλίου δρόμοις· ὑπεκτείνονται μὲν γὰρ κατὰ πρωῒ πρὸς τὴν τοῦ θεοῦ ἀνατολήν, στρογγυλοειδεῖς δὲ γίγνονται κατὰ τὸ μέσον τῆς ἡμέρας, ἀμαυρότεραι δὲ φαίνονται, δύνειν μέλλοντος τοῦ ἡλίου. Ὅθεν καὶ τὸ ἐν Ἡλιουπόλει ξόανον τοῦ θεοῦ αἰλουρόμορφον ὑπάρχει.* Auch die Metternich-Stele beginnt die Besprechung (Beschrauung) dieses Thieres mit den Worten: „O du Katze hier, dein Kopf ist der Kopf des Sonnengottes Ra". Ich werde weiterhin ein wichtiges Denkmal anführen, worauf ein Priester der katzenköpfig gebildeten Göttin Bast mit einem Doppelmonumente zur Seite des Aschedbaumes erscheint, welcher Baum auf Ramses-Sesostris *Ῥαψάκης* zurückgeführt wird. In dieser Inschrift wird der Bennu nemcheperi „der die Phase wiederholende" genannt. Es knüpft sich diese

Benennung an eine andre, öfter aufstossende:  αὐτοφυής „der selbstwerdende“, den der Bennu mit dem Gotte Chepera (cf. supra) und andern Göttern theilt. Hieher gehört ferner von der Metternichstele der Satz: „Du bist der Bennu, der wichtige (grosse), welcher bewerkstelligt die Geburt Jahreszeitenweise im Tempel des Saraaut (Σηριαδικὴ) zu Anu“. Die nähere Erklärung dieses Passus wird indess füglicher dort gegeben werden, wo es sich um die monumentale Begründung der „500 Jahre“ handelt.

In dem schwierigen cap. 64, welches mit dem Satze anhebt: „Ich bin das Gestern und kenne auch das Morgen“ (Vergangenheit und Zukunft) heisst es col. 16: „Ich bin der Gott des Hauses der Grabmäler sein, welcher gekommen ist von Sechem (Letopolis) gen Anu, welcher kennen lehrt den Bennu die Dinge der Tiaut“. Die nämliche Wechselbeziehung dieser beiden Städte kehrt cap. 83, 3 wieder, wo die Anrufung steht: „O Vorsteher von Sechem (Horus) und ihr Geister von Anu, zwischen denen sich der Fluss  befindet, gekommen bin ich an diesem Tage etc.“ In der That liegen Letopolis und Heliopolis symmetrisch zu beiden Seiten des bereits zur Deltabildung fortgeschrittenen Nil. Uebrigens wird cap. 83, weil es die Verwandlung in den Bennu behandelt, noch eigens zur Besprechung kommen. — Cap. 64, 20/21 besagt der Text: „Ich bin der Erste von Rosta (Grabregion), ich trete ein in seinem Namen, ich trete aus in seinem Namen: ‚Erscheinender unter Lobpreisungen, Herr der Millionen der Erde‘ Angenehm ist das Bündel, welches gefallen ist auf den Rücken des Bennu, nebst den Begleitvögeln“. Trotz der Dunkelheit dieses Textes glaube ich doch darin die mysteriöse Transportirung des alten Phoenix auf dem Rücken des jungen, die Rückkehr zur Ausgangsstelle und das multo ceterarum volucrum comitatu des Tacitus zu erkennen.

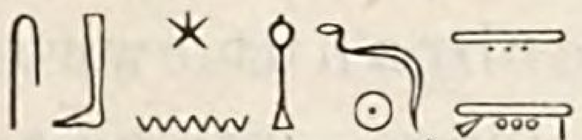
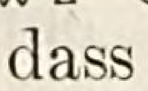
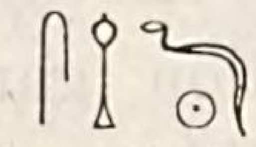
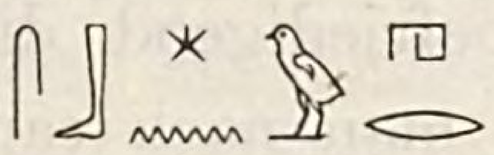
Weiterhin steht im cap. 77 col. 3 zu lesen: „Ich erhebe mich und verbinde mich als Sperber, dessen Kopf durch Gold schön verziert ist, mit dem Bennu, dessen Rede (Gesang) zu hören der Sonnengott (am Horizonte) eintritt“. Auch hier ist wieder auf den Stand der Venus bei der Ostsonne angespielt.

Ich komme nun zu dem cap. 83, welches überschriftlich die Verwandlung des Verstorbenen in den Bennuvogel zum Gegenstande hat. Auf einzelnen Sarkophagen sind die 12 Verwandlungen cap. 77—88, wie Brugsch nachgewiesen hat, mit 12 Stunden (des Tages oder der Nacht) zusammengebracht. Hieher gehört jedenfalls die Legende der 8. Nachtstunde, welche in dem Papyrus No 7 des Bulaqer Museums vorkommt: „Wachet, ihr Inhaber eigener Stunden, wachet, ihr Inhaber der Nacht! o machet Schutz dem Pharao: er ist einer von euch. Denn seine Gestalt ist vom Gotte Sebu, er ist wie der Sonnengott, wenn er aufleuchtet beim Aufgange im Osten des Himmels. Die Götter und Göttinen beugen sich vor seinem schönen Angesichte, indem sie vollbringen Caerimonien dem Ra jeden Tag. Das Wesen des Pharao ist das Wesen des Ra und umgekehrt. Seine Gestalt ist die eines Bennu *αὐτοφυής*. Komme doch in deiner Cella, schütze deinen Vater Ra, wirf nieder seine Widersacher, vertilge seine Feinde, vollbringe den Schutz des Pharao; er ist ein Sohn, den du liebest". In dem beigefügten Gemälde ist unter den 12 Schutzgöttern wirklich Sebu der achte und er wird kurz vorher so beschrieben: „die Figur des Sebu, siehe! du sollst sie bilden mit dem weissen Hute 𓋑".

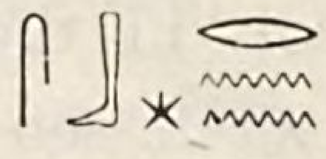
Nicht weniger schwierig als die Herausfindung der Beziehungen des Erden- und Zeitengottes Sebu (*Κρόνος*) mit dem Bennu *αὐτοφυής* ist die Deutung des cap. 83, welches laut Ueberschrift von der Verwandlung in den Bennu handelt. Denn im Contexte kommt dieser Name kein einziges Mal vor. Aber die Wiederholung seines wohlgelungenen Bildes in der Vignette gewährleistet uns die Thatsache, dass darin vom Bennu gehandelt wird. Die Uebersetzung des wie es scheint stark interpolirten cap. lautet so: „Mein Flug [als Bennu] ist der des Götterkreises, meine Werdung die des Chepera, mein Wachsthum (redu) das der Pflanzen (ⲣⲱⲧ sata), schwierig ist für mich die Verborgenheit [Var. der ϣⲧⲓⲧ Satanas, durch die Schildkröte der Sphäre symbolisirt]. Ich habe geschaut den Gott [Ra], welcher kennt die Unteren und ihre Tiefe. Ich bin das Gestern, dieses vierfüssige, die Siebenheit dieser Uraeen, welche sich verwandeln im Westen; die Grösse der Erhellung haftet an seinem Leibe, als dieses [feurigen] Gottes. Suti (Typhon) und Dhuti (Thoth) sie waren betheiligt bei jenem Streite. O Erster (Vorsteher) von

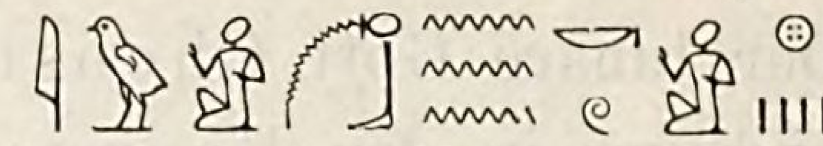
Sechem und ihr Geister von Anu, zwischen denen der Nilfluss liegt, gekommen bin ich an diesem [bestimmten] Tage; ich erhebe mich, ich kehre wieder mit den Göttern: ich bin Chensu, welcher tilgt alle Widerstände".

Der lunare Gott Chensu *(Χῶνς)* kann in dieses Kapitel über die Verwandlung in den Bennu nur so gekommen sein, dass die Mondsphasen mit den wechselnden Venusphasen verglichen wurden. In der That spricht der Text vom Wachsthum (rot) und kopt. wird stella Veneris mit **ⲥⲟⲩ-ⲣⲟⲧ**[15]) stella crescens bezeichnet.

Der allgemeinere Name des Morgensternes Lucifer-*φωσφόρος* lautet bei den Kopten **ⲥⲟⲩ-ⲡ̄-ϩⲧⲟⲟⲩⲉ**, entsprechend einem hieroglyphischen  *sev-n-het'-taui* „Stern der Helle beider Welten". Man weiss, dass  = **ϩⲁⲧ** argentum „das helle oder weisse Metall" bedeutet. Nun ist uns oben im cap. 83 col. 2 in Beziehung auf den Planeten Bennu-Venus die Bezeichnung „die Grösse der Erhellung haftet an seinem Leibe" begegnet. Die dortige Gruppe  *se-het'* unterscheidet sich von **ϩⲁⲧ** und **ϩⲧ(ⲧⲟⲟⲩⲉ)** nur durch die Praefigirung des causativen *s*, welches in Folge der Metathesis in **ϩⲧⲉ̄** diluculum am Ende des Wortes zum Vorschein kommt. Nimmt man noch **ⲥⲟⲩ-ⲡ̄-ⲟⲩϩⲟⲣ** canicula (Sirius-Sothis) hinzu, welches aus  *Sev-n-uhor* gebildet ist, so hat man die Zusammensetzungen mit **ⲥⲟⲩ** stella erschöpft und es ist wohl nicht zufällig, dass gerade diejenigen zwei Sterne in der Ueberlieferung bewahrt wurden, welche als Vertreter des Sothis- und des Phoenix-(tropischen) Jahres zu der Sonne in nächster Beziehung standen. Auch dieser Umstand spricht zu Gunsten meiner Hypothese.

Ich gehe nun einen bedeutenden Schritt weiter, indem ich behaupte, dass im Todtenbuche die Phoenixperiode als solche vorkommt, insofern ihre Epoche wiederholt durch ein bestimmtes Kalenderdatum angegeben wird. Es ist das auch sonst höchst wichtige cap. 125, welches

15) Vergl. **ⲥⲟⲩⲗⲉⲛⲱⲛ** stella terrae, welches ich auf  sev-lenen = Sev oder stella alens nutriens zurückführe.

uns diese Thatsache liefert. Nachdem der Verstorbene in den coll. 1—11 vor den 6 × 7 oder 42 Schöffen des Todtengerichts das sogenannte negative Sündenbekenntniss abgelegt hat, dessen letztes Glied lautet: „Nicht stiess ich zurück den (einen) Gott bei seiner Erscheinung“, zieht er das Corollar mit dem kurzen Satze:  „Ich bin (also) rein (ein Reiner), viermal“ — das heisst, diese Versicherung ist viermal, vermuthlich nach den vier Weltgegenden, zu wiederholen. Darauf fährt er fort: „Meine Reinheit ist die Reinheit des Bennu, jenes wichtigen (grossen), welcher in Chenn-su(ten)“. Hält man mit mir fest, dass der Bennu = Venus, so kann der Begriff Reinigung sich nur auf den Durchgang des Planeten vor der Sonne beziehen. Das ist die ara, auf welcher der alte Phoenix verbrannt wird (adolere — Tacitus), und aus dessen Asche sich der junge entpuppt. Die Späteren liessen den jungen Phoenix aus einer weissen Raupe zum Schmetterlinge sich entwickeln. Die Bedeutung des Feuers als eines reinigenden Elementes ist uns, um von anderen Belegen zu schweigen, schon durch Horapollon garantirt, welcher I 43 schreibt: *Ἁγνείαν δὲ γράφοντες, πῦρ καὶ ὕδωρ ζωγραφοῦσιν.* Nun erscheint aber der Planet Venus bei seinem Durchgange vor der Sonne als ein dunkles Scheibchen, erinnert also an das Aussehen des Mondes bei einer Sonnenfinsterniss.

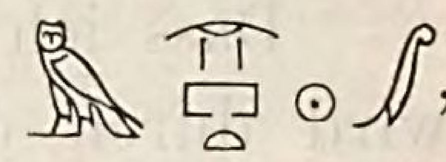
Daraus erklärt sich nun befriedigend die Hereinziehung der Stadt Chennsu (*Ἡρακλεόπολις*), wo man nach cap. 17 Anu (Heliopolis) erwarten sollte. Es ist dieselbe Verwechslung, welche uns in cap. 83 begegnet ist, wo der lunare Gott Chensu statt des Bennu eintritt. Denn, wie ich schon in „Der Hohepriester und Oberbaumeister Bokenchons („Diener des Herakles“) in der Münchner Glyptothek“ 1863 dargethan habe, entspricht die kürzeste Legende  Chensu = ϩⲛⲏⲥ = חָנֵס der griechischen Uebersetzung *Ἡρακλεόπολις*, welche ausserdem durch die Gleichungen *Χῶνα* = *Ἡρακλῆν* (Etymol. magn.) und *Παχων(ς)* = Pachensu, welche auf *Χῶνς* = *Ἡρακλῆς* führen, in Uebereinstimmung mit Herodot II 42 vollständig erhärtet wird. Denn der thebanische Chensu ist der Sohn des *Ἄμμων* = *Ζεύς*. Bestünde noch ein Zweifel, dass im cap. 125 col. 11 die Stadt Chennsu(ten) nur als Vertreterin von Anu-Heliopolis zu fassen ist, so mache ich auf die öfter aufstossende

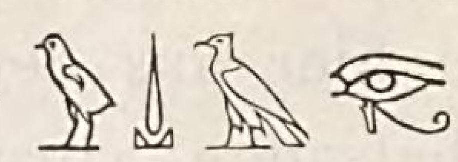
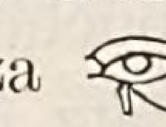
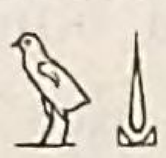
Schreibung statt A n u aufmerksam, aus welcher hervorgeht, dass Heliopolis ursprünglich S e l e n o polis war und dass der Bogen als Mondsichel gefasst wurde. Um so leichter ergab sich die -Ersetzung dieses Selenopolis durch die Stadt Chennsu des lunaren Chensu-Herakles.

Dass ich mit dieser Erklärung mich auf richtiger Fährte befinde, wird durch den weiteren Verlauf des Textes sicher gestellt. Denn er fährt fort: „Desshalb weil ich die Nase bin, diese des Herrn der Lüfte, belebend alle Edlen (ⲣⲁⲓϩⲥ) an dem Tage diesem der Berechnung *(heseb* cf. חשב computum) des U z a in Anu (On der Bibel) am l e t z t e n T a g e des zweiten der Jahreszeit *per* (am 30. M e c h i r) vor dem Herrn dieses Landes. Ich habe geschaut die Erfüllung des Uza in A n u. Nicht haftet (ϣⲱⲡⲓ manere) etwas Unreines mir an in diesem Lande der Doppel-Ma·t — Männer. Denn ich kenne auch den Namen jener (42) Götter, welche bei dir weilen im Saale der Doppel-Ma·t *(Θέμις* und *Δικαιοσύνη)* — so mögest du (Osiris) mich denn erretten von ihrem Arme!"

Wenn ich hier aus dem unter IV anzuführenden geschichtlichen Beispiele die Thatsache vorgreifend constatire, dass im Jahre 52 des Pharao Ramesses II Sesostris, am letzten oder 30. M e c h i r wirklich „der Anfang des Jahres der Zurückweichung" notirt ist, so wird man es nicht sanguinisch nennen dürfen, dass ich die so eben behandelte Stelle des Todtenbuches auf die historische Epoche 1525 v. Chr. beziehe, wohin auch der Satz des Tacitus weist: Sesostride primum (Phoenicem) Heliopolin advolavisse. — Es gibt aber zum Glücke noch ein anderes Capitel des Todtenbuches, wo diese hier erwähnte „Berechnung des U z a in A n u" ausführlicher behandelt und ebenfalls auf den 30. M e c h i r verlegt ist: ich meine cap. 138 mit einer illustrirenden Vignette.

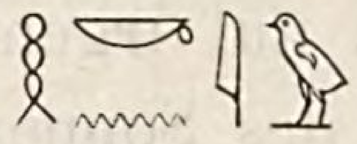
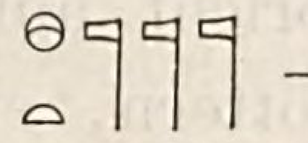
Dieselbe zeigt uns den Verstorbenen NN knieend vor einer dreitheiligen Gruppe: Schakal mit Scepter auf einem Gestelle, den Sonnengott und zwischen beiden einen kauernden Mann, welcher die beiden Arme erhebt und auf seinem Haupte das Zeichen trägt, über dessen

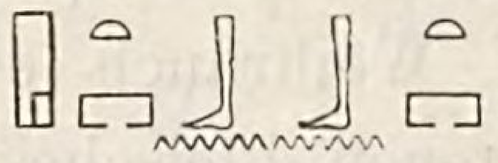
Berechnung die oben citirte Stelle c. 125, 12 uns belehrt hat. Was nun zunächst den Schakal betrifft, so ist er das Symbol des Monats Mechir. In den Monatslisten[16]) sind für die Jahresmitte: die Monate Mechir (6) und Phamenoth (7) öfter zwei Schakale angebracht, die sich symmetrisch gegenüber lagern. — Mit dieser Auffassung unseres Schakals als des Repräsentanten für den Monat Mechir stimmt die Ueberschrift des Capitels: „Schrift der Caerimonien am letzten Mechir , wann sich erfüllt das Uzatauge am letzten Mechir“.

Der Context lautet: „Rede des Osirianers NN des Seeligen. Erhebe dich, Meister , glänzender des Horizontes! Erhebe dich, Sonnengott (Tum) als einer, der seine Milchweisse ausgiesst! Achu , leuchte am Himmel! Das Haus Benbent (der beiden Pyramidoïden) ist in Freude, ihre Bewohner richten sich auf (versammeln sich τογωτ) nach ihrer Ordnung. Ein Ruf des Jubels ertönt in der Cella, Bewillkommnung rings in dem Sterngemach, Begrüssung kommt aus dem Munde des Tum-Harmachis. Es befiehlt Seine (des Gottes) Majestät dem Kreise der Götter, dem Gefolge Sr. Majestät — es befiehlt S. M., indem er (die Zumuthung) macht: „möge doch der Uza  sein in euch (wie?) in mir selber. Er hat kräftig gemacht meine Glieder all“. „Es ermunterte sie das aus dem Munde Sr. M. hervorgegangene (Wort), auf dessen Haupte seine Achut ruht, als an ihrem Sitze auf Sr. M., in der Stunde dieser, der vierten Nachtstunde. Gut (-er Dinge) ist das Land am letzten Mechir, es ist die Majestät des Uza  vor dem Arme des Götterkreises: es leuchtet auf S. M. wie das erste Mal, es ist das Uza  (ohne-Determinativ) auf seinem Haupte“.

Es folgt nun eine Liste von 3 × 7 oder 21 Gottheiten: Ra-Tum, Uzat, Schu, Seb, Osiris, Suti (Set-Typhon), Horus, Month, Bahu (Nil), Ra-ενεϩ, Thoth der grosse und permanente, Nut, Isis, Nephthys, Hathor, Necht, Meht, Mat, Anubis, die stets gebährende Erde und der Gott der

16) Vergl. meine „Zodiaques de Denderah“ Tafel.

Seele-Leibstadt (Anu [17])". Analog ist das Verzeichniss cap. 134, wo die neun Götter: Tum, Schu, Tefnut, Seb, Nut Osiris, Horus, Isis, Nephthys mit Röthel auf ein Stück Byssus zu malen und in die Barke der Vignette zwischen den Sperber und die Scheibe  einzusetzen sind. Hier aber sind die 21 Gottheiten — es ist die paut nuteru  — weder abgebildet noch stehen sie in grammatischem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden.

Ich habe die „Seele-Leibstadt" mit Anu identifizirt, weil im Todtenbuche cap. 162, welches dem *ὑποκέφαλον* gewidmet ist, col. 7 zu lesen steht: „Ju! Er ist die Seele des Leibes des grossen, welcher ruhet (bestattet ist) in Anu" [18]). Uebrigens wäre  „das Haus der beiden Pyramidia", womit das astronomische Observatorium von Heliopolis bezeichnet wird, allein schon hinreichend zu dem Beweise, dass cap. 138 in Anu spielt.

Es folgt nun, durch eine Rubrik eingeleitet, eine kurze prosaische Erzählung: „Nachdem berechnet war das Uzat vor dem Herrn dieses Landes, siehe! da ward es erfüllt und aufgestellt. Es waren jene Götter in ihrer Freude an diesem Tage, ihre Hand (Weihgaben) bringend. Sofort ward begangen ein Fest jedes Gottes, indem sie sprachen: „Hoch dem Triumphe des Ra, welcher fortbewegt die Gefährten der Barke, welcher niederwirft die Apophisschlange! Hoch dem Triumphe des Ra, dem Schöpfer der Metamorphose des Cheper-a! Hoch dem Triumphe des Ra, erfreuet euch an ihm, der vertilget die Widersacher sein! Hoch dem Triumphe des Ra, welcher vertilget die Häupter der Söhne des Abfalls! Ein Lob des Triumphes dem Osirianer NN, dem Seeligen!"

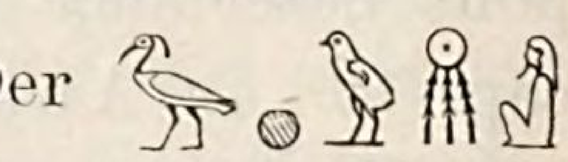
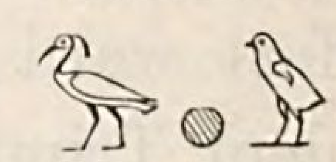
Nun kommt, wieder durch eine Rubrik eingeleitet, der Epilog:

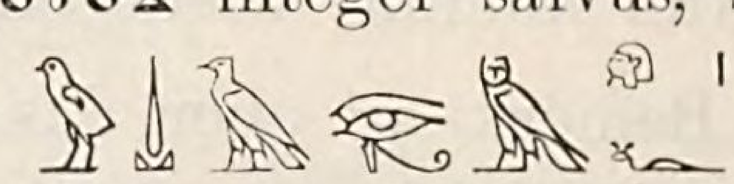
„Bemerkung über das Uzatauge von ächtem Lapis lazuli oder von Baryt. Verziert mit Gold soll es sein und ein Gussopfer ihm werden

17) Es ist dies eine ähnliche Personification wie sonst z. B. in der XII. Dyn. an der Spitze von 3 × 9 Gottheiten der betreffende Tempel mit göttlicher Würde steht.

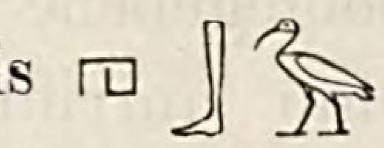
18) Wenn cap. 163, 13 der nämliche Satz Saïs, die Stadt der Neith, anstatt Anu aufführt, so ist diese Variante ein Beweis, dass das Turiner Exemplar unter den Saïten der XXVI. Dyn. seine Zusatzcapitel 163, 164, 165 erhalten hat.

von allen guten und reinen Dingen vor ihm (auf Altären), wann der Sonnengott sich darbietet (Morgens früh) am letzten Mechir. Ferner soll man machen ein anderes Uzatauge von Amethyst und es thun einem Individuum auf irgend ein Lieblingsglied. Wer dieses Kapitel spricht auf der Barke des Sonnengottes, der wird gefahren mit jenen Göttern, er ist wie Einer aus ihnen und er wird gestützt in der göttlichen Unterwelt. Es gilt das Hersagen dieses Kapitels gleich dem Libationsopfer, bei der Erfüllung des Uza und des Uza (sic!), bestehend in vier Cippen für den Sonnengott Ra-Tum, vier Cippen für das Uza, vier Cippen für jene Götter. Auf jedem einzelnen Cippus soll man darbringen: fünf gute weisse Spitzwecke, fünf weisse Spitzbrode, fünf Gebäcke von Baa, Weihrauch eine Portion, Backwerk eine Portion, und ein Stück gebratenen Fleisches."

So reichhaltig dieser Text auch ist, so muss ich mich doch hier darauf beschränken, wenige Punkte hervorzuheben. Der  genannte Gott ist hier offenbar der Bennu (Venus); die strahlende Sonnenscheibe ist ihm beigefügt, weil bekanntlich die Venus als Vollplanet so hell strahlt, dass die von ihr beleuchteten Gegenstände Schatten werfen. — Sodann erklärt sich hieraus der Epochalname des Ramesses (Ramses) -Sesostris: Ῥαψάκης, dessen Entstehung aus Ramessu  ich unter IV erhärten werde. Schon hieraus folgt, dass Manetho auch über die Phoenixperiode geschrieben hat.

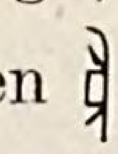
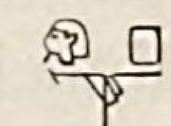
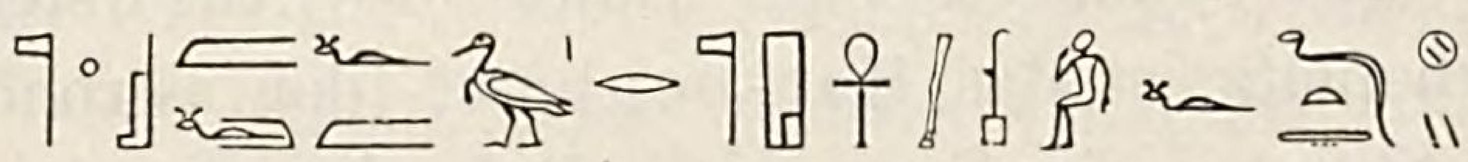
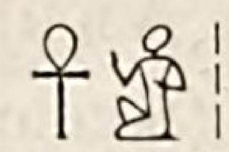
Eine zweite Bezeichnung mystischer Art ist Uza, bald mascul. bald feminin. gebraucht, gerade wie im kopt. πι ουϫαι salus und sanitas neben ϯ ουϫι, ουοϫι gena maxilla erscheint, dessen Prototyp  ist, während dem ersteren der Grundbegriff ουοϫ integer salvus, sanus, incolumis entspricht. Die Stelle cap. 38, 5/6  „das Uza ist auf seinem Haupte", kann in Hinsicht auf den Context und die Vignette weder auf die Sonne noch auf den Mond (die als rechtes und linkes Uzatauge  unterschieden werden), sondern muss auf den Bennu bezogen werden. Diese Eigenschaft der Integrität oder Unversehrtheit kommt ihm zu, wenn er in Conjunktion (oder Opposition) mit der Sonne steht, also gerade zu der Zeit eines Venusdurchgangs.

Aus diesem Umstande erklärt sich auch genügend das in der Sage dem Phoenix beigegebene Ei, welches man auch auf Amuleten in Verbindung mit ihm antrifft. Mit Beiseitelassung der vielen Stellen des Todtenbuches (cap. 17, 50; 22, 1; 54, 1—3; 56, 2; 59, 2; 149, 35/36), die sich mit der Gleichung des Sonnendiscus = Ei und der Etymologie von ⲙ̄ⲥⲟⲩϩ χάμψα crocodilus = ex ovo befassen, sei hier besonders auf folgende drei Stellen hingewiesen. Cap. 42, 11 wird der Verstorbene NN ein „unversehrt Hervorkommender" gegenannt, nachdem alle seine 3 × 7 oder 21 Glieder von ebenso vielen Gottheiten hergeleitet sind. Er heisst dann col. 12 „Herr der Beständigkeit , welcher geschätzt wird gleich dem , Herr des Diadems **ⲟⲩⲣⲁⲥ**. Er ist Inhaber der Unversehrtheit des Eies: (13) er ist der Inhaber des Uza, sein Platz ist auf seinem Throne, er sitzt ruhig (ⲙ̄ⲧⲟⲛ) darauf . . . (14) er ist Inhaber des Uza: nicht geschehen Dinge irgend welche böse wider ihn . . . (21) keiner vergreift sich an ihm, welcher innehat das Ei: er ist Horus, der Erste von Millionen". Man ersieht aus diesem Texte, dass dem Ei der Begriff des integer incolumis zugeschrieben wurde. — Ein gleicher Schluss drängt sich uns auf, wenn wir cap. 77 näher betrachten. Col. 1 sagt der NN: „Ich habe mich erhoben als Horus der grosse, welcher (in?) aus seinem Eie hervorkommt, ich bin geflogen als Sperber . . . (3) ich habe mich erhoben und mich vereinigt als Sperber, dessen Haupt durch Gold verziert ist, mit dem Bennu, dessen Stimme zu hören Ra (in den Horizont) eintritt". Im cap. 85, welches die Verwandlung in den Bavogel , das Symbol der Seele, behandelt, sagt NN col. 9: „Mein Name ist unzerstörbar: ich bin die schaffende Seele des Abyssus, der ihre Stätte in der göttlichen Unterwelt bereitet ist; nicht wird geschaut mein Nest , nicht wird zerbrochen das Ei. Ich bin der Herr der Treppe , ich mache mein Nest an den Schranken des Himmels; ich nähere mich der Erde des Gottes Seb, ich tilge alle Unreinheit mein des Abends. Es begrüsst der Osirianer NN seinen Leib in

A n u; es versehen mich die Inhaber der Verklärung  mit dem Ehrengerüste, mit dem Westhause der Ibis  (Thoth)“.

Es übrigt noch eine andre Stelle des Todtenbuches zu erledigen, welche wegen des Parallelismus zwischen S e e l e und B e n n u eine besondere Wichtigkeit für uns hat. Das ganze Cap. 149 behandelt die Wanderung durch die 3 × 7 (21) Pylone des Gefildes A a l u (Elysion) von Busiris. Die Textworte werden dem Horus in den Mund gelegt, welcher die mysteriösen Namen der Pforten und ihrer Wachgenien ausspricht und dadurch den Zutritt verschafft. An diese allgemeine Formel, die bei allen mutatis mutandis wiederkehrt, wird nun beim letzten oder 21. Pylon ein Collegium von 7 Göttern mit ihren Benennungen angefügt. Der Schluss der an sie gerichteten Apostrophe (col. 74) lautet: „Machet mir Bahn! Ich bin C h e m (der ithyphallische Gott), Har-ant-atef-f (*Ὡρονδάτης*), der Sprössling seines Vaters U n n o f e r (Osiris). Gekommen bin ich und gebe (opfere) meinem Vater Osiris. Niedergeworfen habe ich seine Widersacher alle. Gekommen bin ich jetzo als Berechtigter (ma-chru), als Herr der Pietät in das Haus meines Vaters T u m, des H e r r n v o n A n u gegeben habe ich Brode den Besitzern des Altares, ich veranstalte ein Opfer an Kuchen, Brod, Bier, Ochsen, Gänsen meinem Vater O s i r i s - U n n o f e r“. So weit erstreckt sich die auch auf Grabstelen übliche Legende, woraus sich der Umstand erklärt, dass da, wo ich gesetzt habe, unmittelbar nach T u m neb A b u, der Verstorbene NN selbst parenthetisch eingeführt ist. — Die Fortsetzung des Textes lautet:   „Ich bin an der Ferse (τωρι talus) des Bavogels (Symbols der Seele), ich lasse hervorkommen den B e n n u vogel zum Reden“. Der solare Horus, welcher diese Worte im Anschlusse an das in A n u dargebrachte Opfer ausspricht, kann damit nur meinen, dass das Endziel der W a n d e r u n g d e r S e e l e und die epochale Erscheinung des P h o e n i x zunächst mit der S o n n e zusammenhängen. Da dieser mysteriöse Vorgang in A n u d. i. Heliopolis stattfindet, so ist kein Zweifel mehr, dass es sich hier um die von der heliopolitanischen Priesterschaft ersonnene

Phoenixperiode und ihrer Verdoppelung: der 3000 jährigen Seelenwanderung handelt.

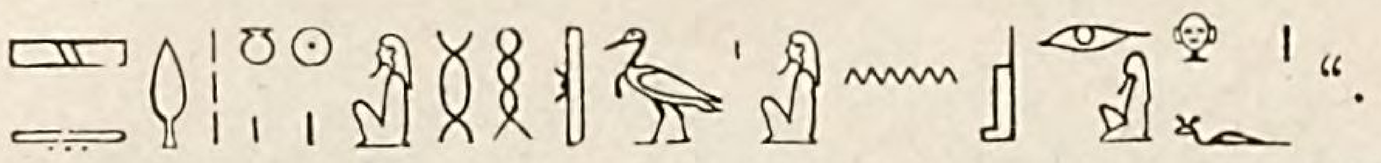
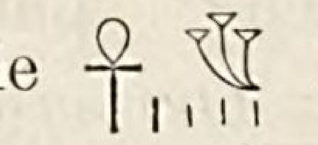
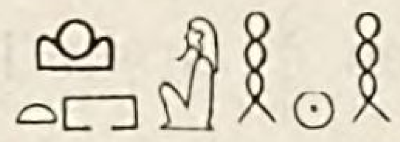
Dass es sich so und nicht anders verhält, beweist mir die kürzere Fassung der coll. 71—77, welche Dümichen [19]) publicirt hat. Vor der Barke des Unnofer („des guten Wesens“ = Ὀννωφρις = Ὄμφις = Εὐεργέτης), welche auf der Prora das Bild der Isis trägt, woran sich der Sperber auf dem Gerüste schliesst  und das Zeichen , steht Horus mit Ψχέντ, das Scepter  in der Rechten, das Lebenszeichen  in der Linken. Der Text lautet: „Huldigung vor Dir, spricht Horus zu dem 21. Pylone des Urdi-ab (Osiris); mache mir Bahn, so wie die grossen Götter alle der geheimen Pylone! Ich bin der auf dem Gerüste  (oben Chem), Har-ant-ef-f (Horus, der Rächer seines Vaters) Osiris. Ich habe niedergeworfen für ihn seine Widersacher alle. Gekommen bin ich vom Südhimmel her, gegeben habe ich Brod den Herren (des Altares), veranstaltet habe ich eine Darbringung der Lebenspflanze, gegeben habe ich ein Opfer an Broden, Gänsen, Ochsen meinem Vater Osiris bei seinem Herkommen als Ba-Bennu [20]) zum Tempel des Wiederauflebenden, der sich verjünget ewiglich, ewiglich“: . Was ich mit „Darbringung der Lebenspflanze“ übersetzt habe, ist zwar  „die Lebenden“ geschrieben. Allein abgesehen davon, dass dieser Begriff hier nicht in den Zusammenhang passt, wird die Verbesserung des Determinativs  in  durch einen klaren Text empfohlen.

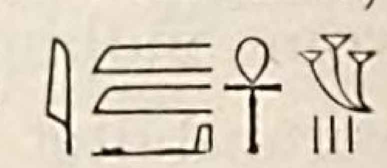
Der wegen seiner vielen astronomischen Angaben wichtige Papyrus Heter [21]) enthält den Satz: „Gespendet wird dir Wasser innerhalb der Stätte Cheti-Chem nebst einem grossen Trockenopfer; es erquicket dein Herz die Lebenspflanze, die prächtige, nebst dem Aschet-Baume des

19) „Geographische Inschriften“ pl. XLVII, I, 1—11.

20) Der Vogel trägt die combinirten Characteristica des  und des .

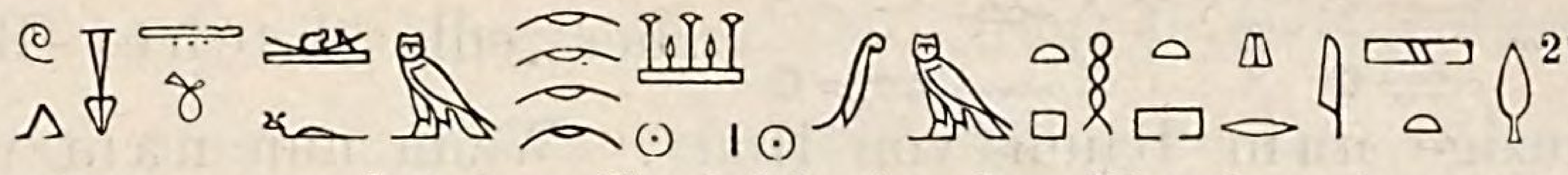
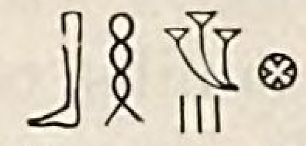
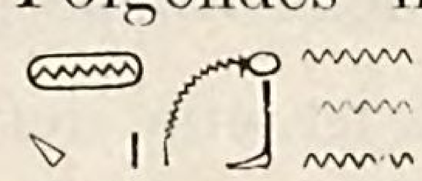
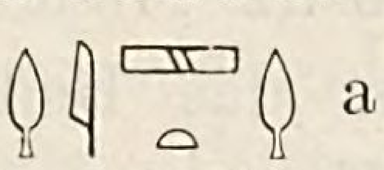
21) Mariette: les papp. égypt. du mus. de Boulaq, No 3, pl. 14, lin. 6/7.

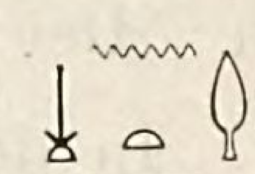
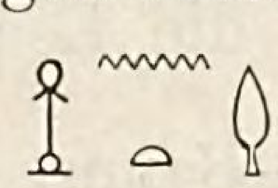
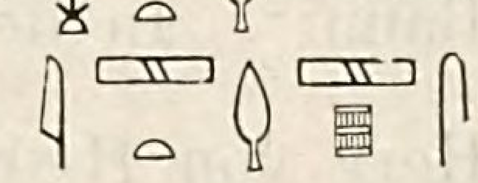
Ra, auf welchem die Seele des Osiris ruht: 
". Schon etwas früher (pl. 13, lin. ult. u. pl. 14, lin. 1) steht der nämliche Parallelismus: (der Gott Horus von Edfu) gibt dir die  Lebenspflanzen in der Kryptastätte, den prächtigen Aschet-Baum  zur Seite des Ra in dem Grabmale  („Horizont der Ewigkeit").

Die Erwähnung des Wassers, welche uns an den Teich von Heliopolis erinnert, zu dessen Seite der Asched-Baum sich befand, treffen wir in einem analogen Parallelismus der Inschrift des Bockenchons der Münchner Glyptothek. Der betreffende Hohepriester und Oberbaumeister (unter Sesostris lebend) fordert col. 3 des Vordertextes die Collegen aller Rangordnungen auf: „Spendet doch die Lebenspflanze meinem Bildnisse, die Libation (des Wassers) meinem Leibe (d. h. der Mumie)!": 
.

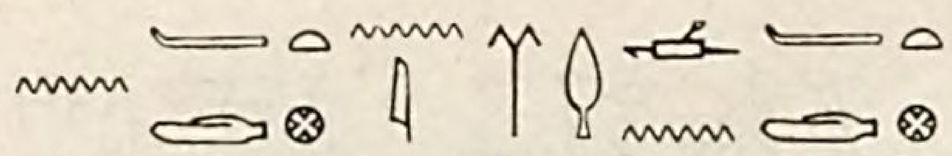
Der Papyrus Heter nennt schliesslich den Vogel Bennu selbst (pl. 14, l. 4 v. unten): „Du wanderst zum Hause des Altfürsten (Saraaut = Osiris), dein Ruheplatz ist das Hat-benbent (der astronomische Bau in Anu), reich an Stunden der Feste; dein Ruheplatz ist der grosse Palast (Sonnentempel) an den Tagen der Feier. Du bist da als Bennu-vogel (und) als Metamorphose des Ra. Du siehst deinen Namen in den Gauen all; deine Seele ist am Himmel, dein Leib in der Nekropole, deine Standbilder in den Tempeln. Du bist lebendig, lebendig für immerdar, du bist jugendlich in Ewigkeit — o Osirianer Heter". Nach Anführung seines langen Titelprotokolls wird in der letzten Zeile gesagt: „Es bleiben jene Namen (des thebanischen Priesters Heter) wohlthätig im göttlichen Hause des Ἀμονρασονθήρ („Amon-Ra, Königs der Götter"), des edlen Meisters, des Herrn aller Götter, in Ewigkeit". Dieser Zusatz ist geflissentlich gemacht, um die persönliche Ruhestätte des Verstorbenen zu Theben nach der mythologischen recht hervorzuheben.

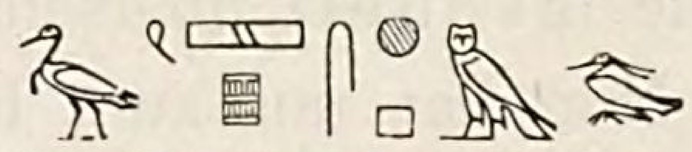
Die Beisetzung des Prototyps der Seelen und ihrer Wanderung: des Osiris, hatte am letzten Choiahk stattgefunden. Statt vieler Belege

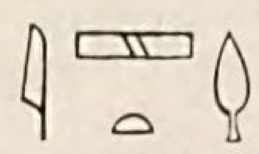
stehe ein Beispiel:  [22]) „Es erfolgt seine Beisetzung am letzten Choiahk in der Katakombe unter einem Aschet-Baum (im Gemache der  Bⲁϩ rami palmae)“. Man erinnert sich hiebei an die von Wilkinson [23]) und Champollion [23]) bekannt gemachte Darstellung des Adytums von Philae, wo unter einem Thronhimmel oder Naos der Baum (aschet) von zwei Priestern aus Gussgefässen begossen wird. Das Denkmal von Diospolis parva (Hau) ist noch klarer, da hier der mit Riegeln verschlossene Sarkophag des Osiris von einem Baume (aschet) überschattet wird, auf welchem der Bennuvogel kauert. Nun hat uns zum Ueberflusse auch Plutarch eine Nachricht über die Scene in Philae hinterlassen, indem er in seinem Buche über Isis und Osiris (c. 20 am Ende) Folgendes meldet: *τὴν δὲ πρὸς Φίλαις νησίδα* (var. *νιστιτά!*) [*Ἀγνὴν* [24]):  vermuthe ich] *ἄλλως μὲν ἄβατον ἅπασι καὶ ἀπροσπέλαστον εἶναι . . . ἐνὶ δὲ καιρῷ τοὺς ἱερεῖς διαβαίνοντας ἐναγίζειν καὶ καταστέφειν τὸ σῆμα μηθίδης φυτῷ περισκιαζόμενον, ὑπεραίροντι πάσης ἐλαίας μέγεθος.* Offenbar steckt in *μηθίδης* var. *μηδίθης*, *μηδίφθης* das Aquivalent von aschet. Die Correcturen der Herausgeber, welche dafür *μηδικῆς* (Klee!) *ἐρίκης* (Erica) *περσέας* oder *μυρικῆς* lesen wollten (letzteres würde durch Plin. h. n. XIII 37 „myricen ex Italia, quam alii tamari(s)cen vocant“ als Tamariske bestimmt) scheitern sämmtlich entweder an der Grösse des Baumes, welche die jeden Oelbaumes überragt, oder an dem Umstande, dass für *περσέα* uns die ägyptische Form schaub ϣⲟⲩⲉ ϣⲃⲉ persea gewährleistet ist. Ich glaube, dass  am-aschit dem vorauszusetzenden *(σῆμα) ἀμησίδης* zu Grunde liegt.

Die zwei heiligen Bäume von Edfu werden genannt [25])  sent ⲥⲱⲛⲧ pinus (oder  ϣⲟⲛⲧⲉ spina = acacia) und: 

22) Dümichen: Geogr. Inschriften pl. VI, 36a cf. Rec. IV pl. XXII col. 130.
23) V, p. 262; 263; Monn. de l'Ég. I pl. LXXXVIII.
24) Codex F hat die Lesart *νίστιτα . . . νήν;* sie führt auf meine Conjectur.
25) Dümichen l. l. pl. XXXIX.

 „der edle Aschet-Baum von Hud, der einzige nam-Baum von Hud“. Wenn nun nam wirklich zusammengehört und nicht vielmehr n-am zu lesen ist „dem Palm-Baume“, so wäre damit, da ⲛⲁⲙ arbor similis tamarisco, der Aschet unter die Tamariskenarten zu rechnen. Dazu stimmen die lanzettförmigen Blätter des Baumes, auf welchem der Bennu sitzt. Auch wird der Baum aschat ἀσχάϑ des Apulejus Lugdun. c. 1 in Reg. c. 1 durch aser ersetzt. Letzteres ist entschieden:  aser kopt. ⲟⲥⲉ, ⲟⲥⲓ tamariscus.

Dieser Bennu selbst erscheint auch in Edfu, unmittelbar hinter Horus dem Strahlenschleuderer[26]) als  „die edle Seele, geworden zum Bennu“. Die Gleichheit des Epithetons edel sowohl bei  (ba mit dem Körpergliedzeichen; Dümichen bietet ) als beim Baume aschet ist eine fernere Garantie ihrer Zusammengehörigkeit. — Zuletzt mag hier noch erwähnt werden, dass der hl. Marienbaum bei Heliopolis (Matarieh), welchen der Ex-Khedive Ismaël Pascha 1869 der Kaiserin Eugenie geschenkt hat, obschon eine Sykomore und von höchstens 300 Jahren herdatirend — die hl. Familie soll auf der Flucht nach Aegypten darunter geruht haben — wenn nicht alle Zeichen trügen, auf jenen uralten hl. Baum Aschet zurückweist.

Wie innig der Bennuvogel mit dem Aschetbaume zusammenhängt, beweist uns auch eine Legende nebst Vignette des auf die Landschaft des Moerissees bezüglichen Papyrus[27]). Die drei Textcolumnen besagen: „Dieser Wohnsitz „Land der Pyramidoïde“ (peamu = Biahmu) ist er genannt. Er ist das Heiligthum des Harschafi („des widderköpfigen Gottes“) des Herrn von Chennsu (Herakleopolis), des Herrn von Hebiu. Der Bennuvogel ist an seiner Seite, dahinter der Aschet-Baum“. In der That zeigt die Vignette zuerst die Legende  „der Herr von Heb“, dann kommt  Aschet-Baum, und unter beiden der kauernde Bennuvogel, an welchen sich die grösser ausgeführte Ge-

26) Dümichen l. l. pl. XXXVIII B 4.
27) Mariette : les papp. du musée de Boulaq No 2 pl. 4 links unten.

stalt des Baumes aschet anschliesst. Um die ganze Tragweite dieser Darstellung zu bemessen, muss man sich erinnern, dass auch Harschafi ein Beiname des Osiris ist. Plutarch bringt darüber (Is. Osir. c. 37) die Stelle: *Ἀρίστων ἐπιστολῇ τινι Ἀλεξάρχου περιέπεσεν, ἐν ᾗ Διὸς ἱστορεῖται καὶ Ἴσιδος υἱὸς ὢν Διόνυσος* (Osiris) *ὑπὸ Αἰγυπτίων οὐκ Ὄσιρις, ἀλλὰ Ἀρσαφὴς (ἐν τῷ ἄλφα γράμματι) λέγεσθαι, δηλοῦντος τὸ ἀνδρεῖον τοῦ ὀνόματος.* Die sonstigen Originaltexte verlegen allerdings die Geburt des Osiris nach Theben (Hebiu?). Daher war er dann der Sohn des Ammon „Vater“ (*Διός — Ζεύς*) und der Isis (Muth „Mutter“), während sonst überall Osiris als Sohn von Seb-*Κρόνος* und Nut-*Ῥέα* galt. Demnach war auch hier der Bennuvogel mit Osiris und dem Aschetbaume vergesellschaftet. Das Eintreten von Chennsu (Herakleopolis) für Anu (Heliopolis) ist uns schon oben wiederholt begegnet.

Die Idee des Wiederauflebens von Osiris, den wir oben als redivivus trafen, ist im Papyrus der „Seelandschaft“ (pl. 5, rechts oben die vorletzte Gruppe) ziemlich klar bezeichnet. Die betreffende Legende lautet: „Dieser Wohnsitz „das Gewahrsam ist er genannt; es ist die Stätte des Amon-ra, des Herrn der Nileinleitung; er war erfolgreich im Niederwerfen der Gottlosen, zu Gunsten des Osiris, welcher lebt nach dem Tode“.[28])

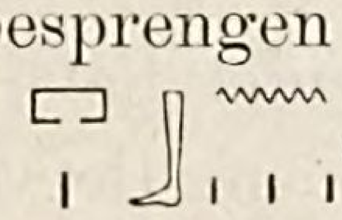
Ein ähnlicher Begriff liegt in dem Titel des Bennu: *αὐτοφυής*, der uns bereits aufgestossen ist. In einer Reihe von 10 Gottheiten, welche durch den Text (von Edfu) als „Kinder des Sonnengottes“ bezeichnet werden, heisst es: „Legende der lebenden Götter, welche hervorgegangen sind von Ra, des Göttercyclus der Kinder des Atum; sie sind bestattet in dem Gebirge Hermend, südwestlich von Adebu (Edfu). Denn es erfolgte der Beschluss des Gottes, ihr Schicksal zu besiegeln, da er nicht mehr weilte auf Erden. Sie starben (bloss cf. not. antec.), ihre Seele

28) Der Begriff „Tod“ ist hier, in Ermangelung des Raumes, bloss durch das Molekül ● ausgedrückt, welches sonst als Determinativ bei mut steht „der Tod, sterben“.

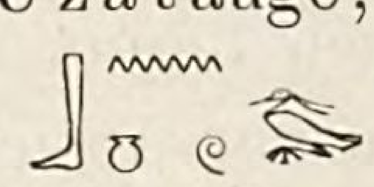
erschien fliegend (ap = עוף) zum Himmel, wo sie leben mit den Sternen. Es wurden verhüllt ihre Körper zur Seite dessen, welcher ruhet in Hud (Edfu) immerdar seit der Urzeit, ein Abbild dessen in Anu (Heliopolis). Wenn neu hervorkommt () aus der Tuaut (Unterwelt) nach Anu seine göttliche Seele , da ist Jubelgeschrei im Hause der Kinder des Paut-Gottes.“ (Mit letzterem Ausdruck nuter-paut, zu dem häufig noch „der erste“ hinzutritt, ist das höchste numen bezeichnet; die kopt. Vocabel ⲡⲉⲧⲃⲉ Deus Aegyptius, qui respondet Saturno, ist nur eine abgeschwächte Form des paut-ape.) Unter diesem Texte sind 10 Götter aufgeführt: Banebdat, Harschafi, Bennu *Φοίνιξ αὐτοφυής* (No 4 ist verwischt) Amenhi, Antui *(Ἀνταῖος)* Sutech der *Ὀασίτης* und noch drei andere Localformen des Sutech (Set-Typhon). Dieser Bruder und zugleich Schwager des Osiris, da er wie dieser ein Sohn der Nut *(Ῥέα)* und Gemahl der Nephthys war, ist hier nicht als feindliches Prinzip behandelt, wie ja auch sein Doppelgänger, die Riesenschlange Apophis „Bruder des Helios“ *Ἄποπις Ἡλίου ὢν ἀδελφός* [29]) genannt wird.

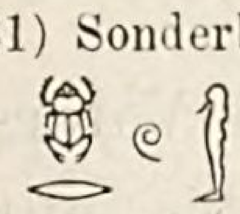
Anders aber fasste ihn seit Langem die Volksüberlieferung. Er galt als Feind des Osiris und zerstückelte mit seinen Genossen den Körper desselben. Diese zur Genüge erhärtete Thatsache findet einen ziemlich deutlichen Ausdruck in einem kleinen Papyrus, der als Amuletrolle getragen wurde. [30]) Man sieht in der Vignette typhonische Gestalten (links), dann folgt ein Banner von dem Sperber überragt, mit der Legende „Beschützer der Stadt“. Auf der andern Seite stehen die 10 Gottheiten: Isis, Nephthys, Thuti, Bennu, *Ἄχωρις* (der schlangenförmige Wächter der Gottlosen), Anubis, Ra, Horus, Apis und Mnevis. — In dem grossen Namenringe, der von dem beschwingten Sonnendiscus ge-

29) Plut. Is. Osir. c. 36 cf. c. 12.
30) Leemans: monn. ég. de Leide pap. 356 d.

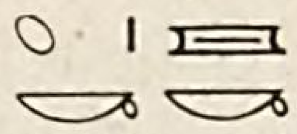
krönt wird, sind die höchsten Titel dem Amon-ra, welcher ja meistens den Zusatz paut-ape führt, beigelegt. Er heisst: „Oberster, Herr des Himmels, der Erde, der Unterwelt (Tuaut), des Wassers, der Berge, der Lüfte, Herr der Extreme des Südens, Nordens, Westens[31]) und Ostens.“ Der Text selbst enthält eine Beschwörung, dass nicht die bösen Genien „beissen die göttliche erste Person(ifikation?) des Amon, des königlichen Sohnes von Harmachis[32]), schlagen, vergewaltigen, abtrennen sein Herz, sich bemächtigen seiner Glieder etc. und überhaupt Nichts Böses wider ihn thun. Denn er sei ein Sprössling des Seb, zu welchem aufsteigt das Gebell des Hundes ( vuvu). Desshalb thut der Palastintendant des Pharao beträufeln und besprengen das Königshaus des Herrn beider Länder in der Stadt Pabenu  zur Lebzeit seines Vaters, der Priester ist in Anu “.

Man sieht, dass auch hier wieder der Bennu als prophylaktische Gottheit in Anu auftritt, ob man nun die Legende Pa-ben-u mit dem *Φοίνιχος νεώς* in Heliopolis, oder in einer andern Phoenixstadt z. B. Habennu im XVIII. Gau Oberägyptens oder dem Habennu des Delta's zusammenbringt.

Aehnlich, wie in diesem kleinen Papyrus, erscheint auch auf Sarkophagen der Bennu als Schutzgottheit. So z. B. auf dem der Amonspriesterin Hertubecht im Münchner Antiquarium. Unmittelbar hinter Thoth (cf. supra), dem Uzatauge, Seb und Anubis, erblickt man die grosse Figur des Bennu  in menschlicher Gestalt mit dem charakteristischen Vogelkopfe. Der Text legt ihm folgende Worte in den Mund: „Ich bin der Bennu, dein Sohn, den du liebst; gedenke zu kommen, und zu bewirken das Hervorkommen ihrer (der Hertubecht) Seele, damit sie schaue den Sonnendiscus beim Aufgange.“ Wird hiedurch der Passus des Horapollon II 57: *ἅμα τῇ ἡλίου ἀνατολῇ (ἐκεῖνος*

31) Sonderbarerweise ist dieser Weltgegend der schwarze Käfer beigefügt. Es gemahnt dies an  die Mumie, bei Augustinus gabaru (chaparu).

32) In der That führte der Turiner Königspap. nach Har den Amon auf.

τελευτᾷ) illustrirt, so bleibt es doch dunkel, wer der Angeredete ist. Die Pronomina  „dein geliebter Sohn“, deuten auf eine männliche Gottheit und diese kann Niemand Anders als Horus oder sein kurz vorher angeführtes rechtes Uzatauge sein. In der That lehrt dies eine Vergleichung dieses Textes mit dem in Todt. cap. 145, col. 77, wo gesagt ist: „Ich (Horus) bin an der Verse des Bavogels (— der Seele —), ich bewirke das Hervorkommen des Bennu um zu reden (singen)“. Namentlich der letzte Theil der Legende bietet eine schlagende Parallele, aus welcher hervorgeht, dass das Hervorkommen der Seele und das des Bennu durch die nämliche solare Gottheit bewirkt werden, jener, damit sie schaue den Discus beim Aufgange, dieses, damit er singe.

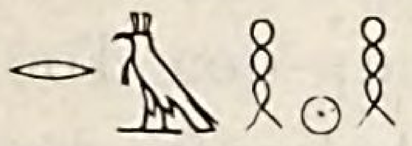
Da nun, wie ich oben angedeutet habe, der Phoenix, unbeschadet seines Epithetons *αὐτοφυής*, nach dem Hervorkommen aus dem Sonnenkörper — Venusdurchgang — als „Sohn des Sonnengottes“ gefasst werden mochte, so ergibt sich auch aus dieser Sarglegende der innigste Zusammenhang zwischen der 3000jährigen Seelenwanderung und der 1500jährigen Phoenixperiode.

III. Die bisherigen Erklärungsversuche.

Es liesse sich das bisher von mir aus den monumentalen und documentalen Quellen beigebrachte Material um ein Beträchtliches vermehren. Indess die Rücksicht auf den gebotenen Raum, sowie die Erwägung, dass die anderwärtigen Beispiele Nichts meiner Ansicht Widersprechendes darbieten, empfehlen eine gewisse Sparsamkeit in Citaten. Ohnehin werde ich unter III und IV manchen neuen Text zu besprechen haben. Gehen wir daher sofort zu den Erklärungsversuchen der Neueren über.

Selbstverständlich können hier nur diejenigen Forschungen berücksichtigt werden, welche seit dem Auftauchen der Aegyptologie über den Phoenix angestellt worden, sei es dass sie von Astronomen oder von Philologen dieser Wissenschaft ausgegangen sind.

In erster Linie ist hier des Chronologen Ideler (des Vaters) zu gedenken. In seinem Hauptwerke I 183 bespricht er die bis auf ihn

aufgestellten Systeme und beweist ihre Unhaltbarkeit. Freilich ist sein Versuch, *Φοίνιξ* mit dem kopt. ⲫⲉⲛⲉϩ saeculum zu identifiziren, ebenfalls zu verwerfen, da dieses Wort aus dem Artikel ⲫ und ⲉⲛⲉϩ =  e r n h e h ad longum tempus sich erläutert. Aber mit der eigentlich astronomischen Auffassung (I 127) der Phoenixperiode als des Symbols der P r a e c e s s i o n der Nachtgleichen hat er annähernd das Richtige getroffen. Er sagt anderswo[33]), dass es unbegreiflich wäre, wenn die Aegypter, im Besitze des Wandeljahres mit dem Hintergrunde der Sothisperiode, nicht auf die Kenntniss der P r a e c e s s i o n gekommen sein würden. Nur unterlässt er anzugeben, wie die Correction der Sothisperiode mit ihrem um 11′ 9″ zu langen Jahre bewerkstelligt worden sei. Er findet zwar I 127 als Dauer dieser grösseren Ausgleichsperiode von einem solstitialen 1. Thoth bis zum andern 1508 (Biot 1505) Jahre, aber beide lassen die Frage unbeantwortet, wie denn der Vogel Phoenix zum Ausdrucke oder Symbol derselben geworden ist. Dass er hierin scheiterte, war durch sein Festhalten an der überlieferten Zahl „500 Jahre" verursacht, welche von den bestbeglaubigten Autoren dem Phoenix als periodische *(διὰ φ′ ἐτῶν!)* beigelegt waren. Auch muss zu seiner Entschuldigung betont werden, dass Ideler nach dem ihm zugänglichen Materiale der Denkmäler und ihrer damals so äusserst mangelhaften Deutung nothwendig auf Abwege gerathen musste.

Aehnlich erging es dem französischen Astronomen B i o t. In seiner ersten Schrift „Recherches sur plusieurs points de l'astronomie (1823)" klammerte er sich an die vielbestrittene Stelle Herodots II 142, wo für den Umfang der ägyptischen Geschichte von Menes bis Sethos den Hephaestuspriester 341 Herrscher-Generationen angegeben sind, ohne zu bedenken, dass die 11,340 Jahre (je 3 *γενεαί* auf ein Jahrhundert) ein Resultat der noch dazu ungenauen Rechnung des Herodot sind. Abgesehen von diesem Irrthume hat Biot in zwei anderen Schriften[34]) die Stelle Herodots über den zweimaligen Auf- und Untergang der Sonne auf die Sitzwechsel der Knotenpunkte im Kalender des W a n d e l j a h r s

33) Astron. Beobachtungen p. 89. — Chron. Handbuch p. 27.

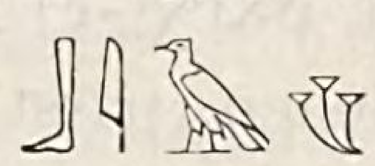
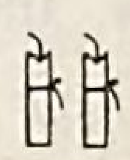
34) Sur l'année vague p. 146; Sur le zod. de Dendéra p. 60, 89, 90.

bezogen, wobei er die von Plutarch nach dem fixen Kalender des alexandrinischen Jahres angegebenen Feste z. B. das der Sonnenstäbe auf das Wintersolstitium des alten fixen Jahres deutete; das Geburtsfest der Horusaugen am 30. Epiphi auf die Herbsttagundnachtgleiche; den Tod des Osiris am 17. Athyr auf das Ende der Nilfluth; die Ankunft der Isis aus Phoenicien am 7. Tybi auf das Frühlingsaequinoctium. Demnach hätte also Plutarch das Sommersolstitium nicht erwähnt, ausser mit der allgemeinen an kein Kalenderdatum geknüpften Bezeichnung *τροπαὶ θεριναί* (c. 52), welche im 7. Monate nach den *τρ. χειμεριναί* stattfanden. Indem nun Biot auf Grund des 23. Phaophi die proleptischen Coincidenzjahre berechnete, fand er, um von den Zwischenstufen zu schweigen, in dem J. 3285 das Wintersolstitium am 25. Dezember und das Sommersolstitium am 1. Pachons im Jahre 275 v. Chr. unter Philadelphus des julianischen Kalenders. So scharfsinnig seine Berechnungen auch zu nennen sind, so hat Biot doch für die Erkenntniss des Wesens der Phoenixperiode keinen namhaften Beitrag geleistet. Nur indirect hat er dies gethan, indem er[35]) anderswo nachwies, dass Hipparch und Ptolemaeus bei Annahme einer um 6′ 24″ zu grossen Jahreslänge und dem Ansatze der Praecession auf 1^0 pro 100 J. statt auf 1^0 23′ 40″, zwar einen doppelten Fehler begingen, dass sich aber die beiden Abirrungen, als im entgegengesetzten Sinne wirkend, gegenseitig ausglichen, so dass diese Griechen das ägyptische Sothisjahr von derselben Länge hätten finden müssen, wie wir das tropische Jahr bestimmen. Man sieht, dass auch Biot den Cardinalfehler begangen hat, das Sothisjahr und das Phoenixjahr zu amalgamiren, während doch letzteres die Correction des ersteren darstellt, woraus sich allerdings erklärt, wie innig sie zusammengehören und warum sie so oft mit einander verwechselt worden sind.

Das Verdienst, die beiden so nahe verwandten Perioden streng unterschieden zu haben, gebührt Herrn Lepsius. In seinem grossen Werke: „Die Chronologie der Aegypter“ widmet er nicht weniger als 30 Seiten (p. 180—210) dieser interessanten Frage. Er adoptirt die Phoenix-

35) Sur la période soth. p. 11.

periode zu 1500 Jahren als den Ausdruck des Fortrückens der Aequinoctial- und Wendepuncte. Sodann vermuthet er nicht ohne Grund, dass der Ansatz des Hipparch für die Praecession: 1^0 pro 100 J., wesentlich auf ägyptischer Anschauung beruht. Eine indirekt auf Aegypten führende Spur findet er ferner bei Eudoxus (primus hos motūs ab Aegypto in Graeciam transtulit sagt Seneca quaest. nat. VII 3). Dieser stellte nämlich eine eigenthümliche Sphaerentheorie auf, welche vermuthlich die bei den Aegyptern übliche war. Die übereinander geschachtelten Himmelsfiguren in Denderah und auf der Insel Philae scheinen wirklich auf dergleichen hinzudeuten. Die nähere Begründung dieser Theorie, welche hier unnöthige Weiterungen veranlassen würde, wolle man bei dem gelehrten Verfasser und bei Ideler[36]) nachlesen. Er stützt sich hiebei besonders auf das Zeugniss des Simplicius, dass dem Eudoxus und seinen Vorgängern (Εὐδόξῳ καὶ τοῖς πρὸ αὐτοῦ) die Sonne eine dreifache (tägliche, jährliche und periodische?) Bewegung zu haben schien. Unter den Vorgängern des Eudoxus müssen wohl die Aegypter verstanden werden, da ja dieser griechische Astronom zu Heliopolis längere Zeit lernte und beobachtete. Man zeigte noch später das betreffende Haus, sowie das des Platon.

Auch den Zusammenhang der 1500jährigen Phoenixperiode mit der 3000jährigen Seelenwanderung, sowie die Unterabtheilungen zu 1000, 500, 250 J. hat Lepsius gebührend betont. Aber seine Zusammenstellung des ägyptischen βαΐς (Horapollon I 3)  ba mit  oder  βαΐ Seele (Horapollon I 7) ist nicht zu billigen, ebensowenig als seine Vergleichung des Vogels Φοῖνιξ mit φοῖνιξ die Palme, Φοῖνιξ der Phoenizier oder Punier und φοῖνιξ einer Grasart. Wenn er ferner die Gruppe  hunti (p. 128) auf die 500jährige Unterabtheilung der Phoenixperiode zu beziehen geneigt ist, so habe ich schon längst („Manetho" 1865) aus dem Turiner Papyrus nachgewiesen, dass man darunter die 120jährige Monatsverschiebung des Wandeljahres im fixen Jahre zu verstehen hat.

36) Ueber Eudoxus in den Abhdlg. der Berlin. Acad. 1830 hist.-philos. Kl. p. 72 und 76, 77.

In der von ihm p. 127 erwähnten Inschrift von Karnak spricht Thuti, bedeutsamer Weise zu der Doppelpersönlichkeit des Euergetes I (dem Reformator des Kalenders) und seiner Gemahlin Berenike: „In einer Ewigkeit von hunti, in einer Stetigkeit von Triakontaëteriden, in Zehnmillionen von Jahren, in Millionen von Monaten, in Hunderttausenden von Tagen, in Myriaden von Stunden (), in Tausenden von Minuten, in Hunderten von Secunden, in Zehnern von Terzien — möget Ihr sein als zwei gekrönte Götter auf dem Throne unter den ewig lebenden Personen!"

Man sieht wie das absteigende Verhältniss die hunti mit der τριακονταετηρίς zunächst verbindet. Ich denke, die Entstehung der 120j. hunti aus 30 × 4 Jahren liefert den besten Erklärungsgrund dazu. — Was endlich den Vogel Phoenix selbst betrifft, so erblickt ihn Lepsius in dem rechi. Er denkt mit Champollion (gr. p. 26) an ⲣⲱϩⲓ, ⲣⲁϩⲉ lavare und übersetzt demgemäss den Titel des Thoth „ rechiu" durch „Oberster der reinen Geister", und den des Osiris durch „König der Perioden der reinen Geister". Letzteres wäre allerdings sehr wichtig, wenn es sich richtig verhielte. Allein ich habe längst das dem rechi entsprechende Wort in dem kopt. ⲣⲁⲓϩ-ⲥ (Sahid.; — Memphit. ⲣⲁⲓϫ-ⲥ) liber, ingenuus nachgewiesen, ein Begriff, der auf die Abgeschiedenen passt, da diese auch andere Epitheta ornantia wie achu, aqer, chepsi etc. erhalten. Was aber die Hauptsache ist, der Name und die Gestalt des rechi-Vogels passt nicht zum Bennu. Ich zweifle nicht, dass Lepsius jetzt auch diesen mit dem Phoenix identifizirt, seit Brugsch diese Gleichung zuerst aufgestellt hat, ohne freilich weitere Schlüsse daraus für die an ihn geknüpfte Periode zu ziehen. Dass wir diesen Begriff nicht in zu suchen haben, lehrt gerade das von Lepsius citirte Beispiel, wo der Mann mit erhobenen Händen die Zahl 10'000,000 bezeichnet, wie im Todtenbuch c. 64 col. 11 wo unmittelbar auf diese Zahl „Million von achus" die Kaulquappe = 100,000 folgt. In andern Listen entspricht der Mann regelmässig einer Million.

Die Epochenkönige des Tacitus: Sesostris, Amasis, Ptolemaeus bestimmt Lepsius, wie mir scheint, richtig auf Ramesses II (XIX.), Amasis II (XXVI.) und Philadelphus. Es hat in jüngster Zeit Unger[37] und nach ihm Jac. Krall[38]) in Amasis das Haupt der XVI. (XVIII.) Dyn. gesehen, wogegen zu bemerken ist, dass dieser stets Ἀμώς und Ἄμωσις geschrieben wird. Sodann meint Krall, der Sesos(tr)is sei der Σέσωστρις = Vesurtesen III der XII. Dynastie. Ich muss dagegen geltend machen, dass uns der Σέσωστρις Herodots = Σεσόωσις Diodors sich im Pap. Anastasi I als Variante für Ramessu II zeigt und dass Σέσωστρις in Manetho's XII. Dynastie nur durch eine auch bei Eratosthenes — Apollodor auftretende Verwechslung des ächten Sesostris mit Fεσόρτασις ist, die man dem Manetho selbst nicht aufbürden darf. Berechtigt dagegen ist Krall's Zweifel, ob Lepsius Recht daran gethan hat, den Ptolemaeus qui ex Macedonibus tertius regnavit, mit Philadelphus zu identifiziren und seine Beziehung der Stelle auf Euergetes I wahrscheinlich. Denn er citirt aus dem nämlichen Tacitus (hist. IV 84): regnante Ptolemaeo, quem tertia aetas tulit und hätte auch noch Syncellus p 519 beiziehen können, wo die Bezeichnung τρίτος dem Πτολεμαῖος Εὐεργέτης als Herrscher Aegyptens und Alexandrias eignet. Auch Tacitus sagt ein cap. früher: Ptolemaeus Sotər, qui Macedonum primus Aegypti opes firmavit. Dessungeachtet halte ich mit Lepsius dafür, dass Philadelphus der (Annal. VI 28) von Tacitus gemeinte König ist. Wenn Krall in dem Satze „nam inter Ptolemaeum et Tiberium minus ducenti quinquaginta anni fuerunt" die Wohlunterrichtetheit des Autors erkennen will, so gebe ich zu bedenken, dass selbst bei Annahme des Todesjahres von Euergetes I: 222 v. Chr. bis zum J. 34 n. Chr. mindestens 256 Jahre liegen, also minus 250 anni auf jeden Fall unrichtig wäre. Wie hier zu helfen ist, werde ich unter IV ausführlicher entwickeln.

Es übrigt noch, die Ansichten eines der jüngeren Aegyptologen zu vernehmen, welche in der Zts. f. äeg. Spr. 1878, 89—106 und 1879, 138 sqq. erschienen sind. Der Verfasser: H. Wiedemann, hat fleissig gesammelt, was ihm in den Texten über den Bennu = Phoenix an Material

37) Chronologie des Manetho p. 123.
38) Die Composition etc. des Manetho . . . p. 103.

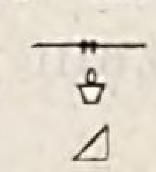
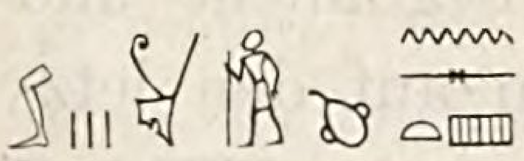
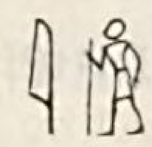
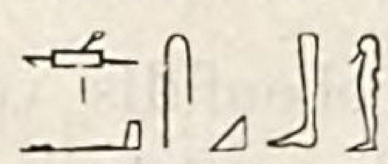
aufgestossen ist. Dass er dasselbe nicht erschöpft hat, wird man ihm ebensowenig als mir zum Vorwurfe machen dürfen. Er scheint von dem Satze des Herrn Lepsius ausgegangen zu sein: „Der Unterschied (zwischen Sothis- und Phoenixperiode) lag nur darin, dass die Sothis den Stern, der Phoenix die Sonne der Ueberschwemmung bezeichnete“.[39]) Allein ich habe oben schon darauf gedrungen, den Phoenix mit der Nilschwellung bei der Sommersonnenwende, die Sothis dagegen mit dem Frühaufgange des Sirius zur Zeit des Nilaustrittes zusammenzubringen. — Sodann will H. Wiedemann der Gleichung, die sich aus den astronomischen Denkmälern ergibt: Bennu = Venus kein Gewicht beigelegt wissen, indem er p. 100 wörtlich schreibt: „Hier (in den capp. 13, 1; 121, 1; 122, 5 des Todtenbuches) hat freilich Anfangs die Bezeichnung des Bennu als *nuter tuau* „des Morgengottes“, ein Missverständniss veranlasst. Brugsch[40]), der erste Entdecker der Identität von Bennu und Phoenix, fand nämlich, dass *nuter tuau* den Planeten Venus bezeichne, und belegte diese Bedeutung durch unbestreitbare (sic!) Argumente; allein er glaubte weiter, in dem Bennu den mythischen Ausdruck für den Planeten Venus zu finden“. Er fügt hinzu, dass er hoffe zu zeigen, unter Bennu sei die Morgensonne zu verstehen. Dieser Versuch musste misslingen, weil er gegen die von ihm selbst als „unbestreitbar“ bezeichneten Argumente Brugsch's ankämpft.

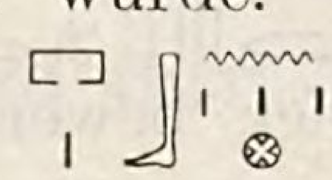
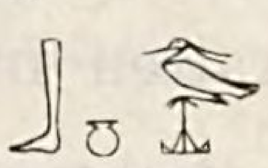
Gehen wir zu den übrigen Legenden des Todtb. und der anderen Denkmäler über, so übersetzt Wiedemann die Stelle c. 125, 11: „(Ich bin rein, viermal), rein ist jener grosse Bennu in Sutenchenen“, wo es heissen muss „Meine Reinheit ist die Reinheit des Bennu, dieses grossen, in Chenensuten“, wie ich oben gezeigt habe.

Wenn sodann aus dem zeitweiligen Vorkommen der solaren Gottheit neben dem Bennu an seinen verschiedenen Cultusstätten ihre Identität gefolgert wird, so betone ich ihm gegenüber, dass die Kreisung des Planeten Venus um die Sonne (und der Durchgang) genügend ist, um jenes simultane Auftreten von Bennu und Ra-Horus zu begreifen, ohne dass man den betreffenden Stellen Gewalt anthut. Am

39) Chronol. der Aegypter p. 187.
40) Z. d. DMG. X, 650—653.

besten erhellt dies aus Stellen wie: „Du (Harmachis) leuchtest auf im Hause Benbent, im Tempel des Bennu zu Anu“ — oder: „Ich bin der Bennu, dieser grosse, welcher in Anu ist, ich habe einträchtig gemacht, was am Himmel, auf Erden und in der Unterwelt; ich habe geprüft die Wesen und die Dinge“ [41]). Es ist unstatthaft, das Haus Benbent anders als im Sinne eines Wortspiels und der örtlichen Nachbarschaft mit dem Bennu zu amalgamiren, wie H. Wiedemann dies thut.

Die so oft wiederkehrende Vergesellschaftung des Osiris mit Bennu, die ich aus dem Zusammenhange der 3000j. Seelenwanderung mit der 1500j. Phoenixperiode erkläre, fasst er ebenfalls als Identität z. B. die Stelle des Todt. c. 142, 1d: „Eingesalbter d. h. Begrabener in Habenbent“. Allein wir wissen anderswoher [42]), aus der Legende:   „die Beine des Sar, die Hode des Set“, dass der Sar, oft mit dem Zusatze  der alte — woher ich die Benennung Σηριαδικὴ γῆ = sar-aaut leite — allerdings Osiris ist, so dass c. 142, 1d zu übersetzen ist  „der Einbeinige in Hatbenbent“. Bei der Mumie erscheinen nämlich die zwei Beine als ein einziges.

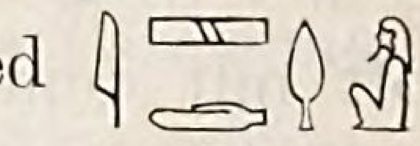
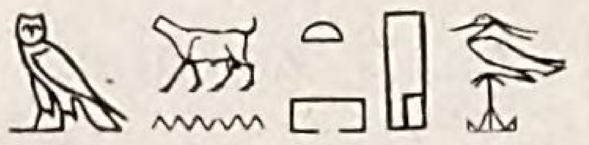
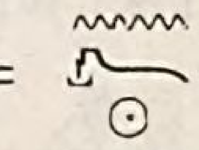
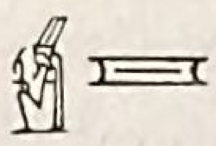
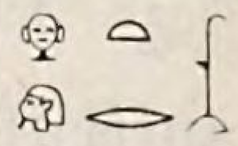
Es wird ferner die Legende eines Hypokephalon zu Paris citirt:  „Ich bin in der Gestalt des Benut, welcher hervorgeht aus Hatbenbent in Anu“. Ganz richtig, weil die Erscheinung des Phoenix vom astronomischen Thurme (Ha·t-benbent) aus signalisirt wurde. Man sieht aus der Schreibung benut statt bennu, dass ein Wortspiel angestrebt wurde. Oben ist uns in dem kleinen Leydener Papyrus die Legende  (unmittelbar vor ) eine andere Variation neben benu  begegnet, die sehr häufig auftritt. Das Beispiel aus Pap. Louvre I, 1:   beweist nur das Zusammensein des Atum-Cheper-a „des

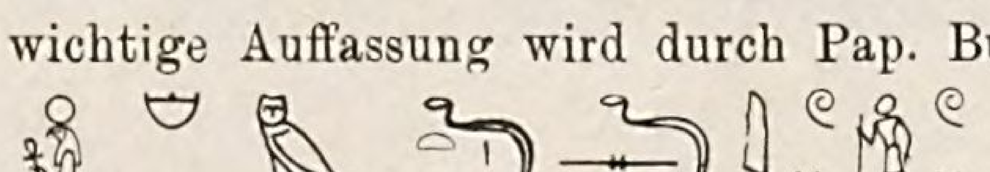
41) Mariette: Feuilles I p. 45 a b c d e f; 52 h j k und 90, 4me tableau.

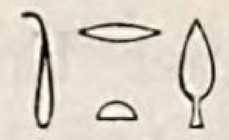
42) Brugsch lex. p. 1193.

greisgestalteten[43]) Sonnengottes mit Bennu dem grossen Gotte, in Anu", aber nicht ihre Einerleiheit.

Die schwarze Farbe des Bennuvogels in einzelnen Papyrus, die wir oben auch an dem Sarkophage der Hertubecht notirt haben, muss für die Ansicht des H. W., der in ihm die Sonne erkennt, sehr störend sein. Er übersetzt zwar, ohne den Parellelismus zu beachten, cap. 77, 3 des Todt.: „Sein Kopf (der des Goldsperbers) ist der des Bennu, es nahet sich die Sonne (Ra!), um seine Worte (seinen Gesang) zu vernehmen" — allein dies gibt einen unerträglichen Sinn, da ja Ra = Bennu sein soll, also um seine eigene Stimme zu hören, nahen würde. Glücklicher ist die Beiziehung von c. 145, 77, wo der Bennu ebenfalls hervorkommt zum „Singen".

Die Nadel der Kleopatra, jener von Thutmosis III begonnene und unter Ramses-Sesostris vollendete Obelisk, spricht in einem auf den letzteren bezüglichen *στίχος* von dem heiligen Baume. „Asched   im Innern des Phoenixtempels." Hätte H. W. den Text gekannt, den ich unter IV vorführen werde, worin ebenfalls von diesem Baume als dem des Sesostris geredet wird, so hätte er nicht unterlassen, gerade zu dieser Stelle den Passus aus der Uebersetzung des Hermapion beizuziehen: *(στίχος τρίτος): (Ῥαμέστης) ὃν Ἥλιος προέκρινεν* =  . . . *ὃν Ἄμμων ἀγαπᾷ* =  — *πληρώσας τὸν νεὼν τοῦ Φοίνικος ἀγαθῶν*. Das hieroglyphische Prototyp dieser Stelle werden wir unter IV näher betrachten. — Das Beispiel der Metternichstele lautet:   „Du bist der grosse Bennuvogel, welcher bewerkstelligt die Geburt auf der Spitze der Weiden im Hause des Uralten in Anu". Mit dieser Uebersetzung hat H. W. jedenfalls nicht das Richtige getroffen. Denn die Gruppe 

43) Diese wichtige Auffassung wird durch Pap. Bulaq No 2, letzte Col. links nahe gelegt, wo der Sonnengott  „Ra dasitzt in seiner eignen Gestalt als Greis". Dasselbe ergibt sich aus dem von Naville übersetzten Texte: la destruction des hommes par les dieux, den ich auf die Fluthsage beziehe.

(mit noch 2 Determinativen!) hat nichts mit  tar·t τωρι salix zu schaffen, sondern reiht sich in die Kategorie der Ausdrücke „alljährlich, allmonatlich, jede Decade etc.", um die saisonweise Erscheinung des Phoenix zu bezeichnen.

Aus dieser und so mancher anderen Misskennung des wahren Sachverhaltes wird es begreiflich, wie seine Untersuchung ein so negatives Ergebniss für die Phoenixperiode geliefert hat, dass er zusammenfassend behauptet[44]: „In meiner Arbeit über die Phoenixsage glaube ich die bis dahin völlig verkannte mythologische Bedeutung des Phoenix erklärt und auf Grund altägyptischer Texte bewiesen zu haben. Zum Schluss der Arbeit habe ich darauf hingewiesen, dass der Phoenix in Aegypten niemals in Verbindung mit einer astronomischen Periode erscheint, die Existenz der Phoenixperiode also bis jetzt aller monumentalen Belege entbehrt. Ebensowenig ist die Apisperiode[45]) von 25 Jahren auf den Denkmälern nachweisbar, oder findet sich ein Zusammenhang zwischen ihr und der Lebenszeit der hl. Apisstiere. Im Gegentheile, die Stelen des Serapeums von Memphis haben uns gelehrt, dass die hl. Stiere verschiedene Alter z. B. 18 J. 7 M. 17 T. — 17 — 6 — 5; 18 — 6; 21 J. etc. erreichten und nicht, wie man früher annahm, genau 25 Jahre leben mussten". Darauf bemerke ich hier nur in Kürze, dass Niemand bisher den hl. Apisstieren ein genau 25jähriges Alter zugetraut oder zugemuthet hat — was man wohlweislich der Natur und den Zufällen gegenüber unterliess — sondern dass man für die Periode 25 J. beanspruchte.

IV. Theorie der Phoenixperiode und ihre chronologische Bedeutung.

„Selten kommt der Phoenix zu den Aegyptern, erst nach Ablauf von 500 Jahren, wie die Heliopoliten behaupten", sagt Herodot II 73. Eben so selten sind die monumentalen oder documentalen Zeugnisse für

44) Zsch. f. aeg. Sp. 1879, 138 sqq.
45) Vergl. meine acad. Abhandlung „über den Apiskreis" 1880.

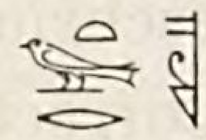
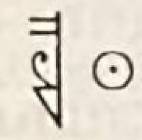
die Periodicität seiner Erscheinung, noch seltener die Gelehrten, welche sich mit der Ergründung derselben befassen. Indess hat uns die Legende der Metternichstele, die ich am Schlusse von III angeführt habe, doch eine unzweifelhafte Belehrung in diesem wichtigsten Punkte gebracht. Um dies in das gehörige Licht zu setzen, ist es nothwendig, einige Ausdrücke zu besprechen, in welchen das Element ā̆p die periodische Wiederkehr bedeutet.

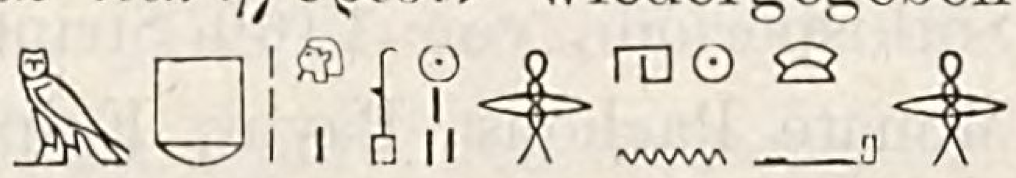
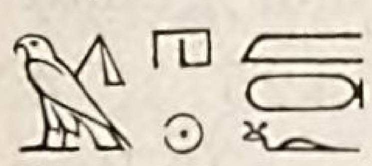
Schon die Rosettana bringt in der vorletzten Zeile *ap-abot āp-ronpet*, während der griechische Text, lin 49, 52/53 dafür bietet (ἑορταῖς) ταῖς τε κατὰ μῆνα καὶ ταῖς κατ' ἐνιαυτόν. Der Ausdruck τρὶς τῆς ἡμέρας lautet hieroglyphisch in vicibus tribus quotidie. Hier tritt als Synonymon für *āp* die zusammengesetzte Praeposition *m-cher* ein; beide haben im Koptischen sich nicht behauptet, nur der Ausdruck *n-tennu-ronpet* ist in ⲡ-ⲧⲉⲛ-ⲣⲟⲙⲡⲓ quotannis, quovis anno getreu erhalten, auch zeigt die Tanitica l. 19 = διὰ τεσσάρων ἐτῶν l. 38 des griechischen Textes. Gehen wir zu der Decade über, so habe ich sie längst aus der Legende *sop-chomt m tennu-abot* = „tres vices in quovis mense“ erschlossen. Sie ist aber direct sehr häufig angetroffen. Ich citire nur aus dem für die Astronomie so wichtigen Pap. Bulaq No 3 pl. 7, ult. und 9 lin. 4 die Redensart: „Du empfängst die Libation jede Decade“. Diese Beispiele sind um so beweiskräftiger, als diese Urkunde die 36 Decaden des (360tägigen) Jahres mit den 36 Decanen der Sphaere, ja sogar mit den 36 Gauen in Beziehung setzt. So wie nun oben die Praepositionen *m* und *n*, hier ϩι, mit den periodischen Bezeichnungen für Jahr, Monat, Decade verbunden sind, so ist es ebenfalls in der Gruppe auf der Metternichstele beschaffen. Es muss folglich *ap-tera* die Periodicität des Zeitbegriffs [46]) bezeichnen, von dem schon

46) Das Wort ist masculin und schon dadurch von dem femin. *ronpe't* unterscheidbar. Eine der selteneren Stellen, wo die Phonetik des letzteren geboten ist, steht bei Mariette: Karnak,

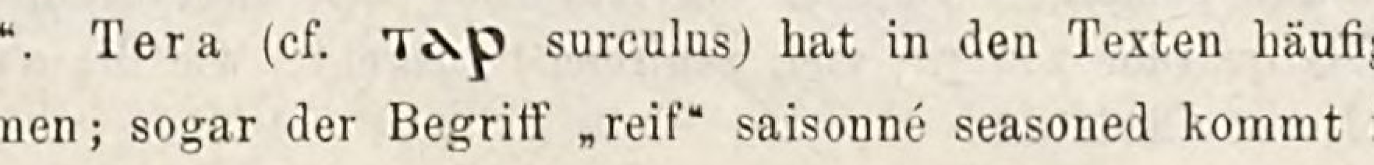
längst bekannt ist, dass er der Saison entspricht und folgerichtig das koptische ⲁⲡ-ⲣⲏⲧⲉ (mit Metathesis der Liquida) = intervallum temporis als Aequivalent gelten.

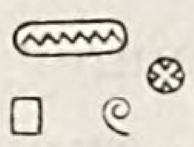
Fasst man nun unter diesem Gesichtspunkte die Legende der Metternichstele etwas näher in's Auge, so besagt sie: „Du bist der wichtige Phoenix, welcher bewerkstelligt die Geburt Saison-weise" d. h. je nach Ablauf einer der drei ägyptischen Jahreszeiten. Ich will nicht urgiren, dass wirklich drei Striche dahinter angebracht sind, weil diese überhaupt den Plural bezeichnen. Es können aber nicht weniger und nicht mehr als drei Jahreszeiten gemeint sein, weil eben das ägyptische Jahr nur aus diesen drei concreten Abtheilungen besteht.

Wen das zweite Determinativ  hinter  befremdet, den verweise ich auf die Legende  *tur* und die Stellen, wo  einfach = *tera* „Zeit"; der Baum  ist als Ampliativum des Schösslings  hinzugefügt.

Die Stelle der Rosettana (lin. 7 des erhaltenen Textes), welche griechisch lin. 40/41 durch *ἔν τε ἑορταῖς καὶ πανηγύρεσιν* wiedergegeben ist, lautet hieroglyphisch ausführlicher so:   „an den periodisch wiederkehrenden Festen, und am Tage der Krönung und am hl. Tage seines (königl.) Namens". Diese Gruppirung *hebaiu ap-tera-u* ist überhaupt eine sehr häufige. Man versuche hier die Wiedemann'sche Uebersetzung „auf der Spitze der Weiden" und man wird sofort ihre Unhaltbarkeit erkennen.

Da nun aber die saisonweise Geburt des Bennu-Phoenix, wörtlich aufgefasst, diesen Vogel sehr kurzlebig machen würde, während er uns als *πολυχρόνιος* überliefert ist, so sind wir darauf angewiesen, diese periodisch erfolgende Geburt auf einen grösseren Zeitraum d. h. eben auf die 500 Jahre zu beziehen, welche die Alten ihm zugeschrieben

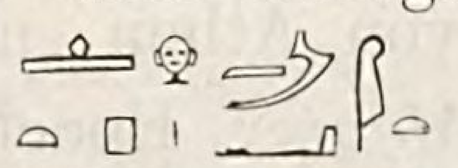
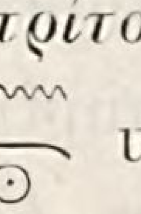
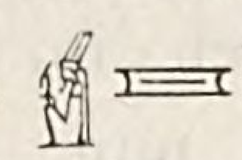
pl. 45e:  „sie erscheinen nach Jahren bis in Ewigkeit". Tera (cf. ⲧⲁⲣ surculus) hat in den Texten häufig die allgemeine Bedeutung „Zeit" angenommen; sogar der Begriff „reif" saisonné seasoned kommt ihm zu.

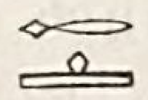
haben. Ausser den Eingangs citirten Classikern Herodot Tacitus und Horapollon stimmen auch Ovid, Mela, Seneca, Aelian, Philostratus, Aurel. Victor, Epiphanius, Aeneas Gazaeus etc. in dieser Zahl überein. Selbst unter der Annahme, dass Alle aus Herodot geschöpft haben, muss doch Horapollon berücksichtigt werden, da sein Bericht in Betreff des Todesortes eine wesentliche Abweichung zeigt. Die 500 Jahre sind also wenigstens durch zwei Zeugen gewährleistet, von denen einer Aegypten aus Anschauung kennen lernte, der andere als Phaenebytes d. h. wohl *Pa-n-Apu*  (Var. für Panopolis) ein Aegypter war.

Es kommt nun darauf an, den Ursprung dieser periodischen 500 Jahre zu ermitteln. Natürlich ist nicht daran zu denken, dass der Vogel Bennu als naturgeschichtliches Wesen ein so hohes Alter erreichte; es verhält sich damit, wie mit den der Krähe zugeschriebenen 400 Jahren[47]. Da ich nun weiterhin die Phoenixperiode als Correction der Sothisperiode darthun werde, so drängt sich der Gedanke auf, dass die 500 Jahre des Bennu sich unmittelbar an die Sothis anschliessen müssen. In der That beträgt die Verschiebung des 365 tägigen Wandeljahres innerhalb der Sothisperiode von 1460 Siriusjahren während der dritten Jahreszeit der Monate Pachons, Payni, Epiphi, Mesori und den 5 Epagomenen genau gerechnet, $4 \times 30 + 5 = 125$ Tage, denen in der Periode $125 \times 4 = 500$ Jahre entsprechen. Auf die beiden ersten Jahreszeiten entfallen je 480 (120×4) Jahre. Dazu kommt, dass der Phoenix (Planet Venus) zur Sonne in einem ähnlichen Verhältnisse steht, wie die Sothis (der Sirius) in Rücksicht auf den heliakalischen Aufgang. Endlich ist zu bedenken, dass die Einrichtung der Phoenixperiode so wie die der Sothisperiode (wegen des erforderlichen Parallelkreises) beide bestimmt auf Anu (On) oder Heliopolis als ihre Ursprungsstätte hinweisen. Man wird desshalb auch erwarten dürfen, dass die geschichtlichen Epochen der Phoenixperiode vorzugsweise in Heliopolis auftauchen. Ueberhaupt kann nur die Combination des Monumentalen mit dem Historischen hier zum Ziele führen.

47) Nur sind diese nicht periodisch gemeint, sondern ein Ausdruck der unbestimmten Vielheit, welche von der Vierzahl (אַרְבַּע quatuor von רַב viel, zahlreich) ausgeht, wie die arbaïnat der Bibel, der Araber und die 4000 J. vor Christus.

In erster Linie sind es die Obelisken dieser urältesten Hauptstadt Aegyptens, welche mit Zeitangaben versehen sind, wie denn überhaupt die Obelisken mehr Chronologisches darbieten, als man bisher geahnt hat. Ich erinnere nur an den ältesten der erhaltenen, jetzt allein Heliopolis repräsentirenden des Königs Vesurtesen I: er enthält die wichtige Gruppe der Triakontaëteris. Die Obelisken des Thutmosis III z. B. der Lateranensis, Constantinopolitanus etc. sowie die schön gearbeiteten seiner älteren Schwester Amensis in Karnak enthalten specielle Angaben der zu ihrer Herstellung und Aufrichtung erforderten Zeit. Der jüngste, unter Hadrian für das Andenken des Lieblings Antinous gestiftete: der Barberinus, zeigt unterhalb des Pyramidions 16—17 Sterne d. h. Jahre des Kaisers. Da derselbe Aegypten in seinem 15. Regierungsjahre besuchte, so sieht nun Jedermann ein, wie gut sich das Obeliskendatum dazu fügt, da ja dieser Obelisk in funerärem Sinne nach dem in Aegypten erfolgten Tod des Antinous hergestellt wurde.

Darum verdient denn auch Hermapions Uebersetzung der Legenden des heliopolitanischen Obelisken, welche er auf Befehl des Kaisers (Augustus!) veranstaltete, doppelte Beachtung. Der Mittelstreifen *(στίχος δεύτερος)* ist noch unter dem Könige Sethosis I mit der Bannerdevise *ὁ ἑστὼς ἐπ' Ἀληθείας* =  sculpirt worden. Was aber *στίχος πρῶτος* und *στίχος τρίτος* überschrieben ist — und Ammian. Marcellinus hat diese Signatur treu bewahrt — bezieht sich auf seinen Sohn *Ῥαμέστης* (fünf Mal) d. h. auf Ramesses II — Sesostris, dessen üblicher Name aus einer im Pap. Anastasi I wiederholt vorkommenden Volkslegende: Ra-Sest-su für Ra-mest-su sich authentisch erläutert. Wenn nun Hermapion unter I (erste Seite) *στίχος τρίτος* den Satz bietet: *ὃν Ἥλιος προέκρινεν . . . ὃν Ἄμμων ἀγαπῇ* =  und  — *πληρώσας τὸν νεὼν τοῦ Φοίνικος ἀγαθῶν*, so ist klar und unbestreitbar, dass damit Manetho's *Ῥαμεσσῆς Μιαμοῦν* „Ramesses der Liebling des Ammon“ gemeint ist. Zum Glücke besitzen wir noch das Original dieser Legende und zwar in duplo. Sowohl der Flaminius als der ihm nachgebildete (um das Paar zu ergänzen) Sallustianus bringen nach der Ringeinfassung des Thronnamens, worin *ὃν Ἥλιος προέκρινεν* als letzter Bestandtheil steht,

die Gruppen  „qui implevit domum Phoenicis commodis (bonis) suis“. Der in dem Hausplane eingeschlossene Vogel zeigt zwar nicht die charakteristischen zwei Federn am Kopfe.[48]) Allein so erscheint er auch in den oben aus Mariette citirten Legenden besonders deutlich. Es erklärt sich diese Abweichung übrigens sehr einfach durch die Erwägung, dass der Bennu in dieser Gestalt seinen Schnabel emporrichtet, wodurch dann der Kopf in eine solche Lage kommt, dass die zwei Federn über den Hals und Rücken hinunterfallen und also gleichsam unsichtbar werden. — Auf Mariette's Beispielen hat der Vogel einmal ein  d. h. das Feuer, das andere Mal  das Ei, auf dem Flaminius, wie es scheint, das phonet. Zeichen  „der Hohe“ Var. für  „gross“ vor sich — lauter Beigaben, die durch das bisher über den Phoenix Beigebrachte unschwer verständlich werden.

Freilich garantirt uns der Umstand, dass Sesostris den Phoenixtempel mit reichlicher Ausstattung bedacht hat, noch lange nicht eine E p o c h e, auf die übrigens Tacitus mit „Sesostride dominante primum alitem in urbem Heliopolin advolasse“ gebieterisch hinweist. Allein eine Erwägung des Eratosthenischen Laterculus führt direct darauf hin. Der Ueberarbeiter dieser Liste, die überhaupt vorwiegend chronologische Epochalkönige enthält: Apollodor von Athen, nennt nach den Königen: *Μάρης* (No 35) = *Ἀμεμένης III Μάρης*: Epoche 2425 und *Σιφθὰς ὁ καὶ Ἑρμῆς (Ἅρμαϊς* (No 36) = Siphthas Harmachis-Thon: Epoche 1465, unter No 37 *Φρουορῶ ἤτοι Νεῖλος* = Ramesses III: Epoche 1325 und zuletzt unter No 38 *Ἀμουθαρταῖος* mit 63 Jahren. Es ist offenbar, dass die beiden letzten umgestellt sind, was dadurch veranlasst war, dass auch Ramesses III den Zusatz *Μιαμοῦν*, aber in seinem Thronschilde führte, während der Zusatz im Hauptringe: H y q - A n u t, woher sich *Ῥαμψίνιτος* erklärt, auch im Hauptringe des Ramesses II häufig erscheint. Erinnern wir uns nun, dass *Ῥαμέστης* die Participialform darstellt, so wird *Ἀμουθαρταῖος*, der wegen der hohen Regierungszahl von 63 J. nur Ramesses II sein kann, nothwendig in *Ἀμου(|)αρταῖος*[49]) zu verbessern

48) Darauf hat mich H. Coll. Dr. Eisenlohr unter dem 9. Juni 1869 brieflich aufmerksam gemacht, indem er sich auf eine gute Photographie berief.

49) Ich habe längst unser numerales (|) = *M* bemerklich gemacht.

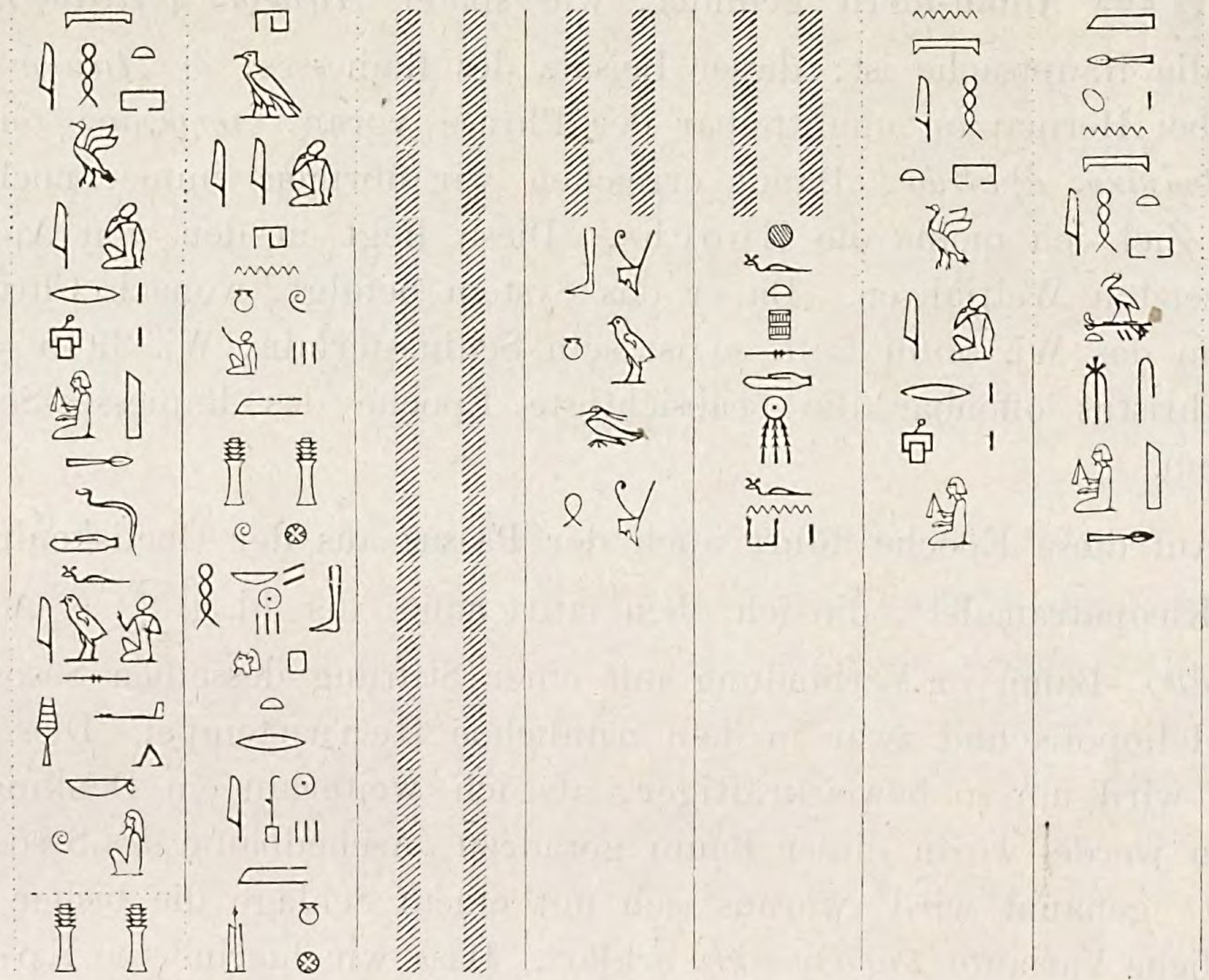
sein, welches ebenfalls eine Participialform, wie das kopt. ⲙⲉⲗⲓⲧ, ⲙⲉⲗⲓϯ = ⲙⲉⲣⲓⲧ, ⲙⲉⲣⲁⲧⲉ dilectus(i) darstellt. Es ist sklavisch nach der Stellung Amun-merit gebildet, wie später *Ἄμμερις (Αἰθίοψ).* Was aber die Hauptsache ist: dieser Beisatz des Ramesses: *ὃν Ἄμμων ἀγαπᾷ* geht bei Hermapion unmittelbar der Phrase voran: *πληρώσας τὸν νεὼν τοῦ Φοίνικος ἀγαθῶν!* Damit erreichen wir übrigens immer noch nicht unser Ziel, ich meine die Epoche. Diese liegt in den von Apollodor beigesetzten Weltjahren. Da er das System befolgt, wonach Christi Geburt in das Wj. 5500 fällt, so ist sein Schlusstermin: Wj. 3975 = 1525 vor Christus offenbar die beabsichtigte Epoche des Ramesses-Sesostris-Miamun.

Auf diese Epoche führt auch der Passus aus der Obeliskeninschrift der „Kleopatranadel“, die ich oben citirt habe: der hl. Asched *(Ἀσχάθ)* -Baum in Verbindung mit einer Stiftung desselben Sesostris in Anu-Heliopolis und zwar in dem nämlichen Bennutempel. Diese Thatsache wird um so beweiskräftiger, als ich weiterhin ein Denkmal vorführen werde, worin dieser Baum geradezu „Aschedbaum des Sesostris — Achut“ genannt wird, woraus sich mit einem Schlage die bisher unverständliche Variante *Ῥα(μ)ψ-άκης* erklärt. Dass wir hierin eine Epochalbezeichnung zu erblicken haben, wird durch den Umstand zur Gewissheit erhoben, dass der Bennuvogel daselbst „reïterans formam“ genannt und mit einem Visirinstrument in Beziehung gesetzt ist. Ehe ich jedoch dieses und ein anderes, womöglich noch significativeres Denkmal bespreche, welche uns beide Epochen: die des Sesostris 1525 und die des Augustus 25 v. Chr. gewährleisten, empfielt es sich, wegen des ⲁⲡⲣⲏⲧⲉ ein mit Sesostris gleichzeitiges Denkmal zu besprechen.

Es ist zwar nur ein Bruchstück, dessen Photographie ich der Gefälligkeit des Herrn Prof. Fischer in Freiburg verdanke. Allein durch Beiziehung einer Stele des Britischen Museums, deren Namen der fleissige Coll. H. Lieblein[50]) in Christiania veröffentlicht hat, wird seine Ergänzung

50) Dict. hierogl. des noms No 888.

bis zu einem gewissen Grade ermöglicht. Mit Andeutung der Ergänzungen durch Punkte gebe ich was sicher ist:



Unter col. 3 und 4, sowie unter col. 6 und 7 sieht man in dem nicht beschrifteten Raum je zwei Händepaare, die sich nach einem leider! sehr zerstörten Cippus ausstrecken. Die Figuren selbst sind unkenntlich, so dass man gerade so gut Kynokephalen als hockende Menschen darin erblicken kann. Unzweifelhaft ist es eine Scene der Anbetung. Was auf dem Cyppus war, könnte allerdings ein Uzatauge gewesen sein, wie es uns cap. 140 des Todtenbuches in Beziehung auf den Phoenix darbietet. Die Uebersetzung des Erhaltenen lautet: „Superior instituti Paarus der Berechtigte, er spricht: „Aufgerichtet habe ich zwei Tat, Freude und Wonne in Tattu (Osirisstätte Mendes), gefeiert ⲁⲡⲣⲏⲧⲉ-Feste in Anu Der Bennu, welcher umläuft (möge günstig sein), wann er aufleuchtet, der Person des Superior instituti Paarus des Berechtigten, Sohnes von (Thuti)-mesu“.

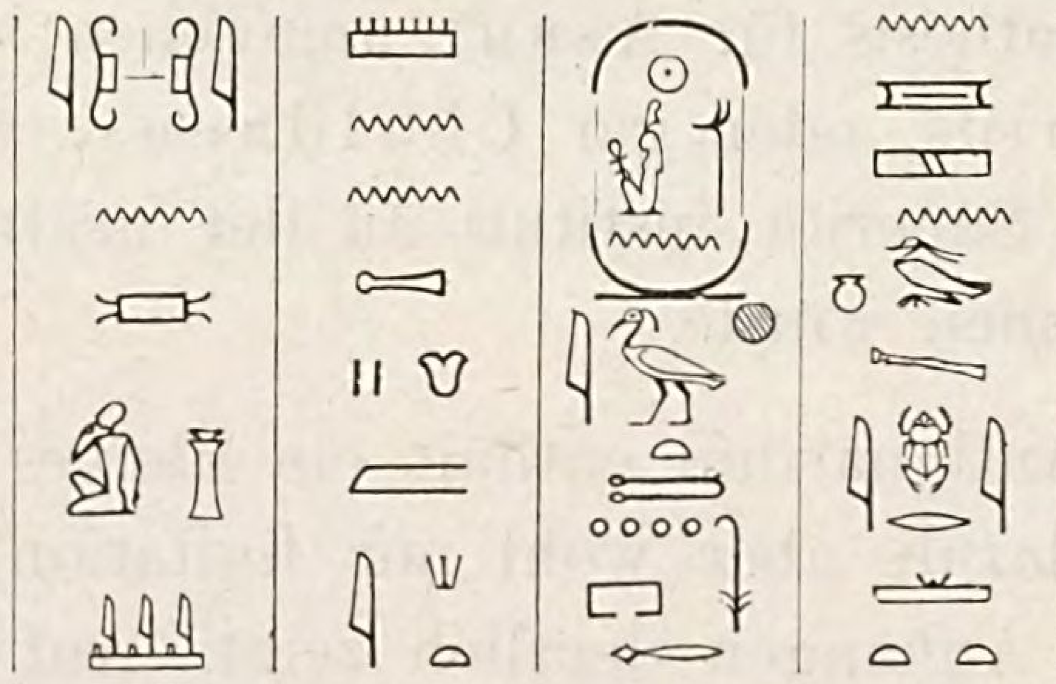
Die Arbeit ist eine vorzügliche zu nennen, namentlich sind die Hieroglyphen von unübertroffenem Kunststyle, so dass wir sie mit gutem Fuge unter Sesostris setzen dürfen. Dazu berechtigt uns der Text des Londoner Denkmals, in welchem ebenfalls ein Superior Instituti Paarus unter Ὀσυμανδύας Ῥαμεσσῆς Μιαμοῦν aufgeführt ist. Nur der Vatername ist ein anderer; auf jeden Fall aber gehören sie zu der nämlichen Familie. Denn dieser Name Paarus von fremdländischem Gepräge erscheint überhaupt bisher nur auf diesen zwei Denkmälern. Aehnlich wie der Name Pa-Char Syrus von dem Fremdlande Char (Syrien) gebildet ist, so muss analog Pa-Arus auf das Ausland Arus zurückgehen, welches man als Metathesis für Assur angesehen hat. Demnach hätten wir hier einen Assyrius, oder gar Chaldaeus, was freilich zu seiner Eigenschaft als eines Superior instituti an der uralten Astronomenschule in Anu trefflich stimmen würde.

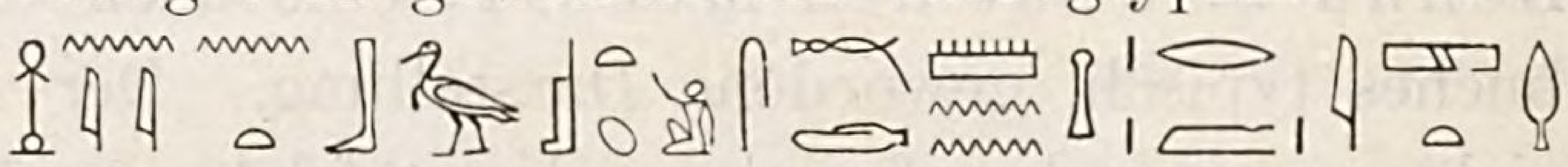
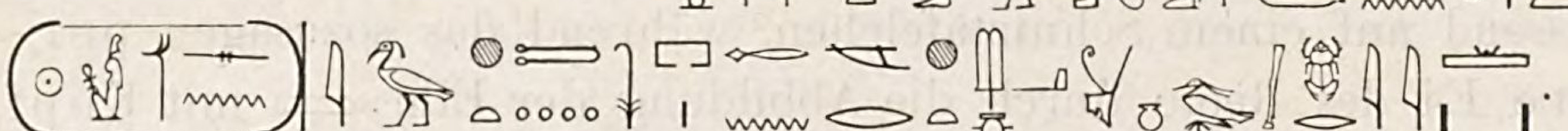
Das Münchner Antiquarium enthält ein kleines Amulettäfelchen von blauem Steine (lapis lazuli, aber wohl nur Imitation), welches die Löcher für den Riemen zum Anhängen deutlich zeigt. Auf der einen Seite sieht man einen mit einem Ei en relief vortretenden männlichen Kopf; davor kauert ein Mann in Anbetung. Der Verso zeigt das Uzatauge mit dem Gott Anubis; beide Symbole werden ebenso wie der Gott des Recto verehrt. Ich erblicke in beiden Seiten den Ausdruck des Parallelismus: Bennu = Uzat des Mechir, eine nach c. 125 und 140 des Todtenbuches typisch gewordene Darstellung. Der Anubis als Wächter ist nicht unpassend auf einem Schutztäfelchen, während das sozusagen personifizirte Ei des Recto durch die Abbildung der Elle mit Kopf illustrirt wird, wie sie in der Vignette des Todtengerichts cap. 125 erscheint.

Ich komme nun zu einer sehr wichtigen, oben schon angekündigten Inschrift, die bisher völlig übersehen worden ist, obschon Reinisch[51]) dieselbe seit 1865 publicirt hat. Er sagt p. 140 darüber: „... Kanopen, wovon jedoch nur an einer eine deutlich zu unterscheidende Inschrift zu sehen ist (s. Taf. IX); nach der ganzen Anordnung der Zeichen, ihrer

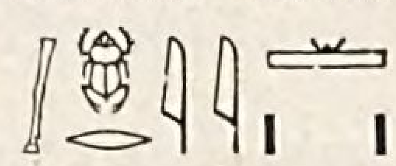
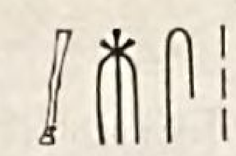
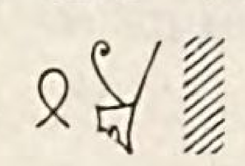
51) Die ägyptischen Denkmäler von Miramar Taf. IX.

verschiedenen Richtung und Gruppirung nach zu urtheilen, scheint mir jedoch diese Inschrift unecht zu sein, daher ich es unterlasse, dieselbe eingehend zu besprechen". Was den Herrn Collegen zu diesem abgünstigen Urtheile veranlasste, die theilweise Aenigmatik der Zeichen, ist aber gegenwärtig, besonders nach meinem Aufsatze (in der Zts. f. aeg. Sp. 1866) sogar ein Symptom der Chronologischen Bestimmung geworden, indem wir daraus auf die sogenannte Basse Epoque schliessen. Der Text verläuft in vier regelmässigen, rings durch Linien abgegränzten Columnen mit sehr interessantem, wenn auch äusserst lakonischem Inhalte:



„Schenintbast, der Offiziator des Doppeldenkmals zur Seite des Aschet-Baumes Vesuenma *(Ὀσυμανδύας)* — Achut, Schreiber des königlichen (kaiserlichen?) Palastes, Grosser des Meresch (-Instrumentes) des Bennu, welcher wiederholt die Werdung". In gewöhnlichen Hieroglyphen würde dieser Text so lauten: 
. Der Name Cheni-nt-Bast deutet auf Bubastis in der Nähe von Heliopolis. Das Doppelmonument mit der eigenthümlichen Form  deutet auf Osiris und Bennu; es ist aber kein Phallus, sondern vielmehr ein Ständer mit Gefäss oder Sonnendiscus an der Spitze. Der Aschet-Baum des Ra-Vesu-n-ma (Thronring des Sesostris) versetzt uns nach Heliopolis und bewahrt das Gedächtniss des Sesostris mit dem Epochalnamen Ramss-achut = *Ῥα(μ)ψάκης,* also die Hauptepoche 1525 vor Christus, die ich aus dem Sothisfrühaufgang am 3. Epiphi (1577 v. Chr. im Ramesseum zu Theben), aus dem Apis-Mnevis-Doppeldatum einer Serapeum-Stele von 1554

v. Chr., oben aus der Liste des Eratosthenes-Apollodoros erschlossen habe. Denn die Apisstele ist von seinem 23. Jahre datirt und von seinem Regierungsantritte 1577 führt uns sein 52. Jahr direct auf 1525. Eine deutliche Spur der Epochenhaftigkeit seines 52. Regierungsjahres liegt auch in der Zweitheilung des *Μιαμοὺς-Ἀμεσῆσις* = *Ῥαμεσσῆς-Μιαμοῦν* in der Sothisliste, wo dem *Μιαμούς* 14 Jahre eignen. Zieht man diese von seiner Gesammtzahl 66 J. ab, so bleiben wieder 52. Dabei vergesse man nicht, dass diese 14 nach der Epoche 1525 liegenden Jahre geradeso mit dem Namen *Μιαμούς* verbunden sind, wie im Laterculus die Epoche 1525 (5500 minus 3975) sich direct an *Ἀμουμαρταῖος* anschliesst, welcher Name mit *Μιαμούς* identisch ist.

Das wichtigste Element ist der Titel „Grosser *(-αρχος)* des mere(s)cht-Instrumentes des Bennu, welcher wiederholt seine Werdung II". Das betreffende Instrument handhabte nach dem Ostrakon Caillaud [52]) auch Pentaur, vielleicht der Dichter der Sesostrias, und das nämliche mere(s)ch·t ist in Edfu öfter als Messinstrument bei der Orientirung des Baues nach dem Nordpolarstern erwähnt. — Was endlich den Ausdruck  anlangt, so erinnert er an  nem-chen „wiederholend den Umlauf", Beiname der Isis auf Philae, ferner an die fünf von mir [53]) namhaft gemachten Epochenkönige Antefao, Amenemha I, Thutmosis III, Sethosis I und Ramesses IX, welche den Titel  „wiederholend die Geburt oder Krönung" wegen der betreffenden Epoche führen. Auch hat uns oben das Freiburger Fragment unmittelbar hinter Bennu den Titel  geliefert, leider ohne Fortsetzung.

Wenn man nun den änigmatischen Schriftcharakter der Kanope von Miramar beherzigt, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass dieses ächte und höchst werthvolle Denkmal in der griechisch-römischen Zeit entstanden sein muss. Da bietet sich nun, wegen des Duals am Ende, kein passenderer Herrscher als Augustus, dessen Epochaljahr: 25 v. Chr., von der Epoche des Sesostris 1525 v. Chr. um eine volle Phoenix-

52) Chabas Zts. f. aeg. Sp. u. Alterth. hat die Gruppe gänzlich misskannt.
53) Aeg. Chronol.

periode abliegt. Dass sich in dieser späten Zeit das Andenken an Ῥα(μ)ψάκης und seinen Aschet-Baum in Heliopolis noch lebendig erhalten hatte, darf uns um so weniger befremden, als ja auch in der christlichen Zeit bis auf unsere Tage herab die Sage des hl. Baumes sich an einer Sykomore bei Anu (Matarieh) zäh behauptet. Es gibt aber noch ein anderes derartiges Doppeldenkmal. H. Brugsch [54]) berichtet darüber mit folgenden Worten:

„In Unterägypten ist vor längerer Zeit eine Marmorstatuette gefunden worden, gegenwärtig im Besitze eines hierselbst (in Cairo) ansässigen Schweizers, deren Höhe 70 Centimeter und deren Gewicht 21½ ocka beträgt. Dieselbe in ziemlich gutem Style ausgeführt, stellt einen unbekleideten Knaben dar, der in der linken Hand eine Gans oder Ente trägt, während die rechte Hand ein länglichtes Gefäss umfasst, das auf einem altarähnlichen Untergestelle ruht. Das letztere trägt folgende genau copirte Inschrift“:

ΦΟΙΝЄΙ
ΚΟΣ ΥΙ
ΟΝ ΕΙΣ
ΟΡΑ ΣϚЄ
ΝΕΚΙΩ
ΝΑ ΜЄ

Dazu bemerkt H. Lepsius: „Diese durch H. Brugsch uns mitgetheilte Inschrift:

Φοίνειχος υἱὸν εἰςορᾷς Σενεκίωνά με

— —́ ◡ — ◡ —́ ◡ — ◡◡ —́ ◡ ◡

bezeugt den spätrömischen Ursprung der Statue“.

Allein diese Lesung scheitert an dem Umstande, dass der Zwischenraum hinter εἰςόρα beginnt, so dass wir also einen Imperativ vor uns haben. Ausserdem kann das unmittelbar auf das Σ der vierten Zeile folgende Zeichen nicht wieder ein σίγμα sein. Ich lese desshalb den jambischen Trimeter so:

54) Zts. f. aeg. Sp. 1873, 127/128.

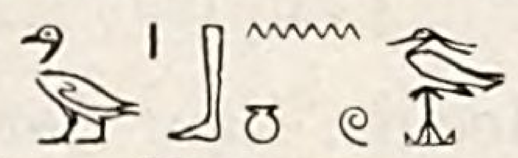
Φοίνεικος υἱὸν εἰςόρα, ΣϜένεκjῶνά, με

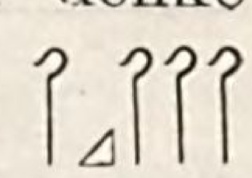
— — ◡ —́ — ◡ — ◡ —́ ◡ ◡ — — — ◡ ◡́

und übersetze:

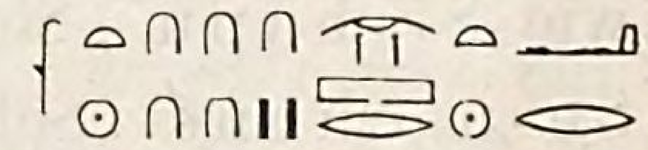
Phoenicis adspice me, Svene et Domine, satum.

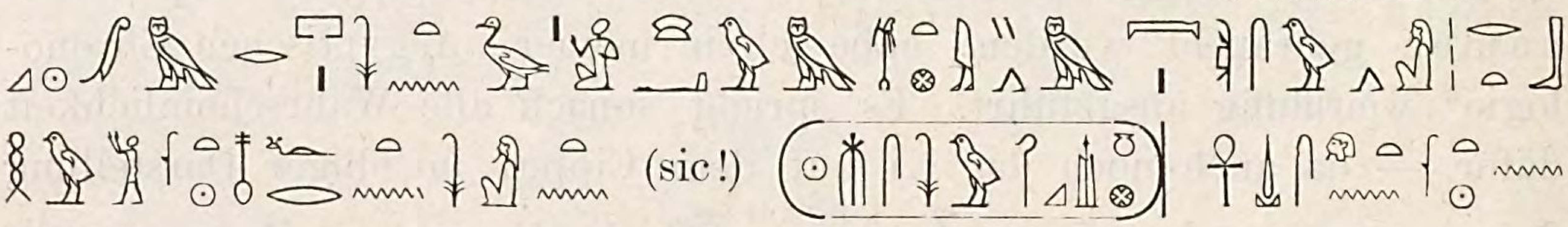
„Beachte mich, des Phoenix Sohn, Svenus und Herr!“

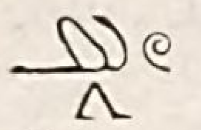
Jetzt ergibt sich erst der rechte Zusammenhang zwischen Text und Darstellung: der nackte Knabe  ist die Variante des sonstigen  zur Bezeichnung des Sohnes: *υἱός;* was er in der linken Hand hält, ist weder eine Gans noch eine Ente, sondern der Vogel Bennu: *Φοίνεικος*. Die Gruppe *Φοίνεικος υἱὸν* ist also congruent. Dass solche Gruppirungen, wie Se-hapu „Sohn des Apis“, Sa-suchet *Σασύχης* „Sohn der Suchet“ Se-n-chons „Sohn des Chons(u)“ etc. zur Bezeichnung der Epochalnamen gebraucht wurden, habe ich in meiner „Aegyptischen Chronologie“ weitläufig ausgeführt. Es spricht sonach alle Wahrscheinlichkeit dafür — da auch noch das Ei auf dem Cippus in obiger Darstellung dazu kommt — dass unter  Se-bennu = *Φοίνεικος υἱὸς* Niemand anders als Sesostris selbst zu verstehen ist.

Der andre im Vocativ angeredete Herrscher: *ΣϜένε κjῶνα* ist ebenfalls „Sohn des Bennu“ genannt und die ägyptische Legende Se-benu sogar beibehalten. Das Digamma oder *βαῦ* (Vav ו) hat eine eigenthümliche Form — man könnte höchstens an eine Variante von *B* denken, was aber zu weit abliegt. Was endlich die Synizesis *κιωνα* betrifft — an *κίων, κίονος* ist natürlich nicht zu denken — aus *καὶ ὦνα*, welches selbst wieder aus *ὦ ἄνα(ξ)* zusammengezogen ist, so erscheint sie allerdings hart. Aber in Anbetracht, dass ein Vers gebildet werden sollte, nicht unstatthaft. Wer dieser angeredete *ἄναξ* sein soll? Ich denke Augustus. Denn er entnahm den Titel seines Thronrings:  „Fürst der Fürsten“ einem Passus auf dem Pariser Obelisken des Ravesuma-Sesostris (1. Seite, Mittelcolumne); den heliopolitanischen Obelisken hat Hermapion auf Befehl des Augustus übersetzt und so scheint es denn, dass er dem Appell unsres Denkmals vielleicht auch durch Neustiftung eines Aschetbaumes in Anu entsprochen hat. Auch ist nicht

zu übersehen, dass in Dendera einerseits Sesostris mit dem aussergewöhnlichen Palmenschössling auf dem Kopfschmucke  mit Widderhörnern darunter, darüber der Discus mit , und andrerseits Augustus ebendaselbst dargestellt ist, wie er der Göttin Hathor-Sothis zwei  Bennuvögel darreicht. Endlich trägt er dort die Krone hetes ϩⲏⲧⲥ, welche „Vollendung“ und initium bedeutet. Aus diesen Elementen lässt sich erkennen, dass allerdings eine gewisse Solidarität zwischen Sesostris und Augustus wegen des Phoenix existirt.

Es gibt aber noch eine andre Quelle, aus welcher wir das genaue Datum des Anfangs des Phoenixperiode unter Sesostris constatiren können, ich meine den Leydener Papyrus I 350 col. IV lin. 4/5, wo flüchtig genug, aber dennoch sicher geschrieben ist: 



 „Jahr 52, am letzten Mechir, kam der Palastintendant, der Prinz Chamoas als Oberer der Diener, um zu erbitten ein glückliches Jahr für den König Ramessu-hyq-Anu; Anfang des Jahres der Zurückweichung.“ — Wenn man bedenkt, dass dieser Prinz Chamoas bei der Apisfeier — er ist vermuthlich selbst nach seinem Tode im Jahre 55 des Sesostris im Serapeum beigesetzt worden — wie bei der Triakontaeteris im J. 30 als Hauptoffiziator sowie als Beobachter der Sothis (auf einer Figurine) [55]) erscheint, so muss es uns nur naturgemäss vorkommen, dass er als Astronom auch bei der Einrichtung der Phoenixperiode mitgewirkt hat.

55) Vergl. mein Buch: „Moses-Hosarsyphos-Salichus“. Dieser Prinz, dessen Name aus der Bannerdevise seines Grossvaters Sethosis I: *Χαμοΐς* entstand, huldigte mit seinem Vater Sesostris dem *Σάραπις* = Asar-hapi im Serapeum. Der Gott hat den Stierkopf, ist aber sonst in menschlicher Gestalt gebildet. Darauf bezieht sich wohl auch die Stelle des Clemens Protr. IV 48: *Σέσωστρίν φησιν* (*Ἀθηνόδωρος*) . . . *τὸν οὖν Ὄσιριν τὸν προπάτορα τὸν αὐτοῦ δαιδαλθῆναι ἐκέλευσεν αὐτὸς πολυτελῶς* etc. Es ist dies wieder, wie die Anmerkung zu Dyn. XII, 3: *Σέσωστρις . . . ὃν ὑπὸ Αἰγυπτίων μετὰ Ὄσιριν πρῶτον νομισθῆναι* — ein Beweis, dass ich recht gethan, Diodors Königspaar *Βούσιρις* und *Ὀσυμανδύας* auf Sethosis I und seinen Sohn Sesostris zu deuten.

Ausser dem praecisen Datum: Jahr 52 am letzten Mechir, welches, im Zusammenhalte mit dem Todtenbuche und der Stelle des Tacitus, direkt auf das Jahr 1525 v. Chr. führt, bietet uns dieser Tagebuchtext die erste und bis jetzt einzige Stelle, aus welcher wir die Natur der Phoenixperiode zu erkennen vermögen, eben weil sie uns nicht das Symbol: den Bennuvogel, sondern eine astronomisch-kalendarische Bezeichnung vorführt.

Was ist denn aber unter „Anfang des Jahres der Zurückweichung“ zu verstehen? Ich denke, das, was die lakonische Notiz erheischt: der Anfang des retrograden Jahres, wodurch das Excedens des Sothisjahres gleichsam durch Zurückschrauben aufgehoben wird. Denn da das Sothisjahr, wie das Jahr des julianischen Kalenders, alle vier Jahre einen Tag einschaltete — im Verhältniss zum Wandeljahre, das ohne Einschaltung fortschritt — so musste der Phoenixperiode nothwendig die Aufgabe zufallen, durch Ausschaltung des zuviel Eingeschalteten die wahre Länge des tropischen Jahres festzuhalten. Kurz: die Phoenixperiode hatte den nämlichen Zweck wie die Gregorianische Kalenderreform.

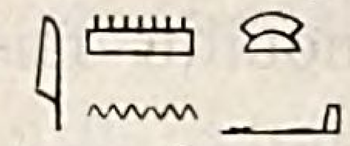
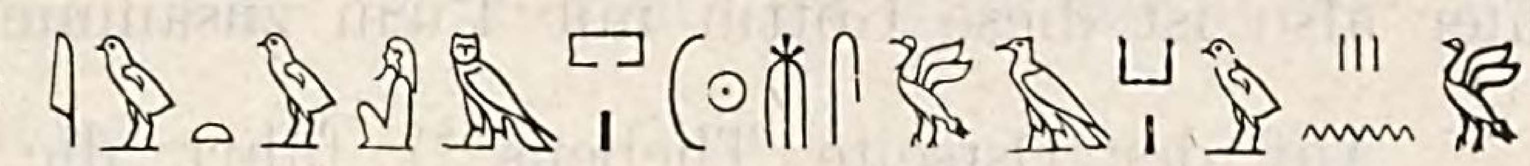
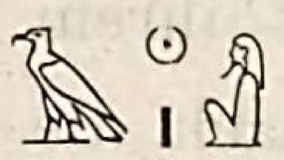
Eine Behauptung von solcher Tragweite heischt ausser den bisher angeführten Belegen: Tacitus, *Φοίνικος νεώς* und „Anfang des Jahres der Zurückweichung“ noch weitere Symptome, welche auf den Charakter der Phoenixperiode ein bestimmendes Licht zu werfen geeignet erscheinen. Ich schicke mich an, diesem Postulate möglichst gerecht zu werden.

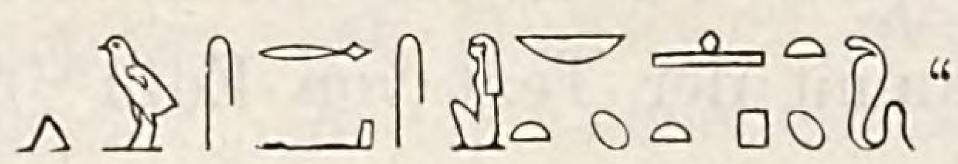
Der Papyrus Sallier IV enthält einen Kalender, den H. Chabas unter dem Titel: „Calendrier des jours Fastes et Néfastes“ übersetzt hat. Das Datum: 12. Choiahk ist von der Legende begleitet: „Ne sors d'aucun côté (nach keiner Richtung hin) ce jour-là. Ce fut le jour où se fit la transformation en Bennou. (Fais) offrandes dans ta demeure“. Wozu der scharfsinnige Aegyptologe sofort anmerkt: „c'est l'une des transformations d'Osiris; le dieu prit cette form à Héliopolis“. Aber von diesem Osiris ist im Texte keine Rede und, wenn es sich um die Verwandlung in einen Phoenix handeln würde, so wäre, wie im Todtenbuche cap. 88 die Praep. , nicht , wie hier der Fall ist, angewendet. Denn der Text bietet:

„Tag diesen, wo erkannt ward die Phase des Bennu“. Da die Signatur dieses Tages lautet, was eine Mittelstellung zwischen nefastus *ἀποφράς* und fastus bezeichnet, so denke ich an jene Phase des Phoenix, wo der Planet Venus hinter der Sonne verschwindet. Damit stimmt die häusliche Libation einer- und das Verbot des Ausgehens andrerseits. Wo diese Erkenntniss der Phase stattfand, darüber kann kein Zweifel sein, da der Papyrus Sallier bei astronomischen Ereignissen z. B. 10. 18. Mechir, 14. Phamenoth und 6. Pachons ausdrücklich Anu nennt. Auch folgt unter dem 13. Choiahk, unmittelbar hinter der Legende des Bennu, die *ἐξοδεία* der Krone des *Ἥλιος οὐράνιος* im Triumphe vor dem Ra-Harmachis, dem Hauptgott von Anu. Unterm 14. Choiahk folgt „der Stern des Hotepu (Osiris-Sahu-Orion) beobachtet im Hause Belbel (Babylon ⲛ̄ⲧⲉ ⲭⲏⲙⲓ) an diesem Tage“. Dieses Doppelpyramidion, sonst benben lautirt, bezeichnet das astronomische Observatorium von Anu. Der Text fügt mysteriös hinzu: (oder ?) „Sie (spenden) sprechen Etwas (von) der Neith als „Wasserleib“. Dies ist vermuthlich eine Variante zu der Legende „Bauch des Wassers“ (= Nass)“, Bezeichnung der Milchstrasse, zu welcher der Orion in nächster Beziehung steht.

Wann der Kalender (Pap. Sallier IV) abgefasst wurde, erfahren wir nicht direkt, da auf dem erhaltenen Theile, der die zwei ersten Jahreszeiten (Tetramenien) umfasst, kein einziges Regierungsdatum erscheint. Aber der Verso zeigt wiederholt die Legenden des Königs Ramessu-Miamun-Sesostris.

Auf pag. 21 und 22 sieht man zwei kalligraphische Protokolle dieses Pharao, welcher jedesmal nach der Hauptlegende *Ῥαμεσσῆς Μιαμοῦν* den Zusatz hat: „Fürst von Heliopolis“. Das zweite nun ist datirt „Jahr 56, am 18. Pharmuti“, also etwas

über vier Jahre später als die Legende des Jahres 52, wo „der Anfang des Jahres der Zurückweichung“ notirt ist. Der Schreiber   Amonchau, der sich vorher als ehrgeizigen Schulmeister   (cf. ⲁⲛ-ϫⲏⲃⲉ schola) documentirte, hat flüchtig über diesem datirten Protokoll bemerkt:   „Man (der Pharao) war im Tempel Ram(s)es — Repräsentant des Sonnengottes“. Es ist für mich kein Zweifel, dass damit die biblische Stadt Ramses gemeint ist, in dem Gebiete (ⲕⲁϩⲓ = *κάϊ?)* von *Ὤν*, wo der Steinblock aufgefunden wurde, der ihn mit den Formen des Sonnengottes zusammengruppirt.

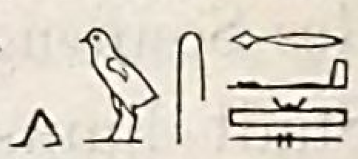
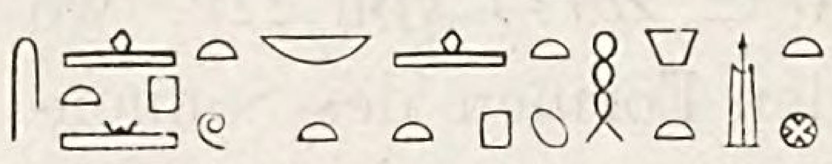
Pag. 23 erblickt man eine Zeichnung: 2 Bullen mit der Legende Tum, einen Widder mit zerstörter Legende, beide Gruppen von je einem Treiber begleitet; dann 2 Sperber mit Uraeus vor sich und auf dem Kopfe. Quer dagegen läuft der Text: „Der Athlophore zur Rechten des Königs, der Basilikogrammate und Intendant des Schatzhauses, der Grosse in seinem Amte, der Wichtige in seiner Stadt, der Geschickte () in der göttlichen Sprache, der königliche Schreiber, der wirkliche, welcher liebt zu erfüllen das Herz (den Wunsch) des Horus in dem Palaste, dem einzigen, der Diener des Ra und Tum des Herrn von Anu, der erste Theodule der  “.[56])

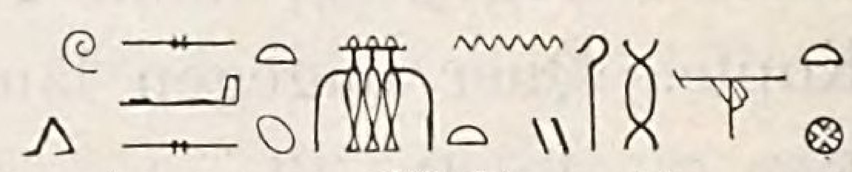
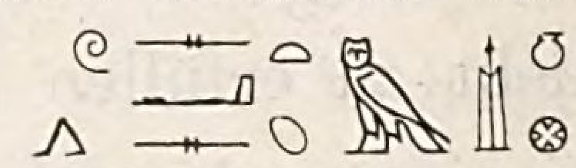
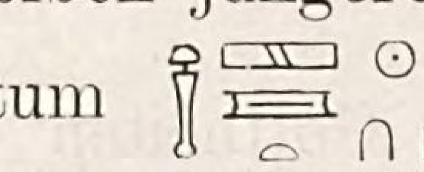
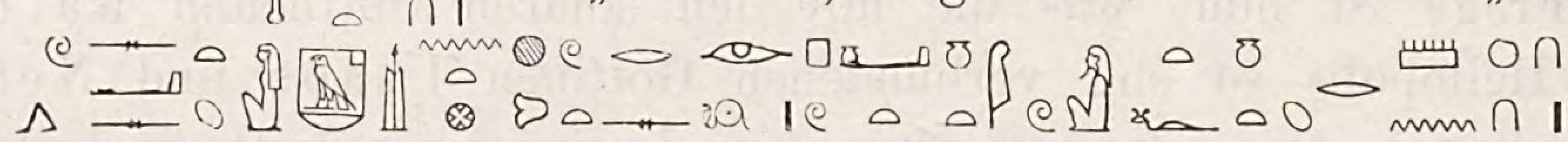
Die Frage ist nun, was die mit den solaren Gottheiten Ra und Tum in Heliopolis so eng verbundenen Göttinen Usaos und Nebthotep bedeuten. Um mit der ersteren zu beginnen, so tritt sie bedeutsamer Weise erst unter Sesostris auf. Champollion traf in Qurnah[57]), dessen Tempel von Sethosis I begonnen und von seinem Sohne Ramesses II Sesostris vollendet wurde, und zwar im Porticus, die Legenden beider Könige abwechselnd zwischen dem Zeichen hetes ϩⲏⲧⲥ „Anfang und

56) Pag. 24 bringt wieder ein kalligraphisches Protokoll Ramesses' II und Pag. 25 Spuren eines solchen.

57) Notices descript. p. 298.

Ende“. Unter den Darstellungen erwähnt er: „Rhamsès le grand agenouillé, faisant des offrandes successivement à la triade Thébaine (Amon, Muth, Chons) . . . à Thmou et (à) la déesse  etc. Die zerstörte Legende kann jetzt leicht zu Us(aos) ergänzt werden. Auch hier also ist diese Göttin mit Tum zusammengruppirt.

Auf der Ostseite Thebens[58]) führt die personificirte Stadt ihrem Hauptgotte Amon unter Ramesses III (Ῥαμψίνιτος) der Reihe nach die Gottheiten Aegyptens vor, schliessend mit dem Passus:   (sic!) „Es verehrt dich Usaos, es befriedigt dich Nebthotep, die Gebieterin von Anut (Sie sprechen zu dir: Lobpreisung im Frieden, dem Amon-ra, dem Fürsten des Götterkreises)“. Hier treffen wir also am Schluss der Reihe die Göttinen Usaos und Nebthotep in einem Parellelismus aufgeführt.

Aus jüngerer Zeit stammt die Legende[59]):  „Usaos·t, die im Hyqāt“ — Nomosnamen von Anu — Heliopolis. — Welche Göttin darunter gemeint sei, lehrt uns der Text[60]) aus Dendera, wo die Isis-Hathor-Sothis der Reihe nach mit verschiedenen Göttinen des Landes identifizirt wird. Sie heisst daselbst: „Hothor-Isis  Usaos·t in Anu (verborgen ist ihre Gestalt für Götter und Menschen)“. Aus derselben jüngeren Zeit stammt der Text von Edfu[61]), worin unter dem Datum  = „Pachons, Tag 11“ notirt wird „die Geburt der  Usaos, Hathor, die Herrin von Ant (Denderah) wird sie genannt; sie ist die Tochter des Ra, die Mutter des Schu und der Tefnut, bis zum Tage 21“. Man sieht, wie hier die mythologische Geburt der Usaos auf dem 11. Pachons steht, die Feier derselben aber sich auf eine volle Decade er-

58) Dümichen Recueil III, pl. XCIII col. 15.
59) Dümichen l. l. LXXXVII, 13.
60) Dümichen Rec. IV pl. XXXIV.
61) Brugsch: „Drei Festkalender“.

streckt. — Usaos ist aber auch gerade zu „Gehülfin des Ra“ genannt, in Bezug auf den grossen Kampf, welchen er unter der Gestalt eines Thieres von 46 Ellen gegen Apophis d. h. die Unordnung am Himmel bestand. Die Scene ist nördlich vom Hause der „der Uraeusschlange Usaos der Herrin“ verlegt, einem Quartiere von Anu[62]) (Statuette in Rom).

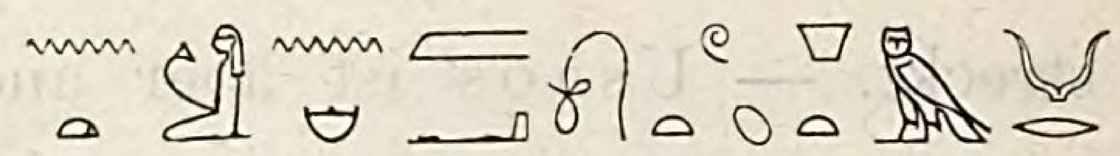
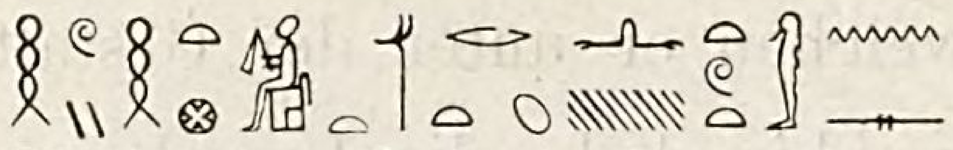
Ich denke, diese Zeugnisse genügen, um die Wesenseinheit der Usaos mit der Sothis zu erhärten. Da aber unter Sothis, ob man sie im engeren Sinne als Tetraëteris, oder als die grosse Periode von 1460 Siriusjahren auffasst, jedenfalls der Ueberschuss des fixen Astraljahres über das schaltungslose Wandeljahr zu begreifen ist, so könnte bei der Namensdeutung der Usaos zunächt dieses Verhältniss berücksichtigt worden sein, so dass (U) „das Ende vergrössert sie“ passend gesagt wäre. Allein ich glaube, dass sie so genannt wurde nicht in Bezug auf das kürzere Wandeljahr, sondern in Bezug auf das ebenfalls etwas kürzere tropische Jahr. Dazu bestimmt mich folgende Erwägung.

In der Liste der Gaue[63]) huldigt der Nomos Heliopolites der Hathor-Isis-Sothis jede Sexta (des Mondmonats)“. Sie wird unmittelbar darauf angeredet: „Du bist Usaos, die Tochter des Ra in dem Tempel hekau (des Zaubers?), der man gegeben hat Dendera als Ersatz für Anu“. Auch sonst kehrt der letzte Theil der Legende öfter wieder, welcher sich auf den Ursprung der Sothisperiode in Heliopolis und ihre spätere Festsetzung in Dendera bezieht: diese Stadt wird nicht umsonst ihren hl. Namen von hergeleitet haben.

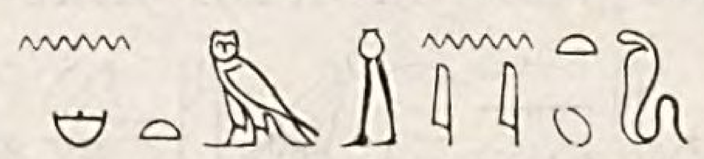
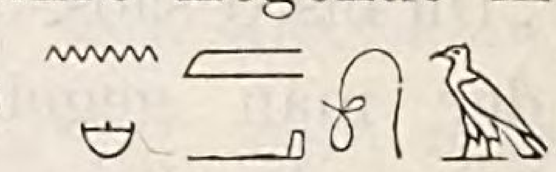
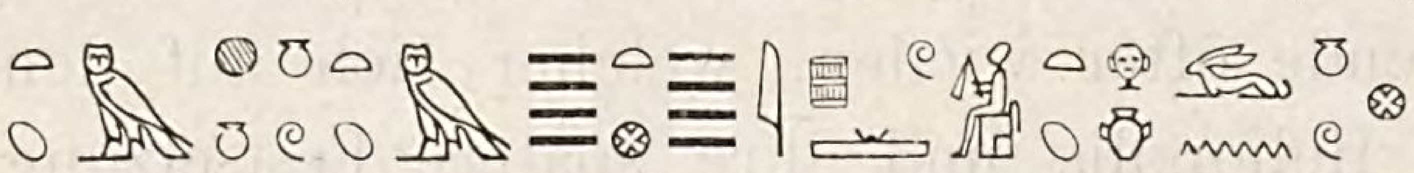
Wichtiger scheint mir die Legende im 15. Gau, dem des Ibis (*techu*, woher = = Thoyt, Thoth). Dort wird die nämliche

62) Vergl. hierüber meine Abh. über Altäg. Musik (1873) u. Zts. f. aeg. Spr. 1876, 79, wo H. Golenischeff, ohne meiner Arbeit zu erwähnen, ein Duplicat aus Turin „als der erste, wenn er nicht irre“ bekannt gemacht hat.

63) Dümichen l. l. III. pl. LXX, 13.

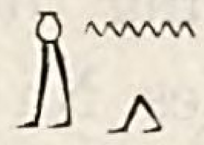
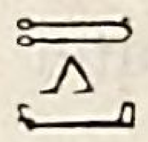
Göttin Hathor-Isis-Sothis so angeredet: 
 „Du bis Nehmaout, die Gebieterin der Stadt Aperhehui, die edle, mächtige, der keine gleichkommt". Der Gott Thoth führt den Titel des Stadtnamens, wegen seiner Schlichtung des Streites zwischen Horus und Set. In Theben l. l. lautet unter Rhampsinit ein Parallelismus: „Es befriedigt dich Nehmaoit, es verehrt dich  Safech die Herrin der Schriften".

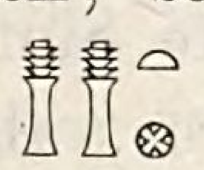
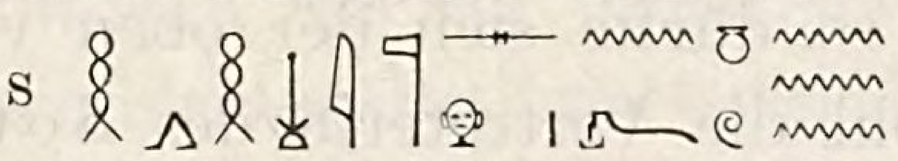
In der That erscheint ausser der Muse Safech die Göttin Nehmaout auch anderwärts als fast unzertrennliche Gefährtin des ägyptischen Hermes[64] (Thoth). Dieser als der Gott der Intelligenz wird erklärt[65]): *Βουλῆς δὲ ὁ πατὴρ πάντων καὶ καθηγητὴς ὁ Τρισμέγιστος Ἑρμῆς.* Anderwärts[66]) lesen wir: *Ὑφηγήσατο δὲ καὶ ταύτην τὴν ὁδὸν Ἑρμῆς, ἑρμήνευσε δὲ Βίτυς*[67]) *προφήτης Ἄμμωνι βασιλεῖ τό τε τοῦ θεοῦ ὄνομα παρέδωκε τὸ διῆκον δι' ὅλου τοῦ κόσμου (πνεῦμα).*

Also dieser allwissende Thoth hat zur Gefährtin die Göttin Nehmaout. So in dem bis auf Sesostris zurückreichenden Briefwechsel des Pap. Sallier I[68]), wo der Schreiber neben diesem Patrone Thoth unmittelbar anruft die Göttin  Nehmanit. Dass diese Variante mit Nehmaout gleichbedeutend ist, beweist ihre Legende in Dendera (nächste Columne nach Usaos): „der Hathor-Isis 
 Nehmaoat als der Seherin (ϣιni vaticinatio) in der Achtstadt" (Chemennu = ϣμοτnε = *Ἑρμούπολις*), der edlen Rechnerin in Unnu" (Nomosname von Hermopolis). — Wie weit die Verkürzung des Namens ging, zeigt der Sarkophag (XXVI. Dyn., völlig an den des Eschmunazar erinnernd) einer gewissen

64) Cf. Young; Hieroglyphics II 66—69 als Schlusspaar der ersten Götterreihe.
65) Fabricius: bibl. gr. p. 52.
66) Jamblich. de myster. VIII 5.
67) Es ist der praehistorische König Bateu-Bytes gemeint, wegen seines Epochalnamens *Σθῶδις* „Sohn des Thoth" 4245 v. Chr.
68) Cf. Brugsch: Zts. f. aeg. Sp. I p. 9.

 [69]) Nest-Nehmait „die Angehörige der Nehmait“.

Aber diese Göttin, die ich für eine Spielform der Nebt-hotep halte, konnte nur *κατ' ἀντίφρασιν* mit der Sothis identifizirt werden. Denn ihr Name deutet auf einen Gegensatz zur Usaos, welche „die endlich zu Grosse“ ist, während Nehm-an-aout besagt „die Wegnehmende, was gewaltsam hinzugefügt ist.“ Den Sinn des Verbums  addere hat mich längst eine Stelle des Pap. Prisse gelehrt, wo es im Gegensatz zu  ϫⲓ auferre gebraucht ist; ⲛⲉϩⲙ, ⲛⲟⲩϩⲉⲙ bedeutet eripere.

Kehren wir noch einen Augenblick zu der oben erwähnten Gauliste zurück, so wird Hathor-Isis unter dem 16. Nomos genannt „die Herrin von  Mendes  welche sucht ihren göttlichen Bruder (Osiris) auf dem Flusse“. Hier ist so recht eigentlich die Isis gemeint, deren Wanderung zur Aufsuchung des in den Fluss geworfenen Bruders nicht nur die Texte vollauf bestätigen, sondern auch die Erzählung des Plutarch (Is. Osir. c. 15), die wir jetzt etwas besser zu verstehen vermögen.

Nachdem Isis durch ein wunderbares Gerücht erfahren, dass die Lade nach Byblos (Gabaon, aeg. Kapuna) geschwemmt worden, habe sie sich dahin begeben, und endlich den in einer Tamariske (*μυρίκη* — nicht *ἐρείκη*) eingeschlossenen Sarg entdeckt. Der König, der diesen Baum abgeschnitten und als Pfeiler unter sein Dach gestellt, habe *Μάλκανδρος* (lies mit Baxter *Μάλκαρθος*) geheissen; von seiner Gemahlin sagt der Text: *αὐτῇ δὲ (ὄνομα εἶναί φασιν) οἱ μὲν Ἀστάρτην, οἱ δὲ Σάωσιν, οἱ δὲ Νεμανοῦν, ὅπερ ἂν Ἕλληνες Ἀθηναΐδα προςείποιεν.* Hier haben wir offenbar die Usaos und Nehmanaout in Verbindung mit Isis, deren Rückkehr aus Phoenicien Plutarch c. 50 unter dem 7. Tybi erwähnt.

Dass diese Sage zunächst auf Aegypten [70]) Bezug habe, lehrt die

69) Münchner Antiq. Nr. 12. Ihr Vater hiess Her-ur-mat, ihre Mutter Vetronpet.

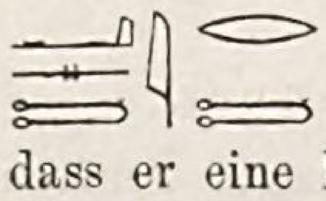
70) Lepsius bemerkt in Parthey's Plutarch Is. Osir. p. 196: „Saosis und Nemanus gehören ebensowenig als Astarte in die ägyptische Mythologie.“ Dieser Satz ist bedeutend zu modificiren.

Stelle c. 16, wo Isis erzürnt bei Tagesanbruch (ὑπὸ τὴν ἕω) den Strom des Φαῖδρος-Flusses ausgetrocknet habe. Es ist der tiefste Wasserstand des Nils um die Sonnenwende gemeint.

Denn die Form  aur, das Prototyp von יְאֹר, wird nach Art der Patelbildung zu  autr erweitert. So wie von ersterer Ἀερία und Ἀὐρῖται = Αἴγυπτος und Αἰγύπτιοι, so stammen von dieser (mit Praefigirung des Artikels) Φ-αΰδρ-ος = Φαῖδρος, ⲁⲩⲧⲏⲥ und Ἀετός, Namen des Nils, wovon die letzteren zwei den Rhotacismus abgelegt haben. Es weist sonach der Phaidros (des Plutarch), den man bisher vergeblich anderswo gesucht hat, direct nach Aegypten und deutet auf eine ziemlich frühe Zeit.

Fassen wir alle Züge der bunten Sage zusammen: Isis-Saosis-Sothis, Astarte-Nemanus-Phoinike, so dürfte sich der oben vermuthete Sinn des Mythos ergeben, dass sowohl die Vertreterin des Sothisjahres, als die Repraesentantin des tropischen Jahres, beide im Zusammenhange mit dem terrestrischen Jahre des Nilflusses, darin enthalten sind. Wenn Plutarch die Νεμανοῦς speziell eine Ἀθηναΐς nennt, so zeigt die subjective Einkleidung seines Satzes (ἄν mit Optativ), dass er hiemit nicht eine übliche, sondern eine von ihm selbst aus dem Namen der Ἀθηναία (Ἀθηνᾶ) formirte Wortbildung bieten wollte. In der That ist die Nemanus eine Art Athene und wie diese Göttin der Klugheit bei den Griechen mit Hermes verbunden ist, ebenso haben wir die Nehmanaout als Gefährtin des Dehuti getroffen. — Kehren wir nun zur Dauer der Phoenixperiode zurück.

Die 500jährige Dauer des Φοῖνιξ habe ich oben in unmittelbarem Anschlusse an die dritte Jahreszeit betrachtet: da diese sich im Wandeljahre gegen das Sothisjahr in $4 \times 30 + 5 = 125$ Tagen verschiebt, welche $= 125 \times 4 = 500$ Jahren entsprechen, so liegt vollständige

Selbst Astarte erscheint, wenn auch als Dea importatitia, schon unter Sesostris mit der Form:  Astart. Die Deutung dieses Namens anlangend, so hat mich eine Citiensis gelehrt, dass er eine Patelbildung des Stammes עָשַׁר mit transitivem Sinne darstellt, so dass Astarte als Beatrix in Bezug auf den Reichthum sich erweist.

Gleichheit der Σῶθις mit dem Φοίνιξ vor. Geht man einen Schritt weiter und nimmt zwei Saisons als Grundlage, so erhält man die Phoenixperiode zu 2 × 500 = 1000 Jahren. Diese Zahl wird bezeugt von Martialis, Lactantius, Claudianus und Nonnos[71]). Die betreffenden Hexameter des Letztgenannten mögen hier stehen:

> Καὶ ξύλα κηώεντα φέρων γαμψώνυχι ταρσῷ
> Χιλιετὴς σοφὸς ὄρνις ἐπ' εὐόδμῳ σέο βωμῷ
> Φοίνιξ, τέρμα βίοιο φέρων αὐτόσπορον ἀρχήν,
> Τίκτεται, ἰσοτύποιο χρόνου παλινάγρετος εἰκών·
> Λύσας δ' ἐν πυρὶ γῆρας ἀμείβεται ἐκ πυρὸς ἥβην.

Dass diese tausendjährige Dauer mit der 500jährigen in keinem Widerspruche steht, ergibt sich aus der bisher entwickelten Theorie des Cyclus, welcher ja sogar ein drittes Halbjahrtausend erheischt. Leider ist uns dieses nothwendige Complement der 1500j. Phoenixperiode nicht direct überliefert. Aber die Verdoppelung dieser Zahl haben wir schon oben in Herodots 3000j. Seelenwanderung erkannt, im Zusammenhalte mit Horapollon I 34, welcher geradezu den φοίνιξ als das Symbol der ψυχὴ (πολὺν χρόνον ἐνταῦθα διατρίβουσα) darstellt. Damit harmonirt Plato, dessen Lehre nach Phaedrus (p. 248) dahin ging, dass die gewöhnlichen Seelen zu ihrem Ausgangspunkte erst nach 10,000 Jahren zurückkehren, weil sie nicht eher beflügelt werden; hingegen die Seelen der ehrlichen Philosophen oder der mit Weisheit παιδεραστησάντων gelangen schon in der dritten 1000j. Periode (αὗται δὲ τρίτῃ περιόδῳ τῇ χιλιετεῖ) zu diesem Ziele; nachdem sie dreimal (τρίς) nach einander dieses Leben gewählt, so werden sie beflügelt (πτερωθεῖσαι) und kehren im 3000. Jahre (τρισχιλιόστῳ ἔνει) zurück". Dasselbe τρίς begegnet uns beim Pindar[72]): ὅσοι δ' ἐτόλμασαν ἐς τρίς | ἑκατέρωθι μείναντες ἀπὸ πάμπαν ἀδίκων ἔχειν | ψυχάν, ἔτειλαν Διὸς ὁδὸν παρὰ Κρόνου τύρσιν· ἔνθα μακάρων νᾶσον ὠκεανίδες | αὖραι περιπνέουσιν. Für die Beziehung dieser 3000j. Seelenwanderung auf den Phoenix ist besonders eine Stelle bedeutsam[73]):

71) Dionys. XL. v. 394 sqq.

72) Olymp. II 75.

73) Synesios Dion. p. 49 ed. Petav. 1612.

σπανιώτερον δὲ δήπου τὸ γένος τῶν τοιούτων ψυχῶν, ἢ τὸ τοῦ Φοίνικος, ᾧ τὰς περιόδους μετροῦσιν Αἰγύπτιοι. Dieses Zeugniss ist wichtig, weil es analog sich ausspricht, wie Plutarch[74]) über die Eierlegungs- und Ausbrüte-Zeit der Krokodile: „Sie legen 60 Eier und brüten sie in ebensoviel Tagen aus und gerade so viele (60 + 60 = 120) Jahre leben die am längsten Lebenden, *ὃ τῶν μέτρων πρῶτόν ἐστι τοῖς περὶ τὰ οὐράνια πραγματευομένοις.* Also den Astronomen und Chronologen war die 120jährige Theilperiode sehr wichtig. Ich habe in meiner „Aeg. Chronologie“ gezeigt, dass wirklich die Monatsverschiebung des Wandeljahres innerhalb der Sothisperiode je 120 Jahre beträgt. Aus der Stelle des Synesius entnehme ich, dass für die Phoenixperiode analog 125 Jahre als der kleinste Cyclus galten, dessen 12malige Wiederholung die ganze Phoenixperiode von 1500 Jahren erzeugte. Doch hievon weiterhin noch Einiges mehr.

Auf die 1000j. Periode geht auch die freilich etwas corrumpirte Stelle des Tzetzes. Da er als Gewährsmann den ägyptischen Hierogrammaten *Χαιρήμων* anführt, von dem er anderwärts 19 recht gut erklärte Hieroglyphen entnahm, so mögen seine Verse hier Platz finden:

Ὡς δ' ὁ Αἰγύπτιος ἱερογραμματεὺς Χαιρήμων
Ἔδειξεν ἐν διδάγμασι τῶν ἱερῶν γραμμάτων,
Ὁ Φοίνιξ ἐξ τοῖς ἔτεσι καὶ ἑπτακισχιλίοις
Θνήσκει, παραγενόμενος ἐν τόποις τοῖς Αἰγύπτου.

Diese 7006 Jahre hat Lepsius (Chronologie p. 181) mit Recht als ihm unverständlich erklärt. Ich denke, auch sonst Niemand wüsste damit etwas anzufangen. Erwägt man nun die ägyptische Quelle der Zahl, so wird das Multiplicat 7 × 1000 nahe gelegt und zugleich, da dem Chaeremon etwas von dem  uza ⲟⲩϫⲁ, ⲟⲩⲱϫ integer, incolumis des Phoenix bekannt sein musste, lässt sich das ohnehin anstössige *ἐξ τοῖς* durch eine Conjectur, vielleicht *ἐξάντης*, ersetzen. Dieses Wort hat genau die nämliche Bedeutung wie das aeg. uza und wird dadurch selbst der Versgang erträglicher. Der Sinn der letzten Verse

74) Is. Osir. c. 75

wäre: „Auch *(καὶ)* durch siebentausend Jahre nicht versehrt, der Phoenix erst | Stirbt, wenn er dahin gelanget, in Aegyptens Oertlichkeit“.

Noch seltsamer sind die 540 Jahre des Solinus Polyh. c. 33, während er doch selbst sagt: Cum hujus (Phoenicis) vita magni anni fieri conversionem rata fides est inter auctores. Er meint zunächst wohl Plinius h. n. X 2: Cum hujus alitis vita magni conversionem anni fieri prodidit idem Manilius, iterumque significationes tempestatum et siderum easdem reverti et fuisse ejus conversionis annum, prodente se: P. Licinio Cn. Cornelio Coss., CCXV. Diese Zahl ist geradeso unverständlich, wie die vorher dem Phoenix beigelegte Lebensdauer: Sacrum in Arabia Soli esse et vivere annis DIX. Es ist klar, dass Solinus gelesen hat DXL, 540, auf welche Zahl die Varr. der Handschriften führen. Aber es wäre zu gewaltsam, wie Lepsius gethan, daraus MCDLXI, also die 1461 Wandeljahre der Sothisperiode zu gestalten. Vielmehr scheint mir das Verderbniss so entstanden: Manilius, der Zeitgenosse des Sulla, welcher obige Notizen unter den genannten Consuln im J. 97 v. Chr. schrieb, hatte eine Quelle vor sich, welche die 500j. Theilperiode neben der vollständigen Phoenixperiode zu 1500 Jahren darstellte, mit dem Beifügen, dass diese der Sothisperiode zu 1460 Jahren um 40 Jahre überlegen sei. Der Excerptor Plinius versetzte nun, da er das wahre Verhältniss nicht kannte, diese 40 J. zu den 500 und so entstand vivere annis DXL.

Schwieriger ist die zweite Zahl: CCXV. Sie führt von 97 v. Chr. allerdings bis zur Epoche der Seleukidischen Aera: 312 v. Chr. und so hatte es H. v. Gumpach angesehen. Allein diese Epoche hat nicht die geringste Beziehung zur Phoenixperiode. Andererseits ist die Aenderung des H. Lepsius nach dem Vorgange von Hincks, in die Zahl MCCXXV wieder zu gewaltsam und würde uns nicht zum Ziele führen. Denn die Addition 97 + 1225 ergibt 1322 v. Chr., allerdings den Schluss der ersten Tetraëteris der Sothis, aber nicht des Phoenix. Da die Handschriften in der Lesart 215 übereinstimmen, so ist auch hier eine Flüchtigkeit des vielschreibenden und hastig excerpirenden Plinius zu wittern. In der That zeigt schon sein Zwischensatz, der sich auf magni anni bezieht, eine Ungenauigkeit: hoc autem circa meridiem incipere,

quo die signum arietis [75]) (statt cancri) Sol intraverit. Wenn man hier nicht sofort wieder „hoc“ in „hunc“ corrigiren will, so bleibt nichts Anderes übrig, als anzunehmen, dass Plinius beim Niederschreiben dieses Satzes an einen Begriff wie saeculum gedacht habe. Indem ich diesem Gedanken eine gewisse Geltung einräumte, kam ich darauf, dass der Schluss von Coss. und der Anfang der jetzt stehenden Zahl CCXV, die Abbreviatur Sec(ularem) darstelle, so dass Manilius gesagt hätte: et fuisse ejus conversionis annum (prodente se: P. Licinio Cn. Cornelio Coss.) sec.(ularem) XV“. Hat er die ganze Periode annus magnus genannt, so konnte er auch statt saeculum den Ausdruck annus saecularis gebrauchen. Das 15. Saeculum d. h. das letzte der Phoenixperiode, stimmt zu der Zeitangabe, da 97 v. Chr. innerhalb der letzten Zwölftelperiode 150—25 v. Chr. liegt.

Dass Plinius an ein Saeculum dachte, dürfte sich auch aus h. n. X, 2 ergeben: „Cornelius Valerianus phoenicem devolavisse in Aegyptum tradidit, Q Plautio, Sev. Papinio Coss. . . Adlatus est et in Urbem, Claudii Principis censura, anno Urbis DCCC, et in comitio propositus, quod actis testatum est, sed quem falsum esse nemo dubitaret. Man sieht, dass man dem alterthümelnden Kaiser Claudius den Gefallen that, gerade beim Ablauf des achten und beim Beginne des neunten Saeculums der Stadt eigens einen Phoenix nach Rom verschreiben zu lassen. Aber er wurde allgemein für einen unächten Phoenix gehalten und dies mit Recht, da die Epochen der römischen Saecula nichts mit denen der ägyptischen Phoenixperiode zu thun haben.

Jetzt verstehen wir die oben bereits behandelte Stelle des Tacitus etwas besser. Auch er spricht vom Saecular-Umlauf des Phoenix: „Post longum saeculorum ambitum avis Phoenix in Aegyptum venit“ und macht dann später die Bemerkung: „unde nonnulli falsum hunc phoenicem neque Arabum e terris credidere nihilque usurpavisse ex his, quae vetus memoria firmavit. Auch diese „nonnulli“ hatten Recht: der Phoenix des 21. Regierungsjahres von Tiberius hat nichts gemein mit einer ägyptischen Epoche, sondern ist nur unter diesem

75) So auch Syncell. p. 96 κριοῦ in Bezug auf die grösste Periode von 36,525 Jahren.

Jahre aufgeführt, weil damals gerade die Tentyriten den Pronaos mit dem rechtwinkligen Thierkreise errichteten, worauf das Datum „Athyr 21 = November 17“ steht. Ich habe längst bewiesen, dass dieser Zodiacus ein Genethliacum des Tiberius ist, während das Rundbild auf dem Dache die neue Aera der Kleopatra als *ϑεὰ νεωτέρα Ἶσις* am 1. September des Jahres 36 v. Chr. einweihen sollte, auf welchem Datum damals der 1. Thoth des Wandeljahres stand. Eilf Jahre später: 25 v. Chr. fiel er mit dem 29. August zusammen.

Wenn Lepsius sagt (p. 189 not. 2): „die Behauptung des Tacitus: inter Ptolemaeum ac Tiberium minus ducenti quinquaginta anni fuerunt“ ist unrichtig. Tacitus muss hier entweder selbst einen Rechenfehler begangen, oder seine Quelle unrichtig verstanden und auf Euergetes I bezogen haben“, so muss ich gegen den Schlusssatz, wie oben gegen Krall's Ansicht, geltend machen, dass durch die Beziehung auf Euergetes I die Corruptel nicht geheilt wird, da selbst bei Annahme seines Todesjahres: 222 v. Chr., bis zum Epochaljahre des Tiberius: 34 nach Christus[76]), immer noch 256 Jahre liegen, also nicht „minus CCL“. Ich habe desshalb längst vorgeschlagen zu lesen: „inter Ptolemaeum et Augustum minus D: Ducenti quinquaginta anni fuerunt“. Denn in der That liegen zwischen dem Epochaljahre der Phoenixperiode unter Ptolemaeus II Philadelphus: 275 v. Chr., bis zum Epochaljahre unter Augustus: 25 v. Chr. genau 250 Jahre oder eine Sechstelperiode, die Hälfte der Drittelperiode zu 500 (D) Jahren.

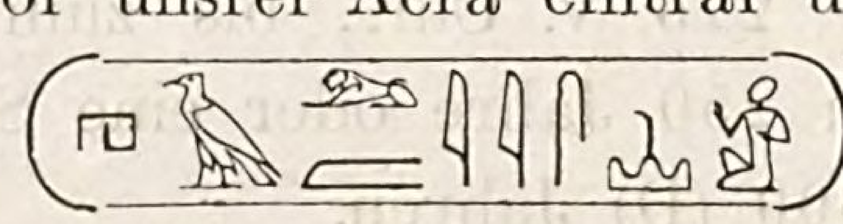
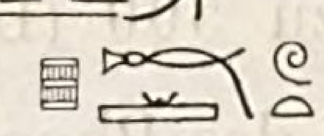
Um von der Erscheinung des Phoenix unter Amasis zu schweigen, die rechnerisch auf 525 v. Chr. angesetzt wurde — dieser Ansatz rührte daher, weil man irriger Weise Manetho's Angabe, Kambyses habe *πέμπτῳ ἔτει* seiner persischen Herrschaft (also von 529 an gerechnet) Aegypten erobert — so hat Biot[77]) in Bezug auf Philadelphus die nicht unwichtige Berechnung gemacht, dass im J. 275 v. Chr. die Sommersonnenwende mit dem 1. Pachons zusammenfiel. Wenn irgend wo,

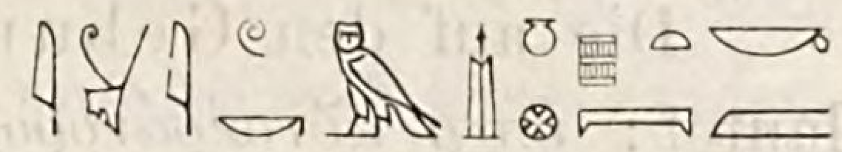
76) Dio Cassius LVIII 27 nennt 789 der Stadt als das der Erscheinung dieses Pseudophoenix: *Εἰ δέ τι καὶ τὰ Αἰγύπτια πρὸς τοὺς Ῥωμαίους προσήκει, ὁ Φοίνιξ ἐκείνῳ τῷ ἔτει (ψπϑ) ὤφϑη καὶ ἔδοξε πάντα ταῦτα τὸν ϑάνατον Τιβερίῳ προσημᾶναι.*

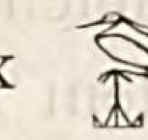
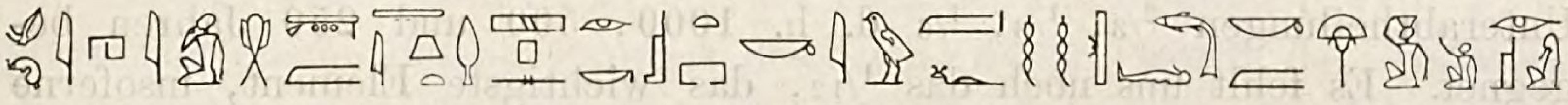
77) Sur la période Sothiaque p. 26.

so ist an diesem Punkte eine Epoche der Theilperiode zu statuiren. Gemäss der rückgängigen Bewegung des „Jahres der Zurückweichung“ musste demnach 250 Jahre später: unter Augustus 25 v. Chr. die Ausschaltung auf den 1. Phamenot oder den 30. Mechir gesetzt werden, d. h. der Sitz der Excalation befand sich 25 v. Chr. gerade an demselben Punkte wieder, wo wir ihn 1500 Jahre früher unter Sesostris getroffen haben.

Recapituliren wir in Kürze die Gründe, die für Augustus als Epochalherrscher bezüglich der Phoenixperiode sprechen. Der Name *ΣϜένος* Voc. *ΣϜένε* auf dem Kairener Cippus, in Verbindung mit *κj ὦνα* = *καὶ ὦνα*, eignet dem Augustus; er ist passend zu *Φοίνικος υἱὸς* von gleicher Bedeutung gesellt, wodurch Sesostris ebenfalls als „Sohn des Bennu“ gekennzeichnet ist. Die nämliche Doppelheit findet sich auf der Kanope von Miramar, wo Chenintbast den Aschet-Baum des Sesostris-*Ῥαψάκης* zugleich mit einer Epoche des Bennu erwähnt. Die Eigenthümlichkeit der Schriftzeichen weist auf die Augusteïsche Zeit.

Vor Allem aber bildet die Einführung des fixen Jahres im J. 25 einen zwingenden Beweis, dass eine Epoche stattfand. Diese kann nicht die Verschiebung des Wandeljahres im Sothiscyclus bedeuten, da letztere erst im J. 5 vor unsrer Aera eintraf und dem Augustus in Dendera den Epochalnamen  *Ἅρμαϊς* eintrug. Dagegen lautet sein Epochalname für 25 v. Chr.  pamahut = (ⲡⲁ-)ⲡⲁⲙⲁϩⲧⲉ *ὁ τῆς ἀναπληρώσεως*. Endlich haben wir den Augustus, gleich dem Sesostris, in Dendera gesehen, wie sie Embleme tragen, die auf die Phoenixepoche hinweisen, und zwar hält Augustus zwei Vögel Phoenix, in jeder Hand einen, welche nach entgegengesetzter Richtung gewendet sind. Ich denke, Augustus, der durch Hermapion die Obeliskeninschrift des Sesostris (mit *Φοίνικος νεώς*) herstellen liess, ist kein ungeeigneter Repräsentant der Phoenixepoche, obgleich uns zufällig die exacte Zahl: 1500 J. zwischen ihm und Sesostris nirgends direct überliefert ist. Ich habe sie, nach dem Vorgange von Lepsius, nur aus ihrer Verdoppelung: der 3000jährigen Seelenwanderung, erschlossen. Dass ich mich hiemit auf richtiger Fährte befinde, beweist der grosse Osiristext von

Dendera [78]). Der Herrscher, welcher leider! anonym dasteht — indess deuten die leergelassenen Namenringe ziemlich sicher auf Augustus — opfert dem Osiris, der auf der Bahre liegt, indem er der Reihe nach die Gaue und ihre Culte vorführt. Indem er pl. XCIX col. 18 auf den Heliopolites zu sprechen kommt, sagt er: 

„Bist du nicht in Anu, deinem Himmel Aegyptens, der befriediget dich im Chentwahtouiplatze? Da kommst du als Ba (Seele), als Bennu über deinen Körper her, auf den Klageruf der beiden Schwestern (Isis und Nephthys)“. Hier ist keine Verwechslung der beiden Vögel, wie sie sonst [79]) so häufig vorkommt — was eben wieder für die Zusammengehörigkeit der 3000 j. Seelenwanderung und der 1500 j. Phoenixperiode spricht — sondern höchstens ein Amalgam, welches durch cap. 89 des Todt. (Vignette) im Zusammenhalte mit dem über der Mumie des Osiris auf dem Aschetbaume kauernden Phoenix  ausreichend erklärt wird. Dieser Baum wird l. l. col. 33 in folgender Legende eingeführt:

„Du hörst allgemeinen Zuruf im Lande des Aschetbaumes, des edlen, zu dessen Seite du deine Stätte bereitest, in dessen Schatten dein Körper sich erquickt. Wohlan, Osiris!“ etc. Man bemerke, dass auch hier wieder die Stadt Anu das Ziel der Wanderung bildet, wie wir sie wiederholt getroffen haben.

In der Stadt Dendera ist endlich Augustus am südlichen *πρόπυλον* durch die jetzt noch sichtbare Inschrift verewigt: *ὑπὲρ αὐτοκράτορος Καίσαρος*, *Θεοῦ* (Jul. Caes.) *υἱοῦ*, *Διὸς Ἐλευθερίου*, *Σεβαστοῦ* (Augustus)

78) Dümichen Rec. III pl. XCVI — C — er nennt übrigens in seinem Texte p. 40 den hier namenlosen Herrscher ebenfalls „Kaiser“.

79) Z. B. auf der Innenseite des Sarkophagdeckels des Priesters Heter, wo das Wort Seele durch den Vogel geschrieben ist, welcher sowohl den Federwulst des  als die charakteristischen Kopffedern des Bennu  aufweist.

. . . . τὸ πρόπυλον Ἴσιδι θεᾷ μεγίστῃ καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς. L ΛΑ Καίσαρος, Θωὺθ Σεβαστῇ (sc. ἡμέρᾳ). Sie lautet also auf den Geburtstag des Augustus: IX. Kal. Octobr. = 23. Sept. = 26. Thoth des alex. Jahres.

Die auf den Geburtstag des Tiberius bezügliche am πρόναον lautet: ὑπὲρ αὐτοκράτορος (Imperator) Τιβερίου Καίσαρος νέου Σεβαστοῦ, θεοῦ Σεβαστοῦ υἱοῦ τὸ πρόναον Ἀφροδείτῃ θεᾷ μεγίστῃ καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς L ΚΑ Ἀθὺρ ΚΑ Σεβαστῇ.[80]) Der 21. Athyr entspricht dem 17. November, an welchem Tiberius geboren war.

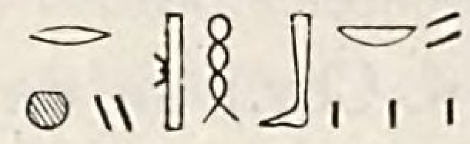
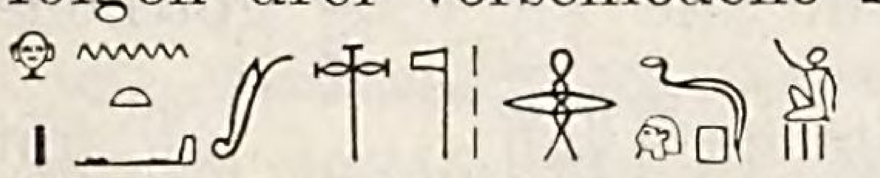
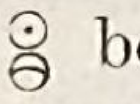
Aus allen diesen Belegen ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Gewissheit, dass das oben erörterte Verderbniss der Taciteïschen Stelle (ab excessu VI 28) durch Verwechslung der beiden Kaiser herbeigeführt worden ist, um so leichter, als ihre beiderseitige ἡμέρα Σεβαστή in Dendera angeschrieben steht. Unter Augustus also fiel die wahre Phoenixepoche, und zwar in das J. 25 vor Aera, laut Inschrift zu Philae zugleich das 25. seiner Zählung von den Iden des März (44 v. Chr.) = dem 5. seiner ägyptischen Herrschaft.

Bis jetzt ist uns die ganze Phoenixperiode von 1500 Jahren, ihre Unterabtheilungen $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_6$ d. h. 1000, 500 und 250 Jahren begegnet. Es fehlt uns noch das $^1/_{12}$, das wichtigste Element, insoferne aus ihm: der 125jährigen Grundlage, alle übrigen als Entwicklungen erst recht begreiflich werden. Aber leider! ist uns dieses in der Ueberlieferung noch nicht aufgestossen und müssen wir daher versuchen, desselben auf einem andern Wege habhaft zu werden. Ich untersuche daher im Folgenden die nach Augustus liegenden Denkmäler.

l) Der Kalender von Esne mit der dazu gehörigen astronomischen Darstellung.

Von dem Grundsatze ausgehend, dass unter Augustus die Hauptepoche und zwar im J. 25 v. Chr. stattgefunden, zähle ich die erforderlichen 125 Jahre der Zwölftelperiode weiter und gerathe so auf das Jahr 100 nach Chr., nicht wegen der Rundheit dieser Zahl, die dem ersten christ-

80) Vergl. meine „Zodiaques de Denderah".

lichen Saeculum entspricht; denn diese Anschauung war noch auf lange Zeit hinaus (bis 525 n. Chr.) eine unbekannte. Das J. 100 n. Chr. ist das 5. der Regierung des Trajan. Dass dieser Name in Esne mit andern römischen Kaisernamen seit Augustus erscheint, setze ich als bekannt voraus. Es hatte aber schon der Vormann des Augustus in Bezug auf die Kalenderreform: Ptolemaeus Euergetes I unmittelbar nach seinem asiatischen Feldzuge (243 v. Chr.) in Esne ein Heiligthum gestiftet, dessen Reste jetzt leider verschwunden sind.[81]) Insoferne darf es uns nicht befremden, auch den Trajan als Epochalkönig der Phoenixperiode daselbst anzutreffen. — Der Kalender von Esne beginnt mit der üblichen Formel  „Kundmachung der Feste". Darauf folgen drei verschiedene Benennungen von Esne, und dann die Gruppen  „auf Grund des Statuts der Götter und der Vorvordern". Da der Neujahrstag des letzteren auf den 9. Thoth  bestimmt ist, so folgt daraus — weil auch sonst das Jahr κατ᾽ ἀρχαίους dem Wandeljahre entspricht, dass das Neujahrsfest am 1. Thoth einer andern Jahresform angehört. Habe ich früher[82]) darin das alexandrinische Jahr erblickt, so bin ich nach der Entdeckung des Sothisjahres in einem demot. Papyrus des Louvre[83]), worin der Todestag des Caligula darnach bestimmt ist, zu der Ueberzeugung gekommen, dass auch in Esne das Sothisjahr gilt. Rechnen wir nun das Intervall von 1—9 $= 9 \times 4 = 36$ von der Epoche der Sothisperiode 136 n. Chr. zurück, so bleibt das Jahr 100, also gerade jenes Jahr, welches wir als Epoche des Zwölftels der Phoenixperiode: 125 J. seit Augustus erwarten müssten. Alles Uebrige muss hier[84]) der Kürze wegen unerörtert bleiben; nur der Zuruf: „Sis felicior Augusto, melior Trajano", sowie der „amnis Trajanus" darf nicht vergessen werden.

81) Cf. Champollion „Notices descript." p. 284; vergl. Lepsius: „Das bilingue Decret von Kanopus" p. 5.

82) Zts. f. aeg. Sp. 1866, p. 96. H. Brugsch reproducirt jetzt diese aufgegebene Ansicht in Revue égyptol. I pag. 48: que le calendrier d'Esné . . . représente la forme alexandrine du cal égyptien".

83) „Aeg.-aram. Inschriften" (Sitzgsbericht der k. b. Akademie 1873).

84) Ich gedenke, auf die Darstellung und den Kalender von Esne in einer eigenen Abhandlung zurückzukommen. Vorderhand verweise ich auf den Phoenix einer Münze des Trajan (Eckhel VI 440).

2) Die Epoche im J. 225 n. Chr. unter Alexander Severus.

Diese kann mit den bisherigen Mitteln nicht streng bewiesen werden. Aber folgende Erwägungen können wenigstens indirekt darauf hinführen. Es ist uns durch Dio Cassius überliefert, dass dieser für die Wissenschaft begeisterte Kaiser im Grabe seines Namensvetters Alexanders des Grossen zu Alexandria überall her gesammelte Schriften verschliessen liess, wohl desshalb, weil der Macedonier stets den Homer bei sich geführt hatte. Auf Ulpian's Rath stiftete er die Rechtsschule in Berytos. Am Südpunkte Aegyptens hat ein Mitglied der Priesterschaft auf der Insel Philae im zweiten Jahre seiner Regierung (223 n. Chr.) an der äusseren Westseite des Tempels[85]) einen Aufzug beschrieben, in welchem „die göttliche Sothis, der Mond und ein Prophet der 5 Sterne mit dem Lebens- und Aufgangszeichen ☥, und die Priester von Kusch" auftreten. Ebendaselbst wiederholt sich die Gruppe: „Prophet der fünf Sterngötter (Planeten)" und zugleich wird eine „hl. Schrift von Kusch im Hause der Kenntniss der Brunnenschachte „des Propheten der fünf Planeten" erwähnt, mit dem Beifügen, dass ein sehr grosser Schrecken wegen , welche zusammentrafen feindlich , in dem Lande der Nehas-[86]) Neger" entstanden sei. Man wird kaum irren, wenn man dieses auf eine Verfinsterung der Sonne durch den Mond bezieht.

Wenn nun damals aus dem auch von Strabo überlieferten Brunnenschachte, der zur Zeit der Sommersonnenwende keinen Schatten zeigte (daher der Name Choch ϣⲱϣ aequalitas für Syene) solche

85) Lepsius Denkm. VI. pl. 36 cf. pl. 72 cf. pl. 35, 8.

86) Das Determinativ der Schlange weist auf נחש serpens, wie lin. 6 , denen 600 schwarze Rinder geopfert werden, an רפאים die Schattenbilder der Unterwelt gemahnt.

Gestirnbeobachtungen angestellt wurden, so ist es nicht gar zu sanguinisch anzunehmen, dass auch die Sommersonnenwende des J. 225 n. Chr. im Zusammenhange mit dem Phoenix notirt wurde, wenn uns auch diese wünschenswerthe Auskunft zufällig bis jetzt nicht aufgestossen ist.

3) Der Phoenix auf den Münzen der Kaiser Constantius und Constans vom Jahre 350 n. Chr.

Ich begnüge mich hier, einfach zu wiederholen, was Leemans[87]) angemerkt hat: „In nummis Constantii junioris et Constantis, phoenix cernitur, modo supra rupem, modo supra sphaeram positus, cum hac inscriptione: FEL. TEMP. REPARATIO". Der Ausdruck reparatio entspricht genau dem griech. *ἀποκατάστασις*, das wir wiederholt als Bedeutung des *Φοίνιξ* getroffen haben. Da zur Zeit dieser beiden Kaiser bis jetzt keine hieroglyphischen Herrschernamen mehr vorkommen, so ist die Festhaltung der Phoenixepoche um so bemerkenswerther. Wie Augustus und Trajan durch den bekannten Spruch „Sis felicior Augusto, melior Trajano" nicht zufällig, sondern aus Rücksicht auf die Phoenixepochen gruppirt sind, so dürfte das „felicium temporum reparatio" zugleich eine Anspielung auf den Augustus, als des ersten Repraesentanten der *ἀποκατάστασις* unter den Römern, enthalten. Die nicht gar friedliche Regierung von Constantius II und Constans fällt zwischen 337—361, stimmt also zu der Epoche 350. Bald ward Constans von Magnentius ermordet (351) und Constantius herrschte von 353 an allein bis 361. Ich füge bei, dass Leemans seine Notiz ohne Ahnung der Epoche geschrieben hatte.

4) Die Epoche im J. 475 unter dem letzten Kaiser Augustulus, Sohn des Orestes.

Unmittelbar nach der Flucht und Abdankung des Julius Nepos (475 n. Chr.) ward Augustulus mit dem Purpur bekleidet. Die Nachwelt nannte ihn auch Romulus, um den Anfang und das Ende des

87) Horapollinis Niloi Hieroglyphica p. 349. Er verweist auf Spanheim de praest. et usu Numism. antiq. tom. I p. 287.

Römischen Reiches zusammenzuknüpfen. Ob nicht der andre Name: Augustulus an Augustus und zwar zunächst in Bezug auf die Epoche des Phoenix (475 n. Chr.) erinnern sollte? Freilich ihm bedeutete dieser Phoenix die Abdankung (476), dem Römischen Reiche den *θάνατος*, und er starb als Pensionär des Ostgothen Odoaker, der sich zum „König von Italien“ erklärte.

Nachdem im Vorausgehenden die Phoenixperiode von 1500 Jahren mit ihren Unterabtheilungen $^2/_3 = 1000$, $^1/_3 = 500$, $^1/_6 = 250$, $^1/_{12} =$ 125. J. erhärtet worden ist, übrigt noch die Erledigung der Hauptfrage: wie es gekommen ist, dass die Aegypter den Planeten Venus und sein Symbol: den Vogel Bennu zum Ausdrucke des tropischen Jahres und seiner Periode verwendet haben. In erster Linie bot sich dieser Vogel gleichsam naturgeschichtlich für diese Rolle dar, da die Ardea garzetta (cinerea oder purpurea?) alljährlich zur Zeit der Sommersonnenwende an den Nil zurückkehrte.

Aber in Bezug auf die kleinste Unterabtheilung: 125 Jahre, konnte nur der Venusdurchgang vor der Sonne massgebend sein. Es ist bekannt, und bei dem wunderbar klaren Himmel konnte es den Priestern in Heliopolis, den sorgfältigsten Beobachtern[88]) der Gestirne, nicht entgehen, dass der Planet Venus etwa alle 125 Jahre als dunkle Scheibe vor dem Sonnendiscus vorüberzieht. Zwar herrscht hierin insoferne eine Schwankung, dass dieser Durchgang ungefähr alle 122 Jahre erfolgt, um sich in dem kurzen Zwischenraume von 8 Jahren zu wiederholen[89]). Durch Combination dieser zwei nahestehenden Durchgänge, wovon sie den einen auf die Seele, den andern auf den Bennu des Osiris beziehen mochten, erzielten sie die 125jährige Periode als eine Art Ausgleichung. Die zum Theil willkürliche Ansetzung dieser concreten Zahl durch das gelehrte Collegium von Anu (On, Heliopolis)

88) Diodor I 9, 69 etc. Strabo XVII 816 Casaub.

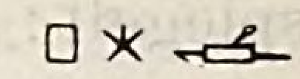
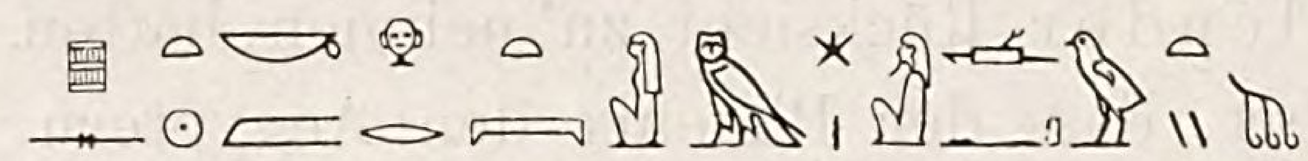
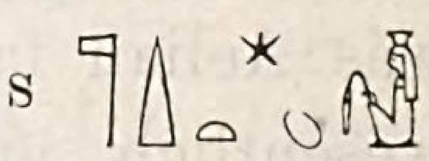
89) Der erste Durchgang ward am 24. Nov. 1639 beobachtet — 1631 war der nächstfrühere. Unter den 9. Juni 1761 — also 122 Jahre später, fiel die zweite Beobachtung — am 9. Dec. 1874 die dritte, welcher am 6. Dec. 1882 die vierte folgen wird. Die Annahme des 125jährigen Cyclus steht also genau in der Mitte zwischen der äussersten Zahl 130 und der 120jährigen hanti des Sothiskreises.

ist in der etwas spöttischen Stelle des Aelian[90]) ziemlich gut abgespiegelt: „Die Erfüllung des Zeitraums der fünfhundert Jahre wissen von den Aegyptern kaum Einige, und nur Wenige unter den Priestern genau. Auch diese nun vermögen darüber nicht leicht mit einander übereinzustimmen, sondern sie necken sich theils selbst im Streite darüber, z. B. dass dieser göttliche Vogel nicht jetzt, sondern für später ankommen wird, als er eigentlich gekommen sein sollte. Der Vogel aber trifft, während jene sich spasshaft herumstreiten, den rechten Zeitpunkt aus göttlicher Kenntniss *(δαιμονίως)* und ist da — sie aber, nun sie müssen opfern und eingestehen, dass sie zwar in ihren Sitzungen die Sonne untergehen zu lassen sich beschäftigen, aber nicht so viel wissen als — Vögel."

Diese Uneinigkeit der heliopolitanischen Priesterschaft konnte sich übrigens auch auf den Sitz der Ausschaltung beziehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass ihre gelehrte Theorie über den Phoenix als Corrector der Sothis sich nicht jedesmal mit dem himmlischen Ereignisse des Venusdurchgangs congruent erweisen konnte, da sie ja zugleich auf den Kalender Rücksicht zu nehmen hatten. Auch hat uns oben Synesius belehrt, dass der Phoenix den Aegyptern nur als Mass *(μέτρον)* der Perioden galt. Ueberhaupt hat man sich nicht einen sozusagen bürgerlichen Gebrauch der Phoenixperiode vorzustellen, was Aelian fast ausdrücklich bemerkt — sondern ihre Einrichtung war wesentlich auf den astronomischen Thurm Belbel in Anu (Heliopolis) zurückzuführen und wohl auch auf den dortigen Gelehrtenkreis beschränkt.

Welches System in Bezug auf den Sitz der Ausschaltung befolgt wurde, darüber gibt uns der Pap. Leydens. mit seinem „Anfang des retrograden Jahres" am 30. Mechir 1525 v. Chr. unter Sesostris einen Fingerzeig, den wir beachten müssen. Ich habe schon in meinen „Zodiaques de Denderah" darauf hingewiesen, dass der Schalttag des Sothisjahres gerade in die Mitte des Jahres angesetzt wurde, zwischen den Decanen *Τπησμάτ* und *Σμάτ* d. h. „Kopf des Theilers" und

90) Hist. animm. VI 58.

„Theiler“ (No 18 u. 19 von den 36). Ich fand nun dort den kleinsten aller Decane als Widder mit Tagesscheibe und der Legende  „der Einzelstern“. Dazu bestimmte mich die Wahrnehmung, dass die Symbole der Monate Phamenot und Mesori: das stehende weibliche Nilpferd und der Horus mit Schlange vor sich, den Stierschenkel d. h. das Symbol des Vierteltages, sich streitig machen. Diese Scene hat den Sinn, dass zwar im Sothiskalender, wie unter Euergetes I, der Schalttag hinter die 5 Epagomenen, die zum Mesori gerechnet wurden, also am Ende des Jahres angesetzt wurde *(ἀπὸ τοῦ νῦν μίαν ἡμέραν, ἑορτὴν τῶν Εὐεργετῶν θεῶν ἐπάγεσθαι διὰ τεσσάρων ἐτῶν ἐπὶ ταῖς πέντε ταῖς Ἐπαγομέναις, πρὸ τοῦ νέου ἔτους)*, dass aber die astronomische in den Zodiaques zur Geltung kommende Ansicht den Schalttag als Praefix des Monats Phamenoth, des ersten der zweiten Jahreshälfte, betrachtet wissen wollte, etwa so, dass der erste Phamenoth als „bisprimus“ (cf. bissextus) erschien. Die hohe Bedeutung des Schalttages bestätigte mir ferner der an astronomischen Angaben reiche Papyrus des Heter (m-n lin. 7). Nachdem Sonne und Mond erwähnt sind, heisst es weiter:  „Du erglänzest am Himmel als Einzelstern“. Du bist da als Sahu-Orion am Leibe der Nut (*Ῥέα*); du leuchtest in diesem Lande wie der Mond, wenn er sein Uzatauge erfüllt (Vollmond), Isis ist mit dir als göttliche Sothis  am Himmel, nicht entfernt sie sich von dir ewiglich“. Aehnlich werden im Papyrus Rhind die Symbole des fixen Jahres: Sothis Sahu-Orion und der „Schenkel des Nordhimmels“  angerufen. Es ist also nicht nur der Vierteltag, sondern auch der ganze Schalttag im fixen Sothisjahre bewiesen.

Wo nun sollte der Hebel der Ausschaltung füglicher angesetzt werden, als unmittelbar vor dem bissextilen 1. Phamenoth? Um die retrograde Bewegung des „Jahres der Zurückweichung“ d. h. der Phoenixperiode passend beginnen zu lassen, dazu bot sich factisch kein geeigneterer Tag als der unmittelbar vorhergehende: d. i. der 30. (letzte) Mechir, wie wir ihn bezeugt gefunden haben. Setzt man nun, in Abständen von je 125 Jahren, diese rückläufige Ausschaltung fort, so treffen

die Monatsschlüsse mit der theoretischen Ausschaltung zusammen: 1400 Tybi; 1275 Choiahk; 1150 Athyr; 1025 Phaophi; 900 Thoth; 775 Mesori (mit den 5 Epagg.); 650 Epiphi; 525 (Amasis) Payni; 400 Pachons; 275 (Philadelphus) Pharmuti; 150 Phamenoth; 25 (Augustus) am letzten oder 30. Mechir — womit die unter Sesostris begonnene Periode nach 1500jähriger Dauer wieder zu ihrem Ausgangspunkt zurückgekehrt ist. Die weiter folgenden Epochen übergehe ich, weil sie uns nichts Neues lehren würden, hier mit Stillschweigen.

Es sind also in 1500 Jahren 12 Ausschaltungen, d. h. zwölf Tage der je vierjährigen Einschaltung des Sothiscyclus successiv aufzuheben, um die annähernd richtige Länge des tropischen Jahres zu erhalten. Dass ich mich mit dieser Theorie auf richtigem Wege zu befinden glaube, darin bestärkt mich ein oft besprochener Satz über die reformatorische Thätigkeit des Kaisers Augustus in kalendarischer Beziehung[91]). Er habe nämlich angeordnet „dass zwölf Jahre hintereinander ohne Einschaltung bleiben sollten, um die Fehler zu verhüten, und diese Einrichtung habe er auf eine eherne Tafel einzugraben und zu ewigem Gedächtniss aufzubewahren befohlen." Die Wichtigkeit, welche hiemit seiner Ausschaltung beigelegt wird, scheint mir zu fordern, dass er eigentlich die zwölf schaltlos bleibensollenden Jahre nicht in dem Sinne gemeint hat, dass je nach Ablauf von vier Jahren eine Einschaltung unterbleiben, also nur drei Tage ausgeschaltet werden sollten, sondern dass seine Verordnung auf der ägyptischen Phoenixperiode fusste, welche thatsächlich in 1500 Jahren 12 Ausschaltungen theoretisch festgesetzt hatte. Sonst müsste man einen wirklich gräulichen Irrthum der

91) Sueton. Octavius c. 31: Annum a D. Julio ordinatum sed postea negligentia conturbatum atque confusum, rursus ad pristinam rationem redegit". Macrob. Saturn. I 14 sagt: „Die Priester hätten aus Caesar's Kalenderemendation selbst einen neuen Fehler geschmiedet, indem sie nicht nach Vollendung jedes vierten Jahres, sondern mit Beginn desselben, einen Tag eingeschaltet. Hic error sex et triginta annis permansit, quibus annis intercalati sunt dies duodecim, quum debuerint intercalari novem ($9 \times 4 = 36$). Sed hunc quoque errorem sero deprehensum correxit Augustus, qui annos duodecim sine intercalari die transigi jussit, ut illi tres dies, qui per annos 36 vitio sacerdotalis festinationis excreverant, sequentibus annis duodecim, nullo die intercalato, devorarentur. Post hoc, unum diem secundum ordinationem Caesaris, quinto quoque incipiente anno, intercalari jussit, et omnem hunc ordinem aeneae tabulae, ad aeternam custodiam, incisione mandavit". Das vitium scheint auf Macrob's Seite zu liegen.

Sacerdotes sofort nach Caesars Edict annehmen, was unzulässig ist. Weder das von Jul. Caesar aus Aegypten mitgebrachte und dort von dem Mathematiker Sosigenes auf das bis dahin geltende römische angewendete Sothisjahr mit Einschaltung eines Tages jede Tetraëteride, noch das unter Augustus ⲡⲁⲡⲁⲙⲁϩⲧⲉ in Aegypten selbst eingeführte fixe Jahr mit ebenfalls vierjährigem Schaltcyclus — haben die aus der Phoenixperiode gezogene Lehre befolgt. Der koptisch-alexandrinische Kalender schaltet am Ende jedes vierten Jahres einen sechsten Epagomen ein, wie das Julianische System alle vier Jahre einen bissextilen 24. Februar kennt.

Die zu grosse Länge des Sothisjahres im Verhältniss zum tropischen Jahre ist in Aegypten entschuldbarer, als anderwärts. Denn der Sirius hatte, wie Petavius[92]) zuerst entdeckt, Ideler[93]), Biot[94]) und Andre bestätigt haben, eine solche Stellung, dass er genau ein astrales Jahr von 365¼ Tagen erzeugte, und zwar durch mehr als 3000 Jahre der ägyptischen Geschichte hindurch, so dass der Fehler d. h. der Ueberschuss über das Jahr von Sommersolstitium zu Sommersolstitium, nur aus der Beobachtung des Sonnenlaufes, allenfalls durch Messung der Länge des Solstitialschattens zu ergründen war. Dass die Aegypter dennoch diese Unrichtigkeit ihres Sothisjahres frühzeitig erkannten, dürfte durch vorstehende Abhandlung gesichert sein. Dabei bemerke ich noch, dass der Vogel Bennu schon in alten Sarkophagtexten der XI. Dynastie (Berliner Museum) im 17. Capitel des Todtenbuches auftritt und dass seine, d. h. des Planeten Venus Beobachtung und seines Durchgangs vor der Sonne auf Anu-Heliopolis zurückweist, welches vor Memphis die geistige und vielleicht auch politische Hauptstadt Aegyptens gewesen ist. Da nun auch die Sothisperiode von Anu ausging, so ersieht man, dass die fleissigen Sternbeobachter auf dem astronomischen Thurme Belbel den Himmel stürmten, wie die Erbauer des biblischen Babelthurms, und dass sie für die Chronologie und den Kalender zwei mit der Sonne am Horizont erscheinende Sterne: die Sothis (Sirius) und die Venus (Bennu) nicht ohne Geschick gewählt und angewendet haben.

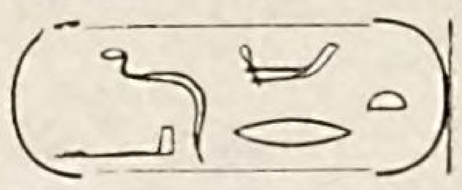
92) Varr. dissertatt. ad Uranologiam V, 6.

93) Handbuch der Chronologie I 128.

94) Recherches sur plus. points de l'astr. anc. p. 172 Sur l'an. vag. 16.

Die orientalische Kirche hält am Julian. Kalender trotz seiner Unrichtigkeit hartnäckig fest; in der occidentalischen ist er durch die Gebrüder Lilius unter Papst Gregor XIII. 1582 dahin verbessert worden, dass sofort 10 Tage als überschüssig ausgemerzt wurden. Desshalb zählte man unmittelbar nach dem 5. Oct. den 16. Oct. und traf für die Folgezeit die Bestimmung, dass alle vierhundert Jahre die Einschaltung dreimal unterbleiben solle (1700, 1800, 1900). Auch die hiefür angenommene Jahreslänge ist etwas zu gross; sie beträgt in 3600 Jahren 1 Tag, also in 36,000 Jahren 10 Tage, wie anno 1582. Der Astronom Mädler hat desshalb vorgeschlagen, dass man alle 128 Jahre 1 Tag ausschalten solle, anstatt alle $133^{1}/_{3}$ J., wie der Gregorianische Kalender thut ($^{400}/_{3} = 133^{1}/_{3}$). Nach Mädler würde also je der 32. Schalttag ausfallen, während dies im Gregor. Kal. der $33^{1}/_{3}$. Schalttag ist.

Wie die ägyptische Phoenixperiode sich dazu stellt, ist leicht zu ermessen. Da in 1500 Jahren 12 Tage ausgeschaltet werden, so trifft eine Ausschaltung in den $31^{1}/_{5}$. Einschalttag. Dieses Ergebniss entfernt sich also von der Mittelzahl 32 nach abwärts um $^{4}/_{5}$, während das Gregor. System nach aufwärts sich um $1^{1}/_{3}$ entfernt. Es würde also im Phoenixkalender nach ungefähr je 6000 Jahren eine Ausschaltung zu unterbleiben haben.

Fragt man endlich, in welchem Verhältniss die Phoenixperiode zu dem grössten Cyclus von 36,525 Wandeljahren steht, welcher durch das Multiplicat Apiskreis $\times$ Sothisperiode erzielt wird, so hat man 36,500 Siriusjahre und diese durch 1500 getheilt, ergeben als Quotient $24^{1}/_{3}$ ganze Perioden, oder 73 Drittelperioden (ohne Bruch). Auch dieses Verhältniss mag dazu beigetragen haben, dass man öfter diese Unterabtheilung von 500 Jahren, als die ganze Phoenixperiode zu 1500 Jahren, angegeben findet. Ja diese letztere ist streng genommen, gar nicht direct bezeugt, sondern erst aus ihrer Verdoppelung: den *τρισχιλίοισι ἔτεσιν* der Metempsychosis, erschlossen worden. Ich habe in meiner „Aeg. Chronol." auf eine Spur hingewiesen, die auf ein geschichtliches Bewusstsein auch dieser 3000j. Periode hinzuführen scheint, z. B. bei Gelegenheit des Oberbaumeisters Penro, Sohn des Kanefer, in Hammamat unter Amasis und Darius I, welcher ostensibel die beiden Namen des Königs 

Tasort und  Imhotep = *Τόσορθος-Ἰμώθης (Ἀσκ-ληπιὸς)* von der III. Dynastie neben dem seinigen adoptirt hat. Da der Epochalname dieses Königs: *Σεμίνης* (Se-menat) auf die Epoche 3525 v. Chr. führt, so sieht man, wie die Differenz: 3000 J. zu der Periode der Seelenwanderung stimmt, um so mehr, als auch dieser König sich mit dem Baufache befasste. Denn Manetho sagt von ihm: *τὴν διὰ ξεστῶν λίθων οἰκοδομίαν εὕρατο (ἀλλὰ καὶ γραφῆς ἐπεμελήθη).* Vielleicht spielt dieser Terminus ad quem: 525 v. Chr. sogar bis in die Taciteïsche Stelle. — Möge man solche Spuren sorgfältig beachten und auch die Erscheinung des Bennu auf den Denkmälern und in den Urkunden genauer registriren, als es dem Einzelnen möglich ist. Dann könnten die Lücken des Skelettes, welches ich von der Phoenixperiode zu entwerfen vermochte, allmälig ausgefüllt werden.

Die

Urbinatische Sammlung von Spruchversen

des

Menander Euripides und Anderer

von

Wilhelm Meyer
aus Speyer.

Die

Urbinatische Sammlung von Spruchversen

des

Menander Euripides und Anderer

von

Wilhelm Meyer.

Die Spruchdichtung wird besonders in der Jugendzeit der Völker gepflegt, um die Menschen dadurch zu belehren und zu leiten. Die geringen Ueberreste der früheren griechischen Dichtungen dieser Art, die Gedichte des Hesiod und Theognis, beweisen, dass die Griechen auch hierin Vorzügliches leisteten, und die guten Lehren, welche sich in anderen Dichtungen z. B. den elegischen Gedichten des Tyrtaios und Solon finden, zeigen, wie stark überhaupt in jener Zeit die Neigung zur Lehrdichtung war. In der Zeit der höchsten Entwicklung, etwa von 400—300 vor Christus, als in Literatur und Kunst, im bürgerlichen und öffentlichen Leben Alles versucht und genossen wurde, war eine so schlichte Dichtungsgattung natürlich zu nüchtern, um beachtet zu werden. Mit solchen schlichten Spruchversen hätte man das athenische Volk dieser Zeiten nicht sehr bewegen können. Das spekulative Talent, das früher dem Lehren und Mahnen sich zugewendet hatte, richtete sich jetzt mehr auf das Erkennen und Schildern des vielgestalteten politischen und socialen Lebens.

Von den tragischen Dichtern war Euripides hiefür weitaus der geschickteste. Er liebte es in philosophischen Betrachtungen über die Menschen und ihre Verhältnisse sich zu ergehen, und die nüchterne

Sprache machte seine Spruchverse leicht verständlich und allgemeiner Verbreitung fähig. Den tragischen Dichter beengten vielfach seine Stoffe; auch dieses Hinderniss fiel weg bei den Dichtern der mittleren und neuen Komödie. Sie haben denn auch im Verein mit Euripides die Hauptmasse des herrlichen Spruchschatzes geliefert, welchen vor Allen Stobäus und Plutarch uns überliefert haben. Es erfreuen uns hier Sprüche über alle möglichen Verhältnisse des menschlichen Lebens, ebenso fein erdacht als glücklich ausgedrückt. Besonders Menander, der Meister der neuen Komödie, war berühmt wegen vieler trefflichen Aussprüche, ein Vorzug dieses Dichters, welchen Horkel in einem besonderen Vortrage 'die Lebensweisheit des Komikers Menander' (Königsberg 1857) näher beleuchtet hat.

Die geringen Bruchstücke dieser Dichtungen, insbesondere derjenigen des Menander sind zumal seit Meineke's Auftreten eindringend bearbeitet worden, und nicht minder wurden die in den letzten Jahren veröffentlichten neuen Bruchstücke von Menander, wenn auch ihr Inhalt nicht eben bedeutend ist, beifällig aufgenommen und eifrig studirt. Um so mehr muss man über die Geringschätzung sich wundern, mit der eine Schrift behandelt worden ist, welche uns viele guten Verse der griechischen Dramatiker geliefert hat und noch manchen liefern kann. Ich meine damit die sogenannten '*Γνῶμαι μονόστιχοι* des Menander'.

Eine Sammlung, welche etwa 536 Verse enthält *(Γ)*, wurde unter anderem Titel zuerst a. 1495 gedruckt und dann in vielen Abdrücken und Auszügen wiederholt. Es giebt zwar manche hievon stark abweichende Sammlungen unter Menanders Namen, doch erst 1812 gab der treffliche J. Gottlob Schneider als Anhang zu den Fabulae Aesopiae aus 2 Wiener Handschriften *(A* und *V)* und einer Wolfenbüttler *(W)* 502 Verse heraus unter dem Titel: *Μενάνδρου γνῶμαι μονόστιχοι.* Meineke wiederholte 1823 in der Ausgabe der Fragmente des Menander und Philemon die Sammlungen Schneiders, welche jedoch mit Hilfe von zwei weiteren Wiener Handschriften (Wi. und Vin.), deren Abschriften er durch Schneider erhalten hatte, auf 564 Verse vermehrt werden konnten; hiezu fügte er aus der erwähnten, zuerst im Jahre 1495 gedruckten Sammlung ein Supplement von 121 Versen. Nachdem Boissonade a. 1829 in seinen Anecdota (I p. 153—159) aus einer Pariser

Handschrift *(P)* ein Supplement von 64 Versen und aus einer andern von 11 Versen gegeben hatte, gab Dübner in der Ausgabe der Fragmente des Menander und Philemon a. 1838 (im Anhang zum Aristophanes) die 564 + 121 Verse Meinekes und fügte 64 + 3 Verse aus Boissonade hinzu. Meineke selbst hat in der grossen Ausgabe der Fragmenta Comicorum a. 1841 (4. Bd. p. 340), so wie in der kleinen a. 1847 zuerst die 564 Verse seiner ersten Ausgabe, dann aus einer Wiener Handschrift *(S)* ein erstes Supplement (Vers 565—593), aus Boissonades beiden Handschriften ein zweites Supplement von 44 Versen (594—637) und als drittes Supplement, wie schon in seiner ersten Ausgabe, die 121 Verse aus der gedruckten Sammlung (*V*) gegeben, also im Ganzen 758 Verse. Dann hat Piccolos, im Supplément à l'Anthologie Grecque a. 1853 p. 230, besonders aus einer Florentiner Handschrift (*F*), einiges Neue mitgetheilt.

Wer diese Spruchverse lesen will, muss von den beiden letzten Ausgaben Meinekes ausgehen. Aber wenn Meinekes Scharfsinn und Gelehrsamkeit auch manche Verbesserung gelungen ist, so sind dennoch diese Ausgaben durchaus ungenügend. Mit welch geringer Achtsamkeit sie gearbeitet sind, mag einfach der Umstand beweisen, dass unter den 758 Versen nicht weniger als 8 Verse zwei Male gedruckt sind; so ist V. 58 völlig gleich 599, 325 = 683; 451 = 701; 478 = 629; 509 = 731; 583 = 703; 586 = 719; 623 = 694; (Flüchtigkeiten, welche erst Jakobi bei der Fertigung des Lexikons entdeckte); dann schleppen sich Druckfehler, wie

139 *Ἔπαινον ἕξεις, ἂν κρατῇς ὢν* (statt *ὡς*) *δεῖ κρατεῖν* oder
215 *Ἢ μὴ γαμεῖν* (statt *γάμει*) *τὸ σύνολον ἢ γαμῶν κράτει,*

durch die 3 Ausgaben Meinekes hin. Dann fehlt für ein genaueres Studium dieser Sammlungen fast jeder Boden. Während Schneider ein Bild seiner Handschriften zu geben suchte, hat Meineke dies aufgegeben: man weiss niemals sicher, in welchen Handschriften der Vers vorkommt und in welchen nicht, was man von den einzelnen Handschriften halten muss, an welcher Stelle der Vers steht und in welcher Fassung. Einige Beispiele mögen dies illustriren:

244 *Θεράπευε τὸν δυνάμενον, ἄνπερ νοῦν ἔχῃς.*
245 *Θυμῷ χαρίζου μηδὲν, ἄνπερ νοῦν ἔχῃς.*

So Schneider und alle folgenden Ausgaben, und doch haben die 4 in denselben benützten Handschriften, *A. Wi.* (*W.*) *Vin.*, das allein richtige

244 *Θεράπευε τὸν δυνάμενον ἀεί σ' ὠφελεῖν.*

Dann hat nach der Lesart von *W*

Πατὴρ οὐχ ὁ γεννήσας, ἀλλ' ὁ θρέψας σε πατήρ

Schneider und nach ihm Meineke geschrieben:

452 *Πατὴρ οὐχ ὁ γεννήσας ἀλλ' ὁ θρέψας σε,*

nach der Lesart von *V*

Πατὴρ ὁ θρέψας καὶ οὐχ ὁ γεννήσας πατήρ,

schrieb Nauck *Ὁ γάρ σε θρέψας κοὐχ ὁ γεννήσας πατήρ*, während *Γ* und andere Handschriften zeigen, dass *V* fast das Richtige bot:

Πατὴρ ὁ θρέψας, οὐχ ὁ γεννήσας πατήρ.

Nicht minder führte Meineke sich und andere irr mit dem Verse

446 *Πολλοὺς ὁ καιρὸς οὐκ ὄντας ποιεῖ φίλους.*

So druckt Mk. nach *V*; er will *φίλους* nach *πολλοὺς* setzen, Cobet aber will *οἰκέτας* und Brugman *ἀντίους* statt *οὐκ ὄντας* schreiben. Der ursprüngliche und richtige Vers steht in *Γ* und einer andern Handschrift:

Πολλοὺς ὁ καιρὸς ἄνδρας οὐκ ὄντας ποιεῖ.

in *P* fehlt *ἄνδρας* und in dem verwandten *V* suchte man den sinnlosen Worten durch die Interpolation *φίλους* aufzuhelfen.

Ich denke, die gegebenen Beispiele liefern den Beweis, dass Meinekes Ausgaben dieser Spruchsammlung durchaus nicht genügen.

Diese Spruchverse liefen allerdings wie Sprüchwörter um und waren desshalb vielfachen Veränderungen ausgesetzt; die schriftlichen Sammlungen wurden im Mittelalter förmlich zerlesen und sind nur in jungen Handschriften erhalten: so sind die Schwierigkeiten, welche sich der Wiederherstellung und dem Verständnisse dieser Ueberreste der besten griechischen Dichter entgegenstellen, sehr schwer zu überwinden. Allein

desshalb darf man nicht die Hände in den Schooss legen; wir dürfen nicht viele Verse weglassen 'propter nimiam barbariem', wir dürfen uns nicht begnügen mit dem Ausspruch 'viele Verse konnten so nicht von Menander noch von einem andern griechischen Dichter geschrieben werden', ehe nicht alle Mittel der philologischen Methode erschöpft sind. Als ich durch meine Studien über die lateinischen Spruchsammlungen des Publilius Syrus zu diesen griechischen Spruchsammlungen geführt wurde, fühlte ich, dass vor Allem die Kenntniss der Ueberlieferung Noth thue: in welchen Handschriften und Sammlungen, an welcher Stelle und mit welchen Lesarten die einzelnen Verse überliefert seien, was von der Ueberlieferung der einzelnen Sammlungen, was von dem Ursprung derselben zu halten sei.

Die ungefähr 25 Handschriften, welche ich bis jetzt untersucht habe, überlieferten 8 verschiedene Sammlungen mit etwa 850 Versen. Da die einzelnen Sammlungen stark verringerte Auszüge sind und doch viele Verse sich nur in einer einzigen Sammlung finden, so sind offenbar viele Verse verloren gegangen. Den Umfang der ursprünglichen Sammlung, aus welcher die erhaltenen Auszüge stammen, dürfen wir auf 1300—1500 Verse veranschlagen. Da die Sammlungen dieser Spruchverse öfter an leere Stellen der Handschriften geschrieben wurden, so hat man zu erwarten, dass noch mehrere bis jetzt unbekannte Abschriften sich finden und manche neuen Verse zum Vorschein kommen werden.

Viele dieser Spruchverse kommen auch in anderen Sammlungen, besonders bei Stobaeus, vor oder werden von Plutarch und andern Schriftstellern angeführt. Wenn nun auch bei Stobaeus die Angabe des Verfassers unter 10 Mal vielleicht 1 Mal falsch ist und wenn auch die citirenden Schriftsteller sich oft irren, so kann man doch mit Hilfe dieser Citate einen allgemeinen Schluss auf die Verfasser unserer anonymen Sprüche machen. Von den 850 Versen werden bei Stobaeus und Andern zugeschrieben: dem Menander 47, dem Euripides 34 (davon 8 aus erhaltenen Stücken), dem Sophokles 7, dem Aeschylus 5 (davon 2 aus erhaltenen Stücken), dem Philemon 7, und etwa 10 verschiedenen Dichtern 24 Verse. Die sonst nicht citirten Sprüche der Sammlung werden sich in ähnlicher Weise vertheilen. Darnach ist der richtige Titel: Spruchverse griechischer Dramatiker besonders des

Menander und des Euripides. Dem entsprechen auch die Verse selbst; denn neben vielen offenbar aus der Komödie genommenen Versen finden sich andere, welche von tragischen Dichtern herzurühren scheinen; so hat Nauck eine Reihe (Adesp. No. 248—259) unter die Fragmente der tragischen Dichter aufgenommen. Der Name des Menander findet sich in den Handschriften; sonst ist wohl Doxopater (nach a. 1050) der erste, welcher von den Monosticha des Menander spricht (Walz Rhet. II p. 294). Vielleicht hat der, welcher diese Sammlung zusammenstellte, ihr den Namen Menanders vorgesetzt, da er besonders viele Verse desselben benützte. So kann es gekommen sein, dass man öfter Spruchsammlungen dem Menander zuschrieb, wenn sie auch Nichts mit ihm zu thun haben. Die von Land, Anecdota Syriaca I p. 156 Leiden 1862, aus einer syrischen Handschrift des 7. Jahrhunderts veröffentlichten 'Menandri Sapientis Sententiae' zeigen höchstens zufällige Aehnlichkeiten mit dem, was wir von Menander haben.

Wie wurden diese Spruchverse zusammengebracht? Gewiss nicht vermittelst einer hiefür unternommenen Lectüre all der benützten Dichter; vielmehr lehren ähnliche Fälle, dass andere umfangreiche Spruchsammlungen ausgebeutet wurden. Dass im Alterthum solche bestanden, beweisen mancherlei Anzeichen. Von jenem reichen Strome ist das abgeleitet, was uns jetzt Stobäus bietet. Die Sammlungen des Maximus und Antonius scheinen fast gänzlich auf dem uns überlieferten Stobaeus zu beruhen; dagegen lehren die im 4. Bande des Florilegiums aus einer Florentiner Handschrift gedruckten Ergänzungen, dass unser Stobaeus selbst nur ein Auszug einer weit reicheren Quelle ist. Aus einer solchen umfangreichen Spruchsammlung ist gewiss der Grundstock dieser Sammlung von einzelnen Spruchversen genommen. Ja, wir dürfen sagen, aus derselben, aus welcher die Sammlungen des Stobaeus geflossen sind. Denn neben 41 sonst erwähnten Versen finden von diesen 850 Spruchversen 125 sich in den Sammlungen des Stobaeus wieder. Ein Beispiel für die gemeinsame Quelle wenigstens des Maximus und unserer Sprüche bietet Folgendes: Eurip. Orest. 665 *Τοὺς φίλους*

ἐν τοῖς κακοῖς χρὴ τοῖς φίλοισιν ὠφελεῖν·
ὅταν δ᾽ ὁ δαίμων εὖ διδῷ, τί χρὴ (δεῖ) φίλων;
ἀρκεῖ γὰρ αὐτὸς ὁ θεὸς ὠφελεῖν θέλων.

Maxim. tit. 18 Ἐν τοῖς κακοῖς δεῖ τοὺς φίλους εὐεργετεῖν·
ὅταν γὰρ ἡ τύχη καλῶς διδῷ, τί χρὴ φίλων;
ἀρκεῖ γὰρ ὁ θεὸς αὐτὸς ὠφελεῖν θέλων.

Mon. 147 Ἐν τοῖς κακοῖς δεῖ τοὺς φίλους εὐεργετεῖν,

so *F*, die andern

δὲ τοὺς φίλους εὐεργέτει.

Da diese Monosticha aus derselben Quelle wie unser Stobaeus geflossen sind, so ist es natürlich, dass selbst diese jungen Handschriften hie und da etwas Besseres haben als die älteren des Stobaeus. So lautet Vers 130 in *A W L S* und in Eurip. Iphig. T. 1032

Δειναὶ γὰρ αἱ γυναῖκες εὑρίσκειν τέχνας,

dagegen bei Stob. 73, 26 δειναὶ μὲν αἱ γ. etc. Dann 91 γαμεῖν ὁ μέλλων εἰς μετάνοιαν ἔρχεται in *AWL.Γ*, dagegen bei Stob. 68, 20 Φιλήμονος Γαμεῖν ὃς ἐθέλει εἰς etc. Dann hat Nauck trag. frag. p. 91 den Spruch bei Stob. 121, 17 Αἰσχύλου· Ζωῆς πονηρᾶς θάνατος εὐπορώτερος gewiss mit Recht nach dem Mon. 193 in Ζ. π. θ. αἱρετώτερος geändert.

Aus der reichen Vorlage wurden hauptsächlich einzelne Verse ausgelesen und alphabetisch — aber wie die lateinischen Spruchverse des Publilius nur nach dem 1. Buchstaben — geordnet. Paare mit gleichen Anfangsbuchstaben finden sich noch einige, wie

46 Ἅπαντές ἐσμεν εἰς τὸ νουθετεῖν σοφοί,
47 αὐτοὶ δ' ἁμαρτάνοντες οὐ γιγνώσκομεν.

dagegen steht vereinzelt das Verspaar

418 Ὀργῆς χάριν τὰ κρυπτὰ μὴ 'κφήνῃς φίλου·
406 ἔλπιζε δ' αὐτὸν πάλιν (ἂν) εἶναί σου φίλον:

denn so stehen die Verse in *V* und im Maximus beisammen, während Schneider und die Folgenden sie unbegreiflicher Weise auseinanderreissen. Sonst aber wurden, sei es von dem ersten Sammler sei es von späteren Bearbeitern, eng zusammengehörige Verse des Alphabetes willen thörichter Weise weit getrennt. So lautet der Anfang eines Gedichtes des Palladas Anthol. XI. No. 286

Οὐδὲν γυναικὸς χεῖρον, οὐδὲ τῆς καλῆς·
δούλου δὲ χεῖρον οὐδὲν, οὐδὲ τοῦ καλοῦ·
χρῄζεις ὅμως οὖν τῶν ἀναγκαίων κακῶν:

in den Monosticha sind die beiden ersten Verse weit getrennt, (413 und 133). Mit vielen von den später zu besprechenden Parallelversen steht es gewiss ebenso.

Der Sammler musste seine Verse nehmen, wo er sie fand, und man darf sich nicht wundern, wenn sie mitten aus dem Zusammenhang gerissen sind, wie

125 *Δεῖ τοὺς μὲν εἶναι δυστυχεῖς, τοὺς δ' εὐτυχεῖς,*

aus Stob. 98, 38 *Εὐριπίδου Ἀντιόπης*

Εἰ δ' ἠμελήθην ἐκ θεῶν καὶ παῖδ' ἐμώ,
ἔχει λόγον καὶ τοῦτο. τῶν πολλῶν βροτῶν
δεῖ τοὺς μὲν εἶναι δυστυχεῖς, τοὺς δ' εὐτυχεῖς.

ja, man darf froh sein, wenn die Verse stets so glatt herausgeschnitten worden sind. Denn sollte der Sammler stets der Versuchung widerstanden haben, dann, wenn ein Vers mit einer kleinen Abänderung sich zum selbständigen Spruchvers machen liess, diese Abänderung nicht vorzunehmen? Wenn ich die Verse

a) Stob. Ecl. 2, 7, 4 *Εὐριπ. Πειρίθῳ*

Ὁ πρῶτος εἰπὼν οὐκ ἀγυμνάστῳ φρενὶ
ἔρριψεν ὅστις τόνδ' ἐκαίνισεν λόγον,
ὡς τοῖσιν εὖ φρονοῦσι συμμαχεῖ τύχη (*ψυχή* Stob.):

b) Soph. Aiax 293 = Stob. 85, 1

Ὁ δ' εἶπε πρός με βαῖ', ἀεὶ δ' ὑμνούμενα·
γύναι, γυναιξὶ κόσμον ἡ σιγὴ φέρει:

c) Stob. 91, 7 (92, 5) *Εὐριπ. Κρήσσαις*

Ἐπίσταμαι δὲ καὶ πεπείραμαι λίαν,
ὡς τῶν ἐχόντων πάντες ἄνθρωποι φίλοι,

vergleiche mit den Spruchversen

a) 462 *Πᾶσιν γὰρ εὖ φρονοῦσι συμμαχεῖ τύχη.*
b) 83 *Γυναιξὶ πάσαις κόσμον ἡ σιγὴ φέρει.*
c) 510 *Τῶν εὐτυχούντων πάντες εἰσὶ συγγενεῖς:*

so schwanke ich, ob in den Spruchversen die Vorlagen des Sophokles und Euripides oder nicht vielmehr von dem Sammler hergerichtete Umarbeitungen der Verse des Sophokles und Euripides zu erkennen sind.

Dagegen scheinen mir die beiden Verse

571 *Ἔλεγχε σαυτόν, ὅστις εἶ, πράττων κακῶς S*
und *Ἀνὴρ δίκαιός ἐστιν οὐκ ἀδικεῖν ἐθέλων P,*

entschieden späte Fabrikate zn sein, jener aus Stob. 14, 4 *Ζήνωνος*

Ἔλεγχε σαυτόν, ὅστις εἶ, μὴ πρὸς χάριν
ἄκου', ἀφαιροῦ δὲ κολάκων παρρησίαν:

dieser aus Stob. 9, 22 *Φιλήμονος* = Mon. 638 und 639

Ἀνὴρ δίκαιός ἐστιν οὐχ ὁ μὴ ἀδικῶν,
ἀλλ' ὅστις ἀδικεῖν δυνάμενος μὴ βούλεται.

Nur möchte man hier glauben, dass sie nicht von dem ursprünglichen Sammler, sondern erst von dem Ueberarbeiter von *S* und *P* gemacht worden sind.

Wann diese Sammlung gemacht wurde, konnte ich noch nicht bestimmen. In den Eklogae physicae des Stobaeus I, 2, 13 stehen unter dem Titel *Μονόστιχα* 9 einzelne Verse, allein diese sind nicht alphabetisch geordnet, nur 1 von denselben findet sich in unserer Sammlung und die Ueberschrift *Μονόστιχα* fehlt in der neapolitaner Handschrift. Der Byzantiner Doxopater (nach 1050) scheint der erste zu sein, welcher von *Μονόστιχα Μενάνδρου* spricht (Walz Rhetores II p. 294).

Die alphabetische Ordnung der Verse deutet darauf hin, dass diese Sprüche ähnlich wie die des Publilius in den Schulen gelernt wurden. Daher wohl die ausserordentliche Verschiedenheit der Abschriften. Da ich die Beschreibung und Würdigung der bekannten und unbekannten Handschriften einer anderen Gelegenheit vorbehalte, so will ich hier nur das geben, was zur Beurtheilung der nachher zu besprechenden Sammlung nothwendig ist. Die wichtigste Sammlung ist die a. 1495 zu Florenz in Uncialschrift auf Pergament gedruckte und seitdem oft wiederholte (*Γ*; bei Meineke 'Aldus', woraus sein 3. Suppl. stammt). Die 536 Verse sind nicht in Buchstabenreihen, sondern unter 83 Titel geordnet;

diese Titel selbst sind streng alphabetisch, die unter einen jeden Titel gestellten Verse jedoch nur nach dem 1. Buchstaben geordnet.

Noch eine andere Sammlung (*S*) in der Wiener griechischen Handschrift 165 fol. 87, deren Abschrift ich Prof. Wilh. Hartel verdanke, lässt sich nicht in die folgenden einreihen, da sie für jeden Buchstaben nur 3 bis 4 Verse gibt; Meineke nahm hieraus sein 1. Supplement. Die übrigen Sammlungen ordnen sich in 2 Hauptklassen; zur ersten gehört die nächst *Γ* wichtigste Sammlung *A* (Vindob. Lambecii 244, Nesselii 277), welche der Ausgabe Schneiders und Meinekes zu Grunde liegt, aber leider in Ο abbricht; ihr ist die von Piccolos besprochene Florentiner Handschrift (*F*) und eine andere (*H*) nahe verwandt. Eine verwandte Sammlung (*W*) ist in der Wolfenbüttler und einer Wiener Handschrift (Philos.-Philol. 167 bei Nessel) erhalten, welcher wiederum eine andere (*L*, auch in der Wiener Handschrift graec. Suppl. 83 enthaltene) sehr nahe steht. Zu der andern Hauptklasse gehört zunächst die von Boissonade benützte Pariser Sammlung (*P*, in dem cod. graec. 1168), woraus Meinekes 2. Supplement genommen ist, dann die in einer Wiener Handschrift (*V*, Nessel 128), endlich die in der urbinatischen Bibliothek im Vatikan (*U*), welche ich nachher ausführlicher besprechen werde. Diese beiden Hauptklassen sind an der Ordnung der Verse erkenntlich; die den Handschriften jeder Klasse gemeinsamen Verse folgen sich in derselben Ordnung.

Hinsichtlich der Ueberlieferung des Textes sei hier nur bemerkt, dass *Γ* und *A* weniger gelitten haben, dass dagegen in *S. P. V.* schon kecke Interpolationen sich finden, in *W. L.* endlich die stärksten Entstellungen vorkommen. Doch ist festzuhalten, dass, wie in jeder Sammlung sich echte Verse finden, welche in allen andern fehlen, so auch die insgemein am schlechtesten überlieferte Sammlung eine richtige Lesart gerettet haben kann, welche in den andern Sammlungen sich nicht findet.

Ehe ich die neue Sammlung bespreche, scheint es passend noch eine Art von Versen zu besprechen, welche vielfach Anstoss geben kann.

Andreas Spengel versuchte in seiner Ausgabe des Publilius viele Verse, welche entweder mit verschiedenen oder mit ähnlichen Worten

denselben Gedanken ausdrücken wie andere Verse, für unecht zu erklären; z. B. schreibt er S. 19 'horum uersuum

165 Fidem qui perdit quo se seruet relicuo?

178 Fidem qui perdit nihil pote ultra perdere.

posteriorem interpolatori tribuemus' und S. 20

179 'Facilitas nimia partem stultitiae sapit.

276 Interdum habet stultitiae partem facilitas.

ex his unus Publilii est uersus 179', und er hat mir einen Vorwurf daraus gemacht, dass ich auf dieser Bahn ihm nicht folgte. Beim Publilius scheint mir die auf solche Untersuchungen verwendete Zeit von vornherein verloren. Denn ein Dichter, der gerade in solchen Spruchversen brilliren will und in Jahre langer Thätigkeit eine grosse Masse braucht, der desshalb sogar aus dem Griechischen welche übersetzt hat, warum sollte der nicht in einem neuen Stücke sagen dürfen

Probo beneficium qui dat ex parte accipit,

wenn er auch in einem andern schon gesagt hat

Beneficium dando accepit, qui digno dedit?

Dazu hat denn doch ein jeder Dichter das Recht. Ich kann an solchen Wiederholungen so wenig Anstoss nehmen, dass ich sogar die beiden anstössigsten Verse (Spengel S. 18):

Fraus est accipere, quod non possis reddere, und

Rapere est accipere, quod non possis reddere

als Verse aus verschiedenen Stücken des Publilius beide für echt halten kann. Bei den Sammlungen der publilianischen Spruchverse leugne ich überhaupt jede mittelalterliche Interpolation, welche das gewöhnliche Mass überschreitet. Das zeigt die geschlossene und alte handschriftliche Ueberlieferung jener Sammlungen und der metrische Bau der Verse. Auflösungen und Elisionen, und quantitirende jambische Verse überhaupt waren den mittelalterlichen Dichtern fremd. Bei der Zusammenstellung im Alterthum mag hie und da, aber nicht sehr oft, nachgeholfen worden sein.

Bei der Sammlung der griechischen Spruchverse steht die Sache insofern anders, als dieselben nicht von einem Dichter, sondern von vielen

herrühren. Da aber die hier vorkommenden Parallelverse sehr viele und darunter oft auffallend ähnliche sind, da anderer Seits manche wirklich gefälschte darunter vorkommen, so scheint eine Betrachtung der einzelnen Arten hier am Platze.

Natürlich können verschiedene Dichter oder ein und derselbe Dichter zu verschiedenen Zeiten denselben Gedanken haben: also werden oft Verse vorkommen, welche mit *verschiedenen* Worten denselben Gedanken ausdrücken:

645 *Ἅμ' ἠλέηται καὶ τέθνηκεν ἡ χάρις.*
347 *Μετὰ τὴν δόσιν τάχιστα γηράσκει χάρις.*
165 *Ἐὰν δ' ἔχωμεν χρήμαθ', ἕξομεν φίλους.*
174 *Εὔχου δ' ἔχειν τι, κἂν ἔχῃς ἕξεις φίλους.*
214 *Ἦθους δικαίου φαῦλος οὐ ψαύει λόγος.*
542 *Χρηστὸς πονηροῖς οὐ τιτρώσκεται λόγοις.*

Hierher gehören eigentlich nur die Parallelverse mit *ähnlichen* Worten; denn der Dichter des einen Verses muss den andern oder einen dritten beiden zu Grunde liegenden Spruch dem Wortlaute nach gekannt und nachgeahmt haben. Die einfachste Art ist die, dass ein bekannter Spruch in einen Vers gekleidet wurde. So liegen den Versen:

543 *Χεὶρ χεῖρα νίπτει, δάκτυλοι δὲ δακτύλους.*
256 *Ἱερὸν ἀληθῶς ἐστιν ἡ συμβουλία.*

die Sprüchwörter Stob. 10, 13 *Ἐπιχάρμου Ἁ δὲ χεὶρ τὰν χεῖρα νίπτει* und *Ἱερὰ συμβουλή ἐστιν* (Leutsch Paroemiographi II p. 34) zu Grunde. Auch der Vers

231 *Θάλασσα καὶ πῦρ καὶ γυνὴ τρίτον κακόν*

ist wohl eine Verdrehung des Sprüchwortes *τὰ τρία κακά* (Leutsch II p. 41 u. sonst). Die Sprüche:

8 *Ἄνθρωπος ὢν μέμνησο τῆς κοινῆς τύχης.*
679 *Κοινὸν τύχη, γνώμη δὲ τῶν κεκτημένων.*
356 *Μὴ 'μβαινε δυστυχοῦντι· κοινὴ γὰρ τύχη,*

(welchem sehr ähnlich ist Stob. 112, 11 *Χείλωνος Ἀτυχοῦντι μὴ ἐπιγέλα. κοινὴ γὰρ ἡ τύχη)*, lehren, dass ein Sprüchwort, wie *κοινὴ τύχη*, vor-

handen gewesen ist. Ebenso ergibt sich die Existenz eines Spruches *Μοχθεῖν ἀνάγκη* aus folgenden Versen:

338 *Μοχθεῖν ἀνάγκη τοὺς θέλοντας εὐτυχεῖν.*

Stob. 108, 19 *Μοχθεῖν ἀνάγκη. τὰς δὲ δαιμόνων τύχας* etc.

Μοχθεῖν ἀνάγκη· μεταβολὴ δ' ἔσται καλή.

(auf zwei Inschriften C. Inscr. 4310 und 4379^0 = Kaibel Epigrammata 1039 u. 1040). Aehnlicher Art sind wohl die mit *Τὸ πολλὰ πράττειν* beginnenden Verse 722, 723 und Eurip. Hippol. 785.

Ein Spruchvers, der gefiel, wurde zum Sprüchwort. So wurde der Vers des Euripides

697 *Οὐκ ἔστιν ὅστις πάντ' ἀνὴρ εὐδαιμονεῖ*

von Aristophanes (Ran. 1217), von Philippides (Stob. 108, 10) und von Nikostratus (Stob. 105, 48) citirt. Gelang es einem Komiker Verse Anderer geschickt zu verdrehen, so war er von Seite des athenischen Volkes, das seine Dichter kannte und viel kritisirte, vollen Beifalls sicher. Desshalb spielte die Parodie bei den Komikern eine ausserordentliche Rolle. Für unsere Sammlung von Spruchversen werden solche Parodien nur selten getaugt haben: doch liegen solche vielleicht in folgenden vor: Eurip. Androm. 931 *Κακῶν γυναικῶν εἴσοδοί μ' ἀπώλεσαν.*

699 *Πολλῶν ἰατρῶν εἴσοδός μ' ἀπώλεσεν.*

Πολλοὶ στρατηγοὶ Καρίαν ἀπώλεσαν,

(bei Leutsch Paroem. I 298), an welche zu reihen ist der Ausspruch Hadrians bei Dio Cass. 69, 22 *Πολλοὶ ἰατροὶ βασιλέα ἀπώλεσαν.* Endlich

252 *Θεὸς δ' ἁμαρτάνουσιν οὐ παρίσταται.*

242 *Θεὸς δὲ τοῖς ἀργοῦσιν οὐ παρίσταται* (Stob. 30, 6).

Auch der Spruch

347 *Μετὰ τὴν δόσιν τάχιστα γηράσκει χάρις,*

welcher sehr bekannt gewesen sein muss (vgl. Maxim. 8 *ἡ χάρις, ὡς οὐδὲν ἄλλο ἐν βίῳ, παρὰ τοῖς πολλοῖς τάχιστα γηράσκει*), scheint verspottet zu sein in dem Verse bei Stob. Ecl. I, 8, 11 *περὶ χρόνου*

Μετὰ τὴν σκιὰν τάχιστα γηράσκει χρόνος.

Wie bei jedem Menschen, so bilden sich auch bei den einzelnen Dichtern und in einzelnen Dichtungsgattungen häufig wiederkehrende

F o r m e l n. Wie 11 Sprüche des Publilius mit Quam miser oder Quam miserum est anfangen, so fangen z. B. 10 unter diesen Monosticha und den bei Stobaeus citirten Versen mit *Μακάριος ὅστις* an. Vgl.

489 *Τὰ θνητὰ πάντα μεταβολὰς πολλὰς ἔχει.*
Τὸ τῆς τύχης τοι μεταβολὰς πολλὰς ἔχει. Stob. Ecl. 1, 7, 2 *Χαιρήμονος.*
Ἀλλ' ἦμαρ (ἓν) τοι μεταβολὰς πολλὰς ἔχει. Stob. 105, 45 Eurip. Oidip.
(*Καιρὸς . . οὐκ οἶδας ὡς πολλὰς μεταβολὰς ἔχει. Γνῶμαι Μεν. κ. Φιλιστ.* Mke Com. IV p. 335 vs. 3.)

Der unbewussten Anwendung derartiger formelhaften Wendungen mögen folgende und ähnliche Parallelverse entsprungen sein: zunächst drei von Menanders Fragmenten, Stob. Append. (IV p. 191 No. 19 et 20 ed. Mein.)

Ἔργον ἐκ πολλοῦ χρόνου
ἄνοιαν ἡμέρᾳ μεταστῆσαι μιᾷ.
Οὐ ῥᾴδιον
ἄνοιαν ἐν μικρῷ μεταστῆσαι χρόνῳ.
Stob. 43, 31 *Ἔργον ἐστὶ, Φανία,*
μακρὰν συνήθειαν βραχεῖ λῦσαι χρόνῳ.
64 *Βουλόμεθα πλουτεῖν πάντες, ἀλλ' οὐ δυνάμεθα.*
236 *Θέλομεν καλῶς ζῆν πάντες, ἀλλ' οὐ δυνάμεθα.*
(190 *Ζῶμεν γὰρ οὐχ ὡς θέλομεν, ἀλλ' ὡς δυνάμεθα.*)
102 *Γάμος γὰρ ἀνθρώποισιν εὐκταῖον κακόν.*
Ὦ γῆρας ἀνθρώποισιν εὐκταῖον κακόν (cod. *S*).
220 *Ἡ γλῶσσα πολλῶν (πολλοῖς) ἐστιν αἰτία κακῶν.*
706 *Προπέτεια πολλοῖς ἐστιν αἰτία κακῶν.*
Πολλῶν φύσει τοῖς πᾶσιν αἰτία κακῶν Λύπη. Stob. 99, 1.
614 *Μακάριος ὅστις εὐτυχεῖ γενναῖος ὤν.*
Stob. 69, 5 *Μακάριος ὅστις εὐτυχεῖ γάμον λαβών* etc.
718 *Τυφλὸν δὲ (γε) καὶ δύστηνον ἀνθρώποις βίος.* Stob. 98, 11.
Τυφλόν γε καὶ δύστηνόν ἐστιν ἡ τύχη. Stob. Ecl. 1, 7, 3.

Doch sind vielleicht manche von diesen und gewiss viele andere Parallelverse bewusste Wiederholungen oder Nachahmungen anderer Verse. Scheute Menander sich nicht ganze Scenen eines früheren Stückes in einem späteren zu wiederholen, warum sollte er sich scheuen in gleichem

oder in ähnlichem Wortlaute einzelne Verse zu wiederholen? Doch auch gegenseitige Nachahmungen und Entlehnungen waren den Dichtern des Alterthums durchaus nicht fremd. Mögen die alten Gelehrten, welche über das schrieben, was Menander dem Euripides entlehnt hatte, vielfach übertrieben haben, so bezeugt doch Quintilian, dass Menander den Euripides sehr bewundert und nachgeahmt habe. Sind sowohl die Worte als die Gedanken solcher Parallelverse ähnlich, so erklärt sich die Entstehung derselben leichter; der frühere Vers lag dem Dichter im Sinn und wurde frei wiedergegeben; schwieriger ist sie zu erklären, wenn — wie allerdings selten — die Worte ähnlich, die Gedanken verschieden sind. Da derartige Parallelverse zahlreich sind, muss ich auch reichere Beispiele geben.

Stob. 7, 7 (Soph. Eriph.):

Ἀνδρῶν γὰρ ἐσθλῶν στέρνον οὐ μαλάσσεται.
31 *Ἀνδρὸς πονηροῦ σπλάγχνον οὐ μαλάσσεται.*
Vgl. Eur. Or. 1201 *νὶν δοκῶ . . χρόνῳ μαλάξειν σπλάγχνον.*

485 *Σαυτὸν φύλαττε τοῖς τρόποις ἐλεύθερον.*
144 *Ἐλεύθερον φύλαττε τὸν σαυτοῦ τρόπον.*

360 *Μισῶ πένητα πλουσίῳ δωρούμενον.* Compar. Men. et Phil.
Οὐ βούλομαι πλουτοῦντι δωρεῖσθαι πένης. Compar. und Plut.

482 *Σοφία δὲ πλούτου κτῆμα τιμιώτερον.*
416 *Οὐκ ἔστι σοφίας κτῆμα τιμιώτερον.*

132 *Δαίμων ἐμαυτῷ γέγονα γήμας πλουσίαν.*
Δαίμων σεαυτῷ πλουσίαν γήμας ἔσῃ.

643 *Ἀνὴρ ἀτυχῶν δὲ σώζεται ταῖς ἐλπίσιν.*
Ἄνθρωπος ἀτυχῶν σώζεθ' ὑπὸ τῆς ἐλπίδος.

586 *Τὰ δ' αἰσχρὰ κέρδη συμφορὰς ἐργάζεται.*
Τὰ δειλὰ κέρδη πημονὰς ἐργάζεται. Soph. Ant. 326

156 *Ἔρωτα παύει λιμὸς ἢ χαλκοῦ σπάνις.*
Ἔρωτα παύει λιμὸς· εἰ δὲ μή, χρόνος . . βρόχος. Anthol. 9, 497

238 *Θεοὶ μέγιστοι τοῖς φρονοῦσιν οἱ γονεῖς.* (Stob. 79, 33).
379 *Νόμιζε σαυτῷ τοὺς γονεῖς εἶναι θεούς.*
378 *Νόμος γονεῦσιν ἰσοθέους τιμὰς νέμειν.*

Soph. *Τίς γὰρ ἐσθλὸς οὐχ αὑτῷ φίλος;* Oed. Col. 309
Eur. *Ὡς πᾶς τις αὑτὸν τοῦ πέλας μᾶλλον φιλεῖ.* Med. 85
407 *Οὐκ ἔστιν οὐδεὶς ὅστις οὐχ αὑτῷ φίλος (αὑτὸν φιλεῖ).*
528 *Φιλεῖ δ' ἑαυτοῦ πλεῖον οὐδεὶς οὐδένα.*

Man sieht, dass Meineke, welcher (Comici IV p. 708) für den Vers des Terenz Andr. II, 5

Omnes sibi malle melius esse quam alteri

einen Vers des Menander als Vorlage suchte, die Auswahl gehabt hätte. Geradezu verwirrend ist die folgende Spruchmasse:

319 *Λύπην γὰρ εὔνους οἶδεν ἰᾶσθαι λόγος.*
(Men. *Λύπην γὰρ εὔνους οἶδε θεραπεύειν φίλος.* Stob. 113, 14, 3)
326 *Λύπης ἰατρός ἐστιν ἀνθρώποις λόγος.* Compar.
577 *Λύπης ἰατρός ἐστιν ὁ χρηστὸς φίλος.*
315 *Λογισμός (λόγος γάρ) ἐστι φάρμακον λύπης μόνος.*
610 *Λύει δὲ λύπην παντὸς ἀνθρώπου λόγος.*
Diph. *Λύπης δὲ πάσης γίγνετ' ἰατρὸς χρόνος.* Stob. 124, 25.
622 *Ὁ λόγος ἰατρὸς τοῦ κατὰ ψυχὴν πάθους.*
550 *Ψυχῆς νοσούσης ἐστὶ φάρμακον λόγος.*
(Ψυχῆς νοσούσης εἰσὶν ἰατροὶ λόγοι.)
Λόγος γὰρ ἀνθρώποισιν ἶᾶται νόσους. Schol. Aesch.
Ἰατρός ἐστιν ὁ λόγος ἀνθρώποις νόσων. Schol. Iliad.

Unangenehm ist es ähnliche Gedanken in ähnlichen Worten so oft nebeneinander zu lesen; allein von hier aus darf man den Dichtern keinen Vorwurf machen. Ihnen werden wir erst dann gerecht, wenn wir uns jeden einzelnen Vers in einem passenden Zusammenhange denken.

Viele Parallelverse aber — und vielleicht auch einige von den schon besprochenen — sind wahrscheinlich nicht von Euripides, Menander und ähnlichen gedichtet worden, sondern erst später auf verschiedene Weise zu einem — unberechtigten — Dasein gekommen. Stobaeus und die Citate bei den verschiedenen Schriftstellern ergeben bekanntlich für die Verbesserung der erhaltenen Dramen weniger, als man von so alten Zeugen erwarten sollte. Sie bieten zwar Varianten genug, allein gute Beispiele haben gelehrt, dass man nur in den Nothfällen jene Citate zu

Hilfe rufen darf. Denn solche Citate scheinen wie die Sprüchwörter verändert worden zu sein und sind oft förmliche Umdichtungen. Aehnlich wie die oben (S. 404) angeführte Stelle aus dem Orestes des Euripides werden andere in verschiedenen Fassungen überliefert, z. B.

Ὦ παῖ, νέων τοι δρᾶν μὲν εὔτονοι χέρες,
γνῶμαι δʼ ἀμείνους εἰσὶ τῶν γεραιτέρων:

(Stob. 115, 2) wird bei Cornutus de Nat. d. citirt *(ὡς γὰρ) νέων τι δρᾶν μὲν εὐτονώτεραι χέρες, ψυχαὶ δʼ ἀμείνους τῶν γεραιτέρων πολύ.* So sind gewiss viele Parallelverse nur Variationen der Tradition:

94 *Γυναικὸς ἐσθλῆς ἐπιτυχεῖν οὐ ῥᾴδιον,*

wo Stob. 68, 21 *Διφίλου Γυναικὸς ἀγαθῆς ἐ. οὐ ῥ.* hat.

46 *Ἅπαντές ἐσμεν εἰς τὸ νουθετεῖν σοφοί*
47 *αὐτοὶ δʼ ἁμαρτάνοντες οὐ γιγνώσκομεν:*

so haben die Handschriften der Monosticha, die Exc. Vindob. (doch *οὐ συνήκαμεν*) und die besseren Handschriften des Maximus, während Stob. 23, 5 das ebenso gute *αὐτοὶ δʼ ὅταν σφαλῶμεν οὐ γ.* bietet. Ebenso wird es stehen mit:

89 *Γῆ πάντα τίκτει καὶ πάλιν κομίζεται.*
539 *Χθὼν πάντα τίκτει (κομίζει V) καὶ πάλιν κομίζεται.*

322 *Λυποῦντα λύπει καὶ φιλοῦνθʼ ὑπερφίλει.*
Μισοῦντα μίσει καὶ φιλοῦνθʼ ὑπερφίλει.

143 *Ἐν ταῖς ἀνάγκαις χρημάτων κρείττων φίλος.*
Ἐν τοῖς δὲ δεινοῖς χρημάτων κρείττων φίλος.

323 *Λυπεῖ με δοῦλος δεσπότου μεῖζον φρονῶν.*
Men. *Λυπεῖ με δοῦλος μεῖζον οἰκέτου φρονῶν.* Stob. 62, 5

449 *Πολλῶν ὁ καιρὸς γίγνεται διδάσκαλος.*
Πολλῶν ὁ καιρὸς γίγνεται παραίτιος. Γ u. *γνῶμαι Μεν. κ. Φιλιστ.*
(*Πολλῶν ὁ λιμὸς γίγνεται διδάσκαλος.* Proverb.)

Andere dieser unechten Parallelverse scheinen auf die oben (S. 406) bezeichnete Weise entstanden zu sein, indem nemlich der Sammler einen aus dem Zusammenhang gerissenen Vers durch eine kleine Aenderung

selbständig zu machen suchte. Zu den dort gegebenen Beispielen ist wohl noch zu zählen:

480 *Στερρῶς φέρειν χρή συμφοράς* (*L*, *συμφορὰν Γ*) *τὸν εὐγενῆ.*
Eur. *Ἀλλ' εὖ φέρειν χρὴ συμφορὰς τὸν εὐγενῆ.* Stob. 108, 18.

Womit freilich zu vergleichen ist

Antiphanes *Τὰ τύχης φέρειν δεῖ γνησίως τὸν εὐγενῆ.* Stob. 108, 29
Menander *Τἀπὸ τῆς τύχης φέρειν δεῖ γνησίως τὸν εὐγενῆ.* Stob. 108, 45.

Endlich haben die Abschreiber aus Versehen oder Neuerungslust oft Wörter verändert oder zugesetzt. Diese Verse sind neben den ursprünglichen meist leicht zu erkennen; in einigen Fällen aber wird das Urtheil stets schwanken, ob der eine Vers irrthümlich aus dem andern entstanden ist, oder ob beide echt und ursprünglich sind. So glaube ich, dass von den folgenden Verspaaren je der zweite durch Versehen oder Interpolation eines Abschreibers entstanden ist. Wenn auch jede Sammlung neue Verse mitführt, so wird doch ein solcher Vers doppelt verdächtig, wenn er nur in éiner Handschrift steht.

Wie oben erwähnt, haben wir zu

46 *Ἅπαντές ἐσμεν εἰς τὸ νουθετεῖν σοφοί,*
αὐτοὶ δ' ἁμαρτάνοντες οὐ γιγνώσκομεν,

die ebenso gute Variante *αὐτοὶ δ' ὅταν σφαλῶμεν;* dagegen durch Interpolation eines Abschreibers bieten Antonius und die geringen Handschriften des Maximus *αὐτοὶ δ' ὅταν ποιῶμεν*, entlehnt aus Stob. 23, 2 Sosikratis

Ἀγαθοὶ δὲ τὸ κακον ἐσμεν ἐφ' ἑτέρων ἰδεῖν,
αὐτοὶ δ' ὅταν ποιῶμεν οὐ γιγνώσκομεν.

61 *Βέβαιος ἴσθι καὶ βεβαίοις χρῶ φίλοις. V P. A. S. I*
Ταπεινὸς ἴσθι καὶ ταπεινοῖς χρῶ φίλοις. H

Εἰκὼν δὲ βασιλεύς ἐστιν ἔμψυχος θεοῦ. Γ
79 *Βασιλεία ἐστὶν εἰκὼν ἔμψυχος θεοῦ. W*

73 *Βοηθὸς ἴσθι τοῖς καλῶς εἰργασμένοις. I*
601 *Ζήτει ποιεῖν εὖ τοῖς καλῶς εἰργασμένοις. P*

199 *Ζήτει γυναῖκα σύμμαχον τῶν πραγμάτων.* *A Γ*
188 *Ζήτει σεαυτῷ σύμμαχον τῶν πραγμάτων.* *A. F. P* [1])
74 *Βίος βίου δεόμενος οὐκ ἔστιν βίος.* *A V P Γ*
590 *Φίλος φίλου δεόμενος οὐκ ἔστιν φίλος.* *S*

280 *Κούφως φέρειν δεῖ τὰς παρεστώσας τύχας.* *A F P Γ*
(Eur. *Κούφως φέρειν χρὴ θνητὸν ὄντα συμφοράς.* Med. 1018
Eur. *Φέρειν ἀνάγκη τὰς παρεστώσας τύχας.* Orest. 1024)
470 *Ρᾷον φέρειν δεῖ τὰς παρεστώσας τύχας.* *W L*

Wenn die folgenden Verse nicht unecht sind, so ist das doch eine billige Arbeit:

730 *Τὸ γνῶθι σαυτὸν πανταχοῦ 'στι χρήσιμον.* *Γ (P)*
584 *Τὸ γνῶθι σαυτὸν πᾶσίν ἐστι χρήσιμον.* *S*
728 *Τὸ μηδὲν εἰκῇ πανταχοῦ 'στι χρήσιμον.* *Γ*
722 *Τὸ πολλὰ πράττειν ἐστὶ πανταχοῦ σαπρόν.* *Γ*

In anderen Fällen schwanke ich selbst, ob ich Interpolation der Abschreiber oder wirkliche Parallelverse annehmen soll; z. B.

142 *Ἔλπιζε τιμῶν τὸν θεὸν πράξειν καλῶς.* *A*
155 *Ἔλπιζε τιμῶν τοὺς γονεῖς πράξειν καλῶς.* *A F Γ*
747 *Χάριν χαρίζου, καθ' ὅσον ἰσχύεις ὅμως.* *Γ*
635 *Χάριν χαρίζου καθ' ὅσον ἰσχύειν δοκεῖς.* *F P*
Soph. *Χρόνος δίκαιον ἄνδρα δείκνυσιν μόνος.* Oed. T. 614 u. (*δεικνύει*) *F P Γ*
Χρόνος δίκαιον ἄνδρα μηνύει ποτέ. Stob. Ecl. 1, 8, 28.

Es ist möglich, dass in manchen Fällen beide Verse echt sind; allein wenn man auch den einen streicht und die Variante nur im kritischen Apparat mitführt, ist nicht ein antiker Gedanke, sondern nur ein Ausdruck verloren.

Dies mögen die allgemeinen Gesichtspunkte sein, unter denen solche Parallelverse betrachtet werden können. Die Hauptsache bleibt freilich bei jedem einzelnen Verse die Kenntniss des Materials und das gesunde Urtheil.

1) Wie manche abschreibende Mönche nur den Frauen feindselige Verse zusammenstellten (vgl. die pariser Handschrift No. 1630 bei Boissonade Anecd. I p. 159 und den Bavaricus), so mögen auch manche Verse und darunter dieser zum Nachtheil der Frauen interpolirt worden sein.

Die Urbinatische Sammlung.

Von den Handschriften, welche ich untersuchte, ist jetzt die wichtigste diejenige der Bibliotheca Urbinas (*U*) im Vatikan, No. 95 chart. saec. XV, 333 fol. in 4⁰, Fol. 182—183. Diese in je zwei Columnen geschriebene Sammlung schrieb ich im Jahre 1874 ab. In der Münchner griechischen Handschrift 495 fol. 39 (*Bav.* s. XV) fand ich einen daraus gemachten Auszug von wenigen Versen: *Α* 12. 13. 45. *Γ* 2. 3. 4. 8. *Ε* 1. *Θ* 1. *Κ* 2. *Λ* 1. *Μ* 3. 4. *Ο* 19. *Π* 8. 9. 17. 18. *Τ* 11. Die Sammlung *U*, welche im Buchstaben *Τ* abbricht, umfasst 202 Verse. Von diesen kommen etwa 100 in den andern Sammlungen dieser Spruchverse vor, 37 in ebendenselben und in andern antiken Schriften z. B. Stobaeus, Plutarch etc. Manche finden sich zwar nicht in den andern Sammlungen, aber in andern antiken Schriften, so: 5 in den Sprüchwörtersammlungen des Gregor Cyprius und anderer (*Α* 18. 19; *Γ* 4; *Δ* 2; *Π* 20); *Α* 23. 24 kehren wieder in der Comparatio Menandri et Philemonis, *Κ* 17 bei Sextus Empiricus; 4 endlich finden sich wieder bei Stobaeus. Schon dies beweist, dass sich in dieser Sammlung manche sonst nicht bekannte Spruchverse befinden müssen. Diese Hoffnung wird von der Wirklichkeit übertroffen. Nicht weniger als 53 Verse sind unter diesen 202, welche ich trotz eifrigen Suchens nirgends sonst gefunden habe. Dieselben sind der Dichter, von welchen diese Spruchverse stammen, des Menander, des Euripides und ähnlicher fast alle würdig. Verse, wie

Ἀνώμαλοι πλάστιγγες ἀστάτου τύχης.
Θεῷ προσεύχου πημάτων λαβεῖν λύσιν.

tragen den Charakter der Tragödie; andere wie

Πλὴν τῆς τεκούσης μὴ λαλεῖν ἄλλην θέλε·
πᾶσαι γάρ εἰσιν ἀρχιτέκτονες κακῶν.

passen in die Komödie; manche, wie

Θεὸν μὲν ἡγοῦ· δεύτερον δὲ τὴν τύχην.

sind der philosophischen Poesie des Euripides nahe verwandt.

Die Handschrift ist jung und es ist natürlich, dass sie gegenüber den vielen andern eine Menge Schäden zeigt, kleine wie grosse, wie z. B. aus *Οὐχ αἱ τρίχες ποιοῦσιν αἱ λευκαὶ φρονεῖν* in *U* geworden ist *Οὐχ αἱ τρίχες λευκαὶ ποιοῦσι φρονεῖν*. Allein die Quelle der Handschrift ist offenbar eine vorzügliche, und so erfreut uns manche treffliche Emendation. Wie schön sind die Verse

Τύχην ἔχεις· κάθευδε· μὴ λίαν πόνει.
εἰ δ' οὐκ ἔχεις, κάθευδε· μὴ μάτην πόνει.

gegenüber den matten

Τύχην ἔχεις, ἄνθρωπε, μὴ μάτην τρέχῃς.
εἰ δ' οὐκ ἔχεις, κάθευδε· μὴ κενῶς πόνει.

oder *Γίγνωσκε σαυτὸν νουθετεῖν ἄλλους θέλων.*
gegenüber *Γίγν. σ. ν. ὅπου τρέχεις.*

Solche Beispiele zeigen, dass man in den Fällen, wo *U* abweichende Lesarten bietet, sorgfältig prüfen muss, besonders bei den Parallelversen, welche sich in allen Arten auch hier finden. Hier möchte ich besonders noch eine Eigenschaft dieser Sammlung hervorheben, durch welche sie vor allen andern sich auszeichnet. Es ist auffallend, dass in der Reihe *A* so viele Verse stehen, welche nicht mit *A* anfangen. Aber fast alle diese Verse gehören oder passen zu einem dabei stehenden und mit *A* anfangenden; bei den Versen, welche allein stehen wie *A* 26 *Μισῶ πονηρὸν χρηστὸν ὅταν εἴπῃ λόγον*, kann man annehmen, dass bei der Anfertigung dieses Auszuges der dazu gehörige mit *A* anfangende weggelassen wurde. Wie oben (S. 405) bemerkt, sind in unsern Sammlungen der Spruchverse offenbar öfter Paare auseinander gerissen und die einzelnen Verse nach ihrem Anfangsbuchstaben gestellt; wann das geschehen ist, wissen wir nicht; aber aus *U* möchte man annehmen, dass der erste Zusammensteller kein solcher Pedant war, sondern zusammengehörige Verspaare mit ungleichen Anfangsbuchstaben doch beisammenstehen liess, und dass erst spätere Abschreiber dieselben auseinander stellten. So stehen in verschiedenen Sammlungen unter *A* und *Υ* weit getrennt die Verse

55 *Ἀνὴρ ἄβουλος ἡδοναῖς θηρεύεται.*
518 *Ὑφ' ἡδονῆς ὁ φρόνιμος οὐχ ἁλίσκεται.*

In *U* stehen sie als *A* 5. 6 beisammen und sind mit δ' verbunden:

Ὑφ' ἡδονῆς ὁ φρόνιμος οὐχ ἁλίσκεται,
ἀνὴρ δ' ἄβουλος ἡδοναῖς θηρεύεται.

Leider scheint auch der Bearbeiter unserer Sammlung nur im Anfang so freisinnig gewesen zu sein. Denn abgesehen von 2 Versen in der Reihe *Γ*, welche wohl nur aus Versehen verstellt sind, wird in den anderen Reihen die alphabetische Ordnung nicht mehr verletzt.

Die Sammlung *U* stammt zunächt aus derselben Sammlung, aus welcher die Sammlungen *V* und *P* ausgezogen sind. Das beweisen viele gleiche Verderbnisse, die gleiche Ueberschrift *Παραινέσεις Μενάνδρου* und die gleiche Reihenfolge der gemeinsamen Verse. In Betreff der gleichen Reihenfolge ist jedoch zu bemerken, dass in manchen Versreihen eine zweimalige Auslese vorgekommen ist, in manchen der Sammler zuerst die eine, dann die andere Columne excerpirt hat, während die einzelnen Verse der einen Columne unmittelbar an die andere anschlossen.

Zur genaueren Erkenntniss des Wesens der Sammlung *U* dienen auch folgende Erwägungen. Prof. Wilh. Christ, welchem ich die Sammlung mittheilte, äusserte gegen die Mehrzahl der neuen Verse grosse Bedenken: der Inhalt vieler sei unbedeutend; fast alle hätten im letzten Fusse Paroxytonon und bestünden mit Vermeidung aller Auflösungen nur aus zwölf Silben: sichere Zeichen byzantinischen Ursprungs. Was den *Inhalt* der neuen Verse betrifft, so ist er dem der bisher bekannten verwandt, und wie gefährlich das Urtheil ist über das, was antik sein könne oder nicht, dafür ist Bentley ein warnendes Beispiel. Von ungefähr 650 Versen, welche von Publilius herrühren und welche die Alten für würdig befanden, in den Schulen gelesen zu werden, hat er in seiner Ausgabe fast 400 weggelassen, mit den Worten 'neque in codicibus nostris comparent neque quidquam Publiani coloris saporisve in se habent. Eos nos ut vel lectu indignos ab editione hac ejecimus.' Ferner haben diese neuen Verse keines von den Zeichen an sich, welche die von Byzantinern in derartigen Sammlungen zugesetzten Verse verrathen, dass nemlich am Schluss der einzelnen Reihen solche Verse zugesetzt wären, wie:

Δίδου πένησιν ὡς λάβῃς θεὸν δότην.
Δίκαιον ὀρθῶς καὶ δικαίως δικάσῃ.
Δήμους σοφῶν ὅδευε καὶ χάριν ἕξεις.

In unserer Sammlung dagegen stehen die neuen Verse zwischen den andern, und keiner ist offenbar christlich.

Hinsichtlich des *Accentes* haben von den 53 neuen Versen 43 den Accent auf der vorletzten Silbe, 8 auf der letzten und 2 auf der drittletzten; von den 149 Versen, welche *U* mit anderen Quellen gemeinsam hat, haben 22 den Accent auf der letzten, 20 auf der drittletzten Silbe: von einer strengen Beobachtung des byzantinischen Versaccentes ist also keine Rede, aber die Vorliebe für auf der vorletzten Silbe betonte Verse tritt deutlich zu Tage. Wenn wir nun sehen, dass in den Versen 304 (*K* 2) und 334 (*M* 4) das Schlusswort *γυνή* in *U* verwandelt ist zu *δάμαρ*, so liegt die Vermuthung nahe, dass manche seltsame Varianten in *U* entstanden sind aus dem Streben, den Vers auf der vorletzten Silbe betont zu sehen. So steht 179 (*E* 6) statt *πάνθ' ὁρᾷ* in *U* *πάντα βλέπει;* 141 (*E* 7) statt *διδοῖ θεὸς* in *U* *θεὸς νέμει;* 300 (*K* 11) statt *πλουτεῖν κακῶς* in *U* *κακῶς ἔχειν;* 680 (*K* 21) statt *κραιπαλᾷν* in *U* *τρυφᾷν μάτην;* 327 (*Λ* 1) statt *συμβιοῦν* in *U* *μαχίμῳ;* 452 (*Π* 14) statt *πατήρ* in *U* *μόνον;* vgl. 276 (*Λ* 21), 58 (*Β* 7), 451 (*Π* 13), 584 (*Τ* 6).

Endlich sind allerdings die 53 neuen Verse ohne Auflösungen, also zwölfsilbig. Allein nicht nur diese, sondern sämmtliche Verse dieser Sammlung sind zwölfsilbig mit einziger Ausnahme des Verses

Γ 9 *Γράμματα μαθεῖν δεῖ καὶ μαθόντα νοῦν ἔχειν,*

welcher Vers wahrscheinlich übersehen wurde. Da nun aber jene 149 zwölfsilbigen Verse, welche *U* mit den andern Sammlungen gemeinsam hat, nicht anzuzweifeln sind, so folgt daraus, dass man auch die 53 neuen nicht deshalb anzweifeln darf, weil sie keine Auflösungen haben. Vielmehr zeigt sich klar, dass der Sammler von *U* aus der ihm vorliegenden reichhaltigen Sammlung nur solche Verse ausgewählt hat, welche von Auflösungen frei waren. Die byzantinischen Dichter verachteten ja jene scheinbar unregelmässigen Verse und bildeten sich etwas

ein auf ihre regelmässigen zwölfsilbigen. Zudem waren diese Sammlungen von Spruchversen wahrscheinlich für Schulzwecke gemacht. So erklärt sich dieser in der Geschichte der alten Literatur gewiss seltene Fall. Merkwürdigerweise sind uns noch 2 Sammlungen dieser Spruchverse erhalten, in denen das gleiche Gesetz befolgt ist. Die eine enthält 227, die andere 112 echte Spruchverse, allein nur zwölfsilbige.

Mit dieser Wahrnehmung lassen sich manche Verderbnisse der Handschriften leicht erklären. So wurde in einer der zuletzt genannten Sammlungen von dem vierzehnsilbigen Verse

Πολυπραγμονεῖν ἀλλότρια μὴ βούλου κακά

einfach der Schluss *κακά* weggelassen; ja schon jene Sammlung, aus welcher die erhaltenen ausgezogen sind, scheint in dieser Hinsicht korrigirt gewesen zu sein. In dem Verse 352 (*Δ* 26)

Μισῶ πονηρὸν χρηστὸν ὅταν εἴπῃ λόγον

steht in *A H F* *ὅτ'*, in *U V* *ἄν*, in keiner Handschrift aber *ὅταν*. In ähnlicher Weise sind durch Zusetzung einer kurzen Silbe verbessert worden die Verse 518 (*Δ* 5), 6 (*Δ* 17), *Δ* 24, 448 (*Π* 4), womit vgl. 40 (*Δ* 20) und 92 (*Γ* 1). Dass auch in *U* Auflösungen gewaltsam beseitigt worden sind, beweisen die Verderbnisse in den Versen 450 (*Π* 5) und 463 (*Π* 3):

Πενίας οὐδὲν βαρύτερον φορτίον *U* statt
Πενίας βαρύτερον οὐδέν ἐστι φορτίον; und
Πενίαν οὐ πᾶς ἀλλ' ἀνὴρ σοφὸς φέρει *U* statt
Πενίαν φέρειν οὐ παντὸς ἀλλ' ἀνδρὸς σοφοῦ.

Vgl. *E* 3 und 727 (*Τ* 15). Natürlich ist dieses Verfahren der byzantinischen Abschreiber bei der Wiederherstellung der neuen Spruchverse besonders zu beachten; so scheinen Anapäste oder Auflösungen hergestellt werden zu müssen in den Versen *Δ* 44. 45; *Ν* 2; *Π* 15.

Das sind die hauptsächlichen Richtpunkte, welche ich bei der Vergleichung dieser Sammlung mit den übrigen Sammlungen und den andern Quellen der Ueberlieferung gefunden habe. Wenn nicht besondere Funde noch gemacht werden, so wird diese Sammlung auch in Zukunft eine der wichtigsten bleiben, da sie viele gute Lesarten und viele echte Verse

allein erhalten hat. In den letzten Jahren sind zur Freude der Philologen verschiedene Papyrus und Pergamentstücke mit neuen Fragmenten von Euripides und Menander wieder an das Licht gekommen. Gegenüber diesen Bruchstücken, deren Inhalt zum Theil unbedeutend ist, dürfen wir auch diese neuen Verse hochschätzen. Denn hier haben wir an jedem Verse etwas Ganzes, und von Menander und Euripides können wir annehmen, dass sie mit Absicht manchen Vers als selbständigen Spruchvers ausgearbeitet haben. So können wir trotz des mangelnden Zusammenhangs uns der schönen Gedanken freuen.

U fol. 182 b *Ὅρα Μενάνδρου τοῦ σοφοῦ παραινέσεις.*

Fol. 182 b 1. Columne.

1 *Ἄνθρωπος ὢν μέμνησο τῆς κοινῆς τύχης.*

8 (Meineke.) *U. A F. Γ;* Stob. 22, 25 *Ἱπποθόωντος* (vgl. Mein. Com. 4 p. 711); Doxopater (Walz Rhet. II p. 294) *ἐν μονοστίχοις Μενάνδρου;* Vita Aesopi (Westerm.) p. 46, 6. Ueber *κοινὴ τύχη* vgl. oben S. 410.

Fol. 182 b 2. Columne.

*2 *Ἄνευ δὲ λύπης οὐδὲ εἷς βροτῶν βίος. U*

3 *Ἃ μὴ προσήκει, μήτ' ἄκουε μήθ' ὅρα.*

39 *U V P. A F. W L. Γ;* Doxop. (Walz Rhet. II p. 294) *ἐν μονοστίχοις Μενάνδρου.* — Mit diesem Verse ist vielleicht der folgende zu verbinden:

4 *Γλώσσης μάλιστα πανταχοῦ πειρῶ κρατεῖν.*

80 *U. A F. S. Γ;* Stob. 33, 4 *Χάρητος* = Maxim. 20; Anton. 1, 73. Vita Aesopi (ed. Westermann) 46, 21 *τῆς δὲ γλώττης σου ἐγκρατὴς γένου.*

5 *Ὑφ' ἡδονῆς ὁ φρόνιμος οὐχ ἁλίσκεται.*

518 *U V P. H L. S* — *ὁ* add. Mke, om. codd. (auch *P*) *οὐκ ἁλίσκεται UH* *P* fol. 161 bei den *ἀποφθέγματα: Ὑφ' ἡδονῆς σώφρων οὐδέποτε ἁλίσκεται.*

6 Ἀνὴρ δ' ἄβουλος ἡδοναῖς θηρεύεται.

55 *U V P. Γ* δ' *U*: *om. V P. Γ* ἄδολος *V* Nur in *U* steht der Vers 518 in der Reihe *A*, in den übrigen in der Reihe *Y*; der Inhalt der beiden Verse zeigt, dass hier *U* das Richtige überliefert hat, während in den andern Sammlungen in pedantischer Weise der mit *Y* beginnende Vers abgetrennt und unter *Y* gestellt und in dem mit *A* beginnenden δ' weggelassen worden ist.

*7 Ἀρχῆς ἁπάσης ἡγεμών ἐστι (scr. ἐστιν) λόγος. *U*

8 Ἀρχῆς τετευχὼς ἴσθι ταύτης ἄξιος.

44 *U P. A F. Γ* In *U* stehen unter und über dem Verse Punkte.

9 Ἀνδρὸς χαρακτὴρ ἐκ λόγου γνωρίζεται.

26 *U V P. A F. S. Γ*; Append. (Mke Stob. 4 p. 231) ἑτέρων; Orion 1, 11 Ἐξ Ἀρρηφόρου Μενάνδρου; scholiasta ad Terent. Heaut. 2, 4, 4; Antonii Melissa I, 48.

10 Ἅπαντές ἐσμεν εἰς τὸ νουθετεῖν σοφοί,

11 αὐτοὶ δ' ἁμαρτάνοντες οὐ γιγνώσκομεν.

46. 47. *U. A F. Γ*; Stob. 23, 5 Εὐριπίδου; Max. 16; Excerpta Vindob. (Mke Stob. 4 p. 296); Vita Aesopi 46, 5 ἐς *A F* δ' ἁμαρτάνοντες: δ' ὅταν σφαλῶμεν Stob., δ' ὅταν ποιῶμεν einige codd. des Maxim. und Anton. γιγνώσκομεν: συνήκαμεν Excerpta Vind. Vergl. Stob. 23, 2 = Maxim. 70 Σωσικράτους

Ἀγαθοὶ δὲ τὸ κακόν ἐσμεν ἐφ' ἑτέρων ἰδεῖν,
αὐτοὶ δ' ὅταν ποιῶμεν, οὐ γιγνώσκομεν.

12 Ἄλυπον ἕξεις τὸν βίον χωρὶς γάμου.

56 (595) *U Bav. V P. Γ* ἀλύπως ἄξεις *V P*: nach *V* schrieb Schneider (56 Mke) Ἄλυπον ἄξεις, nach *P* schrieb Boissonade (595 Mke) Ἄξεις ἀλύπως.

13 Αὐθαίρετος λύπη 'στὶν ἡ τέκνων σπορά.

641 *U Bav. Γ* ἔσθ' *U Bav.*

14 Ἀνδρὸς δικαίου καρπὸς οὐκ ἀπόλλυται.

27 *U V P. A F. W L Γ* ἀπόλυται *A L*.

15 Ἀνὴρ πονηρὸς δυστυχεῖ, κἂν εὐτυχῇ.

19 *UP. AF. WL. Γ*; Doxopater (Walz Rhett. II p. 288); Vita Aesopi 46, 19.

16 Ἀνουθέτητόν ἐστιν ἡ πονηρία.

49 *U. Γ.* In *A F. P* lautet der Vers

Ἀνουθέτητός ἐστιν ἡ παρρησία.

Bothe schrieb *παροινία*. Beide Fassungen geben einen guten Sinn und es wird schwer sein zu entscheiden, ob beide antik sind oder ob die eine durch Interpolation entstanden ist. Wer bei Mke nacheinander liest

49 Ἀνουθέτητόν ἐστιν ἡ παρρησία.
50 Ἀσυλλόγιστόν ἐστιν ἡ πονηρία.

könnte meinen, *πονηρία* in V. 49 sei aus V. 50 interpolirt; allein V. 50 steht in den Handschriften *H F W L*, welche ihn überliefert haben, vor Vers 33 und ist von Schneider mit Unrecht nach V 49 gesetzt worden.

17 Ἅπαν δὲ κέρδος ἄδικον ὂν φέρει βλάβην.

6 *UP. AF* δὲ *U P*: τὸ *A F.* Mke ὂν add. Mke: om. *U P A*, ἄδικον *F* τίκτει *U P* (vgl. 217. Stob. 54, 17): *φέρει A F.* Mke.

18 Ἀνδρὸς καλῶς πράττοντος ἔγγυστα φίλοι.

19 Ἀνδρὸς κακῶς πράττοντος ἐκποδὼν φίλοι.

So *U*; dasselbe Verspaar findet sich bei Gregor Cypr. I, 59. 60 (Leutsch, Paroemiographi); der 2. Vers kommt auch sonst vor: 32 *U V P. A F. W L. Γ*, bei verschiedenen Paroemiographen und Scholiasten; siehe Leutsch Paroemiogr. I p. 29 und Nauck Trag. Frag. p. 232; meistens wird er dem Sophokles zugeschrieben. Im 1. Verse hat Greg. *ἔγγιστα;* viell. ist *ἐγγύθεν* zu schreiben. Im 2. Verse hat statt *φίλοι: φεῦγε W, φύγε V.*

20 Ἀνὴρ ἀχάριστος μὴ νομιζέσθω φίλος.

40 *U V P. A W L.* Appendix (Stob. 4 p. 184, 11) *ἀνὴρ ἀχαρ.* Mke: *ἀχαρ. ἀν. V P. A, ἀν. ἄχρηστος W L, ἀν. ἀμνήμων U* *κομιζέσθω W, λογιζέσθω V.*

21 *Φίλους ὁ καιρὸς, χρυσὸν ἡ φλὸξ δὲ κρίνει. U*

Ich sehe diesen Vers an für verdorben aus

276 *Κρίνει φίλους ὁ καιρὸς, ὡς χρυσὸν τ᾽ πῦρ. VP. AL. S. I*

22 *᾽Ανδρὸς τὰ προσπίπτοντα γενναίως φέρειν.*

13 *UP. AF. WL. Γ* *ἀνὴρ . . φέρει F* Orion 7, 10 *Σοφοκλέους Ἴωνος Πρὸς ἀνδρὸς ἐσθλοῦ πάντα γενναίως φέρειν.* Chorik. Gaz. p. 17 *ἐσθλοῦ γὰρ ἀνδρὸς, ἡ τραγῳδία φησὶν, ἅπαντα φέρειν καλῶς.* Stob. 108, 6 *Μενάνδρου Ἄνδρα τὸν ἀληθῶς εὐγενῆ καὶ τἀγαθὰ καὶ τὰ κακὰ δεῖ πταίοντα γενναίως φέρειν.* Viele, welche unsern Vers nachahmten oder citirten, nennt Nauck Trag. Fragm. p. 158.

23 *Ὦ γῆρας ἐχθρὸν σωμάτων ἀνθρωπίνων,*

24 *ἅπαντα συλῶν τὰ καλὰ τῆς εὐμορφίας.*

U und Compar. Men. et Philem. (Mke 4 p. 239) *σώμασιν ἀνθρωπίνοις U* *συλοῦν U* *τὰ* add. Mke: om. *U* Comp. — Vgl.:

209 *Ἥξει τὸ γῆρας πᾶσαν αἰκίαν φέρον. A F Γ;*

denn so ist wohl statt *αἰτίαν φέρον* zu schreiben.

*25 *᾽Αεὶ πονηρόν ἐστι τἀνθρώπων γένος. U*

Vgl. Stob. 2, 26 Philem. *Ὦ πῶς πονηρόν ἐστιν ἀνθρώπου φύσις.*

26 *Μισῶ πονηρὸν, χρηστὸν ὅταν εἴπῃ λόγον.*

352 *UV. AF;* Stob. 2, 5 und Maxim. 15 *Μενάνδρου.* *μίσει V* *πονηρὸς χρηστὸν* Bothe *ὅταν* Stob. Max.: *ὅτ᾽ AF, ἂν UV* vgl. Kaibel, Epigrammata p. XXIII No. 1117[a] *Ὅταν ποιῶν πονηρὰ χρηστά τις λαλῇ* etc.

27 *Ἄγει τὸ θεῖον τοὺς κακοὺς πρὸς τὴν δίκην.*

*28 *ἀλλ᾽ ἠλλάγη τὸ λεχθὲν ἐν τῷ νῦν βίῳ· U*

*29 *ἄγει τὸ θεῖον τοὺς κακοὺς πρὸς τἀγαθά. U*

Der erste Vers kommt auch in andern Sammlungen vor: 14 *UVP. AF. WL. Γ;* Stob. Ecl. 1, 3, 44; Vita Aesopi 46, 9

ἄγει γὰρ τὸ WL πρός: εἰς V τοὺς πονηροὺς εἰς Nili sent. (Boissonade Anecd. 4 p. 438).

*30 *Ἀνώμαλοι πλάστιγγες ἀστάτου τύχης. U*

Vgl. Anthol. 10, 96, 3 *Ῥεῦμ' ἄπιστον τῆς ἀνωμάλου τύχης;* Stob. 105, 16 Eurip. *τῶν βροτείων ὡς ἀνώμαλοι τύχαι;* Plutarch hat öfter *τὸ τῆς τύχης ἄστατον.*

31 *Τύχην ἔχεις· κάθευδε· μὴ λίαν πόνει·*

32 *εἰ δ' οὐκ ἔχεις· κάθευδε· μὴ μάτην πόνει.*

Mke Com. 5 p. 109 Menandri fragmentis adde haec DXVIII: *Τύχην ἔχεις ἄνθρωπε, μὴ μάτην τρέχῃς* (so cod.). *εἰ δ' οὐκ ἔχεις, κάθευδε, μὴ κενῶς πόνει.*

'Servavit Orion Ritschelii p. VI, 9 . . . Apertum est Menandrum haec non scripsisse'. Die Verse von *U* würde gewiss auch Mke für des Menander würdig erklären. Zum Gedanken vgl. Stob. 22, 9, 4 *Μενάνδρου Αὐτόματα γὰρ τὰ πράγματ' ἐπὶ τὸ συμφέρον ῥεῖ κἂν καθεύδῃς, ἢ πάλιν τἀναντία:* und Kaibel Epigr. p. XXIII No. 1117[b] *Ὧ μὴ δέδωκεν ἡ τύχη κοιμωμένῳ, Μάτην δραμεῖται, κἂν ὑπὲρ Λάδαν δράμῃ.* Ueber *εἰ δ' οὐκ ἔχεις* vgl. Nauck, Eurip. Stud. II p. 97 u. 190.

*33 *Πέπτωκεν εὐμάρει κοιμᾶται δίκη. U*

34 *Τὸ ψεῦδος ὠχύρωκε τὴν πονηρίαν. U*

Die beiden Verse gehören bestimmt zusammen. Im 1. Verse gäbe *εὐμάρεια* keinen Sinn; dem Gedanken liegt *εὐσέβεια* näher, doch den Schriftzügen *εὐλάβεια,* reverentia legum.

*35 *Τοῦ ζῆν τὸ μὴ ζῆν ἐστιν αἱρετώτερον. U*

Vgl. Stob. 121, 14 *Ἀπολλοδώρου ἐκ Κιθαρῳδοῦ*

Οὐ πανταχοῦ Φρύξ εἰμι. τοῦ ζῆν ἢν ὁρῶ
Κρεῖττον τὸ μὴ ζῆν, χρήσομαι τῷ κρείττονι.

36 *Ἀνὴρ ἄβουλος εἰς κενὸν μοχθεῖ τρέχων.*

51 *U. AF. Γ ἄβ. ἀνὴρ F.*

37 *Ἀνὴρ δίκαιος πλοῦτον οὐκ ἔχει ποτέ.*

52 *UA* Mke ed. minor p. XXI: *οὐκ ἔχειν ποθεῖ.* — Doch vgl. Stob. 10, 21 *Μενάνδρου Οὐδεὶς ἐπλούτησεν ταχέως δίκαιος ὤν.*

*38 Ἄγει πονηρὰ πρᾶξις εἰς κακὸν κλέος. *U*

*39 Ἄγρυπνον ὄμμα τοὺς λογισμοὺς εἰσβλέπει. *U*

ἄγρυπνον ὄμμα kommt öfter vor, z. B. Rhesus 825. λογισμοὺς bezeichnet wohl nicht das reine Denken, wie Orion I, 17 τὸ συμφέρον . . ἐν τῷ πρὸς αὐτὸν ἀναλογισμῷ φαίνεται, oder Stob. 2, 4 Μενάνδρου· πολλοὺς λογισμοὺς ἡ πονηρία κυκλοῖ, sondern eher die Rechnungen, so dass der Vers sich ursprünglich auf einen Geizigen bezogen hätte.

*40 Ἀνὴρ ἀπειθὴς εἰς ἐχθρῶν πίπτει δόλους. *U*

*41 Αὐτὸς γὰρ οἶδεν οὐδὲν εἰς τὸ συμφέρον. *U*

Diese beiden Verse gehören zusammen. Im 1. ist viell. ἑτέρων zu schreiben.

*42 Ἀπῆλθεν οὐδεὶς τῶν βροτῶν πλοῦτον φέρων. *U*

*43 Ἄκουε πάντα καὶ λάλει καιρῷ φίλος. *U*

Statt φίλος ist wohl φίλε zu schreiben; vgl. *P* 3. Vgl. 566 Ἄκουε πάντων· ἐκλέγου δ' ἃ συμφέρει. Noch näher liegt Stob. 3, 79, ζ ἀπόφθεγμα des Bias: ἄκουε πολλά· λάλει καίρια.

*44 Ἄφιλος εἶναι μὴ θελήσῃς ἐν βίῳ. *U*

Viell. Ἀφίλητος.

*45 Ἄμεινον ἀνδρὶ μὴ γαμετὴν ἐκτρέφειν. *U*

Viell. Ἄμεινόν ἐστιν ἀνδρὶ γαμετὴν μὴ τρέφειν.

*1 Βουλὴν γερόντων πᾶσαν εἰς πρᾶξιν λαβέ. *U*

λάβε *U* vgl. 70 Βουλὴν ἅπαντος πράγματος προλάμβανε.

*2 Βουλῆς ἄμεινον οὐδέν ἐστιν ἐν βίῳ. *U*

*3 Βουλὴν πονηρὰν μὴ θέλε κρατεῖν ὅλως. *U*

Viell. Βουλῇ πονηρᾷ

4 Βέλτιστε, μὴ τὸ κέρδος ἐν πᾶσι σκόπει.

59 *UP. AWL. Γ;* Walz Rhet. II p. 16 Anon. τὸ τοῦ Μενάνδρου . .;

Doxopater ibid. p. 251 *τὸ Μενάνδρειον* . .; p. 294. 295 *Βέλτιστον* . . *σκοπεῖν L* vgl. 364 *Μὴ πρὸς τὸ κέρδος ἀεὶ πειρῶ βλέπειν. L*

*5 *Βίος πονηρὸς εἰς κακὸν φέρει τέλος. U*

vgl. *A* 38 *ἄγει πονηρὰ πρᾶξις εἰς κακὸν κλέος. U*

*6 *Βέβαιος οὐδεὶς ἄρτι τῶν φίλων μένει. U*

*7 *Βαβαί, τὸ μικρὸν ὄμμα πῶς πολλὰ βλέπει. U*

*8 *Βίον κρατύνει μῦθος ἢ χρυσὸς βροτοῦ. U*

κρατύνει scheint = *κρατεῖ, μῦθος* = *λόγος.*

*9 *Βάρος μολίβδου καὶ κακὸς βροτῶν ἴσον. U*

Viell. *πλουτῶν* oder *κρατῶν ἴσον.*

1 *Γυναικὶ κόσμος ὁ τρόπος οὐ τὰ χρυσία.*

92 *UVP. AF. S. Γ* Pollux, 7, 103 *εἴρηται δέ που καὶ τὰ χρυσία παρὰ τοῖς κωμικοῖς ἐπὶ τῶν γυναικείων κοσμημάτων. κόσμος γυναικός U, γυναικὸς ὁ τρόπος κόσμος VP κοὐ Γ τὰ om. UΓF χρυσίον U*

2 *Γυνὴ γὰρ οἴκῳ πῆμα καὶ σωτηρία.*

85 *U Bav. VP. AF. Γ γάρ: ἐν U Bav. V*

3 *Γυναικὶ μὴ πίστευε τὸν σαυτοῦ βίον.*

86 *U Bav. VP. AF. Γ* vgl. den folg. Vers *βίον: οἶκον A*

4 *Γυναικὶ μὴ πίστευε μηδ᾽ ὅταν θάνῃ.*

U Bav. Paroemiogr. (Diog. 4, 4; Macar. 3, 13; Greg. Cypr. 2, 8; Greg. C. Mosq. 2, 61; Apost. 5, 77) *μηδ᾽ ἂν ἀποθάνῃ* Diog. Mac.

5 *Γνώμη γέροντος ἀσφαλεστέρα νέου.*

107 *UVP. AF. WL. Γ γερόντων* und *νέων AF*; *γνῶμαι γερόντων ἀσφαλέστεραι νέων Γ*, vgl. 101 *γνῶμαι δ᾽ ἀμείνους εἰσὶ τῶν γεραιτέρων.*

6 *Βιοῖ γὰρ οὐδεὶς ὃν προαιρεῖται βίον.*

65 *U. A F. Γ* *γὰρ U.* Stob. *etc.*: *μὲν A F Γ* *βίον: τρόπον* Stob. Max. Stob. 105, 47 *Διφίλου· Βέβαιον οὐδέν ἐστιν ἐν θνητῷ βίῳ* (= 57 Mon.). *Βιοῖ γὰρ ὁ. ὃν πρ. τρόπον.* Maxim. 67 *Βέβαιον ὁ. ἐ. ἐ. θ. γένει. Β. γὰρ ὁ. ὃν πρ. τρόπον.* Eine noch unbekannte Sammlung *Β. ὁ. ἐ. ἐ. θ. βίῳ. Β. γὰρ ὁ. ὃν πρ. βίον.*

7 *Βιοῦντ' ἀλύπως θνητὸν ὄνθ' εὑρεῖν μέγα. U*

(58) *Βιοῦν ἀλ. θν. ὄντ' οὐ ῥᾴδιον.* Obwohl *ὄντα* als Apposition zu *βιοῦντα* hart ist, so scheint doch in *U* ein echter Parallelvers zu 58 (und 419 *Οὐκ ἔστιν εὑρεῖν βίον ἄλυπον οὐδενί)* erhalten zu sein.

8 *Γυνὴ γὰρ οὐδὲν οἶδε πλὴν ὃ βούλεται.*

87 *U. Bav. A F. Γ* *οἶδεν A F, ἐστιν U; γ. ἐστιν οὐδὲν Bav. ἃ F. Mk.*

9 *Γράμματα μαθεῖν δεῖ καὶ μαθόντα νοῦν ἔχειν.*

96 *U V P. A F. W. Γ* Stob. 35, 6 *Φιλωνίδου Ἅπαντ' ἐρίζεις καὶ συνιεῖς οὐδὲ ἕν. Γρ. μ. δ. κ. μ. ν. ε.* *δεῖ om. F* *δεῖ μαθ. W* Vgl.

403 *Ὁ γράμματ' εἰδὼς καὶ περισσὸν νοῦν ἔχει.*

557 *Ὡς οὐδὲν ἡ μάθησις ἂν μὴ νοῦς παρῇ.*

10 *Γίγνωσκε σαυτὸν νουθετεῖν ἄλλους θέλων.*

U; kommt zu stehen neben 82 *Γιγνωσκε σαυτὸν νουθετεῖν ὅπου τρέχεις A F. P.* Vgl. oben S. 419.

11* *Γέλως ἄκαιρος κλαυθμάτων παραίτιος. U.*

Vgl. *Γέλως ἄκαιρος πραγμάτων πραγμάτιος. P*

88 *Γέλως ἄκαιρος ἐν βροτοῖς δεινὸν κακόν. A W L. Γ*

12 *Γυναιξὶ πάσαις κόσμον ἡ σιγὴ φέρει.*

83 *U V P. A F. W L. Γ* Soph. Aiac. 293 (= Stob. 85, 1) *Ὁ δ' εἶπε πρός με βαῖ', ἀεὶ δ' ὑμνούμενα· Γύναι, γυναιξὶ κόσμον ἡ σιγὴ φέρει.* Vgl. oben S. 406. *γυναικὶ πάσῃ Γ* *κόσμος V P. Γ* *συγή U L* *πρέπει P, πέλει V*

1 *Δὶς ἐξαμαρτεῖν ταὐτὸν οὐκ ἀνδρὸς σοφοῦ.*

121 *UP. AF. WL. Γ* *σαυτόν P, τὰ αὐτά L*

2 *Δὶς πρὸς τὸν αὐτὸν αἰσχρὸν προσκροῦσαι λίθον. U*

Zenob. Prov. 3, 29 *Δ. π. τ. α. αἰσχρὸν προσκρούειν λ.* Erasmus schrieb *εἰσκρούειν*, Mk. *αἰσχρά;* viell. *αἰσχρὸν ἐγκροῦσαι* Vgl. Mk. IV p. 697 (aus Suidas): *Μὴ πολλάκις πρὸς τὸν αὐτὸν (δεῖ) λίθον παίειν.*

Fol. 183, 1. Columne

3 *Δίκαιος εἶναι μᾶλλον ἢ χρηστὸς θέλε.*

114 *UP. A. WL. Γ* Nauck Philol. 5, 554: *ἢ δοκεῖν θέλε;* vgl. Stob. 9, 22, 8 *εἶναι δίκαιος κοὐ δοκεῖν εἶναι θέλε.* Die Aenderung ist nicht zwingend, da ein Widerstreit der *δικαιοσύνη* und der *χρηστότης* vorkommen kann.

Fol. 183, 2. Columne

4 *Δρυὸς πεσούσης πᾶς ἀνὴρ ξυλεύεται.*

123 *U. AF. Γ* Proverb. Macar. 3, 39; Apost. 6, 36; schol. Theocr. 5, 65 *(παρούσης).*

5 *Δοῦλος πεφυκὼς εὐνόει τῷ δεσπότῃ.*

116 *UVP. AF.* *γεγονὼς V* Palladas Anth. XI, 286 (oben S. 406) citirt zuerst zwei unserer Spruchverse (413 und 133), dann *Χρήζεις ὅμως οὖν τῶν ἀναγκαίων κακῶν. Εὔνουν νομίζεις δοῦλον εἶναι δεσπότῃ;*

6 *Δύσμορφος εἴην μᾶλλον ἢ καλὸς κακός.*

117 Von diesem Verse finden sich in den Sammlungen der Spruchverse zwei Versionen:

a) *Δύσμορφος ἴσθι μᾶλλον ἢ κακολόγος A F (H)* nach V. 116, woraus wohl corrigirt ist *δ. ἴσθι μ. ἢ κακὸς λόγοις U P, ἴσθι . . κακηγόρος Γ* tit. 69 und *ἴσθι . . κακότροπος* in einer anderen Handschrift.

b) *Δύσμορφος εἴην μᾶλλον ἢ καλὸς κακός* in *A F (H)* zwischen V. 129 und 130 und in *Γ* tit. 61; ebenso in Stob. 66, 2

Εὐριπίδου Χρυσίππῳ: Γνώμης σόφισμα καὶ χέρ' ἀνδρείαν ἔχων Δύσμορφος εἴην μᾶλλον ἢ καλὸς κακός. Mke hat beide Versionen gemischt

117 *Δύσμορφος εἴην μᾶλλον ἢ κακηλόγος.*

1 *Ἐκ τῶν γυναικῶν ὄλλυται κόσμος μέγας.*

181 *U Bav. V P. F. Γ* *μέγας: σύμπας U in ras., Bav.*

2 *Ἐν τοῖς κακοῖς δὲ τοὺς φίλους εὐεργέτει.*

147 *U V P. A F. Γ* *κακοῖσιν τοὺς* Mk. *δὲ om. P.* *δεῖ . . εὐεργετεῖν F.* *τὸν φίλον A F.* Vgl. oben S. 405.

3 *Ἔχει τὸ πικρὸν τῆς γεωργίας γλυκύ. U*

Stob. 57, 9 *Μενάνδρου Ἔχει τι τὸ πικρὸν τ. γ. γ.*

*4 *Ἐν πλησμονῇ μέγιστον ἡ Κύπρις κράτος. U*

Vgl. 159 *Ἐν πλησμονῇ τοι Κύπρις, ἐν πεινῶσι δ' οὔ.*

*5 ? *Ἐρῶτα κλαυθμὸς πού, ἢ χορὸς μεθυοντων.*

Deutlich ist nur *ἐρῶτα κλα* und *ἢ χο,* das Uebrige ist auf Rasur geschrieben und unsicher. Viell. steckt in *που η* das Verbum *παυει*, so dass ein ähnlicher Anfang, wie in 156 *ἔρωτα παύει λιμὸς* sich ergebe: *ἔρωτα παύει κλαυθμός.* Im Schlusse dachte ich einmal an *ὡς κόρος μέθην.*

6 *Ἔστιν Δίκης ὀφθαλμὸς ὃς τὰ πάνθ' ὁρᾷ.*

179 *U V P. W. S. Γ* Nauck Trag. Fragm. p. 705 'Plut. Mor. p. 1124 F; Philemoni tribuit Justinus Martyr I p. 120, Diphilo Clem. Al. Strom. V. p. 721; Euseb. Pr. Ev. p. 684 *A*; Theodoretus IV p. 854'. *ὡς P.* *τὰ om. U V P.* *πάντα ὁρᾷ V, πάντ' ἀεὶ ὁρᾷ P, πάντα βλέπει U.*

Vgl. *Γνῶμαι Μεν. κ. Φιλ.* (Mke IV p. 337) 42 *ἡ δίκη γὰρ πάνθ' ὁρᾷ;* Mon. 695 *ὀξὺς θεῶν ὀφθαλμὸς εἰς τὰ πάνθ' ὁρᾶν,* ubi Stob. Ecl. 1, 3, 16 *πάντ' ἰδεῖν* habet; Stob. Ecl. 1, 8, 19 *Ὀξὺ βλέπει γὰρ ὁ χρόνος, ὃς τὰ πάνθ' ὁρᾷ;* Polyb. 24, 8, 3 *κατὰ τὴν παροιμίαν ἔστι τις Δίκης ὀφθαλμός;* Stob. 1, 3, 19, *Ὁ τῆς Δίκης ὀφθαλμὸς . . πάνθ' ὁμῶς ἀεὶ βλέπει.*

7 Ἐσθλῷ γὰρ ἀνδρὶ ἐσθλὰ καὶ διδοῖ θεός.

141 *UVP. AF. Γ.* Floril. monac. (Stob. IV p. 277) No. 137. γὰρ om. *V* γ᾽ ἐσθλὰ Bothe καὶ om. *P* καὶ θεὸς νέμει *U*

8 Ἐλεύθερον φύλαττε τὸν σαυτοῦ τρόπον.

144 *UP. AF. Γ* σαυτοῦ τὸν *F* βίον *U*; vgl. *Γ*, 6 Vgl. 485 (*VP. Γ. S*) Σαυτὸν φύλαττε τοῖς τρόποις ἐλεύθερον.

9 Ἐπ᾽ ἀνδρὶ δυστυχοῦντι μὴ πλάσῃς κακόν.

145 *UP. A. Γ.* πλάσαις *A*, δράσῃς *U*.

1 Ζήσεις βίον κράτιστον ἂν θυμοῦ κρατῇς.

186 *UVP. AF. WL. S. Γ* κάλλιστον *S*, ἄριστον *AF. L* ἢν *S*, εἰ *UVP*. κρατεῖς *UVP*.

1 Ἢ ζῆν ἀλύπως ἢ θανεῖν εὐδαιμόνως.

202 *UVP. AF. Γ* εὐγνωμόνως *U*; εὐδαίμονος? vgl. 193 Ζωῆς πονηρᾶς θάνατος αἱρετώτερος.

2 Ἤθη πονηρὰ τὴν φύσιν διαστρέφει.

203 *UVP. AF. W. Γ* ἀνατρέπει *W*.

1 Θάλασσα καὶ πῦρ καὶ γυνὴ τρίτον κακόν.

231 *U Bav. VP. AF. WL. S. Γ* κακὸν τρίτον *U Bav. F. L. S*, κακὰ τρία *Γ*; καὶ τρίτον γυνὴ κακόν *W* Ueber das Sprüchwort τὰ τρία κακά oben S. 410.

*2 Θεὸν μὲν ἡγοῦ, δεύτερον δὲ τὴν τύχην. *U*

Kommt zu stehen neben 230 θεὸν προτίμα, δεύτερον τοὺς σοὺς γονεῖς.

3 Θέλων καλῶς ζῆν, μὴ τὰ τῶν φαύλων φρόνει.

232 *U. AF* θ. κακῶς ζῆν μετὰ τ. φ. πράσσε *F* φρόνῃ *U*

4 Θεὸς πέφυκεν, ὅστις οὐδὲν δρᾷ κακόν.

234 *UP. A* ὅτι *A* ὅστις κακὸν μὴ δράσει *U*; eine andere Handschrift hat θεὸς γάρ ἐστιν ὅστις οὐ δράσει κακόν. Darnach viell. ὅστις οὐ πάσχει κακόν.

*5 *Θεῷ προσεύχου πημάτων λαβεῖν λύσιν. U.*

Vgl. Eurip. Andr. 900 *πημάτων δοίης λύσιν.*

1 *Ἴσον λεαίνης καὶ γυναικὸς ὠμότης.*

267 *U Bav. V P. A F. W L. Γ* *ἴση U Bav.* *καὶ om. L* *γυναικῶν W* vgl. 327 *Λέοντι συζῆν ἢ γυναικὶ συμβιοῦν.*

1 *Κούφως φέρειν δεῖ τὰς παρεστώσας τύχας.*

280 *U P. A F. Γ* *ἐνεστώσας U P* Wie oben (S. 417) bemerkt, scheint der Parallelvers 470 *Ῥᾷον φέρειν δ. τ. π. τ.* zu tilgen, da *ῥᾷον* ohnedies matt ist.

2 *Κακὸν φυτὸν πέφυκεν ἐν βίῳ γυνή.*

304 *U Bav. V P. Γ.* *καλὸν Γ* *γυνὴ κακή P, δάμαρ U Bav.* vgl. *M*, 4. Nur *V* gibt den hiezu gehörigen Vers

305 *Καὶ κτώμεθ' αὐτὰς ὡς ἀναγκαῖον κακόν.*

3 *Καλὸν φέρουσι καρπὸν οἱ σεμνοὶ τρόποι.*

303 *U V P. S. Γ.* *φύουσι K* *καρπὸν φέρουσιν U* vgl. *K*, 5.

4 *Κακοῖς ὁμιλῶν καὐτὸς ἐκβήσῃ κακός.*

274 *U V P. A. W L. Γ.* vgl. 475 *Σοφοῖς ὁμιλῶν καὐτὸς ἐκβήσῃ σοφός.* Greg. Naz. (Migne 37, 942) *Κακοῖς ὁμιλῶν καὶ κακὸς πάντως ἔσῃ.*

5 *Κακὸν φέρουσι καρπὸν οἱ κακοὶ φίλοι.*

293 *U V P. A F. W L. Γ* *καρπὸν φέρ. F; φέρουσιν A* *κ. φ. κ. αἱ κακαὶ πράξεις L* vgl. *K*, 3.

6 *Καλὸν γυναικὸς εἰσορᾶν καλοὺς τρόπους.*

675 *U Γ* *κάλλος U.*

7 *Κακὸν μέγιστον ἐν βροτοῖς ἀπληστία.*

277 *U V P. A F. W L. Γ* *βροτοῖς: κακοῖς U V P.* *ἀπληστίαν P* vgl.

517 *Ὕβρις κακὸν μέγιστον ἀνθρώποις ἔφυ. V P*

515 *Ὑπερηφανία μέγιστον ἀνθρώποις κακόν. V P*

Dann ausser 212 und 602 noch

561 *Ὡς αἰσχρὸν ἀνθρώποισίν ἐστ' ἀπληστία. V P. WL.*

8 *Καιροῦ τυχὼν καὶ πτωχὸς ἰσχύει μέγα.*

281 *U. A. WL. Γ* *καὶ U: γὰρ* cett. *(γὰρ τυχὼν WL).*

9 *Κἀν τοῖς ἀγροίκοις ἐστὶ παιδείας λόγος.*

308 *U. W. Γ* — *καὶ τοῖς U* *ἀγροίκοις: ἁγίοις οἴκοις W* — *(ἔστι U W Γ)* *λόγος: ἔρως U,* welcher Ausdruck zu stark erscheint.

10 *Κρεῖττον σιωπᾶν ἐστιν ἢ λαλεῖν μάτην.*

290 *U V P. A. WL* Stob. 33, 7 u. Maxim. 20 *Φιλωνίδου.* *ἐστιν U V P: om. A, μᾶλλον WL* Vgl.

Κρεῖττον σιωπᾶν ἢ λαλεῖν ἃ μὴ πρέπει. Γ

484 *Σιγᾶν ἄμεινον ἢ λαλεῖν ἃ μὴ πρέπει. U V P. WL. S*

11 *Καλῶς πένεσθαι μᾶλλον ἢ πλουτεῖν κακῶς.*

300 *U V P. A. S. Γ.* Stob. 97, 1 *Ἀντιφάνους Καλῶς π. μ. ἢ πλ. κ. τὸ μὲν γὰρ ἔλεον, τὸ δ' ἐπιτίμησιν φέρει.* *καλὸν U V* *μᾶλλον: κρεῖττον* S und Gregor. Naz. *πλουτεῖν κακῶς: κακῶς ἔχειν U* Vgl. 285 *Καλῶς ἀκούειν μᾶλλον ἢ πλουτεῖν θέλε.*

12 *Καλὸν τὸ θνήσκειν οἷς ὕβριν τὸ ζῆν φέρει.*

291 *U P. A F. WL. Γ* Inscriptio (C. Inscr. 3902[r] und Kaibel Epigrammata graeca No. 426) *οἷς: εἰ L* *ὕβριν τὸ ζῆν F Γ: τ. ζ. ὕβριν* ceteri et inscr.

13 *Κέρδος πονηρὸν ζημίαν ἀεὶ φέρει.*

301 *U V P. A F. WL. Γ* *κέρδη πονηρὰ WL* *ζημίας U V P. A W* Vgl. 288 *Κέρδος πονηρὸν μηδέποτε βούλου λαβεῖν;* Eur. Cycl. 312 *Πολλοῖσι γὰρ κέρδη πονηρὰ ζημίαν ἠμείψατο;* Soph. Fragm. 742 (Nauck) *Ἄμεινόν ἐστι ζημίαν λαβεῖν ἢ κέρδος κακόν.*

14 *Κάλλιστα πειρῶ καὶ λέγειν καὶ μανθάνειν.*

284 *U. A F. W.* Vgl.

565 *Ἀγαθὰ προθύμως καὶ λάλει καὶ μάνθανε. S.*

521 *Ὑπὲρ εὐσεβείας καὶ λάλει καὶ μάνθανε. P. WL. S. Γ*

15 *Καιροσκόπει τὰ πράγματ' εἴγε νοῦν ἔχεις.*

307 *UP. WL* *καιροσκόπει U* (vgl. die Lexika von Passow und Stephanus): *Καιρῷ σκόπει PWL* *πράγματα PWL* *εἴγε . . ἔχεις UP: ἄνπερ . . ἔχῃς WL* (vgl. 245 *Θυμῷ χαρίζου μηδὲν, ἄνπερ νοῦν ἔχῃς. AW)*

16 *Καὶ ζῶν ὁ φαῦλος καὶ θανὼν κολάζεται.*

294 *UVP. A. WL. Γ.*

17 *Κάλλιστα Μουσῶν φθέγγεται πλουτῶν ἀνήρ.*

Nauck Trag. Frag. p. 712 'Sextus Empir. p. 663, 30 K. *μ. φθ. πλ. ἀ.* Poetae nomen Sextus non addidit; Euripidis esse versum inde coniecerunt, quod aliquot huius poetae loci praecedunt'.

18 *Καλὸν τὸ καιροῦ παντὸς εἰδέναι μέτρον.*

273 *U. AF. WL. Γ.* (Apostolius in Paroemiogr. Leutsch 9, 59[d]) *τὸ: τοῦ U, τι* Apost. *πάντα WL* *μέτρα L*

19 *Κάλλιστόν ἐστι κτῆμα παιδεία βροτοῖς.*

275 *U. AF. Γ* Vgl.

2 *Ἀναφαίρετον κτῆμ' ἐστὶ παιδεία βροτοῖς. AF. Γ*

312 (721) *Λιμὴν πέφυκε πᾶσι παιδεία βροτοῖς.*

652 *Βακτηρία γάρ ἐστι παιδεία βίου.*

20 *Κακῷ σὺν ἀνδρὶ μηδ' ὅλως ὁδοιπόρει.*

302 *UP. AF. Γ* — Vgl.

24 *Ἀνδρὸς πονηροῦ φεῦγε συνοδίαν ἀεί. AΓ*

21 *Καλὸν τὸ νήφειν ἢ τὸ πολλὰ κραιπαλᾶν.*

680 *UP. Γ* *τὸ* om. *UP* *κραιπαλεῖν P, τρυφᾶν μάτην U.* Mke beruft sich auf 221 *Ἡδὺ σιωπᾶν ἢ λαλεῖν ἃ μὴ πρέπει. AF* Allein dieser nach Form und Gedanken schlechte Vers scheint entstanden zu sein aus

Ἢ δεῖ σιωπᾶν ἢ λέγειν ἀμείνονα und
Κρεῖττον σιωπᾶν ἢ λαλειν ἃ μὴ πρέπει.

In unserm Verse scheint entweder statt *καλὸν* zu schreiben *κρεῖττον* oder *οὐ* statt *ἤ*.

22 Καλὸν τὸ γηρᾶν, ἀλλ' ὑπεργηρᾶν κακόν.

608 *UVP*. ἀλλ' ist Boissonade's wenig ansprechende Vermuthung: τὸ δ' *UVP*; (κ. τὸ γηρᾶν μέν, τὸ δ' ὑπεργηρᾶν κ.?) Vgl. 299 Καλὸν τὸ νικᾶν, ὑπερνικᾶν δὲ σφαλερόν. *A* 283 Καλὸν τὸ γηρᾶν καὶ τὸ μὴ γηρᾶν πάλιν. *AΓ*

1 Λέοντι συζῆν ἢ γυναικὶ συμβιοῦν.

327 *U Bav. VP. A. L. S. Γ* συμβιοῦν *SΓ*, συμβιῶναι *L*, συμβίω *VP*, μαχίμῳ *U*-*Bav.*, φλυάρῳ *A*.

2 Λῦπαι γὰρ ἀνθρώποισι τίκτουσιν νόσους.

316 *U. AF. WL. Γ* Stob. 99, 10 Εὐριπίδου Λ. γ. ἀ. τ. ν. νόσον *AWL*. vgl. Stob. 99, 19 Σοφοκλέους Τυροῦς Τίκτουσι γάρ τοι καὶ νόσους δυσθυμίαι.

3 Λόγοις ἀμείβου τὸν λόγοις πείθοντά σε.

311 *UVP. A. Γ.*

4 Λόγῳ μ' ἔπεισας, φαρμάκῳ σοφωτάτῳ.

313 *UV. AF. W. Γ* Von diesem Verse gibt es drei Versionen
1) die obige in *Γ. V*; vgl. Tertull. de pallio cap. 6 Sermone, inquit, me suasisti medicamine sapientissimo.
2) λόγῳ με πεῖσον φ. σ. *AF*.
3) λόγῳ δὲ πείθου φ. σ. *U*.
Ganz verdorben ist *W* λόγῳ μὲν πᾶσαι φάρμακον σοφώτατον.

*5 Λόγῳ διοίκει τὸν ἀστάθμητον βίον. *U*

Vgl. den dabei stehenden Vers 314 Λόγος διοικεῖ τὸν βροτῶν βίον μόνος. — Vielleicht: Λ. διοίκει τ' ἀστάθμητον τοῦ βίου.

6 Λύει δὲ λύπην παντὸς ἀνθρώπου λόγος.

610 *UP* Λύπην λύει γὰρ *U*.

*1 Μηδένα κρίνε εὐτυχῆ πρὶν ἢ θάνῃ.

2 Μακρὸς γὰρ αἰὼν συμφορὰς πολλὰς ἔχει.

Der 1. Vers steht nur in *U*, der 2. (351) in *UP. A. WL. Γ* Im

2. Verse hat statt *αἰών*: *βίος WL* *πολλ. συμφ. A* *ἔχει*: *φέρει WL*. vgl. Stob. 116, 5, 3 (*Εὐριπίδου Οἰνομάῳ*) *Μακρὸς γὰρ αἰὼν μυρίους τίκτει πόνους*, und Stob. 97, 19 *Φιλήμονος Ἀεὶ τὸ πλουτεῖν συμφορὰς πολλὰς ἔχει*. Bei Stob. 116, 2 finden sich folgende Verse verbunden: *Εὐριπίδου Γλαύκῳ*

Φεῦ φεῦ τὸ γῆρας ὡς ἔχει πολλὰς νόσους.
Γέροντι δ' οὐχ οἷόν τε μηκύνειν χρόνον.
Μακρὸς γὰρ αἰὼν συμφορὰς πολλὰς ἔχει.

Man hat hier vermuthet, dass der 3. Vers von den vorangehenden zu trennen sei: mit Recht; denn offenbar hat unsere Handschrift *U* den wirklich vorangehenden Vers wieder an das Licht gebracht. — In diesem 1. Verse ist es am einfachsten zu schreiben *Μὴ κρῖνε μηδέν' εὐτυχῆ*, allein wahrscheinlicher ist es, dass der Vers nicht mit *μ* anfing, also etwa: *Σὺ κρῖνε μηδέν' εὐτυχῆ*. Der Gedanke ist häufig; vgl. Stob. 105, 2. 3. 14. 21 und das Sprüchwort *τέλος ὅρα βίου*.

3 *Μὴ λοιδόρει γυναῖκα μηδὲ νουθέτει.*

353 *U Bav. V. A. WL.*

4 *Μεστὸν κακῶν πέφυκε φορτίον γυνή.*

334 *U Bav. V. A. WL. Γ* *κακὸν πέφυκεν A* *γυνὴ φορτίον WL* *γυνή*: *δάμαρ U Bav.* (ebenso in *K*, 2).

*5 *Μὴ σπεῦδε πλουτεῖν τοῦ τέλους μεμνημένος. U*

Vgl. 358 *Μὴ σπεῦδε πλουτεῖν, μὴ ταχὺς πένης γένῃ.*

6 *Μισῶ πένητα πλουσίῳ δωρούμενον.*

360 *UVP. Γ.* Ebenso in der Comparatio p. 359 und bei Gregor Naz. *μίσει UVP* Plut. Mor. p. 384 D *Δικαίαρχος Εὐριπίδην οἴεται πρὸς Ἀρχέλαον εἰπεῖν*·

Οὐ βούλομαι πλουτοῦντι δωρεῖσθαι πένης,
μή μ' ἄφρονα κρίνῃς ἢ διδοὺς αἰτεῖν δοκῶ.

In der Comparatio p. 358 lauten die Verse, *Μενάνδρου*

Αἰσχύνομαι πλουτοῦντι δωρεῖσθαι φίλῳ,
μή μ' ἄφρονα κρίνῃ καὶ διδοὺς αἰτεῖν δοκῶ.

Mke (Com. IV p. 707) meint, Menander habe den Euripides nachgeahmt, Nauck (Trag. Fragm. p. 525) zweifelt daran. Die Verse mögen eher nur eine schlechte Version sein.

*7 *Μίσει τὸν ἐχθρὸν τὴν δ' ἀλήθειαν λέγε. U*

Piccolos (Supplément à l'anthologie p. 227) bietet aus einer Florentiner Handschrift (plut. 57, 50 p. 575)

Ψεῦδος μίσησον, τὴν δ' ἀλήθειαν λέγε.

8 *Μὴ τοὺς κακοὺς οἴκτειρε πράττοντας κακῶς.*

345 *U A* *πράξαντας A; μ. τ. κακῶς πρ. οἴκτειρ' ἂν κακοί. U*

1 *Νέοις τὸ σιγᾶν κρεῖττόν ἐστι τοῦ λαλεῖν.*

387 *U. V P. Γ* — Dieser Vers bietet einen neuen Beweis von der Unsicherheit der Ueberlieferung. Denn in der Reihe *E* lesen wir

Ἐνίοις τὸ σιγᾶν ἐστι κρεῖττον τοῦ (τὸ P) λαλεῖν. V P

167 *Εὐκαταφρόνητός ἐστι σιγηρὸς τρόπος. P;*

in der Reihe *N:*

387 *Νέοις τὸ σιγᾶν κρεῖττόν ἐστι τοῦ λαλεῖν. U V P (λέγειν U)*

Endlich in *Γ* unter *E*

Ἐνίοις τὸ σιγᾶν ἐστι κρεῖττον τοῦ λέγειν.

167 *Εὐκαταφρόνητόν ἐστι σιγηρὸς τρόπος.*

Daraus zeigt sich, dass in einer Handschrift unser Vers mit den Lesarten *ἐνίοις* und *ἐστι κρεῖττον* in der Reihe *E* vor V. 167 gestanden hat; auffallend ist, dass doch *Γ* mit *U* in der Lesart *λέγειν* übereinstimmt.

*2 *Νόμιζε πάντα κοινὰ τὰ φίλων βάρη. U*

Vgl. 369 *Νόμιζε κοινὰ πάντα τἀτυχήματα.*

In den Paroemiographen und bei Suidas wird das Sprüchwort *κοινὰ τὰ τῶν φίλων* angeführt und Suidas bemerkt *κέχρηται τῇ παροιμίᾳ Μένανδρος Ἀδελφοῖς.* Mke (Com. IV p. 72 No. XII) vergleicht dazu Terent. Micio V, 3, 17 nam uetus uerbum hoc est, inquit, communia esse amicorum inter se omnia. Unser

Vers ist gewiss eine Verarbeitung dieses Sprüchwortes. Zunächst ist wohl zu schreiben *τὰ τῶν φίλων*, dann ist, obwohl *κοινὰ τὰ τῶν φίλων* ganz mit dem Sprüchworte übereinstimmen würde, doch wie in V. 369 zu stellen: *Νόμιζε κοινὰ πάντα τὰ τῶν φίλων βάρη.*

*3 *Νόμοις ἕπεσθαι τοῖς βροτοῖς κλέος μέγα. U*

Vgl. 372 *Νόμοις ἕπεσθαι τοῖσιν ἐγχώροις καλόν. Γ* Stob. 43, 25 *(τοῖς ἐγχωρίοις AF. VP)*

580 *Νόμοις ἕπεσθαι πάντα δεῖ τὸν σώφρονα. L. P. S*

380 *Νόμων (νόμον A) ἔχεσθαι πάντα δεῖ τὸν σώφρονα. A*

1 *Ξένοις δὲ πιστοῖς πιστὸς ὢν γίγνου φίλος.*

390 *UP. AF. Γ* *ξένος δὲ UP*, *ξένοις τὲ F*, *ξένοισι AΓ* *γίνου UP. A*, *γενοῦ F* Vgl. 618 *ξένον προτίμα καὶ φίλον κτήσῃ καλόν. P.*

2 *Ξίφος τιτρώσκει σῶμα, τὸν δὲ νοῦν λόγος.*

393 *UVP. A. WL. S. Γ* *σῶμα: σάρκα S, σάρκας* Apostol. XII, 22[a] (Leutsch Paroemiogr.)

3 *Ξένοις ἐπαρκῶν τῶν ἴσων τεύξῃ ποτέ.*

391 *UVP. AF. WL. S. Γ* Nilus (Boisson. Anecd. 4 p. 429) *τοῖς ἴσοις λάβοις τότε.*

4 *Ξένῳ μάλιστα συμφέρει τὸ σωφρονεῖν.*

392 *UVP. A. L. Γ* *ξένοις L*

1 *Ὁ γράμματ' εἰδὼς καὶ περισσὸν νοῦν ἔχει. UVP. AF. Γ*

Fol. 183[b] 1. Columne

*2 *Ὁ γραμμάτων δ' ἄπειρος ὡς τυφλὸς βλέπει. U*

Diese beiden Verse scheinen zusammen zu gehören. Mit dem 1. vergl.

96 *Γράμματα μαθεῖν δεῖ καὶ μαθόντα νοῦν ἔχειν.*

Mit dem zweiten

438 *Ὁ γραμμάτων ἄπειρος οὐ βλέπει βλέπων. VP. F. Γ*

657 *Διπλοῦν ὁρῶσιν οἱ μαθόντες γράμματα. H. Γ*

Fol. 183 b 2. Columne.

3 *Οὐκ ἔστιν αἰσχρὸν ἀγνοοῦντα μανθάνειν.*

405 *UVP. AF* ἀγνοοῦντας *UF*

4 *Ὀργῆς χάριν τὰ κρυπτὰ μὴ 'κφάνης φίλου.*

418 *UVP. A. Γ* ὀργὴ κράτει τὰ *A* φάνης *VP*, 'κφήνης Mke φίλων *U*, φίλοις *A* Maxim. 6: *Φιλιστίωνος* (Mke 4 p. 53 bei Philemon): *Ὁ χ. τ. κ. μὴ φάνης φίλου Ἔλπιζε δ' αὐτὸν πάλιν φίλον εἶναί σου (ἂν εἶναί σου φ.* Mke); auch in *V* folgt ganz richtig auf 418 der Vers *Ἔλπιζε δ' αὐτὸν πάλιν εἶναι σοῦ φίλον,* allein bei Schneider und den späteren Herausgebern steht er lange vorher als V. 406.

5 *Οὐκ ἔστιν ὅστις τὴν τύχην οὐ μέμφεται.*

621 *UP*

6 *Ὅπλον μέγιστον τοῖς βροτοῖς τὰ χρήματα.*

619 *UP.* τοῖς: ἐν *P* Vgl. zum Ausdruck und Gedanken:

433 *Ὅπλον μέγιστόν ἐστιν ἡ ἀρετὴ βροτοῖς. A Γ*

Ὅπλον μέγιστόν ἐστιν ἀνθρώποις λόγος. U

658 *Δύναμις πέφυκε τοῖς βροτοῖς τὰ χρήματα. Γ P*

Zu Nonius p. 226, 12 'Scutum generis neutri. masculini Turpilius Demiurgo: Quia non minus res hominem quam scutus tegit' vergleicht Ribbeck (Com. Fragm. p. 90, 2. ed.) den Vers *Πλοῦτος δὲ πολλῶν ἐπικάλυμμ' ἐστὶν κακῶν;* allein Turpilius hat eher den obigen Vers vor Augen gehabt.

7 *Οὐδεὶς πονηρὸν πρᾶγμα χρηστὸς ὢν ποιεῖ. U*

Stob. 37, 1 und Maxim 57: *Μενάνδρου Οὐθεὶς π. π. χ. ὢν π.*

*8 *Οὐκ ἔστιν οὐδὲν ἀγριώτερον φθόνου. U*

Vielleicht entstand hieraus der in einer ungedruckten italienischen Sammlung vorkommende Spruch *Φθόνου γὰρ πάθος οὐδὲν ἀγριώτερον.*

9 *Οὐκ ἔστιν οὐδὲν κτῆμα κάλλιον φίλου.*

423 *U. A. WL. S. Γ;* ebenso Gregor. Naz. (tom. 37 p. 923 Migne). Vergl.

743 *Φιλίας δικαίας κτῆσις ἀσφαλεστάτη. Γ*

Amico firmo nil emi melius potest.

Publilius *A*, 53 in meiner Ausgabe. Dann Stob. 62, 6 *Μενάνδρου*
Ὅταν τύχῃ τις εὐνοοῦντος οἰκέτου
οὐκ ἔστιν οὐδὲν κτῆμα κάλλιον βίῳ.

Zum Ausdruck vgl.

416 *Οὐκ ἔστι σοφίας κτῆμα τιμιώτερον.*

Οὐκ ἔστιν ἀρετῆς κτῆμα τιμιώτερον. Orion, in Mke's Stob. 4 p. 266, 21.

10 *Ὀργὴν ἑταίρου καὶ φίλου πειρῶ φέρειν.*
442 *U. WL. Γ.*

*11 *Ὁ μηδὲν εἰδὼς οὐδ' ἁμαρτάνειν λέγει. U*
Vgl. 430 *Ὁ μηδὲν εἰδὼς οὐδὲν ἐξαμαρτάνει. AF. Γ*
Vielleicht: *οὐδ' ἁμαρτάνει λέγων.*

*12 *Οὐ παντὸς ἀνδρός ἐστ' ἐνέγκαι συμφοράν. U*
ἔνεγκαι U, ἐνεγκεῖν? Vgl. *Π*, 3.

13 *Οὐδεὶς τὸν πόλεμον ἀσφαλῶς βούλεται. U*
Drei Parallelverse gibt es:

415 *Οὐδεὶς μετ' ὀργῆς ἀσφαλῶς βουλεύεται. PAWLSΓ*

(Stob. 20 10 *Ἐπιχάρμου. Οὐδὲ εἷς οὐδὲν μετ' ὀργῆς κατὰ τρόπον βουλεύεται.*)

412 *Οὐδεὶς τὸ μέλλον ἀσφαλῶς ἐπίσταται. L.*

und *Οὐδεὶς τ. μέλλον ἀσφ. βουλεύεται Γ.* Nauck (Trag. Fragm. p. 665) vergleicht Pseudo-Callisthenes 2, 16 *ἀληθῶς τὸ μέλλον οὐδεὶς ἀσφαλῶς βουλεύεται* (*ἐπίσταται* C.). Ich glaube, dass der Vers von *U* nur aus dem in *Γ* stehenden verdorben ist.

14 *Οὐχ αἱ τρίχες λευκαὶ ποιοῦσι φρονεῖν. U*
Stob. 52, 10 *Μενάνδρου Οὐχ αἱ τρίχες ποιοῦσιν αἱ λευκαὶ φρονεῖν.*
Vgl. 705 *Πολιὰ χρόνου μήνυσις, οὐ φρονήσεως.*
Publilius: Sensus, non aetas invenit sapientiam.

15 *Οὐδὲν σιωπῆς ἐστι χρησιμώτερον. U. H. Γ.*
Stob. 33, 2 *Μενάνδρου Οὐδὲν σ. ε. χρ.*

*16 *Ὅμοιον σαυτοῦ καὶ τὸν οἰκέτην ποίει. U*
Vielleicht *ὅμοια σαυτοῦ* oder *σαυτόν.*

17 Ὁ τῶν γεωργῶν ἡδονὴν ἔχει βίος. *U*

Stob. 57, 1 Μενάνδρου· Ὁ τ. γ. ἡ. ἔ. β., ταῖς ἐλπίσιν τἀλγεινὰ παραμυθούμενος. Vgl. *E*, 3.

*18 Ὅπλον μέγιστόν ἐστιν ἀνθρώποις λόγος. *U*. vgl. *O*, 6.

19 Ὅπου γυναῖκές εἰσι, πάντ' ἐκεῖ κακά.

623 = 694. *U Bav.* Cod. paris. 1630 p. 212. Stob. 73, 58 Μενάνδρου πάντ' ἐκεῖ *Stob.*: πάντ' εἰσὶ *U Bav.*, π. εἰσὶν cod. par. viell. richtig.

*20 Οὐκ ἔστιν οὐδὲν σεμνὸν ὡς παρρησία. *U*

Bei ὡς ist eine kleine Rasur; viell. ἢ statt ὡς.

*21 Οὐ τῇ στολῇ δεῖ, τῷ βίῳ δ' εὐσχημονεῖν. *U*

Vgl. Men. et Phil. sententiae 29 (Mke Com. IV p. 336) Εὐσχημονεῖν φρόντιζε μὴ τῷ σχήματι τὸ σῶμα κοσμῶν, ἀλλὰ τῷ φρονήματι.

*1 Πατὴρ ἁπάντων καὶ τροφὸς θεὸς πέλει. *U*

Vgl. 617 Μήτηρ ἁπάντων γαῖα καὶ κοινὴ τροφός. *P*.

2 Πολλοὺς κακῶς πράττοντας ὤρθωσεν τύχη.

625 *U P. H. Γ* πράξαντας *U P* ὤρθωσ' ἡ *H*, ὤρθωσε *U P*

3 Πενίαν οὐ πᾶς ἀλλ' ἀνὴρ σοφὸς φέρει.

Diese Worte von *U* lassen sich zwar durch Einsetzung einer Silbe, wie πενίαν γὰρ, zu einem Verse machen, scheinen aber doch nur aus dem Verse

463 Πενίαν φέρειν οὐ παντὸς, ἀλλ' ἀνδρὸς σοφοῦ.

P L Γ (π. οὐ φέρειν π. α. ἀνθρώπου σ. *P*) verdorben zu sein. Vgl. *O* 12.

4 Πρᾶττε τὰ σεαυτοῦ, μὴ τὰ τῶν ἄλλων φρόνει.

448 *U V P. H F.* πράττων . . σκόπει *F* σεαυτοῦ Dübner: σαυτοῦ codd.

5 Πενίας βαρύτερον οὐδέν ἐστι φορτίον.

450 *U V. Γ* Οὐδὲν πεν. βαρ. *Γ*, π. οὐδ. ἐστ. βαρ. *V*, π. οὐδ. βαρ. φ., om. ἐστι, *U*; corr. Mke.

6 *Πένης ὑπάρχων μὴ φρόνει τὰ πλουσίων.*

454 *UV.H* Vgl. *Πλούσιος ὑπάρχων μὴ φρόνει ὑπὲρ μέτρον. P*

7 *Πολλοῖς κακοῖσιν ἡ τύχη παρίσταται.*

624 *UP* *πολλοῖς ἀδίκοις P*, woraus *πολλοῖς μὲν ἀδ.* Boissonade, *πολλοῖσιν ἀδ.* Mke. — Vgl. 242 *θεὸς δὲ τοῖς ἀργοῖσιν οὐ παρίσταται.*

*8 *Πλὴν τῆς τεκούσης μὴ λαλεῖν ἄλλην θέλε·*

*9 *Πολλὴ γάρ ἐστι τῶν γυναικῶν ἡ βλάβη.*

U Bav. *ἄλλην U: ἄλλη Bav.* Vgl. Stob. 73, 10 *Εὐριπ. Μελανίππης Πλὴν τῆς τεκούσης θῆλυ πᾶν μισῶ γένος.*

*10 *Πόνος τέχνην ὤρθωσεν, οὐ τέχνη πόνον. U*

Es kann dies ein alter Parallelvers sein zu *T*, 2

495 *Τύχη τέχνην ὤρθωσεν, οὐ τέχνη τύχην.*

11 *Πολλοὶ τραπέζης οὐκ ἀληθείας φίλοι.*

708 *UP.Γ* *ἀλλ' οὐκ ἀνάγκης U; οὐκ αὐταρκίας εἰσὶ φ. P* Vgl. *Π*, 22.

12 *Πολλῶν ὁ καιρὸς γίγνεται διδάσκαλος.*

449 *UV.H.S.Γ* Antonii Melissa 1, 47; Sent. Men. et Phil. 1 (Mke Com. IV p. 335) *γίνεται UV.HS* *διδάσκαλος: παραίτιος Γ.* Sent. Men. et. Phil. Vgl. Cod. *P* in den *ἀποφθέγματα* fol. 159: *Πολλοῖς ὁ καιρὸς ἐπὶ πᾶσι τοῖς πράγμασι γίνεται διδάσκαλος*, und das Sprüchwort *Πολλῶν ὁ λιμὸς γίγνεται διδάσκαλος* Macar. 7, 24 und sonst.

13 *Πρὸς υἱὸν ὀργὴν οὐκ ἔχει χρηστὸς πατήρ.*

451 = 701. *UV.HF.Γ*; Stob. 83, 14 *Χαιρήμονος.* *χρηστὸν πατὴρ οὐκ ἔχει U, χρηστὸς ἀνὴρ οὐκ ἔχει F.*

14 *Πατ`ρ ὁ θρέψας, οὐχ ὁ γεννήσας πατήρ.*

452 *UV.HW.Γ* *οὐχ: καὶ οὐχ V* *γενν. πατήρ: γενν. μόνον U* *Πατὴρ οὐχ ὁ γεννήσας, ἀλλ' ὁ θρέψας σε πατήρ. W.* Vgl. S. 402.

*15 *Πατέρα τίμα, τὴν δὲ τεκοῦσαν σέβου. U*

Viell. *(Τὸν) πατέρα τίμα· τὴν δέ σε τεκοῦσαν σέβου.*

*16 *Πειρῶ βλάβην μάλιστα ἢ δίκας ἔχειν.* U
λιστα ist auf Rasur geschrieben; viell. *συ μᾶλλον.*

17 *Πολλοὶ γυναικῶν δυστυχοῦσιν οὕνεκα·* U H Γ.

*18 *Πᾶσαι γάρ εἰσιν ἀρχιτέκτονες κακῶν.* U
Die Verse 17 u. 18 gehören so zusammen, wie sie in U stehen. Nur der erste ist bis jetzt aus Γ bekannt (700 bei Mke); *οὕνεκα* Brunck u. U, *εἵνεκα* H Γ Zum Gedanken vgl. Eurip. Med. 408
Γυναῖκες εἰς μὲν ἔσθλ' ἀμηχανώταται,
Κακῶν δὲ πάντων τέκτονες σοφώταται.

*19 *Πλάναισι τὸ ζῆν πᾶς διοικεῖται βίος.* U
Zur Emendirung dieses Verses dienen vielleicht Vergleiche, wie *πλάνη βίον τίθησι σωφρονέστερον;* Eurip. Rhadam. *βίοτος ἀνθρώπων πλάνη;* Herakl. 878 *πλανήτην βίον;* Mon. 314 *λόγος διοικεῖ τὸν βροτῶν βίον μόνος.* — Ich dachte an *πλάναισιν* oder *πλάναισι δ' ὁ ξύμπας διοίχεται βίος*, mein Freund Meiser an *πλάνη 'στὶ τὸ ζῆν· νῷ διοικ. β.*

20 *Πολλοί σε μισήσουσιν ἂν σαυτὸν φιλῇς.*
Paroemiogr. Greg. Cypr. 3, 42; Macar. 7, 26 u. andere. In einer italienischen Sentenzensammlung ist der Vers so entstellt *Ἄλλοι μισήσουσιν, ἐὰν σαυτὸν φιλῇς.* Vgl. 310 *Λίαν φιλῶν σεαυτὸν οὐχ ἕξεις φίλους.*

*21 *Πολλοὶ κακῶς πράττουσιν οὐκ ὄντες κακοί.* U

22 *Πολλοὶ τραπέζης εἰσὶν, οὐ φίλων φίλοι.*
627 U P *οὐ:* *ἢ* U *τραπεζῶν καὶ οὐ φίλοι εἰσὶ φίλων* P, woraus Mke *π. τραπεζῶν, οὐ φίλων εἰσὶν φίλοι.*
Vgl. 708 *Πολλοὶ τραπέζης, οὐκ ἀληθείας φίλοι.*
Publilius: Plures amicos mensa quam mens concipit, P 52 meiner Ausgabe.

23 *Μοχθεῖν ἀνάγκη τοὺς θέλοντας εὐτυχεῖν.*
338 U. A H. W L. Γ; Stob. 29, 9 *Εὐριπ. Τηλέφου* und 29, 25. — *μοχθεῖν* alle, nur U *πονεῖν.* — vgl. oben S. 411.

*1 *Ῥᾳθυμί ἐστὶ τοῦ βίου παντὸς φθορά.* U

Viell. *Ῥᾳθυμία 'στι* Vgl. Stob. 93, 17 *α' πλοῦθ' . . ἐν σοὶ φθοραὶ πολλαὶ βίου ἔνεισι.*

2 *Ῥᾳθυμίαν γὰρ φεῦγε καὶ κακοὺς φίλους.*

467 *U V P.* *ῥᾳθυμίας Schneider* etc. *γ ὰ ρ φ ε ῦ γ ε U: περίφευγε V* und Ausgaben, *περίφυγε P*

*3 *Ῥᾳθυμίαν δ' ἅπασαν ἐκτρέπου, φίλε.* U

1 *Σοφοῖς ὁμιλῶν καὐτὸς ἐκβήσῃ σοφός.*

475 *U V P. W L. S. Γ* *καὶ αὐτὸς P.* Vgl. *K*, 4.

2 *Σοφοῦ παρ' ἀνδρὸς ἐκδέχου συμβουλίαν.*

476 *U P. H F. W L. S. Γ* *παρ': γὰρ U P — ε ὐ λ α β ο ῦ U P, ἐκδέχου W S, εἰσδέχου L, προσδέχου F Γ, δέχοιο H* *συμβουλίας P* Vgl. *Ἐχθροῦ παρ' ἀνδρὸς μὴ δέχου συμβουλίαν. F*

3 *Σιγᾶν ἄμεινον ἢ λαλεῖν ἃ μὴ πρέπει.*

484 *U V P. H. W L. S* *ὃ W L* über *πρέπει* schrieb m. 2. *θέμις* in *U*, *H* hat *θέμις* statt *πρέπει.* Vgl. (290) *Κρεῖττον σιωπᾶν ἢ λαλεῖν ἃ μὴ πρέπει. Γ*

4 *Σοφῷ παρ' ἀνδρὶ πρῶτος εὑρέθη λόγος.*

487 *U. W L. Γ* *σοφοῦ παρ' ἀνδρὸς U* *πρῶτον Γ*

*5 *Σοφοῦ παρ' ἀνδρὸς μανθάνειν χρηστὸν θέλε.* U

Vgl. *Σοφοῦ παρ' ἀνδρὸς χρὴ σοφόν τι μανθάνειν.* So lautet dieser Vers in *Γ* und Eurip. Rhes. 206 (Orion I, 7; Mke Stob. 4 p. 190), dagegen in *W L* und bei Mke 546 *Χρηστοῦ π. ἀ. χ. σοφόν τ. μ.*

6 *Συζῆν κακοῖσι μὴ πειρῶ τὸ σύνολον.*

So *P*; Boissonade schrieb *μὴ σὺ*, Meineke in der letzten Ausgabe:

630 *Συζῆν κακοῖσι μηδὲ πειρῶ τὸ σύνολον.* Dagegen hat

— *Συζῆν κακοῖσι μὴ θέλε πρὸς ἀνδράσιν. U*

Der Wortlaut von *U* scheint der richtige; nur deutet die

energische Interpolation in *P* μηδὲ πειρῶ τὸ σύνολον auf eine ursprüngliche Einschränkung hin, wie μὴ θέλ' ἁβρῶς ἀνδράσιν. Meiser will in der Lesart von *U* nur Σὺ ζῆν trennen.

1 Τῶν δυστυχούντων εὐτυχὴς οὐδεὶς φίλος.

U P. HF. WL. Γ; eine noch unbekannte Spruchsammlung; Vita Aesopi p. 48, 4 δυστυχὴς *F*, εὐγενὴς *L* φίλος: βίος *F* οὐδεὶς γὰρ κακῶς πράσσοντι γίγνεται καλὸς φίλος Vita Aesopi. Vgl.

507 Τῶν εὐτυχούντων πάντες ἄνθρωποι φίλοι. *W*

2 Τύχη τέχνην ὤρθωσεν, οὐ τέχνη τύχην.

495 *UV P. HF. WL. Γ* ὤρθωσεν: εὕρηκας *Γ*, ὄρθωσον *V* τέχνη *V*. Vgl.

Πόνος τέχνην ὤρθωσεν, οὐ τέχνη πόνον

oben *Π*, 10 in *U*; dann Aristot. Eth. Nicom. 6, 4 καὶ Ἀγάθων φησὶ

Τέχνη τύχην ἔστερξε καὶ τύχη τέχνην.

3 Τὸν εὐτυχοῦντα καὶ φρονεῖν νομίζομεν.

497 *UV. WL. Γ*; Stob. Ecl. 1, 6, 12; Schol. Pind. Nem. 1, 13 καὶ Εὐριπίδης; Simplic. ad Arist. Eth. Nicom. 6, 4 τὸν εὐτυχοῦντα δὲ καὶ φρονεῖν φασι. εὐπραγοῦντα *WL* In der Stelle Quintilians 6, 3, 96 'Adiuuant urbanitatem et uersus . . uerbis ex parte mutatis, ut in eum, qui, cum antea stultissimus esset habitus, post acceptam hereditatem primus sententiam rogabatur: hereditas est quam uocant sapientiam pro illo facilitas est', haben Haupt und Ribbeck (Comici 2. Ausg. p. 120) mit Recht 'felicitas est' geschrieben; allein der Vers 'Felicitas est quam uocant sapientiam' ist Uebersetzung des obigen, sprüchwörtlichen Verses und nicht des von Haupt citirten 'Παύσασθε νοῦν ἔχοντες. οὐδὲ γὰρ πλέον Ἀνθρώπινος νοῦς ἐστιν ἄλλο τῆς τύχης'.

4 Τὸν αὐτὸν αἰνεῖν καὶ ψέγειν ἀνδρὸς κακοῦ.

506 *U. WL. Γ*; Macar. proverb. 8, 46 ἐπαινεῖν *WL* ἀνδρὸς

κακοῦ *U Γ* Mac.: οὐκ ἀνδρὸς σοφοῦ *W*, οὐ χρηστοῦ πρὸς ἀνδρός *L*.

5 *Τὰ χρήματ' ἀνθρώποισιν εὑρίσκει φίλους.*

500 *U. H. L. Γ* Stob. 91, 27 Soph. Alead.; 94, 8 Soph.; Plut. Mor. p. 497. *B*.

6 *Τὸ γνῶθι σαυτὸν πᾶσι χρήσιμον πέλει. U*

584 *Τὸ γνῶθι σαυτὸν πᾶσίν ἐστι χρήσιμον. S (P)*

730 *Τὸ γνῶθι σαυτὸν πανταχοῦ 'στι χρήσιμον. Γ*

P ist gleich *S*, nur hat *P* πάντων statt πᾶσιν. Mit 730 vgl.

728 *Τὸ μηδὲν εἰκῇ πανταχοῦ 'στι χρήσιμον.*

Vers 584 mag neben 730 zu streichen sein; χρ. πέλει *U* scheint des Accents wegen aus ἐστι χρ. gemacht zu sein.

7 *Τίμα τὸ γῆρας, οὐ γὰρ ἔρχεται μόνον.*

491 *U V P. Γ* τίμα: φοβοῦ hat *Γ* und eine unbekannte Spruchsammlung, vielleicht besser wegen der Worte οὐ γὰρ ἔρχεται μόνον. Das allein Stehen wird auch sonst als hohes Unglück eines Alten hervorgehoben; z. B. Compar. (Mke Com. 4 p. 47) ἐπὰν ἴδῃς γέροντα καὶ μόνον, Μηδὲν ἐπερώτα· πάντα γὰρ κακῶς ἔχει.

8 *Τὰ μηδὲν ὠφελοῦντα μὴ πόνει μάτην.*

508 *U. WL*: Stob. 58, 6 = Aeschyl. Prom. 44.

*9 *Τὸν δεινὰ δρῶντα καὶ παθεῖν κακῶς μένει. U*

Dieser Gegensatz ist häufig. Vgl. Aesch. Fragm. (Nauck) 444 δράσαντι γάρ τι καὶ παθεῖν ὀφείλεται = Soph. Fragm. 210 τὸν δρῶντα γάρ τι καὶ παθεῖν ὀφείλεται. Dann Stob. Ecl. 1, 3, 48. Aeschyl. Pers. 813; Eum. 868.

*10 *Τὸ μὴ δικαίως εὐσεβεῖν φέρει ψόγον. U*

Gegen den Gedanken dieses Verses ist nichts einzuwenden; doch seine Worte sind nahe verwandt mit Menanders Worten bei Stob. 16, 8

Μὴ πάντοθεν κέρδαιν', ἐπαισχύνου δ' ἐμοί.
Τὸ μὴ δικαίως εὐτυχεῖν ἔχει φόβον.

11 *Τερπνὸν κακὸν πέφυκεν ἀνθρώποις γυνή.*

493 *U Bav. V. HF. Γ* ἀνδράσι *U Bav.*, ἀνδράσιν die Drucke von *Γ* γυνή: γένους *F*.

12 *Τὸν εὖ ποιοῦνθ' ἕκαστος ἡδέως ὁρᾷ.*

501 *U P. L* εὐποροῦνθ' *L*. Mke. ἡ. ὁ.: βλέπει καλῶς. *U*

*13 *Τῷ καλῶς πράσσοντι πᾶς τις ὑπείκει.*

U; ob Prosa?

14 *Τὰ μικρὰ κέρδη μείζονας βλάβας φέρει.*

496 *U V P. HF. Γ* μικτὰ Bothe, viell. μιαρά; Mke meint, der vorausgehende Vers habe mit πολλάκις geschlossen. μ. βλ.: μεγάλας ζημίας *V P*, ζημίας μείζους *U*

15 *Τὴν τῶν κρατούντων μάθε φέρειν ἐξουσίαν.* *Γ* (727)

Τῆς (scr. *τὴν*) *τῶν κρατούντων δεῖ φέρειν ἀγροικίαν.* *U*

Mit 727 *Γ* verglich Nauck Eurip. Phoen. 393 *Τὰς τῶν κρατούντων ἀμαθίας φέρειν χρεών.* Die Fassung in *U* kann also wohl antik sein.

16 *Τρόπος δίκαιος κτῆμα τιμιώτατον.*

717 *U P. Γ*; Stob. 37, 13 *Ἀντιφάνους* δικαίων und τιμιώτερον *P* vgl. κτῆμα τιμιώτερον in 416 und 482, und Stob. 60, 2 *Πολύ γ' ἐστὶ πάντων κτῆμα τιμιώτατον . . τέχνη.*

Nachtrag zu S. 411.

Der Spruch *Μοχθεῖν ἀνάγκη* ist auch von Euripides benützt in Hippol. 207 *Μοχθεῖν δὲ βροτοῖσιν ἀνάγκη.*

11 [illegible]

... 193 [illegible] Drucke von [illegible]

12 [illegible]

... 501 [illegible]

13 [illegible]

... ob Bruck?

14 [illegible]

... 196 [illegible] Sätze nicht, doch meint der vorangehende Vers habe mit [illegible] geschlossen [illegible]

15 [illegible]

... Mit [illegible] vergleich Synek Eurip. Phoen. 553 [illegible] Die Fassung in [illegible] kann also wohl nicht sein

16 [illegible]

... 717 [illegible] Sam. 37, 13 [illegible] vgl. [illegible] 182, und Stob. 64, 2 [illegible]

Nachtrag zu S. 411

Der Spruch [illegible] ist auch vom Epicurus zuerst in Rippol. 207 [illegible]

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

FÜNFZEHNTEN BANDES

DRITTE ABTHEILUNG.

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

FÜNFZEHNTER BAND.

DRITTE ABTHEILUNG.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER LII. BAND.

MÜNCHEN

1881

VERLAG DER K. AKADEMIE.

IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt.

Seite

ገድለ ፡ አዳም ፡ Der Kampf Adams (gegen die Versuchungen des Satans), oder Das christliche Adambuch des Morgenlandes. Aethiopischer Text, verglichen mit dem arabischen Originaltext, herausgegeben von *Ernst Trumpp* . . 1

Ueber die Wasserweihe des germanischen Heidenthumes. Von *Konrad Maurer* 173

Inhalt

Seite

[illegible] Der [illegible] die Verwandlungen des [illegible] oder Die [illegible] des [illegible]. [illegible] Text, verglichen mit dem [illegible], herausgegeben von [illegible] . . 1

Ueber die Wanderung der germanischen Heldensage. Von [illegible] . . 113

ገድለ ፡ አዳም ፡

Der Kampf Adams

(gegen die Versuchungen des Satans),

oder:

Das christliche Adambuch des Morgenlandes.

Aethiopischer Text, verglichen mit dem arabischen Originaltext,

herausgegeben

von

Ernst Trumpp.

Vorwort.

Indem ich hiemit den aethiopischen Text des ገድለ፡ አዳም፡ den Freunden der aeth. Literatur vorlege, möchte ich zuerst über die mir zu Gebot gestandenen Codices einiges bemerken. Der eine, von mir mit T. bezeichnet, gehört der Universitätsbibliothek Tübingen an, von deren Verwaltung er mir bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurde. Er ist eine neuere Abschrift auf Papier, die Dr. Krapf in Abesinien hat anfertigen lassen, nachlässig geschrieben und voll von Fehlern und Auslassungen, die das Verständniss des Textes an vielen Stellen fast unmöglich machen. Der zweite Codex, von mir mit L. bezeichnet, ist Eigenthum des britischen Museums (Mss. oriental 751) und von Wright in seinem Cataloge der Sammlung der aeth. Handschriften vom Jahre 1847 an unter Nr. CCCXX, III aufgeführt. Dieser Codex, der nach einer Notiz des Copisten (s. S. 169, Anm. 4 des aeth. Textes) unter der Regierung des Königs Bakafā (A. D. 1721—30) geschrieben wurde, ist weit besser und vollständiger als der Tübinger und ergänzt glücklicherweise viele Lücken desselben, doch ist auch er nicht frei von vielen Fehlern und manchen Auslassungen. Herr Dr. Hoerning, Assistent im britischen Museum, hat die Mühewaltung unternommen, diesen Codex mit meiner Abschrift des Tübinger zu collationiren, was er mit der grössten Akribie ausgeführt hat und wofür ich ihm auch hier öffentlich meinen besten Dank ausspreche. Es gibt in Europa noch eine dritte Handschrift des ገድለ፡ አዳም፡, die im Privatbesize des französischen Gelehrten Herrn Antoine d'Abbadie ist; diese konnte ich leider zufälliger Umstände willen nicht erlangen. Im Spätsommer dieses Jahres hatte ich Gelegenheit Herrn d'Abbadie in München zu sehen, wo ich ihn bat, einige Bogen mit seinem Codex

vergleichen zu wollen, um zu sehen, ob er den gleichen Text enthalte oder nicht. Leider habe ich bis zur Stunde noch keine Nachricht erhalten, so dass ich mich darüber nicht aussprechen kann.

Was mich zur Herausgabe des aeth. Textes des Adambuches hauptsächlich bewog, war der Umstand, dass Herr Bibliothekar Meyer bei seinen Studien über die Vita Adae et Evae auf der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek auf ein arabisches Manuscript (Nro. 243) stiess, das ein Leben Adams enthielt und mit dem Inhalte des von Dillmann übersezten Adambuches übereinzustimmen schien. Um mich zu überzeugen, ob der tübinger Codex aeth. damit völlig stimme, liess ich mir denselben kommen und überzeugte mich bald, dass die hiesige arabische Handschrift das Original enthalte, aus dem der Aethiope übersezt hatte: denn die Uebereinstimmung gieng bis aufs Wort hinaus. Ich bemerkte zu meiner grossen Freude, dass die vielen Fehler und Auslassungen des tübinger Codex leicht aus dem arabischen Original verbessert und wieder ausgefüllt werden konnten. Nachdem ich den tübinger Codex mit dem arabischen Wort für Wort verglichen, das Fehlende daraus ergänzt und alles den Sinn einzelner Worte oder ganzer Sazwendungen Betreffende angemerkt hatte, schickte ich meine Abschrift nach London, um dort mit dem Codex des britischen Museums collationirt zu werden. Das Resultat dieser Collation ist in den Anmerkungen verarbeitet. Aber auch nach Vergleichung beider Codices blieben noch viele Lücken übrig; wo es mir daher um des Sinnes und Zusammenhanges willen nöthig schien, füllte ich diese aus, indem ich den arabischen Text in das Aethiopische übersezte und zwischen [] stellte, dabei aber immer in den Anmerkungen den betreffenden arab. Text mittheilte. Mein Hauptaugenmerk war dabei, einen lesbaren Text herzustellen und nicht die Stellen in ihrem corrupten Zustand mitzutheilen; ich werde wohl kaum zu befürchten haben, dass Jemand diese Einschaltungen als einen gewaltthätigen Eingriff von meiner Seite betrachten wird: denn sie sind alle als solche bezeichnet und dem Leser steht es daher ganz frei, sich den arab. Text nach seinem Gutdünken zu übersezen oder zurecht zu legen. Wo ich wahrnehmen konnte, dass der aeth. Uebersezer wohl absichtlich gekürzt habe, habe ich dieses angemerkt. Dass ich da und dort auch erklärende Anmerkungen beigefügt habe, werde ich nicht zu entschuldigen

brauchen; ich hoffte dadurch für das Verständniss solcher aeth. Texte, die aus dem Arabischen übersezt worden sind, manche bedeutsame Winke geben zu können. Ich bin überhaupt der Ueberzeugung und möchte es hier offen aussprechen, dass wir, wenn wir auf unserem orientalischen Gebiete weiter kommen wollen, das Beispiel der classischen Philologen befolgen und unsere Ausgaben commentiren, und wo es noth thut, auch durch Conjecturen verbessern müssen, wie sie es in ihrem Theile schon längst gethan und dadurch die classische Philologie auf ihre jetzige Höhe gebracht haben. Nur auf diese Weise können die Texte nach und nach sicher gestellt und durch successive Arbeiten der einzelnen Gelehrten das Verständniss derselben gefördert und zum Gemeingut gemacht werden.

Was den aeth. Text selbst betrifft, so habe ich die Varianten so vollständig wie möglich angegeben, offenbare Schreibfehler ausgenommen. Wo ich eine grammatische Correctur vornehmen zu müssen glaubte, habe ich dies angemerkt, um dem Leser sein eigenes Urtheil vorzubehalten. In der Orthographie bin ich Dillmann gefolgt, hie und da ist jedoch aus Versehen die Schreibweise eines Wortes nicht darnach geregelt worden, was aber im Druckfehlerverzeichniss, das Herr Privatdocent Dr. Hommel anzufertigen die Güte hatte, angemerkt worden ist.

Dass das Adambuch in den beiden uns zugänglichen Codices so manche verdorbene Stellen aufweist, kommt wohl daher, dass das Buch jezt in Aethiopien selbst, wie Herr d'Abbadie in seinem Catalog bemerkt, fast unbekannt ist. Auch scheint der arab. Text bald dort unzugänglich geworden zu sein, so dass kein Mittel mehr vorhanden war, etwaige Missverständnisse zu berichtigen oder Lücken auszufüllen, und die Unwissenheit der Abschreiber that dann noch das ihrige hinzu.

Es ist zuerst Dillmann gewesen, dem wir die Kenntniss des Adambuches durch eine von ihm herausgegebene Uebersezung desselben verdanken; hier hat er sich auch in der Vorrede näher über den wahrscheinlichen Ursprung dieses Buches ausgesprochen. Durch die Entdeckung des arabischen Originaltextes ist diese Frage zwar etwas mehr aufgehellt aber noch keineswegs entschieden worden.

Der arab. Text, eine moderne Papierhandschrift in Quarto, besteht aus zwei Theilen von derselben Hand und offenbar auch von demselben Verfasser.

Der erste Theil, 63 Seiten ausfüllend, praetendirt die ἑξημερίς des Epiphanius, Bischofs von Cypern zu sein. Jeder Schöpfungstag mit seinen Werken wird darinnen einzeln beschrieben; zwischen dem 4. und 5. steht ein Gesicht des Gregorius über den Fall des Satan. Der Schöpfung des Menschen folgt eine Explication der vier Himmel, darauf die Beschreibung des Rathschlages des Satans gegen die Eva, Anrede Gottes an Adam und Eva, ihre Ausweisung aus dem Paradiese und zum Schluss eine kurze Beschreibung der Einsezung des Sabbathtages.

Dann folgt der zweite Theil mit der Aufschrift: „Geschichte des Ausgehens Adams und Evas aus dem Paradiese und ihr Aufenthalt in der Schazhöhle auf Befehl des Schöpfers.“

Wegen des ersten Theils, der ἑξημερίς, ist dem ganzen arab. Texte missverständlich der Titel كتاب الاكسيمارس gegeben worden. Dass aber beide Theile vom Verfasser ursprünglich zusammengestellt wurden, geht auch aus dem Londoner Codex hervor, wo sie ebenfalls in der Ordnung des arab. Textes aufeinander folgen. Wir sehen hieraus, dass der arab. Bearbeiter auch die ἑξημερίς, die an sich eine selbstständige Schrift ist, in seinen Plan hineinzuweben versucht hat. Er will die Schöpfung, den Fall des Satans und durch ihn den Fall Adams beschreiben; das Elend, das durch die Sünde über die Menschen gekommen ist, wird an Adam und Eva speciell aufgezeigt und immer auf die letzte Ursache, die Versuchung des Satans zurückgeführt. Der Mensch müsste der Macht und List Satans gegenüber gänzlich unterliegen, wenn nicht die erbarmende und errettende Liebe Gottes ins Mittel träte, die gleich in dem Protevangelium ihm die Hoffnung auf endliche Rückkehr ins Paradies nach Verfluss von 5500 Jahren vorhielt. Wie Gott diesen Erlösungsplan mit den Menschen durch alle Hindernisse hindurchzuführen weiss, wird in der weiteren Entwicklung der Menschheit gezeigt. Der Vertiefung der Sünde unter den Kainiten stellt der Verfasser das heilige Leben der Erzväter auf dem heiligen Berge entgegen, bis endlich die Macht der Sünde auch ihre Nachkommen erfasst und in Folge davon Gott durch das Strafgericht der Fluth die Menschheit bis auf Noah und seine Familie vertilgt. Die Geschichte des Reiches Gottes nach der Fluth führt er dann in immer kürzer werdenden Umrissen bis auf Christus fort und weist nach, dass in ihm Gottes Verheissung erfüllt und also

sein Schöpfungsplan troz des Abfalls des Satans und seiner Verführung der Menschen hinausgeführt sei.

Sehen wir von der ἑξημερίς ab, so hat der arab. Verfasser das Adambuch sehr verschiedentlich ausgeführt. Sein Hauptzweck war offenbar der, eine Geschichte Adams und Evas zu geben und darauf hat er auch die grösste Sorgfalt verwendet, indem er alle Sagen und Ueberlieferungen, die er vorfand, hineinwob, wohl auch eigenes hinzufügte. Auch die Periode bis zur Fluth hat er noch ziemlich ausführlich behandelt und mit den ihm bekannten Sagen ausgeschmückt. Im weiteren Fortgang wird nur noch die Sage von Melchisedek etwas ausführlicher behandelt, dann wird die Geschichte immer skizzenhafter, bis sie endlich sich in trockene Genealogien verläuft. Dass er aber dabei seinen Hauptplan nicht aus den Augen verlor, beweist der Umstand, dass er hin und wieder auf die verflossenen Zeitperioden hinweist. Dogmatische oder polemische Zwecke hat er in seiner Schrift offenbar keine verfolgt: denn seine Anklage gegen die Juden, dass sie ihre h. Schriften verändert hätten, erhebt er, wie es scheint, aus keinem andern Grunde, als um seine (grundlosen) Angaben über die Geschlechtsregister der Maria in ein um so vortheilhaftigeres Licht zu sezen, für die er sich auf griechische und hebräische (i. e. syrische) Schriften beruft, aber ohne ihre Namen zu nennen.

Der Verfasser zeigt im allgemeinen gute geschichtliche Kenntnisse, einige Hauptanstösse im aeth. Text sind nunmehr durch den arabischen beseitigt und andere beruhen sicherlich ebenfalls auf Textesverderbnissen, die sich vielleicht später noch beseitigen lassen.

Der arab. Text, wie er uns vorliegt, kann kaum älter als das elfte Jahrhundert unserer Zeitrechnung sein. Er ist nicht mehr im classischen Arabisch verfasst, sondern zeigt schon durchaus die Spuren des Vulgärarabischen, die unmöglich alle auf Rechnung eines modernen Abschreibers gesezt werden können. Autor ist keiner genannt, weil das Buch dem Epiphanius untergeschoben ist. Aber wenn auch die Abfassung des Buches nicht vor das elfte Jahrhundert anzusezen ist, so folgt daraus keineswegs, dass die darin verarbeiteten Sagen nicht viel höher hinaufreichen. Dass der Verfasser, der selbst ein Aegypter war, die Annalen seines Landsmanns, des alexandrinischen Patriarchen Eutychius, aliâs سعيد بن البطريق

genannt (Patriarch von 933—39 A. D.) benüzt hat, steht ausser Zweifel. Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier die zahlreichen Berührungspuncte zwischen beiden anführen wollte, auf die ich in der deutschen Uebersezung aufmerksam machen werde. Besonders beachtenswerth aber ist die Erklärung, die der arab. Verfasser von den Giganten gibt und die er fast wörtlich von Eutychius abgeschrieben hat ganz den Argumentationen desselben folgend. Dies kann kein Zufall sein, da wir die Auslegung der betreffenden Bibelstelle sicher als geistiges Eigenthum des Patriarchen betrachten dürfen, wenn beide auch andere Sagen aus einer und derselben Quelle mögen geschöpft haben. Wenn aber nicht zu bezweifeln ist, dass der arabische Verfasser Eutychius benuzt hat, so entsteht die weitere Frage, woher wohl Eutychius selbst die Sagen geschöpft habe, von denen er wie von bekannten Dingen spricht.

Schon Dillmann hat darauf hingewiesen, dass nach Assem. Bibl. Orient. tom. II, 498 sich in der vaticanischen Bibliothek eine syrische Handschrift (ohne Angabe des Autors) befindet, die ausser anderen apocryphischen Büchern auch enthalte: Spelunca thesaurorum, hoc est Chronicon e scriptura desumptum ab Adam usque ad Christum et in partes VI divisum, quarum unaquaeque res gestas per mille annos complectitur: I) ab Adam ad Jared, II) a Jared ad Diluvium, III) a Diluvio ad Reu, IV) a Reu ad Ahod judicem, V) ab Ahod ad Cyrum, VI) a Cyro ad Christum. Dazu macht nun Assemani tom. III, p. 281 folgende Bemerkungen: Chronicon ab orbe condito ad Christum Dominum e scriptura desumptum, sed fabulis ubique respersum, praesertim vero in ea parte, in qua de patribus ante diluvium vel de Christi Domini ejusque beatissimae matris genealogia agitur. Quae enim Eutychius Patricides ex apocryphis recentiorum Orientalium insomniis circa speluncam thesaurorum, in qua aurum thus et myrrha cum corpore Adae reposita dicuntur et circa montem, ubi filii Seth separatim a filiis Cain agebant, aliaque hujusmodi in suis Annalibus retulit, haec omnia cum pluribus aliis Cabalistarum commentis in hoc libro legere est. Praeterea quum B. Virginis genus describere aggreditur, a Seth Adae filio ad ipsam usque portentosa feminarum nomina tradit, ex quibus genitos asserit patris Christi a Matthaeo et Luca memoratos.

In dieser Spelunca thesaurorum, von der eine arabische Uebersezung existirt haben muss und vielleicht noch existirt, hätten wir also die gemeinsame Quelle zu suchen, die Eutychius und unser arab. Verfasser je nach ihren Zwecken benüzt haben. Wir erfahren nun auch, woher die portentosa feminarum nomina stammen, die in der Genealogie der Maria vorkommen; da diese nach der obigen Anführung mit Seth beginnt, so ist klar, dass in unserem arab. Texte, wo sie sonderbarerweise mit Juda anfängt, der Anfang herausgefallen sein muss.

Auf diese syrische Spelunca thesaurorum, die nach Wright's Catalogue of syriac manuscripts auch im Britischen Museum (DCCCCXX, I) vorhanden ist, wäre das Hauptaugenmerk zu richten; erst wenn sie durchforscht (am besten aber veröffentlicht) sein wird, wird sich die Zeit ihrer Abfassung sowie ihr Verhältniss zu den späteren Schriften analogen Inhalts näher bestimmen lassen. Unter diese gehört besonders die Schrift mit dem Titel: Clementis libri octo, qui arcani appellantur, arabisch im Vatican und aethiopisch auf der tübinger Universitätsbibliothek (M. a. IX, I). Von der tübinger Handschrift stimmt der erste Theil fol. 1—44 so sehr mit unserem Adambuche überein, dass man es fast einen kurzen Auszug aus demselben nennen könnte, nur werden darinnen, was sehr bezeichnend ist, die Versuchungen des Satans gegen Adam, die den Hauptbestandtheil des arabischen Adambuches bilden, mit keiner Silbe erwähnt. Dillmann ist geneigt (Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen, 1858, p. 213) eine Abhängigkeit des Clementinums von unserem Adambuche anzunehmen, das er in das fünfte oder sechste Jahrhundert p. Chr. versezt, während er das Clementinum etwa um 750 oder 760 entstanden sein lassen will. Wenn seine Beweisführung (l. c. p. 203—5), für die vieles spricht, richtig ist, so könnte das Clementinum, das ebenfalls ursprünglich in Aegypten arabisch abgefasst worden ist, nicht unser Adambuch ausgezogen haben, sondern wir müssten dann annehmen, dass es seine Sagen aus derselben Quelle geschöpft hat, aus der sie Eutychius und unser Adambuch genommen haben und würden dadurch wieder auf dieselbe gemeinsame Quelle, die Spelunca thesaurorum, hingewiesen.

Einen wichtigen Beitrag zur Aufhellung der Frage über das ursprüngliche Adambuch hat neulich W. Meyer durch die Herausgabe der Vita Adae et Evae (Abhandl. d. I. Cl. der k. b. Acad. d. Wiss. Bd. XIV.

III. Abth.) geliefert. Er macht zunächst darauf aufmerksam, dass die ἑξημερίς des Epiphanius in seinem Buche de mensura et ponderibus, die in griechischen Handschriften sich auch einzeln vorfindet, theilweise wörtlich aus dem Buche der Jubilaeen abgeschrieben ist, wie dies schon Roensch (Buch der Jubilaeen p. 259—263) nachgewiesen hatte; der griechische Text davon umfasst kaum 2 Blätter, während unser arab. Text aus 31½ Blatt (Quarto) besteht. Es befinden sich jedoch, worauf schon Lagarde (Philologus XVIII, S. 352 ff.) aufmerksam gemacht hatte, im britischen Museum zwei syrische Handschriften (Nro. 756 saec. VII und Nro. 800 saec. IX nach Wright's Catalog) der ἑξημερίς mit weit umfangreicherem Texte*), wovon sehr wahrscheinlich auch eine arab. Uebersezung vorhanden war wie von der Spelunca thesaurorum. Wie weit diese arab. Uebersezung (oder syrischen Text) unser Autor benüzt oder welche Zusäze er etwa dazu gemacht habe, wird sich freilich erst dann bestimmen lassen, wenn uns der syrische Text zugänglich gemacht sein wird. Für uns genügt es zunächst hier auf diesen syrischen Text, resp. dessen arab. Uebersezung als die Quelle hinzuweisen, die unser arab. Verfasser für seine Aksīmāris benüzt hat. Dass unser arab. Text nicht einmal eine Erweiterung, geschweige denn eine Uebersezung des epiphanischen sein könne, wie Herr Meyer urtheilt, lässt sich aus den wenigen Auslassungen, die er namhaft macht und der breiten Schilderung derselben noch lange nicht beweisen; dazu gehört eine Vergleichung unseres arab. Textes mit dem syrischen und des syrischen mit dem griechischen, die hoffentlich bald möglich sein wird.

Meyer erwähnt dann, abgesehen von unserem Adambuch, noch zwei Darstellungen des Lebens Adams und Evas, die eine in griechischer Sprache, kurzweg die Apocalypse genannt, und die andere in lateinischer mit dem Titel: Vita Adae et Evae, die von der griechischen weit abweicht. Der griechische und lateinische Text haben nach Meyer ungefähr denselben Umfang, aber von der Hälfte des lateinischen Textes findet sich keine Spur im griechischen und umgekehrt, die andere Hälfte der

*) Es ist indessen viel wahrscheinlicher, dass dieser syrische Text eine weitere Bearbeitung des griechischen Textes enthält, als dass unsere griechischen Handschriften und Ausgaben in der zweiten Hälfte des Buches eine jämmerliche Verkürzung bieten, wie Lagarde anzunehmen geneigt ist.

beiden Texte stimmt überein nicht nur im Inhalte, sondern sehr oft in den Worten.

Wir können hier nicht in die Einzelheiten der Meyer'schen Untersuchungen eingehen, sondern wollen nur das Resultat derselben mittheilen. Darnach hätte der griechische und lateinische Text nur Stücke ein und desselben Urtextes, den er das „Hebräische Adamsbuch" nennt, gerettet; die ursprüngliche griechische Uebersezung desselben sei in dem Texte, welcher in der Apocalypse vorliege, sehr verstümmelt und im Mittelalter stark umgebildet und ausgeschmückt worden. Jene ursprüngliche griechische Uebersezung sei wohl bald nach dem vierten Jahrhundert ins lateinische übersezt worden und daher dieser ziemlich gut erhaltene Text nicht nur vollständiger als die Apocalypse, sondern auch ein treueres Bild des ursprünglichen Textes.

Er sucht nämlich zu beweisen, dass das ursprüngliche Adambuch vor unserem arabischen, vor Muhammad und dem griechischen Evangelium Nicodemi vorhanden gewesen sei und parallel stehe mit den Recognitionen des Clemens und Josephus. Unser arab. Adambuch kann dabei jedoch gar nicht in Frage kommen, da es, nach dem oben Bemerkten, viel späteren Ursprungs ist, es ist aber wohl möglich, dass einzelne muhammadanische Sagen, wie die vom Falle des Iblīs (Satans) auf das ursprüngliche Adambuch zurückgehen, da bis jezt eine andere Quelle für diese Sage nicht nachgewiesen ist.

Der Schwerpunkt der Argumentation Meyer's aber scheint mir im Verhältnisse dieses Adambuches zum Evangelium Nicodemi zu liegen. Die Verkündigung des Erzengels Michaël in der Vita Adae et Evae, dass nach 5500 Jahren Christus hernieder kommen und die Menschen erlösen werde, stimmt nach Meyer wörtlich mit dem lateinischen Texte des Evangeliums Nicodemi überein. In den besten Handschriften der Apocalypse fehle diese Prophezeiung gänzlich, während der griechische Text des Evangeliums Nicodemi dieselbe in einer Fassung habe, welche die Grundlage der allerdings freien lateinischen Uebersezung sei. Daraus schliesst nun Meyer, dass der Uebersezer der Vita, oder ein Abschreiber, dieses ganze Stück aus dem lateinischen Texte des Evangeliums Nicodemi abgeschrieben habe. Damit wäre nun nach Meyer allerdings die

Abhängigkeit der Vita vom Evangelium Nicodemi bewiesen;*) aber Meyer lässt bloss diesen einzelnen Fall gelten, im übrigen sucht er zu beweisen, dass das Evangelium Nicodemi umgekehrt das Adambuch benüzt habe. Er sagt: die Erwähnung des Oeles der Barmherzigkeit aus dem Paradiese sowie die Wanderung Seths zu demselben sei gewiss ein ursprünglicher Zug des griechisch-lateinischen Textes; im Evangelium Nicodemi dagegen werde dasselbe angeführt, um zu beweisen, dass das, was in anderen Schriften vorhergesagt sei, bei Christus zutreffe. Bis jetzt sei keine Schrift dieses Inhaltes gefunden, nur in unserem (d. h. dem griechisch-lateinischen) Adambuche sei ausführlich davon die Rede. Man habe also ein Recht anzunehmen, dass es diese Schrift gewesen sei, welche der Verfasser des Evangeliums Nicodemi benüzt habe.

Was Meyer für seine Hypothese noch besonders anführt, ist, dass die erwähnte Prophezeiung von den 5500 Jahren das einzige christliche Stück gewesen sei, das sich in der Vita vorfand. Da sich im ganzen griechisch-lateinischen Text weder eine Polemik gegen Christen noch Juden entdecken lässt, so ist seine Vermuthung nicht unwahrscheinlich, dass die Grundschrift vor dem Aufkommen des Christenthums von einem Juden verfasst worden ist, wohl in einer ähnlichen Absicht wie das Buch der Jubilaeen, um das, was die Genesis bot, zu erweitern und auszuschmücken. Meyer sagt daher zutreffend: der Verfasser hätte die Schrift überschreiben können „Leben Adams und Evas, wie es nach Evas Befehl von Seth aufgezeichnet wurde“.

Wir haben die Abhandlung Meyer's desshalb hier etwas näher besprochen, um das Verhältniss dieser Urschrift zu unserem arab. Adambuch feststellen zu können. Bei einer Vergleichung des Inhaltes beider lassen sich nur noch zwei gemeinsame Züge entdecken. Dahin gehört die Erzählung von der Busse Adams im Jordan und Evas im Tigris, die aber in der arabischen Bearbeitung eine ziemlich veränderte Gestalt bekommen hat. Die Prophezeiung von der Erlösung nach 5500 Jahren findet sich nicht nur in unserem Adambuche sondern auch bei Eutychius, der sie zwar nicht speciell erwähnt, aber in seinen Annalen die Zeit von Adam bis auf Christus auf 5500 Jahre angibt (I, p. 311). Diese Zahl

*) Siehe jedoch weiter unten.

scheint bei den Orientalen sehr verbreitet gewesen zu sein und die Vermuthung liegt daher sehr nahe, dass die Prophezeiung von den 5500 Jahren früher oder später auch in den griechischen Text aufgenommen worden ist: denn es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Orientalen bei ihrer Uebersezung und Bearbeitung des Adambuches die lateinische Uebersezung, welche jezt allein den Zusaz bietet, zu Grunde legten. Unser arab. Adambuch ist daher eine beinahe ganz neue Composition, die nach dem, was wir schon bemerkt haben, sich enge an die syrische Spelunca thesaurorum anschliesst.

Ich beabsichtige dem aethiopischen Text in Bälde eine deutsche Uebersezung folgen zu lassen, da nach dem vielfach veränderten Texte die sonst treffliche Uebersezung Dillmanns eine Revision höchst wünschenswerth erscheinen lässt. Ich werde derselben auch eine Uebersezung der Aksīmāris beifügen, deren aethiopischen Text, verglichen mit dem arabischen, ich auch noch veröffentlichen zu können hoffe.

München im September 1880.

E. Trumpp.

ገድለ፡ አዳም፡

Aethiopischer Text

verglichen mit dem

arabischen Originaltext.

ገድለ፡ አዳም።

በስመ፡ አብ፡ ወወልድ፡ ወመንፈስ፡ ቅዱስ፡ ፩ አምላክ። ንዌጥን፡ በረድኤተ፡ እግዚአብሔር፡ ዘሎቱ፡ ስብሐት፡ ጽሕፈተ፡ ገድለ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ ዘበጽሐ፡ ላዕሌሆሙ፡ እምድኅረ፡ ፀአቶሙ[1])፡ እምገነት፡ ወንብረቶሙ፡ ውስተ፡ በአተ[2])፡ መዛግብት፡ በትእዛዘ[3])፡ እግዚአብሔር፡ ፈጣሪ፡ (ሎሙ፡ ወመጋቢ፡ ሎቱ፡ ስብሐት፡ በስመ፡ እግዚአብሔር፡ ሕያው፡ ነባቢ፡ ፈጣሪ፡ ለኵሉ፡ ምግባራት[4])።

እስመ፡ ውእቱ፡ ተከለ፡ ገነተ፡ በዕለት፡ ሣልሲት፡ በምሥራቀ፡ ምድር፡ ላዕለ፡ ወሰነ፡ ዓለም፡ እምሥራቅ[5])፡ ወእምሥራቂሁ፡ ኢይትረከብ፡ ግብር፡ አላ፡ ማይ፡ ዘየዐውድ፡ ኵሎ፡ ዓለመ፡ ዘልጹቅ፡ በአጽናፈ፡ ሰማይ፡ ወጽንፈ፡ ደቡብሰ፡ ውስቴቱ፡ ባሕረ[6])፡ ማይ፡ ንጽሕት፡ ጥዕምት፡ ጽሬት፡ ዘኢይትማሰላ፡ ግብር፡ እስከ፡ እስመ፡ እምጽርየታ፡ ይኔጽር፡ ማዕምቀ፡ ዓለም፡ ኵሎ፡ ወሶበ፡ ይትኀፀብ፡ ሰብእ፡ እምኔሃ፡ ይከውን፡ ንጹሐ፡ በንጽሐታ፡ ወጸዐዳ፡ በጽዕዱታ፡ ወሶበ[7])፡ ከነ፡ ጸሊመ። ወይእቲ፡ ባሕር፡ ከነ፡ [ፈጠራ][8])፡ እግዚአብሔር፡ በሥምረቱ፡ እምኔሁ[9])፡ እስመ፡ ውእቱ፡

1) T. aeth. ፀዓቶሙ፡ 2) T. aeth. በዓተ፡ 3) T. aeth. ወበትእዛዘ፡, das ወ fehlt im Arabischen (بامر) 4) die ganze Klammer ist eine Glosse des aeth. Uebersezers, da sie im Arabischen fehlt, wo nur بامر الخالق steht. ነባቢ፡, als Attribut Gottes, s. Dillmann, Chrest. aeth. p. 127, L. 5. 5) der arab. T. lautet: على طرف الدنيا من الشرق 6) T. ar. بُحَيْرَة, also ein See (lacus); er wird darum auch im Fortgang بِرْكه (Teich) genannt. 7) T. ar. ولَوْ كان اسودَ, „wenn er auch schwarz wäre“ (nicht wie Dillmann: auch wenn er schwarz war). 8) T. ar. وانّ هذه البركه قد كان الله خلّقها. Der aeth. Uebersezer hat den arab. Text genau nachgebildet und das Plusquamperfect durch ከነ፡ [ፈጠራ፡] ausgedrückt; ፈጠራ፡ fehlt jedoch im aeth T. 9) T. ar. بِتَدْبِيرٍ منهُ; demgemäss muss auch das Aethiopische übersezt werden: „mit einem (bestimmten) Plane, Absicht, von seiner Seite,“ worauf sogleich hingewiesen wird.

ማእምር፡ ለዘይመጽእ፡ እምሰብእ፡ ዘይገብሮ[1])፡ እስከ፡ ሶበ፡ ወፅአ፡ እምገነት፡ በ
እንተ፡ ተዐድዎቱ፡ ወይትወለዱ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ወይመውቱ፡ እምኔሆሙ፡ ሰብእ፡
ጻድቃን፡ ይነሥእ፡ እግዚአብሔር፡ ነፍሳቲሆሙ፡ በዕለት፡ ደኃሪት፡ በጊዜ፡ ይት
መየጡ፡ ኀበ፡ ሥጋሆሙ፡ ወያጠምቆሙ፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ማየ፡ ባሕር፡ ወኵሎሙ፡
ዘይኔስሑ፡ እምኃጥኣን። ወሶበ፡ አውፅአ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ [እምገነት[2]]፡ ኢ
ያኀድሮ፡ ላዕለ፡ ወሰነ፡ ገነት፡ እምደቡብ፡ ከመ፡ ኢይቅድሙ፡ ኀበ፡ ባሕረ፡ ማይ፡
ውእቱ፡ ወሔዋ፡ [ወ]ይትኀፀቡ[3])፡ እምኔሁ፡ [ወ]ይንጽሑ[4])፡ እምኀጢአቶሙ፡ ወይ
ርስዑ፡ [5])ተዐድዎ፡ ዘገብርዋ፡ ወኢያእምርዋ፡ በድምፀ፡ ዝብጠታት። ወካዕበ፡ በጽ
ንፈ፡ ሰሜን፡ ኢሠምረ፡ እግዚብሔር፡ ከመ፡ ይኅድር፡ አዳም፡ ውስቴቱ፡ እስመ፡ ጼ
ና፡ ዕፀ፡ ገነት፡ ሶበ፡ ይነፍኅ፡ ውስቴቱ፡ ነፋሰ፡ ደቡብ፡ ያወፅእ፡ ሎቱ፡ ጼና፡ ጥዑ
ም፡ ኀበ፡ ወሰነ፡ ሰሜን[6])። ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኢያኅድሮ፡ ቦቱ፡ እግዚአብሔር፡ ለ
አዳም፡ ከመ፡ ኢያጼኑ፡ ጼናተ፡ ዕፀው፡ ጥዑማተ፡ ወይርሳዕ[7])፡ ተዐድዎ፡ ወይትናዘዝ፡
መንገለ፡ ዘገብረ፡ ወያፍቅር[8])፡ ጼና፡ ዕፀው፡ ወኢይነስሕ[8])፡ በእንተ፡ ተዐድዎ። ወካ
ዕበ፡ እ[ስ]መ፡ እግዚአብሔር፡ መሐሪ፡ ወመስተሣህል፡ ይሜግብ፡ ምግባራተ፡ በከመ፡
[ማ]እምር[9])፡ ውእቱ፡ [ባሕቲቱ፡] ወአኅደሮ፡ ለአቡነ፡ አዳም፡ ውስተ፡ ወሰነ፡ ምዕ
ራብ፡ እምገነት፡ እስመ፡ ምዕራብ፡ ገነት፡ ምድር፡ ስፋሕ፡ ፈድፋደ፡ ወአዘዘ፡ እግዚአብ
ሔር፡ ከመ፡ ይኅድር፡ ወስተ፡ በአተ፡ ኰኵሕ[10])፡ ዘይእቲ፡ በአተ፡ መዛግብት[11])፡ ታ
ሕተ፡ ገነት።

ወአቡነ፡ አዳምሰ፡ ወሔዋ፡ በፀአቶሙ፡ እምገነት፡ ኬዱ፡ በእገሪሆሙ፡ ወኢያ
አምሩ፡ ዘይከይዱ[12])። ወሶበ፡ በጽሑ፡ አፍአ፡ አንቀጸ፡ ገነት፡ [ወ]ነጸርዋ፡ ለምድር፡

1) T. ar. من الانسان الّذى يخلقهُ, also: „von dem Menschen, den er schaffen wollte,“ demgemäss muss statt: ወይገብሮ፡, wie der aeth. Text hat, ዘይገብሮ፡ gelesen werden. 2) T. ar. من الفردوس, welches im aeth. T. ausgefallen ist. 3) T. ar. ويغتسلان (falsch für يغتسلا). 4) T. aeth. ይነጽሑ፡; der ar. T. lautet فينقّوا, demgemäss muss ወይንጽሑ፡ gelesen werden. 5) T. aeth. ወይረስዑ፡ 6) die Stelle muss, nach dem arabischen und aethiop. Text genauer so übersezt werden: „weil der Nordwind, wenn er in den Geruch der Bäume des Paradieses weht, ihm (i. e. dem Adam) einen süssen Geruch gegen die südliche Richtung zuführt.“ 7) T. aeth. ወይረስዕ፡ 8) Im aeth. Text steht der Indicativ ያፈቅር፡ und ይኔስሕ፡, nach dem ar. Text aber muss der Subj. stehen. 9) der aeth. Text bietet እምር፡, wahrscheinlich ist hier wegen des vorangehenden በከመ፡ ein መ ausgefallen. Der arab. Text lautet: كما يعلم هو وَحْدَهُ, es muss daher im Aethiopischen ባሕቲቱ፡ eingeschaltet werden. 10) T. ar. فى شق صخرة, „in einer Felsspalte.“ 11) T. ar. مغارة الكنوز. 12) T. ar. فاما ابونا — ماشِينَ على ارجلهم ولم يكون لهم مخبرة بالمَشْى. Wir führen immer den arab. Text mit all seinen Fehlern an, um einen Begriff

ስፍሕት፡ ቅድሜሆሙ፡ ወአእባን፡ ዐቢያን፡ ወንኡሳን፡ ወኖጻት፡ ፈርሁ፡ ወርዕዱ፡ ወወድቁ፡ በገጸሙ፡ እምፍርሃት፡ ዘበጽሖሙ፡ ወኮኑ፡ አምሳለ፡ ሙታን፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኮኑ፡ ውስተ፡ መድረ፡ ገነት፡ ሠናይ፡ በኵሉ፡ ዕፀው[1]፡ ወርእይዎሙ፡ [ለ]ነፍሳቲሆሙ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ፈላሲት፡ ዘኢያአምርዋ፡ ወዘኢነጸርዋ፡ ግሙራ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኮኑ፡ ምሉኣነ፡ እምጸጋ፡ ብርሃናዊት፡ ወኢኮኑ፡ ሎሙ፡ አልባብ፡ ኀበ፡ ምድራዊት። በእንተ፡ ዝንቱ፡ ተሣሀለ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕሌሆሙ፡ ወሶበ፡ ነጸሮሙ፡ ወድቁ፡ ቅድመ፡ አንቀጽ፡ ዘገነት፡ ፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ ቃላ፡ ኀበ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወአንሥኦሙ፡ እምድቀቶሙ።

ነገረ፡ ኪዳን፡ በ፭ ዕለት፡ ወመንፈቅ፡ [ዐቢያን።][2] ይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ አነ፡ ሠራዕኩ፡ ላዕለ፡ ዝንቱ፡ ምድር፡ መዓልታተ፡ ወዓመታተ፡ ወትሄሉ፡ አንተ፡ [ወዘርእከ፡][3] ውስቴታ፡ ወታንሶሱ፡ እስከ፡ ጊዜ፡ ተፍጻሜተ፡ እሙንቱ፡ ዓመታት፡ ወመዓልታት፡ እፌኑ፡ ቃልየ፡ ዘፈጠረከ[4]፡ ወተዐደውከ፡ ወይእቲ፡ ዘአውዕአከ[5]፡ እምገነት፡ ወሶበ፡ ወደቀ[6]፡ አንሥአከ[7]፡ ወውእቱ፡ ካዕበ፡ ያድኅነከ፡ በተፍጻሜተ፡ ፭ ዕለት፡ ወመንፈቅ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ አዳም፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምእግዚአብሔር፡ ወ፭ ዕለተ፡ ወመንፈቀ፡ ዐቢያነ፡ ኢያአምር፡ ላቲ፡ ትርጓሜሃ፡ ወኮነ፡ አዳም፡ ይኄሊ፡ እስመ፡ ፭ [ዕለት][8] ወመንፈቅ፡ ይከውኖ፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ዓለም፡ ወበከየ፡ አዳም፡ ወኀሠሠ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይተርጐማ፡ ሎቱ፡ ወእግዚአብሔር፡ በምሕረቱ፡ ላዕለ፡ አዳም፡ አርአያሁ፡ ወአምሳሊሁ፡ ተርጐሞን፡ ሎቱ፡ እስመ፡ ውእቶን፡ ፶፻ ወ፭፻ [ዓመት][9] [ወ]በከመ፡ ይመጽእ፡ ውእቱ፡ ወያድኅኖ፡ ሎቱ፡ ወለዘርኡ። ወኮነ፡ እግዚአብሔር፡ እምቅድመ፡ ዝንቱ፡ [ተካየደ፡[10]] [ለአቡነ፡ አዳም፡[11]] በዝንቱ፡ ኪዳን፡ እምቅድመ፡ ፀአቱ፡ እምገነት፡ ኀበ፡ ዕፅ፡ ዘነሥአት፡ [እምኔሃ፡][12] ሔዋ፡

von seinem Zustande zu geben. Der Sinn ist jedoch klar. Sie giengen langsam (مشى) auf ihren Füssen, weil sie noch keine Kenntniss oder Erfahrung im Gehen hatten. Der aeth. Uebersezer hat das etwas ungeschickt durch **ኢያአምሩ፡ ዘይከይዱ፡** wiedergegeben, wenn nicht anzunehmen ist, dass vor **ዘ** etwa **ከመ፡** (also = **ከመዘ፡**) ausgefallen ist. Der aeth. Text ist ohnehin hier verdorben, da er auch **ኢየምሩ፡** bietet. 1) „Schön an allen Bäumen". T. ar. فى ارض الفردوس الحسنة كل الاشجار 2) Diese Worte stehen auch im ar. Texte: خبر الوعد بالخمسة ايام ونصف الكبار, also wörtlich: „Nachricht von der Verheissung in Betreff der fünf und ein halb grossen Tagen." Das Wort „gross" ist hier im aeth. T. ausgefallen, wie dies auch aus dem nachfolgenden erhellt. 3) Deest, T. ar. ونسلك 4) T. aeth. **ፈጠርከ፡** 5) T. aeth. **አውጻእከ፡** 6) T. aeth. **ወድቀ፡** 7) T. aeth. **አንሣእከ፡** 8) Fehlt im aeth. T., im ar. jedoch steht ايام 9) Fehlt im aeth. T., im arab. aber steht سنة 10) T. aeth. **ኪዳኑ፡**, was keinen Sinn gibt; es ist verschrieben statt **ተካየደ፡**, wie aus dem nachfolgenden erhellt, so wie aus dem arab. T., der so lautet: وقد كان قبل هذا الوقت اوعد الله ابينا ادم بهذا الوعد 11) Sollte nach dem ar. T. hier stehen. 12) T. ar. التى اخذت منها حوى

ወአብልዖቶ፡ እስመ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ኮነ፡ በፀአቱ፡ እምገነት፡ ኀለፈ፡ እምኔሃ፡ ወር እዮ፡ [ለ] አምሳሊሃ፡ ወለጠ፡ እግዚአብሔር፡ በጊዜሃ[1])፡ ኀበ፡ ውላጤ[2])፡ ካልእ፡ ወየ ብሰት፡ በጊዜሃ፡ ወበጊዜ[3])፡ ሖረ፡ ኀቤሃ፡ ፈርሀ፡ ወርዕደ፡ ወወድቀ፡ ወአንሥኦ፡ እ ግዚአብሔር፡ በምሕረቱ፡ ወተካየዶ፡ በዝንቱ፡ ኪዳን። ወካዕበ፡ አዳም፡ [ሶበ፡][4]) ኮነ፡ ኀበ፡ አንቀጸ፡ ገነት፡ ወነጸሮ፡ ለኪሩቤል፡ ውስተ፡ እዴሁ፡ ሰይፈ፡ እሳት፡ ዘይበርቅ፡ ወኪሩቤልሰ፡ ተምዐ፡ ወቈጸረ፡ ገጾ፡ ወፈርሁ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ እምኔሁ፡ ወኀለዩ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ይፈቅድ፡ ይቅትሎሙ፡ ወወድቁ፡ በገጾሙ፡ እምፍርሃት፡ ወረዓድ። ወውእቱሰ፡ ተሣሀለ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወመሐሮሙ፡ ወተመይጠ፡ ወዐርገ፡ ውስተ፡ ሰማይ፡ ወኀሠሠ[5])፡ እምእግዚአብሔር፡ ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ አንተ፡ ፈ ነውከኒ፡ ከመ፡ እዕቀብ፡ አንቀጸ፡ ገነት፡ ወምስሌየ፡ ሰይፈ፡ እሳት፡ ወሶበ፡ ነጸሩኒ፡ አግብርቲከ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወድቁ፡ በገጾሙ፡ ወኮኑ፡ [ከመ፡] ምውታን[6])፡ ኦእግዚኦ፡ ምንተ፡ ንገብር፡ በአግብርቲከ፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ተሣሀለ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወመ ሐሮመ፡ ወፈነወ፡ መልአከ፡ ይዕቀብ፡ ገነተ[7])። ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወአንሥኦሙ፡ ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ እቤለ ከ[8])፡ እስከ፡ [ተፍጻሜተ፡][9]) ፭ ዕለት፡ ወመንፈቀ፡ እፌኑ፡ ቃልየ፡ ወአድኅነከ፡ ወአጽንዕ፡ ልበከ፡ ወሀሉ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ዘእቤለከ፡ በእንቲአሃ፡ ቀዳ ሚ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምእግዚአብሔር፡ ተናዘዘ፡ ቦቱ፡ በነገረ፡ እግዚ አብሔር፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ተናገሮ፡ [ከመ፡] ያድኅኖ።

አላ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ በከዩ፡ በእንተ፡ ፀአቶሙ፡ እምገነት፡ (ቤቶሙ፡ ቀዳማዊ[10])፡

1) Im aeth. T. steht nach በጊዜሃ፡ wieder ወጊዜሃ፡, was jedoch nur ein Schreibfehler ist, wie der ar. T. beweist, der lautet: قبل خروجهم من الفردوس جاز عليها وابصر لونها غيّر الله لوقتها الى لون اخر 2) T. aeth. ወላጤ፡ 3) T. aeth. falsch ወበጊዜሃ፡ T. ar. liesst: وفي جوازه عليها, demgemäss muss es ወበጊዜ፡ heissen „und als er zu ihm hinging, fürchtete er sich." 4) Fehlt im aeth. T., im arab. dagegen: وايضا انّ ادم لمّا كان. 5) T. aeth. ኍሠሠ፡ 6) T. aeth. ምውታን፡; der arab. T. hat: صاروا كالموتا, „sie wurden wie todt." 7) die Uebersezung Dillmanns: „Und da Gott gnädig gegen sie war und sich ihrer erbarmte, schickte er seinen Engel den Garten zu hüten, und das Wort des Herrn kam zu Adam und Eva und richtete sie auf" passt nicht in den Zusammenhang. Der ar. T. lautet: وانّ الله ترحم عليهم وارسل الملاك لحرس باب الفردوس وجا صوت الرب Also: „Denn Gott hatte sich über sie erbarmt und den Engel gesandt um die Thüre des Paradieses zu bewachen". Diese Worte dienen also zur Erklärung des Verhaltens des Engels. Er war zur Wache aufgestellt mit einem feurigen Schwert, vor dessen Anblick Adam und Eva wie todt niederfielen, und doch hatte sich Gott ihnen gnädig erwiesen. Darum fragte er an, was zu thun sei. Die Antwort liegt in dem Worte Gottes. 8) T. aeth. እቤሎከ፡ 9) T. arab. الى كمال خمسة ايام, es ist demnach ተፍጻሜተ፡ im aeth. T. ausgefallen. 10) Die beiden Worte: ቤቶሙ፡ ቀዳማዊ፡ sind ein Zusatz des aeth. Uebersezers und stehen nicht im arab. T.

ወእስመ[1]፡ አዳም፡ ሶበ፡ ነጸረ፡ ኀበ፡ ሥጋሁ፡ ለዘተወለጠ[2]፡ በከየ[3]፡ ብካየ፡ ዐቢየ፡ ውእቱ፡ ወሔዋ፡ ወነስሑ፡ ላዕለ፡ ዘገብሩ፡ ወውእቶሙ፡ ይከይዱ[4]፡ ወይወርዱ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት። ወሶበ፡ በጽሑ፡ ኀበ፡ በአት፡ ዘመዛግብት፡ በከየ፡ አዳም፡ ላዕለ፡ ነፍሱ፡ ወይቤ፡ ለሔዋ፡ ነጽሪ፡ ዘንተ፡ በአተ፡ ዘኮነት፡ ለነ፡ ለቤት[5]፡ ሞቅሕ፡ በዝንቱ፡ ዓለም፡ ወመከነ፡ ዝብጠት፡ አይቴ፡ ዛቲ፡ እምገነት፡ አይቴ፡ ዝንቱ፡ ጸባብ፡ እምውእቱ፡ ርሑብ፡ አይቴ፡ ዝንቱ፡ ኰኵሕ፡ እምውእቶን፡ አዕጻዳት፡ አይቴ፡ ዝንቱ፡ ጽልመት፡ ዘውስተ፡ ዝንቱ፡ በአት፡ እምብርሃነ፡ ገነት፡ አይቴ፡ ተድባበ፡ ዝንቱ፡ በአት፡ [ወዝንቱ፡][6] ኰኵሕ፡ እምሕረት፡ እግዚአብሔር፡ ዘኮነት፡ ትጼልል፡ ላዕሌነ፡ አይቴ፡ ምድረ[7]፡ ዝንቱ፡ በአት፡ እምድረ፡ ገነት፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ዝርእት፡ በአእባን፡ ወይእቲሰ፡ ዝርእት፡ በዕፀ[8]፡ ፍሬያት፡ ጥዑማት። ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ነጽሪ፡ ኀበ፡ አዕይንትኪ፡ ወአዕንትየ፡ ዘኮኑ፡ ይኔጽሩ፡ መላእክተ፡ ወሰማያተ፡ እንዘ፡ ይሴብሑ፡ ወውእቶሙ፡ ዘእንበለ፡ ዕርዐት፡ ይእዜሰ፡ [ኢ]ንሬኢ[9]፡ ኪያሁ፡ አላ፡ ኮና፡ አዕይንቲነ፡ ሥጋውያነ፡ ኢይክሉ፡ ይነጽሩ፡ ለአምሳለ፡ ዘኮኑ፡ [ይኔጽሩ፡][10] ቀዳሚ። ወአቡነ፡ አዳም፡ ይቤላ፡ ለሔዋ፡ አይቴ፡ ሥጋነ፡ በዛቲ፡ ዕለት፡ እምዕለት፡ ቀዳሚት፡ በጊዜ፡ ነበርነ፡ ንሕነ፡ ውስተ፡ ገነት። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ኢፈቀደ፡ አዳም፡ ከመ፡ ይባእ፡ ውስተ፡ በአት፡ እስመ፡ ውእቱ፡ [ፈርሀ፡][11] በዊአ[12]፡

1) Das ar. إِنَّ wird fast durchgehends durch **እስመ፡** übersezt auch wo es nicht in der Bedeutung von لأَنَّ steht, sondern „fürwahr“ etc. bedeutet. Der ar. T. lautet: وانَّ ادم لمّا نظر الى جسمه قد تغيّر. Es muss darum auch hier **ወእስመ፡** durch: „und fürwahr“ übersezt werden. 2) T. aeth. **ለዘተዎለጠ፡** 3) T. aeth. **ብከዩ፡** 4) **ወውእቶሙ፡ ይከይዱ፡** ist wörtliche Uebersezung des Arabischen: وهما ماشين نازلين ‹ also: „während sie langsam zur Schazhöhle hinabgiengen“ 5) T. aeth. **በቤት፡**, der arab. T. lautet: قد صارت لنا سِجْنًا, demgemäss muss **ለ** stehen und nicht **በ**. 6) Der arab. T. lautet: اينَ سقف هذه المغارة وهذه الصخرة, es muss also im Aethiop. **ወዝንቱ፡** ausgefallen sein, da sonst der aeth. T. unverständlich wäre. 7) T. aeth. **ምድር፡** 8) Der aeth. T. hat den Sing. **ዕፀ፡**, im arab. aber steht der Plur. الاشجار الطيّبه, demgemäss ist **ዕፀ፡** hier als Collectiv zu fassen. 9) Der aeth. T. bietet nur **ንሬኢ፡**, nach dem ar. T. aber: والان ليس بعيننا ننظر الى مثل ذلك muss hier die Negation stehen. Das مثل ذلك ist durch **ኪያሁ፡** „eben es“ „eben dasselbige“, wiedergegeben, wenn es nicht ein Schreibfehler für **ከማሁ፡** ist. 10) Deest; T. ar. الى مثل ما كانوا ينظروا اولا 11) Fehlt im T. aeth. 12) T. aeth. **ይበውዕ፡** der Text ist hier verdorben und gibt keinen Sinn, wir haben ihn nach dem ar. T. hergestellt, der lautet: لانّه كان يخاف بان يدخل تحت سقف لَمْ (im T. لهم) يدخله قط

ታሕተ፡ ተድባብ፡ እስመ፡ ኢቦአ፡ ግሙራ፡ አላ፡ [ተትሕተ ፡][1] ለትእዛዘ[2]፡ እግዚአ ብሔር ፡ [ወ]ይቤ፡ አዳም፡ ለእመ፡ ኢየኀድር፡ ውስቴታ፡ እከውን፡ ካዕበ፡ ተዐዳዌ[3] ። ወቦኡ፡ ውስቴታ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ ወቆሙ፡ ይጸልዩ፡ በልሳናቲሆሙ፡ ዘኢይት ዐወቅ፡ ለነ፡ አላ፡ ውእቶሙ፡ ያአምርዎ፡ ወበጊዜ[4]፡ ጸለዩ፡ አንሥአ፡ አዳም፡ አዕ ይንቲሁ፡ ለመልዕልት፡ ወነጸረ፡ ኵሎ፡ [ወ]ተድባበ፡ በአት፡ ከደነት፡ ላዕሌሁ፡ ወኢ ክህለ፡ ይርአይ፡ ሰማየ፡ ወኢኵሎ፡ ፍጥረታተ፡ እግዚአብሔር፡ ወበከየ፡ አዳም፡ ወጐድ አ፡ አንግድኣሁ፡ ጕድአተ፡ [ዐባየ ፡][5] እስከ፡ ወድቀ፡ ወኮነ፡ ከመ፡ ምውት፡ ወነበረት፡ ሔ ዋ፡ ትበኪ፡ [ወተአምነት፡ ከመ፡ ው እ][6]ቱ፡ ሞተ። ወቆመት፡ ወሰፍሐት፡ እደዊሃ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ትኀሥሥ፡ እምኔሁ፡ ምሕረተ፡ ወስርየተ፡ ወትቤ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ስረይ፡ ሊተ፡ ኀጢአትየ፡ ዘገበርኩ፡ ወኢትዝክራ፡ ላዕሌየ፡ እስመ፡ [አነ ፡][7] አውደ ቅዎ፡ ለገብርከ፡ እምገነት፡ ለዝንቱ፡ ጥፍአት፡ ወእምብርሃን፡ ለዝንቱ፡ ጽልመት፡ ወእምትፍሥሕት፡ ለዝንቱ፡ ቤተ፡ ሞቅሕ፡ ኦእግዚኦ፡ ነጽር፡ ላዕለ፡ ገብርከ፡ ዝንቱ፡ ጥሑል[8]፡ ወአንሥኦ፡ እሞቱ[9]፡ ከመ፡ ይብኪ፡ ወይነስሕ፡ ላዕለ፡ ተዐድዎ፡ ዘገብረ፡ በእንቲአየ፡ ወኢትንሣእ፡ ነፍሶ፡ በዝንቱ፡ ምዕር፡ አላ፡ ኅድጎ፡ ከመ፡ ይቁም፡ በ ቀኖና፡ ንስሓ፡ ወይግበር፡ ፈቃደከ፡ እምቅድመ፡ ሞቱ፡ ወለእመ፡ ኢታነሥኦ፡ ኦእ ግዚእየ፡ በዝንቱ[10]፡ ምዕር፡ ንሥኣ፡ ለነፍስየ፡ ምስሌሁ፡ ወኢትኅድገኒ፡ ውስተ፡ [ዝንቱ ፡][11] ቤተ፡ ሞቅሕ፡ አሐተ፡ ባሕታዊተ፡ እስመ፡ አነ፡ ኢይክል፡ ቀዊመ፡ ው ስተ፡ ዝንቱ፡ ዓለም፡ ባሕቲትየ፡ አላ፡ ቦቱ[12]፡ እስመ፡ አንተ፡ ኦእግዚኦ፡ አምጻ እከ፡ ላዕሌሁ፡ ንዋመ፡ ወነሣእከ፡ እምገቦሁ፡ አሐደ፡ ዐፅመ፡ ወሐነጽከ፡ ሥጋ፡ መ ካኖ፡ በኀይልከ፡ አምላካዊት፡ ወነሣእከኒ፡ ኪያየ፡ ዐፅመ፡ ወፈጠርከኒ፡ ብእሲተ፡ ብርሃናዊተ፡ በአምሳሊሁ፡ ለባዊተ፡ ወነባቢተ[13]፡ ወሥጋየ፡ በአምሳለ፡ ሥጋሁ፡ ወገ

1) Fehlt im aeth. T., es muss aber nach dem ar. T. ein derartiges Verbum supplirt werden, Der ar. T. lautet: ثم ان ابينا ادم استمثل لامر الله 2) T. aeth. በትእዛዘ፡ 3) T. aeth. ተዓዳዊ፡ 4) T. aeth. በጊዜሃ፡ der arab. T. lautet: وفي ساعة ان وقفوا وصلوا 5) Deest; T. ar. دقا شديدا 6) Der aeth. T. ist hier verdorben, denn ትበኪቱ፡ ሞተ፡ wie er vorliegt, weist schon darauf hin, dass hier etwas ausgefallen ist. Der arab. T. lautet: واعتقدت انه قد مات, demgemäss haben wir den aeth. T. wieder hergestellt. 7) Nach dem ar. T. muss hier noch አነ፡ stehen, er lautet: لانني انا كنت السبب 8) Der ar. T. lautet: انظر الى عبيدك هذا المرمى, ጥሑል፡ ist also = مُرْمَّى, dahingeworfen. 9) Der aeth. T. hat nur ሞተ፡ nach dem arabischen aber (من موتة) sollte ሞቱ፡ stehen. 10) T. aeth. ለዝንቱ፡, nach dem ar. T. aber (في هذه الدفعة) muss በ stehen. 11) Im aeth. T. fehlt es, nach dem ar. jedoch (في هذه السجن) sollte es stehen. 12) ቦቱ፡ ist die Uebersezung des arab. بِهِ (لم اقدر اقيم هاهنا الّا بِهِ) und bedeutet hier „mit“ (nicht: in ihm). 13) Die arab. Worte sind عاقلة فهمة

በርከኒ፡ በአምሳለ፡ ገጹ፡ በምሕረትከ፡ ወበኀይልከ። አእግዚኦ፡ አነ፡ ወውእቱ፡ አ
ሐዱ፡ ወአንተ፡ እግዚአብሔር፡ ፈጣሪነ፡ ወአንተ፡ ዘገበርከነ፡ ለክልኤነ፡ በአሐቲ፡ ዕለት፡
ወከመዝ፡ እግዚአብሔር፡ ሀበ፡ ሕይወተ፡ ከመ፡ ይኵን፡ ምስሌየ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ ምድር፡
ፈላሲት፡ ዘሀሎነ፡ ውስቴታ፡ በእንተ፡ ተዐድዎትነ፡ ወለእመ፡ ኢወሀብከ፡ ሕይወተ፡ ንሥ
አኒ፡ ኪያየ፡ ምስሌሁ፡ ከመ፡ ንሙት፡ በአሐቲ፡ ዕለት፡ (በከመ፡ ፈጠርከነ፡ በአሐቲ፡ ዕለ
ት።[1]) ወበከየት፡ በውዑይ፡ ልብ፡ ወወድቀት፡ ላዕለ፡ አቡነ፡ አዳም፡ እምብዝኀ፡ ሐዘና።
ወነጸረ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕሌሆሙ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ቀተሉ፡ ነፍሳቲሆሙ፡ እምብ
ዝኀ፡ ሐዘን፡ ወፈቀደ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያንሥአሙ[2]): ወይናዝዞሙ፡ ወፈነወ፡ ቃ
ሎ፡ ሎሙ፡ ከመ፡ ይቁሙ፡ ወተንሥኡ፡ በጊዜሃ። ወይቤሎሙ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡
ወለሔዋ፡ አንትሙ፡ ተዐዶክሙ፡ በፈቃድክሙ፡ እስከ፡ ወፃእክሙ፡ እምገነት፡ ዘአ
ኀደርኩክሙ፡ አነ፡ ውስቴታ፡ አንትሙ፡ ተዐዶክሙ[3]): በፈቃድክሙ፡ እንዘ፡ ተኀ
ሥሡ፡ አምላክና፡ ወተዐብዮተ፡ ወልዕልና፡ ከማየ፡ ወከላዕኩ፡[4]) አነ፡ እምላዕሌክሙ፡
ብርሃናዊተ[5]): ዘኮንክሙ፡ ውስቴታ፡ ወአውፃእኩክሙ፡ እምገነትየ፡ ኀበ፡ ዛቲ፡ ም
ድር፡ ዕጽብት፡ ወምልእት፡ ድካመ። ሶበ፡ አንትሙ፡ ኢተዐዶክሙ፡ ትእዘዝየ፡ ወአ
ኀዝክሙ፡ ሕግየ፡ ወኢበላዕክሙ፡ እምዕፀ፡ ዘእቤለክሙ፡ ኢትቅረብዋ፡ ወኮኑ[6]):
ፍሬያተ፡ ዕፀወ፡ ገነት፡ ሠናያነ፡ እምኔሃ፡ አላ፡ ሰይጣን፡ እኩይ፡ ዘኢዐቀበ፡ ባሕር
ያቲሁ፡ ወኢአኀዘ፡ አሚኖቶ፡ ወኢኮነ፡ ውስቴቱ፡ ሠናይ፡ (ሊተ፡[7]) ዘአነ፡ ፈጠርክዎ፡ አ
ላ፡ ጸዐለኒ[8]): ወኀሠሠ፡ መለኮታዊተ፡ ወአውደቅዎ፡ (እምሰማይ፡[9]) እስመ[10]): ውእቱ፡
ዘአሠነየ፡ ዕፀ፡ ለአዕይንቲክሙ፡ እስከ፡ በላዕክሙ፡ እምኔሃ፡ ሰሚዐክሙ፡ እምኔሁ፡
ወተዐደውክሙ፡ ትእዛዝየ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ በጽሐ፡ ላዕሌክሙ፡ ዝንቱ፡ ኵሉ፡
ሕማማት፡ እስመ፡ አነ፡ አምላክ፡ ወፈጣሪ። ወሶበ፡ ፈጠርኩ፡ ፍጥረታተ፡ ኢፈቀድ
ኩ፡ አጥፍኦሙ፡ አላ፡ ሶበ፡ አምዕዑኒ፡ በመዐት፡ ዕጹብ፡ ዘበጥክዎሙ፡ በዕጹባት፡
ዝብጠታት፡ እስከ፡ ይትኔስሑ፡ ወለእመ፡ ሀለዉ፡ ላዕለ፡ ተዐድዎቶሙ፡ ይከውኑ፡
ታሕተ፡ ጥፍአት፡ እስከ፡ ለዓለም። ወሶበ፡ ሰምዑ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ዘንተ፡ ነገረ፡
እምእግዚአብሔር፡ አስተዐጸቡ[11]): ብካዮሙ፡ ወሰቆቃዎሙ፡ ወጽንዐተ[1]): ልበሙ፡

1) L. 2) T. ይንሥአሙ፡ 3) T. ተዶክሙ፡ 4) L ቀላዕኩ፡ 5) Das entsprechende arab. Wort ist: النورانية, die Lichtseigenschaft, die Lichtsnatur. 6) T. ኩኑ፡ 7) L. ;ebenso T. arab. 8) T. und L. ፀአለኒ፡, es ist nicht einzusehen, warum Dillmann hier übersezt hat: „er hasste mich"; ፀአለኒ፡ steht nicht statt ጸልአኒ፡, sondern bedeutet hier verunehren (ጸዐለ፡). Der arab. T. hat قاومنى, „er widerstand mir." 9) L. und T. arab. (من سماوى.) 10) Dem እስመ፡ entspricht nichts im arab. T., es heisst hier nur هو الذى; እስመ፡ ist daher eine Einschaltung des aeth. Uebersezers, der den Sturz des Satans aus dem Himmel mit der Verführung der Menschen in causalen Zusammenhang bringen wollte. 11) L. አስተዓፀቡ፡; (der arab. T. hat اشتد,) es muss aber hier nach T. der Plur. gelesen werden, dem auch die Bedeutung entspricht (sie machten hart, intensiv, ihr Weinen). 12) Der arab. T. hat اعترت قلوبهم; das nachfolgende በእግዚአብሔር፡ ist also ein erklärender Zusaz des Uebersezers.

በእግዚአብሔር፡ እስመ፡ ኮኑ፡ ለበዉ፡ [ከመ ፡][1])፡ ሎሙ፡ አምላክ፡ አምሳለ፡ አብ፡
ወእም፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ በከዩ፡ ቅድሜሁ፡ ወኀሠሡ፡ እምኔሁ፡ ምሕረተ። ወተ
ሣሀለ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕሌሆሙ፡ በጊዜሃ፡ ወይቤ፡ ኦአዳም፡ አነ፡ ተካየድኩከ፡ በ
ኪዳንየ፡ ወኢይትመየጥ፡ እምኔሁ፡ ወኢያገብአከ፡ ውስተ፡ ገነት፡ እስከ፡ ይትፌጸም፡
ኪዳንየ፡ ዘውእቶሙ፡ ፭ ዕለት፡ ወመንፈቅ፡ ዐቢያን፡ (ዘውእቱ፡ ኀምሳ፡ ምእት፡
ወኀምስቱ፡ ምእት፡ ዓመት።[2]) ወይቤ፡ አዳም፡ ለእግዚአብሔር፡ ኦእግዚኦ፡ አን
ተ፡ (ውስተ፡ ገነት፡[3]) ፈጠርከነ፡ ወገበርከነ፡ ለሀልዎትነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወእምቅ
ድመ፡ እትዐደው፡ አምጻእከ፡ አራዊተ፡ ኵሎ፡ ኀቤየ፡ ከመ፡ እስምዮሙ። ወሀ
ለወት፡ ጸጋከ፡ ላዕሌየ፡ ወሰመይኩ፡ ኵሎ፡ በከመ፡ ውስተ፡ ኀሊናከ፡ ወረሰይከ፡
ኵሎ፡ ድኑናነ[4])፡ ሊተ፡ ወይእዜኒ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ሶበ፡ ተዐደውኩ፡ ትእዛዘከ፡
ኵሎሙ፡ አራዊት፡ ይቀውሙ፡ ላዕሌየ፡ ይብልዑኒ፡ ወለሔዋ፡ አመትከ፡ ወይመ
ትሩ፡ ሕይወተነ[5])፡ እምላዕለ፡ ገጸ፡ ምድር። ወአነ፡ እስእለከ፡ ኦእግዚአብሔር፡
በከመ፡ አውፃእከነ፡ እምገነት፡ ወአሀሎከነ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ፈላሲት፡ ኢትኅድጎሙ፡
ለአራዊት፡ ከመ፡ ያሕሥሙ[6])፡ ላዕሌነ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ አምላክ፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እም
አዳም፡ ተሣሀለ፡ ላዕሌሁ፡ ወአእመረ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ይቤ፡ እሙነ፡ እስመ፡ አራ
ዊት፡ [ይቀውሙ፡] ይብልዕዎሙ[7]፡ በከመ[8])፡ ተምዐ፡ ላዕሌሆሙ፡ [አምላክ፡][9]) በእ
ንተ፡ ተዐድዎቶሙ። ወእግዚአብሔርሰ፡ አዘዘሙ፡ ለአራዊት፡ ወለአዕዋፍ፡ ወለኵሉ፡
ተሐዋስያነ፡ ምድር፡ ከመ፡ ይብጽሑ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወይትዓረቅዎ፡ ወኢያሕሥምዎ፡[10])
በሕሥመት፡[11]) ሎቱ፡ ወለሔዋ፡ ወኢለዘርአሙ፡ ኄር፡ ወጻድቅ። ወአድነኑ፡ ሎቱ፡

1) T. ኮነ፡ ልበሙ፡ ሎሙ፡, was keinen passenden Sinn gibt; der arab. T. lautet: لانهم قد كانوا يعتقدوا, demgemäss müsste man, da sonst genau nach dem arab. T. übersezt wird, ኮኑ፡ ለበዉ፡ erwarten: „denn sie hatten erkannt, dass“ (ከመ፡ kann stehen oder fehlen). Dillmann hat diese Worte, die er wahrscheinlich als eine Corruption ansah, in seiner Uebersezung übergangen. L. liest: እስመ፡ ኮነ፡ ሎሙ፡ አምላክ፡ 2) L. und T. ar. 3) Fehlt in L. und T. ar. 4) So muss das Wort gelesen werden, obschon in der T. aeth. Handschrift der mittlere Buchstabe wie ኅ aussieht, dem jedoch das u- Zeichen beigefügt ist. Der arab. T. hat طائعين und dem entspricht vollkommen das aeth. ድኑናን፡ (unterworfen). Dillmann hat es nach der von ihm gewählten Lesart mit „unschädlich (heilsam)“ übersezt. Auch L. liest: ድኑናነ፡ 5) T. ሕይወተ፡ L. ሕይተነ፡ 6) T. ያኅሥ, wobei, wie man aus dem Spatium sieht, ein Buchstabe weggelassen sein muss, den der Abschreiber vergessen hat beizufügen; der arab. T. hat يضرونا, dem ያሕሥሙ፡ ላዕሌነ፡ genau entspricht. L. richtig ያኅሥሙ፡ 7) Der Subjunctiv hat für sich keinen Sinn, sondern muss von etwas vorangehendem abhängen Der ar. T. hat: ان الوحوش تقوم عليهم, demgemäss muss im Aeth. ይቀውሙ፡ eingeschaltet werden: „dass die Thiere aufstehen werden sie zu fressen.“ L. dagegen, in dem auch ይቀውሙ፡ fehlt, liest: ይበልዕዎሙ፡ 8) በከመ፡ findet sich in diesem Werke oft in der Bedeutung von „da, dieweil“ (ar. حَيْثُ). 9) Im arab. T. steht الله. 10) T. ይኅሥምዎ፡ 11) Das Wort ist nun in Dillmann's Lexicon zu belegen.

በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ዘእንበለ፡ ከይሲ፡ ዘተምዐ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕሌሃ፡ ኢያበጽሓ፡[1]) ምስለ፡ አራዊት፡ ኀበ፡ አዳም። ወአዳምሰ፡ በከየ፡ ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ንሕነ፡ (ሶበ፡[2]) ነበርነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወአልባቢነ፡ ልዑላት፡ ወንሬጽር፡ መላእክተ፡ ይሴብሑ፡ ውስተ፡ ሰማይ፡ ወይእዜኒ፡ ኢንሬጽር[3])፡ በከመ፡ ልማድ፡ አላ፡ ሶበ፡ ገባእነ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ከደነት፡ እምኔነ፡ ኵሎ፡ ፍጥረታተ። ወይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ አምላክ፡ ለአዳም፡ ሶበ፡ ኮንከ፡ ታሕተ፡ ድናኔ፡ ኮነት፡ ብርሃናዊት፡ ውስቴትከ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኮንከ፡ ትሬጽር፡ ምግባራተ፡ ርሑቃተ፡ ወሶበ፡ [ተዐደውከ፡][4]) ተቀልዐት፡ እምላዕሌከ፡ ብርሃናዊት፡ ወአኮ፡ ዘተረፈ፡ ለከ፡ ትሬጽር፡ ርሑቀ፡ አላ፡ ቅሩበ፡ ላዕለ፡ ክሂሎተ፡ ሥጋ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ [ኮነ፡][5]) እንስሳዌ። ወአዳም፡ ወሔዋ፡ ወፅኡ፡ ሶበ፡ ሰምዑ፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምእግዚአብሔር፡ ወሰገዱ፡ ቅድሜሁ፡ ወሰብሕዎ፡ በልብ፡ ሕዙን፡ ወአኀዘ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ እምኔሆሙ።[6])

ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ወፅኡ፡ እምበአተ፡ መዛግብት፡ ወበጽሑ፡ ኀበ፡ [አንቀጸ፡][7]) ገነት፡ ወቆሙ፡ ይነጽርዎ[8])፡ ሎቱ፡ (ወይበክዩ፡[9]) በእንተ፡ ፀአቶሙ፡ እምኔሁ። ወሖሩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ እምአጽናፈ፡ ሰሜን፡ እምቅድመ፡ [አንቀጸ፡][10]) ገነት፡ ወረከቡ፡ ማየ፡ ዘኮነ፡ ይሰቂ፡ ገነተ፡ እምሥርወ፡ ዕፀ፡ ሕይወት፡ ወይወፅእ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ወይትፈለጥ፡ ላዕለ፡ ፬ አብሕርት። ወመጽኡ፡ ወበጽሑ፡ ኀበ፡ ማይ፡ ወነጸርዎ፡ ሎቱ፡ ወአእመርዎ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ማይ፡ ኮነ፡ ዘይወፅእ፡ እምታሕተ፡ ሥርወ፡ ዕፀ፡ ሕይወት፡ እምውስተ፡ ገነት፡ ወበከየ፡ አዳም፡ ወአስቆቀወ፡ ወጐድአ፡ ዲበ፡ እንግድአሁ፡ ላዕለ፡ ተፈልጦሙ፡ ሎቱ[11])፡ ወይቤላ፡ ለሔዋ፡ ምንት[12])፡ አብጻሕኪ፡[13]) ላዕሌየ፡ ወላዕሌኪ፡ ወላዕለ፡ ዘርእነ፡ እም[ዛቲ፡][14]) ዝብጠታት፡ ወቅሥፈታት። ወትቤሎ፡ ሎቱኒ፡ ሔዋ፡ ምንት፡ ዘርኢከ፡ እስከ፡ በከይከ፡ ወትቤለኒ፡ ዘንተ፡ ቃለ። ወይቤ፡ ኦሔዋ፡ ኢትሬእዩኑ፡ ዘንተ፡ ምየ፡ ዘኮነ፡ ኀቤነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ይሰቂ፡ ገጸ፡ ገነት፡ ወይወፅእ፡ ለአፍአ፡ ወንሕነ፡ ሶበ፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ኢንፈቅዶ፡ ሎቱ፡ ወይእዜሰ፡ ሶበ፡ በጻ

1) Der ar. T. hat: لَم يحضرها, „er brachte sie nicht", demgemäss müsste es ኢያበጽሓ፡ heissen. T. und L. haben dagegen ኢትብጻሕ፡. Dieses liesse sich so erklären: „ausser der Schlange, über welche Gott zürnte (sagend): sie soll nicht kommen", etc. 2) L. 3) T. nur ንሬጽር፡, nach L. und dem ar. T. aber (لم بقينا ننظر) muss die Negation stehen. 4) Deest; T. ar. خالفتَ. 5) Deest; T. ar. قد صار. 6) Dieser ganze Saz fehlt im arab. T., scheint aber kein Zusaz des aeth. Uebersezers zu sein. 7) Der arab. T. hat: الى عند باب" 8) T. und L. ይነጽርዎ፡ (Subj.: um ihn zu betrachten), nach dem arab T. aber sollte es H'āl sein. 9) L. und T. arab. ويبكوا 10) Deest; T. arab. من قدام باب" 11) Eine wörtliche Uebersezung des arabischen على مفارقتهم له; im Aeth. wird sonst ተፈልጠ፡ nur mit እምነ፡ construirt. 12) ምንት፡ ist hier = cur? der arab. T. hat. لماذا. 13) L. አብጽሐኪ፡ 14) T. arab من هذا العقاب, im partitiven Sinne.

ሕነ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ፈላሲት፡ ንፈቅዶ፡ ሎቱ፡ ወንትጌበሮ[1]፡ ለሥጋነ። ወሶ በ፡ ሰምዐት፡ ሔዋ፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምኔሁ፡ በከየት፡ ይእቲ፡ ወውእቱ፡ ወእምብዝኀ፡ ብካዮሙ፡ ወድቁ፡ ውስተ፡ ማይ፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ ሥምረቶሙ፡ ከመ፡ ያጥፍኡ፡ ነፍ ሳቲሆሙ፡ [ውስተ፡ ማያት፡][2]፡ እስከ[3]፡ ኢይትመየጡ፡ ይነጽሩ፡ በፍጥረታት፡ ግሙ ራ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኮኑ፡ (ሶበ፡) ይኔጽሩ፡ ለግብር፡ እምፍጥረታት፡ ይቅትሉ[4]፡ ነፍሳቲሆሙ። [ወ]እግዚአብሔር[ሰ፡][5] መሐሪ፡ ወመስተሣህል፡ ነጸረ፡ ላዕሌሆሙ፡ ጥሑላን፡ ውስተ፡ ማይ፡ ወቀርቡ፡ ከመ፡ ይሙቱ፡ ወፈነወ፡ መልአከ፡ ወአውፅኦሙ፡ እማይ፡ ወአንበሮሙ፡ ላዕለ፡ ጽንፈ፡ ባሕር፡ አምሰለ፡ ምውታን[6]። ወዐርገ፡ መልአክ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወተሰጥወ፡ ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ እስመ[7]፡ አግብርቲከ፡ አጥ ፍኡ[8]፡ ነፍሳቲሆሙ። ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ ወአንሥ አሙ፡ እሞቶሙ፡ ወይቤ፡ አዳም፡ እምድኅረ፡ ተንሥአ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ንሕነ፡ ሶ በ፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ኢንፈቅድ፡ ዘንተ፡ ማየ[9]፡ (ከመ፡ ምሕረትከ፡ ኮነት፡ ምስ ሌነ፡ ኢኀጣእነ፡ ዘንተ፡ ማየ፡[10]) ወሶበ፡ በጻሕነ፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ምድር፡ ኢንክል፡

1) Der arab. T. hat نستعمله, „wir gebrauchen es, wenden es an", das aeth ተገበረ፡ muss daher ebenso übersezt werden (nicht: „wir haben es nöthig"). 2) T. ar. في المياه. 3) Der aeth. Uebersezer construirt እስከ፡ wie das arab. حَتَّى mit dem Perfect, wenn es ein vollendetes Resultat ausdrückt, (so dass), und mit dem Imperfect, wenn eine beabsichtigte Folge, (so dass in Folge davon), wo حتى mit dem Subjunctiv steht. Der arab. T. lautet: حَتَّى لا يرجعوا ينظروا اصلا, „auf dass sie nie wieder schauten (oder schauen müssten)". Der aeth. Uebersezer hat das ganz wörtlich wiedergegeben. 4) Der T. ist in diesem Saze entstellt, da ሶበ፡ fehlt, welches jedoch in L. steht, den Subjunctiv ይቅትሉ፡ haben T. und L. Dillmann hat ihn so übersezt: „denn sie sahen jedes Ding so an, als müsste es sie tödten." Der Sinn ist: wenn sie etwas von dem Geschaffenen erblickten, waren sie (so gestimmt), sie sollten sich tödten. Der arab. T. lautet: لانهم كانوا اذا نظروا الى شى من المخلوقات قتلوا ارواحهم was wörtlich heisst: „denn wenn sie auf etwas von dem Geschaffenen blickten, so tödteten sie sich selbst." Der Anblick der Creatur war ihnen ein Stich ins Herz. 5) T. und L. haben nur እግዚአብሔር፡, im arab. dagegen steht ثم إنّ. 6) Wörtliche Uebersezung des Arabischen: وحطهم على شاطى البحر مثل الموتا. Im Neuarabischen wird بحر ganz im Sinne von نَهر gebraucht, daher auch im Aeth. ባሕር፡ 7) Das arabische إنّ gibt der aeth. Uebersezer fast durchweg durch እስመ፡ wieder, wie schon bemerkt. 8) T. ar. اهلكوا 9) T. ar. لم كنّا نحتاج الى شرب الما „wir hatten nicht nöthig Wasser zu trinken." 10) Dieser Saz ist ein erklärender Zusaz des aeth. Uebersezers und steht nicht im arab. T.; ከመ፡ und በከመ፡ kommt in dieser Uebersezung, wie theilweise schon bemerkt, oft vor in der Bedeutung von „da, dieweil" (arab. حَيْثُ); L. hat dafür እስመ፡

ዘእንበለ፡ ማይ[1])። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ በጊዜ፡ ኮንከ፡ ታሕተ፡ ትእዛዝየ፡ ወአንተ፡ መላእከ[2])፡ ብርሃናዊተ፡ ኢኮንከ፡ ታአምር፡ ማየ፡ አላ፡ ሶበ፡ ተዐዶከ፡ ትእዛዝየ፡ ኢትክል፡ ዘእንበለ፡ ማይ፡ ታርዊ፡ ቦቱ[3])፡ ሥጋከ፡ ወታልህቆ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኮነ፡ አምሳለ፡ እንስሳት፡ የዐጽቦ፡ ማይ። ወሶበ፡ ሰምዑ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምእግዚአብሔር፡ በከዩ፡ ብካየ፡ መሪረ፡ ወኀሠሠ፡ አዳም፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያግብእ፡ ውስተ፡ ገነት፡ እስከ፡ ይሬኢ፡ ውስቴቱ[4])፡ ምዕረ፡ ዳግሚተ። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ተካየድኩከ፡ ኪዳነ፡ ወሶበ፡ ተፈጸመ፡ ኪዳን፡ አበውአከ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ኪያከ፡ ወዘርአከ፡ ጻድቃነ፡ ወአኀዘ፡ እግዚአብሔር፡ (ቃሎ፡)[5]) እምአዳም[6])። ወኮኑ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ውዕየት፡[7]) ነፍሳቲሆሙ፡ እምጽምእ፡[8]) ወላህብ፡ (ወሐዘን።)[9]) ወአዳምሰ፡ ይቤ፡ ለሔዋ፡ እስመ፡ ንሕነ፡ ኢንሰቲ፡ እምኔሁ፡ እስከ፡ ሶበ፡ ንመውት፡[10]) ኦሔዋ፡ በጊዜ፡ ቦአ፡ ዝንቱ፡ ማይ፡ ውስተ፡ ከርሥነ፡ ይበዝኁ፡ ዝብጠትነ፡ ወዝብጠተ፡ ዘርእነ፡ ዘይመጽእ፡ እምድኅሬነ። ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ አመልዑ[11])፡ እማይ፡ ወኢሰትዩ፡ እምኔሁ፡ ፍጹመ፡ ወመጽኡ፡ ወቦኡ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወኢይክል፡ አዳም፡ ይነጽሩ፡ ለሔዋ፡ አላ፡ ይሰምዕ፡ ድምፃ፡ ወከመዝ፡ ይእቲኒ፡ ኢትኔጽሮ፡ ለአዳም፡ አላ፡ ትሰምዕ፡ ድምፆ። ወበከየ፡ አዳም፡ ወተመንደበ፡ ወጐድአ፡ እንግድአሁ፡ ወተንሥአ፡ ወቆመ፡ ወይቤ፡ ኦሔዋ፡ አይቴ፡ አንቲ። ወትቤ፡ ሎቱ፡ ናሁ፡ አነ፡ ቅውምት፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ጽልመት። ወይቤ፡ ላቲ፡ ተዘከሪ፡ ብ

1) Der arab. T. hat: لا بدّ لنا منه „wir haben dasselbe nöthig.“ 2) T. መልአከ፡ ብርሃናዊተ፡ L. richtig መላእከ፡; der arab. T. hat: وانت ملان بالنورانيه „während du voll warst von der Lichtsnatur.“ 3) T. und L. haben nach ታርዊ፡ noch ቦቱ፡, was überflüssig ist. Der arab T. lautet: ستحتاج الى الما تروى به الجسد „du wirst das Wasser bedürfen, um damit [deinen] Körper zu tränken.“ Im Aeth. ist das wiedergegeben durch: „du wirst ohne Wasser nicht vermögen, dass du deinen Körper damit tränkest,“; nach dieser Wendung ist für بِهِ (= ቦቱ፡) eigentlich kein Plaz mehr im Saze. 4) Der arab. T. lautet: „حتى يعاين داخله, „damit er das Innere desselben schaue.“ 5) Fehlt im T. 6) Der arab. T. lautet: „ثم ان الله مسك الصوت عن 7) T. ውዕየት፡, der arab. T. lautet: وقد كان ادم وحوى قد احترقت انفسهم, den der aeth. Uebersezer wörtlich wiedergegeben hat. 8) T. እምጽዕ፡ 9) Fehlt in T. 10) Dillmann übersezt: „wir müssen nicht davon trinken bis wir sterben.“ Der arab. T. lautet: لم نشرب من هذا الما لو ان نحن نموت; ሶበ፡ ist desshalb hier hypothetische Partikel, und verstärkt እስከ፡ ሶበ፡ „sogar wenn“; demgemäss muss übersezt werden: „wir trinken nicht davon, auch wenn wir sterben würden (oder müssten).“ 11) Dillmann übersezt: „sie füllten kein Gefäss von dem Wasser,“ als ob es ኢመልኡ፡ heissen würde. Der aeth. Text ist indessen ganz richtig (nur mit sehr häufiger Verwechslung von አ und ዐ); አመልዐ፡ (II, 2) bedeutet: „sich wegbegeben von (እምነ፡) etwas“ (der arab. T. hat انتقلوا).

ርሃናዊተ፡ ዘኮነ፡ ውስቴታ፡ አመ፡ ነበርነ፡ ውስተ፡ ገነት[1]፡ አሔዋ፡ ተዘከሪ፡ ጸዳለ፡[2]
ዘኮነ፡ ላዕሌነ፡ በውስተ፡ ገነት፡ አሔዋ፡ ተዘከሪ፡ ዕፀወ፡ ዘይጼልሉ[3]፡ [ላዕሌነ፡][3] ውስተ፡
ገነት፡ ወንሕነ፡ በማእከሌሆሙ፡ አሔዋ፡ ተዘከሪ፡ ሶበ፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ኢኮነ፡
ናእምር፡ ሌሊተ፡ ወኢመዓልተ፡ አሔዋ፡ ተዘከሪ፡ ዕፀ፡ ሕይወት፡ ዘኮነ፡ ይወፅእ፡
እምታሕቴሃ፡ ማይ፡ ወይእቲ፡ ታጸድል፡ ኀቤነ[4]፡ አሔዋ፡ ተዘከሪ፡ ምድረ፡ ገነት፡
ወጺዳላ፡ አሔዋ፡ ተዘከሪ፡ ገነተ፡ ዘኢኮነ፡ ውስቴቱ፡ ጽልመት፡ በጊዜ፡ ነበርነ፡ ው
ስቴቱ፡ ወይእዜ፡ አሔዋ፡ ሶበ፡ በጻሕነ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ያደ፡ ጽ
ልመት፡ ብነ፡ እስከ፡[5] ኢኀደገነ፡[5] ንትናጸር፡[5] በበይናቲነ፡ ወሞት፡ ለነ፡ ሠናይ፡ እ
ምዝንቱ፡ ሕይወት። ወአዳምሰ፡ ጐድአ፡ እንግድአሁ፡ ውእቱ፡ ወሔዋ፡ [ወ]በከዩ፡
ወአስቆቀዉ፡ ኵሎ፡ ሌሊተ፡ እስከ፡ ቀርበ፡ ጽባሕ፡ ወገዐሩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ እም
ኑኁ፡ ሌሊት፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኮነ፡ እምሌሊተ፡ ሚያዝያ[6]። ወዘበጠ፡ አዳም፡ ነፍሶ፡ [ወተ
ወርወ፡][7] ውስተ፡ [ምድረ፡][7] በአተ፡ መዛግብት፡ እምብዝኁ፡ ሐዘን፡ ወጽልመት፡ ዘው
ስተ፡ በአት፡ ወኮነ፡ አምሳለ፡ ምውት። ወሰምዐት፡ ሔዋ፡ ድምፆ፡ ሶበ፡ ወድቀ፡ ላዕለ፡ ም
ድር፡[8] [ወ]አመርሰሰት፡ ላዕሌሁ፡ በእደዊሃ፡ ወረከበቶ፡ አምሳለ፡ ምውት፡ ወፈርሀት፡ ወ
ኮነት፡ ብህምተ፡ ወነበረት፡ ኀቤሁ። ወነጸረ፡ አምላክ፡ መሓሪ፡ ኀበ፡ ሙተተ፡ አዳም፡
ወብህመተ፡ ሔዋ፡ እምፍርሀተ፡ ጽልመት፡ ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አ
ዳም፡ ወአንሥኦ፡ እሙተቱ፡ ወፈትሐ፡ አፈ፡ ሔዋ፡ እምብህመት። ወቆመ፡ አዳም፡
ውስተ፡ በአት፡ ወይቤ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ለምንት፡[9] ሖረ፡ ብርሃን፡ እምኔነ፡ ወቦአ፡

1) Dieser Saz fehlt im arab. T., scheint jedoch ausgefallen zu sein, da es heisst: اذكرى ايضا النعمة; daraus geht hervor, dass ihm etwas vorangegangen sein muss. 2) ጸዳል፡ Licht, Glanz, entspricht nicht exact der Bedeutung von نعمة 3) T. und L. ይፀድሉ፡, was nicht hieher passt, denn das Leuchten wird nur von dem Lebensbaum ausgesagt (s. das Nachfolgende). Der arab. T. hat الذى قد كانوا يظللوا علينا, „die uns überschatteten"; demgemäss scheint ይፀድሉ፡ irgend ein Verstoss statt ይጼልሉ፡ zu sein wobei auch ላዕሌነ፡ ausgefallen ist. 4) Nach dem arab. T. (وهى تضىء علينا) sollte man ላዕሌነ፡ erwarten. 5) T. እስመ፡ ኃድግነ፡ (L. ኀደግነ፡ ኢ ንትናጸር፡), was keinen Sinn gibt. Dillmann suchte sich durch die Uebersezung zu helfen: „weil wir (Gottes Befehl) verlassen haben; wir können einander nicht sehen," etc. Der arab. T. lautet: حتى, لم يبقا بعضنا ننظر بعضا also: „so dass nicht übrig geblieben ist, dass wir einander sehen (können)." Wir haben nach dem Arab. den aeth. T. hergestellt, also: „so dass sie (die Finsterniss) uns nicht gestattet, dass wir etc." 6) Der arab. T. lautet: لانه قد كان فى ليالى برموده; der dem aeth. Monatsnamen ሚያዝያ፡ entsprechende koptische Name ist Barmōdah. Aus dem Gebrauch dieses und anderer Monatsnamen geht hervor, dass die arab Bearbeitung in Aegypten gemacht worden ist. 7) Es fehlen im T. und L. die arab. Worte: "وارما نفسه فى ارض", auf die sofort angespielt wird (ሶበ፡ ወድቀ፡) 8) der ganze Saz ወሰምዐት፡ — ምድር፡ fehlt im arab. T., er gehört aber dem ganzen Zusammenhang nach hieher. 9) Im arab. T. steht كيف, wie?

ጽልመት፡ ላዕሌነ፡ ለምንት[1])፡ ተኀድገነ፡ ውስተ፡ ጽልመት፡ ነዋኀ፡ ወበእንተ፡ [ም
ንት][2])፡ ትፈቅድ፡ ዝብጠተነ፡ ወዝንቱ፡ ጽልመት፡ አእግዚአ፡ አይቴ፡ ኮነ፡ እስከ፡
ቦአ፡ ላዕሌነ፡ ወኮነ፡ ኢንትረአይ፡ በበይናቲነ፡ እስመ፡ ንሕነ፡ ሶበ፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ገነ
ት፡ ኢንኔጽር፡ ጽልመተ፡ ወኢናአምር፡ ግሙራ፡ ወኢይትኀባእ[3])፡ (እምሔዋ፡ እስከ፡
ኢትኔጽረኒ፡ ወይእቲ፡ ኢትትኀባእ፡ እምኔየ፡[3]) እስከ፡ ኢይሬእያ፡ ወኢየሐውር፡ ላዕ
ሌነ፡ ጽልመት፡ ዘፈለጠ[4])፡ እማእከሌነ፡ አላ፡ አነ፡ ወይእቲ፡ [ኮነ][5])ውስተ፡ ብርሃና
ዊት፡ አሐቲ፡ ወአነ፡ እኔጽራ፡ ወይእቲ፡ ትኔጽረኒ፡ ወይእዜ፡ ሶበ፡ በጻሕነ፡ ውስተ፡
ዝንቱ፡ በአት፡ ገብአ፡ ላዕሌነ፡ ጽልመት፡ ወፈለጠ፡ በማእከሌነ፡ እስከ፡ አነ፡ ኢይኔጽራ፡
ወይእቲ፡ ኢትኔጽረኒ፡ አእግዚአ[6])፡ ትፈቅድኑ፡ አንተ፡ ዝብጠተነ፡ በዝንቱ፡ ጽልመት፡
ነዋኅ። ወእስመ፡[7]) እግዚአብሔር፡ መሓሪ፡ ወመስተሣህል፡ ሰምዐ፡ ቃሎ፡ ለአዳም፡ ወ
ይቤ፡ ሎቱ፡ አአዳም፡ ሶበ፡[8]) ኮነ፡ መልአክ፡ ሠናይ፡ ታሕተ፡ ትእዛዝየ፡ ኮነት፡ ብርሃናዊ
ት፡ ላዕሌሁ፡ ወላዕለ፡ ሰራዊቱ፡ ወሶበ፡ ተዐደወ፡ ትእዛዝየ፡ ከላዕኩ፡ እምላዕሌሁ፡
ብርሃናዊተ፡ ወኮነ፡ ጸሊመ[9])፡ ወሶበ፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ሰማያት፡ ውስተ፡ መካናተ፡ ብ
ርሃን፡ ኢያአመር፡ ጽልመተ፡ ወሶበ፡ ተዐደወ፡ አውደቅዎ፡ እምሰማያት፡ ዲበ፡ ምድ
ር፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ [ጽልመት፡] ዘየሐውር፡ ላዕሌሁ[10])። ወአንተ፡ አአዳም፡ ሶበ፡ ኮንከ፡
ውስተ፡ ገነትየ፡ ታሕተ፡ ትእዛዝየ፡ ኮነት፡ ብርሃናዊት፡ ላዕሌከ፡ ወሶበ፡ ሰማዕ

1) T. arab. هل تخلينا. 2) ምንት፡ ist im T. ausgefallen. L. liest: ወአንተ፡ እዚግአብሔር፡ Im arab. T. steht auch hier nur das Fragewort هل (nicht لِمَ). 3) Dillmann übersezt hier: „und sie (die Eva) war nicht vor mir verborgen". Es liegt übrigens kein Grund vor, hier ትትኀባእ፡ zu lesen, sondern ኢይትኀባእ፡ ist die erste Person: „ich war nicht verborgen." Im T. ist übrigens hier eine Linie ausgefallen, was den Zusammenhang stört, im L. aber steht sie. Der arab. T. lautet: ولم اغيب عن حوى حتى لا تبصرني وهى فلم تغيب عنى حتى لا ابصرها 4) T. und L. ፍሉጥ፡ was keinen Sinn gibt da es mit activer Bedeutung nicht belegt ist; der arab. T. hat فَرَقَ, demgemäss müsste hier ፈለጠ፡ stehen, wie auch im nachfolgenden, wo dieser Saz fast mit denselben Worten wiederkehrt. 5) Fehlt im aeth. Text, im arab. aber steht قد كنا, desshalb ist es hier zu erwarten. 6) Im arab. T. steht hier noch: والان يا رب تحنن علينا: „und nun, o Herr, sei uns gnädig." 7) እስመ፡ vertritt hier wieder das arab. إِنَّ (T. arab. وانّ الله — سمع), „und fürwahr." 8) T. und L. ወሶበ፡, die Conjunction ist hier jedoch nicht am Plaz nach dem arab. T. (لمّا قد كان). 9) der arab. T. hat hier den Plural: ولمّا خالفوني انقطعت عنهم النورانيه وصاروا كلهم مظلمين 10) T. und L. ist hier defect; es fehlt ጽልመት፡ das vor ዘየሐውር፡ stehen sollte; der arab. T. lautet: وصارت هذه الظلمة تجاوز عليهم كلهم جَمِيعًا, (indem er sich auf den Satan und seine Heerschaaren zugleich bezieht) „und es kam diese

ኩ[1])፣ ተዐድዎተከ፡ ከላዕኩ፡ እምኔከ፡ ብርሃናዊተ፡ አላ፡ እምሕረትየ፣ ኢይዌልጠከ፣ በ ጽልመት፣ አላ፣ ረሰይኩ፡ ለከ፡ ዘንተ፡ ሥጋከ፡ ወጠፈርኩ፡ ዘንተ፡ ማእሰ፡ ላዕሌሁ፡ ከመ፡ ይጹር፡ ላዕሌሁ[2])፡ ቍረ፡ ወሐሩረ[3])፡ ወሶበ፡ ኮንኩ፡ አጽናዕኩ[4])፡ በላዕሌከ፡ መዐትየ፡ እምአጥፋእኩከ፡ ወሶበ፣ ወለጥኩከ፡ በጽልመት፡ እምኮንኩ፡ ከመ፡ ዘቀተ ልኩከ፡[5]) አላ፡ አነ፡ በምሕረትየ፡ ረሰይኩከ፡ ከመዝ፡ ኦአዳም፡ ሶበ፡ ተዐደውከ፡ ት እዛዝየ፡ ሰደድኩከ፡ እምገነትየ፡ ወአውፃእኩከ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ወአዘዝኩከ፡ ከመ፡ ትኅድር፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ በአት፡ ወገብአ፡ ላዕሌከ፡ ጽልመት፡ በአምሳለ፡ ዘገብ አ፡ ላዕሌሁ፡ ዘተዐደወ፡ ትእዛዝየ። ወኔጠከ፡ ኦአዳም፡ ዛቲ፡ ሌሊት፡ አከ፡ ይእቲ፡ ዘትነውኅ፡ እስከ፡ ለዓለም፡ አላ፡ ይእቲ፡ ፲ወ፪ ሰዐት፡ ወሶበ፡ ኅልቀ፡ ይገብእ፡ መዓ ልት፡ ኢትግዐር፡ ወኢታንቀልቅል፡ ወኢትበል፡ በውስተ፡ ልብከ፡ እስመ፡ ይእቲ፡ ጽልመት፡ ትነውኅ፡ ወትሰሐብ፡ ወኢትበል፡ በልብከ፡ ከመ፡ አነ፣ እዘብጠከ፡ ቦቱ። አጽን ዕ፣ ልበከ፡ ወኢትፍራህ፡ አኮ፡ ዝንቱ፡ ጽልመት፡ ዝብጠት፡ አላ፡ ኦአዳም፡ አነ፡ ገበርኩ፡ መዓልተ፡ ወረሰይኩ፡ ውስቴቱ፡ ፀሐየ፡ ያብርህ፡ እስከ፡ አንተ፡ ወውሉድከ፡ ትገብሩ፡ በውስቴቱ፡ ተግባረክሙ፡ እስመ፡ አነ፡ ኮንኩ፡ ኣእምር፡ ከመ፡ አንተ፡ ተኀጥእ፡ ወ ትትዐፆ፡ ወትወፅእ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ አላ፡ ኢየዐጽበከ፡ ወኢየኀትም፡ ወኢይ ኴንን፡ ላዕሌከ፡ በድቀት፡[6]) ወኢበፀአትከ፡ (እምብርሃን፡ ለጽልመት፡ ወኢበፀአ ትከ፡)[7]) እምገነት፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ አላ፡ አነ፡ ገበርኩከ[8])፡ ብርሃናዌ፡ ወፈ

Finsterniss über sie alle insgesammt". Dillmann übersezt: „und er musste auf ihr (der Erde) wandeln." Der aeth. Uebersezer hat hier alles wohl absichtlich auf Satan allein bezogen und seine mit ihm gefallenen Engel nicht erwähnt.

1) der arab. T. hat nur: فلمّا خالفتنى „als du dann gegen mich sündigtest", das ሰማዕኩ፡ wäre also eine Ausmalung des aeth. Uebersezers. L. liest besser: ወሶበ፡ ተዐደውከ፡ 2) L. በላዕሌከ፡ 3) der arab. T. hat: ليُلْقَا عنك الحر والبرد, „damit von dir Hize und Kälte abgehalten werde." 4) T. ኮንኩ፡ አጽንዕ፡ 5) T. arab. لقد كنت قتلتك 6) Dillmann übersezt diesen Saz: „aber quälen und bändigen und strafen wollte ich dich nicht durch den Fall und die Austreibung aus dem Garten in dieses Land." ኢየዐጽበከ፡ ist hier jedoch unpersönlich zu fassen: „es lag für dich keine (zwingende) Nothwendigkeit vor", während ኢየኀትም፡ und ኢይኴንን፡ die erste Person ist: „ich versiegelte nicht und sprach dir nicht (durch Prädestination) den Fall zu etc." ኰነነ፡ በ፡ entspricht ganz dem arab. قضى ب. Der arab. T. lautet: ولم اخبرك من قبل ولم احتم عليك ولم اقض عليك السقطه (lies: بالسقطه) وبخروجك من النورانيه الى الظلام ولا بخروجك من الفردوس الى هذه الارض; der aeth. Uebersezer scheint indessen statt اخبرك: اجبرك gelesen zu haben, was besser in den Zusammenhang passt. Man könnte darum auch (als I Person) ኢያዐጽበከ፡ lesen: „ich zwang dich nicht." 7) Fehlt im T, 8) T. ገበርኩ፡, der arab. T. hat: خلقتك.

ቀድኩ[1])፡ ከመ፡ ኣውፅእ፡ እምኔከ፡ ብርሃናውያነ፡ በአምሳሊከ፡ አላ፡ አንተ፡ ኢአኀ
ዝከ፡ ለትእዛዝየ፡ አሐተ፡ ዕለተ፡ እስከ፡ እፌጽም፡ ፍጥረታተ፡ ወእቄድሶሙ[2])፡ ወእ
ባርኮሙ፡ ወአነ፡ አዘዝኩከ፡ በእንተ፡ ዕፅ፡ ከመ፡ ኢትብላዕ፡ እምኔሃ፡ አላ፡ አነ፡ ኮንኩ፡
አእምሮ፡ ለሰይጣን፡ ዘአስሐተ፡ ነፍሶ[3])፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ካዕበ፡ ያስሕተከ። ወአ
መርኩከ፡ በዕፅ፡ በእንቲአሁ፡[4]) ኢትቅረብ፡ ኀቤሁ፡[5]) ወነገርኩከ፡ ኢትብላዕ፡ እም
ኔሃ፡ ዘውእቱ፡ ኢትጥዐም፡ ገነሮ፡ ወኢታድንን፡ ሎቱ፡ ወኢትበሎ፡[6]) አሆ። ወ[ሶ
በ፡][7]) ኢኮንኩ፡ አነ፡ ዘኢነገርኩከ፡ ኦአዳም፡ በእንተ፡ ዕፅ፡ ወኀደጉከ፡ ዘእንበለ፡ ትእ
ዛዝየ፡ ወኀጣእከ[8])፡ እምኮነት፡ ዕቅፍተ[9])፡ ላዕሌየ፡ በእንተ፡ ዘኢአዘዝኩከ፡[10]) ወተመዩ
ጠከ፡[11])፡ ድኅሬተ፡ ትግእዝ፡ ኪያየ፡ አላ፡ አነ፡ አዘዝኩከ፡ ወመዐድኩከ፡ ወወደቀ፡[12]) አን
ተ፡ ወተግባርየ፡ ካዕበ፡ [ኢ]ይትዐቀፉ[13])፡ ብየ፡ [አላ፡ ዕቅፍት፡ ኮነት፡ ላዕሌከ፡ አንተ።][14])
ወአነ፡ ኦአዳም፡ ገበርኩ፡ ለከ፡ መዓልተ፡ ወለውሉድከ፡ እምድኅሬከ[15])፡ ከመ፡ ይኩኑ[16])፡
ይትገበሩ፡ ኵሎ፡ ዘዐጸቦሙ፡ ቦቱ፡ ወፈጠርኩ፡ ሎሙ፡ ሌሊተ፡ ከመ፡ ትኩን፡ ሎሙ፡ ዕረፍ
ተ፡ እምተግባሮሙ፡ ወይወፅእ[17])፡ አርዌ፡ በሌሊት፡ ወየሐውር፡ ይኅሥሥ፡ ሲሳዮ፡[17]) ኦ
አዳም፡ ንስቲት፡ ተረፈ፡ ለጽልመት፡ ወያስተርኢ፡ መዓልት። ወአዳምሰ፡ ይቤ፡ እግዚአ
ብሔር፡ አእግዚእ፡ ንሥአ፡ ለነፍስየ፡ ወኢታርእየኒ፡ ዘንተ፡ ጽልመተ፡ [ምዕረ፡ ዳግመ፡][18])

1) T. und L. ኢፈቀድኩ፡, der arab. T. hat nur: اخرج, nach dem aeth. T. aber muss hier vor demselben اردتُ ausgefallen sein. Von einer Negation kann keine Rede sein. 2) L. ወእቀድሶሙ፡ 3) T ዘአስሐቶሙ፡ ነፍሳቲሆሙ፡; der arab. T. lautet: الذى قد اغوا ذاته لا بد له ان يطغيك. 4) Dillmann übersezt: „und so habe ich dich seinetwegen belehrt über den Baum.“ Der arab. T. lautet: فعنيته لك بالشجره عنه اعنى لا تقربه „ich habe es dir angezeigt durch den Baum (dich) vor ihm (warnend), ich meinte (damit), du sollst ihm (dem Satan) nicht nahe kommen.“ በእንቲአሁ፡ entspricht also einigermassen dem عنه 5) L. ኢትቅረበ፡ 6) T. ኢትበሎ፡ und ohne ወ. 7) ሶበ፡ fehlt im T. und L., im Arab. aber steht ولَوْ. 8) T. ኀጣእኩ፡, was allerdings keinen Sinn gibt; Dillmann hat daher richtig die II. Pers. gelesen. Der arab. T. hat: واخطيت. 9) T. und L. ዕቅፍተ፡, und demgemäss Dillmann: „so wäre mir das ein Anstoss gewesen.“ Der arab. T. aber hat: فقد كانت الملامه علىَّ „so läge der Tadel auf mir.“ 10) T. ዘአዘዝኩከ፡, ohne Negation. 11) T. ተመዩጠከ፡, Dillmann übersezt daher: „und dass du dich rückwärts wendetest hätte für mich einen Tadel enthalten.“ Der arab. T. lautet: وترجع خلفى يلوموفى, wobei augenfällig تلومنى zu lesen ist, also: „du würdest hinter mir zurückkommen und mich tadeln“, was der Aethiope genau wiedergegeben hat. 12) T. ወድቀ፡ 13) T. und L. ohne Negation, die nach dem Arab. stehen muss (لم بقيوا يلومونى). 14) Dieser Saz ist im T. und L. ausgefallen, im Arab. lautet er: بل الملامه بقيت عليك انت 15) Im Arabischen so formirt: والان انا يا ادم فما صنعته النهار الّا لك ولنسلك. 16) T. und L. ይኩን፡; der arab. T. lautet: حتى يكونوا يعملون. 17) L. hat hier durchweg den Plural, ወይወፅኡ፡ አራዊት፡ — ወየሐውሩ፡ ይኅሥሡ፡ ሲሳዮሙ፡ 18) der arab. T. hat: دفعة اخرى, was im T. und L. fehlt.

አው፡[1]) አውፅአኒ፡ ውስተ፡ መካን፡ ዘአልቦቱ፡ ጽልመት። ወይቤ፡ እግዚአብሔ
ር፡ አምላክ፡ ለአዳም፡ እሙንቱ፡ እቤለከ፡ ዛቲ፡ ጽልመት፡ ተሐውር፡ እምላዕሌ
ከ፡ ኵሎ፡ ዕለታተ፡ ዘወሰንኩ፡ ላዕሌከ፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ኪዳን፡ ወአድኅነከ፡
ወእመይጠከ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ዳግመ፡ ወመካነ፡ ብርሃንሰ፡ ዘኀሠሥከ፡ ዘአልበ
ቱ፡ ጽልመት፡ አነ፡ አበጽሐከ፡ ኀቤሁ፡ ዘውእቱ፡ መንግሥተ፡ ሰማያት። ወካዕበ፡
ይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ዘንተ፡ ኵሎ፡ ድካመ፡ ዘተተዌከፎ፡ በእንተ፡ ተዐድ
ዎትከ፡ ኢይፈትሐከ፡ እምእደ፡ ሰይጣን፡ ወኢያድኅነከ፡ አላ፡ አነ፡ ሶበ፡ እወርድ፡
እምሰማይ፡ ወእሠጉ፡ እምዘርእከ፡ ወእትዌከፍ፡ ድካመ፡ ዘደከምከ፡ አንተ፡ ወዛቲ፡
ጽልመት፡ ዘበጽሐት፡ ላዕሌከ፡ በውስተ፡ ዛቲ፡ በአት፡ [ሀለወት፡][2]) ትብጻሕ፡ ላዕሌየ፡
በውስተ፡ መቃብር፡ [ሶበ፡ እሠጉ፡][3]) እምዘርእከ፡ ወእከውን፡ አነ፡ ዘአልብየ፡ ዓመታ
ት፡ (ታሕተ፡ ዓመታት፡[4]) ወአዝማን፡ ወአውራኅ፡ ወመዓልታት፡ ወእትኌለቍ፡ ምስለ፡
እጓለ፡ እመሕያው፡ በእንተ፡ መድኀኒትከ። ወአኀዘ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ እምአዳም።[5])

አዳምሰ፡ ወሔዋ፡ በከዩ፡ ወሐዘኑ፡ በእንተ፡ ቃል፡ እግዚአብሔር፡ (ሎሙ፡[6]) እስመ፡
ውእቶሙ፡ ኢይትመየጡ፡ ውስተ፡ ገነት፡ እስከ፡ ይትፌጸማ፡ መዓልታት፡ ምቱራት፡
ላዕሌሆሙ፡ ወፈድፋደ፡ ሶበ፡ ሰምዑ፡ ዘይቤሎሙ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ውእቱ፡
የሐምም፡ በእንተ፡ መድኀኒቶሙ።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ ኢኀደጉ፡ ቍመተ፡ ውስተ፡ በአት፡ ይ
ጼልዩ፡ ወይበክዩ፡ እስከ፡ ይሠርቅ፡ ጽባሕ፡ ዲበ፡ ገጾሙ፡ ወሶበ፡ ነጸሩ፡ ብርሃነ፡ ገብአ፡
ኀቤሆሙ፡ ወተከልአ፡ እምኔሆሙ፡ ፍርሃት፡ ወጸንዐት፡ አልባቢሆሙ፡ ወወጠነ፡ አዳም፡
ከመ፡ ይፃእ፡ እምበአት፡ ወሶበ፡ በጽሐ፡ አፍአ፡ አንቀጸ፡ በአት፡ ወቆመ፡ ወሜጠ፡
ገጾ፡ መንገለ፡ ምሥራቅ፡ ወነጸረ፡ ፀሓይ፡ ወዕአት፡ ወይእቲ፡ ልሁብት፡ በጽሐት፡ ል
ህበታ፡[7]) ኀበ፡ ሥጋሁ፡ ወፈርሀ፡ እምልህበታ፡ ወኀለየ፡ በልቡ፡ ከመ፡ ይእቲ፡ ወዕ
አት፡ በእንተ፡ ዝብጠቱ። ወበከየ፡ ወጐድአ፡ እንግድኣሁ፡ ወወድቀ፡ ላዕለ፡ ምድር፡
በገጹ፡ ወውእቱ፡ ይስእል፡ እንዘ፡ ይብል፡ አእግዚኦ፡ ኢትዝብጠኒ፡ ወኢታውዕየኒ፡
ወኢትንሣእ፡ ሕይወትየ፡ እምላዕለ፡ ምድር፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኀለየ፡ ከመ፡ ፀሓይ፡
ይእቲ፡ አምላክ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ በጊዜ፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ሶበ፡ ይሰምዕ፡ ቃለ፡
እግዚአብሔር፡ ወድምፆ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወፈርሀ፡ እምኔሁ፡ ወኢኮነ፡ ሎቱ፡ ይኔጽ
ር፡[8]) ጸዳሎ፡ ወኢይበጽሕ፡ ኀበ፡ ሥጋሁ፡ ላህብ፡ እምኔሁ። ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ፈ

1) Im T. steht አው፡ hinter አውፅአኒ፡ 2) Ein derartiges Wort, von dem der folgende Subjunct. abhängt, ist im T. ausgefallen; der arab. T. lautet: لا بد ان تجوز; L. liest (ungenauer) ትበጽሕ፡ 3) Fehlt im T. und L. Der arab. T. hat: عندَ ما اتجسد. 4) Fehlt im T. 5) Im T. steht ለአዳም፡, offenbar ein Schreibfehler, denn auch im arab. T. steht مسك عن ادم. 6) Fehlt im T. 7) T. ልሁብት፡, L. ልህበት፡ der arab. T. aber hat حرارتها; ልህበት፡ ist in Dillmanns Lex. aeth. nachzutragen. 8) T. ይነጽር፡

ርሀ፡ እምፀሓይ፡ ሶበ፡ በጽሐቶ፡ ላህብ፡ እምኔሁ፡ ወኀለየ፡ ከመ፡ ይፈቅድ፡ እግዚአ
ብሔር፡ ይዝብጦ፡ ኵሎ፡ መዋዕለ፡ ዘወሰነ፡ ላዕሌሁ። ወካዕበ፡ ይቤ፡ አዳም፡ በው
ስተ፡ ኀሊናሁ፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ኢዘበጠነ፡ በጽልመት፡ ወናሁ፡ አሥረቀ፡[1])
ላዕሌነ፡ ይዝብጠነ፡ በውዑይ[2])፡ እሳት። ወሶበ፡ ይኄሊ፡ አዳም፡ በእንተ፡ ዝንቱ፡ በ
ልቡ፡ መጽአ፡ ኀቤሁ፡ ቃለ[3])፡ አምላክ፡ ወይቤ፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ተንሥእ፡ ወቁም፡
ኢኮነት፡ ዛቲ፡ ፀሓይ፡ አምላክ፡[4]) አላ፡ ይእቲ፡ ተገብረት፡ ታብርህ፡ ዕለተ፡ ዘእቤለ
ከ፡ በእንቲአሁ፡ በውስተ፡ በአት፡ ወይጼብሕ፡ ጽባሕ፡ ወያበርሆ፡ ለዕለት፡ ወአነ፡[5])
አምላክ፡ ዘኮንኩ፡ እናዝዘከ፡ በሌሊት። ወአኀዘ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ እምአዳም።

ወአዳም፡ ወሔዋ፡ ወፅኡ፡ እምአፈ፡ በአት፡ ወሖሩ፡ መንገለ[6])፡ ገነት፡ ወሶበ፡
ቀርቡ፡ ኀቤሁ፡ ቅድመ፡ አንቀጸ፡ ምዕራብ፡ ዘኮነ፡ ሰይጣን፡ ቦአ[7])፡ እምኔሁ፡ በ
ጊዜ፡ ኄጦሙ፡ ለአዳም፡ ወሔዋ፡ ወረከቡ፡ ከይሴ፡ ዘኮነ፡ ሰይጦን፡ ቦአ[7])፡ ውስ
ቴታ፡ ወይእቲ፡ ሕዝንት፡ ትነዝኅ፡ መሬተ፡ ወታንገረግር፡ በእንግድአሃ፡ ላዕለ፡ ም
ድር፡ በእንተ፡ መርገም፡ ዘበጽሐ፡ ላዕሌሃ፡ እምእግዚአብሔር፡ ወምንተ፡[8]) ኮነት፡
ልዕልት፡ እምኵሉ፡ አራዊት፡ ተመይጠት፡ ወኮነት፡ ልምጽተ፡ ንስቲተ፡ እምኵሎ
ሙ፡ ትሰሐብ፡ በእንግድአሃ፡ ወተሐውር፡ በከርሣ፡ ዘኮነት፡ ሠናይተ፡ እምኵሉ፡ አ
ራዊት፡ ተመይጠት፡ ወኮነት፡ ሕሥምተ፡ እምኵሎሙ፡ ዘኮነት፡ ትበልዕ፡ እምሠናይ
ት፡ ገብአት፡ ከመ፡ ትብላዕ[9])፡ መሬተ፡ ዘኮነ፡ ማኅደራ፡ መካናተ፡ ሠናይተ፡ ወይ
እዜኒ፡ ኮነ፡ ማኅደራ፡ መሬተ፡ ዘኮነት፡ በኀበ፡ ኵሎሙ፡ እንስሳ፡ ሠናይተ፡ ወለኵ
ሎሙ፡ ያደምሞሙ፡ እምሥና፡ ኮነት፡ ስቍርርተ፡ በኀቤሆሙ፡ ወካዕበ፡ ዘኮነት፡ ተ
ኀድር፡ ውስተ፡ ፩መካን፡ [ሠናይ፡][10]) ወዘኮኑ፡[11]) ይመጽኡ፡ ኀቤሃ፡ እምኵሉ፡ [መካ
ን፡][12]) ትሰቲ፡ ይእቲ፡ ወውእቶሙ፡ ይሰትዩ፡ እምኔሃ፡ ወሶበ፡ ኮነት፡ ሕምዘ፡ በርግ

1) T. und L. **አሥረቀ፡**; der arab. T. lautet: هو ذا قد اشرق علينا „siehe da, er ist über uns aufgegangen", der aeth. Uebersezer aber scheint اشرق causativ gefasst zu haben, was es sonst nicht ist. Immerhin müsste zu **አሥረቀ፡** ein Object supplirt werden, wenn es hier nicht etwa auch intr. steht. 2) T. ar. بحريق النار 3) Im T. steht nach **ቃለ፡** noch **መልአከ፡** „das Wort des Engels Gottes", der arab. T. aber lautet: اذ جاء صوت اللّه قائلًا, wir haben desshalb **መልአከ፡**, das auch im L. nicht steht, aus dem Text entfernt. 4) T. **አምላክ፡** 5) T. arab. وانا الهك, es ist also hier von keinem Schwur die Rede (nicht: „so wahr ich Gott bin"), sondern der Saz ist eine einfache Aussage (ich bin Gott und nicht die Sonne). 6) T. **ውስተ፡**; der arab. T. hat مشيوا من عند باب المغاره طالبين نحو الفردوس 7) T. **ይበውእ፡** 8) Wörtlich: „was war aus der — geworden?" eine andere Wendung für den arab. T. der lautet: وكَيْفَ كانت اعلى فصارت „wie sie erhabener war als — so wurde sie". 9) T. **ትበዕ፡** 10) Fehlt im T. und L., der arab. T. lautet: وقد كانت ايضا تاوى فى مواضع حسان وكانوا ياتوا اليها من كل مكان. 11) T. **ዘኮነ፡** 12) Fehlt im T. und L., ist aber nach dem Arab. zu suppliren.

መተ፡ እግዚአብሔር፡ ኮነት፡ ኵሎሙ፡ አራዊት፡ ይጐዩ፡ እመከና፡ ወኢይሰትዩ፡ እማይ፡ ዘይእቲ፡ ትሰቲ፡ እምኔሁ፡ ወኵሎሙ፡ ሶበ፡ ይኔጽርዋ፡ ጐዩ፡ እምኔሃ።

ወከይሲሰ፡ ርግምት፡ ሶባ፡ ነጸረቶሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ አስፍሐት፡ ርእሶ፡ ወቆመት፡ ላዕለ፡ ዘነባ፡ ወኮነ፡ አዕይንቲሃ፡ አምሳለ፡ ደም፡ ወፈቀደት፡ ትቅትሎሙ፡ ወበጽሐት፡ ቅድመ፡ ኀበ፡ ሔዋ፡ ወሮጸት፡ (ድኅሬሃ[1])፡ ወአዳም፡ ቀዊሞ፡ ይበኪ፡ እስመ፡ አልቦ፡ ዘኮነ፡ ውስተ፡ እዴሁ፡ በትር፡ ከመ፡ ይዝብጥ፡ ቦቱ፡ ከይሴ፡ ወኢኮነ፡ ያአምር፡ ዘከመ፡ ይቀትል[2])፡ አላ፡ ውዑይ፡ ልቡ፡ በእንተ፡ ሔዋ፡ በጽሐ፡ ኀበ፡ ከይሲ፡ ወአኀዘ፡ ዘነባ፡ ወተመይጠት፡ ኀቤሁ፡ ወትቤ፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ በእንቲአከ፡ ወበእንተ፡ ሔዋ፡ ኮንኩ፡ ልምጽት፡ አሐውር፡ በከርሥየ፡ ወይእቲ፡ እምብዝኀ፡ ጽንዐ፡ ኀይላ፡ ወገርቶሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ ወተጽዕነት፡ ላዕሌሆሙ፡ እንዘ፡ ትፈቅድ፡ ቀቲሎቶሙ። ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ መልአከ፡ ወወገረ፡ ከይሴ፡ እምላዕሌሆሙ፡ ወአንሥአሙ። ወመጽአ፡ ቃል፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ ከይሲ፡ ወይቤላ፡ ላቲ፡ በቀዳሚ፡ ምዕር[3])፡ ለመጽኩኪ፡ ወረሰይኩኪ፡ ትሑሪ፡ በከርሥኪ፡ ወኢመተርኩ፡ እምኔኪ፡ ነገረ፡ ወይእዜኒ፡ ኩኒ፡ ብህምተ፡ ወኢትንብቢ፡ አንቲ፡ ወዘመድኪ፡ እስመ፡ በእንቲአኪ፡ ኮነ፡ ጥፍአተ፡ አግብርትየ፡ በቀዳሚ፡ ምዕር፡[3]) ወይእዜኒ፡ ፈቀድኪ፡ ቀቲሎቶሙ። ወከይሲሰ፡ በጊዜሃ፡ ብህመት፡[4]) ወኢተመይጠት፡ ትንብብ። ወመጽአ፡ ነፋስ፡ እንዘ፡ ይነፍኅ፡ እምሰማይ፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወጾራ፡ እምቅድመ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወወገራ፡ ላዕለ፡ ወሰነ፡ ባሕር፡ ዘያበጽሕ፡ ለህንደኬ። አዳምሰ፡ ወሔዋ፡ በከዩ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ኦእግዚኦ፡ ሶበ፡ ኮንኩ፡ ውስተ፡ በአት፡ እቤለከ፡ ዘንተ፡ ኦእግዚእየ፡ እስመ፡ አራዊት፡ ይቀውሙ፡ ይብልዑኒ፡ ወይምትሩ፡ ሕይወትየ፡ እምላዕለ፡ ምድር። ወአዳምሰ፡ እምዘ፡ በጽሐ፡ ላዕሌሁ፡[5]) ገድአ፡ እንግድአሁ፡ እስከ፡ ወድቀ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ከመ፡ ምውት። ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ወአንሥኦ፡ ወይቤሎ፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ኢይክል፡ ፩እምአራዊት፡ ያሕሥም፡ ላዕሌከ፡ እስመ፡ አነ፡ ሶበ፡ አስተጋባእኩ፡ ኀቤከ፡ አራዊተ፡ ወተሐዋስያነ፡ ውስተ፡ በአት፡ ኢያብጻሕኩ፡ ከይሴ፡ ምስሌሆሙ፡ ከመ፡ ኢትቊም፡ ላዕሌክሙ፡ [ወ][6])ታርዕድክሙ፡ ወይደቅ፡ ፍርሃት፡ ውስተ፡ አልባቢክሙ፡ እምኔሃ፡ እስመ፡ አነ፡ ኣአምር፡ ከመ፡ ይእቲ፡ ርግምት፡ እኪት፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኢያብጻሕክዋ፡ ምስለ፡ አራዊት፡ ኀቤክሙ፡ ወይእዜኒ፡ አጽንዕ፡ ልበከ፡ ወኢትፍራህ፡ አነ፡ ምስሌከ፡ እስከ፡ ይትፌጸማ፡ መዓልታት፡ ዘወሰንኩ፡ ለከ።

1) Fehlt im T. 2) Wörtlich: „er verstund nicht, wie man tödtet". Der arab. T. lautet: ولا قد كان يعرف القتل. 3) T. und L. **መዕረ፡** der arab. T. hat فى اوّل دَفْعَةٍ. 4) T. **ብህምት፡** 5) der arab. T. lautet: ثم ان ادم من عظم ما حلّ به دَقّ, also nicht wie Dillmann übersezt: „seit die Schlange auf ihn losgegangen war", sondern: „wegen dem, das ihm begegnet war"! 6) Fehlt im T. und L., steht jedoch im Arab.

ወአዳምሰ ፡ በከየ ፡ ወይቤ ፡ ኦእግዚአብሔር ፡ ወልጠነ ፡ ውስተ ፡ መካን ፡ ካልእ ፡ ከመ ፡ ኢትብጻሕ ፡ ከይሲ ፡ ኀቤነ ፡ ምዕረ ፡ ዳግመ ፡ ወኢትቁም ፡ [ላዕሌነ ፡][1] [አው ፡][2] ከመ ፡ ኢትርክብ ፡ አመተከ ፡ ሔዋ ፡ ባሕቲታ ፡ [ወ][3]ትቅትላ ፡ እስመ ፡ አዕይንቲሃ ፡ ሕሥምት ፡ እኪት ።[4] ወይቤ ፡ እግዚአብሔር ፡ ለአዳም ፡ ወለሔዋ ፡ እምይእዜ ፡ ኢትፍርሁ ፡ ኢየኀድጋ ፡ ትብጻሕ ፡ ኀቤክሙ ፡ ሰደድክዋ ፡ እምኀቤክሙ ፡ እምዝንቱ ፡ ደብር ፡ ወኢየኀድግ ፡ ወስቴቱ ፡ ግብረ ፡ ዘያሐሥመክሙ ። ወሰገዱ ፡ አዳም ፡ ወሔዋ ፡ ቅድመ ፡ እግዚአብሔር ፡ ወአእኰትዎ ፡ ሎቱ ፡ ወሰብሕዎ ፡[5] ለዘአድኀኖሙ ፡ እሞት ።

ወአዳምሰ ፡ ወሔዋ ፡ ሖሩ ፡ ይኅሥሡ[6] ፡ ገነተ ፡ ወልህበ ፡ ላዕሌሆሙ ፡ ሐሩር ፡ ውስተ ፡ ገጾሙ ፡ ወሀፈዉ ፡ አዳም ፡ ወሔዋ ፡ በሐሩር ፡ ወበከዩ ፡ ቅድመ ፡ እግዚአብሔር ። ወኮነ ፡ መካን ፡ ዘይበክዩ ፡ ውስቴቱ ፡ ቅሩበ ፡ ደብር ፡ ልዑል ፡ ቅድመ ፡ አንቀጸ ፡ ምዕራብ ፡ ዘገነት ፡ ወወረወ ፡ አዳም ፡ ነፍሶ ፡ እምርእሰ[7] ፡ [ውእቱ ፡][8] (ደብር ፡[9]) እስከ ፡ ታሕት ፡ ወተልሕጸ[10] ፡ ወተዝሕቀ ፡ ገጹ ፡ ወሥጋሁ ፡ ወውሕዘ ፡ እምኔሁ ፡ ደም ፡ ብዙኀ ፡ ወቀርበ ፡ ለመዊት ፡ ወተርፈት ፡ ሔዋ ፡ ቀዊማ ፡ ዲበ ፡ ደብር ፡ እንዘ ፡ ትበኪ ፡ ላዕሌሁ ፡ ወውእቱ ፡ ጥሑል ። ወትቤ ፡ ሔዋ ፡ ኢይፈቅድ ፡ ሊተ ፡ ሕይወተ ፡ እምድኅሬሁ ፡ እስመ ፡ ዝንቱ ፡ ኵሉ ፡ ዘይገብር ፡ በነፍሱ ፡ ኮነ ፡ በእንቲአየ ፡ ወወረደት[11] ፡ ነፍሳ ፡ በድኅሬሁ ፡ ወተልሕጸት ፡ ወተዝሕቀት ፡ እምአእባን ፡ ወተርፈት ፡ ጥሕልት ፡ ከመ ፡ ዘምውት ።[12] ወእግዚአብሔር ፡ አምላክ ፡ መሓሪ ፡ ዘይኔጽር ፡ ላዕለ ፡ ፍጥረቱ ፡ ወነጸረ ፡ ጥፍአተ ፡ አዳም ፡ ወሔዋ ፡ ወፈነወ ፡ ቃሎ ፡ ኀቤሆሙ ፡ ወአንሥኦሙ ፡ ወይቤሎ ፡ ለአዳም ፡ ኦአዳም ፡ ዝንቱ ፡[ኵሉ ፡][13] ድካም ፡ ዘትገብሮ ፡ ኢይበቍዕ ፡ ለቀኖና ፡ ወኢይፈዲ ፡ በኪዳን[14] ዘውእቱ ፡ ፶፻ወ፭፻ ዓመት ።

ወይቤሎ ፡ አዳም ፡ ለአምላክ ፡ አነ ፡ መጽሎኩ ፡ እምሐሩር ፡ ወደከምኩ ፡ እምሐዊር ፡ ወገዐርኩ ፡ እምዝንቱ ፡ ዓለም ፡ ዘኢያአምሮ ፡ ከመ ፡ ታውዕአኒ ፡ እምኔሁ ፡ ለዕረፍት ። ወይቤ ፡ እግዚአብሔር ፡ አምላክ ፡ ሎቱ ፡ ኦአዳም ፡ ኢካነ ፡ ዝንቱ[15] ፡ ጊዜ ፡

1) Fehlt im T. und L., im Arab. aber steht تقوم علينا 2) Fehlt im T. und L., im arab. او. 3) Fehlt im T. und L., im arab. فتقتلها. 4) Der arab. T. hat nur: لان عينها عليها „weil ihr Auge auf sie gerichtet ist.“ 5) T. **ሰብሐት ፡** 6) T. **ያኅሥሡ ፡** 7) T. **ርእስ ፡** 8) Fehlt im T. und L. 9) Fehlt im T., im Arab. steht: من على قرنه ذلك الجبل الى اسفل. 10) T. arab. فتجرح „da wurde verwundet.“ 11) T. **ወረደ ፡**; T. arab. وارمت روحها 12) T. **ሞተ ፡**, T. arab. كالميتة. 13) Fehlt im T. und L.; T. arab. انّ هذا التعب جميعه. 14) Der ar. T. lautet: ولم يوفى الذى قطعته عليك فى الخمسه الف وخمسمايه سنه „und erfüllt nicht, was ich über dich bestimmt habe in Betreff der“ etc., **ቀኖና ፡** ist demgemäss auch nicht: „die vorgeschriebene Sühnung“, sondern hier synonym mit **ኪዳን ፡**, arab. قانون, die von Gott festgesezte Ordnung (der Jahre). 15) Im T. und L. **ዝንቱ ፡**, ohne Präp.; der arab. T. hat: فما هو فى هذه الوقت.

እስከ፡ ትፈዲ፡ ዕለታቲከ፡ ወአወፅአከ[1])፡ እምዛቲ፡ ምድር፡ ድክምት። ወይቤሎ፡ አ
ዳም፡ ለእግዚአብሔር፡ ሶበ፡ ኮንኩ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ኮንኩ፡ ኢያአምር፡ ሐሩረ፡ ወ
ኢያአምር፡ ድካመ፡ ወኢሐዊረ፡ ወኢረዓደ፡ ወኢፍርሃተ፡ ወይእዜኒ፡ ሶበ፡ በጻሕኩ፡
ውስተ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ በጽሐ፡ ላዕሌየ፡ ዝንቱ፡ ኵሉ፡ ምንዳቤ። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡
ለአዳም፡ በጊዜ፡ ኮንከ፡[2]) ዐቃቤ፡ ትእዛዝየ፡ ኮነ፡ ላዕሌከ፡ ብርሃንየ፡ ወጸጋየ፡ ወሶበ፡
ተዐዶከ፡ እምትእዛዝየ፡ በጽሐከ፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ምድር፡ ሐዘን፡ ወድካም። ወአዳ
ምሰ፡ በከየ፡ ወይቤ፡ ኦእግዚኦ፡ ኢትምትር፡ ላዕሌየ፡ በዝንቱ፡ ወኢትዝብጠኒ፡ በጽ
ኑዕ፡ ዝብጠት፡ ወኢትፍድየኒ፡ በከመ፡ ኀጢአትየ[3])፡ እስመ፡ ንሕነ፡ በፈቃድነ፡ ተዐ
ዶነ፡ ትእዛዘከ[4])፡ ወኀደግነ፡ ሕገከ፡ ወኀሠሥነ፡ ከመ፡ ንኩን፡ አማልክተ፡ በአምሳሊ
ከ፡ ሶበ፡ ኄጠነ፡ ጸላኢ፡ [ሰይጣን።][5]) ወካዕበ፡ ይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ በከ
መ፡ ጾርከ፡ ፍርሃተ፡ ወረዓደ፡ በውስተ፡ [ዛቲ፡][6]) ምድር፡ ድካመ፡ ወሕማመ፡ ኪዶተ፡
ወሐዊረ[7])፡ ወዐሪገ፡[8]) ላዕለ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ወሞተ፡ ወዘንተ፡ ኵሎ፡ አነ፡ እትዌከ
ፍ፡ በእንቲአከ፡ እስከ፡ አድኅነከ፡

ቀደሚ፡ ቍርባን፡ ዘአዕረገ፡ አዳም።[9]) ወካዕበ፡[10]) በከየ፡ አዳም፡ ወይቤ፡ እግዚ
አብሔር፡ ተሣሀል፡ ላዕሌየ፡ እስከ፡ ትትዌከፍ፡ እምኔየ፡ ዘአነ፡ እፈቅድ፡ እግበሮ።
ወአምላክሰ፡ አኀዘ፡ ቃሎ፡ እምአዳም፡ ወሔዋ። ወቆሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ዲበ፡ እ
ገሪሆሙ፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ኦሔዋ፡ ቅንቲ፡ [ወአነ፡ እቀንት፡ ወ][11]) ይእቲኒ፡ ቀነተ
ት፡ [ዘከመ፡ ይቤላ፡ አዳም።][11]) ወካዕበ፡ ነሥኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ አእባነ፡ ወአንበርዋ፡
በአምሳለ፡ ታቦት፡[12]) ወነሥኡ፡ አቍጽለ፡ እምዕፀው፡ እምአፍአ፡ ገነት፡ ወመዝመዙ፡

1) T. አውጻዕከ፡. 2) T. ኮንኩ፡ 3) Der arab. T. hat hier noch: ولا تصرف وجهك عنّى. 4) T. hat hier ganz gedankenlos: ተዐዶከ፡ ትእዛዘነ፡ 5) Im arab. T. العدو الشيطان 6) Fehlt im T. und L., T. arab. في هذه الارض 7) Der arab. T. hat: والمشى والعنى (i. e. العنى = العَنَا, „die Mühsal“); es ist nicht einzusehen, warum der aeth. Uebersezer hier ሐዊረ፡ gesezt hat. 8) So T. und L., was übrigens dem arab. T. nicht ganz entspricht, der lautet: في طلوعك على هذا الجبل, „als du auf diesen Berg stiegst“, demgemäss würde man im Aeth ዐሪገከ፡ erwarten. 9) Auch der arab. T. hat diese Worte; sie lauten: اول قربان رفعه ادم. 10) Das arab. ثُمَّ (ثم ان ادم بكا) wird in diesem Werke häufig durch ካዕበ፡ wiedergegeben. 11) T. und L. ist hier sehr mangelhaft; der arab. T. lautet: يا حوى اشتدى وانا اشتد وانها اشتدت ايضا كما قال لها ادم. اشتدّ hat der aeth. Uebersezer hier durch ቀነተ፡ (sich gürten) wiedergegeben, während es „fest, stark sein“, bedeutet. 12) Das entsprechende arab. Wort ist هيكل, zunächst das Heiligthum und dann den in demselben sich befindlichen heiligen Tisch, auf dem das ታቦት፡ oder die Arche steht, bedeutend. Hier also im Sinne von „Altar“ gebraucht; einige Linien weiter unten steht statt ታቦት፡ auch ሐይከል፡

በሙ፡ ደሞሙ፡ እምላዕለ፡ ኵሎሙ፡ ወዘነጠበ፡ ዲበ፡ ኖጻ፡ ነሥእዎ፡ ምስለ፡ መሬቱ፡ ወአዕረግዎ፡ ላዕለ፡ ታቦት፡ በከመ፡ ቊርባን፡ ለእግዚአብሔር፡ ወቆሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ታሕተ፡ ሐይከል፡ ይበክዩ፡[1]) ወየኀሥሡ፡ እምእግዚአብሔር፡ ስረይ፡ ለነ፡ አበሳነ፡ ወኀጢአተነ፡ ወነጽር፡ ለነ፡ በዐይነ፡ ምሕረትከ፡ እስመ፡ ንሕነ፡ ሶበ፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ኮነት፡ ስብሐቲነ፡ ተዐርግ፡ ቅድመ፡ እደዊከ፡[2]) ወዝማሬነ፡ ዘእንበለ፡ ዕርዐት፡[3]) ወሶበ፡ በጻሕነ፡ ውስተ፡ [ዛቲ፡][4]) ምድር፡ ፈላሲት፡ ኢተርፈት፡ ለነ፡ ስብሐት፡ ንጽሕት፡ ወኢጸሎት፡ ርትዕት፡ ወኢአልባብ፡ ልቡብ፡ ወኢኀሊናት፡ ጥዑማት፡ ወኢምክራት፡ ጽዱቃት[5])፡ ወኢአበይኖት፡ ነዋኃት፡ ወኢልቡናት፡ ርቱዓት፡ ወኢተርፈት፡ ላዕሌነ፡ ብርሃናዊት፡ ወተወለጠ፡ ሥጋነ፡ እምአምሳል፡ ዘኮነ፡[6]) ውስቴቱ፡ እምቀዳሚ፡ ሶበ፡ ተፈጠርነ፡[7]) ወይእዜኒ፡ ነጽር፡ ላዕለ፡ ደምነ፡ ዘዕሩግ፡ ላዕለ፡ (ዝንቱ፡[8]) አእባን፡ ወተወከፎ፡[9]) እምኔነ፡ በአምሳለ፡ ስብሐታት፡ ዘኮነ፡ ንገብሮሙ፡ ለከ፡ ቀዳሚ፡ በውስተ፡ ገነት። ወወጠነ፡ አዳም፡ ያብዝኅ፡[10]) ስእለታተ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወእግዚአብሔር፡ መሓሪ፡ ወኄር፡ ወመፍቀሬ፡ ሰብእ፡ ነጸረ፡ ላዕለ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወላዕለ፡ ደሞሙ፡ ዘአዕረግዎ፡ ቊርባነ፡ ሎቱ፡ ዘኢአዘዘሙ፡[11]) ቦቱ፡ አንከረ፡ እምኔሆሙ፡ ወተፈሥሐ፡ በቊርባናቲሆሙ፡ ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ እምኀቤሁ፡ እሳተ፡ ብርሃናዊተ፡ ወአውዐየት፡ ቊርባናቲሆሙ። ወአጼነወ፡ እግዚአብሔር፡ (ጼና፡[12]) ቊርባናቲሆሙ፡ ወተሣሀለ፡ ላዕሌሆሙ፡ (ወመጽአ፡ ቃል፡ እግዚአብሔር፡[13]) ኀበ፡ አዳም፡ ወይቤሎ፡ ኦአዳም፡ በከመ፡ ከዐውከ፡ ደመከ፡ ከመዝ፡ አነ፡ እከው፡ ደምየ፡ ሶበ፡ እሠኒ፡ እምዘርእከ፡ ወበከመ፡ ሞትከ፡ ኦአዳም፡ ከመዝ፡ አነ፡ እመውት፡ ወከመ፡ ሐነጽከ፡ ምሥዋዐ፡ ወከማሁ፡ አነ፡ እሬሲ፡ ሊተ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ምሥዋዐ፡ ወበከመ፡ አዕረገ፡ ደመከ፡ ላዕሌሁ፡ ከማሁ፡ አዐርግ፡ ደምየ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ወበከመ፡

1) T. **ይብክዩ፡**, Subj., nach dem arab. T. aber (يبكون = vulgär يبكوا — وَقَفَ) ist es H'āl, folglich sollte das Imperf. stehen, worauf auch das nachfolgende **የኀሥሡ፡** hinweist; L. liest dagegen **ይብክዩ፡** und **ይኅሥሡ፡** 2) Entsprechend dem Arab. بين يَدَيْكَ „vor dir". 3) T. hat hier (durch einen Schreibfehler oder sonst eine Nachlässigkeit) **ምሕረት፡**, und L. **ምረት፡** was keinen Sinn gibt; der arab. T. hat بغير فتور, demgemäss müsste **ዘእንበለ፡ ዕርዐት፡** stehen, wie es auch wirklich weiter unten vorkommt. 4) Fehlt im T. und L., T. arab. في هذه الارض. 5) T. arab. نبات طيبه 6) T. arab. كُنَّا, also I. Person Plur. 7) T. und L. hat **ተዐዶነ፡** „als wir übertraten", im arab. T. aber steht: لما خلقنا, „als wir geschaffen wurden"; dass dies das richtige „ist, zeigt der Context. Der aeth. Uebersezer hat offenbar (unrichtig) خالفنا gelesen und demgemäss übersezt. 8) Fehlt im T., T. arab. على هذه الحجاره. 9) T. und L. **ተወከፍ፡**, der arab. T. aber hat اقبلها. 10) T. **ያበዝኅ፡** 11) T. und L. ohne die Negation **ኢ**, T. arab. من غير ان يامرهم به 12) Fehlt im T. 13) Fehlt im T., im Arab. steht nur: وجا صوت الى ادم قايلا

ኀሠሥከ፡ ስርየተ፡ በዝንቱ፡ ደም፡ [ለስርየተ፡ ኀጢአት፡][1]) [ከማሁ፡ አነ፡ እሬሲ፡ ደ ምየ፡ ስርየተ፡ ኀጢአት፡][2]) ወእደመስስ፡ አበሳተ፡ ቦቱ። ወይእዜኒ፡ ናሁ፡ ተወከፍኩ፡ ቍርባነከ፡ ኦአዳም፡ አላ፡ መዓልተ፡ ኪዳን፡[3]) ዘተካየድኩከ፡ ኢተፈጸመ፡ ወሶበ፡ ት ትፌጸም፡ ወአግባእኩከ፡[4]) ውስተ፡ ገነት፡ ወይእዜኒ፡ አጽንዕ፡ ልበከ፡ ወበጊዜ፡ ይ በጽሕ፡ ሐዘን፡ ላዕሌከ፡ አዕርግ፡ ቍርባነ፡ ሊተ፡ ወአነ፡ እሣህል፡ ላዕሌከ። ወእግዚ አብሔር፡ አእመረ፡ ዘውስተ፡ ኅሊና፡ አዳም፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ይቀትል[5])፡ ነፍሶ፡ ም ዕራተ፡ ብዙኀ፡ ወያዐርግ፡ ሎቱ፡ ቍርባነ፡ እምደሙ፡ ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ኢትቅትል፡ ነፍሰከ፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ በዝንቱ፡ ሞት፡ ዘውእቱ፡ ተወርዎትከ[6])፡ እመልዕልተ፡ ዝንቱ፡ ደብር። ወይቤ፡ አዳም፡ ለእግዚአብሔር፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ኅሊናየ፡ ከመ፡ ኣጥፍእ፡ [ነፍስየ፡][7]) በአሐቲ፡ ጊዜ፡ በእንተ፡ ዘተዐደውኩ፡ ትእዛዘከ፡ ወበእ ንተ፡ ፀአትየ፡ እምገነት፡ ሠናይ፡ ወበእንተ፡ ብርሃናዊት፡ ዘከላዕከ፡[8]) እምላዕሌየ፡ ወበእንተ፡ ስብሐታት፡ ዘኮኑ፡ ይወፅኡ፡ እምአፉየ፡ ዘእንበለ፡ ዕርዐት፡ ወበእንተ፡ ብርሃናዊት፡ ዘኮነት፡ ትከድነኒ፡ ወይእዜኒ፡ ዕራቅየ፡ ተረፍኩ፡[9]) አላ፡ በእበተ፡ ኂሩትከ፡ ኦእግዚኦ፡ ኢያጥፋእከኒ፡[10])፡ በተፍጻሜት፡ አላ፡ ኮንከ፡ ትሣህል፡ ላ ዕሌየ፡ በኵሉ፡ ጊዜ፡ እመውት፡ (ወ)ታሐይወኒ፡[11]) ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ትትዐወቅ፡

1) Diese Worte sind ein müssiger Zusaz des aeth. Uebersezers; der arab. T. hat nur: وكما طلبت الغفران بهذا الدم 2) Dieser ganze Saz ist im T. und L. ausgefallen, der arab. T. lautet (im Anschlusse an das in Anm. 1 gegebene Citat): انا اجعل دمى مغفرة الخطايا واحل به الذنوب 3) Nach ኪዳን፡ folgt im T. noch ዘወከፍኩከ፡, was aber als ein reiner Schreibfehler anzusehen ist, da auch der arab. T. dafür keinen Anhaltspunkt bietet; dieser lautet: الوعد الذى اوعدتك به لم يتم 4) T. ዓግባዕከ፡, wobei das Suffix wohl nur durch ein Versehen ausgefallen ist. ሶበ፡ ist in diesem Saze eine hypothetische Partikel (=لو), desshalb sollte man in der Apodosis እምአግባእኩከ፡ (denn es muss die I. Pers. und nicht die zweite stehen) erwarten. Da aber der Uebersezer ängstlich dem arab. T. gefolgt ist, hat er das dort stehende ف durch ወ wiedergegeben, indem das Perfect als genügend erachtet wurde, um auf dic hypothetische Bedeutung des Sazes hinzuweisen. Der arab. T. lautet: والّا فقد كنتُ دخلت بك الى الفردوس „sonst hätte ich dich ins Paradies zurückgeführt." Dillmann überseзt: „erst wenn sie erfüllt sein werden, werde ich dich wieder in den Garten zurückbringen", indem er ዓግባዕከ፡ in das Impf. umwandelte. L. liest wirklich ኣገብእከ፡ (und ohne ወ) was aber wie eine Correctur aussieht. 5) T. ቀተለ፡ nach dem L. jedoch und dem arab. T. (يقتل) muss hier das Imperf. stehen. 6) T. ተዘርወትከ፡, der arab. T. hat اعنى وقوعك 7) Fehlt im T. und L., im arab. steht: اهلك ذاتى. 8) T schiebt hier noch እምኀሊናየ፡ ein, aber auch im arab. T. steht nur من عَلَّى. 9) T. ተረፍከ፡ 10) T. ኢያጥፋዕኪ፡, T. arab. لم تهلكنى 11) ወ Fehlt im T.

ከመ፡ አንተ፡ (እግዚአብሔር፡[1]) አምላክ፡ መሐሪ፡ ዘኢትፈቅድ፡ ይትሀጐል፡ (አሐዱ፡[2]) ወኢታፈቅር፡ ይደቅ፡ (አሐዱ፡[2]) ወኢትኄንን፡ ላዕለ፡ ፩ በሕሡም፡ ወኢበእኩይ፡ ወኢበጥፍአት፡ ግሙራ። ወአዳም፡ አርመመ፡ ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወባረከ፡ ላዕሌሁ፡ ወናዘዞ፡ ወተካየዶ፡ ከመ፡ ያድኅን፡ ነፍሶ፡[3]) እስከ፡ ይትፌጸማ፡ መዓልታት፡ ውሱናት፡ ላዕሌሁ። ወካዕበ፡[4]) እስመ፡ ዝንቱ፡ ቀዳሚ፡ ቍርባን፡ ዘአዕረገ፡ አዳም፡ ለእግዜአብሔር፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ ልማደ፡ ለአዳም። ወካዕበ፡[5]) አዳም፡ ነሥአ፡ ለሔዋን፡ ወወጠኑ፡ (ይትመየጡ፡[6]) ለበአተ፡ መዛግብት፡ ዘኮኑ፡ ውስቴቱ፡ ይነብሩ። ወሶበ፡ ቀርቡ፡ ኀቤሃ፡ ወነጸርዋ፡ ላቲ፡ እምርሑቅ፡ በጽሐ፡ ላዕለ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ሐዘን፡ ብዙኅ፡ ሶበ፡ ነጸርዋ፡ ላቲ፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ሶበ፡ ኮነ፡ ላዕለ፡ ደብር፡ ንትናዘዝ፡ በቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ወይትናገር፡ ምስሌነ፡ ወብርሃን፡ ዘወፅአ፡ እምሥራቅ፡ ያጸድል፡ ላዕሌነ፡ ወይእዜኒ፡ ተኀብአ፡ እምኔነ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ወብርሃን፡ ዘአጽደለ፡ ላዕሌነ፡ ወጠነ፡ ከመ፡ ይትኀባእ፡ ወይበጽሕ፡ ላዕሌነ፡ ጽልመት፡ ወሐዘን፡ ወበአተ፡ ዘአምሳለ፡ሞቅሕ፡ የዐጽበነ፡ ከመ፡ ንባእ፡ ውስቴታ፡ ወይከድን፡ ላዕሌነ፡ ጽልመት፡ ወይፈልጠነ፡ በበይናቲነ፡ ኢትኔጽረኒ፡ ወኢይኔጽረኪ። ወሶበ፡ ይቤ፡ አዳም፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ በከዩ፡ ወሰፍሑ፡ እደዊሆሙ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወውእቶሙ፡ ሕዙናን፡ የኀሥሡ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ የአኀዝ፡ ፀሓየ፡ ኀቤሆሙ፡ ታብርህ፡ ላዕሌሆሙ፡ ከመ፡ ኢይግባእ፡ ላዕሌሆሙ፡ ጽልመት፡ ወኢይበኡ፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ ታሕተ፡ ተድባበ፡ ኰኵሕ፡ ወአፍቀሩ፡ መዊተ፡ እምይነጽርዋ፡ ለጽልመት[7])። ወነጸረ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕለ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወለሐዘኖሙ፡ ዕጹብ፡ ወዝንቱ፡ ኵሉ፡ ዘይገብርዎ፡ በውዑይ፡ ልብ፡ በእንተ፡ ዘኮኑ፡ ውስቴቱ፡ እምሥናይት፡ ቀዳሚ፡[8]) ወበእንተ፡ ድካም፡ ዘበጽሐ፡ ላዕሌሆሙ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ፈላሲት፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኢተምዐ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕሌሆሙ፡ ወኢተአንተለ፡ በሙ፡ አላ፡ ኮነ፡ ያነውኅ፡ መንፈሶ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወያስተጥዕሞ፡ ሎሙ[9])፡ በአምሳለ፡ ውሉድ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ፍጥረቱ። ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወይቤ፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ፀሓየስ[10])፡ ሶበ፡ እእኅዝ፡[11]) ይትቤጠሉ፡ መዓልታት፡ ወሰዐታት፡ ወዓመታት፡ ወአውራኅ፡ ወኢይትፌጸም[12])፡ ኪዳን፡ ዘተካየድኩከ፡ ቦቱ፡

1) Fehlt im L. 2) Fehlt im T. 3) T. arab. بان يطول روحه, also, „dass er sein Leben verlängern werde, bis dass". 4) Der arab. T. hat وايضًا, es ist also ايضا, das „auch" bedeutet, durch **ካዕበ፡** wiedergegeben werden. 5) Der arab. T. lautet: ثم ان ادم, das **ካዕበ፡** entspricht also hier dem ثم, „dann". 6) Fehlt im T. 7) T. **እምይኔጽሩ፡ ጽልመተ፡** 8) Der ar. T. lautet: لاجل ما قد كانوا فيه فى الاول من الخيرات, was der Aethiope wörtlich übersezt hat. 9) Der arab. T. hat: يتلطف بهم „er behandelte sie freundlich". 10) T. **ፀሐይሰ፡** 11) Der arab. T. lautet: الى اى وقت مسكت, „so lange ich festhalte". 12) T. **ኢትፌጽም፡**.

ወትትመየጥ፡ ወትተርፍ፡ ውስተ፡ ዝብጠት፡ ነዋኀ፡ ወኢይተርፍ፡ ለከ፡ መድኀኒት፡ እስከ፡ ለዓለም፡[1]) አላ፡ አንጎ፡ መንፈሰከ፡ ወየውሀ[2])፡ ላዕለ፡ ነፍስከ፡ ታሕተ፡ ምቅዋም፡ [ወስተ፡][3]) ሌሊት፡ ወመዓልት፡ እስከ፡ ይትፌጸማ፡ መዓልታት፡ ወይበጽሕ፡ ጊዜ፡ ኪዳን፡ አሜሃ፡ እመጽእ፡ ወአድኅነከ፡ ኦአዳም፡ እስመ፡ አነ፡ ኢይፈቅድ፡ ከመ፡ ትሕዝን።

ወሶበ፡[4]) እኔጽር፡ ኀበ፡ ኵሎሙ፡ ሠናያት፡ ዘኮንከ፡ ውስቴቶሙ፡ ወዘከመ፡ ምንት[5])፡ ወፃእከ፡ እምኔሆሙ፡ እምፈተውኩ[6])፡ ከመ፡ እምሐርከ፡ አላ፡ ኪዳነ፡ ዘወፅአ፡ እምአፉየ፡ ኢይመይጥ፡ ወ[እመ፡ አኮ፡][7]) እምአግባእኩከ፡ ውስተ፡ ገነት፡ አላ፡ እስከ፡[8]) ይትፌጸም፡ ኪዳን፡ እምሕረከ፡ ኪያከ፡ ወዘርአከ፡ ወአበውአከ፡[9]) ወስተ፡ ምድረ፡ ትፍሥሕት፡ ዘአልቦ፡ ውስቴቱ፡ ሐዘን፡ ወኢሕማም፡ አላ፡ ትፍሥሕት፡ ወትረ፡ ወሐሤት፡ ወብርሃን፡ ዘኢየኀልቅ፡ ወስብሐታት፡ ዘኢይፀራዕ፡[10]) ወገነት፡ ሠናይት፡ ዘኢተኀልፍ[11])።

ወካዕበ[12])፡ ይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ አንጎ፡ መንፈሰከ፡ ወባእ፡ ውስተ፡ በአት፡ እስመ፡ ዝንቱ፡ ጽልመት፡ ዘትፈርሀ፡ እምኔሁ፡ ኢይነውኅ፡ አላ፡ ውእቱ፡ ፯ወ፪ ሰዓት፡ ወሶበ፡ ይትፌጸም፡ ይሠርቅ፡ ብርሃን። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ አዳም፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምእግዚአብሔር፡ ሰገዱ፡ ውእቱ፡ ወሔዋ፡ ቅድሜሁ፡ ወተናዘዘት፡ አልባቢሆሙ፡ ወገብኡ፡ ውስተ፡ በአት፡ በከመ፡ ልማዶሙ፡[13]) ወአንብዕ፡ ይውሕዝ፡ እም አዕይንቲሆሙ፡ ወሐዘን፡ ውብካይ፡ ይወፅእ እምአልባቢሆሙ፡ ወያፈቅሩ፡ ከመ፡ ት

1) Der arab. T. hat nur لا تبقا لك خلاص, **እስከ፡ ለዓለም፡** ist daher ein Zusaz des aeth. Uebersezers. 2) T. **የዋህ፡**, der arab. T. lautet: وتمهل على نفسك „und beruhige deine Seele“, dem entsprechend wird hier auch **የውሀ፡** mit **ላዕለ፡** construirt. 3) Der arab. T. lautet: تحت المقام فى الليل والنهار, folglich fehlt im T. **ውስተ፡**, da **ምቅዋም፡** nicht im stat. constr. steht. Die wörtl. Uebersezung ist also: „beruhige dich unter das Bleiben in Nacht und Tag.“ L. liest: **ምቅዋመ፡ ሌሊት፡**, was dem arab. T. gegenüber wie eine Correctur aussieht. 4) **ሶበ፡** ist hier Zeitpartikel, „wann“, der arab. T ist anders gehalten, er lautet: وانني لانظر الى“ 5) Im Arab. entspricht hier: كيف نزعت منها 6) **እም፡** deutet hier einen elliptischen hypothetischen Saz an, also: „wann ich hinblicke auf —, so hätte ich wohl gewünscht dich zu begnadigen“, wobei die eigentliche Protasis anders gewendet ist („aber“ etc. statt „wenn“). Im Arabischen steht: يا ادم انني اريل ارحمك. 7) Fehlt im T. und L ; der arab. T. lautet: والاّ قد كنت دخلت بك الفردوس لكن“ „sonst hätte ich dich ins Paradies zurückgeführt“. Im aeth. T. kehrt dieser (so verbesserte) Saz weiter unten mit denselben Worten wieder. 8) Der arab. T. hat حتى يتم الوعد ارحمك, also: „bis dass vollendet wird das Versprechen (von meiner Seite), erbarme ich mich deiner“. 9) L. **አበውአክሙ፡** 10) L. **ዘኢያጸርዕ፡** 11) T. nur **ተኀልፍ፡** 12) T. ar. ثم انّ الله 13) Der ar. T. hat كادتهم الاولة.

ፃእ፡ ነፍሰሙ፡ እምሥጋሆሙ፡ ወቆሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ይጸልዩ፡ እስከ፡ ጊዜ፡ ይጸልም፡ ላዕሌሆሙ፡ ሌሊት፡ ወተኀብአት፡ እምኔሁ፡ ወእምኔሃ፡ ተኀብአ፡ ወውእቶሙ፡ ቀውማን፡ ውስተ፡ ጸሎት።

ቀዳሚ፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም።[1])

ወሶበ፡ ነጸሮሙ፡ ሰይጣን፡ ጸላኤ፡ ሠናያት፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ ቀውማን፡ ወይጼልዩ፡ ወእግዚአብሔር፡ ይትናገር፡ ምስሌሆሙ፡ ወይናዝዞሙ፡ ወይትዌከፍ፡ ቍርባኖሙ፡ ወገብረ፡ ሰይጣን፡ ምትሀተ፡ ወወጠነ፡ ያስተጋብእ፡ ሰራዊቶ፡ ወበእደዊሁ፡ መብርቅተ፡ እሳት፡ ወውእቶሙ፡ ውስተ፡ ብርሃን፡ ዐቢይ፡ ወአንበረ፡ መንበሮ፡ ኀበ፡ አንቀጸ፡ በአት፡ እስመ፡ (ውእቱ፡[2]) ኢይክል፡ ይባእ፡ ውስቴታ፡ እምጸሎታቲሆሙ፡ ወአብአ፡ ብርሃነ፡ ውስተ፡ በአት፡ እስከ፡ በአት፡ አጽደለት፡ ላዕለ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወወጠኑ፡ ሰራዊቱ፡ ይሰብሑ፡ ወዘንተ፡ ገብረ፡ ሰይጣን፡ እስከ፡[3]) ሶበ፡ ይኔጽር፡ አዳም፡ ብርሃነ፡ የኀሊ፡[3]) ውስተ፡ ነፍሱ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ብርሃነ፡[4]) ሰማያውያን፡ ወሰራዊት፡ ውእቶሙ፡ መላእክት፡ ዘፈነዎሙ፡ እግዚአብሔር፡ ሎቱ፡ ይዕቀብዎ፡ ኀበ፡ በአት፡ ወያብርሁ፡[5]) ላዕሌሁ፡ እምጽልመት።[6]) ወሶበ፡ ይወፅእ፡ አዳም፡ እምበአት፡[7]) ወይኔጽሮሙ፡ ወይሰግድ፡[8]) ሎቱ፡ አሜሀ፡ ይከውን[9])፡ ሰይጣን፡ ሥሉጠ፡ ላዕሌሁ፡ (በዝንቱ፡[10]) ወያደክምኒ፡[11]) ሰይጠን፡ ላዕሌሁ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ [ሶበ፡ ይቀትል፡ ነፍሶ፡ ምዕረ፡ ዳግመ።][12]) ወሶበ፡ ነጸርዎ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ [ለብርሃን፡][13]) ወመሰሎሙ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ እሙን፡[14]) አጽንዑ፡ አልባቢሆሙ፡ አላ፡ እስመ፡[15]) ውእቶሙ፡

1) Die arab. Ueberschrift lautet: اول فنطسه عملها الشيطان مع ادم 2) Fehlt im T. 3) Der arab. T. hat hier: حتى ان يظن; wenn **እስከ፡** „damit“ bedeutet, wird es nach Analogie von حتى auch mit dem Subj. construirt. 4) L. **በርሃ፡** 5) L. **ወበርሁ፡** 6) Dies ist eine wörtliche Uebersezung des Arabischen: وينوروا عليه من الظلام 7) T. **እምበአቱ፡** 8) T. **ይሰግዱ፡** 9) T. und L. **ይኩን፡**, nach dem Zusammenhang jedoch muss das Imperf. stehen. 10) Fehlt im T. 11) L. **ወያመክኒ፡** 12) Der arab. T. dieses ziemlich corrupten Sazes lautet: (اذا =) وان خرج ادم من المغاره يسجد لهم عندما نظره حينئذٍ يستطيل عليه الشيطان بهذا ويحتج عليه الشيطان قدام الله دفعه اخرى اذا قتل نفسه دفعه اخرى Der Schlusssaz, „اذا قتل“ fehlt im T. und L. Die Aussage ist in diesem ganzen Saze positiv zu fassen: „und wann Adam aus der Höhle heraus kommt, und sie sieht und sich vor ihm beugt, dann bekommt der Satan dadurch Macht über ihn, auch würdigt ihn der Satan herab vor Gott zum zweiten Mal [wann er sich zum zweiten Mal tödtet],“ als Reflexion des Verfassers, und nicht hypothetisch, was weder der aeth. noch der arab. T. gestattet; cf. p. 28, L. 18. 13) Fehlt im T. und L.; der arab. T. hat: لما نظر الى النور. 14) L. **እሙን፡**; dies ist ein erklärender Zusaz des aeth. Uebersezers; der arab T. hat nur: اعتزت قلوبهم „ihre Herzen wurden gestärkt“. 15) Der ar. T. lautet: لكنهم كانوا مرتعدين „aber sie wurden mit Zittern erfasst“, **አላ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡** ist daher eine wörtliche Uebersezung von لكنّهم.

ኮኑ፡ ርዑዳነ፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ነጽሪ፡ ዘንተ፡ ብርሃነ፡ ዐቢየ፡ ወዘንተ፡ ስብሐታተ፡ ብዙኃተ፡ ወዘንተ፡ ሰራዊተ፡ ዘይቀውሙ፡ በአፍአ፡ ወኢይገብኡ፡ ኀቤነ፡ ወኢይነግሩነ፡ ነገሮሙ፡ አው፡ እምአይቴ፡ መጽኡ፡ ወበእንተ፡ ምንት፡ ዝንቱ፡ ብርሃን፡ ወምንት፡ ዝንቱ፡ ስብሐታት፡ ወበእንተ፡ መኑ፡ ተፈነዉ፡ ዝየ፡ ወኢይበውኡ፡ ዝየ፡ ሶበ፡ ኮኑ፡ እሉ፡ እምእግዚአብሔር፡ እምኮኑ፡ ይበውኡ፡ ውስተ፡ በአት፡ ኀቤነ፡ ወይዜንዉነ፡ መልእክቶሙ። ወቆመ፡ አዳም፡ ወጸለየ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ በውዑይ፡ ልብ፡ ወይቤ፡ እግዚኦ፡ ይሄሉኑ፡ ውስተ፡ ዓለም፡ አምላክ፡ ካልእ፡ ዘእንበሌከ፡ እስከ፡ ውእቱ፡ ፈጠረ፡ መላእክተ፡ ወመልአሙ፡ በብርሃናት[1]፡ ወይፌንዎሙ፡ ይዕቀቡነ፡ አው፡ ይመጽእ፡ ውእቱ፡ ወውእቶሙ፥ ወናሁ፡ ንሬኢ፡ እሎንተ፡ ሰራዊተ፡ ዘይቀውሙ፡ ውስተ[2]፡ አንቀጸ፡ በአት፡ ወውእቶሙ፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ብርሃን፡ ዐቢይ፡ ይብሉ፡ ስብሐታተ፡ ብዙኃተ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ለእመ፡ ኮኑ፡ [እም]አምላክ[3]፡ ካልእ፡ ዘእንበሌከ፡ አምረኒ፡ ወእመ፡ ኮኑ፡ እሎንቱ፡ [እም]ኀቤከ፡[4] [ፍንዋነ፡][5] አለብወኒ፡ በእንተ፡ ምንት፡ ግብር፡ ፈኖከሙ። ወሶበ፡ ይቤ፡ አዳም፡ ዘንተ፡ አስተርአየ፡ ሎቱ፡ መልአክ፡ እምኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ውስተ፡ በአት፡ ወይቤሎ፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ኢትፍራህ፡ ዝንቱ፡ ውእቱ፡ ሰይጣን፡ ወሰራዊቱ፡ ፈቀደ፡ ይኂጥክሙ፡ በከመ፡ አምሰል፡ ዘኄጠክሙ፡ ቀዳሚ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ በቀዳሚ፡ ምዕር[6]፡ ተኀብአ፡ ውስተ፡ ከይሲ፡ ወበዝንቱ፡ ምዕር፡[6]፡ መጽአ፡ ኀቤክሙ፡ በአምሳለ፡ መላእክተ፡ (ብርሃን፡[7]) እስከ፡ ሶበ፡ ትሰግዱ፡ ሎቱ፡ ይኩን፡[8] ሥሉጠ፡ ላዕሌክሙ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር። ወመልአክ፡ ወፅአ፡ [እም]ኀበ[9]፡ አዳም፡ ወአኀዘ፡ ሰይጣነ፡ ኀበ፡ አንቀጽ፡ ወሰደደ፡ እምላዕሌሁ፡ ምትሀተ፡ ዘገብሮ፡ ወአብጽሖ፡ በአምሳሊሁ፡ ሕሡም፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወሶበ፡ ነጸርዎ፡ ፈርሁ፡ እምኔሁ፡ ወመልአክሰ፡ ይቤ፡ ለአዳም፡ ዝንቱ፡ እምሳሊሁ፡ ሕሡም፡ እምጊዜ፡ አውደቆ፡ (እግዚአብሔር፡[10]) ኢይክል፡ ይምጻእ፡ ኀቤክሙ፡ ቦቱ፡ አላ፡ ውእቱሰ፡ ተመሰለ፡ በአምሳለ፡ መላእክተ፡ ብርሃን። ወመልአክ፡ ሰደዶ፡ ለሰይጣን፡ ወአኀየሎሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋን፡ ወይቤሎሙ፡ ኢትፍርሁ፡ እግዚአብሔር፡ ዘፈጠረክሙ፡ ያኄይለክሙ[11]። ወሐረ፡ መልአክ፡ እምኔሆሙ፡ ወተረፉ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ቅውማነ፡ ውስተ፡ በአት፡ ኢኮነ፡ ይበጽሖሙ፡ ኑዛዜ፡ አላ፡ ኮኑ፡ ኑፋቃነ።

ወሶበ፡ ኮነ፡ ጽባሐ፡ ጸለዩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወወፅኡ፡ እምበአት፡ ይኅሥሡ፡ ገነተ፡ እስመ፡ አልባቢሆሙ፡ ኮነት፡ ኀቤሁ፡ ወኢይትናዘዙ[12]፡ በእንቲአሁ።

[ዳግም፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም፡ ወሔዋ፡][13]

1) Der ar. T. hat بالنورانيه. 2) L. ኀበ፡ 3) T. ar. من الله غيرك, demgemäss fehlt im T. und L. እም፡ 4) T. ar. من عندك. 5) Deest; T. ar. كانوا مرسلين. 6) T. und L. ምዕረ፡ 7) Fehlt im T. 8) Der ar. T. lautet: حتى تسجدوا له ويستطيل عليكم „damit ihr ihn anbetet und er Macht über Euch bekomme". 9) Fehlt im T. und L.; T. ar. من عنده. 10) Fehlt im T. 11) T. ይኄይለክሙ፡ 12) T. ኢትናዝዙ፡ 13) Der ar. T. hat auch hier die roth geschriebene Ueberschrift: ثانى فنطسه عمله الشيطان مع ادم وحوى. Sie fehlt im T. und L.

ወሰበ፡ ነጸሮሙ፡ ሰይጣን፡ ጕሕላዊ፡ ወውእቶሙ፡ የሐውሩ፡ ኀበ፡ ገነት፡ ወአስተጋ
ብአ፡ ሰራዊቶ፡ ወመጽአ[1])፡ ላዕለ፡ ደመና፡ ምትሀት፡ ይፈቅድ፡ ከመ፡ ይኂጠሙ። ወሰበ፡
ነጸርዎሙ፡[2]) አዳም፡ ወሔዋ፡ ወውእቶሙ፡ ውስተ፡ ምትሀት፡ ኀለዩ፡ ከመ፡ ውእቶ
ሙ፡[3]) መላእክተ፡ እግዚአብሔር፡ መጽኡ፡ ይናዝዝዎሙ፡ በእንተ፡ ፀአቶሙ፡ እም
ገነት፡ አው፡ ይሚጠሙ፡[4]) ውስተ፡ ገነት፡ ምዕረ፡ ዳግመ። ወአዳምሰ፡ ሰፍሐ፡ እደ
ዊሁ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ይስአሎ፡ ከመ፡ ያለብዎ፡ በእንቲአሆሙ። ወሰይጣንሰ፡
ጸላኤ፡ ሠናይት፡ ይቤ፡ ለአዳም፡ ኦአዳም፡ አነ፡ መልአከ፡ እግዚአብሔር፡ ዐቢይ፡
ወናሁ፡ ሰራዊትየ፡ የዐውዱኒ፡ ፈነወኒ፡ እግዚአብሔር፡ ኪያየ፡ ወእሎንተ፡ ከመ፡ ን
ንሣእከ፡ ወንስድከ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ገነት፡ እምደቡብ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ማይ፡ ንጽሕት፡
ወናጥምቀ[5])፡ ውስቴታ፡ ኪያከ፡ ወሔዋ፡ ወናዕርግሙ፡[6]) በሐሤት፡ ቅድሜክሙ፡
እስከ፡ ትገብኡ፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ ውስተ፡ ገነት። ወገብአ፡ ዝንቱ፡ ቃል፡ ውስተ፡ ል
በ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወኮነ፡ አምላክ፡ ይእኅዝ፡[7]) ቃሎ፡ እምአዳም፡ ወኢያለበዎ፡[8])
ፍጡነ፡ አላ፡ ተዐገሠ፡ ላዕሌሁ፡ እስከ፡ ይኔጽር፡ ኀይሎ፡ ለእመ፡ ውእቱ፡ ይትመዋ
እ፡ በአምሳለ፡ ሔዋ፡ ጊዜ፡ ኮነት፡ በውስተ፡ ገነት፡ [አው፡ ይመውእ።][9]) ወሰይጣንሰ፡ ጸ
ውዖሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ ወይቤሎሙ፡ ንዑ፡ ንሑር፡ ለባሕረ፡ ማይ፡ ወወጠኑ፡
ይሑሩ፡ ወአዳም፡ (ወሔዋ[10]))፡ ይተልዎሙ፡ ርሒቆ፡ እምኔሆሙ፡ ንስቲተ፡ ወሰበ፡
በጽሑ፡ ኀበ፡ ደብረ፡ ገነት፡ እምደቡብ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኮነ፡ ርእሱ፡ ልዑለ፡ ወ
ኢኮነ፡ ሎቱ፡ መዓርግ፡ ወቀደመ፡ ዲያብሎስ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወአዕረጎሙ፡
እስከ፡ ርእሰ፡ ደብር፡ እሙነ፡ ወአኮ፡ ምትሀት፡ ወፈቀደ፡ ይውርዎሙ፡ እምላዕለ፡
ደብር፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኮነ፡ የኀሥሥ፡ ይቅትሎሙ፡ ወይደምስስ፡ ስሞሙ፡ እምላ
ዕለ፡ ምድር፡ ወትትርፍ፡ ምድር፡ ሎቱ፡ ወለሰራዊቱ፡ ለባሕቲቶሙ።

ወእግዚአብሔር፡ መሓሪ፡ ነጸሮ፡ ለሰይጣን፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ይፈቅድ፡ ይቅትል፡
አዳምሃ፡ በምክንያቱ፡ ብዙኃት፡ ወርእዮ፡ ለአዳም፡ እስመ፡ ውእቱ፡ የዋህ፡ [ወአል
ቦቱ፡ ሕብል፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡][11]) መጽአ፡ ቃል፡ ዐቢይ፡ እምኀበ፡ እግዚአብሔ
ር፡ ኀበ፡ ሰይጣን፡ ወረገሞ። ወጕየ፡ ውእቱ፡ ወሰራዊቱ፡ ወተረፉ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡
ቀውማኒሆሙ፡ ላዕለ፡ ርእሰ፡ ደብር፡ ወርእዩ፡ ታሕተ፡ እምኔሆሙ፡ ዓለመ፡ ዐቢየ፡
ወውእቶሙ፡ መልዕልተ፡ ልዑል፡ ዐቢይ፡ ወአልቦ፡ ኀቤሆሙ፡ ፩ እምሰራዊት፡ እም

1) Nach **መጽአ፡** steht im T. noch **ቃለ፡** was aber nur durch ein Versehen hereingekommen sein kann 2) T. und L. **ነጸርዎ፡**, der arab. T. aber hat: نظروا اليهم, was nach dem folgenden nöthig ist. 3) Fehlt im T.; = dem arab أنّهم. 4) T. **ይመይጠሙ፡** 5) T. und L. **ናጠምቀከ፡** 6) T. und L **ናዓርገክሙ፡** 7) L. **አኃዘ፡** 8) T. und L. **ኢይለብዉ፡** T. ar. لم يفهمه 9) Fehlt im T. und L.; T. arab. او يغلب. 10) Fehlt im L. 11) Fehlt im T. und L ; der arab. T. lautet: انه ساذج وليس عنده مكر وبعد هذا جا٬.

ዘ፡ ነጸርዎሙ፡ ወበከዩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወኀሠሡ፡ እምኔሁ፡ ስርየተ፡ ወመጽአ፡ ቃል፡ እምአምላክ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወይቤሎ፡ ሎቱ፡ አእምር፡ ወለቡ፡ እምዝንቱ፡ ሰይጣን፡ እስመ፡ ውእቱ፡ የኀሥሥ፡ ይኒጥከ፡ ኪያከ፡ ወዘርአከ፡ ዘይመጽእ፡ እምድኅሬከ። ወበከየ፡ አዳም፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ አምላክ፡ ወሰአለ፡ ወኀሠሠ፡ እምኔሁ፡ ከመ፡ የሀበ፡ ግብረ፡ እምገነት፡ ከመ፡ ይኩን፡ ኀቤሁ፡ ትእምርት፡ ይትናዘዝ፡ ቦቱ። ወነጸረ፡ እግዚአብሔር፡ ኀሊናሁ፡ ለአዳም፡ ወፈነወ፡ መልአከ፡ ሚካኤልሃ፡ እስከ፡ ባሕር፡ ዘያበጽሕ፡ ለህንደኬ፡ ከመ፡ ይንሣእ፡ እምህየ፡ አብትራተ፡ ወርቅ፡ ወያምጽኦሙ፡ ለአዳም፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ ዘገብሮ፡ አምላክ፡ በጥበብ፡ እምኔሁ፡ እስከ፡ ሶበ፡ ይነብሩ፡ አብትራተ፡ ወርቅ፡ ኀበ፡ አዳም፡ [ውስተ፡ በአት][1]፡ ወይኩኑ[2]፡ ያጽድሉ፡ በሌሊት፡ ላዕሌሁ፡ ከመ፡ ይርሐቅ፡ እምልቡ፡ ፍርሃተ፡ ጽልመት። ወበትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡፡ ወረደ፡[3] ሚካኤል፡ መልአክ፡ ወነሥአ፡ አብትረ፡ ወርቅ፡ በከመ፡ አዘዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወአብጽሖሙ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ አዘዘ፡ [እግዚአብሔር፡][4] ለመልአክ፡ ገብርኤል፡ ከመ፡ ይረድ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወይበሎ፡ ለኪሩቤል፡ ዘየዐቅቦ፡ ናሁ፡ አዘዘኒ፡ አምላክ፡ ከመ፡ እባእ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወእንሣእ፡ እምኔሁ፡ ዕጣን፡ ዘጥዑም፡ ጼናሁ፡ ከመ፡ አሀበ፡ ለአዳም። ወወረደ፡ መልአክ፡ ገብርኤል፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወይቤሎ፡ ለኪሩቤል፡ በከመ፡ አዘዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወኪሩቤል፡ ይቤሎ፡ አሆ፡ ወቦአ፡ ወነሥአ፡ ዕጣን። ወአዘዘ፡ እግዚአብሔር፡ ለመልአኩ፡ ሩፋኤል፡ ከመ፡ ይረድ፡ ኀበ፡ ገነት፡ ወይበሎ፡ ለኪሩቤል፡ በእንተ፡ ከርቤ፡ ከመ፡ የሀበ፡ ለአዳም። ወወረደ፡ መልአክ፡ ሩፋኤል፡ ወይቤሎ፡ ለኪሩቤል፡ በከመ፡ አዘዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወይቤሎ፡ አሆ፡ ወቦአ፡ ወነሥአ፡ ከርቤ። ወአብትራተ፡ ወርቅሰ፡ ኮኑ፡ እምባሕረ፡ ህንደኬ፡ ዘውስቴቱ፡ አዕናቍ፡ ወዕጣንሰ፡ ውእቱ፡ እምጽንፈ፡ ገነት፡ ምሥራቅ፡[5] ወከርቤኒ፡ እምጽንፈ፡ ገነት፡ ምዕራብ፡ ዘቦአ፡ ላዕለ፡ አዳም፡ እምኔሁ፡ ምረር። ወመላእክት፡ አብጽሑ፡ ዘንተ፡ ፫ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ ዕፀ፡ ሕይወት፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለመላእክት፡ አጥምቅዎሙ፡ ውስተ፡ ዐይነ፡ ማይ፡ ወንሥእዎሙ፡ ወንዝኑ፡[6] ማዮሙ፡ ላዕለ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ከመ፡ ይትናዘዙ፡ ንስቲተ፡ እምሐዘን፡ ዘውእቶሙ፡ ውስቴቱ፡[7] ወሀብዎሙ፡[8] ሎሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ። ወገብሩ፡ መላእክት፡ ከመዝ፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወወሀብዎሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ በላዕለ፡

1) Deest; T. arab. فى المغاره. 2) T. arab. حتى اذا - فيكونوا يضيئوا. 3) T. und L. አውረደ፡, T. arab. نزل. 4) Deest; im Arab. steht امر الله. 5) T. arab. الشرقى; der Accus. ምሥራቀ፡ drückt hier die Ortsbestimmug aus: „im Osten“. 6) Im T. verschrieben ወዝንኑ፡, also: „sprinkelt das Wasser davon (das an diesen eingetauchten Sachen haftet) auf Adam und Eva.“ 7) T. und L. ውስቴቶሙ፡ 8) T. ወወሀበሙ፡

ርእሰ፡ ደብር፡ ዘኮነ፡ ሰይጣን፡ ያዐርጎሙ፡ ላዕሌሁ፡ ወነሠሠ፡ ከመ፡ ያጥፍአሙ። ወሶበ፡ ነጸረ፡ አዳም፡ ለአብትራተ፡ ወርቅ፡ ወለዕጣን፡ ወለከርቤ፡ ተፈሥሐ፡ ወበከየ፡ እስመ፡ ኀለየ፡ ከመ፡ ወርቅ፡ ትእምርተ፡ መንግሥት፡ ዘወፅአ፡ እምኔሁ፡ ወዕጣን፡ ትእምርተ፡ ብርሃናዊት፡ ዘተከልዐ፡ እምኔሁ፡ ወከርቤ፡ ትእምርተ፡ ሐዘን፡ ዘውእቱ፡ ውስቴቱ።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ አንተ፡ ኀሠሥከ፡ እምኔየ፡ ግብረ፡ እምገነት፡ ከመ፡ ትትናዘዝ፡ ቦቱ፡ ወናሁ፡ ወሀብኩከ፡ ለከ፡ እሉንተ፡ ፫ ትእምርታተ፡ ከመ፡ ትኩን፡ ትትናዘዝ፡ ቦሙ፡ ወትእመን፡ ብየ፡ [ወ]በኪዳንየ፡ ዘለከ፡[1]) እስመ፡ አነ፡ እመጽእ፡ ወአድኅነከ፡ ወያመጽኡ፡ ነገሥት፡ በሥጋዌየ፡ ወርቀ፡ ወዕጣነ፡ ወከርቤ፡ ወርቅሰ፡ ትእምርተ፡ መንግሥትየ፡ ወዕጣን፡ ትእምርተ፡ መለኮትየ፡ ወከርቤ፡ ትእምርተ፡ ሕማምየ፡ ወሞትየ፡ አላ፡ ኦአዳም፡ ረሲ፡ እሉንተ፡ ኀቤከ፡ ውስተ፡ በአት፡ ከመ፡ ይኩን፡ ወርቅ፡ ዘያጸድል፡ ላዕሌከ፡ በሌሊት፡ ወዕጣን፡ ከመ፡ ታጼኑ፡ ጼናሁ፡ ወከርቤ፡ ይናዝዝከ፡ እምሐዘንከ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ አዳም፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምእግዚአብሔር፡ ሰገዱ፡ ቅድሜሁ፡ ውእቱ፡ ወሔዋ፡ ሰብሕዎ፡ ወአእኰትዎ፡ በእንተ፡ ዘገብረ፡ ምስሌሆሙ፡ እምሕረት። ወእግዚአብሔር፡ አዘዘሙ፡ ለመላእክት፡ ፫ሚካኤል፡ ወገብርኤል፡ ወሩፋኤል፡ ከመ፡ ይጹሩ፡[2]) ፩፩ እምኔሆሙ፡ ዘመጽአ፡ ቦቱ፡[3]) ለአዳም፡ ወነሥአ፡ ኵሉ፡ አሐዱ፡ አሐዱ፡[4]) ዘአምጽኡ፡ ሎቱ። ወአዘዘሙ፡ እግዚአብሔር፡ ለሱርያል፡ ወሰላትያል፡ ከመ፡ (ይጹሩ[5])፡ አዳምሃ፡ ወሔዋ፡ ወአውረድዎሙ፡ እምላዕለ፡ ርእሰ፡ ደብር፡ ልዑል፡ ወአምጽእዎሙ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት። ወለወርቅሰ፡ አንበርዎ፡ በጽንፈ፡ ሰሜን፡ እምበአት፡ ወዕጣንሰ፡ በጽንፈ፡ ምሥራቅ፡ ወከርቤ፡ በጽንፈ፡ ምዕራብ፡ ወጽንፈ፡ ደቡብ፡ ኮነ፡ ውስቴቱ፡ አንቀጸ፡ በአት። ወመላእክትሰ፡ ናዘዝዎሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ ወሖሩ። ወወርቅሰ፡ ኮነ፡ ፳ አብትራተ፡ ወዕጣንሰ፡ ኮነ፡ ፲ወ፪ ልጥረ፡[6]) ወከርቤ፡ ኮነ፡ ፫ ልጥረ፡ ወነበሩ፡ እሉንቱ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ውስተ፡ ቤተ፡ መዛግብት፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ተሰምየት፡ በአተ፡ ክቡታት፡[7]) ወመተርጕማን፡ ካልኣን፡ ይቤሉ፡ ከመ፡ ይእቲ፡ ተሰምየት፡ በአተ፡ መዛግብት፡ በእንተ፡ አብድንተ፡ ጻድቃን፡ ዘውስቴታ። (ወእሉንቱ፡ ሠለስቱ፡ ምግባራት፡ ዘወሀበ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ በሣልሲት፡[8]) ዕለት፡ እምድኅረ፡ ፀአቱ፡ እምገነት፡ ትእምርት፡ በእንተ፡ ሠለስቱ፡ ዕለታት፡ ዘይነብር፡ ቦሙ፡ እግዚአብሔር፡ ውስተ፡ ልበ፡ ምድር።)[9]) ወእሉ

1) T. ለሊከ፡ T. arab. وفى وعدى لك. 2) T. ይጡሩኒ፡ 3) T. und L. ሎቱ፡; T. arab. الذى جاء به 4) T. ወነሥአ፡ ኵሎ፡ አሐደ፡ አሐደ፡, L. ኵሎ፡ አሐዱ፡ አሐዱ፡, der ar. T. lautet: فاخذ كل واحد الذى اتى به 5) Fehlt im T. 6) Im ar. T. اثنا عشر رطلا 7) T. arab. مغارة الاموال. 8) L. ወሣልሲት፡, nach dem ar. T. muss aber hier በ (= فى) stehen. 9) Dieser ganze Saz ist im T. ausgelassen. Der ar. T. lautet: واما هولاى الثلاثه اشيا اعطاهم الله لادم فى اليوم الثالث من بعد خروجهم من الجنه وذلك يدل على الثلاثه ايام الذى يقيمها الله فى قلب الارض.

ንቱ፡ ፫ ምግባራት፡ ሶበ፡ ነበሩ፡[1] ኀበ፡ አዳም፡ ውስተ፡ በአት፡ ዘመዛግብት፡ ኮኑ፡
ያበርሁ፡ ላዕሌሁ፡ በሌሊት፡ ወበመዓልት፡ ወይትናዘዝ፡ በሙ፡ ንስቲተ፡ እምሐዘኑ።
ወተርፉ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ቅውማን፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ እስከ፡ ሳብዕት፡ ዕ
ለት፡ ኢይበልዑ፡ ፍሬ፡ ምድር፡ ወኢይሰትዩ፡[2] ማየ፡ ወሶበ፡ ኮነ፡ ጽባሐ፡ በዕለት፡
ሳምኒት፡ ይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ኦሔዋ፡ ንሕነ፡ ነኀሥሥ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡
የሀበነ፡ ግብረ፡ እምገነት፡ ወፈነወ፡መላእክቲሁ፡ ወአምጽኡ፡ ለነ፡ ዘነሠሥናሁ፡ ወ
ይእዜኒ፡ ተንሥኢ፡ ንሑር፡ ኀበ፡ ባሕረ፡ ማይ፡ ዘርኢናሁ፡ ቀዳሚ፡ ወንቁም፡ ውስ
ቴቱ፡ ንጸሊ፡[3] ከመ፡ እግዚአብሔር፡ ይሣህለነ፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ ከመ፡ ይሚጠነ፡ ው
ስተ፡ ገነት፡ አው፡ የሀበነ፡ ግብረ፡ አው፡ ይናዝዘነ፡ በምድር፡ ካልእ፡ እምዝንቱ፡
ምድር፡ ዘንሕነ፡ ውስቴታ። ወቆሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወፂአሙ፡ እምበአት፡ (ወበጽ
ሑ፡[4] ወቆሙ፡ ላዕለ፡ ወሰነ፡ ባሕር፡ ዘኮኑ፡ ወረዉ፡[5] ነፍሳቲሆሙ፡ ውስቴቱ፡ ቀ
ዳሚ፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ንዒ፡ ረዲ፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ መካን፡ ወኢትዕርጊ፡ እ
ስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ፵ ዕለት፡ እስከ፡ እመጽእ፡ ኀቤኪ፡ ወኀሥሢ፡ እምእግዚአብሔር፡
በውዒት፡ (ልብ፡[6] ወበቃል፡ ጥዑም፡ ከመ፡ ይስረይ፡ ለነ፡ ወአነ፡ እሑር፡ ኀበ፡ መ
ካን፡ ካልእ፡ እረድ፡ ውስቴቱ፡ ወእገብር፡ ከማኪ። ወሔዋሰ፡ ወረደት፡ ውስተ፡ ማ
ይ፡ በከመ፡ አዘዛ፡ አዳም፡ ወአዳምኒ፡ ካዕበ፡ ወረደ፡ ወስተ፡ ማይ፡ ወቆሙ፡ ይጸል
ዩ፡ ወይኀሥሡ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይስረይ፡ ሎሙ፡ አበሳሆሙ፡ ወይሚጠ
ሙ፡ ውስተ፡ ሥርዐቶሙ፡ ዘቀዳሚ። ከመዝ፡ ቆሙ፡ ይጸልዩ፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡
፵ወ፫ ዕለት።

[ሣልስ፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣእ፡ በአዳም፡ ወሔዋ።][7]

ወሰይጣንሰ፡ ጸላኤ፡ [ኵሉ፡][8] ሠናያት፡ ውእቱ፡ ኀሠሦሙ፡ ውስተ፡ በአት፡
ወኢረከቦሙ፡ [ወእመኒ፡][9] ውእቱ፡ ኀሠሠ፡ ኪያሆሙ፡ [ጥቀ][9] ወረከቦሙ፡ ቅውማ
ነ፡ ውስተ፡ ማይ፡ [ይጼልዩ፡][10] ወይቤ፡ በኅሊናሁ፡ እስመ አዳም፡ ወሔዋ፡ ቅውማ
ን፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ማይ፡ ይኀሥሡ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይስረይ፡ ሎሙ፡
ተዐድዎቶሙ፡ ወይሚጠሙ፡ ኀበ፡ ሥርዐቶሙ፡ ወይንሥኦሙ፡ (እም)ታሕተ፡[11]፡ እ
ደውየ፡ ወአነ፡ አኀይጠሙ፡ እስከ፡ የዐርጉ፡ እማይ፡ ወኢይትፌጸም[12]፡ ሎሙ፡ ተ

1) T. ነጸሩ፡ 2) L. ወኢይስተዩ፡ 3) T. ንጼሊ፡ 4) Fehlt im T. 5) T. ይዌርዉ፡ 6) Fehlt im L. 7) Deest; der arab. T. hat hier die roth geschriebene Aufschrift: ثالت فنطسه عملها الشيطان مع ادم وحوى. 8) Deest; T. ar. المبغض لكلّ الخير. 9) Der aeth. Text ist hier offenbar defect, wie aus dem Arab. hervorgeht: وان فتش عليهم فوجدهم „obgleich er sie mit Sorgfalt suchte; da fand er sie.“ 10) Deest; T. ar. قياما فى الماء يصلوا (vulgär = يصلون); das Imperf. steht hier als Ḥ'āl. 11) እም፡ fehlt im T.; T. ar. hat: ويقلعهم من تحت يدى, also: „und dass er (Gott) sie aus meiner Hand reissen möchte. 12) L. ወኢይትፈጸም፡

ምኔቶሙ። ወጸላኤ፡ [ኵሉ፡][1] ሠናያትሰ፡ ኢሖረ፡ ኀበ፡ አዳም፡ አላ፡ ሖረ፡ ኀበ፡ ሔዋ፡ በአምሳለ፡ ርእየተ፡ መልአከ፡ እግዚአብሔር፡ ወውእቱ፡ ይሴብሕ፡ ወይትሐሠይ፡ ወይቤ፡ ለሔዋ፡ ሰላም፡ ለኪ፡ ተፈሥሒ፡ ወተሐሠዪ፡ እግዚአብሔር፡ [ተሣህለ፡][2] ላዕሌክሙ፡ ወውእቱ፡ ፈነወኒ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወዜነውክዎ፡ ብስራተ፡ መድኀኒት፡ ወመላእክዎ፡ በብርሃናዊት፡ በአምሳል፡ ዘኮነ፡ ቀዳሚ፡ ወአዳምሰ፡ ሶበ፡ ተፈሥሐ፡ በተመይጦቱ፡ ፈነወኒ፡ ኀቤኪ፡ እስከ፡ ትመጽኢ፡ ኀቤሁ፡ ከመ፡ እከልልኪ፡ በብርሃን፡ በአምሳሊሁ፡ ወይቤለኒ፡ ንግራ፡ ለሔዋ፡ እመ፡ ኢትመጽእ፡ ምስሌከ፡[3] ንግር፡ ላቲ፡ በትእምርት፡ ዘኮነ፡ ላዕለ፡ ርእሰ፡ ደብር፡ ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ መላእክቲሁ፡ ጾሩነ፡ ወአብኡነ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወረሰዩ፡ ወርቀ፡ በጽንፈ፡ በአተ፡ ሰሜን፡[4] ወዕጣነ፡ ውስተ፡ ምሥራቅ፡ ወከርቤ፡ ውስተ፡ ምዕራብ፡ ንዒ፡ ኀቤሁ። ወሶበ፡ ሰምዐት፡ ሔዋ፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምኔሁ፡ ተፈሥሐት፡ ወአምነት፡ ከመ፡ ትእምርቱ፡ እሙን፡ ወዐርገት፡ እምውስተ፡ ባሕር፡ ወውእቱ፡ የሐውር፡ ቅድሜሃ፡ ወይእቲ፡ ትተልዎ፡ እስከ፡ ቀርቡ፡ (ኀበ፡[5]) አዳም፡ ወተኀብአ፡ እምቅድሜሃ፡ ወኢተመይጠት፡ ትነጽሮ።[6] ወመጽአት፡ ወቆመት፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወውእቱ፡ ቅውም፡ ኀበ፡ ማይ፡ ይኅሥሥ፡ እምኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ስርየተ። ወጸውዖ፡ ወተመይጠ፡ አዳም፡ ወረከባ፡ ወበከየ፡ ሶበ፡ ነጸራ፡ ወጐድአ፡ እንግድአሁ፡ ወእምዕጸበ፡ ሐዘኑ፡ አስጠመ፡ ነፍሶ፡ ውስተ፡ ማይ፡ ወነጸሮ፡ እግዚአብሔር፡ ሎቱ፡ ወለድካሙ፡ ወለጥፍአተ፡ ነፍሱ፡ ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ እምሰማይ፡ ወአንሥኦ፡ እማይ፡ ወይቤሎ፡ ሎቱ፡ ዕርግ፡ መልዕልተ፡ ወሰን፡ ኀበ፡ ሔዋ።

ወሶበ፡ ዐርገ፡ኀበ፡ ሔዋ፡ ይቤላ፡ ላቲ፡ መኑ፡ ዘይቤለኪ፡ ንዒ፡ ዝየ።[7] ወይእቲ፡ ትቤሎ፡ ነገረ፡ መልአክ፡ ዘአስተርአያ፡ ላቲ፡ ወወሀባ፡ ትእምርተ፡ ወሐዘነ፡ አዳም፡ ወአእመረ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ሰይጣን፡ ወነሥአ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ወተመይጡ፡ ኀበ፡ በአት፡ ወኮነ፡ [ሎሙ፡ ዝንቱ፡ ነገር፡ ውስተ፡][8] ርደቶሙ፡ ኀበ፡ ማይ፡ ምዕረ፡ [ዳግመ፡][8] እምድኅረ፡ ፀአቶሙ፡ እምገነት፡ በ፳ ዕለት፡ ወጸሙ፡ ውስተ፡ ማይ፡ ፴ወ፫ ዕለተ፡ ወኮነ፡ [ሎሙ፡][9] እምአመ፡ ወፅኡ፡ እምገነት፡ ፵ወ፪ ዕለተ። ወ(ሶበ፡[10]) ኮነ፡ ጽባሐ፡ ፵ወ፫ ዕለት፡ ወፅኡ፡ እምበአት፡ ወውእቶሙ፡ ሕዙናን፡ ወበካይያን፡

1) Deest; T. ar. المبغض لكلّ الخير 2) Deest; T. ar. رضى عليكم. 3) T. hat statt dessen ኀቤከ፡ was sinnlos ist. T. ar. lautet: اذا لم تجى معك. 4) T. ar. فى جانب المغاره لقبلى. 5) Fehlt im T. 6) T. ትኔጽሮ፡; die Construction mit dem Subj. ist jedoch das gewöhnliche. 7) Nicht wie Dillmann „dass ich hier sei", sondern: „komm hieher". T. ar. تعالى الى هاهنا. 8) Der aeth. Text ist hier sehr unvollständig und muss aus dem arabischen ergänzt werden, welcher lautet: وهذه الحاله جرت لهم فى نزولهم [الى] الما دفعة اخرى. Im aeth. Text stehen auch statt ምዕረ፡ ዳግመ፡ die Worte: ቀዳሚ፡ ምዕረ፡ was nach dem vorangehenden auch sachlich unrichtig ist. 9) Deest; T. ar. فقد صار لهم. 10) Feht im T.

ወኮነት፡ ሥጋቲሆሙ፡ ድግዱግ[1])፡ ወየብሱ፡ እምረኃብ፡ ወጽምእ፡ ወጸም፡ ወጸሎት፡ ወሐዘን፡ ዕጹብ፡ በእንተ፡ ተዐድዎቶሙ። ወሶበ፡ ወዕኡ፡ እምበአት፡ ዐርጉ፡ ላዕለ፡ ደብረ፡ ገነት፡ እምዕራብ፡ ወቆሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ይብከዩ፡ ወይጸልዩ፡ ወይኅሥሡ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ የሀቦሙ፡ ስርየተ፡ ለኀጢአቶሙ፡ ወእምድኅረ፡ ጸሎታቲሆሙ፡ ወጠነ፡ አዳም፡ ይኅሥሥ፡ እምእግዚአብሔር፡ እንዘ፡ ሎቱ፡ ይብል፡ አእግዚእየ፡ ወአምላኪየ፡ ወፈጣሪየ፡ አንተ፡ (አዘዝከሙ፡[2]) ለ፬ ጠባይዕ፡ ከመ፡ ይትጋብኡ፡ ወተጋብኡ፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወሰፋሕከ፡ እዴከ፡ እምላካዊት፡ ወፈጠርከኒ፡ እም፬ ጠባይዕ፡ እመሬት፡ ውስተ፡ ምድር፡ ወአባእከኒ፡ ውስተ፡ ገነት፡ በሣልስት፡ ሰዐት፡ እምዕለተ፡ ዐርብ፡ ዘአመርከኒ፡ ቦቱ፡ ውስተ፡ በአት። (ወአነ፡ ኮንኩ፡ በቀዳሚ፡ ዘኢያአምር፡ ሌሊተ፡ ወመዓልተ፡ እስመ፡[3]) አነ፡ ኮንኩ፡ ውስተ፡ ብርሃናዊት፡ ወኮነ፡ ብርሃን፡ ዘኮንኩ፡ ውሰቴቱ፡ ኢኀደገኒ፡ ኣእምር፡ ሌሊተ፡ ወ(ኢ) መዓልተ።[4]) ወካዕበ፡[5]) ኦእግዚእ፡ በውስተ፡ ሣልሲት፡ ሰዐት፡ ዘፈጠርከኒ፡ ባቲ፡ አብጻሕከ፡ሊተ፡ ኵሎ፡ አራዊተ፡ ወዐናብስተ፡ ወሰገኖታተ፡ ወአዕዋፈ፡ ሰማይ፡ ወኵሎ፡ ተሐዋስያነ፡ ምድር፡ ዘኮንከ፡ ፈጠርከሙ፡[6]) በቀዳሚት፡ ሰዐት፡ እምዕለተ፡ ዐርብ፡ እምቅድሜየ፡ ወፈቀድከ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ከመ፡ እስምዮሙ፡[7]) ለኵሎሙ፡ ፩፩ በስም፡ ዘይደልዎሙ፡ ሎሙ፡ ወወሀብከ፡ ሊተ፡ ልቡና፡ ወትእምርተ፡ ወልበ፡ ብሩሀ፡ ወኅሊናርቱዐ፡ እምኀቤከ፡ እስከ፡ ሰመይክዎሙ፡ ለኵሎሙ፡ በከመ፡ ኅሊና፡ ዘኀለይከ፡ ቦቱ። ኦእግዚአብሔር፡ አድነኑ፡[8]) ሊተ፡ ኵሎሙ፡ ወኢይወዕእ[9])፡ ፩ እምኔሆሙ፡ እምትእዛዝየ፡ በከመ፡ ትእዛዝከ፡ ወሥልጣንከ፡ ዘወሀብከኒ፡ ላዕሌሆሙ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ወ[ይእዜሰ፡][10]) አራዊት፡ ኵሎሙ፡ ተፈልጡ፡ [እምኔየ።][10]) ወሶበ፡ ኮነ፡ በሣልሲት፡ ሰዐት፡ እምዕለተ፡ ዐርብ፡ ወይእቲ፡ ሰዐት፡ ዘፈጠርከኒ፡ ባቲ፡ ወአዘዝከኒ፡[11]) ወትቤለኒ፡ በእንተ፡ ዕፅ፡ ኢይቅረብ፡[12]) ወኢይብላዕ፡[12]) እምኔሃ፡ እስመ፡ አንተ፡ ዘትቤለኒ፡ በጊዜ፡ ዘትበልዕ፡ እምኔሃ፡ ሞተ፡ ትመውት፡ ወሶበ፡ ኮንከ፡ እግዚአብሔር፡ ኰነንከ፡[13]) ላዕሌየ፡ በሞት፡ በከመ፡ ትቤለኒ፡ [እም][14]) ኮንከ፡ አጥፋእከኒ፡[15]) በሰዐትየ፡[16]) ወሶበ፡

1) L. ደግደጉ፡ 2) Fehlt im L. 2) Dillmann hat hier በአት፡ als Schreibfehler angesehen und dafür in seiner Uebersezung ገነት፡ construirt. በአት፡ ist indessen richtig, da auch der ar. T. في المغاة hat. 3) Fehlt im T. 4) Im T. fehlt die Negation. 5) T. ar. ثُمَّ, also: „dann". 6) T. ትፈጥሮሙ፡ 7) L. ትስምዮሙ፡ 8) T. አድኅኑ፡ 9) L. ወኢይፃእ፡ 10) Deest; der ar. T. lautet: الان ثم ان الوحوش جميعهم, das Verbum fehlt, ist aber im aeth. T. ausgedrückt; nach ተፈልጡ፡ muss wohl እምኔየ፡ ergänzt werden, so dass der Sinn wäre: „jezt aber sind alle Thiere von mir geschieden". 11) T. ዘአዘዝከኒ፡, L. nur: አዘዝከኒ፡ der ar. T. aber hat وامرتني. 12) L. ኢእቅረብ፡ und ኢእብላዕ፡ 13) T. ትኴንን፡ 14) Deest. 15) T. ታፈጥእኒ፡ 16) T. arab. من ساعتى, welches der aeth. Uebersezer ganz richtig durch በሰዐትየ፡ wiedergegeben hat, also: „sofort", „auf der Stelle", und nicht wie Dillmann: „in meiner Sünde".

አዘዝከኒ፡ ወትቤለኒ፡ በእንተ፡ ዕፅ፡ ከመ፡ ኢይቅረብ፡ ወኢይብላዕ፡ እምኔሃ፡ ኢኮነት፡[1]
ሔዋ፡ [ምስሌየ፡ ወኢኮነት፡][2] ዘተፈጥረት፡ ወኢያውፃእከ፡ እምገቦየ፡ ወኢኮነት፡ ዘሰ
ምዐት፡ ዘንተ፡ ትእዛዘ፡ እምኔከ። ወበተፍጻሜተ፡ ፫ ሰዐት፡ [እምዕለተ፡ ዐርብ፡][3] አ
እግዚአ፡ አምጻእከ፡ ላዕሌየ፡ ድቃሰ፡ ወንዋመ፡ ወኖምኩ፡ ወተሰጠምኩ፡ በንዋም፡ ወአ
ውፃእከ፡ እምገቦየ፡ ዐፅመ፡ ወፈጠርካ፡ በአምሳልየ፡ ወበአርአያየ፡ ወአንቃህከኒ፡ በጊዜሃ፡
ወሶበ፡ ነጸርክዋ፡ አእመርክዋ፡ በጊዜሃ፡ ወእቤ፡ እስመ፡ ዝንቱ፡ ዐፅም፡ እምዐፅምየ፡
ወሥጋ፡ እምሥጋየ፡ እምይእዜ፡ ትሰመይ፡ ብእሲተ፡ ወበሥምረትከ፡ አእግዚአብሔር፡
አምጻእከ፡ ላዕሌየ፡ ድቃሰ፡ ወአውፃእከ፡ ለሔዋ፡ እምገቦየ፡ ፍጡነ፡ እስከ፡ ፀአታ፡
ከመ፡ ምንት፡ ኮነት፡ [ኢይሬኢ፡ ለእመሂ፡][4] ኢይክል፡ እነጽር፡ ፈሪሆተከ፡ አእግ
ዚእየ፡ ወዕበየ፡ ሠናያቲከ፡ ወክብርከ። ወበሥምረትከ፡ አእግዚአብሔር፡ ገበርከነ፡
ለክልኤነ፡ በሥጋ፡ ብርሃናዊት፡ ወረሰይከነ፡ ለክልኤነ፡ አሐደ፡ ወወሀብከነ፡ ጸጋከ፡ ወ
አጽገብከነ፡ እምስብሐታተ፡ መንፈስከ፡ ቅዱስ፡ ከመ፡ ኢንኩን፡[5] ርኁባነ፡ ወኢንጽ
ማእ፡ ወኢናእምር፡ ምንት፡[6] ውእቱ፡ ሐዘን፡ ወኢድካመ፡ ልብ፡ ወኢሕማም፡ ወ
ኢጾም፡ ወኢጻማ። ወይእዜኒ፡ አእግዚአብሔር፡ ሶበ፡ ተዐዶነ፡ ትእዛዘከ፡ ወኀደገነ፡ሕገከ፡
አውፃእከነ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ፈላሲት፡ ወበጽሐ፡ ላዕሌነ፡ ሕማም፡ ወድካም፡ ረኀብ፡ ወ
ጽምእ፡ ወይእዜኒ፡ ንስእለከ፡ አእግዚአብሔር፡ ሀበነ፡ እምገነት፡ ፩ ዘንበልዕ፡ ከመ፡
ንጽገብ፡ ቦቱ፡ እምረኀብነ፡ ወ፩ ዘንሰቲ፡ ከመ፡ ንርወይ፡ ቦቱ፡ እምጽምእነ፡ አእግዚ
አብሔር፡ እስመ፡ ናሁ፡ ለነ፡ ዕለታት፡ ብዙኃት፡ ኢንጥዕም፡ ባቲ፡ ጣዕመ፡ ወኢንሰ
ቲ፡ ማየ፡ ወየብሰት፡ ሥጋነ፡ ወሐጸት፡ ኀይልነ፡ ወጠፍአት፡ ንዋም፡ እምአዕይንቲነ፡
እምድካም፡ ውብካይ። ወንሕነ፡ አእግዚአብሔር፡ ኢንክል፡ ንልክፍ፡ ግብረ፡ እምፍ
ሬ፡ ዕፀው፡ እምፍርሀትከ፡ እስመ፡ አንተ፡ በምዕር፡ ቀዳሚ፡ ሶበ፡ ተዐዶነ፡ መሐር
ከነ፡ ወኢቀተልከነ፡ ወይእዜኒ፡ ኀለይነ፡ በውስተ፡ አልባቢነ፡ ሶበ፡ ጊዜ፡ በላዕነ፡ እ
ምፍሬ፡ ዕፀው፡ ዘእንበለ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወውእቱ፡ ያጠፍአነ፡ በዝንቱ፡
ምዕር፡ ዳግም፡[7] ወይደመስሰነ፡[8] እምላዕለ፡ ገጸ፡ ምድር፡ ወሶበ፡ ሰቴይነ፡ እምዝንቱ፡
ማይ፡ ዘእንበለ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወውእቱ፡ ያጠፍአነ፡ ወይሜርወነ፡ ፍጹመ፡ ወ

1) Damit beginnt erst der Nachsaz, wie aus dem Arab. hervorgeht (فلم تكن حوى). 2) Im aeth. Text sind hier einige Worte ausgefallen; der arab. T. hat: فَلَمْ – مَعِى ولا بَعْدُ خلقت. also: „Eva war (damals) nicht mit mir, und sie war noch nicht geschaffen"; das „noch nicht" wird hier durch ኢኮነት፡ ዘ፡ ausgedrückt, ebenso im folgenden. 3) Deest; T. ar من نهار يوم الجمعة. 4) Der aeth. Text ist hier defect; der arab. lautet: حتى لا ابصر خروجها كيف يكون وان كنت يا رب لم اقدر انظر هيبتك". 5) Der arab. T. hat nicht die subjunctive Unterordnung sondern fährt erzählend fort: ولم نكون نجوع. 6) Der arab. T. hat hier ganz vulgär: ايش الحزن 7) T. und L. ምዐረ፡ ዳግመ፡, T. ar. في هذه الدفعة الثانية. 8) L. ወይደምሰሰነ፡.

ይእዜኒ፡ ኦእግዚአብሔር፡ መጻእኩ፡ አነ፡ ወሔዋ፡ ኀበ፡ ዝንቱ፡ መካን፡ ንስአለከ፡ ከመ፡ ተሀበነ፡ እምፍሬያተ፡ ገነትከ፡ ከመ፡ ታጽግበነ፡ ቦቱ፡ ወንፈቱ፡ መብልዐ፡ ዘውስተ፡ ምድር፡ ወኵሎ፡ ዘየዐጽበነ፡ በውስቴታ።

ወካዕበ፡ እግዚአብሔር፡ ነጸረ፡ ለአዳም፡ ብካዮ፡ ወገዐሮ፡ ቅድሜሁ፡ ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀቤሁ፡ እንዘ፡ ይብል፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ሶበ፡ ኮንከ፡ ውስተ፡ገነትየ፡ አኮ፡ ዘኮንከ፡ ታአምር፡ መብልዐ፡ ወመስቴ፡ ወኢድካመ፡ ወኢሕማመ፡ ወኢይብሰተ፡ ሥጋ፡ ወኢተወልጦተ፡ ወኢጥፍአተ፡ ንዋመ፡ ዐይን፡ ወሶበ፡ ተዐዶከ፡ ወበጻሕከ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ፈላሲት፡ በጽሐ፡ ላዕሌከ፡ እሙንቱ፡ ፍትነታት[1]፡ ኵሎሙ።

ወእግዚአብሔር፡ አዘዘ፡ ለኪሩቤል፡ ዘየዐቅብ፡ ገነተ፡ ዘውስተ፡ እዴሁ፡ ሰይፈ፡ እሳት፡ ከመ፡ ይንሣእ፡ እምፍሬ፡ ዕፀወ፡ በለስ፡ ወየሀበ፡ ለአዳም፡ ወኪሩቤልሰ፡ ይቤ፡ አሆ፡ ለትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ አምላክ፡ ወቦአ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወአውፅአ፡ ፪ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ምስለ፡ ፪ አቍጽላት፡ ፩፩ ሕንባብ፡[2]) ስቅልት፡ በቈጽላ፡ ወኮኑ፡ እም፪ ዕፀው፡ ዘተኀብኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ በማእከሌሆሙ፡ በጊዜ፡ ሖረ፡ እግዚአብሔር፡ ያንሶሱ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወመጽአ፡ ኀቤሆሙ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ እንዘ፡ ይብሎሙ፡ አዳም፡ አዳም፡ አይቴ፡ ሀሎከ፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ኦእግዚአብሔር፡ ናሁ፡ አነ፡ ኅቡእ፡ በማእከለ፡ ዕፀ፡ በለስ፡ ወሶበ፡ ሰማዕኩ፡ ድምፀከ፡ ወቃለከ፡ ተኀባእኩ፡ እስመ፡ አነ፡ ዕራቅየ። ወኪሩቤል፡ ነሥአ፡ ፪ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ወአውፅአሙ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወወረወ፡ ሎሙ፡ እምርሑቅ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኢይክሉ፡ ይቅረቡ፡ (ኀበ፡ ኪሩቤል፡ በእንተ፡ ሥጋሆሙ፡ ኢይክሉ፤ ይቅረቡ፡[3]) እሳተ፡ ወቀዳሚሰ፡ ኮኑ፡ መላእክት፡ ይርዕዱ፡ እምአዳም፡ ወይፈርሁ፡ እምኔሁ፡ ወይእዜሰ፡ ኮነ፡ አዳም፡ ይርዕድ፡ እመላእክት፡ ወይፈርህ፡ እምኔሆሙ። ወአዳምሰ፡ ቀደመ፡ ወነሥአ፡ ፩ አም ፪ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ወካዕበ፡ ሔዋ፡ ደገመት፡[4])፡ ወነሥአት፡ ካልአ። ወሶበ፡ ኮኑ፡ ውስተ፡ እደዊሆሙ፡ ነጸርዎሙ፡ ወአእመርዎሙ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ እምዕፀው፡ ዘተኀብኡ፡ በማእከሌሆሙ፡ ወበከዩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ብካየ፡ ዕጹበ። ወይቤላ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ኦሔዋ፡ ነጽሪዮ፡ ለዝንቱ፡ ሕንባባት፡ ዘበለስ፡ ወአቍጽሊሆሙ፡ (በጊዜ፡[5]) ተከድነ፡ ቦሙ፡ ሶበ፡ ኮነ፡ ተዐረቅነ፡[6]) እምብርሃናዊት፡ ወይእዜኒ፡ ሶበ፡ ንበልዕ፡ እምኔሆሙ፡ ኢናአምር፡ ዘይበጽሕ፡ ላዕሌነ፡ እምድካም፡ ወሕማም። ወይእዜኒ፡ ኦሔ

1) ፍትነት፡ kann hiemit als belegt in Dillmann's Lex. nachgetragen werden. 2) T. und L. ሕንባባት፡ 3) Fehlt im T., der ar T. lautet: لانهم لم يقدروا يقابلوا الملاك لان اجسادهم لم بقيوا يقابلوا النار. 4) ደገመት፡ hat hier die Bedeutung: „sie kam als oder war die zweite, und nahm". Der arab. T. hat beidemal تقدم, wie: — ثم ان ادم تقدم واخذ وحوى ايضا تقدمت اخذت". 5) Fehlt im T.; der arab. T. lautet: هولاء الذى استترنا بهم فى الوقت الذى قد كنا تعرينا من النورانية فيه, also: „es sind die (Blätter), mit denen wir uns zu der Zeit bedeckten, als wir der Lichtsnatur entkleidet worden waren." 6) T. ንትዐርቅ፡

ዋ፡ ነአኅዝ፡ ነፍሳቲነ፡ ወኢንብላዕ፡ እምኔሆሙ፡ አነ፡ ወአንቲ፡ ወንስአሎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ከመ፡ የሀበነ፡ እምፍሬ፡ ዕፀ፡ ሕይወት። ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ አኀዙ፡ ነፍሶቲሆሙ፡ ወኢበልዑ፡ እምእልክቱ፡ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ወወጠነ፡ አዳም፡ ይጸሊ፡[1]) ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወይኅሥሥ፡ እምኔሁ፡ ከመ፡ የሀቦ፡ እምፍሬ፡ ዕፀ፡ ሕይወት፡ እንዘ፡ ይብል፡ ከመዝ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ሶበ፡ ተዐዶነ፡ ትእዛዘከ፡ በሰዐት፡ ሳድሲት፡ እምዕለተ፡ ዐርብ፡ አዕረቀነ፡ እምብርሃን፡ ዘኮነ፡ ላዕሌነ፡ ወኢኀደርነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ እምድኅረ፡ ተዐዶነ፡ አላ፡ ፫ ሰዐተ፡ ወጊዜ፡ ምሴት፡ አውፃእከነ፡ እምኔሁ፡ ኦእግዚአብሔር፡ [ተዐዶነ፡][2]) (ለከ፡[3]) አሐተ፡ ሰዐተ፡ [ወ][2])በጽሐ፡ ላዕሌነ፡ ዝንቱ፡ ፍትንታት፡ ወሐዘናት፡ እስከ፡[4]) ዛቲ፡ ዕለት፡ ወእሙንቱ፡ ዘውእቱ፡ ፵ወ፫ ዕለት፡ ወእሙንቱ፡ ኢይፈድዩ፡ ለሰዐት፡ ዘተዐደውነ፡ ባቲ፡[5]) ኦእግዚአብሔር፡ ነጽር፡ ላዕሌነ፡ በዐይነ፡ ምሕረት፡ ወኢትፍድየነ፡ በከመ፡ ተዐድዎትነ፡ ትእዛዘከ፡ በቅድሜከ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ሀበነ፡ እምፍሬ፡ ዕፀ፡ ሕይወት፡ ከመ፡ ንብላዕ፡ እምኔሃ፡ ወንሕየው፡ ወኢንትመየጥ፡ ንጹር፡ ሕማማተ፡ ወካልአ፡[6]) በውስተ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ እስመ፡ አንተ፡ ኦእግዚአብሔር፡ በጊዜ፡ ተዐዶነ፡ ትእዛዘከ፡ አውፃእከነ፡ እምገነት፡ ወፈነውከ፡ ለኪሩቤል፡ ይዕቀብ፡ ዕፀ፡ ሕይወት፡ ከመ፡ ኢንብላዕ፡ እምኔሃ፡ ወንሕየው፡[7]) ወኢናእምር፡ ድካመ፡[8]) እምድኅረ፡ ተዐዶነ፡ ወይእዜኒ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ናሁ፡ ነበርነ፡ በእላንቱ፡ ዕለታት፡ ወጾርነ፡ ሕማማተ፡ ረሲ፡ ለነ፡ ዘንተ፡ ፵ወ፫ ዕለታተ፡ ዕሩየ፡ ለሰዐት፡ ዘተዐደውነ፡ ባቲ።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ መጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ ዘይብል፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ እስመ፡ ፍሬ፡ ዕፀ፡ ሕይወት፡ ዘተኀሥሣ፡ ኢይሁብ፡ ለከ፡ ይእዜ፡ አላ፡ ሶበ፡ ትትፌጸም፡ ፶፻ወ፭፻ ዓመት፡ እሁበከ፡ እምፍሬ፡ ዕፀ፡ ሕይወት፡ ትብላዕ፡ ወተሐዩ፡ እስከ፡ ለዓለም፡ አንተ፡ ወሔዋ፡ ወዘርእከ፡ ምእመናን፡ ወዝንቱ፡ ፵ወ፫ ዕለት፡ ኢይፈድዩ፡ ሰዐተ፡ ዘተዐደውከ፡ ትእዛዝየ፡ ባቲ። ኦአዳም፡ አነ፡ ወሀብኩከ፡ መብልዐ፡ እምዕፀ፡ በለስ፡[9]) ዘተኀባእከ፡ ውስቴታ፡ ሑር፡ ወብላዕ፡ አንተ፡ ወሔዋ፡ እም

1) T. ይጼሊ፡ 2) Fehlt im T. und L., der Zusammenhang daher unverständlich; der ar. T, lautet: اخطينا اليك ساعه واحده ولقد لحقنا. 3) Fehlt im T. 4) T. እስመ፡ 5) T. ወለዘተዓደውነ፡ ባቲ፡; der ar. T. dieser Stelle lautet: الى يوم لنا ثلاثه واربعين يوما فلم يوفوا فى تلك الساعه الذى خالفناك فيها. 6) Der aeth. T. hat hier sonderbarer Weise ወካልዓ፡, während der arabische الالم والتعب hat. 7) Der Subjunctiv leitet die Folge ein, also: „so dass wir in Folge davon leben und nicht kennen würden", wie dies aus dem ar. T. erhellt, der lautet: لئلاّ ناكل منها فنحيا ايضا ولم نعرف تعب المخالفة. 8) Der aeth. Text hat ድምፀ፡ ድካም፡ „das Geräusch der Mühseligkeit", was nicht gut passt und durch den ar T. nicht ausgetragen ist. Das ድምፀ፡ muss durch irgend ein Versehen hereingekommen sein. 9) T. ሕይወት፡, was sinnlos ist.

ኔሃ፡ እስመ፡ አነ፡ ኢይመይጥ፡ ስእለተከ፡ ወኢይመይጥ፡ ተስፋከ፡[1] ወአንሳ፡ መንፈሰከ፡ እስከ፡ ይትፌጸም፡ ኪዳን፡ ዘተካየድኩከ። ወእግዚአብሔር፡ አኀዘ፡ ቃሎ፡ እምአዳም።

ወተመይጠ፡ አዳም፡ ኀበ፡ ሔዋ፡ ወይቤላ፡ ላቲ፡ ተንሥኢ፡ ወንሥኢ፡ ሕንባበ፡ በለስ፡ ዘለኪ፡ ወአነ፡ እነሥእ፡ ካልአ፡ ወንሖር፡ ኀበ፡ በአትነ፡ ወአዳምሂ፡ ወሔዋ፡ ነሥኡ፡ ወሖሩ፡ ኀበ፡ በአት፡ ወኮነ፡ ጊዜ፡ ዕርበተ፡ ፀሓይ፡ ወአሠሥዐቶሙ፡ ኀሊናሆሙ፡ ከመ፡ ይብልዑ፡ እምኔሁ።[2] ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ አነ፡ እፈርህ፡ እብላዕ፡ እምዝንቱ፡ ሕንባበ፡ በለስ። ኢያአምር፡ ዘይበጽሕ፡ ላዕሌየ፡ እምኔሃ፡ ወበከየ፡ አዳም፡ ወቆመ፡ ይጸሊ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ እንዘ፡ ይብል፡ ከመዝ፡ ኦእግዚአብሔር፡ አጽግብ፡ ከርሥየ፡ ከመ፡ ኢይብላዕ፡[3] እምዝንቱ፡ ሕንባበ፡ በለስ፡ እስመ፡ አነ፡ ሶበ፡ በላዕኩ፡ እምኔሃ፡ ምንተ፡ ትበቍዐኒ፡ ወምንተ፡ እፈቅድ፡ እኅሥሥ፡ አነ፡ እምኔከ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ሶበ፡ ኀልቀት። ወካዕበ፡ ይቤ፡ አነ፡ እፈርህ፡ እብላዕ፡ እምኔሃ፡ ወኢያአምር፡ ዘይበጽሕ፡ ላዕሌየ፡ በእንቲአሃ።

ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ ዘይብል፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ለምንት፡ ኢኮነ፡ ዝንቱ፡ ዕቅበት፡ ወዝንቱ፡ ጸማ፡ ወዝንቱ፡ ትጋህ፡ ቀዳሚ፡ ወዝንቱ፡ ፍርሀት፡ ለምንት፡ ኢኮነ፡ ምስሌከ፡ እምቅድመ፡ ዝንቱ፡ ተዐድዎት፡ አላ፡ ኦአዳም፡ ሶበ፡ ነበርከ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ፈላሲት፡ ኢይክል፡ ሥጋከ፡ እንስሳዊ፡ የሀሉ፡ በምድር፡ ዘእንበለ፡ መብልዕ፡ ለምድር፡ እስከ፡ ይትኄየል፡ ወይቀውም፡ ላዕለ፡ ኀይሉ። ወእግዚአብሔር፡ አኀዘ፡ ቃሎ፡ እምአዳም።

ወአዳም፡ ነሥአ፡ ሕንባበ፡ በለስ፡ ወአንበሩ፡ ላዕለ፡ አብትራት፡ ወርቅ፡ ወከመዝ፡ ነሥአት፡ ሔዋ፡ ሕንባበ፡ በለስ፡ ወአንበረታ፡ ላዕለ፡ ዕጣን፡ ወኮነ፡ መድሎተ፡ ፩፩ እምሕንባባት፡ በከመ፡ እምሳለ፡ በጢክ፡[4] እስመ፡ ፍሬ፡ ገነት፡ ዐቢይ፡ ፈድፋደ፡ እምፍሬ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ወአዳም፡ ወሔዋ፡ ተረፉ፡ ቀውማነ፡ [በጾሞሙ፡][5] ይእተ፡ ሌሊተ፡ ኵለንታሃ፡ እስከ፡ ጸብሐ፡ ጽባሕ።[6] ወሶበ፡ ሠረቀ፡ ፀሓይ፡ ፈጸሙ፡[7] ጸሎ

1) Der ar. T. lautet: لانى لم ارّد طلبتك ولم اقطع رجاك also: „denn ich weise deine Bitte nicht zurück und schneide deine Hoffnung nicht ab“; beides رَدَّ und قَطَعَ hat der aeth. Uebersezer durch ሚጠ፡ ausgedrückt. 2) Der ar. T. lautet: فقاتلهم افكارهم بالاكل منها. 3) L. ኢእብላዕ፡ 4) T. und L. verschrieben በቢክ፡ im ar. T. x بطيخ (بِطِّيخ, vulgo بَطِّيخ, Hebr. אֲבַטִּיחַ, nur im Plur. אֲבַטִּיחִים gebräuchlich), die Wassermelone. Das Wort ist demnach in Dillmanns aeth. Lexicon unter በቢክ፡ zu berichtigen. 5) Deest; T. ar. بقيوا على صيامهم. 6) Nach ጽባሕ፡ steht im aeth. Text noch: በከመ፡ ልማዶሙ፡, was aber der ar. T. nicht hat und hier auch sachlich nicht passend ist. 7) T. ar. صلوا صلواتهم; ፈጸመ፡ bedeutet daher: „verrichten“, nicht „beschliessen“.

ቃቲሆሙ፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ እምድኅረ፡ ተፍጻሜተ፡ ጸሎት፡ ኦሔዋ፡ ንዒ፡
ንሑር፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ገነት፡ እምሰሜን፡ መከነ፡ ዘይውሕዝ፡ ፈለግ፡ ወይትቄለጥ፡
ለ፬ አብሕርት፡ ወንስአሎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወንኅሥሥ፡ ማየ፡ ሕይወት፡ ከመ፡ ይስ
ቅየነ፡ እመኔሁ፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ኢያበልዐነ፡ እምዕፀ፡ ሕይወት፡ ከመ፡ ኢን
ሕየው፡ ወሎቱ፡ ንስአሎ፡ ከመ፡ የሀበነ፡ እማየ፡ ሕይወት፡ ወያርውየነ፡ ቦቱ፡ እመ
ስቴ፡ ማየ፡ ምድር።[1]) ወሶበ፡ ሰምዐት፡ ሔዋ፡ እምአዳም፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ ትቤሎ፡ አ
ሆ፡ ወተንሥኡ፡ ወመጽኡ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ገነት፡ [እምሰሜን፡][2]) ላዕለ፡ ወሰነ፡ ፈለገ፡
ማይ፡ ርሑቅ፡ እምገነት፡ ንስቲተ። ወቆሙ፡ ይጸልዩ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወይ
ስአልዎ፡ ከመ፡ ይነጽር፡ ላዕሌሆሙ፡ በዝንቱ፡ ምዕር፡ ወይስረይ፡ ሎሙ፡ ወየሀቦሙ፡[3])
ስእለቶሙ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ጸሎተ፡ ክልኤሆሙ፡ ወጠነ፡ አዳም፡ ቅድመ፡ እ
ግዚአብሔር፡ በቃል፡ ዘይብል፡ ኦእግዚኦ፡ ሶበ፡ ኮንኩ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወአነ፡ እሬ
ኢ፡ ማያተ፡ ዘይውሕዙ፡ እምታሕተ፡ ዕፀ፡ ሕይወት፡ (አልቦ፡ ዘኮነ፡ ልብየ፡ ይፈቱ፡[4])
ወኢለሥጋየ፡ የዐጽቦ፡ ለሰትይ፡ እምኔሆሙ፡ ወኢያአምር፡ ጽምአ፡ እስመ፡ አነ፡ ኮ
ንኩ፡ ሕያወ፡ ወልዑለ፡ ላዕለ፡ ዘአነ፡ ውስቴቱ፡ ይእዜ፡ ወለሕያውሰ፡ ኢየዐጽቦ፡ መ
ብልዐ፡ ሕይወት፡ ወኢስትየተ፡ ማየ፡ ሕይወት፡ ወይእዜኒ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ኮንኩ፡
ምውተ፡ ወየብሰ፡ ሥጋየ፡ እምጽምእ፡ ሀበኒ፡ ማየ፡ ሕይወት፡ ከመ፡ እስተይ፡ እም
ኔሁ፡ ወእሕየው፡ ወበምሕረትከ፡ ኦእግዚአብሔር፡ አድኅነኒ፡ እምዝንቱ፡ ዝብጠታት፡
ወፍትንታት፡ ወአውዕአኒ፡ ኀበ፡ ምድር፡ ካልእ፡ እምዝንቱ፡ ምድር፡ እመኒ፡ [ኢ]ታ
ኀድረኒ፡[5]) ውስተ፡ ገነትከ።

ወመጽአ፡ ቃል፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ ዘይብል፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ዘት
ቤ፡ አውዕአኒ፡ ኀበ፡ ምድር፡ ዘውስቴታ፡ ዕረፍት፡ [አልቦ፡ ምድር፡][6]) ካልእ፡ (እም
ዝንቱ፡ ምድር፡[7]) አላ፡ መንግሥተ፡ (ሰማያት፡ ዘውስቴታ፡[8]) ዕረፍት፡ ወአኮ፡ በዝ
ንቱ፡ ጊዜ፡ ይከውን፡ በአትከ፡ ኀቤሃ፡ አላ፡ እምድኅረ፡ ኀልቀት፡ ወተፍጻሜተ፡
ደይን፡ እስመ፡ አነ፡ አዐርገከ፡ ውስተ፡ ሰማያት፡ ኪያከ፡ ወዘርአከ፡ ጻድቃነ፡ ወእሁ
በከ፡ ለከ፡ ወለውእቶሙ፡ ዕረፍተ፡ ዘአንተ፡ ተኀሥሣ፡ ይእዜ፡ ወእመሰ፡ ትቤ፡ ሀበ

1) Der ar. T. lautet: ويورينا به عن الشرب من ما هذه الارض also: „und (dass) er uns damit sättige (يورينا falsch statt يروينا), so dass wir das Trinken von dem Wasser dieser Erde entbehren können“. Das aeth. እመስቴ፡ entspricht also hier dem arab. عن الشرب und implicirt keinen Comparativbegriff, wie Dillmann übersezt: „lieber als den Trank irdischen Wassers“. 2) Deest; T. ar. من القبلة. 3) L. ወይሁቦሙ፡ 4) Fehlt im T.; T. ar. ليس قد كان قلبى يهولها. 5) Die Negation fehlt im aeth. Text, im arab. dagegen ان كنت لم تسكنى. 6) Fehlt im T. und L. 7) Fehlt im T.; der ar. T. lautet: فليس ارض اخرى غير هذه الارض الّا ان كان ملكوت السماوات الذى فيها الراحة. 8) Fehlt im T.

ኒ፡ ማየ፡ ሕይወት፡ ከመ፡ እስተይ፡ ወእሕየው፡[1]) አኮ፡ ውእቱ፡ በዛቲ፡ ዕለት፡ አላ፡ በዕለት፡ ዘእወርድ፡ ቦቱ፡ ውስተ፡ ሲኦል፡ ወእሰብር፡ አናቅጸ፡ ብርት፡ ወእቀጠቅጥ፡ መናሥግተ፡ ዘኀጺን፡ ወአድኅን፡ ነፍሰከ፡ ወነፍሰ፡ ጻድቃን፡ በምሕረተ፡[2]) ለዕረፍት፡ ውስተ፡ ገነትየ፡ [ወ]ዝንቱ፡ [ይከውን፡][3]) እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ኅልቀተ፡ ዓለም። ወካ ዕበ፡[4]) ማየ፡ ሕይወት፡ ዘተኀሥሥ፡ ኢይትፌጸም፡ ለከ፡ በዝንቱ፡ ዕለት፡ አላ፡ በዕ ለት፡ ዘእክዑ፡[5]) ደምየ፡ ቦቱ፡ ላዕለ፡ ርእስከ፡ ውስተ፡ ምድረ፡ ጎልጎታ፡[6]) እስመ፡ ደምየ፡ ይከውን፡ ለከ፡ ማየ፡ ሕይወት፡ በይእቲ፡ ጊዜ፡ ወአኮ፡ ኪያከ፡ ባሕቲትከ፡[7]) አላ፡ ወለኵሎሙ፡ እለ፡ ዘየአምኑ፡ ብየ፡ እምዘርእከ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ይከውን፡ ሎሙ፡ ሕይወተ፡ ወዕረፍተ፡ እስከ፡ ለዓለም።

ወካዕበ፡ ይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ኦአዳም፡ ሶበ፡ ኮንከ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ኢበጽሐ፡ ላዕሌከ፡ ዝንቱ፡ መከራት፡ አላ፡ ሶበ፡ ተእዛዝየ፡ ተዐደውከ፡ በጽሐ፡ ላዕ ሌከ፡ ዝንቱ፡ ሕማማት፡ ኵሎሙ፡ ወይእዜኒ፡ ኮነ፡ ሥጋከ፡ የዐጽቦ፡ መብልዕ፡ ወመ ስቴ፡ ስተይ፡ እምዝንቱ፡ ማያት፡ ዘትውሕዝ፡ ኀቤከ፡ ላዕለ፡ ገጸ፡ ምድር። ወእግዚ አብሔር፡ አኀዘ፡ ቃሎ፡ እምአዳም። ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ሰገዱ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወተመይጡ፡ እምፈለገ፡ ማይ፡ ወሖሩ፡ ኀበ፡ በአት፡ ወኮነ፡ ቀትረ፡ ዕለት፡ ወሶበ፡ ቀርቡ፡ ኀበ፡ በአት፡ ርእዩ፡ ኀቤሃ፡ እሳተ፡ ዐቢየ።

[ራብዕ፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም፡ ወሔዋ።][8])

ወፈርሁ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወቆሙ፡ በጊዜሃ፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ምንት፡ ውእቱ፡ ዝንቱ፡ እሶት፡ ኀበ፡ በአትነ፡ ንሕነ፡ ኢንገብር፡ ባቲ፡ ግብረ፡ ወአኮ፡ ኀቤነ፡ ኅብስት፡ ዘንኅብዝ፡[9]) ባቲ፡ ወኢጸብኀ፡ ዘንጸብኀ፡ ባቲ፡ ወዘንተ፡ እሳተ፡ ኢናአምር፡

1) Der aeth. Text hat fehlerhaft die II. Pers. ትስተይ፡ und ትሕየው፡ im arab. dagegen steht richtig die I. Pers. لاشرب واحيا. 2) T. በምሕረትከ፡, die arab. Stelle lautet: واسقى نفسك وانفس الابرار بالرحمه والراحه. 3) Deest; der ar. T. lautet: وهذا يكون الى كمال انقضا الدنيا also: „und dies wird geschehen gegen das vollständige Weltende hin“; እስከ፡ bedeutet darum hier „gegen hin“, nicht „bis zu“. 4) T. ar. وايضا. 5) T. ወእክዑ፡ 6) T. ar. في ارض الجلجله; T. schreibt ጐልጐታ፡ 7) T. ar. يكون لك — وليس انت وحدك بل ولجميع ″ ኪያ፡ mit dem Suffix repräsentirt das emphatische Pronomen (wie im Arab. hier انت) überhaupt und kann auch einen andern Casus ausdrücken als den Accus. (hier den Nom.), und darum folgt ባሕቲትከ፡ und nicht ባሕቲተከ፡. 8) Hier ist im ar. T. wieder eine Ueberschrift mit rother Dinte, die lautet: رابع فنطسه عملها الشيطان مع ادم وحوى. 9) T. ሁብተ፡ ዘነሀዝን፡, L. ኅብስተ፡ ዘንኅዝን፡; der arab. T. lautet: وليس عندنا خبز نخبزه ولا طبيخ نطبخه فيها „wir haben kein Brod, das wir backen, noch Fleischspeise, die wir darinen (im Feuer) bereiten“. Dillmann hat sich den Text des T. so zurecht zu legen versucht: „und es ist auch keine Gabe für uns, da wir ja darüber traurig sind, und es ist nicht Morgenzeit, dass wir dadurch Morgen bekämen.“

አምሳሊሃ፡ ወኢናአምር፡ ላቲ፡ ስማ፡ አላ፡ እምጊዜ፡ ዘፈነዎ፡ እግዚአብሔር፡ ለኪሩቤል፡ ዘውስተ፡ እዴሁ፡ ሰይፈ፡ እሳት፡ ወውእቱ፡ ይበርቅ፡ ወይጸድል፡ ወእምፍርሀትነ፡ እምኔሁ፡ ወደቅነ፡ ወኮነ፡ በአምሳለ፡ ምውታን። ወይእዜኒ፡ ኦሔዋ፡ ነዋ፡ ውእቱ፡ ዘነበረ፡ ውስተ፡ እደ፡ ኪሩቤል፡ ይእቲ፡ ዛቲ፡ እሳት፡ ፈነዋ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ትዕቀብ፡ በአተ፡ ዘንሕነ፡ ንኀድር፡ ውስቴታ፡ ኦሔዋ፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ይትመዓዕ፡ ላዕሌነ፡ ወፈቀደ፡[1] ይስድደነ፡ እምኔሃ፡ ኦሔዋ፡ ተዐደውነ፡ ትእዛዘ፡ ካዕበ፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ በአት፡[2] እስከ፡ ውእቱ፡ ፈነወ፡ እሳተ፡ ትዑድ፡ ባቲ፡ ወኢየኀድገነ፡[3] ንባእ፡ ውስቴታ። እመ፡ ኮነ፡ ኦሔዋ፡ ዝንቱ፡ እሙነ፡ አይቴ፡ ንኀድር፡ ወአይቴ፡ ንጐይይ፡ እምቅድመ፡ ገጸ፡ እግዚአብሔር፡ እስመ፡ ገነተ፡ ኢያኀደረነ፡ ውስቴታ፡ ወከልአነ፡ እምሠናይታ፡[4] ወአኀደረነ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ በአት፡ ወጸርነ፡ ውስቴታ፡[5] ጽልመተ፡ ወፍትንታተ፡ ወዕጽበተ፡ እስከ፡ ተናዘዝነ፡ውስቴታ፡ ወይእዜኒ፡ እስመ፡ አውፅአነ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ካልእ፡ መኑ፡ ያአምር፡ ዘይከውን፡ ውስቴታ፡ ወመኑ፡ ያአምር፡ ምንተ፡ ትከውን፡ ጽልመተ፡ ይእቲ፡ ምድር፡ ፈድፋደ፡ እምጽልመተ፡ ዝንቱ፡ ምድር፡ መኑ፡ ያአምር፡ ከመ፡[6] ይከውን፡ ውስተ፡ ይእቲ፡ ምድር፡ መዓልት፡ አው፡ ሌሊት፡ ወመኑ፡ ያአምር፡ እመ፡ ይከውን፡ ይእቲ፡ርሕቅተ፡አው፡ ቅርብተ፡ ኦሔዋ፡ አይቴ፡ ይፈቅድ፡ እግዚአብሔር፡ ያርሕቀነ፡ እምገነት፡ ኦሔዋ፡ እመ፡ እግዚአብሔር፡ ይከልአነ፡ እምነጽሮ፡ ኪያሁ፡ በእንተ፡ ዘተዐደውነ፡ ትእዛዞ፡[7] ወበእንተ፡ስእለትነ፡ሎቱ፡ኵሎ፡ጊዜ፡ኦሔዋ፡እመ፡[8] ኮነ፡ እግዚአብሔር፡ ይፈቅድ፡ ያውፅአነ፡ ኀበ፡ምድር፡ ፈላሲት፡ካልእ፡እምዝንቱ፡ ምድር፡ ዘተናዘዝነ፡ ባቲ፡ ወይቀትል፡ ነፍሳቲነ፡ ወይሰልብ፡ ሕይወተነ፡ እምገጸ፡ ምድር፡ ኦሔዋ፡ ሶበ፡ ርሕቅነ፡ እ

1) Im aeth. Text ist ፈቀደ፡ vor ይትመዓዕ፡ gestellt, was dem ar. T. widerspricht, der lautet: قد غضب الله علينا يريد يطردنا demgemäss sollte aber auch statt ፈቀደ፡ eher das Imperfect ይፈቅድ፡ stehen. 2) Nach በአት፡ folgt im T. und L. noch ካልእ፡, ohne allen Sinn und ohne im ar. T. irgend einen Anhaltspunct zu haben. 3) Auch im ar. T. ولا يخلينا (und nicht auf نار bezogen), also: „er (Gott) lässt uns nicht hinein". L. liest ወኢይኅድገኒ፡ 4) T. ar. من خيراته. 5) T. und L. እምውስቴታ፡, was auf einem Versehen beruhen muss, da der ar. T. وقاسينا فيها hat. 6) ከመ፡ bedeutet „dass"; also: „wer weiss, dass", nicht: „ob". Der arab. T. hat: من يعلم بان يكون. 7) Anders der ar. T., welcher nur hat: لاننا نحن اغضبناه بحسب سوالنا اليه. 8) T. und L. haben እስም፡, aber offenbar falsch, denn der ar. T. lautet: وان كان يا حوى الرب يريد يخرجنا—فهو يريد يقتل انفسنا also: „wenn der Herr uns hinausschaffen will in — so hat er die Absicht uns zu tödten." Der Nachsaz ist durch فَ eingeleitet, dem im Aeth. ወይቀትል፡ entspricht, da der Uebersezer die Sache ganz positiv hinstellt (statt: ወይፈቅድ፡ ይቅትል etc.).

ምገነት፡ ወእምእግዚአብሔር፡ አይቴ፡ ንረክቦ፡[1]) ምዕረ፡ ዳግመ፡ ንስአሎ፡ ከመ፡ የሀበነ፡ ወርቀ፡ ወዕጣነ፡ ወከርቤ፡ ወፍሬ፡ እምዕፀ፡ በለስ፡ አይቴ፡ ንረክቦ፡[1]) ከመ፡ ይናዝዘነ፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ አይቴ፡ ንረክቦ፡ ከመ፡ የኀልየነ፡ በኪዳን፡ ዘተካየደነ፡ ቦቱ።

ወአዳምሰ፡ አርመመ፡ ወኮኑ፡ ይኔጽሩ፡ ውእቱ፡ ወሔዋ፡ ኀበ፡ በአት፡ ወእሳት፡ ተዐርግ፡[2]) ኀበ፡ ዐውዳ። ወኮነት፡ ዛቲ፡ እሳት፡ እምሰይጣን፡ እስመ፡ ውእቱ፡ አስተጋብአ፡ እምዕፀው፡ ሣዕሩ፡[3]) ዘየብሱ፡ ወጾሮሙ፡ ወአምጽኦሙ፡ ኀበ፡ በአት፡ ወወደየ፡ ውስቴቶሙ፡ እሳተ፡ ከመ፡ ያውዒ፡ በአተ፡ [ወዘውስቴታ፡][4]) ወይትርፉ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ሕዙናነ፡[5]) ወይምትር፡ ተስፋሆሙ፡ እምእግዚአብሔር፡ ወይረስዮሙ፡ ከመ፡ ይክሐድዎ፡ አላ፡ በምሕረተ፡ እግዚአብሔር፡ ኢክህለ፡ ያውዒ፡ በአተ፡ ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ መልአከ፡ ዐውደ፡ በአት፡ ይዕቀባ፡ እምእሳት፡ ከመዝ፡ እስከ፡ ትጠፍእ፡ ወኮነት፡ እሳት፡ ወጠነ፡ እምቀትረ፡ ዕለት፡ እስከ፡ ጽባሐ፡ ነግህ፡ ዘውእቱ፡ ዕለት፡ ፺ወ፭።

ወኮኑ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ቀውማነ፡ ይኔጽሩ፡ እሳተ፡ ወኢይክሉ፡ ይቅረቡ፡ ኀበ፡ በአት፡ እምፍርሀቶሙ፡ እምኔሃ። ወኮነ፡ ሰይጣን፡ ይጸውር፡ ዕፀወ፡ ወይዌሩ፡ ላዕለ፡ እሳት፡ እስከ፡ ተለዐለ፡ ላህባ፡ ፈድፋደ፡ ወከደነት፡ ኵላ፡ በአተ፡[6]) ወኮነ፡ ይኄሊ፡ በኅሊናሁ፡ እስመ፡ እምብዝኀ፡ እሳት፡ ውዕየት፡ በአት፡[7]) አላ፡ መልአከ፡[8]) እግዚአብሔር፡ ኮነ፡ የዐቅባ፡ ወኢይክል፡ ይርግሞ፡[9]) ሰይጣን፡ ወኢያሕሥሞ፡[10]) በቃል፡ ከመ፡ ኢይኩን፡ ሥሉጠ፡ ላዕሌሁ፡ ወኢየአኀዞ፡ በቃሉ፡ ዘይወጽእ፡ እምኔሁ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኮነ፡ ያነውኅ፡ መንፈሰ፡ ወኢይብል፡ ሎቱ፡ ቃለ፡ እኩየ፡ እስከ፡ ጊዜ፡ መጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ እንዘ፡[11]) ይብል፡ ሎቱ፡ ሖር፡ አሰይጣን፡ ኄጥከ፡ አግብርትየ፡ [ምዐረ፡ ቀዳሚተ፡ ወዛተ፡ ምዕረ፡][12]) አንተ፡ ተኀሥሥ፡ ጥፍአቶሙ፡ ሶበ፡ አኮ፡ ምሕረትየ፡ እምአጥፋእኩከ፡ ኪያከ፡ ወሰራዊተከ፡ እምላዕለ፡ ምድር፡ አላ፡ (ተዐገሥኩ፡[13]) ላዕሌከ፡ እስከ፡ ፍጻሜ፡ ዓለም።

ወሰይጣንሰ፡ ጐየ፡ እምቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወተርፈት፡ እሳት፡ እንዘ፡ ትነ

1) T. und L. ንረክብ፡, der ar. T. aber hat نجده; da im nachfolgenden ንረክቦ፡ steht, so ist klar, dass in diesen beiden Fällen ein Schreibfehler vorliegt. 2) T. ar. النار الصاعده من حواليها. 3) Das arab. Wort dafür ist حشائش. 4) Deest; والذى فيها. 5) L. ኅዙናን፡ 6) T. und L. ኵሎ፡ በአቶ፡ 7) Vor አላ፡ ist im aeth. T. ein ganzer Saz ausgefallen; der arab. T. lautet: فيخيب الله تعالى ظن ذلك المنافق ولم يدع النار تمسها لكن ملاك الرب „da vereitelte Gott den Gedanken jenes Heuchlers und liess nicht das Feuer sie ergreifen, sondern der Engel des Herrn etc.“. 8) T. መልአክ፡ 9) T. ይርግም፡, T. ar. hat: ولم يمكنه ان ينتهره الشيطان „es war ihm nicht möglich, dass der Satan ihn schalt“. 10) L. ኢያኅሥሞ፡, T. arab. ولم يضره. 11) T. und L. እስከ፡ ይብል፡, der arab. T. hat: صوت الرب قائلا. 12) Deest; T. arab. فى اول دفعه وفى هذه المره. 13) Fehlt im T.; der ar. T. hat: قد امهلتك „ich habe dir Frist gegeben“.

ድድ፡ ዐውደ፡ በአት፡ ከመ፡ አፍሓመ፡ እሳት፡ ዕለተ፡ ፍጹመ፡ ወውእቱ፡ ፵ወ፲ ዕ
ለት፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ እምድኅረ፡ ፀአቶሙ፡ እምገነት። ወአዳም፡ ወሔዋ፡ ሶበ፡
ነጸሩ፡ እሳተ፡ ዘከመ፡ ቈረ፡ ዋዕያ፡ ንስቲተ፡ ወጠኑ፡ ወሐሩ፡ ከመ፡ ይበኡ፡ ውስቴ
ታ፡ በከመ፡ ልማዶሙ፡ ወኢክህሉ፡ እምዋዕየ፡ እሳት፡ ወወጠኑ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡
ይብክዩ፡[1] በእንተ፡ እሳት፡ ዘፈለጠ፡ ማእከሌሆሙ፡ ወማእከለ፡ በአት፡ ወቀርበ፡ ኀ
ቤሆሙ፡ ዋዕየ፡ እሳት፡ ወፈርሁ። ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ነጽሪ፡ ዘንተ፡ እሳተ፡ ዘ
ውስቴትነ፡ ክፍል፡[2] እምኔሃ፡ ዘኮነት፡ ቀዳሚ፡ አሆ፡ ትብለነ፡ ወይእዜኒ፡ ሶበ፡ ተዐደውነ፡
ኢትብለነ፡ አሆ፡ በከመ፡ ቀዳሚ፡ እስመ፡ ተዐደውነ፡ እምወሰነ፡ ፍጥረት፡ ወወለጥነ፡
ጾታነ፡ ወጠባይዕነ፡ ተወለጠት፡ ወእሳትሰ፡ ኢተወለጠት፡ ጠባይዓ፡ ወኢትትዌለጥ፡
እምፍጥረታ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኮነ፡ ላቲ፡ ኀይል፡ ላዕሌነ፡ ወሶበ፡ ቀረብነ፡ ኀቤሃ፡
አውዐየት፡ ሥጋነ።

ወቆመ፡ አዳም፡ ወጸለየ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ እንዘ፡ ይብል፡ ነጽር፡ ዘንተ፡
እሳተ፡ ፈለጠት፡ ማእከሌነ፡ ወማእከለ፡ ዝንቱ፡ በአት፡ ዘአዘዝከነ፡ ንኅድር፡ ውስቴታ፡
ናሁ፡ ኢንክል፡ ንባእ፡ ውስቴታ። ወእግዚአብሔር፡ ሰምዖ፡ ለአዳም፡ ወፈነወ፡ ቃሎ፡
ኀቤሁ፡ ዘይብል፡ ኦአዳም፡ ነጽር፡ ዘንተ፡ እሳተ፡ ምንት፡ ውእቱ፡ ላህበ፡ ወዋዕያ፡
እምገነት፡ ተፍሥሒት፡ [ወ]እምሠናይቱ፡[3] እስመ፡ አንተ፡ ሶበ፡ ኮንከ፡ ታሕተ፡ ትእ
ዛዝየ፡ ኮኑ፡ ኵሉ፡ ፍጥረታት፡ ያደንኑ፡ ለከ፡ ወሶበ፡ ተዐደውከ፡ ትእዛዝየ፡ ቆሙ፡
ላዕሌከ፡ ኵሉ፡ ፍጥረታት። ወካዕበ፡ ይቤ፡ ሎቱ፡ [እግዚአብሔር፡][4] ነጽሮ፡ ኦአዳም፡
ለሰይጣን፡ ዘአዕበየከ፡[5] ወተከየደከ፡ በመለኮታዊት፡ ወበልዕልና፡ ከማየ፡ ኢፈጸመ፡
ለከ፡ ቃሎ፡ [ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡][6] ኮነ፡ ለከ፡ ጸላኤ፡ ወውእቱ፡ ገብረ፡ ዘንተ፡ እሳተ፡
ይፈቅድ፡ ያውዒከ፡ ባቲ፡ [ኪያከ፡ ወሔዋ።][7] ለምንት፡ ኦአዳም፡ ዘኢፈጸመ፡ ኪዳኖ፡
ለከ፡ ወኢአሐተ፡ ዕለተ፡ አላ፡ ስብሐት፡ ዘኮነ፡ ምስሌከ፡ ተከልዐ፡ እምኔከ፡ ሶበ፡ ሰማ
ዕከ፡[8] ትእዛዞ፡ ኦአዳም፡ ይመስለከኑ፡ እስመ፡ ያፈቅረከ፡ ሶበ፡ ተከየደከ፡[9] በዝንቱ፡ ኪዳ
ን፡ አው፡ ኮነኑ፡ ያፈቅረከ፡[10] ወይፈቅድ፡[11] ከመ፡ ያዕርግ፡ ለመልዕልት፡ ወአኮ፡[12] ኮነ፡
ይገብር፡ ዘንተ፡ ኵሎ፡ ኦአዳም፡ በእንተ፡ ፍቅሩ፡ ለከ፡ አላ፡ ኮነ፡ ይፈቅድ፡ ያውዕ

1) T. ይበክዩ፡ 2) T. ክፍለ፡ 3) Der arab. T. lautet: انظر الى هذه النيران واحراقها وحرارتها من نعيم الفردوس وخيراته. 4) Deest; T. arab. ثم ان الله قال له. 5) T. arab. الذى غرك; غَرَّ ist hier durch አዕበየ፡ wiedergegeben, im Sinne von: „aufblähen.“ 6) Deest; T. arab. وبعد هذا. 7) Deest; T. ar. يريد يحرقك بها انت وحوى. 8) T. ሰማዕኩ፡, T. arab. اطعته. 9) T. und L. ተከየድኩ፡ T. arab. اوعدك بهذا الوعد, 10) T. aeth. ያፈቅር፡ 11) Der arab. T. lautet: او قد كان يعزك حتى يَحِبَّ ان يرفعك الى العلو. 12) T. und L. አኮኑ፡, was nach dem arab. T. falsch ist, der keine Frage hat; er lautet: وانما كان هذا جميعه يصنعه بك يا ادم ليس من حبته لك.

እከ፡ እምብርሃን፡ ኀበ፡ ጽልመት፡ ወእምልዕልና፡ ኀበ፡ ትሕትና፡ ወእምስብሐት፡ ኀበ፡ ኀሳር፡ ወእምትፍሥሕት፡ ኀበ፡ ሐዘን፡ ወእምዕረፍት፡ ኀበ፡ ጻማ፡ ወድካም።

ወካዕበ፡ ይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ርኢ፡ ዘንተ፡ እሳተ፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ ዐውደ፡ በአትከ፡ [ርኢ፡][1]) ዘንተ፡ ትእምርተ፡ [ዘዖደተከ፡ ወአእምር፡][2]) እስመ፡ ውእቱ፡ የዐውደከ፡[3]) [ኪያከ፡][3]) ወዘርአከ፡ ሶበ፡ ሰማዕክሙ፡ ትእዛዞ፡[4]) ወውእቱ፡ ይኴንነክሙ፡[5]) በእሳት፡ ወትወርዱ፡ ውስተ፡ ሲኦል፡ እምድኅረ፡ ሞትክሙ፡ ወትሬእዩ፡ ውዑየ፡ እሳቶ፡[6]) ወይከውን፡ ከመዝ፡ ዕዉደ፡ ላዕሌክሙ፡ አንተ፡ ወዘርእከ፡ ወኢይከውን፡ ለክሙ፡ መድኀኒት፡ እምኔሁ፡ አላ፡ በምጽአትየ፡ [ኀበ፡ በአት፡][7]) [ወ]ከመ፡[8]) አንተ፡ ይእዜ፡ ኢትክል፡ ትባእ፡ ውስተ፡ በአትከ፡ እምብዝኁ፡ እሳት፡ እስከ፡ ይመጽእ፡ ቃልየ፡ ወይፈልጥ፡ ለከ፡ ፍኖተ፡ ከመዝ፡ በዕለተ፡ ተፍጻሜተ፡ ኪዳን፡ አኮ፡ ይከውን፡ ለከ፡ ፍኖት፡ ፍጡነ፡ ትባእ፡ እምኔሃ፡ ኀበ፡ ዕረፍት፡ አላ፡ እስከ፡ ይመጽእ፡ ቃልየ፡ ዘውእቱ፡ ቃልየ፡[9]) (አሜሃ፡[10]) ውእቱ፡ ይፈልጥ፡ ለከ፡ ፍኖተ፡ ወትበውእ፡ ውስተ፡ ዕረፍት።

ወእግዚአብሔር፡ ጸውዐ፡ በቃሉ፡ ላዕለ፡ ይእቲ፡ እሳት፡ ዘዐውደ፡ በአት፡ ከመ፡ ትትፈለጥ፡ እስከ፡ የዐዱ፡ አዳም፡ ወተፈልጠት፡ እሳት፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወኮነቶ፡ ፍኖተ፡ ለአዳም። ወእግዚአብሔር፡ አንዘ፡ ቃሎ፡ እምአዳም።

[ወካዕበ፡][11]) ወጠኑ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ከመ፡ ይብኡ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወሶበ፡ በጽሑ፡ ውስተ፡ ፍኖተ፡ እሳት፡ ነፍኀ፡ ሰይጣን፡ ውስተ፡ እሳት፡ በአምሳለ፡ ዐውሎ፡ ወረሰየ፡ ላዕለ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ፍሕመ፡ እሳት፡ እስመ፡ ኮኑ፡ ሥጋቲሆሙ፡ ዕሩቃነ፡ ወለከፈ፡ ፍሕመ፡ እሳት፡ ሥጋሆሙ። ወእምዋዕየ፡ እሳት፡ ከልሑ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ እንዘ፡ ይብሉ፡ አእግዚኦ፡ አድኅነነ፡ ወኢያውዕየነ፡ ወኢትዝብጠነ፡ በዝንቱ፡ እሳት፡ ዕጹብ፡ ወኢትፍድየነ፡ በከመ፡ ተዐዶነ፡ ትእዛዘከ።

1) Deest; T. ar. أنظر. 2) Deest; T. ar. الذى قد احاطت بك فاعلم. 3) Das Imperfect steht hier nicht im Sinne des Futur, sondern der Vergangenheit; T. ar. انه قد اختلط بك انت ونسلك. L. liest: የዐውድ፡ ብከ፡ ወበዘርአከ፡ 4) T. ትእዛዝየ፡, der ar. T. hat: عندما اطعتوه. 5) T. arab. فلا بد له ان يحكم. 6) T. arab. حرارات نيرانه. 7) Deest; T. ar. بجى الى المغاره. 8) T. arab. وكما, als den Vordersaz einleitend. 9) Der aeth. T. ist hier an sich nicht recht verständlich, da beidemal ቃልየ፡ steht; es ist dies aber keine Tautologie wie der arab. T. zeigt, der lautet: حتى ياتى صوتى الذى هو كلمتى; der aeth. Uebersezer hat صوتى und كلمتى etwas ungeschickt durch dasselbe Wort wiedergegeben, so dass man nicht gleich erkennt, dass unter dem Wort Gottes der Logos verstanden ist. 10) Im T. und L. steht nach dem zweiten ቃልየ፡ noch ኅቤሃ፡, was hier sinnlos ist und durch den arab. T. nicht bestätigt wird; es ist wahrscheinlich aus አሜሃ፡ verdorben (= dem arab. حِينَئِذٍ, das hier steht). 11) T. ar. ثم ان ادم.

ወእግዚአብሔር፡ ርእየ፡ ሥጋሆሙ፡ ዘአንደደ፡ ላዕሌሆሙ፡ ሰይጠን፡ እሳተ፡
ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ (መልአከ፡ዘከልአ፡እምላዕሌሆሙ፡ፍሕመ፡እሳት፡አላ፡ተርፈ፡
ርምየት፡ ውስተ፡ ሥጋሆሙ። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡[1]) ለአዳም፡ ነጸሮ፡ ለፍቅረ፡
ሰይጣን፡ ዘለከ፡ ዘፈቀደ፡ የሀብከ፡ መለኮተ፡ ወትዕቢተ፡ ወናሁ፡ አውዐየከ፡ በእሳት፡
ወየኀሥሥ፡ ጥፍአተከ፡ እምላዕለ፡ ምድር፡ ወነጸር፡ ኀቤየ፡ አአዳም፡ አነ፡ ዘፈጠር
ኩከ፡ እስፍንተ፡[2]) አድኀንኩከ፡ እምእዴሁ፡ አኮኑ፡ ውእቱ፡ እምአጥፍአከ።[3]) ወካዕ
በ፡ ይቤላ፡ [እግዚአብሔር፡][4]) ለሔዋ፡ ናሁ፡ [ምንት፡][5]) ዝንቱ፡ ዘተካየደኪ፡ በው
ስተ፡ ገነት፡ ወይቤለኪ፡ በጊዜ፡ ትበልዑ፡ እምዕፅ፡ ይትፈታሕ፡ አዕይንቲክሙ፡ ወት
ከውኑ፡ አምላካውያነ፡ ወታአምሩ፡ ሠናየ፡ ወእኩየ፡ ወናሁ፡ ውእቱ፡ አውዐየ፡ ሥጋ
ክሙ፡ በእሳት፡ ወአጥዐመክሙ፡ ጣዕመ፡ እሳት፡ እምጣዕመ፡ ገነት፡ ወአርአየክሙ፡
ዋዕየ፡ እሳት፡ ወእኩያቶ፡ ወተሠልጦቶ፡[6]) [ላዕሌክሙ፡][6]) ወርእየት፡ አዕይንቲክሙ፡
ለሠናይ፡ [ዘሰሰለ፡ እምኔክሙ፡ ወበአማን፡ ተፈትሐት፡ አዕይንቲክሙ፡][7]) ወርኢክ
ምዋ፡ ለገነት፡ ዘኮንክሙ፡ ውስቴታ፡ ኀቤየ፡ ወርኢክሙ፡ እኩያተ፡ ዘበጽሐ፡ ላዕሌ
ክሙ፡ እምኀበ፡ ሰይጣን፡ አላ፡ መለኮታዊትሰ፡ ኢይክል፡ የሀባ፡ ለክሙ፡ ወነገሮ፡
ጥዑመ፡ ኢይፌጽም፡ ለክሙ፡ አላ፡ ኮነ፡ መሪረ፡ ለክሙ፡ ወለዘርእክሙ፡ ዘይመጽ
ኡ፡ እምድኅሬክሙ። ወአኅዘ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ እምኔሆሙ።

ወበኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወውእቶሙ፡ ርዑዳን፡ እምእሳት፡ ዘ
ለከፈት፡ ሥጋሆሙ፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ናሁ፡ እሳት፡ አውዐየት፡ ሥጋነ፡ በው
ስተ፡ ዝንቱ፡ ዓለም፡ ወእፎ፡ ሶበ፡ ሞትነ፡ ወይኴንነ፡ ሰይጣን፡ ነፍሳቲነ፡ አሌ፡ ለነ፡
ነዊኀ፡ ርሕቀ፡ መድኀኒትነ፡ እም፡ ኢመጽአ፡ እግዚአብሔር፡ ይምሐረነ፡ ወይፈጽም፡
ለነ፡ ኪዳኖ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ያዱ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወተባረኩ፡[8])

1) Fehlt im T.; der ar. T. lautet: فارسل الله ملايكة قلع عنهم جمر النار لكن بقيت النيران طبع فى اجسادهم ثم ان الله قال لادم. 2) Hier im Sinne von „quoties;“ T. ar. كم من مرّه. 3) Wörtlich: „hätte er dich wohl (= sonst) nicht vernichtet?“, eine Uebersezung des Arab. والّا قد كان اهلكك. Der Sinn ist also: wenn ich dich nicht so oft aus seinen Händen gerettet hätte, so hätte er dich vernichtet. 4) Deest; T. ar. ثم ان الله قال. 5) Deest; T. ar. فما هذا. 6) T. und L. nur **ተሰልጠ፡** der arab. T. hat: وتسلطه عليكم. 7) Es ist hier im T. und L ein ganzer Saz ausgefallen, der im arab. T. lautet: وقد نظرت اعينكم الى الخير الذى قد طلع منكم وبالحقيقه قد انفتحت اعينكم. 8) Nach **ተባረኩ፡** steht im aeth. T. noch **ወኀሠሡ፡**, was durch irgend ein Versehen hieher gekommen ist, da es den Sinn stört, und im ar. T. nicht begründet ist, der lautet: وتمسكوا بها حيث دخلوا اليها دفعه اخرى also: „sie beglückwünschten sich darüber, weil sie noch einmal in dieselbe hereingekommen waren“; daran schliesst sich das folgende passend an.

ባቲ፡ በእንተ፡ በአቶሙ፡ ውስቴታ፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ እስመ፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ኅሊናሆሙ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ ውስቴታ፡ ኢይበውኡ፡ ግሙራ፡ ሶበ፡[1] ርእዩ፡ እሳተ፡ የዐውድ፡ ባቲ። ወሶበ፡ ኮነ፡ ዕርበተ፡ ፀሓይ፡ ኮነ፡ ዋዕየ፡ እሳት፡ ይበውእ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወኢክህሉ፡ ይኑሙ፡ ውስቴታ፡ ወወፅኡ፡ እምኔሃ፡ እምድኅረ፡ ዕርበተ፡ ፀሓይ፡ ወውእቱ፡ ዕለት፡ ፵ወ፫ እምድኅረ፡ ፀአቶሙ፡ እምገነት።

ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ መጽኡ፡ ኀበ፡ ታሕተ፡ ርእሰ፡ ደብረ፡ ገነት፡ ከመ፡ ይኑሙ፡ በከመ፡ ልማድ፡ ወቆሙ፡ ወጸለዩ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይስረይ፡ ሎሙ፡ ኀጢአቶሙ፡ ወውእቶሙ፡ ኖሙ፡ በታሕተ፡ ርእሰ፡ ደብር። ወሰይጣንሰ፡ ጸላኤ፡ ሠናያት፡ ይቤ፡ በውስተ፡ ኅሊናሁ፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ተካየደ፡ ለአዳም፡ በኪዳን፡ መድኀኒት፡ ከመ፡ ውእቱ፡ [ያድኅኖ፡][2] እምኵሉ፡ ዕጸባት ዘይወድቅ፡ ውስቴቱ፡ ወሊተስ፡ ኢተካየደኒ፡ በኪዳን፡ ወኢያድኅነኒ፡ እምዕጸባት፡ ወመንግሥት፡ ዘኮንኩ፡ ውስቴታ፡ ተካየደ፡ ካዕበ፡ ከመ፡[3] ያኅድሮ፡ ውስቴታ፡ ሎቱ፡ ወለዘርኡ፡ ወአንሰ፡ እቀትሎ፡ ለአዳም፡ ወትትከላእ፡ ምድር፡ እምኔሁ፡ ወትተርፍ፡ ሊተ፡ ለባሕቲትየ፡ ወሶበ፡ ሞተ፡ ኢይተርፍ፡ ሎቱ፡ ዘርእ፡ ዘይወርስ፡ መንግሥተ፡[4] ወትተርፍ፡ መንግሥትየ፡ ሊተ፡ ወየዐጽበ፡ ለእግዚአብሔር፡[5] ወይመይጠኒ፡ ኀቤሃ፡ ሊተ፡ ወለሰራዊትየ።

[ኃምስ፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም፡ ወሔዋ።][6]

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ጸውዖሙ፡ ሰይጣን፡ ለሰራዊቱ፡ ወበጽሑ፡ ኀቤሁ፡ ኵሎሙ፡ ወይቤልዎ፡ ሎቱ፡ ኵሎሙ፡ አእግዚእነ፡ ምንተ፡ ትፈቅድ፡ ትግበር፡ ወይቤሎሙ፡ አንትሙ፡ ታአምሩ፡ እስመ፡ ዝንቱ፡ አዳም፡ ዘፈጠሮ፡ እግዚአብሔር፡ እመሬት፡ ውእቱ፡ ዘነሥአ፡ መንግሥተነ፡ ንዑ፡ ንትጋባእ፡ ወንቅትሎ፡ አው፡ ንውግር፡ ላዕሌሁ፡ ኰኵሐ፡ ትቅትሎ፡ በታሕቴሃ፡ ሎቱ፡ ወለሔዋ። ወ[ሶበ፡] ሰምዑ፡ እምኔሁ፡ [ዘንተ፡ ነገረ፡][7] መጽኡ፡ ኀበ፡ ደብር፡ መካን፡[8] አዳም፡ ወሔዋ፡ ወውእቶሙ፡ ንውማን፡ እሙንቱ፡ ወነሥአ፡ ሰይጣን፡ ምስለ፡ ሰራዊቱ፡ ኰኵሐ፡ ዐቢየ፡ ስፍሕተ፡ በዕሩይ፡[9] አኮ፡ ውስቴታ፡ ነውር፡[10] እስመ፡ ውእቱ፡ ይቤ፡ በኅሊናሁ፡

1) T. und L. **ወሶበ፡**, der arab. T. aber hat nur: عندما. 2) Deest; T. arab. يخلصهم, mit dem Suffix im Plur., während der aeth. T. den Singular festhält (s. das folgende **ይወድቅ፡**, wo der arab. T. auch يقعوا hat). 3) Statt **ከመ፡** hat T. und L. **ዘከመ፡** was unpassend ist. 4) Der aeth. T. hat nach **መንግሥተ፡** noch **ሰማያት፡**, was aber hier nicht passt, der arab. T. hat nur الملكوت. 5) Der arab. T. lautet: ويحتاج الله لى, „und Gott wird meiner bedürfen", was im Aethiopischen nicht exact wiedergegeben worden ist, da: „und es wird Gott nöthig sein" den Sinn nicht erschöpft. 6) Die roth geschriebene arabische Aufschrift lautet: خامس فنطسه عملها الشيطان مع ادم وحوى. 7) Deest; der arab. T. lautet: فلما سمعوا منه هذا القول. 8) T. arab. الى عند الموضع الذى فيه. 9) T. arab. منبسطه معتدله. 10) T. arab. ليس فيها شى من العوج „in dem nichts Krummes war".

እመ፡[1] ኮነ፡ [ውስተ፡][2] ኰኵሕ፡ መካነ፡[3] ግብ፡ ወበጊዜ፡ ትወድቅ፡ ላዕሌሆሙ፡
ኰኵሕ፡ ይበጽሕ፡ ላዕሌሆሙ፡ ግብ፡ ዘውስተ፡ ኰኵሕ፡ ይድኅኑ፡ ወኢይመውቱ።[4]
ወይቤ፡ ሰይጣን፡ ለሰራዊቱ፡ ንሥኡ፡ ዘንተ፡ ኰኵሐ፡ ወውግሩ፡ ላዕሌሆሙ፡ በዐ
ሩይ፡ ከመ፡ ኢትሑር፡[5] እምላዕሌሆሙ፡ ኀበ፡ ጽንፍ፡ ካልእ፡ ወሶበ፡ ወገርክምዎ፡
ላዕሌሆሙ፡ ጕዩ፡ ወኢትቁሙ፡ ወገብሩ፡ በከመ፡ አዘዘሙ።

ወሶበ፡ ትወርድ፡ ኰኵሕ፡ እምደብር፡ ላዕለ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ አዘዘ፡ እ
ግዚአብሔር፡ ለኰኵሕ፡ ከመ፡ ትኩን፡ ላዕለ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ በአምሳለ፡ ደብ
ተራ፡ ወኢታሕሥሞሙ፡ ወኮነ፡ ከመዝ፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ አላ፡ በጊዜ፡
ወድቀት፡ ኰኵሕ፡ አድለቅለቀት፡ ምድር፡ ኵለንታሃ፡ እምኔሃ፡ ወተሀውከት፡ እምዕ
በያ፡ ወበእንተ፡ ዘአድለቅለቀት፡ ወተሀውከት፡ ነቅሁ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ እምንዋም፡
ወረከቡ፡ ነፍሳቲሆሙ፡ በታሕተ፡ ኰኵሕ፡ በአምሳለ፡ ደብተራ፡ ወውእቶሙ፡ ኢያአ
ምሩ፡ [አላ፡][6] ከመ፡ ውእቶሙ፡ በታሕተ፡ ሰማይ፡ ወአኮ፡ ውእቶሙ፡ ታሕተ፡ ተ
ድባብ፡ ወሶበ፡ ነጸሩ፡ ፈርሁ። ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ኦሔዋ፡ በእንተ፡ ምንት፡
አጽነነ፡ ደብር፡ ወምድር፡ አድለቅለቀት፡ ወተሀውከት፡ ብነ፡[7] ወእሮ፡ ተደብተረት፡
ላዕሌነ፡ ዛቲ፡ ኰኵሕ፡ ይፈቅድኑ፡ እግዚአብሔር፡ ይዝብጠነ፡ ወይሞቅሐነ፡ ውስተ፡
[ዝንቱ፡][8] ሞቅሕ፡[9] አው፡ ያስጥም፡ ብነ፡ ምድረ። ይትመዓዕ፡ ላዕሌነ፡ በእንተ፡ ፀ
አትነ፡ እምበአት፡ ዘእንበለ፡ ትእዛዙ፡ እስመ፡ ንሕነ፡ ገበርነ፡ በትእዛዝነ፡ ወኢሐተ
ትናሁ፡ በጊዜ፡ ወፃእነ፡ እምበአት፡ ወመጻእነ፡ ኀበ፡ ዝንቱ፡ መካን። ወትቤ፡ ሔዋ፡
ለእመሁ፡ ኮነት፡ ምድር፡ አድለቅለቀት፡ በእንቲአነ፡ ወዛቲ፡ ኰኵሕ፡ ተደብተረት፡
ላዕሌነ፡ በእንተ፡ ተዐድዎትነ፡ አሌ፡ ለነ፡ ኦአዳም፡ ወዝብጠትነ፡ ኖኀ፡ አላ፡ ተንሥ
እ፡ ወጸሊ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ የአምረነ፡ በዝንቱ፡ ወምንት፡ ዛቲ፡ ኰኵ

1) T. und L. **እስመ፡** 2) Deest in T. aeth. 3) T. aeth. **ወመካነ፡** 4) Der T. ist hier ganz verdorben und theilweise verschrieben. Er lautet: **እስመ፡ ይበጽሕ፡ ላዕሌሆሙ፡ ኰኵሐ፡ ዘውስተ፡ ግብ፡ ያድኅኑ፡**, was vollständig sinnlos ist. Die Lesart von L. ist etwas besser: **እስመ፡ ኮነ፡ ኰኵሐ፡ ወመካነ፡ ግብ፡ ወበጊዜ፡ ትወድቅ፡ ላዕሌሆሙ፡ ኰኵሕ፡ እስመ፡ ይበጽሕ፡ ላዕሌሆሙ፡ ግብ፡ ዘውስተ፡ ኰኵሕ፡ ይድኅኑ፡**, wobei die Worte **ሙ፡** (in **ላዕሌሆሙ፡** nach **ትወድቅ**) bis zum Schluss erst später mit kleinerer Schrift eingefügt worden sind. Wir haben den Text nach diesem und dem Arabischen restaurirt, der lautet: ان كان فى الصخرة موضع مجور ومعوج ان فى الوقت الذى تقع عليهم تلك الصخره يتفق ان يكونوا مقابلين الجوّة الذى فى الصخره فيسلموا منها. 5) T. **ትሑሩ፡**, was unrichtig ist. Der ar. T. lautet: ليلا تروح عنهم الى ناحيه اخرى „damit er (der Felsen) nicht von ihnen weg nach einer anderen Richtung gehe". 6) Deest; der ar. T. lautet: ولا يعلموا الّا انهم. 7) T. arab. اضطربت بنا. 8) Deest; T. ar. فى هذا السجن. 9) T. **ሞቁሕ፡**

ሕ፡[1]) ዘተደብተረት፡ ላዕሌነ። ወቆመ፡ አዳም፡ ወጸለየ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ የአምሮ፡ ለዝንቱ፡ ገድል፡[2]) ወኮነ፡ አዳም፡ ከመዝ፡ ቀውመ፡ በጸሎት፡ እስከ፡ ጽባሕ።

ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ዘይብል፡ ኦአዳም፡ መኑ፡ ሐተተ፡[3]) ላዕሌከ፡ በፀአትከ፡ እምበአት፡ ወምጽአትከ፡[4]) ኀበ፡ ዝንቱ፡ መከን። ወይቤ፡ አዳም፡ ለእግዚአብሔር፡ ንሕነ፡ መጻእነ፡ ኀበ፡ ዝንቱ፡ መከን፡ በእንተ፡ ዋዕየ፡ እሳት፡ ዘኮነ፡ ይበውእ፡ ኀቤነ፡ ውስተ፡ በአት። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ አምላክ፡ ለአዳም፡ ኦአዳም፡ ትፈርህ፡ እምዋዕየ፡ እሳት፡ ዘአሐቲ፡ ሌሊት፡ ወእፎ፡ ሶበ፡[5]) ነበርከ፡ ውስተ፡ ሲኦል፡ አላ፡ ኦአዳም፡ ኢትፍራህ፡ ወኢትበል፡ በልብከ፡ ከመ፡ አነ፡ አደብተርኩ፡ ላዕሌከ፡ ዘንተ፡ ኰኵሐ፡ ከመ፡ እዝብጥከ፡[6]) ባቲ፡ [ኦአዳም፡ ኮነት፡ ዛቲ፡ እምኀበ፡][7]) ሰይጣን፡ ዘተካየደከ፡[8]) በመለኮተዊት፡ ወዕበይ፡ ውእቱ፡ ዘወረደ፡[9]) ላዕሌከ፡ ዛተ፡ ኰኵሐ፡ [ከመ፡ ይቅትልከ፡][10]) በታሕቴሃ፡ ኪያከ፡ ወሔዋ፡ ወይክላዕ፡ ሕይወተክሙ፡ እምላዕለ፡ ምድር፡ አላ፡ በምሕረትየ፡ በጊዜ፡ ወረደት፡ ዛቲ፡ ኰኵሕ፡ [ላዕሌክሙ፡][11]) አዘዝክዋ፡ ከመ፡ ትደብተር፡ ላዕሌክሙ፡ ወኰኵሕ፡ ዘታሕቴክሙ፡ ትዕመቅ። ወዝንቱ፡ ትእምርት፡ ኦአዳም፡ [ትከውን፡ ሊተ፡][12]) በምጽአትየ፡ ኀበ፡ ምድር፡ ያነሥእ፡ ሰይጣን፡ ሕዝበ፡ አይሁድ፡ ላዕለ፡ ቀቲሎትየ፡[13]) ወይወድዩኒ፡ ውስተ፡ ኰኵሕ፡ ወየኀትሙ፡ ላዕሌየ፡ በእብን፡ ዐቢይ፡ ወእነብር፡ ውስተ፡ ኰኵሕ፡ ሠሉሰ፡ ዕለተ፡ ወሠ

1) T. und L. hat **በአት፡**, was dem Zusammenhang und dem arab. T. wiederspricht, der lautet: اى شى سبب هذه الصخره الذى قد انقبت علينا. 2) T. arab. هذه القضيّة, also **ገድል፡** im Sinne von Streitsache, zweifelhafte Sache. 3) Der arab. T. lautet: من الذى قد اشار عليك بالخروج من المغاره وبجيك الى هذا المكان, **ሐተተ** ist ganz wie das arab. اشار construirt und bedeutet also hier: „Jemand den Rath zu etwas geben", was in Dillmann's Lexicon nicht aufgeführt ist. 4) T. und L. **ወመጻእከ፡**, was nach dem arab. T. nicht passt. 5) T. arab. فكيف لو صرت „wie viel mehr wenn du in der Hölle weilen würdest", und nicht wie Dillmann: „wenn du in — bist". 6) T. und L. **ይዝብጥከ፡**, T. arab. لاعذبك بها. 7) Deest; T. ar. انما كان ذلك يا ادم من الشيطان. 8) T. und L. **ተካየድከ፡**, T. arab. اوعدك „der dir versprochen hat". Die Uebersezung Dillmann's: „mit dem du einen Bund gemacht hast", ist schon sachlich nicht zulässig. 9) **ወረደ፡**, welches beide, T. und L. bieten, muss hier 1, 2 (also causativ) sein, welches übrigens in Dillmann's Lex. aeth. nicht aufgeführt ist. Ein Schreibfehler (statt **አውረደ፡** oder **ወረወ፡**) ist kaum anzunehmen. 10) Deest; T. ar. ليقتلك. 11) Fehlt im L.; T. hat hier **ዘታሕቴክሙ፡**, was sinnlos ist; der arab. T. hat richtig عليكم. 12) Deest; T. ar. هذه العلامه تصير لى. 13) So T. und L.; der arab. T. lautet: — يقيم الشيطان علىّ ويصلبونى ثم يطرحونى; es ist nicht einzusehen, warum der aeth. Uebersezer dies sollte in das mehr allgemeine **ላዕለ፡ ቀቲሎትየ፡** umgesezt haben, da es sich um eine specifische Thatsache handelt.

ሉሰ፡ ለያልዩ፡ ወበሣልስት፡ ዕለት፡ እትነሣእ፡ ወይከውን፡ መድኀኒት፡ ለከ፡ ኦአዳም፡ ወለዘርእከ፡ እለ፡ የአምኑ፡ ብየ፡ አላ፡ ኦአዳም፡ ኢያወፅአከ፡ እምታሕተ፡ ኰኵሕ፡ እስከ፡ ይትፌጸም፡ ፫ ዕለት፡ ወ፫ ለያልይ። ወአኀዘ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ እምአዳም።

ወነበሩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ታሕተ፡ ኰኵሕ፡ ሠሉሰ፡ ዕለተ፡ ወሠሉሰ፡ ለያልየ፡ በከመ፡ ይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ሎቱ፡ ወካዕበ፡[1] [ገብረ፡ ከመዝ፡ ቦሙ፡][2] በእንተ፡ ፀአቶሙ፡ እምበአቶሙ፡ ወምጽአቶሙ፡ ኀበ፡ ሀለዉ፡ መከነ፡[3] ዘእንበለ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወእምድኅረ፡ ፫ ዕለታት፡ ወ፫ ለያልይ፡ ፈትሐ፡ እግዚአብሔር፡ ኰኵሐ፡ ወአውፅአሙ፡ እምታሕታ፡ ወኮነት፡ ሥጋሆሙ፡ ይብስተ፡ ወተሀውከት፡ ላዕሌሆሙ፡ አዕይንቲሆሙ፡ ወአልባቢሆሙ፡ እምብካይ፡ ወሐዘን።

አዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ሖሩ፡ ወቦኡ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወቆሙ፡ ይጸልዩ፡ ይእተ፡ ዕለተ፡ ውስቴታ፡ እስከ፡ ምሴት፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ በተፍጻሜተ፡ ኀምሳ፡ ዕለት፡ እምድኅረ፡ ወፅኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ እምገነት። ወካዕበ፡ ተንሥኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ይጸልዩ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ይእተ፡ ሌሊተ፡[4] ኵለንታሃ፡ [ወ]ይኅሥሡ፡[5] እምእግዚአብሔር፡ ምሕረተ። ወሶበ፡ ጸብሐ፡ ጽባሕ፡ ይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ንዒ፡ ንሑር፡ ንግበር፡ ግብረ፡ ለሥጋነ፡ ወወፅኡ፡ እምበአት፡ ወሖሩ፡ ወበጽሑ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ገነት፡ እምደቡብ፡ ይኅሥሡ፡ ግብረ፡ ዘይከድኑ፡ ቦቱ፡ ሥጋሆሙ፡ ወኢረከቡ፡ ግብረ፡ ወኢኮኑ፡ ያአምሩ፡ ምግባረ፡[6] ወኮነት፡ ሥጋሆሙ፡ ዘተሠርየት፡ ወኮኑ፡ በሃማነ፡ እምቍር፡ ወዋዕይ።[7]

ወአዳም፡ ቆመ፡ ወኀሠሠ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያርእዮ፡ ግብረ፡ ዘይከድኑ፡ ቦቱ፡ ሥጋሆሙ። ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ዘይብል፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ንሥአ፡ ለሔዋ፡ ወንዑ፡ ኀበ፡ ሐይቀ፡ ባሕር፡ ዘጾምክሙ፡ ውስቴቱ፡ ቀዳሚ፡ ወትረክቡ፡ በህየ፡ አምእስተ፡ አባግዕ፡ ዘኮኑ፡ ዐናብስት፡ ይበልዑ፡ ሥጋሆሙ፡ ወተረፈ፡ አምእስቲሆሙ፡ ንሥእዎሙ፡ ወግበርዎሙ፡[8] ለክሙ፡ አልባሰ፡ ወልበስዎሙ።

ወሶበ፡ ሰምዐ፡ አዳም፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምእግዚአብሔር፡ ነሥአ፡ ለሔዋ፡ ወተመይጠ፡ እምጽንፈ፡ ደቡብ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ገነት፡ [እም]ሰሜን፡[9] ኀበ፡ ፈለገ፡ ማይ፡

1) Uebersezung des Arabischen وايضا. 2) Deest; T. ar. ما فعل بهم هكذا الاّ من اجل خروجهم. 3) T. ar. الى ذلك الموضع. 4) T. ዕለተ፡ T. ar. الليله. 5) ወ fehlt im T. und L.; T. ar. ويطلبوا. 6) T. ar. ولم يكن لهم صنعه يعرفوها. 7) Der arab. T. lautet: وكانت اجسادهم اصطبغت وصاروا خرسا من الصقيع والندا والحر also: „ihre Körper waren gefärbt und sie wurden sprachlos vor Frost, Reif und Hize“, dem die aeth. Uebersezung ziemlich genau entspricht; ተሠርየት፡ ist = ተሤርየት፡ Dillmann hat übersezt: „ihr Körper war der Heilung bedürftig und sie hatten Fieber vor Frost und Hize“. 8) Im T. und L. beidemal der Singular des Pronomens ንሥእዎ፡ und ግበርዎ፡ der arab. T. hat خذوهم und اعملوهم. 9) T. ሰሜን፡, L. ገነተ፡ ሰሜን፡, T. arab. من قبلى.

ዘኮኑ፡ ጸሙ፡ ውስቴቱ፡ ወእንዘ፡ ውእቶሙ፡ የሐውሩ፡ ውስተ፡ ፍኖት፡ እምቅድመ፡ ይብጽሑ፡ ኀበ፡ [ውእቱ፡][1]) መካን፡ ሰምዐ፡ ሰይጣን፡ እኩይ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ እንዘ፡ ይትናገር፡ ምስለ፡ አዳም፡ በእንተ፡ ልብሱ፡ ወሐዘኑ፡ ወአፍጠነ፡ ሰይጣን፡ ወሖረ፡ ኀበ፡ መካን፡ ዘውስቴቱ፡ አምእስተ፡ አባግዐ፡ ወፈቀደ፡ ከመ፡ ይንሥአሙ፡ ወይውግሮሙ፡ ውስተ፡ ባሕር፡ አው፡ ያዕዮሙ፡ በእሳት፡ እስከ፡ ኢይረክብዎሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ። ወሶበ፡ ፈቀደ፡ ይንሥአሙ፡ መጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ እምሰማይ፡ ወአሰሮ፡ በኀበ፡ እሎንቱ፡ አምእስት፡ እስከ፡ መጽኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ኀቤሁ፡ ወሶበ፡ ቀርቡ፡ ኀቤሁ፡ ፈርሁ፡ እምኔሁ፡ [ወ]እምአምሳሊሁ፡ (ሕሡም።[2]) ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ዘይብል፡ ሎሙ፡ ዝንቱ፡ ውእቱ፡ ዘተኀብአ፡ ውስተ፡ ከይሲ፡ ወኄጠክሙ፡ ወከልዐ፡ እምላዕሌክሙ፡ አልባሰ፡ ብርሃን፡ ወስብሐተ፡ ዘኮንክሙ፡ ውስቴቱ፡ ዝንቱ፡ ውእቱ፡ ዘተካየደክሙ፡ በዕበይ፡ ወበመለኮታዊት፡ አይቴ፡ ሠናይ፡ ዘ[ኮነ፡] ለዕሌሁ[ኒ][3])፡ አይቴ፡ መለኮቱ፡ አይቴ፡ ብርሃኑ፡ አይቴ፡ ስብሐቱ፡ ዘኮነ፡ ቦቱ፡ ናሁ፡ ይእዜ፡ ኮነ፡ አምሳሉ፡ ሕሡመ፡ ወኮነ፡ ስቍሩረ፡ በማእከለ፡ መላእክት፡ ወኮነ፡ ይሰመይ፡ ሰይጣነ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኦአዳም፡ ለዝንቱ፡ አልባስ፡ ምድራዊ፡ ዘ[እምአምእስተ፡][4]) እንስሳ፡ ፈቀደ፡ ይንሥአ፡ ወያጥፍአ፡ ወኢኀደገከ፡ ትትከደን፡ ቦቱ፡ ምንት፡ ሠናይቱ፡ ለዝንቱ፡ ዘተለውክምዎ፡[5]) ወምንት፡ ውእቱ፡ በተአዝዞቱ፡ ዘረባሕክሙ፡ ነጽሩ፡ ምግባራቲሁ፡ እኩያተ፡ ወነጽሩኒ፡ ሊተ፡ አነ፡ ፈጣሪክሙ፡ ወለምግባርየ፡ ሠናይ፡ ዘእገብር፡ ለክሙ፡ ናሁ፡ አነ፡ አሰርክዎ፡ እስከ፡ በጻሕክሙ፡ ወርኢክምዎ፡ ወነጸርክምዎ፡ ድካሞ፡ ወኢተርፈ፡ ምስሌሁ፡ ኀይል፡ ወእግዚአብሔር፡ ፈትሖ፡ ለሰይጣን፡ እማእሰሩ።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ተደሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወበከዩ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕለ፡ ፍጥረቶሙ፡[6]) ወከመ፡ ምንት፡[7]) ኮነት፡ ሥጋሆሙ፡ የዐጽቦሙ፡ አልባስ፡ ምድራዊ። ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ኦሔዋ፡ ዝንቱ፡ ማእስ፡ እንስሳዊ፡ ዘንትከደን፡[8]) ቦቱ፡ ወሶበ፡ ለበስነ፡ ናሁ፡ ቦአ፡ ላዕሌነ፡ ትእምርተ፡ ሞት፡ ወበከመ፡ ሞቱ፡ በዓለ፡ እሎንቱ፡ አምእስት፡ ወበልዩ፡ ወከመዝ፡ [ንሕነ፡][9]) ከዐበ፡ ንመውት፡ ወንበሊ። ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ነሥኡ፡ አምእስተ፡ ወተመይጡ፡ ኀበ፡

1) Deest; T. arab. الى ذلك 2) Fehlt im T.; T. ar. ومن زيه الشنيع. 3) Deest; T. ar. اين البها الذى قد كان عليه ايضا also: „wo ist die Schönheit, die auch an ihm gewesen ist?“ 4) Deest; T. arab. الذى من جلود الحيوان. 5) Nach dem arab. T. اى شى يا ادم فى تبعه هذا من الخير „was ist das Gute davon, dass ihr ihm nachgefolgt seid?“ 6) T. ተፈጥረቶሙ፡ L. ተፈጥሮቶሙ፡, was einen ganz andern Sinn geben würde; T. arab. خلقتهم. 7) T. ar. كَيْفَ. 8) T. hat nur: ዘትከድን፡, was keinen Sinn gibt; der arab. T. lautet: لا بد لنا ان نستتر به. 9) Deest; T. ar. لا بد لنا نحن بان.

በአተ፡ መዛግብት፡ ወሶበ፡ ቦኡ፡ ውስቴታ፡ ቆሙ፡ ወጸለዩ፡ በከመ፡ ልማዶሙ፡ ወነበሩ፡ ይኄልዩ፡ በእንተ፡ ማእስ፡ ከመ፡ ምንት፡ ይገብርዋ፡ አልባሰ፡ ወኢኮነ፡ ሎሙ፡ ቦቱ፡ ጥበብ። ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ መልአከ፡ ኀቤሆሙ፡ የአምሮሙ፡ ከመ፡ ምንት፡ ይገብርዎ፡ ወመልአክሰ፡ ይቤ፡ ለአዳም፡ ፃእ፡ ወአምጽእ፡ እምአሥዋክ፡[1]) በቀልት፡ ወወፅአ፡ አዳም፡ ወአምጽአ፡ በከመ፡ አዘዘ፡ መልአክ። ወወጠነ፡ መልአክ፡ ቅድሜሆሙ፡ ይግበር፡ አምእስተ፡ በአምሳለ፡ ዘይቀፅፅ፡ ቀሚሰ፡ ወነሥአ፡ አሥዋከ፡ ወተከለ፡ ውስቴቱ፡ ቅድመ፡ አዕይንቲሆሙ፡ ወቆመ፡ መልአክ፡ ካዕበ፡ ወጸለየ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይትኈበኡ፡ አሥዋከ፡ ውእቱ፡ አምእስት፡ ከመ፡ ይኩኑ፡ ስፉያነ፡ ከመ፡ ዘ፩ ፈትል። ወኮነ፡ ከመዝ፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወኮነ፡ ሎሙ፡ አልባሰ፡ ወአልበሶሙ፡ ኪያሆሙ፡ ወእምውእቱ፡ ጊዜ፡ ተከድነት፡ ዕርቃናተ፡ ሥጋሆሙ፡ እምራእየ፡ አዕይንት፡ ዘበበይናቲሆሙ፡ ወዝንቱ፡ ኮነ፡ በተፍጻሜተ፡ ፶[2])ወ፩ ዕለት።

ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ሶበ፡ ተከድኑ፡ ሥጋሆሙ፡ ቆሙ፡ ይጸልዩ፡ወይኅሥሡ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ [ምሕረተ፡ ወስርየተ፡ ወአእኰትዎ፡][3]) ዘመሀሮሙ፡[4]) ወኀብአ፡ ዕርቃኖሙ፡ ወኢተሀውኩ[5])፡ በውስተ፡ ጸሎት፡ ወስእለት፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ይእተ፡ ሌሊተ፡ ኵለንታሃ።

ወሶበ፡ ኮነ፡ ሠርቀ፡ ጽባሕ፡ በጊዜ፡ ይወፅእ፡ ፀሓይ፡ ጸለዩ፡ ጸሎታቲሆሙ፡ ከመ፡ ልማዶሙ፡ ወወፅኡ፡ እምበአት። ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ እስመ፡ ጽንፈ፡ ምዕራብ፡ እምበአት፡ ኢናአምር፡ ዘውስቴቱ፡ ንሑር፡ ከመ፡ ንርአዮ፡ ዮም፡ ወውእቶሙ፡ ወፅኡ፡ ይሑሩ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ምዕራብ።

[ሳድስ፡ ራእየ፡ ምትህት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም፡ ወሔዋ።][6])

ወሶበ፡ ርሕቁ፡ እምበአት፡ [ንስቲተ፡][7]) መጽአ፡ ኀቤሆሙ፡ ሰይጣን፡ ወሰወረ፡[8]) ማእከሌሆሙ፡ ወማእከለ፡ በአት፡ በአምሳለ፡ ፪ ዐናብስት፡ ርኁባን፡ እም፫ ዕለት፡ ወበጽሑ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ከመ፡ ይስብርዎሙ፡ ወይብልዕዎሙ። ወበከዩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወኀሠሡ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያድኅኖሙ፡ እምእደዊሆሙ።

1) T. aeth. አሥዋክ፡ T. ar. جيب من سلا النخل, also: „bringe Dornen von den (Stech-)palmen“. 2) T. hat ፶ ፩, was sinnlos ist; der arab. T. lautet: فى تمام واحد وخمسين يوم. Ebenso liest L. 3) Hier ist im aeth. Text, wie der arab. zeigt, eine Lücke; der ar. T. lautet: وطلبوا منه الرحمه ولمغفره وشكروه الذى دبرهم, der aeth. Uebersezer hat طلبوا durch ይኅሥሡ፡ noch in Abhängigkeit von ቆሙ፡ gesezt, was im arab. T. nicht der Fall ist. 4) T. und L. መሐሮሙ፡, nach dem arab. T. aber „der sie belehrte“. 5) „Sie wankten nicht“ = „sie liessen nicht ab“, T. ar. لم يزالوا. 6) Die arabische, rothgeschriebene Ueberschrift lautet: سادس فنطسه عملها الشيطان مع ادم وحوى. 7) Deest; T. ar. بقليل. 8) T. hat hier verschrieben ወሰረወ፡, der arab. T. hat وحال بين, also: „er trat zwischen“, stellte sich zwischen“.

ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀቤሆሙ፡ ወሰደዶሙ፡ እምኀቤሆሙ። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ኦአዳም፡ ምንተ፡ ተኀሥሥ፡ በጽንፈ፡ ምዕራብ፡ ወኀደገ፡ እምኀቤከ፡ ጽንፈ፡ ምሥራቅ፡ ዘኮነ፡ ማኅደርከ፡ ውስቴቱ፡ ወእምይእዜኒ፡ ተመየጥ፡ ኀበ፡ በአትከ፡ ወሀሉ፡ ውስቴታ፡ ከመ፡ ኢያስሕትከ፡ ሰይጣን፡ ወኢይምጻእ፡ ላዕሌከ፡ መከራ፡ ኦአዳም፡ እስመ፡ በዝንቱ፡ ጽንፈ፡ ምዕራብ፡ ይወፅእ፡ እምኔከ፡ ዘርእ፡ ወይመልእ፡ እምኔሆሙ፡ ወያረኵስዎ፡ በኀጢአቶሙ፡ ወበእንተ፡ ሰሚዖቶሙ፡ ለትእዛዘ፡ ሰይጣን፡ ወተሊዎቶሙ፡ ምግባራቲሁ፡[1] አነ፡ ኣመጽእ፡ ላዕሌሆሙ፡ ማየ፡ አይኅ፡ ወኣሰጥሞሙ፡ ለኵሎሙ፡ አላ፡ ዘይተርፉ፡ እምጻድቃን፡ እምኔሆሙ፡ አነ፡ ኣድኅኖሙ፡ ወኣወፅኦሙ፡ እምዛቲ፡ ምድር፡ እስከ፡ ምድር፡ ርሕቅት፡ ወትተርፍ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ዘአንተ፡ ውስቴታ፡ ይእዜ፡ ብዑተ፡ ዘአልባቲ፡ ፩ ዘየኀድር፡ ውስቴታ። ወእምድኅረ፡ ይቤሎሙ፡ እግዚአብዜር፡ ዘንተ፡ ንባበ፡ ተመይጡ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወኮነት፡ ሥጋሆሙ፡ ይብስተ፡ ወኀልቀት፡ ኀይሎሙ፡ እምጾም፡ ወጸሎት፡ ወሐዘን፡ ዘኮኑ፡ ውስቴቱ፡ በእንተ፡ ተዐድዎቶሙ፡ ለእግዚአብሔር።[2]

አዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ቆሙ፡ ውስተ፡ በአት፡ ይጸልዩ፡ ይእተ፡ ሌሊተ፡ ኵለንታሃ፡ እስከ፡ ጸብሐ፡ ጽባሕ፡ ወሶበ፡ ሠረቀት፡ ፀሓይ፡ ወፅኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ እምበአት፡ ዐያልያን፡ በአርእስቲሆሙ፡ እምዕጽበተ፡[3] ሐዘን፡ [ወ]ኢያእመሩ፡ አይቴ፡ የሐውሩ፡ ወኮኑ፡ ከመዝ፡ ይከይዱ፡ ኀበ፡ ታሕተ፡[4] ጽንፈ፡ ገነት፡ እምሰሜን፡ ወወጡኑ፡ ከመ፡ ይዕርጉ፡ ኀበ፡ ጽንፉ፡ እስከ፡ ይወፅኡ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ምሥራቅ፡ ዘአልቦቱ፡ ርሕበት።[5] ወኮነ፡ ኪሩቤል፡ ዘየዐቅብ፡ ገነተ፡ ቅውመ፡ ላዕለ፡ አንቀጸ፡ ምዕራብ፡ ይዕቀባ፡[6] እምአዳም፡ ወሔዋ፡ ከመ፡ ኢይባኡ፡ ፍጡነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ [ወተመይጠ፡ ኪሩቤል፡][7] ከመ፡ ያጥፍኦሙ፡ በከመ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር። አዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ሶበ፡ በጽሑ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ገነት፡ እምሥራቅ፡ እንዘ፡ ይኄልዩ፡ በአልባቢሆሙ፡ ከመ፡

1) L. መግባራቶሙ፡ 2) T. arab. على مخالفتهم لله; das Aethiop. ist daher eine Nachahmung der arab. Construction. 3) T. und L. ስዕበተ፡, es ist aber ሥእበት፡ ausser Frage unl darum ist es wohl für ዕጽበተ፡ verschrieben. Der arab. T. hat شدّة. 4) ታሕተ፡ wird durch den arab. T. nicht ausgetragen welcher lautet: الى جانب الفردوس من القبلة. Möglicherweise hat das folgende ይዕርጉ፡ zu der Einschaltung von ታሕተ፡ Veranlassung gegeben. 5) T. ርኅብት፡; der arab. T. lautet: والذى ليس فيه فسح also: „woselbst kein ausgedehnter Ort oder Raum ist." 6) T. ይዕቀብ፡ ohne Suffix, T. arab. بحرصه. 7) T. ist hier defectiv und verdorben; er lautet: ከመ፡ ያጥፍኦሙ፡ ወኢያጥፍኦሙ፡, L. liest: ወኢያጥፍኦሙ፡ ኪሩቤል፡, ebenfalls sinnlos. Der arab. T. lautet: فيرجع يهلكهم الملاك, da wandte sich der Engel um sie zu vernichten".

ኢ.ኀለወ፡[1]) ኪሩብ፡ ወእንዘ፡ ውእቶሙ፡ ቅውማን፡ ላዕለ፡ አንቀጽ፡ እንዘ፡ ይፈቅዱ፡ ይባኡ፡ ወሶቤሃ፡ መጽአ፡ ኪሩቤል፡ ወሰይፈ፡ እሳት፡ በሊኀ፡ ውስተ፡ እዴሁ፡ ወሶበ፡ ነጸሮሙ፡ ወፅአ፡ ይቅትሎሙ፡[2]) እስመ፡ ውእቱ፡ ኮነ፡ ይፈርህ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ኢያጥፍአ፡ በእንተ፡ በአቶሙ፡ ውስተ፡ ገነት፡ [ዘእንበለ፡ ትእዛዙ።][3]) ወኮነ፡ ሰይፍ፡ ዘምስለ፡ ኪሩቤል፡ ይወፅእ፡ ላህቡ፡ እስከ፡ ርሑቅ፡ ወሶበ፡ አንሥአ፡ ላዕለ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ኢወፅአ፡ ሎቱ፡ ላህብ፡ ወኀለየ፡ ኪሩቤል፡ ከመ፡ እግዚአብሔር፡ ተሣሀለ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወይመይጦሙ፡ ኀበ፡ ገነት። ወቆመ፡ ኪሩቤል፡ እንዘ፡ ያነክር፡ ኢይክል፡ ይዕርግ፡ ውስተ፡ ሰማይ፡ ያእምር፡[4]) ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ በእንተ፡ በአቶሙ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወተርፈ፡ ቅውመ፡ ቅሩበ፡ እምኔሆሙ፡ ኢክህለ፡ እምኔሆሙ፡ ይትፈለጥ፡ እስመ፡ ይፈርህ፡ ከመ፡ ኢይባኡ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ዘእንበለ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ኢያጥፍአ።

አዳምሰ፡ ወሔዋ፡ እምጊዜ፡ ነጸርዎ፡ ለኪሩቤል፡ እንዘ፡ ይመጽእ፡ ኀቤሆሙ፡ ወበእዴሁ፡ ሰይፈ፡ እሳት፡ ዘይበርቅ፡ ወእምፍርሀት፡ ወድቁ፡ በገጾሙ፡ ወኮኑ፡ ከመ፡ ምውታን፡ ወበጊዜሃ፡ አድለቅለቁ፡ ሰማይ፡ ወምድር፡ ወወረዱ፡ እምሰማይ፡ ኪሩባውያን፡ ካልኣን፡ ኀበ፡ ኪሩቤል፡ ዘየዐቅብ፡ ገነተ፡ ወነጸርዎ፡ ቅውመ፡ በአንክሮ፡ ወተደሞ። ወካዕበ፡ ወረዱ፡ መላእክት፡ ካልአን፡ በቅሩብ፡ መካን፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወውእቶሙ፡ ውስተ፡ ትፍሥሕት፡ ወሐዘን፡ ፍሉጥ፡ ወኮነ፡ ትፍሥሕቶሙ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኀለዩ፡ ከመ፡ እግዚአብሔር፡ ተሣሀለ፡ ላዕለ፡ አዳም፡ ወፈቀደ፡ ከመ፡ ያብኦ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወይሚጦ፡ ኀበ፡ ትፍሥሕት፡ ዘኮነ፡ ሎቱ፡ ወኮነ፡ ሐዘኖሙ፡ ላዕለ፡ አዳም፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ጥሑል፡ ከመ፡ ምውት፡ ውእቱ፡ ወሔዋ፡ ወኮኑ፡ ይብሉ፡ ውስተ፡ ኅሊናሆሙ፡ እስመ፡ አዳም፡ አኮ፡ ምውት፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ መካን፡ አላ፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ቀተሎ፡ በእንተ፡ ምጽአቱ፡ ኀበ፡ ዝንቱ፡ መካን፡ ወፈቀደ፡[5]) ከመ፡ ይባእ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ዘእንበለ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር።

ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወአንሥኦሙ፡ እሞቶሙ፡ እንዘ፡ ይብሎሙ፡ ምንት፡ ዘአዕረገክሙ፡ ኀበ፡ ዝየ፡ ትፈቅዱኑ፡ ትባኡ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ዘአውፃእኩክሙ፡ እምኔሃ፡ ዝንቱ፡ ኢይከውን፡ ዮም፡ አላ፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ኪዳን፡ ዘተካየድኩክሙ፡ ቦቱ። ወአዳምሰ፡ ሶበ፡ ሰምዐ፡ ቀለ፡ እግዚአብ

1) T. und L. **ሀሎ፡**, ein Verwechslung statt **ኀለወ፡** „wachen"; T. arab. غفل, also: „indem sie dachten, dass der Cherub nicht wache". 2) Hier ist im aeth. T. eine absichtliche oder unabsichtliche Auslassung, der arab. T. lautet: ثم ان ارتجع قليلا حتى ينظر ما السبب فى تجيهم الى عنده ولم يستعجل عليهم الّا انه قد كان يخاف من اللّه". 3) Deest; T. ar. بغير امره. 4) „Um zu erfragen", und nicht wie Dillmann übersezt: „da er den Befehl Gottes — kannte". 5) Auch der arab. T. hat die losere Construction واراد „und weil er (Adam) darnach trachtete".

ሐር፡ ወድምፀ፡ መላእክት፡ ዘኢይሬእዮሙ፡[1]) አላ፡ በእዝኑ፡ ይሰምዕ፡ ድምፆሙ፡ ወበከዩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ እንዘ፡ ይብልዎሙ፡ ለመላእክት፡ አመናፍስት፡ እለ፡ ትት ለአኩ፡ ለእግዚአብሔር፡ ነጽሩ፡ ሊተ፡[ወለስእነተ፡ ርእየትየ፡ እስመ፡][2]) ሶበ፡ ኮንኩ፡ ውስተ፡ ብርሃናዊት፡ ቀዳሚ፡ ኮንኩ፡ እሬእየክሙ፡ ወእሴብሕ፡ በአምሳሊክሙ፡ ወል ብየ፡ ልዑል፡ መልዕልተ፡ እምኔክሙ፡ ወይእዜ፡ ሶበ፡ ተዐዶኩ፡ ተከልዐት፡ እምኔየ፡ ብርሃናዊት፡ ወበጻሕኩ፡ ኀበ፡ ዛቲ፡ አምሳለ፡ ንዴት፡ ወይእዜ፡ በጻሕኩ፡ ኀበ፡ ኢይ ሬእየክሙ፡ ወኢትትለአኩኒ፡ በከመ፡ ልማድ፡ እስመ፡ አነ፡ ኮንኩ፡ ሥጋ፡ እንስሳዌ። ወይእዜኒ፡ አመላእክተ፡ እግዚአብሔር፡ ሰአልዎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ምስሌየ፡ ከመ፡ ይሚጠኒ፡ ኀበ፡ ዘኮንኩ፡ ውስቴቱ፡ ቀዳሚ፡ ወያድኅነኒ፡ እምዝንቱ፡ ድካም፡ ወይ ክላእ፡ እምኔየ፡ ጽዋዐ፡ ሞት፡ ዘወሰነ፡ ላዕሌየ፡ በእንተ፡ ተዐድዎትየ፡ ኪያሁ።[3])

አሜሃ፡ ሶበ፡ ሰምዑ፡ መላእክት፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምአዳም፡ ሐዘኑ፡ ኵሎሙ፡ በእንተ፡ አዳም፡ ወረገምዎ፡ ለሰይጣን፡ ዘጌጦ፡ እስከ፡ አውፅኦ፡ እምገነት፡ እስከ፡[4]) ድካም፡ ወእምሕይወት፡ ኀበ፡ ሞት፡ ወእምዕረፍት፡ ኀበ፡ ድካም፡ ወእምትፍሥሕት፡ ኀበ፡ ምድር፡ ፈላሲት። አሜሃ፡ ይቤልዎ፡ መላእክት፡ ለአዳም፡ አንተ፡ ሰማዕከ፡ እ ምሰይጣን፡ ወኀደገ፡ ነገረ፡ እግዚአብሔር፡ ዘፈጠረከ፡ ወተአመንከ፡ ከመ፡ ሰይጣን፡ ይፌጽም፡ ለከ፡ ኵሎ፡ ዘተካየደከ፡[5]) ባቱ። ወይእዜኒ፡ ኦአዳም፡ ንሕነ፡ ነአምርከ፡[6]) ዘበጽሐ፡ ላዕሌነ፡ እምኔሁ፡ እምቅድመ፡ ድቀቱ፡ እምሰማይ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ አስተ ጋብአ፡ ሰራዊቶ፡ ወኔጠሙ፡ ወተካየዶሙ፡ ከመ፡ ይሁቦሙ፡[7]) (መንግሥተ፡ ዐቢየ፡ ወ)[8])ካዕበ፡ ይሁቦሙ፡[7]) መለኮታዊተ፡ ወኪዳናተ፡ ዘዘከሩ፡ ሎሙ፡ ወአምኑ፡ ሰራዊ ቱ፡ ከመ፡ ቃሉ፡ እሙን፡ ወአድነኑ፡ ሎቱ፡ ወአበዩ፡ እምስብሐተ፡ እግዚአብሔር፡ ወፈነወ፡ ለነ፡ ኀበ፡ ሥርዐታቲነ፡ ዘሀሎነ፡ ውስቴታ፡ ከመ፡ ንባእ፡ ታሕተ፡ ትእዛዙ፡ ወንስማዕ፡ እምኪዳኑ፡ [ከንቱ፡][9]) ወኢፈቀድነ፡ ወኢተወከፍነ፡ እምክሩ። ወእምድ ኅረ፡ ጸቢኦቱ፡ ምስለ፡ እግዚአብሔር፡ ወዐሊዎቱ፡ ኪያሁ፡ አስተጋብአ፡ ሰራዊቶ፡ ወተጻብአ፡ ምስሌነ፡ ወሶበ፡ [ኢ]ኮነ፡[10]) ኀይለ፡ እግዚአብሔር፡ ዘኮነ፡ ምስሌነ፡ አል ቦ፡ ዘእምኮነ፡ ንትኄየል፡ ላዕሌሁ፡ ወናወድቆ፡ እምሰማያት፡ ወበጊዜ፡ ወድቀ፡ እም

1) Im T. ohne Negation, T. arab. لم ينظروهم. 2) Deest; T. arab. والى ضعف بصرى لانّى. 3) L. ሎቱ፡ 4) T. እስከ፡ ኀበ፡, T. ar. nur الى. 5) T. ተካየድከ፡, ተካየደ፡ mit Accus. Pers. und በ der Sache: „Jemanden etwas versprechen“; T. arab. اوعدك بهِ. 6) T. ናእምርከ፡ 7) L. የሀበሙ፡ 8) T. arab. ملكا عظيما ويعطيهم ايضا. Im T. sind die Worte verschrieben und folgen nachher. 9) Deest; der ar. T. lautet: نسمع من مواعيده الباطلة, „dass wir hören sollten auf seine eitlen Versprechungen“, 10) T. und L. ኮነ፡ ohne Negation, was keinen Sinn gibt. T. arab. ولولا قوة والله الذى كانت معنا also: „wenn nicht die Kraft Gottes gewesen wäre, die mit uns war, so hätten wir ihn nicht übermocht und vom Himmel herabgestürzt“.

ኀቤነ፡ ኮነ፡ ዐቢይ፡ ፍሥሓ፡ ውስተ፡ ሰማያት፡ በእንተ፡ ርደቱ፡ እምኀቤነ፡ እስመ፡
ውእቱ፡ ሶበ፡ ተርፈ፡ ውስተ፡ ሰማያት፡ አልቦ፡ ዘእምተርፈ፡ ውስቴታ፡ ወኢ፩ መል
አክ፡ አላ፡ እምሕረት፡[1] እግዚአብሔር፡ ሰደዶ፡ እምኀቤነ፡ እስከ፡[2] ዛቲ፡ ምድር፡
ጸላም፡ በእንተ[ዘ፡][3] ውእቱ፡ ኮነ፡ ጽልመተ፡ ወሕሡመ፡ ምግባር፡ ኦአዳም፡ ወው
እቱ፡ ተርፈ፡ ይጽባእከ፡ እስከ፡ ኄጠከ፡ ወአውፅአከ፡ እምገነት፡ እስከ፡ ዛቲ፡ ምድ
ር፡ ፈላሲት፡ ወበጽሑ፡ ላዕሌከ፡ ዝንቱ፡ ኵሉ፡ መከራት፡ ወሞተ፡ ዘኮነ፡ እግዚአብ
ሔር፡ አምጽአ፡ ላዕሌሁ፡ ውእቱ፡ አምጽአ፡ ላዕሌከ፡ ኦአዳም፡ በእንተ፡ ተአዝዞት
ከ፡ ሎቱ፡ ወተዐድዎትከ፡ ለእግዚአብሔር። ወመላእክትሰ፡ ኵሎሙ፡ ተሐሠዩ፡ ወሰ
ብሕዎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወሰአልዎ፡ ከመ፡ ኢይጥፋእ፡ አዳም፡ ወዛተ፡ ምዕረ፡ በእ
ንተ፡ ዘየኀሥሥ፡ ይባእ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወከመ፡ ይትዐገሥ፡ ላዕሌሁ፡ እስከ፡ ይትፌ
ጸም፡ ኪዳን፡ ወይርድአ፡ ውስተ፡ ዓለም፡ እስከ፡ ይወፅእ፡ እምታሕተ፡ እደወ፡
ሰይጣን።

ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ ዘይብል፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ነጽ
ሩ፡ ለዛቲ፡ ገነት፡ ዘትፍሥሕት፡ ወለዛቲ፡ ምድር፡ ድክምት፡ ወነጽር፡ እሎንተ፡ መ
ላእክተ፡ ዘውስተ፡ ገነት፡ ዘይእቲ፡ እምኔሆሙ፡ ምልእት፡ ወአንተሰ፡ ባሕቲትከ፡ ው
ስተ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ወሰይጣን፡ ዘተአዘዝከ፡[4] ሎቱ፡ (ወ)ሶበ፡[5] ኮንከ፡ ታሕተ፡ ትእ
ዛዝየ፡ ወዐቀብከ፡ ነቢብየ፡ እምኮንከ፡ ውስተ፡ ገነትየ፡ ምስለ፡ መላእክትየ፡ አላ፡
ሶበ፡ ተዐደውከኒ፡ ወሰማዕከ፡ ለሰይጣን፡ ኮንከ፡ ኀዳሬ፡[6] ሎቱ፡ ምስለ፡ መላእክቲሁ፡
ዘምሉኣን፡ እከየ፡ ወበጻሕከ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ዘይበቍል፡ ለከ፡ እምኔሃ፡ ሦ
ክ፡ ወአሜከላ፡ ኦአዳም፡ ሰአሎ፡ ለዘኄጠከ፡ ከመ፡ የሀብከ፡ ለከ፡ መለኮታዊተ፡ ዘ
ተካየደከ፡[7] ባቲ፡ አው፡ ይግበር፡ ለከ፡ ገነተ፡ በከመ፡ አነ፡ ገበርኩ፡ ለከ፡ አው፡
ይምላእከ፡[8] ብርሃናዊተ፡ በከመ፡ መላእኩከ፡ አነ፡ አው፡ ይግበር፡ ለከ፡ ሥጋ፡ በ

1) T. und L. እምሕረተ፡ 2) እስከ፡ wird in diesem Buche ganz entsprechend der arab. Praep. الى gebraucht; T. arab. طردهُ عنا الى هذه الارض. 3) Deest; T. arab. لاجل انه „weil er (der Satan) Finsterniss geworden war und schlechthandelnd" (T. ar. اسود الفعل). Dillmann übersezt: „bis diese schwarze Erde seinetwegen Finsterniss ward und Hässlichkeit". 4) T. በ ትእዛዝከ፡, verschrieben; T. arab. الذى اطعته. 5) ወ fehlt im T.; T. ar. فلو, es fügt also den hypothetischen Saz an, und gehört nicht zum Vorhergehenden, wie Dillmann übersezt hat: „während du doch unter meinem Befehl standest", sondern: „wenn du unter meinem Gehorsam gewesen wärest", da ትእዛዝ፡ auch „Gehorsam" bedeutet. 6) T. ኀዲፎ፡, was sinnlos ist; T. ar. ساكنا عنده. 7) T. ተካየድኩ፡, L. ተካድከ፡; sonderbarerweise hat der arab. T. hier: الذى قد اوعدتك بها „welche ich dir versprochen hatte". Dies muss jedoch ein Schreibfehler sein, da diese Phrase so häufig vorkommt, aber nie in dem Sinne, dass Gott dem Adam die Göttlichkeit versprochen habe, dies wird immer nur vom Satan ausgesagt; cf. p. 43, L. 19. 8) T. und L. ይምላዕ፡ (ohne Suffix.)

ከመ፡ አነ፡ ገበርኩ፡ አው፡ የሀብከ፡ ዕለተ፡ ዕረፍት፡ በከመ፡ አነ፡ ወሀብኩከ፡ ለከ፡ አው፡ ውስቴትከ፡ ይፍጥር፡ ነፍሰ፡ ለባዊተ፡ በከመ፡ ፈጠርኩ፡ አነ፡ ለከ፡ አው፡ ያውዕእከ፡ ኀበ፡ ምድር፡ ካልእ፡ እምዛቲ፡ ዘወሀብክዋ፡ ለከ፡ አላ፡ ኦአዳም፡ ኢይፌጽም፡ ለከ፡ ወኢአሐተ፡ እምእላንቱ፡ ዘኈለቍዎሙ፡ ለከ፡ አላ፡ ኦአዳም፡ አእምር፡ ተሣህሎትየ፡ ላዕሌከ፡ ወምሕረትየ፡ ላዕለ፡ ፍጥረትከ፡[1]) ወአነ፡ ኢይፈድየከ፡ በእንተ፡ ተዐድዎትከ፡ ሊተ፡ ወ[2])በምሕረትየ፡ ላዕሌከ፡ ተከየድኩከ፡ እስከ፡[3]) ፷ ዕለት፡ ወመንፈቅ፡ ዐቢያን፡ እመጽእ፡ ወአድኅነከ።

ወካዕበ፡[4]) እግዚአብሔር፡ ይቤ፡ ለአዳም፡ ወሔዋ፡ ተንሥኡ፡ ረዱ፡ እምዝየ፡ ከመ፡ ኢያጥፍእክሙ፡ ኪሩቤል፡ ዘውስተ፡ እዴሁ፡ ሰይፈ፡ እሳት። ወለአዳምሰ፡ ተናዘዘ፡ ልቡ፡ በነቢበ፡ እግዚአብሔር፡ ሎቱ፡ ወሰገደ፡ ቅድሜሁ። ወእግዚአብሔር፡ አዘዞሙ፡ ለመላእክቲሁ፡ ከመ፡ ያስተፋንውዎ፡ ለአዳም፡ እስከ፡ በአት፡ በትፍሥሕት፡ ፍዳ፡ እምፍርሀት፡ ዘበጽሐ፡ ላዕሌሆሙ። አሜሃ፡ ነሥእዎሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ ወአውረድዎሙ፡ እምላዕለ፡ ደብረ፡ ገነት፡ በማሕሌት፡ ወዝማሬ፡ እስከ፡ አብእዎሙ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወወጠኑ፡ መላእክት፡ ይናዝዝዎሙ፡ ወያኀይልዎሙ፡ ወሖሩ፡ እምኀቤሆሙ፡ እስከ፡ ሰማያት፡ ኀበ፡ ፈጣሪሆሙ፡ ዘፈነዎሙ። ወእምድኅረ፡ ሖሩ፡ መላእክት፡ እምኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ መጽአ፡ ሰይጣን፡ ኀፉር፡ ወቆመ፡ ላዕለ፡ አንቀጸ፡ በአት፡ ዘአዳም፡ ወሔዋ፡ ውስቴታ፡ ወጸውዖ፡ እንዘ፡ ይብል፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ነዓ፡ ከመ፡ እንግርከ፡ ወወፅአ፡ አዳም፡ እምበአት፡ ወኀለየ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ መልአክ፡ እመላእክተ፡ እግዚአብሔር፡ መጽአ፡ ከመ፡ ያምክሮ፡ በምክር፡ ኄር፡

[ሳብዕ፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ወይእቲ፡ ተቀብሎቱ፡ ለሰይጣን፡ አዳምሃ።][5])

ወሶበ፡ ወፅአ፡ [ወ]ነጸረ፡ ወርእየ፡ አምሳሊሁ፡ ሕሡመ፡ (ወውሉጥ፡ እምአምሳለ፡ መላእክት፡)[6]) [ፈርሀ፡ እምኔሁ፡][7]) ወይቤሎ፡ አዳም፡ መኑ፡ አንተ። ተሰጥዎ፡ [ሰይጣን፡][8]) ወይቤሎ፡ አነ፡ ዘተኀባእኩ፡ ውስተ፡ ኮይሲ፡ ወተናገርክዋ፡ ለሔዋ፡ ወኄጥክዋ፡ እስከ፡ ሰምዐት፡ ትእዛዝየ፡ ወፈነውክዋ፡ በምክረ፡ ነገርየ፡ እስከ፡ ኄጠተከ፡ ወበላዕከ፡ አንተ፡ ወይእቲ፡ እምፍሬ፡ ዕፅ፡ ወወፃእክሙ፡ እምታሕተ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር።

ወሶበ፡ ሰምዐ፡ አዳም፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምኔሁ፡ ወይቤሎ፡ ሎቱ፡ ትክልኑ፡ ትግበር፡ ሊተ፡ ገነተ፡ በከመ፡ ገብራ፡ ሊተ፡ እግዚአብሔር፡ አው፡ ትክልኑ፡ ታልብሰኒ፡

1) T. und L. ፍጥረትየ፡, T. arab. dagegen على جبلتك „über deine Natur (Naturanlage)“.

2) Der arab. T. hat hier لكنني. 3) እስከ፡ hier im Sinne von „nach“ (wörtlich „gegen hin“).

4) T. arab. ثم انّ الله. 5) Arabische, rothgeschriebene Aufschrift: سابع فنطسة وهى مقابلقة الشيطان لادم 6) Ist erklärender Zusaz des aeth. Uebersezers. 7) Fehlt im T. und L.; T. ar. خاف منه. 8) Deest; T. ar. فقال له الشيطان.

ብርሃናዊተ፡ በከመ፡ አልበሰኒ፡ እግዚአብሔር፡ አይቴ፡ መለኮታዊት፡ ዘተካየድከኒ፡ ባቲ፡ ከመ፡ ተሀበናሃ፡ አይቴ፡ ነገርከ፡ ሠናይ፡ ዘኮንከ፡ ትብሎ፡ ለነ፡ በቀዳሚ፡ እንዘ፡ ሀሎነ፡ ውስተ፡ ገነት።

ወይቤ፡ ሰይጣን፡ ለአዳም፡ ይመስለከኑ፡ አነ፡ ሶበ፡ ተናነርኩ፡ ለ፩ ላዕለ፡ ግብር፡ ኣበጽሖኑ፡ ሎቱ፡ ወእፌጽም፡[1]) ሎቱ፡ ነገር፡[2]) (ኢኮነ፡ ዝንቱ፡[3]) እስመ፡ አነ፡ በውስተ፡ ኀሊናየ፡ ኢበጻሕኩ፡ ለዘኀሠሥክዎ፡ አላ፡ በእንቲአሁ፡ ወደቁ፡ (ወበዘወደቁ፡[4]) አነ፡ ቦቱ፡ አውደቁክሙ፡ ቦቱ፡ ወኵሉ፡ ዘይትዌከፍ፡ ምክርየ፡ ይወድቅ።[5]) ወይእዜኒ፡ ኦአዳም፡ በከመ፡ አንተ፡ ወደቀ፡ ኮንከ፡ ታሕተ፡ ኵነኔየ፡[6]) ወአነ፡ ንጉሥ፡ ላዕሌከ፡ በእንተ፡ ዘሰማዕከኒ፡ ሊተ፡ ወተዐድዎትከ፡ ለአምላክከ፡ ወአልቦ፡ ዘኮነ፡ ለከ፡ መድኀኒት፡ እምእደውየ፡ እስከ፡ ዕለት፡ ዘተካየደከ፡ ቦቱ፡ እምላክከ። ወካዕበ፡[7]) ይቤ፡ እስመ፡ ንሕነ፡ ኢናአምር፡ ዕለተ፡ ዘተካየደከ፡ ቦቱ፡ [አምላክከ፡][8]) ወሰዐተ፡ ዘትድኅን፡ ባቲ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ንሕነ፡ ናበዝኅ፡ ላዕሌከ፡ ጸብአ፡ ወቀትለ፡ ወለዘርእከ፡ ዘእምድኅሬከ፡ ወዝንቱ፡ ፈቃድነ፡ ወሥምረትነ፡ ከመ፡ ኢንኅድግ፡[9]) ፩ እምእጓለ፡ እመሕያው፡ ይረሱ፡[10]) ሥርዐታቲነ፡ ዘውስተ፡ ሰማያት፡ ወንሕነሰ፡ ኦአዳም፡ ውስተ፤ እሳት፡ ውዑይ፡ ማኅደርነ፡ ወኢንኀድግ፡ ምግባሪነ፡ እኩየ፡ [ወኢሰዐተ፡ አሐተ፡ ወኢዕለተ፡ አሐተ፡][11]) ወአነ፡ ኦአዳም፡ ዘረውኩ፡ እሳተ፡ ላዕሌከ፡ በጊዜ፡ ትበውእ፡ ውስተ፡ በአት፡ ዘተኀድር፡ ውስቴታ።

ወሶበ፡ (ሰምዐ፡[12]) አዳም፡ ዘንተ፡ [ቃለ፡][13]) በከየ፡ ወአስቆቀወ፡ ወይቤላ፡ ለሔዋ፡ ስምዒ፡ ነገሮ፡ ከመ፡ ኢይፌጽም፡ ለነ፡ ወኢአሐተ፡ እምዘ፡ ተናገሮ፡ ለኪ፡[14]) በውስተ፡ ገነት፡ በአማንኑ፡ ነግሠ፡ ላዕሌነ፡ አላ፡ ንስአሎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ዘፈጠረነ፡ ከመ፡ ያድኅነነ፡ እምእደዊሁ።

ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ሰፍሑ፡ እደዊሆሙ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ይጸልዩ፡ ወይ

1) L. liest beidemal den Subjunctiv: ኣብጽሖኑ፡ — ወእፈጽም፡ 2) T. und L. haben ነገሮ፡, obschon es nicht passt, da es sich um ein Versprechen von Seiten des Satans handelt. Der arab. T. liest: او اتم له القول „oder dass ich ihm das (gegebene) Wort erfülle?". 3) Ist Zusaz des aeth. Uebersezers. 4) Fehlt im T.; T. ar. والذى سقطت انا به. 5) T. ዘኢይወድቅ፡, L. ኢይወድቅ፡, T. ar. يسقط. 6) T. aeth. ኵነኔ፡ (ohne Suffix); T. arab: صرت تحت حكمى, also: „du bist unter meinen Befehl (Macht) gerathen", nicht „du kamst unter die Strafe". 7) T. ar. ثمّ. 8) Deest; T. ar. الهك. 9) T. ኢይኀድግ፡, T. arab. نخلى. 10) Auch im arab. T. steht der Plural: احدًا من بنى البشر يرثوا. 11) Fehlt im T. und L.; T. ar. ولا ساعه واحده ولا يوما واحدا. 12) Fehlt im T.; T. ar. فعندما سمع. 13) Deest; T. ar هذا القول. 14) T. und L. ለነ፡, T. arab. لكِ.

ኀሥሡ፡ እምኔሁ፡ ከመ፡ ይስድዱ፡ እምኔሆሙ፡ ወኢይረሲ፡[1]) ሎቱ፡ ላዕሌሆሙ፡ ኀይለ፡ ከመ፡ ኢይማአሙ፡ ወኢይክሐድዎ፡ ለእግዚአብሔር። አሜሃ፡ ፍጡነ፡ ፈነ ወ፡ እግዚአብሔር፡ መልአከ፡[2]) ኀቤሆሙ፡ ወሰደዶ፡ እምኔሆሙ፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ በ ጊዜ፡ ዕርበተ፡ ፀሓይ፡ በተፍጻሜተ፡ ፵ ወ ፫ ዕለት፡ እምድኅረ፡ ፀአቶሙ፡ እምገነት።

ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ በኡ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወቆሙ፡ ወሜጡ፡ ገጾሙ፡ መንገለ፡ ምሥራቅ፡ ይጸልዩ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወኮነ፡ እምቅድመ፡ ይጸልዩ፡ ይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ናሁ፡ ርኢኪ፡ ዘበጽሐ፡ ላዕሌነ፡ በውስተ፡ [ዛቲ፡][3]) ምድር፡ እመከራት፡[4]) ንዒ፡ ንቁም፡ ወንኅሥሥ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይስረይ፡ ለነ፡ ኀጣውኢነ፡ ዘገ በርናሃ፡ ወኢንፃእ፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ፵ ዕለት፡ ዳግሚት፡[5]) ወሰበ፡ ንመውት፡ ው ስቴታ፡ ውእቱ፡ ያድኅነነ። ወተንሥኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወቆሙ፡ ውስተ፡ ጸሎት፡ በተሰናእዎ፡ ኀቡረ፡ ይኅሥሡ፡ እምእግዚአብሔር፡ ወኮኑ፡[6]) ከመዝ፡ [በተኅሥሦ፡][7]) በውስተ፡ በአት፡ ኢይወፅኡ፡[8]) እምኔሃ፡ ኢበሌሊት፡ ወኢበመዓልት፡ እስከ፡ ዐርገ ት፡ ጸሎታቲሆሙ፡ እምአፉሆሙ፡ በአምሳለ፡ ላህበ፡ እሳት።

[ሳምን፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም፡ ወሔዋ፡][9])

ወሰይጣንሰ፡ ጸላኤ፡ ሠናያት፡ ኢኀደጎሙ፡ ይፈጽሙ፡[10]) ጸሎታቲሆሙ፡ አላ፡ ጸውዖ ሙ፡ ለሰራዊቱ፡ ወበጽሑ፡ ኵሎሙ፡ ወይቤሎሙ፡ እስመ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ዘኔዋናሆሙ፡ ተሰናአዉ፡ ከመ፡ ይጸልዩ፡ ሌሊተ፡ ወመዓልተ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወይኅሥሡ፡ እምኔሁ፡ ከመ፡ ያድኅኖሙ፡ ወኢይፃኡ፡ እምበአት፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ፵ ዕለት፡ ወእስመ፡ ውእቶሙ፡ ይፌጽሙ፡ ጸሎቶሙ፡ በከመ፡ ተሰናአው፡ እስመ፡ እግዚአብ ሔር፡ ያድኅኖሙ፡ እምእደዊነ፡ ወይመይጠሙ፡ ኀበ፡ ሥርዐቶሙ፡ ነጽሩ፡ ምንተ፡ ንግበር፡ በሙ። ወይቤሉ፡ ሰራዊቱ፡ ሥልጣን፡ ለከ፡ ኦእግዚእነ፡ ግበር፡ ዘትፈቅድ። አሜሃ፡ ሰይጣን፡ (እኩይ፡[11]) ብዙኅ፡ ነሥአ፡ ሰራዊቶ፡ ወቦአ፡ ውስተ፡ በአት፡ በሌ

1) T. und L. ይረሱ፡ T. arab. ولا يجعل له عليهم قوه. 2) T. መልአከሙ፡ 3) Deest; T. ar. في هذه الارض. 4) Die Präp. እም፡ hängt mit ዘ zusammen, entsprechend dem Arabischen من — ما. 5) Der aeth. T. ist ganz correct und entsprechend dem arabischen: الى تمام الاربعين يَوْمًا الثانيه „bis zur Vollendung des vierzigsten Tages, des zweiten, d. h. bis zum folgenden Tage nach Vollendung der vierzig Tage. Wir werden weiter unten (p. 63, Anm. 8) dies noch klarer ausgedrückt finden. Dillmann hat dies ganz ignorirt und nur vierzig gesezt. 6) T. und L. ኮነ፡ 7) Der aeth. T. ist hier defectiv; der arabische lautet: فلم يزالوا هكذا في الطلبه. 8) T. und L. ኢይፃኡ፡ der Subj. aber hat hier keinen Sinn und ist auch im ar. T. nicht begründet (لم يخرجوا). 9) Arabische Ueberschrift: ثامن فنطسه عملها الشيطان مع ادم وحوى. 10) T. ይፌጽሙ፡ 11) Fehlt im T.; T. arab. الشيطان الكثير الشرّ „der Satan, gross an Bosheit“.

ሊተ፡ ፴[1]) ዕለት፡ እመ፵፪ ዕለት፡ ዳግሚት፡ ወዘበጥዎሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ እስከ፡ ኀደግዎሙ፡ ምውታነ።

ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወአንሥኦሙ፡ እምሕማሞሙ፡[2]) ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ጽናዕ፡ ወኢትፍራህ፡ እምዝንቱ፡ ዘበጽሐከ። ወበከየ፡ አዳም፡ ወይቤ፡ አይቴ፡ ሀሎከ፡ እግዚእየ፡ እስከ፡ ዘበጡኒ፡ በዝንቱ፡ ዝብጠት፡ ወበጽሐነ፡ ዝንቱ፡ ሕማም፡ ሊተ፡ ወለአመትከ፡ ሔዋ። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ሎቱ፡ ለአዳም፡ ኦአዳም፡ ናሁ፡ ዝንቱ፡ ሊቀ፡ ንዋይከ፡[3]) ዘይቤ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ይሁበከ፡ መለኮታዊተ፡ አይቴ፡ ፍቅሩ፡ ለከ፡ ወአይቴ፡ ሀብቱ፡ ዘተካየደከ፡[4]) ባቲ፡ ቀዳሚ፡ ይደሉ፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ይምጻእ፡[5]) ኀቤከ፡ ይናዝዝከ፡ ወያኀይልከ፡ ወይትፈሣሕ፡[6]) መስሌከ፡ ወይፈኑ፡[7]) ሰራዊቶ፡ ይዕቀብከ፡ እስመ፡ አንተ፡ ሰማዕከ፡ እምኔሁ፡[8]) ወኮንከ፡ ታሕተ፡ ምክሩ፡[9]) ወተዐደውከ፡ ትእዛዝየ፡ ወተለውከ፡ ትእዛዞ።[10])

ወበከየ፡ አዳም፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወይቤ፡ ኦእግዚኦ፡ በእንተ፡ ተዐድዎ፡ ንስቲት፡ ትሜጥወኒ፡ ለዝብጠት፡ ብዙኅ፡ አነ፡ እስእለከ፡ ከመ፡ ታድኅነኒ፡ እምእዴሁ፡ አው፡ ትሣሀል፡ ላዕሌየ፡ ወታውፅእ፡ ነፍስየ፡ እምሥጋየ፡[11]) ዘሀሎ፡ ውስተ፡ (ዘቲ፡ ምድር፡[12]) ፈላሲት። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ እምኮነ፡[13]) ዝንቱ፡ (ገዓር፡[14]) ወተኀሥሦ፡ ቀዳሚ፡ እምቅድመ፡ ትትዐደው፡ እምኮንከ፡ ታዐርፍ፡ እምዝንቱ፡ ሕማም፡ ዘአንተ፡ ውስቴቱ። ወእግዚአብሔር፡ ተዐገሦ፡ ለአዳም፡ ከመ፡ ይቁሙ፡

1) T. und L. hat ፵፪, der arabische aber: في ليلة ثلاثين من الاربعين الثانية „in der Nacht des dreissigsten von den vierzig (und) des zweiten (darauf).“ 2) T. ar. من الموت „aus dem Tode.“ Dieser Ausdruck scheint aber dem aeth. Uebersezer etwas zu stark vorgekommen zu sein, darum milderte er ihn zu ሕማም፡ 3) Dillmann übersezt: „Schatzmeister“, mehr entsprechend wäre wohl: „Anwalt deiner Sache“. Der arab. T. hat: فما هذا المقدم بتاعك, „siehe, dieser ist es, der deine Sachen befördert!“ oder wie wir sagen würden: „dieser ist dein Patron!“. 4) Im T. fast durchaus falsch: ተካየድከ፡, L. ተካደከ፡ 5) T. und L. ይመጽእ፡, es muss jedoch hier der Subj. stehen abhängig von ይደሉ፡ ሎቱ፡ „es geziemte ihm, dass er käme etc.“ T. ar. حاجة يا ادم يجى ويسليك „nothwendigerweise hätte er kommen und dich trösten sollen.“ 6) T. und L. ይትፌሣሕ፡ 7) T. ይፌኑ፡, L. dagegen richtig, ይፈኑ፡. 8) T. und L. እምኔሆሙ፡ T. ar. اطعته. 9) T. und L. ምክሮሙ፡, T. ar. مشورة. Das Suffix plur. ist auch sachlich unrichtig. 10) T. und L. ትእዛዞሙ፡, T. ar. وصيته. 11) T. und L. ወሥጋየ፡ T. ar. من جسدى. 12) Fehlt im T. 13) Das እም in እምኮነ፡ leitet den Wunsch ein: „wäre doch dieses Seufzen und Forschen vorher gewesen, ehe“ etc., das zweite እም፡ in እምኮንከ፡ leitet den Nachsaz ein, weil der Wunschsaz den hypothetischem Vordersaz vertritt. Der ar. T. lautet: فكان يكون هذا الضجر والطلبة اوّلا قبل ان تخالفنى فكنت تستريح. 14) Fehlt im T.; T. ar. الضجر.

አዳም፡ ወሔዋ፡ ውስተ፡ በአት፡ እስከ፡ ይፈድዩ፡[1]) ፵ ዕለተ። ወለአዳም፡ ወሔዋ፡
ሐጸጸት፡ ኀይሎሙ፡ ወሥጋሆሙ፡ እምጾም፡ ወጸሎት፡ እምረኃብ፡ ወጽምእ፡ እስመ፡
ውእቶሙ፡ ኢጥዕሙ፡ ሲሳየ፡ ወኢመስቴ፡ እምድኅረ፡ ወፅኡ፡ እምገነት፡ ወኢኮነ፡
ዘተፈትሐ፡ ሎሙ፡ ሙፃእ፡ ለጠቢዐት፡[2]) ወኢተረፈ፡ ሎሙ፡ ኀይል፡ ከመ፡ ይቁሙ፡
ውስተ፡ ጸሎት፡ እምረኃብ፡ እስከ፡ ትትፌጸም፡ [ትሩፈ፡][3]) ፵ ዕለት፡ ዳግሚት፡ ወኮኑ፡
ጥሑላነ፡ [4])ውስተ፡ በአት፡ ወነገር፡ ይወፅእ፡ እምአፉሆሙ፡ በስብሐት፡ ባሕቲቱ።

[ታስዕ፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም፡ ወሔዋ።][5])

ወሶበ፡ ኮነ፡ ፴ ወ ፱[6]) ዕለተ፡ መጽአ፡ ሰይጣን፡ ኀበ፡ በአት፡ ወላዕሌሁ፡[7]) ልብ
ሰ፡ ብርሃን፡ ወቀነተ፡[8]) በቅናተ፡[8]) ብርሃን፡ ወበእደዊሁ፡ በትረ፡ ብርሃን፡ ወላዕሌ
ሁ፡[9]) ሕሡም፡[10]) ዐቢይ፡ ወገጹ፡ ሠናይ፡ ወነገር፡ ጥዑም፡ [እስመ፡][11]) ገብረ፡ ዘንተ፡
በምትሀት፡ ከመ፡ ይኄጥሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ [ወያውፅኦሙ፡ እምበአት፡][12]) እ
ምቅድመ፡ ይትፈጸም፡[13]) ፵ ዕለት፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ይቤ፡ በውስተ፡ ኅሊናሁ፡ ከመ፡
ውእቶሙ፡ ሶበ፡ ፈጸሙ፡ ፵ ዕለተ፡ በጾም፡ ወበጸሎት፡ ወእግዚአብሔር፡ ይመይጦ
ሙ፡ ኀበ፡ ሥርዐቶሙ፡ ወእመ፡ ኢሜጠሙ፡ ውእቱ፡ ይሣህል፡ ላዕሌሆሙ፡ ወለእ
መ፡ ኢመሐሮሙ፡ ውእቱ፡ ይሁቦሙ፡ ግብረ፡ እምገነት፡ ይትናዘዙ፡[14]) ቦቱ፡ በከመ፡
ቀዳሚ፡ ፪ መዕረ። ወሰይጣንሰ፡ ቀደመ፡[15]) ኀበ፡ በአት፡ በዝንቱ፡ አምሳል፡ ሠናይ፡
ወይቤ፡ ኦአዳም፡ ተንሥኡ፡ ቁሙ፡ አንተ፡ ወሔዋ፡ ወሑሩ፡ ምስሌየ፡ እስከ፡ ም

1) T. und L. ይፈድዮ፡ unrichtig; T. ar. حتى يوفوا الاربعين يوما „bis dass sie vollendeten die vierzig Tage." 2) ጠቢዐት፡ direct aus dem Arabischen herübergenommen: „der Ausgang für die Natur (= natürlichen Bedürfnisse) war ihnen noch nicht geöffnet"; der ar. T. lautet: ولا قد كان انفتح لهم مخارج لتبريز الطبيعة. Dillmann hat diese Worte als unverständlich ausgelassen. 3) Deest; der ar. T. lautet: (es war ihnen keine Kraft übrig um im Gebet zu stehen) باقى الاربعين يومًا الثانيه „den übrigen Theil der vierzig Tage (und) des zweiten (darauf)". T. hat ዕለት፡ ዳግሚት፡ (im Accus.). 4) T. ጣህሉነ፡ 5) Arabische Ueberschrift: تاسع فنطسه عملها الشيطان مع ادم وحوى. 6) T. ist hier so verschrieben, dass man nicht weiss, was gilt. Der ar. T. lautet: فلما كان اليوم الذى هو التاسع والثلاثين. 7) T. ለሊሁ፡, T. ar. عليه. 8) T. ist hier ganz verworren: ወቀጥንተ፡ በቀጠንተ፡, der ar. T. lautet: ومتمنطق بمنطقة „und umgürtet mit einem Gürtel" (ብርሃን፡ ist Zusaz des aeth. Uebersezers). 9) T. ለሊሁ፡, T. ar. عليه هيبة كبيرة. 10) T. und L. hat ኅሡም፡ was aber hier nicht „hässlich", sondern „schrecklich", „erfurchtgebietend" bedeutet, wie der Zusammenhang zeigt. Das dem arab. هيبة mehr entsprechende Wort wäre wohl ግርማ፡ 11) Deest; T. ar. لانه. 12) Deest; T. ar. ويخرجهم من المغاره. 13) T. ይትፌጸም፡ 14) T. ይትናዝዝ፡, T. ar. يتسلون. 15) T. aeth. ቅድመ፡, T. ar. تقدم الى.

ድር፡ ሠናይት፡ [ወኢትፍርሁ፡][1]) አነ፡ በአምሳሊክሙ፡ ዐፅም፡ ወሥጋ፡ ወአነ፡ ቀዳሚ፡ ፍጥረት፡ ዘፈጠረ፡ እግዚአብሔር፡ ወኮነ፡ ሶበ፡ ፈጠረኒ፡ አንበረኒ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ዘደቡብ፡[2]) በጽንፈ፡ ዓለም፡ ወይቤለኒ፡ ኅድር፡ ህየ፡ ወኀደርኩ፡ በከመ፡ ቃሉ፡ ወኢእትዐደው፡[3]) ትእዛዞ። ወካዕበ፡ አምጽአ፡ ላዕሌየ፡ ንዋመ፡ ወአውፅአከ፡ ኦአዳም፡ እምገቦየ፡ ወኢያኅደረከ፡ ኀቤየ፡ አላ፡ እግዚአብሔር፡ ጾረከ፡[4]) በእዴሁ፡ መለኮታዊት፡ ወአንበረከ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ምሥራቃዊት፡ ወሐዘንኩ፡ በእንቲአከ፡ ሶበ፡ አውፅአከ፡ እግዚአብሔር፡ እምገቦየ፡ ወኢያኅደረከ፡ ኀቤየ፡ ወይቤለኒ፡ እግዚአብሔር፡ ኢትሕዝን፡ በእንተ፡ አዳም፡ ዘአውፃእክዎ፡ እምገቦከ፡[5]) ኢበጽሖ፡ ሕሡም፡[6]) ወናሁ፡ አውፃእኩ፡ እምገቦሁ፡ ረድኤተ፡ ሎቱ፡ ወተፈሣሕኩ፡ በዝንቱ፡ ነገር። ወይቤ፡ ካዕበ፡ ኢኮንኩ፡ አነ፡ ኣአምር፡ በከመ፡[7]) አንትሙ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ በአት፡ ወኢያአምር፡ በዝንቱ፡ መከራት፡ ዘበጽሐት፡ ላዕሌክሙ፡ እስከ፡ ይቤለኒ፡ እግዚአብሔር፡ ናሁ፡ ተዐደወ፡ አዳም፡ ዘአውፃእክዎ፡ እምገቦከ፡ ወሔዋ፡[8]) ዘአውፃእክዋ፡ እምኔሁ፡ ወአውፃእክዎሙ፡ እምገነት፡ ወአኅደርክዎሙ፡ ውስተ፡ ምድረ፡ ሐዘን፡ ወድካም፡ በእንተ፡ ዘተዐደዉኒ፡ ወሰምዕዎ፡ ለሰይጣን፡ ወናሁ፡ ውእቶሙ፡ እስከ፡ ዛቲ፡ ዕለት፡ ውስተ፡ ሕማም፡ ፹ ዕለተ። ወይቤለኒ፡ እግዚአብሔር፡ ተንሥእ፡ ሑር፡ ኀቤሆሙ፡ ወአብጽሖሙ፡ ኀበ፡ መካንከ፡ ወኢትኅድግ፡ ሰይጣን፡ ይቅረብ፡ ኀቤሆሙ፡ ወኢይዝብጦሙ፡ ወውእቶሙ፡ ይእዜ፡ ውስተ፡ ድካም፡ ዐቢይ፡ ወወደቁ፡ እምረኃብ፡ ወይቤለኒ፡ ሶበ፡ ወሰድከሙ፡ ኀቤከ፡ አብልዖሙ፡ እምፍሬ፡ ዕፀ፡ ሕይወት፡ ወአስትዮሙ፡ እማየ፡ ዕረፍት፡ ወአልብሶሙ፡ አልባሰ፡ ብረሃናት፡[9]) ወሚጦሙ፡ ኀበ፡ ጸጋ፡ ቀዳሚት፡ ወኢትኅድጎሙ፡ ውስተ፡ ድካም፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ወፅኡ፡ እምኔከ፡ ወኢትሕዝን፡ ላዕሌሆሙ፡ ወኢትነስሕ፡ ላዕለ፡ ዘበጽሐ፡ በሙ።[10])

ወሶበ፡ ሰማዕኩ፡ ዘንተ፡ ሐዘንኩ፡ ወኢክህለ፡ ልብየ፡ ይትዐገሥ፡ በእንቲአከ

1) T. und L. haben ኢትትዐደው፡ „übertretet nicht“, was hier absolut nicht passt; Dillmann hat ihm die Bedeutung: „widerstrebet nicht“ gegeben, die sich aber nicht nachweisen lässt. Der ar. T. hat: لا تخافوا „fürchtet euch nicht!“ der aeth. Uebersezer hat statt تخافوا fälschlicherweise تخالفوا gelesen und demgemäss übersezt. 2) T. ar. الجنه البحريه, also „das nördliche Paradies“, und nicht, wie Dillmann „in den Garten auf der Nordseite“: denn der Satan spricht hier von einem nördlichen und östlichen Paradies. 3) T. ውእቱ፡ ዓደው፡, L. ወእትዓደወ፡, T. ar. ولم اخالف. 4) T. ጾራዕከ፡ 5) T. እምገቦየ፡ 6) T. ar. لم يلحقه مكروه. 7) In በከመ፡ ist በ Praeposition und ከመ፡ entspricht dem Arabischen أنّ, also = لم اكن ادرى بك أنّك, nur dass der Aethiope den Plur. des Suffixes gesezt hat. 8) T. und L. ወሌሒወ፡, T. ar. وحوى الذى قد اخرجتها من جنبه. 9) T. arab. ثياب النورانيه. 10) Wörtlich: „was sich an ihnen zugetragen hat“. Der ar. T. hat: ما اصابهم.

ሙ፡ አወልድየ፡ አላ፡ አአዳም፡ ሶበ፡ ሰማዕኩ፡ ስመ፡ ሰይጣን፡ ፈራህኩ፡ ወእቤ፡
በውስተ፡ ኅሊናየ፡ ከመ፡ ኢይፃእ፡[1] አነ፡ ካዕበ፡ [ወ]ያሥግረኒ፡ [ሰይጣን፡] በከመ፡
አዳም፡ ወሔዋ፡ ውሉድየ፡ ወእቤ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ሶበ፡ አሐውር፡ ኀበ፡ ውሉድ
የ፡ ይረክበኒ፡ ሰይጣን፡ በውስተ፡ ፍኖት፡ ወይጸብአኒ፡ ከማሆሙ። ወይቤለኒ፡ እግዚ
አብሔር፡ ኢትፍራህ፡ በጊዜ፡ ትረክቦ፡ ዝብጦ፡ በምርጕዝ፡ ዘውስተ፡ እዴከ፡ ወኢት
ፍራህ፡ [እምኔሁ፡][2] (እስመ፡ አንተ፡ አረጋዊ፡ ወኢይክል፡ ላዕሌከ። ወእቤ፡ ኦእግዚ
አ፡)[3] አነ፡ አረጋዊ፡ ወኢይክል፡ እሑር፡ ፈኑ፡ መላእክቲከ፡ ያምጽእዎሙ። ወይቤለ
ኒ፡ እግዚአብሔር፡ መላእክትሰ፡ አኮ፡ በከመ፡ አምሳሊሆሙ፡ ወኢየአምኑ፡ ይምጽ
ኡ፡ ምስሌሆሙ፡ አላ፡ አነ፡ ኀረይኩከ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ እምኔከ፡ ወአምሳሊከ፡
ይሰምዑ፡ ትእዛዘከ። ወይቤለኒ፡ እግዚአብሔር፡ ሶበ፡ ኢኮነ፡ ለከ፡ ኀይል፡ ከመ፡
ትኪድ፡ አነ፡ እፌኑ፡ ለከ፡ ደመና፡ ትጹርከ፡ ወታንብርከ፡ ኀበ፡ አንቀጸ፡ በአቶሙ፡
ወትትመየጥ፡ ደመና፡ ወተኀድገከ፡ ወሶበ፡ ፈቀዱ፡ ይምጽኡ፡ ምስሌከ፡ እፌኑ፡ ደ
መና፡ ከመ፡ ትጹርከ፡ ኪያከ፡ ወኪያሆሙ። ወበጊዜሃ፡ አዘዛ፡ ለደመና፡ ወጾረተኒ፡
ወአብጽሐተኒ፡ ኀቤክሙ፡ ወተመይጠት። ወይእዜኒ፡ ኦውሉድየ፡ ኦአዳም፡ ወሔዋ፡
ነጽሩ፡ ሢበትየ፡ ወድካምየ፡ ወምጽአትየ፡ እምውእቱ፡ መካን፡ ርሑቅ፡ ንዑ፡ ሑሩ፡[4]
ምስሌየ፡ ኀበ፡ መካነ፡ ዕረፍት። ወወጠነ፡ ይብኪ፡ ወያስቆቁ፡ ቅድመ፡ አዳም፡ ወ
ሔዋ፡ ወይክዐው፡ አንብዐ፡ ውስተ፡ ምድር፡ አምሳለ፡ ማይ፡ ወሶበ፡ አንቃዕደዉ፡
አዳም፡ ወሔዋ፡ አዕይንቲሆሙ፡ ወርእዩ፡ ጽሕሞ፡ ወሰምዑ፡ ነገሮ፡ ጥዑመ፡ ረቀቀ፡[5]
ልበሙ፡ ሎቱ፡ ወሰምዑ፡ ቃሎ፡ ወአምኑ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ እሙን፡ ወመሰሎሙ፡
ከመ፡ ውእቶሙ፡ እሙነ፡ ዘወፅኡ፡ እምኔሁ፡ ሶበ፡ ርእዩ፡ ገጾ፡ በአምሳለ፡ ገጾሙ፡
[ወ]አምንዎ፡[6] ሎቱ።

ወውእቱ፡ አኀዘ፡ እደ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወወጠነ፡ ከመ፡ ያውፅኦሙ፡[7] እም
በአት፡ ወሶበ፡ በጽሑ፡ አፍአ፡ እምኔሃ፡ ንስቲተ፡ አእመረ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡
ሰይጣን፡ ሞኦሙ፡ ወአውፅኦሙ፡ እምቅድመ፡ ይትፈጸም፡ ፵ ዕለት፡ ወይወስዶሙ፡
ኀበ፡ መካናት፡[8] ርሑቃት፡ ከመ፡ ያጥፍኦሙ።

1) ኢይፃእ፡ ist die erste Person, wie schon das nachstehende አነ፡ anzeigt: denn es kann nicht als verstärkendes Pronomen zu ያሥግረኒ፡ gezogen werden, da es in diesem Falle durchaus nachstehen müsste. Also: „dass nicht auch ich herausgehe, so dass der Satan mich bestricke". T. ar. لیلا اخرج ایضا فیصطادنی الشیطان. Die eingeschlossenen Worte fehlen im T. und L. 2) Deest; T. ar. لا تخاف منه. 3) Fehlt im T.; merkwürdig ist, dass auch im ar. T. hier eine Lücke ist; er lautet: لانك شيخ ولا اقدر من قلة حيلى; er ist durch Auslassungen in Unordnung gerathen. 4) T. und L. ንሑር፡, T. ar. تعالوا. 5) T. ረቂቀ፡; ረቀቀ፡ ልበሙ፡ ሎቱ፡ ist genau das arab. رقّ قلبهم له „ihr Herz wurde gegen ihn weich". 6) T. ar. فامنوا اليه; das ወ fehlt im T. und L. 7) T. ያምጽኦሙ፡ 8) Der ar. T. hat den Sing. الى موضع بعيد.

ወከዕበ፡[1] መጽአ፡ ቃለ፡ እግዚ.አብሔር፡ አምላክ፡ ወረገሞ፡ ለሰይጣን፡ ወሰደ ዶ፡ እምኀቤሆሙ፡ ወወጠነ፡ እግዚ.አብሔር፡ ይትናገሮሙ፡ ለአዳም፡ ወሔዋ፡ እንዘ፡ ይብሎሙ፡ ምንት፡ ዘአውፅአክሙ፡ እምበአት፡ እስከ፡ ዝየ። ወይቤ፡ አዳም፡ ለእግዚ.አብሔር፡ ኦእግዚ.ኦ፡ አንተ፡ ፈጠርከነ፡ ሰብአ፡ እምቅድሜነ፡ እስመ፡ ንሕነ፡ እንዘ፡ ሀሎነ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወሶቤሃ፡ አረጋዊ፡ ሠናይ፡ ቦአ፡ ኀቤነ፡ ወይቤለነ፡ አነ፡ ል ኡክ፡ እምኀበ፡ እግዚ.አብሔር፡ ኀቤክሙ፡ ከመ፡ እሚጥክሙ፡ ኀበ፡ መካነ፡ ዕረፍት፡ ወአመነ፡ ኦእግዚ.አብሔር፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ልኡክ፡ እምኀቤከ፡ ወወፃእነ፡ ምስሌሁ፡ ወኢ.ናአምር፡ እስከ፡ አይቴ፡ ነሐውር፡ ምስሌሁ።

ወይቤ፡ እግዚ.አብሔር፡ ለአዳም፡ ናሁ፡ ዝንቱ፡ አበሁ፡ ለምክንያት፡ ዘአውፅ አከ፡ ኪ.ያከ፡ ወሔዋ፡ እምገነተ፡ ትፍሥሕት፡ ወይእዜኒ፡ ሶበ፡ ነጸረከ፡ ኪ.ያከ፡ ወሔ ዋ፡ ዘተሰናአውክሙ፡ ላዕለ፡ ጾም፡ ወጸሎት፡ ወኢ.ትወፅኡ፡ እምበአት፡ እስከ፡ ተፍ ጻሜተ፡ ፵ ዕለት፡ ፈቀደ፡ ከመ፡ (ያብጥል፡)[2] ኪ.ዳነክሙ፡ ወይወልጥ፡[3]) ማእከሌክ ሙ፡ ማእሰረክሙ፡ ወይምትር፡[4]) ተስፋክሙ፡ ወይስድክሙ፡ [ኀበ፡ መካን፡][5]) ከመ፡ ያጥፍእክሙ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኢ.ኮነ፡ ዘይክል፡ ላዕሌክሙ፡ አላ፡ እመ፡ አግሀደ፡ በአምሳሊ.ክሙ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ መጽአ፡ ኀቤክሙ፡ በከመ፡ አምሳለ፡ ገጽክሙ፡ ወወጠነ፡ የሀብክሙ፡ ትእምታተ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ እሙናን፡[6]) አላ፡ አነ፡ በምሕ ረትየ፡ ወበተሣህሎትየ፡ ላዕሌክሙ፡ ኢ.ኀደጉ፡ ያጥፍእክሙ፡ አላ፡ ሰደድክዎ፡ እም ኀቤክሙ፡ ወይእዜኒ፡ ኦአዳም፡ ንሥአ፡[7]) ለሔዋ፡ ወተመየጡ፡ ኀበ፡ በአትክሙ፡ ወኅድሩ፡ ውስቴታ፡ እስከ፡ (ሳኒታ፡[8]) ተፍጻሜተ፡ ፵ ዕለት፡ ወሶበ፡ ትወፅኡ፡ ንዑ፡ ኀበ፡ አንቀጸ፡ ገነት፡ ምሥራቃዊት።

ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ሰገዱ፡ ለእግዚ.አብሔር፡ ወሰብሕዎ፡ ወባረክዎ፡ በእንተ፡ መድኀኒት፡ ዘበጽሖሙ፡ እምኔሁ፡ ወተመይጡ፡ ኀበ፡ በአት፡ ወኮነ፡ ጊዜ፡ ምሴት፡ ተፍጻሜተ፡ ፴ ወ ፱ ዕለት።[9])

ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ቆሙ፡ በጻማ፡[10]) ዐቢ.ይ፡ ይጸልዩ፡ ኀበ፡ እግዚ.አብሔር፡ [ወ][11])ይፃኡ፡ እምንድየተ፡ ኀይል፡[11]) እስመ፡ ኀልቀ፡ ኀይሎሙ፡ እምረኃብ፡ ወጽ ምእ፡ ወጸሎት፡ ወተግሁ፡ ይእተ፡ ሌሊ.ተ፡ ኵለንታሃ፡ እስከ፡ ጽባሕ፡ [እንዘ፡ ይጼ

1) T. ar. فجاء , „da kam"; **ከዕበ፡** entspricht also auch dem ف, wie dem ثمّ. 2) Fehlt im T.; T. ar. ان يبطل. 3) T. **ይዌልጥ፡** 4) T. **ይመትር፡** 5) Deest; T. ar. الى موضع. 6) „Als ob sie wahr wären"; T. ar. كانها صحاح. 7 T. **ነሥእ፡** 8) Fehlt im T. Hier also deutlich und klar: „bis zum folgenden Tag nach Vollendung der vierzig Tage." 9) Im T. und L. steht 49, der ar. T. hat richtig: هو تمام التسعة وثلاثين يوما. 10) Bedeutet hier: „Eifer, Arbeit", T. ar. بجهد عظيم. 11) Wörtlich: „und um aus der Kraftlosigkeit herauszukommen". T. ar. ويخرجوا من ضعف القوه. **ወ** feht im T. und L.

ልዩ።][1]) ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ተንሥኢ፡ ንሑር፡ ኀበ፡ አንቀጸ፡ ገነት፡ [ምሥራ
ቃዊት፡][2]) በከመ፡ ይቤለነ፡ እግዚአብሔር። ወውእቶሙ፡ ጸለዩ፡ ጸሎታቲሆሙ፡ በ
ከመ፡ ልማዶሙ፡ ኵሎ፡ ዕለተ፡ ወወፅኡ፡ እምበአት፡ እንዘ፡ የሐውሩ፡ እስከ፡ በጽ
ሑ፡ ቅሩበ፡ እምአንቀጸ፡ ገነት፡ ምሥራቃዊት። ወቆሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ይጸልዩ፡
ወይኅሥሡ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያኀይሎሙ፡ ወይፈኑ፡ ኀቤሆሙ፡ ግብረ፡ ይ
ጽገቡ፡ ቦቱ፡ እምረኃቦሙ። ወሶበ፡ ፈጸሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ጸሎታቲሆሙ፡ ነበሩ፡
[በጊዜሃ፡][3]) በእንተ፡ ኀይሎሙ፡ ዘኀልቀ። ወካዕበ፡ መጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡
ዘይቤሎሙ፡ ኦአዳም፡ ተንሥእ፡ ወሑር፡ ወአምጽእ፡ ፪ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ዝየ፡ ወ
ተንሥኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወሖሩ፡ እስከ፡ ቀርቡ፡ ኀበ፡ በአት።

[ዓሥር፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም፡ ወሔዋ፡ በእንተ፡
ሕንባባተ፡ በለስ።][4])

ወቀንአ፡ ሰይጣን፡ እኩይ፡ በእንተ፡ ኑዛዜ፡ እግዚአብሔር። ሎሙ፡[5]) [ወ]በደ
ሮሙ፡[6]) ወቦአ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወነሥአ፡ ፪ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ወቀበሮሙ፡ አፍአ፡
በአት፡ ከመ፡ ኢይርከብዎሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወኮነ፡ ውስተ፡ ኅሊና፡ ሰይጣን፡ ከ
መ፡ ውእቱ፡ ያጥፍአሙ፡ ወበምሕረተ፡ እግዚአብሔር፡ ሶበ፡ በጽሑ፡ ፪ ሕንባባተ፡
በለስ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ወለጠ፡ እግዚአብሔር፡ ኅሊና፡ ሰይጣን፡ ዘኀለየ፡ ቦሙ፡
ወረሰዮሙ፡ እግዚአብሔር፡ ፪ ዕፀወ፡ ፍሩያነ፡ ወጸለሉ፡ መልዕልተ፡ በአት፡ እስመ፡
ኮነ፡ ሰይጣን፡ ዘቀበሮሙ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ምሥራቅ፡ እምበአት።[7])

ወሶበ፡ ኮኑ፡ ፪ ዕፀወ፡[8]) ወውእቶሙ፡ ምሉኣነ፡ ፍሬ፡ ሐዘነ፡ ሰይጣን፡ ወአስቆቀ
ወ፡ ወይቤ፡ እምኀየሰኒ፡ ሶበ፡ ኀደግዎሙ፡ በከመ፡ ኮኑ፡ ወናሁ፡ ይእዜ፡ ኮኑ፡ ፪ ዕ
ፀወ፡ ፍሩያነ፡ ወይከውን፡ አዳም፡ ዘይሴሰይ፡ እምኔሆሙ፡ ኵሎ፡ መዋዕለ፡ ሕይወ
ቱ፡ እስመ፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ኅሊናየ፡ ሶበ፡ ቀበርክዎሙ፡ አጥፍእ፡[9]) ፍጹመ፡ ወእኀብ
አሙ፡[10]) ግሙራ፡ ወገብረ፡ እግዚአብሔር፡ ውሉጠ፡ ኅሊናየ፡ ወኢፈቀደ፡ እግዚአ
ብሔር፡ ከመ፡ ትጥፋእ፡ ዛቲ፡ ፍሬ፡ ቅድስት፡ አላ፡ አግሀዳ፡ በገሃድ፡ ወበጠለ፡ ኅ
ሊናየ፡ ዘፈቀድኩ፡ እግበሮ፡ በአግብርቲሁ። ወሰይጣንሰ፡ ነገደ፡ ኅፉረ፡ በእንተ፡ ዘ
ኢረከበ፡ ዘኀለየ።

ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ሶበ፡ ቀርቡ፡ ኀበ፡ በአት፡ ነጸሩ፡ ፪ ዕፀወ፡ በለስ፡ ዘምሉ

1) Deest; T. ar. يصلوا. 2) Deest; T. ar. الشرقى. 3) Deest; T. ar. على حيلهم, „sofort". 4) Deest. Arabische Ueberschrift: عاشر فنطسه عملها الشيطان مع ادم وحوى بسبب الحبتين التين. 5) Eine knappe Nachahmung des Arabischen لم يحتمل تقوية الله لهم, indem ኑዛዜ፡ wie ein Verbalnomen construirt wird, also: „darüber, dass Gott sie tröstete," nicht: „über den Trost, den Gott ihnen geben wollte". 6) T. ar. فسبقهم. 7) Diesen Saz hat der aeth. Uebersezer aus dem weitläufigen arabischen ziemlich abgekürzt. 8) T. und L. ዕፀው፡, T. ar. فلما صاروا شجرتين. 9) T. und L. ያጥፍእ፡ 10) T. und L. አኅብአሙ፡

ኣን፡ ፍሬ፡ ወጸለሉ፡ መልዕልተ፡ በአት፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ይመስለኒ፡ ንሕነ፡
ዐያልያን፡ ዝንቱ፡ ፪ ዕፀው፡ ማእዜ፡ ሠረጹ፡ ዝየ፡ ይመስለኒ፡ ጸላኢ፡ ይፈቅድ፡ ያዒ
ለነ፡[1]) ትብሊኑ፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ምድር፡ በአት፡ ካልእ፡ እምበአትነ፡ አላ፡ ኦሔዋ፡ ንባ
እ፡ ውስተ፡ በአት፡ እመ፡ ንረክብ፡ ውስቴታ፡ ፪ ሕንባባተ፡ በለስ፡ እስመ[2])፡ ይእቲ፡
በአትነ፡ ዘኮነ፡ ውስቴታ፡ ወለእመ፡ ኢረከብነ፡ በለሳተ፡ ውስቴታ፡ አኮ፡ ይእቲ፡
በአትነ።

ወቦኡ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወነጸሩ፡ በ፬ መኣዝኒሃ፡ ወኢረከቡ፡ ሕንባባተ፡ በለስ፡
ወበከየ፧ አዳም፡ ወይቤ፡ ለሔዋ፡ እስመ፡ ንሕነ፡ ዔልነ፡ እምበአት፡ ኦሔዋ፡ ይመስ
ለኒ፡ እሎንቱ፡ ፪ ዕፀው፡ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ዘካኑ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወትቤ፡ ሔዋ፡ አ
ንሰ፡ ኢያአምር። ወቆመ፡ አዳም፡ ወጸለየ፡ ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ አንተ፡ አዘዝከነ፡
ከመ፡ ንትመየጥ፡ ኀበ፡ በአት፡ ወንንሣእ፡ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ወንትመየጥ፡ ኀቤከ፡
ወይእዜኒ፡ ኢረከብናሆሙ፡ ኦእግዚአብሔር፡ አንተኑ፡[3]) ነሣእኮሙ፡ ወዘራእኮሙ፡
ዘንተ፡ ፪ ዕፀዋተ፡ አው፡ ንሕነኑ፡ ዕዩላን፡ ውስተ፡ ምድር፡ አው፡ ጸላኢኑ፡ ይገብር፡
ቅድሜነ፡ ምትሀተ፡ እመሰ፡ ኮነ፡ እሙነ፡ ኦእግዚአብሔር፡ አግህድ፡ ለነ፡ ምሥጢ
ረ፡ ፪ ዕፀዋት፡ ወ፪ ሕንባባተ፡ በለስ። ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡
ዘይብል፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ (ሶበ፡[4]) ለአኩከ፡ ከመ፡ ታምጽእ፡ ሕንባባተ፡ በለስ፡ በደ
ረከ፡ ሰይጣን፡ ኀበ፡ በአት፡ ወነሥአ፡ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ወቀበሮሙ፡ እምሥራቀ፡ በ
አት፡ አፍአ፡ ወኀለየ፡ በኅሊናሁ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ያጥፍኦሙ፡ ወኢዘርኦሙ፡ በሠና
ይ፡[5]) ወኢበእንተ፡ ንጽሐቱ፡[6]) ዘሠረጹ፡ እሎንቱ፡ ዕፀዋት፡ ፍጡነ፡ አላ፡ በምሕረ
ትየ፡ አነ፡ አዘዝክዎሙ፡ ከመ፡ ይሥርጹ፡ ወሠረጹ፡ ወኮኑ፡ ፪ ዕፀዋተ፡ ዐቢያነ፡ ከ
መ፡ ትኩኑ፡ ታጽልሉ፡[7]) ታሕተ፡ ሥረዊሆሙ፡ ወታዕርፉ፡ ወአርኢ፡ ኀይልየ፡ ለክ
ሙ፡ ወምግባርየ፡ ዘመንክራት። ወካዕበ፡ አርእየክሙ፡ ንዴተ፡ ሰይጣን፡ ወምግባራ
ቲሁ፡ እኩያተ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ እምጊዜ፡ ወፃእክሙ፡ እምገነት፡ ኢተከልአ፡ ወኢ
አሐተ፡ ዕለተ፡ እምእኩይ፡ ዘይገብር፡ ብክሙ፡ አላ፡ አነ፡ ኢረሰይኩ፡ ሎቱ፡ ላዕሌ
ክሙ፡ ኀይለ። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ እምይእዜ፡ ተፈሣሕ፡ ኦአዳም፡ በእንተ፡ ዝ

1) T. ይዒለኒ፡, L. ይዒለነ፡ 2) In diesem Buche hat እስመ፡ öfters die Bedeutung von: „fürwahr“, so auch hier im Nachsaz: „so ist sie fürwahr“. 3) Das Fragewörtchen fehlt im T. und L. 4) Fehlt im T. 5) T. ar. عمدًا „absichtlich“, Dillmann passend: „in guter Absicht“. 6) Der entsprechende ar. T. lautet: ولا من طهره. 7) T. ታጸልሉ፡; es müssen aber beide Verba im gleichen Modus stehen. Ist ein Verb dem Subjectiv von ኮነ፡ beigeordnet, so erstreckt sich im Aethiopischen die Kraft des Subjunctivs auch auf dieses. Das daran angereihte Verbum ታዕርፉ፡ das ebenfalls von ትኩኑ፡ abhängig ist, steht richtig im Subjunctiv. Cf. Henoch, 10, 21.

ንቱ፡ ዕፀዋት፡ አንተ፡ ወሔዋ፡ ወአዕርፉ፡ ታሕቴሆሙ፡ ሶበ፡ ትደክሙ፡ አላ፡ ኢትብልዑ፡ እምፍሬሆሙ፡ ወኢትቅረብዎሙ።[1]

ወበከየ፡ አዳም፡ ወይቤ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ትፈቅድኑ፡ ትቅትለነ፡ ምዕረ፡ ካልአ፡ አው፡[2]፡ አንተ፡ ትፈቅድ፡ ትግድፈነ፡ እምቅድመ፡ ገጽከ፡ ወትምትር፡ ሕይወተነ፡ እምገጸ፡ ምድር፡ ኦእግዚአብሔር፡ እስእለከ፡ እመ፡ ኮንከ፡ ታአምር፡ ከመ፡ ውስቴቶሙ፡ ሞት፡ አው፡ እኩይ፡ በከመ፡ አምሳለ፡[3] ምዕር፡ ቀዳሚ፡ ምልኖሙ፡ እምነበ፡ በአትነ፡ ወአይብሶሙ፡ ወኅድገነ፡ ንሙት፡ እምሐሩር፡ ወረኃብ፡ ወጽምእ፡ ወንሕነሰ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ናአምር፡ መንክራቲከ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ ብዙኅ፡ ወበኀይልከ፡ ታወፅእ፡ እምግብር፡ ግብረ፡ እንዘ፡ ኢይፈቅድ፡[4] ወኀይልከ፡ ከሃሊት፡ ከመ፡ ትረሲ፡ ኰኵሓተ፡ ዕፀዋተ፡ (ወዕፀዋተ፡ ኰኵሓተ።[5])

ወእግዚአብሔር፡ ነጸሮ፡ ለአዳም፡ ወኀይለ፡ ኀሊናሁ፡[6] ወተዕግሦቶ፡ ላዕለ፡ ረኃብ፡ ወጽምእ፡ ወሐሩር፡ ወወለጠ፡ ፪ ዕፀዋተ፡ ለ፪ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ከመ፡ ኮኑ፡ ቀዳሚ፡ ወይቤ፡ ለአዳም፡ ወሔዋ፡ ኵሉ፡ ፩[7] እምኔክሙ፡ ይንሣእ፡ ሕንባበ፡ በለስ፡ ወነሥእዎሙ፡ በከመ፡ አዘዞሙ፡ እግዚአብሔር። ወይቤሎሙ፡ ባኡ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወብልዑ፡ ፪ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ትጽገቡ፡ ቦሙ፡ እምረኃብክሙ፡ ከመ፡ ኢትጥፍኡ። ወሶበ፡ አዘዘ፡ እግዚአብሔር፡ ቦኡ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወኮነ፡ ጊዜ፡ ዕርበተ፡ ፀሓይ፡ ወአዳም፡ ወሔዋ፡ ቆሙ፡ ይጸልዩ፡ ጊዜ፡ ዕርበት፡ ወነበሩ፡ ከመ፡ ይብልዑ፡ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ወኢያአምሩ፡ ከመ፡ ይብልዑ፡ እስመ፡ ለውእቶሙ፡ ኢኮነ፡ ሎሙ፡ ልማድ፡ በመብልዕ፡ ምድራዊት፡ ወካዕበ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኮኑ፡ ይፈርሁ፡ በጊዜ፡ ይበልዑ፡ ትክብድ፡[8] ከርሦሙ፡ ወትገዝፍ፡[8] ሥጋሆሙ፡ ወአልባቢሆሙ፡ ወያፈቅሩ፡ መብልዐ፡ ምድር። ወእንዘ፡ ንቡራን፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ መልአኮ፡ በእንተ፡ ተሣህሎቱ፡ ላዕሌሆሙ፡ ከመ፡ ኢይጥፍኡ፡ በረኃብ፡ ወበጽምእ፡ ወይቤሎሙ፡ መልአክ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ እግዚአብሔር፡ ይቤለክሙ፡ እስመ፡ ኢተረፈ፡ ለክሙ፡ ኀይል፡ ላዕለ፡ ጾም፡ እስከ፡ ለመዊት፡[9] አላ፡ ብልዑ፡ ወአጽንዑ፡

1) T. ኢትቅርብዎሙ፡ 2) T. und L. ወ, T. ar. او. 3) T. und L. አምሳል፡ ምዕረ፡ ቀዳሚ፡, T. ar. مثل الدفعة الاولى. 4) ኢይፈቅድ፡ ist die erste Person: „ohne dass ich es begehre.“ Der arab. T. lautet: من غير ان نكون شيا „ohne dass wir etwas sind“; nach dem aeth. T. aber zu schliessen, muss im arabischen ein Verb ausgefallen sein. 5) Fehlt im T.; der ar. T. lautet: وقوتك تقدر ان تجعل الصخور اشجارا والاشجار صخورا. 6) T. hat nur ሕሊና፡; T. ar. قوة فكره. 7) Ganz das arabische: كل واحد. 8) T. ትክብድ፡ und ትግዝፍ፡; der Indicativ ist eine Nachahmung des ar. Textes, der so lautet: كانوا يخافوا ان فى اى وقت ان اكلوا منهم ثقلت بطونهم; der Subjunctiv, wenn durchgeführt, wäre ebenfalls richtig (mit und ohne ከመ፡). 9) Wörtlich: „ihr habt keine Kraft zu fasten bis zum Sterben“; ebenso der ar. T. فما لكم قدرة على الصيام الى الموت.

ሥጋክሙ፡ እስመ፡ አንትሙ፡ ካንክሙ፡ ሥጋ፡ እንስሳዊ፡ ኢይቀውም፡ ዘአንበለ፡ መብልዕ፡ ወመስቴ።

ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ነሥእዎሙ፡ ወወጠኑ፡ ይብልዑ፡ እምኔሆሙ፡ ወረሰየ፡[1] እግዚአብሔር፡ ውስቴቶሙ፡ (ኀውሠ፡[2]) ከመ፡ ኅብስት፡ ጥዑም፡ [ወደም።][2] ወሐረ፡ መልአክ፡ እምኀቤሆሙ፡ ወበልዑ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ እምሕንባባተ፡ በለስ፡ እስከ፡ ጸግቡ፡ እምረኃቦሙ፡ ወአንበሩ፡ ዘተረፈ፡ ወበኀይለ፡ እግዚአብሔር፡ ኮኑ፡ ሕንባባት፡ ምሉኣነ፡ ከመ፡ ቀዳሚ፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ባረከ፡ ውስቴቶሙ።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ተንሥኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ይጸልዩ፡ በፍሥሓ፡ ልብ፡ ወበኀይል፡ ጽኑዕ፡ ወአብዝኁ፡ ስብሐታተ፡ ወሐሤተ፡ ለእግዚአብሔር፡ ይእተ፡ ሌሊተ፡ ኵለንታሃ፡ ወዝንቱ፡ ተፍጻሜተ፡ ፹ ወ ፫[3] ዕለት። ወሶበ፡ ጸብሐ፡ ተንሥኡ፡ ወጸለዩ፡ በከመ፡ ልማድ፡ ወወፅኡ፡ እምበአት፡ ወሶበ፡[4] ከብደት፡ ከርሦሙ፡ ወፈቀዱ፡ ከመ፡ ያስተንፍሱ፡ እምኔሃ፡ (በታሕቴሆሙ፡[5]) ወኢክህሉ፡ እስመ፡ ኢኮነ፡ ሎሙ፡ ሙፃእ፡ (ያስተንፍሱ፡ እምኔሃ፡)[6] ወእምዕጽበት፡ ዘበጽሖሙ፡ ኮኑ፡ የዐውዱ፡ ዐውደ፡ በአት፡ ወበከዩ፡ ወይቤሉ፡ በበይናቲሆሙ፡ መኑ፡ ዘአገበረነ፡ ለመብልዕ፡ እስከ፡ በጽሐነ፡ ዝንቱ፡ ሕማም፡ አሌ፡ ለነ፡ ይእዜ፡ ንመውት፡ እምኀየሰነ፡ መዊት፡ እምንብላዕ፡ እምኮነት፡ ከርሥነ፡ ንጽሕተ፡ ወይእዜኒ፡ ረስሐት፡ ከርሥነ። ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ እስመ፡ ዝንቱ፡ ክበድ፡ ኢበጽሐነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወዘንተ፡ መብልዐ፡ ሕሡመ፡ ኢበላዕነ፡ [ሀየ፡][7] ትብሊኑ፡ [ኦሔዋ፡][8] እስመ፡ ይዘብጠነ፡ እግዚአብሔር፡ በዝንቱ፡ መብልዕ፡ ዘውስተ፡ ከርሥነ፡ አው፡ ይፈቅድ፡ ይፃእ፡ አማዑቲነ፡[9] አው፡ ይፈቅድ፡ ይቅትለነ፡ በዝንቱ፡ ሕማም፡ እምቅድመ፡ ይትፈጸም፡ ኪዳንነ።[10]

ወአዳምሰ፡ ኀሠሠ፡ እምእግዚአብሔር፡ ወይቤ፡ ኦእግዚኦ፡ ኢታጥፍአነ፡ በእንተ፡ ዝንቱ፡ ዘውስተ፡ ከርሣቲነ፡ ኦእግዚኦ፡ ኢትዝብጠነ፡ አላ፡ ግበር፡ ምስሌነ፡ በከመ፡ ዕበየ፡ ምሕረትከ፡ ወኢትኅድገነ፡ እስከ፡ ዕለተ፡ ኪዳንከ፡ ዘተካየድከነ፡ ቦቱ። ወእግዚአብሔር፡ ነጸረ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወፈትሐ፡ ሎሙ፡ መከናተ፡ ፍጡነ፡ ይትባረ

1) T. ረሰዩ፡ 2) Der ar. Text dieser Stelle lautet: وقد كان الرب جعل فيهم طعما يختلطا كالخبز والدم „der Herr hatte in sie hineingelegt einen gemischten Geschmack wie von Brod und Blut". ኀውሠ፡ fehlt im T., und ወደም፡ im T. und L. 3) Der aeth. T. hat nur achtzig Tage, der arabische aber: ثلاثة وثمانين يوما, vom Beginn der Fasttage an gerechnet. 4) ሶበ entspricht hier dem arab. فحينئذ, also: „und dann". 5) Fehlt im T. Ein euphemistischer Ausdruck für: alvum solvere. T. ar. طلبوا التنفس والتبريز. 6) Fehlt im T.; der ar. T. lautet: فلم يقدروا لان لم يكن لهم مخارج يتبرزون منها. 7) Deest; T. ar. هناك. 8) Deest: T. ar. يا حوى 9) Wörtlich: „dass unser Eingeweide herausgehe", und nicht: „dass sie aus unsern Eingeweiden abgehe". Der arab. T. lautet: هل يريد يخرج امعاءنا. Sie glaubten, es müssten die Eingeweide heraus. 10) Der ar. T. hat klarer: وعده لنا „sein Versprechen gegen uns".

ዙ፡[1]) እምኔሆሙ፡ በከመ፡ ጠቢዐት፡[2]) እስከ፡ ዛቲ፡ ዕለት፡ ከመ፡ ኢይጥፍኡ። ወአ
ዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ገደፉ፡ ዘውስተ፡ ከርሣቲሆሙ፡ ወቦኡ፡ ውስተ፡ በአት፡ ሕዙናን፡
ወበካይያን፡ ላዕለ፡ ጺአት፡[3]) ዘወፅአት፡ እምሥጋሆሙ፡ ወአእመሩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡
ከመ፡ ውእቶሙ፡ ተወለጡ፡ እምይእቲ፡ ሰዐት፡ ወተመትረ፡ ተስፋሆሙ፡ እምነሚ
ሠ፡ ገነት፡ ወኢይክሉ፡ ይባኡ፡ [ውስቴታ፡][4]) እስመ፡ ለሥጋሆሙ፡ ኮነት፡ ላቲ፡ ል
ማድ፡ ፈላሲት፡ ወኵሉ፡ ሥጋ፡ ይፈቅድ፡ መበልዐ፡ ወመስቴ፡ ወተባሪዞ፡ አከ፡ ይከ
ውን፡ ሎቱ፡ ሀልዎ፡ (ውስተ፡ ገነት።)[5])

ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ናሁ፡ ተመትረት፡ ተስፋነ፡ ወትውክልትነ፡ እምበዊአ፡
ውስተ፡ ገነት፡ ወኢንከውን፡ እምሰብአ፡ ገነት፡ ወእምይእዜሰ፡ ኮነ፡ ምድራውያነ፡
ወመሬታውያነ፡ እምሰብአ፡ ምድር፡ ወኢንትመየጥ፡ ውስተ፡ ገነት፡ እስከ፡ ዕለተ፡
ኪዳነ፡ እግዚአብሔር፡ [ዘተካየደነ፡ ቦቱ፡ ከመ፡][6]) ያድኅነነ፡ [ቦቱ፡][7]) ወያበውአነ፡
ውስተ፡ ገነት፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ በከመ፡ ተካየደነ። ወጸለዩ፡ ኀበ፡ እግዚአብዜር፡ ከ
መ፡ ይምሐሮሙ፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ሀድአት፡ ኀሊናሆሙ፡ ወተሰብረት፡ አልባቢ
ሆሙ፡[8]) ወቆረት፡ ተምኔቶሙ፡ ወኮኑ፡ በአምሳለ፡ ፈላስያን፡ ውስተ፡ ምድር። ወአ
ዳም፡ ወሔዋ፡ ቤቱ፡ በይእቲ፡ ሌሊት፡ ወበጽሖሙ፡ ንዋም፡ ብዙኅ፡ በእንተ፡ ክበ
ደ፡ ከርሦሙ፡ እመብልዕ።

ወሶበ፡ ኮነ፡ ጽባሐ፡ ዕለት፡ ዳግም፡ [እምበሊዖቶሙ፡][9]) ጸለዩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡
በውስተ፡ በአት፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ ናሁ፡ ኀሠሥነ፡ እምእግዚአብሔር፡ ሲሳ
የ፡ ወወሀበነ፡ ወከዐበ፡ ንፈቅድ፡ እምኔሁ፡ ስቴ፡ ማይ። ወተንሥኡ፡ ወሖሩ፡ እስከ፡
ጽንፈ፡ ፈለገ፡ ማይ፡ ዘበጽንፈ፡ ገነት፡ እምሰሜን፡ ዘኮኑ፡ ወረዉ፡ ውስቴቱ፡ ነፍሳ
ቲሆሙ፡ (ቀዳሚ፡[10]) ወቆሙ፡ ላዕለ፡ ጽንፉ፡ ይጸልዩ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡
የአዝዞሙ፡ ይስተዩ፡ እምይ።

ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ ዘይብል፡ ሎቱ፡ አአዳም፡ ሥጋ
ከ፡ ኮነ፡ እንስሳዌ፡ የዐጽቦ፡ ከመ፡ ታርውዮ፡ እማይ፡ ንሥኡ፡ ወስተዩ፡ አንተ፡ ወ
ሔዋ፡ አእኵቱ፡ ወሰብሑ። ወአዳም፡ ወሔዋ፡ ቀርቡ፡ ወሰትዩ፡ እምኔሁ፡ እስከ፡ አ
ርወዩ፡ ሥጋሆሙ፡ ወእምድኅረ፡ ሰትዩ፡ ሰብሕዎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወተመይጡ፡

1) In ተባረዘ፡ ist ā eine Compensation für den verdoppelten Mittelradical, da das Wort direct aus dem Arabischen genommen ist und diese specielle Bedeutung nur in der V. Form hat. 2) T. und L. ጡብዓ፡, was wohl ein Schreibfehler ist; T. ar. كالطبيعه, das auch schon oben S. 60, L. 4 durch ጠቢዐት፡ wiedergegeben worden ist. 3) T. und L. ጺያት፡ 4) Deest; T. ar. اليه 5) Fehlt im T.; T. ar. فى الفردوس. 6) Deest; T. ar. الذى قد اوعده لنا بان. 7) Deest; T. ar. فيه. 8) Auch der arab. T. hat: انكسرت قلوبهم „ihre Herzen wurden gebrochen", d. h. ihr Sinn, der nur auf die Rückkehr ins Paradies gerichtet war, wurde gebrochen. 9) Deest; T. ar. فلما اصبح الصباح فى اليوم الثانى من اكلهم. 10) Fehlt im T.

ኀበ፡ በአቶሙ፡ በከመ፡ ልማዶሙ፡ ቀዳሚ፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ በተፍጻሜተ፡ ፹ ወ ፫ ዕለት።[1]) ወስብሐት፡ ለእግዚአብሔር፡ ወትረ፡ እስከ፡ ለዓለም፡ አሜን።[2]) ወሶበ፡ ኮነ፡ በዕለት፡ ራብዒት፡ [ወሰማንያ፡][3]) ነሥኡ፡ ፬ ሕንባባተ፡ በለስ፡ ወሰቀልዎሙ፡ ውስተ፡ በአት፡ ምስለ፡ አቍጽሊሆሙ፡ ከመ፡ ይኩኑ፡ ትእምርተ፡ ወበረከተ፡ እምእግዚአብሔር፡ ወአንበርዎሙ፡ እስከ፡ ይትነሣእ፡ ሎሙ፡ ዘርእ፡ ወይሬእዩ፡ መንክራተ፡ እግዚአብሔር፡ ዘገብረ፡ ሎሙ። ወከዕበ፡[4]) ቆሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ በአፍአ፡ በአት፡ ይኅሥሡ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያርእዮሙ፡ ሲሳየ፡ ከመ፡ ያልህቁ፡ ቦቱ፡ ሥጋሆሙ።

ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ዘይብል፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ረድ፡ ኀበ፡ ምዕራበ፡ በአት፡ እስከ፡ ምድረ፡ ጽቡር፡ ጸሊም፡ ወትረክቡ፡ በህየ፡ ሲሳየ። ወሰምዐ፡ አዳም፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ወነሥአ፡ ለሔዋ፡ ወወረደ፡ ውስተ፡ ምድረ፡ [ጽቡር፡][5]) ጸሊም፡ ወረከበ፡ ሥርናየ፡ ዘበቈለት፡ ወሰብለት፡ ወኮነት፡ ሠዊተ፡ ወበሰለት፡ ለበሊዕ፡ ወተፈሥሐ፡ ባቲ፡ አዳም። ወመጽአ፡ ካዕበ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ዘይብል፡ ሎቱ፡ ንሣእ፡ እምዝንቱ፡ ሥርናይ፡ ወግበር፡ ለከ፡ እምኔሁ፡ ኅብስተ፡ ታልህቅ፡ ቦቱ፡ ሥጋከ። ወእግዚአብሔር፡ ወሀበ፡ ለአዳም፡ በውስተ፡ ልቡ፡ ጥበበ፡ ከመ፡[6]) ይግበር፡ ምግባራተ፡ በእንተ፡ ሥርናይ፡ እስከ፡ ይከውን፡ ኅብስተ። ወአዳምሰ፡ ፈጸመ፡ ዘንተ፡ ኰሎ፡ ወደክመ፡ ወጻመወ፡[7]) ብዙኀ፡ ወተመይጠ፡ ኀበ፡ ቤአት፡ ወውእቱ፡ ፍሡሕ፡ በዘተምህረ፡ በዘይትጌበሮ፡ ቦቱ፡ [ለ]ሥርናይ፡[8]) [ከመ፡ ይትገበር፡ ሎቱ፡ ኅብስተ፡][9]) ወነገሩ፡ በእንተ፡ ዝንቱ፡ ይነውኀ፡ ድርሳኑ፡ በብዝኀቱ፡ አላ፡ ንኅድግ፡ በኅጺር።

[ዓሥር፡ ወ]ቀዳሚ፡ መንክር፡ ዘኮነ፡ ለአዳም፡ ምስለ፡ ሰይጣን፡ በእንተ፡ ሥርናይ።[10])

ወሶበ፡ ወረዱ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ውስተ፡ ምድረ፡ [ጽቡር፡][11]) ጸሊም፡ ወበጽሑ፡ ኀበ፡ ሥርናይ፡ ዘአርአዮሙ፡ እግዚአብሔር፡ ወነጸርዋ፡ የብሰት፡ ወተደለወት፡ ለዐፂድ፡ ወኢኮነ፡ ሎሙ፡ ኀጺን፡ ይዕፅዱ፡ ቦቱ፡ ወአዳምኒ፡ ወሔዋ፡ ቀነቱ፡ ወወ

1) Der arab. T. lautet: فى تمام ثلاثة ايام بعد الثمانين „nach Vollendung von drei Tagen, nach dem achtzigsten.“ 2) Die Doxologie ist ein Zusaz des aeth. Uebersezers. Im arabischen Texte ist hier kein Abschnitt, sondern er fährt unmittelbar fort. 3) Deest. Der ar. T. lautet: فلما كان اليوم الرابع والثمانين. 4) T. ar. ثم. 5) T. ar. الى الارض الابليز الاسود. 7) ከመ፡ ist hier wieder = كَيْفَ, also: „wie er die Geschäfte in Betreff des Weizens besorgen sollte, bis er zu Brod wird.“ 7) Entsprechend dem Arabischen شَقِى, also: „war ermüdet“, hier synonym mit ደክመ፡ 8) T. und L. ቦቱ፡ ሥርናይ፡, der ar. T. hat ما يعمله من الحنطة „was er aus dem Weizen machen sollte.“ 9) Der ar. T. hat noch den Zusaz: ليعمل له خبزا „um sich Brod zu bereiten“, was zur Ergänzung des Sinnes passend ist. 10) Die arabische (rothgeschriebene) Ueberschrift lautet: حادى عشر فنطسه عملها الشيطان مع ادم وحوى فى سبب حرق الحنطة.
11) Deest.

ጠኑ፡ ይምልኑ፡ ሥርናየ፡ እስከ፡ ፈጸምዋ፡ ወረሰይዋ፡ ክምረ፡ ወእምሐሩር፡ ወጽምእ፡ ወድካም፡ ዘበጽሖሙ፡ መጽኡ፡ ኀበ፡ ታሕተ፡ ዕፅ፡ ያጽልሉ፡[1]) ታሕትሃ፡ ወዘበጠሙ፡[2]) ነፋስ፡ ወኖሙ፡

ወነጸረ፡ ሰይጣን፡ ለዘገብሩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወጸውዖሙ፡ ለሰራዊቱ፡ ወይቤሎሙ፡ እስመ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ አርአየ፡ ሎሙ፡ እግዚአብሔር፡ ዘንተ፡ ሥርናየ፡ ከመ፡ ያኀይሉ፡[3]) ባቲ፡ ሥጋሆሙ፡ ወናሁ፡ ውእቶሙ፡ መጽኡ፡ [ወአለድዋ፡][4]) ወደክሙ፡ በእንቲኣሃ፡ ወኖሙ፡ ንዑ፡ ንሑር፡ ንውግር፡ ውስቴታ፡ እሳተ፡ ወናውዕያ፡[5]) ወንንሣእ፡ ጻሕቤ፡ ማይ፡ ዘኀቤሆሙ፡ ወንክዐው፡ እስከ፡ ኢይረክቡ፡ ዘይሰትዩ፡ ወንቅትሎሙ፡ በረኃብ፡ ወበጽምእ፡ ወሶበ፡ ይትነሥኡ፡ እምንዋሞሙ፡ ወኀሠሡ፡ ከመ፡ ይትመየጡ፡ ኀበ፡ በአት፡ ንብጻሕ፡ ኀቤሆሙ፡ ውስተ፡ ፍኖት፡ ናዐይሎሙ፡ ከመ፡ ይሙቱ፡ በረኃብ፡ ወጽምእ፡ ወለእመ፡ ክሕዱ፡ እግዚአብሔር፡ ያጠፍኦሙ፡ እምላዕለ፡ ምድር፡ ወናዐርፍ፡ እምኔሆሙ።

ወሰይጣንሰ፡ ወሰራዊቱ፡ ወገሩ፡ እሳተ፡ ውስተ፡ ሥርናይ፡ ወአውዐይዋ፡ ወእምዕጸበ፡ ላህብ፡[6]) ዘእሳት፡ ተንሥኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ እምንዋሞሙ፡ ወነጸሩ፡ ሥርናየ፡ ዘውዕየት፡ ወማሕየበ፡ ማይኒ፡ ዘኀቤሆሙ፡ ትክዕወት። ወበከዩ፡ ወተመይጡ፡ ኀበ፡ በአት፡ ወእንዘ፡ ውእቶሙ፡ የዐርጉ፡ እምታሕተ፡ ደብር፡ በጽሑ፡ ኀቤሆሙ፡ ሰይጣን፡ ወሰራዊቱ፡ በአምሳለ፡ መላእክት፡ እንዘ፡ ይሴብሑ። ወይቤ፡ ሰይጣን፡ ለአዳም፡[7]) ኦአዳም፡ ምንተ፡ ኮንከ፡ ተሐዝን፡ በረኃብ፡ ወበጽምእ፡ ይመስለኒ፡ ዘአውዐየ፡ ሰይጣን፡ ሥርናየ፡ ወይቤሎ፡ አዳም፡ እወ።

ወካዕበ፡ ይቤሎ፡ ሰይጣን፡ ለአዳም፡ ተመየጥ፡ ምስሌነ፡ ንሕነ፡ መላእክተ፡ እግዚአብሔር፡ ፈነወነ፡ እግዚአብሔር፡ ኀቤከ፡ ከመ፡ ናርኢከ፡ ገራህተ፡ ሥርናይ፡ ካልአ፡ ዘይሤኒ፡ እምኔሃ፡ ወላዕሌሃ፡[8]) ዐይነ፡ ማይ፡ ሠናይት፡ ወዕፀው፡ ብዙኀ፡ ወትኀድር፡ ኀቤሃ፡ ወትትገበር፡[9]) በገራህተ፡ ሥርናይ፡ ፍዳ፡ እምዘ፡ አውዐያ፡ (ሰይጣን።[10]) ወኀለየ፡ አዳም፡ ከመ፡ ውእቱ፡ እሙን፡ ወእስመ፡ ውእቶሙ፡ መላእክት፡ ይትናገርዎ፡ ወተመይጡ፡ ምስሌሆሙ። ወወጠነ፡ ሰይጣን፡ የዐይሎሙ፡ ሎቱ፡ ወለሔዋ፡ ፰ ዕለታተ፡[11]) እስከ፡ ወድቁ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ከመ፡ ምውታን፡ እምረኃብ፡ ወጽምእ፡ ወድካም፡ [ወ]ጕየ፡ ሰይጣን፡ ወሰራዊቱ፡ ወኀደግዎሙ።[13])

1) T. ይጽልሉ፡ 2) Nach ዘበጠሙ፡ steht im T. noch ላዕሌሃ፡, das aber hier keinen Sinn hat und auch im arab. T. nicht steht (وقد ضربهم الهوى). 3) T. የሃሉ፡ L. የሀሉ፡ 4) Deest; T. ar. ولموها. 5) T. ያውዕያ፡, T. ar. نحرقها 6) T. ላህም፡ 7) Im T. folgt noch ወለሔዋ፡, was aber im L. und ar. T. nicht steht. 8) T. und L. ላዕለ፡ T. ar. عليها 9) L. ወትትጌበር፡ 10) Fehlt im T.; T. ar. الشيطان. 11) T. ar. جمعة كاملة „eine ganze Woche". 12) Deest; T. ar. وانهزم. 13) T. ኀየገሙ፡, L. ኃደጎሙ፡, T. ar. وخلوهم.

ወእግዚአብሔር፡ ነጸረ፡ ላዕለ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወዘበጽሖሙ፡ እምሰይጣን፡ ወጥፍአቱ፡ (ለሙ፡[1]) ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ ወአንሥአሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ እሞቶሙ። ወሶበ፡ ተንሥአ፡ አዳም፡ ይቤ፡ ኦእግዚአብሔር፡ [አንተ፡][2]) አውዐይከ፡ ሥርናየ፡ እምኔነ፡ ዘወሀብከ፡ ለነ፡ [ወከዐውከ፡ ማሕየበ፡ ማይ፡][3]) ወፈኖከ፡ መላእክቲከ፡ ወአዔሉነ፡[4]) እምገራህተ፡ ሥርናይ፡ ትፈቅድኑ፡[5]) ታፍጥአነ፡ ወለእመ፡ ኮነ፡ እምኀቤከ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ንሣእ፡ ነፍሳቲነ፡ ወኢትዝብጠነ።

ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ አነ፡ ኢያውዐይኩ፡ ሥርናየ፡ ወኢከዐውኩ፡ ማሕየበ፡ ማይ፡ ወኢፈነውኩ፡ መላእክትየ፡ ያዔሉከ፡ ለከ፡ አላ፡ ውእቱ፡ ሰይጣን፡ ሊቅከ፡[6]) ዘአድነንከ፡ ሎቱ፡ ወተመይጠ፡[7]) ትእዛዝየ፡ ዝንቱ፡ ውእቱ፡ ዘአውዐየ፡ ሥርናየ፡ ወከዐወ፡ ማየ፡ ወአዔለከ፡ ወኪዳኑ፡ ኵሉ፡ ዘተከየደከ፡ ቦሙ፡ እስመ፡[8]) ውእቶሙ፡ ምትሀት፡ ወሕብለት፡[9]) ወሐሰት፡ አላ፡ ኦአዳም፡ ይእዜ፡ ታአምር፡ ምግባራትየ፡ ኄራተ፡ ዘምስሌከ። ወአዘዘሙ፡ እግዚአብሔር፡ ለመላእክት፡ ወጸርዎሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ ወአምጽእዎሙ፡ ኀበ፡ መካነ፡ ሥርናይ፡ ወረከብዋ፡ በከመ፡ ኮነት፡[10]) ቀዳሚ፡ ወማሕየበ፡ ማይ፡ ምሉአ፡ ወነጸርዋ፡ ለዕፅ፡ ወረከቡ፡ ላዕሌሃ፡ መና፡ ንቡረ፡ ወአንከሩ፡ እምኀይለ፡ እግዚአብሔር፡ ወአዘዝዎሙ፡ መላእክት፡ ከመ፡ ይብልዑ፡ እመና፡ በጊዜ፡ ርኅቡ።

ወረገሞ፡ እግዚአብሔር፡ ለሰይጣን፡ ከመ፡ ኢይትመየጥ፡ ወኢያጥፍእ፡ ገራህተ፡ ሥርናይ።

ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ነሥኡ፡ እምሥርናይ፡ ወገብሩ፡ እምኔሁ፡ ቍርባነ፡ ወነሥእዎ፡ ወአዕረግዎ፡ ኀበ፡ ደብር፡ መካነ፡[11]) ዘአዕረጉ፡ ደሞሙ፡[12]) ቍርባነ፡[12]) ቀዳሚ፡ ወአዕረጉ፡ ዘንተ፡ ቍርባነ፡ ካዕበ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ዘኮኑ፡ ሐነጹ፡ ቀዳሚ፡ ወቆሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ይጸልዩ፡ ወይኀሥሡ፡ እንዘ፡ ይብሉ፡ ከመዝ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ሶበ፡ ኮነ፡ ውስተ፡ ገነት፡ ኮነ፡ [የዐርግ፡][13]) ስብሐታቲነ፡ ለከ፡ በአምሳለ፡ ቍርባን፡

1) Fehlt im T.; T. ar. وهلاكه لهم „und dass er sie zu Grunde richtete“. 2) Deest Auch im arab. T. steht bloss انت ohne Fragewort, so dass also hier wohl keine Frage anzunehmen ist 3) Deest; T. ar. بددت الوعاه الماء. 4) T. ወኤሉነ፡ 5) Hier steht im ar. T. das Fragewort: هل تريد während es im aeth. T. fehlt. 6) Im T. ist dieses hinter das folgende ሎቱ፡ gestellt. 7) Als Zustandssaz: „während mein Gebot bei Seite gesezt wurde“; T. ar. وخالفت وصيتى, „und du hast mein Gebot übertreten“ 8) Entsprechend dem arabischen: انما هم. 9) Dieses Wort („Täuschung“) fehlt in Dillmann's Lex. aeth. 10) T. bietet: ኀበ፡ መካነ፡ ቀዳሚ፡ der arab. T. hat فوجدوها مثلما كان اولا „da fanden sie ihn, wie er zuvor war“, also unversehrt. Ebenso liest L. 11) T. und L. nur መካነ፡, T. ar. الى الجبل الى عند الموضع. 12) Im T. steht vor ቍርባነ፡ noch መካነ፡ und vor ቀዳሚ፡ — በከመ፡, was nicht in den Sinn passt und auch im L. und dem ar. T. nicht steht. 13) Deest; T. ar. كانوا يصعدوا.

ወንጽሕነ፡ ኮነት፡ ተዐርግ፡ ኀቤከ፡ በአምሳለ፡ ዕጣን፡ ወይእዜኒ፡ ተወከፍ፡ እምኔነ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ዘንተ፡ ቍርባነ፡ ወኢትሚጠነ፡ ዕሩቃነ፡ እምሕረትከ።[1])

ወይቤሎሙ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ በከመ፡ አንትሙ፡ ገበርክሙ፡ ዘንተ፡ ቍርባነ፡ ወአዕረግሙ፡ ሊተ፡ አነ፡ እሬስዮ፡ ሥጋየ፡[2]) በጊዜ፡ እወርድ፡ ዲበ፡ ምድር፡ ወአድኅነክሙ፡ ወእሬስዮ፡ ወትረ፡ ያዕርግዎ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ለስርየት፡ ወለምሕረት፡ ለእለ፡ ይነሥኡ፡ እምኔሁ፡ በድልወት። ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ እሳተ፡ ብርሃናዊተ፡ ላዕለ፡ ቍርባነ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወመልአ፡[3]) በጸዳል፡ ወሥን፡ ወብርሃን፡ ዘወረደ፡ ላዕለ፡ ቍርባን፡ ውእቱ፡ መንፈስ፡ ቅዱስ። ወአዘዘ፡ እግዚአብሔር፡ መልአኮ፡ ይንሣእ፡ ጕጠተ፡ እሳት፡ በአምሳለ፡ መንካ፡[4]) ወይንሣእ፡ ቦቱ፡ ቍርባነ፡ ወያቅርባሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ ወገብረ፡ መልአክ፡ ከመዝ፡ በከመ፡ አዘዞ፡ እግዚአብሔር፡ ወአቅረቦሙ፡ ወጸደሉ፡ ነፍሳቲሆሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ ወመልአት፡[5]) አልባቢሆሙ፡ ትፍሥሕተ፡ ወሐሤተ፡ ወስብሐተ፡ እግዚአብሔር።

ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ዝንቱ፡ ይከውን፡ ለክሙ፡ ልማደ፡[6]) ትግበርዎ፡ በጊዜ፡ ይበጽሕ፡ ላዕሌክሙ፡ ምንዳቤ፡ ወሐዘን፡ ወመድኀኒትክሙሰ፡ ወበዊኦትክሙ፡ ውስተ፡ ገነት፡ እስከ፡ ይትፌጸማ፡ መዓልታት፡ ዘማእከሌየ፡ ወማእከሌከ፡ ወለእመ፡ አኮ፡[7]) እምሕረትየ፡ ወተሣህሎትየ፡ ላዕሌክሙ፡ እምአግባእኩክሙ፡ ውስተ፡ ገነትየ፡ ወጸጋየ፡ በእንተ፡ ቍርባን፡ ዘአዕረግሙ፡ ለስምየ። ወተፈሥሐ፡ አዳም፡ በዝንቱ፡ ቃል፡ ዘሰምዐ፡ እምእግዚአብሔር፡ ወሰገዱ፡ ውእቱ፡ ወሔዋ፡ ቅድመ፡ ምሥዋዕ፡ ወአምኀዎ፡ ወተመይጡ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ በተፍጻሜተ፡ ፲ ወ ፪ ዕለት፡[8]) እምድኅረ፡ ፺[8]) ዕለት፡ ለፀአቶሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ እምገነት፡ ወቆሙ፡ ኵሎ፡ ሌሊተ፡ [ይጸልዩ፡][9]) እስከ፡ ጽባሕ፡ ወይወፅኡ፡ እምበአት።

1) Hier ist im aeth. T. ein ganzer Saz (wohl absichtlich) ausgelassen, der im arab. T. lautet: ثم ان الله تعجب من حكمة ادم وسره هذا الفعل الذى صنعه ادم „darauf wunderte sich Gott über die Weisheit Adams, und es erfreute ihn das Werk, das Adam gethan hatte". 2) T. und L. ሥጋ፡, der arab. T lautet: انا اجعله جسدى „so werde ich dazu (i. e. zum Opfer) meinen Leib machen". 3) T. ar. فملاه. 4) T. መከን፡; der ar. T. hat: بان ياخذ كلبتين من نار بشبه المعلقه. Das Wort مِعْلَقَة ist im Arabischen (selbst bei Lane) nicht genau definirt, seiner Bildung nach bedeutet es ein Instrument, an dem man etwas aufhängt, also wahrscheinlich ein gabelförmiges Instrument. Der aeth. Uebersezer dachte wohl an den beim Abendmahle gebrauchten Löffel und sezte dafür das amhār. መንካ፡ 5) T. መዓልተ፡ 6) T. ልማድ፡ 7) T. und L. ለእመኮነ፡, was verschrieben ist; T. ar. والّا فَ, „wo nicht, so hätte ich aus Erbarmen" etc. 8) Der arab. T. hat so: اثنين وتسعين يوما, also: „das war das Ende des 92sten Tages seit". 9) Deest; T. ar. اقاموا — يصلو.

ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋ፡ በእንተ፡ ፍሥሓ፡ ልቡ፡ በእንተ፡ ቍርባን፡ ዘአዕረግ
ዎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወተቀረቡ፡ እምኔሁ፡ ንኩን፡ ንግበር፡ ዘንተ፡ ፫ ጊዜ፡ በኵሉ፡
ሰሙን፡ በረቡዕ፡ ወበዐርብ፡ ወሰንበት፡[1]) ኵሎ፡ መዋዕለ፡ ሕይወትነ፡ ወ(ሶበ፡[2]) ተሰ
ናአዉ፡ በዝንቱ፡ ቃል፡ በበይናቲሆሙ፡ ተፈሥሐ፡ እግዚአብሔር፡ በኀሊናሆሙ፡
ወበዘጸንዑ፡ ማእከሌሆሙ። [ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡][3]) መጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡
ላዕለ፡ አዳም፡ ዘይብል፡ ኦአዳም፡ አንተ፡ ቀደምከ፡ ወወሰንከ፡ መዓልታተ፡ ዘይመጽ
እ፡ ላዕሌየ፡ ውስቴቶሙ፡ ሕማማት፡ ሶበ፡ እሠኀ፡ ዘውእቶሙ፡ ረቡዕ፡ ወዐርብ፡ ወ
አመ፡ ዕለተ፡ እሑድሰ፡ አነ፡ ፈጠርኩ፡ ቦቱ፡ ኵሎ፡ ምግባራተ፡ ወአልዐልኩ፡ ሰማ
ያተ[4]) ወካዕበ፡ በትንሣኤየ፡ ቦቱ፡ እገብር፡ ውስቴቱ፡ ትፍሥሕተ፡ ወኣዐርጎሙ፡ ለ
መልዕልት፡ ለእለ፡ የአምኑ፡ ብየ፡ ኦአዳም፡ አዕርግ፡ ዘንተ፡ ቍርባነ፡ ኵሎ፡ መዋ
ዕለ፡ ሕይወትከ። ወአኀዘ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ እምአዳም። ወአዳምሰ፡ ኮነ፡ ይገ
ብር፡ ቍርባነ፡ በኵሉ፡ ሰሙን፡ ፫ ጊዜ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ፯ ሱባዔ፡ ወበዕ
ለተ፡ እሑድ፡ ዘውእቱ፡ ተፍጻሜተ፡ ፶[5]) ገብረ፡ አዳም፡ ቍርባነ፡ በከመ፡ ልማዱ፡
ወነሥኡ፡ ውእቱ፡ ወሔዋ፡ ወመጽኡ፡ ኀበ፡ ምሥዋዕ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ በ
ከመ፡ ልማዶሙ።)[6])

[ዓሥር፡ ወዳግም፡ ራእየ፡ ምትህት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም፡ ወሔዋ፡ ወውእቱ፡
ይጼሊ፡ ላዕለ፡ ቍርባን፡ መልዕልተ፡ ምሥዋዕ፡ ወዘበጦ፡ ሰይጣን፡][7])

ወሰይጣንሰ፡ ጸላኤ፡ ሠናይ፡ በቅንአቱ፡[8]) ላዕለ፡ አዳም፡ ወላዕለ፡ ቍርባኑ፡ ዘረ
ከበ፡ ቦቱ፡ ሞገሰ፡ በቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወአፍጠነ፡[9]) ወነሥአ፡ እብነ፡ በሊኅ፡
እምእብናተ፡[10]) ኀጺን፡ በሊኃት፡ ወአስተርአየ፡ በአምሳለ፡ ሰብእ፡ ወሖረ፡ ወቆመ፡
ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወኮነ፡ አዳም፡ የዐርግ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወወጠነ፡ በጸሎት፡
ወውእቱ፡ ሰፍሐ፡ እደዊሁ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወአፍጠነ፡ ሰይጣን፡ በእብነ፡ ኀጺ
ን፡ በሊኅ፡ ዘምስሌሁ፡ ወረገዞ፡ ቦቱ፡ ለአዳም፡ ገቦሁ፡ የማናየ፡ ወወፅአ፡ እምኔሁ፡
ደም፡ ወማይ፡ ወወድቀ፡ አዳም፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ በአምሳለ፡ ምውት፡ ወጐየ፡ ሰ
ይጣን። ወመጽአት፡ ሔዋ፡ ወነሥአቶ፡ ወአንበረቶ፡ ለአዳም፡ ታሕተ፡ ምሥዋዕ፡

1) T. ar. الاحد, folglich ist der Sonntag gemeint. 2) Fehlt im T.; T. ar. فلما. 3) Deest; T. ar. ومن بعد هذا. 4) Nach **ሰማያተ፡** steht im T. und L. noch **ከመዝ፡**, wovon übrigens im arab. T. keine Spur ist. 5) Der ar. T. lautet: وفى حد الخمسين الذى هو يوم الاحد المعلوم. 6) Fehlt im T. 7) Die (rothgeschriebene) arab. Ueberschrift lautet: ثانى عشر فنطسه فعلها الشيطان مع ادم وحوى وهو يصلى على القربان فوق المذبح وضربه الشيطان. 8) T. **ቅናቱ፡** 9) Das **ወ** im Nachsaz, entsprechend dem arab. فاما — فاسرع. 10) So T. und L. **እብናተ፡**, obgleich diese Pluralform in Dillmann's Lex. aeth. nicht aufgeführt ist.

ወነበረት፡ እንዘ፡ ትበኪ፡ ላዕሌሁ፡ ወኮነ፡ በጊዜ፡ አዕረገ፡ አዳም፡ ቍርባነ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ውሕዘ፡ ደሙ፡ እምገቦሁ፡ ላዕለ፡ ቍርባን።

ወእግዚአብሔር፡ ነጸሮ፡ ለሞተ፡ አዳም፡ ወፈነወ፡ ቃሎ፡ ወአንሥኦ፡ ወይቤ፡ ሎቱ፡ ፈጽም፡ ቍርባነከ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ አደመኒ፡ ብዙኀ፡ ወአልቦቱ፡ ግብር፡ እምሕጸት።[1])፡ ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ከመዝ፡ ካዕበ፡ ይበጽሐኒ፡ በውስተ፡ ምድር፡ [ሶበ፡][2]) እትረገዝ፡ ወይወፅእ፡ ደም፡ ወማይ፡ እምገቦየ፡ ወይውሕዝ፡ ላዕለ፡ ሥጋየ፡ ዘውእቱ፡ ቍርባን፡ በአማን፡ ወይከውን፡ የዐርግ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ቍርባነ፡ ፍጹመ። ወአዘዘ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ከመ፡ ይፈጽም፡ ቍርባኖ፡ ወሶበ፡ ፈጸመ፡ ቍርባኖ፡ ሰገደ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወሰብሖ፡ በእንተ፡ ትእምርት፡ ዘአርአዮ፡ ሎቱ። ወፈወሶ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ በዕለተ፡ እሑድ፡ ዘውእቱ፡ ተፍጻሜተ፡ ፯ ሱባዔ፡ [ወ]ይእቲ፡ ፶ ዕለት።[3])

ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ተመይጡ፡ [እም]ደብር፡[4]) ወቦኡ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ በከመ፡ ልማዶሙ፡ ወተፈጸመ፡ ለአዳም፡ [ወለሔዋ፡] እምድኅረ፡ ፀአቶሙ፡ እምገነት፡ ፻፵ ዕለት፡[5]) [ወቆሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ይእተ፡ ሌሊተ፡ ይሰብሕዎ፡ ለእግዚአብሔር፡][6]) ወሶበ፡ ኮነ፡ ጽባሐ፡ ወፅኡ፡ እምበአት፡ ወወረዱ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ምዕራብ፡ እምበአት፡ መካነ፡ ሥርናዮሙ፡ ወአጽለሉ፡ ታሕተ፡ ዕፅ፡ በከመ፡ ልማድ፡ ወበጽሑ፡ ወዖድዎሙ፡ አራዊት፡ ብዙኃን፡ ወኮነ፡ ሰይጣን፡ ይገብር፡ ዘንተ፡ በሕሥመቱ፡ እስከ፡ ይጹብኦ፡ ለአዳም፡ በተዋስቦ።[7])

[ዓሥር፡ ወሣልስ፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም፡ ወሔዋ፡ በእንተ፡ ጸብእ፡ በተዋስቦታ፡ ለሔዋ።][8])

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ሰይጣን፡ ጸላኤ፡ ሠናያት፡ ተመትሀ፡[9]) በአምሳለ፡ መልአክ፡ ወምስሌሁ፡ ፪ ካልኣን፡ በከመ፡ አምሳለ፡ ፫ መላእክት፡ ዘአምጽኡ፡ ወርቀ፡ ለአ

1) Der arab. T. lautet: وانه ليس فيه شيا من النقص, also: „es ist darin kein Defect es fehlt nichts dabei". Dillmann übersezt: „[vollende dein Opfer denn es ist mir sehr wohlgefällig] und nichts destoweniger." 2) Deest; T. ar. عندما اطعن. 3) Auch der ar. T. lautet: الذى هو تمام السبعة اسابيع وهى الخمسين يوما. 4) T. und L. ኀበ፡, dagegen T. ar. من الجبل, was allein richtig ist. 5) T. und L. haben ፻፵ ወ ፪, also 142 Tage, der ar. T. dagegen: مايه واربعين يوما; beide Angaben sind unrichtig. Denn nach dem Vorangehenden wären es 53 + 80 + 50 = 183 Tage. 6) Deest; T. ar. ثم ان ادم وحوى قاموا يسبحو الله. 7) T. ar. بزيجة حوى; زيجة (Heirath) ist ein neuarabisches Wort. 8) Die arabische Ueberschrift lautet: ثالث عشر فنطسه عملها الشيطان مع ادم وحوى فى سبب قتال بزيجه حوى. 9) Diese Form führt Dillmann in seinem Lex. aeth. nicht auf; sie wäre also neben dem Denom. quadl. ተመትሀተ፡ einzusezen. S. 76, L. 17 steht: ተመታሀክሙ፡ ሊተ፡ „ihr seid mir trügerisch erschienen."

ዳም፡ ወዕጣን፡ ወከርቤ፡ ወኀለፉ፡ ቅድመ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወውእቶሙ፡ ታሕተ፡ ዕፅ፡ ወተኣምኑ፡ ምስለ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ በነገር፡ ሠናይ፡ ዘምሉእ፡ ሕብለ። ወሶበ፡ ነጸሮሙ፡ ገጾሙ፡ ሠናያተ፡ ወነገሮሙ፡ ፕዑመ፡ ቆመ፡ አዳም፡ ወተቀበሎሙ፡ ወአምጽኦሙ፡ ኀበ፡ ሔዋ፡ ወነበሩ፡ ኵሎሙ፡ በከመ፡[1] ልበ፡ አዳም፡ ፍሡሕ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኀለየ፡ በእንቲአሆሙ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ መላእክት፡ ዘወሀብዎ፡ ቀዳሚ፡ ወርቀ፡ ወዕጣን፡ ወከርቤ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ሶበ፡ መጽኡ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ቀዳሜ፡ መዐረ፡ በጽሐ፡ ላዕሌሁ፡ እምኔሆሙ፡ ዕረፍት፡ ወፍሥሓ፡ በእንተ፡ ዘወሀብዎ፡ ሎቱ፡ ትእምርታተ፡ ሠናያተ፡ ወኀለየ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ መጽኡ፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ ከመ፡ የሀብዎ፡ ትእምርታተ፡ ካልኣነ፡ ይትፌሣሕ፡[2] በሙ፡ ወኢያአምር፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ሰይጣን፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ተወከፎሙ፡ በፍሥሓ፡ ወነበረ፡ ምስሌሆሙ። ወይቤ፡ ሰይጣን፡ ዐቢይ፡ እምኔሆሙ፡ ተፌሣሕ፡ ኦአዳም፡ ወተሐሠይ፡ ናሁ፡ ፈነወነ፡ እግዚአብሔር፡ ኀቤከ፡ ንበልከ፡ አሐተ፡ ቃለ። ወይቤ፡ አዳም፡ ምንት፡ ውእቱ። ወይቤ፡ ሰይጣን፡ ውእቱ፡ ቃል፡ ቀሊል፡ ወውእቱ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ለእመ፡ ትሰምዖ፡ እምኔነ፡ [ግበሮ፡] (ወለእመ፡ ኢትሰምዖ፡ እምኔነ፡)[3] ንሕነ፡ ንትመየጥ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወንብሎ፡ እስመ፡ አንተ፡ ኢተወከፍከ፡ ቃሎ። ወካዕበ፡[4] ይቤ፡ ሰይጣን፡ ለአዳም፡ ኢትፍራህ፡ እምኔነ፡ ወኢይብጻሕከ፡ ረዓድ፡ ኢታአምረነሁ። ወይቤ፡ አዳም፡ ኢያአምረክሙ። ወይቤሎ፡ ሰይጣን፡ አነ፡ መልአክ፡ ዘአምጻእኩ፡ ለከ፡ ወርቀ፡ ወጾርክዎ፡ እስከ፡ በአት፡ ወዝንቱ፡ ካልእ፡ ዘአምጽአ፡ ለከ፡ ዕጣነ፡ ወዝንቱ፡ ሣልስ፡ ዘአምጽአ፡ ለከ፡ ከርቤ፡ ላዕለ፡ ርእሰ፡ ደብር፡ ወጾሩ፡ ለከ፡ እስከ፡ በአት፡ ወአብያጺነሰ፡ ዘጾሩክሙ፡ እስከ፡ በአት፡ ኢፈነዎሙ፡ እግዚአብሔር፡ ምስሌነ፡ ዘተ፡ መዐረ፡ ወይቤለነ፡[5] አንትሙ፡ ትበቍዑ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ አዳም፡ እምኔሆሙ፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ አምኖሙ፡ ወይቤሎሙ፡ ተናገሩ፡ ቃለ፡ ዘይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ወአነ፡ እትዌከፎ። ወይቤሎ፡ ሰይጣን፡ መሐል፡ ወተካየደኒ፡ ከመ፡ አንተ፡ ትትዌከፎ። ወይቤ፡ አዳም፡ አነ፡ ኢያአምር፡ መሐላ፡ ወኪዳነ። ወይቤሎ፡ ሰይጣን፡ አውፅእ፡ እዴከ፡ ወአንብራ፡ ውስተ፡ እዴየ። ወአውፅአ፡ አዳም፡ እዴሁ፡ ወረሰየ፡ ውስተ፡ እዴሁ፡ ለሰይጣን፡ ወይቤሎ፡ ሰይጣን፡ በል፡ ወጽድቀ፡ እግዚአብሔር፡ ዘይሄሉ፡ ሕያው፡ ነባቢ፡[6] ዘአ

1) So T. und L.; በከመ፡ = da, dieweil; T. ar. وقد كان قلب ادم فرحان. 2) T. ይትፌሣሕ፡, T. ar. ليفرح. 3) Fehlt im T.; T. ar. لان قول الله فان سمعته منا فافعله وان لم تسمعه والا فنحن"; L. liest (ohne ግበሮ፡, wie T.): ለእመ፡ ኢትሰምዖ፡ እምኔነ፡ ንሐነ፡ etc. 4) Der ar. T. lautet: ومن بعد هذا, so dass ካዕበ፡ im Sinne von „dann" steht. 5) T. und L. ይቤሎሙ፡, der ar. T. lautet: وقال لنا الله انتم تعنوا, wo statt تعنوا: تُغْنُوا zu lesen ist, also: „ihr genüget." Die Conjectur Dillmanns (veranlasst durch das falsche ይቤሎሙ፡) „euch braucht man nicht", ist daher nicht nöthig. 6) Der ar. T. lautet: وحق الرب الازلى الحى الناطق.

ዕረገ፡ ሰማያተ፡ ውስተ፡ አርያም፡ ወአጽንዐ፡ ምድረ፡ ላዕለ፡ ማያት፡ ወፈጠረኒ፡ እ
ም ፬ ዐናስር፡[1]) [ወእመሬት፡ ውስተ፡ ምድር፡][2]) እስመ፡ አነ፡ ኢያረሐቅስ፡ ኪዳንየ፡
ወኢያስቆርር፡ ቃልየ፡ ወመሐለ፡ አዳም፡ ከመዝ። ወይቤሎ፡ ሰይጣን፡ ናሁ፡ አንተ፡
ለከ፡ ዘመን፡ እምጊዜ፡ ወፃእከ፡ እምገነት፡ ኢታአምር፡ ሕሡመ፡ ወኢእኩየ፡ ወይ
ቤለከ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ትንሥኣ፡ ለሔዋ፡ ዘወፅአት፡ እምገቦከ፡ ወታውስባ፡[3])
ላቲ፡ ከመ፡ ትለድ፡ ለከ፡ ውሉደ፡ ትትናዘዝ፡ ቦሙ፡ ወይሑር፡ እምላዕሌከ፡ ምንዳ
ቤ፡ ወሐዘን፡ ወዝንቱ፡ ግብር፡ አኮ፡ ቦቱ፡ ዕጽበት፡[4]) ወኢይከውን፡ ላዕሌከ፡ በእን
ቲአሁ፡ ዕቅፍት።

ወሶበ፡ ሰምዐ፡ አዳም፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምሰይጣን፡ ሐዘነ፡ ዕጹበ፡ ሐዘነ፡ በእን
ተ፡ መሐላሁ፡ ወኪዳኑ፡ ወይቤሎ፡ ከመ፡ ምንት፡[5]) እዜሙ፡ በዐፅምየ፡ ወሥጋየ፡
ወአኀጥእ፡ ብየ፡ ወይትመየጥ፡[6]) እግዚአብሔር፡ ያጥፍአኒ፡ ወይደምስሰኒ፡ እምላዕለ፡
ገጸ፡ ምድር፡ እስመ፡ አነ፡ በቀዳሚ፡ ሶበ፡ በላዕኩ፡ እምዕፅ፡ አውፅአኒ፡ እምገነት፡
ኀበ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ፈላሲት፡ ወከልዐ፡ እምላዕሌየ፡ (ብርሃናዊተ፡ ወሐደሰ፡ ላዕሌየ፡
ሞተ፡)[7]) ወለእመ፡ ገበርኩ፡ ዘንተ፡ ካዕበ፡ ውእቱ፡ ይከልዕ፡ ሕይወትየ፡ እምላዕለ፡
ምድር፡ ወያወርደኒ፡ ውስተ፡ ሲኦል፡ ወይዘብጠኒ፡ ነዊኀ፡ [ህየ፡][8]) አላ፡ እግዚአብ
ሔር፡ ኢተናገረ፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ ዘትቤለኒ፡ ወአንትሙሰ፡ አኮ፡ እመላእክተ፡ እግዚአብ
ሔር፡ ወኢልኡካን፡ እምኀቤሁ፡ ኀቤየ፡ አላ፡ አንትሙ፡ ሰይጣናት፡ ተመታህክሙ፡[9])
ሊተ፡ በአምሳለ፡ መላእክት፡ ሑሩ፡ እምኀቤየ፡ እግዚአብሔር፡ ይርግምክሙ። ወሰ
ይጣናትሰ፡ ጐዩ፡ እምቅድመ፡ አዳም፡ ወተንሥኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወተመይጡ፡
ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወቦኡ፡ ውስቴታ።

ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋን፡ እመ፡ ትሬእዩኒ፡ ዘእገብር፡ ኢትትናገሪ፡[10]) እስመ፡
አነ ኀጣእኩ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ በእንተ፡ ዘመሐልኩ፡ አነ፡ በአስማቲሁ፡ ዐቢያ
ት፡ ወረሰይኩ፡ እዴየ፡ ውሰተ፡ እዴሁ፡ ለሰይጣን፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ ወአርመመት፡
ሔዋ፡ በከመ፡ ይቤላ፡ ላቲ፡ አዳም። ወተንሥአ፡ አዳም፡ ወሰፍሐ፡ እደዊሁ፡ መን

1) Das arab. عَنَاصِر; T. hat **አናሶር፡** 2) Deest; T. ar. ومن تراب وسط الارض. 3) T. und L. **አውስባ፡** T. ar. فتتزوج بها. 4) T. **ሕፅበት፡**, T. ar. ليس فيه صعوبه. 5) **ከመ፡ ምንት፡** = arab. كيف. 6) Entsprechend dem Arab. فيرجع لله يهلكنى „so dass Gott mich wiederum vernichte“. 7) Fehlt im T.; T. aeth. وقلع عنى النورانيه وحدد على الموت. 8) Deest; T. ar. هناك. 9) Der entsprechende ar. T. lautet: نزلتم برى الملايكه „ihr seid in Gestalt der Engel herabgestiegen“. 10) Der ar. T. lautet etwas verschieden: لاى سبب قد ابصرتى فى هذا العمل يا حوى فلا كلمتينى „wegen irgend einer Ursache, die du in dieser Handlung wahrgenommen haben wirst, mögest du nicht mit mir reden, o Eva!“ Statt فلا steht im ar. T. فالان, was offenbar ein Schreibfehler ist.

ገለ፡ እግዚአብሔር፡ ይስአሎ፡ ወይኅሥሥ፡ እምኔሁ፡ ወይብኪ፡ ቅድሜሁ፡ ከመ፡ ይስረይ፡ ሎቱ፡ ዘገብሮ፡ ወሀሎ፡ አዳም፡ ከመዝ፡ ቅውመ፡ በጸሎት፡ ስፉሕ፡ እደዊሁ፡ ፵ መዓልተ፡ ወ ፵ ሌሊተ፡ ኢይበልዕ፡ ወኢይሰቲ፡ እስከ፡[1]) ወድቀ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ እምረኃብ፡ ወጽምእ።

ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወአንሥኦ፡ እምድቀቱ፡ ወይቤሎ፡ ሎቱ፡ ኦአዳም፡ ለምንት፡ መሐልከ፡ በእስማትየ፡ ወተካየድከ፡ ለሰይጣን፡ ምዕረ፡ ዳግመ። ወበከየ፡ አዳም፡ ወይቤ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ስረይ፡ ሊተ፡ እስመ፡ ዘንተ፡ ገበርኩ፡ ዘእንበለ፡ አእምሮ፡ ወአመንኩ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ መላእክተ፡ እግዚአብሔር። ወሰረየ፡ ሎቱ፡ ለአዳም፡ እንዘ፡ ይብል፡ ለቡ፡ እምሰይጣን፡ ወአኀዘ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ እምአዳም። ወለአዳምሰ፡ ተናዘዘ፡ ልቡ፡ ወነሥአ፡ ለሔዋ፡ ወወፅኡ፡ እምበአት፡[2]) ከመ፡ ይግበሩ፡ መብልዐ፡ ለሥጋሆሙ፡ ወኮነ፡ ለአዳም፡ እምይእቲ፡ ዕለት፡ ይጼብአ፡ ኀሊናሁ፡ በሔዋ፡ ከመ፡ ያውስባ፡ ወኮነ፡ ይፈርህ፡ ይግበር፡ ዘንተ፡ ከመ፡ ኢይትመዓዕ፡ እግዚአብሔር፡ [ላዕሌሁ።][3]) ወሖሩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ኀበ፡ ፈለገ፡ ማይ፡ ወነበሩ፡ በጽንፉ፡ በከመ፡ አምሳለ፡ ዘይትፌሥሑ፡ ወቀንአ፡ ሰይጣን፡ ላዕሌሆሙ፡ [ወፈቀደ፡ ከመ፡ ያጥፍኦሙ።][4])

[ዓሥር፡ ወራብዕ፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም፡ ወሔዋ፡ ዐሪገ፡ እምባሕር፡ በአምሳለ፡ ደናግል።][5])

ወተመሰለ፡ ሰይጣን፡ ውእቱ፡ ወ ፲ እምሰራዊቱ፡ በከመ፡ ደናግል፡ ዘኢኮነ፡ ሥን፡ ከማሆን፡ [ግሙራ፡ ውስተ፡ ዓለም፡][6]) ወወፅኡ፡ እምፈለግ፡ ቅድመ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ወይቤሉ፡ በበይናቲሆሙ፡ ንዑ፡ ንነጽር፡ እሎንተ፡ ገጻተ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ዘ[እምሰብእ፡] መልዕልተ፡ [ዝ]ዓለም፡[7]) ከመ፡[8]) ውእቶሙ፡ ሠናያን፡ ወራእዮሙ፡ ካልእ፡ እምገጽነ[8])፡ ወበጽሑ፡ ኀበ፡[9]) አዳም፡ ወሔዋ፡ ወተአምኃዎሙ፡ ወተረፉ፡ እንዘ፡ ያነክሩ፡ እምኔሆሙ።

1) T. und L. እስመ፡, T. ar. حتى اذا سقط. 2) Hier folgt noch im T. und L. በከመ፡ ልማዶሙ፡, was aber im arab. T. fehlt. 3) Deest; T. ar. ليلا يغضب عليه. L. liest: ኢይትመዮ፡ 4) Deest; T. ar. واراد ان يهلكهم. 5) Die rothgeschriebene Aufschrift lautet: رابع عشر فنطسه عملها الشيطان مع ادم وحوى فى طلوعه من البحر شبه عذارى. 6) Deest; T. ar. لم يكن فى دنيا احسن منهم قط. 7) T. und L. ist hier etwas defectiv; der arab. T. lautet: الذى من اهل هذه الدنيا الفوقانيه. 8) ከመ፡ steht hier als Ausruf: „wie schön sind sie! und ihr Aussehen ist verschieden von unserem Antliz.“ Dillmann hat dies als Frage gefast: „ob sie schön und ihre Gesichter verschieden von den unsrigen sind?“ Der arab. T. lautet: فما قد احسنهم هولاى لهم صوره غير صورنا. 9) Im T. und L. steht nach ኀበ፡ noch ጽንፍ፡; der ar. T. hat nur: الى عند.

ወአዳም፡ ወሔዋን፡ ነጸሩ፡ መንገሌሆሙ፡ በአንክሮ፡ እምሥኖሙ፡ ወይቤሉ፡
ይሄሉኑ፡ ታሕተ፡ እምኔነ፡ ካልእ፡ ዓለም፡ ወውስቴቱ፡ ፍጥረት፡ ሠናይ፡ ከመዝ።
ወይቤሉ፡ እሎንቱ፡ ደናግል፡ ለአዳም፡ ወሔዋ፡ እሙን፡ ንሕነ፡ ፍጥረት፡ ብዙኃ።
ወይቤሎሙ፡ አዳም፡ በምንት፡[1]) ትትባዝኁ፡ ወይቤልዎ፡ ሎቱ፡ ለነ፡[2]) አምታት፡[3])
ዘያወስቡነ፡ ወንፀንስ፡ እምኔሆሙ፡ ወንወልድ፡ ውሉደ፡ ወይልህቁ፡ ውሉድ፡ [ወይ
ትዋሰቡ፡ ወያልህቁ፡ ውሉደ፡][4]) ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ንበዝኃ፡ ወለእመ፡ ኢኮንከ፡
ዘተአምነነ፡ ኦአዳም፡ ወንሕነ፡ ዘናሬእየከ፡ አምታቲነ፡ ወውሉደነ። ወውእቶሙ፡
[ወውዐ፡][5]) ላዕለ፡ ባሕር፡ ከመ፡[6]) ይጸውዑ፡ አምታቲሆሙ፡ ወውሉዶሙ፡ ወዐር
ጉ፡ እምባሕር፡ ሰብእ፡ ወሕፃናት፡ ወወጠነ፡ ኵሉ፡ ፩ እምኔሆሙ፡ ይምጻእ፡[7]) ኀበ፡
በእሲቱ፡ ወውሉዱ፡ ምስሌሁ።[8]) ወሶበ፡ ርእይዎሙ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ [ተደሙ፡][9])
ወአንከሩ፡ እምኔሆሙ፡ ወእሎንቱሰ፡ ይቤሉ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋን፡ ናሁ፡ ርኢክሙ፡
አምታቲነ፡ ወውሉደነ፡ አላ፡ ዘከመ፡ ይከውን፡ ዕንስ፡ ኢታአምር፡ ኦአዳም፡ አላ፡
ንሕነ፡ ናሬእየከ፡ ወጠነ፡ ግብር፡ ከመ፡ ትግበር፡ አንተ፡ ለሔዋ፡ ከመዝ። ወወጠነ፡
፩፩ እምኔሆሙ፡ ይግበር፡ በብእሲቱ፡ ሕሡመ፡ ቅድመ፡ አዳም፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡
ይቤሉ፡ ለአዳም፡ ግበር፡ አንተ፡ ከመዝ፡ በሔዋ፡ ከመ፡ ይኩን፡ ለከ፡ ውሉድ፡ ወዘ
ርእ፡[10]) ወትትባዝኁ፡ ወኮነ፡ ሰይጣን፡ ይገብር፡ ዘንተ፡ ቅድመ፡ አዳም፡ ከመ፡ ይኂ
ጦ። ወካዕበ፡ ይቤ፡ ሰይጣን፡ በኅሊናሁ፡ እስመ፡ ለአዳም፡ ቀዳሚ፡ አዘዘ፡ እግዚአ
ብሔር፡ በእንተ፡ ፍሬ፡ ዕፅ፡ እንዘ፡ ይብል፡ ሎቱ፡ ኢትብላዕ፡ እምኔሃ፡ ሞተ፡ ት
መውት፡ ወአዳምሰ፡ በልዐ፡ እምኔሃ፡ ወኢቀተሎ፡ እግዚአብሔር፡ አላ፡ ወሰነ፡ ላዕሌ
ሁ፡ ሞተ፡ ወዝብጠተ፡ ወመከራ፡ እስከ፡ ጊዜ፡ ይወፅእ፡ እምሥጋሁ፡ ወይእዜኒ፡
ሶበ፡ ኄጥክዎ፡ ከመ፡ ይግበር፡ ዘንተ፡ ነገረ፡ ወበጊዜ፡ ይቀርብ፡ ኀበ፡ ሔዋ፡ ወይ
ወድቅ፡ እምኔሁ፡[11]) ዝንቱ፡ ኀጢአት፡ ውስተ፡ ከርሣ፡ ዘእንበለ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብ
ሔር፡ ውእቱ፡ ይቀትሎ፡ በጊዜሃ። ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ገብረ፡ ሰይጣን፡ ዘተ፡ ምት
ሀተ፡ ቅድመ፡ አዳም፡ እንዘ፡ የኀሥሥ፡ ይቅትሎ፡ ወምጽአቶ፡[12]) እምላዕለ፡ ገጸ፡
ምድር።

ወለአዳምሰ፡ ተሐውሰ፡ ላዕሌሁ፡ እሳተ፡ ኀጢአት፡ ወኀለየ፡ ከመ፡ ይግበራ፡
አላ፡ ኮነ፡ ይእኅዝ፡ ነፍሶ፡ ወይፈርህ፡ ከመ፡ ይግበር፡ ዘንተ፡ ምክረ፡ ይቅትሎ፡

1) T. ar. فكَيْف. 2) T. und L. **ንሕነ፡**, T. ar. لنا. 3) T. und L. **ምታት፡** 4) Deest; T. ar. ويتزوجوا ويرزقوا اولاد. 5) Deest; T. ar. نادوا على البحر. 6) T. und L. **ዘከመ፡ ይጼውዑ፡** T. ar. يدعوا — نادوا. 7) T. und L. **ይመጽእ፡** 8) Dies ist ein nominaler Zustandssaz: „indem seine Kinder bei ihm waren", also nicht: „und ihre Kinder zu sich zu nehmen". T. und L. haben **ምስሌሆሙ፡**, T. ar. معه. 9) T. und L. **ሖሩ፡**, irgendwie verschrieben, T. ar. بهتوا. 10) T. und L. **ውሉደ፡ ወዘርአ፡** 11) T. und L. **እምኔሆሙ፡**, T. ar. منه. 12) Der ar. T. lautet: يطلب قتلهم وهلاكهم.

እግዚአብሔር። ወተንሥኡ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ይጸልዩ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወሰይ ጣንሰ፡ ወሰራዊቱ፡ ወረዱ፡ ውስተ፡ ባሕር፡ ቅድመ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ያርእዎሙ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ ይትመየጡ፡ ውስተ፡ ምድሮሙ፡[1]) ወአዳምሰ፡ ወሔዋን፡ ተመይ ጡ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ በከመ፡ ልማዶሙ፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ በጊዜ፡ ምሴት፡ ወአዳም፡ ወሔዋን፡ ተንሥኡ፡ ይጸልዩ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ በይእቲ፡ ሌሊት፡ ወ ኮነ፡ አዳም፡ ቅውመ፡ ውስተ፡ ጸሎት፡ ወኢያአምር፡ ዘከመ፡ ይጼሊ፡ እምኀሊናት፡ ዘውስተ፡ ልቡ፡ በእንተ፡ ተዋስቦታ፡ ለሔዋ፡ ወኮነ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ ጸብሐ። ወሶበ፡ ሠረቀ፡ ብርሃን፡ ይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋን፡ ተንሥኢ፡ ከመ፡ ንሑር፡ ኀበ፡ ታሕተ፡ ደብር፡ ዘወሀቡነ፡ ወርቀ፡ እምኔሁ፡ ንስአል፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ በእንተ፡ ዝንቱ፡ ምክር። ወትቤሎ፡ ሔዋን፡ ምንት፡ ውእቱ፡ ምክር፡ ኦአዳም፡ ወይቤላ፡ ላቲ፡ እስመ፡ አነ፡ አኀሥሥ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ የአምረኒ፡[2]) በእንተ፡ ተዋስባት፡[3]) ከመ፡ ኢይግበር፡ ዘንተ፡ ዘእንበለ፡ ትእዛዙ፡ ወያጥፍአነ፡ ኪያየ፡ ወኪያኪ፡ እስመ፡ ሰይጣ ናት፡ አውዐዩ፡ ልብየ፡ በኀሊናት፡ በዘአርአዩነ፡ እምትሀት፡ ወኀጢአት።[4]) ወትቤ፡ ሔዋን፡ ለአዳም፡ ለምንት፡ ነሐውር፡ ኀበ፡ ታሕተ፡ ደብር፡[5]) አላ፡ ንቁም፡ ውስተ፡ በአትነ፡ ወንጸሊ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ የአምረነ፡ ዘንተ፡ ምክረ፡ እመ፡ ኮነ፡ ሠናየ፡ አው፡ አልቦ። ወተንሥአ፡ አዳም፡ ውስተ፡ ጸሎት፡ ወውእቱ፡ ይቤ፡ እግዚ አብሔር፡ አንተ፡ ታአምር፡ ከመ፡ ንሕነ፡ ተዐደውናከ፡ ወእምጊዜ፡ ተዐደውናከ፡ ተዐረቅነ፡ እምብርሃናዊት፡ ወኮነት፡ ሥጋነ፡ እንስሳዊተ፡ ዘተኀሥሥ፡ መብልዐ፡ ወ መስቴ፡ ወፍትወተ፡ እንስሳዊተ፡ አዝዝ፡[6]) ለነ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ኢንግበራ፡ ዘእንበለ፡ ትእዛዝከ፡ ወኢታጥፍአነ። ወእመ፡ ኢትኤዝዝ፡ ለነ፡ ንሕነ፡ ንትመዋእ፡ ንግበራ፡ ወትትመየጥ፡[7]) ታጥፍአነ፡ ወእመ፡ አከ፡[8]) ንሣእ፡ ነፍሳቲነ፡ ናዕርፍ፡ እም ዛቲ፡ ፍትወት፡ እንስሳዊት፡ ወእመ፡ ኢትኤዝዝ፡ ለነ፡ በዝንቱ፡ ግብር፡ ፍልጣ፡ ለ ሔዋን፡ እምኔየ፡ ወፍልጠኒ፡ እምኔሃ፡ ወሰድ፡ ለ፩፩ እምኔነ፡ ርሑቀ፡ እምቢጹ። ወ ካዕበ፡[9]) ኦእግዚአብሔር፡ ሶበ፡ ፈለጥከ፡ በበይናቲነ፡ ሰይጣናት፡ ይትመሀቱ፡[10]) ለነ፡ ወ

1) T. und L. ምድር፡, T. ar. الى ارضهم „dass sie in ihr Land zurückkehren.“ 2) T. ያእ ምረኒ፡ L. ያአምረኒ፡ 3) T. ተዋስቦታ፡ 4) Der 'ar. T. lautet: بما قد ارونا من الخيال والفنطسة, so dass also der aeth. Uebersezer an die Stelle von فنطسة ኀጢአት፡ gesezt hat. 5) T. und L. ምድር፡, T. ar. الجبل. 6) T. ar. فاسفح لنا „gestatte uns also:“ 7) T. und L. ንትመየጥ፡, T. ar. ترجع تهلكنا. 8) Der arab. T. hat vollständiger: وان لم تفسح لنا „und wenn du es uns nicht gestattest“, eine Wiederholung des Vorangehenden. Der Sinn ist: wenn du es uns also, troz der angeführten Gründe, doch nicht gestatten willst. 9) T. ar. وايضا 10) So T. und L., durch Verschiebung der Endradicale = ይትመትሁ፡

ይጠፍኡ፡ አልባቢነ፡[1]) ወይዴነሱ፡ ኅሊናነ፡ በበይናቲነ፡ ወእመ፡ ኢኮነ፡ በቡይናቲነ፡ ኮነ፡ በገጸሙ፡ ዘያስተርእዩ፡ ለነ፡ በሙ፡[2]) ወአኀዘ፡ አዳም፡ እምቃል።[3])

ወእግዚአብሔር፡ ነጸረ፡ ኀበ፡ ቃለ፡ አዳም፡ ከመ፡ ውእቱ፡ እሙን፡ ወእስመ፡ ውእቱ፡ ኢይክል፡ ይትዐገሥ፡ ላዕለ፡ መከራ፡ ሰይጣን፡ ወንእዶ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ላዕለ፡ ዝንቱ፡ ኅሊና፡ ዘኀለየ፡ ቦቱ፡ ወበጸሎት፡ ዘጸለየ፡ ቅድሜሁ፡ ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አዳም፡ እንዘ፡ ይብል፡ ሎቱ፡ አአዳም፡ እምከነ፡ ዝንቱ፡ ዕቅበት፡ ሰቤ፡ ኮነ፡ ቀዳሚ፡[4]) እምቅድመ፡ ፀአትከ፡ እምገነት፡ ኀበ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ፈላሲት። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ መልአከ፡ ዘኮነ፡ አምጽአ፡ ወርቀ፡ ወመልአከ፡ ዘአምጽአ፡ ዕጣነ፡ ወመልአከ፡ ዘአምጽአ፡ ከርቤ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ከመ፡ የአምርዎ፡[5]) ግብረ፡ ተዋስቦ። ወይቤልዎ፡ መላእክት፡ ለአዳም፡ ንሣእ፡ ወርቀ፡ ወሀቦ፡ ለሔዋን፡ ሕዤ፡ ወተከየዳ፡ ወሀባ፡ ዕጣነ፡ ወከርቤ፡ አምኃ፡ ወትኩኑ፡ አንተ፡ ወይእቲ፡ ፩ ሥጋ። ወአዳምሰ፡ ሰምዐ፡ እመላእክት፡ ወነሥአ፡ ወርቀ፡ ወረሰዮ፡ ውስተ፡ ልብሰ፡ ሐውቋሃ፡ ለሔዋን፡ ወተከየዳ፡[6]) በእዴሁ። ወአዘዝዎሙ፡ መላእክት፡ ለአዳም፡ ወለሔዋን፡ ከመ፡ ይትነሥኡ፡ ወይጸልኡ፡ ፵ መዓልተ፡ ወ፵ ሌሊተ፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ይቅረብ፡ ብእሲቶ፡ ወይከውን፡[7]) ዝንቱ፡ ንጹሐ፡ ወአኮ፡ ርኩሰ፡ ወትወልድ፡[7]) ሎቱ፡ ውሉደ፡ ወይዘርኡ፡[8]) ወይመልኡ፡ ገጸ፡ ምድር።

ወአዳምሰ፡ ወሔዋን፡ ተወከፉ፡ ቃለ፡ መላእክት፡ ወሖሩ፡ መላእክት፡ እምኀቤሆሙ። ወወጠኑ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ ውስተ፡ ጾም፡ ወጸሎት፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ፵ መዓልት፡ ወሰከቡ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ በከመ፡ ይቤልዎ፡ መላእክት፡ ወኮኖ፡ ለአዳም፡ እምጊዜ፡ ፀአቱ፡ [እምገነት፡][9]) እስከ፡ አውሰባ፡ ለሔዋን፡ ፻፵፪ ወ ፹ መዓልተ፡[10])

1) T. ar. يفسدوا عقولنا وقلوبنا. 2) Der arab. T. lautet: فيكون ذلك بصورهم الذى يظهروا لنا بهم. 3) Der ar. T. lautet: ومسك ادم القول فى هذه الطلبه الى الله. 4) እም፡ und ሶበ፡ stehen hier beide, um den Wunsch auszudrücken: „wenn doch diese Vorsicht gewesen wäre, wenn sie früher gewesen wäre, ehe etc." Die Wiederholung des Wunsches ist Zuthat des aeth. Uebersezers; der ar. T. lautet: فكان هذا الحرص يكون آولًا من قبل ان اخرجك من الجنه „wenn nur diese Vorsicht zuerst stattgefunden hätte ehe ich dich etc." Dillmann übersezt: „dieser Anstoss wäre nicht gewesen, wenn nicht das erste gewesen wäre, ehe du aus dem Garten in dieses fremde Land gehen musstest". 5) T. ያእምር፡, L. ኢያእምር፡, T. ar. ليعرفوه. 6) T. ተከየዱ፡, T. ar. وصافحها بيده. 7) T. und L. ይኩን፡, ትለድ፡, der Subjunctiv ist aber hier nicht mehr am Plaze, wie die folgenden Imperfecte zeigen. 8) Es ist hier III, 1. „sich fortpflanzen = arab. يتناسلوا. 9) Deest; T. ar. من الفردوس. 10) Der ar. T. lautet: نحو مائتين وثلاثة وعشرين يوما وهى سبعة شهور ونصف. Es sind also hier nur die 142 Tage und die nachfolgenden 81 gerechnet, auf die früheren aber im arab. T. durch نحو angespielt, was im aeth. T. ganz ausgelassen worden ist.

ወይእቲ፡ ፯ አውራኀ፡ ፲፫[1] መዓልት፡ ወለአዳምሰ፡ ወሔዋን፡ በጠለ፡ እምኔሆሙ፡ ጸብአ፡ ሰይጣን። ወኮኑ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ይገብሩ፡ ወይትጌበሩ፡ ከመ፡ ይቁሙ፡ በዕቅመተ፡ ሥጋሆሙ፡[2] ወኮኑ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ በጽሐ፡ ለሔዋን፡ ፱ አውራኅ፡ ፅንሳ፡ ወቀርበ፡ ዘመነ፡ ወሊዶታ፡ ወትቤ፡ ሔዋን፡ ለአዳም፡ እስመ፡[3] ዛቲ፡ በአት፡ መካን፡ ንጹሕ፡ በእንተ፡ ትእምርታት፡ ዘውስቴታ፡ እምገነት፡ ወካዕበ፡ ንሕነ፡ ንጼሊ፡ ውስቴታ፡ [ወኢመፍትው፡ እለድ፡ ውስቴታ፡][4] አላ፡ ንሑር፡ ኀበ፡ ኰኵሐ፡ በአት፡ ደብተራ፡ ዘወገራ፡ ሰይጣን፡ ላዕሌነ፡ ወፈቀደ፡ ከመ፡ ይቅትለነ፡ ባቲ፡ ወተእኀዘት፡ ወተደብተረት፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወኮነት፡ በአተ። ወአግሐሣ፡ አዳም፡ ለሔዋን፡ ኀበ፡ ይእቲ፡ በአት፡ ወሶበ፡ ቀርበ፡ ጊዜ፡ ወሊዶታ፡ ዐጸበት፡ ሔዋን፡ ውስተ፡ ወሊድ፡ ወሐዘነ፡ አዳም፡ ወሐመ፡ ልባ፡ [ለሔዋን፡][5] ወአልጸቀት፡ ለመዊት፡ ከመ፡ ይትፈጸም፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ላቲ፡ በሕማማት፡ ትፀንሲ፡ ወበሐዘን፡ ትወልዲ፡ ውሉደኪ።[6] ወአዳም፡ ሶበ፡ ነጸረ፡ ዕጽበተ፡ ዘሔዋን፡ ውስቴታ፡ ተንሥአ፡ ወጸለየ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወይቤ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ነጽራ፡ ለአመትከ፡ ሔዋን፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ ዕጽበት፡ ወኢታምጽእ፡ ላዕሌሃ፡ ዘመተርከ፡ ላዕሌሃ፡ በጊዜ፡ ኮነት፡ ውስተ፡ ገነት፡ ወኢታጥፍአ፡ አላ፡ እግዚአብሔር፡ ነጽር፡ ላዕሌሃ፡ በዐይነ፡ ምሕረትከ፡ ወአውፅአ፡ እምዛቲ፡ ዕጽበት። ወነጸረ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ አመቱ፡ ሔዋ፡ ወአድኀና፡ ወወለደት፡ ወልደ፡ በኵረ፡ ወምስሌሁ፡ ወለተ፡ ወተፈሥሐ፡ አዳም፡ በድኅነተ፡ ሔዋ፡ ወካዕበ፡ በሕፃናት፡ ዘተወልዱ፡ ሎቱ፡ ወኮነ፡ አዳም፡ ይትለአክ፡ ለሔዋ፡ ውስተ፡ በአት፡ እስከ፡ [ተፍጻሜተ፡][7] ፹ ዕለት፡ ወ[እምድኅረ፡ ዝንቱ፡][8] ሰመዮ፡ ለወልድ፡ ቃየል፡ ወሰመያ፡ ለወለት፡ ለሉዋ።[9]

ወትርጓሜሁ፡ ለቃየል፡ ጸላኢ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ጸልአ፡ እኅዊ፡ በውስተ፡ ከርሠ፡ እሙ፡ እምቅድመ፡ ፀአቱ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ሰመዮ፡ አዳም፡ ቃየል፡ ወትርጓሜሁ፡ [ለ]ለሉዋ፡[10] ሠናይት፡[11] እስመ፡ ይእቲ፡ ትኄይስ፡ በሥን፡ እምእማ። ወተፀገሡ፡[12] አዳም፡ ወሔዋን፡ እስከ፡ ኮነ፡ ለቃየል፡ ወለእኅቱ፡ ፵ ዕለት፡ ወይቤ፡ አዳም፡

1) T. und L. ፳ ወ ፫ (23), was nicht passt, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, es bleiben nur noch 13 Tage übrig. 2) Der ar. T. lautet: حتى يقوموا بتدبير احوالهم. 3) T. und L. እስከ፡, T. ar. ان هذه المغاره. 4) Deest; T. ar وليس هو واجب بان الد فيها. 5) Deest; T. ar. قلب حوى. 6) Hier steht im T. und L. noch ዘይቤ፡ was völlig überflüssig ist und im ar. T. nicht begründet ist. 7) Deest; T. ar. الى كمال. 8) Deest; T. ar. ومن بعد هذا. 9) So T. und L., der ar. T. aber لولوه, so dass wahrscheinlich ein „u“ im aeth. T. ausgefallen ist. Es scheint, dass Dillmann daraus Luva gemacht hat, weil bei der nachfolgenden Deutung im aeth. T. ein ለ ausgefallen ist, so dass er ሉዋ፡ für die richtige Schreibweise hielt. 10) T. und L. ለሉዋ፡ 11) T. ar. الحسنة, was ganz entsprechend ist, da das arabische لُولُوَة „Perle“ bedeutet. 12) T. ተገሡ፡

ለሔዋን፡ ንፈቅድ፡ ንግበር፡ ቍርባነ፡ ወናዕርጎ፡ በእንተ፡ ሕፃናት። ወትቤ፡ ሔዋን፡ ንግበር፡ ቍርባነ፡ ለወልድ፡ ቀዳሚ፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ንግበር፡ ለወለት።

ወአዳምሰ፡ ገብረ፡ ቍርባነ፡ ወነሥኡ፡ ውእቱ፡ ወሔዋን፡ ውሉዶሙ፡ ወመጽኡ፡ ኀበ፡ ምሥዋዕ፡ ዘኮኑ፡ ሐነጽዎ፡ [ቀዳሚ፡][1] ወአዳምሰ፡ አዕረገ፡ ቍርባነ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወኀሠሠ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይትወከፍ፡ ቍርባኖ፡ ወተወክፈ፡ እግዚአብሔር፡ ቍርባነ፡ አዳም፡ [ወፈነወ፡ ብርሃነ፡ እምሰማይ፡ ዘሠረቀ፡ ላዕለ፡ ቍርባን፡][2] ወተቀርበ፡ አዳም፡ እምቍርባን፡ ውእቱ፡ ወወልድ፡ ወኢተቀርቡ፡ ሔዋን፡ ወኢወለት። ወወረደ፡ አዳም፡ [እምላዕለ፡ ምሥዋዕ፡][3] ወውእቶሙ፡ ፍሡሓን፡ ወተዐገሡ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ እስከ፡ ተፈጸመ፡ [፹][4] መዓልት፡ ለወለት፡ ወገብረ፡ አዳም፡ ቍርባነ፡ ወነሥአ፡ ለሔዋን፡ ወለሕፃናት፡ ወሖሩ፡ ኀበ፡ ምሥዋዕ፡ ወአዕረገ፡ ቍርባነ፡ በከመ፡ ልማዱ፡ ወኀሠሠ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይትወከፍ፡ ቍርባኖ፡ ወተወክፈ፡ እግዚአብሔር፡ ቍርባነ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ ወተቀርቡ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ ወሕፃናት፡ ወወረዱ፡ እምደብር፡ ወውእቶሙ፡ ፍሡሓን፡ ወኢኮኑ፡ የሐውሩ፡ ኀበ፡ በአት፡ ዘወለዱ፡[5] ውስቴታ፡ አላ፡ መጽኡ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ (ዘኢወለዱ፡ ውስቴታ፡)[6] ከመ፡ ያዑዱ፡ ሕፃናተ፡ ውስቴታ፡ ወይትባረኩ፡ በትእምርታት፡ ዘእምገነት።

ወሶበ፡ ተባረኩ፡ በትእምርታት፡ ተመይጡ፡ ኀበ፡ በአት፡ ዘወለዱ፡[7] ውስቴታ፡ ወኮነት፡ ሔዋን፡ እምቅድመ፡ ትዕርግ፡ ውስተ፡ ቍርባን፡ ነሥአ፡ አዳም፡ ወሖረ፡ ምስሌሃ፡ ኀበ፡ ፈለገ፡ ማይ፡ ዘኮኑ፡ ወረዉ፡ ነፍሳቲሆሙ፡ ውስቴቱ፡ ወተኀፅቡ፡ ውእቱ፡ ወይእቲ፡ ወዛቲ፡ ቀዳሚ፡ መዕር፡[8] ዘተኀፅበ፡ አዳም፡ ሥጋሁ፡ ውእቱ፡ ወሔዋ፡ እምሕማም፡ ወድካም፡ ዘበጽሖሙ።

ወካዕበ፡ እስመ፡[9] አዳም፡ ወሔዋን፡ እምድኅረ፡ ንጽሖሙ፡[10] [ውስተ፡ ማየ፡ ፈለግ፡][10] (ወቍርባኖሙ፡[11]) ኮኑ፡ ይመጽኡ፡ በኵሉ፡ ሌሊት፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ይጸልዩ፡ ወይትባረኩ፡[12] ወይትመየጡ፡ ኀበ፡ በአቶሙ፡ [ዘወለዱ፡ ውስቴታ፡][13]

1) Deest; T. ar. أَوَّلًا. 2) Deest; T. ar. وارسل نورا من السما اشرقت على القربان. 3) Deest; T. ar. من على الهيكل. 4) Deest; T. ar. ثمانين يوما. 5) So T. und L.; auch der ar. T. hat ولدوهم; Dillmann hat hier das Fem. Sing. „sie gebar“ gesezt, was weder dem aeth. noch arab. T. entspricht. 6) Dies ist ein erklärender Zusaz des aeth. Uebersezers, der im ar. T. nicht steht. 7) Auch hier hat der ar. T. الذى ولدوا فيها, so dass darüber kein Zweifel sein kann. Die Schazhöhle wird als ein Heiligthum dargestellt, das nicht irgendwie verunreinigt werden darf. 8) T. und L. ምዕረ፡ 9) T. ar. إِنَّ. 10) T. und L. haben ንስሓሆሙ፡, was aber nach dem ar. T. ein Schreibfehler sein muss; dieser lautet: من بعد طهرهم فى ما النهر. 11) Zusaz des aeth. Uebersezers, der im arab. T. nicht steht. 12) Der arab. T. hat hier noch die Worte: يتباركوا منها لاجل العلامات التى فيها, die der aeth. Uebersezer absichtlich ausgelassen zu haben scheint. 13) Deest; T. arab. الذى ولدوا فيها.

ወኮኑ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ ከመዝ፡ እስከ፡ አፍፀሙ፡[1]) ሕፃናተ፡ እምጥብ፡ ወበጊዜ፡ አፍፀምዎሙ፡ ገብረ፡ አዳም፡ ቍርባነ፡ ላዕለ፡ ውሉዱ፡ በእንተ፡ ነፍሳቲሆሙ፡[2]) ከልአ፡ እም ፫ ጊዜ፡ ዘኮነ፡ ይገብር፡ ቦሙ፡ ቍርባነ፡ በቍሉ፡ ሱባዔ።

ወእምድኅረ፡ ፈፀምዎሙ፡[3]) ፀንሰት፡ ሔዋን፡ ወፈጸመት፡ ዕለታቲሃ፡ ወወለደት፡ ካዕበ፡ ወልደ፡ ወወለተ፡ ወሰመዮ፡[4]) ለወልድ፡ አቤል፡ ወለወለት፡ አቅልምያ።[5]) ወሶበ፡ ተፈጸመ፡ ሎሙ፡[6]) ፵ መዓልት፡ ገብረ፡ [አዳም፡][7]) ቍርባነ፡ በእንተ፡ ወልድ፡ ወሶበ፡ ተፈጸመት፡ [፹][8]) ዕለት፡ ገብረ፡ ቍርባነ፡ ካዕበ፡ በእንተ፡ ወለት፡ ወገብረ፡ ቦሙ፡ (በከመ፡[9]) በቀዳሚ፡ በከመ፡ ገብረ፡ በቃየል፡ ወእኅቱ፡ [ለሉዋ፡][10]) ወአምጽኦሙ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፤ ወተባረኩ፡ ወተመይጡ፡ ኀበ፡ በአቶሙ፡ ዘወለዱ፡ ውስቴታ፡ ወካዕበ፡ አዳም፡ ኢተመይጠ፡ ይቅረብ፡[11]) ለሔዋን፡ በምስካብ፡ እምድኅሬሆሙ። ወወጠኑ፡ ሕፃናት፡ ይልሀቁ፡ ወይዕበዩ፡ በቆም፡ ወኮነ፡ ቃየል፡ ዕጹብ፡ ልብ፡ ሥሉጠ፡ ላዕለ፡ እኁሁ፡ ንኡስ፡ ወኮነ፡ ብዙኀ፡ ጊዜሁ፡ ሶበ፡ ያዐርግ፡ ቍርባነ፡ አቡሁ፡ ይተርፍ፡ ወኢየሐውር፡ ምስሌሆሙ፡ ይትቀረብ፡ ወአቤልሰ፡ ኮነ፡ ሎቱ፡ ልብ፡ ጥዑም፡ ወኮነ፡ ይደንን፡ ለአቡሁ፡ ወለእሙ፡ ወየሀውኮሙ፡ ብዙኀ፡ ጊዜ፡ በእንተ፡ ቍርባን፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኮነ፡ ያፈቅር፡ ቍርባነ፡ ወኮነ፡ ይጼሊ፡ ወይጸውም፡ ብዙኀ።

ወዛቲ፡ ትእምርት፡ ኮነት፡ ለአቤል፡ እስመ፡ ውእቱ፡ መጽአ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወርእየ፡ በውስቴታ፡ አብትራተ፡ ወርቅ፡ ወዕጣነ፡ ወከርቤ፡ ወተስእለ፡ እምኀበ፡[12]) [አቡሁ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ በእንቲአሆሙ፡][13]) ወይቤሎሙ፡[14]) ከመ፡ ምንት፡ ረከብክሙ፡ እሎንተ። ወአመሮ፡ አዳም፡ ኵሎ፡ ዘበጽሖሙ፡ ወአቤል፡ ቀንአ፡ በእንተ፡ [ዝንቱ፡] ቃል፡[15]) ዘይቤሎ፡ ሎቱ፡ አቡሁ፡ አዳም፡ ወበእንተ፡ ምግባራት፡ አም

1) **አፍፀመ፡** II., 1. (= ar. فطم) „ausschliessen", „entwöhnen", fehlt in Dillmann's aeth. Lex. 2) T. ar. لنفوسهم خاصّةً. 3) Hier I, 1, und mit Auslassung von **እምጥብ፡** = „entwöhnen" Diese Bedeutung wäre ebenfalls in Dill. aeth. Lex. nachzutragen. 4) Der ar. T. hat den Plur. سموا 5) Im T. stehen neben einander **አቅልያም፡ አቅልምያ፡**; es scheint, dass der Abschreiber über die Form des Namens zweifelhaft war, darum sezte er beide nebeneinander; L. hat **አቅልምያ፡**, der arab. T. bietet غاليه (die Theure), und demgemäss müsste die Form mehr **አቅልያ፡** lauten, so dass das m wegzufallen hätte. Die nicht im A. T. schon erwähnten Namen der Kinder Adams sind rein arabisch, was nicht zu übersehen ist. 6) T. und L. **ሎቱ፡**, T. ar. لهم. 7) Deest; T. ar. عمل ادم. 8) Deest; T. ar. ثمانين يوما. 9) Fehlt im T.; T. ar. كمثل الاول. 10) Deest; T. ar. لولوه. 11) T. **ኢይቅረብ፡** 12) T. und L. **እምኀቤሁ፡**, was in diesem Zusammenhang nicht recht verständlich ist und auch dem ar. T. nicht entspricht. 13) Deest; der ar. T. lautet: فاستقص من ابيه ادم وحوى عنهم. 14) T. und L. **ወይቤ፡**, T. ar. وقال لهم. 15) Im T. und L. sinnlos verschrieben **ቃየል፡**, der ar. T. hat غار — على هذا القول; **ቀንአ፡** steht daher hier im guten Sinne „er kam in Eifer".

ላካዊት፡ [ዘእምገነት፡][1] ወተርፈ፡ እምድኅረ፡ አቡሁ፡ አዳም፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ይእተ፡ ሌሊተ፡ ኵለንታሃ። ወበይእቲ፡ ሌሊት፡ [እንዘ፡ ይጼሊ፡][2] ተርእየ፡ ሎቱ፡ ሰይጣን፡ በአምሳለ፡ ብእሲ፡ ወይቤሎ፡ ሎቱ፡ አንተ፡ ተሀውከ፡ ለአቡከ፡ ብዙኀ፡ ጊዜ፡ ያዕርግ፡ ቍርባነ፡ ወትጸውም፡ ወትጼሊ፡[3] ወአነ፡ እቀትለከ፡ ወአጠፍእ፡[4] ሕይወተከ፡ እምዓለም። ወአቤልሰ፡ ጸለየ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወሰደዶ፡ እምኀቤሁ፡ ወኢአምነ፡ በነገረ፡ ዲያብሎስ፡ ወሶበ፡ ኮነ፡ ጊዜ፡ ጽባሕ፡ ተርእየ፡ ሎቱ፡ መልአከ፡ እግዚአብሔር፡ እንዘ፡ ይብል፡ ሎቱ፡ ኢታኅጽር፡[5] እምጾም፡ ወጸሎት፡ ወአዕርጎተ፡[6] ቍርባን፡ ለአምላክከ፡ ናሁ፡ ተወከፈ፡ እግዚአብሔር፡ ጸሎተከ፤ ኢትፍራህ፡ እምገጽ፡ ዘአስተርአየከ፡ ለከ፡ በሌሊት፡ ወተገረመከ፡[7] [በቀትል፡][7] ወሖረ፡ መልአክ፡ እምኀቤሁ።

ወሶበ፡ ጸብሐ፡ ጽባሕ፡ መጽአ፡ አቤል፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ ወአመሮሙ፡ በራእይ፡ ዘተርእየ፡ [ሎቱ።][8] ወሶበ፡ ሰምዑ፡ [ዘንተ፡ ቃለ፡][9] ሐዘኑ፡ [ብዙኀ፡][10] ወኢብህሉ፡[11] ሎቱ፡ ግብረ፡ አላ፡ አስተጠዐሙ፡ ለልቡ።[12] ወቃየልሰ፡ ዕጹብ፡ ልብ፡ ቦአ፡ ውስቴቱ፡ ሰይጣን፡ ወተርእየ፡ ሎቱ፡ በሌሊት፡ ወይቤሎ፡ እስመ፡ ለእኁከ፡ አቤል፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ ያፈቅርዎ፡ ሎቱ፡ ብዙኀ፡ እምኔከ፡ ወይፈቅዱ፡ ከመ፡ ያስተዋስብዎ፡ ሎቱ፡ እኅተከ፡[13] ሠናይተ፡ በእንተ፡ ፍቅሮሙ፡ ሎቱ፡ ወይፈቅዱ፡ ያስተዋስቡ፡ ለከ፡ እኅቶ፡ ሕሥምተ፡ በእንተ፡ ጸልአቶሙ፡ ኪያከ፡ ወናሁ፡ አነ፡ አመርኩከ፡ በጊዜ፡ ገብሩ፡ ብከ፡ ዘንተ፡ ቅትል፡[14] እኅዋከ፡[15] ወአሜሃ፡ ትተርፍ፡ [እኅትከ፡][16] ለከ፡ ወእኅቱ፡ ትተርፍ፡ ግድፍተ። ወሖረ፡ ሰይጣን፡ እምኀቤሁ፡ ወተረፈ፡ እኩይ፡[17] ውስተ፡ ልቡ፡ ወኮነ፡ ብዙኀ፡ ምዕረ፡ የኀሥሥ፡ ቀትለ፡ እኁሁ። ወሶበ፡ ነጸረ፡ አዳም፡ ከመ፡ ይጸልኦ፡ [ዐቢይ፡][18] ለንኡስ፡ ፈቀደ፡ ያጥዕም፡ አልባቢሆሙ፡ ወይቤ፡ አዳም፡ ለቃየል፡ ንሣእ፡ አወልድየ፡ እምፍሬያተ፡ ዘርእከ፡ ወአዕርግ፡ ቍርባነ፡ ለአምላክ፡ ከመ፡ ይስረይ፡ ለከ፡ አበሳከ፡ ወኀጢአተከ። (ወይቤ፡ ካዕበ፡ ለአቤል፡ ንሣእ፡ አንተ፡ እምዘርእከ፡ ወግበር፡ ቍርባነ፡ ወአዕርጎ፡ ለአምላክከ፡ ከመ፡ ይ

1) Deest; T. ar. الذى من الفردوس. 2) Deest; der ar. T. lautet: وفيما هو فى الليل يصلى. 3) T. und L. haben ይጼ.ም፡ ወይጸሊ፡; der ar. T. lautet: وتصوم وتصلى, was nach dem vorangehenden und nachfolgendem ganz richtig ist. 4) T. አጥፍዕ፡ 5) T. und L. ኢታኅሥር፡ 6) Nach አዕርጎተ፡ steht im T. noch አዳም፡, was den Sinn stört, auch im arab. T. nicht vorhanden ist. 7) T. aeth. ተገረምከ፡, T. ar. وخوفك بالقتل. 8) Deest; T. ar. الذى راها. 9) Deest; T. ar. هذا القول. 10) Deest; T. ar. كثيرا. 11) T. und L. ኢክህሉ፡, was ein Schreibfehler ist: T. ar. لا يقولوا له شيا. 12) T. ar. طيبوا عيشه; demgemäss bedeutet der aeth. Text: „sie boten seinem Herzen Annehmlichkeiten dar = sie beruhigten ihn". 13) T. und L. ለእኁከ፡ 14) T. ቀተልከ፡ T. ar. اقتل. 15) T. und L. እኅወከ፡ 16) Deest; T. ar. اختك. 17) T. ar. بقى الشر. 18) Deest; T. ar. الكبير.

ስረይ፡ ለከ፡ አበሳከ፡ ወኀጢአተከ።)[1]) ወአቤልሰ፡ ተወክፈ፡ ቃለ፡ አቡሁ፡ ወነሥአ፡ እምዘርኡ፡[2]) ወገብረ፡ ቍርባነ፡ ሠናየ፡ ወይቤ፡ ለአቡሁ፡ አዳም፡ ነዓ፡ ምስሌየ፡ ከመ፡ ተአምረኒ፡ እፎ፡ ኣዐርግ፡ ቍርባነ፡ ወመጽኡ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ ምስሌሁ፡ ወአመርዎ፡ ዘከመ፡ ያዐርግ፡ ቍርባነ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ቆሙ፡ ይጸልዮ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይትወከፍ፡ ቍርባነ፡ አቤል። ወነጸረ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕለ፡ አቤል፡ ወተወክፈ፡ ቍርባኖ፡ ወተፈሥሐ፡ እግዚአብሔር፡ በአቤል፡ ብዙኀ፡ እምቍርባኑ፡[3]) በእንተ፡ ልቡ፡ ኄር፡ ወሥጋሁ፡ ንጹሕ፡ አኮ፡ ውስቴቱ፡ ግብር፡ እምኍሕሉት። ወወረዱ፡ እምሥዋዕ፡ ወሖሩ፡ ኀበ፡ በአት፡ ዘኮኑ፡ ይኄልዉ፡ ውስቴታ። ወአቤልሰ፡ በእንተ፡ ፍሥሓሁ፡ በቍርባን፡[4]) ያዐርግ፡ ቍርባነ፡ በኵሉ፡ ሱበዔ፡ ፫ ጊዜ፡ [በአምሳለ፡ አቡሁ፡ አዳም፡][5]) ወቃየልሰ፡ (ኢኮነ፡ ዘያፈቅር፡ ቍርባነ፡ አላ፡ እምድኅረ፡ መዐት፡ ብዙኅ፡ እምአቡሁ፡)[6]) ያዐርግ፡ ቍርባነ፡ ፩ ምዕረ፡ ወሶበ፡ አዕረገ፡ ቍርባነ፡ ትከውን፡ ዐይኑ፡ ውስተ፡ ቍርባኑ፡ ዘያዐርጎ፡ ወይነሥእ፡ ንኡሰ፡ እምአባግዒሁ፡ ለቍርባን፡[7]) ወዐይኑ፡ ካዕበ፡ ውስቴቱ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኢተወክፈ፡ ሎቱ፡ እግዚአብሔር፡ ቍርባኖ፡ እስመ፡ ልቡ፡ ኮነ፡ ምሉአ፡ በጥፍአት። ወኮኑ፡ ከመዝ፡ ኵሎሙ፡ ኅቡራነ፡ ውስተ፡ በአት፡ ዘወለዱ፡[8]) ውስቴታ፡ እስከ፡ ኮኖ፡ ለቃየል፡ ፲ወ፫ ዓመተ፡ ወለአቤል፡ ፲ወ፪ ዓመተ።

ወይቤ፡ አዳም፡ ለሔዋን፡ ናሁ፡ ልህቁ፡ ሕፃናት፡ ወንፍቅድ፡ ከመ፡ ናስተዋስበሙ። ወትቤሎ፡ ሔዋን፡ ለአዳም፡ እፎ፡ ይከውን፡ አስተዋስቦቶሙ።[9])

ወይቤ፡ አዳም፡ ናስተዋስቦ፡ ለቃየል፡ እኅቶ፡ ለአቤል፡ (ወለአቤል፡ እኅቶ፡ ለቃየል።)[10]) ወትቤ፡ ሔዋ፡ ለአዳም፡ ቃየልሰ፡ ኢያፈቅር፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ዕጹብ፡ ልብ፡ አላ፡ ኅድጎሙ፡ እስከ፡ ናዐርግ፡ (ቍርባነ፡)[11]) ለእግዚአብሔር፡ በእንቲአሆሙ፡ ወአርመመ፡ አዳም።[12]) ወሰይጣንሰ፡ መጽአ፡ ኀበ፡ ቃየል፡ በአምሳለ፡ ገጸ፡ ብእሲ፡

1) Fehlt im T. 2) Im Widerspruch mit dem biblischen Bericht Gen. 4, 4. 3) Comparativverhältniss „mehr als über sein Opfer“. T. ar. اكثر من القربان. 4) Der ar. T. lautet: برفع القربان „wegen seiner Freude über das Darbringen des Opfers“. 5) Deest; T. ar. مثل ابيه ادم 6) Fehlt im L. „Nach viel Zorn von Seiten seines Vaters“, und nicht, „über seinen Vater“: denn in diesem Sinne wird እምነ፡ nicht mit መዐት፡ verbunden. Der arab. T. hat dazu noch den erklärenden oder entschuldigenden Beisaz: وقد كان هذا قايين خطا „indem Qāyīn das verschuldet hatte. 7) T. በቍርበን፡. T. ar. لرفع القربان. 8) Der ar. T. hat hier التى صاروا فيها. 9) T. und L. haben: ለቃየል፡ አስተዋስቦቱ፡, was vorgegriffen ist und dem arab. T. nicht entspricht, der lautet: كيف تكون زيجتهم. 10) Fehlt im T.; T. ar. نزوج قايين لاخت هابيل وهابيل لاخت قايين. 11) Fehlt im T.; T. ar. نرفع القربان. 12) Der ar. T. lautet etwas verschieden: فسكتوا عن هذا الامر.

በውስተ፡ ሐቅል፡[1]) ወይቤሎ፡ ናሁ፡ ተማከሩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ በእንተ፡ ተዋስቦት
ክሙ፡ ወተሰናአዉ፡ ከመ፡ ያስተዋስቡ፡ እኅተ፡ አቤል፡ ለከ፡[2]) ወእኅተከ፡ ለአቤል፡
ወሶበ፡ አኮ፡ ዘአፍቀርኩከ፡ እምኢነገርኩከ፡ ዘንተ፡ ግብረ፡ ወእመሰ፡ ተወከፍከ፡ ም
ክርየ፡ ወሰማዕከ፡ እምኔየ፡ ወአነ፡ በዕለተ፡ ታወስብ፡ ኣመጽእ፡ ለከ፡ አልባሰ፡ ሠና
የ፡ ወርቀ፡ ወብሩረ፡ ብዙኀ፡ ወአዝማድየ፡ ይረድኡከ። ወይቤ፡ ቃየል፡ በፍሥሓ፡
አይቴ፡ ሀለዉ፡ አዝማዲከ። ወይቤሎ፡ [ሰይጣን፡][3]) አዝማድየ፡ ውስተ፡ ገነተ፡ ደቡ
ብ፡ ዘፈቀድኩ፡ ቀዳሚ፡ እሰድ፡ አባከ፡ አዳምሃ፡ ኀቤሃ፡ አላ፡ ውእቱ፡ ኢተወክፈ፡
እምኔየ፡ ወአንተ፡ እመ፡[4]) ተወከፍከ፡ እምኔየ፡ ወፈቀድከ፡ እምድኅረ፡ ተዋስቦትከ፡
ትምጻእ፡ ኀቤየ፡ እስመ፡[5]) አንተ፡ ታዐርፍ፡ [እምዝንቱ፡ ድካም፡ ዘአንተ፡ ውስቴቱ][6])
ወትትረፍ፡ አሠንዮ፡ እምአዳም፡ አቡከ። ወለቃየልሰ፡ ተፈትሐ፡ አእዛኒሁ፡ ወአጽንነ፡
ኀበ፡ ነገሩ፡ [ለሰይጣን፡][7]) ወኢቆመ፡ ውስተ፡ ሐቅል፡ አላ፡ መጽአ፡ ኀበ፡ ሔዋ፡
እሙ፡ ወዘበጣ፡ ወረገማ፡ ወይቤላ፡ ለምንት፡ ትከውኑ፡ ትንሥኡ፡[8]) እኅትየ፡ ወታ
ስተዋስብዋ፡ ለእኁየ፡ አነ፡ ምውትኑ። ወእሙሰ፡ ኄጠቶ፡ ወፈነወቶ፡ ውስተ፡ ሐቅ
ል፡ በከመ፡ ኮነ፡[9]) ወሶበ፡ መጽአ፡[10]) አዳም፡ ትቤሎ፡ ሔዋ፡ በእንተ፡ ዘገብረ፡ ቃየ
ል፡ ወሐዘነ፡ አዳም፡ ወአርመመ፡ ወኢይቤ፡ ግብረ። ወሶበ፡ ኮነ፡ ሰኒታ፡ ዕለት፡
ይቤሎ፡ አዳም፡ ለቃየል፡ ወልዱ፡ ንሣእ፡ እምአባግዒከ፡[11]) መሐስዐ፡ ሠናይተ፡ ወአ
ዕርጋ፡ ለአምላክከ፡ ቍርባነ፡ ወአነ፡ እነግር፡ ለእኁከ፡ ከመ፡ ያዕርግ፡ እምፍሬ፡ ሥ
ርናዩ፡ ቍርባነ፡ ለአምላኩ። ወውእቶሙ፡ ሰምዑ፡ እምአዳም፡ አቡሆሙ፡ ወነሥኡ፡
ክልኤሆሙ፡ ቍርባናቲሆሙ፡ ወዐርጉ፡ መልዕልተ፡ ደብር፡ ኀበ፡ ምሥዋዕ። ወቃየ
ልሰ፡ ተዐበየ፡ ላዕለ፡ አቤል፡ እኁሁ፡ ወገፍዖ፡ እምሥዋዕ፡ ወኢኀደጎ፡ ያዕርግ፡ ላዕ
ሌሁ፡ ቍርባነ፡ ወአዕረገ፡ ውእቱ፡ ቍርባኖ፡ ላዕሌሁ፡ በልብ፡ ዕቡይ፡ ዘምሉእ፡ እ
ምጕሕሉት፡ ወምክር። ወአቤልሰ፡ ሐነጸ፡ ሎቱ፡ አዕባነ፡ ቅሩበ፡[12]) ወአዕረገ፡ ቍር
ባኖ፡ ላዕሌሁ፡ በልብ፡ ትሑት፡ ዘአልቦቱ፡ ግብር፡ እምጕሕሉት። ወኮነ፡ ቃየል፡ ቅ
ውመ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ዘዐርገ፡ ቍርባኑ፡ ላዕሌሁ፡ ወውእቱ፡ ይጸርኅ፡ ኀበ፡ እግዚአ
ብሔር፡ ከመ፡ ይትወከፍ፡ ቍርባኖ፡ ወኢተወክፈ፡ እግዚአብሔር፡ ሎቱ፡ ቍርባኖ፡

1) Im T. verschrieben ቀትል፡, arab. الغيط (Garten). 2) T. ist hier verworren; der ar. T. lautet: بان يزوجوا اخت هابيل لك واختك يزوجوها لهابيل . 3) Deest; T. ar. فقال له الشيطان . 4) T. und L. እስመ፡ T. ar. ان . 5) እስመ፡ entsprechend dem ar. إنّ (فانّك) 6) Deest; T. ar. من هذا التعب الذى انت فيه . 7) Deest; T. ar. الى قول الشيطان . 8) Der ar. T. lautet: كيف يكون هذا بان „wie kommt es, dass ihr“ etc. 9) T. ar. كما هو, also: „wie er war“, und nicht „wo er gewesen war“. 10) T. und L. ሰምዓ፡, T. ar. جاء. 11) Kain wird in diesem Buche durchaus als der Hirte, und Abel als der Ackermann dargestellt, im Gegensaze gegen die biblische Relation. 12) T. ቍርባነ፡; T. ar. قريب من الهيكل .

ወኢወረደት፡ እሳት፡ አምላካዊት፡ ታውዒ፡ ቍርባኖ፡ ወተረፈ፡ ቅውመ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወውእቱ፡ ቍጡዕ፡ ወምዑዕ፡ ወይኄጽር፡ ኀበ፡ እኁሁ፡ አቤል፡ እመ፡ ኮነ፡ እግዚአብሔር፡ ይትዌከፍ፡ ቍርባኖ፡ አው፡ አልቦ። ወአቤልሰ፡ ጸለየ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይትወከፍ፡ ቍርባኖ፡ ወወረደት፡ እሳት፡ አምላካዊት፡ ወአውዐየት፡ ቍርባኖ፡ ለአቤል፡ ወአጼነወ፡ እግዚአብሔር፡ ጼና፡ ቍርባኑ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ አፍቀሮ፡ ወተፈሥሐ፡ ቦቱ፡ ወእምፍሥሐ፡ እግዚአብሔር፡ ቦቱ፡ ፈነወ፡ ሎቱ፡ መላእክተ፡ ብርሃን፡ በከመ፡ አምሳለ፡ ሰብእ፡ ይትቀረቡ፡ እምቍርባኑ፡ በእንተ፡ ዘአጼነወ፡[1] ጼና፡ ቍርባኑ፡ ወውእቶሙ፡ ናዘዝዎ፡ ወአኅየልዎ፡ ልበ፡ ወኮነ፡ ቃየል፡ ይኄጽር፡ ኵሎ፡ ዘበጽሐ፡ ላዕለ፡ ቍርባነ፡ እኁሁ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ተምዕዐ፡ ወፈትሐ፡ አኆሁ፡ በፀሪፍ፡ ላዕለ፡ እግዚአብሔር፡ በእንተ፡ ዘኢተወክፈ፡[2] ሎቱ፡ ቍርባኖ። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለቃየል፡ ለምንት፡ አሕሠምከ፡ ገጸከ፡ ኩን፡ ጻድቀ፡ ከመ፡ እትወከፍ፡ ቍርባንከ፡ አኮ፡ ላዕሌየ፡ ነጐርጓርከ፡ አላ፡ ላዕሌከ፡ ወተናገሮ፡ እግዚአብሔር፡ ለቃየል፡ ዘንተ፡ እንዘ፡ ይሳለቅ፡ ለዕሌሁ፡[3] ወአስቆረረ፡ [ቃየልሃ፡ ወ][4]ቍርባኖ። ወወረደ፡ [ቃየል፡[4] እምላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ውሉጠ፡ ሕብር፡ ወቍጹረ፡ ገጽ፡ ወመጽአ፡][5] ኀበ፡ አቡሁ፡ ወእሙ፡ ወአመሮ፡ ለአዳም፡ ኵሎ፡ ዘበጽሐ፡ ላዕሌሁ፡ ወሐዘነ፡ አቡሁ፡ [ሐዘነ፡ ዐቢየ፡][6] በእንተ፡ ዘኢተወክፈ፡ እግዚአብሔር፡ ቍርባኖ፡ ለቃየል። ወአቤልሰ፡ ወረደ፡ ፍሡሐ፡ ወተሐሥዮ፡ ልቡ፡ ወበጽሐ፡ ኀበ፡ አቡሁ፡ ወእሙ፡ ወነገሮሙ፡ ዘከመ፡ ተወክፈ፡ እግዚአብሔር፡ ቍርባኖ፡ ወተፈሥሐ፡ ቦቱ፡ ወአምኆዎ፡ ገጸ።

ወይቤ፡ አቤል፡ ለአቡሁ፡ እስመ፡ ቃየል፡ ገፍዐኒ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወኢኀደገኒ፡ ኣዕርግ፡ ላዕሌሁ፡ ቍርባነ፡ ወገበርኩ፡ ሊተ፡ አነ፡ ምሥዋዐ፡ ወአዕረጉ፡ ላዕሌሁ፡ ቍርባነ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ አዳም፡ ዘንተ፡ ሐዘነ፡ ብዙኀ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ምሥዋዕ፡ ቀዳሚ፡ ዘኮነ፡ [ሐነጸ፡ ወ][7]ዘአዕረገ፡ አዳም፡ ላዕሌሁ፡ ቍርባነ።

ወቃየልሰ፡ እምብዝኀ፡ ቍጥዓሁ፡ ወተምዕዖቱ፡ ሖረ፡ ኀበ፡ ሐቅል፡ ወበጽሐ፡ ኀቤሁ፡ ሰይጣን፡ ወይቤሎ፡ እስመ፡ እኁከ፡ አቤል፡ ሰከየ፡ ኀበ፡ አቡከ፡ አዳም፡

1) T. und L. አጼነወ፡, T. ar. اشتموا. 2) T. und L. ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኢተወክፈ፡ T. ar. حيث ان الله. 3) Wörtlich: „indem er ihm Vorwürfe machte“. ተሳለቀ፡ bedeutet auch: „tadeln, Vorwürfe machen“, was in Dillmann’s aeth. Lex. nachzutragen ist. Der ar. T. lautet: وان الله ما قال لقايين هذا القول الا حتى انه كان توبيخ له. 4) In beiden Fällen fehlt es im T. und L., während es im arab. T. steht. 5) Hier ist ein ganzer Saz ausgefallen; der ar. T. lautet: ثم ان قايين نزل من على الهيكل وهو متغيّر اللون ومعبس الوجه واتى. 6) Deest; T. ar. حزن حزنا عظيما. 7) Deest; T. ar. الذى قد كان ادم بناهُ ورفعَ.

ከመ፡ አንተ፡ ገፋዕከ፡ እምላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወናሁ፡ አምኅዎ፡ ገጸ፡ ወተፈሥሑ፡ ቦቱ፡ ብዙኃን፡ እምኔከ። ወቃየልሰ፡ [ሶበ፡ ሰምዐ፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምሰይጣን፡][1]) ተመልአ፡ እምተምዖ፡ ወኢኀደገ፡ ፩ ያእምር፡ ወኮነ፡ ይጸንሕ፡ [ቀትለ፡][2]) እኁሁ፡ እስከ፡ ተጋብኡ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወይቤ፡ ቃየል፡ ለአቤል፡ አእኁየ፡ እስመ፡ ሐቅል፡ ሠናይ፡ ወውስቴቱ፡ ዕፀው፡ ሠናያት፡ ወፍሡሓት፡ ታፈትዎ፡ ለዘይኔጽሩ፡ ወአንተ፡ አእኁየ፡ ኢትመጽእ፡ ግሙራ፡ አሐተ፡ ዕለተ፡ ኀበ፡ ሐቅል፡ ከመ፡ ትትፈሣሕ፡[3]) ወአነ፡ ዮም፡ እፈትወከ፡ አእኁየ፡ ከመ፡ ትምጻእ፡ ምስሌየ፡ ውስተ፡ ሐቅል፡ ትትፈሣሕ፡ ወትባርክ፡ ሐቅላቲነ፡ ወአባግዒነ፡ እስመ፡ ጻድቅ፡ አንተ፡ ወአነ፡ አፈቅረከ፡ አእኁየ፡ ብዙኃ፡ አላ፡ አንተ፡ ትትረሐቅ፡ እምኔየ። ወተወከፈ፡ አቤል፡ እምእኁሁ፡ ቃየል፡ ከመ፡ ይሑሩ፡ ውስተ፡ ሐቅል፡ ወእምቅድመ፡ ፀአቶሙ፡ ይቤ፡ ቃየል፡ ለአቤል፡ ቁም፡ ሊተ፡ ከመ፡ እንሣእ፡ በትረ፡ (በእንተ፡ አራዊት፡)[4]) ወቆመ፡ አቤል፡ በየውሀቱ፡ ወቃየልሰ፡ ጕሕላዊ፡ ነሥአ፡ በትረ፡[5]) ወወፅአ፡ ወወጠኑ፡ ውእቱ፡ ወእኁሁ፡ ይሑሩ፡ ውስተ፡ ፍኖት፡ ወይትናገር፡ ምስሌሁ፡ ወይናዝዞ፡ ወያረስዮ፡ ግብረ።

[ቅትለቱ፡ ለአቤል፡ ጻድቅ፡ ዘቀተሎ፡ እኁሁ፡ ቃየል፡ ኑፋቅ።][6])

ወከኑ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ በጽሑ፡ መከነ፡ [እቱተ፡][7]) ዘአልቦቱ፡ ግብር፡ እምአባግዕ፡ ወይቤ፡ አቤል፡ ለቃየል፡ ናሁ፡ ደከምነ፡ አእኁየ፡ እምሐዊር፡ እንዘ፡ ኢንኔጽር፡ ዕፀወ፡ ወኢፍሬያተ፡ ወኢሐመልማላተ፡ ወኢአባግዐ፡ ወኢግብረ፡ እምዘትቤለኒ፡ አይቴ፡ አባግዒከ፡ ዘትቤለኒ፡ ከመ፡ እባርኮሙ። ወይቤሎ፡ ቃየል፡ አእኁየ፡ ቅድሜነ፡ ወይእዜ፡ ትሬኢ፡ ሠናያተ፡ ብዙኃ፡ አላ፡ ሑር፡ ቅድሜየ፡ እስከ፡ አበጽሐከ፡ ወቀደሞ፡ አቤል፡ ወተረፈ፡ ቃየል፡ ድኅሬሁ፡ ወኮነ፡ አቤል፡ የሐውር፡ በየውሀቱ፡ ዘእንበለ፡ ጕሕሉት፡ ወኢኮነ፡ ዘየአምን፡ ከመ፡ እኁሁ፡ ይቀትሎ። ወሶበ፡ በጽሐ፡ እኁሁ፡ ቃየል፡ ናዘዞ፡ በነገር፡ ወውእቱ፡ የሐውር፡ ድኅሬሁ፡ ንስቲተ፡ ወአፍጠነ፡ ወዘበጦ፡ በበትር፡ ዝብጠተ፡ ላዕለ፡ ዝብጠት፡ እስከ፡ አንኰለሎ።[8])

ወሶበ፡ ወድቀ፡ [አቤል፡] ላዕለ፡ ምድር፡ ወአእመረ፡ ከመ፡ እኁሁ፡ ይቀትል፡

1) Deest; T. ar. فلما سمع قايين هذا القول من الشيطان. 2) Deest; T. ar. صار يرصد قتل اخيه. 3) T. ትትፌሣሕ፡ 4) Diese Worte sind im aeth. T. an eine unpassende Stelle gesezt worden; nach dem arab. T. gehören sie hieher, was auch dem Context vollkommen entspricht. 5) Hier folgen die Worte በእንተ፡ አራዊት፡ im aeth. T. 6) Die rothgeschriebene arabische Ueberschrift lautet: قتلة هابيل البار الذى قتله اخيه قايين المنافق. 7) T. und L. haben አዳም፡, was keinen Sinn gibt, Dillmann hat darum „Eden" daraus gemacht. Der arab. T. hat: الى موضع منقطع „zu einem abgelegenen Orte". 8) T. ar. حتى دوّخه „bis er ihn schwindelig gemacht hatte", dem das aeth. Verbum genau entspricht.

ነፍሶ፡[1]) ይቤሎ፡ ለቃየል፡ አእኁየ፡ ተዐገሥ፡ ላዕሌየ፡ በእንተ፡ አጥባት፡ ዘጠበውነ፡ እምኔሆን፡ ኢትዝብጠኒ፡ በእንተ፡ ከርሥ፡ ዘጾረተነ፡ ወበእንተ፡ ዘፈጠረነ፡ ኢትዝብጠኒ፡ በቀትለ፡ ዝንቱ፡ በትር፡ ወእመ፡ ኮነከ፡ ትቅትለኒ፡[2]) ንሣእ፡ እብነ፡ እምእሎንቱ፡ አእባን፡ ዐቢያን፡ ወቅትለኒ፡ ፍጡነ። ወቃየልሰ፡ ዕጹበ፡ ልብ፡ ወግዙፍ፡ ወቀታሊ፡[3]) ነሥአ፡ እብነ፡ ዐቢየ፡ ወዘበጦ፡ ለእኁሁ፡ ቦቱ፡ ዲበ፡ ርእሱ፡ እስከ፡ አውፅአ፡ ናላሁ፡ ወእኁሁ፡ ይትለበጥ፡[4]) ውስተ፡ ደሙ፡ ቅድሜሁ፡ ወኢነስሐ፡ ላዕለ፡ ዘገብረ። ወምድርሰ፡ (ሶበ፡[5]) ወድቀ፡ ላዕሌሃ፡ ደሙ፡ ለአቤል፡ ጻድቅ፡ አድለቅለቀት፡ ወሰትየት፡[6]) ደሞ፡ ወፈቀደት፡ ከመ፡ ተኀጦ፡ ለቃየል፡ ወጸርኀ፡ ደሙ፡ ለአቤል፡ በምስቲር፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይትበቀል፡ ሎቱ፡ እምዘቀተሎ።

ወቃየልሰ፡ ወጠነ፡ ይክሪ፡ ለእኁሁ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ፍጡነ፡ ወውእቱ፡ ይርዕድ፡ እምፍርሀት፡ ዘበጽሐ፡ ላዕሌሁ፡ ሶበ፡ ነጸረ፡ ምድር፡ አድለቅለቀት፡ ቦቱ፡ ወውእቱ፡ ወገረ፡ እኁሁ፡ ውስተ፡ ግብ፡ ወደፈኖ፡ በመሬት፡ ወኢፈቀደት፡ ምድር፡ ትትወከፎ፡ አላ፡ ጕሥዐቶ፡ ላዕሌሃ፡ [በጊዜሃ።][7]) ወቃየልሰ፡ ካዕበ፡ ከረየ፡ ወደፈኖ፡ እኁሁ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ወጕሥዐቶ፡ ካዕበ፡ መልዕልቴሃ፡ ወገብረ፡ ከመዝ፡ ፫ ጊዜ፡ ወምድር፡ ትጕሥዖ፡ ሥጋሁ፡ ለአቤል፡ መልዕልቴሃ።[8]) በቀዳሚ፡ ጊዜ፡ ዘጕሥዐቶ፡ ምድር፡ ጽቡር፡[9]) እስመ፡ ውእቱ፡ ኢኮነ፡ ቀዳሜ፡ ፍጥረት፡ ወዳግመ፡ ዘጕሥዐቶ፡

1) Der arab. T. lautet: فلما حس هابيل بان اخيه يستوفى روحه بالقتل „als Abel bemerkte, dass sein Bruder seinen Sinn auf das Morden richtete“. 2) T. ኢትቅትለኒ፡, L. ትቀትለኒ፡ der ar. T. lautet: وان كان لا بد لك من قتلى „und wenn du mich nothwendigerweise tödten musst. 3) T. ቀታሌ፡ ነፍሱ፡ 4) Der ar. T. hat يتلبّط, „er wälzte sich“; diese Form hat der aeth. Uebersezer pure herübergenommen, eine Bedeutung die sonst ተለብጠ፡ nicht hat und die daher in Dillmann's Lex. aeth. bemerkt werden kann. 5) Fehlt im T.; T. ar. لمّا. 6) T. und L. ohne Negation, der arab. T. aber bietet: ولم تشرب الدم. 7) Deest; T. ar. لوقتها 8) Hier hat der aeth. Uebersezer (wohl absichtlich) einen ganzen Saz übergangen. Der arab. T. hat hier noch: فاما قوله ان الله لعن الارض بسبب قايين فليس هو هكذا لان الله قال لقايين حين قتل اخيه وانت فتكون معلون من الارض الذى فتحت فاها لقبول دم هابيل من يديك „was sein Wort betrifft, dass Gott die Erde verfluchte um Qainswillen, so verhält es sich nicht so, weil Gott zu Qain sagte, als er seinen Bruder getödtet hatte: „du sollst verflucht sein von der Erde, die ihren Mund aufgethan hat das Blut Abels von deinen Händen zu empfangen“. Wen will der Verfasser hier widerlegen wegen unrichtiger Auffassung von Gen. 4, 11? Es scheint daher, mit Rücksicht auf das Nachfolgende, dass dies ein späterer Zusaz ist, den ein Abschreiber hinzugefügt hat. 9) T. ጽዑር፡, der arab. T. hat الطين,

ወኢተወክፈቶ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ጻድቅ፡ ወኄር፡ ወተቀትለ፡ በከንቱ፡ ወዣልሰ፡ ዘጐ
ሥዐቶ፡ ወኢተወክፈቶ፡ ከመ፡ ይትርፍ፡[1]) ቅድመ፡ እኁሁ፡ ሰማዕተ፡ ላዕሌሁ፡ ወተ
ሳለቀቶ፡ ሎቱ፡ ሶበ፡ ይመጽእ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ ቃየል፡ በእንተ፡[2]) እኁ
ሁ። ወተምዕዐ፡ እግዚአብሔር፡ ወነስሐ፡[3]) ላዕለ፡ ቅትለተ፡ አቤል፡ ወአንጐድጐደ፡
እምሰማይ፡ ወወፅአ፡ መባርቅት፡ ቅድሜሁ፡ ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ አምላ
ክ፡ እምሰማይ፡ ኀበ፡ ቃየል፡ ወይቤሎ፡ አቃየል፡ አይቴ፡ ውእቱ፡ አቤል፡ እ
ኁከ። ወይቤሎ፡ ቃየል፡ በልብ፡ ዕጹብ፡ ወቃል፡ ድሩክ፡ እፎ፡ አእግዚአብሔር፡
አነኑ፡ ዓቃቤሁ፡ ለእኁየ። ወይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለቃየል፡ ርግምት፡ ምድር፡ ዘ
ሰትየት፡ ደሞ፡ ለአቤል፡ እኁከ፡ ወአንተ፡ ኩን፡ ርዑደ፡ ወቅጥቁጠ፡[4]) ወይኩን፡
ዝንቱ፡ ትእምርተ፡ ለከ፡ ኵሉ፡ ዘረከበከ፡ ይቅትልከ። ወበከየ፡ ቃየል፡ በእንተ፡ ዘይ
ቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ ወይቤሎ፡ ቃየል፡ አእግዚአብሔር፡ ኵሉ፡ ዘረከ
በኒ፡ ይቀትለኒ፡[5]) ወእደመሰስ፡ እምላዕለ፡ ገጸ፡ ምድር። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለ
ቃየል፡ (አልቦ፡ ኵሉ፡ ዘረከበከ፡ ይቅትልከ፡ እስመ፡ ኮነ፡ ይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለቃ
የል፡)[6]) እምቅድመ፡ ዝንቱ፡ ነገር፡ ኵሉ፡ ዘቀተሎ፡[7]) ለቃየል፡ ሰረይኩ፡ ሎቱ፡ ፯
በቀለ፡ ወቃለ፡ እግዚአብሔርሰ፡ ዘይቤሎ፡ ለቃየል፡ አይቴ፡ ውእቱ፡ እኁከ፡ ዘንተ፡
ገብሮ፡ እግዚአብሔር፡ በምሕረት፡ እምኔሁ፡ ይኅሥሥ፡ ንስሓሁ፡ ለቃየል፡ እስመ፡
ውእቱ፡ ሶበ፡ ነስሐ፡ በጊዜሃ፡ ወይቤ፡ አእግዚአብሔር፡ ስረይ፡ ሊተ፡ ኃጢአትየ፡ ወቀቲ
ሎትየ፡[8]) ለእኁየ፡ እምኮነ፡ እግዚአብሔር፡ ይሰሪ፡ ሎቱ፡ ኃጢአቶ፡ በጊዜሁ፡ ወዘ
ተናገሮሰ፡ እግዚአብሔር፡ ለቃየል፡ ርግምት፡ ምድር፡ ዘሰትየት፡ ደሞ፡ ለእኁከ፡ ዝ
ንቱ፡ ምሕረት፡ እምእግዚአብሔር፡ ላዕለ፡ ቃየል፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኢረገሞ፡ አላ፡
ረገማ፡ ለምድር፡ ወኢኮነት፡ ምድር፡ ዘቀተለት፡ ወኢገብረት፡ አበሳ፡ ወኮነ፡ ይዳሉ፡
[ትምጻእ፡][9]) ርግመት፡ ላዕለ፡ ዘቀተሎ፡ አላ፡ እምሕረት፡ እግዚአብሔር፡ ረሰየ፡ ኀሊ
ናሁ፡ ከመ፡ ፩ ዘኢያአምር፡ ወተመይጠ፡ እምኀበ፡ ቃየል። ወይቤሎ፡ አይቴ፡ እኁከ፡
ወተሰጥወ፡[10]) ወይቤ፡ ኢያአምር፡ [ወይቤሎ፡ ፈጣሪ፡ ኩን፡ ርዑደ፡ ወንቅጥቁጠ፡][11])
ወቃየልሰ፡ ርዕደ፡ ወኮነ፡ ቅጥቁጠ፡ ወረሰዮ፡ እግዚአብሔር፡ በዛቲ፡ ትእምርት፡ ዕው
ቀ፡ በኀበ፡ ኵሉ፡ ፍጥረት፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ቀታሊ፡ እኁሁ። ወካዕበ፡[12]) አምጽአ፡

1) T. hat **ኢይትርፍ፡**, was unrichtig ist; der arab. T. hat: حتى يقبا قدام اخيه شاهدا

2) T. **ወእንተ፡**, L. **ወአንተ፡** T. ar. لاجل اخيه. 3) **ነስሐ፡** = arab. تاسّف, „seufzen über etwas, Leid tragen über", eine Bedeutung, die in Dillmann's Lex. aeth. fehlt. 4) Auch im Sinne von **ንቅጥቁጥ፡** gebraucht, T. arab. مرتعش (zitternd). 5) Hier folgt noch im T. (offenbar ein Zusaz von Seiten eines Abschreibers, da es im L. und dem arab. T. nicht steht): **ወአዳምሰ፡ ይቀትለኒ፡** 6) Fehlt im T. 7) T. **ነገሮ፡**, T. ar. يقتل. 8) T. und L. **ቀቲሎቶ፡** 9) Deest; T. ar. وقد كان ينبغى ان يجى اللعنه. 10) Der ar. T. hat hier noch ذلك الشرير الردى. 11) Deest; der arab. T. lautet: فقال له الخالق تكون مرتعد مرتعش. 12) T. ar. وايضا.

ላዕሌሁ፡ ረዓደ፡ ወነቀጥቃጠ፡ ከመ፡ ይነጽር፡ ህድአተ፡ ዘኮነ፡ ውስቴቱ፡ ቀዳሚ፡ ወይነጽር፡ ነቀጥቃጠ፡ ወረዓደ፡ ዘኮነ፡ ውሰቴቱ፡ ደኃሪ፡ ወይድነን፡[1]) ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወይነስሕ፡ በእንተ፡ ኀጢአቱ፡ (ወይኅሥሥ፡ ህድአተ፡)[2]) ዘኮነ፡ ውስቴቱ፡ ቀዳሚ። ወቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ዘይቤ፡ ኵሉ፡ ዘይቀትሎ፡ ለቃየል፡ ሰረይኩ፡ ሎቱ፡ ፯ በቀለ፡ አኮ፡ ዘኮነ፡ እግዚአብሔር፡ ዘየኀሥሥ፡ ከመ፡ ይቅትሎ፡ በሰይፍ፡ አላ፡ ኮነ፡[3]) የኅሥሥ፡[3]) ዘይቀትሎ፡ በጾም፡ ወበጸሎት፡ ወብካይ፡ ወቀኖና፡ ዕጹብ፡[4]) እስከ፡ ጊዜ፡ ይድኅን፡ እምኀጢአቱ። ወ፯ በቀል፡ ይእቲ፡ ፯ ትውልድ፡ ዘጸንሐ፡ እግዚአብሔር፡ ለቃየል፡ ውስቴቶሙ፡ [በእንተ፡ ቀተለ፡ እኁሁ።][5]) ወቃየልሰ፡ እምጊዜ፡ ቀተሎ፡ ለእኁሁ፡ አኮ፡ ዘተርፎ፡ ህድአት፡ በውስተ፡ መካን፡ ወተመይጠ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሔዋን፡ ወውእቱ፡ ርዑድ፡ ወንቅጥቁጥ፡ ወጥሉቅ፡ በደም፡ ወሶበ፡ ነጸርዎ፡ በከዩ፡ ወሐዘኑ፡ ወኢያእመሩ፡ በእንተ፡ ምንት፡ ረዓዱ፡ ወነቀጥቃጡ፡ ወደም፡ ዘውእቱ፡ ጥሉቅ፡ ቦቱ። ቃየልሰ፡ ቦአ፡ እንዘ፡ ይረውጽ፡ ኀበ፡ እኅቱ፡ ዘተወልደት፡ ምስሌሁ፡ ወሶበ፡ ነጸረቶ፡ ፈርሀት፡ ወትቤሎ፡ ኦእኁየ፡ በእንተ፡ ምንት፡ በጽሐከ፡ ከመዝ፡ ረዓድ። ወይቤላ፡ ቀተልክዎ፡ ለአቤል፡ እኁየ፡ ውስተ፡ መካነ፡ አገሌ።

ወሶበ፡ ሰምዐት፡ እኅቱ፡ ዘንተ፡ በከየት፡ ወሖረት፡ እንዘ፡ ትጸርኅ፡ ኀበ፡ አቡሃ፡ ወእማ፡ ወአመረቶሙ፡ በከመ፡ ቀተሎ፡ ቃየል፡ ለአቤል፡ እኁሁ፡ ወጸርኁ፡ ኵሎሙ፡ ወአልዐሉ፡ ቃላቲሆሙ፡ ወጸፍዑ፡ ገጾሙ፡ ወወደዩ፡ መሬተ፡ ላዕለ፡ አርእስቲሆሙ፡ ወሠጠጡ፡ አልባሲሆሙ፡ ወወፅኡ፡ ይሑሩ፡ ኀበ፡ መካን፡ ዘተቀትለ፡ ውስቴቱ፡ አቤል፡ ወረከብዎ፡ ጥሑለ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ቅቱለ፡ ወአራዊት፡ የዐውዱ፡ ቦቱ፡ እንዘ፡ ይበክዩ፡ ወይጸርኁ፡ በእንተ፡ ውእቱ፡ ጻድቅ። ወኮነ፡ ሥጋሁ፡ በእንተ፡ ንጽሑ፡ ይጼኑ፡ እምኔሁ፡ ዕፍረተ፡ ወጾሮ፡ አዳም፡ ወአንብዑ፡ ይውሕዝ፡ ታሕተ፡ መልታሕቱ፡ ወሖረ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወረሰዮ፡ ውስቴታ፡ ወገነዞ፡ በአፈዋት፡ ወከርቤ፡ ወነበሩ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ በግንዘቱ፡ በሐዘን፡ ወብካይ፡ ብዙኅ፡ ፱ [ወ፵][6]) ዕለተ። ወአቤል፡ ኮነ፡ ወልደ፡ ፲ወ፬ ዓመት፡ ወመንፈቅ፡ ወቃየል፡ ኮነ፡ ወልደ፡ ፲ወ፯ ዓመት፡ ወመንፈቅ።

ወቃየልሰ፡ እምድኅረ፡ ፈጸመ፡ ግንዘተ፡ እኁሁ፡ ነሥአ፡ ለእኅቱ፡ ለሉዋ፡ ወአውሰባ፡ ዘእንበለ፡ ትእዛዘ፡ አቡሁ፡ ወእሙ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ (ኢ)ይክህሉ፡[7]) ያኀድግዎ፡[8]) ኪያሃ፡ በእንተ፡ ዕጸበ፡ ልቡ፡ ወወረደ፡ ኀበ፡ ታሕተ፡ ደብር፡ እምገነ

1) T. ይድኅን፡, T. ar. يخضع. 2) Fehlt im T.; T. ar. ويطلب الهدو. 3) T. und L. ከመ፡ ይኅሥሥ፡, T. ar. بل قد كان الله يطلب مَن يقتل قايين. 4) T. ar. القانون الشديد. 5) Deest; T. ar. قد امهل الله قايين من حيث قتل اخيه; der aeth. T. ist hier ganz in Confussion. 6) Deest; T. ar. مايه واربعين يوما. 7) Die Negation fehlt im T.; T. ar. لم يقدروا يمنعوه منها. 8) T. የኃድግዎ፡, L. ይኀድግዎ፡

ት፡ ቅሩብ፡ መካን፡ [ዘ]ውስቴቱ፡[1]) [ቀተሎ፡ ለእኁሁ፡ ወኮነ፡ ውስተ፡ ውእቱ፡ መካን፡][1]) ዕፀዋት፡ ወአዕዋም፡ ብዙኃ፡ ወወለደ፡ እምእኀቱ፡ ውሉደ፡ ወወጠኑ፡ ውሉዱ፡ ይብዝኑ፡ [ጥቀ፡ እስከ፡ ይመልኡ፡ ውእተ፡ መካነ።][2]) ወአዳምሰ፡ ወሔዋ፡ ነበሩ፡ እምድኅረ፡ ግንዘቱ፡ ለአቤል፡ እንዘ፡ ኢይትቃረቡ፡ በበይናቲሆሙ፡ [እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ፯ ዓመት፡][3]) ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ አእመራ፡ አዳም፡ ለሔዋን፡ ወፀንሰት፡ ወበመዋዕለ፡ ዕንሳ፡ ይቤላ፡ አዳም፡ ንዒ፡ ንንሣእ፡ ቍርባነ፡ ወናዕርጎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወንስአሎ፡ ከመ፡ የሀበነ፡ ወልደ፡ ሠናየ፡ ዘንትናዘዝ፡ ቦቱ፡ ወናስተዋስቦ፡[4]) እኅቶ፡ [ለአቤል።][5]) ወገብሩ፡ ቍርባነ፡ ወአዕረጉ፡ ኀበ፡ ምሥዋዕ፡ ወአቅረብዎ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወወጠኑ፡ ይኅሥሡ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይትወከፍ፡ ቍርባኖሙ፡ ወየሀቦሙ፡ ዘርአ፡ (ኄረ።[6]) ወሰምዖ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ወተወክፈ፡ ቍርባኖ፡ ወተቀርቡ፡[7]) አዳም፡ ወሔዋን፡ ወወለቶሙ፡ ወወረዱ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወረሰዩ፡ ውስቴታ፡ ቀንዲለ፡ ያኀቱ፡ በሌሊት፡ ወበመዓልት፡ ቅድመ፡ ሥጋ፡ አቤል። ወሀለዉ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ ይጼልዩ፡ ወይጸውሙ፡ ቤውስተ፡ በአት፡ እስከ፡ ተፈጸመ፡ አውራኃ፡ ለሔዋ፡ ወበጽሐ፡ ጊዜ፡ ወሊዶታ፡ ወትቤ፡ ሔዋ፡ ለአዳም፡ አፈቅድ፡ እሑር፡ ኀበ፡ ኰኵሕ፡[8]) ከመ፡ እለድ፡ ውስቴታ። ወይቤላ፡ ሑሪ፡ ወንሥኢ፡ ምስሌኪ፡ ወለተኪ፡ ከመ፡ ትኩን፡ ዘትትቀነይ፡ ወአነ፡ እተርፍ፡ ቅውመ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ቅድመ፡ ሥጋ፡ ወልድየ፡ አቤል። ወሰምዐት፡ ሔዋ፡ እምአዳም፡ ወሖረት፡ ይእቲ፡ ወወለታ፡ ወተርፈ፡ አዳም፡ ባሕቲቱ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት።

ወሔዋሰ፡ ወለደት፡ ወልደ፡ ሠናየ፡ ፍጹመ፡ በፍጥረት፡ ወገጹ፡ ወላሕዩ፡ በአምሳለ፡ አቡሁ፡ አዳም፡ ወይሜኒ፡ [እምኔሁ።][9]) ወተናዘዘት፡ ሔዋ፡ እምጊዜ፡ ነጸረቶ፡ ወነበረት፡ ውስተ፡ በአት፡ ፵ ዕለተ፡ ወፈነወት፡ ወለታ፡ ኀበ፡ አዳም፡ ከመ፡ ይምጻእ፡ ይርአይ፡ (ወልደ፡[10]) ወይስምዮ፡ ወትትርፍ፡ ይእቲ፡ ውስተ፡ መካኑ፡ ቅድመ፡ ሥጋ፡ እኁሃ፡ እስከ፡ ይትመየጥ፡ አዳም፡ ወገብረት፡ ከመዝ። ወሶበ፡ በጽሐ፡ አዳም፡ ወነጸረ፡ ሕፃነ፡ ሥኖ፡ ወላሕዮ፡ ወፍጹመ፡ ፍጥረቶ፡ ተፈሥሐ፡ ቦቱ፡ ወተናዘዘ፡ ህየንተ፡ አቤል፡ ወሰመዮ፡ ለሕፃን፡ ሴት፡ ዘትርጓሜሁ፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ተወክፈ፡ ስእለትየ፡ ወአድኀነኒ፡ እምንዳቤየ፡ ወትርጓሜሁ፡ ካዕበ፡ ኀያል፡ ወጽኑዕ። ወሶበ፡ ሰመዮ፡ ለወልድ፡ ተመይጠ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወተመይጠት፡ ወለት፡ ኀበ፡ እማ።

1) Deest; T. ar. قريب من الموضع الذى قتل فيه اخوه وقد كان فى ذلك الموضع. 2) Deest; T. ar. وكثروا جدا حتى ملوا ذلك المكان. 3) T. hat hier ፪፻ ወ ፲ (210) ohne alle nähere Bestimmung, L. fügt ዓመተ፡ hinzu; der arab. T. bietet: الى كمال سبعة سنين „bis zur Vollendung von sieben Jahren“, das wir in den Text gesezt haben. 4) T. ንትሀሰቦ፡ 5) Deest; T. ar. لاخت هابيل. 6) Fehlt im T.; T. ar. نسلا صالحا. 7) T. und L. ወተቃረቡ፡ 8) T. ar. الى مغاره الصخره. 9) Deest; T. ar. واحسن منه. 10) Fehlt im T.; T. ar. الغلام.

ወነበረት፡ ሔዋ፡ ውስተ፡ በአተ፡ እስከ፡ ፈጸመት፡ ፵ ዕለተ፡ ወመጽአት፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወነሥአ፡ ምስለ፡ ሕፃን፡ ወወለት፡ ወመጽኡ፡ ኀበ፡ ፈለገ፡ ማይ፡ ወአዳምሰ፡ ወወለት፡ ተኀፅቡ፡ ቤእንተ፡ ሐዘኖሙ፡ ላዕለ፡ አቤል፡ ወሔዋሰ፡ ወሕፃን፡ ተኀፅቡ፡ በእንተ፡ ንጽሕ፡ ወተመይጡ፡ ወነሥኡ፡ ቍርባነ፡ ወሖሩ፡ ኀበ፡ ደብር፡ ወአዕረግዎ፡ በእንተ፡ ሕፃን፡ ወእግዚአብሔር፡ ተወክፈ፡ ቍርባኖሙ፡ ወባረከ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወላዕለ፡ ወልዶሙ፡ ሴት፡ ወተመይጡ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት።

ወአዳምሰ፡ ኢተመይጠ፡ ይቅረብ፡ ኀበ፡ ሔዋ፡ ብእሲቱ፡ በኵሉ፡ መዋዕለ፡ ሕይወቱ፡ ወኢተመይጡ፡ ካዕበ፡ ይትወለድ፡ እምኔሆሙ፡ ዘርእ፡ ካልእ፡ አላ፡ እሎንቱ፡ [ኀምስቱ፡][1]) ዘርእ፡ እለ፡ ተወልዱ፡ ቃየል፡ ወለሉዋ፡[2]) ወአቤል፡ [ወአቅልያ፡][3]) ወሴት፡ ባሕቲቱ።[4]) ወሴትሰ፡ ልህቀ፡ በቆሙ፡ ወዐብየ፡ ወወጠነ፡ በጾም፡ ወበጸሎት፡ ወጻማ፡ ዐቢይ።

[ዓሥር፡ ወኃምስ፡ ራእየ፡ ምትሀት፡ ዘገብረ፡ ሰይጣን፡ በአዳም፡ ወሔዋ፡ መልዕልተ፡ ተድባበ፡ በአተ።][5])

ወአቡነ፡ አዳምሰ፡ ሶበ፡ በጽሐ፡ ሎቱ፡ ፯[6]) ዓመት፡ እምጊዜ፡ ተፈልጠ፡ እምሔዋ፡ ብእሲቱ፡ ቀንአ፡ ላዕሌሁ፡ ሰይጣን፡ ሶበ፡ ነጸሮ፡ ፍሉጠ፡ እምኔሃ፡ ወኮነ፡ ጸብአ፡ ከመ፡ ይስክብ፡ ምስሌሃ። ወተንሥአ፡ አዳም፡ ወዐርገ፡ መልዕልተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወኮነ፡ ይነውም፡ መልዕልቴሃ፡ እምሌሊት፡ ሌሊተ፡[7]) ወሶበ፡ ይጸብሕ፡ በኵሉ፡ ዕለት፡ ይወርድ፡ ኀበ፡ በአት፡ ይጸሊ፡ ውስቴታ፡ ወይትባረክ፡ እምኔሃ፡ ወሶበ፡ ይመጽእ፡ ሌሊት፡ የዐርግ፡ መልዕልተ፡ ተድባበ፡ በአት፡ ወይነውም፡ ባሕቲቱ፡ ይፈርሀ፡ ከመ፡ ኢይማኦ፡ ሰይጣን፡ ወኮነ፡ ከመዝ፡ ፍሉጠ፡ ፻ ወ ፱ ዕለተ። ወሰይጣን፡ ጸላኤ፡ ሠናያት፡ ሶበ፡ ነጸረ፡ አዳምሃ፡ ከመ፡ ዘፍሉጥ፡ ወውእቱ፡ ይጸውም፡ ወይጼሊ፡ ወተመትሀ፡ ሎቱ፡ በአምሳለ፡ ብእሲት፡ ሠናይት፡ ወመጽአት፡ ወቆመት፡ ቅድሜሁ፡ በሌሊተ፡ ፵ ዕለት፡ ወትቤሎ፡ ኦአዳም፡ እምጊዜ፡ ኀደርክሙ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ በአት፡ በጽሐ፡ ላዕሌነ፡ እምኔክሙ፡ ዕረፍት፡ ዐቢይ፡ ወጸሎትክሙ፡ ትበጽሕ፡ ኀቤነ፡ ወተናዘዝነ፡ ብክሙ፡ ወይእዜኒ፡ ኦአዳም፡ ሶበ፡ ዐረገ፡ መልዕልተ፡ ተድባበ፡ በአት፡ ትኑም፡ ናፈቅነ፡ እምኔከ፡ ወበጽሐነ፡[8]) ሐዘን፡ ዐቢይ፡ በእንተ፡ ተፈልጦትከ፡ እምሔ

1) Deest; der ar. T. hat سوى هولاى الخمسة اولاد. 2) Hier steht im T. und L. ሉዋ፡ was aber nur als Schreibfehler anzusehen ist, der ar. T. hat consequent لولوه. 3) Deest; T. ar. غاليه. 4) „Seth allein", d. h. ohne Schwester; T. ar. وحدَهُ 5) Die rothgeschriebene arabische Ueberschrift lautet: الفنطسه الخامسه عشر الذى عملها الشيطان مع ادم وحوى فوق سطح المغاره. 6) Die Zahl ist 6 (nicht 7), wie der ar. T. zeigt (ستة سنين). 7) T. ar. من الليل الى الليل. 8) T. በጽሐ፡, T. ar. لحقنا.

ዋን። ወካዕበ፡ ሶበ፡ ኮንከ፡ እንተ፡ ላዕለ፡ ተድባበ፡ ዛቲ፡ በአት፡ ኮነት፡ ጸሎትከ፡ ትትከዐው፡ ወልብከ፡ ሰኰየት፡ [እምለፌ፡ ለለፌ፡][1] ወበጊዜ፡ ኮንከ፡ ውስተ፡ በአት፡ ኮነት፡ ጸሎትከ፡ እሳተ፡[2] ጉቡእተ፡ ትወርድ፡ ኀቤነ፡ ወትረክብ፡ ባቲ፡ ዕረፍተ። ወካዕበ፡ አነ፡ ሐዘንኩ፡ ላዕለ፡ ውሉድከ፡ ዘተፈልጡ፡ እምኔከ፡ ወሐዘንየ፡[3] ብዙኅ፡ በእንተ፡ ቅትለተ፡ ወልድከ፡ አቤል፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኮነ፡ ጻድቀ፡ ወጻድቅ፡ ይኔስሕ፡ ላዕሌሁ፡ ኵሉ፡ ፩ ወአነ፡ ተፈሣሕኩ፡ በልደተ፡ ሴት፡ ወልድከ፡ አላ፡ እምድኅረ፡ ንስቲት፡ ሐዘንኩ፡ ሐዘነ፡ ዕጹበ፡ ላዕለ፡ ሔዋ፡ እስመ፡ ይእቲ፡ እኅትየ፡ እስመ፡ በጊዜ፡ አምጽአ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕሌከ፡ ንዋመ፡ ወአውፅአ፡ እምገቦከ፡[4] አውፅአኒ፡ ምስሌሃ፡ ወረሰያ፡ ኀቤከ፡ መልዕልተ፡ ወኪያየ፡ አውረደኒ፡ መትሕተ፡ ወተፈሣሕኩ፡ አነ፡ በእንተ፡ እኅትየ፡ ዘኀቤከ፡ ወኮነ፡ እግዚአብሔር፡ ተካየደኒ፡ [ቀዲሙ፡][5] ወይቤለኒ፡ ኢትሕዝኒ፡ ሶበ፡ ዐርገ፡ አዳም፡ መልዕልተ፡ ተድባበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወይትፈለጥ፡ እምሔዋ፡ [ብእሲቱ][6] ወአነ፡ እፌንወኪ፡ ኀቤሁ፡ ወትትወሰቢ፡ ኪያሁ፡ ወትወልዲ፡ እምኔሁ፡ ፫ ውሉደ፡ በከመ፡ ወለደት፡ ሔዋ፡ ፫ ውሉደ፡ [እምኔሁ።][7] ወይእዜኒ፡ ናሁ፡ ተፈጸመ፡ ሊተ፡ ኪዳነ፡ እግዚአብሔር፡ ወውእቱ፡ ዘፈነወኒ፡ ኀቤከ፡ በእንተ፡ ተዋስቦ፡ እስመ፡ አንተ፡ ሶበ፡ ታወስበኒ፡ ትወልድ፡ እምኔየ፡ ውሉደ፡ ሠናያነ፡ ወላሕያነ፡ እምውሉደ፡ ሔዋ። ወካዕበ፡ አንተ፡ እስከ፡ ይእዜ፡ ወሬዛ፡ ኢትፈጽም፡ [ውርዙተከ፡ በ][8]ዝንቱ፡ ዓለም፡[9] በሐዘን፡ [አላ፡ ረሲ፡ መዋዕለ፡ ውርዙትከ፡ ውስተ፡ ፍሥሓ፡ ወተሐውዞ፡][10] እስመ፡ መዋዕሊከ፡ ንስቲት፡ ወመከራከ፡ ብዙኅ፡ ጽናዕ፡[11] ከመ፡ ትፈጽም፡ መዋዕሊከ፡ በዝንቱ፡ ዓለም፡ በፍሥሓ፡ ወአነ፡ እትፌሣሕ፡ ብከ፡ [ወአንተ፡ ትትፌሣሕ፡ ብየ፡][12] በዝንቱ፡ ግብር፡ ዘአልቦቱ፡ ፍርሀት፡ አላ፡ ተንሥእ፡ ወፈጽም፡ ትእዛዘ፡ አምላክከ፡ ወይእቲ፡ ቀርበት፡ ኀበ፡ አዳም፡ ወሐቀፈቶ። ወሶበ፡ አእመረ፡ አዳም፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ይትመዋእ፡ እምኔሃ፡ ጸለየ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ በውዑይ፡ ልብ፡ ከመ፡ ያድኅኖ፡ እምኔሃ።

ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ ኀበ፡ አዳም፡ እንዘ፡ ይብል፡ አአዳም፡ ነያ፡ ዛቲ፡ ገጽ፡ ዘተካየደከ፡ በመለኮታዊት፡ ወትዕቢት፡ ኢትሣሀል፡ ላዕሌከ፡ አላ፡ ታስተርኢ፡ ለከ፡ ፩ ጊዜ፡ በገጸ፡ ብእሲት፡ ወአሐተ፡ ሰዐተ፡ በአምሳለ፡ መልአክ፡ ወምዕ

1) T. ist unleserlich verschrieben und L. liest **እምላህይ፡**, was keinen passenden Sinn gibt; T. ar. من هاهنا الى هاهنا. 2) **እሳተ፡** (im T. und L. steht der Nom.) ist ein Einschiebsel des aeth. Uebersezers; im ar. T. steht: فكانت صلاتك مجتمعة. 3) T. und L. **ሐዘንሰ፡** T. ar. حزني. 4) T. **ገቦሃ፡** 5) Deest; T. ar. سابقًا. 6) Deest: T. ar. زوجته. 7) Deest; T. ar. منه. 8) Deest; T. ar. شبابك 9) T. und L. **ዘንተ፡ ዓለመ፡**, T. ar. في هذه الدنيا. 10) Deest; T. ar. لكن اجعل ايام صباك بالفرح والتلذذ. 11) Der arab. T. hat: فارحم نفسك. 12) Deest; T. ar. وانت تتملا بى.

ረ፡ ካልአ፡ በአምሳለ፡ አረጋዊ፡ (ወካልአ፡ ጊዜ፡ በአምሳለ፡ አምላክ፡)[1] ወዘንተ፡ ኵሎ፡ ይገብር፡ ከመ፡ ያጥፍእ፡ ነፍሰከ። ወይእዜኒ፡ ኦአዳም፡ ኩን፡ ላባዌ፡ ከመ፡ አድኅንኩከ፡ ብዙኀ፡ ጊዜ፡ እምእደዊሁ፡ እስከ፡ ኣርእየከ፡ ከመ፡ አነ፡ አምላክ፡ መሓሪ፡ ወአነ፡ እሣህል፡ ላዕሌከ፡ ወኢይፈቅድ፡ ጥፍአተከ።

ወእግዚአብሔር፡ አዘዘ፡ ለሰይጣን፡ ከመ፡ ያስተርእዮ፡ ለአዳም፡ በገሃድ፡ በአምሳሊ፡ ሕሡም፡ ወሶበ፡ ነጸሮ፡ አዳም፡ ፈርሀ፡ ወርዕደ፡ እምኔሁ። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ነጽሮ፡ ለዝንቱ፡ ዲያብሎስ፡ ወገጾ፡ ሕሡመ፡ ወአእምር፡ ከመ፡ ዝንቱ፡ ውእቱ፡[2] ዘአውረደከ፡ እምብርሃናዊት፡ ኀበ፡ ጽልመት፡ ወእምዕረፍት፡ ኀበ፡ ድካም፡ ወነጽር፡ ኦአዳም፡ ዘንተ፡ ዘይቤ፡ በእንተ፡ ነፍሱ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ አምላክ፡[3] (ይከውንኑ፡ ጸሊመ፡ አምላክ፡)[4] ይትመሰልኑ፡ በገጸ፡ ብእሲት፡ አምላክ፡ ይትኄየልኑ፡ ፩ ላዕለ፡ አምላክ፡ ይትመዋእኑ፡ ነጽር፡ ኦአዳም፡ ናሁ፡ ውእቱ፡ እሱር፡ ቅድሜከ፡ ውስተ፡ አየር፡ ኢይክል፡ ይጕየይ፡ ወአነ፡ እቤለከ፡ ኢትፍራህ፡ እምኔሁ፡ እምይእዜ፡ ዑቅ፡ ወለቡ፡ እምኔሁ፡ በኵሉ፡ ዘይገብር፡ ብከ።

ወእግዚአብሔር፡ ሰደዶ፡ ለሰይጣን፡ እምቅድመ፡ አዳም፡ ወአኀየሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ወናዘዘ፡ ልበ፡ ወይቤሎ፡ ረድ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወኢትትፈለጥ፡ እምሔዋ፡ ወአነ፡ ኣበጥል፡ እምኔከ፡ ወእምኔሃ፡ ፍትወተ፡ እንስሳዊተ፡ ወእምይእቲ፡ ሰዓት፡ በጠለት፡ ፍትወት፡ እምአዳም፡ ወሔዋ፡ ወአዕረፉ፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወዘንተ፡ ግብረ፡ ኢገብረ፡ እግዚአብሔር፡ ለ፩ እምዘርኡ፡ ለአዳም፡ አላ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋ፡ ለባሕቲቶሙ። ወሰገደ፡ አዳም፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ በእንተ፡ ዘአድኀኖ፡ ወአብጠለ፡ እምኔሁ፡ ፍትወተ፡ ወወረደ፡ እምላዕለ፡ ቤአት፡ ወነበረ፡ ምስለ፡ ሔዋ፡ በከመ፡ ኮኑ፡ ቀዳሚ፡ ወተፈጸመ፡ ሎቱ፡ ፵ ዕለት፡ [እምጊዜ፡ ተፈልጠ፡ እምሔዋ።][5]

ወሴትሰ፡ ሶበ፡ ኮኖ፡ ሎቱ፡ ፺ ዓመተ፡ አእመረ፡ ሠናየ፡ ወእኩየ፡ ወኮነ፡ ይትዐቀብ፡ በጾም፡ ወበጸሎት፡ ወይቀውም፡ ኵሎ፡ ለያልየ፡ ይኀሥሥ፡ እምእግዚአብሔር፡ ምሕረተ፡ ወስርየተ፡ ወኮነ፡ ይጻሙ፡ በአዕርጎ፡ ቍርባን፡ ኵሎ፡ ዕለተ፡ ብዙኀ፡ እምአቡሁ፡ አዳም፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ሠናይ፡ ገጹ፡ [በአምሳለ፡ መልአከ፡ እግዚአብሔር፡][6] ወሠናይ፡ ልቡ፡ ወዐቃቤ፡ ባሕርያተ፡ ነፍሱ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኮነ፡ ያዐርግ፡ ቍርባነ፡ በኵሉ፡ ዕለት። ወኮነ፡ እግዚአብሔር፡ ይትፌሣሕ፡ በቍርባኑ፡ ወ[ካዕበ፡][7] ይት

1) Fehlt im T.; statt **አምላክ፡** liest L. jedoch **መልአክ፡**, T. ar. وفي وقت مثله الاله.
2) Nach **ውእቱ፡** stehen im T. und L. noch die Worte: **እስከ፡ ይእዜ፡** die im arab. T. nicht enthalten sind, und auch nicht in den Zusammenhang passen. 3) T. liest: **አምሳለ፡ አምላክ፡**, der arab. T. hat nur باذنه الله und demgemäss lässt L. das **አምሳለ፡** aus. 4) Dieser Saz ist ein Einschiebsel des aeth. Uebersezers, und findet sich nicht im ar. T. 5) Deest; T. ar. من حيث انعزل من حوى. 6) Deest; T. ar. مثل ملاك الله. 7) Deest; T. ar. ويفرح بِهِ ايضا.

ፈሣሒ፡ ቦቱ፡ በንጽሕናሁ።[1]) ወኮነ፡ ከመዝ፡ ውስተ፡ ፈቃደ፡ እግዚአብሔር፡ አቡሁ፡ ወእሙ፡ እስከ፡ ተፈጸመ፡ ሎቱ፡ ፺ዓመት። ወእምድኅረ፡ ወረደ፡ [እም]ላዕለ፡[2]) ምሥዋዕ፡ ወፈጸመ፡ ቍርባኖ፡ አስተርአዮ፡ ሎቱ፡ ሰይጣን፡ በአምሳለ፡ ገጸ፡ መልአክ፡ ሠናይ፡ ወውእቱ፡ [ዘ]ያንበለብል፡ ብርሃን፡[3]) ወውስተ፡ እዴሁ፡ በትረ፡ ብርሃን፡ ወውእቱ፡ ቅኑት፡ በቅናተ፡ ብርሃን፡ ወተአምኖ፡ ለሴት፡ በአምኃ፡ ሠናይ፡ ወወጠነ፡ ይኂጦ፡ በነገር፡ ጥዑም፡ ወይቤሎ፡ አሴት፡ ለምንት፡ ትነብር፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ደብር፡ ዕጹብ፡ ወምሉእ፡ እምአእባን፡ ውኖጻ፡ ወዕፀው፡ ዘአልቦ፡ ፍሬ፡ ሠናይ፡ ወገዳም፡ ዘአልቦቱ፡ አብያት፡ ወኢሀገሪት፡ ወኢማኅደር፡ ሠናይ፡ አላ፡ ሐሩር፡ ወድካም፡ ወሐዘን። ወይቤሎ፡ ንሕነሰ፡ ውስተ፡ መካናት፡ (ሠናያት፡[4]) ወዓለም፡ (ካልእ፡ እምዘተ፡ ምድር፡)[4]) አላ፡ ዓለመ፡ (ብርሃን፡[4]) ወሥርዐታቲነ፡[5]) ሥርዐታት፡ ሠናያት፡ ወብእሲታቲነ፡ አልቦ፡ ሠናይ፡ ዘይሜኒ፡ እምኔሆን፡ ወአነ፡ እፈቱ፡ አሴት፡ ከመ፡ አስተዋስብከ፡ እምኔሆን፡[6]) እስመ፡ አነ፡ እኔጽር፡ ከመ፡ አንተ፡ ሠናይ፡ ወአልቦ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ብእሲት፡ ኄርት፡ ለከ፡ ወኵልክሙ፡ ዘትነብሩ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ ዓለም፡ ፩ ነፍስ፡ ወንሕነሰ፡ ውስተ፡ ዓለምነ፡ ብዙኃን፡ ሰብእ፡ ወደናግል፡ ብዙኃት፡ አሐቲ፡ ትሜኒ፡ እምካልእታ፡ ወአነ፡ እፈቱ፡ እሰድከ፡ ከመ፡ ትነጽር፡ አዝማድየ፡ ወኣስተዋስብከ፡ እምዘትፈቱ፡ ወኣኅድርከ፡ ኅቤየ፡ ወኣዕርፍከ፡ ወትምላእ፡ እምጸዳል፡ ወብርሃን፡ በአምሳሊነ። ወትተርፍ፡ ውስተ፡ ዓለምነ፡ ወታዐርፍ፡ እምዝንቱ፡ ዓለም፡ ወድካሙ፡ ወኢትትመየጥ፡ ትድክም፡ ወኢታዐርግ፡ ቍርባነ፡ ወኢተኀሥሥ፡[8]) ምሕረተ፡ ወኢትገብር፡[8]) ኀጢአተ፡ ወኢትፈቱ፡[8]) ፍትወተ፡ እንስሳዊተ። ወሶበ፡ ሰማዕከኒ፡ ዘእቤለከ፡ አነ፡ ኣስተዋስበከ፡ እምአዋልድየ፡ ወዝንቱ፡ በኀቤነ፡ አልቦ፡ ኀጢአት፡ ወኢፍትወት፡ እንስሳዊት። ወንሕነ፡ በውስተ፡ ዓለምነ፡ አልብነ፡ አምላክ፡ አላ፡ ኵልነ፡ አማልክት፡ ወኵልነ፡ ብርሃናውያን፡ ወሰማውያን፡ ወኀያላን፡ ወጽኑዓን፡ ወክቡራን።

ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ሴት፡ ዘንተ፡ ቃለ፡[9]) አንከረ፡ ወአጽነነ፡ ልቦ፡ ኀበ፡ ነገሩ፡ ኀያ

1) T. ar. مِن اجل نقاوته 2) T. und L. nur ላዕለ፡ T. ar. من على الهيكل. 3) „Und er war ein strahlendes Licht“. T. ar. وهو شعل نور 4) Fehlt im T., welcher hier ganz verdorben ist; der ar. T. lautet: نحن فى مواضع حسنه ودنيا غير هذه الارض بل دنيا نايره „wir sind in schönen Orten und in einer andern Welt als diese Erde, vielmehr in einer leuchtenden Welt“. 5) T. ar. مراتبنا, also: Würde, Rang. 6) Eine genaue Nachahmung der arab. Construction زوّج مِن; بان ازوّجك منهم, „verheirathen an“, also: „ich wünsche dich an sie zu verheirathen“ (nicht: „an eine derselben“). 7) T. aeth. አኃድረከ፡ 8) T. und L. bieten in diesen Fällen den Subjunctiv, der aber nicht in den Zusammenhang passt, nachdem die Rede vorher durch den Gebrauch des Indicativs eine bestimmte Färbung angenommen hatte. 9) Nach ቃለ፡ steht im T. noch እግዚአብሔር፡, was dem Sinne und dem arab. T. widerspricht.

ጢ፡ ወይቤሎ፡ ሴት፡ ትቤ፡ ተፈጥረ፡ ዓለም፡ ካልእ፡ [እምዝንቱ፡ ዓልም፡][1]) ወፍጥረት፡ ካልእ፡ ዘይሤኒ፡ እምዝንቱ፡ ፍጥረት፡ [ዘውስተ፡][2]) ዝንቱ፡ ዓለም። ወይቤሎ፡ እወ፡ ናሁ፡ ሰማዕከኒ፡ [ወአነ፡][3]) አንእደከ፡[3]) ለከ፡ ዘንተ፡ ኵሎ፡ በእንቲአሆሙ። ወይቤሎ፡ ሴት፡ አንክረኒ፡ ነገርከ፡ ወኑዛዜከ፡[4]) ዝንቱ፡ ሠናይ፡ አላ፡ ኢይክል፡ እምጻእ፡ ምስሌከ፡ ዮም፡ እስከ፡ አሐውር፡ ኀበ፡ አቡየ፡ አዳም፡ ወሔዋ፡ እምየ፡ ወእነግሮሙ፡ ኵሎ፡[5]) ዘትቤለኒ፡ ወእመ፡ አዘዙኒ፡ ከመ፡ እሑር፡ ምስሌከ፡ አነ፡ እመጽእ።

ወካዕበ፡ ይቤሎ፡ ሴት፡ እፈርህ፡ እግበር፡ ግብረ፡ ዘእንበለ፡ ትእዛዞሙ፡ ለአቡየ፡ ወለእምየ፡ ወእጥፋእ፡[6]) ከመ፡ እኁየ፡ ቃየል፡ ወበከመ፡ አቡየ፡ አዳም፡ ዘተዐደወ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወአንተሰ፡ ናሁ፡ አእመርከ፡ ዘንተ፡ መካነ፡ ነዓ፡ ዝየ፡ ወሐውጻኒ፡ በሳኒታ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ሰይጣን፡ ዘንተ፡ ይቤሎ፡ ለሴት፡ አንተ፡ ሶበ፡ አመርኮ፡ ለአቡከ፡ አዳም፡ ዘንተ፡ ነገረ፡ ዘነገርኩከ፡ አኮ፡ ዘየኀድገከ፡ ትምጻእ፡ ምስሌየ፡ አላ፡ ስማዕ፡ እምኔየ፡ ወኢትበሎሙ፡[7]) ዘንተ፡ ነገረ፡ ወሶበ፡ አኮ፡ አንተ፡ በኀቤየ፡ ክቡር፡ እምኢኮንኩ፡ ዘእቤለከ፡ ዘንተ፡ ነገረ፡ አላ፡ ነዓ፡ ምስሌየ፡ ዮም፡ ኀበ፡ ዓለምነ፡ ወነጽራ፡ ለሠናይታ፡ ወተፈሣሕ፡ ውስቴታ፡ ወተሰርገው፡[8]) ዮም፡ ኀበ፡ አዋልድየ፡ ወነጽሮን፡ ወፈጽም፡ ፍትወተከ፡ ወተፈሣሕ፡ ወአነ፡ በሳኒታ፡ እመይጠከ፡ ኀበ፡ ዛቲ፡ መካን፡ ወእመ፡ ፈቀድከ፡ ትንበር፡ ኀቤየ፡ ንበር።

ወይቤሎ፡ ሴት፡ እስመ፡[9]) መንፈሰ፡ አቡየ፡[10]) ስቅልት፡ ብየ፡ ወእመ፡ ተኀባእኩ፡ እምኔሆሙ፡ አሐተ፡ ዕለተ፡ ውእቶሙ፡ ይመውቱ፡ ወይወቅሠኒ፡ እግዚአብሔር፡ በኀጢአቶሙ፡ ወሶበ፡ አኮ፡ ያአምሩ፡ ከመ፡ እመጽእ፡ ኀበ፡ ዛቲ፡ መካን፡ ወአዐርግ፡ ውስቴታ፡ ቍርባነ፡ [እም]ኢኮኑ፡[11]) ዘይትፈለጡ፡ እምኔየ፡ አሐተ፡ ሰዓተ፡ [ወ][12])እምኢኀደጉኒ፡ እሑር፡ መካነ፡ ካልአ፡ አላ፡ ልበሙ፡ ሠናይ፡ ላዕሌየ፡ በእንተ፡ ተመይጦትየ፡ ኀቤሆሙ፡ ፍጡነ። ወይቤሎ፡ ሰይጣን፡ ምንተ፡ ይበጽሕ፡ ኀቤከ፡ ሶበ፡ ትትኀባእ፡ እምኔሆሙ፡ አሐተ፡ ሌሊተ፡ ወአንተ፡ ትትመየጥ፡ ኀቤሆሙ፡ [በጽባሕ፡ ፍጡነ።][13])

ወሴትሰ፡ ሶበ፡ ነጸረ፡ ነገሮ፡ ዘበዝኀ፡ ላዕሌሁ፡ ወውእቱ፡ ኢየኀድጎ፡ ሮጸ፡ ወ

1) Deest; T. ar. غير هذه الدنيا. 2) Deest; T. ar. الذى فى هذه الدنيا, L. liest: ወእምዝንቱ፡ ዓለም፡ 3) T. und L. ዘንዕድኩ፡, T. ar. فما سمعتنى وانا اصف لك هذا كله عنهم also: „und ich werde dir alles dieses in Betreff ihrer beschreiben". 4) Der ar. T. hat حديثك „deine Erzählung", so dass das aeth. Wort übel gewählt erscheint, wenn es nicht für ዜናከ፡ verschrieben ist. 5) T. ኵሎሙ፡, T. ar. كلما قلته لى. 6) T. und L. እጠፍዕ፡, T. ar. فاعلك. 7) T. ትቤሎሙ፡ 8) T. ar. اتملا (Imper. V von مَلَا) „belustige dich". 9) T. ar. إنّ 10) T. ar. والدتى, „meiner Mutter"; der aeth. Uebersezer hat hier offenbar corrigirt. 11) T. und L. nur ኢኮኑ፡ 12) Deest; T. ar. ولا. 13) Deest; T. ar. وانت تصبح تعود اليهم سارعا.

ዐርገ፡ ኀበ፡ ምሥዋዕ፡ ወሰፍሐ፡ እደዊሁ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ይኅሥሥ፡ እምኔ
ሁ፡ መድኀኒተ። ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ ወረገሞ፡ ለሰይጣን፡ ወጕየ፡ እም
ኔሁ፡ ወሴትሰ፡ ኮነ፡ ዕርገቱ፡ ኀበ፡ ምሥዋዕ፡ ከመ፡[1]) ውእቱ፡ ይቤ፡ በውስተ፡ ልቡ፡
እስመ፡ ምሥዋዕ፡ መካነ፡ መዓርገ፡[2]) ቍርባን፡ ወእግዚአብሔር፡ ሀሎ፡ ውስቴቱ፡ እሳትሰ፡
መለኮታዊት፡ ተዐውድ፡ ቦቱ፡ ኢይክል፡ ሰይጣን፡ ያሕሥመኒ፡ ወኢይነሥአኒ፡ እም
ላዕሌሁ። ወወረደ፡ ሴት፡ እምላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወሖረ፡ ኀበ፡ አቡሁ፡ ወእሙ፡ ወረከ
ቦሙ፡ ውስተ፡ ፍኖት፡ እንዘ፡ ይፈቅዱ፡ ይስምዑ፡ ነገሮ፡ እስመ፡ አስተጕናደይዎ፡
ወወጠነ፡ ይንግሮሙ፡ ኵሎ፡ ዘበጽሐ፡ ላዕሌሁ፡ እምኀበ፡ ሰይጣን፡ ዘተመሰለ፡ በመ
ልአክ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ አዳም፡ እምኔሁ፡ ዘንተ፡ ነገረ፡ ተአምኖ፡ ገጾ፡ ወአለበዎ፡
እምኔሁ፡[3]) ወአመሮ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ሰይጣን፡ ዘአስተርአየ፡ ሎቱ፡ ወነሥእዎ፡ ወሖ
ሩ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወውእቶሙ፡ ፍሡሓን፡ ቦቱ፡ ወእምይእቲ፡ ዕለት፡ ኢ
ኮኑ፡ ዘይትፈለጡ፡ እምኔሁ፡ በኵሉ፡ መካን፡ ዘየሐውር፡ ኀቤሁ፡ [እመ፡ ኮነ፡][4]) በ
ዕርገተ፡ ቍርባን፡ [አው፡ በ][4])ካልእ፡ [ግብር።][4]) ወዛቲ፡ ትእምርት፡ ኮነት፡ ለሴት፡
ወውእቱ፡ ወልደ፡ ፱[5]) ዓመት።

ወአቡነ፡ አዳምሰ፡ ሶበ፡ ነጸረ፡ ሴትሃ፡ ፍጹመ፡ ልብ፡ ፈቀደ፡ ከመ፡ ያስተዋስ
ቦ፡ ከመ፡ ኢያስተርኢ፡ ሎቱ፡ ጸላኢ፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ ወይማእ።

ወይቤ፡ አዳም፡ ለወልዱ፡ ሴት፡ አነ፡ እፈቅድ፡ አወልድየ፡ ከመ፡ ታውስብ፡
እኅትከ፡ [አቅ]ልያሃ፡[6]) እኅቶ፡ ለአቤል፡ ከመ፡ ትለድ፡ እምኔሃ፡ ዘርአ፡ ወትምልኡ፡
ምድረ፡ በከመ፡ ተካየደነ፡ እግዚአብሔር፡ ወኢትፍራህ፡ አወልድየ፡ ዝንቱ፡ አልቦ፡
ፕፍአት፡[7]) ወአነ፡ አስተዋስበከ፡ እምፈሪሆትየ፡ ላዕሌከ፡[8]) ከመ፡ ኢይማእከ፡ ጸላኢ።
ወሴትሰ፡ ኢኮነ፡ ዘያፈቅር፡ ከመ፡ ያውስብ፡ አላ፡ በእንተ፡ ሰሚዖቱ፡ ለአቡሁ፡ ወእሙ፡
ኢይቤሎሙ፡ ግብረ፡ ወአዳም፡ አስተዋሰቦ፡ ለሴት፡ [አቅ]ልያሃ፡[9]) ወውእቱ፡ ወልደ፡
፻ ወ ፴ ዓመት። ወሶበ፡ ኮኖ፡ ሎቱ፡ ፺ ዓመተ፡[10]) ወለደ፡ ወልደ፡ ወሰመዮ፡ ሄኖስ፡ ወካዕ
በ፡ ወለደ፡ ውሉደ፡ ካልአነ፡ [ወሄኖስ፡][11]) ልህቀ፡ ወአውሰበ፡ ወወለደ፡ ቃይናንሃ፡ ወልህ
ቀ፡ ቃይናን፡ ወአውሰበ፡ ወወለደ፡ መላልኤልሃ፡ ወእሉንቱ፡ አበው፡ ተወልዱ፡ በሕይወተ፡

1) T. ar. لأنّه, also hier = „weil". 2) T. ar. موضع رفع القرابين „der Ort der Darbringung der Opfer". 3) Er warnte ihn vor ihm"; T. ar. حضره منه, wobei حضره als Schreibfehler für حذره zu betrachten ist. 4) T. und L. sind hier defectiv; der ar. T. lautet: ان كان فى رفع القرابين او غيره. 5) T. hat ፯ (7), L. richtig ተስዓቱ፡ wie der ar. Text. 6) T. und L. ልያሃ፡, T. ar. غاليه, wie schon p. 83, Anm. 5 angegeben. 7) Das entsprechende arab. Wort ist فَساد, also: schlechte, unschickliche Handlung. 8) T. ላዕሌየ፡, T. ar. عليك. 9) Im ar. T. ist hier der Name gar nicht genannt, es heisst nur: زوج شيت. 10) T. hat ዓመት፡ 11) Fehlt im T.; T. ar. كبر انوش.

አዳም፡ ወውእቶሙ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወኮና፡ ለአዳም፡ ዓመታተ፡ ፱፻ወ፴[1]) እመዋዕሉ፡ ወኮና፡ ለመላልኤል፡ ፻[2]) ዓመተ። ወመላልኤል፡ ሶበ፡ ልህቀ፡ አፍቀረ፡ ጾመ፡ ወጸሎተ፡ ወጻማ፡[3]) እስከ፡ ቀርበ፡ ተፍጻሜተ፡ መዋዕለ፡ አቡነ፡ አዳም፡ (ዘውእቱ፡ ፱፻ወ፴ ዓመት።[4])

(ወነጸረ፡ አቡነ፡ አዳም፡[5]) ከመ፡ ቀርበ፡ ተፍጻሜቱ፡ ወጸውዖ፡ ለወልዱ፡ ሴት፡ ወቀርበ፡ ኀቤሁ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወይቤሎ፡ አወልድየ፡ ሴት፡ አብጽሒ፡ ሊተ፡ ውሉደከ፡ ኀቤየ፡ ወውሉደ፡ ውሉድከ፡ ከመ፡ እባርክ፡ ላዕሌሆሙ፡ እምቅድመ፡ እሙት። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ሴት፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምአቡሁ፡ አዳም፡ ወፅአ፡ እምኀቤሁ፡ ወአንብዑ፡ ይውሕዝ፡ ላዕለ፡ መላትሒሁ፡ ወአስተጋብአ፡ ውሉዶ፡ ወውሉደ፡ ውሉዱ፡ ወአምጽአሙ፡ ኀበ፡ አቡሁ፡ አዳም። ወአቡነ፡ አዳምሰ፡ ሶበ፡ ነጸሮሙ፡ የዐውዱ፡ ቦቱ፡ በከየ፡ በእንተ፡ ተፈልጦቱ፡ እምኔሆሙ። ወሶበ፡ ነጸርዎ፡ እንዘ፡ ይበኪ፡ በከዩ፡ ኵሎሙ፡ ወተወረዉ፡ ላዕለ፡ ገጹ፡[6]) እንዘ፡ ይብሉ፡ እፎ፡ ትትፈለጥ፡ እምኔነ፡ ኦአቡነ፡ ወእፎ፡ ትውኅጠከ፡ ምድር፡ ወትትኀባእ፡ እምአዕይንቲነ፡ ወውእቶሙ፡ አብዝኁ፡ እምዝንቱ፡ ቃል፡ ወአምሳሊሁ። ወአቡነ፡ አዳም፡ ባረከ፡ ላዕለ፡ ኵሎሙ፡ ወይቤሎ፡ ለሴት፡ እምድኅረ፡ ቡራኬ፡ አወልድየ፡ ሴት፡ አንተ፡ ዘንተ፡ ዓለመ፡ ታአምር፡ ዘምሉእ፡ እምሐዘን፡ ወድካም፡ ወዘበጽሐ፡ ላዕሌነ፡ እመከራት፡ ዘውስቴታ፡ ወአነ፡ እኤዝዘከ፡ በዝንቱ፡ ትእዛዝ፡ ከመ፡ ትኩን፡ ዐቃቤ፡ ለንጽሕ፡ ወትኩን፡ ንጹሐ፡ ወጻድቀ፡ ወምእመነ፡ በእግዚአብሔር፡ ወኢታጽንን፡ ለነገረ፡ ሰይጣን፡ ወምትሀታቱ፡[7]) ዘያስተርኢ፡ ለከ፡ ቦሙ፡ ወዕቀብ፡ ትእዛዝየ፡ ዘእኤዝዘከ፡ ቦቱ፡ ዮም፡ ወከመዝ፡ አዝዞ፡ ለወልድከ፡ ሄኖስ፡ ወሄኖስ፡ የአዝዞ፡ ለቃይናን፡ (ወልዱ፡ በዝንቱ፡ ትእዛዝ፡ ወቃይናን፡)[8]) የአዝዞ፡ ለመላልኤል፡ ወልዱ፡ በዝንቱ፡ ትእዛዝ፡ ወይኩን፡ ዝንቱ፡ ትእዛዝ፡ ጽኑዐ፡ በኵሉ፡ ትውልድክሙ። አወልድየ፡ ሴት፡ በሰዓት፡ ዘእመውት፡ ባቲ፡ ንሥኡ፡ ሥጋየ፡ ወግንዝዎ፡ በከርቤ፡ ወሰሊክ፡ ወሚዓ፡ ወኅድጉኒ፡ ከመዝ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ዘውስቴታ፡ ትእምርታት፡ ዘወሀቦሙ፡ እግዚአብሔር፡ እምገነት። አወልድየ፡ በድኅሬ፡ ይመጽእ፡ አይኅ፡ ወያሰጥም፡ ኵሎ፡ ፍጥረተ፡ ወኢይተርፍ፡ ዘእንበለ፡ ሰማኒቱ፡ ነፍስ፡ አላ፡ አወልድየ፡ እሎንቱ፡ እለ፡ ይተርፉ፡ እምትውልድክሙ፡ በውእቱ፡ ዘመን፡ ውእቶሙ፡ ይንሥኡ፡ ሥጋየ፡ እምበአት፡ ምስሌሆሙ፡ ወሶበ፡ ነሥእዎ፡ ምስሌሆሙ፡ አረጋዊ፡ ዘውስቴቶሙ፡ የአዝዞሙ፡ ለውሉዱ፡ ከመ፡ ያንብሩ፡ ሥጋየ፡

1) T. hat ፮፻ወ፶ (650), L. hat ዓመታተ፡ ሰብዓተ፡ ምዕተ፡ ወሃምሳ፡, der arab. dagegen تسعمايه وثلاثين. 2) T. und L. haben ፻ወ፴ (130), der arab. T. dagegen nur: مايه سنه. 3) Die entsprechenden arab. Worte sind: والعبادة الكثيره. 4) Fehlt im T.; der ar. T. hat الذى هى اعنى التسعمايه وثلاثين سنه. 5) Fehlt im T.; T. ar. ولما نظر ابينا ادم ان وفاته قربت. 6) Der ar. T. bietet: ووقعوا على وجوههم. 7) T. und L. ምትሀቱ፡ 8) Fehlt im T.

ውስተ፡ [ሐመር፡ እስከ፡ ጊዜ፡ ይትፌጸም፡ አይኅ፡ ወያውፅእዎ፡ እምሐመር፡ ወይጹርዎ፡ ኀበ፡ ማእከለ፡][1]) ምድር፡ እምድኅረ፡ ድኅነቶሙ፡ እማየ፡ አይኅ፡ በንስቲት፡ እስመ፡ መካን፡ ዘይነብር፡ ውስቴቱ፡ ሥጋየ፡ ውእቱ፡ ማእከለ፡ ምድር፡ ወይመጽእ፡ እምህየ፡ እግዚአብሔር፡ ወያድኅን፡ ኵሎ፡ ዘመደነ። ወይእዜኒ፡ አወልድየ፡ ሴት፡ ኩን፡ ቅውመ፡ ላዕለ፡ ሕዝብከ፡ ረዐዮሙ፡ ወዕቀቦሙ፡ በፍርሀተ፡ እግዚአብሔር፡ ወምርሖሙ፡ ውስተ፡ ፍኖት፡ ኄር፡ ወአዝዞሙ፡ ከመ፡ ይጻምዉ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወአለብዎሙ፡ ከመ፡ ኢይስምዕዎ፡ ለሰይጣን፡ ከመ፡ ኢያጥፍኦሙ። ወካዕበ፡ ፍልጥ፡ ውሉደከ፡ ወውሉደ፡ ውሉድከ፡ እምውሉደ፡ ቃየል፡ ወኢትኅድጎሙ፡ ይትኀወሡ፡ በሙ፡ ግሙራ፡ ወኢይቅረብዎሙ፡ በምግባሮሙ፡ ወኢበነገሮሙ። ወባረከ፡ አዳም፡ ላዕለ፡ ሴት፡ ወላዕለ፡ ውሉዱ፡ ወውሉደ፡ ውሉዱ፡ ኵሎሙ፡ ወተመይጠ፡ አዳም፡ ኀበ፡ ሴት፡ ወልዱ፡ ወኀበ፡ ሔዋን፡ ብእሲቱ፡ ወይቤሎሙ፡ ዕቀብዎ፡ ለዝንቱ፡ ወርቅ፡ ወዕጣን፡ ወከርቤ፡ ዘወሀቦሙ፡ እግዚአብሔር፡ ለነ፡ ትእምርተ፡ እስመ፡ በመዋዕል፡ ዘይመጽእ፡ አይኅ፡ ያሰጥም፡ ኵሎ፡ ፍጥረተ፡ ወዘይበውኡ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ይንሥኡ፡ ምስሌሆሙ፡ ወርቀ፡ ወዕጣነ፡ ወከርቤ፡ ወሥጋየ፡ ወወርቅሰ፡ ወዕጣን፡ ወከርቤ፡ ይትመየጡ፡ ምስለ፡[2]) ሥጋየ፡ ውስተ፡ [ማእከለ፡][3]) ምድር። ወእምድኅረ፡ ዘመን፡ ነዋኅ፡ ትትማህረክ፡ ሀገር፡ ዘይከውን፡ ውስቴታ፡ ወርቅ፡ ወዕጣን፡ ወከርቤ፡ ኀበ፡ ሥጋየ፡ ወበጊዜ፡ ትትማህረክ፡ ሀገር፡ ይትማህረክ፡ ወርቅ፡ ወዕጣን፡ ወከርቤ፡ ምስለ፡ ምህርካ፡ ወይትዐቀብ፡ ወኢይጠፍእ፡ እምኔሆሙ፡ ፩እስከ፡ ይመጽእ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ወይሰብእ፡[4]) ወይነሥእዎሙ፡ ነገሥት፡ ወይኤምኅዎሙ፡ ሎቱ፡ ወርቅሰ፡ ትእምርት፡ ከመ፡ ውእቱ፡ [ንጉሥ፡ ወዕጣን፡ ትእምርት፡ ከመ፡ ውእቱ፡][5]) አምላከ፡ ሰማያት፡ ወምድር፡ ወከርቤ፡ ትእምርተ፡ ሕማም። ወካዕበ፡ ወርቅ፡ ትእምርት፡ ከመ፡ ውእቱ፡ መዋኢ፡ ሰይጣን፡ ወኵሎሙ፡ ጸላእያነ፡ ወዕጣን፡ ትእምርት፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ይትነሣእ፡ እምነ፡ ምውታን፡ ወውእቱ፡ ልዑል፡ ላዕለ፡ ሰማያውያን፡ ወምድራውያን፡ ወከርቤ፡ ትእምርት፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ይሰቲ፡ መሪረ፡ ሐሞተ፡ ወሕማመ፡ ሲኦል፡ እምሰይጣን። ወይእዜኒ፡ አወልድየ፡ ሴት፡ ናሁ፡ ከሠትኩ፡ ለከ፡ ምስጢራተ፡ ኅቡአተ፡ ዘከሠቶሙ፡ እግዚአብሔር፡ ሊተ፡ ኩን፡ ዐቃቤ፡ ትእዛዝየ፡ ለነፍስከ፡ ወለሕዝብከ።

ወሶበ፡ ፈጸመ፡ አዳም፡ እምትእዛዙ፡ ለሴት፡ ተፈትሐ፡ መለያልዩሁ፡ ወተበጥ

1) Deest; der arab. T. lautet: بان ياخذوا جسدى ويجعلوه فى السفينه الى حين يفرغ الطوفان ويخرجوه من السفينه ويحملوه الى وسط الارض بعد خلاصهم من مياه الطوفان بقليل. Darauf wird weiter unten L. 14. 15 ausdrücklich Bezug genommen. 2) T. ውስተ፡ T. ar. مع, was auch der Zusammenhang verlangt. 3) Deest; der ar. T. lautet: يرجعوا مع جسدى الى وسط الارض. 4) Der arab. T. fügt noch bei: من بكر عذرى مريم. 5) Deest; T. ar. فالذهب علامه انه ملك واللبان علامه انه الاه السما والارض.

ለ፡ እደዊሁ፡ ወእገሪሁ፡ ውብህመ፡ አፉሁ፡ ወኢነበበ፡ ልሳኑ፡ ግሙራ፡ ወደፈነ፡ አዕይንቲሁ፡ ወመጠወ፡ ነፍሶ። ወሶበ፡[1]) ነጸሩ፡ ውሉዱ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ሞተ፡ ወረዉ፡ ነፍሳቲሆሙ፡ ላዕሌሁ፡ ዕደው፡ ወአንስት፡ ዐቢያን፡ ወንኡሳን፡ እንዘ፡ ይበክዩ። ወኮነ፡ ሞተ፡ አዳም፡ በተፍጻሜተ፡ ፱፻ወ፴[2]) ዓመት፡ ዘሐይወ፡ ላዕለ፡ ገጸ፡ ምድር፡ ወሞተ፡ በዕለት፡ ፲ ወ ፬ እምወርኀ፡ በርሙዳ፡[3]) በሐሳበ፡ አበቅቴ፡ ፀሓይ፡ በሰዓተ፡ ተሱዓት፡ አመ፡ ዕለተ፡ ዐርብ፡ ወውእቱ፡ ዕለት፡ ዘተፈጥረ፡ ቦቱ፡ ወቦቱ፡ አዕረፈ፡ ወበሰዓት፡ ዘሞተ፡ ባቲ፡ ኮነ፡ ፀአቱ፡ እምገነት፡[4]) ወገነዘ፡[5]) ሴት፡ ሠናየ፡ ወፀጠኖ፡ በአፈዋት፡ ብዙኅ፡ እምዕፀዋት፡ ዘእምደብር፡ ቅዱስ፡ ወአንበረ፡ ሥጋሁ፡ በጽንፈ፡ ምሥራቅ፡ እምውስጠ፡ በአት፡ [ውስተ፡ መካነ፡ ዕጣን፡][6]) ወረሰዩ፡ ቅድሜሁ፡[5]) ተቅዋመ፡ ዘየኅቱ፡ ወቆሙ፡ ቅድሜሁ፡[5]) ውሉዱ፡[5]) እንዘ፡ ይበክዩ፡ ወያስቆቅዉ፡ ላዕሌሁ፡[5]) ሌሊተ፡ ኵለንታሃ፡ እስከ፡ ይጸብሕ፡ ጽባሕ። ወወፅኡ፡ ሴት፡ ወኤኖስ፡ ወልዱ፡ ወቃይናን፡ ወልደ፡ ኤኖስ፡ ወነሥኡ፡ ቍርባናተ፡ ሠናያተ፡ ከመ፡ ያምጽእዎሙ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወመጽኡ፡ ኀበ፡ ምሥዋዕ፡ ዘኮነ፡ አዳም፡ ያዐርግ፡ ላዕሌሁ፡ ቍርባናተ፡ ለእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያቅርቡ።[7]) ወትቤሎሙ፡ ሔዋ፡[7]) ተዐገሡ፡ እስከ፡[8]) ንስአሎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ቀዳሚ፡ ከመ፡ ይትወከፍ፡ ቍርባናቲነ፡ ወይዕቀብ፡ ነፍሰ፡ አዳም፡ ገብሩ፡[9]) [በኀቤሁ፡][9]) ወያዕርጋ፡[10]) ውስተ፡ ዕረፍት። ወቆሙ፡ ኵሎሙ፡ ወጸለዩ።[11])

ወሶበ፡ ፈጸሙ፡ ጸሎቶሙ፡ መጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ አምላክ፡ ወናዘዘሙ፡

1) Nach ሶበ፡ steht im T. noch ፈጸመ፡, was aber im ar. T. nicht begründet ist. 2) Der aeth. T. hat richtig ፱፻ወ፴ (930), der arab. aber hier bloss 900 (diesmal in Zahlen). 3) Arabisch برموده. 4) Hier sollte noch folgen: ወቦቱ፡ አዕረፈት፡ ሔዋ፡, nach dem ar. T.: وفيه تنيّحت حوى; der ar. T. ist aber hier und im Folgenden vom aeth. Uebersezer offenbar absichtlich abgeändert worden, weil er den Todtendienst nur für Adam gelten lassen wollte, nicht aber auch zugleich für die Eva, wie der arab. Text thut. 5) Der aeth. Uebersezer hat hier durchaus den Sing. des Suffixes gesezt, weil er nur den Adam sterben lässt, nicht aber zugleich die Eva, im ar. T. dagegen steht der Plural. 6) Deest; T. ar. في موضع اللبان. 7) Der aeth. T. ist weiter dahin gefälscht worden, dass die Eva redend eingeführt wird. Der ar. T. lautet: ليقربوه عن ابينا ادم وامنا حوى فقالوا اولادهم, demgemäss sollte es hier heissen: ከመ፡ ያቅርቡሙ፡ በእንተ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወእምነ፡ ሔዋ፡ ወይቤሉ፡ ውሉዶሙ፡, von Eva also ist keine Rede. 8) T. und L. እንከ፡, T. ar. حتى. 9) T. ar. نفوس ابهاتنا عنده. 10) T. ar. وينقلهم. 11) Nach dem ar. T. وصلوا الى الله وطلبوا منه ان يقبل قرابينهم ويرحم انفس ابهاتهم sollte also hier noch folgen: ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወኅሠሡ፡ እምኔሁ፡ ከመ፡ ይትወከፍ፡ ቍርባናቲሆሙ፡ ወይምሐር፡ ነፍሳተ፡ አበዊሆሙ፡. Es scheint aber, dass auch dieser Saz absichtlich weggelassen worden ist.

በእንተ፡ አቡሆሙ፡ አዳም፡[1]) (ወመላእክት፡ ወረዱ፡ ኀቤሆሙ፡ ወናዘዝዎሙ።[2]) ወ
እምድኅረ፡ ዝንቱ፡ አዕረጉ፡ ቍርባናቲሆሙ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ በእንቲአሆሙ፡
ወበእንተ፡ አቡሆሙ።[3])

ወሶበ፡ ፈጸሙ፡[4]) ቍርባነ፡ ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ ሴት፡ ዐቢይ፡
እምውስቴቶሙ፡ እንዘ፡ ይብል፡ ሎቱ፡ [አሴት፡ አሴት አሴት፡ ሠለስተ፡ ምዕራተ፡][5]) በከ
መ፡ ኮንኩ፡ ምስለ፡ አቡከ፡ ከመዝ፡ አነ፡ እከውን፡ ምስሌከ፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ኪዳን፡ ዘ
ተከየድክዎ፡ ቦቱ፡ ለአቡከ፡ እፌኑ፡ ቃልየ፡ ወአድኅንከ፡ ኪያከ፡ ወዘርአከ፡ ወለአቡከ፡ አዳ
ም፡[6]) ዕቀብ፡ ትእዛዘ፡ ለከ፡ ወፍልጥ፡ ዘርአከ፡ እምዘርአ፡ ቃየል፡ እኁከ። ወአኅዘ፡
እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ ወወረዱ፡ ሴት፡ ወሔዋ፡[7]) ወውሉዱ፡ እምደብር፡ ኀበ፡ በአ
ተ፡ መዛግብት፡ ወኮነ፡ አዳም፡ ቀዳሚ፡ ዘሞተት፡ ሞተ፡ ነፍሱ፡ በምድረ፡ ኤዶም፡
ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወኢኮነ፡ ፩ ዘቀደሞ፡ በሞት፡ አላ፡ ወልዱ፡ አቤል፡ እ
ስመ፡[8]) ሞተ፡ ውእቱ፡ በቀትል።[9]) ወውሉደ፡ አዳምሰ፡ ኵሎሙ፡ ቆሙ፡ ይብክዩ፡
ወያስቆቅዉ፡ ላዕለ፡ አቡሆሙ፡ አዳም፡[10]) ወያዕርጉ፡[11]) ቍርባናተ፡ ፻ወ፴ ዕለተ።

ወእምድኅረ፡ ሞተ፡ አዳም፡ [ወሔዋ፡][12]) ፈለጠ፡ ሴት፡ ውሉዶ፡ ወውሉደ፡
ውሉዱ፡ እም[ውሉደ፡][13]) ቃየል፡ ወቃየልሰ፡ ወዘርኡ፡ ወረዱ፡ ውስተ፡ ጽንፈ፡ ም
ዕራብ፡ ታሕተ፡ መካን፡ ዘቀተለ፡ ውስቴቱ፡ አቤልሃ። ወሴትሰ፡ ወውሉዱ፡ ኀደሩ፡
በጽንፈ፡ ደቡብ፡ መልዕልተ፡ ደብር፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ከመ፡ ይኩኑ፡ ቅሩ
በ፡ አቡሆሙ፡ አዳም፡[14]) ወሴትሰ፡ አረጋዊ፡ ዐቢይ፡ ሠናየ፡ ላሕየ፡ ነፍስ፡ ጸንዐ፡
በኀሊናሁ፡ ወቆመ፡ ላዕለ፡ ሕዝቡ፡[15]) ወረዐዮሙ፡ በንጽሕ፡ ወንስሓ፡ ወየውሀት፡ ወ
ኢኀደገ፡ ፩ እምኔሆሙ፡ ይረድ፡ ኀበ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወበእንተ፡ ንጽሐሙ፡ ተሰም
ዩ፡ ደቂቀ፡ እግዚአብሔር፡ [ወኮኑ፡ በኀበ፡ እግዚአብሔር፡][16]) ህየንተ፡ ሰራዊተ፡ መ
ላእክት፡ ዘወድቁ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኮኑ፡ ይሴብሑ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወይዜምሩ፡
ሎቱ፡ በውስተ፡ በአቶሙ፡ ዘይእቲ፡ በአተ፡ መዛግብት። ወሴትሰ፡ ቆመ፡ ቅድመ፡
ሥጋ፡ አቡሁ፡ አዳም፡ [ወእሙ፡ ሔዋ፡][17]) ይጼሊ፡ መዓልተ፡ ወሌሊተ፡ ወየኀሥሥ፡
ምሕረተ፡ ሎቱ፡ ወለደቂቁ፡ ወሶበ፡ [ዐጸበ፡][18]) ግብር፡ ላዕለ፡ ደቂቁ፡ ይትማከርዎ።

1) T. ar. في ابهاتهم. 2) Dieser Saz steht nicht im arab. T., ist also ein Zusaz des aeth. Uebersezers. 3) T. ar. ابهاتهم 4) T. und L. ፈጸመ፡, T. ar. رفعوا. 5) Deest; T. ar. قائلا له يا شيث يا شيث يا شيث ثلاثة دفوع. 6) Der arab. T. hat hier noch وامك حوى, was natürlich im aeth. T. weggelassen werden musste. 7) Der ar. T. hat هو واولاده 8) T. und L. እስከ፡ 9) T. und L. በበቀል፡ T. ar. لانه قد مات مقتول. 10) T. ar. على ابهاتهم. 11) Hier folgt im ar. T. noch عنهم „für sie". 12) Deest; T. ar. من بعد موت ادم وحوى, im aeth. T. consequenterweise ausgelassen, obschon der Tod der Eva nachher nicht mehr erwähnt wird, was sich durch die Textesänderung erklärt. 13) Deest; T. ar. من بنى. 14) T. ar. ابهاتهم. 15) T. ሕሊናሁ፡, offenbar verschrieben; T. ar. شعبه. 16) Deest; T. ar. وصاروا عند الله. 17) Die wieder absichtlich ausgelassen ist; T. ar. وحوى امه 18) Deest; T. ar. صعب.

ወኮኑ፡ ሴት፡ ወውሉዱ፡ ዘ(ኢ)ያፈቅሩ፡[1]) ግብረ፡ ምድራዊተ፡ ጻማውያነ፡ ዘበሰማያት፡ ወአልበሙ፡ ግብር፡ ወኅሊና፡ አላ፡ ስብሐታት፡ ወክብራት፡ ወዝማሬ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወበእንተ፡ [ዝንቱ፡][2])፡ ውእቶሙ፡ ኮኑ፡ በኵሉ፡ ጊዜ፡ ይሰምዑ፡ ቃላተ፡ መላእክት፡ [ወ][3])ውእቶሙ፡ ይሴብሑ፡ ወያከብሩ፡ በውስተ፡ ገነት፡ አው፡ ሶበ፡ ይትፌነዉ፡ ለመልእክት፡ አው፡ የዐርጉ፡ ኀበ፡ ሰማይ፡ ወኮነ፡ እምንጽሑ፡ ለሴት፡ ወለውሉዱ፡ ይሰምዕዎሙ፡ ወይኔጽርዎሙ፡ ወካዕበ፡ ገነት፡ አኮ፡ ልዑል፡ እምኔሆሙ፡ አላ፡ ዐሥርቱ፡ ወኅምስቱ፡ በእመት፡ መንፈሳዊ፡[4]) ወትርጓሜሁ፡ ለ ፲፭ እመት፡ [መንፈሳዊት፡][5]) ፫ [እመት፡ በእመት፡ ሥጋዊት፡][6]) ወይከውን፡ ኍልቈ፡ [እሎንቱ፡][7]) ፵ወ፰ እመተ፡ [ሥጋዊተ።][8]) ወኮኑ፡ ሴት፡ ወውሉዱ፡ ኅደሩ፡ ላዕለ፡ ደብር፡ ታሕተ፡ [ምድር፡][9]) ኢይዘርኡ፡ ወኢየአርሩ፡ ወኢይገብሩ፡ መብልዐ፡ ሥጋዊ፡ ወኢሥርናየ፡ አላ፡ ቍርባነ፡ ባሕቲቶ፡ ወኮኑ፡ ይበልዑ፡ እምፍሬ፡ ዕፀው፡ ጥዑማት፡ እምደብር፡ ማኅደሮሙ። ወኮነ፡ ሴት፡ ብዙኀ፡ ጊዜ፡ ይጸውም፡ በበ ፵ ዕለት፡[10]) ወከመዝ፡ ውሉዱ፡ አረጋውያን፡ ወኮነ፡ ዘርአ፡ ሴት፡ ያጼንዉ፡ ጼና፡ ዕፀ፡[11]) ገነት፡ ሶበ፡ ይነፍኅ፡ ነፋስ፡ ወኮኑ፡ ብጹዓነ፡ ወንጹሓነ፡ ዘእንበለ፡ ድንጋፄ፡ አልቦ፡ ቅንአት፡ ወአልቦ፡ አሕሥሞት፡ አልቦ፡ ጽልእ፡ በበይናቲሆሙ፡ (ወአልቦ፡ ፍትወት፡ እንስሳዊት፡ ወኢይወፅእ፡ እምአፉሆሙ፡ አበሳ፡ ወኢርግመት፡ በበይናቲሆሙ፡)[12]) ወኢምክር፡ እኩይ፡ ወጕሕሉት፡ ከመ፡ ሰብአ፡ [ዝንቱ፡][13]) ዘመን፡ ወኢመሐላ፡ ግሙራ፡ (አላ፡[14]) ሶበ፡ ዐጸቦሙ፡ ግብር፡ ከመ፡ ይምሐሉ፡ [ይምሕሉ፡][15]) በደሙ፡ ለአቤል፡ ጻድቅ፡ ወኮኑ፡ ዕጹባነ፡ ላዕለ፡ ውሉዶሙ፡ ወአንስቲያሆሙ፡ ኵሎ፡ ዕለተ፡ በውስተ፡ በአት፡ ወበጾም፡ ወበጸሎት፡ ወበሰጊድ፡ ለእግዚአብሔር፡ ልዑል፡ ወይትባረኩ፡ በሥጋ፡ አቡሆሙ፡ አዳም፡ ወይትቀብኡ፡ ቦቱ፡ ወኮኑ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ ቀርበት፡ ተፍጻሜተ፡ ሴት።

ወሴትሰ፡ ጻድቅ፡ ጸውዖሙ፡ ለወልዱ፡ ሄኖስ፡ ወለቃይናን፡ ወልደ፡ ሄኖስ፡ ወለመላልኤል፡ ወልደ፡ ቃይናን፡ ወይቤሎሙ፡ እስመ፡ ቀርበት፡ ተፍጻሜትየ፡ ወእፈቅድ፡ ከመ፡ እሕንጽ፡ ደብተራ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ዘይትዐረግ፡ ላዕሌሁ፡ ቍርባናት፡ ወሰምዑ፡ ትእዛዞ፡ ወወፅኡ፡ ኵሎሙ፡ ዐቢያን፡ ወንኡሳን፡ ወጻመዉ፡ በዝንቱ፡ ወሐነጹ፡ ደብተራ፡ ሠናይተ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወኮነ፡ ኅሊና፡ ሴት፡ በዝንቱ፡ ከመ፡ ይኩ

1) Die Negation fehlt im T. 2) Deest; T. ar. فلاجل هذا. 3) Deest; T. ar. وهم, als Hʿālsaz. 4) T. und L. እመት፡ በመንፈሳዊ፡, T. ar. خمسه عشر ذراع روحانى. 5) Deest; T. ar. الذراع الروحانى. 6) Deest; T. ar. ثلثه اذرع بالذراع الجسدانى. 7) Deest; T. ar. فيكون مقدار هولاى. 8) Deest; T. ar. ذراع جسدانى. 9) T. und L. ደብር፡, was sinnlos ist. T. arab. تحت الارض, „unter der Erde“ i. e. in einer Höhle. 10) Nach dem ar. T. „je vierzig Tage lang“. 11) Nach dem Arabischen (اشجار) Collectiv. 12) Fehlt im T. 13) Deest; T. ar. هذا الزمان. 14) Fehlt im T.; T. ar. بل. 15) Deest; T. ar. يحلفوا.

ን፡ ላዕለ፡ ውሉዱ፡ በውስተ፡ ደብር፡ ቡራኬ፡ ወያዕርግ፡[1]) (በእንቲአሆሙ፡)[2]) ቍር ባናተ፡ (እምቅድመ፡ ሞቱ።)[2]) (ወሶበ፡ ተፈጸመ፡ ሕንጸ፡ ደብተራ፡ አዘዞሙ፡ ከመ፡ ይግበሩ፡ ቍርባናተ፡)[3]) ወጻመዉ፡ በቍርባናት፡ ወአምጽእዎሙ፡ ኀበ፡ አቡሆሙ፡ ሴት፡ ወነሥአሙ፡ ሴት፡ ወአዕረጎሙ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወጸለየ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔ ር፡ ከመ፡ ይትወከፍ፡ ቍርባናቲሆሙ፡[4]) ወይምሐሮሙ፡ ለነፍሳተ፡ ደቂቁ፡[5]) ወይዕ ቀቦሙ፡ እምእደ፡ ሰይጣን። ወተወክፈ፡ እግዚአብሔር፡ ቍርባኖ፡ ወባረከ፡ ላዕሌሁ፡ ወላዕለ፡ ውሉዱ፡ ወተከየዶ፡ እግዚአብሔር፡ ለሴት፡ እንዘ፡ ይብል፡ በተፍጻሜተ፡ ፭ዕለት፡ ወመንፈቅ፡ [ዐቢያን፡][6]) ዘተከየድኩ፡ ባቲ፡ ለአቡከ፡ እፌኑ፡ ቃልየ፡ ወአድ ኅኖከ፡ ኪያከ፡ ወዘርአከ።

ወተቀረበ፡ ሴት፡ ወውሉዱ፡ [ወውሉደ፡ ውሉዱ፡][7]) ወወረዱ፡ እምላዕለ፡ ም ሥዋዕ፡ ወመጽኡ፡ ኀበ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወጸለዩ፡ ውስቴታ፡ ወተባረኩ፡ እምሥ ጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወተቀብኡ፡ ቦቱ።

ወሴትሰ፡ ነበረ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ንስቲተ፡ ዕለታተ፡ ወሐመ፡ ወከ ነ፡ ሕማሙ፡ ለሞት። ወመጽአ፡ ኀቤሁ፡ ሄኖስ፡ ወልዱ፡ በኵሩ፡ ወቃይናን፡ ወልደ፡ ሄኖስ፡ ወመላልኤል፡ ወልደ፡ ቃይናን፡ ወያሬድ፡ ወልደ፡ መላልኤል፡ ወሄኖክ፡ ወ ልደ፡ ያሬድ፡ ወአንስቲያሆሙ፡ ወውሉዶሙ፡ ከመ፡ ይትባረኩ፡ እምሴት። ወሴትሰ፡ ጸለየ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወባረኮሙ፡ ወአምሐሎሙ፡ በደሙ፡ ለአቤል፡ ጻድቅ፡ እንዘ፡ ይብል፡ አነ፡ እስእለክሙ፡ ውሉድየ፡ ኢትኅድጉ፡ ፩ እምኔክሙ፡ ይረድ፡[8]) እምዝን ቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ወንጹሕ፡ ወኢትትሐወሉ፡[9]) ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ቀታሊ፡ ወኃጥእ፡ ዘቀተሎ፡ ለእኁሁ፡ እስመ፡ አንትሙ፡ ታአምሩ፡ አውሉድየ፡ ከመ፡ ንሕነ፡ ንጕይይ፡[10]) እምኔሁ፡ ወእምኵሉ፡ ኀጢአቱ፡ በኵሉ፡ ዘይትከሀለነ፡[11]) በእንተ፡ ቀቲ ሎቱ፡ ለአቤል፡ እኁሁ። ወ[እምድኅረ፡][12]) ዝንቱ፡ ነገር፡ ባረከ፡ ሴት፡ ላዕለ፡ ሄኖስ፡ ወልዱ፡ በኵሩ፡ ወአዘዘ፡ ከመ፡ ይኩን፡ ይትቀነይ፡ [ቅድመ፡][13]) ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ንጹሕ፡ ኵሎ፡ መዋዕለ፡ ሕይወቱ፡ ወካዕበ፡ ይትመየጥ፡[14]) ኀበ፡ ምሥዋዕ፡ ዘሐነጸ፡ ሴት፡ ወአዘዘ፡ ከመ፡ ይርዐይ፡ ሕዝበ፡ በጽድቅ፡ ወበፍትሕ፡ ወበንጽሕ፡ ኵሎ፡ መ ዋዕለ፡ ሕይወቱ። ወሴትሰ፡ ተፈትሐ፡ መለያልዩሁ፡ ወተበጥለ፡ እደዊሁ፡ ወእገሪሁ፡ ወብህመ፡ አፉሁ፡ እምነገር፡ ወመጠወ፡ ነፍሶ፡ ወሞተ፡ በ ፱፻ ወ ፲፪ ዓመት፡ እምዋዕ

1) T. የዓርግ፡ 2) Fehlt im T. 3) Fehlt im T. 4) T. ar. قربانه. 5) Der ar. T. hat dagegen: انفس ابهاته ويخلص اولاده; die Abänderung ist, um das ابهاته zu vermeiden, wieder absichtlich geschehen. 6) Deest; T. ar. فى كمال الخمسه ايام ونصف الكبار. 7) Deest; T. ar. واولاد اولاده. 8) T. und L. ኢይረዱ፡, T. ar. لا تخلوا احد منكم ينزل. 9) L. ወኢይትወሱ፡ 10) T. ንጕይይ፡ 11) T. und L. ዘይክህለነ፡ 12) T. und L. በዝንቱ፡, T. ar. ومن بعد هذا القول. 13) T. und L. haben hier ከመ፡ T. ar. قدام. 14) T. ar. يلتفت الى, also: „Acht geben sollte“.

ሊሁ፡ በሰኑይ፡ ዕለት፡ በ፳ወ፯[1])ዕለት፡ በወርኀ፡ አቢብ፡ ወኮኖ፡ ለሄኖክ፡ ፳ዓመተ። ወገነዙ፡ ሥጋሁ፡ ለሴት፡ ሠናየ፡ ወቀብእዎ፡ በዕፍረት፡[2]) ወአንበርዎ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ መንገለ፡ የማነ፡ [ሥጋ፡][3]) አቡነ፡ አዳም፡ ወአስቆቀዉ፡ ላዕሌሁ፡ ፵ ዕለ ተ፡ ወአዕረጉ፡ በእንቲአሁ፡ ቍርባናተ፡ በከመ፡ አቡሆሙ፡[4]) አዳም። ወእምድኅረ፡ ሞተ፡ ሴት፡ ቆመ፡ ኤኖስ፡ ላዕለ፡ ሕዝቡ፡ ወረዐዮሙ፡ በጽድቅ፡ ወፍትሕ፡ በከመ፡ አዘዞ፡ አቡሁ፡ ሎቱ፡ ወሶበ፡ ኮኖ፡ ለኤኖስ፡ ፫፻ወ፳ዓመተ፡ ኮንዎ፡ ለቃየል፡ ብዙ ኅ፡ ዘርአ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኮኑ፡ ያወስቡ፡ ብዙኀ፡ ወያፈቅሩ፡ ፍትወተ፡ እንስሳ ዊተ፡ እስከ፡ ትመልእ፡ ምድር፡ እምኔሆሙ፡ ታሕተ፡ ደብረ፡ ገነት።

ወበዝንቱ፡ መዋዕል፡ ሀሎ፡[5]) ላሜክ፡ ዕውር፡ ዘእምውሉደ፡ ቃየል፡ ወኮነ፡ ሎ ቱ፡ [ወልድ፡ ዘስሙ፡ ዐቱን፡ ወኮነ፡ ሎሙ፡][6]) እንስሳ፡ ብዙኀ፡ ወኮነ፡ ይፌንዎሙ፡ ምስለ፡ ኖላዊ፡[7]) ንኡስ፡ ዘይርዕዮሙ፡ ወኮነ፡ ኖላዊ፡ ንኡስ፡ ሶበ፡ ይመጽእ፡ በጊዜ፡ ምሴት፡ ይበኪ፡ ላዕለ፡ እምሔዉ፡[8]) [ወላዕለ፡][9]) አቡሁ፡ [ዐቱን፡] ወእሙ፡ [ሐዚና፡][10]) ወይቤሎሙ፡ አንሰ፡ ኢይክል፡ ለርዕየት፡[11]) እሎንተ፡ እንስሳ፡ ባሕቲትየ፡ ከመ፡ ኢ ይንሥኡ፡ እንስሳ፡ እምኔየ፡ አው፡ ይቅትሉኒ፡ በእንቲአሆሙ፡ እስመ፡ ለውሉደ፡ ቃ የል፡ በዝኀ፡ ውስቴቶሙ፡ ስርቀት፡[11]) ወቀትል፡ ወኀጢአት። ወላሜክሰ፡ ተሣሀለ፡ ልቡ፡[12]) ላዕሌሁ፡ ወይቤ፡ አማን፡ ውእቱ፡ እምይትመዋእ፡ እምኔሆሙ፡ ባሕቲቱ፡ ወ ተንሥአ፡ ላሜክ፡ ወነሥአ፡ ቀውሰ፡ ዘኮነ፡ ሎቱ፡ እምወሬዛሁ፡ እምቅድመ፡ ይዑር፡[13]) ወነሥአ፡ ሰገማተ፡ ዐቢያተ፡ ወአእባናተ፡ ልሙጻተ፡ ወመቅልዐ፡[14]) ዘኮነ፡ ሎቱ፡ ወ ኮነ፡ የሐውር፡ ምስለ፡ ኖላዊ፡ ንኡስ፡ ኀበ፡ ሐቅል፡ ወይነብር፡ በድኅረ፡ እንስሳ፡ ወኖላዊ፡ ንኡስ፡ የዐቅብ፡ እንስሳ፡ ወኮነ፡ ላሜክ፡ ከመዝ፡ ዕለታተ፡ [ብዙኃተ።][15]) ወኮነ፡ ቃየል፡ እምጊዜ፡ ዘአስቆረሮ፡ እግዚአብሔር፡ [ቦቱ፡][16]) ወረገሞ፡ በረዓድ፡ ወነቀጥቃጥ፡ ኢኮነ፡ ይነብር፡ ወኢየሀድእ፡ ውስተ፡ መካን፡ (አላ፡ ያንጌጊ፡ እመካን፡ ኀበ፡ መካን።)[17])

1) T. ar. في سبعة وعشرين يوما. 2) T. und L. እምዕፍረት፡, T. ar. nur طيبوه. 3) Deest; T. ar. عن يمين جسد. 4) T. ar. مثل ابيه ادم. 5) „Lebte Lamech der Blinde“, und nicht: „wurde Lamech blind.“ 6) Deest; T. ar. وكان له ولد اسمه عتون. In der Bibel ist kein Sohn Lamech's genannt; der Name, der ihm darum hier gegeben wird, ist arabisch عَتُون, „heftig, hart“. 7) T. ar. مع ولد صغير. 8) T. እምሔዋ፡, verschrieben; T. ar. يبكى على جده و على ابيه عتون „er weinte vor seinem Grossvater Lamech und vor seinem Vater ʿAtūn“. Der kleine Hirte oder Knabe war also der Enkel Lamech's. 9) T. und L. ምስለ፡, T. ar. على, wie angegeben. 10) Dieser Name fehlt ebenfalls im aeth. T.; T. ar. حزينه (die Traurige). 11) Diese Formen fehlen in Dillmann's Lex. aeth. 12) T. ar. تحنن عليه. 13) T. und L. ይጼር, verschrieben; T. ar. قبل عماه, „ehe er blind wurde“. 14) T. መልቅልዓ፡ 15) Deest: T. ar. مده كبيره. 16) Deest; T. ar. فيه. 17) Fehlt im T.; T. ar. بل يدور من مكان الى مكان

ወኮነ፡ ቃየል፡ በጽሐ፡ ኀበ፡ አንስትያ፡ ላሜክ፡ ወተስእሎን፡ [በእንቲአሁ፡][1]) ወይቤላሁ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ውስተ፡ ሐቅል፡ ምስለ፡ እንስሳ። ወወፅአ፡ ቃየል፡ ይኅሥሦ፡ ለላሜክ፡ ወበጽሐ፡ ውስተ፡ ሐቅል፡ ወሰምዐ፡ ኖላዊ፡ ንኡስ፡ ድምፆ፡ [ቅድሜሁ፡][2]) እንዘ፡ ያሐውስ፡ [እንስሳ፡][2]) ወይቤሎ፡ ለላሜክ፡ [አእግዚእየ፡][3]) አርዌኑ፡ ዝንቱ፡ አው፡ ፈያት። ወይቤሎ፡ ላሜክ፡ አምረኒ፡ አንጻሮ፡ ሶበ፡ ወፅአ፡ ወላሜክሰ፡ ወተረ፡ ቀውሶ፡ ወአንበረ፡ ውስቴቱ፡ ስህመ፡ ወአስተዳለወ፡ [እብነ፡ ውስተ፡][4]) መቅልዕ፡ ወሶበ፡ ወፅአ፡ ቃየል፡ እምውስተ፡ ገዳም፡ ወይቤሎ፡ ኖላዊ፡ ለላሜክ፡ ንድፍ፡ ናሁ፡ ወፅአ፡ ወነደፎ፡ በሐጽ፡ ወወድቀ፡ ውስተ፡ ገቦሁ፡ ወወፀፎ፡ በሞፀፈ፡ እብን፡ ወወድቀ፡ ውስተ፡ ገጹ፡ ወተመልኀ፡ ክልኤቲ፡ አዕይንቲሁ፡ ወወድቀ፡ በጊዜሃ፡ ወሞተ። ወመጽአ፡ ላሜክ፡ ኀቤሁ፡ [ውእቱ፡ ወንኡስ፡ ወርእይዎ፡ ጥሑለ፡ ላዕለ፡ ምድር፡][5]) ወይቤሎ፡ ንኡስ፡ ውእቱ፡ ቃየል፡ [እምሔውነ፡][6]) ዘቀተልከ፡ አእግዚእየ። [ወነስሐ፡ ላሜክ፡ በእንቲአሁ፡][7]) ወእም[ዕጸበ፡][7]) ንስሓሁ፡ ጠፍሐ፡ እዴሁ፡ ዲበ፡ እዴሁ፡ ወአብጽሖ፡ ላዕለ፡ ርእሰ፡ ንኡስ፡ በማእከለ፡ እራሒ፡ ወወድቀ፡ ከመ፡ ምውት፡ ወኀለየ፡ ላሜክ፡ [ከመ፡ ውእቱ፡ ይትሜየን፡][8]) ወነሥአ፡ እብነ፡ ወዘበጦ፡ ወሰበረ፡ ርእሶ፡ ወሞተ። [ወነበረ፡ ላሜክ፡ ሕዙነ፡ በእንተ፡ ዘገብረ፡ ወተፈልጠ፡ እምኔሁ፡ እንስሳ፡ ውስተ፡ ሐቅል፡ ወኢኮነ፡ ያአምር፡ ምንተ፡ ይገብር፡][9]) ወነገሩሰ፡[10]) ነዊኅ።[11])

ወሄኖስሰ፡ ሶበ፡ ኮኖ፡ ሎቱ፡ ፱፻ዓመተ፡ ተጋብኡ፡ ኀቤሁ፡ ኵሎሙ፡ [ውሉደ፡ ሴት፡ ወ][12])ውሉደ፡ ቃይናን፡ ወልዱ፡ በኵሩ፡ ወአንስቲያሆሙ፡ ወደቂቆሙ፡ ይኅሥሡ፡ እምኔሁ፡ በረከተ፡ ወጸለየ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወባረኮሙ፡ ወአምሐሎሙ፡ በደሙ፡

1) Deest; T. ar. عليه. 2) Deest; T. ar. فسمع الصغير حسه قدامه الدواب يخشخش. 3) Deest; T. ar. يا سيدى. 4) Der aeth. T. ist hier in Verwirrung; T. hat: ወለጠ፡ ወመቅልእ፡ L. ወለጠ፡ ወመቅልአ፡, T. arab. فعبأ الحجر فى المقلاع. 5) Deest; T. ar. هو والصغير ونظروه مرمى على الارض. 6) Deest; T. ar. جدنا 7) Deest; T. ar. فتاسف عليه لامك ومن شدة اسفه. 8) Deest; T. ar. انه يحتال. 9) Deest; T. ar. فقعد لامك حزين من على ما فعل وقد تبدد الدواب منه فى الغايط ولا بقى يدرى كيف يفعل وطال عليه الشرح. 10) T. ወገሩሰ፡ 11) Hier bricht der aeth. T. ab; im arab. T. folgt nun noch eine längere Erzählung, dass Lamech lange Zeit in Hunger und Durst da gelegen sei, nicht wissend, wohin er sich wenden solle, da er blind war. Endlich zogen alle seine Leute aus, um ihn in den Bergen und Thälern zu suchen. Sie fanden ihn auf die Erde hingestreckt und in seiner Nähe die zwei Todten. Er war fast todt und konnte ihnen vor Hunger und Durst keine Antwort geben. Sie trugen ihn in ihre Wohnung und einige von ihnen trieben das Vieh wieder zusammen. Sie bedeckten Kain und den Kleinen mit schönen Leichentüchern und begruben sie in ihrer Nähe, weil sie die ersten waren, die bei den Kainiten starben. Dann stellten sie über sie eine Todtenklage an 40 Tage und 40 Nächte und begaben sich darauf nach Hause. Die Erzählung schliesst wieder: والشرح فى هذه يطول
12) Deest; T. ar. جميع اولاد شيت واولاد قينان

ለአቤል፡ ጻድቅ፡ እንዘ፡ ይብሎሙ፡ ኢትኅድጉ፡ ፩ እምውሉድክሙ፡ ይረድ፡ እምዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ወኢትትኀወሱ፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ቀታሊ። ወጸውዖ፡ ለቃይናን፡ ወልዱ፡ ወይቤሎ፡ ነጽር፡ አወልድየ፡ ወረሲ፡ ልበከ፡ ኀበ፡ ሕዝብከ፡ ወአቅሞሙ፡ በጽድቅ፡ ወበንጽሕ፡ ወኩን፡ ቅውመ፡ ትትቀነይ፡ ቅድመ፡ ሥጋሁ፡ ለአቡነ፡ አዳም፡ ኵሎ፡ መዋዕለ፡ ሕይወትከ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ አዕረፈ፡ ሄኖስ፡ በ ፱፻፷ወ፭[1]) ዓመት፡ ወገነዘ፡ ቃይናን፡ ወአንበሮ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ መንገለ፡ ፀጋመ፡ አቡሁ፡ አዳም፡ ወአዕረገ፡ በእንቲአሁ፡ ቍርባነ፡ በከመ፡ ልማደ፡ አበዊሁ።

ወእምድኅረ፡ ሞተ፡ ሄኖስ፡ ቆመ፡ ቃይናን፡ ላዕለ፡ ሕዝቡ፡ በጽድቅ፡ [ወንጽሕ፡][2]) በከመ፡ ትእዛዘ፡ አቡሁ፡ ወኮነ፡ ይትቀነይ፡ ቅድመ፡ ሥጋ፡ አዳም፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወቃይናንሰ፡ ሐይወ፡ ፱፻ወ፲[3]) ዓመተ፡ ወኮነ፡ ዘበጽሐ፡ ላዕሌሁ፡ ሕማም፡ ወምንዳቤ። ወሶበ፡ ቀርበ፡ ከመ፡ ያዕርፍ፡ መጽኡ፡ ኀቤሁ፡ [ኵሎሙ፡][4]) አበው፡ ምስለ፡ አንስቲያሆሙ፡ ወደቂቆሙ፡ ወባረከ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወአምሐሎሙ፡ በደሙ፡ ለአቤል፡ ጻድቅ፡ እንዘ፡ ይብሎሙ፡ ኢትኅድጉ፡ ፩ እምኔክሙ፡[5]) ይረድ፡ እምዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ወኢትትኀወሱ፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ቀታሊ። ወመላልኤልሰ፡ ወልዱ፡ በኵሩ፡ ተወክፈ፡ ትእዛዘ፡ ለአቡሁ፡ ወባረከ፡ ላዕሌሁ፡ ወሞተ፡ ወገነዞ፡ ወልዱ፡ መላልኤል፡ በአፈዋት፡ ወአንበሮ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ መንገለ፡ አበዊሁ፡ ወገብሩ፡ በእንቲአሁ፡ ቍርባነ፡ ከመ፡ ልማደ፡ አበዊሆሙ።

ወመላልኤልሰ፡ ቆመ፡ ላዕለ፡ ሕዝቡ፡ ወረዐዮሙ፡ በጽድቅ፡ ወበንጽሕ፡ ወዐቀቦሙ፡ ከመ፡ ኢይትኀወሱ፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወውእቱ፡ ቆመ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ይጸሊ፡ ወይትቀነይ፡ ቅድመ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ይኃሥሥ፡ እምእግዚአብሔር፡ ምሕረተ፡ ሎቱ፡ ወለሕዝቡ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ ኮኖ፡ ሎቱ፡ ፰፻፸[6]) ወ፭ ዓመተ፡ ወደወየ። ወተጋብኡ፡ ኀቤሁ፡ ኵሎሙ፡ ደቂቁ፡ ከመ፡ ይነጽርዎ፡ ወይኅሥሡ፡ እምኔሁ፡ በረከተ፡ ኵሎሙ፡ እምቅድመ፡ ፀአቱ፡ እምዓለም። ወመላልኤልሰ፡ ተንሥአ፡ ወነበረ፡ ዲበ፡ ዐራቱ፡ ወአንብዐ፡ ይውሕዝ፡ ዲበ፡ መልታሕቱ፡ ወጸውዖ፡ ለወልዱ፡ በኵሩ፡ ያሬድ፡ ወበጽሐ፡ ኀቤሁ፡ ወሰዐሞ፡ ገጾ፡ ወይቤሎ፡ አወልድየ፡ ያሬድ፡ አምሕለከ፡ በዘፈጠረ፡ ሰማየ፡ ወምድረ፡ ከመ፡ ትዕቀብ፡ ሕዝበከ፡ ወትርዐዮሙ፡ በጽድቅ፡ ወበንጽሕ፡ ወኢትኅድግ፡ ፩ እምኔሆሙ፡ ይረድ፡ እምላዕለ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ኀበ፡ [ውሉደ፡][7]) ቃየል፡ ከመ፡ ኢይጥፍኡ፡ ምስሌሆሙ። ስማዕ፡ አወልድየ፡ በደኃሪ፡ ይከውን፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ጥፍአት፡ ዐቢይ፡ በእንቲአሆሙ፡

1) T. und L. ፱፻ወ፭, der ar. T. dagegen hat تسعمايه خمسة وستين سنه. 2) Deest; T. ar. والطهاره. 3) T. und L. haben 920, T. ar. تسعمايه وعشره. 4) Deest; T. ar. جميع. 5) T. እምኔሆሙ፡, T. ar. منكم. 6) T. und L. haben statt ፸ (70), ፺ (90), der ar. T. ثمان مايه سنه وخمسة وسبعين. 7) Deest; T. ar. الى عند اولاد قايين

ወይትመዓዕ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕለ፡ ዓለም፡[1]) ወያጠፍኦሙ፡ በማያት፡ ወካዕበ፡ አነ፡ ኣአምር፡ ከመ፡ ዘርእከ፡ ኢይሰምዑ፡ እምኔከ፡ ወይወርዱ፡ እምላዕለ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ወይትኀወሱ፡ ምስለ፡ ደቂቀ፡ ቃየል፡ ወይጠፍኡ፡ ምስሌሆሙ። አወልድየ፡ መሀሮሙ፡ ወዕቀቦሙ፡ ከመ፡ ኢይትርፍ፡ ላዕሌከ፡ ኀጢአት፡ በእንቲአሆሙ።

ወመላልኤልሰ፡ ይቤ፡ ለወልዱ፡ ያሬድ፡ ሶበ፡ እመውት፡ ግንዝ፡ ሥጋየ፡ ወአንብሮ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ኀበ፡ ሥጋተ፡ አበውየ፡ ወቁም፡ አንተ፡ ኀበ፡ ሥጋቲነ፡ ወጸሊ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወዕቀቦሙ፡ ወፈጽም፡ ቅኔሆሙ፡ እስከ፡ ታዐርፍ፡ አንተ። ወመላልኤልሰ፡ ባረከ፡ ላዕለ፡ ኵሎሙ፡ ውሉዱ፡ ወሰከበ፡ ላዕለ፡ ዐራቱ፡ ወአዕረፈ፡ በከመ፡ አበዊሁ። ወሶበ፡ ነጸረ፡ ያሬድ፡ ከመ፡ መላልኤል፡ አቡሁ፡ ሞተ፡ በከየ፡ ወሐዘነ፡ ወሐቀፎ፡ ወሰዐሞ፡ እደዊሁ፡ ወእገሪሁ፡ ወከመዝ፡ ኵሎሙ፡ ውሉዱ። ወውሉዱሰ፡ ገነዝዎ፡ ሠናየ፡ ግንዘተ፡ ወአንበርዎ፡ ኀበ፡ ሥጋ፡ አበዊሁ፡ ወቆሙ፡ በአስቆቅዎቱ፡ ፵ ዕለተ።

ወያሬድሰ፡ ተወክፈ፡ ትእዛዘ፡ አቡሁ፡ ወቆመ፡[2]) (ከመ፡[3]) ዐንበሳ፡ ላዕለ፡ ሕዝቡ፡ ይርዐዮሙ፡ በጽድቅ፡ ወንጽሕ፡ ወይኤዝዞሙ፡ [ኢ][4])ይግበሩ፡ ግብረ፡ ዘእንበለ፡ [ምክሩ፡][5]) እስመ፡ ኮነ፡ ይፈርህ፡ በእንቲአሆሙ፡ ከመ፡ ኢይሑሩ፡ ኀበ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኮነ፡ ይኤዝዞሙ፡ ብዙኀ፡ ወኮነ፡ ያሬድ፡ ይኤዝዞሙ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ፱፻፷ወ፪ ዓመት፡ እምሕይወቱ።

ወካዕበ፡[6]) ኮነት፡ ሎቱ፡ [ዝንቱ፡][6]) ትእምርት፡ በተፍጻሜተ፡ ዝንቱ፡ ዓመታት፡ ዘዘከርናሆሙ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ያሬድ፡ ኮነ፡ ቀውመ፡ ቅድመ፡ ሥጋተ፡ አበዊሁ፡ ከመ፡ ዐንበሳ፡ ይጼሊ፡ ወይሜህር፡ ሕዝቦ፡ ወቀንአ፡ ላዕሌሁ፡ ሰይጣን፡ [ወገብረ፡ ሎቱ፡ ምትሀተ፡ ሠናየ፡][7]) በእንተ፡ ውእቱ፡ ዘኢፈትሐ፡ ለውሉዱ፡ ከመ፡ ይግበሩ፡ ግብረ፡ ዘእንበለ፡ ምክሩ። ወተመትሁ፡[8]) ሰይጣን፡ ውእቱ፡ ወ፻ እምሰራዊቱ፡ በአምሳለ፡ ሰብእ፡ ሠናያን፡ ወኮነ፡ ውእቱ፡ [አረጋዊ፡ ዐቢየ፡][9]) እምውስቴቶሙ፡ ወቦቱ፡ ጽሕም፡ ሠናይ፡ ወቆሙ፡ ኀበ፡ አንቀጸ፡ በአት፡ ወጸውዕዎ፡ ለያሬድ፡ እምውስቴታ። ወወፅአ፡ [ኀቤሆሙ፡][10]) ወረከቦሙ፡ ከመ፡ ሰብእ፡ ሠናያን፡ ወብሩሃን፡ በላሕይ፡ ዐቢይ፡ ወአንከረ፡ እምሥኖሙ፡ ወራእዮሙ፡ እስመ፡ ኀለየ፡ በልቡ፡ ከመ፡ ኢይከውሙ፡[11]) እምውሉደ፡ ቃየል። ወካዕበ፡ ይቤ፡ በልቡ፡ እስመ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡

1) T. und L. አዳም፡. T. ar. العالم. 2) T. ቆሙ፡ 3) Fehlt im T.; T. ar. ووقف مثل الاسد. 4) Deest; T. ar. لا يعملوا. 5) T. und L. እከይ፡, offenbar verschrieben; T. ar. دون مشورته. Der gleiche Saz kehrt einige Linien weiter unten wieder. 6) „Und dann." Der arab. T. hat: وهذه العجوبه جرت ليارت, wobei وهذه العجوبه mit rother Tinte als Ueberschrift geschrieben ist. 7) Deest; T. ar. فنطسه حسينه. 8) T. ወተፈትሐ፡; T. ar. فترايا له الشيطان 9) Deest; T. ar. وقد كان الشيطان هو الشيخ الكبير فيهم. 10) Deest; T. ar. فخرج اليهم. 11) T. und L. ኢይኩኑ፡, T. ar. هل هم من اولاد قايين

ኢይክሉ፡ ይዕርጉ፡ ኀበ፡ መልዕልተ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ወአኮ፡ ውስቴቶሙ፡ ሠናያን፡ ከመ፡ ዘአምሳለ፡ እሉንቱ፡ ወእሉንቱ፡ ሰብእ፡ አልቦ፡ ውስቴቶሙ፡ ፩ እምአዝማድየ፡[1]) አላ፡ ውእቶሙ፡ ፈላስያን። ወያሬድሰ፡ ተአምኀ፡ ምስሌሆሙ፡[2]) ወይቤሎ፡ ለአረጋዊ፡ ዘእምኔሆሙ፡ አአቡየ፡ አምረኒ፡ ትእምርተ፡ ዘብከ፡ ወንግረኒ፡ መኑ፡ እሙንቱ፡ ዘምስሌከ፡ እስመ፡ አነ፡ እሬእየክሙ፡ ሰብአ፡ ፈላስያነ። ወወጠነ፡ አረጋዊ፡ ይብኪ፡ ወካልኣኒሁ፡ በከዩ፡ ምስሌሁ፡ ወይቤሎ፡ አረጋዊ፡ አወልድየ፡ ኢታአምረኒኑ። ወይቤ፡ ያሬድ፡ ኢያአምረክሙ፡ ወይቤሎ፡ አረጋዊ፡ አነ ውእቱ፡ አዳም፡ ዘቀዳሚ፡ ገብሮ፡ እግዚአብሔር፡ ወዝንቱ፡ አቤል፡ ወልድየ፡ ዘቦአ፡ ሰይጣን፡ ውስተ፡ እኁሁ፡ ቃየል፡ እስከ፡ ቀተሎ፡ ወዝንቱ፡ ወልድየ፡ ሴት፡ ዘሰአልክዎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወወሀበንዮ፡ ሊተ፡ ወናዘዘኒ፡ ህየንተ፡ አቤል፡ ወዝንቱ፡ ወልድየ፡ ሄኖስ፡ ወልደ፡ ሴት፡ ወዝንቱ፡ ካልእ፡ ቃይናን ወልደ፡ ሄኖስ፡ ወዝንቱ፡ ካልእ፡ መላልኤል፡ ወልደ፡ ቃይናን፡ [ወ]ውእቱ፡ አቡከ።[3]) ወያሬድሰ፡ ትሩፍ፡[4]) አንከረ፡ እምገጾሙ፡ ወእምነገረ፡ አረጋዊ፡ ሎቱ። ወይቤሎ፡ አረጋዊ፡ ኢታንክር፡ አወልድየ፡ ንሕነ፡ ንሄሉ፡ ውስተ፡ ምድረ፡ ደቡብ፡ ገነት፡[5]) ዘከነ፡ እግዚአብሔር፡ ፈጠራ፡ እምቅድመ፡ ዓለም፡ ወኢፈቀደ፡ ከመ፡ ያኅድረነ፡ (ውስቴታ፡ አላ፡ አኅደረነ፡)[6]) ውስተ፡ ገነት፡ ዘአንትሙ፡ መትሕቶ፡ ኅዱራን፡ ወሶበ፡ ተዐደውኩ፡ አውዐአኒ፡ እምኔሁ፡ ወተረፍኩ፡ ኅዱረ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ በአት፡ ወበጽሑኒ፡ ዐቢያት፡ ምንዳቤያት፡ ወሶበ፡ ቀርበ፡ ሞትየ፡ አዘዝክዎ፡ ለወልድየ፡ ሴት፡ ከመ፡ ይርዐይ፡ ሕዝቦ፡ በሠናይ፡ ወተርፈ፡ [ዝንቱ፡][7]) ትእዛዝ፡ እምኔነ፡ እም ፩ ለ ፩ [እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ትውልዳት፡ ዘይመጽኡ።][8]) አላ፡ አወልድየ፡ ያሬድ፡ ንሕነ፡ ውስተ፡ መከናት፡ ሠናያት፡ ወአንትሙ፡ ዝየ፡ ውስተ፡ ድካም፡ በከመ፡ አመረኒ፡ አቡከ፡ በዝንቱ፡ መላልኤል፡ ወይቤለኒ፡ እስመ፡ ይመጽእ፡ አይኅ፡ ብዙኀ፡ ወያሰጥም፡ ኵሎ፡ ምድረ፡ ወበእንተ፡ ፈሪሆትየ፡ ላዕሌክሙ፡ አወልድየ፡ ተንሣእኩ፡ ወነሣእኩ፡ ውሉድየ፡ ምስሌየ፡ ወመጻእኩ፡ ኀበ፡ ዝየ፡ ከመ፡ ንነጽር፡ ኪያከ፡ ወውሉደከ፡ ወአነ፡ ረከብኩከ፡[9]) ቅውመ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ በአት፡ እንዘ፡ ትበኪ፡ ወውሉደከ፡ ዝርዋነ፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ ደብር፡ ውስተ፡ ሐሩር፡ ወድካም፡ አላ፡ አወልድየ፡ ንሕነ፡ ሶበ፡ ኀጣእነ፡[10]) ውስተ፡ [ዛቲ፡][11])

1) Der ar. T. dieser Stelle lautet: وليس فيهم اناس حسان هكذا ومثل هولاى الرجال فليس فيهم احد من نسلى. 2) Der ar. T. ist سلم عليهم. 3) Nach **አቡከ፡** steht im T. noch **አመረኒ፡**, im L. **አመረነ፡** „und der da, dein Vater, hat uns belehrt"; im arab. T. aber ist dies nicht begründet, der lautet: وهو والدك. 4) T. بقى متعجب. 5) Der ar. T. hat nur: فى الجنه البحريه „im nördlichen Paradies". 6) Fehlt im T.; T. ar. ولم يرضى يسكنى فيها بل قد ارسلنى اسكنى فى الفردوس. 7) Deest; T. ar. وصارت هذه الوصيه ممدوده منا من واحد الى واحد. 8) Deest; T. ar. الى كمال الاجيال الاتيه. 9) T. **ረከብኩ፡**, T. ar. وجدتك. 10) Der ar. T. hat جزنا „wir giengen vorüber." 11) Deest; T. ar. فى هذه الطريق.

ፍኖት፡ [ወመጻእነ፡][1]) እስከ፡ ዝየ፡ ረከብነ፡ ሰብአ፡ ካልአነ፡ ታሕተ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ወውእቶሙ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ሠናይት፡ ብዝኀተ፡ ዕፀው፡ ወፍሬያት፡ ወሐመልማል፡ ብዙኀ፡ ወይእቲ፡ በአምሳለ፡ ገነት፡ ወሶበ፡ ረከብናሆሙ፡ ኀለይነ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ አንትሙ፡ እስከ፡ ይቤለነ፡ አቡከ፡ መላልኤል፡ አልቦ፡ ውእቶሙ፡ እሎንቱ። ወይእዜኒ፡ ኦወልድየ፡ ስማዕ፡ ምክርየ፡ ወረድ፡ ኀቤሆሙ፡ አንተ፡ ወዘርእከ፡ ታዕርፉ፡ እምዝንቱ፡ ሕማም፡ ዘአንትሙ፡ ውስቴቱ፡ ወእመሰ፡ ኢትፈቅዱ፡ ከመ፡ ትረዱ፡ ኀቤሆሙ፡ አው፡[2]) ተንሥእ፡ ወንሣእ፡ ዘርአከ፡ ወነዓ፡ ምስሌነ፡ ኀበ፡ ገነትነ፡[3]) ወትኅድሩ፡ ውስተ፡ ምድርነ፡ ሠናይት፡ ወታዕርፉ፡ እምዝንቱ፡ ሕማም፡ ዘአንትሙ፡ ውስቴቱ፡ አንተ፡ ወዘርእከ።

ወያሬድሰ፡ ሶበ፡ ሰምዐ፡ ዘንተ፡ ነገረ፡ እምአረጋዊ፡ አንከረ፡ ወተመይጠ፡ ለፌ፡ ወለፌ፡ ወኢረከበ፡ ፩ እምውሉዱ፡ በይእቲ፡ ሰዓት።[4]) ወተሰጥዎ፡ ወይቤሎ፡ ለአረጋዊ፡[5]) አይቴ፡[6]) ኮነ፡ ኅብአትክሙ፡ እስከ፡ ዛቲ፡ ዕለት። ወይቤሎ፡ አረጋዊ፡ ሶበ፡ አቡከ፡ ኢአመረነ፡[7]) እምኢያእመርነ። ወአምነ፡ ያሮድ፡ ከመ፡ ነገሩ፡ እሙን። ወይቤሎ፡ አረጋዊ፡ ለያሮድ፡ ለምንት፡ ተመየጥከ፡ ከመዝ፡ ወከመዝ። ወይቤሎ፡ አነ፡ አኀሥሥ፡ ፩ እምውሉድየ፡[8]) ከመ፡ እትማከሮ፡ በእንተ፡ ምጽአትየ፡ ምስሌክሙ፡ ወበእንተ፡ ወሪድ፡ ኀበ፡ እሎንቱ፡ ዘትቤለኒ፡ በእንቲአሆሙ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ አረጋዊ፡ ምክሮ፡ ይቤሎ፡ ለያሮድ፡ ኅድግ፡ ምክረ፡ ይእዜ፡ ወነዓ፡ ምስሌነ፡ ትነጽር፡ ምድረነ፡ ወእመ፡ አደመተከ፡ ምድር፡ ዘኅዱራን፡ [ንሕነ፡][9]) ውስቴታ፡ ንሕነ፡ ወአንተ፡ ንትመየጥ፡ ወንነሥእ፡ ዘርአከ፡ ምስሌነ፡ ወለእመ፡ ኢአደመተከ፡ ትትመየጥ፡ ኀበ፡ መካንከ። ወአረጋዊሰ፡ አጕጕአ፡ ለያሬድ፡ ከመ፡ ይፃእ፡ እምቅድመ፡ ይምጻእ ፩ እምውሉዱ፡ ከመ፡ ኢያምክሮ።

ወያሮድሰ፡ ወፅአ፡ እምበአት፡ ወሖረ፡ ምስሌሆሙ፡ በማእከሎሙ፡ ወውእቶሙ፡ ይናዝዝዎ፡ እስከ፡ በጽሑ፡ ኀበ፡ ርእሰ፡ ደብር፡ ለውሉደ፡ ቃየል፡ ወይቤ፡ አረጋዊ፡ ለ ፩ እምእብያጺሁ፡ እስመ፡ ንሕነ፡ ረሳዕነ፡ ግብረ፡ እገሌ፡ ኀበ፡ አንቀጸ፡ በአት፡ [ወውእቱ፡][10]) ልብሰ፡ ኅሩይ፡ ዘአምጻእነ፡ ከመ፡ ናልብሶ፡ ለያሮድ። ወይቤሎ፡ ለ ፩ እምኔሆሙ፡ ተመየጥ፡ አንተ፡ ኦእገሌ፡ ወንሕነ፡ ንተርፍ፡ ዝየ፡ እስከ፡ ትመጽእ፡ ወናልብሶ፡ ለያሮድ፡ ወይኩን፡ በከመ፡ አምሳሊነ፡ ሠናየ፡ ላሕይ፡ ወይደለው፡ ይባእ፡ ውስተ፡ ምድርነ። ወተመይጠ፡ ፩ እምኔሆሙ፡ ወሶበ፡ ርሕቀ፡ ንስቲተ፡ ጸውዖ፡

1) Deest; T. ar. وجينا. 2) Entsprechend dem arab. والّا نقوم. 3) T. und L. ገነት፡, T. ar. جنتنا. 4) T. ዕለት፡, T. ar. فى تلك الساعة. 5) T. und L. ohne ለ, T. ar. قال لذلك الشيخ. 6) T. ar. ايش (vulgär = اىّ شى) „warum?“. 7) T. und L አመረነ፡ (ohne Negation), T. ar. فلولا. 8) T. እምውሉደ፡ አኃውየ፡, T. ar. من اولادى. 9) Deest; T. ar. الذى نحن فيها سكان فنحن وانت“. 10) Deest; T. ar. وهى الحلة

አረጋዊ፡[1]) ወይቤሎ፡ ተዐገሥ፡ እስከ፡ እመጽእ፡ ወእነግረከ። ወውእቱ፡ ቆመ፡ ወሖረ፡ አረ
ጋዊ፡ ኀቤሁ፡ ወይቤሎ፡ ግብርሰ፡[2]) ዘረሳዕናሁ፡ ውእቱ፡[3]) ዝንቱ፡ ከመ፡ ታጥፍእ፡[4])
ቀንዲለ፡ ዘውስተ፡ በአት፡ ወያበርህ፡ በላዕለ፡ ሥጋት፡ ዘውስቴታ፡ ወትብጽሐነ፡ ፍ
ጡነ። ወሖረ፡ ውእቱ፡ ወተመይጠ፡ አረጋዊ፡ ኀበ፡ አብያጺሁ፡ ወኀበ፡ ያሮድ። ወ
ውእቶሙ፡ ወረዱ፡ እምደብር፡ ወያሮድ፡ ምስሌሆሙ፡ ወነበሩ፡ ኀበ፡ ዐይነ፡ ማይ፡
በጽንፈ፡ አብያተ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወይጸንሕዎ፡ ለቢጸሙ፡ እስከ፡ ያመጽእ፡ ልብ
ሰ። ወውእቱሰ፡ ዘተመይጠ፡ አጥፍአ፡ ቀንዲለ፡ ወበጽሖሙ[5]) [ወ][6])አምጽአ፡ ምትሀ
ተ[7]) ወአርአዮሙ፡ ወሶበ፡ ነጸረ፡ ያሬድ፡ አንከረ፡ እምሥና፡ ወላሕያ፡ ወተፈሥሐ፡
በልቡ፡ ወአምነ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ዘእሙን። ወእንዘ፡ ውእቶሙ፡ ንቡራን፡ ተንሥኡ፡
፫ እምኔሆሙ፡ ወቦኡ፡ ውስተ፡ አብያተ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወይቤልዎሙ፡ አምጽኡ፡
ለነ፡ ዮም፡ መብልዐ፡ ኀበ፡ ዝንቱ፡ ዐይነ፡ ማይ ፡ከመ፡ ንብላዕ፡ ንሕነ፡ ወአብያጺነ።
ወሶበ፡ ነጸርዎሙ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ አንከሩ፡ እምኔሆሙ፡ ወይቤሉ፡ በኀሊናሆሙ፡
እስመ፡ እሉንቱ፡ ሠናያነ፡ ገጽ፡ ወኢነጸርነ፡ አምሳሊሆሙ፡ ግሙራ፡ ወተንሥ
ኡ፡ ወመጽኡ፡ ምስሌሆሙ፡ ኀበ፡ ዐይነ፡ ማይ፡ ከመ፡ ይነጽሩ፡ አብያጺሆሙ፡
ወረከብዎሙ፡[8]) ሠናያነ፡[9]) ገጽ፡ [ጥቀ፡][10]) ወተጸውዑ፡ በበይናቲሆሙ፡ ከመ፡ ይትጋብ
ኡ፡ ወይነጽርዎሙ፡ ለእሉንቱ፡ ሠናያነ፡ ገጽ፡ ወተጋብኡ፡ ኀቤሆሙ፡ ዕደው፡ ወአ
ንስት። ወይቤሎሙ፡ አረጋዊ፡ ንሕነ፡ ሰብእ፡ ፈላስያን፡ በውስተ፡ ምድርክሙ፡ አም
ጽኡ፡ [ለነ፡][11]) እምኀቤክሙ፡ ሠናየ፡ መብልዐ፡ ወመስቴ፡ ወአንስተ፡ ወናዕርፍ፡ ኀ
ቤክሙ። ወሶበ፡ ሰምዑ፡ እሉንቱ፡ [ሰብእ፡ ዘንተ፡][12]) ነገረ፡ አረጋዊ፡ ኵሉ፡ ፩፩ እ
ምውሉደ፡ ቃየል፡ ያመጽእ፡ ብእሲቶ፡[13]) ወካልእ፡ ያመጽእ፡ ወለቶ፡ ወበጽሐ፡ ኀቤ
ሆሙ፡ አንስት፡ ብዙኃት፡[14]) ወኮነ፡ ኵሉ፡ ፩እምኔሆሙ፡ የኀሥሥ፡ ያሮድሃ፡ ለነፍሱ፡ አ
ው፡ ለብእሲቱ፡ ወኵሎሙ፡ ከመዝ። ወሶበ፡ ነጸሮሙ፡ ያሮድ፡ እንዘ፡ ይገብሩ፡ ከመዝ፡
ተመሥጠት፡ ነፍሱ፡ እምኔሆሙ፡ ወኢበልዐ፡ እመብልዖሙ፡ ወስቴሆሙ። ወነጸሮ፡
አረጋዊ፡ ሶበ፡[15]) ተመሥጠት፡ ነፍሱ፡ [እምኔሆሙ፡[16]) ወይቤሎ፡ ኢትሕዝን፡ አነ፡
ውእቱ፡ አረጋዊ፡ ዐቢይ፡ ወበከመ፡ ትሬእየኒ፡ ዘእገብር፡ ግበር፡ በአምሳልየ፡ ወሰፍ
ሐ፡ እደዊሁ፡ ወነሥአ፡ ፩ እምኔሆን፡[17]) ወካልአንኒ፡ ፳ አብያጺሁ፡ ገብሩ፡ ከመዝ፡

1) T. ጸውዖሙ፡ ለአረጋዊ፡, T. ar. ناداه. 2) T. und L. ግበርሰ፡, T. ar. الحاجة التى نسينا بان تطفى. 3) T. ውስተ፡ 4) T. ያጥፍእ፡ 5) T. und L. በጺሆሙ፡, T. ar. والحقهم وجاب معه. 6) Deest. 7) T. ar. حله فنطسه. 8) T. und L. ረከቡ፡, T. ar. فوجدوهم. 9) T. und L. ሠናየ፡ 10) Deest; T. ar. جدا 11) Deest; T. ar. لنا. 12) Deest; T. ar. اولالك القوم هذا الكلام من. 13) T. ያመጽኡ፡ ብእሲተ፡, T. ar. كل واحد — يجيب زوجته. 14) Hier folgt im ar. T. noch: وقام الحرب بينهم. 15) Der ar. T. lautet: فنظر اليه انه قد قامت نفسه منهم. 16) Deest. 17) T. እምኔሆሙ፡, T. ar. من نسائهم.

ቅድመ፡ ያሮድ፡ ከመ፡ ይግበር፡ በአምሳሊሆሙ፡ ውእቱ። ወሶበ፡ ርእዮሙ፡ ያሮድ፡ እንዘ፡ ይገብሩ፡ ሕሡመ፡ በከየ፡ ወይቤ፡ በኅሊናሁ፡ (አከ፡[1]) አበውየ፡ ዘይገብሩ፡ ከመዝ፡ ወሰፍሐ፡ እደዊሁ፡ በጊዜሃ፡ ወጸለየ፡ በውዑይ፡ ልብ፡ ወበብካይ፡ ብዙኅ፡ ወኀሠሠ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያድኅኖ፡ እምእደዊሆሙ፡ ወበጊዜ፡ ዘጸለየ፡ ያሬድ፡ ጐዩ፡ አረጋዊ፡ ወአብያጺሁ፡ ወኢክህሉ፡ ይቁሙ፡ [ውስተ፡][2]) መካነ፡ ጸሎት። ወተመይጠ፡ ያሮድ፡ ወኢርእዮሙ፡ ወረከበ፡ ነፍሶ፡ ቅውመ፡ ማእከለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወበከየ፡ ወይቤ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ኢታጥፍአኒ፡ ምስለ፡ ዝንቱ፡ ዘርእ፡ ዘአለበዉኒ፡ አበውየ፡ በእንቲአሆሙ፡ ወይእዜኒ፡ ኦእግዚእየ፡ ወአምላኪየ፡ እሎንቱ፡ ዘአስተርአዩ፡ ሊተ፡ ኮንኩ፡ እኄሊ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ አበውየ፡ ወይእዜ፡ ረከብክዎሙ፥ ሰይጣናተ፡ ወተመትሀቱ፡ ሊተ፡ በዝንቱ፡ አምሳል፡ ሠናይ፡ እስከ፡[3]) አመንኩ፡ በሙ። ወይእዜኒ፡ እስእለከ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ታድኅነኒ፡ እምዝንቱ፡ ዘርእ፡ ዘአነ፡ ቅውም፡ ማእከሌሆሙ፡ በከመ፡ አድኀንከኒ፡ እምእሉ፡ ሰይጣናት፡ ወፈኑ፥ መልአከከ፡ ከመ፡ ያውፅአኒ፡[4]) እማእከሌሆሙ፡ እስመ፡ አልብየ፡ ኀይል፡ ከመ፡ እጕየይ፡ እማእከሌሆሙ። ወሶበ፡ ፈጸመ፡ ያሮድ፡ ጸሎቶ፡ ፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ መልአከ፡ ማእከሌሆሙ፡ ወአንበሮ፡ መልዕልተ፡ ደብር፡ ወአርአዮ፡ ፍኖተ፡ ወአለበዎ፡ ወሖረ፡ እምኅቤሁ።

ወኮኑ፡ ውሉደ፡ ያሮድ፡ ልሙዳነ፡ የሐውጽዎ፡ ሰዓተ፡ እምድኅረ፡ ሰዓት፡ ወይትባረኩ፡ እምኔሁ፡ ወይትማከርዎ፡ በኵሉ፡ ዘይገብሩ፡ ወሶበ፡ ኮነ፡ ሎቱ፡ ግብር፡ ይገብሩ፡ ሎቱ። ወሶበ፡ መጽኡ፡ በዝንቱ፡ ምዕር፡ ወቦኡ፡ ውስተ፡ በአት፡ ኢረከብዎ፡ ለያሮድ፡ ወረከብዎ፡ ለቀንዲል፡ ጥፉአ፡ ወሥጋተ፡ አበው፡ ግዱፋተ፡ ወቃላተ፡ ትወፅእ፡ እምኔሆሙ፡ በኀይለ፡ እግዚአብሔር፡ ወውእቶሙ፡ ይቤሉ፡ እስመ፡ ሰይጣን፡ ተመትሀተ፡ ለወልድነ፡ ይፈቅድ፡ ያጥፍአ፡ ከመ፡ አጥፍአ፡ ለወልድነ፡ ቃየል። ወውእቶሙ፡ ይቤሉ፡ እግዚኦ፡ አምላከ፡ ሰማይ፡ ወምድር፡ አድኅኖ፡ ለወልድነ፡ እምእደ፡ ሰይጣን፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ገብረ፡ ምትሀተ፡ ዐቢየ፡ ቅድሜሁ፥ ወኮኑ፡ ይትናገሩ፡ ምግባራተ፡ ካልኣነ፡ በኀይለ፡ እግዚአብሔር። ወውሉደ፡ ያሬድሰ፡ ሶበ፡ ሰምዑ፡ ዘንተ፡ ቃላተ፡ ፈርሁ፡ ወነበሩ፡ ይበክዩ፡ ላዕለ፡ አበሆሙ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኢያእመሩ፡ ዘበጽሐ፡ ላዕሌሁ። ወኮኑ፡ ይበክዩ፡ ላዕሌሁ፡ ይእተ፡ ዕለተ፡ እስከ፡ ዕርበተ፡ ፀሓይ። ወመጽአ፡ ያሮድ፡ ወውእቱ፡ ሕሡመ፡ ገጽ፡ ድኩም፡ በኅሊናሁ፡ ወሥጋሁ፡ ወውእቱ፡ ሕዙን፡ በእንተ፡ ተፈልጦቱ፡ እምሥጋተ፡ አበዊሁ። ወሶበ፡ ቀርበ፡ ኀበ፡ በአት፥

1) Fehlt im T.; der ar. T. lautet so: حاشا لابهاتى ان يصنعون هكذا. 2) Deest; T. ar. فى موضع. 3) T. und L. እስመ፡, was keinen Sinn gibt. Von hier an fehlt der arab. T. bis zu ወኢግብረ፡ (s. unten), da wahrscheinlich der Abschreiber eine Seite überschlagen hat. 4) T. አውጽአኒ፡

ነጸርዎ፡ ውሉዱ፡ ወአፍጠኑ፡ ኀበ፡ በአት፡ ወተሰቅሉ፡ በክሣዱ፡ ወውእቶሙ፡ ይበክዩ፡ ወይቤልዎ፡[1]) አአቡነ፡ እስከ፡ አይቴ፡ ሖርከ፡ ወኀደገነ፡ እስመ፡ ኢኮነ፡ ለከ፡ ዝንቱ፡ ልማድ። ወካዕበ፡ አአቡነ፡ ሶበ፡ ተኀበእከ፡ ጠፍአት፡ ቀንዲል፡ እምአብድንቲ፡ አበዊነ፡ ወተርፉ፡ ግዱፋነ፡ ወቃላት፡ ትወፅእ፡ እምኔሆሙ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ያሮድ፡ ዘንተ፡ ነገረ፡ ሐዘነ፡ ወቦአ፡ ውስተ፡ በአት፡ ወረከቦሙ፡ ለአብድንት፡ ግዱፋነ፡ ወማኅቶተ፡ ጥፉአ፡ ወውእቶሙ፡ የኀሥሡ፡ ሎቱ፡ መድኀኒተ፡ እምእደ፡ ሰይጣን። ወያሮድሰ፡ ወድቀ፡ ላዕለ፡ አብድንት፡ ወአምኆሙ፡ ወይቤ፡ አአበውየ፡ በኀሢሦትክሙ፡ አድኀነኒ፡ እግዚአብሔር፡ እምእደ፡ ሰይጣን፡ ወአነ፡ እስእለክሙ፡ ከመ፡ ትስአልዎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይዕቀበኒ፡ ወይሰውረኒ፡ እምኔሁ፡ እስከ፡ ዕለተ፡ ሞትየ። ወቃላትሰ፡ አርመሙ፡ አላ፡ ቃለ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ይቤሎ፡ ለያሮድ፡ በከመ፡ ፩ ዘይትናገር፡ ምስለ፡ ቢጹ፡ በኀይለ፡ እግዚአብሔር፡ እንዘ፡ ይብል፡ አወልድየ፡ ያሮድ፡ አዕርግ፡ ቍርባናተ፡ ለእግዚአብሔር፡ ዘአድኀነከ፡ እምእደ፡ ሰይጣን፡ ወሶበ፡ አዕረገ፡ ቍርባናተ፡ ይኩን፡ ከመ፡ ታዕርግ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ዘኮንኩ፡ አነ፡ አዐርግ፡ ላዕሌሁ፡ ቍርባናተ፡ ወካዕበ፡ ኩን፡ ዘትሌቡ፡ እምሰይጣን፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ተመትትሀት፡ ሊተ፡ ምዕራተ፡ ብዙኀ፡ እንዘ፡ ይፈቅድ፡ ጥፍአትየ፡ አላ፡ እግዚአብሔር፡ አድኀነኒ፡ እምእዴሁ። አዝዞሙ፡ ለሕዝብከ፡ ከመ፡ ይሌብዉ፡ እምኔሁ፡ ወኢትኅድግ፡ አዕርጎ፡ ቍርባን፡ ለእግዚአብሔር። ወቃለ፡ አዳምሰ፡ አርመመ፡ ወአንከሩ፡ ያሮድ፡ ወውሉዱ፡ እምዝንቱ፡ ወአንበሩ፡ አብድንተ፡ በከመ፡ ኮኑ፡ ወቆመ፡ ያሬድ፡ ምስለ፡ ውሉዱ፡ ይጸልዩ፡ ይእተ፡ ሌሊተ፡ ኵለንታሃ፡ እስከ፡ ጸብሐ፡ ጽባሕ። ወያሬድሰ፡ ገብረ፡ ቍርባነ፡ ወአዕረጎ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ በከመ፡ አዘዞ፡ አዳም፡ ወእንዘ፡ ያሮድ፡ ቅውም፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ይኀሥሥ፡ እምእግዚአብሔር፡ ምሕረተ፡ ወስርየተ፡ ኀጢአቱ፡ በእንተ፡ ማኅቶት፡ ዘጠፍአ፡ ወአስተርአዮ፡ እግዚአብሔር፡ ለያሮድ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወባረከ፡ ላዕሌሁ፡ ወላዕለ፡ ውሉዱ፡ ወተወክፈ፡ ቍርባናቲሆሙ፡ ወአዘዞ፡ ከመ፡ ይንሣእ፡ እምእሳት፡ መለኮታዊት፡ ዘሀለወት፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወያብርሀ፡[2]) እምኔሃ፡ ማኅቶተ፡ ዘኮነ፡ ያበርህ፡ ቅድመ፡ ሥጋ፡ አዳም።

ወካዕበ፡ ከሠተ፡ ሎቱ፡ እግዚአብሔር፡ ኪዳነ፡ ዘተካየዶ፡ ቦቱ፡ ለአዳም፡ ወከሠተ፡ ሎቱ፡ ፶፻ ወ ፭፻ ዓመተ፡ ወከሠተ፡ ሎቱ፡ ምስጢረ፡ ምጽአቱ፡ ኀበ፡ ምድር። ወይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለያሮድ፡ ዛተ፡ እሳተ፡ ዘነሣእከ፡ እምሥዋዕ፡ ከመ፡ ታብርህ፡ ባቲ፡ ማኅቶተ፡ ትኩን፡ ምስሌክሙ፡ ቅድመ፡ ሥጋት፡ [ታ]በርህ፡[3]) ወኢትዕርግ፡ እምበአት፡ እስከ፡ ይወፅእ፡ ሥጋ፡ አዳም፡ እምኔሃ፡ አላ፡ አያሬድ፡ ዕቀብ፡ እሳተ፡ ዘታበርህ፡ ውስተ፡ ማኅቶት፡ ወኢትትመየጥ፡ ትፃእ፡ እምበአት፡ እስከ፡ ኢ[4])ትትወከፍ፡ እምራእይ፡ ወኢምትህት፡ ሶበ፡ አስተርአዩ፡ ለከ። ወካዕበ፡ አዝዞሙ፡ ለሕዝብከ፡ ከመ፡ ኢይትኀወሡ፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወኢይትመሀሩ፡ እምግባራቲሆሙ፡

1) T. ወይቤሎሙ፡ 2) T. und L. ወያበርህ፡ 3) T. und L. ሥጋተ፡ በርህ፡ 4) Fehlt im T.

እስመ፡ አነ፡ አምላክ፡ ኢይፈቅድ፡ ጽልአ፡ ወኢግብረ፡[1]) እምሕሡም። ወእግዚአብሔር፡ አዘዘ፡ ለያሮድ፡ ትእዛዘ፡ ብዙኀ፡ ወባረከ፡ ላዕሌሁ፡ ወአኀዘ፡ ቃሎ፡ እምኔሁ። ወ(ያሮድሰ፡)[2]) ተቀርበ፡ ውእቱ፡ ወውሉዱ፡ ወነሥአ፡ እሳተ፡ ወወረደ፡ ኀበ፡ በአት፡ ወአብርሀ፡ ማኅቶተ፡ ቅድመ፡ ሥጋ፡ አዳም፡ ወኮነ፡ ይኤዝዞሙ፡ ለሕዝቡ፡ [በከመ፡ አዘዘ፡ እግዚአብሔር።][3]) ወዛቲ፡ ትእምርት፡ ኮነት፡[4]) ለያሬድ፡ በትሩፍ፡[4]) እም ፬፻ወ፶ ዓመት፡ ለሕይወተ፡ ያሮድ፡ ወካዕበ፡ መንክራት፡ ብዙኃት፡ ዘኢናዜክር፡ እምኔሆሙ፡ (አላ፡[5]) ዛቲ፡ መንክርት፡ አሐቲ፡ ከመ፡ ናኀጽር፡ ቃለ፡ ወኢይኑኀ፡ ድርሳን።

ወያሮድሰ፡ ተርፈ፡ ይምሀሮሙ፡ ለውሉዱ፡ ፰[6]) ዓመተ፡ ወ[እምድኅረ፡ ዝንቱ፡][7]) ወጠኑ፡ ውሉዱ፡ ይትዐደዉ፡ ትእዛዘ፡ ዘአዘዞሙ፡ ወኮኑ፡ ይገብሩ፡ ምግባራተ፡ ብዙኃተ፡ ዘእንበለ፡ ምክሩ፡ ወወጠኑ፡ ይረዱ፡ ፩ እምድኅረ፡ ፩ እምላዕለ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ወተኀወሙ፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ማኅበርት፡ ርኩስት፡ ወዝንቱ፡ ግብር፡ ዘኮኑ፡ ውሉደ፡ ያሬድ፡ ይወርዱ፡ እምደብር፡ ቅዱስ፡ በእንቲአሁ፡ ወንሕነ፡ በፈቃድነ፡ ንክሥቶ፡ ለክሙ። ውእቱ፡ ዝንቱ፡ ሶበ፡ ወረደ፡ ቃየል፡ ኀበ፡ ምድረ፡ ጽቡር፡ ጸሊም፡ ወበዝኁ፡ ዘርኡ፡ ወኮነ፡[8]) ፩ እምኔሆሙ፡ ዘስሙ፡ ግኑን፡[9]) ወልደ፡ ላሜክ፡ ዕውር፡ ዘቀተሎ፡ ለቃየል፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ ግኑን፡ እምንእሱ፡ ቦአ፡ ውስቴቱ፡ ሰይጣን፡ ወኮነ፡ ይገብር፡ ምግባራተ፡ ብዙኃተ፡ እምብዒዛ፡[10]) ወቀርን፡ ወአውታር፡[11]) ወጸናጽል፡ ወምዝማር፡[12]) ወመሰንቆ፡[13]) ወከበሮ፡[14]) ወዕንዚራ፡[15]) ወኮነ፡ ይዘብጥ፡

1) Mit **ወኢግብረ፡** fängt der arab. T. wieder an: ولا شيا من الفساد. 2) Fehlt im T. 3) Deest; T. ar. كما امر الرب. 4) Der aeth. T. ist hier verdorben; er lautet: **ዘኮነት፡ ለያሬድ፡ በእሳት፡ ትሩፍ፡** der ar. T. hat: وهذه العجوبة قد جرت ليارت فى زايد عن اربعمايه وخمسين سنه لحيات يارت also: „dieses Wunder ereignete sich dem Jared, als er mehr als 450 Jahre alt war". Von „Feuer" ist hier keine Rede. 5) Fehlt im T.; T. ar. سوى هذه العجوبه 6) T. aeth. ፰ (8); T. ar. مقدار ثمانين سنه „ungefähr 80 Jahr". 7) Deest; T. ar. ومن بعد هذا. 8) **ወኮነ፡** leitet den Nachsaz ein; T. ar. فانتشا. 9) T. ar. غَنُون „der durch die Nase Redende", „der Summende", eine Bildung, die sonst im Arabischen nicht vorkommt. 10) T. ar. ابواق Trompeten, verschieden von **ቀርን፡**, wie im ar. T. 11) Arab. الصنوج, Saiteninstrumente. Es fällt etwas schwer die einzelnen Worte zu bestimmen, weil der aeth. Uebersezer der Ordnung des arab. T. nicht gefolgt ist. Dieser lautet: فعمل المزمار والقيتار والابواق والقرون والصنوج والارغن والصفافير „er machte also die Rohrpfeife (Flöte) und die Harfe und die Trompeten und die Hörner und die Saiteninstrumente (auch Cymbeln) und die Orgel und die Metallpfeifen. 12) Arab. مِزْمار. 13) Arab. ارغن (ὄργανον). 14) Dies soll wahrscheinlich dem arab. قيتار (Harfe) entsprechen. 15) Arab. صفّارة (Plur. صفافير).

በሙ፡ [በኵሉ፡ ጊዜ፡ ወሰዐት፡][1]) ወበጊዜ፡ ዘይዘብጥ፡ በሙ፡ ይበውእ፡ ሰይጣን፡ ውስቴቶሙ፡ ወይሰማዕ፡ እማእከሌሆሙ፡ ቃላት፡ ሠናያት፡ ጥዑማት፡ ዘይሰልቡ፡ አልባበ፡[2]) ወኮነ፡ ያስተጋብእ፡ ማኅበርተ፡ ማኅበርት፡ ይዘብጡ፡ በሙ፡ ወበጊዜ፡ ዘይዘብጡ፡ በሙ፡ ይከውን፡ ሠናየ፡ ቅድመ፡ አዕይንተ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወይዌጥሱ፡[3]) ውስተ፡ ኀጢአት፡ በበይናቲሆሙ፡ ወኮኑ፡ ያንበለብሉ፡ ከመ፡ እሳት፡ ወሰይጣን፡ ይዌጥስ፡[3]) አልባቢሆሙ፡ በበይናቲሆሙ፡ ወበዝኀት፡ ውስቴቶሙ፡ ፍትወት፡ ወሰይጣንሰ፡ መሀሮ፡ ለግኑን፡ ፀአተ፡ ምዝር፡ እምሥርናይ፡[4]) ወዝንቱ፡ ግኑን፡ ኮነ፡ ያስተጋብእ፡ ማኅበርተ፡ ማኅበርት፡[5]) ውስተ፡ መስቴያት፡ ወያበጽሕ፡ ውስተ፡ እዴሆሙ፡ ኵሎ፡ አትክልተ፡[6]) ወይሰትዩ፡ ላዕሌሆሙ።

ወዝንቱ፡ ግኑን፡ ኮነ፡ ያበዝኅ፡ ኀጢአተ፡ ወይገብር፡ ትዕቢተ፡ ወመሀሮሙ፡ ለውሉደ፡ ቃየል፡ ይግበሩ፡[7]) [ኵሎ፡][8]) ኀጢአተ፡[እስከ፡ ሩካቤ፡ አትብዕ፡][9]) ዘኢኮኑ፡ ያአምርዋ፡ ወሠርዐ፡ ሎሙ፡ ምግባራተ፡ [ብዙኃተ፡][10]) ዘኢኮኑ፡ ያአምርዋ።

ወሰይጣንሰ፡ ሶበ፡ ነጸሮሙ፡ ይደንኑ፡ ሎቱ፡ ወይሰምዑ፡ እምኔሁ፡ ኵሎ፡ ዘይቤሎሙ፡ ተፈሥሐ፡ [ጥቀ።][11]) ወበዝኀ፡ ውስቴቱ፡[12]) ልቡና፡ እስከ፡ ውእቱ፡ ነሥአ፡ ኀጺነ፡ ወገብረ፡ እምኔሁ፡ ኵሎ፡ ንዋየ፡ ሐቅል፡[13]) ወኮነ፡ በጊዜ፡ ሰክሩ፡ ይበዝኅ፡ ጸብእ፡ ወቀትል፡ በበይናቲሆሙ፡ ወኮነ፡ ዘይትኄየል፡ ላዕለ፡ ቢጹ፡ ይመሀርኮ፡ ወይነሥእ፡ አዋልዲሁ፡ ወይገብር፡ ቦን፡ ኀጢአተ፡ በቅድሜሁ፡ ወሶበ፡ነጸሩ፡ሰብእ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ ምውኣን፡ ወካልኣን፡ ዘኢተመውኡ፡ መጽኡ፡ ምውኣን፡ ኀበ፡ ግኑን፡ ወሰከዩ፡ ሎቱ፡ ወቆመ፡ ማእከሌሆሙ፡ ወረሰዮሙ፡ ኅዉያነ።[14]) ወበዝኀ፡ ውስቴቶሙ፡ ኀጢአት፡ ወኮነ፡ ፩፩ ይነሥእ፡ እኅቶ፡ ወውሉዶ፡ ወእሞ፡ ወካልኣን፡ ወወለተ፡ እኅተ፡ አቡሁ፡ ወኢተረፈ፡ ፩ፍሉጠ፡ እም ፩ ወኢያአምሩ፡ ሑሠመ፡ እሮ፡ ውእቱ፡ ወአብዱ፡ ወአርኰሱ፡ ምድረ፡ እምኅጣውእ፡ ወአምዕዕዎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ደያኒ፡ ዘፈጠሮሙ።

1) Deest; T. ar. فى كل وقت وساعه. 2) Im arab. T. folgt hier noch: ثم انه عمل الصلاصل etc. والدفوف والطبول وصاريجمع. 3) An beiden Stellen steht dasselbe Verb und ist seiner Bedeutung nach intransitiv (d. h. mit Auslassung des Objects) und transitiv, wie das entsprechende ar. هاج. Eine Form **ወጥሰ፡** ist bis jezt noch nicht belegt. 4) T. **ወሥርናይ፡**, T. ar. اخراج المزر من الحنطه, mit dem erklärenden Zusaz: وهى البوزه الان „und das ist jezt das Bier.“ 5) T. ar. الجموع. 6) T. **አንትክልተ፡**, T. ar. ويحضر بين ايديهم جميع الفواكه, es ist also فواكه etwas ungeschickt durch **አትክልት፡** wiedergeben. 7) T. **ይገብሩ፡** 8) Deest; T. ar. جميع. 9) Deest; T. ar. حتى مضاجعه الذكور. 10) Deest; T. ar. اشيا كثيره. 11) Deest; T. ar. جدًا. T. und L. lesen fälschlicherweise: **ተፈሥሐ፡ ግኑን፡ ወበዝኀ፡**, gegen den ar. T. 12) Der ar. T. hat deutlicher: فى هذا غنون. 13) T. ar. السلاح جميعه. 14) T. ar. وجعلهم خليط „er machte sie zu Genossen, die mit einander verkehren“ = er söhnte sie mit einander aus. Der Text ist nicht verderbt, wie Dillmann vermuthete.

ወግኑንሰ፡ ኮነ፡ ያስተጋብእ፡ ማኅበርተ፡ ማኅበርት፡[1]) ወይዘብጡ፡ በአቅርንት፡ ወበኵሉ፡ ዘተናገርናሆሙ፡ በቀዳሚ፡ በታሕተ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ወዘንተ፡ ገብረ፡ ከመ፡ ይስምዑ፡ ውሉደ፡ ሴት፡ ዘላዕለ፡ ደብር፡ ቅዱስ። ወሶበ፡ ይሰምዑ፡ ውሉደ፡ ሴት፡ ዘንተ፡ ቃላተ፡ ያነክሩ፡ ወኮኑ፡ ይመጽኡ፡ ማኅበርተ፡ ማኅበርት፡ ወይቀውሙ፡ ላዕለ፡ ርእሰ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ከመ፡ ይነጽሩ፡ ኀቤሆሙ፡ ከመዝ፡ ዓመተ፡ [ኵለንታሃ።][2]) ወሶበ፡ ተፈጸመት፡ ዓመት፡ ነጸረ፡[3]) (ከመ፡ ውእቶሙ፡)[4]) [ተመይጡ፡ ኀቤሁ፡ ንስቲተ፡][5]) ንስቲተ፡ ወቦአ፡ ሰይጣን፡ ውስተ፡ ግኑን፡ ወመሀሮ፡ ይግበር፡ ዘሕብረ፡ ሜርዮ፡ ቀማይጸ፡ ውሉጣነ፡ በኵሉ፡ መክፈልት፡ ወአለበዎ፡ እፎ፡ ይሠሪ፡ ለየ፡ ወደርከኖ፡[6]) ወእፎ፡ ይለብስዎ። ወኮኑ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ይገብሩ፡ ዘንተ፡ ኵሎ፡ ወኮኑ፡ ያንበለብሉ፡ በሥን፡ ወበአልባስ፡ [ሠናያን፡][7]) ወይትጋብኡ፡ ታሕተ፡ ደብር፡ በከበሮ፡[8]) ወበአቅርንት፡[9]) ወበአልባስ፡ ሠናያን፡ ወበአርውጾ፡ አፍራስ፡[10]) ወኮኑ፡ ይገብሩ፡ ሕሡማተ፡ ብዙኃተ።

ውሉደ፡ ሴትሰ፡ ዘመልዕልተ፡ ደብር፡ ኮኑ፡ ይጼልዩ፡ ወይሴብሑ፡ ለእግዚአብሔር፡ ህየንተ፡ ሰራዊት፡ ዘወድቁ፡ ወሰመዩሙ፡ እግዚአብሔር፡ መላእክተ፡ ወተፈሥሐ፡ በሙ፡ ፍሥሓ፡ ዐቢየ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ኢዐቀቡ፡ ትእዛዘ፡ ወኢአኀዙ፡ ኪዳነ፡ እግዚአብሔር፡ ዘለአበዊሆሙ፡ አላ፡ ተፈትሑ፡ እምጾሞሙ፡ ወጸሎቶሙ፡ ወእምክረ፡ ያሮድ፡ አቡሆሙ፡ ወኮኑ፡ ይትጋብኡ፡ ኀበ፡ ርእሰ፡ ደብር፡ ይነጽሩ፡ ላዕለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ እምጽባሕ፡ እስከ፡ ምሴት፡ ወላዕለ፡ ዘይገብሩ፡ [ወላዕለ፡][11]) አልባሲሆሙ፡ [ሠናያን፡][11]) ወሰርጓቲሆሙ። ወኮኑ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ እምታሕት፡ ይኔጽሩ፡ ለመልዕልት፡ ይርአይዎሙ፡ ለውሉደ፡ ሴት፡ ማኅበርተ፡ ማኅበርት፡ ቅውማነ፡ ላዕለ፡ ደብር፡ ወይጼውዕዎሙ፡ ከመ፡ ይረዱ፡ ኀቤሆሙ። ወኮኑ፡ ውሉደ፡ ሴት፡ ይብልዎሙ፡ እመልዕልተ፡ ደብር፡ እስመ፡ ንሕነ፡ ኢናአምር፡ ፍኖተ፡ ወሰምዐ፡ ግኑን፡ ወልደ፡ ላሜክ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ ኢያአምሩ፡ ፍኖተ፡ ወኀለየ፡ [ውስተ፡ ልቡ፡][12]) እፎ፡ ያወርዶሙ። ወአስተርአየ፡ ሎቱ፡ ሰይጣን፡ በሌሊት፡ እንዘ፡ ይብል፡ እስመ፡

1) T. ar. يعمل جموع جموع. 2) Deest; T. ar. هكذا مدة سنة كاملة. 3) L. hat hier noch **ሰይጣን፡**, was unrichtig ist. 4) Fehlt im T. 5) Deest; T. ar. انهم قد مالوا اليه قليل قليل. 6) T. ist hier ganz in Confusion; er lautet: **ወመሐሮ፡ ይግበር፡ ዘንተ፡ ቃላተ፡ ሀብረ፡ ሴርዮን፡ ቀማይሰ፡ ውሉጣ፡ በኵሉ፡ መክፈልት፡ ወአለበዎ፡ እፎ፡ ይሰሪ፡ ለነ፡ ወደርከኖ።** T. ar. وعلمه صنعة القمصان الملونه بكل نوع وفهمه كيف يصنع الاحمر والاصفر والاخضر والاسود والابيض. Statt **ሴርዮን፡** muss mit L. **ሴርዮ፡** gelesen werden und statt **ለነ፡** — **ለየ፡**; die übrigen Farben sind weggelassen worden. 7) Deest; T. ar. اللباس الحسن. 8) T. ar. بالطول (= طبول) „Trommeln". 9) T. ar. الابواق. 10) T. ar. وطرد الخيل 'Pferderennen). 11) Deest; T. ar. وعلى لباسهم الحسن. 12) Deest; T. ar. في قلبه.

ዝንቱ፡ ደብር፡ ዘውእቶሙ፡ ቅውማን፡ ላዕሌሁ፡ አልቦቱ፡ ፍኖት፡ ይረዱ፡ እምኔሃ፡
አላ፡[1] ሶበ፡ መጽኡ፡ በሳኒታ፡ በሎሙ፡ ንዑ፡ በጽንፈ፡ ደብር፡ እምዕራብ፡ ትረክቡ፡
ውስቴቱ፡ ፍኖተ፡ ፈለገ፡ ማይ፡[2] ወይእቲ፡ ታወርድ፡ ኀበ፡ ታሕተ፡ ደብር፡[3] ማእ
ከለ፡ ፪ አድባር፡ [ወረዱ፡ እምኔሃ፡ ኀቤነ፡።][4] ወሶበ፡ ጸብሐ፡ ግኑን፡ ዘበጠ፡ በአቅር
ንት፡ ወበከበሮ፡ ታሕተ፡ ደብር፡ በከመ፡ ልማዱ፡ ወሰምዑ፡ ውሉደ፡ ሴት፡ ወመጽ
ኡ፡ በከመ፡ ልማዶሙ፡ ወይቤሎሙ፡ ግኑን፡ እምታሕት፡[5] ንዑ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ደ
ብር፡ እምዕራብ፡ ትረክቡ፡ ፍኖተ፡ ትረዱ። ወ[ሶበ፡][6] ሰምዑ፡ ውሉደ፡ ሴት፡ [ዘን
ተ፡ ቃለ፡][7] እምኔሁ፡ ወተመይጡ፡ ውስተ፡ በአት፡ ኀበ፡ ያሬድ፡ ከመ፡ ይንግርዎ፡
ኵሎ፡ ዘሰምዑ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ያሮድ፡ ዘንተ፡ ሐዘነ፡ ወአእመረ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡
ይትዐደውዎ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ተጋብኡ፡ እምውሉደ፡ ሴት፡ ፯ሰብእ፡ ወይቤሉ፡
በበይናቲሆሙ፡ ንዑ፡ ንረድ፡ ኀበ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወንነጽር፡ ዛተ፡ ምግባረ፡ ዘይ
ገብርዋ፡ ወንትፈሣሕ፡ ምስሌሆሙ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ያሬድ፡ ዘንተ፡ እምእት፡ ሰብእ፡
አንቀልቀለት፡ ነፍሱ፡ ወሐዘነ፡ ልቡ፡ ወተንሥአ፡[8] በውዕይ፡ ዐቢይ፡ ወቆመ፡ ማ
እከሌሆሙ፡ ወአምሐሎሙ፡ በደሙ፡ ለአቤል፡ ጻድቅ፡ ኢይረድ፡ ፩እምኔሆሙ፡ እ
ምዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ወንጹሕ፡ ዘአዘዙነ፡ አበዊነ፡ ለኀዲር፡ ውስቴታ። ወያሬ
ድሰ፡ ሶበ፡ ነጸረ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ ኢተወከፉ፡ እምኔሁ፡ ይቤሎሙ፡ አውሉድየ፡
ኄራን፡ ንጹሓን፡ ወቅዱሳን፡ አእምሩ፡ እስመ፡ በጊዜ፡ ትወርዱ፡ እምላዕለ፡ ዝንቱ፡
ደብር፡ ቅዱስ፡ እግዚአብሔር፡ ኢየኀድገክሙ፡ ትዕርጉ፡ ላዕሌሁ፡ ምዕረ፡ ካልአ።
ወካዕበ፡ አምሐሎሙ፡ እንዘ፡ ይብሎሙ፡ አነ፡ አምሕለክሙ፡ በሞተ፡ አቡነ፡ አዳም፡
ወበደሙ፡ ለአቤል፡ ወሴት፡ ወኤኖስ፡ ወቃይናን፡ ወመላልኤል፡ ከመ፡ ትስምዑ፡ እ
ምኔየ፡ ወኢትረዱ፡ እምላዕለ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ እስመ፡ አንትሙ፡ በጊዜ፡ ት
ወርዱ፡ እምላዕሌሁ፡ ይትከላእ፡ እምላዕሌክሙ፡ ሕይወት፡ ወምሕረት፡ ወኢትሰመዩ፡
ውሉደ፡ እግዚአብሔር፡ አላ፡ ውሉደ፡ ዲያብሎስ። ወእሙንቱሰ፡ ኢሰምዑ፡ እ
ምነገሩ። ወኮነ፡ ሄኖክ፡ ልህቀ፡ በውእቱ፡ ዘመን፡ ወተንሥአ፡ በእንተ፡ ቅንአቱ፡
ለእግዚአብሔር፡ ወይቤ፡ ስምዑ፡ እምኔየ፡ አውሉደ፡ ሴት፡ ንኡስ፡[9] እምኔክሙ፡

1) T. **አልበ፡**, T. ar. بل. 2) Wörtlich: „den Weg eines Wassercanals“, d. h. den Weg, den ein Wassercanal gemacht hat. Der ar. T. hat فتجدوا ايضا فيه قناه مفتوحة نازلة الى اسفل „dann werdet ihr auch dort einen geöffneten unterirdischen Canal finden, der nach unten führt.“ 3) Nach **ደብር፡** steht im T. noch **ማይ፡**, was aber nur ein Schreibfehler ist: denn der ar. T. hat: الى اسفل بين الجبلين. 4) Deest; T. ar. فانزلوا الينا منها. 5) Im T. und L. steht **እምታሕት፡** nach **ንዑ፡** was falsch ist; der ar. T. hat فقال لهم — من اسفل. 6) Deest; T. ar. فلما. 7) Deest; T. ar. هذا القول. 8) Im T. steht hier noch **በፍኖት፡**, was im ar. T. nicht begründet ist, der lautet: وقام بحرقة عظيمة, L. liest **በውዑይ፡** 9) T. und L. haben nach **ንኡስ፡** noch **አነ፡**, was sinnlos ist; der ar. T. hat: الكبير منكم والصغير „der Grosse und Kleine von euch“.

ወዐቢይ፡ በጊዜ፡ ዘትትዐደዉ፡ ትእዛዘ፡ አበዊነ፡ ወትወርዱ፡ እምላዕለ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡
ቅዱስ፡ አኮ፡ ዘተዐርጉ፡ ላዕሌሁ፡ ምዕረ፡ ካልአ፡ እስከ፡ ለዓለም። ወውእቶሙሰ፡
ተንሥኡ፡ ላዕለ፡ ሄኖክ፡ ወኢሰምዑ፡ ነገሮ፡ አላ፡ ወረዱ፡ እምላዕለ፡ ደብር፡ ቅዱስ።
ወሶበ፡ ነጸሩ፡ ኀበ፡ አዋልደ፡ ቃየል፡ ከመ፡ እማንቱ፡ በአምሳል፡ ሠናይ፡ ወውስተ፡
እደዊሆን፡ ወእገሪሆን፡ ጥምዐታተ፡ ሕብር፡ ዘሰርጐ፡ ወሐረቁስ፡[1]) ውስተ፡ ገጾን፡
ነደ፡ ውስቴቶሙ፡ እሳተ፡ ኀጢአት፡ ወረሰዮን፡ ሰይጣን፡ በቅድመ፡ ውሉደ፡ ሴት፡
በዐቢይ፡ ሥን፡ ወከመዝ፡ ረሰዮሙ፡ ሰይጣን፡ ለውሉደ፡ ሴት፡ በአዕይንተ፡ አዋልደ፡
ቃየል፡ ሠናያነ፡ ፈድፋደ፡ ወኮና፡ አዋልደ፡ ቃየል፡ ይቀንጻ፡ ላዕለ፡ ውሉደ፡ ሴት፡ ከመ፡
አራዊት፡ መሣጥያን፡ ወከመዝ፡ ውሉደ፡ ሴትሂ፡ ላዕለ፡ አዋልደ፡ ቃየል፡ (እስከ፡[2])
ውእቶሙ፡ ረከሱ፡ ምስሌሆን። ወእምድኅረ፡ ድቀቶሙ፡ ውስተ፡ ርኵሰት፡ ተመይ
ጡ፡ ውስተ፡ ፍኖት፡ ዘወረዱ፡ እምኔሃ፡ ወፈቀዱ፡ ይዕርጉ፡ ኀበ፡ ደብር፡ [ቅዱስ፡][3])
ወኢተክህሎሙ፡ እስመ፡ አእባነ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ኮኑ፡ እሳተ፡ ዘታንበለብል፡ ቅድ
ሜሆሙ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኢተክህሎሙ፡ ይዕርጉ፡ ምዕረ፡ ካዕበ፡ ወተምዕዐ፡ እ
ግዚአብሔር፡ ላዕሌሆሙ፡ ወነስሐ፡ ላዕሌሆሙ፡ በእንተ፡ ዘወረዱ፡ እምስብሐት፡[4])
ወእሮ፡ ዘኀደጉ፡[5]) እምኔሆሙ፡ ንጽሐ፡ ወወድቁ፡ ውስተ፡ ርኵሰት፡ ኀጢአት። ወፈነ
ወ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ ኀበ፡ ያሬደ፡ እንዘ፡ ይብሎ፡ እሎንቱ፡ ውሉድከ፡ ዘሰመ
ይኮሙ፡ ሊቱ፡ ውሉደ፡ ናሁ፡ ተዐደዉ፡ ትእዛዝየ፡ ወወረዱ፡ ኀበ፡ መካነ፡ ጥፍአት፡
ወኀጢአት፡ አዑድ፡ ወዋዴ፡ ኀበ፡ እለ፡ ተረፉ፡ ከመ፡ ኢይረዱ፡ ኢይጥፍኡ። ወበከየ፡
ያሬድ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወኀሠሠ፡ እምኔሁ፡ ምሕረተ፡ ወስርየተ፡ ወኮነ፡ ያሬድ፡
ይፈቅድ፡ ከመ፡ ትፃእ፡ ነፍሱ፡ እምሥጋሁ፡ ወኢሰምዐ፡[6]) ዘንተ፡ ቃለ፡ እምእግዚአብሔ
ር፡ በእንተ፡ ርደተ፡ ውሉዱ፡ እምላዕለ፡ ደብር፡ ቅዱስ። ወያሬድሰ፡ ተወከፈ፡ ትእ
ዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወአዖደ፡ ውስቴቶሙ፡ ከመ፡ ኢይረዱ፡ [እምላዕለ፡ ዝንቱ፡ ደ
ብር፡ ቅዱስ፡ ወኢይትኀወሡ፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡][7]) ወኮኑ፡ ኢይሰምዕዎ፡ ለነ
ገሩ፡ ወኢይትኤዘዝዎ፡ ለምክሩ።

1) T. ar. الحُرقُوص; dieses ist ein kleines Thierchen, etwas grösser als ein Floh, von bunter Farbe, dessen Hauptbestandtheil schwarz ist, das sich an die menschliche Haut wie eine Zecke hängt. Daher übertragen: Tättowirpuncte. Der Verfasser beschreibt die Aegypterinnen seiner (und unserer) Zeit. Sie färben ihre Hände und Füsse mit Henna und tättowiren sich das Gesicht (häufig auch die Arme). 2) Fehlt im T.; L. liest **እስመ፡**, T. ar. حتى . 3) Deest; T. ar. المقدس . 4) Der ar. T. hat: من الجبل الذى كانوا فيه . 5) **እሮ፡ ዘ**, „darum dass", eine Bedeutung, die sich in Dillmann's Lex. aeth. nicht findet. Der ar. T. lautet: وخلوا — حيث نزلوا . 6) Eine stricte Nachahmung des ar. Textes, der lautet: وقد كان يارت قد سهل عليه خروج روحه من جسده ولم يسمع . „es wäre dem Jāred leichter gewesen — als dass er hörte. 7) Deest; T. ar. من على هذا الجبل المقدس ولا تختلطوا مع اولاد قايين .

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ተጋብኡ፡ ማኅበር፡ ካልኣን፡ ወወረዱ፡ ይኅሥሡ፡ አኀዊ
ሆሙ፡ ወጠፍኡ፡ ኅቡረ፡ ወኮኑ፡ ከመዝ፡ ፩ እምድኅረ፡ ፩ ማኅበርት፡ እስከ፡ ኢተረ
ፈ፡ እምኔሆሙ፡ ዘእንበለ፡ ንስቲት።[1]) ወእምሐዘን፡ ዘበጽሐ፡ ላዕለ፡ ያሬድ፡ ደወየ፡
ወኮነ፡ ከመዝ፡ በደዌሁ፡ እስከ፡ ቀርበ፡ ዕለተ፡ ሞቱ። ወጸውዖ፡ ለሄኖክ፡ ወልዱ፡
በኵሩ፡ ወለማቱሳላ፡ ወልደ፡ ሄኖክ፡ ወለላሜክ፡ ወልደ፡ ማቱሳላ፡ ወለኖኅ፡ ወልደ፡
ላሜክ። ወሶበ፡ በጽሑ፡ ቅድሜሁ፡ ጸለየ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወባረኮሙ፡ ወይቤሎሙ፡ አ
ንትሙ፡ ውሉደ፡ ጻድቃን፡ ንጹሓን፡ ኢትረዱ፡ እምዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ እስመ፡
ውሉድክሙ፡ ዘወለድክምዎሙ፡ ናሁ፡ ወረዱ፡ እምላዕለ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ወረ
ሰዩ፡ ነፍሳቲሆሙ፡ ፈላስያነ፡ እምዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ በእንተ፡ ፍትወቶሙ፡ ስቍ
ርርት፡ ወተዐድዎቶሙ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወአነ፡ ኣአምር፡ በኀይለ፡ እግዚአ
ብሔር፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኢየኀድገክሙ፡ ላዕለ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ እስመ፡ ው
ሉድክሙ፡ ተዐደዉ፡ ትእዛዘ፡ ወትእዛዘ፡ አበዊነ፡ ዘ[ተወከፍናሁ፡ እምኔሆሙ።][2]) አ
ላ፡ አውሉድየ፡ እግዚአብሔር፡ ያወፅአክሙ፡ ኀበ፡ ምድር፡ ፈላሲት፡ ወኢትትመየ
ጡ፡ ትነጽሩ፡ በአዕይንቲክሙ፡ ዘንተ፡ ገነተ፡ ወኢዘንተ፡ ደብረ፡ ቅዱሰ፡ አላ፡ አው
ሉድየ፡ ረስዩ፡ አልባቢክሙ፡ ኀበ፡ ነፍሳቲክሙ፡ ወዕቀቡ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡
ዘምስሌክሙ፡ ወበጊዜ፡ ዘትወፅኡ፡ እምዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ወትበውኡ፡ ውስተ፡
ይእቲ፡ ምድር፡ ፈላሲት፡ ዘኢታአምርዋ፡ ንሥኡ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ምስሌክ
ሙ፡ [ወንሥኡ፡ ምስሌሁ፡][3]) ዘንተ፡ ፫ አምኃ፡ [ወ][3])ቍርባናተ፡ ሠናያተ፡ ወውእቶ
ሙ፡ ወርቅ፡ ወዕጣን፡ ወከርቤ፡ ወይኩኑ፡ ኀበ፡ መካን፡ ዘይከውን፡ ሥጋ፡ አቡነ፡
አዳም፡ ውስቴቱ። ወዘይተርፍ፡ እምኔክሙ፡ አውሉድየ፡ ወይመጽእ፡ ቃለ፡ እግዚ
አብሔር፡ ኀቤሁ፡ ወይወፅእ፡ እምዝንቱ፡ ምድር፡ ይንሣእ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡
ምስሌሁ፡ ወይረስዮ፡ ውስተ፡ [ማእከለ፡][4]) ምድር፡ መካን፡ ዘይከውን፡ ውስቴቱ፡ መ
ድኀኒት። ወይቤሎ፡ ኖኅ፡ መኑ፡ ውእቱ፡ ዘይተርፍ፡ እምኔነ። ወይቤሎ፡ ያሬድ፡ አ
ንተ፡ ውእቱ፡ ዘትተርፍ፡ ወትነሥእ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ እምበአት፡ ወትሬስዮ፡
ውስተ፡ ታቦት፡ ምስሌከ፡ በጊዜ፡ ዘይመጽእ፡ አይኅ፡ ወወልድከ፡ ሴም፡ ዘይወፅእ፡
እምሐቌከ፡ ውእቱ፡ ዘይወስድ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ውስተ፡ [ማእከለ፡][5]) ምድር፡
መካን፡ ዘይከውን፡ ውስቴቱ፡ መድኀኒት። ወያሬድሰ፡ ተመይጠ፡ ኀበ፡ ወልዱ፡ ሄ
ኖክ፡ ወይቤሎ፡ አንተ፡ አወልድየ፡ ቁም፡ ውስተ፡ ዛቲ፡ በአት፡ ወተቀነይ፡ ወትረ፡
ቅድመ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ኵሎ፡ መዋዕለ፡ ሕይወትከ፡ ወረዐይ፡ ሕዝበከ፡ በጽ

1) Hier folgt im T. und L. noch: እምድኅረ፡ ማኅበርት፡, was ein Versehen des Abschreibers sein muss, da es im ar. T. nicht begründet ist. 2) T. und L. ዘቀደምዎሙ፡, was unverständlich ist. Der ar. T. lautet: الذى قد قبلناها منهم. 3) Deest; T. ar. وحذوا معه هذه الثلاثة هدايا والقرابين الحسنه. 4) Deest; T. ar. فى وسط الارض. 5) Deest; T. ar. الى وسط الارض.

ድቅ፡ ወንጽሕ። ወያሬድሰ፡ አርመመ፡ ወተፈትሐ፡ እደዊሁ፡ ወተከድነ፡ አዕይንቲሁ፡ ወአዕረፈ፡ በከመ፡ አበዊሁ፡ ወኮነ፡ ሞተ፡ ያሬድ፡ በ፫፻ወ፷[1]) ዓመት፡ እምዓመታተ፡ ኖኅ፡ ወኮነ፡ መዋዕሊሁ፡ ፱፻፷ወ፱[2]) ዓመተ፡ አመ፡ ዐሡሩ፡ ወሰኑዩ፡ ለታኅሣሥ፡[3]) በዕለተ፡ ዐርብ፡ ወሞተ፡ [ያሬድ፡][4]) ወአንብዑ፡ ይውሕዝ፡ ዲበ፡ መልታሕቱ፡ በሐዘን፡ ዐቢይ፡ በእንተ፡ ውሉደ፡ ሴት፡ ዘወድቁ፡ በመዋዕሊሁ። ወሄኖክሰ፡ ወማቱሳላ፡ ወላሜክ፡ ወኖኅ፡ አርባዕቲሆሙ፡ በከዩ፡ ላዕሌሁ፡ ወገነዝዎ፡ ግንዘተ፡ ሠናየ፡ ወረሰይዎ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወቆሙ፡ ያስቆቅዉ፡ ላዕሌሁ፡ ፵ ዕለተ። ወሶበ፡ ተፈጸመ፡ እስቆቅዎቱ፡ ተርፉ፡ ሄኖክ፡ ወማቱሳላ፡ ወላሜክ፡ ወኖኅ፡ በሐዘነ፡ ልብ፡ በእንተ፡ አቡሆሙ፡ ዘተፈልጠ፡ እምኔሆሙ፡ ወኀጥኡ፡ ነጽሮቶ።

ወሄኖክሰ፡ ዐቀበ፡ ትእዛዘ፡ ያሬድ፡ አቡሁ፡ ወኮነ፡ ይትቀነይ፡ ለእግዚአብሔር፡ ውስተ፡ በአት፡ ወዝንቱ፡ ሄኖክ፡ ቦቱ፡ መንክራት፡ (ብዙኃት፡ ወቦቱ፡ ካዕበ፡ መጽሐፍ፡ ዕውቅ፡ ኢይትከሀሎ፡ ተዘክሮ፡ መንክራቲሁ፡)[5]) ውስተ፡ ዝንቱ፡ መካን። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ አጽነኑ፡ ውሉደ፡ ሴት፡ ወወድቁ፡ ውእቶሙ፡ ወውሉዶሙ፡ ወአንስቲያሆሙ፡ ወሶበ፡ ነጸርዎሙ፡ ሄኖክ፡ ወማቱሳለ፡ ወላሜክ፡ ወኖኅ፡ ሐመት፡ አልባቢሆሙ፡ በእንተ፡ ድቀቶሙ፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ኑፋቄ፡ ዘምሉእ፡ ክሕደ፡ ወኮኑ፡ ይበክዩ፡ ወየኀሥሡ፡ እምኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ምሕረተ፡ ከመ፡ ይዕቀቦሙ፡ ወያውፅኦሙ፡ እምውእቱ፡ ትውልድ፡ እኩይ። ወሄኖክሰ፡ ቆመ፡ ውስተ፡ ተቀንዮ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ፫፻፷ወ፭ ዓመተ፡ ወበተፍጻሜተ፡ ዝንቱ፡ አእመረ፡ በጸጋ፡ ዘውስቴቱ፡ ከመ፡ እግዚአብሔር፡ ይፈቅድ፡ ያፍልሶ፡ እምላዕለ፡ ምድር። ወይቤ፡ ለውሉዱ፡ አውሉድየ፡ አነ፡ አአምር፡ ከመ፡ እግዚአብሔር፡ ይፈቅድ፡ ያምጽእ፡ ማየ፡ አይኅ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ወያጥፍእ፡ ፍጥረተነ፡[6]) ወአንትሙ፡ ተፍጻሜተ፡ መኳንንት፡ ላዕለ፡ ዝንቱ፡ ሕዝብ፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ወአነ፡ አአምር፡ ከመ፡ አልቦ፡ ዘይተርፍ፡ ዘይትወለድ፡ ለክሙ፡ ፩ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ወኢይከውን፡ [እምኔክሙ፡][7]) መኰንነ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ ሕዝቡ፡ ወኢተረፈ፡ ለክሙ፡ ማኅደር፡ ብዙኃ፡

1) So der ar. T. ثلثماية سنه وستين سنه, T. und L. haben ፫፻፷ወ፮ (366). 2) So der arab. T. تسعماية تسعه وستين, T. und L. haben ፱፻፷ወ፪ (962). 3) Der ar. T. hat dagegen: من تشرين, (October) was also dem ጥቅምት፡ entsprechen würde. Im Tišrīn sollen nach der jüdischen Sage die Erzväter geboren und gestorben sein; wie daher der ታኅሣሥ፡ (December) in den aeth. T. gekommen ist, ist nicht einzusehen. 4) Deest; T. ar. ومات يارت. 5) Fehlt im T.; T. ar. له عجائب كثيره وله كتاب معلوم وهو يغنى عن ذكر عجائبه في هذا الموضع, also: „und von ihm gibt es ein bekanntes Buch, und dieses macht entbehrlich die die Erwähnung seiner Wunder an diesem Ort." Im aeth. T. gehört die Negation eigentlich zu ተዘክሮ፡ 6) Der ar. T. hat كل الخليقه. 7) Deest; T. ar. لا يصير منكم رئيسًا.

ላዕለ፡ ዝንቱ፡ ደብር። ወይቤሎሙ፡ ካዕበ፡ ሄኖክ፡ ተዐቀቡ፡ ላዕለ፡ ነፍሳቲክሙ፡ ወተአኀዙ፡ በአምልኮትክሙ፡ ወተቀንዮትክሙ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወአምልኩ፡[1]) በሃይማኖት፡[2]) ርትዕት፡ ወተቀንዮ፡ ሎቱ፡ በጽድቅ፡ ወንጽሕ፡ ወፍትሕ፡ ወንስሓ፡ ወጥህር፡ ካዕበ። ወሶበ፡ ፈጸመ፡ ሄኖክ፡ እምትእዛዙ፡ ሎሙ፡ አፍለሶ፡ እግዚአብሔር፡ እምላዕለ፡ ውእቱ፡ ደብር፡ እስከ፡ ምድረ፡ ሕይወት፡ ማኅደረ፡ ጻድቃን፡ ወኄራን፡ ዐውደ፡ ገነተ፡ ትፍሥሕት፡ ዘውእቱ፡ ብርሃን፡ ዘየዐርግ፡ እስከ፡ ሰማይ፡ ዘውእቱ፡ ብርሃን፡ አፍአ፡ እምብርሃናተ፡ ዓለም፡ ዘውእቱ፡ ብርሃነ፡ እግዚአብሔር፡ ዘይመልእ፡ ኵሎ፡ ዓለመ፡ ወኢያገምሮ፡ መካን፡ ወበእንተ፡ ሀልዎቱ፡ ውስተ፡ ብርሃነ፡ እግዚአብሔር፡ ወፅአ፡ እምሥልጣነ፡ ሞት፡ እስከ፡ ጊዜ፡ ይፈቅድ፡ እግዚአብሔር፡ ሞቶ። ወግሙራ፡ ኢተረፈ፡ ፩ እምአበዊነ፡ ወኢእምውሉዶሙ፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ዘእንበለ፡ እሎንቱ፡ ፫ ማቱሳላ፡ ወላሜክ፡ ወኖኅ፡ እስመ፡ ውእትሙ፡ ኵሎሙ፡ ወረዱ፡ እምደብር፡ ወወድቁ፡ ውስተ፡ ኀጢአት፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ተከልአ፡ (ደብር፡[3]) እምኔሆሙ፡ ወኢተረፈ፡ ላዕሌሁ፡ ዘእንበለ፡ እሎንቱ፡ ፫ ሰብእ።

ወኮነ፡ ኖኅ፡ ይኔጽር፡ እምንእሱ፡ ከመ፡ ኀጢአት፡ በዝኀ፡ ወእከይ፡ ዐብየ፡ ወትውልደ፡ ሰብእ፡ ጠፍኡ፡ ወሐዘን፡ በዝኀ፡ ጻድቃን፡ ውኅዱ፡ ወአጸመወ፡ ነፍሶ፡ ወአኀዘ፡ [መለያልይሁ፡][4]) ወዐቀበ፡ ድንግልናሁ፡ ወሐዘነ፡ በእንተ፡ ጥፍአት፡ ዘገብርዎ፡ ትውልደ፡ ሰብእ። ወዝንቱ፡ ኖኅ፡ ኮነ፡ መስቆቅወ፡ ወበካዪ፡ ወቍጹረ፡[5]) ገጽ፡ ወበእንተዝ፡ አኀዘ፡ ነፍሶ፡ በጻማ፡ ኢይትከሀል፡ ጻላኢ፡ ላዕሌሁ፡ ወኢይቀርብ፡ ኀቤሁ። ወዝንቱ፡ ኖኅ፡ እምጊዜ፡ ኮነ፡ ንኡሰ፡ ምስለ፡ አበዊሁ፡ ኢያምዕዖሙ፡ ወኢተዐደዎሙ፡ ግሙራ፡ ወኢገብረ፡ ግብረ፡ ዘእንበለ፡ ምክሮሙ፡ ወሶበ፡ ኮነ፡ ርሑቀ፡ እምአበዊሁ፡ ይፈቅድ፡ ይግበር፡ ጸሎተ፡ አው፡ ግብረ፡ እምግብራት፡ ኮነ፡ ይሴአሎ፡ ለእግዚአብሔር፡ በእንተ፡ ምእመኑ፡ ላዕሌሁ፡[6]) ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ዐቀበ፡ አምላክ፡ ወእንዘ፡ ሀሎ፡ ላዕለ፡ ደብር፡ ኢተዐደወ፡ እምእግዚአብሔር፡ ቤአሐቲ፡ አበሳ፡ ወኢወፅአ፡[7]) በፈቃዱ፡ እምሥምረተ፡ እግዚአብሔር፡ ወኢያምዕዖ፡[8]) ለእግዚአብሔር፡ ግሙራ፡ ወመንክራት፡ ዘእምኔሁ፡ ብዙኃት፡ ዘይበዝኅ፡ እምአበዊሁ፡ እለ፡ ቀደምዎ፡ ወዘኮነ፡ በመዋዕለ፡ አይኅ፡ የአክል። ወኮነ፡ ኖኅ፡ አኃዜ፡ ድንግልናሁ፡ ወሰማዒ፡ ለእግዚአብሔር፡ ፭፻ ዓመተ፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ሠምረ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያንሥእ፡ ሎቱ፡ ዘርአ፡ ወተናገረ፡ እግዚአብሔር፡ ምስሌሁ፡ እንዘ፡ ይብሎ፡ አኖኅ፡ ተ

1) T. aeth. ታምልኩ፡, T. ar. اعبدوا. 2) T. aeth. በሃይማኖትክሙ፡, T. ar. بخالص الايمان, für das Suff. liegt also kein Grund vor. 3) Fehlt im T; T. ar. خلى الجبل منهم. 4) Deest; T. ar. ومسك اعضاه. 5) T. ar. عبوس. 6) T. ar. يشاور الله لاجل دلالته عليه, der aeth. T. bedeutet demgemäss: „er befragte den Herrn wegen seiner rechten Leitung dazu“. 7) T. und L. ወጽአ፡, T. ar. ولا خرج. 8) T. ወኢአምዕዕዎ፡, L. ወኢአምዖ፡

ንሥእ፡ ወንሣእ፡ ለከ፡ ብእሲተ፡ ከመ፡ ይኩን፡ ለከ፡ እምኔሃ፡ ዘርእ፡ ዘይናዝዘከ፡ እስመ፡ ትተርፍ፡ ባሕቲትከ፡ ወትወፅእ፡ እምዛቲ፡ ምድር፡ [ኀበ፡ ምድር፡][1]) ፈላሲ፡[1]) ወይከውን፡ ሕንጸተ፡ ምድር፡ እምዘርእከ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ኖኅ፡ ዘንተ፡ እምእግዚአብሔር፡ ኢተዐደወ፡ ትእዛዞ፡ አላ፡ አውሰበ፡ ብእሲተ፡ እንተ፡ ስማ፡ ሕይከል፡[2]) ወለተ፡ አበረዝ፡[3]) ዘእምአዋልደ፡ ደቂቀ፡ ሄኖስ፡ ዘሖሩ፡ ውስተ፡ ጥፍአት፡ ወቀርባ፡ ፫ ጊዜ፡ ወወለደት፡ ሴምሃ፡ ወካምሃ፡ ወያፌትሃ።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ በእንተ፡ አይኅ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ይመጽእ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ወያጠፍእ፡ ፍጥረተ፡ ወኢያስተርኢ፡ ፩ እምኔሆሙ። ወይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለኖኅ፡ ዕቀብ፡ ውሉደከ፡ ወአዝዞሙ፡ ወአስብዎሙ፡ ኢይትኀወሡ፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ከመ፡ ኢይጥፍኡ፡ ምስሌሆሙ። ወሰምዐ፡ ኖኅ፡ ንባበ፡ እግዚአብሔር፡ ወዐቀበ፡ ውሉዶ፡ በመልዕልተ፡ ደብር፡ ወኢኀደጎሙ፡ ይረዱ፡ ኀበ፡ ውሉደ፡ ቃየል። ወካዕበ፡ ይቤ፡ እግዚአብሔር፡ ለኖኅ፡ ግበር፡ ለከ፡ ታቦተ፡ እምዕፅ፡ ዘኢይነቅዝ፡[3]) ከመ፡ ለከ፡ ይኩን፡ መድኀኒተ፡ ወለሰብእ፡ ቤትከ፡ ምስሌከ፡ ወጥንተ፡ ከመ፡ ትግበራ፡[4]) በውስተ፡ ምድረ፡ ኤዶም፡ ታሕታይ፡ በውስተ፡ ቅድመ፡ [ውሉደ፡][5]) ቃየል፡ ከመ፡ ይነጽሩከ፡ ዘአንተ፡[6]) ትገብር፡ ውስቴታ፡ ወእመ፡ ኢፈተዉ፡ ይነስሑ፡ ውእቶሙ፡ ይጠፍኡ፡ ወዕቅፍት፡ ላዕሌሆሙ።[7]) ወዕፀወ፡ ዘትገብር፡ እምኔሆሙ፡ ታቦተ፡ ምትሮሙ፡ እምዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ወይኩን፡ ኑኁ፡ ታቦት፡ ፫፻ እመተ፡ ወግድማ፡ ፶[8]) እመተ፡ ወቆማ፡ ፴ እመተ፡ ወሶበ፡ ገበርከ፡ ወፈጸምከ፡ ይኩን፡ ላቲ፡ ፩ አንቀጽ፡ መልዕልተ፡ ወትኩን፡ ፫ አጽራሕ፡ ወለለአሐቲ፡ እምአጽራሑ፡ ቆማ፡ [፲][9]) እመት፡ ወጽርሕ፡ ቀዳሚት፡ ለዐናብስት፡ ወአራዊት፡ ወእንስሳት፡ ወሰገኖታት፡[10]) ኵሎሙ፡ ወጽርሕ፡ ዳግሚት፡ ለአዕዋፍ፡ ወለተሐዋስያን፡ ወጽርሕ፡ ሣልሲት፡ ይኩን፡ ለከ፡ ወለብእሲትከ፡[11]) ወለውሉድከ፡ ወለአንስቲያሆሙ። ወግበር፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ዐዘቃተ፡[12]) ለማይ፡ ወአናቅጸ፡ ሎሙ፡ ከመ፡ ይሒቡ፡ እምኔሆሙ፡ ማየ፡ ከመ፡ ይኩኑ፡ ለመስቴ፡ ለከ፡ ወለዘምስሌከ፡ ወቀባእ፡ ዐዘቃተ፡ በናእክ፡ እምውስጥ፡ ወእምአፍአ። ወግበር፡ ውስተ፡ ታቦት፡ መዛግብተ፡ ለሥርናይ፡ ከመ፡ ትብላዕ፡ አን

1) T. ar. تخرج من هذا الارض الى ارض غريبة. T. liest: ፈላሲ፡ und L. ፈላሴ፡
2) Arab. هيكل. 3) Im ar. T. steht ابو الزين (Vater der Zierde); wie daraus አበረዝ፡ (L. አበረዝ፡) entstanden sein soll, ist nicht einzusehen. 3) Der ar. T. hat: من خشب الساج الذى لا يسوس „von Teak-Holz, das nicht am Holzwurm leidet". Die Holzgattung hat der aeth. Uebersezer nicht ausgedrückt, weil sie ihm vielleicht unbekannt war. 4) T. und L. ትግበሩ፡
5) Deest; T. ar. قدام بنى قايين. 6) T, ar. (als Ḥāl) وانت تعمل فيها. 7) T. ar واللوم عليهم, also: „der Tadel liegt auf ihnen", d. h. sie sind selbst an ihrem Untergang Schuld. 8) T. und L. ፭፻ T. ar. خمسون. 9) Deest; T. ar. عشرة اذرع. 10) T. ar. للسباع والوحوش والنعام والدواب. 11) T. ወለሰብእ፡ ቤት፡ 12) T. አዘቅተ፡, T. ar. صهاريج.

ተ፡ እምኔሃ፡ ወዘምስሌከ። ወካዕበ፡ ግበር፡ ለከ፡ መጥቅዐ፡ እምዕፀወ፡ አብኑስ፡[1]) ወይኩን፡ ኑኁ፡ ሠለስተ፡ እመተ፡ ወግድሙ፡ እመተ፡ ወመንፈቀ፡ ወመዝበጡ፡[2]) እምዕፀወ፡ እሙንቱ፡ ወትኩን፡ ዘትዝብጥ፡[3]) ቦቱ፡ ሠለስተ፡ ጊዜ፡ ለለዕለቱ፡ ቀዳሚ ት፡ ጊዜ፡ ጽባሕ፡ ከመ፡ ይስምዑ፡ ኪነት፡ ዘለታቦት፡ ወይትጋብኡ፡ ለግብር፡ ወም ዕረ፡ ዳግመ፡ ዝብጥ፡ መጥቅዐ፡ [ወ][4])ሶበ፡ ይሰምዑ፡ ኪነት፡ ይትጋብኡ፡ ለበሊዕ፡ ወምዕረ፡ ሣልሰ፡ በጊዜ፡ ምሴት፡ ከመ፡ ይሑሩ፡ ኪነት፡ ወያዕርፉ፡ እምድካሞሙ። ወይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለኖኅ፡ ዑድ፡ ውስቴቶሙ፡ ወአምሮሙ፡ ከመ፡ አይኅ፡ ይመጽእ፡ ወያሰጥሞሙ፡ ወግበር፡ ታቦተ፡ ቅድመ፡ አዕይንቲሆሙ፡ ወሶበ፡ ተስእሉ፡ እምኔከ፡ በእንተ፡ ምግባረ፡ ታቦት፡ አምሮሙ፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ አዘዘኒ፡ በዝ ንቱ፡ ከመ፡ ንበእ፡ አነ፡ ወውሉድየ፡ ውስቴታ፡ ወንድኅን፡ እማየ፡ አይኅ። ወሶበ፡ ያደ፡ ውስቴቶሙ፡ ኖኅ፡ ወአመርሞሙ፡ ሠሐቁ፡ ላዕሌሁ፡[5]) [ወአብዝኁ፡][6]) እምዘምዎ ቶሙ፡ ወተላህዮቶሙ፡ ወይቤሉ፡ እስመ፡ ዝንቱ፡ አረጋዊ፡ ይዘነግዕ፡ እፎ፡ ይከውኑ፡ ማያት፡ ይምጽኡ፡ ላዕለ፡ [አርእስተ፡][7]) አድባር፡ [ነዋኃን፡][7]) ግሙራ፡ ኢርኢነ፡ (ማይ፡ ዘየዐርግ፡ ላዕለ፡ አድባር፡ ግሙረ፡)[8]) ወዝንቱ፡ አረጋዊ፡ ይቤ፡ ይመጽእ፡ አይኅ። ወኖኅሰ፡ ገብረ፡ ኵሎ፡ ምግባራተ፡ ዘይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ በእንቲአሆሙ።

ወወለደ፡ ኖኅ፡ እሎንተ፡ ፫ ውሉደ፡ በቀዳሚ፡ ፻ ዓመት፡ ዘገብረ፡ ባቲ፡ ታቦተ፡ ወበዛቲ፡ ምእት፡ ዓመት፡ ኢበልዐ፡ ግብረ፡ ዘይወፅእ፡ እምኔሁ፡ ደም፡ ወኢተወለ ጠ፡[9]) አሣእኒሁ፡ እምእገሪሁ፡ ኢተበትከ፡ ወኢበልየ። ወካዕበ፡ በዛቲ፡ ምእት፡ ዓመ ት፡ ኢወለጠ፡ አልባሲሁ፡ እምላዕሌሁ፡ ወኢተበትከ፡ ግብር፡ እምኔሆሙ፡ ወኢተወ ለጠት፡ በትር፡ ዘውስተ፡ እዴሁ፡ ወሰበን፡[10]) ዘዲበ፡ ርእሱ፡ ኢበልየ፡ ወሥዕርተ፡ ር እሱ፡ ኢበዝኀ፡ ወኢውኅደ። ወእሎንቱ፡ ሠለስቱ፡ ውሉድ፡ ዘለኖኅ፡ ቀዳሚ፡ እም ውስቴቶሙ፡ ሴም፡ ወ[ዳግም፡][11]) ካም፡ ወ[ሣልስ፡][11]) ያፌት፡ ኮኑ፡ አውሰቡ፡ አን ስተ፡ እምአዋልደ፡ ማቱሳላ፡ በከመ፡ አመሩነ፡ ፸ ወ ፪ ተርጓምያን፡ ጠቢባን፡ በከመ፡ ጽሑፍ፡ በቀዳሚ፡[12]) መጻሕፍት፡ ዘዮናናውያን።

ወካዕበ፡ ኮነ፡ ሕይወተ፡ ላሜክ፡ አቡሁ፡ ለኖኅ፡ ፯፻፶ወ፫[13]) ዓመተ፡ ወካዕበ፡

1) T. ar. من خشب الساج. 2) T. ar. مِرْزَبَة (eigentlich eine Wasserröhre). 3) L. ወትኩን፡ ትዝብጥ፡ 4) Deest; T. ar. واذا. 5) T. ላዕሌሆሙ፡. T. ar. عليه. 6) Deest; T. ar. وزادوا فى زناهم ولهوهم. 7) Desunt; T. ar. على روس الجبال العالية. 8) Fehlt im T. 9) Der ar. T. lautet: ولا غير حذاءً من رجليه „er änderte seine Schuhe nicht von seinen Füssen", = legte sie nicht ab. 10) T. ar. منديل. 11) Deest; T. ar. والثانى حام والثالث يافث. 12) T. und L. verschrieben: ቀዳሚ፡ በመጻሕፍት፡; T. ar. فى النسخ الاوله اليونانيه also: „in den ersten griechischen Büchern". 13) T. hat ፯፻፶ወ፭ (755), L. liest 753, der ar. T. خمسايه ثلاثه وخمسين سنه.

[ሶበ፡][1]) ቀርበ፡ ላሜክ፡ ለመዊት፡ ጸውዖሙ፡ ለአቡሁ፡ ማቱሳላ፡ ወለወልዱ፡ ኖኅ፡
ወበከየ፡ ላሜክ፡ ቅድመ፡ ማቱሳላ፡ ወይቤሎ፡ ረስየኒ፡ ኦአቡየ፡ ፍቱሐ፡ ወባርክ፡
ላዕሌየ፡ ወባረከ፡ ማቱሳላ፡ ላዕለ፡ ወልዱ፡ ላሜክ፡ ወይቤ፡ እስመ፡ አበዊነ፡ ኵሎ
ሙ፡ ኢሞተ፡ ፩ እምኔሆሙ፡ እምቅድመ፡ አቡሁ፡ አላ፡ አብ፡ እምቅድመ፡ ወልዱ፡
ከመ፡ ይኩን፡ ወልዱ፡ ይቅብሮ፡ ውስተ፡ መሬት፡ ወይእዜኒ፡ ኦወልድየ፡ አንተ፡
ትመውት፡ [እምቅድሜየ፡][2]) ወአነ፡ እሰቲ፡ ሐዘነከ፡ እምቅድመ፡ ፀአትየ፡ እምዝን
ቱ፡ ሥጋ። ወእምይእዜ፡ ኦወልድየ፡ ናሁ፡ ተወለጠ፡ ዓለም፡ ወተወለጠት፡ ሙተታ
ቲሆሙ፡[3]) ወይከውን፡ እምዮም፡ ይመውት፡ ወልድ፡ እምቅድመ፡ አብ፡ ወኢይት
ፌሣሕ፡[4]) [አብ፡][5]) በወልዱ፡ ወኢይጸግብ፡ እምኔሁ፡ ወከማሁ፡ ኢይጸግብ፡ ወልድ፡
እምአቡሁ፡ ወኢይትፌሣሕ፡[4]) ቦቱ። ወላሜክሰ፡ ሞተ፡ ወገነዝዎ፡ ወረሰይዎ፡ ውስ
ተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወኮነ፡ ሞተ፡ ላሜክ፡ እምቅድመ፡ ይምጻእ፡ አይኅ፡ በ፯[6])
ዓመት፡ ወማቱሳላ፡ አቡሁ፡ ወኖኅ፡ ወልዱ፡ ተረፉ፡ ባሕቲቶሙ፡ ላዕለ፡ ደብር፡ ቅ
ዱስ። ወኮነ፡ ኖኅ፡ ይወርድ፡ ኵሎ፡ ዕለተ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ወየዐርግ፡ በጊዜ፡ ም
ሴት፡ ኀበ፡ ደብር፡ [ወ][7])ይምህር፡ ውሉዶ፡ ወአንስቲያሆሙ፡ ከመ፡ ይጸልዩ፡ ወይጸ
ምዉ፡ በእንተ፡ ነፍሳቲሆሙ፡ ወይትዐቀቡ፡ ወኢይረዱ፡ ይትልዎ፡[8]) ወኢይትኀወሡ፡
ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ እስመ፡ ኮነ፡ ኖኅ፡ ይፈርህ፡ በእንተ፡ ውሉዱ፡ ወይቤ፡ በ
ኅሊናሁ፡ እስመ፡ እሎንቱ፡ ውርዝዋን፡ ወይትመውኡ፡ [እምፍትወት፡][9]) ወኮነ፡ ሶበ፡
ወረደ፡ እምኀቤሆሙ፡ በሌሊት፡ ይኤዝዞ፡ ለማቱሳላ፡ አረጋዊ፡ ላዕሌሆሙ።

ወኮነ፡ ኖኅ፡ ያበዝኅ፡ ስብከተ፡ ላዕለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ [እንዘ፡ ይብል፡ እስመ፡
ይመጽእ፡ አይኅ፡ ወያሰጥመክሙ፡ እመ፡ ኢትኔስሑ፡ ወውእቶሙ፡ ኢሰምዑ፡
እምኔሁ፡ አላ፡ ሠሐቁ፡ ላዕሌሁ።][10]) ወኮኑ፡ ውሉደ፡ ሴት፡ ሶበ፡ ወረዱ፡ እምደብር፡
ቅዱስ፡ ወኀደሩ፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወተራኰሱ፡ በርኵሳቲሆሙ፡ ወወለዱ፡
እምኔሆሙ፡ (ውሉደ፡[11]) ዘይሰመዩ፡ ገርሲነ፡[12]) ዘውእቶሙ፡ ረዐይት፡ ጽኑዓን፡ ኀይ

1) Deest; T. ar. وايضا عندما. 2) Deest; T. ar. قبلى. 3) Der ar. T. hat امورهم. 4) L. liest: ወኢይትፈሣሕ፡ 5) Deest; T. ar. ولا يفرح الاب. 6) T. und L. haben ፲ወ፯ (17), der ar. T. aber nur: بسبعه سنين. 7) Deest; T. ar. ويعلم. 8) T. ይተልዎሙ፡, L. ይትልዎሙ፡, T. ar. ولا ينزلوا وراه „sie sollten nicht hinter ihm hinabsteigen." 9) Deest; T. ar. ويغلبوا من الشهوه. 10) Deest; T. ar. قائلا ان الطوفان سيجى ويغرقكم ان لم تتوبوا وهم لم يسمعوا منه بل يشتهزون به. 11) Fehlt im T.; T. ar. اولاد; hier folgt im T. noch: ወኮነ፡ ጠቢባን፡ ውሉዱ፡, welches offenbar durch Versehen hieher gekommen ist, da L. sowie der ar. T. nichts derartiges enthält. 12) T. ar. وسميوا تلك الاولاد القاسين الجبابره الشديدين الحيل. Der aeth. Uebersezer hat القاسين wie einen Eigennamen behandelt und daraus ገርሲነ፡ („r" als Compensation für das lange a) gemacht, was fälschlicherweise dann ገርሰኒ፡ geschrieben wurde, wie T. und L. hat.

ል፡ ዘኢይከውኑ፡ ጽኑዓነ፡ ኀይል፡ ካልእ፡ ረዐይታይ፡ ከማሆሙ፡[1]) ወከነ፡ ጠቢባነ፡ ቀዳማውያን፡ ጸሐፉ፡ በእንቲአሆሙ፡ ወይቤሉ፡ [በመጻሕፍቲሆሙ፡][2]) ከመ፡ መላእክት፡ ወረዱ፡ እምሰማይ፡ ወተደመሩ፡ ምስለ፡ አዋልደ፡ ቃየል፡ ወወለዱ፡ እምኔሆሙ፡ ረዐይተ፡ ወስሕቱ፡ በነገሮሙ፡ ሐሰ፡ ለእግዚአብሔር፡ እምዝንቱ፡ [ነገር፡][3]) እስመ፡[4]) ኮኑ፡ መላእክት፡ መናፍስት፡[5]) ይትራከቡ፡ በኀጢአት፡ ምስለ፡ ሰብእ፡ አልቦ፡ ኢኮነ፡ ዝንቱ፡ ወሶበ፡ ከነ፡ ዝንቱ፡ ግብር፡ በጠባይዐ፡[6]) መላእክት፡ አው፡ ሰይጣናት፡ ዘወድቁ፡ እምኢኀደጉ፡ ውስተ፡ ምድር፡ አሐተ፡ ብእሲተ፡ ዘኢያረኵሱ፡ እስመ፡ ሰይጣናት፡ እኩያን፡ ወሕሡማን፡ [ጥቀ፡][7]) ወካዕበ፡ ኢኮነ፡ ውስተ፡ ጠባይዒሆሙ፡ ኢተባዕተ፡ ወኢአንስተ፡ አላ፡ ውእቶሙ፡ መናፍስት፡ ቀጢናን፡ ወእምጊዜ፡ ዘተዐደዉ፡ ኮኑ፡ ጸሊማነ። ወብዙኃን፡ ሰብእ፡ ይቤሉ፡ እስመ፡ መላእክት፡ ወረዱ፡ እምሰማይ፡ ወተራከቡ፡ ምስለ፡ አንስት፡ ወወለዱ፡ ውሉደ፡ [እምኔሆን፡][8]) ኢኮነ፡ ዝንቱ፡ እሙነ፡ አላ፡ ውእቶሙ፡ ውሉደ፡ [ሴት፡ እለ፡ እምውሉደ፡][9]) አዳም፡ ዘነበሩ፡ ላዕለ፡ ደብር፡ ስቁላነ፡ ሶበ፡ ኮኑ፡ የዐቅቡ፡ ድንግልናሆሙ፡[10]) ወንጽሕናሆሙ፡ ወስባሔሆሙ፡ በአምሳለ፡ መላእክት፡ [ወኮኑ][11])ይሰመዩ፡ መላእክተ፡ እግዚአብሔር፡ ወሶበ፡ ተዐደዉ፡ ወተደመሩ፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወወለዱ፡ ውሉደ፡ ይቤሉ፡ ዘኢያአምሩ፡ እስመ፡ መላእክት፡ ወረዱ፡ እምሰማይ፡ ወተራከቡ፡ ምስለ፡ አዋልደ፡ ሰብእ፡ ወወለዱ፡ እምኔሆን፡ ረዐይተ።

ወማቱሳላ፡ አረጋዊ፡ ዐቢይ፡ ዘተረፈ፡ ላዕለ፡ ደብር፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ኖኅ፡ ሐይወ፡[12]) ፱ ምእተ፡ ፷ወ፱ ዓመተ፡ ወደወየ፡ ወከነ፡ ደዌሁ፡ ዘይፈልስ፡ ቦቱ። ወአእመሩ፡ ኖኅ፡ ወሴም፡ ወካም፡ ወያፌት፡ ውሉዱ፡ ወመጽኡ፡ ኀቤሁ፡ ምስለ፡ አንስቲያሆሙ፡ ወበከዩ፡ ቅድሜሁ፡ ወይቤሉ፡ ኦአቡነ፡ [ወ][13])አረጋዊነ፡ ባርክ፡ ላዕሌነ፡ ወሰአል፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይምሐረነ፡ ሶበ፡ ፈለስከ፡ እምኔነ። ወይቤሎሙ፡ በልብ፡ ሕዙን፡ ስምዑ፡ እምኔየ፡ አውሉድየ፡ ፍቁራን፡ እስመ፡ እምአበዊነ፡ ኵሎሙ፡ ፩እምኔሆሙ፡ ኢተርፈ፡ [ዘእንበለ፡][14]) አንትሙ፡ ሰመንቱ፡ ነፍስ። እግዚአብሔር፡

1) Der ar. T. hat: لم يكن اشد حيل منهم ولا اجبر ولا اقسا قلب منهم, was der aeth. Uebersezer etwas zu knapp wiedergegeben hat. 2) Deest; T. ar. فى كتبهم 3) Deest; T. ar. من هذا القول 4) T. und L. እምኮኑ፡, T. ar. أن تكون; እስመ፡, führt eben die Rede ein. 5) T. ar. الارواح الملايكيه „die angelischen Geister". T. und L. lesen: መላእክት፡ መናፍስት፡, was unstatthaft ist, da bei der erklärenden Genetivverbindung der allgemeinere Begriff (መናፍስት፡) voran stehen sollte. 6) T. ጠባይዓ፡, T. ar. بطبايع. 7) Deest; T. ar. جدًّا. 8) Deest; T. ar. ولدوا منهم 9) Deest; T. ar. بل انما هم اولاد شيت الذين هم من بنى ادم. 10) T. ደናግሊሆመ፡ 11) T. und L. ከመ፡, was keinen Sinn gibt; T. ar وكانوا يقولوا لهم. 12) T. und L. ዘሐይወ፡, T. ar. عاش. 13) T. und L. ohne ወ, T. ar. وشيخنا. 14) Deest; T. ar. الّا

አምላክ፡ ዘፈጠሮሙ፡ ለአቡነ፡ አዳም፡ ወእምነ፡ ሔዋን፡ ወመልአ፡ እምኔሆሙ፡ ም
ድረ፡ አግዋረ፡ ዝንቱ፡ ገነት፡ ወአብዝኀ፡ ዘርኦሙ፡ አላ፡ ውእቶሙ፡ ኢዐቀቡ፡ ት
እዛዘ፡ ወውእቱ፡ ይፈቅድ፡ ያጥፍኦሙ፡ ወሶበ፡ ኮኑ፡ የዐቅቡ፡ ትእዛዘ፡ [እም][1]ከነ፡
ይመልእ፡ እምኔሆሙ፡ ሰማያተ፡ ወምድረ፡ አላ፡ እስእሎ፡ ለእግዚአብሔር፡ አ
ምላኪየ፡ ከመ፡ ይባርክ፡ ላዕሌክሙ፡ ያብዝኀክሙ፡ ወያስፍሕ፡ ዘርአክሙ፡ ው
ስተ፡ ምድር፡ ፈላሲት፡ ዘተሐውሩ፡ ኀቤሃ። ወይእዜኒ፡ አውሉድየ፡ ናሁ፡ እግዚ
አብሔር፡ ይወስደክሙ፡ በውስተ፡ መስቀር፡ ኀበ፡ ምድር፡ ዘኢቦእክምዋ፡ ግሙራ፡
ወእግዚአብሔር፡ አምላክ፡ አበዊነ፡ ንጹሓን፡ ኵሎሙ፡ ይኩን፡ ምስሌክሙ። ወክብ
ራተ፡ ዘወሀቦሙ፡ እግዚአብሔር፡ ለአቡነ፡ አዳም፡ [እምገነት፡][2] ውስተ፡ ዛቲ፡ በአ
ተ፡ መዛግብት፡ በርከት፡ ይሁብክሙ፡[3] እግዚአብሔር፡ እሎንተ፡ ሠለስተ፡ ክብራ
ተ፡ ዘወሀቦሙ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ክብር፡ ቀዳሚት፡ ይእቲ፡ መንግሥት፡ ዘ
ረሰየ፡ እግዚአብሔር፡ ለአዳም፡ ባቲ፡ ንግሠ፡ ላዕለ፡ ዘገብረ፡ ወክብር፡ ዳግሚት፡
ይእቲ፡ ክህነት፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ነፍኀ፡ ውስተ፡ ገጹ፡ መንፈሰ፡ ሕይወት፡
ወክብር፡ ሣልሲት፡ ይእቲ፡ ትንቢት፡ እስመ፡ አዳም፡ ተነበየ፡ በዘኀለየ፡ እግዚአብ
ሔር። ወአነ፡ እስእሎ፡ ለእግዚአብሔር፡ አምላኪየ፡ ከመ፡ የሀብ፡ ሠለስተ፡ ክብራ
ተ፡ ለዘርእክሙ። ወካዕበ፡ ይቤሎ፡ ማቱሳላ፡ ለኖኅ፡ ኦኖኅ፡ አንተ፡ ቡሩክ፡ እምእ
ግዚአብሔር፡ አነ፡ እኤዝዘከ፡ ወእብለከ፡ እስመ፡ አነ፡ አሐውር፡ እምኀቤከ፡ ምስለ፡
ኵሎሙ፡ አበውየ፡ እለ፡ ቀደሙኒ፡ ወአንተ፡ ባሕቲትከ፡ ዘትተርፍ፡ ምስለ፡ ውሉድ
ከ፡ [ላዕለ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡][4] ዕቀብ፡ ትእዛዝየ፡ ለከ፡ ወኵሎ፡ ዘእቤለከ፡ ኢ
ትኅድግ። ናሁ፡ አምላኪየ፡ ያመጽእ፡ አይኅ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ፍጡነ፡ ግንዘ፡ ሥጋ
የ፡ ወረስዮ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወንሣእ፡ ብእሲተከ፡ ወውሉደከ፡ ወአንስ
ቲያሆሙ፡ ወረድ፡ እምዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ ወንሣእ፡ ምስሌከ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አ
ዳም፡ ወባእ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ወአንብሮ፡ ውስቴታ፡ እስከ፡ ይትፌጸም፡ ማየ፡ አይ
ኅ፡ እምላዕለ፡ ገጸ፡ ምድር።

አወልድየ፡ በጊዜ፡ ትመውት፡ አዝዞ፡ ለሴም፡ ወልድከ፡ በኵርከ፡ ከመ፡ ይን
ሣእ፡ መልከ፡ ጼዴቅሃ፡ ወልደ፡ ቃይናም፡ ዝውእቱ፡ ወልደ፡ ወልዱ፡ ለአርፋክስድ፡
ውእቱ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ካህኑ፡ ለእግዚአብሔር፡ ልዑል፡[5] ወይን
ሥኡ፡ ምስሌሆሙ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ እምውስተ፡ ታቦት፡ ወይሰድዎ፡ ወያንብ
ርዎ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ወይኩን፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ቀውመ፡ ይትቀነይ፡ ለእግዚአብሔ

1) Deest. 2) Deest; T. ar. من الفردوس 3) T. und L. **የሀብክሙ፡**, T. ar. فسوف يعطيهم. 4) Deest; T. ar. على هذا الجبل المقدس. 5) Der ar. T. dagegen lautet: ليأخذ ابن ابنك الذى يولد فانه يكون كاهن الله العلى. Der aeth. T. ist offenbar absichtlich abgeändert. Nach dem ar. T. wäre Melchizedeq der Enkel des Noah, nach dem aeth. der Enkel des Arphachsad und Sohn des Qāinām.

ር፡ ውስተ፡ ይእቲ፡ ደብር፡ [ዘውእቱ፡ ማእከለ፡ ምድር፡][1] ቅድመ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ እስከ፡ ለዓለም፡ እስመ፡ እምይእቲ፡ መካን፡ አወልድየ፡ ኖኅ፡ ይገብር፡ እግዚአብሔር፡ መድኀኒተ፡ ለአዳም፡ ወለኵሉ፡ ዘርኡ፡ እለ፡ የአምኑ፡ በእግዚአብሔር።

ወይቤ፡ ማቱሳላ፡ ለኖኅ፡ ምስለ፡ ውሉዱ፡ መልአከ፡ እግዚአብሔር፡ ይሑር፡ ምስሌክሙ፡ እስከ፡ ያበጽሐክሙ፡ ኀበ፡ ይእቲ፡ መካን፡ ዘውእቱ፡ ማእከለ፡ ምድር። ወይቤ፡ ማቱሳላ፡ ለኖኅ፡ አወልድየ፡ ዘይትቀነይ፡ ለእግዚአብሔር፡ [ወ][2]ቅድመ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ይኩን፡ ልብሱ፡ አምእስተ፡[3] ወይቅንት፡ አምእስተ፡ ላዕለ፡ ሐውቋሁ፡ ወኢይንሣእ፡ ሎቱ፡ ሰርጐ፡ አላ፡ ልብሰ፡ ምስኪን፡ ወይቁም፡ ባሕቲቱ፡ ይጸሊ፡ ለእግዚአብሔር፡ አምላክ፡ ከመ፡ ይዕቀብ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ሥጋ፡ ዐቢይ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወዘይከውን፡ ቀውመ፡ ውስተ፡ ቅኔሁ፡ ውእቱ፡ ካህነ፡ እግዚአብሔር፡ ልዑል፡ ወውስተ፡ ልበ፡ እግዚአብሔር፡ ሡናይ፡ [ውእቱ፡ ወ][4] ተቀንዮቱ፡ ዘይገብር፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ማቱሳላ፡ አዘዞ፡ ለኖኅ፡ በእሎንቱ፡ ትእዛዛት፡ ኵሎሙ፡ ዑቁ፡ እንከ፡ ወዕቀቡ። ወማቱሳላ፡ ተፈትሐ፡ እደዊሁ፡ ወአርመመ፡ እምነገሩ፡ ወወጠነ፡ ይክድን፡ አዕይንቲሁ፡ ወአዕረፈ፡ በከመ፡ ኵሎሙ፡ አበዊሁ፡ ወኮነ፡ አንብዑ፡ ይውሕዝ፡ ውስተ፡ መልታሕቱ፡ ወልቡ፡ ሕዙን፡ በእንተ፡ ተፈልጠሙ፡ [ወፋድፋደሰ፡][5] በእንተ፡ ደብረ፡ ገነት፡ ዘኢተርፈ፡ ውስቴቱ፡ ፩[እምኔሆሙ፡][6] ወበእንተ፡ ዘይፈቅድ፡ እግዚአብሔር፡ ያጥፍእ፡[7] ኵሎ፡ ፍጥረተ፡ ወይደምስሶሙ፡ እምላዕለ፡ ገጸ፡ ምድር። ወኮነ፡ ዕረፍቱ፡ ለማቱሳላ፡ በ፱፻፷ወ፯[8] ዓመት፡ በ[ዐሡር፡ ወ][9]ሰኑዩ፡ ለመጋቢት፡ በዕለተ፡ እሑድ።

ወኖኅሰ፡ ወውሉዱ፡ ገነዝዎ፡ በብካይ፡ ወሐዘን፡ ወረሰይዎ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወአስቆቀዉ፡ ላዕሌሁ፡ ሰቆቃወ፡ ዕጽብተ፡ ምስለ፡ አንስቲያሆሙ፡ ፵ ዕለተ። ወእምድኅረ፡ ተፈጸመ፡ ሰቆቃው፡ ወሐዘን፡ ላዕለ፡ ማቱሳላ፡ ወጠኑ፡ ኖኅ፡ ወውሉዱ፡ ይግበሩ፡ በከሙ፡ አዘዞሙ፡ ማቱሳላ።

ወኮነ፡ እምድኅረ፡ ሞቱ፡ መጽኡ፡ ኖኅ፡ ወውሉዱ፡ ወአንስቲያሆሙ፡ ኀበ፡ ሥጋተ፡[10] አበዊነ፡ [ወተአምኅዎሙ፡][11] ወተባረኩ፡ እምኔሆሙ፡ ወውእትሙ፡ ውስተ፡ ብካይ፡ ወሐዘን፡ ዐቢይ። ወኮነ፡ ኖኅ፡ ፈጸመ፡ ታቦተ፡ ወኢተረፈ፡ ውስቴቱ፡ ግብር፡ ወኮነ፡ ኖኅ፡ [ውስተ፡ ጸሎት፡][12] ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ውእቱ፡ ወውሉዱ፡ ወሰአልዎ፡ ከመ፡ ይምሀሮሙ፡ አይቴ፡ ትከውን፡ ፍኖተ፡ መድኀኒት።

1) Deest; T. ar. الذى هو وسط الارض. 2) Deest; T. ar. و. 3) T. und L. እምእሳት፡ ein Schreibfehler; T. ar. جلد. Also: „sein Kleid sei von Fellen“, nicht; „von Feuer“. 4) Deest; T. ar. وقلب الرب طيب به وبخدمته التى. 5) Deest; T. ar. وحزين بالاكثر. 6) Deest; T. ar. منهم. 7) T. ያጠፍዕ፡ 8) Der ar. T. hat فى سنه تسعمايه سبعه وستين, der aeth. dagegen ፱፻፷ወ፱ (969). 9) Deest; T. ar. فى اثنا عشر يوما من شهر برمهات. 10) T. und L. ሥርዓተ፡, T. ar. اجساد. 11) Deest; T. ar. وقبلوهم. 12) Deest; T. ar. فى الصلاة

ወሰበ፡ ፈጸመ፡ ኖኅ፡ ወውሉዱ፡ ጸሎታቲሆሙ፡ ይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለኖ
ኅ፡ [ባእ፡][1]) ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ አንተ፡ ወውሉድከ፡ ወንሥኡ፡ ሥጋ፡ አ
ቡክሙ፡ አዳም፡ ወረስይዎ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ወከዕበ፡ ወርቀ፡ ወዕጣነ፡ ወከርቤ፡ ን
ሥኡ፡ምስለ፡ ሥጋሁ፡ ኀበ፡ ታቦት። ወሰምዐ፡ ኖኅ፡ ቃለ፡እግዚአብሔር፡ ወቦአ፡ ው
ስተ፡ በአት፡ ውእቱ፡ ወውሉዱ፡ ወተኣምኑ፡ ሥጋተ፡ አበዊነ፡ ወነሥአ፡ (ኖኅ፡[2])
ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወጸሮ፡ በኀይለ፡ እግዚአብሔር፡ ዘኮነ፡ ምስሌሁ፡ ወኢፈቀደ፡
፩ ይርድኦ፡[3]) ወሴም፡ ወልዱ፡ ነሥአ፡ ወርቀ፡ ምስሌሁ፡ ወካም፡ ጾረ፡ ከርቤ፡ ወያ
ፌት፡ ጾረ፡ ዕጣነ፡ ወአውፅእዎሙ፡ እምበአተ፡ መዛግብት፡ ወአንብሮሙ፡ ትውሕዝ፡
ውስተ፡ መልታሕቶሙ። ወበጊዜ፡ አውፅእዎሙ፡ ጸርኁ፡ አብድንት፡ ዘኮነ፡ አዳም፡
ማእከሌሆሙ፡ ኦተፈልጠትነ፡ እምኔከ፡ ኦአቡነ፡ አዳም፡ ወከመዝ፡ ይቤ፡ ሥጋ፡ አ
ቡነ፡ አዳም፡ ኦተፈልጦትየ፡ እምኔክሙ፡ ኦውሉድየ፡ እምዝንቱ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡
አላ፡ ኦውሉድየ፡ አነ፡ ኣአምር፡ ከመ፡ እግዚአብሔር፡ ያስተጋብእ፡ ሥጋቲነ፡ በበ
ይናቲነ፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡ አላ፡ ተዐገሡ፡ እስከ፡ ይኅሀል፡ ላዕሌነ፡ መድኀኒነ፡[4]) ወከ
ኑ፡ አብድንት፡ ይትናገሩ፡ በበይናቲሆሙ፡ በኀይለ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር።[5]) ወአዳ
ምሰ፡ ኀሠሠ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ትትርፍ፡[6]) እሳት፡ መለኮታዊት፡ ውስተ፡
ማኅቶት፡ ቅድመ፡ ውሉዱ፡ እስከ፡ ጊዜ፡ ይትነሥኡ፡ አብድንት፡ ምዕረ፡ ዳግመ፡
ወአትረፈ፡ እግዚአብሔር፡ (እሳተ፡[7]) መለኮታዊተ፡ ኀቤሆሙ፡ ታብርህ፡ ላዕሌሆሙ፡
ወዐጸወ፡ እግዚአብሔር፡ በአተ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወኢኀደገ፡ ላቲ፡ አሠረ፡ ይትዐወቅ፡
እስከ፡ ዕለተ፡ ትንሣኤ፡ ያንሥአሙ፡ በአምሳለ፡ አብድንት፡ ኵሎሙ። ወዝንቱ፡ ነገ
ር፡ ዘኮነ፡ አዳም፡ ይትናገሮ፡ ወውእቱ፡ ምውት፡ ኮነ፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ከ
መ፡ ያርኢ፡ እግዚአብሔር፡ መንክራቶ፡ ውስተ፡ ምውታን፡ ወሕያዋን፡ ወእም[ድኅ
ረ፡ ዝንቱ፡ አል][8])ቦ፡ ዘይብል፡ እስመ፡ ለአዳም፡ ኮነ፡ ሰይጣን፡ ኰናኔ፡ ላዕለ፡ ነፍ
ሱ፡ [ኢኮነ፡ ግብር፡ ከመዝ፡ አላ፡][9]) እግዚአብሔር፡ አዘዞሙ፡ ለነፍሳተ፡ ምውታን፡
ከመ፡ ትፃእ፡ እምታሕተ፡ እደዊሁ፡ ወያንብቡ፡ መንክራተ፡ እግዚአብሔር፡ በውስተ፡
አብድንቲሆሙ፡ ወሚጠሙ፡ ውስተ፡ መካናቲሆሙ፡ እስከ፡ ዕለተ፡ (መድኀኒት፡[10]) ዘ
በአማን፡ ዘያወፅአሙ፡ ለኵሎሙ።

ወሰበ፡ ሰምዐ፡ ኖኅ፡ ወውሉዱ፡ ዘንተ፡ ቃላተ፡ እምአብድንተ፡ ምውታን፡[11])

1) Deest; T. ar. ادخل. 2) Fehlt im T.; T. ar. واخذ نوح. 3) T. ar. ولم يحتاج الى الى ان يساعده احد فيه „er bedurfte nicht, dass ihm Jemand dabei hülfe". 4) T. ar. الى ان يسهل ان الله لنا بالخلاص. 5) Der ar. T. hat: بقوة الله وكلمته. 6) T. ኢትትርፍ፡, T. ar. ان يبقى. 7) Fehlt im T.; T. ar. النار. 8) T. und L. bieten ወእመ፡ ቦ፡ T. ar. ومن بعد هذا لا يقول احد منكم. 9) Deest; T. ar. ليس الامر هكذا ولكن الله قد امر". 10) Fehlt im T.; T. ar. الى يوم الخلاص الحقيقى. 11) T. ar. من اجساد الموتا; T. und L. haben: እምአብድንት፡ ኵሎሙ፡ ምውታን፡

አንከሩ፡ ዐቢየ፡ ውኀየለት፡ ሃይማኖቶሙ፡ በእግዚአብሔር፡ ወወፅኡ፡ እምበአት፡ ወወጠኑ፡ ይረዱ፡ እምደብር፡ ቅዱስ፡ እንዘ፡ ይብሉ፡ ቃላተ፡ ብካይ፡ ወአስቆቅዎ፡ በውዑይ፡ ልብ፡ በእንተ፡ ተፈልጦቶሙ፡ እምደብር፡ ቅዱስ፡ ማኅደረ፡ አበዊሆሙ። ወኖኅ፡ ወውሉዱ፡ ተመይጡ፡ ይኅሥሡ፡ በአተ፡ ወኢረከብዋ፡ ወዐጸበ፡ ላዕሌሆሙ፡ ብካይ፡ ወሐዘን፡ ወአእመሩ፡ እምውእቱ፡ ጊዜ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ ኢተረፈ፡ ሎሙ፡ ውስቴቱ፡[1]) ህላዌ፡ ወኢማኅደር። ወካዕበ፡[2]) አንሥኡ፡ አዕይንቲሆሙ፡ ወነጸርዋ፡ ለገነት፡ ወለዕፀዊሃ፡ ወአንሥኡ፡ ቃላቲሆሙ፡ በብካይ፡ ወጽራኅ፡ ዐቢይ፡ ይብሉ፡ ንኤምኅኪ፡ በሰላም፡ አገነተ፡ ትፍሥሕት፡ አማኅደረ፡ ብርሃናውያን፡ አመካን፡ ዘለቅዱሳን፡ ንኤምኅከ፡ አመካነ፡ ፍሥሓ፡ ዘኮንከ፡ ማኅደረ፡ ለአቡነ፡ አዳም፡ ቀየሚ፡ ፍጥረት፡ ወሶበ፡ ተዐደወ፡ ወድቀ፡ እምኔከ፡ [ወርእየ፡ ሥጋሁ፡][3]) በሕይወቱ፡ ዕራቀ፡ ኀፉረ፡ ወንሕነሰ፡ ናሁ፡ ርሕቅነ፡ እምደብር፡ ቅዱስ፡ ዘታሕቴከ፡ ኢነኀድር፡ ውስቴቱ፡ ወኢንሬእየኪ፡ በሕይወትነ፡ ወንሕነ፡ ንፈቅድ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያፍልስኪ፡ ምስሌነ፡ እስከ፡ ምድር፡ ዘነሐውር፡ ኀቤሃ፡ (አላ፡ እምእግዚአብሔር፡ ኢያፍልስኪ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ርግምት፡)[4]) ወኪያነ፡ እግዚአብሔር፡ ይነሥአነ፡[5]) ወይወስደነ፡ ውስተ፡ ይእቲ፡ ምድር፡ ምስለ፡ ውሉድነ፡ እስከ፡ ንነሥእ፡ ዝብጠተ፡ በእንተ፡ ተዐድዎትነ፡ ትእዛዞ። ወኖኅሰ፡ ወውሉዱ፡ ይቤሉ፡ ንኤምኅኪ፡ አበአት፡ ማኅደረ፡ አብድንተ፡ አበዊነ፡ ንጹሓን፡ ንኤምኅኪ፡ አመካን፡ ንጹሕ፡ ዘተኀበእከ፡ [እምአዕይንቲነ፡][6]) ወደለውከ፡ ከመ፡ ይኩን፡ ዝንቱ፡ አብድንት፡ ንቡራነ፡ ውስቴትከ፡ እግዚአብሔር፡ አምላክ፡ ይዕቀብከ፡ በእንተ፡ አብድንተ፡ አበዊነ። ወካዕበ፡ ይቤሉ፡ ንኤምኅክሙ፡ አአበዊነ፡ መኳንንት፡ ንጹሓን፡ ወንስእለክሙ፡ ከመ፡ ትጸልዩ፡ ላዕሌነ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይምሐረነ፡ ወያድኅነነ፡ እምዝንቱ፡ ዓለም፡ ኀላፊ፡ ንስእለክሙ፡ ከመ፡ ትጸልዩ፡ ላዕሌነ፡ ንሕነ፡ ዘተረፍነ፡ እምዘርእክሙ፡ ንኤምኅክሙ፡ በሰላም። አሴት፡ ሊቀ፡ ዐቢይ፡ በውስተ፡ አበው፡ ንኤምኅከ፡ በሰላም፡ አደብር፡ ቅዱስ፡ ማኅደረ፡ አበዊነ፡ ቅዱሳን፡ [ንኤምኅከ፡ በሰላም።][7]) ወካዕበ፡ በከዩ፡ ኖኅ፡ ወውሉዱ፡ ወይቤሉ፡ አሌ፡ ለነ፡ ንሕነ፡ ሰማኒቱ፡ ነፍሳት፡ ዘተረፍነ፡ ወናሁ፡ ርሕቅነ፡ እምነጽሮ፡ ገነት። ወኮኑ፡ ውእቶሙ፡ ውሩዳነ፡ እምደብር፡ ቅዱስ፡ ይኤምኁ፡ አእባነ፡ ወይእኅዙ፡ በእደዊሆሙ፡ ዲበ፡ እንግድአሆሙ፡ ወይትመዘመዙ፡[8]) እምዕፀው፡ ወኮኑ፡ ከመዝ፡ ይበክዩ፡ ወውእቶሙ፡ ውሩዳን፡ እምደብር፡ እስከ፡ በጽሑ፡ ኀበ፡ አን

1) Der ar. T. hat deutlicher: في الجبل المقدس. 2) Nach ካዕበ፡ steht im T. noch ይቤ፡, was nicht hieher gehört. 3) Deest; T. ar. وراى جسده في حياته عريان مفتضح 4) Zusaz des aeth. Uebersezers. 5) T. und L. ያነሥአነ፡, T. ar. ياخذ. 6) Deest; T. ar. عن اعيننا. 7) Deest; T. ar. نقريك السلام. 8) T. und L. ይትማሰሉ፡, was keinen Sinn gibt; T. ar. والاشجار يضا يتمسكون بها

ቀጸ፡ ታቦት፡ ወኖኅ፡ ወውሉዱ፡ ሜጡ፡ ገጾሙ፡ መንገለ፡ ምሥራቅ፡ ወኀሠሡ፡ እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይምሐሮሙ፡ ወያድኅኖሙ፡ ወየአዝዘሙ፡ እፎ፡ ያነብሩ፡[1]) ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም። ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ ኖኅ፡ እንዘ፡ ይብሎ፡ አዕርግ፡ ሥጋ፡ አዳም፡ ውስተ፡ ጽርሕ፡ ሣልሲት፡[2]) ወአንብሮ፡ በጽንፈ፡ ምሥራቅ፡ ወወርቅ፡ ወዕጣን፡ ወከርቤ፡ ምስሌሁ፡ ወትኩን፡ አንተ፡ ወውሉድከ፡ ቅውማነ፡ ቀድሜሁ፡ ትጸልዩ፡ ውብእሲትከ፡ ወአንስቲያ፡ ውሉድከ፡ ይኩኑ፡ በጽንፈ፡ ምዕራብ፡ እምታቦት፡ ወኢትትኀወሡ፡[3]) ምስሌሆን። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ኖኅ፡ ዘንተ፡ ቃለ፡ እምእግዚአብሔር፡ ቦአ፡ ውእቱ፡ ወውሉዱ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ወአንበርዎ፡ ለሥጋ፡ [አቡነ፡ አዳም፡][4]) በጽንፈ፡ ምሥራቅ፡ ወሠለስቱ፡ ቍርባናት፡ ምስሌሁ፡ ወኮነ፡ በአተ፡[5]) ኖኅ፡ [በ]ሥጋ፡[5]) አዳም፡ [ውስተ፡ ታቦት፡][6]) በዐርብ፡ ዕለት፡ በዳግሚት፡ ሰዓት፡ በ፳ወ፯ ዕለት፡ እምወርኀ፡ ግንቦት።[7])

ወይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለኖኅ፡ ዕርግ፡ ላዕለ፡ ርእሰ፡ ታቦት፡ ወዝብጥ፡ መጥቅዐ፡ ሠለስተ፡ ጊዜ፡ ከመ፡ ይትጋብኡ፡ [ኵሎሙ፡][8]) አራዊት፡ ኀበ፡ ታቦት። (ወይቤ፡ ኖኅ፡ ወቃለ፡ ዝንቱ፡ መጥቅዕ፡ ይበጽሕኑ፡ እስከ፡ አጽናፈ፡ ዓለም፡ እስከ፡ ይትጋብኡ፡ አራዊት፡ ወአዕዋፍ።)[9]) ወይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለኖኅ፡ አኮ፡ ቃለ፡ ዝንቱ፡ መጥቅዕ፡ ባሕቲቱ፡ ዘይወፅእ፡ አላ፡ ኀይልየ፡ ይወፅእ፡ ምስለ፡ ቃሉ፡ እስከ፡ ይበጽሕ፡ ውስተ፡ እእዛነ፡ አራዊት፡ ወአዕዋፍ፡ ወበጊዜ፡ ትዘብጥ፡ ዘንተ፡ መጥቅዐ፡ አነ፡ እኤዝዝ፡ መልአክየ፡ ይዝብጥ፡ በቀርን፡ እምሰማይ፡ ወይትጋብኡ፡ ኵሎሙ፡ አራዊት፡ ኀቤከ። ወአፍጠነ፡ ኖኅ፡ ወዘበጠ፡ መጥቀዐ፡ በከመ፡ ይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ወዘበጠ፡ መልአክ፡ በቀርን፤ እምሰማይ፡ እስከ፡ አድለቅለቀት፡ ምድር፡ ወተሀውኩ፡ ኵሉ፡ ፍጥረት፡ ዘላዕሌሃ፡ ወኮነ፡ ተጋብኡ፡ አራዊት፡ ወአዕዋፍ፡ ወተሐዋስያን፡ ኵሎሙ፡ በሠለስቱ፡ ሰዓት፡ እምዕለተ፡ ዐርብ፡ ወአራዊት፡ ወዐናብስት፡ ወሰገኖታት፡ ቦኡ፡ ውስተ፡ ጽርሕ፡ ታሕታዊት፡ በሠለስቱ፡ ሰዓት፡ ወበመንፈቀ፡ መዓልት፡ ቦኡ፡ አዕዋፍ፡ ወተሐዋስያን፡ [ውስተ፡ ጽርሕ፡ ማእከላዊት፡ ወኖኅ፡ ወውሉዱ፡ ቦኡ፡][10]) ውስተ፡ ጽርሕ፡ ሣልሲት፡ በ፱ ሰዓት፡ እመዓልት። ወኮነ፡ ኖኅ፡ ውብእሲቱ፡ ወውሉዱ፡ ወአንስቲያሆሙ፡ ሶበ፡ ቦኡ፡ ውስተ፡ ጽርሕ፡ መልዕልታይ፡ አዘዘ፡ ኖኅ፡ ለአንስት፡ ከመ፡ ይንበሩ፡ በጽንፈ፡ ምዕራብ፡ ወኖኅ፡ ወውሉዱ፡ ምስለ፡ ሥጋ፡ አ

1) T. liest: ያንብርዎ፡ 2) T. ar. في الطبقة الثانيه. 3) T. ይትሐወሱ፡ L. ኢትትሐወሱ, T. ar. تختلطوا. 4) Deest; T. ar. جسد ابينا ادم. 5) T. ሰብዓተ፡ ኖኅ፡ ሥጋ፡ L. ሰብአ፡ ኖኅ፡ ሥጋ፡, T. ar. وقد كان دخول نوح بجسد. 6) Deest: الى السفينة. 7) T. ar. من شهر بَشَنْش. 8) Deest; T. ar. جميع الوحوش, T. hat noch dazu: ወአዕዋፍ፡, was im ar. T. nicht begründet ist und auch im L. nicht steht. 9) Fehlt im T. 10) Deest; T. ar. في الطبقة الوسطانيه ونوح واولاده دخلوا".

ቡነ፡ አዳም፡ በጽንፈ፡ ምሥራቅ። ወተረፈ፡ ኖኅ፡ ቅውመ፡ ይኅሥሥ፡ እምእግዚአ
ብሔር፡ ከመ፡ ያድኅኖ፡ እማየ፡ አይኅ። ወኮነ፡ ተናገሮ፡ እግዚአብሔር፡ ለኖኅ፡ ወይ
ቤሎ፡ ንሣእ፡ እምኵሉ፡ ዘመደ፡ አዕዋፍ፡[1] ክልኤተ፡ ክልኤተ፡ እምንጹሕ፡ ተባዕ
ተ፡ ወአንስተ፡ (ወእምሕሩማን፡ ክልኤተ፡ ክልኤተ፡ ተባዕተ፡ ወአንስተ፡)[2] ወካዕበ፡
እምንጹሕ፡ ስድስተ፡ ስድስተ፡ ተባዕተ፡ ወአንስተ። ኖኅ፡ ገብረ፡ ዘንተ፡ ኵሎ።
ወሶበ፡ ቦኡ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ዐጸወ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕሌሆሙ፡ አንቀጸ፡ ታቦት፡
በኀይሉ፡ ወአዘዘ፡ እግዚአብሔር፡ አናቅጸ፡ ሰማያት፡ ይትረኀዋ፡ ወይረድ፡ እምኔሆ
ን፡ ምንበሐብሓተ፡ ማያት፡ ወኮነ፡ ከመዝ፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር። ወአዘዘ፡ እ
ግዚአብሔር፡ ለኵሉ፡ አንቅዕት፡ ይትረኀዉ፡ ወመዓምቅት፡ ያውሕዙ፡ ማያተ፡ [ላዕለ፡
ገጸ፡ ምድር።][3] ወከመዘ፡[4] ባሕር፡ ዕዉድ፡ ተለዐለ፡ መልዕልተ፡ ኵሉ፡ ዓለም፡ ወ
ጐሥዐ፡ ወአልዐለ፡ ቃላቲሁ፡ ወሶበ፡ [ተርኅዋ፡ አናቅጸ፡ ሰማያት፡][5] አርኅወ፡[6] ኵ
ሎ፡ መዛግብተ፡ መዓምቅት፡ ወተርኅዉ፡ አስራብተ፡[7] ነፋሳት፡ ወወዕኡ፡ መ
ናፍስተ፡ ዐውሎ፡ ወጊሜ፡ ወቆባር፡ ወጽልመት፡ ወአኀዘ፡ ፀሓይ፡ ጸዳለ፡ ምስለ፡ ወ
ርኅ፡ ወከዋክብት፡ ወኮነ፡ ዕለተ፡ ፍርሃት፡ ዘኢይከውን፡ አምሳሊሁ፡ ግሙራ። ወወ
ጠነ፡ ባሕር፡ ዕዉድ፡ ያዕርግ፡ ማዕበላቲሁ፡ በከመ፡ አድባር፡ ወውእቱ፡ ከደነ፡ ኵሎ፡
ገጸ፡ ምድር። ወሶበ፡ ነጸርዎ፡ ውሉደ፡ ሴት፡ ዘወድቁ፡ ውስተ፡ ርኵሳት፡ ወዝሙ
ት፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ አእመሩ፡ ከመ፡ እግዚአብሔር፡ ተምዕዐ፡ ላዕሌሆሙ፡
ወከመ፡ ዘ[8]ነገሮሙ፡ ኖኅ፡ እሙነ፡[9] ወሮጹ፡ ኵሎሙ፡ ኀበ፡ ዐውደ፡ ታቦት፡ ኀበ፡
ኖኅ፡ ይስአልዎ፡ ወይኅሥሡ፡ እምኔሁ፡ ከመ፡ ያርኁ፡ ሎሙ፡ አንቀጸ፡ በእንተ፡ ዘ
ኢይክሉ፡ ውእቶሙ፡ ይዕርጉ፡ ኀበ፡ ደብር፡ ቅዱስ፡ እምአእባን፡ ዘኮኑ፡ ከመ፡ እሳ
ት። ወታቦትሰ፡ ተዐጽወት፡ ወተኀትመት፡ በኀይለ፡ እግዚአብሔር፡ ወኮነ፡ መልአከ፡
እግዚአብሔር፡ ንቡረ፡ [ላዕለ፡][10] ታቦት፡ [ወኮነ፡][11] ለኖኅ፡ ወለውሉዱ፡ ወለዘውስ
ተ፡ ታቦት፡ በከመ፡ አምሳለ፡ ሊቅ። ወለውሉደ፡ ቃየልሰ፡ በዝኁ፡ ማያተ፡ አይኅ፡
ወተሠልጠት፡ ላዕሌሆሙ፡ ወወጠኑ፡ ይሰጠሙ፡[12] ወተፈጸመ፡ ላዕሌሆሙ፡ ቃለ፡ ኖ

1) T. ar. من كل اجناس والطيور . 2) Fehlt im T. 3) Deest; T. ar. الى فوق وجه الارض. 4) **ከመዘ፡** scheint hier die Bedeutung von „fürwahr“ zu haben: denn es vertritt hier إنّ (nicht كَأَنَّ); der ar. T. lautet: وإنّ البحر المحيط على فوق الدنيا كلها وفاض 5) Deest; T. ar. عندما انفتحت ابواب السما . 6) T. ar. انفتحت كنوز . 7) Das entsprechende ar. Wort ist مزاريب (von مِزْراب) Schleuse. 8) T. und L. **ከመዝ፡**, T. ar. وان الذى قاله″ 9) Eine Nachahmung des Vulgär-Arabischen حَقّا (statt حقٌّ). 10) Deest; T. ar. جالس على السفينه. 11) Deest; T. ar. وقد صار — مثل الرئيس (wie ein Kapitain). 12) T. und L. **ይትፈጸሙ፡** ein Versehen irgend welcher Art, wahrscheinlich durch das folgende Wort verursacht; T. ar. وبدوا يغرقوا

ኅ፡ ዘሰበከ፡ ሎሙ፡ ከመ፡ ማየ፡ አይኅ፡ ይመጽእ፡ ወያሰጥሞሙ። ወኮነ፡ ማይ፡ ተረፈ፡ ላዕሌሆሙ፡ በመልዕልት፡ ወበመትሕት፡ እስከ፡ ውእቶሙ፡ ተሰቅሉ፡ በታቦት፡ ወእምኀይለ፡ ማይ፡ ዐርገት፡ [ታቦት፡] እምድር፡ ወሞቱ፡[1]) ኵሉ፡ ዘሥጋ፡ ዘኮኑ፡ ይትሐወሱ። ወዐርገ፡ ማይ፡ እስከ፡ ከደነ፡ ኵሎ፡ ምድረ፡ ወከደነ፡ ኵሎ፡ አድባረ፡ ልዑላተ፡ ወዐርገ፡ ማይ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወላዕለ፡ አርእስተ፡ አድባር፡ ነዋኃት፡ ፲ወ፭ እመተ፡ በእመተ፡ መንፈስ፡ ቅዱስ፡ ወትርጓሜሁ፡ ለእመተ፡ መንፈስ፡ ቅዱስ፡ ሠለስቱ፡[2]) (እመት፡[3]) ወይከውን፡ ኍልቁ፡ ፵ወ፭ እመተ።[4]) ወማይ፡ ተለዐለ፡ ወጸሬ፡ ለታቦት፡ ወወሰዳ፡ ኀበ፡ ታሕተ፡ ገነት፡[5]) ወማያት፡ ወዝናማት፡ ወነፋሳት፡ ዐውሎ፡ ወኵሉ፡ ዘወዕአ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ሰገዱ፡ ለገነት፡ ወከመዝ፡ ኖኅ፡ ወውሉዱ፡ ወኵሉ፡ ዘውስተ፡ ታቦት፡ ሰገዱ፡ ለገነት፡ ቅዱስ። ወተመይጠ፡ ማይ፡ [ኀበ፡ ቀዳሚቱ፡][6]) ወአጥፍአ፡ ኵሎ፡ ግብረ፡ ዘኮነ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ወታሕተ፡ ሰማይ። ወታቦትሰ፡ ኮነት፡ ትጹብት፡ ላዕለ፡ ማያት፡ ወዐርገት፡ ውስተ፡ ነፋሳት፡ ወመልአከ፡ እግዚአብሔር፡ ይሜግባ፡ ወይነድአ፡ እምሥራቅ፡ እስከ፡ ምዕራብ፡ ወኮነት፡ ታቦት፡ ተሐውር፡ ላዕለ፡ ገጸ፡ ማያት፡ ፻ወ፶ ዕለተ፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ቆመት፡ ታቦት፡ ላዕለ፡ አድባራተ፡[7]) አራራት፡ በ፳ወ፯ ዕለት፡ እምወርኅ፡ ጥቅምት።

ወከዐበ፡ ፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ ትእዛዘ፡ ኀበ፡ ኖኅ፡ እንዘ፡ ይብል፡ ህዳእ፡ ወተዐገሥ፡ እስከ፡ የኀልቅ፡ ማያት። ወማያትሰ፡ ተፈልጡ፡ በበይናቲሆሙ፡ ወተመይጡ፡ ማያት፡ ለለ ፩፩ እምኔሆሙ፡ ኀበ፡ መካኑ፡ ዘኮነ፡ ውስቴቱ፡ ቀዳሚ፡ ወአኀዙ፡ አንቅዕት፡ ኢይዕርጉ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ወቈላት፡[8]) ዘላዕለ፡ ገጸ፡ ምድር፡ ተእኅዙ፡ ከመ፡ ኢይዕርጉ፡ ወአናቅጸ፡ ሰማያት፡ ተእኅዙ፡ እስመ፡ ሞገድ፡ ኮነ፡ ይወርድ፡ እምሰማይ፡ በጥንተ፡ አይኅ፡ ፵ መዓልተ፡ ወ፵ ሌሊተ። ወእም ፩ ለ፲ ወ፩ ወርኅ፡[9]) አስተርአየ፡ አርእስቲሆሙ፡ ለአድባር፡ ነዋኃት፡ ወእምድኅረዝ፡ ኖኅ፡ አንኀ፡ መንፈሶ፡ ፵ መዓልተ፡ ወአርኀወ፡ መስኮታ፡ ለታቦት፡ ምሥራቃዊተ፡ ዘገብራ፡ ለታቦት፡ ወፈነዎ፡ ለቋዕ፡ ከመ፡ ይርአይ፡[10]) እመ፡ ነትገ፡ ማይ፡ እምገጸ፡ ምድር፡ አው፡ አልቦ። ወቋዕሰ፡ ወፅአ፡ ወኢተመይጠ፡ ኀበ፡ ኖኅ፡ ግሙራ፡ በእንተ፡ ዘምስጢረ፡ ቤተ፡ ክርስቲያን፡ ትእምርተ፡ ርግብ፡ የዋሂት።

ወኖኅሰ፡ አንኀ፡ መንፈሶ፡ ንስቲተ፡ እምድኅረ፡ ነትገት፡ ማይ፡ ወፈነዋ፡ ለርግብ፡ ከመ፡ ትርአይ፡ እመ፡ ነትገ፡ ማይ፡ አው፡ አልቦ። ወሶበ፡ ወፅአት፡ ርግብ፡ ኢ

1) T. ወቦቱ፡, T. ar. فماتت. 2) T. ሠለስተ፡ 3) Fehlt im T. 4) L. እመት፡ 5) Der ar. T. hat hier (unrichtigerweise) تحت الارض. 6) Deest; T. ar. ثم ان الما رجع الى ورائه „das Wasser kehrte dann zu seinem früheren Zustand zurück" (wie vor der Schöpfung). 7) Der ar. T. hat den Sing. على جبل. 8) T. und L. ቀላያት፡, T. ar. الاودية. 9) T. ar. وفى الشهر الحادى عشر من اوله 10) Hier folgt im T. noch እምገነት፡, was sinnlos ist und im ar. T. nicht begründet.

ረከበት፡ መካነ፡ ኀበ፡ ታዐርፍ፡ እገሪሃ፡ ወኢማኅደረ፡ ወተመይጠት፡ ኀበ፡ ኖኅ። ወ
ኖኅሰ፡ አንኀ፡ መንፈሰ፡ ፯ መዓልተ፡ ወፈነዋ፡ ለርግብ፡ ከመ፡ ትርአይ፡ እመ፡ ነትገ፡
ማይ፡ አው፡ አልቦ፡ ወተመይጠት፡ ርግብ፡ ኀበ፡ ኖኅ፡ ፍና፡ ሰርክ፡ ወባቲ፡ ውስተ፡
አፉሃ፡ ቈጽለ፡ ዘይት።

ወትርጓሜሃ፡ ለርግብ፡ እስመ፡ ይእቲ፡ ነሥአት፡ አምሳለ፡ ብሊት፡ ወሐዳስ፡[1]
ወበቀዳሚ፡ ምዕር፡ ሶበ፡ ወፅአት፡ ወኢረከበት፡ ኀበ፡ ታዐርፍ፡ እገሪሃ፡ ዘውእቱ፡
መካነ፡ ዕረፍት፡ ዘውእቶሙ፡ አይሁድ፡ ግዙፋነ፡ ክሳድ፡ ዘኢተረፈ፡ ውስቴቶሙ፡
ጸጋ፡ ወኢተረፈ፡ ዲቤሆሙ፡ ምሕረት፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ክርስቶስ፡ የዋህ፡ ዘበአም
ሳለ፡ ርግብ፡ ኢረከበ፡ ውስቴቶሙ፡ ዕረፍተ፡ ለመከየደ፡ እገሪሁ፡ ወምዕረ፡ ዳግመ፡
ዘረከበት፡ ርግብ፡ ዕረፍተ፡ ላቲ፡[2] ዘውእቱ፡ መካነ፡ ዕረፍት፡ ውእቶሙ፡ አሕዛብ፡ ዘ
ተወክፉ፡ ዜና፡ ወንጌል፡ ቅዱስ፡ ወረከበ፡ ክርስቶስ፡ ውስቴቶሙ፡ ዕረፍተ።

ወሶበ፡ ኮኖ፡ ለኖኅ፡ ፮፻ ወ ፲[3] ዓመተ፡ እምሕይወቱ፡ አመ፡[4] ሰኑዩ፡ ለወርኀ፡
በርሙዳ፡ የብሰ፡ ማይ፡ እምላዕለ፡ ምድር፡ ወበወርኀ፡ ዳግም፡ ዘውእቱ፡ ግንቦት፡
በ፳ወ፯ እምኔሁ፡ ዘውእቱ፡ ዕለት፡ ዘቦአ፡ ኖኅ፡ ቦቱ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ወበዝንቱ፡
ዕለት፡ ካዕበ፡ ወፅአ፡ ኖኅ፡ እምውስተ፡ ታቦት፡ በዕለተ፡ እሑድ። ወሶበ፡ ወፅአ፡
ኖኅ፡ ውእቱ፡ ወብእሲቱ፡ ወውሉዱ፡ ወአንስቲያሆሙ፡ ኮኑ፡ ኅውሣነ፡ ወኢተፈል
ጡ፡ በበይናቲሆሙ፡ ወኮኑ፡ በቀዳሚ፡ ምዕር፡ ሶበ፡ ቦኡ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ፍሉጣነ፡
ዕደው፡ እምአንስት፡ እስመ፡ ኮነ፡ ኖኅ፡ ይፈርሀ፡ በእንተ፡ ተራክቦቶሙ፡ ወሶበ፡ ኀ
ልቀ፡ አይኅ፡ ወፅኡ፡ ውእቶሙ፡ ኅውሣነ፡ ዕደው፡ ምስለ፡ አንስት። ወኮነ፡ እግዚአ
ብሔር፡ አምጽአ፡ ህድአተ፡ ዐቢየ፡ ላዕለ፡ አራዊት፡ ወዐናብስት፡ በውስተ፡ ታቦት፡
ወላዕለ፡ አዕዋፍ፡ ወኵሎሙ፡ ተሐዋስያን፡ እንዘ፡ ኢይጸልኡ፡ በበይናቲሆሙ። ወወ
ፅአ፡ ኖኅ፡ እምውስተ፡ ታቦት፡ ወሐነጸ፡ ምሥዋዐ፡ ላዕለ፡ ደብር፡ ወቆመ፡ ወኀሠሠ፡
እምእግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያርእዮ፡ እፎ፡ ይንሣእ፡[5] እመሥዋዕት፡ ወያዕርግ፡ ሎቱ፡
ቍርባናተ። ወፈነወ፡ እግዚአብሔር፡ ቃሎ፡ ለኖኅ፡ እንዘ፡ ይብሎ፡ አኖኅ፡ ንሣእ፡
እምዘመድ፡ ንጹሕ፡ ወአዕርግ፡ እምኔሆሙ፡ ቍርባነ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ቅድሜየ፡ ወሰዐ
ር፡[6] አራዊተ፡ እምውስተ፡ ታቦት። ወኖኅሰ፡ ቦአ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ወነሥአ፡ እም
አዕዋፍ፡ ንጹሕ፡ መጠነ፡[7] በከመ፡ አዘዞ፡ እግዚአብሔር፡ ሎቱ፡ ወአዕረጎሙ፡[8] ቍ
ርባናተ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር።

1) Auch der ar. T. hat nur: مثالا عن العتيقه والحديثه. 2) T. ist hier verworren; T. ar. hat: كما وجدت الحمامه راحتها. 3) T. und L. ፮፻ወ፩, T. ar. ٩٠٧ 4) T. und L. እምሰኑዩ፡, der ar. T. hat في. 5) T. ይትነሣእ፡ T. ar. كيف ياخذ من الذبائح. 6) T. ሠር ዓ፡, verschrieben; T. ar. اطلق. 7) T. und L. ወወጠነ፡, verschrieben. T. ar. مقدار ما امره الله. 8) T. aeth. አዕረገ፡, T. ar. ورفعهم قرابين

አምሳለ፡ ኪዳን፡ ዘተካየደ፡ ቦቱ፡ እግዚአብሔር፡ ለኖኅ፡ ወአርአዮ፡ ሎቱ፡ ቀስተ፡ ደመና፡ ውስተ፡ ሰማይ።[1] ወአጼነወ፡ እግዚአብሔር፡ ጼና፡ ቍርባኒ፡ ኖኅ፡ ወተካየደ፡ ምስሌሁ፡ በኪዳን፡ ከመ፡ ኢያመጽእ፡ አይኅ፡ ካልአ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ እምድኅረዝ፡ እስከ፡ ለዓለም። ወዝንቱ፡ ውእቱ፡ ኪዳን፡ ዘተካየዶ፡ እግዚአብሔር፡ ምስለ፡ ኖኅ፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ይቤሎ፡ ለኖኅ፡ አነ፡ እሬሲ፡ ቀስተ፡ ኪዳንየ፡ ይፃእ፡ ውስተ፡ ደመና፡ ወሶበ፡ አስተርአየ፡ ያአምሩ፡ ሰብእ፡ ከመ፡ አማን፡ አስተርአየ፡[2] ወሶበ፡ ኮነ፡ እምኔየ፡[3] ተምዕዖ፡ ሶበ፡ ያስተርኢ፡ ቀስተ፡ ደመና፡ ወይትኀደግ፡ ተምዕዖ፡ ወመቅሠፍት፡ ዘኮንኩ፡ እፈቅድ፡ ኣምጽእ፡ ላዕለ፡ ሰብእ። ወካዕበ፡ ኦኖኅ፡ ዘንተ፡ ቀስተ፡ ኪዳንየ፡ ረሰይክዎ፡ ውስተ፡ ሰማይ፡ ያስተርኢ፡ ከመ፡ ይነጽርዎ፡ ፍጥረታት፡ ወየኀልዩ፡ በመከራት፡ ወበምንዳቤያት፡ ዘኮኑ፡ [ላዕሌሆሙ፡][4] ቀዳሚ፡ ወይነስሑ፡[5] ወይትመየጡ፡ እምአበሳሆሙ። ወእግዚአብሔር፡ ተወክፈ፡ ቍርባኒ፡ ኖኅ፡ ወባረከ፡ ላዕሌሁ፡ ወላዕለ፡ ውሉዱ፡ ወይቤሎሙ፡ ብዝኁ፡ ወተባዝኁ፡ ወምልኡ፡ ገጸ፡ ምድር። ወአዘዘ፡ እግዚአብሔር፡ ለምድር፡ ከመ፡ ታውፅእ፡ ሣዕረ፡ በከመ፡ ልማድ፡ ዘትካት፡ ለአራዊት፡ ወለአዕዋፍ፡ ወለኵሉ፡ ዘይትሐወስ፡ ላዕለ፡ ምድር። ወኖኅሰ፡ ሰገደ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ውእቱ፡ ወውሉዱ፡ ወአንስቲያሆሙ፡ ወሰብሕዎ፡ በእንተ፡ መድኀኒት፡ ዘበጽሐሙ።

ወ[እምድኅረ፡ ዝንቱ፡][6] ነሥአ፡ ኖኅ፡ ውሉዶ፡ ወሐነጸ፡ ሎሙ፡ ሀገረ፡ ወሰመይዋ፡ ሰማናን፡[7] በከመ፡ እሙንቱ፡ ፰ነፍስ፡ ዘወፅኡ፡ እምውስተ፡ ታቦት፡ ወነበሩ፡ ኖኅ፡ ወውሉዱ፡ ላዕለ፡ ውእቱ፡ ደብር፡ ቅሩበ፡ ፻ ዓመት፡ እስከ፡ ኮኑ፡ ሎቱ፡ ውሉድ፡ ወውሉደ፡ ውሉድ።

ወነሥአ፡ ኖኅ፡ እምሥርወ፡ ወይን፡ ወዘርአ፡ ወተገበሮ፡ እስከ፡ ውእቱ፡ ፈረየ፡ ወኮነ፡ ጥዑመ፡ ወነሥአ፡ ኖኅ፡ እምፍሬሁ፡ ወዐጸረ፡[8] (ወይኖ፡[9]) ወነሥአ፡ [በ]አሐቲ፡ [ሌሊት፡][10] ወሰትየ፡ እምኔሁ፡ ወሰክረ፡ ወቦአ፡ ኀበ፡ ብእሲቱ፡ ወኢኮነ፡ ሎቱ፡ ልብ፡ ወገብረ፡ በከመ፡ ይገብሩ፡ ዕደው፡ ለአንስት። ወቦአ፡ ወልዱ፡ ካም፡ ውስተ፡ ቤት፡ ጊዜ፡ ጽባሕ፡ ወርእየ፡ ኀፍረተ፡ አቡሁ፡ ዕራቆ፡[11] ወውእቱ፡ ስኩር፡ እምወይን፡ ወኢኮነ፡ ሎቱ፡ (ልብ፡[12]) ከመ፡ ያእምር፡ ወሠሐቀ፡ ላዕሌሁ፡ ወልዱ፡ ካም፡ ወ

1) Die theilweise rothgeschriebene arabische Aufschrift lautet: صفه العهد الذى عاهده الله لنوح وبين فيه قوس قزح الذى يطلع من السما. 2) T. ar. ان الامان قد طلع. 3) T. እምኔ፡, L. እምኔሃ፡, T. ar. منّى. 4) Deest; T. ar. الذى جرت عليهم. 5) T. und L. ይኔስሑ፡ (ohne ወ), T. ar. ويتوبوا. 6) Deest; T. ar. ومن بعد هذا. 7) T. und L. ሰመናን፡ T. ar. ثمانان. 8) T. አንጸረ፡ 9) Fehlt im T. 10) T. und L. sind hier defectiv, sie haben nur: ነሥአ፡ አሐተ፡; der ar. T. lautet: وعصر منه الخمر ثم انه قد جا فى ليله من الليالى 11) Der entsprechende ar. T. lautet: فوجد عورة والده مكشوفة. 12) Fehlt im T.; T. ar. ولم يكن له عقل يدبر به.

ዘለፎ፡ ወይቤሎ፡ ምንትኑ፡ ዝንቱ፡ ዘገበርከ፡ አአረጋዊ፡ ወኢለበዎ፡ አረጋዊ፡ ለነገሩ፡ አላ፡
ብእሲተ፡ ኖኅ፡ ኮነት፡ ትሌቡ፡ ነገሮ። ወወፅአ፡ ካም፡ እንዘ፡ ይሥሕቅ፡ ላዕለ፡ አበዊ
ሁ፡[1] ወመጽአ፡ ይቤ፡ ለአኀዊሁ፡ ሴም፡ ወያፌት፡ ግብረ፡ አበዊሁ፡ ወውእቱ፡ [ይ
ሥሕቅ፡][2] ላዕሌሆሙ። ወተምዑ፡ ላዕሌሁ፡ አኀዊሁ፡ ወዘለፍዎ፡ [በእንተ፡ ዝንቱ፡][3]
እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኮኑ፡ ይፈርሁ፡ ላዕሌሁ፡ እምአረጋዊ፡ ከመ፡[4] ውእቱ፡ ኮነ፡ ዕጹ
በ፡ ወጽኑዐ፡ በነገሩ። ወተንሥኡ፡ ሴም፡ ወያፌት፡ ፍጡነ፡ ወነሥኡ፡ ምስሌሆሙ፡
ሞጣሕተ፡ ወረሰይዎ፡ ለሞጣሕት፡ ድኅረ፡ ዘባኖሙ፡ ዘይበጽሕ፡ ላዕለ፡ እገሪሆሙ፡
ወሖሩ፡ ድኅሬተ፡ ወሜጡ፡ ገጾሙ፡ መንገለ፡ ፍኖት፡ ዘወፅኡ፡[5] እስከ፡ በጽሑ፡ ኀ
በ፡ አበዊሆሙ፡ ወወረዉ፡ ሞጣሕተ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወወፅኡ፡ እምኀቤሆሙ፡ ፍጡነ፡
ከመ፡ ኢይርአይዎሙ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ በሳኒታ፡ ዕለት፡ አመረቶ፡ ብእሲቱ፡ ለ
ኖኅ፡ በነገረ፡ ካም፡ ወበዘገብረ። ወተምዐ፡ ኖኅ፡ [ብዙኀ፡][6] ላዕለ፡ ወልዱ፡ ካም፡
በእንተ፡ ዘገብረ፡ ወረገሞ፡ ወረሰዮ፡ ገብረ፡ አኀዊሁ፡ ወባረከ፡ ኖኅ፡ ላዕለ፡ ሴም፡
ወያፌት፡ ውሉዱ፡ በእንተ፡ ዘገብሩ፡ ሎቱ፡ ሠናየ። ወአውሰበ፡ ኖኅ፡ ካልእተ፡ ብእ
ሲተ፡ ወወለደ፡ እምኔሃ፡ ፯ ውሉደ፡ ወኮነ፡ ኖኅ፡ ኀዱረ፡ ላዕለ፡ ውእቱ፡ ደብር፡ እስ
ከ፡ ጊዜ፡ ቀርበት፡ መዋዕሊሁ፡ ትኅልቅ። ወኮነ፡ ኖኅ፡ ሐይወ፡ እምድኅረ፡ ፀአቱ፡
እምታቦት፡ ሠለስተ፡ ምእተ፡ ወ፶ ዓመተ፡ ወኖኀሰ፡ ጸውዖ፡ ለወልዱ፡ በኵሩ፡ ሴም፡
ወተናገረ፡ ምስሌሁ፡ እንዘ፡ ይብል፡ አወልድየ፡ ስማዕ፡ እምኔየ፡ ዘእኤዝዘከ፡ ናሁ፡
እኤዝዘከ፡ እም[ዝንቱ፡][7] ዕለት፡ [እስከ፡ ጊዜ፡][7] ዘእመውት፡ ወትቀብሩኒ፡ ወሶበ፡
ትሬጽሙ፡ አስቆቅዎትየ፡ ባእ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ዘድኅነ፡ ባቲ፡ እምአይኅ፡ ወአውፅ
እ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ እምኔሃ፡ ወኢትኅድግ፡ ያእምር፡ ብከ፡ ፩ አላ፡ ዘኮነ፡ እም
ዘርእከ፡ ወግበር፡ ሎቱ፡ ታቦተ፡ ሠናየ፡ ወረስዮ፡ ውስቴቱ፡ ወንሣእ፡ ምስሌከ፡ ኅብ
ስተ፡ ከመ፡ ይኩን፡ ለከ፡ ሥንቀ፡ ለፍኖት፡ ወወይነ፡ ከመ፡ ትስተይ፡ እምኔሁ፡ በፍ
ኖትከ፡ እስመ፡ ምድር፡ [ዘተሐውር፡ ኀቤሃ፡][8] ዕጹብት፡ ወርኁብት፡ ወንሣእ፡ መል
ከ፡ ጼዴቅሃ፡ ንኡሰ፡ ወልደ፡ ቃይናን፡[9] ወልድከ፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ኀረዮ፡
እምሰብእ፡ ትውልዱ፡ ኵሎሙ፡ ከመ፡ ይኩን፡ ቅውመ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ያ
ምልከ፡ ወይትቀነይ፡ ሎቱ፡ ኀበ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወአንብር፡[10] ሥጋ፡ አዳም፡
ውስተ፡ [ማእከለ፡][11] ምድር፡ ወረስዮ፡ ለመልከጼዴቅ፡ ቅውመ፡ ኀቤሁ፡ ወአምሮ፡ እሮ፡

1) T. und L. **አቡሁ፡** T. ar. بوالديه. 2) Deest; T. ar. وهو يهزو. 3) Deest; T. ar. بسبب ذلك. 4) **ከመ፡** „da, dieweil“ = ar. لِأَنَّهُ. 5) Der ar. T. hat يمشون الى خلف. 6) Deest; T. ar. كثيرا. 7) Desunt; T. ar. انني امرك من اليوم الى الوقت الذى امُوت فيه وتدفنوني فاذا فرغتو″. 8) Deest; T. ar. لان الارض الذى انت ماضى اليها. مُدْبرين. 9) Der ar. T. hat Qāinān nicht, sondern: ابن التقصاد ابنك, wofür wahrscheinlich الفقصاد (= Arphachsād) zu lesen ist; cf. S. 126, Anm. 5. 10) T. **ወአንበረ፡** 11) Deest; T. ar. فى وسط الارض.

ይገብር፡ ተቀንዮ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር። ወይቤ፡ ኖኅ፡ ለወልዱ፡ ሴም፡ እመ፡ ሰማዕክሙ፡ ትእዛዝየ፡ ወሖርክሙ፡ መልአከ፡ እግዚአብሔር፡ የሐውር፡ ምስሌክሙ፡ ወይኤምረክሙ፡ ፍኖተ፡ ዘተሐውሩ፡ ባቲ፡ እስከ፡ ትበጽሑ፡ ኀበ፡ መካን፡ ዘትሬስዩ፡ ሥጋ፡ ውስቴቱ፡ ማእከለ፡ ምድር፡ እስመ፡ ውስተ፡ ውእቱ፡ መካን፡ ይገብር፡ እግዚአብሔር፡ መድኀኒተ፡ ለኵሉ፡ ዓለም፡ አላ፡ አነ፡ እኤምረከ፡ አወልድየ፡ ዘንተ፡ ትእዛዘ፡ ሠናየ፡ ዘኮኑ፡ ውሉድነ፡[1] ኀደግዎ፡ ወወረዱ፡ እምደብር፡ ቅዱስ፡ ወተኀውሡ፡ ምስለ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወጠፍኡ፡ [ምስሌሆሙ፡ በማየ፡ አይኅ።][2] አእምር፡ አወልድየ፡ እስመ፡ እምአዳም፡ እስከ፡ ዛቲ፡ ዕለት፡ ፩ ይኤዝዘ፡ ለ፩ እምአረጋውያን፡ በጊዜ፡ ዕረፍቶሙ፡ እምሥጋ፡ ወይሜህሩ፡ በበይናቲሆሙ። ቀዳሚ፡ ዘመሀረ፡ አወልድየ፡ ወአርአየ፡ ዘንተ፡ ትእዛዘ፡ አቡነ፡ አዳም፡ አዘዘ፡ ለወልዱ፡ ሴት፡ ወተወክፈ፡ ትእዛዘ፡ ወሴት፡ አዘዘ፡ ለወልዱ፡ ሄኖስ፡ ወተወክፈ፡ ትእዛዘ፡ (ወሄኖስ፡ አዘዘ፡ ለወልዱ፡ ቃይናን፡ ወተወክፈ፡ ትእዛዘ፡ ወቃይናን፡ አዘዘ፡ ለወልዱ፡ መላልኤል፡ ወተወክፈ፡ ትእዛዘ፡)[3] ወመላልኤል፡ አዘዘ፡ ለወልዱ፡ ያሬድ፡ ወተወክፈ፡ ትእዛዘ፡ ወያሬድ፡ አዘዘ፡ ለወልዱ፡ ሄኖክ፡ ወተወክፈ፡ ትእዛዘ፡ ወሄኖክ፡ አዘዘ፡ ለወልዱ፡ማቱሳላ፡ ወተወክፈ፡ ትእዛዘ፡ (ወማቱሳላ፡ አዘዘ፡ ለወልዱ፡ ላሜክ፡ ወተወክፈ፡ ትእዛዘ፡)[3] ወላሜክ፡ አዘዘኒ፡ ሊተ፡ ለወልዱ፡ ወተወከፍኩ፡ ትእዛዘ፡ ወካዕበ፡ እምሔውየ፡ ማቱሳላ፡ አዘዘኒ፡ ትእዛዘ፡ ዐቢየ፡ ወተወከፍክዎ፡ ወከመዝ፡ አነ፡ [ይእዜ፡][4] እኤዝዘከ፡ ወተወከፍ፡ ትእዛዝየ፡ ወአኀዝ፡ ነገርየ፡ ወኅብኦ፡ ለዝንቱ፡ ምስጢር፡ ውስተ፡ ልብከ፡ ወኢታግህዶ፡ ለ፩ እምአዝማዲከ፡ ኵሎሙ፡ ሑር፡ ወረሲ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ውስተ፡ ምድር፡ ወይኩን፡ ህየ፡ እስከ፡ ዕለተ፡ መድኀኒት።

ወኮነት፡ ታቦት፡ ዕጹት፡ በመዋዕለ፡ ኖኅ፡ ወኢይክል፡ አሐዱ፡ ይግስሳ፡ አላ፡ ኮኑ፡ ይመጽኡ፡ ወይትባረኩ፡ ባቲ፡ ወያነክሩ፡ እምኔሃ።

ወኮነ፡ ኖኅ፡ ይበውእ፡ ውስቴታ፡ ለለምሴት፡[5] ምሴተ፡ ያብርህ፡ ማኅቶተ፡ ዘገብሮ፡ ቅድመ፡ አቡነ፡ አዳም፡ (ወይትባረክ፡ እምሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡)[6] ወኢያፀርዕ፡[7] ክፍሎ፡ እማኅቶት፡ በከመ፡ ኮነ፡ ቀዳሚ፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡ ወሶበ፡ አእመረ፡ ኖኅ፡ ከመ፡ ታቦት፡ ኢትተርፍ፡ እምድኅሬሁ፡ ፍጽምተ፡[8] ወውሉዱ፡ ይትፌለጡ፡ ወኢይትመየጡ፡ ይርአይዎ፡ ለሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወይበዝኅ፡ እከያት፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ወተንሕልዎት፡ በሰብእ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ አዘዘ፡ ለወልዱ፡ ሴም፡ ከመ፡ ያፍጥን፡ እምድኅረ፡ ዕረፍቱ፡ ይንሣእ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወይሰዶ፡ ኀበ፡ ማእከለ፡ ምድር፡ በከመ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር።

1) Auch der ar. T. hat اولادنا. 2) Deest; T. ar. وهلكو معهم بمياه الطوفان. 3) Fehlt im T. 4) Deest; T. ar. الآن. 5) T. ar. من العشا الى العشا T. hat nur ለምሴት፡ 6) Fehlt im T. 7) T. ወኢጸርዕ፡ 8) T. ar. صكيكة

ወሶበ፡ ፈጸመ፡ ኖኅ፡ እምትእዛዙ፡ ለወልዱ፡ ሴም፡ በእንተ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ይቤ፡ ኖኅ፡ ለወልዱ፡ ሴም፡ አብጽሕ፡ ሊተ፡ አኀዊከ፡ ወአምጽኦሙ፡ ኀቤየ። ወሶበ፡ በጽሑ፡ ኀበ፡ ኖኅ፡ ነጸረ፡ ኀቤሆሙ፡ ወይቤሎሙ፡ አውሉድየ፡ አንትሙ፡ እምድኅረ፡ ሞትየ፡ ትትፈለጡ፡ ወይከውን፡ እምዘርእክሙ፡ ሕማማት፡ ብዙኃት፡ [አላ፡ እምይእዜ፡][1] አነ፡ እከፍል፡ ለክሙ፡[2]፡ ምድረ፡ ሠለስተ፡ መክፈልተ፡ ከመ፡ ይኩን፡ ኵሉ፡ ፩፩ እምኔክሙ፡ ንቡረ፡ ውስተ፡ ክፍሉ። ወሴምሰ፡ ወልዱ፡ በኵሩ፡ ኮነ፡ ክፍሉ፡ እምኢየሩሳሌም፡ እስከ፡ ወቅርዶዮን፡[3] ወእስከ፡ እንዲካ፡[3] ወይእቲ፡ ሀገር፡ ዐባይ፡[4] ወ[ነሥአ፡ ምስሌሆን][5]ደብረ፡ ክፍሉ፡ [ዘ]ይበጽሕ፡ ኀበ፡ ግፋር፡ ዘማእከለ፡ ምድረ፡ ግብጽ፡ ወፍልስጥኤም። ወወልዱ፡ ዳግም፡ ዘውእቱ፡ ካም፡ ኮነ፡ ክፍሉ፡ እምዐሪስ፡[6] እስከ፡ ሰሜን፡ እስከ፡ ፈርዱንድን፡ ወእስከ፡ ወግዱርዮን፡[6] ወእስከ፡ ጽንፈ፡ ምዕራብ። ወወልዱ፡ ሣልስ፡ ዘውእቱ፡ ያፌት፡ ኮነ፡ ክፍሉ፡ እማእዝነ፡ ምዕራብ፡ [እስከ፡][7] ሰሜን፡ እስከ፡ ዳማታ፡ ሀገር፡ ዐባይ፡ ወኵሉ፡ ደቡብ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ ዐሪስ። ወይቤሎሙ፡ ይንሣእ፡ ኵሉ፡ ፩፩ እምኔክሙ፡ ክፍላተ፡ ካልእተ፡[8] እምአኀዊክሙ፡ ወይንበር፡ ኵሉ፡ ፩፩ እምኔክሙ፡ በበክፍሉ፡ ወነበሩ፡ በከመ፡ አዘዞሙ። ወኮነ፡ ለኵሉ፡ ፩፩ እምኔሆሙ፡ ውሉድ፡ ወአዋልድ፡ በሕይወተ፡ አቡሆሙ፡ ኖኅ፡ ወከፈለ፡ ኖኅ፡ ምድረ፡ ሎሙ፡ በትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ኢይኩን፡ ጽልእ፡ በማእከለ፡ ሠለስቱ፡ አኀው። ወሶበ፡ ፈጸመ፡ ኖኅ፡ ትእዛዘ፡ ለሴም፡ ወለአኀዊሁ፡ ተፈትሐ፡ እደዊሁ፡ ወብህመ፡ ልሳኑ፡ ወተከድና፡ አዕይንቲሁ፡ ወሞተ፡ በአምሳለ፡ አበዊሁ፡ ወኮነ፡ ሞቱ፡ በ፱፻ወ፶ ዓመት፡ በዕለተ፡ ረቡዕ፡ አመ፡ ሰኑዩ፡ ለወርኀ፡ ግንቦት፡ በውስተ፡ ደብር፡ ዘኮነት፡ ታቦት፡ ላዕሌሁ፡ ወተርፈ፡ እስከ፡ ጊዜ፡ ያግህዶ፡ እግዚአብሔር፡ ወነበሩ፡ ውስተ፡ አስቆቅዎቱ፡ ፯ ዕለተ።

ወእምድኅረ፡ ፈጸሙ፡ አስቆቅዎ፡ ወአስተርአዮ፡ መልአከ፡ እግዚአብሔር፡ ለቃይናን፡ አቡሁ፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ እንዘ፡ ይብሎ፡ በራእይ፡ ኦቃይናን፡ ታአምረኒኑ፡ ወይቤሎ፡ አልቦ፡ ኦእግዚእየ። ወይቤሎ፡ አነ፡ ውእቱ፡ መልአከ፡ እግዚአብሔር፡ ፈነወኒ፡ ኀቤከ፡ እበልከ፡ ዘንተ፡ ትእዛዘ፡ ወኢትትዐደው፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ቃይናን፡ ዘንተ፡ እመልአከ፡ እግዚአብሔር፡ አንከረ፡ ወይቤ

1) Deest; T. ar. لكننى من الان. 2) T. እክፍለክሙ፡ 3) T. ar. الى الوقدرتين واندركا, das erste bedeutet, wie schon Dillmann vermuthet hat, Bactrien, das leztere Indien. 4) Dies bezieht sich offenbar auf Jerusalem; denn auch der ar. T. hat: وهى المدينة العظيمة, also nicht: „und das ist ein grosses Land". 5) Deest; T. ar. واخذ معهم جبل نصيبه الذى ياخذ الى الجفار. 6) Der ar. T. lautet: من العريش ومقبل الى الفردنيين والى الوكدارنيين die aeth. Namen sind gründlich verdorben. 7) Deest; T. ar. الى قبلى. 8) T. und L. lesen: ክፍላተ፡ ክልኤተ፡. was keinen Sinn gibt. Dieser Saz fehlt übrigens im ar. T.

ሎ፡ ተናገር፡ ኦእግዚእየ። ወይቤሎ፡ መልአክ፡ እግዚአብሔር፡ አነ፡ [ውእቱ፡ መልአክ፡][1]) ዘአምጻእኩ፡ ለአቡከ፡ አዳም፡ ወርቀ፡ በጊዜ፡ ኮነ፡ ታሕተ፡ ገነት፡ አነ፡ ውእቱ፡ መልአክ፡ ዘሰአልክዎ፡ ለእግዚአብሔር፡ ምስሌሁ፡ ሶበ፡ አዕረገ፡ ደሞ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ አነ፡ ውእቱ፡ ሚካኤል፡ መልአክ፡ ዘተወከፍኩ፡ ነፍሰ፡ አቤል፡ ጻድቅ፡ አነ፡ ውእቱ፡ መልአክ፡ ዘኮንኩ፡ ምስለ፡ ሴት፡ በጊዜ፡ ተወልደ፡ ውስተ፡ በአት፡ አነ፡ ውእቱ፡ መልአክ፡ ዘኮንኩ፡ ምስለ፡ ኤኖስ፡ ወቃይናን፡ ወመላልኤል፡ ወያሬድ፡ ወሄኖክ፡ ወማቱሳላ፡ ወላሜክ፡ ወኖኅ፡ ወእምጊዜ፡ አዕረፈ፡ ወአነ፡ ቀውም፡ ምስለ፡ ወልዱ፡ በሥሩ፡ ሴም፡ ወናሁ፡ ፈነወኒ፡ እግዚአብሔር፡ ኀቤከ፡ ከመ፡ እንሥእ፡ ለወልድከ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ወእሰዶ፡ ኀበ፡ ምድር፡ ዘያነብር፡[2]) ውስቴቱ፡ [እግዚአብሔር፡][3]) ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወይከውን፡ ልዑለ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ኢታሕምም፡ ልበከ፡ በእንተ፡ ሐዊሮቱ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ቃይናን፡ ዘንተ፡ ነገረ፡ እመልአክ፡ ሰገደ፡ ቅድሜሁ፡ ወይቤሎ፡ ሥምረተ፡ እግዚአብሔር፡ ትኩን፡ ናሁ፡ አነ፡ ወወልድየ፡ ውስተ፡ እደዊሁ፡ ዘፈቀደ፡ ለይግበር። ወዘአስተርአዮ፡ መልአክ፡ ለቃይናን፡ አኮ፡ በእንተ፡ ጽድቁ፡ ወንጽሑ፡ አላ፡ በእንተ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ወንጽሑ፡ ወጽድቁ። ወመልአክ፡ ይቤሎ፡ ለቃይናን፡ ኢትኅድግ፡ ዘንተ፡ ምስጢረ፡ ለ፩ ዘእንበለ፡ ሴም፡ በሕቲቱ፡ ወሐረ፡ እምኀቤሁ።

ወመጽአ፡ መልአክ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ በይእቲ፡ ሌሊት፡ ወ[ውእቱ፡][4]) ስኩብ፡ ላዕለ፡ ምስካቡ፡ ወአስተርአዮ፡ ሎቱ፡ በአምሳለ፡ ወሬዛ፡ ዘከማሁ፡ ወጐድኦ፡ ገቦሁ፡ የማናየ፡ ወአንቅሆ፡ እምንዋሙ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ተንሥአ፡ ወነጸሮ፡ ለቤት፡ ምሉአ፡ ብርሃን፡ ወገጽ፡ ቅድሜሁ፡ ንቡር፡ ወፈርሀ፡ እምኔሁ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ኢኮነ፡ ሎቱ፡ ልማድ፡ ይርአይ፡ መላእክተ፡ ዘእንበለ፡ ዝንቱ፡ ምዕር። ወመልአክ፡ ከልአ፡ እምላዕሌሁ፡ ፍርሀተ፡ ወቀብአ፡ ላዕለ፡ ርእሱ፡ ወዲበ፡ እንግድአሁ፡ ወይቤሎ፡ ኢትፍራህ፡ አነ፡ ውእቱ፡ መልአከ፡ እግዚአብሔር፡ ፈነወኒ፡ ኀቤከ፡ በዛቲ፡ መልእክት፡[5]) ከመ፡ ትግበራ፡ ለአምላክከ። ወይቤሎ፡ [መልከ፡ ጼዴቅ፡][6]) ምንት፡ ይእቲ፡ መልእክት፡ እስመ፡ ወሬዛ፡ ኮነ፡ ፍጹመ፡ ልብ።[7]) ወይቤሎ፡ [መልአክ፡][8]) ከመ፡ ትሑር፡ ምስለ፡ ሥጋ፡ አቡከ፡ አዳም፡ እስከ፡ ማእከለ፡ ምድር፡ ወትቁም፡ ትትቀነይ፡ ቅድሜሁ፡ ህየ፡ ወታምልክ፡ ለእግዚአብሔር፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ኀረየከ፡ እምንእስከ፡ እስመ፡ አንተ፡ እምዘርአ፡ ቡሩካን። ወይቤሎ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ መኑ፡ ዘይወስድ፡ ሥጋ፡ አቡየ፡ አዳም፡ ወይወስደኒ፡ ምስሌሁ፡ [እስከ፡ ማእከለ፡ ምድር።][9]) ወይቤሎ፡ መልአክ፡ ሴም፡ ወልደ፡ ኖኅ፡ እምሔዊ፡ ለአቡከ። ወ

1) Deest; T. ar. انا هو الملاك. 2) T. und L. ይነብር፡ 3) Deest; der ar. T. lautet: الذى فى هذه الخدمه يجعل الله فيها جسد ابيك ادم. 4) Deest; T. ar. وهو راقد. 5) T. ar. الخدمه. 6) Deest; T. ar. فقال له ملشيساداق. 7) Der ar. T. lautet: لان الصبى قد كان كامل العقل. 8) Deest; T. ar. فقال له الملاك. 9) Deest; T. ar. الى وسط الارض

መልአከሰ፡ አሠነየ፡ ልቦ፡ ወናዘዘ፡ በኑዛዜ፡ አሐተ፡ ሰዓተ፡ ወይቤሎ፡ ኢትኅድግ፡
ዘንተ፡ ነገረ፡ ምስጢረ፡ ለ ፩ ዘእንበለ፡ ሴም፡ ባሕቲቱ፡ ከመ፡ ኢይፃእ፡ ነገር፡ ወይ
ሰቀሉ፡[1] በሥጋ፡ አዳም፡ ወኢይኅድግዎ፡ ይሑር፡ ኀበ፡ ምድር፡ ዘአዘዘ፡ እግዚአብ
ሔር፡ ባቲ፡ ወሖረ፡ መልአክ፡ እምኀቤሁ።

ወመጽአ፡ መልአክ፡ ኀበ፡ ሴም፡ ወልደ፡ ኖኅ፡ ወይቤሎ፡ ተንሥእ፡ ወንሣእ፡
ሥጋ፡ አዳም፡ በከመ፡ አዘዘከ፡[2] አቡከ፡ ኖኅ፡ ወንሥአ፡ ምስሌከ፡ ለመልከ፡ ጼዴ
ቅ፡ ወሖር፡[3] ምስሌሆሙ፡ ኀበ፡ [ውእቱ፡][4] መካን፡ ዘአዘዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወኢ
ትጐንዲ። ወሶበ፡ ጸብሐ፡ ገብረ፡ ሴም፡ ታቦተ፡ ሠናየ፡ ወነበአ፡ ጥቃ፡ መስቀር፡ ወ
አስተዳለወ፡ ኅብስተ፡ ወወይነ፡ ወሥንቀ፡ ወመጽአ፡ ኀበ፡ ቃይናን፡ ወነሠሦ፡ ለመ
ልከ፡ ጼዴቅ፡ ወልዱ፡ ወወጠነ፡ ቃይናን፡ ይንግሮ፡ ኵሎ፡ ዘይቤሎ፡ መልአክ፡ ወ
ወሀቦ፡ መልከ፡ ጼዴቅሃ፡ ወልዶ፡ በልብ፡ ሠናይ። ወይቤሎ፡ ሴም፡ ለቃይናን፡ ኅባ
እ፡ ዘንተ፡ ምስጢረ፡ ወኢታግህዶ፡ ለ ፩። ወነሥአ፡ ሴም፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ ወአ
ቅነቱ፡ ምስሌሆሙ፡ አድገ፡ ወሖሩ፡ ኀበ፡ ታቦት፡ ወኢኮነ፡ ምስሌሆሙ፡ መርኖ፡
ከመ፡ ያርኅዉ፡ ቦቱ፡ ታቦተ፡ እስመ፡ ኖኅ፡ ገብረ፡ ላቲ፡ ቍፍለ፡[5] እምድኅረ፡ ፀ
አቱ፡ እምኔሃ። ወሶበ፡ በጽሑ፡ ኀቤሃ፡ ኀለዩ፡ በምንት፡ ያርኅውዋ፡ ወመጽአ፡ ሴም፡
ኀበ፡ አንቀጽ፡ ወይቤሎ፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ ነዓ፡ አርኁ፡ አዐቢየ፡ እግዚአብሔር፡
ወመጽአ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ በሰሚዐ፡ ኀበ፡ አንቀጽ፡ ወአኀዘ፡ ቍፍለ፡ ወበጊዜሃ፡[6]
ተርኅወ፡ አንቀጽ፡ ወጸርኀ፡ ቃል፡ እምውስተ፡ ታቦት፡ እንዘ፡ ይብል፡ ተፈሣሕ፡ አ
ካህነ፡ እግዚአብሔር፡ ልዑል፡ እስመ፡ አንተ፡ ተደሎከ፡ ታርኁ፡ ላዕለ፡[7] ካህነ፡ እ
ግዚአብሔር፡ ዘፈጠሮ፡ ቀዳሚ፡ ዓለም፡ ወዝንቱ፡ ቃል፡ ኮነ፡ እመንፈስ፡ ቅዱስ፡ ወ
አእመረ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ በቃል፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ነፍኀ፡ ውስተ፡ ገጹ፡ ወአእመ
ረ፡ ካዕበ፡ በጸጋ፡ ዐቢይ፡ ዘሀለወ፡ ውስቴቱ፡ ወአንከረ፡ ወይቤሎ፡ ለሴም፡ አእግዚ
እየ፡ አነ፡ ኣአምር፡ በንፍኀት፡ ውስተ፡ ገጽየ፡ ወኢይሬኢ፡[8] ገጸ፡ ወእሰምዕ፡ ቃ
ለ፡ ዘይትናገር፡ ምስሌየ፡ ወኢይሬኢ፡ አሐደ፡ ዝንቱ፡ ቃል፡ እምሥጋ፡ አቡነ፡ አዳ
ም። ወተረፈ፡ ሴም፡ ወደንገፀ፡ ወኢያእመረ፡ ዘይቤሎ፡ ወእንዘ፡ ውእቶሙ፡ ያነክ
ሩ፡ በኀበ፡ አንቀጸ፡ ታቦት፡ ወመጽአ፡ ቃል፡ እምአርያም፡ እንዘ፡ ይብል፡ አነ፡ ው
እቱ፡ ዘረሰይኩከ፡ ካህነ፡ ወነፋኅኩ፡ ውስቴትከ፡ እመንፈስየ፡[9] ወአንተ፡ ካህንየ፡ ጻ
ድቅ፡ ወአንተ፡ ተደሎከ፡ ከመ፡ ትጹር፡ ሥጋ፡ አዳም፡ ዘፈጠርክዎ፡ ወነፋኅኩ፡ ው

1) T. ይሥቅሉ፡, T. ar. يتعلقوا. 2) T. und L. አዘዘ፡, T. ar. اوصاك. 3) T. und L. ሖረ፡ 4) Deest; T. ar. الى ذلك الموضع. 5) T. und L. ክፍለ፡; ቍፍል፡ = ar. قُفْل, ein Vorlegeschloss. 6) T. und L. ወበጊዜ፡ 7) Eine wörtliche Uebersezung des arab. ان تفتح على „dass du eindringest zu". 8) T. und L. ወእሬኢ፡, T. ar. ولم ابصر شخصا. 9) T. und L. እመካንየ፡, T. ar. من روحى.

ስቴቱ፡ እመንፈስየ፡[1]) ወረሰይክዎ፡ ካህነ፡ ወንጉሠ፡ ወነቢየ፡ ቅድም፡ ወባእ፡ ወአውፅእ፡ ሥጋሁ። ወመልከ፡ ጼዴቅ፡ ቦአ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ወአምኀ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወተባረከ፡ ቦቱ፡ ወአውፅአ፡ ወኮነ፡ ሚካኤል፡ መልአክ፡ ይረድአ፡ እስከ፡ አጽሮ። ወቦአ፡ ሴም፡ ካዕበ፡ ወአውፅአ፡ ወርቀ፡ ወዕጣነ፡ ወከርቤ፡ [ወረሰይዎሙ፡][2]) ምስለ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወረሰዩ፡ ሥጋ፡ ውስተ፡ ታቦት፡ ወዐጸዉ፡ ላዕሌሁ፡ ወካዕበ፡ ዐጸዉ፡ አንቀጸ፡ ታቦት፡ በከመ፡ ኮነ፡ ቀዳሚ።

ወነሥአ፡ ሴም፡ ወ[3])መልከ፡ ጼዴቅ፡ ለሥጋ፡ አዳም፡ ወሖሩ፡ ውስተ፡ ፍኖት፡ ወመልአከ፡ እግዚአብሔር፡ የሐውር፡ ምስሌሆሙ፡ ወይመርሖሙ፡ ኀበ፡ የሐውሩ፡ ወኮኑ፡ ከመዝ፡ እንዘ፡ የሐውሩ፡ እስከ፡ ምሴት፡ ወወረዱ፡ ውስተ፡ መካን፡ ያዕርፉ። ወቆሙ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ወሴም፡ ይጸልዩ፡ ወእንዘ፡ ውእቶሙ፡ ይጼልዩ፡ ወፅአ፡ ቃል፡ እምታቦተ፡ አዳም፡ እንዘ፡ ይብል፡ ስብሐት፡ ለእግዚአብሔር፡ ለዘፈጠረኒ፡ ወአሕየወኒ፡ ወአሞተኒ፡ ወካዕበ፡ ውእቱ፡ ይመይጠኒ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ዘነሥአኒ፡ እምኔሃ። ወቃልሰ፡ ባረከ፡ ላዕለ፡ ወሬዛ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ወይቤሎ፡ እስመ፡ ዘርአነ፡ ኵሎ፡ ኢኀረየ፡ እግዚአብሔር፡ ፩ እምኔሆሙ፡ ከማከ፡ ወኢቀብአ፡ አምላክ፡ እምኔሆሙ፡ ካህነ፡ በእዴሁ፡ ዘእንበለ፡ አንተ፡ ወኢነፍኀ፡ ውስተ፡ ገጸ፡ ፩ በመንፈሱ፡[4]) ንጹሕ፡ በከመ፡ ነፍኀ፡ ውስቴትከ፡ ወአነ፡ እትፌሣሕ፡ በእንተ፡ ዘተደሎከ፡ አወልድየ፡ ለዝንቱ፡ ክብር፡ እምኀበ፡ እግዚአብሔር። ወተእኀዘ፡ ቃል፡ እመልከ፡ ጼዴቅ፡ ወአንከረ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ እምውእቱ፡ ቃል፡ ዘወፅአ፡ እምውት፡ አላ፡ ዝንቱ፡ ኮነ፡ በኀይለ፡ እግዚአብሔር። ወሶበ፡ ነጸረ፡ ሴም፡ ዛተ፡ መንክራተ፡ ቀደመ፡ ኀበ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ [ወአምኀ፡ ገጾ፡ ወተፈሥሐ፡ ቦቱ፡ ጥቀ፡ ወመልከ፡ ጼዴቅ፡][5]) እምፍሥሓ፡ ዘቦአ፡ ውስተ፡ ልቡ፡ ኢጥዕመ፡ ይእተ፡ ሌሊተ፡ አላ፡ ተረፈ፡ ቅውመ፡ [ቅድመ፡][6]) ታቦተ፡ አዳም፡ ይሰብሕ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወይጸሊ፡ እስከ፡ ጊዜ፡ ጽባሕ፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ ራእይ፡ ዘርእዮ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ በ ፲ ወ ፫ ዓመት፡ እመዋዕሊሁ። ወሴም፡ ወመልከ፡ ጼዴቅ፡ አጾሩ፡ ታቦተ፡ ላዕለ፡ አድግ፡ ወሖሩ፡ ወመልአከ፡ እግዚአብሔር፡ የሐውር፡ ምስሌሆሙ፡ ወኮነ፡ ሶበ፡ ይበጽሑ፡ ኀበ፡ መከናት፡ ዕጹባት፡ ይጸውሮሙ፡ መልአክ፡ በኀይለ፡ እግዚአብሔር፡ ወያኀልፎሙ፡[7]) እምኔሃ፡ እመሂ፡ [ኮነ፡][8]) አብሕርተ፡ ወእመሂ፡ አድባረ፡ ወኮኑ፡ ከመዝ፡ የሐውሩ፡ ውስተ፡ ፍኖት፡

1) T. hat hier wieder እመከንየ፡, L. jedoch das richtige. 2) Deest; T. ar. وجعلوهم. 3) T. und L. ለመልከ፡ ጼዴቅ፡, T. ar. واخذ سام وملشيساداق. 4) T. und L. በመንፈስ፡, T. ar. بروحه. 5) Deest; T. ar. وقبل وجهه وفرح به جدا وملشيساداق من شدة الفرح الذى وقع فى قلبه. 6) Deest. 7) T. und L. የኃድሮሙ፡, verschrieben; T. ar. ويجوز بهم منها. 8) Deest; T. ar. ان كان; ኮነ፡ muss hier um des folgenden Prädicats-Accusativs willen stehen.

እስከ፡ ጊዜ፡ ምሴተ፡ ዳግም፡ ዕለት፡ ወወረዱ፡ ያዕርፉ፡ በከመ፡ ልማድ። [ወቆሙ፡
መልከ፡ ጼዴቅ፡ ወሴም፡ ይጸልዩ፡ ወእንዘ፡ ውእቶሙ፡ ይጼልዩ፡ ናሁ፡ ዐቢይ፡ ብ
ርሃን፡ አብርሀ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወበእንተዝ፡]1) መልከ፡ ጼዴቅ፡ [ኢ]2)ኮነ፡ ያአምር፡
በድካም፡ በእንተ፡ ኀይለ፡ እግዚአብሔር፡ ዘምስሌሁ፡3) አላ፡ ኮነ፡ ፍሡሐ፡ ከመ፡
ውእቱ፡ የሐውር፡4) ውስተ፡ ከብካብ።

ወውእቶሙ፡ ቆሙ፡ ይጸልዩ፡ በከመ፡ ልማድ፡ ቅድመ፡ ታቦተ፡ አቡነ፡ አዳም፡
ወቃል፡ መጽአ፡ እመልዕልተ፡ ታቦት፡ እንዘ፡ ይብሎሙ፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ ወለሴ
ም፡ ናሁ፡ ቀረብነ፡ ለመካን፡ ዘወሰኖ፡ ለነ፡ እግዚእነ። ወቃል፡ ይቤሎ፡ ለመልከ፡
ጼዴቅ፡ እስመ፡ ምድር፡ ዘንሕነ፡ ነሐውር፡ ኀቤሃ፡ ይወርድ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡
ላዕሌሃ፡ ወየሐምም፡ ወይሰቀል፡ መልዕልተ፡ መካን፡ ዘሥጋየ፡ ውስቴቱ፡ ወያጠም
ቅ፡ ድማሕየ፡ እምደሙ፡ ወበይእቲ፡ ጊዜ፡ ይከውን፡ መድኀኒትየ፡ ወይመይጠኒ፡ ኀ
በ፡ መንግሥትየ፡ ወይሁበኒ፡ ክህነትየ፡ ወትንቢትየ፡ ወአርመመ፡ ቃል፡ በኀይለ፡ እ
ግዚአብሔር። ወአንከሩ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ወሴም፡ እምቃል፡ ዘተናገረ፡ ምስሌሆሙ፡
ወተረፈ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ይእተ፡ ሌሊተ፡ ኵለንታሃ፡ ይጸሊ፡ በፍሥሓ፡ እስከ፡ ጸ
ብሐ፡ ጽባሕ፡ ወአዕረገ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ላዕለ፡ አድግ፡ ወሖሩ፡ ውስተ፡ ፍ
ኖት። ወመልአከ፡ እግዚአብሔር፡ የሐውር፡ ምስሌሆሙ፡ እስከ፡ በጽሑ፡ ኀበ፡ መካን፡
ወቀደመ፡ መልአከ፡ እግዚአብሔር፡ ወቆመ፡ ቅድመ፡ አድግ፡ ወወረደ፡ ታቦት፡ እምላ
ዕሌሁ፡ ባሕቲቱ፡ አኮ፡ በከመ፡ ፪ ምዕር፡ ቀዳሚ፡ ዘኮነ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ያወርዶ።
ወሰበ፡ በጽሐ፡ ታቦት፡ ላዕለ፡ ኰኵሕ፡ ተሠጥቀት፡ ለ፪ ክፍል፡ ወኮነ፡ መካነ፡ ለታ
ቦት፡ ወአእመሩ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ወሴም፡ ከመ፡ ውእቱ፡ መካን፡ ዘፈቀደ፡ እግዚ
አብሔር፡ ቦቱ። ወዐርገ፡ መልአክ፡ እምኀቤሆሙ፡ ውስተ፡ ሰማይ፡ ከመ፡ ይበል፡
ለአምላክ፡ ናሁ፡ መጽአ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወበጽሐ፡ መካነ፡ [ዘኀረይኮ፡]5) ም
ንተ፡ ትኤዝዘኒ፡ እግበር። ወመጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ መልአክ፡ (እንዘ፡
ይብሎ፡ ረድ፡ ኀበ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡)6) ወአጽንዕ፡ ልቦ፡ ወአዝዞ፡ ይንበር፡ ኀበ፡ ሥ
ጋ፡ አዳም፡ ወሰበ፡ ያዐርፍ፡ ሴም፡ አዝዞ፡ ከመ፡ ይሑር፡ ወበል፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡
ወይንሣእ፡ እምሴም፡ ኅብስተ፡ ወወይነ፡ ዘምስሌሁ፡ ወይዕቀቦሙ፡ ኀቤሁ።

ወወረደ፡ መልአክ፡ እምኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ወኮነ፡ በአምሳለ፡ ብእሲ፡ ወአስ

1) Deest; T. ar. فوقف ملشيساداق وسام يصلوا وفيما هم يصلون واذا نور عظيم قد اشرق عليهم ولاجل ذلك لم كان ملشيساداق يبالى بتعب ״. 2) Deest. 3) T. und L. ምስሌሆሙ፡; der aeth. T. geht hier und im Folgenden in den Plural über, wodurch er mit dem Vorangehenden in Widerspruch geräth. Der ar. T. hat: الذى كانت معه. 4) T. und L. ኮኑ፡ ፍሡሓነ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ የሐውሩ፡, T. ar. كان فرحا كانّ ماضيا. 5) Deest; T. ar. الذى قد اخترته. 6) Fehlt im T.; T. ar. قائلا له انزل الى ״

ተርአዮሙ፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ ወሴም፡ ወአኅየለ፡ አልባቢሆሙ፡ ወአንበረ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ውስተ፡ መካኑ፡ ወይቤሎ፡ መልአክ፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ ንሣእ፡ ኅብስተ፡ ወወይነ፡ እምሴም፡ ወነሥአሙ፡ እምኔሁ፡ በከመ፡ ይቤሎ፡ መልአክ። ወ[መልከ፡ ጼዴቅ፡ ወሴም፡][1] ቆሙ፡ ይጸልዩ፡ ኀበ፡ ሥጋ፡ [አቡነ፡ አዳም፡][1] እስከ፡ ምሴት፡ ወወረደ፡ ብርሃን፡ ዐቢይ፡ ላዕለ፡ ሥጋ፡ ወመላእክት፡ የዐርጉ፡ ወይወርዱ፡ ውስተ፡ ይእቲ፡ መካን፡ ኀበ፡ ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ወውእቶሙ፡ ፍሡሐን፡ ይሴብሑ፡ እንዘ፡ ይብሉ፡ ስብሐት፡ ለከ፡ ኦእግዚአብሔር፡ ዘፈጠርከ፡ ዓለማተ፡ ወመሬታውያነ፡ ወረሰይኮሙ፡ ዘይኄይሱ፡ እምሰማያውያን። ወኮኑ፡ መላእክት፡ ከመዝ፡ [ይሴብሑ፡][2] ላዕለ፡ ሥጋሁ፡ ለአቡነ፡ አዳም፡ [ይእተ፡ ሌሊተ፡ ኵለንታሃ፡][2] እስከ፡ ጸብሐ፡ ጽባሕ። ወሶበ፡ ሠረቀ፡ ፀሓይ፡ መጽአ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ኀበ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ እንዘ፡ ይብሎ፡ ተንሥእ፡ ወንሣእ፡ እምዝንቱ፡ አእባን፡ ፲ወ፪ እብነ፡ ወግበሮሙ፡ ምሥዋዐ፡ ወአዕርግ፡ በላዕሌሁ፡[3] እምኅብስት፡ ወወይን፡ ዘኮነ፡ ምስለ፡ ሴም፡ ወተቀረቡ፡ አንተ፡ ወውእቱ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ሰገደ፡ ማእከለ፡ እደዊሁ፡[4] ወአፍጠነ፡ ወገብረ፡ በከመ፡ አዘዞ፡ እግዚአብሔር፡ ወበጊዜ፡ አዕረገ፡ ቍርባነ፡ ላዕለ፡ ምሥዋዕ፡ ወኀሠሠ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ይቀድሶ፡ ወወረደ፡ መንፈስ፡ ቅዱስ፡ ላዕለ፡ ቍርባን፡ ወተመልአ፡ ደብር፡ እምብርሃን። ወይቤሉ፡ መላእክት፡ ዝንቱ፡ ቍርባን፡ ውኩፍ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ሎቱ፡ ስብሐት፡ ዘፈጠረ፡ እሎንተ፡ መሬታውያነ፡[5] ወአግሀደ፡ ሎሙ፡ ምስጢራተ፡ ዐቢያተ።[6] ወቃለ፡ እግዚአብሔር፡ አስተርአዮ፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ ወይቤሎ፡ ናሁ፡ ረሰይኩከ፡ ካህነ፡ ወዝንተ፡ ቍርባነ፡ ቀዳሜ፡ ዘአዕረጎ፡ ተቀረቡ፡ እምኔሁ፡ አንተ፡ ወሴም፡ ወበከመ፡ አንተ፡ አቀምከ፡ እሎንተ፡ ፲ወ፪ አእባነ፡ መሠረተ፡[7] ጽኑዓነ፡ ከማሁ፡ አነ፡ ኣቀውም፡ ፲ወ፪ ሐዋርያተ፡ አዕማደ፡ ዓለም፡ ወውእቶሙ፡ ጽኑዓን፡ ወበከመ፡ ገበርከ፡ ዘንተ፡ ምሥዋዐ፡ ከመዝ፡ አነ፡ እገብር፡ ሊተ፡ ምሥዋዐ፡ ውስተ፡ ዓለም፡ ወበከመ፡ አዕረገ፡ ቍርባነ፡ ኅብስተ፡ ወወይነ፡ ከመዝ፡ አነ፡ ኣዐርግ፡[8] ቍርቦነ፡ ሥጋየ፡ ወደምየ፡ ወእሬስዮ፡ ስርየተ፡ ኀጣውእ፡[9] ወዘንተ፡ መካነ፡ ዘአንተ፡ ውስቴቱ፡ ቀውም፡ ወሥጋ፡ አዳም፡ ውስቴቱ፡ ንቡር፡ አነ፡ እሬስዮ፡ መካነ፡ ቅዱሰ፡ ይትባረኩ፡ ቦቱ፡ ፍጥረታት፡ ዘላዕለ፡ ምድር፡ ወእሬሲ፡ ውስቴቱ፡ ስርየተ፡ ለኵሎሙ፡ እለ፡ ይመጽኡ፡ ዝየ። ወቃለ፡ እግዚአብሔር፡ ባረከ፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ ወሰ

1) Deest. 2) Deest; T. ar. لم يزالوا — يسبحون تلك الليلة جميعها. 3) T. und L. **በላዕሌሆሙ፡**, T. ar. عليه. 4) Wörtliche Uebersezung des Arabischen: بين يديه 5) Der ar. T. hat sonderbarerweise: هولاى النورانيين, was offenbar auf einem Versehen (für الترابيين) beruht. 6) T. ar. هذا السر العظيم. 7) Hier als Collectiv gebraucht; T. ar. قواعد ثابتة. 8) T. **አዕርግ፡**, es liegt aber kein Grund für den Subjunctiv vor. 9) T. **ኃጣውእየ፡**

መዮ፡ ካህነ፡ ወዐርገ፡ እምኀቤሁ፡ ውስተ፡ ሰማይ፡ በስብሐት፡ ወበሐሤት፡ ምስለ፡ መላእክቲሁ።

ወመልከ፡ ጼዴቅ፡ ሰብሐ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወተቀርቡ፡ ውእቱ፡ ወሴም፡ ወነበረ፡ ሴም፡ ኀቤሁ፡ ይእተ፡ ዕለተ፡ ያዕርፍ፡ እምድካመ፡ ፍኖት፡ ወሶበ፡ ጸብሐ፡ ጽባሕ፡ ተዳለወ፡ ሴም፡ ይሑር፡ ወተሰንአሎ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ወባረከ፡ ላዕሌሁ፡ ወይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ አምላክ፡ ዘኮነ፡ መርሐነ፡ እስከ፡ ዝንቱ፡ መካን፡ [ይኩን፡[2]) ምስሌከ፡ ወይምራሕከ፡ እስከ፡ ትበጽሕ፡ ኀበ፡ መካንከ። ወካዕበ፡ ይቤሎ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ሶበ፡ ተስእሉከ፡ በእንቲአየ፡ ኢትምርሐሙ፡ ፍኖተ፡ ከመ፡ ኢይምጽኡ፡ ኀቤየ፡ ወሶቤ፡ ተስእሉከ፡ አቡየ፡ ወእምየ፡ በእንቲአየ፡ በሎሙ፡ ፈለሰ፡ ወኢያአምር፡ እፎ፡ ኮነት፡ ፍልሰቱ፡ ወሶበ፡ ትቤሎሙ፡ ዘንተ፡ ይትመተር፡ ተስፋሆሙ፡ ወይትበጠል፡ ኀሊናሆሙ፡ [በእንቲአየ፡][3]) ከመ፡ ኢያክብዱ፡ ላዕሌከ፡ ወኢያገብሩከ፡ ትምጻእ፡ ኀቤየ። ወሖረ፡ ሴም፡ ወተመይጠ፡ ኀበ፡ አዝማዲሁ፡ ወመልከ፡ ጼዴቅሰ፡ ተረፈ፡ ቅውመ፡ [ቅድመ][4]) ሥጋ፡ አቡነ፡ አዳም፡ ይትቀነይ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወያምልክ፡ ኵሎ፡ ጊዜ፡ ወኮነ፡ መልአክ፡ ምስሌሁ፡ የዐቅቦ፡ ወያመጽእ፡ ሎቱ፡ ሲሳዮ፡ እስከ፡ ዘመነ፡ አብርሃም፡ አረጋዊ፡ ዐቢይ። ወኮነ፡ ዝንቱ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ልብሱ፡ አም እስት፡[5]) ወቅናቱ፡ እምአምእስት፡[6]) ላዕለ፡ ሐውቋሁ፡ ወይትቀነይ፡ ለእግዚአብሔር፡ በጸሎታት፡ ወጾም፡ ዐቢይ።

ወሴምሰ፡ ወአኀዊሁ፡ በዝኑ፡ ወተባዝኑ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ወወለዱ፡ ውሉደ፡ ወአዋልደ፡ ወኮኑ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ ኮኖ፡ ለሴም፡ ፭፻ወ፺ ዓመት፡ ወሞተ፡ ወገነዝዎ፡ ወነበሩ፡ በአስቆቅዎቱ፡ ፵ ዕለተ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ አርፋክስድ፡ ወልደ፡ ሴም፡ ሐይወ፡ ፬፻፴ወ፰ ዓመተ፡ ወሞተ፡ ወገነዝዎ፡ ወአስቆቀዉ፡ ላዕሌሁ፡ ፵ ዕለተ፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ቃይናን፡ ወልደ፡ አርፋክስድ፡ ወውእቱ፡ አቡሁ፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ ሐይወ፡ ፭፻፴ወ፱ ዓመተ፡ ወሞተ። ወእምድኅረ፡ ሳላ፡[7]) ወልደ፡ ቃይናን፡ ወእኁሁ፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ ሐይወ፡ ፬፻ወ፷[8]) ዓመተ፡ [ወሞተ፡][9]) ወእምድኅሬሁ፡ ኤቦር፡[10]) ወልዱ፡ ሐይወ፡ ፬፻፴ወ፬[11]) ዓመተ፡ [ወሞተ።][12]) ወኮነ፡ ፋሌቅ፡ ተወልደ፡ ወመዋዕለ፡ አቡሁ፡ ፪፻ወ፸[13]) ዓመተ፡ ወበዘመነ፡ ፋሌቅ፡ ተካፈሉ፡ ምድረ፡ ካል

1) T. und L. falsch: ለመልከ፡ ጼዴቅ፡, es ist Subject; T. ar. فودعه ملشيصاداق.
2) Deest; T. ar. يكون. 3) Deest; T. ar. من اجلى. 4) Deest; T. ar. قدام. 5) T. und L. እም እሳት፡, T. ar جلد. 6) L. richtig, T. dagegen wieder እምእሳት፡ 7) T. ማቱሳላ፡, T. ar. صالا. 8) T. und L. ፬፻ውን፷፡, T. ar. اربعمايه وستين سنه. 9) Deest; T. ar. ومات. 10) In der Genesis ኤቤር፡, hier aber nach dem ar. T. عبور. 11) T. aeth. ፬፻ወ፲, T. ar. اربعمايه اربعه وثلاثين und so L. 12) Deest; T. ar. ومات. 13) T. ist hier ganz in Confusion und nur L. zu gebrauchen, der übrigens statt 270 bloss 230 bietet. Der ar. T. lautet: وقد ولد فالق وهو ابن مايتين وسبعين سنه وفى زمان هذا فالق اقسموا".

አ፡[1]) ላዕለ፡ ፫ ውሉደ፡ ኖኅ፡ ወውእቶሙ፡ ሴም፡ ወካም፡ ወያፌት፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኮነ፡ ሎሙ፡ ዐቢይ፡ ሐዘን፡ በእንተ፡ ተፋልጠቶሙ፡ በበይናቲሆሙ፡ ወበእንተ፡ ተጋብኦቶሙ፡ በሕይወተ፡ አቡሆሙ፡ በጽሖሙ፡ እምፍልጠት፡ ድንጋጼ፡ ዐቢይ፡ ወተፋለጡ፡ በይእቲ፡ ጊዜ። ወሞተ፡ ፋሌቅ፡ ወቀበርዎ፡ ውስተ፡ ሀገሩ፡ ለፋሌቅ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ሐነጹ፡ ሀገረ፡ ወሰመይዋ፡ በስመ፡ ዚአሁ፡ ወኮነ፡ [እምድኅረ፡][2]) ሞቱ፡ በ፬፻ ወ፴[3]) ዓመት፡ [ወኮነት፡ ሁከት፡ ዐባይ፡ ወተጋብኡ፡ ውስተ፡ ሕንጸተ፡ ማኅፈድ፡][4]) ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ተፈልጡ፡ ልሳናት፡ [ወውእቶሙ፡][5]) ፸ ወ ፪ ልሳን፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ፈለጠሙ፡ ሶበ፡ ሐነጹ፡ ማኅፈደ፡ ውስተ፡ ሰናዖር፡ ወአንጐሎ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወፈለጠ፡ ልሳናቲሆሙ፡ [ወ]ዘተረፉ፡ እምኔሆሙ፡ [ፈለጠሙ፡ ውስተ፡ ምድር፡][6]) እስመ፡ ውእቶሙ፡ ሐነጹ፡ ዘእንበለ፡ መድሉት፡[7]) ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ፈለጠሙ፡ እግዚአብሔር፡ ወዘረዎሙ፡ ወአምጽአ፡ ላዕሌሆሙ፡ ክፍላተ፡ [ነገሮሙ፡][8]) እስከ፡ ኮነ፡ ፩ እምኔሆሙ፡ ዘተናገረ፡ ወኢያአምር፡ ካልእ፡ ነገሮ፡ ወኍልቈ፡ ልሳናት፡ ፸ ወ፪ ልሳን።

ወሶበ፡ ተፈልጡ፡ ኮኑ፡ ላዕሌሆሙ፡ ፸ ወ ፪ ሊቃናት፡ ለለልሳኑ፡ አሐዱ፡ ለለብሔሩ፡ በከመ፡ ንጉሥ፡ ወእለ፡ ኮኑ፡ እምዘርአ፡ ያፌት፡ ፯ አሕዛብ።

ወካዕበ፡ ራግው፡ ወልደ፡ ፋሌቅ፡[9]) ሐይወ፡ ፪፻፴ ወ ፪ ዓመተ፡ ወሞተ፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ራግው፡ በኵሉ፡ ሐይወ፡ ፻ ወ ፴ ዓመተ፡ ወበተፍጻሜታ፡ ነግሠ፡ ፩ ወውእቱ፡ ቀዳሚ፡ ንጉሥ፡ ዘነግሠ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ወዝንቱ፡ ስሙ፡ ናምሩድ፡ ረዐይታይ። ወዝንቱ፡ ናምሩድ፡ ነጸረ፡ ደመና፡ ብርሀተ፡ በታሕተ፡ ሰማይ፡ [ወኮነት፡ ምትሀተ][10]) እምሰይጣን፡ ወአጽንነ፡ ልቦ፡ ሎቱ፡ ወፈተወ፡ ሥና፡ ወጸውዖ፡ ለ፩ ዘስሙ፡ ስንጠል፡ ሠዓሊ፡ ወይቤሎ፡ ሥዐል፡ ሊተ፡ አክሊለ፡ ዘወርቅ፡ በአምሳለ፡ ዛቲ፡ ደመና፡ ወውእቱ፡ ገብረ፡ አክሊለ፡ ሎቱ፡ ወነሥአ፡ ናምሩድ፡ ወረሰዮ፡ ላዕለ፡ ርእሱ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኮነ፡ ይብል፡ እስመ፡ ደመና፡ መጽአት፡ እምሰማይ፡ [ወጸለለት፡][11]) ላዕሌሁ፡[12]) ወጠፍአ፡[13]) እስከ፡ ኀለየ፡ በነፍሱ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ አምላክ። ወበመዋዕሊሁ፡ ለዝንቱ፡ ራግው፡ ኮኖ፡ ለዓለም፡ ፴፻ ዓመት፡ ወበ ፻ ወ ፵ ዓመት፡ እመዋዕሊሁ፡ ለራግው፡ ነግሠ፡ ያኑፍ፡ ላዕለ፡ ምድረ፡ ግብጽ፡ ወዝንቱ፡ ቀዳሚ፡ ንጉሥ፡ ዘነግሠ፡

1) Deest; T. ar. دفعه اخرى. 2) Deest; T. ar. بعد موته. 3) T. aeth. ፬፻ ወ፵, T. ar. اربعمايه وثلثين سنه. 4) Deest; T. ar. وكان قلق عظيم واجتمعوا في بنا البرج. 5) Deest; T. ar. وهم ٧٢ لسان. 6) Deest; T. ar. والذين فضلوا منهم لقد فرقهم في الارض. 7) L. መድሎት፡, T. ar. بغير مقدار „masslos". 8) T. ወአምጽኡ፡ ላዕሌሆሙ፡ ክፍላተ፡; T. ar. واجاب عليهم البلبله „er brachte über sie die Sprachverwirrung." 9) T. liest: ራግው፡ በኵሉ፡; der ar. T. hat (wie L.) ابن فالق. 10) Deest; T. ar. وقد كانت خيال وفنطسه من الشيطان. 11) Deest; T. ar. وظلت عليه. 12) T. und L. ኀቤሁ፡, zu መጽአት፡ gezogen. 13) T. ar. كفر

ላዕሌሃ፡ ወሐነጸ፡ ያኑፍ፡ ሀገረ፡ መንፍ፡[1]) ወሰመያ፡ በስሙ፡ ወይእቲ፡ ምስር፡ ወትርጓሜ፡ ስሙ፡ ምስሪን።[2]) ወሞተ፡ ወነግሠ፡ በመካኑ፡ በመዋዕሊሁ፡ ለራግው፡ ፩ እምድረ፡ ህንደኬ፡ ዘስሙ፡ ሶቤን፡[3]) ዘሐነጸ፡ ሀገረ፡ ሳባ፡ ወኵሎሙ፡ ነገሥት፡ ዘይነግሡ፡ ላዕለ፡ ይእቲ፡ ሀገር፡ ይሰመዩ፡ ሳባውያነ፡[4]) በከመ፡ ስመ፡ ሀገር፡ ወኮኑ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ መንግሥተ፡ ሰሎሞን፡ [ወልደ፡ ዳዊት።][5]) ወካዕበ፡ ነግሠ፡ ፈርያን፡ ላዕለ፡ ውሉደ፡ ሳፊር፡ ዘሐነጸ፡ ሀገረ፡ ሳፊር፡ በአእባነ፡ ወርቅ፡ ወይእቲ፡ ሀገረ፡ ሰርዓንያ፡[6]) ወበእንተ፡ አእባነ፡ ወርቅ፡ ይቤሉ፡ እስመ፡ አድባረ፡ ዛቲ፡ ሀገር፡ ወአእባኒሃ፡ ኵሎሙ፡ ወርቅ። ወውሉደ፡ ሌቤንሰ፡[7]) ዘእምድረ፡ ህንደኬ፡ አንገሡ፡ ላዕሌሆሙ፡ ንጉሠ፡ ዘስሙ፡ ብህሉል፡[8]) ዘሐነጸ፡ ሀገረ፡ ብህሉ። ወራግውሰ፡ ሞተ፡ በ፪፻ወ፴ወ፮ ዓመት።

ወእምድኅረ፡ ሴሮሕ፡ ወልዱ፡ ዘተግህደ፡[9]) በመዋዕሊሁ፡ አምልኮተ፡ ጣዖተ፡ አእባን፡ በዓለም፡ ወወጠኑ፡ ውሉደ፡ ሰብእ፡ ይግበሩ፡[10]) ጠዖታተ፡ አእባን፡ ወኮኑ፡ ቀዳሚሆሙ፡ ከሌጠን፡ ወሄሎዶን።[11]) ወበዝኑ፡ ውሉደ፡ ሰብእ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ወበዝኀ፡ እከዮሙ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኢኮነ፡ ሎሙ፡ ሕግ፡ ወኢሥርዐት፡ ወኢመምህራን፡ ዘይመርሕዎሙ፡ [ኀበ፡ ፍኖተ፡ ጽድቅ፡][12]) ወ(ኢ[13]) ፩ ዘይኴንን፡ በበይናቲሆሙ፡ ወበእንተ፡[14]) ዝንቱ፡ ጠፍኡ፡ ወርሕቁ፡ እምፍኖተ፡ እግዚአብሔር፡ ወኮነ፡ ኵሉ፡ ፩፩ እምኔሆሙ፡ ይገብር፡ ዘትፈቱ፡ ነፍሱ፡ ወኮኑ፡ ይገብሩ፡ ሎሙ፡ ጣዖታተ፡ አማልክት፡ ወይሰግዱ፡ ሎሙ፡ ወኢኮነ፡ ሎሙ፡ ተስፋ፡ በትንሣኤ፡ ምውታን፡ ወበጊዜ፡ ዘይመውት፡ ፩ እምኔሆሙ፡ ይቀብርዎ፡ ወያቀውሙ፡ ላዕለ፡ መቃብሪሁ፡ ጣዖተ፡ ወይብሉ፡ ዝውእቱ፡ አምላኩ፡ ከመ፡ ይምሐሮ፡ በውስተ፡ መቃብሩ፡ ወይብሉ፡ በእንተ፡ ምውት፡ ሶበ፡ ይሄሉ፡[15]) አምላኩ፡ ላዕለ፡ መቃብሩ፡ ኢይትመተር፡ ዝክሩ፡ እምላዕለ፡ ገጸ፡ ምድር፡ ወዝንቱ፡ አምሳል፡ ዘአውዕአ፡ ሰይጣን፡ ወመልአተ፡ ምድር፡ ጣዖታተ፡ በእንቲአሁ፡ ወኮኑ፡ ጣዖታቲሆሙ፡ ውሉጣነ፡ ዕደው፡ ወአንስት።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ሞተ፡ ሴሮሕ፡ በ ፪፻ ወ ፴[16]) ዓመት፡ ወገነዝዎ፡ ወቀበርዎ፡ ው

1) T. ar. منوف, demgemäss müsste መንፍ፡ manéf gesprochen werden. 2) T. ar. وتفسير اسمه مصرين. Wahrscheinlich ist misrain (als Dual) zu lesen = מִצְרַיִם, mit dem dieser Manūf hier identificirt würde; cf. Gen. 10, 6. 3) T. ar. صوتين (statt صوبين). 4) T. und L. ሳባውያን፡ 5) Deest; T. ar. ابن داوود. 6) T. ar. سارغانيه. 7) T. ar. وان بنى صوتين, das ar. صوتين scheint wieder falsch punctirt zu sein statt صوبين, in diesem Falle sollte statt ሌቤን፡ — ሶቤን፡ stehen. 8) T. ar. بهوال. 9) T. und L. ተግሀ፡ T. ar. اظهر. 10) T. ይገብሩ፡ 11) T. ar اكليط وحيلودن. 12) Deest; T. ar. الى طريق الحق. 13) Fehlt im T.; T. ar. ولا احد. 14) Nach በእንተ፡ steht im T. und L. sinnloserweise ፩; T. ar. ولاجل هذا. 15) T. ይኄይሉ፡, T. ar. ما دام الهه على قبره „so lange sein Gott auf seinem Grabe bleibt“. 16) T. und L. ፪፻ወ፴, T. ar. dagegen مايه وثلاثين.

ስተ፡ ሰርዐንያ፡[1]) ሀገሩ፡[2]) ዘተሐንጸት፡ በስሙ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ናኮር፡ሶበ፡ ኮነ፡ ሎ
ቱ፡ ፳ወ፱ ዓመተ፡ ወለዶ፡ ለታራ፡ ወበተፍጻሜተ፡ ፻ወ፲ ዓመት፡ ለናኮር፡ ነጸረ፡
እግዚአብሔር፡ ላዕለ፡ ውሉደ፡ ሰብእ፡ ከመ፡ ውእቶሙ፡ ጠፍኡ፡ ወአምለኩ፡ ለጣ
ዖት፡ ወአምጽአ፡ ነፋሳተ፡ ዐውሎ፡ ወድልቅልቃተ፡ ላዕለ፡ ምድር፡ እስከ፡ ተቀጥ
ቀጡ፡ ጣዖታት፡ በበይናቲሆሙ፡ ወኢነስሑ፡ ውሉደ፡ ሰብእ፡ እምኀጣውኢሆሙ፡
ወኢተመይጡ፡ እምአበሳሆሙ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ ከመ፡ ያድኅኖሙ፡ አላ፡ አብ
ዝኁ፡ ላዕለ፡ እከዮሙ። ወበ ፳ ዓመት፡ እመዋዕለ፡ ታራ፡ ተግህደት፡ አምልኮ፡ ጣዖ
ታት፡ ላዕለ፡ ምድር፡ ውስተ፡ ሀገረ፡ እህረት፡[3]) ዘሐነጸ፡ በርዊን፡[4]) ወልደ፡ ዕቤር።
ወኮነ፡ በውእቱ፡ ዘመን፡ ብእሲ፡ ባዕል፡ ዘኀዱር፡ ውስቴታ፡ ወሞተ፡ ወገብረ፡ ወል
ዱ፡ ጣዖተ፡ ወርቅ፡ በአምሳለ፡ አቡሁ፡ ወአንበሮ፡ ላዕለ፡ መቃብሩ፡ ወአዘዘ፡ ለገ
ብር፡ እምአግብርቲሁ፡ ከመ፡ ይቁም፡ ኀበ፡ ጣዖት፡ [ይትቀነይ፡ ሎቱ፡][5]) ወይኰስት
ር፡ ዐውዶ፡ ወይክዐው፡ ማየ፡ ወይዕጥን። ወሶበ፡ ነጸረ፡ ሰይጣን፡ ዘንተ፡ ቦአ፡ ው
ስተ፡ ጣዖተ፡ ወርቅ፡ ወተናገረ፡ ምስለ፡ ገብር፡ በአምሳለ፡ ምውት፡ አቡሁ፡ ለእግዚ
ኡ፡ [ወይቤሎ፡ ሠናየ፡ ትገብር፡ ከመዝ።][6]) ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ተኀሕለወ፡ ሰረ
ቂ፡ ቤተ፡ ወሬዛ፡ ወልደ፡ ምውት፡ ወመጽአ፡ ኀበ፡ መቃብረ፡ አቡሁ፡ እንዘ፡ ይበ
ኪ፡ ወውእቱ፡ ይቤ፡ አአቡየ፡ ሰረቁ፡[7]) ኵሎ፡ ንዋይየ። ወተሰጥዎ፡ ሰይጣን፡ እም
ውስተ፡ ጣዖት፡ እንዘ፡ ይብል፡ ኢትቁም፡ ይእዜ፡ አላ፡ ሑር፡ ወአምጽእ፡ ወልደከ፡
ወአዕርጎ፡ ሊተ፡ ቍርባነ፡ ወአነ፡ እመይጥ፡ ኵሎ፡ ንዋየከ። ወገብረ፡ ወሬዛ፡ በወ
ልዱ፡ በከመ፡ አዘዘ፡ ሰይጣን፡ ወበጊዜሃ፡ ቦአ፡ ውስቴቱ፡ ሰይጣን፡ ወመሀሮ፡ ይግ
በር፡ ሥራየ፡ ወረቂየ፡ ወአዝማደ፡[8]) [ፈውሳተ፡][8]) ወጥንቋሌ፡ ወዝንቱ፡ አምሳል፡
[እኩይ፡][9]) ቀዳሚ፡ ዘነሥኡ፡ ሰብእ፡ ወአዕረጉ፡ ውሉዶሙ፡ ቍርባነ፡ ለጣዖታት፡
ወለሰይጣናት፡ ወበ፬ ዓመት፡ እመዋዕለ፡ ናኮር፡ ነጸረ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕለ፡ ውሉ
ደ፡ ሰብእ፡ ዘይሠውዑ፡ ውሉዶሙ፡ ለጣዖታት፡ ወአዘዘሙ፡ እግዚአብሔር፡ ለመዛ
ግብተ፡ ነፋሳት፡ ይትረኀዉ፡ ወአምጽአ፡ ዐውሎ፡ ወነፋሳተ፡ ወጊሜያተ፡ ላዕለ፡ ኵ
ሉ፡ ገጸ፡ ምድር፡ እስከ፡ ተጋብኡ፡ ጣዖታት፡ ወሥዕላት፡ ወገጻት፡ ኵሎሙ፡ ወኮኑ፡
አድባረ፡ አድባር፡ ልዑላነ፡[10]) ፈድፋደ፡ ወተረፉ፡ ጣዖታት፡ ቅቡራነ፡ ውስቴቶሙ፡

1) Hier ist es im ar. T. سرغنيه geschrieben, im T. ውርአንይ፡ L. ውርአንያ፡ . 2) T. ar. مدينة الذهب. 3) T. ar. اهيون المدينه. 4) T. ar. الذى قد بناها يارت ابن عابر. 5) Deest; T. ar. ليخدمه. 6) Deest; T. ar. وقال له حسنا تفعل هكذا. 7) T. ሠረቂ፡, T. ar. سُرق كلما لى. 8) Deest; T. liest: አዝማድየ፡ und L. አዝሚየ፡, die Stelle lautet im ar. T. وعلمه صنعة المجوسيه وعقاقير السحر والرقى والتعريم. „er lehrte ihn die Kunst der Magie, die medicinischen Praeparate der Bezauberung, die Beschwörung und die Vermischung". Die Worte im aeth. Text folgen übrigens nicht ganz in der Ordnung des ar. Textes. 9) Deest; T. ar. وان هذه الصنعه الرديه الاوله التى قد اتخذوها الناس. 10 T. ar. اكواما اكواما عاليه

እስከ፡ ዛቲ፡ ዕለት። ወጠቢባን፡ ብዙኃን፡ ጸሐፉ፡ በእንተ፡ ውእቱ፡ ነፋስ፡ ከመ፡ ው
እቱ፡ አይኅ፡ ነፋስ፡[1]) ወብዙኃን፡ እምኔሆሙ፡ ይቤሉ፡ እስመ፡ ማየ፡ አይኅ፡ ውእቱ፡
ዘአስተጋብአ፡ አድባረ፡ ከመዝ፡ ወስሕቱ፡ ወሐሰዊ፡ በዝንቱ፡ እስመ፡ ምድር፡ ኮነ
ት፡ እምቅድመ፡ ይምጻእ፡ ማየ፡ አይኅ፡ እንዘ፡ ኢይከውን፡ ላዕሌሃ፡ ጣዖታት፡ ወኢ
ሥዕላት፡ አላ፡ መጽአ፡ አይኅ፡ ላዕለ፡ ሰብአ፡ ውእቱ፡ ዘመን፡ በእንተ፡ ዘምዋቶሙ፡
ወኀጢአቶሙ፡ ዘበበይናቲሆሙ፡ ዘውእቶሙ፡ ውሉደ፡ ቃየል፡ ወዘተለውዎሙ። ወ
ካዕበ፡ በውእቱ፡ ዘመን፡ ኢኮነት፡ ምድር፡ ኵለንታሃ፡ ምልእተ፡ እምሰብእ፡ ዘእንበ
ለ፡ ምድረ፡ ገነት፡ ዘኮኑ፡ ውስቴታ፡ ውሉደ፡ ሴት፡ ወመካን፡ ዘኮኑ፡ ውስቴቱ፡ ው
ሉደ፡ ቃየል፡ ወእምዝ፡ ተረፈት፡[2]) ኵላ፡ ምድር፡ ዕራቃ፡ አላ፡ ሶበ፡ መጽአ፡ አይ
ኅ፡ ጾራ፡ ለታቦት፡ ወአምጽኣ፡ እስከ፡ ዛቲ፡ ምድር፡ ድክምት፡ ወመልአት፡ ዛቲ፡
ምድር፡ እምሰብእ፡ ወበድወት፡ ይእቲ፡ ምድር።

ወሶበ፡ ኮነ፡ በመዋዕለ፡ ናምሩድ፡ ንጉሥ፡ ነጸረ፡ እሳተ፡ እንዘ፡ ያንበለብል፡
ውስተ፡ ምሥራቅ፡ ወይእቲ፡ ተዐርግ፡ እምድር። ወይቤ፡ ናምሩድ፡ ምንት፡ ዛቲ፡
እሳት፡ ወሖረ፡ ኀቤሃ፡ ወሶበ፡ ነጸራ፡ ሰገደ፡ ላቲ፡ ወአቀመ፡ ቅድሜሃ፡ ካህነ፡ ይት
ቀነይ፡ ላቲ፡ ወያዕርግ፡ ላቲ፡ ዕጣነ፡ ወይሡዕ፡ ላቲ፡ መሥዋዕተ፡ ወእምውእቱ፡ ዘ
መን፡ ወጠኑ፡ ሰብአ፡ ፋርስ፡ ያምልኩ፡ እሳተ። ወሰይጣንሰ፡ ገባሬ፡ ጣዖታት፡ ነጸ
ረ፡ ዐይነ፡ ማይ፡ ቅሩበ፡ እምግበ፡ እሳት፡ ወመጽአ፡ ኀቤሃ፡ ወነጸራ፡ ወገብረ፡ ፈረ
ሰ፡ ወርቅ፡ ወአቀሞ፡ ኀበ፡ ጽንፈ፡ ዐይነ፡ ማይ፡ ወኮኑ፡[3]) ኵሎሙ፡ ዘይትኀፀቡ፡
ኀበ፡ ይእቲ፡ ዐይነ፡ ማይ፡ ይስግዱ፡[3]) ለውእቱ፡ ፈረሰ፡ ወርቅ፡ ወእምውእቱ፡ ጊዜ፡
ወጠኑ፡ ሰብአ፡ ፋርስ፡ ይስግዱ፡ ለአፍራስ። ወካህንሰ፡ ዘኮነ፡ አቀሞ፡ ናምሩድ፡ ይ
ትቀነይ፡ ለእሳት፡ ወይዕጥና፡[4]) ፈተወ፡ ከመ፡ ይኩን፡ መምህረ፡ ወጠቢበ፡ በከመ፡
ጥበበ፡ ናምሩድ፡ ዘ[ይሜህራ፡][5]) በርዊን፡[6]) ወልደ፡ ኖኅ፡ ራብዕ። ወዝንቱ፡ ካህን፡
ኮነ፡ ይስእሎ፡[7]) ለሰይጣን፡ ወውእቱ፡ ቅውም፡ ቅድመ፡ እሳት፡ [ከመ፡ ይመህሮ፡
ዘንተ፡ ቅኔ፡ እኩየ፡ ወጥበበ፡ ርኩሰ፡][8]) ወሶበ፡ ነጸሮ፡ ሰይጣን፡ ይቀውም፡ [ሠናየ፡][9])
በተቀንዮት፡ ተናገረ፡ ምስሌሁ፡ ወይቤሎ፡ ኢይክል፡ ብእሲ፡ ይኩን፡ መምህረ፡ ወ

1 T. ar. طوفان هوا. 2) T. ar. وبقيه الدنيا خاليه. 3) Der ar. T. lautet: ولقد بقى كل من يجى يستحكم — لا بد له ان يسجد, ኮኑ፡ — ይስግዱ፡ bedeutet also: „sie mussten anbeten.“ 4) T. und L. ወየአጥና፡ 5) T. hat hier ዘይገብር፡ (L. ዘይገብራ፡) ናም ሩድ፡ በርዊን፡, was sinnlos ist. Der ar. T. hat: بان يكون معلم حكيم فى حكمه نمرود الذى قد كان يعلمها." Der aeth. Uebersezer las statt يعلمها wahrscheinlich يعملها; ናምሩድ፡ vor በርዊን፡ ist nach dem ar. T. zu streichen. 6) T. ar. بابو, das irgendwie verschrieben ist. 7) T. ይሰአሎ፡ 8) Deest; T. ar. بان يعلمه هذه الخدمة الرديه والحكمه النجسه. 9) Deest; T. ar. بانه يقوم بالخدمه جيدا

ጠቢበ፡ ወዐቢየ፡ በቅድሜየ፡ አላ፡ እመ፡ ይሰምዕ፡ እምኔየ፡ ወየሐውር፡ ይስክብ፡ ምስለ፡[1]) እሙ፡ ወእኅቱ፡ ወወለቱ።

ወሰምዐ፡ እምኔሁ፡ በከመ፡ አዘዘ፡ ሰይጣን፡ ወመሀሮ፡ ኵሎ፡ ጥበባተ፡ ወእኩያተ፡ ወእምውእቱ፡ ጊዜ፡ ወጠኑ፡ ሰብአ፡ ፋርስ፡ ይግበሩ፡ ኀጢአተ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ ዛቲ፡ ዕለት። ወናምሩድሰ፡ ሐነጸ፡ ሀገራተ፡ ዐቢያተ፡ በውስተ፡ ምሥራቅ፡ ወገብረ፡ ውስቴቶሙ፡ እምኵሉ፡ እኩያተ።[2])

ወሶበ፡ ኮኖ፡ ለታራ፡ ፪፻ወ፴ ዓመተ፡[3]) ደወየ፡ ወጸውዖ፡ ለአብርሃም፡ ወልዱ፡ ወይቤሎ፡ አወልድየ፡ አነ፡ እፈቅድ፡ ከመ፡ እሙት። ወቆመ፡ አብርሃም፡ ወናዘዘ፡ ወአክበሮ፡ ወኢያሕዘኖ፡ በእንተ፡ ውእቱ፡ ዘኮነ፡ ይገብር፡ ጣዖታተ። ወአብርሃምሰ፡ ወልዱ፡ ኮነ፡ ብእሴ፡ ጻድቀ፡ ወኢኮነ፡ ዘያፈቅር፡ ጣዖታተ፡ አላ፡ አክበሮ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ አቡሁ። ወታራሰ፡ ሞተ፡ ወነሥእዎ፡ አብርሃም፡ ወናኮር፡ ወቀበርዎ፡ ውስተ፡ ደብር። ወሶበ፡ ልህቀ፡ አብርሃም፡ ይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ኦአብርሃም፡ ፃእ፡ እምድርከ፡ ወእምዘመድከ፡ ወእምቤተ፡ አቡከ፡ ወነዓ፡ ኀበ፡ ምድር፡ ዘአርእየከ፡ ኪያሃ። ወተንሥአ፡ አብርሃም፡ ወነሥኣ፡ ለሳራ፡ ብእሲቱ፡ ወለሎጥ፡ ወልደ፡ እኁሁ፡ ወመጽአ፡ ኀበ፡ ምድረ፡ አምራውያን። ወኮኖ፡ ለአብርሃም፡ ፸ ዓመተ፡ ሶበ፡ ነጸረ፡ ዘንተ፡ ራእየ፡ ወዝንቱ፡ ቀዳሚ፡ ዐዲዎቱ፡ እምጽንፈ፡ ምሥራቅ፡ እስከ፡ ጽንፈ፡ ምዕራብ፡ እምፈለገ፡ ኤፍራጥስ። ወአብርሃምሰ፡ መጽአ፡ ወኀደረ፡ በማእከለ፡ ነገሥት፡ ወቆሙ፡ ነገሥት፡ ላዕለ፡ ወልደ፡ እኁሁ፡ ወፄወውዎ፡ ወነሥአ፡ አብርሃም፡ አግብርቲሁ፡ ወኵሎሙ፡ እለ፡ የዐውድዎ፡ ወበጽሐ፡ ኀበ፡ ወልደ፡ እኁሁ፡ ወአድኀኖ፡ እምኔሆሙ፡ ወኮኖ፡ ለአብርሃም፡ በውእቱ፡ ዘመን፡ ፹ ዓመተ ወኢተወልደ፡ ሎቱ፡ ወልድ፡ እስመ፡ ሳራ፡ ብእሲቱ፡ ኮነት፡ መካነ። ወሶበ፡ ተመይጠ፡ እምጸብአ፡ ነገሥት፡ ሰሐበቶ፡ ጸጋ፡ እግዚአብሔር፡ እስከ፡ ኀለፈ፡ ላዕለ፡ [ደብረ፡][4]) ናቡሉስ፡ ወእምደብረ፡ ናቡሉስ፡ በጽሐ፡ ኀበ፡ ቅሩብ፡ ኢየሩሳሌም፡ እምቅድመ፡ ትትሐነጽ። ወወፅአ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ካህነ፡ እግዚአብሔር፡ ልዑል፡ ወተቀበሎ፡ በፍሥሓ፡ ወአፍጠነ፡ አብርሃም፡ ሶበ፡ ነጸሮ፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ ወሰገደ፡ ሎቱ፡ ወሰዐሞ፡ አፉሁ፡ ወመልከ፡ ጼዴቅሰ፡ ባረከ፡ ላዕለ፡ አብርሃም፡ በረከተ፡ ሠናይተ።

ወአብርሃምሰ፡ ወሀቦ፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ፡ ዐሥራተ፡ እምኵሉ፡ ዘሀሎ፡ ምስሌሁ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ተቀርበ፡ አብርሃም፡ እመልከ፡ ጼዴቅ፡ (እምስጢራተ፡ ቅድሳት፡ ዘመልከ፡ ጼዴቅ፡ ቀደሶሙ፡ በእዴሁ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ መካን፡ ዐቢይ፡ አ

1) T. und L. ምስሌየ፡ እሞ፡ ወእኅቶ፡ ወወለቶ፡, der ar. T. aber hat: وراح ضاجع امه واخته وبنته. 2) Der ar. T. fügt hier noch hinzu: فاهلكه الله باشر الهلاك لانه حين تجبر وابتدا يحارب الخالق فارسله له بعوضه فهلك بها. 3) L. liest: ክልኤቱ፡ ምእት፡ ወሠላሳ፡ ዓመት፡ 4) Deest; T. ar. حتى اذه قد جاز على جبل نابلس.

ኮ፡ በእደ፡ ብእሲ፡ አላ፡ ቅብአቱ፡ እምእግዚአብሔር።)[1]) ወ(እምድኅረ፡ ተቀረበ፡ አብርሃም፡ እመልከ፡ ጼዴቅ፡)[1]) ይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለአብርሃም፡ ኢትፍራህ፡ ዐቢይ፡ ዐስብከ፡ በቅድሜየ፡ ወበከመ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ካህንየ፡ ዐቢይ፡[2]) ባረከ፡ ላ ዕሌከ፡ ወረሰየከ፡ ኅቡረ፡ ምስሌሁ፡ በምስጢራተ፡ ቅድሳት፡ አነ፡ እሬስየከ፡ ኅቡረ፡ ምስሌሁ፡ በጸጋ፡ ሰማያዊት። ወካዕበ፡ ይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለአብርሃም፡ ባርኮ፡ አነ፡ እባርከከ፡ ወአብዝኖ፡ አስተባዝኅከ፡ ዘርአከ፡ ላዕለ፡ ገጸ፡ ምድር።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ኮነ፡ ረኃብ፡ በምድረ፡ ፍልስጥኤም፡ ወወረደ፡ አብርሃም፡ ውስተ፡ ምድረ፡ ግብጽ፡ ወኮነት፡ ብእሲቱ፡ ሳራ፡ ምስሌሁ፡ ወኮነት፡ ሠናይተ፡ በራ እይ፡ ወይቤላ፡ አብርሃም፡ ኢትበሊ፡ ብእሲቱ፡ ለአብርሃም፡ አነ፡ ከመ፡ ኢይቅትሉ ኒ፡ ወኢይንሥኡኪ፡ [እምኔየ፡][3]) አላ፡ በሊ፡ እኅቱ፡ አነ። ወሶበ፡ በጽሑ፡ ውስተ፡ ምድረ፡ ግብጽ፡ ነገርዎ፡ ለፈርዖን፡ ንጉሠ፡ ግብጽ፡ ወይቤልዎ፡ ነዋ፡ ዝየ፡ ብእሲ፡ ወምስሌሁ፡ እኅቱ፡ ሠናይት፡ ወፈነወ፡ ፈርዖን፡ ወነሥአ፡ እምኔሁ፡ ወተረፈ፡ አብር ሃም፡ እንዘ፡ ይበኪ፡ አላ፡ እምሕረት፡ እግዚአብሔር፡ ፈነወ፡ መልአኮ፡ ወዘበጦ፡ ለፈርዖን፡ ወይቤሎ፡ ሚጥ፡ ብእሲተ፡ አብርሃም፡ ኀቤሁ፡ ከመ፡ ኢይቅትልከ፡ እግ ዚአብሔር። ወሶበ፡ ጸብሐ፡ ፈርዖን፡ ንጉሥ፡ ጸውዖ፡ ለአብርሃም፡ ወይቤሎ፡ ስረይ፡ ሊተ፡ ወወሀቦ፡ ብእሲቶ፡ ሳራሃ፡ ወወሀባ፡ ላቲ፡ አጋርሃ፡ ግብጻዊተ፡ ወወሀባ፡ ላቲ፡ ንዋየ፡ ብዙኀ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ነሥአ፡ አብርሃም፡ ለሳራ፡ ብእሲቱ፡ ወለአጋ ር፡ አመታ፡ ወተመይጠ፡ ውስተ፡ ፍልስጥኤም። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ አውሰባ፡ አ ብርሃም፡ ለአጋር፡ ወወለደት፡ ሎቱ፡ ይስማኤልሃ፡ ወኮኖ፡ ለአብርሃም፡ ፹ወ፯[4]) ዓ መተ። ወዘሰ፡ ይቤ፡ አብርሃም፡ ሳራ፡ እኅትየ፡ ኢሐሰወ፡ እስመ፡ ታራ፡ አቡሁ፡ አ ውሰበ፡ ፪ አንስተ፡ ለአሐቲ፡ ስማ፡ ቶና፡[5]) ወይእቲ፡ እሙ፡ ለአብርሃም፡ ወእምድኅ ረ፡ ወለደቶ፡ ለአብርሃም፡ ሞተት፡ በኀዳጥ፡ መዋዕል፡ ወታራ፡ ዳግመ፡ አውሰበ፡ ካልእተ፡ ብእሲተ፡ ዘስማ፡ ትሕዲፍ፡[6]) ወወለደት፡ ሎቱ፡ ሳራሃ፡ ወይእቲ፡ ዘአውሰ ባ፡ አብርሃም፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ይቤ፡ እስመ፡ ይእቲ፡ እኅትየ፡ እመንገለ፡ አቡየ፡ ወአኮ፡ እመንገለ፡ እምየ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ሶበ፡ ነበረ፡ አብርሃም፡ በአብያተ፡ ኀይመታት፡[7]) ወበጽሐ፡ እግዚአብሔር፡ ምስለ፡ መላእክቲሁ፡ ኀቤሁ፡ ወወሀቦ፡ ትእ ምርተ፡ ወልዱ፡ ይስሐቅ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ ይትወለድ፡ ሎቱ፡ እምሳራ፡ በተፍጻሜተ፡ ፻ ዓመት፡ እመዋዕሊሁ፡ ወአርአዮ፡ ሎቱ፡ እግዚአብሔር፡ ምስጢራተ፡ ብዙኃተ። ወ እምድኅረ፡ ዝንቱ፡ መዋዕል፡ ይቤሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለአብርሃም፡ ሶበ፡ ኮኖ፡ ለይስ ሐቅ፡ ፲ወ፩ ዓመተ፡ አዕርጎ፡ ሊተ፡ ለወልድከ፡ ይስሐቅ፡ ቍርባነ። ወተኀየለ፡ አብ

1) Ein Zusaz des aeth. Uebersezers. 2) T. und L. ዐቢየ፡, T. ar. كاهنى العظيم. 3) Deest; T. ar. منى. 4) T. und L. ሰማንያ፡ ወሰብዐቱ፡, T. ar. dagegen: ستة وثمانين سنة. 5) T. ar. يوما, möglicherweise aber sind (was oft vorkommt) die Punkte falsch gesezt statt توما. 6) L. ተሕዲፍ፡, T. ar. عبيدات. 7) T. ar. بيوت الشعر

ርሃም፡ ወጸንዐ፡ በዛቲ፡ መከራ፡ ወአምጽአ፡ ለወልዱ፡ ከመ፡ ያዕርጎ፡ ቍርባነ፡ ለእ
ግዚአብሔር፡ ወእግዚአብሔር፡ ቤዘዎ፡ ለይስሐቅ፡ በበግዕ፡ ዘኮነ፡ እሱረ፡ በዕፅ። ወ
ካዕበ፡ ዕፅ፡ ዘነጸረ፡ አብርሃም፡ ለበግዕ፡ እሱረ፡ ባቲ፡ ውእቱ፡ መካን፡ ዘተተክለ፡
ውስቴቱ፡ ዕፀ፡ መስቀል፡ ወበግዕ፡[1]) ዘአድኅኖ፡ ለይስሐቅ፡ እሞት፡ ውእቱ፡ አምሳ
ለ፡ በግዑ፡ ለእግዚአብሔር፡ ዘአድኅነነ፡ ለኵልነ፡ እሞት። ወውእቱ፡ ደብር፡[2]) ዘነጸረ፡
ዳዊት፡ ንጉሥ፡ መልአክ፡ ቀውም፡ ውስቴቱ፡ ወውስተ፡ እዴሁ፡ ሰይፈ፡ እሳት፡ በ
ሊኅ፡ ወፈቀደ፡ ከመ፡ ያጥፍአ፡ ቦቱ፡ ለኢየሩሳሌም፡ ወውእቱ፡ መካን፡ ዘነጸረ፡ አ
ብርሃም፡ በዐይነ፡ መንፈስ፡ ቅዱስ፡ ስቅለተ፡ ወልደ፡ እግዚአብሔር፡ [ውስቴቱ፡][3])
ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ይቤሎሙ፡ እግዚአብሔር፡ ለአይሁድ፡ አብርሃም፡ አቡክሙ፡ ተ
ሐሠየ፡ ወተመነየ፡ ከመ፡ ይርአይ፡ ዕለትየ፡ ወርእየ፡ ወተፈሥሐ፡ ወካዕበ፡ ዝንቱ፡
መካን፡ ዘይቤ፡ ብጹዕ፡ ጳውሎስ፡[4]) በእንተ፡ እግዚእየ፡ ኢየሱስ፡ ክርስቶስ፡ ከመ፡
ውእቱ፡ ኮነ፡ ላእከ፡ ለግዝረት፡ ዘውእቱ፡ ግዝረተ፡ ክርስቶስ፡ በሳምኒት፡ ዕለት።[5])
ወካዕበ፡ ዝንቱ፡ [መካን፡][6]) ዘአብርሃም፡ አብ፡ ዐቢይ፡ አዕረገ፡ ውስቴቱ፡ ቍርባነ፡
ለእግዚአብሔር። ወካዕበ፡ በከመ፡ ኮነ፡ በመዋዕለ፡ ሙሴ፡ ያዐርጉ፡ በግዐ፡ በእንተ፡
ኀጣውአ፡ ሕዝብ፡ ወያነጽሖሙ፡ እምኀጣውኢሆሙ፡ ወከመዝ፡ በግዑ፡ ለእግዚአብ
ሔር፡ አዕረገ፡ ርእሶ፡ ቍርባነ፡ በእንቲአነ፡ እስከ፡ ባልሐነ፡ እምኀጣውኢነ።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡[7]) ተግህደ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ለሰብእ፡ ወነጸርዎ፡ ወኮኑ፡
ይትናዘዙ፡ በነገሩ፡ ውስተ፡ ኵሉ፡ መካን፡ ወኮኑ፡ ነገሥተ፡ ምድር፡ ወአሕዛብ፡ ሶ
በ፡ ሰምዑ፡ ቃሎ፡ ተጋብኡ፡ ብዙኅ፡ ፍጥረት፡ ወነገሥት፡ ወኮነ፡ ኍልቆሙ፡ ፲ወ
፪ ሰራዊተ። መጽኡ፡ ኀቤሁ፡ ወሰገዱ፡ ቅድሜሁ፡ ወተባረኩ፡ እምኔሁ፡ ወሰአልዎ፡
እንዘ፡ ይብልዎ፡ ነዓ፡ ንረሲከ፡ ንጉሠ፡ ላዕሌነ፡ ወኢፈቀደ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ንጉሠ፡
ሳሌም፡ ካህነ፡ እግዚአብሔር፡ ልዑል፡ ወነገሥትሰ፡ አንከሩ፡ እምሥኑ፡ ወኮኑ፡ አ
ልባቢሆሙ፡ ጽኑናነ፡ ኀበ፡ ነገሩ፡ ወሰገዱ፡ ታሕተ፡ እገሪሁ፡ ወሰአልዎ፡ ኀበ፡ እግ
ዚአብሔር፡ ከመ፡ ይኩን፡ ኀቤሆሙ፡ ውስተ፡ አጽራሒሆሙ፡ ወኢፈቀደ፡ ወይቤሎሙ፡
አነ፡ ኢይክል፡ እኅድግ፡ ዘንተ፡ መካነ፡ ወእሑር፡ ኀበ፡ ካልእ፡ መካን። ወነገሥት
ሰ፡ ይቤሉ፡ በበይናቲሆሙ፡ ያምጽእ፡ ኵሉ፡ ለለ፻፻ እምኔነ፡ ዘይትከሀሎ፡ ከመ፡ ን
ሕንጽ፡ ቦቱ፡ ሀገረ፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ደብር፡ ለመልከ፡ ጼዴቅ። ወአፍቀሩ፡ በኵሉ፡

1) T. und L. በበግዕ፡, T. ar. والخروف الذى. 2) Nach dem ar. T. وذلك الجبل فهو الجبل also: „und das ist der Berg." 3) Deest; T. ar. وان ذلك الموضع فهو الموضع الذى — فيه 4) Der ar. T. hat sonderbarerweise طوباني مارى يعقوب. 5) Dieser Saz steht auch im ar. T., obschon er in diesem Zusammenhang keinen Sinn gibt; war vielleicht der Verfasser der Meinung, dass die Beschneidung Christi im Tempel zu Jerusalem geschehen sei? 6) Deest; T. ar. ان هذا الموضع الذى. 7) Im ar. T. ist eine Ueberleitung zu dem Folgenden mit den Worten: فلنرجع الان الى شرح ملشيساداق وما قد جرا له فى ذلك الموضع الذى قد وضعه ملاك الرب فيها.

አልባቢሆሙ፡ ዘንተ፡ ግብረ፡ ወአስተጋብኡ፡ ንዋየ፡ ብዙኀ፡ ወሐነጹ፡ ሀገረ፡ ኢየ ሩሳሌም፡ ዘትርጓሜሃ፡ ይሰመይ፡ ማእከለ፡ ምድር። ወተረፈ፡ መልከ፡ ጼዴቅ፡ ኅዱ ረ፡ ውስቴታ፡ ለይእቲ፡ መካን፡ ወነገሥት፡ ይመጽኡ፡ ወይትባረኩ፡ እምኔሁ፡ እስከ፡ ዕለተ፡ ፍልሰቱ፡ ወተፍጻሜተ፡ ሕይወቱ፡ ውስተ፡ ዝንቱ፡ ዓለም።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ አዘዘ፡ አብርሃም፡ ለ፩እምአግብርቲሁ፡ ከመ፡ ይንሣእ፡ ብእሲተ፡ ለወልዱ፡ ይስሐቅ፡ ወአምሐሎ፡ ከመ፡ ኢያስተዋስቦ፡ ለይስሐቅ፡ ዘእንበ ለ፡ እምዘመዱ። ወአብርሃምሰ፡ አዕረፈ፡ በ፻፸ወ፭[1]) ዓመት፡ ወቀበርዎ፡ ይስሐቅ፡ ወይስማኤል፡ ውሉዱ። ወአውሰበ፡ ይስሐቅ፡ እንዘ፡ ውእቱ፡ ወልደ፡ ፷ ዓመት፡ ወ ወለዶሙ፡ ለዔሳው፡ ወለያዕቆብ፡ በ፸ ዓመት፡ እመዋዕሊሁ፡ ወባረከ፡ እግዚአብሔር፡ ለይስሐቅ፡ በረከተ፡ ሠናይተ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ሖረ፡ ያዕቆብ፡ ኀበ፡ ምድረ፡ ካ ራን፡[2]) ኀበ፡ ላባ፡ እኁሃ፡ ለእሙ፡ ወአውሰበ፡ ፪አዋልዲሁ፡ ልያሃ፡ ወራኄልሃ፡ ወ ወለደ፡ እምልያ፡ ሮቤልሃ፡ ወስምዖንሃ፡ ሌዊሃ፡ ወይሁዳሃ፡ ይሳኮርሃ፡ ወዛብሎንሃ፡ ወወለደ፡ እምራኄል፡ ዮሴፍሃ፡ ወብንያምሃ፡ ወወለደ፡ እምዘለፋ፡ አመተ፡ ልያ፡ ጋ ድሃ፡ ወአሴርሃ፡ ወወለደ፡ እምባላ፡ አመተ፡ ራኄል፡ ዳንሃ፡ ወንፍታሌምሃ። ወእም ድኅረ፡ ፳ ዓመት፡ ለምጽአተ፡ ያዕቆብ፡ እምድረ፡ ካራን፡ እምቅድመ፡ ይሙት፡ ይስ ሐቅ፡ አቡሁ፡ ሢጥዎ፡ ለዮሴፍ፡ በእንተ፡ ዘቀንኡ፡ አኀዊሁ፡ ላዕሌሁ። ወሶበ፡ ሞተ፡ ይስሐቅ፡ መጽኡ፡ ኀቤሁ፡ ውሉዱ፡ ያዕቆብ፡ ወዔሳው፡ ገነዝዎ፡ ወቀበርዎ፡ ውስ ተ፡ መቃብረ፡ አቡሁ፡ ወእምድኅረ፡ ሞቱ፡ በ፺ ዓመት፡ ወሞተት፡ ርብቃ፡ ወቀበር ዋ፡ ኀበ፡ ሳራ፡ ብእሲተ፡ አብርሃም፡ ወእምድኅሬሃ፡ ልያ፡ ብእሲተ፡ ያዕቆብ፡ ሞተ ት፡ ወቀበርዋ፡ ኀቤሆን።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ይሁዳ፡ አውሰበ፡ ብእሲተ፡ ዘስማ፡ ጸብዋዲያ፡[3]) ወትርጓ ሜሃ፡ በዓልተ፡ ቤት፡[4]) ወበአሪት፡ ስማ፡ ሤዋ፡ ወይእቲ፡ ኮነት፡ እምዘመደ፡ ከነና ውያን፡ ወአሕመመ፡ ልበ፡ ያዕቆብ፡ ፈድፋደ፡ ላዕሌሁ፡ ወይቤሎ፡ ለይሁዳ፡ ወልዱ፡ ዘአውሰበ፡ ዛተ፡ ብእሲተ፡ እግዚአብሔር፡ አምላከ፡ አብርሃም፡ ወይስሐቅ፡ ኢይኅድ ግ፡ ዘርአ፡ ለዛቲ፡ ብእሲት፡ ከነናዊት፡ ይትኀወሥ፡ ምስለ፡ ዘርእየ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ መዋዕል፡ ወለደት፡ ሤዋ፡ እምይሁዳ፡ ፫ ውሉደ፡ ዘስሞሙ፡ ዔር፡ ወአውና ን፡ ወሴሎም፡[5]) ወሶበ፡ ልህቀ፡ አስተዋሰቦ፡ ይሁዳ፡ ለዔር፡ ወልዱ፡ ዘበኵሩ፡ ብእ ሲተ፡ እንተ፡ ስማ፡ ትእማር፡ ወለተ፡ ቃዴስ፡ ሌዊ። ወዔርሰ፡ ነበረ፡ ምስሌሃ፡ ብዙ ኀ፡ መዋዕለ፡ ወውእቱ፡ ይገብር፡ ምስሌሃ፡ በከመ፡ ሰብአ፡ ሰዶም፡ ወገሞራ። ወነጸ

1) T. ፻፲ወ፭, L. dagegen richtig wie T. ar. في مايه خمسه وسبعين سنه. 2) T. ar. الى ارض الشام. 3) T. ar. صبواديه. 4) Der ar. T. hat: سبنيه وتفسيرها. سبنيه aber würde im Arabischen einen Gürtel von schwarzem Linnen bedeuten (von der Stadt سَبَن, wo sie fabricirt wurden). 5) Im ar. T. lauten die Namen: عازوا, بان, شيلا

ረ፡ እግዚአብሔር፡ ምግባሮ፡ ሕሡመ፡ ወቀተሎ፡ እግዚአብሔር፡ በእንተ፡ ዘገብረ፡
ዘንተ። ወከዕበ፡ አስተዋሰበ፡ ይሁዳ፡ ለወልዱ፡ አውናን፡ ትእማርሃ፡ እንዘ፡ ይብል፡
ያቅም፡ ዘርአ፡ ለእኁሁ። ወቦአ፡ ላዕለ፡ ብእሲቱ፡ ትእማር፡ ወነበረ፡ ምስሌሃ፡ መዋ
ዕለ፡ ወኮነ፡ ሶበ፡ ይበውእ፡ ኀቤሃ፡ ይስክብ፡[1]) ምስሌሃ፡ እምቅድመ፡ ይብጻሕ፡ ኀቤ
ሃ፡ ይክዑ፡ ዘርአ፡ ውስተ፡ ምድር፡ እምዕጽበተ፡ ፍትወቱ፡ በእንተ፡ ርግመተ፡ ያዕ
ቆብ፡ ከመ፡ ኢይኩን፡ እምኔሃ፡ ዘርእ፡ ዘይትኀወሥ፡ ምስለ፡ ዘርኡ። ወሶበ፡ ነጸረ፡
እግዚአብሔር፡ ምግባሮ፡ ቀተሎ፡ ወኢኀደገ፡ ዘርአ፡ ከነናውያን፡ ይትኀወሥ፡ ም
ስለ፡ ዘርአ፡ ያዕቆብ፡ ጻድቅ። ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ወዕአተ፡ ትእማር፡ ኀበ፡ ሐሙሃ፡
ይሁዳ፡ ወተቀበለቶ፡ ወነበረ፡ ምስሌሃ፡ ወኢኮነ፡ ዘያአምራ፡ ከመ፡ ይእቲ፡ ብእሲተ፡
ውሉዱ፡ ወወለደ፡ እምኔሃ፡ ፋሬስሃ፡ ወዛራሃ፡ መንታ።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ሖረ፡ ያዕቆብ፡ ኀበ፡ ዮሴፍ፡ ወነበረ፡ ፲ወ፬ ዓመተ፡ ው
ስተ፡ ምድረ፡ ግብጽ፡[2]) ወሞተ፡ ያዕቆብ፡ በምድረ፡ ግብጽ፡ በተፍጻሜተ፡ ፻ወ፵ወ
፯ ዓመት፡[3]) ወኮኖ፡ ለዮሴፍ፡ ሠናይ፡[4]) ፻ወ፲ ዓመተ። ወሶበ፡ ሞተ፡ ያዕቆብ፡ ጸው
ዐ፡ ዮሴፍ፡ ጠቢባነ፡ ግብጻውያን፡ ወገነዝዎ፡ ሠናየ፡ ግንዘተ፡ ወዮሴፍ፡ ጾረ፡ ሥ
ጋ፡ አቡሁ፡ እስከ፡ ምድረ፡ ከነዓን፡ ወቀበሮ፡ ውስተ፡ መቃብረ፡ አበዊሁ፡ አብርሃ
ም፡ ወይስሐቅ።

ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ፋሬስ፡ ወለደ፡ ይሁዳሃ፡ ወይሁዳ፡ ወለደ፡ ኤስሮምሃ፡ ወ
ኤስሮም፡ ወለደ፡ አራምሃ፡ ወአራም፡ ወለደ፡ አሚናዳብሃ፡ ወአሚናዳብ፡ ወለደ፡
ነአሶንሃ፡ ወዝንቱ፡ ነአሶን፡ ኮነ፡ ውእቱ፡ ዐቢየ፡ በውስተ፡ ውሉደ፡ ይሁዳ፡ ወወለተ፡
አሚናዳብ፡ አውሰባ፡ አልዓዛር፡ ወልደ፡ አሮን፡ ዝንቱ፡ ዘጸለየ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔ
ር፡ እስከ፡ ተሀድአ፡ መዓት፡ ወናሁ፡ አግሀድኩ፡ ለከ፡ አወልድየ፡ ሕጹጻተ፡[5]) እም
ቀዳሚ፡ እስከ፡ ዝየ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ነአሶን፡ ዘኮነ፡ ዐቢየ፡ በውስተ፡ ውሉደ፡
ይሁዳ፡ ወጠነት፡ ከመ፡ ትፃእ፡ እምኔሁ፡[6]) መንግሥት፡ ወክህነት፡ ወተአምሩ፡ አይ
ሁድ፡ ቦቱ።[7]) ወነአሶን፡ ወለዶ፡ ለሰልሞን፡ ወሰልሞን፡ ወለዶ፡ ለቦኤዝ፡ እምራኬ

1) T. und L. **ወይስክብ፡** 2) Der aeth. T. ist hier abgekürzt durch Auslassungen; der ar. T. lautet: واقام عنده اربعه عشر سنه ثم اخذ اولاده معه ونزلوا فى ديار مصر واقاموا بها تلك المده. Demgemäss müsste Jacob zweimal nach Aegypten gezogen sein. 3) Auch der ar. T. hat die gleiche Zahl. 4) T. ar. ليوسف الحسن „dem schönen Joseph". 5) Das entsprechende ar. Wort ist: النسبه, die verwandtschaftliche Beziehung, also Genealogie. Demgemäss müsste **ሕጹጻት፡** die Details, die einzelnen Beziehungen bedeuten. 6) „Von ihm (als dem Ursprung)"; der ar. T. liest: تخرج معه. 7) Wörtlich: „und die Juden wurden dadurch bekannt, berühmt", und nicht, „und das wurde den Juden angezeigt". Der ar. T. وحسب هدبا لليهود احسنا ist so allerdings sinnlos, allein es muss wohl heissen: وحسب هذا لليهود حسنا „und dies wurde den Juden zur Zierde gerechnet", womit der aeth. T. übereinstimmt.

ብ፡ ወእኤምረከ፡ ይእዜ፡ እስመ፡ እምቦኤዝ፡ ወእምሩት፡ ሞአባዊት፡ ወጠነት፡ መንግሥት፡ እምኔሆሙ፡ ከመ፡ ለሎጥ፡ ወልደ፡ እኁሁ፡ ለአብርሃም፡ ይኩን፡ ሎቱ፡ ኅብረት፡ ውስተ፡ ሕጹጻተ፡ መንግሥት፡ እስመ፡ እግዚአብሔር፡ ኢከልአ፡ ለሎጥ፡ እምዘርእ፡ ወኢፈቀደ፡ ይምትር፡ ዘርአ፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ ሎጥ፡ ጻድቀ፡ ተወኪፎ፡ ኰሎ፡ ድካማተ፡ ምስለ፡ አብርሃም፡ ወተወክፈ፡ መላእክተ፡ በሰዶም፡ ወገሞራ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ረሰየ፡ እግዚአብሔር፡ ዘርአ፡ ሎጥ፡[1]) ኅብረተ፡ ውስተ፡ መንግሥት፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ ጽድቀ፡ ለሎጥ፡ ጻድቅ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኮኑ፡ ዝኩራነ፡ ውስተ፡ ሕጹጻተ፡ መንግሥት፡ አብርሃም፡ ወሎጥ፡ እስመ፡ ክርስቶስ፡ ተወልደ፡ እምዘርኦሙ። ወካዕበ፡ ኢዮቤድ፡ ወልደ፡ ሩት፡ እሙ፡ እምዘርአ፡ ሎጥ፡ ወኢዮቤድ፡ ወለደ፡ እሴይሃ፡ ወእሴይ፡ ወለደ፡ ዳዊትሃ፡ ንጉሠ፡ ወዖዊት፡ ንጉሥ፡ ወለደ፡ ሰሎሞንሃ፡ እሎንቱ፡ እምሩት፡ ሞአባዊት። ወካዕበ፡ እምናን፡[2]) ወለተ፡[3])፡ ንጉሠ፡ አሞን፡ እምዘርአ፡ ሎጥ፡ ወለዛቲ፡ ወለተ፡ ዳን፡ ነሥአ፡ ብእሲተ፡ ሰሎሞን፡ ንጉሥ፡ (ወወለደ፡ እምኔሃ፡ ሮብዓምሃ፡ ዝንቱ፡ ዘነግሠ፡ እምድኅረ፡ ሰሎሞን። ወካዕበ፡ ሰሎሞን፡ ንጉሥ፡)[4]) አውሰበ፡ አንስትያ፡ ብዙኃተ፡ ፯፻ አዋልደ፡ ነገሥት፡ ወ፫፻ ዕቁባተ፡ ወኵልቆን፡ ፲፻ ወበዝኃ፡ እላንቱ፡ አንስትያ፡ ኵሎሙ፡ ዘአውሰቦን፡ ሰሎሞን፡ ወኢወለደ፡ እምኔሆን፡ ወልደ፡ ተባዕተ፡ (እንበለ፡ ሮብዓም፡)[5]) ዘእምነ፡ እምናን፡ ወለተ፡ ዳን፡ ንጉሠ፡ አሞን፡ ወዝንቱ፡ ዳን፡ እምዘርእ፡ ቡሩክ። ወካዕበ፡ እግዚአብሔር፡ ኢኀደጎሙ፡ ለዘርአ፡ ከነናውያን፡ ይትኀወሡ፡ ምስለ፡ ዘርአ፡ አሕዛብ፡ ፈላስያን፡ ዘአፍለሶሙ፡ እግዚአብሔር፡ ወዛቲ፡ አምሳል፡ ዘክርስቶስ፡ ወፅአ፡ እምኔሃ፡ እምዘርአ፡ አብርሃም፡ አብ፡ ቡሩክ፡ ወሎጥ፡ ወልደ፡ እኁሁ። ወኮኑ፡ ኵሎሙ፡ ሕጹጻተ፡ ውሉደ፡ እስራኤል፡ ውስተ፡ ምድረ፡ ግብጽ፡ ሌዊ፡ ወአብርሃም፡[6]) ወሙሴ፡ ወኢያሱ፡ ወካሌብ፡ ወልደ፡ ዮፎኒ፡ እሎንቱ፡ ውእቶሙ፡ ዐቢያን፡ አርእስት፡ ላዕለ፡ ሕዘቢሆሙ።

ወሙሴሰ፡ ሶበ፡ ወረውዎ፡ ውስተ፡ ፈለግ፡ አዕረገቶ፡ እምፈለግ፡ ስፉራ፡ ወለተ፡ ፈርዖን፡ [ወአልሀቀቶ፡][7]) ዛቲ፡ ዘዕብራውያን፡ ይሰምይዋ፡ ማርያም፡ እሙ፡ ለ

1) T. ውሉድከ፡ (L. ውሉድ፡) ሎቱ፡ Der ar. T. ist hier etwas abgekürzt, der sich auch über die Töchter Lots verbreitet; es heisst daher dort: زرع الاثنين „den Samen der zwei". Im aeth. T. ist ሎቱ፡ wohl statt ሎጥ፡ verschrieben, da kein Dativ hier am Plaze ist, und ውሉድከ፡ (ውሉድ፡) muss, als sinnlos, ausfallen. Der ar. T. lautet: جعل الله زرع الاثنين شركه في المملكه. 2) im ar. T. heisst es hier بان. 3) T. und L. ወለተ፡ ዳዊት፡, T. ar. بنت ملك عمون. 4) Fehlt im T. 5) Fehlt im T.; L. hat እንበለ፡ እምናን፡, T. ar. الا رحبعام 6) T. ar. ولقد كانت جميع نسبة بنى اسرائيل فى ارض مصر من لاوى الذى من وابراهيم also auch im ar. T. steht Abraham. 7) Deest; der aeth. Uebersezer hat den ar. T. etwas abgekürzt, dieser lautet: فاما موسى عندما رمى فى البحر فارسل الله له الملاك رفائيل

ሙሴ፡ [ወኢኮነ፡ ግብር፡ ከመዝ።][1]) ወሙሴሰ፡ ነበረ፡ ፵ ዓመተ፡ ውስተ፡ ቤተ፡ ፈርዖን፡ ወ፵ዓመተ፡ ካልእተ፡ በምድረ፡ ምድያም፡ እምቅድመ፡ ይትናገር፡ እግዚአብሔር፡ ምስሌሁ። ወካዕበ፡ ሶበ፡ ተናገሮ፡ እግዚአብሔር፡ እምውስተ፡ ጳጦስ፡ ተለተ፡ ልሳኑ፡ ወኮነ፡ ልሳን፡ በከመ፡ ይቤ፡ እግዚአብሔር፡ እምጊዜ፡ ተናገርኩ፡ ምስለ፡ ገብርየ፡ ሙሴ፡ ኮነ፡ ለታተ፡ ልሳን። ወነበረ፡ ሙሴ፡ ፵ ዓመተ፡ ውስተ፡ ምድረ፡ ግብጽ፡ ወ፵ዓመተ፡ ውስተ፡ ምድረ፡ ምድያም፡ ኀበ፡ ካህን፡ ዮቶር፡ ሐሙሁ፡ ወ፵ዓመተ፡ ካልእተ፡ ውስተ፡ ገዳም፡ ወሞተ፡ ሙሴ፡ በተፍጻሜተ፡ ፻ወ፳ ዓመት። ወእምድኅሬሁ፡ ቆመ፡ ኢያሱ፡ ወልደ፡ ነዌ፡ ወኮነ፡ ኰናኔ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ፳ወ፯[2]) ዓመተ፡ ዘይኴንን፡ በበይናቲሆሙ፡ በፍትሕ፡ ወኮነ፡ ነቢየ፡ ላዕሌሆሙ፡ ይዕቀቦሙ፡ ወይምርሖሙ፡ ውስተ፡ ፍኖተ፡ ጽድቅ፡ ወአዕረፈ፡ በተፍጻሜተ፡ ፸[3]) ዓመት። ወእምድኅሬሁ፡ ቆመ፡ ኵስራት፡[4]) ኰናኔ፡ ፹[5]) ዓመተ፡ ወሞተ፡ ወእምድኅሬሁ፡ ፉጣምያል፡[6]) ወልደ፡ ካበ፡[7]) ኰነነ፡ ፵ ዓመተ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ወሞተ። ወእምድኅሬሁ፡ ናኦድ፡ ወልደ፡ ፉሩ፡[8]) ወኰነኖሙ፡ ለደቂቀ፡ እስራኤል፡ ፹ ዓመተ፡ ወበ፻ወ፳ ዓመት፡ እመዋዕሊሁ፡ ለናኦድ፡ ተፈጸመ፡ ፵፬ ዓመት፡ እምአዳም፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ፻ወ፳ ዓመት፡ እመዋዕሊሁ፡ ለናኦድ፡ ወሞተ። ወእምድኅሬሁ፡ ሲካር፡ ኰነነ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ወበመዋዕለ፡ መንግሥቱ፡ ነግሠ፡ ከነዓን፡ ወቆመ፡ ላዕለ፡ ሲካር፡ ወፈቀደ፡ ይጽብኦ፡ ወአኅየሎ፡ እግዚአብሔር፡ ለሲካር፡ ላዕሌሁ፡ ወሞአ፡ ወነበረ፡ ሲካር፡ ፵ ዓመተ።

ወእምድኅሬሁ፡ ያሮድ፡ ኰነነ፡ ላዕለ፡ ሕዝበ፡ እስራኤል፡ ፵[9]) ዓመተ፡ ወእምድኅሬሁ፡ አቤሜሌክ፡ ኰነነ፡ ፲ ዓመተ፡ [ወሞተ፡][10]) ወእምድኅሬሁ፡ ባኑ፡ ወልደ፡ ዮናኒ፡[11]) ኰነነ፡ ፳ወ፫ ዓመተ፡ ወሞተ። ወእምድኅሬሁ፡ ያር፡[12]) ዘእምፈላ፡ ኰነነ፡ ፳ወ፪ ዓመተ፡ [ወሞተ፡][10]) ወእምድኅሬሁ፡ ወልደ፡ አሚናባስ፡[13]) ኰነነ፡ ፶ወ፰ ዓመተ፡ ወሞተ፡ ወእምድኅሬሁ፡ ወለተ፡ ነስያሙ፡[14]) ኰነነት፡ ፯ ዓመተ፡ ወሞተት። ወእምድኅሬሃ፡ አውስዮስ፡[15]) ወኰነነ፡ ፯ ዓመተ፡ ወሞተ፡ ወእምድኅ

واصعده الى فوق وارسل له صفوره بنت فرعون واخذته وربته وان هذا الذى يسموها العبرانيين مريم ام موسى وليس الامر كذلك.

1) Deest. 2) T. und L. 27, T. ar. ستة وعشرين. 3) Der ar. T. hat sogar nur: فى تمام سبعين سنة 4) T. ar. كوصورت. 5) T. ar. ثمانين سنة. 6) T. ar. فوطاميال 7) T. ar. كنا, der aeth. Uebersezer scheint den Punkt falsch gelesen zu haben (كبا statt كنا). 8) T. ar. فورا. 9) L. ሠላሳ፡, aber der ar. T. hat mit T. اربعين سنة 10) Deest; T. ar. ومات. 11) T. ar. يانو ابن توبينا. 12) T. ar. تازا; die Punkte sind fast durchgängig falsch gesezt. 13) T. ar. hat nur: وجا بعده عميارس. 14) T. ar. اقامت بنته فاسيانو. 15) T. ar. اويش.

ሬሁ፡ ፍልስጥኤም፡ ኰነነ፡ ፵ ዓመተ፡ ወእግዚአብሔር፡ መጠዎ፡[1]) ውስተ፡ እዴሁ፡ ለሶምሶን፡ ኀያል፡ ወቀተሎ፡ ወተንሥአ፡ ሶምሶን፡ ኀያል፡ ወኰነነ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ፳ ዓመተ፡ ወሞተ። ወተረፉ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ዘእንበለ፡ መኰንን፡ ፲ ወ ፪ ዓመተ፡ ወወጠነ፡ ኤሊ፡ ካህን፡ ወኰነነ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ፵ ዓመተ፡ ወሞተ፡ ወእምድኅሬሁ፡ ሳሙኤል፡ ኰነነ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ፵ ዓመተ፡ ወሞተ፡ (ወእምድኅሬሁ፡ ነግሠ፡ ሳኦል፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ፵ ዓመተ፡ ወሞተ፡[2]) ወእም ድኅረዝ፡ ነግሠ፡ ዳዊት፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ፵ ዓመተ፡ ወሞተ፡ ወተንሥአ፡ እምድኅሬሁ፡ ሰሎሞን፡ ወልዱ፡ ወነግሠ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ፵ ዓመተ፡ ወገ ብረ፡ መንክራተ፡ ብዙኃተ፡ በዲበ፡ ምድር፡ ፈድፋደ፡ እምኵሎሙ፡ ነገሥት፡ እለ፡ ኮኑ፡ እምቅድሜሁ፡ ወውእቱ፡[3]) ቀዳሚ፡ ዘመልአ፡ እግዚአብሔር፡ ጥበበ፡ ወረሰየ፡ ምግባራተ፡ ብዙኃተ፡ ትድንን፡ ሎቱ፡[4]) እስከ፡[5]) ውእቱ፡ ገብረ፡ ሐመረ፡ ወሖረ፡ በ ቱ፡ እስከ፡ ሳፌር፡ ሀገር፡ ወገብረ፡ ወርቀ፡ ስኩዐ፡[6]) ወአምጽአ፡ ኀበ፡ ሀገረ፡ ኢየሩ ሳሌም። ወኮነ፡ በመንግሥቱ፡ ሰላም፡ ዐቢይ፡ ወኢኮነ፡ ድንጋፄ፡ ወኮነ፡ ሰላም፡ ማእከሌሁ፡ ወማእከለ፡ ኪራም፡ ንጉሠ፡ ጹር፡ ዝንቱ፡ ዘነግሠ፡ ፫፻ ዓመተ፡ ላዕለ፡ ሀገረ፡ ጹር፡ ወኮነት፡ መንግሥቱ፡ እምንጉሥ፡ ሰሎምን፡ እስከ፡ ንጉሥ፡ ሴዴቅያስ፡ እስከ፡ እምብዝኀ፡ መዋዕሊሁ፡ ወዓመታቲሁ፡ ወዐበየ፡ መንግሥቱ፡ ተዐበየ፡ ወይቤ፡ አነ፡ አምላክ፡ ወአኮ፡ ብእሲ። ወአምዐዖ፡ ለእግዚአብሔር፡ በምግባሩ፡ እኩይ፡ ወነጸራ፡ እግዚአብሔር፡ ለምግባሩ፡ ወመጠዎ፡ ውስተ፡ እ ዴሁ፡ ለናቡከደነጾር፡ ንጉሥ፡ ወቀተሎ፡ ወአፍለሰ፡ ሰራዊቶ፡ ወነሥአ፡ ንዋ ዮ። ወንሕነሰ፡ ነአምርክሙ፡ በምግባራት፡ ዘኮነ፡ ሰሎሞን፡ ንጉሥ፡ ይሁበሙ፡ በበዕለቱ፡ [ውስተ፡ ቤቱ፡][7]) እስም፡ ኮኑ፡[8]) እምብዝኀ፡ አንስቲያሁ፡ የኀብዙ፡ ውስ ተ፡ ቤቱ፡ ፫[9]) በመስፈርተ፡ ቆሮስ፡ ሐሪፀ፡ ልቱመ፡ ወ(፻[10])መስፈርተ፡ ሐሪፀ፡ ሥ ርናይ፡ ወኢየአክል፡ ወኮኑ፡ ዘይጠብሑ፡ በውስተ፡ ቤቱ፡ ለለዕለቱ፡ ፲ አስዋር፡ መ ጋዝእት፡ ሠናያን፡ ወ፳ አልህምት፡ ሥቡሓን፡ ወ፻ አባግዕ፡ ዘእንበለ፡ እለ፡ ይጠበ

1) Auch der ar. T. hat اسلمه, قتله, betrachtet also فلسطين als einen Sing. 2) Fehlt im T.; T. ar. وجا بعده شاوول ابن قيس وصار ملكا على بنى اسرائيل اربعين سنه ومات. 3) T. hat nach **ወውእቱ፡** noch **ዘመን፡** dies ist aber unrichtig nach T. und dem ar. T. وهو اول من ملاه الله بالحكمه. 4) Der entsprechende ar. T. lautet: وجعل اشيا كثيره تخضع له also: „er machte sich viele Dinge unterthänig.“ 5) T. und L. **እስመ፡** T. ar. حتى. 6) Der ar. T. lautet: وصنع الذهب وصاغه demgemäss bedeutet **ወርቅ፡ ስኩዕ፡** façonirtes (zu Schmucksachen verarbeitetes) Gold. 7) Deest; T. ar. فى بيته. 8) T. und L. **እስመ፡ ውእቱ፡ ኮነ፡**, T. ar. ان من كثرة عياله لقد كانوا يخبزو. 9) T. ar. ثلاثه اردب. 10) Fehlt im T.; T. ar. مايه اردب

ሱ፡ እምቶራት፡ ወወይጠላት፡ ወሀየላት፡[1]) እለ፡ ይንዕውዎሙ፡ በበዕለቱ፡ ወ ኮኑ፡ ዘይሰትዩ፡ በውስተ፡ ቤቱ፡ በበዕለቱ፡ ፲፪ ዐይጋን፡ ወይን። ወምግባራት፡ ብዙ ኃት፡ ዘኮነ፡ ይገብሮሙ፡[2]) ወበዛቲ፡ መንግሥት፡ ዐባይ፡ ኵለንታሃ፡ ዘነግሠ፡ በጥበብ፡ ኵለንታሃ፡ [ዘረከባ፡][3]) ኢዐቀበ፡ ነፍሶ፡ አላ፡ አጽነነ፡ ልቦ፡ ውስተ፡ ፍትወተ፡ አንስ ት፡ ወኀደገ፡ አምላኮ፡ ዘፈጠሮ፡ ወዘወሀቦ፡ ዛተ፡ መንግሥተ፡ ወሞተ፡ በክሕደቱ፡ ወኀጢአቱ። ወእምድኅሬሁ፡ ነግሠ፡ ሮብዓም፡ ወልዱ፡ ፲ወ፯ ዓመተ፡ ወገብረ፡ እኩ የ፡ ወአርኰሰ፡ ለኢየሩሳሌም፡ በመሥዋዕት፡[4]) ስቍርርት፡ ዘሦዐ፡ ለሰይጣን፡ ወገብ ረ፡ ዝሙተ፡ ብዙኀ፡ በመዋዕሊሁ፡ ወመተረ፡ እግዚአብሔር፡ መንግሥተ፡ እምኔሁ፡ ፍጡነ፡ ወነሥኣ፡ እምቤተ፡ ዳዊት። ወኮነ፡ በ፭ ዓመት፡ እመዋዕለ፡ ሮብዓም፡ መጽ አ፡ ላዕለ፡ ኢየሩሳሌም፡ ንጉሥ፡ ዘስሙ፡ ሱሳቂም፡ ዘነሥአ፡ ኵሎ፡ ንዋየ፡ ቤተ፡ መቅደስ፡ ወማህረከ፡ ኵሎ፡ ንዋዮ፡ ለንጉሥ፡ ሮብዓም፡ ወማህረከ፡ ኵሎ፡ ቤተ፡ ዳ ዊት፡ ወአፍለሶሙ፡ ወወሰዶሙ፡ ኀበ፡ ሀገሩ፡ ወውእቱ፡ ተመክሐ፡ ወይቤሎሙ፡ ለአይሁድ፡ እስመ፡ ምግባራት፡ ዘማህረክዎሙ፡ እምኔክሙ፡ ውእቶሙ፡ ንዋይነ፡ ዘ ኮኑ፡ ለአበውየ፡ ዘማህረክዎሙ፡ አበዊክሙ፡ (በጊዜ፡ ፀአቶሙ፡ እምድረ፡ ግብጽ፡ ወአምጽእዎሙ፡ አበዊክሙ፡)[5]) እስከ፡ ዝንቱ፡ መካን፡ ወናሁ፡ አነ፡ ነሣእክዎሙ፡ እምኔክሙ። ወሞተ፡ ሮብዓም፡ በክሒዶቱ፡ ወእምድኅሬሁ፡ አብዮስ፡ ወልዱ፡ ነግሠ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ [፫ ዓመተ፡][6]) ወዝንቱ፡ ከልእ፡ ሖረ፡[7]) በምግባረ፡ አቡሁ፡ በእንተ፡ ማከያ፡[8]) እሙ፡ ወለተ፡ አቤሴሎም፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ገብረ፡ እኩያተ፡ ብዙኃተ፡ ወሞተ። ወተንሥአ፡[9]) እምድኅሬሁ፡ አሳፍ፡ ወልዱ፡ ወነግሠ፡ ላዕለ፡ ደ ቂቀ፡ እስራኤል፡ ፵ወ፩ ዓመተ፡ ወገብረ፡ ርትዐ፡ ወጽድቀ፡ ወሠናየ፡ ቅድመ፡ እግ ዚአብሔር፡ ወሰበሮሙ፡ ለጣዖታት፡ ዘኮነ፡ በመዋዕሊሁ፡ ወከልዐ፡ መሠረታቲሆሙ፡ እምላዕለ፡ ገጸ፡ ምድር፡ ወነሥአ፡ ለሐና፡[10]) እሙ፡ ርኵስት፡ ወወገራ፡ እምላዕለ፡ ተ ድባብ፡ እስከ፡ ታሕት፡ ወሞተት፡ በዝሙታ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ መጽአ፡ አልዓ ዛር፡ ንጉሥ፡ ጸሊም፡ ንጉሠ፡ እንዲና፡[11]) ከመ፡ ይጽብኦ፡ ለአሳፍ፡ ወእግዚአብሔር፡ መጠዎ፡ ውስተ፡ እዴሁ፡ ለአሳፍ፡ ወሞኦ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ሞተ፡ አሳፍ፡ ወ ነግሠ፡ ዮሳፍጥ፡ ወልዱ፡ ወዝንቱ፡ ከልእ፡ ገብረ፡ ጽድቀ፡ ወኄረ፡ ቅድመ፡ እግዚአ

1) Der ar. T. lautet: غير اللحم المشوى من الارنب والغزلان والوحوش. 2) Der ar. T. lautet: واشيا كثيره لقد يعملها „und er (i. e. Salomo) that viele Dinge.“ 3) Deest; T. ar. بالوقود والمحرقات للشياطين المرذوله الذى نالها. 4) T. **በመንግሥቱ፡**, T. ar. بالوقود والمحرقات للشياطين المرذوله. 5) Fehlt im T.; T. ar. فى وقت خروجهم من ارض مصر وجاءوا بهم. 6) Deest; T. ar. عشرين سنه. 7) T. **ወዝንቱ፡ ከልእ፡ ወሖረ፡**, T. ar. وهذا فى مسلك ابيه. 8) T. und L. **መልያ፡** T. ar. ماكيه, welches der aeth. Uebersezer falsch (ماليه) las. 9) T. **ወነሥአ፡**, L. **ወነሥአ፡**, T. ar. وجا بعده. 10) Auch der ar. T. hat حنه. 11) T. ar. ملك اندليا المدينه

ብሔር፡ ወአሥመሮ፡ ለእግዚአብሔር፡ በመዋዕሊሁ፡ ወሞተ፡ ዮሳፍጥ፡ ወነግሠ፡ ወልዱ፡ አራም፡ [ህየንቴሁ፡][1]) ወተዐደወ፡ ትእዛዘ፡ እግዚአብሔር፡ ወኀደገ፡ ሕጎ፡ ወሦዐ፡ ለጣዖታት። ወቆመ፡ ላዕሌሁ፡ ዝንብሪ፡[2]) ወጸብአ፡ ወሞአ፡ ወሞተ፡ በክሒዶቱ። ወነግሠ፡ ዮስያ፡ ወልዱ፡ ወበእንተ፡ ተዐድዎቱ፡ መጠዎ፡ እግዚአብሔር፡ ውስተ፡ እደ፡ ጸላእቱ፡ ወቀተልዎ፡ ወሶበ፡ ሞተ፡ ተንሥአት፡ እሙ፡ ላዕለ፡ ኵሎሙ፡ ውሉደ፡ መንግሥት፡ ወቀተለቶሙ፡ ወትቤ፡ አነ፡ እነሥእ፡ መንግሥተ፡ እምቤተ፡ ዳዊት። ወተንሥአት፡ ዮሳቤት፡ ወለተ፡ ንጉሠ፡ አራም፡ ወነሥአት፡ አግራግሪና፡[3]) ወቀተለቶ፡ ቅድመ፡ ውሉደ፡ መንግሥት፡ እለ፡ ተረፉ፡ ወሶበ፡ ቀተለቶ፡ ፈርሀት፡ ወተኀብአት፡ ይእቲ፡ ወዘምስሌሃ፡ ታሕተ፡ ዓራት።[3]) ወኮነ፡ ጎቶልያ፡[4]) ንጉሠ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ወሞተ፡[4]) ወተርፉ፡ ኵሎሙ፡ ሕዝበ፡ እስራኤል፡ ይብሉ፡ መነ፡ ንሬስዮ፡[5]) ላዕሌነ፡ ንጉሠ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ዮዳ፡ ካህን፡ ዐቢይ፡ እንዘ፡ ይትናገሩ፡ ዘንተ፡ አስተጋብኦሙ፡ ለኵሎሙ፡ አይሁድ፡ ውስተ፡ ቤተ፡ እግዚአብሔር፡ ወጸንሐ፡ እስከ፡ ቦኡ፡ [መላእክተ፡][6]) አእላፋት፡ ወ[መላእክተ፡] ምእታት፡ ወይቤሎሙ፡ ዮዳ፡ ካህን፡ ምንተ፡ ትፈቅዱ፡ እምኔየ፡ ወመኑ፡ ውእቱ፡ ዘትነሥእዎ፡ ንጉሠ፡ ላዕለ፡ ቤተ፡ ዳዊት።[7]) ወይቤልዎ፡ ሥልጣን፡ ለከ፡ ወተንሥአ፡ ዮዳ፡ ወአኀዘ፡ ለባርስያ፡[8]) ወአብጽሖ፡ ቅድሜሆሙ፡ ወይቤሎሙ፡ ዝንቱ፡ ይደሉ፡ ለክሙ፡ ን

1) Deest; T. ar. موضعه. 2) T. ar. زمرى. 3) Der ar. T. lautet: واخذة الاخره احربنا فقتلته قدام بنى المملكه الذين بقيوا وعندما قتلته خافت ولقد استخفت هى ومن معها تحت الدكه. Dieser corrumpirte Text lag schon dem aeth. Uebersezer vor, der statt الاخره احربنا offenbar اجره جرينا gelesen hat. Die Frage ist die, ob der arab. Verfasser wohl II Reg. 11, 2 u. II Chron. 22, 11 hat so widersprechen wollen, was kaum glaublich ist. Das Textverderbniss rührt wahrscheinlich von einem alten Abschreiber her, der abgesehen von dem Eigennamen فقتلته statt فنتلته, und بقيوا statt يُقْتَلُوا (mit Auslassung eines „l", so dass يقتوا = بقيوا = يقتلوا steht) verschrieben hat. Der Sinn wäre dann: „sie nahm (den Joas) und zog ihn zu sich vor den Prinzen, die getödtet wurden, und als sie ihn zu sich gezogen hatte, fürchtete sie sich, und sie und die mit ihr waren verbargen sich unter der Bank". 4) Der aeth. Uebersezer hat den ar. T. wörtlich nachgeahmt, der lautet: ولقد كان وكانيال (sic!) ملكا — فمات und hat demgemäss den Eigennamen als Masc. missverstanden, den L. ጎቶንያል፡ liest. Es herrscht hier eine arge Confusion, die durch die Corruption des ar. T. veranlasst ist. 5) T. und L. ትሬስዮ፡ T. ar. من نجعله 6) Deest; T. und L. hat dafür ኀበ፡ was keinen Sinn gibt; T. ar. حتى دخلوا قواد الالاف وقواد المايات. 7) Auch der ar. T. hat: ملكا على بيت داوود. 8) T. ar. جرسيا, T. ዓርስያ፡ aber hier nur verschrieben, da weiter unten በርስያ፡ steht.

ጉሠ፡ ወሠምሩ፡ ቦቱ፡ ሕዝብ፡ ወአምጽእዎ፡ ውስተ፡ ቤተ፡ እግዚአብሔር፡ ወአን በርዎ፡ ዲበ፡ መንግሥት፡ ወተፈሥሐ፡ ቦቱ፡ ኵሉ፡ ሕዝብ፡ ወሀገር፡ ኵለንታሃ፡ ሀድአት፡ በመዋዕሊሁ፡ ወነበረ፡ ንጉሠ፡[1]) ውስተ፡ ኢየሩሳሌም፡ ፵ ዓመት። ወካዕበ፡ ባርስያ፡ ኢተዘከረ፡ ኵሎ፡ ሠናያተ፡ ዘገብሮሙ፡ ምስሌሁ፡ ዮዳ፡ ካህን፡ ወነሥአ፡ ወ ቀተሎ፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ተንሥኡ፡ ጸላእቱ፡ ለባርስያ፡ ወቀተልዎ። ወእምድኅ ረዝ፡ ነግሠ፡ ወልዱ፡ አማስያስ፡ ፳ ወ ፱[2]) ዓመተ፡ ወአማስያስ፡ ቀተሎሙ፡ ለእለ፡ ቀተልዎ፡ ለአቡሁ፡ ወኢቀተሎሙ፡ ለደቂቆሙ፡ ለእለ፡ ቀተልዎ፡ ለአቡሁ፡ ከመ፡ ይትፈጸም፡ ላዕሌሁ፡ ሕገ፡ ሙሴ፡ እስመ፡ ሕግ፡ ይቤ፡ ኢይቅትሉ፡ ውሉደ፡ በኀጢ አተ፡ አበዊሆሙ። ወሞተ፡ አማስያስ፡ ወእምድኅሬሁ፡ ነግሠ፡ አዝያ፡ ፶ወ፪ ዓመተ፡ ወገብረ፡ በመንግሥቱ፡ ጽድቀ፡ ወፍትሐ፡ ወርትዐ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ አላ፡ ገብረ፡ ውእቱ፡ አሐተ፡ አበሳ፡ ወይእቲ፡ ዘእንበለ፡ ጾታሁ፡[3]) እስመ፡ ውእቱ፡ አዕረ ገ፡ መሥዋዕተ፡ ለእግዚአብሔር፡ ወአቅረበ፡ ዘኢይደልዎ፡ ወሞተ። ወእምድኅሬሁ፡ ነግሠ፡ ዮናታን፡ ወልዱ፡ ፲ወ፮ ዓመተ፡ ወበመዋዕለ፡ መንግሥቱ፡ ገብረ፡ እኩየ፡ ቅ ድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወአምዕዖ፡ ለፈጣሪሁ፡ ወኀደገ፡ ትእዛዞ፡ ወሕጎ፡ ወአዕረገ፡ ዕጣነ፡ ለጣዖታት፡ ወሦዐ፡ ሎሙ፡ ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ እግዚአብሔር፡ መጠዎ፡ ለሞ ት፡ ውስተ፡ እደዊሁ፡ ለቀራን፡[4]) ንጉሠ፡ እልሞሳል።[5]) ወሶበ፡ አፍለሶ፡ ንጉሠ፡ እ ልሞሳል፡ ነሥአ፡ ኵሎ፡ ዘረከበ፡ ንዋየ፡ ውስተ፡ ቤተ፡ እግዚአብሔር፡ ወፈነዎሙ፡ እስከ፡ ንጉሠ፡ እልሞሳል፡[6]) ዐቢይ፡ ወኢኀደገ፡ ውስተ፡ ቤተ፡ እግዚአብሔር፡ ግብ ረ። ወበመዋዕለ፡ ዝንቱ፡ ንጉሥ፡ ፈለሱ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ቀዳሚ፡ ምዕረ፡ ወወ ሰዶሙ፡ ውስተ፡ ሀገሩ፡ ወተርፈት፡ ምድረ፡ እስራኤል፡ ዕራቃ፡ ወፈነወ፡ ንጉሠ፡ እልሞሳል፡ ሰብአ፡ ይኅድሩ፡ ውስተ፡ ምድር፡ ወይዕቀብዋ፡ ህየንተ፡ [ውሉደ፡][7]) እስራኤል። ወሶበ፡በጽሑ፡ሰብእ፡ ወኀደሩ፡ ውስተ፡[ይእቲ፡][8]) ሀገር፡ ወኮኑ፡ አራዊት፡ ይመሥጥዎሙ፡ወይበልዕዎሙ፡ ወዐጸበ፡ ላዕሌሆሙ፡ እምአራዊት፡ውስተ፡ኵሉ፡ጽ ንፍ፡ ወፈነዉ፡ ኀበ፡ ንጉሥ፡ ወአመርዎ፡ በነገሮሙ፡ ወሰአልዎ፡ ከመ፡ ይፈኑ፡ ኀ ቤሆሙ፡ ኡርያስሃ፡[9]) ካህነ፡ የሀቦሙ፡ ሕገ፡ ከመ፡ ኢይቅረብዎሙ፡ አራዊት፡ ወኢ ያሕሥሙ፡ ላዕሌሆሙ። ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ንጉሥ፡ ዘንተ፡ ፈነዎ፡ ኀቤሆሙ፡ ለኡርያስ፡ ካህን፡ ወአዘዞ፡ ከመ፡ የሀቦሙ፡ ሕገ፡ ይኩን፡ ምስሌሆሙ፡ከመ፡ኢያሕሥምዎሙ፡ አ

1) T. und L. ንጉሥ፡, obgleich es hier nicht Subject sondern Prädicat ist. 2) Der ar. T. dagegen hat سبعة وعشرين سنة. 3) T. ar. غير طقسة „ausser seiner Ordnung, ordnungswidrig“, nicht: „gegen seine Gewohnheit.“ 4) T. ar. قبلار. 5) T. ar. ملك الموصل. 6) L. እልምሳር፡, T. ar. الموصل 7) Deest; T. ar. بنى اسرائيل. 8) Deest; T. ar. في تلك البلاد 9) L. ኡርያስያሃ፡

ራዊት። [ወመጽአ፡ ኡርያስ፡ ካህን፡ ወገብረ፡ በከመ፡ አዘዘ፡ ንጉሥ፡ ወ][1]ወሀብዎ
ሙ፡ አይሁድ፡ ሕገ፡ ወኮነ፡ በአደዊሆሙ፡ ያነብብዎ፡ ወይሥርዑ፡ ቦቱ፡ ወእሎንቱ፡
ውእቶሙ፡ ሳምር፡[2] ወዝንቱ፡ ንጉሥ፡ ዘተናገርነ፡ በእንቲአሁ፡ ውእቱ፡ ዘፈነዎሙ፡
ከመ፡ ይዕቀቡ፡ ምድረ፡ እስራኤል። ወሞተ፡ ዮናታም፡ ወእምድኅሬሁሰ፡ ነግሠ፡ አ
ካዝ፡ ወልዱ፡ ወገብረ፡ ኄረ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወሞተ፡ አካዝ። ወእምድኅሬ
ሁ፡ ነግሠ፡ ወልዱ፡ ሕዝቅያስ፡ ወውእቱ፡ ወልደ፡ ፳ወ፭ ዓመት፡ ወነበረ፡ በመንግሥቱ፡
፳ወ፱ ዓመተ፡ ወገብረ፡ ሠናየ፡ ወፍትሐ፡ ወኰነነ፡ በጽድቅ፡ ወአሥመሮ፡ ለእግዚአብ
ሔር፡ ወፈጸመ፡ ትእዛዘ፡ ሕጉ፡ ወሰበረ፡ ጣዖታተ፡ ወአንኀለ፡ አብያቲሆሙ። ወኮነ፡
በ፬ ዓመት፡ እመንግሥቱ፡ በጽሐ፡ ሰናክሬም፡ ንጉሠ፡ አሶርዮን፡ ወአፍለሶሙ፡ ዘተ
ርፉ፡ እምደቂቀ፡ እስራኤል፡ ወፈነዎሙ፡ እስከ፡ ባቢሎን። ወሕዝቅያስሰ፡ ኮነ፡ ይት
ቀነይ፡ ለእግዚአብሔር፡ አምላክ፡ ወይፌጽም፡[3] ሕጎ፡ ከመዝ፡ እስከ፡ ደወየ፡ ሕዝቅ
ያስ፡ ወደክመ፡ ፈድፋደ፡ ወበጽሐ፡ ምንዳቤ፡ ዐቢይ፡ እምደዌ፡ ወሐመ፡ ልቡ፡ ወ
ይቤ፡ በነፍሱ፡ አሌ፡ ሊተ፡ አነ፡ እመውት፡ ዘእንበለ፡ ወልድ፡ ዘይነግሥ፡ እምድኅ
ሬየ። ወበከየ፡ በውስተ፡ ደዌሁ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወይቤ፡ አሌ፡ ሊተ፡ አ
እግዚእየ፡ ናሁ፡ እመውት፡ ዘእንበለ፡ ወልድ፡ ወናሁ፡ ኪዳን፡ ዘተከየድኮ፡ ቦቱ፡ ለ
ዳዊት፡ ይጠፍእ፡ እምኔየ፡ ወየኀልቅ፡ እምቤተ፡ ዳዊት፡ መንግሥት፡ አላ፡ አእግዚ
እ፡ ሀበኒ፡ ወልደ፡ ዘይነግሥ፡ እምድኅሬየ። ወነጸረ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕለ፡ ሐዘነ፡
ልቡ፡ ወደዌሁ፡ እስመ፡ ደዌሁ፡ ኮነ፡ ዕጹበ፡ ወተሣሀለ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕሌሁ፡
ወወሀበ፡ ፲ወ፭ ዓመተ፡ ዲበ፡ መዋዕሊሁ፡ ትሩፈ፡ ወፈወሶ፡ እምደዌሁ። ወእምድኅ
ረ፡[4] ተፈወሰ፡ ወአንሥኦ፡ እግዚአብሔር፡ እምደዌሁ፡ በ፫ ዓመት፡ ወለደ፡ ምናሴ
ሃ። ወሞተ፡ ሕዝቅያስ፡ ወሎቱ፡ ፍሥሓ፡ ዐቢይ፡ በእንተ፡ ዘተወልደ፡ ሎቱ፡ ወል
ድ፡ ዘይነብር፡ ላዕለ፡ መንበሩ። ወነግሠ፡ እምድኅሬሁ፡ ወልዱ፡ ምናሴ፡ ላዕለ፡ ኢየ
ሩሳሌም፡ ፲ወ፪[5] ዓመተ፡ ወገብረ፡ እኩየ፡ ዐቢየ፡ ወአገበሮሙ፡ ለሰብአ፡ ኢየሩሳሌ
ም፡ ይስግዱ፡ ለጣዖት። ወሶበ፡ ተዐደወ፡ ሕገ፡ እግዚአብሔር፡ መጽአ፡ ኢሳይያስ፡
ነቢይ፡ ኀቤሁ፡ ወገሠጾ፡ በእንተ፡ እከያት፡ ዘገብሮሙ፡ ወተምዐ፡ ላዕሌሁ፡ ምናሴ፡
ወአዘዘ፡ ሰብአ፡ ኀያላነ፡ ወእኩያነ፡ ከመ፡ ይንሥእዎ፡ ለኢሳይያስ፡ ነቢይ፡ ወይው
ሥርዎ፡ በሞሠርተ፡ ዕፅ፡ በማእከለ፡ ዕፀው፡ ገዳም፡ እምርእሱ፡ እስከ፡ እገሪሁ፡ ወ

1) Deest; T. ar. فاتى اورياس الكاهن وفعل كما امره الملك واعطوهم اليهود الناموس ايضا. 2) T. ar. السامرة, als Collectivnomen; ሳምር፡ ist bis jezt bloss als Name der Stadt Samaria bekannt, hier scheint es aber, nach dem Arabischen, als Collectivum gebraucht zu sein. L. liest ሳምር፡ 3) T. und L. ወይፌጽም፡ 4) T. እምድኅሬሁ፡ 5) Auch der ar. T. hat اثنا عشر, L. dagegen: ኀምሳ፡ ወክልኤተ፡, was der II Reg. 21, 1 und II Chron. 32, 1 angegebenen Zahl (55) am nächsten kommt.

ይውግርዎ፡ ለአራዊት፡ ወይብልዕዎ፡ ወገብሩ፡ ቦቱ፡ ከመዝ።[1]) ወኮነ፡ ኢሳይያስ፡ ወልደ፡ ፻ወ፳ ዓመት፡ ወኮነ፡ ልብሱ፡ ሠቀ፡ ዘጸጕረ፡ ጠሊ፡ ላዕለ፡ ሥጋሁ፡ ወኮነ፡ ይጸውም፡ በበሰኑይ፡ ኵሎ፡ መዋዕለ፡ ሕይወቱ። ወሞተ፡ ምናሴ፡ ወነግሠ፡ እምድኅሬሁ አሞፅ፡ ወልዱ፡ ወገብረ፡ እኩየ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ እስመ፡ ውእቱ፡ አዕረገ፡ ውሉደ፡ ወአዋልደ፡ መሥዋዕተ፡ ለጣዖታት። ወሞተ፡ አሞፅ፡ ወእምድኅሬሁ፡ ነግሠ፡ ኢዮስያስ፡ ወልዱ፡ ወኮነ፡ ሎቱ፡ ፴፱ ዓመት፡ አመ፡ ነግሠ፡ ወነበረ፡ ፳ወ፱ ዓመተ፡ በመንግሥቱ፡ ላዕለ፡ ሀገረ፡ ኢየሩሳሌም፡ ወገብረ፡ ጽድቀ፡ ወርትዐ፡ ቅድመ፡ እግዚአብሔር፡ ወገብረ፡ ፋሲካ፡ እግዚአብሔር፡ ዘኢክህሉ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ይግበሩ፡ በአምሳሊሁ፡ ዘእንበለ፡ ዘገብረ፡ ሎሙ፡ ሙሴ፡ በገዳም፡ ወዝንቱ፡ ንጉሥ፡ ዘአንጽሓ፡ ለኢየሩሳሌም፡ እምኵሉ፡ እኩይ። ወፈርዖንሰ፡ ንጉሠ፡ ግብጽ፡ ሐንካስ፡ ቀተሎ፡ ለኢዮስያስ፡ በውስተ፡ ቀርሜሎስ። ወእምድኅሬሁ፡ ነግሠ፡ አካዝ፡ ፫ አውራኀ፡ ወአሰሮ፡ ፈርዖን፡ ለአካዝ፡ በሰናስል፡ ወፈነዎ፡ ምድረ፡ ግብጽ፡ ወሞተ፡ በውእቱ፡ መካን። ወእምድኅረ፡ ሞተ፡ ዮአቄም፡ እኁሁ፡ ነግሠ፡ ፲ወ፩ ዓመተ፡ ወበ፫ ዓመት፡ እመንግሥቱ፡ መጽአ፡ ናቡከደነጾር፡ ውስተ፡ ሀገረ፡ ኢየሩሳሌም፡ ወመጠዎ፡ እግዚአብሔር፡ በእደዊሁ፡ ለዮአቄም፡ ወኮነ፡ ዮአቄም፡ ታሕተ፡ ትእዛዙ፡ ወኮነ፡ [ይኤምኖ፡][2]) ወይሁብ፡ ጋዳ፡ ወደወየ፡ ወሞተ። ወነግሠ፡ እምድኅሬሁ፡ ኢኮንያስ፡ እኁሁ፡ ወነበረ፡ ፫ አውራኀ፡ ወመጽአ፡ ናቡከደነጾር፡ ወአፍለሶ፡ ለኢኮንያስ፡ ወኵሎ፡ ሰራዊቶ፡ ወፈነዎሙ፡ ውስተ፡ ባቢሎን። ወበቀዳሚ፡ ፍልሰት፡ ዘአፍለሶ፡ [ባቲ፡][3]) ለዮአቄም፡ ኮነት፡ ብእሲቱ፡ ዕንስተ፡ ዳንኤልሃ፡ ነቢየ፡ ወአንስተ፡ ኵሎን፡ ካልኣተ፡ ዐቢያተ፡ ዘበኢየሩሳሌም፡ አፍለሶን፡ ውስተ፡ ባቢሎን። ወእሙሰ፡ ለዳንኤል፡ ወለደቶ፡ በውስተ፡ ፍኖተ፡ ባቢሎን፡ ወካዕበ፡ አናንያ፡ ወአዛርያ፡ ወሚሳኤል፡ ውሉደ፡ ኢኮንያስ፡ ተወልዱ፡ ከመዝ፡ በቀዳሚ፡[4]) ፍልሰቱ፡ ለኢዮአቄም። ወሞተ፡ ኢኮንያስ፡ ወነግሠ፡ እምድኅሬሁ፡ ሴዴቅያስ፡ ፲ወ፱ ዓመተ፡ ወውእቱ፡ ተፍጻሜተ፡ ነገሥት፡ ዘነግሡ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ወይሁዳ፡ ኵለንታሃ፡ ወእምድኅሬሁ፡ ኢተርፈ፡ ሎሙ፡ መንግሥት። ወበተፍጻሜተ፡ ፲ወ፩ ዓመቱ፡ ለሴዴቅያስ፡ መጽአ፡ ናቡከደነጾር፡ ንጉሥ፡ ወአፍለሰሙ፡ ለሰብአ፡ ኢየሩሳሌም፡ ኵሎሙ፡ እስከ፡ ምዕራብ፡[5])

1) Hier folgt im ar. T. noch eine ziemlich lange Geschichte, dass Jesaias, ehe er zersägt wurde, Wasser verlangte. Da sie aber keines hatten, bat er, dass er beten dürfte. Er streckte darauf seine Hände zu Gott aus und bat, dass Gott ihn erhören möchte wie Moses, dem er Wasser aus dem Felsen hervorgebracht habe. Darauf schlug er mit den Füssen an den Felsen und es floss Wasser heraus bis auf den heutigen Tag, das Silvân (سلوان Siloah?) heisst zum Andenken an ihn. Der aeth. Uebersezer scheint diese Erzählung absichtlich ausgelassen zu haben. 2) T. und L. haben hier: የሐይጦ፡ „er täuschte ihn", was keinen Sinn gibt im Angesicht des ar. Textes, der lautet: هدا له الهدايا وصار يعطيه الجزية 3) Deest; T. ar. الذى — فيه. 4) Der ar. T. hat nur: فى سبى يواقيم. 5) Auch der ar. T. hat: الى الغرب

ወእስከ፡ ፈለገ፡ ኤፍራጥስ፡ ወእስከ፡ ፈለግ፡ ዐባይ፡ ወአብደዋ፡ ለጹር፡ ወአውዐያ፡ በእሳት፡ ወቀተሎ፡ ለኪራም፡ ንጉሠ፡ ጹር፡ ዘነግሠ፡ ፳፱ ዓመተ። ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ መጽአ፡ ናቡከደነጾር፡ ውስተ፡ ግብጽ፡ ወቀተሎ፡ ለፈርዖን፡ ወአጥፍአ፡ ሰራዊቶ፡ ወአብደዋ፡ ለምድረ፡ ግብጽ፡ ወነሥአ፡ ሀገረ፡ ኢየሩሳሌም፡ ወመጠዎ፡ እግዚአብሔር፡ ለሴዴቅያስ፡ ውስተ፡ እደዊሁ፡ ወነሥአ፡ ወአውፅአ፡ እምቅድመ፡ ጣዖታት፡ ወአቀሞ፡ ቅድመ፡ ሕዝብ፡ ወቀተለ፡ ውሉዶ፡ በቅድሜሁ፡ ዘእንበለ፡ ተሣህሎት፡ ወነሥአ፡ ወአዖሮ፡ አዕይንቲሁ፡ ወአሰሮ፡ እደዊሁ፡ በሰናስል፡ ወበጋጋት፡[1]) እገሪሁ፡ ወወሰዶ፡ ውስተ፡ ባቢሎን፡ በእንተ፡ ከንቶሁ፡[2]) ወእከዩ፡ ዘገብሮ፡ በኤርምያስ፡ ነቢይ፡ እስመ፡ ውእቱ፡ ወረዎ፡ ውስተ፡ አዘቅተ፡ ዐምዐም፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ናቡዛርዳን፡ ሊቀ፡ ኀይላተ፡ ንጉሥ፡ አንኀለ፡ አቅጻራተ፡ ኢየሩሳሌም፡ ወ(አውዐዮ፡)[3]) ለቤተ፡ እግዚአብሔር፡ በእሳት፡ ወገብረ፡ በኢየሩሳሌም፡ ኵሎ፡ እኩየ። ወስምዖንሰ፡ ካህን፡ ረከበ፡ ሞገሰ፡ ወጸጋ፡ ቅድመ፡ ሊቀ፡ ኀይላተ፡ ንጉሥ፡ ወኀሠሠ፡ እምኔሁ፡ ከመ፡ የሀበ፡ ቤተ፡ መጻሕፍት፡ ወአዘዘ፡ ሎቱ፡ በዝንቱ። ወቦአ፡ ስምዖን፡ ካህን፡ ወአስተጋብአ፡ ሐመደ፡ መጻሕፍት፡ ኵሎ፡ ወአንበሮ፡ ውስተ፡ (መስኀንተ፡[4]) ሐኖት፡ ወነሥአ፡ ስምዖን፡ ካህን፡ ዐቢይ፡ ማዕጠንተ፡ ዘብርት፡ ወመልአ፡ እሳተ፡ ወወደየ፡ ውስቴታ፡ ዕጣነ፡ ንጹሐ፡ ወሰቀላ፡ ውስተ፡ ቤተ፡ ሐኖት፡ ላዕለ፡ መካን፡ ዘውስቴታ፡ ሐመደ፡ መጻሕፍት። ወለኢየሩሳሌም፡ ረሰይዋ፡ በድወ፡ ከመ፡ ገዳም፡ ወነበረ፡ ኤርምያስ፡ ነቢይ፡ እንዘ፡ ይበኪ፡ ወያስቆቁ፡ ላዕለ፡ ኢየሩሳሌም፡ ፳ ዓመተ፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ ሖረ፡ ዝንቱ፡ ኤርምያስ፡ ነቢይ፡ ውስተ፡ ምድረ፡ ግብጽ፡ ወሞተ፡ ባቲ። ወጸሐፍትሰ፡ ወተርጓምያን፡ አጥፍኡ፡ መጻሕፍተ፡ ወዕብራውያን፡ ወለጡ፡ መጻሕፍተ፡ ወሶርያውያን፡ ወዮናናውያን፡ ገደፉ፡ ክፍለ፡ ዐቢየ፡ እመጻሕፍት፡ ወኢክህሉ፡ ያግህዱ፡ ውሉደ፡ አሕዛብ፡ ወኢይክሉ፡ [ያስምዑ፡][5]) ዕደወ፡ ወአንስተ፡ [ወአበዊሆሙ፡[5]) ወ][6])እማቲሆሙ፡ (ዘእንበለ፡ ንስቲት፡ እምኔሆሙ፡)[7]) ወዝንቱ፡ እ

1) Das entsprechende ar. Wort ist قيود . 2) T. ar. من اجل ظلمه وشره, also: „wegen seiner Tyrannei und Schlechtigkeit". 3) Fehlt im T.; T. ar. واحرق 4) Fehlt im T.; der ar. T. hat وحطه فى النقره الذى للمجهزه Das lezte Wort jedoch ist unverständlich. Weiter unten aber kommt das Wort im ar. T. wieder vor und ist da etwas deutlicher الجُوْزة geschrieben. Der ar. T. würde also sagen: „er legte sie nieder in der Vertiefung, welche in der Zelle war". **መስኀንት፡** = ar. مِسْكَنَة Kochtopf, **ሐኖት፡** (oder **ቤተ፡ ሐኖት፡**) Zelle; demgemäss würde der aeth. T. bedeuten: „er legte sie nieder in einen Topf der Zelle." 5) Der aeth. T. ist hier defectiv; der ar. T. lautet: ولا قدروا ان يسمعوا الرجال والنسا وابهاتهم وامهاتهم . 6) T. und L. **ዘእማቲሆሙ፡** 7) Dies ist ein Zusaz des aeth. Uebersezers.

ምብድወተ፡ ኢየሩሳሌም፡ ወእስከ፡ ዮም፡ ኢይትረከብ፡ ውስተ፡ መጻሕፍት፡ እሙ ን፡ ዘእንበለ፡ አርእስት፡ ባሕቲቶሙ፡ ዘውእቶሙ፡ መጻሕፍት፡ ዘተተርጕሙ፡ እምቅ ድመ፡ ብድወተ፡ ኢያሩሳሌም። ወካዕበ፡ ሰበ፡ ተወለጠ፡ እምኔሆሙ፡ መጻሕፍት፡ ኢ ክህሉ፡ ያእምሩ፡ እሮ፡ አውሰቡ፡ ወኢያአምሩ፡ አንስቲያሆሙ፡ አዋልድ፡ መኑ፡ ኢ አስማቲሆሙ፡ ወኢሐጹጻቲሆሙ፡ ኢያእመሩ፡ ወሐሳበ፡ ትውልዳት፡ ወኢያእመሩ፡ ክህነተ።[1] ወነበረ፡ ኢኮንያስ፡ ውስተ፡ ሞቅሕ፡ እሱረ፡ በባቢሎን፡ ፳ወ፯ ዓመተ፡ ወእምድኅረ፡ ዝንቱ፡ አውፅኦ፡ መርዙቅ፡[2] ንጉሠ፡ ባቢሎን፡ ወአስተዋሰበ፡ ብእሲ ተ፡ ዘስማ፡ ደሊላ፡[3] ወለተ፡ ኤልያቄም፡ ወወለዶ፡ እምኔሃ፡ በውስተ፡ ባቢሎን፡ ለሰ ላትያል፡ ወሞተ፡ ኢኮንያስ፡ አቡሁ፡ ለሰላትያል፡ በውስተ፡ ባቢሎን። ወሰላትያልሰ፡ አውሰባ፡ ለሐደስት፡[4] ወለተ፡ ሕልቃና፡ ወወለዶ፡ እምኔሃ፡ ለዘሩባቤል፡ ወዘሩባቤ ልሰ፡ አውሰበ፡ ብእሲተ፡ እንተ፡ ስማ፡ መልካ፡[5] ወለተ፡ ዕዝራ፡ ጸሓፊ፡ ወኢወለ ደ፡ እምኔሃ፡ በውስተ፡ ባቢሎን፡ እስመ፡ በመዋዕለ፡ ዘሩባቤል፡ ዝንቱ፡ ዐቢይ፡ በው ስተ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ነግሠ፡ ፩ ዘስሙ፡ ቂሮስ፡ ፋርሳዊ፡ ላዕለ፡ ባቢሎን፡ ወአ ውሰበ፡ ብእሲተ፡ ዘስማ፡ ምስሐር፡[6] ወይእቲ፡ እኅቱ፡ ለዘሩባቤል፡ ዐቢየ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ወረሰያ፡ ንግሥተ፡ በከመ፡ ሕገ፡ ነገሥተ፡ ፋርስ። ወሶበ፡ ኮነት፡ ንግሥ ተ፡ ወረከበት፡ ሞገሰ፡ በኀበ፡ ንጉሥ፡ ሰአለቶ፡ ከመ፡ ይምሐሮሙ፡ ለደቂቀ፡ እስራ ኤል፡ ወይሚጠሙ፡ ውስተ፡ ሀገረ፡ ኢየሩሳሌም።

ወኮነ፡ ቂሮስ፡ ንጉሥ፡ ያፈቅራ፡ ለምስሐር፡ እኅቱ፡ ለዘሩባቤል፡ ፈድፋደ፡ በከ መ፡ ነፍሱ፡ ወአዘዘ፡ በኀይል፡ ይዑዱ፡ ውስተ፡ ኵሉ፡ ምድረ፡ ከለዳውያን፡ ከመ፡ ያ ስተጋብእዎሙ፡ ለደቂቀ፡ እስራኤል፡ ውስተ፡ ሀገረ፡ ባቢሎን፡ ቤተ፡ መንግሥት፡ ወተጋ ብኡ፡ በትእዛዘ፡ ንጉሥ። ወይቤሎ፡ ቂሮስ፡ ንጉሥ፡ ለዘሩባቤል፡ እኁሃ፡ ለብእሲቱ፡ ንሣእ፡ ሕዝበከ፡ ወሑር፡ ውስተ፡ ሀገርከ፡ ኢየሩሳሌም፡ ወሕንጻ፡ በከመ፡ ኮነት፡ [በቀዳሚ።][7] ወሶበ፡ አዘዘ፡ ዝንቱ፡ ንጉሥ፡ ቂሮስ፡ ሰማዒ፡ በተመይጦቶሙ፡ [ለደ ቂቀ፡ እስራኤል፡][8] ውስተ፡ ኢየሩሳሌም፡ ምድረ፡ መቅደስ፡ [አስተርአየ፡ ሎቱ፡ እ ግዚአብሔር፡ በራእየ፡ ንዋም፡ ወ][9]ይቤሎ፡ በከመ፡ አንተ፡ ገበርከ፡ ዘንተ፡ ይጸውዑከ፡ ቂሮስሃ፡ መሲሓዌ፡ እስመ፡ ዝንቱ፡ ስም፡ ዘተውህበከ፡ ለከ፡ ወተሰመይከ፡ መሲሓዌ፡ በእ ንተ፡ ዘሜጥከ፡ ፈላስያነ፡ ውስተ፡ ሀገሮሙ፡ ወበእንተ፡ ዘአዘዝከ፡ በሕንጻተ፡ ሀገረ፡[10] ኢየ

1) Der aeth. Uebersezer hat hier sehr frei den ar. T. behandelt, der lautet: وايضا من حيث تغيرة منها الكتب فلم يقدروا يعرفوا نسايهم ولا نسبتهم ولا يعرفوا حساب الاجيال ولا يعرفون الكهنة. 2) T. መናዙቅ፡ T. ar. مرزوق. 3) T. ar. دلال. 4) T. ar. جديدة. 5) T. ar. ملكة. 6) T. ar. شهار. 7) Deest; T. ar. كما كانت اولاً. 8) Deest. 9) Deest; T. ar. فظهر له الله في روية النوم. 10) T. hat vor: ሀገረ፡ noch መቅደሰ፡ was im ar. T. nicht begründet ist, der nur hat: ببنيان مدينة اورشليم

ሩሳሌም። ወመጽኡ፡ [ደቂቀ፡ እስራኤል፡]1) እምፍልሰተ፡ ባቢሎን፡ ወኮነ፡ ዘሩባቤል፡ ሊቀ፡ ላዕሌሆሙ፡ ወኮነ፡ ኢያሱ፡ ወልደ፡ ሳዶቅ፡ ዘእምውሉደ፡ አሮን፡ ካህነ፡ ዐቢየ፡ ላዕሌሆሙ፡ በከመ፡ ተናገረ፡ [መልአከ፡2) እግዚአብሔር፡ ምስለ፡ ዘካርያስ፡ ነቢይ፡ ወይቤ፡ እሎንቱ፡ ፪ ውሉድ፡ ዘቅውማን፡ ቅድመ፡ እግዚአ፡ ምድር፡ ኵለንታሃ፡ ይትቀነዩ፡ ሎቱ፡ በከመ፡ ይደሉ፡ ቅንየተ።3) ወሶበ፡ ኮነ፡ ፈለስተ፡ ይመጽኡ፡ እምድረ፡ ባቢሎን፡ ኮኖ፡ ለቂሮስ፡ ንጉሥ፡ ፪ ዓመተ፡ እምጊዜ፡ ነሥአ፡ መንግሥተ፡ ወበተፍጻሜተ፡ ዝንቱ፡ ዓመት፡ ተፈጸመት፡ ፶፪ [ዓመት፡]4) ለአዳም። ወሶበ፡ መጽኡ፡ [ደቂቀ፡ እስራኤል፡]5) እምባቢሎን፡ ኢኮነ፡ ሎሙ፡ ሕግ፡ ወኢበእደዊሆሙ፡ መጻሕፍት፡ [እስመ፡]6) ቃላተ፡ ነቢያት፡ [ፈለሱ፡ እምኔሆሙ።]7) ወሶበ፡ በጽሑ፡ ሀገረ፡ ኢየሩሳሌም፡ ወነበሩ፡ ውስቴታ፡ ቦአ፡ ዕዝራ፡ ጸሓፊ፡ ውስተ፡ ሐኖት፡ ዘውስቴቱ፡ ሐመደ፡ መጻሕፍት፡ ዘኮነ፡ ስምዖን፡ ካህን፡ [ዘገቦ፡ ውስቴቱ።]8) ወረከበ፡ ዕዝራ፡ ጸሓፊ፡ ማዕጠንተ፡ ዘምሉእ፡ እሳተ፡ ስቅልተ፡ ወዕጣን፡ የዐርግ፡ እምኔሃ፡ ለመልዕልት። ወጸለየ፡ ዕዝራ፡ ኀበ፡ እግዚአብሔር፡ በብካይ፡ ብዙኅ፡ ወሰፍሐ፡ እዴሁ፡ ለሐመደ፡ መጻሕፍተ፡ ሕግ፡ ወነቢያት፡ ወቀምሐ፡ እምሐመድ፡ ፫ ጊዜ፡ ወበጊዜሃ፡ ኮነ፡ መንፈሰ፡ እግዚአብሔር፡ ላዕሌሁ፡ ወነበበ፡ ውስቴቱ፡ መንፈስ፡ ዘኮነ፡ ይነብብ፡ ውስተ፡ ነቢያት፡ ወጸሐፈ፡ ሕገ፡ ወነቢያተ፡ ወረሰዮሙ፡ ሐዲሳነ፡ ምዕረ፡ ካልአ። ወእሳትሰ፡ ዘረከበ፡ ውስተ፡ ማዕጠንት፡ ውእቱ፡ እሳት፡ መለኮታይ፡ ቅዱስ፡ ዘኮነ፡ ውስተ፡ ቤተ፡ እግዚአብሔር፡ ኵሎ፡ ጊዜ። ወነበረ፡ ዘሩባቤል፡ ውስተ፡ ኢየሩሳሌም፡ በከመ፡ ንጉሥ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ወኢያሱ፡ ወልደ፡ ሳዶቅ፡ ካህን፡ ዐቢይ፡ ወዕዝራ፡ ጸሓፌ፡ ሕግ፡ ወነቢያት፡ ከመዝ፡ በከመ፡ ሊቅ፡ ላዕለ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል። ወደቂቀ፡ እስራኤልሰ፡ ገብሩ፡ ፋሲካ፡ ሠናየ፡ ለእግዚአብሔር፡ ሶበ፡ መጽኡ፡ እምፍልሰተ፡ ባቢሎን፡ ወእሎንቱ፡ ፫ በዓላተ፡ ፋሲካ፡ ዐቢያት፡ ዘገብርዎሙ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ ፍጹማነ፡ ምሉኣነ፡ በኵሉ፡ ሕይወቶሙ፡ ቀዳሚ፡ ፋሲካ፡ በግብጽ፡ በመዋዕለ፡ ሙሴ፡ ወፋሲካ፡ ዳግም፡ በመዋዕለ፡ ኢዮስያስ፡ ንጉሥ፡ ወፋሲካ፡ ሣልስ፡ በምጽአቶሙ፡ እምፍልሰተ፡ ባቢሎን።

ወእምፍልሰት፡ ቀዳሚ፡ ዘአፍለሱ፡ እሞ፡ ለዳንኤል፡ ወይእቲ፡ ዕንስት፡ ቦቱ፡ እስከ፡ ፪ ዓመት፡ ለቂሮስ፡ ፋርሳዊ፡ ይከውን፡ ኍልቆሙ፡ ፸ ዓመተ፡ ዘፈለሱ፡ ቦሙ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ በከመ፡ ትንቢተ፡ ኤርምያስ፡ ነቢይ፡ ወንጹሕ። ወደቂቀ፡ እስራኤል፡ ወጠኑ፡ ይሕንጹ፡ ቤተ፡ እግዚአብሔር፡ በመዋዕሊሆሙ፡ ለዘሩባቤል፡ ወኢያሱ፡ ወ

1) Deest. 2) Deest; T. ar. ملاك الرب. 3) Der ar. T. lautet: كشرط الخدمه. 4) Deest. 5) Deest. 6) T. und L. ወ, T. ar. لانّ. 7) T. und L. haben hier በጽሑ፡ በሙ፡, was keinen Sinn gibt. Der ar. T. lautet: لان اقاويل الانبيا لقد مرت منهم. 8) Deest; T. ar. الذى قد كان — لمه فيها.

ልደ፡ ሳዶቅ፡ ወዕዝራ፡ ጸሓፊ፡ ወነበሩ፡ ይሕንጹ፡[1]) ውስቴቱ፡ እስከ፡ ተፍጻሜተ፡ ፵ወ፯ ዓመት፡ ከማሁ፡ ጽሑፍ፡ በወንጌል፡ ቅዱስ፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ነበሩ፡ ይሕንጹ፡[1]) ውስቴቱ፡ ፵ወ፯ ዓመተ።

ወካዕበ፡ ጸሓፍያን፡ ሥርዑ፡ ሕጹጻነ፡[2]) አናግድ፡ ወዘከሩ፡ አስማቲሆሙ፡ ለዕደው፡ ወኢክህሉ፡ ያዘክሩ፡[3]) አስማቲሆሙ፡ ለአንስት፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ኢያአምሩ፡ አስማቲሆን፡ ዘእንበለ፡ ንስቲት፡ አላ፡ አእኑየ፡ አነ፡ ተጋህኩ፡ ዐቢየ፡ ወኀሠሥኩ፡ ብዙኀ፡ ውስተ፡ መጻሕፍተ፡ ዮናናውያን፡ ወዕብራውያን፡ ቀዳማውያን፡ ወረከብኩ፡ አስማቲሆን፡ ለአንስት፡ ጽሑፈ፡ ውስቴቶሙ፡ እስመ፡ አነ፡ ረከብኩ፡ ሶበ፡ መጽኡ፡ ደቂቀ፡ እስራኤል፡ እምባቢሎን፡ ከመ፡ ዘሩባቤል፡ ወለዶ፡ ለአብዩድ፡[4]) እመ ውካብ፡ ወለተ፡ ዕዝራ፡ ጸሓፊ፡ ወአብዩድ፡[4]) አውሰባ፡ ለጻሚታ፡[5]) ወለተ፡ ሳዶቅ፡ ካህን፡ ዐቢይ፡ ወወለደቶ፡ ለኤልያቄም፡ ወኤልያቄም፡ [አውሰባ፡][6]) ለሕዝብያ፡[7]) ወለተ፡ አራም፡ ወወለደቶ፡ ለአዛር፡[8]) ወአዛር፡ ወለዶ፡ ለሳዶቅ፡ እምለበይዳ፡[9]) ወሳዶቅ፡ አውሰባ፡ ለካሌም፡ ወለተ፡ ወይቃን፡ ወወለደቶ፡ ለአኪም፡ ወአኪም፡ አውሰባ፡ ለአስበይዲ፡ ወወለደቶ፡ ለኤልዩድ፡ ወኤልዩድ፡ አውሰባ፡ ለአዋድ፡[10]) ወለተ፡ ጋሱልዮስ፡[11]) ወወለደቶ፡ ለአዛር፡[12]) ወአዛር፡ አውሰባ፡ ለሐያት፡[13]) ወለተ፡ ወልሓ፡[14]) ወወለደቶ፡ ለማታን፡ ወማታን፡ አውሰባ፡ ለሰቦርትያል፡[15]) ወለተ፡ ፋልዮስ፡[16]) ወወለደት፡ መንታ፡ ዘውእቶሙ፡ ያዕቆብ፡ ወዮአቄም፡ ወያዕቆብሰ፡ አውሰባ፡ ለጋዳት፡[17]) ወለተ፡ አልአዛር፡ ወወለደቶ፡ ለዮሴፍ፡ ፈኃሪሃ፡ ለማርያም፡ ወዮአቄም፡ እኁሁ፡ ለያዕቆብ፡ አውሰባ፡ ለሐና፡ ወለተ፡ መካህ፡[18]) ወወለደታ፡ ለንጽሕት፡ ወድንግል፡ ማርያም፡ ዘእምኔሃ፡ ተወልደ፡ ክርስቶስ። ወኮኑ፡ ጸሓፍያን፡ ቀዳማውያን፡ ኢክህሉ፡ ያግህዱ፡ ሕጹጻ

1) ነበረ፡ wird sonst nur mit dem Imperfect construirt, hier aber zweimal mit dem Subjunctiv. 2) T. ar. انساب الاسباط. 3) T. u. L. ይዘከሩ፡ 4) T. und L. አብድዩ፡, weiter unten አብዩድ፡ geschrieben. Der ar. T. hat beidemal ايود. 5) Weiter unten heisst sie ጸዶይት፡ Im ar. T. heisst sie an unserer Stelle صابية, weiter unten صندين. 6) Deest; nach dem ar. T. 7) Weiter unten ኩብይዶይ፡, T. ar. hier حزينة, weiter unten جليدة. 8) T. ar. beidemal نازور. 9) Weiter unten ሰላምቤታ፡, T. ar. يلدة, und weiter unten لينة. Es ist fast unmöglich, die Namen zu vergleichen, da eine völlige Confusion darin herrscht, besonders in den weiblichen. 10) T. ar. beidemal سبتان. 11) Weiter unten ጋሰልያስ፡, T. ar. beidemal حاسو لباس (mit unrichtiger Punction). 12) Weiter unten አልአዛር፡, T. ar. beidemal الياعازر. 13) T. ሕይት፡; T. ar. beidemale جنان, da aber im ar. T. die Punkte so häufig ganz verwirrt sind, so ist wohl möglich, dass die richtige Lesart حيات ist. 14) T. ar. طلحة (unten ጠልሓ፡) 15) Weiter unten richtiger ሰበርትያ፡, T. ar. hier سونية, weiter unten سربتية. 16) Unten ፋንዮስ፡, T. ar. فانياس und وانياس. 17) T. ar. حدة und حدق. 18) T. ar. beidemal مخير.

ተ፡ ሠናየ፡ ኢድንግለ፡ ወኢአቡሃ፡ ወኢአናግዳ፡[1]) ወበእንተ፡ ዝንቱ፡ ኮኑ፡ አይሁድ፡ ይሳለቅዎሙ፡ ለክርስቲያን፡ ወይዛለፍዎሙ፡ ወያሔስዎሙ፡ ወይብልዎሙ፡ አምሩነ፡ አበዊሃ፡ ለማርያም፡ ድንግል፡ ወሕዝባ፡ ወመኑ፡ ውእቱ፡ አናግዳ፡ ወኮኑ፡ ይፀርፉ፡ ላዕሌሃ፡ ወላዕለ፡ ክርስቶስ፡ አላ፡ እምይእዜ፡ ይትፌፀም፡ አፉሆሙ፡ ለአይሁድ፡ መናፍቃን፡ ወያአምሩ፡ ከመ፡ ማርያም፡ እምዘርአ፡ ዳዊት፡ ንጉሥ፡ ወእምዘርአ፡ አብርሃም፡ አረጋዊ፡ ዐቢይ። ወአይሁድሰ፡ መናፍቃን፡ ኢኮነ፡ ሎሙ፡ ሕጹጻት፡ ትመርሐሙ፡[2]) ለጽድቅ፡ ወኢያአምሩ፡ እፎ፡ አናግድ፡ በቀዳሚ፡ በእንተ፡ ሕግ፡ ወነቢያት፡ ዘአውዐዩ፡ ፫ ጊዜ፡ እምኔሆሙ፡[3]) ምዕረ፡ ቀዳሜ፡ በመዋዕለ፡ አንጥያኮስ፡ ዘአውዐየ፡ ኵሎ፡ ቤተ፡ ወምዕረ፡ ዳግመ፡ ዘአውዐዩ፡ መጻሕፍተ፡ [በመዋዕለ፡ ቀብላር፡ ንጉሠ፡ መውሳል፡ ዐቢይ፡][4]) ወምዕረ፡ ሣልሰ፡ ዘአውዐዩ፡ መጻሕፍተ፡ [ውስተ፡ ፍልሰተ፡ ነቡከደነጾር፡ ንጉሥ፡ ሶበ፡ መጽአ፡ አቡሚርዳን፡ ወአውዐዩ፡ ለቤተ፡ እግዚአብሔር፡][4]) ወአንኀለ፡ አቅጻረ፡ ኢየሩሳሌም፡ [ሶበ፡ ኀሠሣ፡ እምኔሁ፡ ስምዖን፡ ካህን፡ ለመዝገበ፡ መጻሕፍት፡ ወውእቱ፡ ወሀባ፡ ሎቱ።][4])

ወነአምርከሙ፡ ኵሎ፡ ሕጹጻተ።[5]) ይሁዳ፡ ወለዶ፡ ለፋርስ፡ ወፋርስ፡ አውሰባ፡ ለበራይሀ፡[6]) ወለተ፡ ሌዊ፡ ወወለዶ፡ ለኤስሮም፡ ወኤስሮም፡ አውሰባ፡ ለቃኒታ፡ ወለተ፡ ዛብሎን፡ ወወለዶ፡ ለአራም፡ ወአራም፡ አውሰባ፡ ለፎዚብ፡ ወለተ፡ ይሁዳ፡ ወወለዶ፡ ለአሚናዳብ፡ ወአሚናዳብሰ፡ አውሰባ፡ ለጥሀራ፡[7]) ወለተ፡ ኤስሮም፡ ወወለዶ፡ ለነአሶን፡ ወነአሶን፡ አውሰባ፡ ለሲማር፡ ወለተ፡ ዮሐንስ፡ ወወለዶ፡ ለሰልሞን፡ ወሰልሞን፡ አውሰባ፡ ለሰፌላ፡ ወለተ፡ አሚናዳብ፡ ወወለዶ፡ ለቦዔዝ፡[8]) ወቦዔዝ፡ አውሰባ፡ ለሩት፡ ሞአባዊት፡ እምዘርአ፡ ሎጥ፡ ወወለዶ፡ ለኢዮቤድ፡ ወኢዮቤድ፡ አውሰባ፡ ለአባሊት፡ ወለተ፡ ሶርያስ፡ ወወለዶ፡ ለዕሴይ፡ ወዕሴይ፡ አውሰባ፡ ለሒብሊአር፡ ወለተ፡ አቡርያስ፡ ወወለዶ፡ ለዳዊት፡ ንጉሥ፡ ወዳዊት፡ ንጉሥ፡ አውሰባ፡ ለቤርሳቤሀ፡[9]) ብእሲተ፡ ኦርዮስ፡ ወ

1) Die beiden lezten Worte sind nach dem ar. T. so zu stellen, und nicht umgekehrt, wie im aeth. T. 2) T. ኅፀፃተ፡ ትምሕርቶሙ፡, was sinnlos ist; auch L. hat ኅፀፃተ፡ ትምህሮሙ፡ T. ar. فما لهم نسبه تهديهم الى الحق. 3) T. ar. حرقوا منهم. 4) T. und L. sind hier in einer argen Verwirrung und können nur aus dem arabischen T. wieder hergestellt werden. Dieser lautet: والدفعه الثانيه الذى قد احرق فيها الكتب فى ايام قبلار ملك الموصل الكبير والدفعه الثالثه الذى قد احرقو فيها الكتب فى سبى بختنصر الملك لما جا ابوميردان وحرق بيت الرب وهدم حصون اورشليم عندما طلب منه سمعان الكاهن خزانة الكتب فاعطاها له. 5) Im ar. T. steht hier die rothgeschriebene Ueberschrift: فلنرجع الى شرح النسبه وعدد السنين. Es ist im ar. T. auch immer das Jahr beigesetzt, aber mit Buchstaben unter فى سنه. 6) T. ar. برايه. 7) T. ar. طاهره. 8) T. ቢአዝ፡ 9) Auch II Sam 11, 2 ist der Name der Bathseba so geschrieben, nur mit finalem ኀ. L. liest: ለቤርሳሔ፡

ወለዶ ፡ ለሰሎሞን ፡ ወሰሎሞን ፡ አውሰባ ፡ ለናን ፡ ወይእቲ ፡ ምኪያ ፡ ወለተ ፡ ዳን ፡ ንጉሠ ፡ አሞን ፡ እምዘርአ ፡ ሎጥ ፡ ወወለዶ ፡ ለሮብዓም ፡ ወሮብዓም ፡ አውሰባ ፡ ለማኪን ፡ ወለተ ፡ ቢሎስ ፡ ወወለዶ ፡ ለአብያ ፡ ወአብያ ፡ አውሰባ ፡ ለመልኪታ ፡ ወለተ ፡ አቤሴሎም ፡ ወወለዶ ፡ ለአሳፍ ፡ ወአሳፍ ፡ አውሰባ ፡ ለኒሮና ፡ ወለተ ፡ ሳላ ፡ ወወለዶ ፡ ለዮሳፍጥ ፡ ወዮሳፍጥ ፡ አውሰባ ፡ ለመልኪያ ፡ ወለተ ፡ አብዩድ ፡ ወወለዶ ፡ ለኢዮራም ፡ ወኢዮራም ፡ አውሰባ ፡ ለፌታልያ ፡ ወለተ ፡ ነፍሬን ፡ ወወለዶ ፡ ለዖዝያን ፡ ወዖዝያን ፡ አውሰባ ፡ ለሶፍያ ፡ ወለተ ፡ ሕብርልያስ ፡ ወወለዶ ፡ ለኢዮአታም ፡ ወኢዮአታም ፡ አውሰባ ፡ ለሐደስት ፡[1] ወለተ ፡ እልቀና ፡[1] ወወለዶ ፡ ለአካዝ ፡ ወአካዝ ፡ አውሰባ ፡ ለቢካዝ ፡ ወለተ ፡ ዘካርያስ ፡ ወወለዶ ፡ ለሕዝቅያስ ፡ ወሕዝቅያስ ፡ አውሰባ ፡ ለበስየር ፡ ወለተ ፡ በርቴናስ ፡ ወወለዶ ፡ ለምናሴ ፡ ወምናሴ ፡ አውሰባ ፡ ለአማሲሳን ፡ ወወለዶ ፡ ለአሞፅ ፡ ወአሞፅ ፡ አውሰባ ፡ ለንድያስ ፡ ወወለዶ ፡ ለኢዮስያስ ፡ ወኢዮስያስ ፡ አውሰባ ፡ ለደሊላ ፡ ወለተ ፡ ኤርምያስ ፡ ወወለዶ ፡ ለዮአቄም ፡ ወዮአቄም ፡ አውሰባ ፡ ለፋርድያ ፡ ወለተ ፡ ፋሌቅ ፡ ወወለዶሙ ፡ ለኢኮንያስ ፡ ወአኀዊሁ ፡ በፍልሰተ ፡ ባቢሎን ። ወመርዝሰ ፡[2] ዘነግሠ ፡ ላዕለ ፡ ባቢሎን ፡ ሰዐሮ ፡ ለኢኮንያስ ፡ እሞቅሕ ፡ ወአስተዋሰቦ ፡ ብእሲተ ፡ ዘስማ ፡ ደሊላ ፡ ወለተ ፡ ኤልያቄም ፡[3] ወወለዶ ፡ እምኔሃ ፡ ለሰላትያል ፡[4] ወሞተ ፡ ኢኮንያስ ፡ በውስተ ፡ ባቢሎን ፡ ወነበረ ፡ ሰላትያል ፡ እምድኅሬሁ ፡ ፵ ወ ፱ ዓመተ ፡ ወአውሰባ ፡ ለሐደስት ፡[5] ወለተ ፡ እልቃና ፡ ወወለዶ ፡ ለዘሩባቤል ፡ ወዘሩባቤል ፡ አውሰባ ፡ ለመውካብ ፡ ወለተ ፡ ዕዝራ ፡ ጸሓፊ ፡ ወወለዶ ፡ ለአብዩድ ፡ ወአብዩድ ፡ አውሰባ ፡ ለጸደይት ፡ ወለተ ፡ ሳዶቅ ፡ ካህን ፡ ዐቢይ ፡ ወወለዶ ፡ ለኤልያቄም ፡ ወኤልያቄም ፡ አውሰባ ፡ ለኰብይደይ ፡ ወለተ ፡ አራም ፡ ወወለዶ ፡ ለአዛር ፡ ወአዛር ፡ አውሰባ ፡ ለሰላምቤታ ፡ ወወለዶ ፡ ለሳዶቅ ፡ ወሳዶቅ ፡ አውሰባ ፡ ለከሊም ፡ ወለተ ፡ ወይቃን ፡ ወወለዶ ፡ ለአኪም ፡ ወአኪም ፡ አውሰባ ፡ ለዘስበይዲ ፡ ወወለዶ ፡ ለኤልዩድ ፡ ወኤልዩድ ፡ አውሰባ ፡ ለአዋድ ፡ ወለተ ፡ ጋስልያስ ፡ ወወለዶ ፡ ለአልአዛር ፡ ወአልአዛር ፡ አውሰባ ፡ ለሐያት ፡ ወለተ ፡ ጠልሓ ፡ ወወለዶ ፡ ለማታን ፡ ወማታን ፡ አውሰባ ፡ ለሰበርትያ ፡ ወለተ ፡ ፋንዮስ ፡ ወወለደ ፡ እምኔሃ ፡ መንታ ፡ ዘውእቶሙ ፡ ያዕቆብ ፡ ወዮአቄም ፡ ወያዕቆብ ፡ አውሰባ ፡ ለጋዳት ፡ ወለተ ፡ አልአዛር ፡ ወወለዶ ፡ ለዮሴፍ ፡ ፈታሪሃ ፡ ለማርያም ፡ ወዮአቄም ፡ አውሰባ ፡ ለሐና ፡ ወለተ ፡ መካህ ፡ ወወለዳ ፡ ለማርያም ፡ ንጽሕት ፡ ወተፈጸመት ፡ ሕጹጻተ ፡ ንጽሕት ፡ ማርያም ።

ወእምይእዜ ፡ ኦእኁየ ፡ ናሁ ፡ አቀምኩ ፡ ለከ ፡ ጽድቀ ፡ ወአግሀድኩ ፡ ለከ ፡ ሕጹጻተ ፡ ወአጽናዕኩ ፡ ለከ ፡ መሠረተ ፡ ዘንተ ፡ ዘኢይክል ፡ ፩ እምጸሓፍያን ፡ ወጠቢባን ፡ ያግህዶ ፡ አላ ፡ ኦእኁየ ፡ ሀበኒ ፡ ልበከ ፡ ወአጽርዮ ፡ ከመ ፡ እንግርከ ፡ ዘተርፈ ፡ ምግባራተ ፡ ወእሮ ፡ ኮነ ፡ ሐሳበ ፡ ሕጹጻት ፡ ያዱ ፡[6] ኵሎሙ ፡ ወመጽኡ ፡ ወቆሙ ፡ ኀበ ፡

1) T. ለባሕዲት ፡ ወለተ ፡ ቂራ ፡ 2) T. ar. مرزوق . 3) T. ኤያቄም ፡, T. ar. الياقيم 4) L. ለሰላትያስ ፡ 5) T. ሐድሳት ፡ T. ar. جديدة. 6) T. ar. كيف لقد صار حساب النسبات يدور ويجمعهم ويجيوا ويقفوا عند".

ልደተ፡ ክርስቶስ። ወኢተርፈ፡ [እምድኅረ፡ ልደቱ፡ ለክርስቶስ፡][1]) ሕጹጻት፡ እሙንቱ፡
ለአይሁድ፡ አላ፡ ክርስቶስ፡ ኮነ፡ ተፍጻሜተ፡ ሕጹጻት፡ ወነሥአ፡ ወወሀባ፡ ለነ። አ
ላ፡ አነ፡ እኤምረከ፡ ኦእኁየ፡ እስመ፡ ፶፻ ዓመት፡ እምአዳም፡ ኢተፈጸሙ፡ ዘእንበለ፡
በመዋዕለ፡ ቂሮስ፡ ንጉሠ፡ ፋርስ፡ ወእምቂሮስ፡ እስከ፡ ሕማማተ፡ መድኅኒነ፡ ኢየሱ
ስ፡ ክርስቶስ፡ በከመ፡ ተነበየ፡ ዳንኤል፡ ምእመን፡ እንዘ፡ ይብል፡ እምድኅረ፡ ፯ ሱ
ባዔ፡ ይመጽእ፡ ክርስቶስ፡ ወይትቀተል፡ ፯ ሱባዔ፡ ፬፻ ወ፺ ዓመት፡ ወሱባዔ፡ ዐቢይ፡
፸ ዓመት፡ ወዘሰ፡ ይቤ፡ ነቢይ፡ እምድኅረ፡ ፯ ሱባዔ፡ አግሀደ፡ ለነ፡ ፲ ዓመተ፡ እስመ፡
ውእቱ፡ ኢይቤ፡ ይመጽእ፡ ክርስቶስ፡ በተፍጻሜተ፡ ፯ ሱባዔ፡ አላ፡ ውእቱ፡ ይቤ፡
እምድኅረ፡ ፯ ሱባዔ፡ ወይትቀተል፡ ወትርጓሜሃ፡ ለድኅርት፡[2]) ይእቲ፡ ፲ ዓመት፡ [እ
ስከ፡][3]) ተፈጸመት፡ ፭፻ ዓመት፡ ዘይእቲ፡ ተፍጻሜተ፡ ኪዳን፡ ዘተካየደ፡ ቦቱ፡ እግዚ
አብሔር፡ ለአዳም፡ ያድኅኖ፡[4]) በተፍጻሜቱ። ወእምይእዜ፡ ይትፈፀም፡ አፉሆሙ፡
ለአይሁድ፡ ወሎሙ፡ ኅፍረት፡ እስመ፡ ውእቶሙ፡ ይፀርፉ፡ ወይብሉ፡ ክርስቶስ፡ ኢ
መጽአ፡ እስከ፡ [ይእዜ።][5]) ወሶበ፡ ይብሉ፡ ዘንተ፡ ነገረ፡ ወእምድኅረዝ፡ ይትአመኑ፡
በቃል፡ ቀዳሚ፡ ከመ፡ ውእቱ፡ እሙን፡ ወቃል፡ ዳግም፡ ሐሰት። ለእመ፡ ይቤሉ፡ ክ
ርስቶስ፡ መጽአ፡ ወየአምኑ፡ ትንቢተ፡ ነቢይ፡ ዳንኤል፡ ወናሁ፡ ነጸሩ፡ ከመ፡ ትንቢ
ተ፡ ዳንኤል፡ ተፈጸመ፡ ወበድወ፡ እምኔሆሙ፡ ቤተ፡ መቅደስ፡ ወተስዐረት፡ ክህነት፡
ወተፈጸመት፡ ፯ ሱባዔ፡ ወመጽአ፡ ክርስቶስ፡ ወተቀትለ፡ ወኮነት፡ ሀገር፡ ቅድስት፡
ብዱተ፡ እመንገለ፡ አስባስያኖስ፡ ንጉሥ፡ ወጢጦስ፡ ወልዱ።

ወእኤምረከ፡ ካዕበ፡ ኦእኁየ፡ ከመ፡ በ፵ ወ፪ ዓመት፡ እመንግሥተ፡ አውግስ
ጦስ፡ ቄሳር፡ ተወልደ፡ ክርስቶስ፡ በቤተ፡ ልሔም፡ ዘይሁዳ፡ በከመ፡ ጽሑፍ፡ በወ
ንጌል፡ ወናሁ፡ ተግህደ፡ ለነ፡ ከመ፡ ክርስቶስ፡ መጽአ፡ ሶበ፡ ተፈጸመ፡ ትንቢት፡
በከመ፡ ይቤ፡ ሚክያስ፡ ነቢይ፡ ወአንቲኒ፡ ኦቤተ፡ ልሔም፡ ምድረ፡ ይሁዳ፡ ኢትቴ
ሐቲ፡ እምነገሥተ፡ ይሁዳ፡ እስመ፡ እምኔኪ፡ ይወፅእ፡ ንጉሥ፡ ዘይርዕዮሙ፡ ለሕ
ዝብየ፡ እስራኤል። ይትኀፈሩ፡ አይሁድ፡ ይእዜኒ፡ ለእመ፡ ኢሐሰውዎ፡[6]) ለዳንኤል፡
ኢይክሉ፡ ካዕበ፡ ያሐስውዎ፡ ለሚክያስ፡ ነቢይ፡ ወለእመ፡ ኮኑ፡[7]) ኢያሔስውዎሙ፡
ናሁ፡ ተወልደ፡ ክርስቶስ፡ በቤተ፡ ልሔም፡ ምድረ፡ ይሁዳ። ወሶበ፡ ተወልደ፡ በቤ
ተ፡ ልሔም፡ ምድረ፡ ይሁዳ፡ ተግህደ፡ ኮከቡ፡ በምሥራቅ፡ ወነጸርዎ፡ ሰብአ፡ ሰገል፡
ወውእቱ፡ ያጸድል፡ ውስተ፡ ሰማይ፡ በማእከለ፡ ኵሎሙ፡ ከዋክብት፡ ወያንበለብል፡
ወኮነ፡ ከመ፡ ገጸ፡ ብእሲት፡ ውርዙት፡ ድንግል፡ ንብርት፡ ውስተ፡ ከዋክብት፡ ወይ

1) Deest; T. ar. في بعد ميلاد سيدنا المسيح. 2) So T. und L. Wenn die Lesart richtig ist, wie kaum zu zweifeln, so müsste es Fem. von ድኅር፡ sein, also: „und die Erklärung des verzögerten oder hinten nachkommenden (Zeitraums) ist 10 Jahre.“ Der ar. T. hat einfach: وتفسير العدد هو العشره سنين الزايده. 3) Deest; T. ar. حتى. 4) Nach dem ar. T. (ليخلصه) der Subj. 5) Deest; T. ar. الآن. 6) T. ar. فان كذبوا, ohne Negation. 7) T. und L. ኮነ፡, T. ar. وان كانوا لا يكذبوهم

እቲ፡ ታንበለብል፡ እንዘ፡ ትጸውሮ፡ ለሕፃን፡ ንኡስ፡ በዓለ፡ ገጽ፡ ሠናይ፡ ወእምላሕየ፡ ራእዩ፡ [ጸደላ፡ ሰማያት፡ ወምድር፡][1]) ወመልአ፡ ሥኑ፡ ወጸዳሉ፡ መትሕተ፡ ወመልዕልተ፡ ወኮነ፡ ዝንቱ፡ ሕፃን፡ ላዕለ፡ እራሓተ፡ ብእሲት፡ ድንግል፡ ወኮነት፡ ደመና፡ ብርሀት፡ ላዕለ፡ ርእሰ፡ ሕፃን፡ በከመ፡ አክሊል። ወኮነ፡ ልማደ፡ ከለዳውያን፡ እንዘ፡ ይሬእዩ፡ ከዋክብተ፡ ሰማይ፡ ወያሜክርዎሙ፡ ወከዋክብት፡ በኀቤሆሙ፡ ኍሉቃን፡ ወሶበ፡ ነጸሩ፡ ኮከበ፡ በዝንቱ፡ አምሳል፡ ዘዘከርናሁ፡ ኮኑ፡ በድንጋጼ፡ ዐቢይ፡ ወይቤሉ፡ በበይናቲሆሙ፡ በአማን፡ እስመ፡ ንጉሠ፡ ሄሎናውያን፡[2]) ተደለወ፡ ለነ፡ ከመ፡ ይጽብአነ። ወውእቶሙ፡ ሐተቱ፡ ውስተ፡ ጠንቄልት፡ ወፈላስፋ፡[3]) እስከ፡[4]) ውእቶሙ፡ አቀሙ፡ አማነ፡ ወአግሀዱ፡ በእንተ፡ ዘተወልደ፡ ንጉሠ፡ እስራኤል። ወዝንቱ፡ ግብረ፡ ከዋክብት፡ [ወኮነ፡ ዝንቱ፡ በኀበ፡ ከለዳውያን፡ ይትጌበርዎ፡ ወያሜክሩ፡ ኀይለ፡ ከዋክብት፡ ወ][5])ኮኑ፡[6]) ያአምሩ፡ ኀይለ፡ ኵሉ፡ ዘይከውን፡ እምቅድመ፡ ይኩን። ወካዕበ፡ ሊቃናት፡ ዘበአሕማራት፡ ዐቢያት፡ ሶበ፡ ይነግዱ፡ ውስተ፡ አብሕርት፡ ይበጽሖሙ፡ ትእምርታተ፡ ነፋሳት፡ ወዐውሎ፡ ወጊሜ፡ ወቆባር። ወከመዝ፡ ሰብአ፡ ሰገል፡ ሶበ፡ አንበቡ፡ ውስተ፡ መጻሕፍታቲሆሙ፡ አእመሩ፡ እምኔሆሙ፡ ከመ፡ ይትወለድ፡ ክርስቶስ፡ በምድረ፡ ይሁዳ፡ ወሰብአ፡ ሰገልሰ፡ ዐርገ፡ ውስተ፡ ደብር፡ ልዑል፡ በውስተ፡ ምሥራቅ፡ እንዘ፡ ይመጽኡ፡ ለምዕራብ፡ ወነሥኡ፡ ምስሌሆሙ፡ እሎንተ፡ አምኃተ፡ ዘአስተዳለውዎሙ፡ እምቅድመ፡ ንግደቶሙ፡ ወውእቶሙ፡ ወርቅ፡ ወዕጣን፡ ወከርቤ፡ [ዘኮኑ፡ በኀበ፡ አዳም፡ ውስተ፡ በአተ፡ መዛግብት፡][7]) ወርቅሰ፡ በእንተ፡ መንግሥት፡ ወዕጣን፡ በእንተ፡ መለኮታዊት፡ ወከርቤ፡ በእንተ፡ ሞት።

ወሶበ፡ ሰምዐ፡ ሖር፡ ንጉሠ፡ ፋርስ፡ በእንተ፡ ንጉሠ፡ ነገሥት፡ ዘሰመይዎ፡ አስተዳለወ፡ ሰረገላ፡ ወተጽዕነ፡ ላዕሌሃ፡ ወካዕበ፡ በሰናጥር፡[8]) ንጉሠ፡ ሳባ፡[9]) ወዕአ፡ ካልእ፡ (ወቀርሱዳን፡ ንጉሠ፡ ምሥራቅ፡ አስተዳለወ፡ ካልአ፡ ወወዕአ፡)[10]) ወኮኑ፡ ውስተ፡ ድንጋጼ፡ ዐቢይ፡ ወካዕበ፡ ኵሎሙ፡ ነገሥት፡ ካልኣን፡ ዘውስተ፡ ጽንፈ፡ ምዕራብ፡ አድለቅለቁ፡ ምስሌሆሙ፡ ወኵሉ፡ ሀገር፡ ዘውስተ፡ ምሥራቅ፡ ኮኑ፡ ውስተ፡ ድንጋጼ፡ ዐቢይ፡ በእንተ፡ ነጽሮቶሙ፡ [ይእተ፡][11]) ስብሐተ።

ወሰብአ፡ ሰገልሰ፡ ዘነገዱ፡ ይቤሉ፡ ዝንቱ፡ ኮከብ፡ ኢሠረቀ፡ ዘእንበለ፡ ግብር፡ (ዐቢይ፡[12]) ወኮኑ፡ ሰብአ፡ ሰገል፡ የሐውሩ፡ እስከ፡ በጽሑ፡ ኢየሩሳሌም። ወሶበ፡ ሰ

1) Deest; T. ar. ″ومن حسن صورته لقد اضا السموات والارض وقد ملا حسنه″ 2) T. ar. ملك الهاونيين. 3) T. ar. فى التنجيم والفلسفه T. und L. haben ፍልሰት፡ 4) T. und L. እስመ፡, T. ar. حتى. 5) Deest; T. ar. ″وان هذا فعل النجوم وقد كان هذا عند الكلدانيين يستعملوه ويجربوا قوة النجوم ويعلموا″ 6) T. und L. ኮነ፡ 7) Deest: T. ar. الذى قد كانوا عند ادم فى مغارة الكنوز 8) T. ar. بصيناظار. 9) T. ሱባ፡, T. ar. سابا. 10) Dieser Saz fehlt im ar. T. 11) Deest; der ar. T. lautet: لاجل نظرهم الى ذلك النجم. 12) Fehlt im T.

ምዐ፡ ሄሮድስ፡ ደንገፀ፡ ወጸውዖሙ፡ ኀቤሁ፡ ወተናገረ፡ ምስሌሆሙ፡ ወአግሀዱ፡ ሎ
ቱ፡ ግብረ። ወአድለቅለቀ፡ ውእቱ፡ ወኵሉ፡ ሰራዊቱ፡ ወይቤሎሙ፡ ለሰብአ፡ ሰገል፡
ሑሩ፡ ወኅሥሡ፡ በኀይል፡ በእንተ፡ ሕፃን፡ ወሶበ፡ ረከብክምዎ፡ ንዑ፡ አምሩኒ፡
ከመ፡ እምጻእ፡ አነሂ፡ ወእስግድ፡ ሎቱ። አሜሃ፡ ሰብአ፡ ሰገል፡ ሖሩ፡ ቤተ፡ ልሔ
ም፡ ወረከብዎ፡ ለክርስቶስ፡ ወአቀረቡ፡ ሎቱ፡ አምኃተ፡ ወኢተመይጡ፡ ኀበ፡ ሄሮ
ድስ፡ አላ፡ ሖሩ፡ ሀገሮሙ።[1]) ወእምድኅረ፡ ሑረቶሙ፡[2]) ተምዐ፡ ሄሮድስ፡ ወአዘዘ፡
ይቅትሉ፡ ሕፃናተ፡ ዘክልኤ፡ ዓመት፡ ወዘይንእስ፡ እምኔሁ። ወአስተርአዮ፡ መልአከ፡
እግዚአብሔር፡ ለዮሴፍ፡ ወይቤሎ፡ ተንሥእ፡ ወንሣእ፡ ሕፃነ፡ ወእሞ፡ ወሑር፡ ው
ስተ፡ ምድረ፡ ግብጽ፡ ወኩን፡ ህየ፡ እስከ፡ ሶበ፡ እብለከ፡ ወሖረ፡ ዮሴፍ፡ ውስተ፡
ብሔረ፡ ግብጽ። ወወጠነ፡ ሄሮድስ፡ ይቅትል፡ ሕፃናተ፡ እስከ፡ ኢኀደገ፡ አሐደ፡ እ
ምሕፃናት፡ ወሞተ፡ ሄሮድስ፡ እኩየ፡ ሞተ። ወእምድኅረ፡ ሞቱ፡ አስተርአዮ፡ መል
አከ፡ እግዚአብሔር፡ ለዮሴፍ፡ በብሔረ፡ ግብጽ፡ ወዐርገ፡ እምግብጽ፡ ወኀደረ፡ ው
ስተ፡ ናዝሬት፡ ውእቱ፡ ወሕፃን፡ ወማርያም፡ እሙ፡ ወነበሩ፡ ውስተ፡ ሀገረ፡ ኢየሩ
ሳሌም፡[3]) እስከ፡ ኮኖ፡ ለክርስቶስ፡ ፴ ዓመት፡ ወተጠምቀ፡ እምዮሐንስ። ወኮነ፡ ዝ
ንቱ፡ ዮሐንስ፡ ኵሎ፡ መዋዕሊሁ፡ ውስተ፡ ገዳም፡ ወኮነ፡ ሲሳዩ፡ አንበጣ፡
ወመዓረ፡ ገዳም። ወበ ፲ወ ፱ ዓመት፡ እመዋዕለ፡ ጢባርዮስ፡ ተሰቅለ፡ እግዚእነ፡ ክ
ርስቶስ፡ ወሞተ፡ በሥጋ፡ ወተቀብረ፡ ወተንሥአ፡ እማእከለ፡ ምውታን፡ በሣልስት፡
ዕለት፡ በከመ፡ ጽሑፍ፡ ወወረደ፡ ለሲኦል፡ ወአድኀኖሙ፡ ለአዳም፡ ወለሔዋን፡ ወ
ለዘርአሙ፡ ጻድቃን፡ በከመ፡ ቀዳሚ፡ ኪዳኑ፡ እሙንቱ፡ ወፈጸመ፡ ኵሎ፡ ዘተነበዩ፡
ነቢያት፡ በእንቲአሁ፡ ወዐርገ፡ ውስተ፡ ሰማያት፡ ወካዕበ፡ ይመጽእ፡ በስብሐቲሁ፡
ምስለ፡ መላእክቲሁ፡ ቅዱሳን፡ ይኰንን፡ ሕያዋነ፡ ወሙታነ። ሎቱ፡ ስብሐት፡ ወአ
ኰቴት፡ ወክብር፡ ወኀይል፡ ወሰጊድ፡ ለዓለመ፡ ዓለም፡ አሜን።[4])

1) Der ar. T. ist hier etwas ausführlicher und erzählt, wie der Engel ihnen erschienen und sie gewarnt habe zu Herodes zurückzukehren. 2) T. ar. ومن بعد رواح المجوس T. hat ወእም ድኅሬሁ፡ በሑረቶሙ፡ 3) T. ar. في بلاد القدس, was nicht gerade Jerusalem sein muss, sondern das heilige Land im allgemeinen bedeuten kann. Der aeth. Uebersezer hat diesen Ausdruck zu eng gefasst. 4) Der Londoner Codex hat hier noch die Nachschrift: ሣህሉ፡ ወምሕረቱ፡ የ ሀሉ፡ ምስለ፡ ነፍሰ፡ ንጉሥነ፡ ኢየሱ፡ ወምስለ፡ ወልዱ፡ ንጉሥነ፡ በካፋ፡ ለዓለመ፡ ዓለም፡ አሜን፡ ወአሜን። Demnach fiele diese Handschrift in die Regierungszeit des Königs Bakāfā (1721—30 A. D.)

Addenda et corrigenda.

(Da sich die ersten 8 Seiten schon abgezogen fanden, als die Collation des Londoner Codex eintraf, so werden die Lesarten desselben hier nachgetragen.)

P. 3, L. 10 lies እስመ፡ እስከ፡, umgestellt.
P. 3, L. 13 hat L. ፈጠሩ፡
P. 4, L. 9 lies እግዚአብሔር፡
P. 4, L. 10 11 liest L. ጥዑመ፡
P. 4, L. 6 und 11 liest L. ኢያኅደሮ፡
P. 4, L. 15 liest L. ያአምር፡
P. 4, L. 15 lies [በሕሊቱ፡]
P. 4, L. 17 lies ውስተ፡
P. 5, L. 3 lies ምድረ፡
P. 5, L. 4 liest L. ዘኢያእመርዋ፡
P. 5, L. 7 lies ቃሎ፡
P. 5, L. 16 hat L. ዕለት፡
P. 6, L. 10 lies አንቀጸ፡
P. 6, L. 11 hat L. ከመ፡
P. 6, L. 12 liest L. ትገብር፡
P. 6, L. 17—18 lies እግዚአብሔር፡
P. 6, L. 18 liest L. እስመ፡ ውእቱ፡ ያድኅኖ፡
P. 7, L. 11 lies ወአዕይንትየ፡
P. 7, L. 12 liest L. አከ፡ ንሬኢ፡
P. 7, L. 16 liest L. ይፈርህ፡ ይበእ፡
P. 8, L. 7 lies እንግድአሁ፡
P. 8, L. 8 liest L. ትበኪ፡ ላዕሌሁ፡ ወኅለየት፡ ከመ፡ ውእቱ፡

P. 8, L. 10 hat L. አነ፡
P. 8, L. 13 hat L. እሞቱ፡
P. 9, L. 14 lies ትእዛዝየ፡
P. 9, L. 20 „ ላዕሌክሙ፡
P. 12, L. 6 „ ላዕሌሆሙ፡
P. 12, L. 8 „ አምሳለ፡
P. 13, L. 11 „ ይበዝኅ፡
P. 15, L. 14 „ ኢያአምር፡
P. 15, L. 18 „ ግዚአብሔር፡
P. 16, L. 8 „ አከ፡
P. 17, L. 6 „ ነገሮ፡
P. 21, L. 6 „ ውስቴቱ፡
P. 23, L. 16—17 lies ቍርባናቲሆሙ፡
P. 24, L. 13 lies በእንተ፡
P. 25, L. 6 „ እግዚአብሔር፡
P. 25, L. 25 „ ፀሓየሰ፡
P. 26, L. 3 „ ውስተ፡
P. 27, L. 16 „ ሰይጣን፡
P. 27, L. 11 v. u. lies حينَئِذٍ
P. 28. L. 19 u. 25 lies እግዚአብሔር፡
P. 30, L. 17 lies በትእዛዘ፡
P. 32, L. 16 „ ውስተ፡
P. 32, L. 20 „ ሰይጣን፡

P. 34, L. 7 lies አምላካዊተ፡

P. 35, L. 8 „ ወአውፃእከ፡

P. 36, L. 1 „ ንስእለከ፡

P. 36, L. 5 „ እግዚአብሔር፡

P. 36, L. 11 „ አሆ፡

P. 36, L 21 „ ፩ እም

P. 36, L. 26 „ ተከደነ፡

P. 37, L. 3 „ ሳቲሆሙ፡

P. 38, L. 24 „ ጸሎ

P. 40, L. 19 „ እሳት፡

P. 42, L. 18 „ ዘይወፅእ፡

P. 43, L. 16 „ ትፍሥሕት፡

P. 44, L. 12 „ ፍኖ

P. 45, L. 20 „ እመ፡ (statt እም፡)

P. 46, L. 10 „ ዕጸባት፡

P. 46, L. 11 „ ሊተሰ፡

P. 48, L. 10 „ በመለኮታዊት፡

P. 49, L. 7 „ መካነ፡

P. 50, L. 5 „ ያውዕዮሙ፡

P. 52, L. 11 „ እግዚአብሔር፡

P. 53, L. 27 „ ቃለ፡

P. 54, L. 17—18 lies አስተጋብአ፡

P. 56, L 23 lies ከይሲ፡

P. 56, L. 25 „ እምፍሬ፡

P. 57, L. 4 „ ተናገርኩ፡

P. 57, L. 10 „ አምላክከ፡

P. 57, L. 13 „ ሥርዐታቲነ፡

P. 58, L. 12 „ እስከ፡

P. 59, L. 1 „ እም ፵

P. 59, L. 15 „ ዛቲ፡

P. 60, L. 16 „ ምዕረ፡

P. 61, L. 11 v. u. lies ኢትትዐደዉ፡

P. 61, L. 6 v. u. „ ወእትዓደው፡

P. 61, L. 3 v. u. „ ወለሔዋ፡

P. 63, L 16 lies ትእምርታተ፡

P. 64, L. 12 lies እግዚአብሔር፡

P. 65, L. 8 „ አዳም፡

P. 65, L. 9 „ ዘኮኑ፡

P. 65, L. 21 „ ወአርኢ፡

P. 65, L. 4 v. u. lies Subjunctiv.

P. 67, L. 1 lies ከንክሙ፡

P. 67, L. 1 „ ዘእንበለ፡

P. 68, L. 6 „ መብልዐ፡

P. 68, L. 12 „ እግዚአብሔር፡

P. 68, L. 14 T. und L. liest ወቆረት፡ (= ወቈረት፡)

P. 68, L. 22 lies እማይ፡

P. 69, L. 14 „ ጥበበ፡

P. 70, L. 2 „ ታሕቴሃ፡

P. 70, L. 15 „ ተከዕወት፡

P. 70, L. 2 v. u. lies ወትትጌበር፡

P. 73, L. 4 lies ናአዉ፡

P. 73, L. 25 nach ምሥዋዕ፡ hat T. noch ወውሕዘ፡ ደሙ፡ እምገቦሁ፡, was aber im L. u. ar. T. nicht steht.

P. 74, L. 14 lies ዕለተ፡

P. 75, L. 3 „ ጥዑመ፡

P. 75, L. 20 „ ምዕረ፡

P. 76, L. 22 „ አነ፡

P. 76, L 23 „ ውስተ፡

P. 78, L. 10 „ ብእሲቱ፡

P. 79, L. 11 „ ተዋሰበት፡

P. 80, L. 14 „ ይጸልዩ፡

P. 81, L. 19 „ [ተፍጻሜተ፡]

P. 82, L. 19 „ ወረዉ፡

P. 82, L. 20 „ ምዕር፡

P. 83, L. 3 „ በኵሉ፡

P. 83, L. 18 „ በእንቲአሆሙ፡

P. 85, L. 9 „ ሱባዔ፡

P. 86, L. 22 „ አእባነ፡

P. 87, L. 13 lies ላዕሌሁ፡
P. 88, L. 14 „ ኑፉቅ፡
P. 88, L. 15 „ ወከኑ፡
P. 89, L. 1 „ ነፍሰ፡
P. 94, L. 1 „ አንተ፡
P. 95, L. 2 „ ለባዌ፡
P. 95, L. 4 „ ላዕሌከ፡
P. 98, L. 20 „ ጥፍአት፡
P. 98, L. 24 „ ከልኣነ፡
P. 103, L. 11 „ ጥዑማት፡
P. 104, L. 19 seze ወኢትትኀወሡ፡ (nach der Andeutung von L.) in den Text statt ወኢትትሐወሉ፡
P. 104, L. 3 v. u. lies ትሐወሱ፡
P. 107, L. 2 lies ወኢትትኀወሡ፡ und ebenso in den folgenden Fällen.
P. 108, L 26 u. 27 lies ኢይከውኑ፡
P. 109, L. 19 lies እስከ፡

P. 110, L. 1 lies ከልኣነ፡
P. 110, L. 2 „ ዕፀው፡
P. 110, L. 13 ያሮድ፡ und ያሬድ፡ wird in beiden Codices promiscue gebraucht.
P. 111, L. 1 lies እንግረከ፡
P. 113, L. 1 „ በክሳዱ፡
P. 113, L. 20 „ አዳም፡
P. 114, L. 15 „ ፭
P. 114, L. 8 v. u. lies: ein Wort das, statt: eine Bildung die.
P. 118, L. 15 lies ያሬድ፡
P. 118, L. 17 „ ሊተ፡
P. 118, L. 18 „ ዐዋዴ፡
P. 120, L. 8 „ አስቆቅዎቱ፡
P. 121, L. 11 „ ውእቶሙ፡
P. 123, L. 14 „ ግሙራ፡
P. 126, L. 12 „ ረሰየ፡
P. 126, L. 12 „ ንጉሠ፡
P. 127, L. 25 „ ወውእቶሙ፡

Ueber die

Wasserweihe des germanischen Heidenthumes.

Von

Konrad Maurer.

Ueber die

Wasserweihe des germanischen Heidenthumes.

Von

Konrad Maurer.

Schon Rudolf von Sydow hat darauf aufmerksam gemacht, dass ältere dänische Rechtsbücher sowohl als das westgotische Gesetzbuch die Erbfähigkeit von Kindern geradezu von dem Empfange der Taufe Seitens derselben abhängig stellen[1]; schon Jakob Grimm hat andererseits darauf hingewiesen, dass im altnordischen Heidenthume dem Vater die Aussetzung seines eigenen Kindes nur bis zu dem Zeitpunkte gestattet war, in welchem dieses die Wasserweihe erhielt[2]. Damit waren zwei Rechtssätze, welche im Norden selbstverständlich schon längst bekannt gewesen waren[3], auch unseren deutschen Juristen näher gerückt; indessen hat sich, so viel mir bekannt, noch Niemand die Mühe genommen zu untersuchen, wie weit etwa zwischen beiden ein Zusammenhang bestehe, und ob dieselben etwa mit irgendwelcher weiter verbreiteten Rechtsanschauung in Verbindung zu bringen seien. Ich will den Versuch machen, diese Untersuchung zu führen, und zwar um so lieber, als ich

1) Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels (1828), S. 57 Anm. 182.

2) Deutsche Rechtsalterthümer, (1828) S. 457.

3) Vgl. z. B. Peder Kofod Ancher, Dansk Lovhistorie, I, S. 470 (1769); Jón Eiríksson, de expositione infantum apud veteres Septentrionales, ejusque causis, S. 202. Ich führe diese letztere Abhandlung nach dem Abdrucke an, welcher der arnamagnæanischen Ausgabe der Gunnlaugs saga ormstúngu (1775) angehängt ist, da deren erste Ausgabe (1756), welche nur in 30 Exemplaren gedruckt sein soll, mir nicht zugänglich ist.

dabei Gelegenheit haben werde vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus an die neuerdings auf mythologischem Gebiete angeregte Frage heranzutreten, wie weit etwa altclassische und christliche Einflüsse auf das germanische Heidenthum eingewirkt haben mögen oder nicht? Um möglichst sicher zu gehen, halte ich dabei die verschiedenen germanischen Rechte vollkommen getrennt, und stelle aus Gründen der Zweckmässigkeit die nordischen Rechte voran.

I. Das isländische und norwegische Recht.

Aus einer langen Reihe geschichtlicher Berichte können wir ersehen, dass es zur Zeit des Heidenthumes in Norwegen sowohl als auf Island dem Vater, oder bei unehelich Geborenen allenfalls auch dem Vater oder Bruder ihrer Mutter rechtlich gestattet war, das neugeborene Kind auszusetzen, und dass diese Befugniss den früher Berechtigten erst beim Uebergange des Volks zum Christenthume entzogen wurde. Auf eine erschöpfende Darstellung dieser Sitte oder Unsitte brauche ich mich hier um so weniger einzulassen, als dieselbe schon vielfach in leicht zugänglichen Schriften besprochen worden ist, unter welchen ich neben Jón Eiríksson's bereits erwähnter Abhandlung[1]) nur noch des Skúli Thorlacius einschlägige Bemerkungen in seiner Abhandlung „Borealium veterum matrimonia"[2]), Rudolf Keyser's Bemerkungen in „Nordmændenes private Liv i Oldtiden"[3]) und Kristian Kålund's „Familielivet på Island i den förste Sagaperiode"[4]), zumal aber auf die „Geschichte des Verbrechens der Aussetzung" von Wilhelm Platz verweise[5]), letzteres eine sehr tüchtige Arbeit, welcher meines Erachtens nicht genügende Beachtung geschenkt wird. Auf einzelne Seiten des alten Brauches muss ich indessen immerhin eingehen, und zumal die Schranken untersuchen, welche demselben von Alters her gezogen waren. Diese waren aber, wie Platz bereits sehr richtig hervorgehoben hat[6]), von zweifacher Art. Auf der einen Seite mochte es ja vorkommen, dass ein Vater sein Kind aussetzen liess, um sich an seiner Frau für irgend eine Unbill zu rächen[7]), oder auch weil ihm ein Traum verkündet hatte, dass von dem Kinde viel Unheil werde angerichtet werden[8]); dass ferner das Kind eines Kebsweibes ausgesetzt wurde,

1) In dem oben, S 175, Anm. 3 angeführten Anhange zur Gunnslaugs s., S. 194—219 gedruckt.
2) Antiqvitatum borealium observationes miscellaneæ, Specimen IV, S. 87—101. (1784.)
3) Efterladte Skrifter, II, 1, S. 4—9 (1867).
4) Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870, S. 272—79.
5) Stuttgart, 1876.
6) ang. O. S. 36—39.
7) Finnboga s. hins ramma, 2/4.
8) Gunnlaugs s. ormstúngu, 3/197—98, vgl. mit 2/194—97.

weil die rechtmässige Ehefrau aus Eifersucht darauf bestand[1]), oder dass ein Bruder das Kind seiner Schwester aussetzen liess, weil es unehelich geboren und der Kindsvater seiner Rache entkommen war[2]), oder auch weil dessen Geburt seiner Schwester das Leben gekostet hatte[3]). Aber doch pflegten zumeist nur ganz dürftige und mit Alimentationspflichten bereits überhäufte Leute zur Aussetzung von Kindern zu schreiten, und selbst bei ihnen galt ein derartiger Ausweg als ein recht schlimmer[4]), während bei vermöglichen Ältern ein änliches Vorgehen als etwas Unerhörtes angesehen wurde[5]); wo ein einzelner Mann aus besonderen Gründen etwa einmal sein Kind ausgesetzt hatte, traten allenfalls auch andere helfend ein, indem sie ein gottgefälliges Werk zu thun glaubten, indem sie das ausgesetzte ihrerseits aufzogen[6]), und selbst wenn in Zeiten der drückendsten Hungersnoth zu einem derartigen Auskunftsmittel gegriffen werden will, legen sich wohl edlere Männer ins Mittel, und ermöglichen durch eigene Geldopfer die Ernährung der Hülflosen[7]). Auf der anderen Seite wird aber auch in einer durchaus glaubhaften Quelle berichtet, dass man es als Mord, d. h. ehrlose Tödtung, betrachtete, wenn ein Kind getödtet wurde, welches bereits die Wasserweihe empfangen hatte[8]), und in der That sehen wir allerwärts zu der Begiessung des Kindes mit Wasser erst dann geschritten, wenn jeder Gedanke an eine Aussetzung desselben aufgegeben ist. Allerdings war durch diesen letzteren Gesichtspunkt dem Rechte der Aussetzung oder Tödtung der Kinder eben nur eine zeitliche Schranke gezogen, welche innerhalb einer gewissen Grenze dasselbe für Ältern jeder Art in vollem Bestande liess; aber diese Schranke war dafür eine strengstens rechtliche, wogegen jene erstere, durch die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Ältern gezogene nicht nur eine schwankende, sondern überdiess auch eine blos thatsächliche, nicht rechtliche war, für denjenigen nicht bindend, welcher sich über das Urtheil seiner Nachbarn hinwegzusetzen wusste.

Ich will nun, ehe ich weiter gehe, vorerst dieser Begiessung mit Wasser noch einige Bemerkungen widmen, wobei ich indessen nicht, wie diess mehrfach geschehen ist[9]), auf deren religiöse Bedeutung mich einlassen, sondern nur deren äussere

1) Vatnsdæla, 37/59.
2) Þorsteins þ. uxafóts, 4/111 (FMS. III; Flbk. I, 204|252).
3) Hólmverja s., 8/19.
4) Gunnlaugs s. ormstúngu, 3/198.
5) Finnboga s., 2/4 u. 4/6—7; Þorsteins þ. uxafóts, 4/111; Hólmverja s., 8/19.
6) Vatnsdæla, 37/59—60.
7) Reykdæla, 7/248—9; vgl. Olafs s. Tryggvasonar, 226/225—28 (FMS., II; Flbk. I, 346/437—39).
8) Hólmverja s., 8/22: þat var morđ kallat at drepa börn frá því er þau voru vatni ausin.
9) Vgl. z. B. Otto Sperling: De baptismo ethnicorum dissertatio (1700), von welcher zumal S. 151—211 hieher gehört; Joh. Georg. Keysler, Antiquitates selectæ septentrionales et celticæ (1720), S. 310—13; Joh. Christoph Cleffel, Antiquitates Germanorum potissimum septentrionalium selectae (1733), S. 103—119; Wilhelm Mannhardt, Germanische Mythen (1858) S. 310—14, u. öfter.

Erscheinungsform etwas schärfer ins Auge fassen, und deren rechtsgeschichtlichen Werth etwas genauer würdigen will als diess meine Vorgänger gethan haben. Die gewöhnliche Bezeichnung, unter welcher die Ertheilung der Wasserweihe in den Quellen erwähnt zu werden pflegt, ist bekanntlich: „at ausa barn vatni", d. h. ein Kind mit Wasser begiessen. Schon in der Rígsþula kommt diese Bezeichnung vor[1]), wogegen allerdings in den Hávamál, welche die Wasserweihe ebenfalls besprechen, und zwar mit ungewöhnlicher Hervorhebung übernatürlicher Wirkungen, welche sich an dieselbe knüpfen sollen[2]), dieser Ausdruck nicht gebraucht wird. Dabei ist schon längst bemerkt worden, dass jene Bezeichnung immer nur auf die Wasserweihe Anwendung findet, welche die nordischen Heiden ihren Kindern angedeihen zu lassen pflegten, wogegen für die christliche Taufe ebenso ausschliesslich die Bezeichnung „skírn", d. h. Reinigung, und für deren Ertheilung die Bezeichnung: „at skíra", d. h. reinigen, gebraucht wird; dennoch aber besteht zwischen dem heidnischen und dem christlichen Gebrauche der Wassertaufe eine sehr auffällige Verwandtschaft. Insbesondere lassen zahlreiche Berichte erkennen, dass man schon im Heidenthume mit der Wasserweihe das Ertheilen des Namens an das Kind zu verbinden pflegte. Nicht nur in den bereits angeführten Stellen der Rígsþula erscheint die Namengebung mit der Wasserbegiessung verbunden[3]), sondern auch in den geschichtlichen Quellen sind entsprechende Zeugnisse überaus häufig zu finden, und zwar in Bezug auf Norwegen sowohl als in Bezug auf Island; ich will, ohne irgendwie auf Vollständigkeit meiner Angaben Anspruch zu machen, nur einige rasch sich darbietende Nachweise zusammenstellen. Aus Norwegen hören wir von des K. Halfdan svarti Königinn[4]): „Ragnhildr dróttníng ól son; var sá vatni ausinn, ok nefndr Haraldr"; von K. Haraldr hárfagri[5]): „Guthormr hertogi hafđi vatni ausit hinn elzta son Haralds konúngs, ok gaf nafn sitt", und von einem unächten Sohne eben dieses Königs[6]): „Sigurđr jarl jós sveininn vatni, ok kallađi Hákon eptir feđr sínum Hákoni Hlađa-

1) Str. 7: Jođ ól Edda,
iosu vatni;

Str. 21: Jođ ol Amma,
iosu vatni,
kolluđu Karl;

Str. 34: Svein ol Mođir,
silki vafđi,
iosu vatni,
Jarl letu heita.

2) Str. 158, wo Óđinn spricht:

þat kann ec iþ þrettánda,
ef ec scal þegn ungan
verpa vatni á:
mvnaþ hann falla,
þótt hann i folc komi,
hnígra sa halr fyr hiorom.

3) Siehe oben, Anm. 1.

4) Heimskríngla, Halfdanar s. svarta, 7/47.

5) ebenda, Haralds s. hárfagra, 21/63.

6) ebenda, 40/78.

jarli", dann von einem Enkel desselben[1]): „Eiríkr ok Gunnhildr áttu son, er Haraldr konúngr jós vatni, ok gaf nafn sitt"; von einem Sohne des Sigurðr Hlaðajarl[2]): „eptir um daginn jós Hákon konúngr svein þann vatni, ok gaf nafn sitt". Von einem Sohne des Hákon jarl wird gesagt[3]): „en er barn þat var alit, var þat sveinn, ok var vatni ausinn, ok kallaðr Eiríkr", und von K. Ólafr Tryggvason[4]): „þar fæddi hon barn, þat var sveinn, en er hann var vatni ausinn, þá var hann kallaðr Ólafr eptir föðurföður sínum"; von K. Ólafr Haraldsson[5]): „Ásta Guðbrandsdóttir ól sveinbarn þá um sumarit; sá sveinn var nefndr Ólafr, er hann var vatni ausinn", und auch von dem gefundenen Knútr in Dänemark[6]): „lèt svein ausa vatni, ok kalla Knút". In Bezug auf Island aber erwähne ich folgende Beispiele: „fæddi þóra sveinbarn, ok var Grímr nefndr, er vatni var ausinn"[7]); „sá sveinn var vatni ausinn, ok nafn gefit, ok var kallaðr Hrútr"[8]); „sá sveinn var vatni ausinn, ok nafn gefit, ok kallaðr Bolli"[9]); „sá sveinn var vatni ausinn, ok nafn gefit, ok var kallaðr eptir Mýrkjartani móðurföður sínum"[10]); „Guðrún fæddi svein; sá var vatni ausinn, ok kallaðr þórðr"[11]); „fæðir hún svein, ok er hann vatni ausinn, ok er fyrst nefndr þorgrímr eptir föður sínum"[12]); „þá gátu þau son, ok var vatni ausinn, ok hèt þórólfr", und wider: „Enn áttu þau Skallagrímr son; var sá vatni ausinn, ok nafn gefit, ok kallaðr Egill"[13]); „þóra ól barn um sumarit, ok var þat mær; var hún vatni ausin, ok nafn gefit, ok hèt Ásgerðr"[14]); „mærin var vatni ausin, ok þetta nafn gefit"[15]), „hann lèt ausa vatni ok nefndi þorbjörgu"[16]) u. dgl. m. Wir erfahren ferner, dass zwischen demjenigen, der einen Anderen mit Wasser begossen hatte, und diesem letzteren selbst im Heidenthume ein engeres Band ganz in derselben Weise geknüpft wurde, wie im Christenthume durch die Gevatterschaft. Es wird

1) ebenda, 45/81.
2) ebenda, Hákonar s. góða, 12/90.
3) ebenda, Haralds s. gráfeldar, 8/117.
4) ebenda, Ólafs s. Tryggvasonar, 1/124.
5) ebenda, 49/163.
6) Jómsvíkínga s., 1. (ed. Cederschiöld.)
7) Eyrbyggja, 11/12.
8) Laxdæla, 8/20.
9) ebenda, 25/102.
10) ebenda, 28/108.
11) ebenda, 36/142.
12) Gísla s. Súrssonar, 32.
13) Eigla, 31/62.
14) ebenda, 35/69.
15) Njála, 14/25.
16) Hólmverja s., 8/20. Die letzteren 3 Beispiele zeigen, dass die Wasserweihe auch Mädchen ertheilt wurde, was Cleffel, ang. O., S. 110—11, mit Unrecht bestritten hat, und dass das von ihm als Ausnahme angesehene Zeugniss der Hervarar s., 4/209—210 (ed. S. Bugge) keineswegs isolirt steht.

uns nämlich erzählt, wie Özurr von Ás, obwohl mit Helgi Ásbjarnarson verschwägert, sich doch, als er von diesem zu einem Zuge gegen Helgi Droplaugarson aufgeboten wird, weigert an diesem Unternemen Theil zu nemen, weil er gegen diesen letzteren nicht fechten wolle, und wie im entscheidenden Augenblicke Helgi Droplaugarson selbst erklärt, gegen Özurr sich nicht vorsehen zu wollen, weil dieser ihn mit Wasser begossen habe[1]; da es gilt, des Helgi Ásbjarnarson Leben zu retten, durchbort diesen Özurr freilich dann doch mit dem Speere, aber er muss dafür auch das bittere Wort hören: „verriethst du mich jetzt?" Allerdings gewährt nur eine einzige Quellenstelle ein solches ausdrückliches Zeugniss für das Bestehen einer solchen heidnischen Gevatterschaft; aber doch bestätigt eine lange Reihe anderer Belegstellen, dass die Wasserweihe durchaus nicht immer durch den eigenen Vater dem Kinde ertheilt wurde, und dass die Wahl des diesem beizulegenden Namens zumeist von dem ausgieng, welcher die Begiessung mit Wasser vornam[2], womit allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass über diesen Namen nicht allenfalls auch einmal eine Berathung mit anderen Angehörigen und Freunden gepflogen werden mochte; kam es doch auch vor, dass der Vater, welcher zumeist selber dem Kinde seinen Namen zu wählen pflegte[3], in einzelnen Fällen dieserhalb die Meinung seiner Frau einholte[4], oder dass die Mutter sogar, bei Lebzeiten des Vaters, ihre eigene Mutter über den zu wählenden Namen zu Rathe zog[5]. Beim Vornemen der Wasserweihe und dem Beilegen des Namens gab man auch wohl ein Geschenk als „nafnfestr", d. h. Namensbefestigung, ganz wie bei uns Pathengeschenke gelegentlich der Taufe üblich sind. Allerdings ist dieser Gebrauch hinsichtlich der an Kindern vollzogenen Wasserweihe nur wenig bezeugt, und fast nur durch ungeschichtliche Quellen[6]; aber um so häufiger finden wir denselben erwähnt aus Anlass der Beilegung eines Beinamens bei Erwachsenen, wie etwa bei K. Hrólfr kraki[7], dem Dichter Hallfređr vandræđaskald[8])

1) Droplaugarsona s., 25: þar stendr þú, Össorr, kvađ Helgi, ok mun ek ekki viđ þèr sjá, þvíat þú jóst mik vatni; vgl. S. 8, 21 u. 23.

2) vgl. z. B. oben, S. 178, Anm. 5—6, und S. 179, Anm. 1—2.

3) vgl. z. B. Laxdæla, 13/34; Vatnsdæla, 7/12 u. 13/23 u. dgl. m.

4) Njála, 14/25, wo indessen die von Guđbrandur Vigfússon in N. M. Petersen, Historiske Fortællinger om Islændernes Færd. II, S. 32 (ed. 2) vorgeschlagene Emendation zu berücksichtigen ist, welche Konrad Gíslason in seiner neuen Ausgabe der Njála (1875) mit Unrecht unberücksichtigt gelassen hat.

5) Njála, 59/91.

6) Helgakviđa Hundíngsbana, I, 8; Völsúnga s., 8/100 (ed. S. Bugge); Ragnars konúngs s. lođbrókar, 8/258 (FAS., I); doch auch legendarische Ólafs s. ens helga, 4/4, wo freilich diese Gabe nicht scharf genug von dem tannfè geschieden wird, d. h. von dem Geschenke, das man Kindern machte wenn sie ihren ersten Zahn bekamen.

7) Skáldskaparmál, 44/392; Hrólfs konúngs s. kraka, 42/86 (FAS., I); auch Saxo grammaticus, II, S. 88.

8) Heimskr. Ólafs s. Tryggvas., 90/194.

und þormóðr Kolbrúnarskáld[1]), dem Klaufi baugja[2]), þorleifr jarlaskáld[3]), þorsteinn uxafótr[4]), þorsteinn skelkr[5]), u. dgl. m., und dieser letztere Gebrauch derartiger Geschenke setzt denn doch augenscheinlich jenen ersteren voraus. Eine bestimmte Frist, innerhalb deren die Wasserweihe vorgenommen werden musste, lässt sich meines Wissens aus den Quellen nicht erweisen; indessen lassen die sämmtlichen Berichte, welche sich überhaupt über den Zeitpunkt ihrer Vorname aussprechen, immerhin erkennen, dass dieselbe in der Regel sofort nach der Geburt erfolgte. In der Heimskríngla z. B. wird erzählt[6]), wie Bergljót, des Sigurðr Hlaðajarl Frau, in der ersten Nacht des Julfestes einen Knaben zur Welt bringt, und wie K. Hákon an diesem bereits den folgenden Tag die Wasserweihe vollzieht Anderwärts wird berichtet[7]), wie Áslaug, des Königs Ragnarr loðbrók Frau, mit einem Knaben niederkommt, und wie ihre Dienerinnen diesen zunächst aufnemen und ihr selber zeigen, dann aber auf ihr Geheiss zu seinem Vater bringen, um ihn das Kind sehen zu lassen; die Dienerinnen legen dieses dem König Ragnar auf den Schoos (í skikkjuskaut), und nachdem diess geschehen, wird er gefragt, wie das Kind heissen solle, worauf er ihm den Namen Sigurð beilegt und einen Goldring „at nafnfesti" giebt: die Wasserweihe bleibt, doch wohl nur weil sie selbstverständlich die Namengebung begleitete, in diesem Falle unerwähnt. Wieder anderwärts wird erzählt[8]), wie ein Kebsweib des isländischen Häuptlinges Höskuldr einen Knaben gebiert; sofort wird der Vater hinzugerufen und ihm das Kind gezeigt, dann aber, nachdem er dasselbe befriedigend befunden hat, an ihn die Frage gerichtet, wie es heissen solle, und von ihm der Ólafsname gewählt. In gleicher Weise wird dem þorsteinn ein Sohn, den ihm seine Frau geboren hat, sofort nach der Geburt gebracht, und demselben von ihm, nachdem er sich das Kind besehen hat, der Name Ingimundr beigelegt, den þorsteins Schwiegervater getragen hatte und welchen dieser als einen glückbringenden betrachtet[9]); wird ferner diesem Ingimund selbst wieder ein erster und ein zweiter Sohn geboren, und gleich nach der Geburt gebracht, damit er ihn besehe und ihm den Namen wähle, worauf er sofort bestimmt, dass der erste þorsteinn und der zweite Jökull heissen solle[10]), u. dgl. m. Eine Folge aber dieser Sitte, die Wasserweihe schon bald nach der Geburt des Kindes vorzunehmen, war die, dass wie oben schon bemerkt, die Aussetzung oder Tödtung eines solchen, wenn sie nicht rechts-

1) Fóstbræðra s., I, 11/37 (edd. Konr. Gíslason).
2) Svarfdæla, 12/143.
3) Flbk, I, 172/213.
4) ebenda, 213/262.
5) ebenda, S. 418.
6) Heimskr. Hákonar s. góða, 12/90; vgl. oben, S. 179, Anm. 2.
7) Ragnars kgs s. loðbrókar, 8/257—8.
8) Laxdæla, 13/34.
9) Vatnsdæla, 7/12.
10) ebenda, 13/23.

widrig sein sollte, ebenfalls gleich nach der Geburt erfolgen musste, und es fehlt auch nicht an Zeugnissen, welche diesen Schluss bestätigen. So wird uns einmal erzählt[1]), wie der angesehene Häuptling þorsteinn Egilsson, zum Allding reitend, seiner Frau befiehlt, das Kind, welches sie voraussichtlich während seiner Abwesenheit gebären werde, aufzuziehen wenn es ein Knabe, dagegen aussetzen zu lassen, wenn es ein Mädchen sei. Da sie nun mit einer Tochter niederkommt, und die Dienerinnen diese ihr bringen wollen, lehnt sie diess ab, und gibt sofort Weisung, das Kind auszusetzen. Ænlich wird sowohl im þorsteins þ. tjaldstæđings als in derjenigen Recension der Landnáma, welche die Hauksbók enthält, berichtet[2]), wie Ásgrímr von Fíflavellir in der Landschaft þelamörk, als seine Frau eines Abends niederkam, während er den folgenden Morgend auf die Heerfahrt ausziehen wollte, das Kind tödten hiess, und einen Knecht anwies, sofort für dasselbe ein Grab zu graben; während nun dieser sein Grabscheit schärfte, sprach das Kind, welches man nebenhin auf die Erde gelegt hatte, eine Strophe, mittelst deren es gegen seine Tödtung Einsprache erhob, und in die Arme seiner Mutter, sowie seines Vaters gelegt zu werden verlangte, worauf dasselbe natürlich am Leben gelassen, und auch sofort mit Wasser begossen wurde. Recht deutlich zeigt endlich diesen Zusammenhang zwischen der Ertheilung der Wasserweihe und dem Wegfallen des Rechtes das Kind auszusetzen die folgende Erzählung[3]). Signý Valbrandsdóttir kam während eines Besuches bei ihrem Bruder Torfi mit einer Tochter nieder. Die Geburt war eine schwere, und da erlaubte Torfi nicht dass das Kind mit Wasser begossen werde, bis erst entschieden sei, wie es mit dem Leben der Mutter gehe; als diese dann sofort (þá þegar) im Wochenbette stirbt, heisst er das Kind aussetzen. Allerdings ist dieser Vorgang ein unregelmässiger, soferne Signý mit Grímkell gođi Bjarnarson verheirathet, und somit Torfi nicht berechtigt war über die Existenz ihres Kindes zu verfügen; aber da hinterher berichtet wird, wie der Mann, nachdem das ausgesetzte Kind von mitleidigen Leuten gefunden, mit Wasser begossen und aufgezogen wurde, zwar sehr zornig wird über diese Vereitelung seiner Absicht, aber doch nicht wagt das Kind tödten zu lassen, weil diess nach dessen Begiessung mit Wasser als ein Mord erschienen wäre[4]), ist derselbe nach der hier in Betracht kommenden Seite hin immerhin beweiskräftig. — Aus allem Dem geht hervor, dass man Kinder, welche aufgezogen werden sollten, unmittelbar nach ihrer Geburt der Mutter, und sodann auch dem Vater, zeigte und in den Arm legte, oder auch auf den Schoos setzte, worauf dann, wenigstens wenn der Vater zur Stelle war, sofort die Namens-

1) Gunnlaugs s. ormstúngu, 3/198.

2) Flbk, III, 70/432—33; Landnáma, V. 6/293, Anm. 1. Ein änliches Wunder, durch welches ein zur Aussetzung bestimmtes Kind gerettet wird, erzählt die legendarische Ólafs s. ens helga, 4/3—4.

3) Hólmverja s., 8/19.

4) ebenda, S. 20—22.

gebung und der Vollzug der Wasserweihe sich anschloss; bei Kindern dagegen, welche nicht auferzogen werden sollten, unterliess man jene Ueberreichung an die Ælteru, und schritt sofort sei es nun zur Aussetzung oder zur Tödtung der Neugeborenen. Ich will hier nicht die Modificationen erörtern, welche diese Regeln unter besonderen Voraussetzungen etwa erleiden konnten, indem z. B. unehelich geborenen Kindern gegenüber der Vater oder Bruder der Mutter über das Fortleben des Kindes zu entscheiden hatte, oder auch durch den Willen des Vaters ein Anderer als er selbst zur Vorname der Wasserweihe berufen wurde[1]). Ebensowenig will ich untersuchen, wie sich etwa das Setzen des neugeborenen Sohnes auf den Schoos seines Vaters zu jenem anderen „knèsetja" verhält, durch welches das Verhältniss der Pflegevaterschaft begründet wurde[2]). Betonen muss ich dagegen, dass in dem Nemen des Kindes in den Arm der Mutter, dann auf den Schoos des Vaters, dessen Anerkennung durch beide Æltern ausgesprochen, und der Wille der Æltern erklärt wurde, das Kind als das ihrige betrachten und aufziehen zu wollen, welche Willenserklärung sofort durch die Beilegung eines Namens und die Vorname der Wasserweihe eine förmliche und feierliche Bestätigung erhielt. Ob die Æltern diese Anerkennung dem Kinde gewähren, und diese Willenserklärung zu dessen Gunsten abgeben wollten oder nicht, überliess dabei das Recht ihrer, oder vielmehr des Vaters eigener, freier Entscheidung; die einmal in der üblichen Form abgegebene Erklärung aber war sofort schlechterdings bindend, und die Tödtung oder Aussetzung eines bereits mit Wasser begossenen Kindes eine strafbare, und sogar in erhöhtem Masse strafbare Tödtung. So hoch wurde dabei der Werth der Wasserweihe angeschlagen, dass sie selbst dann dem Kinde sein Anrecht auf das Leben sicherte, wenn sie von einem Unberechtigten ertheilt, und somit eigentlich ungültig war; eine übertriebene Werthschätzung des formellen Actes, wie sie auch anderwärts im älteren Rechte widerholt zu Tage tritt.

Beim Uebertritte Islands zum Christenthume konnten natürlich diese Satzungen des überlieferten Rechts nicht fortbestehen; indessen wurden dieselben doch keineswegs ohne heftigen Widerstand aufgegeben. Nach dem Berichte der ältesten und verlässigsten Quellen[3]) wurde bei dem Compromisse, durch welches die gesetzliche Anname des Christenthumes auf der Insel im Sommer des Jahres 1000 ermöglicht wurde, ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht, vermöge dessen die Kindsaussetzung sowohl als das Essen von Pferdefleisch nach wie vor erlaubt sein sollte, und zwar

1) vgl. Heimskr. Haralds s. hárfagra, 40/78: Sá var þá sidr um göfugra manna börn, at vanda mjök menn til at ausa vatni eda gefa nafn.

2) vgl. z. B. Heimskr. Haralds s. hárfagra, 21/63. u. 42/79.

3) Íslendíngabók, 7/12, auf welche Quelle Oddr, 30/33 (edd. Munch) einfach verweist, während ed. Hafn., 37/300. dieselbe ausschreibt; ferner Kristni s., 11/25, und Ólafs s. Tryggvasonar, 229/242 (FMS., II), sowie Flbk., I, 351/446.

waren es nach dem Zeugnisse einiger Quellen [1]) wirthschaftliche Bedenken gewesen, welche in dieser Beziehung massgebend geworden waren, ganz wie um ein halbes Jahrhundert früher in Norwegen gegenüber den Bekehrungsversuchen K. Hákons des Guten die christlichen Festtags- und Fastengebote bedenklich erschienen waren, weil man es für unthunlich hielt, die Arbeitszeit der Leute zu verkürzen, und deren Arbeitskraft noch überdiess durch die Entziehung ausgiebiger Nahrung zu schwächen [2]). Nach einem anderen Berichte wäre dagegen die Kindsaussetzung sowohl als das Essen von Pferdefleisch im Jahre 1000 zwar verboten, jedoch, in derselben Weise wie diess auch nach allen anderen Zeugnissen bezüglich des heidnischen Opferdienstes der Fall war, nur die Ueberführung des Angeschuldigten durch Zeugen erlaubt, also jede inquisitorische Beweisführung durch Geschworene oder Reinigungseide ausgeschlossen gewesen [3]). Wie dem aber auch sei, gewiss ist, dass schon im Jahre 1016 alle diese Ueberreste des Heidenthumes auf Betrieb des heiligen Ólafs beseitigt wurden; die Lebensbeschreibungen dieses Königs berichten diess ausführlich [4]), und kürzer erwähnt die Thatsache auch eine Reihe anderer Quellen [5]), in dem um reichlich ein Jahrhundert jüngeren Christenrechte der Insel aber findet sich demgemäss nur noch die Bestimmung [6]): „barn hvert skal fœra til skírnar, er alit er, svá sem fyrst má med hverigri skepno sem er“, womit ein vollständiges Verbot aller Kindsaussetzung ausgesprochen ist, ohne dass auch nur in Bezug auf Misgeburten irgend ein Vorbehalt bestünde, wie wir doch einen solchen in den norwegischen Christenrechten gemacht sehen werden. Auch der übrige Inhalt der Rechtsaufzeichnungen aus der freistaatlichen Zeit Islands stimmt mit diesem christlichen Grundsatze vollkommen überein. Des Verbrechens der Tödtung oder Aussetzung von Kindern thun sie allerdings keine Erwähnung; aber doch wohl nur darum, weil sie diese wie die Tödtung, beziehungsweise den Versuch der Tödtung irgend welcher anderer Personen behandelt wissen wollen, wie sie denn sogar die Tödtung eines schwangeren Weibes als eine zweifache behandeln, und solchenfalls eine gesonderte Klage wegen der Tödtung des Kindes im Mutterleibe gewähren [7]). In dem das Armenrecht behandelnden Abschnitte sprechen sie ferner den Satz aus [8]): „sitt barn skal hverr maðr framfœra á landi hèr“,

1) nämlich der Ólafs s. Tryggvasonar in ihren angeführten Redactionen.

2) Heimskr. Hákonar s. góða, 17/94; Ólafs s. Tryggvasonar, 22/33 (FMS. I), sowie Flbk., I, 21/55.

3) Njála, 106/164.

4) Ólafs s. ens helga, 44/44, 46/46, u. 113/125 (edd. Munch u. Unger), sammt den entsprechenden Stellen der anderen Bearbeitungen.

5) Íslendíngabók, 7/12; Kristni s., 11/25; Njála, 106/165; Oddr, 37/300 (ed. Hafn.); ferner Ólafs s. Tryggvasonar, in den FMS. II 229/243, u. der Flbk., I, 351/447.

6) Konúngsbók, 1/3; Staðarhólsbók, 1/1; Kristinrèttr hinn gamli, 1/2.

7) Kgsbk, 95/171; St., 297/336; Belgsdalsbók, 57/244—45.

8) Kgsbk, 128/5; St., 81/105. u. 109/138—39.

oder[1]): „sitt elđi á hverr mađr fram at fœra", und es werden dem entsprechend sehr eingehende Regeln darüber aufgestellt, wie sich diese Verpflichtung zwischen Vater und Mutter vertheile, mit welchen Mitteln man ihr zu genügen habe, und welche Strafen demjenigen drohen, welcher sie nicht erfüllt, oder sich ihrer Erfüllung allenfalls auch durch die Flucht zu entziehen sucht; aber auch in diesem Falle wird nicht mehr zwischen neugeborenen Kindern und älteren unterschieden, welche als unmündige oder aus irgend einem anderen Grunde als hülfsbedürftig (ómagar) erscheinen, vielmehr ist es lediglich der Standpunkt der Armenpflege, von welchem aus alle derartigen Bestimmungen sich ergeben. Anderntheils wird nicht nur durch Androhung strenger Strafen der baldige Vollzug der Taufe sichergestellt, sondern auch für den Fall einer Nothtaufe von deren richtiger oder unrichtiger Ertheilung abhängig gemacht, ob dem Kinde ein kirchliches Begräbniss verwilligt werden dürfe oder nicht; für den Fall aber, da das Kind zwar die „primsigníng" erhalten hat, aber nicht die Taufe, wird bestimmt, dass dasselbe zu äusserst am Kirchhofe begraben werden solle, da wo die geweihte und die ungeweihte Erde sich begegnen, und zwar ohne kirchliches Geleit[2]). Da überhaupt weder Excommunicirte noch Ungetaufte bei der Kirche beerdigt werden durften, vielmehr die Leichen von solchen Leuten ohne kirchliches Geleit an einem Orte verscharrt werden sollten, welcher vom nächsten Hofe über Bogenschussweite entfernt lag, weder Feld noch Wiese war, und von dem auch kein Wasser nach irgend welchen menschlichen Wohnungen hin floss[3]), — Grundsätze, an welchen auch noch Bestimmungen aus den späteren Zeiten des Freistaates festhielten[4]), — so ist es nur folgerichtig, wenn auch ungetauften Kindern das kirchliche Begräbniss versagt wurde; die Bestattung aber am äussersten Rande des Kirchhofes entsprach vollständig der kirchlichen Stellung derjenigen, welche zwar durch den Empfang der „prima signatio" unter die Zahl der Katechumenen aufgenommen worden waren, aber wegen Nichtempfang der Taufe doch auch noch nicht als Christen bezeichnet werden konnten[5]).

In Norwegen konnte natürlich nach der Anname des Christenthumes das Recht der Kindsaussetzung ebensowenig fortbestehen, wie auf Island, und man scheint dort nicht einmal den Versuch gemacht zu haben, dasselbe in den neuen Glauben mit herüberzunemen. In der That enthalten die sämmtlichen älteren Christenrechte Norwegens bereits ein ausdrückliches Verbot der Kindsaussetzung,

1) St., 82/106.

2) Kgsbk, 1/6—7; St., 5/5—6; Kristinr. hinn gamli, 3/14—16.

3) Kgsbk. 2/8. u. 11—12; St., 8/9, u. 13—14; Kristinr. hinn gamli, 4/26. u. 7/36—38.

4) Kgsbk, 262/215—16, u. 267/218; St., 47/57. u. 50/59; Kristinr. hinn gamli, 46/166. u. 48/170.

5) vgl. bezüglich dieses Mittelzustandes zwischen Christenthum und Heidenthum meine Schrift: „Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum", I, S. 30—31, 193—94, 195, 335—36; Anm. 42, 349, u. 541, Anm. 28; dann II, S. 332—35.

aber freilich nicht alle in völlig gleicher Weise, und theilweise mit Einschränkungen, von welchen das isländische Kirchenrecht Nichts weiss. Das älteste unter ihnen, das Christenrecht der Landschaft Víkin nämlich, stellt gleich an seine Spitze folgende Bestimmung[1]): „Das ist der Anfang unseres Rechts, dass wir uns ostwärts neigen und uns Christus unterwerfen sollen, die Kirchen und die Geistlichen ehren. Man soll jedes Kind aufziehen[2]), welches in diese Welt geboren wird, taufen und zur Kirche bringen, ausser dem alleinn, welches mit Körperfehlern geboren ist; die müssen gross sein, wenn ihm die Mutter nicht Nahrung reichen mag[3]), — die Fersen an der Stelle der Zehen stehen und die Zehen an der Stelle der Fersen, das Kinn zwischen den Schulterblättern und der Nacken vorn auf der Brust, die Waden vorne an den Beinen, die Augen hinten am Nacken, hat es Seehundsflossen oder einen Hundskopf, das soll man in das Bereich der Fluth führen, und da mit Steinen bedecken, da wo weder Menschen noch Vieh darübergehen, und das heisst man das Fluthbereich des Bösen[4]). Nun gibt es ein anderes Kind, welches balggeboren ist, ist ein Balg[5]) da wo die Gesichtszüge sein sollten, da ist für alle Leute ersichtlich, dass ein solcher Mensch sich nicht Nahrung schaffen könnte, wenn er auch erwachsen wäre; das soll man auch zur Kirche tragen, mit dem Kreuze bezeichnen[6]) lassen, vor die Kirchenthüre legen; der nächste Verwandte hüte es, bis es ausgeathmet hat; das soll man auf dem Kirchhofe bestatten, und für dessen Seele beten so gut man kann, es bei der Hoffnung belassen, die Gott will." Zur Erläuterung dieser, in mehr als einer Beziehung schwierigen Stelle mag zunächst die Bemerkung dienen, dass dieselbe je nach dem Grade der Misbildung, welche sie zeigen, zwei verschiedene Classen von Misgeburten unterscheidet, denen sie zur Kirche sowohl als zu ihren eigenen Angehörigen eine ganz verschiedene Stellung anweist. Den schwerer Misbildeten wird nicht nur jede kirchliche Weihe, und folgerichtig auch jedes kirchliche Begräbniss versagt, sondern auch deren sofortige Tödtung geboten; sie sollen sofort an den Seestrand geführt, und dort innerhalb der Fluthgrenze mit einem Steinhaufen bedeckt werden[7]). Da uns anderwärts gesagt wird, dass man sowohl ungetaufte Leute als auch Excommunicirte und schwere Uebelthäter, welche nicht werth schienen, in geweihter Erde zu ruhen, innerhalb des Bereiches

1) B þ L. I, 1. u. III, 1; in II. fehlt die Stelle in Folge eines Defectes der Hs.

2) Ich bemerke ein für alle mal, dass der hier gebrauchte Ausdruck „fœđa" mehrdeutig ist, indem er nicht nur aufziehen, sondern auch gebären, dann nähren bedeuten kann. Dasselbe gilt von dem anderwärts in gleichem Sinne verwendeten Ausdrucke „ala".

3) er eigi má móđir mat gefa.

4) forve hins illa.

5) belgr, was auch mit „Sack" übersetzt werden könnte; unmittelbar zuvor belgborit.

6) primsigna.

7) Die früher vielbestrittene Bedeutung des Wortes „forve" ist meines Erachtens durch Guđbrand Vigfússon, h. v. endgültig festgestellt.

der Fluth zu begraben pflegte[1]), und umgekehrt auch wohl einmal erzählt wird, wie eine Christinn innerhalb desselben beerdigt zu werden verlangte, weil sie in ungeweihter Erde nicht liegen wollte und in geweihte nicht gelegt werden konnte, indem es zur Zeit ihres Todes im heidnischen Lande noch so gut wie völlig an Kirchen und Kirchhöfen fehlte[2]), könnte man etwa annemen, dass die Bestattung innerhalb der Fluthgrenze, also an einem Orte, welcher weder Land noch Wasser war, als eine neutrale gegolten hätte sowohl gegenüber der christlichen Beerdigung in geweihtem Lande als gegenüber der heidnischen Legung in einen Grabhügel, und dass sie darum für ungetaufte Kinder und Missgeburten christlicher Ältern ebenso passend erachtet worden sei als für Leute, die zwar getauft waren, aber durch ihren Lebenswandel sich des christlichen Namens unwürdig gemacht hatten. Indessen scheint doch die Bezeichnung „Fluthgrenze des Bösen“, und die Fürsorge gegen das Betreten des Ortes durch Menschen und Thiere auf einen ganz anderen Gesichtspunkt hinzudeuten, auf den Glauben nämlich, dass Leichen der bezeichneten Art zu mancherlei schädlichem Spuk Veranlassung geben könnten. In der That weist auf einen derartigen Glauben, z. B. das was aus der letzten Zeit des Heidenthumes auf Island über den Ort erzählt wird, an welchem þórólfr bægifótr verscharrt worden war[3]), und nicht minder was unten noch über eine Neuerung zu sagen sein wird, welche B. Árni þorláksson von Skálholt am Schlusse des 13. Jahrhunderts in Bezug auf die Beerdigung ungetaufter Kinder einführte. Den minder Misbildeten wurde dagegen zwar nicht die Taufe, aber doch die prima signatio, und damit die Aufname unter die Katechumenen verwilligt, und eben darum auch das Begräbniss im Kirchhofe und die kirchliche Fürbitte für ihre arme Seele; sie werden wohl zunächst an der Kirchhofmauer, unter den unfreien Leuten beerdigt worden sein, wo nach einer anderen Stelle desselben Rechtsbuches auch denjenigen Leichen ihr Grab angewiesen wird, welche von der See angespühlt werden, soferne sie nur „hárskurđi norrœna“, d. h. nordischen Haarschnitt haben, und darum als Christen gelten können[4]). Dennoch aber sollen auch derartige Missgeburten nicht auferzogen werden, und auch ihnen soll „die Mutter nicht Nahrung reichen;“ freilich, wie es scheint, nicht weil man sie, wie jene ersteren, für etwas Ungeheuerliches und Spukhaftes angesehen hätte, sondern nur darum, weil man sie für nicht lebensfähig hielt, und somit am Gerathensten erachtete, mit ihnen bald ein Ende zu machen. Abgesehen aber von diesen Ausnamsfällen, für welche vielleicht noch eine Nachwirkung heidnischer Anschauungen einerseits, und rein prak-

1) E þ L. I, 50: í flóđarmále (in II, 40. ist der Ausdruck beseitigt); G þ L., 23: í flæđarmále, þar sem særr mötisk ok grœn torva; Grettis s., 19/46—47: í flæđarurđ eina. Vgl. auch Lex Frisionum, Addit. Sap., 11: in sabulo, quod accessus maris operire solet (bei Pertz, Monumenta, XV, S. 696—97).

2) Landnáma, II, 19/117.

3) Eyrbyggja, 33/60—61, vgl. mit 34/61—63, u. 63/114—15.

4) B þ L. I, 9; II, 18; III, 13.

tischer Bedenken andererseits als massgebend angesehen werden darf, gilt die Regel, dass alle und jede Kinder aufgezogen werden müssen, welche überhaupt geboren werden, und darinn, dass dieses grundsätzliche Verbot jeder Kindsaussetzung an den Anfang desjenigen Abschnittes gestellt erscheint, welcher das Christenrecht behandelt, darf man mit voller Sicherheit einen weiteren Beweis dafür erblicken, dass ein derartiges Verbot dem Heidenthume fremd gewesen, und erst durch den Einfluss der christlichen Kirche eingeführt worden war. So wird denn nunmehr auch vorgeschrieben[1]), dass bei jeder Niederkunft Dienerinnen und Nachbarinnen der Gebährenden anwesend sein sollen, welche diese nicht verlassen dürfen, bis das Kind geboren und der Mutter an die Brust gelegt ist. Ist diess geschehen, und findet sich, wenn zunächst wider Leute zur Wöchnerinn kommen, das Kind todt, und mit Spuren von Hand oder Band, welche darauf hinweisen, dass dasselbe erstickt oder erdrosselt worden sein möchte, so kommt es darauf an, ob die Wöchnerinn sich bei Verstand zeigt oder nicht. Ist sie nicht bei sich, so soll sie zwar Kirchenbusse thun, aber einer weiteren Strafe nicht verfallen; ist sie dagegen bei Sinnen, so gilt sie als Mörderin ihres Kindes, und verwirkt Gut und Frieden, Land und Fahrhabe: sie soll in ein heidnisches Land gehen, und nie mehr in ein von Christen bewohntes Land kommen. Die Stelle fügt noch die Bemerkung bei, dass „heiđit morđ", d. h. die Ermordung eines ungetauften Kindes aus dem Grunde schlimmer sei als „kristit", d. h. die Ermordung eines getauften, weil auch die Seele desjenigen Menschen verloren sei, welcher als Heide sterbe, und sie behauptet damit einen Standpunkt, welchen in schlagendster Weise ein geschichtlicher Bericht klar macht[2]). Im Jahre 1024 kam eine Dienstmagd des heil. Ólafs Namens Álfhildr mit einem Knaben nider, von dem die Vertrauten des Königs wussten, dass er selber ihn erzeugt hatte. Die Niderkunft erfolgte mitten in der Nacht, und ausser einigen Dienerinnen war nur ein Priester und Sighvatr skáld þórđarson anwesend. Die Geburt war eine sehr schwere, und man bezweifelte Anfangs, ob das Kind lebe; als es endlich mühselig zu athmen begann, fand der Priester rasche Taufe nöthig, und hiess den Dichter dem König Meldung thun. Aber da K. Ólafr strengstens verboten hatte ihn zu wecken, wagte Sighvatr diess nicht, sondern zog vor, das Kind ohne Wissen seines königlichen Vaters taufen zu lassen, wobei er ihm selber den Namen Magnús wählte. Als dann am folgenden Morgen der König das Geschehene erfuhr, und erzürnt den Sighvat über seine Eigenmächtigkeit zur Rede stellte, entschuldigte sich dieser kurz entschlossen damit, dass er lieber zwei Menschen Gott, als einen dem Teufel übergeben wollte, und erklärt dies auf Befragen des Königs mit den Worten: „Das Kind war dem Tode nahe, und würde dem Teufel gehört haben, wenn es als Heide gestorben wäre; so aber ist es Gottes geworden. Hinwiderum konnte ich auch wissen, dass, wenn

1) BþL. I, 3; III, 1.

2) Heimskr. Ólafs s. ens helga, 131/365. 66. sammt den übrigen Bearbeitungen.

du auch zornig werden würdest gegen mich, doch nicht mehr als mein Leben auf dem Spiele stehen würde; wenn du aber willst, dass ich es wegen dieser Sache verliere, so getröste ich mich Gott zu gehören." Tod ohne vorgängigen Empfang der Taufe und die ewige Verdammniss sind nach der Anschauung der Zeit eben untrennbar verbunden. Im Uebrigen aber bestimmt das Rechtsbuch noch gewisse Fristen, innerhalb deren die Taufe dem neugeborenen Kinde ertheilt werden muss, wenn der Vater nicht „durch sein Kind ein Heide" werden will, und zwar reichen dieselben von Weihnachten bis Ostern, von Ostern bis Johanni, von Johanni bis Michaeli, und von hier bis Weihnachten[1]); andererseits aber bestimmt es bezüglich solcher Kinder, welche die Nothtaufe erhalten haben, dass dieselben, wenn auch lebend zur Kirche gebracht, nicht noch einmal getauft, sondern nur noch mit der Kreuzesbezeichnung versehen, jedoch auch dann in geweihter Erde begraben werden sollen, wenn sie verstorben sind ehe sie zu einem Priester gelangen, falls dieser nur findet, dass die Nothtaufe richtig vollzogen war, wogegen, wenn Letzteres nicht der Fall war, das Kind, wenn lebend, vom Priester getauft, und selbstverständlich, wenn gestorben, nicht christlich begraben werden sollte[2]). — Ganz änlich, wenn auch in manchen Einzelnheiten abweichend, lauten die Bestimmungen der übrigen Provincialrechte, und zwar um so ähnlicher, je alterthümlicher jedes einzelne von ihnen ist. Auch im Christenrechte der Hochlande steht zunächst der Satz an der Spitze[3]): Das ist nun das Nächste, dass die Leute Christen sein sollen, und dem Heidenthume entsagen. Man soll jedes Kind aufziehen, welches geboren wird und einen menschlichen Kopf hat, wenn es auch einige Misbildung zeigt, und keines tödten"; an einer etwas späteren Stelle finden sich aber Beschränkungen dieser Regel verzeichnet, und zwar heisst es hier[4]): „Wenn es sich aber so begibt, dass ein Kind mit Misbildungen geboren wird, sind seine Waden vorne an den Beinen, oder die Augen rückwärts im Nacken, und ist es mit verkehrtem Leibe geboren, und hat es doch einen menschlichen Kopf und menschliche Stimme[5]), die soll man aufziehen (ala) und zur Kirche bringen, und taufen, und sodann aufziehen (fœđa), und zum Bischof führen, und ihm das Kind zeigen, und sodann nach dem Rathe handeln, den er ertheilt", sowie weiterhin[6]): „Wird aber ein Kind geboren, welches einen haarigen Leib hat[7]), hat es keinen menschlichen Kopf und keine menschliche Stimme, so mag man es zur Kirche führen, wenn es so gut scheint, und den Priester es taufen lassen, wenn er

1) BþL., I, 4; II, 1; III, 2.
2) BþL. I, 2; III, 1.
3) EþL., I, 1; II, 1.
4) EþL., I, 5; II, 5.
5) So nach I: manns hofuđ ok manns raust; II. liest dagegen: hundz hafvut ok manz raust, — offenbar verkehrt, aber an den Wortlaut der BþL. anklingend.
6) EþL., I, 6; II, 6.
7) er hærlíki er á. Die von Fritzner, Suppl., s. v. herlíki aufgestellte Deutung: hasenänliche Gestalt, von heri, Hase, scheint mir unzulässig.

will, und auf dem Kirchhofe ein Grab graben, und das Kind da hinein legen, und eine Steinplatte so gut als möglich darüber legen, sodass weder Hunde noch Raben dazu kommen können, und man soll doch keine Erde darauf fallen lassen, ehe es todt ist, und es leben lassen so lange es kann". Auch in diesem Rechtsbuche werden also zwei Abstufungen der Misbildung unterschieden; aber die Grenze zwischen beiden ist hier sehr bestimmt in den Besitz oder Nichtbesitz menschlicher Kopfbildung und Stimme gelegt, ganz wie ja auch das römische Recht der Kopfbildung entscheidenden Werth beilegt[1]), und überdiess ist das Verfahren beiden Classen gegenüber ein ungleich milderes als nach den Borgarþíngslög. Bei den geringer Misbildeten ist nämlich hier die Ertheilung der Taufe, nicht blos der primsigníng geboten, und selbst bei den schwer Misbildeten ist dieselbe gestattet, nur dass diesenfalls die Entscheidung in die Hand des Priesters gelegt ist; die Tödtung der Misgeburt aber ist nur in den schwereren Fällen geboten, in den leichteren dagegen nur etwa unter der Voraussetzung erlaubt, da der Bischof selber dieselbe für räthlich erachtet. Da übrigens die Bestimmungen der EþL. in ihrem Wortlaute mit denen der BþL. grosse Ænlichkeit haben, und überdiess eine ursprünglich einheitliche Gesetzgebung für beide Landschaften ausdrücklich bezeugt ist[2]), werden wir wohl berechtigt sein anzunehmen, dass in jener strengeren Begrenzung beider Classen von Misgeburten sowohl als in dieser milderen Behandlung beider eine spätere Neuerung vorliege. Weiterhin aber wird auch nach den EþL. nur den Getauften, und zwar, was zumal bezüglich der Nothtaufe in Betracht kommt, den richtig Getauften das kirchliche Begräbniss gewährt, während die unrichtig Getauften in ungeweihter Erde zu verscharren sind, jedoch so, dass weder Hunde noch Raben an die Leiche kommen können, um sie zu fressen, und ebensowenig das Hausvieh der Leute[3]); dass in gleicher Weise auch alle schweren Uebelthäter, gebannten Leute, Selbstmörder u. dgl. vom Begräbnisse in geweihter Erde ausgeschlossen und zur Bestattung innerhalb der Fluthgrenze verurtheilt waren, ist oben bereits bemerkt worden[4]). Auch nach diesem Rechtsbuche bestehen ferner gewisse Fristen, innerhalb deren ungetaufte Kinder bei Strafe getauft werden müssen[5]); nur sind diese Fristen hier etwas anders, und zumeist kürzer angesetzt als nach den BþL., und die Strafen milder. Endlich ist aber auch nach diesem Rechte der Kindsmord strengstens verboten. Jedes Weib hat die Zeit seiner Niderkunft zu wissen[6]); gebiert aber eine Frauensperson ein todtes Kind, so hat sie für die Feststellung dieser Thatsache in gehöriger Weise zu sorgen, und zwar wenn ein Weib bei der Geburt anwesend war, durch dessen Zeugniss und das Zeugniss

1) vgl. L. 44. pr. Dig. de relig. (XI, 7).

2) vgl. meinen Artikel „Gulaþing", S. 405—9, in Bd. 96 der Allgemeinen Encyklopædie der Wissenschaften und Künste.

3) EþL. I, 2; II, 2.

4) siehe oben S. 187, Anm. 1.

5) EþL. I, 8; II, 7.

6) EþL. I, 1; II, 1.

eines Mannes, welchem das Kind gezeigt wurde, wenn dagegen Niemand anwesend gewesen war, durch das Zeugniss zweier Männer, welchen das Kind gezeigt worden war, und welche zu bezeugen haben, dass dieses weder blau noch blutig gewesen sei, und auch kein Band an seinem Halse noch sonst irgend welche Spur von ihrer Hände Werk gezeigt habe. Unterlässt die Kindsmutter diese Feststellung, so mag der Bischof oder dessen Beamter sie wegen „morđ heiđit“, d. h. heidnischem Morde anklagen, und wenn ihr die Reinigung durch einen selbdritt geschworenen Eid, oder auch durch die Eisenprobe mislingt, verfällt sie der Landesverweisung auf eine vom Bischofe zu bestimmende Zeitfrist, von welcher sie sich nur durch die Erlage einer Busse von 3 M. an den Bischof und eines halben Wergeldes an den König frei machen kann, welches letztere mit einem sicherlich alten Ausdrucke als „heiđins manns gjöld“ d. h. Wergeld eines Heidenmannes, bezeichnet[1]) wird. — In dem Rechte des Gulaþínges treten die hieher gehörigen Bestimmungen nicht mehr an der Spitze des Christenrechtes, sondern erst an einer späteren Stelle desselben auf; allein da gerade dieses Rechtsbuch uns wesentlich nur in einem Texte erhalten ist, welcher aus Stücken einer älteren und neueren Recension desselben compilirt erscheint, lässt sich wohl annemen, dass auch dieses ursprünglich dieselbe Ordnung wie die übrigen Provincialrechte werde eingehalten haben. In der That zeigt die Ueberschrift: „Magnús tók ór sumt“, dass die betreffende Satzung uns nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern in einer durch die Revisionsarbeit des K. Magnús Erlíngsson veränderten Fassung vorliegt[2]); immerhin aber beginnt dieselbe noch mit dem alten Satze: „barn hvert skal ala á lande váro, er boret verđr“, und lässt dann als der sogenannten Ólaf'schen Recension angehörig die Einschränkung folgen: „nema þat sè međ þeim órkymlum boret, at þænnug horfe anlít sem nakke skylde, eđa þíngat tær sem hælar skyldu; þá skal þat barn til kirkju fœra, ok hefja ór heidrnum dóme, ok leggja niđr í kirkju ok láta þar deyja“. Es wird also hier nicht mehr zwischen zwei verschiedenen Abstufungen der Misbildung unterschieden, vielmehr ein für allemal angeordnet, dass alle und jede Misgeburten zwar die Taufe empfangen, aber auch sofort getödtet werden sollten; man wird vielleicht diese Vereinfachung des älteren Rechts auf die Revision des K. Magnús zurückführen, und annemen dürfen, dass ihr gegenüber auch der Compilator unseres Textes nicht mehr für nöthig befunden haben möge, die ältere Recension mit ihrer Unterscheidung zweier Arten von Misbildungen vollständig widerzugeben. Dieselbe Stelle enthält übrigens auch noch eine ausführliche Vorschrift über die Fristen, innerhalb deren die Taufe bei Strafe

1) EþL. I, 3. und II, 3; vgl. I, 7.

2) GþL., 21. Die ausnamsweise Bestimmung über die grafgángsmenn, ebenda, 63, lasse ich hier ausser Betracht, da sie lediglich aus der eigenthümlichen Stellung der Freigelassenen zu erklären ist; vgl. meine Abhandlung über: „Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte“, S. 73 (Sitzungsberichte der Philos.-philol. Classe der Münchener Akademie der Wissenschaften, 1878, I).

zu vollziehen ist, und zwar in einer mit der Vorschrift der EþL. sich nahe berührenden, aber doch nicht völlig deckenden Gestalt, sowie eine Vorschrift über die Nothtaufe, welche uns hier nicht näher angeht; eine oben schon erwähnte weitere Bestimmung aber, welche den schwersten Verbrechern und den Selbstmördern ihr Grab ausserhalb des Kirchhofes und innerhalb der Fluthgrenze anweist[1]), gedenkt der Ungetauften nicht, wogegen sie ausdrücklich das Begraben von Leichen „í hauga eđa reysar", d. h. in Grabhügel, wie sie die Heiden gebrauchten, verbietet. Sehr bemerkenswerth ist ferner eine zwischen den beiden bisher besprochenen in der Mitte stehende Satzung[2]), welche die Ueberschrift trägt: „Hèr hefir Magnús konúngr gjört at úbótamále, er Ólafr konúngr hafđe gjört at 3. marka mále," und hiemit stimmt überein, dass das Membranfragment C, welches die ungemischte Ólaf'sche Recension giebt, am Anfange der Stelle, welchen es alleinn enthält, wirklich eine Busse von 3 M. anstatt der Acht setzt. Die Stelle bedroht aber nach unserem Haupttexte zunächst denjenigen, welcher überführt wird, sein Kind getödtet oder ausgesetzt zu haben, mit dem Verluste seines Vermögens und seines Friedens, und zwar gleichviel, ob das Kind „heiđit eda kristit", d. h. getauft oder ungetauft ist; schwer erklärlich ist aber demgegenüber der sofort sich anschliessende Beisatz: „ok köllum vèr þat morđit mikla", d. h. und wir nennen diess den grossen Mord. Nicht nur wird nämlich in einer gleich unten zu besprechenden Stelle überhaupt jede Tödtung eines näheren Verwandten mit der nämlichen Strafe bedroht, sondern wider anderwärts belegt unser Rechtsbuch mit derselben auch jeden Mord, an wem immer er begangen sein möge[3]), und es ist demnach nicht recht ersichtlich, wie dem gegenüber unsere Stelle gerade den Kindsmord als den grossen bezeichnen kann. Vielleicht ist aber auch diese Schwierigkeit nur durch die Revisionsarbeit des K. Magnús in unseren Text hineingekommen. Das Fragment C, welches freilich nur den Anfang der Stelle enthält, spricht nämlich nur von der Aussetzung des ungetauften Kindes, und bedroht diese mit einer Busse von 3 M. an den Bischof; natürlich konnte diese nicht die einzige Folge des Vergehens sein, und wird man somit doch wohl annemen dürfen, dass neben ihr, ebenso wie diess nach den EþL. der Fall war, die Entrichtung eines halben Wergeldes an den König stand. Die Bezeichnung dieses halben Wehrgeldes als „heiđins manns gjöld", wie sie die EþL. kennen, setzt nothwendig ein „Wergeld des Christenmannes" als Gegensatz voraus, und von hier aus ergiebt sich die Unterscheidung „heiđit morđ" und „kristit morđ", von denen der letztere selbstverständlich mit vollem Wehrgelde zu sühnen war, gleichviel ob es sich dabei um die Tödtung eines getauften Kindes oder eines Erwachsenen handelte. Mag sein nun, dass unsere Stelle ursprünglich die Tödtung des getauften und des ungetauften Kindes unterschieden, und nur die erstere als „morđit mikla" bezeichnet hatte. Man müsste

1) GþL., 23; vgl. oben S. 187, Anm. 1.
2) GþL., 22.
3) GþL., 178.

freilich solchenfalls annemen, dass die massgebende Auffassung in den GþL eine diametral entgegengesetzte gewesen sei als in den BþL., welche letzteren ja ganz ausdrücklich den „heidnischen Mord“ gegenüber dem „christlichen“ als das schwerere Verbrechen bezeichnen; aber erstens liegt dieser Gegensatz ja zwischen der Auffassung der BþL. und der EþL. unzweifelhaft vor, soferne diese letzteren neben der Dreimarkbusse für die Tödtung des ungetauften Kindes nur ein halbes Wergeld zahlen lassen, wärend das getaufte doch zweifellos mit einem vollen zu vergelten war, und zweitens findet jene abweichende Auffassung auch wirklich im älteren Rechte ihre volle Begründung. Im Heidenthume war die Tödtung des noch nicht mit Wasser begossenen Kindes für die Ältern straflos gewesen, dagegen dessen Tödtung nach empfangener Wasserweihe als Mord behandelt worden; da musste sich nun zwar für das Recht der christlichen Zeit doch wohl von selbst verstehen, dass man für die Tödtung getaufter Kinder diese letztere Rechtsfolge beibehielt, während man sich für die Tödtung ungetaufter, die man freilich auch nicht völlig straflos lassen konnte, recht wohl mit einer geringeren Strafe begnügen konnte, sei es nun um sich nicht allzuweit von dem älteren Rechte zu entfernen, oder auch weil man dem höheren Werthe Rechnung tragen wollte, den man dem Christen gegenüber dem Heiden beilegen zu sollen glaubte. Erst von dem Augenblicke an, da man den Kindsmord gleich behandelte, mochte das Kind nun getauft oder ungetauft sein, verlor unter dieser Voraussetzung die Bezeichnung des „grossen Mordes“ ihren Sinn, weil fortan kein „kleiner Mord“, nämlich Mord eines ungetauften Kindes, als ein gesondertes und geringer bestraftes Vergehen existirte. Auf das gerichtliche Verfahren in Klagsachen wegen Kindsaussetzung, dann auf die besondere Behandlung des Falles, da ein Unfreier sein Kind aussetzt, braucht dem gegenüber hier nicht mehr eingegangen zu werden; dagegen mag noch erwähnt werden, dass unsere Stelle in ihrem weiteren Verlaufe auch noch das Verbot enthält, ungetaufte Kinder in geweihtem Erdreiche zu begraben, sowie eine Strafbestimmung gegenüber allen Heidenleuten, welche ins Reich kommen, ohne binnen gesetzter Frist sich taufen zu lassen, dann gegenüber allen Unterthanen, welche mit solchen Heidenleuten verkehren, — beides Bestimmungen, welche zwar an und für sich unser Thema nicht berühren, aber immerhin insoferne an dasselbe heranstreifen, als sie erkennen lassen, mit welcher Schärfe die Scheidung zwischen getauften und ungetauften Leuten gezogen war. Erwähnt muss endlich noch eine letzte Vorschrift werden, welche ausdrücklich als einer Novelle des K. Magnús Erlíngsson angehörig bezeichnet wird.[1]) Dieselbe bedroht die Tödtung der eigenen Kinder, Ältern oder Geschwister, und zwar gleich viel ob dieselben heidnisch oder christlich sind, mit der strengsten Acht, es sei denn dass der Thäter nachweisbar geisteskrank gewesen wäre[2]); die Worte: „hvárt sem hann er kristinn eða heiðinn“,

1) GþL., 32; vgl. auch FrþL., V, 44—46, welche letztere Stelle unten noch besprochen werden wird.

2) Bezüglich des Geisteskranken, der eine solche That begeht, vgl. auch GþL., 164.

können aber, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von einem norwegischen Gesetzgeber gesprochen, doch wohl nur auf getaufte und ungetaufte Kinder bezogen werden, und wenn dabei sofort beigefügt wird: „hvegi er fyrr var mælt", so ist damit ganz klärlich auf eine frühere Bestimmung abweichenden Inhaltes hingewiesen, sodass sich also von hier aus eine weitere Bestätigung der vorhin ausgesprochenen Vermuthung ergiebt, dass es erst K. Magnús Erlíngsson gewesen sei, welcher die ältere Unterscheidung zwischen dem an getauften und an ungetauften Kindern begangenen Kindsmorde beseitigt habe. — Wider etwas anders lauten die Vorschriften des drontheimer Landrechtes. Auch hier finden sich am Beginne des Christenrechtes die Worte:[1]) „Das ist der Anfang unseres Rechtes, dass wir Christus und dem Christenthume gehorchen sollen[2]), und unserem Könige und Bischofe, ihnen zu Recht und rechtlichem Verfahren zu folgen nach rechtem Christenrechte. Das ist aber Christenrecht, dass man jedes Kind, welches geboren wird, ernähren, taufen und zur Kirche führen soll, welches einen menschlichen Kopf trägt." Von Misgeburten und deren eigenthümlicher Behandlung ist demnach hier nicht mehr die Rede, obwohl deren Aussetzung stillschweigend nach wie vor erlaubt werden zu wollen scheint, vorausgesetzt nur dass ihre Kopfbildung keine menschliche sei; indessen ist doch zu beachten, dass das drontheimer Stadtrecht, für welches gar vielfach ältere Redactionen der FrþL. sich benützt zeigen, mit den Worten beginnt:[3]) „þat er upphaf at Bjarkeyjarrètte rèttum. En þat er Bjarkeyjarrèttr, at barn hvert er borit verđr skal kristna ok til kirkju fœra, nema međ þeim örkumblum sè alit, sem í lögum er mælt; en öll önnur börn skal til kirkju fœra ok kristna." Damit ist denn doch unzweideutig ausgesprochen, dass das ältere Recht von Drontheim ganz ebenso, wie diess die übrigen Provinzialrechte thun, bestimmte Misbildungen aufgezählt hatte, deren Vorhandensein zur Aussetzung des betreffenden Kindes sei es nun berechtigte oder selbst verpflichtete; ob aber dabei alle Misgeburten gleich behandelt, oder ob verschiedene Grade von solchen unterschieden worden waren, lässt sich nicht mehr erkennen. Im Uebrigen wird die Kindsaussetzung, ohne dass dabei zwischen getauften und ungetauften Kindern unterschieden würde, mit Kirchenbusse und einer Geldstrafe von 3 M. an den Bischof bedroht, welche letztere sich auf 6 Unzen herabsetzt, wenn es ein Unfreier war, welcher die That an seinem eigenen Kinde verübt hatte, oder wenn dieselbe überhaupt durch einen untergeordneten Hausangehörigen ohne Wissen des Hausherrn begangen worden war.[4]) Selbstverständlich konnten sich die Straffolgen der That nicht auf dieses unbedeutende Maas beschränkt haben, vielmehr

1) FrþL., II, 1.

2) at vèr skolum kristni lýđa ok kristnum dóme; ich emendire: Kristi, um den Satz verständlich zu machen.

3) Bjark. R., I, 1.

4) FrþL., II, 2; ebenso Bjark. R., I, 3, wo nur das Beweisverfahren etwas anders geregelt ist als im Landrechte.

ist anzunehmen, wie diess schon Wilda sehr richtig hervorgehoben hat[1]), dass unsere Stelle eben nur der dem Bischofe gebührenden Strafzahlung Erwähnung thun wollte, ohne damit eine weitere weltliche Strafe auszuschliessen; man wird aber dabei nicht an jenes halbe Wergeld denken dürfen, welches die EþL. für die Tödtung des ungetauften Kindes neben jenen 3 M. des Bischofs zahlen lassen, vielmehr eine Bestimmung, welche sich in dem strafrechtlichen Abschnitte unseres Rechtsbuches befindet, heranzuziehen haben, durch welche die Tödtung von Ältern, Kindern oder Geschwistern mit der strengen Acht bedroht wird, es sei denn dass der Thäter in einem Zustande geistiger Störung gehandelt hätte.[2]) Augenscheinlich ist diese letztere Bestimmung aus jener Novelle des K. Magnús Erlíngsson geflossen, welche auch in unseren Haupttext der GþL. übergegangen ist, und begreift sich von hier aus recht gut, dass an einer späteren Stelle des Strafrechtes, an welcher diese Novelle als solche bezeichnet eingestellt ist[3]), gerade der auf die Tödtung von Kindern, Ältern und Geschwistern bezügliche Theil derselben weggelassen wird; die Sache stand eben nach unserer Redaction der FrþL. ganz ebenso wie nach der jüngeren Redaction der GþL. so, dass zwischen der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder nicht nur, sondern überhaupt neugeborner und erwachsener Kinder durch die Ältern auf weltlichem Gebiete nicht mehr unterschieden, vielmehr jede derartige Tödtung als Capitalverbrechen behandelt wurde, während in Anknüpfung an das ältere Recht allerdings noch für die Tödtung von Kindern kurz nach der Geburt neben der weltlichen Strafe eine weitere Busse an den Bischof zu entrichten kam. Endlich mag noch erwähnt werden, dass auch die FrþL., neben bestimmten Zeitfristen, innerhalb deren die Taufe neugeborener Kinder bei Strafe vollzogen werden muss, ein strenges Verbot des heimlichen Aufenthaltes von Heiden im Lande[4]), sowie der Beherbergung von solchen selbst bei nur vorübergehendem Verweilen kennt, es sei denn, dass dieselben kommen um sich taufen zu lassen[5]); dann dass auch dieses Rechtsbuch nur getauften und nicht excommunicirten Leuten ein Grab auf dem Kirchhofe verwilligt[6]), an welchem Grundsatze so streng festgehalten wurde, dass man eigens auszusprechen für nöthig hielt, eine im Zustande der Schwangerschaft verstorbene Frau solle auf dem Kirchhofe begraben werden dürfen, ohne dass es nöthig sei vorher ihre Leibesfrucht von ihr zu nemen[7]). So fest stand also der Satz, dass ungetaufte Kinder als Heiden kein christliches Begräbniss finden dürften, dass man sogar im Zweifel sein

1) Strafrecht der Germanen, S. 725, Anm. 5.
2) FrþL., IV, 31—32.
3) FrþL., V, 44—46; vgl. oben S. 193, Anm. 1.
4) FrþL., II, 5; vgl. Bjark. R., I, 2.
5) FrþL., II, 4.
6) FrþL., II, 15; vgl. auch Einleitung, 10.
7) En ef kona verdr med barne daud, þá skal svá grafa í kirkjugardi sem adra menn, ok eigi skera nè frá taka.

konnte, ob das ungeborene Kind im Mutterleibe mit der Mutter auf dem Kirchhofe bestattet werden dürfe!

Die Rechtsquellen der späteren Zeit bieten nicht mehr viel für unseren Zweck Erhebliches. Das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's, mag man nun dessen Ursprung, wie ich für möglich halte, den Jahren 1269—73 zuweisen[1]), oder aber in demselben, wie Fr. Brandt neuerdings vermuthet hat[2]), eine Vorarbeit für das Christenrecht Erzb. Sigurđs vom Jahre 1244 sehen, erweist sich hier wie anderwärts als eine blose Compilation aus den GþL. u. FrþL., wenn auch theilweise aus uns nicht mehr erhaltenen Redactionen beider Rechtsbücher. Aus FrþL. II, 1. ist dessen § 28. entnommen: „fœđa skal barn hvert er boriđ er, kristna ok til kirkju fœra, er manns höfuđ er á", dagegen aus GþL. 22. sein § 32: „ef mađr berr barn sitt út heiđit eđa kristit, ok spillir, ok verđr hann kunnr ok sannr at því, þá hefir hann fyrirgjört fè ok friđi, ok köllum vèr þat morđit míkla", u. s. w., während eine analoge, auf unfreie Leute bezügliche Bestimmung in §. 33. wieder aus FrþL. II, 6. entlehnt ist. In §. 84. findet sich eine Strafbestimmung über die Tödtung von Ælteru, Kindern und Geschwistern, welche die GþL. 32. auf Grund einer Novelle K. Magnús Erlíngsson's bringen, und in §. 23. die Vorschrift der FrþL. II, 15, welche das Begraben von Ungetauften und Excommunicirten auf dem Kirchhofe untersagt, wogegen §. 81. eine analoge Vorschrift nach GþL. 23. giebt. Das Verbot des Betretens des Landes durch Heidenleute bringt §. 89. nach den GþL. 22, und ebenso §. 90. das Verbot der Bestattung „heidnischer" Kinder in geweihter Erde; ein Grund aber, warum hier die eine und dort die andere Quelle, hin und wider aber auch die eine neben der anderen ausgeschrieben worden ist, lässt sich nicht mit Sicherheit erkennen, da neben dem Bestreben, antiquirte Sätze zu beseitigen und ausführlichere Bestimmungen den minder ausführlichen vorzuziehen, auch die unglaubliche Rohheit und Gedankenlosigkeit der Bearbeitung zu berücksichtigen kommt. In den beiden jüngeren Christenrechten des Borgarþínges und Gulaþínges aus den Jahren 1267. und 1268. stehen zwar die Bestimmungen über die Taufe nicht mehr an der Spitze des ganzen Abschnittes; aber den Satz: „ala skal barn hvert er borit verđr, ok manns höfuđ er á, þóat nokkor órkymbli sè á, ok til kirkju fœra, ok skíra, ef prestr er nær", geben sie immerhin[3]), und wie dessen Fassung wesentlich den alten EþL. entnommen ist, so lässt sich deren Einfluss auch in der Wortfassung der Bestimmung erkennen, dass der richtige oder unrichtige Vollzug der Nothtaufe darüber entscheiden solle, ob das Kind, welches diese empfangen hat, in geweihtem oder ungeweihtem Lande zu bestatten

1) Das sogenannte Christenrecht König Sverrirs (bei Bartsch, Germanistische Studien, I, S 57 bis 76); Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs (Eine Festgabe zum Doctorjubilæum L. Spengel's, S. 1—92).

2) Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 20—21 (1880).

3) neuerer BþKrR., 2; neuerer GþKrR., 10.

sei. Dagegen ist die Bestimmung über die Fristen, innerhalb deren die neugeborenen Kinder zu taufen sind, und über die Strafen, mit welchen die Nichteinhaltung dieser Fristen bedroht ist, durchaus eigenthümlich geartet, soferne hier von 5. zu 5. Nächten mit rasch wachsenden Strafen vorgegangen wird, während die älteren Rechte sich an grössere, durch die wichtigsten Feste und Fasten begrenzte Fristen gehalten hatten. Die Beschränkung des Begräbnisses auf dem Kirchhofe auf Christenleute, welche nicht excommunicirt sind, wird ferner ziemlich mit den Worten der GþL. wiedergegeben[1]; endlich die aus einer Novelle des K. Magnús Erlíngsson stammende Vorschrift über die Bestrafung der Tödtung von Ældtern, Kindern und Geschwistern ist wenigstens in eine Hs. des jüngeren Christenrechtes des Gulaþínges ziemlich in der Fassung der älteren GþL. übergegangen[2], während sie in einigen anderen vielleicht nur zufällig fehlt. In dem norwegischen Christenrechte Erzbischof Jón's, und dem mit diesem auf das innigste zusammenhängenden isländischen Christenrechte Bischof Árni's aber ist das Gebot des Taufens und Aufziehens aller Kinder wider an die Spitze des gesammten Rechtsbuches getreten, und zwar wesentlich in derselben Wortfassung, wie sie die beiden soeben besprochenen Christenrechte zeigen[3]; eine in denselben beiden Christenrechten vorfindliche, den älteren Quellen aber völlig fremde Vorschrift, vermöge deren die Ældtern verpflichtet sein sollen ihre Kinder bis zum zurückgelegten 7. Jahre vor aller Lebensgefahr zu bewahren ausser vor Krankheit, kehrt zwar im erzbischöflichen Christenrechte ganz gleichmässig wider, fehlt dagegen in dem Christenrechte des isländischen Suffraganes. Ohne Bedeutung ist dagegen, dass nur das isländische Christenrecht ausdrücklich das kirchliche Begräbniss eines Kindes, welches nur die Nothtaufe empfangen hat, von dem Nachweise des richtigen Vollzuges dieser letzteren abhängig macht[4]; auch das erzbischöfliche Christenrecht fordert diesen Nachweis, und erachtet offenbar nur für überflüssig, über jene Bedeutung seiner Erbringung sich ausdrücklich auszusprechen. Bedeutsam ist, dass in Bezug auf die Bestimmung der Termine, innerhalb deren neugeborene Kinder getauft werden müssen, zwar das isländische Christenrecht mit den neueren Christenrechten des Borgarþínges und Gulaþínges übereinstimmt, das norwegische dagegen zu den älteren Vorschriften des drontheimer Rechtes zurückkehrt[5]. Die Bestimmungen der FrþL. über das Wohnen von Heidenleuten im Reiche, sowie über deren Beherbergung, dann über die Kindsaussetzung und deren Bestrafung, nimmt das erzbischöfliche Christenrecht herüber[6], wogegen B. Árni dieselben weggelassen hat, doch wohl weil er sie für Island nicht nothwendig erachtete;

1) neuerer BþKrR., 8; neuerer GþKrR., 16.
2) neuerer GþKrR., 35.
3) KrR. Jóns, 1; KrR. Árna, 1/4.
4) KrR. Árna, 1/6; vgl. KrR. Jóns, 1.
5) KrR. Árna, 1/8—10; KrR. Jóns, 2; vgl. mit FrþL., II, 5.
6) KrR. Jóns, 2—3, vgl. 65, dann 5.

dagegen enthält nicht nur das erzbischöfliche Recht eine längere, theils aus den GþL., theils aus den FrþL. geschöpfte Stelle über die Unzulässigkeit des Begrabens aller ungetauften oder excommunicirten Leute auf dem Kirchhofe, sondern diese ist auch, wiewohl theilweise mit veränderter Wortfassung, in das Christenrecht B. Árni's übergegangen[1], und insbesondere findet sich hier wie dort ganz gleichmässig der aus den FrþL. entlehnte Satz: „engi skal ok efaz í því, at ef kona verđr međ barni dauđ, þá skal hana svo grafa í kirkjugarđi sem ađra menn, ok eigi skera nè frá taka". Eine einzelne Hs. des erzbischöflichen Christenrechts lässt endlich denjenigen mit der Acht bestrafen, welcher willentlich seinem eigenen Kinde an Leib oder Leben Schaden thut[2]; mag sein, dass dabei jene mehrerwähnte Novelle des K. Magnús Erlíngsson benützt wurde, deren Inhalt ja auch in die GþL. und FrþL. bereits übergegangen war. Ehe ich mich nun aber zu der weltlichen Gesetzgebung wende, mag noch einer sehr interessanten Mittheilung gedacht werden, welche die Lebensbeschreibung des mehrerwähnten Bischofs Árni þorláksson über eine von diesem eingeführte Milderung der kirchlichen Disciplin in Bezug auf die Bestattung von Leichen enthält; es heisst hier nämlich[3]: „Bischof Árni veränderte auch manche Anordnungen der früheren Bischöfe zum Milderen. Er verordnete, dass man die Kinder, welche die Taufe nicht erhielten, an der äusseren Seite des Kirchhofes (útan viđ kirkjugarđ) begraben solle; vorher aber waren sie fern von den geweihten Orten begraben worden, wie die geächteten Leute, und unwissende Leute hiessen sie Ausgesetzte (útburđi); es kam auch oft vor, dass Leute an den Orten, wo sie begraben waren, um ihres eigenen Unglaubens willen und zufolge der Nachstellungen des bösen Feindes mancherlei Krankheiten bekamen, oder wundersame Erscheinungen und allerlei Beschädigungen ihrer Begleiter[4]. Seitdem aber der ehrwürdige Vater, Bischof Árni, diese Verkehrtheit abstellte, erlitten die Leute an den Orten, wo jene seitdem begraben wurden, nichts Uebles mehr von diesen Nachstellungen des Feindes; der vorgenannte Bischof Árni berief sich auch hinsichtlich dieser Anordnung auf das verehrungswürdige Vorbild des grossen Augustinus, welcher aussprach, dass er lieber sein wolle wie solche Kinder, als nicht sein; das verstehen weise Leute dahin, dass er lieber sterben wollte wie sie. Das war auch Brauch und Anordnung der früheren Bischöfe, dass die Leichen der Leute, welche um ihrer Sünden willen zu der Zeit ihres Todes die Busse auf sich hatten, ausserhalb der Kirche stehen zu

1) KrR. Jóns, 16; KrR. Árna, 11/60—68.

2) KrR. Jóns, 65, S. 386, Anm. 8.

3) Árna biskupss., 7/687.

4) Hinsichtlich des Aberglaubens, der sich noch heutigen Tages auf Island an die „útburđir" knüpft, vgl. Jón Árnason, Íslenzkar þjóđsögur og æfintýri, I, S. 224—226, und meine Isländische Volkssagen der Gegenwart, S. 58—59. Heutzutage versteht man unter dem Ausdrucke nur ausgesetzte Kinder, und nur diese werden doch wohl auch in der Árna s. gemeint sein, da nur auf sie der Wortsinn der Bezeichnung passt.

müssen, nicht in die Kirche gebracht werden sollten, obwohl man sie auf dem Kirchhofe begrub; er aber verordnete, dass die Leichen aller der Leute, die bei der Kirche begraben werden dürften und nicht excommunicirt wären, in die Kirche gebracht werden sollten. So war es auch der Brauch, dass man Weiber, welche im Wochenbette starben, zwar auf dem Kirchhofe begraben, aber doch ihre Leichen nicht in die Kirche bringen sollte, er aber bestimmte, dass man die Leichen aller derjenigen Weiber, welche nicht excommunicirt wären, in die Kirche bringen solle, auch wenn sie im Wochenbette verstorben wären; vor den Leichen der Weiber, die in ihrer Krankheit eines Kindes von ihrem eigenen Ehemann genesen waren, sollte ein Weib mit einer brennenden Kerze hergehen, dagegen vor den Leichen aller anderen ohne Kerze; er verordnete auch, dass man ihnen in der Krankheit, da sie Kinder gebähren sollten, den Krankenbesuch, die Beicht, das Abendmahl und die letzte Oelung verwilligen solle, wenn sie in Todesgefahr wären, soferne sie nur nicht excommunicirt seien; vorher aber war von den Bischöfen gerade das Entgegengesetzte geboten worden.“ Man sieht, wie ungemein scrupulös und engherzig man ursprünglich auf der Insel bezüglich des kirchlichen Begräbnisses verfahren war, und wie sich mildere Grundsätze erst sehr allmählich Bahn brachen; man sieht aber zugleich auch, welcher Aberglaube sich an die Leichen ungetauft ausgesetzter Kinder knüpfte, und wie es von hier aus allerdings räthlich erscheinen konnte, für deren Bewachung bis zu ihrem Ableben, und für deren gehörige Verscharrung an möglichst abgelegenen Orten nach ihrem Ableben gesetzliche Fürsorge zu treffen. — Noch weniger hieher Gehöriges findet sich in den von weltlicher Seite her erlassenen Gesetzbüchern aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Járnsíða zunächst, welche sich auf diesem Punkte wie auf allen anderen vorwiegend an die norwegische und nicht an die ältere isländische Gesetzgebung anschliesst, entlehnt aus den FrþL. eine Strafbestimmung für den Fall dass Æltern ihre Kinder oder Kinder ihre Æltern tödten würden[1]), und eine weitere, welche gewissen Verbrechern das kirchliche Begräbniss entzieht, aus der Einleitung zu eben diesem Rechtsbuche[2]). Das gemeine Landrecht des K. Magnús lagabœtir hat sodann ebenfalls die aus der Novelle des K. Magnús Erlíngsson entnommene Vorschrift aufgenommen, nach welcher die Tödtung der eigenen Æltern, Kinder und Geschwister mit der Acht bestraft werden soll, soferne der Thäter nicht etwa geisteskrank war[3]), wobei jedoch der ursprünglich gemachte Beisatz beseitigt wurde, nach welchem die Bestimmung auf die Tödtung getaufter und ungetaufter Leute gleichmässig anwendbar sein sollte. In dieser Fassung ist die Bestimmung auch in das gemeine Stadtrecht desselben Königs[4]),

1) Mannhelgi, 8; vgl. FrþL., IV, 31—32.
2) Mannh. 7; vgl. FrþL., Einleitung, 10.
3) Landslög, Mannh. 3.
4) BjarkR., Mannh. 3.

sowie in die Jónsbók übergegangen[1]); ausserdem aber enthält ein diesem letzteren Gesetzbuche eigenthümlicher, das Armenrecht behandelnder Abschnitt an seiner Spitze auch noch den aus dem älteren isländischen Rechte geschöpften Satz[2]): „hverr maðr á fram at fœra föður sinn ok móður, hvárt sem hann er skilgetinn eðr frilluborinn, ok svá börn sín“, sowie eine lange Reihe von Vorschriften, welche den Vollzug der Armenpflegschaftsordnung genauer zu regeln und zu sichern bestimmt sind. Das ist aber auch Alles, was ich aus den genannten Gesetzbüchern beizubringen weiss.

Kehren wir nach dieser Uebersicht über die Gestaltung des Rechts in der späteren Zeit nochmals zur ältesten Zeit zurück, so drängt sich uns sofort eine bedeutsame Frage auf. Das Recht des Vaters, sein neugebornes Kind, so lange dasselbe Namen und Wasserweihe noch nicht empfangen hatte, beliebig zu tödten oder auszusetzen, lässt erkennen, dass dem Kinde während dieser seiner ersten Lebensperiode noch kein vollkommener Rechtsschutz zugestanden wurde. Aber die bisher beigebrachten Belege stellen eben doch nur fest, dass dieser Rechtsschutz dem eigenen Vater des Kindes, oder allenfalls auch irgend welchen Stellvertretern des Vaters gegenüber vorläufig noch versagt blieb, und sie lassen somit unentschieden, ob dem Kinde die Anerkennung und der Schutz seiner Persönlichkeit auch dritten Personen gegenüber verweigert oder doch geschmählert gewesen sei oder nicht, und ob also z. B. die Tödtung eines solchen Kindes durch einen Fremden strafrechtlich verfolgbar gewesen, ob ein solches als erbfähig betrachtet worden sei, u. dgl. m. Es wäre ja recht wohl begreiflich, dass man von dem Gesichtspunkte ausgegangen wäre, nicht schon durch die Geburt, sondern erst durch die ihr nachfolgende und in der Ertheilung der Wasserweihe sich aussprechende Anerkennung des Vaters werde das Kind Angehöriger des Geschlechtes und damit auch des Volkes, also, da ja der Rechtsverband mit dem Volksverbande zusammenfiel, auch erst durch jenen Act rechtsfähig; die Wasserweihe würde sich von hier aus der „ættleiðíng“ an die Seite stellen, durch welche ein Fremder, und zumal auch ein unehelich geborener Sohn in den Geschlechtsverband aufgenommen werden konnte. Daneben mochte ja immerhin noch berücksichtigt werden, wie ja Ænliches auch heutigen Tages noch zu Gunsten des Kindes im Mutterleibe geschieht, dass das neugeborene Kind, wenn auch noch dahinstand, ob dasselbe aufgezogen oder ausgesetzt werden sollte, doch jedenfalls bereits die Möglichkeit, und sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit des Fortlebens bot, da ja die Aussetzung stets einen nur ausnamsweisen Charakter zeigte, und man konnte, da ja das Recht die Entscheidung über Leben und Tod des Kindes zunächst dessen Vater anheimgab, in dem Eingreifen eines Dritten immerhin eine widerrechtliche Verletzung eben dieser Befugniss erkennen. — Aus inneren Gründen kann eine

1) Jónsbók, Mannh. 2.
2) ebenda, Framfærzlub. 1.

derartige Frage der Natur der Sache nach nicht entschieden werden; um positive Quellenzeugnisse aber bezüglich derselben steht es sehr mislich. Aus der heidnischen Zeit, welcher die Frage recht eigentlich angehört, fehlen dieselben meines Wissens völlig; in der christlichen Zeit aber, welche die Kindsaussetzung verboten, und damit die Persönlichkeit des Kindes grundsätzlich zur Anerkennung gebracht hatte, konnte dieselbe folgerichtiger Weise gar nicht mehr aufgeworfen werden. Nur auf die Möglichkeit sind wir hiernach verwiesen, dass etwa unbedachter Weise, oder auch unter dem Schutze neu auftauchender Gesichtspunkte, einzelne Ueberreste einer älteren Rechtsanschauung in den Rechtsbüchern und Gesetzen der christlichen Zeit stehen geblieben sein könnten, aus welchen sich allenfalls auf jene ältere Rechtsanschauung selbst Rückschlüsse ziehen lassen möchten; wir werden aber, wenn wir auf derartige Ueberreste fahnden, und aus ihnen Folgerungen abzuleiten versuchen wollen, uns stets klar zu halten haben, dass solche immer nur ganz vereinzelt, und in verschiedenen Rechten auf ganz verschiedenen Punkten des Rechtsgebietes und in vielfach verschiedener Ausprägung zu erwarten sind, sowie dass wir aus deren Nichtauftreten in einzelnen Rechten keinen Schluss auf die Nichtallgemeinheit der Verbreitung der betreffenden Rechtssätze während der heidnischen Zeit ziehen dürfen, soferne ja deren Beseitigung im christlichen Rechte sehr natürlich, und nur deren Nichtbeseitigung einer besonderen Erklärung bedürftig erscheint. Es begreift sich aber, dass unter solchen Umständen die einzelnen Spuren älteren Rechtes nur sehr undeutliche sein können, und dass somit nur sehr gehäuften Nachweisen von solchen einige Beweiskraft inne wohnen kann; unsere ganze Beweisführung wird demzufolge einen vielfach problematischen Charakter an sich tragen müssen, welcher erst in ihrem fortschreitenden Verlaufe allmählich grössere Wahrscheinlichkeit kann erreichen lassen.

Wir können uns aber zunächst daran erinnern, dass in einem der norwegischen Provincialrechte, nämlich in dem der Hochlande[1]), „heiđit morđ", d. h. die Tödtung eines neugeborenen und noch ungetauften Kindes durch seine eigene Mutter, mit einem halben Wergelde gesühnt werden soll, welches als „heiđins manns gjöld" bezeichnet wird, und dass wir auch in dem Rechte des Gulaþínges und Frostuþínges Spuren derselben Vorschrift entdecken zu können glaubten. Man kann allenfalls aus dieser Bestimmung den Schluss ziehen, dass etwa ursprünglich neugeborene Kinder, wenn vor empfangener Wasserweihe von Andern als von ihrem Vater getödtet, nur mit halbem Wergelde vergolten worden seien; indessen muss doch sofort zugegeben werden, dass ein derartiger Schluss auf sehr schwachen Füssen steht. Das zwar kann nicht als Gegengrund angeführt werden, dass ein anderes norwegisches Provincialrecht, das von Víkin, umgekehrt den „heidnischen" Mord für schlimmer erklärt als den christlichen[2]), oder dass nach isländischem Rechte selbst schon die

1) EþL., I, 3; II, 3.
2) BþL., I, 3; III, 1.

Tödtung eines Kindes im Mutterleibe als volle Tödtung behandelt wurde[1]), denn diese wie jene Auffassung lässt sich recht wohl auf christlichen Einfluss zurückführen, welcher ja nachweisbar im norwegischen Rechte mit der Zeit jede Unterscheidung zwischen der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder in Bezug auf die Straffolgen verschwinden liess. Dagegen ist aber immerhin bedenklich, dass jene Stelle nur von der Tödtung des Kindes durch seine eigene Mutter spricht, von welcher nicht ohne Weiters auf die durch einen Fremden begangene Tödtung geschlossen werden darf, und ausserdem besteht ja die Möglichkeit, dass die allgemeine Fernhaltung der Heiden von den Christen, wie sie sich in deren Ausschluss von jedem ehrlichen Begräbnisse, von allem und jedem Umgange mit Christenleuten, endlich sogar von jedem Aufenthalte im Reiche ausspricht, auch zu jener Herabsetzung des Wergeldes bei ungetauften Kindern geführt hätte, die ja als heidnische betrachtet wurden. — Bedeutsam ist aber andererseits eine bisher noch nicht besprochene Vorschrift in den älteren isländischen Rechtsbüchern, welche dahin lautet[2]): „barn þat, er móþir er mundi keypt, er þá arfgengt, er lifanda kœmr í ljós, ok matr kœmr í munn", oder aber[3]): „ef sá maðr andaz, er barn á í vánum, þá er barnit eigi arfgengt, nema lifanda komi í ljós, ok matr komiz niðr". Ganz unverkennbar machen diese Stellen die Erbfähigkeit, und damit doch wohl überhaupt die Rechtsfähigkeit des Kindes neben seiner lebendigen Geburt auch noch von der weiteren Thatsache abhängig, dass dasselbe bereits Speise zu sich genommen hat. Die norwegischen Rechtsquellen kennen allerdings keine änliche Bestimmung, vielmehr findet sich in den GþL. sogar ausdrücklich eine „úborins erfð" erwähnt[4]), also ein dem ungeborenen Kinde eingeräumtes Erbrecht; aber dieses Erbrecht ist augenscheinlich nur zum Besten des überlebenden Mannes einer bei der Geburt verstorbenen Mutter künstlich geschaffen, und in der That gar kein wahres Erbrecht, so dass von ihm aus nicht auf eine jener Bestimmung des isländischen Rechtes entgegenstehende Anschauung des norwegischen geschlossen werden kann. Allerdings aber ist sehr auffällig, dass diese bezüglich der Erbfähigkeit des Kindes nicht auf die Wasserweihe oder die an deren Stelle getretene christliche Taufe das entscheidende Gewicht legt, wie diess doch in der heidnischen Zeit, und nach den norwegischen Provincialrechten theilweise auch noch in der christlichen in Bezug auf die Kindsaussetzung geschehen war, sondern auf das Nemen von Speise; indessen ist doch zu beachten, dass in den Borgarþingslög bei Besprechung des Kindsmordes die Worte gebraucht werden[5]): „þau (d. h. örkumlir) skulu mikil á þeim manni, er eigi má móðir mat gefa", und dass umgekehrt das christliche Gebot des Aufziehens der Kinder auf das

1) Kgsbk, 95/171; St., 297/336; Belgsdalsbók, 57/244—45.
2) Kgsbk, 118/222; St., 73/98.
3) St., 59/68; in der Kgsbk, 118/223—24. nur als Referenz.
4) GþL., 104.
5) BþL., I, 1; III, 1.

„ala“ oder „fœđa“ derselben gestellt ist, was denn doch zunächst das Ernähren bedeutet. Man könnte allenfalls daran denken, dass möglicherweise von Anfang an das Nemen der ersten Nahrung und der Empfang der Wasserweihe vom Rechte neben einander berücksichtigt worden sein könnte, indem man das erstere auf das Anlegen des Kindes an seiner Mutter Brust und den letzteren auf die Ueberbringung des Kindes an den Vater bezogen, und somit eine gesonderte Anerkennung des Kindes durch seine beiden Ælteru nöthig befunden hätte, um diesem seine rechtliche Stellung völlig zu sichern; indessen dürfte doch nicht blos die Analogie der ættleiđíng dem im Wege stehen, bei welcher immer nur eine Person als Adoptirender auftrat[1], und wenigstens nach den FrþL. überdiess weder ein Mann ein Weib, noch ein Weib einen Mann adoptiren durfte[2], also ein Mitwirken von Mann und Weib bei einem und demselben Acte schlechterdings ausgeschlossen war, sondern es dürfte überdiess eine derartige Gleichberechtigung des Weibes neben dem Manne schon durch die ganze Anlage des germanischen Familienrechtes ausser Frage gesetzt, und auch schon aus Gründen rein praktischer Art eine gleichzeitige Berücksichtigung zweier verschiedener Acte unmöglich gewesen sein, da ja unter diesen ein Widerstreit bestehen konnte, und ein zeitlicher Abstand sogar in Mitte liegen musste. Wieweit aber etwa das eine oder andere der beiden Momente, an welche hiernach der Beginn der Rechtsfähigkeit des Kindes in der einen oder anderen Richtung geknüpft erscheint, als das ältere oder als das jüngere betrachtet werden dürfe, kann erst später erörtert werden; dagegen will ich hier noch eine Einwendung zurückweisen, welche möglicherweise gegen die Abhängigkeit der Rechtsfähigkeit von dem Nemen von Nahrung erhoben werden könnte. Als des Ásbjörn dettiáss Sohn ausgesetzt wurde, sollte dabei verfahren werden, wie es in solchen Fällen gebräuchlich war (sem vandi var á); man legte aber das Kind zwischen zwei Steine, deckte eine grosse Steinplatte darüber, und steckte ihm ein Stück Speck in den Mund[3]. Als ferner þorkell Geitisson das Kind seiner Schwester Orný aussetzen liess, wurde dasselbe in ein Tuch gewickelt, unter Baumwurzeln geschützt niedergelegt, und gleichfalls wieder ein Speckschnitz ihm in den Mund gegeben[4]. Beide Stellen lassen übereinstimmend erkennen, was auch aus einer Reihe anderer Berichte hervorgeht, dass man bei der Aussetzung von Kindern diese gerne, wenn auch freilich keineswegs immer, einigermassen für die nächste Zeit versorgte, um gewissermassen dem Zufall anheimzugeben, ob sie sterben oder am Leben erhalten werden sollten; wenn nun zu anderen schützenden Vorkehrungen an jenen beiden Stellen auch noch das Mitgeben einiger Nahrung hinzutritt, so möchte man hierinn allerdings ausgesprochen finden, dass nach der Anschauung der Zeit das Reichen von Nahrung an das Kind diesem unmöglich

1) GþL., 58; FrþL., IX, 1.
2) FrþL., IX, 21.
3) Finnboga s. ramma, 2/5.
4) Flbk., I, 204/252 (þorsteins þ. uxafóts).

Schutz gegen seine Tödtung gewähren konnte. Aber doch dürfte dieser Einwand keineswegs stichhaltig sein. Ganz abgesehen nämlich davon, dass die beiden angeführten Stellen Quellen von sehr zweifelhaftem geschichtlichem Werthe angehören, und dass somit die Möglichkeit besteht, dass das Mitgeben von Nahrung in denselben nur nach der Analogie anderer, in älteren und verlässigeren Berichten bezeugter schützender Massregeln erfunden sein könnte, ist ja recht wohl denkbar, dass das Recht, indem es auf den Genuss der ersten Nahrung Gewicht legte, dabei nur die naturgemässe erste Nahrung des Kindes im Auge hatte, die Muttermilch also. Solchenfalls wäre dann in dem Mitgeben eines Stückes Speck ein Versuch zu erkennen, ob nicht etwa ein nicht zwar dem wahren Sinne, aber doch dem Wortlaute des betreffenden Rechtssatzes angepasstes Verfahren dem bedrohten Kinde doch noch das Leben retten könnte, — ein Versuch, der ganz im Sinne von Leuten liegen konnte, welche sich ganz wider ihren Willen und ihre bessere Einsicht durch fremdes Machtgebot gezwungen sahen, zur Aussetzung eines Kindes die Hand zu bieten. Dasselbe übertriebene Festhalten an der Form würde sich bei solcher Auslegung auch hier wieder geltend machen, wie wir es oben bereits gegenüber der Wasserweihe kennen gelernt haben[1]).

II. Das schwedische und dänische Recht.

Die dürftigen Geschichtsquellen, welche uns für die heidnische Zeit Schwedens und Dänemarks zu Gebote stehen, geben meines Wissens für die hieher gehörigen Fragen keinerlei verwendbaren Stoff[2]); nicht Weniges lässt sich dagegen aus den Rechtsquellen entnemen, welche freilich erst tief in der christlichen Zeit aufgezeichnet wurden, und somit nur mit grosser Vorsicht benützt werden dürfen.

Wenn ich zunächst von dem schwedischen Rechte sprechen will, stelle ich das Rechtsbuch der Insel Gotland voran, nicht etwa weil ich demselben ein höheres Alter zuerkennen möchte als so manchen anderen schwedischen Provincialrechten, sondern lediglich darum weil dessen Bestimmungen über die hier in Frage stehenden Punkte sich mit denen der norwegisch-isländischen Rechte am Nächsten berühren. Am Anfange des Rechtsbuches steht, wie diess in den isländischen und norwegischen Aufzeichnungen zumeist der Fall ist, das Gebot des Bekennens des Christenthumes und des Verwerfens des Heidenthumes, nur freilich in einer etwas

1) vgl. oben, S. 182. und 183.

2) Von so mancherlei entfernter hieher gehörigen Notizen, welche Saxo Grammaticus an die Hand giebt, wie z. B. dem Geschenke, welches er, V, S. 191—92. den K. Götarus dem Ericus geben lässt, als er ihm einen Beinamen beilegt, (vgl. oben S. 180—81.) sehe ich natürlich ab.

weitläufigeren Fassung als dort[1]; dann aber folgt auch sofort der weitere Satz[2]: „þat ier nu þi nest, at barn huert scal ala, sum fyt verþr a landi oru, oc ecki ut kasta", also ein ausdrückliches Verbot jeder Kindsaussetzung. Weiterhin schliesst sich sodann eine, in einzelnen Wendungen an den Wortlaut der norwegischen Eiđsifaþíngslög anklingende, Vorschrift über die Beweisführung an, welche gefordert werden soll, wenn ein Weib behauptet, ein todtes Kind geboren zu haben, sowie eine Reihe von Bestimmungen über die Verfolgung und Bestrafung des von der Mutter begangenen Kindsmordes. Ohne in das ziemlich verwickelte Detail dieser Vorschriften eingehen zu wollen, bemerke ich nur, dass der Kindsmord von dem freien Weibe mit 3 Mk. gebüsst wird, wenn die Sache gleich beim Kirchspiele zu Ende kommt, dagegen mit 6, wenn sie bis zum Ding, und mit 12, wenn sie bis an die Landsgemeinde gelangt. Kann das Weib die verwirkte Busse nicht zahlen, so tritt für sie Landflüchtigkeit ein; dagegen geht die Schuldige dem weltlichen Gerichte gegenüber völlig straffrei aus, wenn sie ihre Schuld erwiesener Massen noch vor deren Bekanntwerden gebeichtet hat, indem solchenfalls die Kirchenbusse an die Stelle der weltlichen Strafe tritt. Man sieht, auch hier tritt das Verbot der Kindsaussetzung sehr bestimmt als ein zunächst durch die Kirche getragenes auf, was denn doch voraussetzt, dass diese im Heidenthume auch hier wenigstens in gewissem Umfange erlaubt gewesen sei. Auffällig ist ferner auch, dass der Kindsmord hier zunächst nur mit einer Busse von 3 Mk. belegt ist, wie in einigen norwegischen Provincialrechten, und man möchte fast an norwegischen Einfluss denken, der ja bei Gotlandslagen mehrfach in Frage kommt; dass hier für Misgeburten keine besondere Fürsorge getroffen ist, stünde dem nicht im Wege, und wenn hier nicht, wie in den EþL., neben der Busse von 3 Mk. noch das halbe Wergeld des Kindes steht, so könnte man sich wohl denken, dass dieses nur als selbstverständlich unerwähnt gelassen worden wäre. Im weiteren Verlaufe des Rechtsbuches wird nämlich verfügt[3], dass für den Fall der Tödtung eines schwangeren Weibes, soferne das Kind in dessen Leibe bereits beseelt war, das Weib selbst mit vollem Wergelde, das Kind aber mit 12 Mk. Silbers, also einem halben Wergelde[4] bezahlt werden solle; ausserdem wird auch noch bestimmt[5], dass derjenige, welche eine Schwangere so schlägt, dass das Kind, welches sie trägt, Schaden leidet, dessen halbes Wergeld entrichten soll, vorausgesetzt nur, dass dieses bereits beseelt gewesen war. Dass die Unterscheidung zwischen einer beseelten und unbeseelten Leibesfrucht auf kirchlichen Anschauungen beruht, welche bis auf den heil. Augustinus zurückführen, ist bekannt[6]; es wäre aber recht wohl denkbar,

1) Gotlands-Lagen, 1.
2) ebenda, 2.
3) ebenda, 14, § 6.
4) vgl. ebenda, 15, pr., und dazu Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 328.
5) ebenda, 18. pr.
6) vgl. 7—10. C. XXX, qu. 2, sowie etwa Wilda, ang. O., S. 720—21.

dass man die Tödtung des Kindes unmittelbar nach der Geburt, — und nur von einer solchen spricht die oben behandelte Stelle, wenn sie auch keine bestimmte Zeitgrenze angibt, — mit der Tödtung des noch ungeborenen, aber doch schon beseelten Kindes gleichgestellt und hier wie dort mit der Entrichtung eines halben Wergeldes bedroht hätte. Ich will endlich noch bemerken, dass nach einer weiteren Stelle[1]) das Weib ihr Kind 3. Jahre lang in der Art zu hüten hat, dass sie es bei jeder Gasterei entweder selbst auf ihrem Schoose hält, oder in seine Wiege legt und selber dabei sitzt, oder endlich zu Bette legt und selber bei ihm liegt; verhält sie sich in dieser Weise, so muss derjenige, welcher trotzdem aus Unvorsichtigkeit den Tod des Kindes verschuldet, dasselbe mit seinem vollen Wergelde bezahlen. Hat dagegen das Weib ihr Kind ohne Obhut auf den Boden, oder auf einen Sitz, oder ins Bett gelegt, so wird kein Schaden gebüsst den es erleidet, selbstverständlich den ausgenommen, welchen ihm Jemand wissentlich und willentlich zufügt, und dasselbe gilt auch dann, wenn sich die Mutter zwar mit ihrem Kinde, aber an einem Orte niederlegt, an welchem bereits betrunkene Leute liegen, und wenn nun das Kind irgendwie erstickt wird. Die Bestimmung gehört streng genommen nicht hieher; ich erwähne sie aber, weil eine änliche Erstreckung der Haftung, sei es nun der Mutter alleinn oder auch beider Ældtern, für ältere Kinder nicht nur in schwedischen Rechten öfter in Verbindung mit den hier einschlägigen Satzungen festgesetzt wird, sondern auch in den späteren norwegischen Christenrechten bereits zu verspüren war[2]). — Das westgötische Recht stellt, und zwar nach seinen beiden Recensionen, die auf die Taufe bezüglichen Bestimmungen gleichfalls noch an die Spitze des Christenrechtes[3]); ausdrücklich wird dabei bestimmt, dass das Kind, wenn es die Taufe, und wäre es auch nur die Nothtaufe, empfangen hat, sowohl Erbe nemen als auch auf dem Kirchhofe begraben werden solle, wogegen dasselbe, wenn es nur die prima signatio, welche noch vor der Kirchenthür dem zur Kirche gebrachten Täuflinge zu ertheilen ist, empfangen hat, aber nicht die Taufe selbst, weder Erbe nimmt, noch ein Grab auf dem Kirchhofe erhält. Von dem Empfange oder Nichtempfange der Taufe wird also hier die Erbfähigkeit abhängig gemacht, und es lässt sich allenfalls vermuthen, dass die Taufe in dieser Beziehung an die Stelle der alten, heidnischen Wasserweihe getreten sein möchte; ganz folgerichtig wird aber auch anderwärts vorgeschrieben[4]), dass eine Frau, welche beim Tode ihres Mannes schwanger zu sein behauptet, während einer bestimmten Zeitfrist auf dem Hofe des Verstorbenen sitzen bleiben solle, und sofort beigefügt: „far hun barn, far cristændom, þa havir hun ærv hægnæt", und auch an einer dritten Stelle noch wird das „Empfangen des Christenthumes", d. h. der Taufe, als Vorbedingung für

1) ebenda, 18, §. 1.
2) siehe, oben S. 197.
3) Westgöta lagen I, Kirkiub., 1; II, 1; der ältere Text ist freilich gerade hier defect.
4) ebenda, I, Arfþærb., 4, pr.; II, 4.

die Erbfähigkeit eines Kindes vorausgesetzt[1]). Mag sein, dass nach der Analogie dieses Falles die andere Vorschrift gebildet wurde, wonach von zwei Kranken, die in einem und demselben Hause sterben, derjenige den anderen beerben soll, welcher diesen letzteren lange genug überlebte, um noch nach dessen Tod das Abendmahl nemen zu können[2]); eine Bestimmung freilich, welche nicht lange gegolten zu haben scheint, da der jüngere Text sofort beifügt, dass der Ueberlebende den Voraussterbenden auch dann beerben solle, wenn er nicht mehr sprechen und sich versehen lassen könne, was den Vordersatz geradezu aufhebt. Von der Kindsaussetzung und dem Kindsmorde dagegen spricht weder das Christenrecht noch irgend ein anderer Abschnitt; aber doch wohl nur darum, weil man derartige Tödtungen, abgesehen von den Kirchenbussen, welche hier wie bei jeder anderen Tödtung naher Verwandter vorgesehen waren[3]), nicht anders behandelt wissen wollte als die Tödtung Erwachsener. Wenn der jüngere Text die Bestimmung enthält[4]): „Thæt ær niþingsværk, at dræpæ faþur æller moþer, sun æller dotter, broþer æller systur; ma eig innan lanz bötæ, bæri niþings nampn utan lanz, ok böte synd sina", und wider[5]): þæt ær niþings værk, æt dræpæ oghormaghæ meþ viliæ værkum", so wird damit die Tödtung neugeborner Kinder in der That mitbetroffen, und war es kaum noch nöthig, der Stiefmutter noch eigens die Acht anzudrohen, für den Fall, dass sie ihr Stiefkind tödten sollte, um ihrem eigenen Kinde die Erbschaft zuzuwenden[6]). Doch ist zu beachten, dass sowohl die Excerpta Lydekini als auch die Bemerkungen eines unbekannten Verfassers[7]) den Fall besonders besprechen, da eine Mutter ihr Kind ermordet „heþet eller cristith", „sive baptizatum, sive non," und die Schuldige je nach den Umständen des Falles mit dem Tode, oder aber mit 40 Mk. Busse bedrohen, wovon 3 Mk. dem Bischofe zufallen; die ausdrückliche Gleichstellung der getauften und der ungetauften Kinder dürfte nämlich auf eine frühere Unterscheidung beider in Bezug auf die an ihnen begangene Tödtung schliessen lassen. Endlich bemerke ich noch, dass die bei Besprechung der Taufe ausgesprochene Vorschrift[8]): „prester scal byuþe, husu lengi faþir oc moþer sculu vardvetæ", doch wohl den Ältern eine änliche Haftung für jede dem Kinde durch ihre Sorglosigkeit zugehende Beschädigung auflegen will, wie sie oben aus Anlass von Gotlandslagen besprochen wurde, nur mit dem Unterschiede, dass die Dauer der Haftungsfrist hier nicht gesetzlich bestimmt, sondern deren Bestimmung von Fall zu Fall dem Er-

1) ebenda, I, Arfþærb., 12, §. 1; II, 16.
2) ebenda, I, 13, pr.; II, 16.
3) ebenda, I, Giptarb., 8, §. 1; II, 15.
4) ebenda, II, Orbotæm., 2, pr.
5) ebenda, §. 14.
6) ebenda, I, Arfþærb., 15; II, 19.
7) bei Schlyter, III, 132 u. IV, 21, §. 20.
8) Westgötalagen, I, Kirkiub., 1; II, 1.

messen des Priesters anheimgegeben ist. — Um so ausführlicher bespricht dagegen den Kindsmord das östgötische Rechtsbuch, und zwar in einer für unseren Zweck sehr bedeutsamen Weise. Zunächst wird nämlich bestimmt[1]), dass eine Mutter, welche ihr heidnisches, d. h. ungetauftes Kind ermordet, mit 40 Mk. hiefür büssen muss, und wird dieses Vergehen wie in den norwegischen Rechten als „heþit morþ" bezeichnet; sodann aber wird verordnet[2]), dass ein Vater oder eine Mutter, welche ihr Kind tödten, nachdem es getauft worden ist, aufs Rad gelegt und beziehungsweise gesteinigt, also mit der gewöhnlichen Strafe des Mordes belegt werden sollen[3]). Doch wird bemerkt, dass die Tödtung des Kindes, wenn dieses nur in Folge einer übermässigen Züchtigung gestorben ist, nicht mit dem Verluste des Lebens, sondern nur mit der gewöhnlichen Busse und dem Entgange des Erbrechtes gestraft werde[4]), letzteres ein Nachtheil, welcher auf dem nahezu allen nordgermanischen Rechten gemeinsamen Grundsatze beruht, dass derjenige einen Anderen nicht beerben solle, welcher denselben, wenn auch nur unabsichtlich, getödtet habe. Noch milder wird die Mutter behandelt, welche ihr eigenes Kind todt liegt, d. h. im Schlafe erdrückt, vorausgesetzt natürlich, dass diess nicht absichtlich oder auch nur halbwegs absichtlich geschehen ist, wie diess angenommen wird, wenn sie ihr Kind in dasselbe Bett legt, in welchem der Stiefvater schläft; sie büsst nicht einmal ihr Erbrecht dem Kinde gegenüber ein[5]), wie diess doch grundsätzlich die Folge aller culposen nicht minder als dolosen Tödtungen ist[6]). Ich will aus Anlass dieser letzteren Bestimmung gleich hier die allgemeine Bemerkung beifügen, dass das Verbrechen des Kindsmordes sowohl als das unabsichtliche Ersticken von Kindern im Bett nach dem Zeugnisse der Urkunden in Schweden ganz besonders häufig gewesen sein muss. Schon ein Erlass Papst Alexanders III. aus dem Jahre 1171[7]), bezeichnet als einen in Schweden weit verbreiteten Unfug, dass „quædam mulieres prolis suæ procurent interitum", und bespricht die Bussen, welche denen, „qui dormiendo non voluntate, sed casu filios suos oppressisse inveniuntur", aufgelegt werden sollen; dabei wird nicht nur der Fall eigens behandelt, da Kinder in Abwesenheit ihrer Æltern erstickt werden, sondern auch zwischen der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder in der Art unterscheiden, dass für das Ersticken der nicht getauften die schwerere Kirchenbusse aufgelegt wird. Weitere auf das zufällige Ersticken von Kindern im Bett bezügliche Erlasse haben wir von P. Honorius III (1220), P. Gregor IX. (1232)[8]), u. dgl. m.;

1) Östgötalagen, Kristnub., 26.
2) ebenda, Eþzsöre, 21.
3) vgl. ebenda, 25.
4) ebenda, 22.
5) ebenda, 23.
6) ebenda, 24.
7) Diplom. Suecan., I, 56/84; das Datum giebt Jaffé, Regesta, nr. 8142, S. 749.
8) ebenda, 196/214; 274/272.

man wird derartige Bestimmungen mit jenen anderen, welche den Æltern auch noch für ältere Kinder eine Haftung auflegen, zusammenbringen, und aus ihnen beiderseits auf eine gewisse Rohheit in der Behandlung der eigenen Nachkommenschaft schliessen dürfen, welche das altheidnische Recht der Kindsaussetzung Neugeborenen gegenüber nur um so begreiflicher macht. Weiterhin kommt aber noch eine Bestimmung zu erwähnen, welche demjenigen, welcher ein schwangeres Weib so schlägt, dass dessen Kind todt geboren wird, neben der dem Weibe selbst für den Schlag oder die Wunde gebührenden Busse noch eine weitere Zahlung von 40 Mk. auferlegt[1]); damit wird also wirklich die Tödtung des Kindes im Mutterleibe durch einen Fremden der Tödtung des bereits geborenen, aber noch nicht getauften Kindes durch seine eigene Mutter gleichgestellt, und wir werden kaum anzunemen haben, dass nach beiden Seiten hin die Person des Schuldigen in Betracht kam, vielmehr zu vermuthen berechtigt sein, dass ein für allemal die Tödtung des geborenen, aber ungetauften Kindes der Tödtung der ungeborenen Leibesfrucht gleich geachtet werden wollte. Ja noch mehr. Für den Fall da Jemand entmannt wird, soll neben einer doppelten schweren Busse für die Verletzung und Entstellung noch der Sohn und die Tochter, die der Verstümmelte hätte erzeugen können, mit je 40 Mk. gebüsst werden[2]); über den dem Ungeborenen im Mutterleibe gewährten Rechtsschutz wird also hier noch um einen Schritt hinaus gegangen. Das Rechtsbuch betrachtet aber andererseits auch nur das getaufte Kind als erbfähig. Einmal nämlich wird für den Fall, da die Mutter mit ihrem Kinde im Wochenbette stirbt, zwar zunächst die Regel aufgestellt[3]), dass das Kind, welches vor der Mutter stirbt, von der Mutter und weiterhin von deren Erben beerbt wird, während, wenn die Mutter vor dem Kinde stirbt, das Kind seine Mutter beerbt, und von seiner väterlichen Verwandtschaft beerbt wird; aber doch wird dem gegenüber der Einwand zugelassen, dass das Kind ungetauft, und aus diesem Grunde nicht erbfähig sei, und wird über diesen Punct eine Beweisführung gestattet. Sodann aber wird, was noch bezeichnender ist, von der Regel, dass nur getaufte Kinder erbfähig sind, eine einzelne Ausname zugelassen[4]). Ist nämlich die Wittwe eines Mannes, ohne dass Jemand hievon weiss, von diesem schwanger und wird sie hinterher, als diese Thatsache ihm bekannt wird, von dem einstweiligen Besitzer des Nachlasses getödtet, weil er diesen nicht herausgeben will, so soll, wenn hierüber Beweis erbracht, und zumal in der wideraufgegrabenen Leiche wirklich eine Leibesfrucht nachgewiesen werden kann, das ungeborne Kind seinen Vater beerben und die Mutter ihr Kind, und sollen sodann die Erben der Mutter das gesammte Erbe nemen, und: „þær takær döþær ok heþin arf, ok kvikær ok

1) Östgötalagen, Vaþam., 14, pr.
2) ebenda, 5.
3) ebenda, Ærfþab., 6, pr.
4) ebenda, 7.

kristin gangær fran, þy at ængin ma annan sik til arfs dræpa." Endlich mag noch ganz beiläufig erwähnt werden, dass auch nach diesem Rechtsbuche gebannte und sodann hingerichtete Verbrecher nicht innerhalb des Kirchhofes begraben werden dürfen[1]. — Nach dem Rechte von Upland ist von dem Empfange der Taufe, und beziehungsweise von dem gehörigen Vollzuge der Nothtaufe abhängig, ob das Kind ein kirchliches Begräbniss erhalten kann oder nicht[2], da es, wenn nicht gehörig getauft, als Heide gilt[3], und als solcher, gleich den gebannten und hingerichteten Leuten[4], ausserhalb des Kirchhofes zu verscharren ist. Dagegen wird zwar zunächst bei Besprechung des Falles, da eine Frau beim Tode ihres Mannes von diesem schwanger zu sein behauptet, die Erbberechtigung des posthumus nur von dessen rechtzeitiger Geburt abhängig gemacht, ohne dass dabei des Empfanges der Taufe als eines weiteren Erfordernisses Erwähnung gethan würde[5]; aber dafür wird an einer anderen Stelle, welche von dem Falle handelt, da die lebendige Geburt eines Kindes, und durch sie bedingt dessen Beerbung durch seine Mutter in Frage steht, eine Beweisführung darüber zugelassen[6]: „at barn ær qvict föt, ok þæt barn þa miolk af moþor spinæ, synis a horn ok har", und somit nicht nur dessen lebendige Geburt gefordert, sondern auch dessen lebensfähiges Aussehen, und überdiess, was für uns die Hauptsache ist, der Genuss der Mutterbrust, so dass sich also in diesem Punkte das oberschwedische Provincialrecht an die Seite des isländischen stellt. Ein ausdrückliches Verbot der Kindsaussetzung enthält auch dieses Rechtsbuch nicht; ein mittelbares liegt aber allerdings in dem Gebote begründet[7], dass uneheliche Kinder ebensogut wie eheliche von demjenigen Elterntheile ernährt werden müssen, welcher dazu besser im Stande ist, sowie sie nur erst der Mutterbrust entwöhnt sind, wogegen sie bis zu diesem Zeitpunkte von ihrer Mutter zu versorgen sind, und wenn dabei den Ältern sogar für den Fall, da sie zu arm sind um ihre Kinder selbst erhalten zu können, doch die Verpflichtung auferlegt wird, diese bis zum vollendeten 7. Lebensjahre vor allem Schaden zu bewahren, so wird damit nur in anderer Fassung ein Satz ausgesprochen, der uns in anderen schwedischen wie norwegischen Rechtsquellen auch schon begegnet ist. Weiterhin wird aber auch bestimmt, dass die culpose Tödtung des eigenen Kindes durch Vater oder Mutter nur mit der gewöhnlichen „waþæ bot" gebüsst werden soll[8], mit der Busse von 7 Mk. also, wie sie regelmässig bei blos culposen Beschädigungen gegeben zu werden

1) ebenda, Kristnub., 25, §. 1.
2) Uplandslagen, Kirkjub., 11, §. 1.
3) ebenda, §. 2. u. 3.
4) ebenda, 13, §. 2.
5) ebenda, Ærfþæb., 10, §. 1.
6) ebenda, 11, §. 1.
7) ebenda, 23, §. 3.
8) ebenda, Mannhælghis b., 7, §. 2.

pflegte; dagegen muss die Tödtung der eigenen Kinder sowohl wie die der eigenen Ältern oder Geschwister mit 140 Mk. gesühnt werden, wenn die That eine absichtliche war[1]). Dem gegenüber haben Fremde im Falle der Tödtung eines schwangeren Weibes neben dem zwiefachen Wergelde, welches für das Weib selbst zu entrichten ist, noch eine weitere Busse von 18 Mk. zu zahlen[2]), also nicht völlig, aber doch nahezu ein halbes Wergeld, soferne dieses sich auf 40 Mk. belief; die Tödtung eines bereits geborenen, aber noch nicht getauften Kindes wurde aber mit 40 Mk.[3]), und die Tödtung eines (selbstverständlich getauften) Kindes im Alter bis zu 7. Jahren mit vollen 140 Mk. gebüsst[4]), so dass also hier zwar die Gleichstellung des ungetauften Kindes mit dem ungeborenen aufgegeben, aber immerhin ein sehr erheblicher Unterschied in der Bestrafung der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder festgehalten ist. — Das Rechtsbuch von Södermanland macht wiederum an einer Stelle von der richtigen Vorname der Nothtaufe nicht nur die Bestattung des Kindes in geweihter Erde, sondern auch dessen Erbfähigkeit abhängig, während es Beides dem „heidnischen“ Kinde versagt[5]); anderwärts aber legt es in Bezug auf das Nemen von Erbe nur darauf Gewicht, ob das Kind „lebendig erscheint, und den Athem aus- und einzieht“, ohne des Empfanges der Taufe zu gedenken[6]). Tödtet Vater oder Mutter das eigene Kind ohne Wissen und Willen, so wird auch nach diesem Rechtsbuche nur „waþabot“ für die That erlegt[7]), wogegen, wenn die Tödtung absichtlich erfolgte, wie bei der Tödtung von Ältern oder Geschwistern das dreifache Wergeld zu entrichten war[8]), wozu noch der Verlust des Rechtes auf die Erbschaft des Getödteten hinzukam[9]). Im Uebrigen wurde die Tödtung eines ungetauften Kindes nur mit 40 Mk.[10]), also mit einfachem Wergelde gebüsst, die Tödtung eines (natürlich getauften) Kindes unter 7. Jahren mit dreifachem Wergelde[11]), und die Tödtung eines Kindes im Alter von 7—12. Jahren mit doppeltem[12]); im Falle der Castration eines Mannes aber musste wieder für 3 Kinder, die er hätte erzeugen können, gebüsst werden und zwar für zwei Söhne mit je 40, und für eine Tochter mit 80 Mk.[13]). — Beim Rechte von Westmanland sind die beiden

1) ebenda, 13, §. 4.
2) ebenda, 11, §. 6.
3) ebenda, 11, §. 7.
4) ebenda, 12, pr.
5) Södermannalagen, Kirkiub., 9, pr.
6) ebenda, Ærfþæb., 3, §. 3.
7) ebenda, Manhælghisb., 21, §. 1.
8) ebenda, 28, §. 1.
9) ebenda, Ærfþæb., 6, §. 1.
10) ebenda, Manhælghisb., 26, §. 14.
11) ebenda, 27, §. 1.
12) ebenda, 26, §. 6.
13) ebenda, 10, pr.

verschiedenen Redactionen wohl zu unterscheiden, in welchen dasselbe uns aufbewahrt ist. Der ältere Text schreibt ausdrücklich vor[1]), dass jedes Kind getauft werden solle, welches unter guten Anzeichen geboren wird, Haare und Nägel hat, und den Athem ein- und auszieht, und es stellt weiterhin für den Fall, dass dem Kinde wenigstens die Nothtaufe richtig ertheilt worden ist, die Regel auf[2]): „þa skal þæt barn standa baþi arf oc wrf," d. h. das Kind soll liegende wie fahrende Habe erben, wogegen auffälliger Weise dessen kirchliches Begräbniss davon abhängig gemacht wird, ob dasselbe nachträglich noch mit Weihwasser besprengt worden ist oder nicht. Ausserdem aber wird auch bei der Erörterung der Frage, wieweit ein angeblich nach dem Tode des Vaters geborenes Kind dessen Erbe zu nemen befähigt sei, nicht nur auf die Zeit der Geburt dieses Kindes, sondern auch darauf Rücksicht genommen, ob dasselbe „far cristendom", d. h. die Taufe erhält oder nicht[3]). Der jüngere Text findet dagegen kein ausdrückliches Gebot der Kindertaufe mehr nöthig, obwohl er immerhin diejenigen bestraft, durch deren Schuld ein Kind „heidnisch" stirbt; er macht ferner von dem richtigen Vollzuge der Nothtaufe zunächst nur das kirchliche Begräbniss des Kindes abhängig, ohne bei dieser Gelegenheit der Erbfähigkeit desselben zu gedenken[4]). Hinterher legt derselbe dann aber doch bei Besprechung der Erbfähigkeit eines posthumus neben der Zeit seiner Geburt auch darauf entscheidendes Gewicht, ob er „far döpilse"[5]), und an wider einer anderen Stelle wird gegenüber von Zweifeln, die sich über die lebendige Geburt eines Kindes erheben, der Umstand für massgebend erklärt[6]): „at barn var qvict föt, oc þæt barn þagh miolk oc moþor spinæ, syntes a horn oc har", ganz wie in Uplandslagen, sodass sich nicht mit Sicherheit entscheiden lässt, ob wie dort das Nemen der Mutterbrust, oder wie im älteren Texte der Empfang der Taufe die entscheidende Thatsache sein sollte. Aus Uplandslagen hat übrigens der jüngere Text auch die Bestimmung über die Ernährung unehelicher Kinder durch ihre Ælltern, sowie über die Haftung aufgenommen, welche den Ælltern für ihre Kinder bis zum zurückgelegten 7. Lebensalter obliegt[7]). Der ältere sowohl als der jüngere Text enthält ferner eine Bestimmung über „belgmorþ"[8]), nur freilich nicht in völlig übereinstimmender Fassung, wie denn insbesondere die von dem schuldigen Weibe zu entrichtende Busse im

1) Westmannalagen I, Kristnub., 6, pr.
2) ebenda, §. 1.
3) ebenda, Gipningab., 12.
4) ebenda, II, Kristnob., 10.
5) ebenda, II, Ærfþab. 10, §. 1.
6) ebenda, 12, §. 4.
7) ebenda, 18, §. 4.
8) ebenda, I, Kristnub., 12; II, 25. Im jüngeren Texte kann die Bestimmung freilich wohl nur durch ein Versehen stehen geblieben sein, da hinterher eine ganz andere Vorschrift über den Kindsmord gegeben wird; oder sollte sie hier wirklich nur auf die Kindsabtreibung gehen?

älteren Texte auf 12, im jüngeren aber nur noch auf 6 Mk. gesetzt wird; während Schlyter mit jenem Ausdrucke das Verbrechen der Kindsabtreibung bezeichnet glaubt, und auch Rietz[1]) sich dieser Deutung anschliesst, möchte ich des Inhaltes der Stelle wegen denselben vielmehr auf den Kindsmord bezogen wissen, ohne indessen darum an der Ableitung von bælger, d. h. Bauch, rütteln zu wollen: es mochte, wofür sich noch Anhaltspunkte ergeben werden, die Tödtung des neugebornen Kindes der des ungebornen gleichstellt, und darum für beide Tödtungen eine Bezeichnung gebraucht worden sein, welche doch etymologisch nur für die letztere passte. Weiterhin wird nach dem älteren Texte die Tödtung des eigenen Vaters oder Sohnes durch den Sohn oder Vater mit 40 + 20 Mk. gebüsst[2]), und ebenso die Tödtung der eigenen Mutter oder Tochter durch die Tochter oder Mutter[3]), während es zwar bei der Tödtung des Sohnes durch die Mutter ebenfalls bei diesen Beträgen blieb, aber für die Tödtung der Mutter durch den Sohn der erhöhte Satz von 80 + 20 Mk. zu zu entrichten war[4]); der zweite Text dagegen entlehnt wider aus Uplandslagen die Bestimmung über die culpose Tödtung des eigenen Kindes[5]), während eine Bestimmung über dessen dolose Tödtung hier fehlt. Nach dem älteren Texte wird ferner die Tödtung eines Wiegenkindes, und ebenso eines noch ungeborenen Kindes, mit 40 Mk. gebüsst, wenn es männlichen, und mit 80 Mk., wenn es weiblichen Geschlechts ist[6]); wenn dabei zwar scheinbar keine Erhöhung der Zahlung mit Rücksicht auf die grössere Hülfsbedürftigkeit der Kinder eintritt, wie diess doch bei Weibern und bei „Krückenmännern" der Fall ist, die getödtet werden[7]), so mag daran erinnert werden, dass für ungeborene und ungetaufte Kinder anderwärts nur ein halbes Wergeld bezahlt zu werden pflegte, sodass der Ansatz eines vollen für dieselben bereits eine Verdoppelung enthielt, und jedenfalls kehrt überdiess auch hier die Gleichstellung der neugeborenen Kinder mit den Ungeborenen wider. Dagegen folgt der jüngere Text in Bezug auf die hieher gehörigen Fälle im Wesentlichen Uplandslagen, jedoch mit einigen Umgestaltungen und Zuthaten, welche zum Theil, aber auch nur zum Theil, auf den Einfluss der älteren Redaction zurückgeführt werden können. Die Busse, welche bei der Tödtung eines schwangeren Weibes neben dem für dieses selbst zu erlegenden doppelten Wergelde zu entrichten ist, wird hier auf 9 Mk. herabgesetzt[8]), während sie nach Uplandslagen 18, also das Doppelte betrug; dagegen wird es hinsichtlich der Tödtung eines ungetauften Kindes bei der Busse von 40 Mk.

1) Svenskt Dialektlexicon, s. v. Bälg.
2) ang. O., I, Manhælghisb., 1, pr.
3) ebenda, §. 4.
4) ebenda, §. 5.
5) ebenda, II, Manhælghisb., 7, §. 2.
6) ebenda, I, Manhælghisb., 3, §. 6.
7) ebenda, §. 4 u. 5.
8) ebenda, II, Manhælghisb., 10, §. 2.

belassen, neben welcher nur noch der Verlust des etwaigen Anspruches auf den Nachlass des Getödteten erwähnt wird[1]). Völlig neu ist überdiess der dabei gemachte Beisatz, dass „heþet mord", von Mann oder Weib begangen, mit einer Busse von 9 Mk. belegt sei, welcher Betrag zu gleichen Theilen an den König, den Bischof und die Hundertschaft falle; unter dem „heidnischen Morde" wird aber doch wohl, wie anderwärts, der von den Æltern an ihrem eigenen Kinde begangene Mord verstanden werden müssen, und werden wir, zumal mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Bestimmung über die culpose Tödtung von Kindern durch die eigenen Æltern[2]), doch wohl zu dieser Busse von 9 Mk. noch das Wergeld mit 40 Mk. hinzuzudenken haben. Neu, aber theilweise an den älteren Text sich anlehnend, ist ferner die Bestimmung[3]), dass die Tödtung eines Wiegenkindes bis zu 3. Jahren mit 100. Mk., die eines Kindes von 3—7. Jahren mit 80. Mk. gebüsst werden solle, während bei Kindern von 7—15. Jahren bereits das gewöhnliche Wergeld von 40 Mk. eintrete. Endlich enthalten beide Texte auch noch eine Strafbestimmung für den Fall, da ein Mann widerrechtlich castrirt wird[4]); beide lassen übereinstimmend 40. Mk. für einen Sohn und 80. Mk. für eine Tochter erlegen, die der Verstümmelte hätte gewinnen können, und dazu noch eine Busse für die Verwundung selbst, welche der ältere Text auf 40, der jüngere auf 20. Mk. setzt, ausserdem aber beschränkt der ältere Text die Vorschrift auf den Fall, da der Verletzte ledigen Standes ist, ohne doch anzugeben, wie es gehalten werden solle, wenn das gleiche Verbrechen an einem Ehemanne begangen wird. — Das Recht von Helsingland enthält da, wo es die Taufe bespricht[5]), keine hieher gehörigen Bestimmungen, und auch bei Besprechung des Erbrechtes, welches einem angeblichen posthumus am Nachlasse seines Vaters zusteht, legt dasselbe lediglich auf die Zeit der Geburt des Kindes Gewicht, ohne dabei des Empfanges der Taufe irgendwie zu gedenken[6]); hinterher aber behandelt es dann noch eigens den Fall, da eine Mutter durch Vermittelung eines angeblich von ihr geborenen Kindes ein Erbe beanspruchen will[7]), und legt dabei das entscheidende Gewicht darauf, dass „þæt barn war döpt ii vatni, ok þaa miælk aff moþer spina", also zugleich auf den Empfang der Taufe und das Nemen der Mutterbrust. Ausdrücklich wird dabei ausgesprochen, dass unter dieser Voraussetzung, aber auch nur unter dieser Voraussetzung, die Mutter das Erbe nimmt, und das Kind auf dem Kirchhofe begraben werden darf, von welchem also das „heidnische" Kind ganz in derselben Weise ausgeschlossen war wie der gebannte

1) ebenda, §. 3.
2) vgl. oben, S. 210—11, dann S. 213, Anm. 5.
3) ang. O., 11, pr.
4) ebenda, I, Manhælghisb., 7; II, 25, §. 3.
5) Helsingelagen, Kirkiub., 11.
6) ebenda, Ærfþab., 10, §. 1.
7) ebenda, 13, §. 7.

und hingerichtete Sünder[1]). Im Übrigen kehrt auch hier die Bestimmung wider[2]): „Faþur a frilla barn föþæ, siþæn þæt ær aff spinæ want; þær til föþæ moþer", welche denn doch ein allgemeines Gebot des Aufziehens aller Kinder voraussetzt. Die culpose Tödtung eines Kindes durch Vater oder Mutter wird ganz wie jeder andere Fall einer culposen Tödtung behandelt, und nur nebenbei auch noch auf eine eintretende Kirchenbusse hingewiesen[3]); dagegen erscheint die dolose Tödtung der eigenen Kinder wie die der eigenen Ældtern oder Geschwister, mit einer Zahlung von 140. Mk. und Verlust des Erbrechtes bedroht[4]). Endlich die Tödtung eines Unmündigen wird mit 80. Mk. gebüsst, also doppelt so hoch als die eines Erwachsenen[5]), und ist dabei das Ende der Unmündigkeit auf das erreichte 12. Jahr gesetzt. — Das Christenrecht von Småland lässt das „heidnische" Kind in „heidnische" Erde legen[6]), wogegen die Nothtaufe genügt, um dem Kinde, welches sie empfangen hat, sowohl zu einem Begräbnisse auf dem Kirchhofe, als auch zu dem Rechte, Erbe zu nemen, zu verhelfen[7]). Weiterhin wird dann noch „heþit morþ", also doch wohl die Tödtung eines eigenen, ungetauften Kindes, unter die Sachen gezählt, welche als „dulsakir biskups" bezeichnet werden[8]). Schlyter versteht darunter Übertretungen, welche nur Kirchenbusse nach sich ziehen, aber keine weltlichen Strafen, indessen will mir diese Deutung schon aus sprachlichen Gründen wenig einleuchten, und überdiess wenig wahrscheinlich vorkommen, dass irgend eine als Mord bezeichnete That ohne weltliche Strafe gelassen worden wäre; doch weiss ich eine andere Erklärung nicht an die Stelle zu setzen. — Die älteren schwedischen Stadtrechte endlich enthalten nur sehr wenig hieher Gehöriges. Nach Bjærköarætten wird der an einem Weibe begangene Todtschlag mit doppeltem Wergelde vergolten, wozu in dem Falle, dass dasselbe ein „lebendiges" Kind trug, noch weitere 20. Mk. für dieses kommen[9]), und nicht minder werden dann 20. Mk. für das Kind bezahlt, wenn eine schwangere Frau so geschlagen wird, dass sie dieses todt zur Welt bringt, widerum dessen Leben im Mutterleibe vorausgesetzt[10]); augenscheinlich ist hiernach das ungeborene Kind mit einem halben Wergelde angesetzt, wie uns diess schon öfter begegnet ist. Nach dem Stadtrechte von Wisby wird ebenfalls, wenn eine Frau getödtet wird, welche mit einem bereits lebendigen

1) ebenda, Kirkiub., 19, §. 4.
2) ebenda, Ærfþab., 14, §. 1.
3) ebenda, Manhælghisb., 4, §. 6.
4) ebenda, 22.
5) ebenda, 21.
6) Smålandslagen, 9, pr.
7) ebenda, §. 1.
8) ebenda, 13, §. 7.
9) Bjærköarætten, 14, §. 16. u. 17.
10) ebenda, 14, §. 19.

Kinde schwanger geht, dieses letztere mit halber Mannbusse vergolten[1]; abgesehen hievon aber ist höchstens etwa noch zu bemerken, dass auch dieses Stadtrecht wider unächte Kinder 7. Jahre lang von Vater und Mutter gemeinsam unterhalten lässt[2]. Auf des Königs Magnus Erikssen gemeines Landrecht und Stadtrecht aber, und auf die ihm folgenden Gesetzbücher habe ich hier keine Veranlassung weiter einzugehen, da sie von der Zeit des Heidenthumes denn doch bereits allzuweit abliegen; indessen mag doch bemerkt werden, dass jene beiden Gesetzbücher den Empfang der Taufe als Vorbedingung der Erbfähigkeit festhalten[3], und dass auch K. Christophs revidirtes Landrecht denselben Weg geht[4], wogegen das Gesetzbuch von 1734. dieses Erforderniss der Erbfähigkeit fallen gelassen hat[5].

Die dänischen Provincialrechte, zu welchen nunmehr überzugehen ist, erweisen sich ungleich weniger reichhaltig an hierher gehörigen Bestimmungen; aber doch binden sie die Erbfähigkeit der Kinder an den Empfang der Taufe, und gerade von ihnen aus ist ja diese Erscheinung uns zuerst bekannt geworden. Das schonische Recht zunächst lässt, wenn im Interesse der Mutter und der mütterlichen Verwandtschaft in Frage kommt, wieweit ein nach des Vaters Tod geborenes Kind erbfähig gewesen sei, den Beweis darauf richten[6]: „at þæt barn war föt mæth naghl oc næsæ, oc mæth huth oc har, oc fic sin cristindom, oc scal thær foræ arf standæ", oder in lateinischer Fassung[7]: „partum post viri obitum procreatum, seu adeptum baptismatis sacramentum, seu parenti supravixisse". Noch bestimmter spricht sich hinterher die erstere Quelle in Bezug auf das Kind, welches nur die Nothtaufe erhalten hat, dahin aus[8]: „tha standær þæt arf sum þæt ware cristnat at kirkiu", mit dem Beisatze: „æn far þæt æy cristindom, þa star þæt æy arf, for thy at höghæ man ma æy æruæ", welchen letzteren Satz der lateinische Text mit den Worten wiedergiebt[9]: „nunquam regeneratus baptismatis sacramento, ac si numquam fuerit generatus, nullum potest hereditatis commodum optinere." Endlich werden auch noch Regeln über die Vertheilung der Beweislast für den Fall aufgestellt, da streitig wird: „hwilkit theræ længær lifthi, barn ællær moþær", oder „um at barn fic cristindom"[10], was doch auch wider darauf hinweist, dass neben der lebendigen Geburt

1) Wisby Stadslag, I, 42, §. 1.
2) ebenda, IV, 3, cap. 8.
3) Konung Magnus Erikssons Landslag, Ærfþab., 4. und 9, und Stadslag, Ærfþab., 4. und 8.
4) Konung Christoffers Landslag, Ærfdeb., 5 und 10.
5) Sweriges rikes lag, Ærfdab., 5; vgl. Nordling, Föreläsninger öfver Ærfdabalken (ed. II; Upsala, 1878), S. 69—72.
6) Skånelagen, 2.
7) Andreæ Sunonis Expositio juris Scanici, 1.
8) Skånelagen, 3.
9) Andreas Sunesen, 2.
10) Skånelagen, 4; vgl. Andreas Sunesen, 1.

auch der Empfang der Taufe als nothwendige Voraussetzung der Erbfähigkeit galt. Nun ist allerdings richtig, dass der Grundsatz „höghæ man ma æy ærwæ“ ungleich weiter als auf die neugeborenen Kinder greift, indem unter dem „Hügelmanne“ jeder Mensch zu verstehen ist, der nach heidnischem Brauche in den Hügel gelegt, und nicht nach christlicher Sitte auf dem Kirchhofe begraben wird[1]), und dass man hiernach den Grund der Bestimmung recht wohl auf die scharfe Scheidung zurückführen könnte, welche im Mittelalter überhaupt zwischen Christen und Heiden bestand; haben wir doch gesehen, dass das norwegische Recht dem Heiden, der sich nicht taufen lassen will, jeden Verkehr mit Christen, ja sogar der Aufenthalt im Reiche verwehrt[2]), und wird doch in dem ältesten der norwegischen Christenrechte oft genug derjenige, der sich schwere Verstösse gegen kirchliche Gebote zu Schulden kommen lässt, mit den Worten aus dem Lande gewiesen: „fare á land heiđit, ok kome aldri þar sem kristnir menn ero“[3]), oder: „fare á land heiđit, þó vill hann eigi kristinn vera“[4]). Indessen ist doch zu beachten, dass jener Satz in Skånelagen ganz isolirt steht, und dass in allen Rechten, das dänische nicht ausgeschlossen, die Taufe als Voraussetzung der Rechtsfähigkeit immer nur in Bezug auf neugeborene Kinder zur Sprache gebracht wird; man wird hiernach, zumal im Hinblick auf die Bedeutung der Wasserweihe im nordischen Heidenthume, doch wohl anzunemen befugt sein, dass jene Stelle eben nur einem auf ganz anderer Grundlage erwachsenen althergebrachten Rechtssatze eine mit den späteren Anschauungen in Einklang stehende irrthümliche Begründung untergeschoben habe. Ein ausdrückliches Verbot der Kindsaussetzung findet sich übrigens im schonischen Rechte nicht; vielmehr wird nur stillschweigend vorausgesetzt, dass die Ältern verpflichtet seien, ihre Kinder aufzuziehen, und nur etwa erörtert, wieweit die überlebende Wittwe ihrerseits für ihre Kinder zu sorgen, und zu diesem Ende allenfalls von deren Vormund eine Unterstützung zu beanspruchen habe[5]). — Im seeländischen Rechte K. Valdemars findet sich sodann der Satz ausgesprochen[6]): „Thæt scal man oc vithæ, at æncte thæt barn ær hethet dör, ma æruæ, æn vorthær thær skialnat a, tha ære thæn nærmer, ær thæt vil vithæ til cristindom, oc tho mæth tültær eth oc tuigiæ mannæ vitnæ“, und sofort folgend die weitere Bestimmung: „Thæt sculæ i oc vithæ, at ængin ufödær takær arff for wden effter sin father, eller effter sin father father, eller effter sin fathær mothær, ær tho æftær sin mothær fathær, ællær æftær sin mothærmothær, for utæn at sva varthær at ængæn ær annær liuændæ til, thær thes döthæ æruæ ær oc byrdh a vith han“. Die letztere Bestimmung räumt

1) vgl. über das Wort Schlyter, Gloss. und Lund, Ordbog, h. v.
2) siehe oben S. 193, 195. und öfter.
3) BþL., I, 3; 5; 17.
4) ebenda, I, 4; 11; 15.
5) Skånelagen, 57; Andreas Sunesen, 22.
6) Valdemars Sællandske Lov, I, 6, S. 17—18 (ed. Thorsen).

also dem ungeborenen Kinde ein gewisses eventuelles Erbrecht ein, natürlich nur unter der Voraussetzung, dass dasselbe hinterher wirklich zur Welt kommt; neben der lebendigen Geburt werden wir aber selbstverständlich auch den Empfang der Taufe als Voraussetzung seiner Erbfähigkeit zu betrachten haben, obwohl weder dieser noch jener Vorbedingung in der Stelle ausdrücklich gedacht wird. Bemerkt mag sonst noch werden, dass nach einer anderen Stelle[1]) der widerheirathenden Wittwe ihr Kind verbleiben soll, bis es sein 7. Lebensjahr vollendet hat, wogegen ihr von dessen Vormund Unterstützung zu gewähren ist. In K. Eriks seeländischem Rechte aber wird ebenfalls wider der Fall besprochen[2]), da die überlebende Wittwe behauptet, guter Hoffnung zu sein, und wird bei dieser Gelegenheit der Satz ausgesprochen: „æn får hun barn oc varthær barnæt föd, tha ma thet mæth thyt enæ ærfuæ, at thet fangær sin cristændom; æn dör barnæt sithæn thet fæch sin cristindom, tha a mothær at ærfuæ“. Behaupten solchenfalls die Erben des Mannes, „at barnæt vardh döt föd, ællær thet fich ey sin cristindom“, so hat der Vertreter der Wittwe darüber Beweis zu erbringen, „at thet varth liuænde föd, oc thet fich sin cristindom, oc hun a thet rætælich at ærfuæ“, womit dann die Sache zu Gunsten der letzteren entschieden ist. Ganz ebenso soll es aber auch in dem umgekehrten Falle gehalten werden, da der Mann der überlebende Theil ist, und behauptet, dass seine Frau ein Kind geboren habe, welches die Taufe empfangen und seine Mutter überlebt habe; der Wittwer ist solchenfalls der nächste Erbe, und wenn die Verwandten der Frau behaupten, „at barn lifthæ ey yvi mothær, ællær thet varth ey cristnæth“, hat er darüber Beweis zu erbringen, „at thet fich sin cristindom, oc lifuæ üvi sinæ mothær, oc han a thet rætælich at æruæ“. — Das Jydske Lov endlich stellt gleich an seine Spitze den Satz[3]): „Barn, af thet worthær cristneth, stande arf, oc æi eller; worthær skialnæt a hwat lengær livær mothær æthe barn, æller barn se cristnæth æt æi, tha ær e nærmær at witnes til cristindom oc til arf, æn fra. Thet samæ ær um fathær thær vm mothær“. Im Anschlusse an jene Grundregel werden sodann die Erfordernisse einer richtigen Taufe besprochen[4]), und wird weiterhin der Fall besprochen, da die Wittwe beim Tode ihres Mannes von diesem schwanger zu sein behauptet[5]); aber weder hier noch dort finden sich für unseren Zweck erhebliche Bestimmungen. Dagegen mag noch bemerkt werden, dass nach einer anderwärts gegebenen Vorschrift[6]) der widerheirathenden Wittwe ihre Kinder erster Ehe nur unter der Voraussetzung belassen werden sollen, dass sie noch zu klein sind, um ohne die Hülfe der Mutter bestehen zu können, d. h. jünger als 7. Jahre

1) ebenda, II, 43, S. 45.
2) Eriks Sællandske Lov, I, 2, S. 3—4 (ed. Thorsen).
3) Valdemar den Andens Jydske Lov, I, 1, S. 10—11 (ed. Thorsen).
4) ebenda, 2, S. 11—12.
5) ebenda, 3, S. 12—14.
6) ebenda, 25, S. 46—48.

alt, wobei jedoch der Vormund letzterenfalls der Mutter für dieselben ein Kostgeld zu zahlen hat. — Ich will gleich hier bemerken, dass auch das spätere dänische Recht noch auf lange hinaus an der Taufe als Voraussetzung der Erbfähigkeit festhielt; nicht nur in Gerichtsbriefen aus dem Schlusse des 16. Jahrhunderts wird widerholt, soweit das Erbrecht in Frage steht, auf den Empfang der Taufe Gewicht gelegt[1]), sondern selbst K. Christians V. Danske Lov, sowie ihm folgend desselben Königs Norske Lov, spricht noch den Satz aus[2]): „Egtebarn tager Arv efter Fader og Moder, om det vorder levendis födt og döbt, og ikke ellers". Erst durch das Gesetz vom 30. November 1857 wurde für Dänemark, und erst durch das Erbfolgegesetz vom 31. Juni 1854 wurde für Norwegen jene uralte Beschränkung der Erbfähigkeit fallen gelassen[3]). — Sowohl die Stadtrechte als die Kirchenrechte Dänemarks enthalten keine hieher bezüglichen Bestimmungen. Höchstens könnte man allenfalls eine Bestimmung über die kämpfliche Verletzung von Verwandten innerhalb des 3. gleichen Grades einschliesslich hieherziehen, welche das schonische und seeländische Kirchenrecht, wenn auch in etwas abweichender Fassung, enthalten[4]); indessen scheint doch eine solche Heranziehung der betreffenden Stellen an die Lehre vom Kindsmord bedenklich. Der Umstand freilich würde derselben nicht im Wege stehen, dass das schonische Kirchenrecht nur von Vater und Mutter, Bruder und Schwester, dann Geschwisterkindern und Nachgeschwisterkindern spricht, ohne der Kinder und der Kindes Kinder zu gedenken; bleiben doch auch die Oheime und Tanten, dann die Neffen und Nichten unerwähnt, ohne dass man doch hieraus wird folgern wollen, dass ihnen nicht derselbe Rechtsschutz wie den Nachgeschwisterkindern habe zugestanden werden sollen. Aber ausdrücklich wird eine Verletzung „j bardagh ællær j rane", also eine Verletzung im Kampf oder durch Beraubung vorausgesetzt, und damit ist selbstverständlich jede an neugeborenen Kindern begangene Gewaltthat von der Einbeziehung unter diese Vorschrift ausgeschlossen. Um so entschiedener ist dagegen hier einer anderen kirchlichen Quelle zu gedenken, nämlich der „Statuta, quæ statuit dominus Andreas archiepiscopus Lundensis cum consilio ceterorum episcoporum apud Selandensem synodum[5])", Wir wissen, das Andreas Sunesen den erzbischöflichen Stuhl zu Lund im Jahre 1201. bestieg, wie denn P. Innocenz III. unterm 23. November dieses Jahres ihm den

1) Kolderup-Rosenvinge, Udvalg af gamle danske Domme, IV, nr. 64, S. 275—83 (1591); nr. 78, S. 335—37 (1592).

2) Danske Lov, 5—2—30; Norske Lov, 5—2—30.

3) vgl. Fr. Hallager, Den norske Arveret (1862), S. 12; J. H. Deuntzer, Kort Fremstilling af den danske Arveret (ed. 2; 1876), S. 2. Bezüglich einer Verordnung vom 4. Juni 1828, welche bereits die Bestimmung des Gesetzbuches für Dänemark erheblich modificirt hatte, vgl. Fr. Chr. Bornemann, Foredrag over den danske Arveret, S. 38 (indessen: Samlede Skrifter, II, 1864).

4) Skånska Kyrkrætten, 10; Sællandske Kirkelov, S. 70 (ed. Thorsen).

5) Gedruckt in Kofod Ancher's Dansk Lovhistorie, II (1776), S. 525—30.

Primat über Schweden bestätigte[1]), und wir besitzen andererseits einen Erlass desselben Papstes vom 19. Januar 1206[2]), mittelst dessen dieser zwar die Bitte des Erzbischofes, den „quarumdam institutionum tenor“ förmlich zu bestätigen ablehnt, welche dieser „ad propagandum decorem ecclesiasticæ honestatis“ erlassen, und in welchem er „juxta diversitatem locorum et morum multa sicut speratur indigenis salubria“ angeordnet habe, aber als Grund dieser Weigerung doch nur seinen Wunsch bezeichnet den Schein zu vermeiden, als ob er durch seine Bestätigung dem blossen Provincialstatute die Geltung einer gemeinrechtlichen Satzung verleihen wollte, und demgemäss den Erzbischof ermächtigt, die in seinem Statute enthaltenen Vorschriften unter päpstlicher Auctoritæt zur unverbrüchlichen Anerkennung zu bringen. Wir können kaum bezweifeln, dass unter jenem Statute gerade das unter dem oben angegebenen Titel uns erhaltene zu verstehen ist, und dass dieses somit in den Jahren 1201—5. entstanden sein muss; die vier ersten Bestimmungen dieses Statutes beziehen sich aber auf die Tödtung von Kindern durch ihre Ælltern. „Si qua mulier infantem suum oppresserit“, soll sie eine dreijährige, in bestimmt bezeichneter Weise verschärfte Kirchenbusse treffen; aber „si cujus infans non baptizatus opprimatur, ante quam mater de partu convaluerit“, soll der Vater eine siebenjährige Kirchenbusse leisten wie ein Todtschläger. Für den Fall der absichtlichen Kindsabtreibung soll ferner, wenn nur festgestellt werden kann „quod partus fuit animatus“, widerum „mater vel pater“ derselben Busse verfallen wie ein Todtschläger; wenn dagegen ein Kind „per negligentiam“ zu Grunde geht, „videlicet per incendium vel submersionem“, soll schon eine weit geringere Busse „ad talis negligentiæ abolitionem“ genügen, weil ja der Schmerz über den Verlust des Kindes für die Mutter bereits eine im Vergleiche zu ihrer Verschuldung sehr empfindliche Strafe sei. Da begreift sich nun zwar recht wohl die Strenge, mit welcher gegen die Kindsabtreibung vorgegangen wird, zumal da die Worte „mater vel pater“ darauf hinzudeuten scheinen, dass man wirklich nur gegen den Schuldigen selbst vorgehen wollte, und es begreift sich allenfalls auch noch die scharfe Verfolgung jeder von den Ælltern bezüglich der Ueberwachung ihrer Kinder begangenen Nachlässigkeit, welche überdiess in entsprechenden Vorschriften so mancher schwedischer und norwegischer Rechtsquellen ihr Analogon findet. Befremdlicher ist dagegen die Härte, mit welcher das Erdrücken eines Kindes, und zumal eines ungetauften Kindes im Schlafe verfolgt wird, und zwar sowohl dem Manne als dem Weibe gegenüber, und doch bietet nicht nur auch hiefür das schwedische Recht Parallelen, sondern es bezeichnet auch eine völlig glaubwürdige Geschichtsquelle die betreffenden Bestimmungen geradezu als eine vom Erzbischofe gewährte Milderung des älteren Rechts, indem sie sagt[3]): „Notandum etiam, quod

1) Diplom. Suecan., I, 117/141—43.

2) ebenda, 126/153.

3) Chronica Danorum, et præcipue Sialandiæ, ad a. 1228 (Langebek, II, S. 628). Usinger, die dänischen Annalen und Chroniken des Mittelalters (1861), S. 60, scheint die hieher bezüglichen Nachrichten mit Recht auf mündliche Tradition zurückzuführen.

amicus totius boni, scilicet Andreas, Metropolitanus Danorum Sveciæque Primas, auctoritate, ut dictum est, legationis sedis apostolicae, inter plurima beneficia, quæ indigentibus et miseris largitus est, etiam hoc adjunxit, quod quadragesimas et jejunia mulierum, quæ invitæ et dormientes infantes secum habentes opprimunt, multum diminuit, sicut hactenus observatur". Man wird hiernach wohl annemen müssen, dass man, um die alte Unsitte des Kindsmordes energisch zu bekämpfen, ursprünglich mit aller Härte, und ohne viel zwischen verschuldeter und unverschuldeter Tödtung zu unterscheiden vorgegangen war, und dass man zumal auch den Vater über alles Mass hinaus haftbar gemacht hatte, sei es nun, weil gerade ihm das Recht der Kindsaussetzung vordem in erster Linie zugestanden hatte, oder auch, weil man, wie ein norwegisches Rechtsbuch diess andeutet[1]), ihn dafür haftbar machen zu sollen glaubte, dass er seine Frau nicht gehörig im Zaum zu halten wusste.

III. Die südgermanischen Rechte.

Die bekannten Worte des Tacitus[2]): „Numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur", scheinen zwar auf den ersten Anblick jede Möglichkeit eines den Ältern zugestandenen Rechtes der Kindsaussetzung auszuschliessen; aber die sofort sich anschliessende Bemerkung; „plusque ibi boni mores valent quam alibi bonæ leges", zeigen, dass der Verfasser bei jenem Ausspruche mehr das thatsächlich Vorkommende als das rechtlich Gestattete im Auge hatte, und thatsächlich gemisbilligt zeigen uns die Kindsaussetzung ja auch unsere nordischen Quellen. Klareren Einblick in die Rechtsanschauungen des Volkes hinsichtlich der Stellung der neugeborenen Kinder gewähren uns erst die späteren Quellen, bei welchen aber freilich stets zu berücksichtigen kommt, dass sie sammt und sonders unter christlichem Einflusse stehen.

Unter den niederdeutschen Rechten mag zunächst das friesische besprochen werden, da für dieses die Quellen am Günstigsten liegen. Zunächst kommt dabei die Lebensbeschreibung des heil. Liudger († 809) in Betracht, welche von dessen Verwandten und zweitem Nachfolger Altfrid († 849) verfasst wurde, und somit als vollkommen glaubwürdig gelten kann. Es wird aber hier, cap. 6, berichtet[3]): „Memorata Liafburch (die Mutter Liudgers) cum nata esset, habebat aviam gentilem, matrem videlicet patris sui, abrenunciantem omnino fidei catholicæ. Quæ non nominanda in furorem conversa, eo quod prænominata conjunx filias tantum genuisset et filium viventem non haberet, misit lictores, qui raperent eandem filiam tunc natam de sinu matris, et necarent priusquam lac sugeret matris, quia sic mos erat paga-

1) B þ L. I, 3: hefir han kvánríki svá mikit, at kona hans vil eigi at orðum hans láta.
2) Germania, 19.
3) bei Pertz, Monumenta, II, S. 406.

norum, ut si filium aut filiam necare voluissent, absque cibo terreno necarentur. Lictores autem, sicut illis fuerat inperatum, rapuerunt eam et deduxerunt eam, et portavit illam unum mancipium ad situlam aqua plenam, cupiens eam in ipsam aquam mergere, ut finiret vitam. Set miro Omnipotentis dono actum est, ut puella quæ necdum suxerat ubera matris, extensis brachiolis suis utraque manu apprehenderet marginem situlæ, renitens ne mergeretur. Hanc ergo fortitudinem tenerrimæ puellæ ex divina credimus actam prædestinatione, eo quod ex ea duo episcopi fuissent oriundi, sanctus videlicet Liutgerus et Hildigrimus.“ Und weiter in cap. 7: „In hac ergo colluctatione mirabili juxta misericordis Dei dispositionem supervenit vicina mulier, et misericordia mota, eripuit puellam de manu præfati mancipii, cucurritque cum ea ad domum suam, et claudens post se hostium, pervenit ad cubiculum in quo erat mel, et misit ex melle illo in os juvenculæ, quæ statim sorbuit illud. Venerunt interea prædicti carnifices jussa dominæ suæ expleturi; dominabatur enim illa furibunda in tota domo filii sui. Mulier autem quæ infantem rapuit, occurrens lictoribus dixit, mel comedisse puellam, et simul ostendit illis eam adhuc labia sua lingentem; et propter hoc illicitum erat juxta morem gentilium necare illam. Tunc lictores dimiserunt illam, et mulier quæ eam rapuerat, occulte nutrivit eam mittendo lac per cornu in os ejus.“ So der Bericht; wir ersehen aber aus demselben, dass auch in Friesland die Aussetzung oder Tödtung neugeborener Kinder zur Zeit des Heidenthumes als erlaubt galt, jedoch auch hier mit einer zeitlichen Beschränkung, welche indessen durch das Nemen der ersten Nahrung, und nicht durch den Empfang der Wasserweihe bezeichnet war. Darauf, dass es im gegebenen Falle die Grossmutter ist, welche die Enkelin tödten heisst, wird kaum irgend welches Gewicht zu legen sein; wird doch ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Grossmutter als absolute Herrinn im Hause ihres Sohnes schaltete, was denn doch deutlich zeigt, dass es sich hier recht wohl um eine thatsächliche Usurpirung der eigentlich dem Vater zustehenden Rechte durch dieselbe handeln konnte. Ebenso ist ferner auch recht wohl möglich, dass das Bestreichen der Lippen des Kindes mit Honig in unserem Falle wider ganz in derselben Weise ein auf Umgehung des Gesetzes berechneter Kunstgriff war, wie wir diess oben bezüglich einiger ähnlich gelagerter Fälle auf isländischem Gebiete darzuthun hatten[1]); auch hier mochte wider der in der Rechtsüberlieferung gebrauchte Ausdruck „Nahrung“ eine allgemeinere Deutung zugelassen haben, wenn damit auch eigentlich nur die Muttermilch bezeichnet werden wollte als diejenige Nahrung, welche sich bei einem neugeborenen Kinde im Grunde von selbst zu verstehen schien. Beachtenswerth bleibt aber immerhin, dass im Rechte der heidnischen Friesen der dem Kinde gegen Aussetzung oder Tödtung ertheilte Rechtsschutz nicht an den Empfang der Wasserweihe, sondern an das Nemen der ersten Nahrung geknüpft wird, ganz wie isländische und schwedische Rechtsquellen noch in

1) vgl. oben, S. 203—4.

der christlichen Zeit hin und wider die Erbfähigkeit des Kindes an diese letztere Thatsache knüpfen. Uebrigens scheint auch noch die Lex Frisionum eine Spur jenes altheidnischen Rechtsbrauches zu enthalten, welche freilich gerade die für uns interessanteste Seite desselben unberührt lässt; es lautet nämlich deren fünfter Titel, welcher die Ueberschrift trägt: „De hominibus, qui sine compositione occidi possunt", folgendermassen:[1]) „Campionem; et eum qui in prælio fuerit occisus; et adulterum; et furem si in fossa, qua domum alterius effodere conatur, fuerit repertus; et eum, qui domum alterius incendere volens, facem manu tenet, ita ut ignis tectum vel parietem domus tangat; qui fanum effregit; et infans ab utero sublatus et enecatus a matre; et si hoc quælibet fœmina fecerit, leudem suam regi componat, et si negaverit, cum 5 juret." Neben dem gemietheten Kämpfer und dem in offener Feldschlacht Gefallenen, dann neben dem auf handhafter That ergriffenen Ehebrecher, Diebe oder Brandstifter, sowie dem Tempelräuber, wird demnach auch dasjenige Kind als busslos getödtet bezeichnet, welches die eigene Mutter unmittelbar nach der Geburt getödtet hat. Allerdings liest Lindenbrog's Ausgabe statt der gesperrt gedruckten Worte: „et infantem ab utero matris sublatum enecat", und Gaupp hat diese letztere Lesart ohne Angabe von Gründen in den Text aufgenommen[2]), dann Wilda dieselbe gleichfalls gebilligt[3]); indessen scheint mir Freiherr von Richthofen bereits deren Unstatthaftigkeit vollkommen überzeugend dargethan zu haben[4]), und wird man in der That an einer Stelle, welche noch den heidnischen Tempeln rechtlichen Schutz verleiht, eher eine beschränkte Anerkennung, als eine schroffe Verfolgung heidnischer Bräuche erwarten dürfen. Eigenthümlich bleibt dagegen allerdings, dass bei der hiernach festzuhaltenden Lesart das Recht, neugeborene Kinder straflos tödten zu dürfen, auf deren eigene Mutter beschränkt, und andererseits nur anderen Weibern ausdrücklich versagt wird, während man doch diese Befugniss in erster Linie dem Vater zugestanden, und anderentheils anderen Männern ebensogut wie Weibern entzogen sehen möchte; indessen ist doch zu erwägen, dass auch die nordgermanischen Rechte ihre Strafbestimmungen zumeist nur gegen den von der Mutter begangenen Kindsmord richten oder allenfalls doch den Mann nur etwa als den Anstifter zur That mit in Betracht ziehen. Mag ja sein, dass der modernere Standpunkt, welcher zwar bei dem von der Mutter begangenen Kindsmorde mildernde Umstände anerkennt, aber dem Vater gegenüber solche nicht gegeben findet, sich hierinn bereits bemerkbar macht, wie er ja gerade in kirchlichen Quellen schon frühzeitig hervortritt.[5]) Wie dem aber auch sei, eine Bestätigung des in der Vita Lindgeri enthaltenen Berichtes über die altfriesische Rechtssitte wird man in jener Stelle der

1) Pertz, Monumenta, XV, S. 663, (Leges, III).
2) Lex Frisionum, ed. Gaupp (1832), S. 11.
3) Strafrecht der Germanen, S. 725.
4) Friesische Rechtsquellen, Vorrede, S. XII; Pertz, ang. O., S. 663, Anm. 68.
5) vgl. Platz, ang. O., S. 32—33.

Lex Frisionum immerhin erkennen müssen. — Ungleich minder erhebliche Aufschlüsse bietet das angelsächsische Recht. Allerdings finden sich innerhalb seines Bereiches mehrfach Bestimmungen, welche den Vollzug der Taufe binnen bestimmter Frist gebieten, wobei zu beachten ist, dass diese Frist ganz anders als in den meisten norwegischen Rechtsquellen, nämlich nach einer bestimmten Zahl von Tagen von der Geburt des Kindes an, begrenzt wird; allerdings wird ferner die Uebertretung dieses Gebotes mit Strafe bedroht, und allenfalls dabei auch wohl der Fall besonders hervorgehoben, da das Kind etwa in Folge der Saumsal der Æltern noch vor dem Empfange der Taufe stirbt. So gebieten die Gesetze K. Ine's[1]), dass jedes Kind binnen 30 Tagen getauft werde, und bedrohen die Zuwiderhandlung mit einer Busse von 30 Schillingen, jedoch für den Fall, da das Kind stirbt ohne die Taufe empfangen zu haben, mit dem Verluste aller Habe. Die Canones aus K. Eâdgârs Zeit weisen den Priester an, darauf zu achten, dass in seiner Pfarrei die Kinder binnen 37 Tagen getauft werden[2]), also binnen eines Monates und einer Woche; von einer Strafandrohung ist aber dabei nicht die Rede. Das northumbrische Priestergesetz ordnet an[3]), dass jedes Kind binnen 9 Tagen getauft werde, bei 6 Ören Busse, und es fügt noch bei, dass für den Fall, da das Kind innerhalb dieser 9 Tage in Folge von Vernachlässigung als ein ungetauftes (hǽđen cild) stirbt, zwar Kirchenbusse zu leisten, aber keine weltliche Strafzahlung zu entrichten sei, wogegen, wenn der Tod eines ungetauften Kindes erst nach Ablauf jener Frist erfolgt, eine Busse von 12 Ören zu erlegen ist, „für die Härte, weil es so lange heidnisch blieb". Ueber die in solchen Fällen aufzulegende Kirchenbusse enthalten die kirchlichen Quellen zahlreiche Bestimmungen[4]), und auch von Kindsmord und Kindsabtreibung, zumeist als von der Mutter begangenen Vergehen, ist in diesen oft genug die Rede[5]); aber nur an einer einzigen Stelle wird dabei, so viel ich sehe, auf den Fall Rücksicht genommen, da Vater oder Mutter ihr „heidnisches" Kind tödten[6]), und im weltlichen Rechte werden vollends diese Vergehen gar nicht besprochen. Aus dem weltlichen Rechte ist dagegen noch zu erwähnen, dass ein Gesetz K. Ælfred's, welches überschrieben ist: „Be bearn-eâcnum wîfe ofslægenum", d. h. von einem erschlagenen

1) Ine, 2; ich citire die weltlichen Gesetze nach der zweiten Ausgabe von Reinh. Schmid (1858).

2) cap. 15, S. 247; ich citire die geistlichen Quellen, soweit R. Schmid sie nicht gibt, nach den Ancient Laws and Institutes of England, Bd. II (1840).

3) Norđhymbra preósta lagu, 10; bei R. Schmid, S. 364.

4) z. B. Theodori Liber pönitentialis, 21, §. 34; Capitula et fragmenta Theodori, S. 82; Modus imponendi pönitentiam, 42; vgl. auch Ecclesiastical Institutes, 17, und allenfalls Ælfric, Canones, 26.

5) Theodori Liber pönit., 16, §. 17; 18, §. 8; 21, §. 3–8, und §. 36; Ecgberti Confess., 30–31; Ecgberti Pönit., II, 2; IV, 21. und Addit. 4; Modus impon. pönit., 8, 10. und 41.

6) Confessionale Ecgberti, 18, S. 144–46, Anm. 10.

schwangeren Weibe, bestimmt[1]), der Todschläger eines schwangeren Weibes habe das volle Wergeld des Weibes und das halbe Wergeld des Kindes zu entrichten, wie es diesem letzteren mit Rücksicht auf den Geburtsstand seines Vaters gebühre; ein Fall, welchen, beiläufig bemerkt, auch die kirchliche Disciplin unter der Voraussetzung behandelt[2]), dass es der Ehemann ist, welcher seine schwangere Frau tödtet, und damit „reus conjugis et filii est". Aber erst in den sogenannten Leges Henrici I. findet sich eine Vorschrift, welche näheren Bezug auf unsere Frage hat. In diesem Rechtsbuche wird nämlich zunächst bestimmt[3]), dass derjenige, welcher ein schwangeres Weib tödtet, neben dessen eigenem Wergelde noch das halbe Wergeld des Kindes, wie es ihm nach dem Geburtsstande seines Vaters zukommt, zu entrichten haben soll, wenn dieses noch nicht lebendig war, dagegen das volle Wergeld des Kindes, wenn es bereits lebte; sodann aber wird weiter bemerkt[4]), dass die Tödtung eines bereits geborenen Kindes unter allen Umständen mit dessen vollem Wergelde vergolten werden müsse, „sive nomen habeat, sive non habeat"; endlich wird sodann auch noch von den Weibern gehandelt[5]), welche ihre unehelich erzeugten Kinder entweder abtreiben oder gleich nach der Geburt tödten. Nun setzen freilich die beiden zuerst erwähnten Vorschriften nicht die Begehung der That durch die Ældtern des Kindes voraus, scheinen vielmehr umgekehrt zunächst an deren Begehung durch Fremde zu denken, und die dritte, welche wirklich die Mutter als Thäterinn voraussetzt, legt dieser, unter Berufung auf eine „antiqua diffinitio", lediglich eine Kirchenbusse auf, führt also nicht über den Standpunkt der älteren kirchlichen Quellen hinaus; aber immerhin deutet der Satz, dass die Tödtung von Kindern gleichbehandelt werden solle, ob sie nun bereits einen Namen erhalten haben oder nicht, darauf hin dass früher ein Unterschied zwischen beiden Fällen gemacht worden sein werde, und wenn wir beachten, dass das ältere Recht, wie es die Gesetze K. Ælfreds uns aufbewahrt haben, die Tödtung des ungeborenen Kindes schlechthin mit einem halben Wergelde vergelten lässt, ohne zwischen einer bereits belebten und noch nicht belebten Leibesfrucht zu unterscheiden, so lässt sich ja wohl die Vermuthung wagen, dass auch bei den Angelsachsen ursprünglich das noch namenlose, d. h. noch nicht getaufte Kind gleich dem ungeborenen mit einem halben Wergelde bezahlt worden sein möge, wogegen dann später, durch die Reception der kirchlichen Unterscheidung zwischen der beseelten und noch nicht beseelten Leibesfrucht bedingt, die in den Leges Henrici bemerkbare Verschiebung der älteren Regel sich ergab, nach welcher das halbe Wergeld auf das unbeseelte Kind beschränkt, das volle dagegen bereits dem beseelten, wenn auch noch ungeborenen, und natürlich um so mehr auch

1) Ælfr., 9.
2) Theodori liber pönit., 3, §. 4.
3) Leges Henrici I, 70, §. 14.
4) ebenda, §. 15.
5) ebenda, §. 16.

dem geborenen und nur noch nicht getauften zugestanden wurde. Nur im Vorbeigehen bemerke ich, dass in den Gesetzen K. Ine's einmal eine Vorschrift über die Kosten des Unterhaltes eines gefundenen Kindes sich gegeben zeigt[1]); wer der Zahlpflichtige war, wird uns dabei freilich nicht gesagt, aber immerhin lässt sich aus der Stelle ersehen, dass die Aussetzung von Kindern bei den Angelsachsen nicht gerade selten vorgekommen sein muss, und dass der Staat ihr entgegenzuwirken sich veranlasst gesehen hat. Endlich aber glaube ich noch auf eine Stelle der Gesetze K. Knúts aufmerksam machen zu sollen, welche allerdings ebenfalls unseren Gegenstand nur mittelbar berührt[2]). Dieselbe handelt von gestohlenem Gute, welches in dem Hause des Diebes gefunden wird, und fügt, nachdem sie zuvor ganz verständig festgesetzt hat, unter welchen Voraussetzungen die Frau des Hausherrn als mitschuldig am Diebstahle betrachtet werden solle, misbilligend bei, dass man vordem selbst das Kind in der Wiege, „þeâh hit næfre metes ne âbîte,“ d. h. auch wenn es noch keine Speise genossen habe, als ebenso schuldig behandelt habe, wie wenn es bereits zurechnungsfähig gewesen wäre, was in Zukunft nicht mehr geschehen solle. Die hier gemachte Unterscheidung zwischen Kindern, welche bereits Speise genommen haben und solchen, welche noch keine Speise genommen haben, will zwar nur benützt werden um recht drastisch klar zu machen, wie unzulässig es sei, diese letzteren schon als zurechnungsfähig zu behandeln, erinnert indessen immerhin lebhaft an die Verschiedenheit der Behandlung, welche das friesische Recht beiden Classen von Kindern angedeihen lässt; verglichen mit der Unterscheidung der bereits benannten Kinder von den noch namenlosen in den Leges Henrici, führt uns demnach immerhin jene Stelle zu dem Ergebnisse, dass auch bei den Angelsachsen das Nemen der ersten Nahrung und der Vollzug der Wasserweihe sammt der mit ihr verbundenen Namengebung wider als die beiden Thatsachen neben einander stehen, welche einander vertretend die Periode der rechtlichen Unfertigkeit für die neugeborenen Kinder beendigen, wobei die für den Vollzug der Taufe gesetzten Fristen ganz von selbst auch für die Begrenzung der Zeitfrist Bedeutung gewinnen, auf welche sich ordnungsgemäss die Schmälerung des Rechtsschutzes beim Neugeborenen beschränkte. — Das altsächsische Recht endlich gewährt uns keinerlei hier verwerthbare Vorschriften. Die Bestimmungen der ungefähr aus den Jahren 775—77. stammenden[3]) Capitula de partibus Saxoniæ, welche Jeden mit dem Tode bedrohen, der in Sachsen noch heimlich dem Heidenthume anhängen würde (cap. 8), und bei hoher Geldbusse gebieten, dass jedes Kind binnen eines Jahres zur Taufe gebracht werde, soweit nicht der Priester ausdrücklich ein Anderes gestattet (cap. 19), dass ferner die Leichen aller christlichen Sachsen auf dem Kirchhofe, und nicht in den Grabhügeln der Heiden bestattet

1) Ine, 26.
2) Cnut, II, 76.
3) vgl. von Richthofen, Zur Lex Saxonum, S. 170—218 (1868), und Einleitung zu den Leges Saxonum (Pertz, Legum V), S. 17—22.

werden (cap. 22), und dass auch bei Todesstrafe keine Leichen mehr nach heidnischem Brauche verbrannt werden sollen (cap. 7), u. dgl. m., sind zwar sehr interessant als Kennzeichen einer Zeit, welche soeben im Begriffe stand vom Heidenthume zum Christenthume herübergeführt zu werden, — sie haben aber keinerlei näheren Bezug auf die hier zu behandelnden Fragen. Eine vielbesprochene Stelle des Sachsenspiegels aber, welche die Voraussetzungen behandelt, unter denen ein nach des Vaters Tod geborenes Kind als lebend zur Welt gekommen gelten soll[1]), muss vollends unter völlig andere Gesichtspunkte als die hier massgebenden gestellt werden. Sie setzt voraus, dass die Wittwe bei dem Begräbnisse ihres Mannes oder an dem Dreissigsten „sik barehaft bewiset", d. h. durch den Augenschein sich als schwanger erweist[2]), und dass durch vier Männer, welche das Kind hörten, sowie zwei Weiber, welche der Mutter bei seiner Geburt Beistand leisteten, dessen lebendige Geburt bezeugt wird; weiterhin wird noch gefordert, dass das Kind „bewist wirt unde gesen also grot, dat it lifhaftich mochte wesen", sodann aber beigefügt, dass für den Fall, da das Kind offenbarlich zur Kirche gebracht wurde, Jeder dessen Leben bezeugen konnte, der dasselbe gesehen oder gehört hatte. Es werden demnach zweierlei Fälle unterschieden, und für beide verschiedene Arten der Beweisführung vorgeschrieben. Der eine Fall ist der, da das Kind unmittelbar nach seiner Geburt gestorben sein soll, ehe es noch zur Kirche gebracht werden konnte um die Taufe zu empfangen, und soll in diesem Falle ein mehrfach zusammengesetzter Beweis geführt werden, indem das Zeugniss von zwei Weibern, welche bei der Geburt Dienst geleistet haben[3]), und von vier Männern, welche das Kind schreien gehört haben, gefordert wird, wozu dann noch die leibliche Beweisung der Leiche dieses Kindes hinzukommen muss, durch welche dessen Lebensfähigkeit dargethan werden soll; der andere Fall aber ist der, da das Kind wirklich zur Kirche gebracht wurde, und in diesem Falle hat es, als über einen offenkundigen Act, bei dem gewöhnlichen Zeugenbeweise sein Bewenden. Ich sehe hier völlig ab von der alten Streitfrage, ob für den Beweis des Lebens des Kindes im ersteren Falle wirklich eine Aussage der Zeugen über dessen Schreien als einzig entscheidendes Lebenszeichen gefordert, oder auch die Aussage über beliebig welche andere, gleich sichere Lebenszeichen zugelassen werden wollte, und ob die Constatirung der Lebensfähigkeit des Kindes durch Vorzeigung seiner Leiche neben das Erforderniss der Geburt eines lebenden Kindes noch ein weiteres Erforderniss der sogenannten Lebensfähigkeit oder Vitalitæt des Kindes, d. h. seiner Befähigung zu einigermassen dauernderem Leben stellen, oder aber nur als eine Gegenprobe über

1) Sächsisches Landrecht, I, 33.

2) Ueber die Bedeutung des „bewisen" im Sachsenspiegel vgl. nunmehr Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, II, S. 9—10.

3) Den Grund, wesshalb hier ausnamsweise Weiber zum Zeugnisse zugelassen wurden, bezeichnet kurz und bündig das Stadtrecht von Wisby, I, 50, mit den Worten: „wante dar nene man to comen möghen".

die Richtigkeit des Zeugenbeweises dienen sollte[1]); dagegen ist es vielleicht nicht ganz überflüssig ausdrücklich hervorzuheben, dass die abweichende Behandlung des Falles, da das Kind zur Kirche gebracht wurde, ganz und gar Nichts mit dem verminderten Rechtsschutze zu thun hat, welchen so manche ältere Rechte dem ungetauften Kinde gegenüber dem getauften zu Theil werden lassen. Nicht eine Steigerung des Rechts wird an die Kirchfahrt des Kindes geknüpft, sondern nur eine Erleichterung des Beweises bezüglich der Bedingungen seiner Rechtsfähigkeit, welche letzteren in beiden Fällen die gleichen sind, und nicht der Empfang der Taufe, sondern schon die blose Kirchfahrt um diese zu empfangen ist das Moment, an welches sich die Erleichterung der Beweisführung knüpft; der Grund aber dieser Erleichterung ist wohl nur in der Erwägung zu suchen, dass der Verdacht eines betrüglichen Handelns der überlebenden Wittwe, welcher in dem ersten der beiden unterschiedenen Fälle eine Erschwerung der Beweisführung wünschenswerth zu machen schien, in deren zweitem wegfiel.

Unter den mitteldeutschen Rechten kommt sehr vorwiegend das Recht der Salfranken in Betracht, und zwar ist es zunächst dessen 24^ter^ Titel, welcher in Betracht kommt[2]). Derselbe trägt in den älteren Texten die Ueberschrift: „De homicidiis parvulorum", oder auch: „De homicidiis parvulorum et mulierum", und stellt vor Allem den Satz fest, dass Weiber, welche bereits angefangen haben Kinder zu gebähren, ein Wergeld von 600. sol., dagegen solche, welche bereits zu alt sind, um noch Kinder gewinnen zu können, oder noch nicht angefangen haben solche zu gebähren, nur ein Wergeld von 200. sol. haben sollen. Allerdings ergiebt sich dabei ein gewisses Schwanken bezüglich der Gestaltung des Textes; einige Hss. scheinen auf das wirkliche Gebähren von Kindern das entscheidende Gewicht legen zu wollen, andere, was doch wohl das Richtigere ist[3]), auf die Fähigkeit, solche zu gebähren, wie diese durch das Alter des einzelnen Weibes bedingt war, — eine vereinzelte Hs. (Cod. 1) gedenkt der „puella" überhaupt nicht, und ein paar andere (Cod. 7, 8. u. 9.) sprechen ihr nur 100. statt 200. sol. zu[4]). Immerhin aber wird kein Zweifel darüber bestehen können, dass übereinstimmend dem Weibe mittleren Alters ein dreifaches, dem jüngeren oder älteren Weibe dagegen ein einfaches Freienwergeld verwilligt werden wollte, und es ist nur als eine genauere Formulirung dieses Satzes aufzufassen, wenn der Cod. 10, Tit. 75.[5]) dem Mädchen bis zum erreichten 12. Jahre

1) vgl. über beide Controversen z. B. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, I, S. 220—23.

2) Ich citire nach der neuen Ausgabe von I. H. Hessels (London, 1880); hieher gehört deren Sp. 118—35.

3) vgl. Wilda, Strafrecht, 573.

4) In Cod. 2. ist die Lesart unklar; hier ganz irrelevant ist, dass einige Hss. die einschlägigen Bestimmungen erst in einem späteren Titel bringen.

5) Cod. 10, Extravaganten, A. 5, S. 420.

200 sol., dem Weibe vom 12. bis 60. Jahre, „quousque partum habere potuerit“, 600. sol., und dem bejahrteren Weibe, „quando jam partum amplius habere non potuerit“, wider nur 200. sol. zuspricht. Ebenso stimmt hiezu, wenn in den Septem causæ die Tödtung der puella ingenua mit 200, und die eines freien, gebährfähigen Weibes mit 600. sol. Wergeld belegt ist[1]), oder die mordweise Tödtung des letzteren mit einer Zahlung von 1800. sol.[2]); wenn ferner Cod. 1. und 2. in Tit. 41 §. 3. die Tödtung der mulier ingenua auf 600. sol. anschlagen, ist dabei sicherlich eben nur an das Weib in mittleren Jahren, und somit in gebährfähigem Alter zu denken. In seinem weiteren Verlaufe fasst aber der Tit. 24. auch noch den Fall ins Auge, da ein schwangeres Weib getödtet wird, und legt für diesen Fall dem Thäter eine Zahlung von 700. sol. auf, von welcher Ziffer zwar Abweichungen vorkommen, jedoch immer nur auf Grund nachweisbarer Corruptelen[3]); die Erklärung aber dieses Betrages ergiebt sich sofort aus der nächstfolgenden Bestimmung, vermöge deren für den Fall der Tödtung des ungeborenen Kindes im Mutterleibe eine Zahlung von 100. sol. zu entrichten ist. Offenbar setzt die letztere Vorschrift voraus, dass nur das Kind zu Schaden kommt, wogegen in dem vorher besprochenen Falle, da die Mutter selbst getödtet wird, stillschweigend angenommen wird, dass zugleich mit ihr auch die Frucht ihres Leibes umkommt, so dass als in der Zahlung von 700. sol. neben den 600. sol., welche das gewöhnliche Wergeld des vollreifen Weibes bilden, auch noch jene 100. sol. enthalten sind, welche für die Tödtung des Kindes im Mutterleibe zu entrichten kommen. Mit der Tödtung des Kindes im Mutterleibe wird aber an unserer Stelle die Tödtung des Kindes gleichgestellt, „antequam nomen habeat“,[4]) wobei einige Texte noch „infra novem noctibus“ beifügen[5]), was ich nicht, mit Kern, auf ein Misverständnis des überlieferten Textes zurückführen möchte[6]); man wird vielmehr wohl annemen dürfen, dass die Namengebung bei den salischen Franken innerhalb der ersten 9. Tage nach der Geburt des Kindes zu erfolgen pflegte, ganz wie in England das northymbrische Priestergesetz den Vollzug der Taufe binnen derselben Frist vorschrieb, mit welchem doch die Namengebung verbunden zu sein pflegte. Jedenfalls steht die wichtige Thatsache fest, dass das neugeborene Kind,

1) VI, 4. und VII, 3, S. 424.

2) VIII, 3, S. 424. So ist wohl auch die Corruptel in Cod. 1, Tit. 103, S. 413, sammt den entsprechenden Stellen von Cod. 2. und 10. zu emendiren.

3) So liest Cod. 1. u. 2. zwar: 800. sol.; aber die Gleichstellung mit 28,000. Denaren ergiebt deren nur 700. So giebt ferner Cod. 3. zwar in Tit. 41, §. 18. nur 600. sol., aber an unserer Stelle richtig 700. So liest endlich Cod. 6. zwar 300, aber aus Cod. 5. ergiebt sich die Correctur: DCC. für CCC, und änlich steht es mit Cod. 8. u. 9. verglichen mit Cod. 7.

4) Allerdings fehlt dieser Zusatz in Cod. 4, dann 7—9, u. 10, wobei jedoch in dem letzteren Texte eine Variante ihn giebt; dass derselbe in Cod. 1. durch das Ausfallen des „aut“ entstellt ist, hat keine Bedeutung.

5) nämlich Cod. 5. u. 6, die eben angeführte Variante zu Text 10, und die Lex Emendata.

6) vgl. Kern's Anmerkung, §. 127, S. 492.

solange es noch keinen Namen erhalten hat, dem noch ungeborenen gleichgestellt, und ganz wie dieses nur mit einem halben Wergelde vergolten wird, sodass also, ganz wie diess nach einzelnen nordgermanischen Rechten der Fall ist, die Wirkung, welche anderwärts schon der Geburt des Kindes beigelegt zu werden pflegt, hier erst an den Zeitpunkt der Namengebung angeknüpft erscheint. Nun ist allerdings richtig, dass sich einzelne Stellen finden, welche mit den obigen Bestimmungen nicht völlig in Einklang stehen. Dass die Septem causæ die Tödtung eines schwangeren Weibes nur mit 600. sol. vergelten lassen[1], darf man freilich nicht hierher ziehen, da sie die Tödtung des Kindes im Mutterleibe richtig mit 100. sol. bedrohen[2], und auch, wie oben schon bemerkt, die Tödtung der Jungfrau mit 200, und die des gebährfähigen Weibes mit 600. sol. sühnen heissen, wonach sich an jener ersteren Stelle einfach die Correctur DCC. für DC. als nöthig erweist, wie denn auch die Recapitulatio Legis Salicæ richtig hat[3]. Wohl aber gehören hieher die Vorschriften, welche Cod. 1. und 2, dann 11. an einer späteren Stelle geben[4], und vermöge deren für die Verletzung einer Schwangeren freien Standes, welche zwar die Verletzte in Todesgefahr bringt, aber doch weder für sie noch für das Kind, welches sie trägt, den Tod nach sich zieht, ein Betrag von 200. sol., für den Fall, da das Kind todt geboren, die Mutter aber gerettet wird, ein solcher von 600. sol., endlich wenn auch die Mutter stirbt, ein solcher von 900. sol., und wenn sie „in verbo regis" ist, von 1200. sol. entrichtet werden soll, soferne nicht das getödtete Kind ein Mädchen ist, welchenfalls sich die Zahlung auf 2400. sol. erhöht. Hieher gehört ferner eine Extravagante des Cod. 10, welche zwar, wie oben schon bemerkt, die Ansätze für das Weib mittleren Alters mit 600. sol. und für das Mädchen und die Greisinn mit je 200. sol. richtig festhält, aber für den Fall der Tödtung einer Schwangeren nicht nur das Weib selbst mit 600, sondern überdiess auch noch ihr Kind mit ebensovielen Schillingen vergelten lässt, falls dieses erweislich männlichen Geschlechts war[5]. Indessen handelt es sich dabei doch wohl nur um spätere Versuche, eine nicht mehr recht verständliche Rechtsüberlieferung künstlich umzubilden, und an der Bedeutung des oben festgestellten älteren Rechtssatzes vermögen sie jedenfalls Nichts zu ändern. Wohl aber erhebt sich bezüglich dieses Rechtssatzes noch eine ganz andere Frage. Wenn die Namengebung den Zeitpunkt bezeichnete, bis zu welchem das neugeborene Kind dem ungeborenen gleichgestellt war, so kann zwar nicht bezweifelt werden, dass damit in der christlichen Zeit der Zeitpunkt des Empfanges der Taufe gemeint war; aber doch fällt auf, dass nicht sie genannt, sondern vielmehr der farblosere Ausdruck „antequam nomen habeat" gewählt wird. Bedenkt man nun, dass einer-

1) VII, 2, S. 424.
2) V, 3, S. 424.
3) A. 29, S. 425, u. B. 32, S. 426.
4) Tit. 76, S. 408.
5) Tit. 75; Extrav. A. 5, S. 420.

seits der Rechtssatz selbst, um den es sich handelt, kaum christlichen Ursprunges sein kann, und dass andererseits der älteste Text der Lex Salica noch an der Grenze der heidnischen Zeit des Frankenvolkes entstanden zu sein scheint, so liegt die Vermuthung nahe, dass irgend eine heidnische Cæremonie, welche der christlichen Taufe vorgängig mit der Namengebung verbunden gewesen war, ursprünglich bei der Gestaltung des Rechtssatzes vorausgesetzt und dass vielleicht jener farblose, nur von der Namengebung sprechende Ausdruck gerade darum gebraucht worden sein möge, weil er die christliche und die heidnische Feierlichkeit gleichmässig traff. In der That deuten auf das Vorkommen einer solchen Cæremonie bei den heidnischen Salfranken die Worte hin, welche K. Chlodwig gesprochen haben soll, als ihm sein ältester Sohn, welchen ihm seine christliche Königinn hatte taufen lassen, sofort nach empfangener Taufe gestorben war[1]: „si in nomine deorum meorum puer fuisset dicatus, vixisset utique; nunc autem, quia in nomine dei vestri baptizatus est, vivere omnino non potuit;" aber freilich, welcher Art jene Weihehandlung gewesen sei, auf welche die Stelle hindeutet, erfahren wir aus ihr nicht. Da fragt sich nun, ob wir berechtigt seien, wie Mannhardt, wiewohl zweifelnd, diess gethan hat[2], und Andere vor ihm, ein paar Stellen aus einem Schreiben heranzuziehen, welches P. Gregor III. um das Jahr 732. an Bonifatius richtete. Es heisst nämlich hier[3]: „Eosdemque, quos a paganis baptizatos esse asseruisti, si ita habetur, ut denuo baptizes in nomine Trinitatis, mandamus", und widerum: „Nam et eos, qui se dubitant fuisse baptizatos an non, vel qui a presbitero Jovi mactanti et immolaticias carnes vescenti, ut baptizentur precipimus." Man könnte nun annemen, dass bei den heidnischen Germanen, mit denen der Erzbischof zu thun hatte, eine der christlichen Taufe änliche Wasserweihe üblich gewesen wäre, und dass P. Gregor auf diese in den obigen Worten hindeute; indessen scheint mir doch diese Deutung völlig unzulässig. Es lässt sich nicht annemen, dass der Papst auf eine heidnische Wasserweihe den Ausdruck baptismus angewandt, oder dass er einen heidnischen Priester als presbyter bezeichnet haben würde; vielmehr werden wir doch wohl an eine wirkliche Taufe denken müssen, welche von einem Heiden um des Scheines willen ertheilt, oder von einem wirklichen Presbyter vollzogen worden war, welcher nebenbei heidnischen Götzendienstes sich schuldig machte. In Gratian's Decret, in welches die erste der beiden Stellen Aufname fand[4], wird dieselbe wirklich unter diesen Gesichtspunkt gebracht, indem die unmittelbar vorhergehende Bestimmung den verwandten Fall bespricht, da ein Hæretiker die Taufe ertheilt hat; dass aber im

1) Gregorius Turonensis, Historia Francorum, II, 29.

2) Germanische Mythen, S. 635, Anm. 7.

3) bei Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, III, S. 93 (1866).

4) c. 52. III, de consecratione, D. 4; auch ein Schreiben P. Gregors II. aus dem Jahre 726. behandelt die verwandte Frage, ob die „ab adulteris et indignis presbiteris" ertheilte Taufe gültig sei; Jaffé, ang. O., S. 90.

8. Jahrhundert unter den Priestern und Laien im inneren Deutschland Halbchristen und Scheinchristen in Menge vorkamen, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. So wird demnach die Frage, welcher Art der Weiheact gewesen sei, der mit der Namengebung im Heidenthume verbunden war, nicht nur in Bezug auf die salischen Franken selbst, auf die sich das Schreiben des P. Gregor doch wohl nicht bezieht, sondern auch in Bezug auf die Südgermanen überhaupt vorläufig unentschieden bleiben müssen. — Das Rechtsbuch der ripuarischen Franken geht von ganz denselben Grundsätzen aus wie das der salischen Franken. In Bezug auf die Tödtung von Weibern zunächst unterscheidet dasselbe also ebenfalls zwischen Weibern in gebährfähigem Alter, dessen Endgrenze hier auf das 40. Lebensjahr gesetzt wird, und Weibern, die entweder um ihrer Jugend oder um ihres höheren Alters willen nicht mehr gebährfähig sind; die ersteren werden mit 600, die letzteren aber mit 200. sol. vergolten[1]). Ausserdem aber enthält eine andere Stelle die Vorschrift[2]): „Si quis partum in femina interfecerit, seu natum priusquam nomen habeat, centum solidis culpabilis judicetur; quod si matrem cum partu interfecerit, septingentis solidis multetur", sodass also auch hier das Kind vor der Namengebung dem ungeborenen gleichgestellt, und nur mit halbem Wergelde vergolten wird. — Dem gegenüber folgt hinwiderum das thüringische Volksrecht zwar in der ersteren Beziehung völlig denselben Grundsätzen, soferne es den, welcher „feminam nobilem virginem nondum parientem" tödtet, oder den, welcher ein adeliges Weib, „si jam parere desiit", umbringt, 600 Schillinge, also das gewöhnliche Wergeld des Adeligen zahlen lässt, dagegen den Todtschläger eines Weibes „si pariens erit", dreimal so viel[3]), worauf dann noch änliche Bestimmungen bezüglich der Gemeinfreien folgen. Aber von der Tödtung schwangerer Weiber und neugeborener Kinder wird in der Quelle nicht gesprochen, und für unseren Zweck bleiben hiernach jene ersteren Bestimmungen im Grunde ebenso werthlos, wie die gerade entgegengesetzte Vorschrift des sächsischen Volksrechtes[4]), welche umgekehrt die „virgo" doppelt so hoch ansetzt als den Mann gleichen Standes, dagegen das Weib, „si jam enixa", d. h. wenn es schon geboren hat, nur den einfachen Betrag nemen lässt.

Von den oberdeutschen Rechten gewährt das alemannische Volksrecht die werthvollsten Aufschlüsse. Dasselbe stellt für Bussen sowohl als für Wergelder die allgemeine Regel auf, dass Weiber stets doppelt so hohe Beträge nemen als Männer[5]), und zeigt diese Regel dann auch in einer Reihe von Fällen

1) Lex Ripuariorum, 12—14.
2) ebenda, 36, §. 10.
3) Lex Thuringorum, 48. (ed. von Richthofen, bei Pertz, Legum V), S. 136—7.
4) Lex Saxonum, 15 (ed. von Richthofen, in Pertz, Legum V), S. 54.
5) Lex Hlotharii, I, 68, §. 2 u. 69, §. 3; Lex Lantfridi, 58. u. 59; Lex Karolina 67. u. 68. (Ich citire nach Pertz, Monum. XV.)

angewandt[1]), wobei nur ein einziges Mal zwischen der „virgo" und der „mulier" in der Art unterschieden wird, dass die letztere zweimal so hoch angesetzt wird als die erstere[2]). Weiterhin finden sich aber in dem Rechtsbuche zwei direct hieher bezügliche Stellen. Einmal nämlich enthält schon dessen älteste Redaction den Satz[3]): „Si quis mulier gravata fuerit, et per facto alterius infans mortuos natus fuerit, aut si vivus natus fuerit et novem noctis non vivit; cui reputatum fuerit, 40. solidos componat", und derselbe ist auch, unwesentlich verändert, in die späteren Redactionen übergegangen, nur mit der Einschränkung, dass zwei von diesen eine 8tägige Frist statt der 9tägigen setzen[4]), während die dritte an der 9tägigen festhält[5]). Sodann aber gibt der zweitälteste Text noch die weitere Bestimmung[6]): „Si quis mulieri prignanti aborsum fecerit, ita ut jam cognoscere possit, utrum vir aut femina fuissit; si vir debuit esse, cum 12. solidis componat; si autem femina, cum 24", und weiter: „Si nec utrum cognoscere potest, nec dum formatus fuit in liniamenta corporis, 12. solidos componat", welche Sätze ebenfalls wesentlich gleichmässig in die späteren Redactionen übergegangen sind[7]). Das alemannische Recht unterscheidet also die Fehlgeburt von der Geburt eines todten Kindes, und behandelt die Verschuldung der letzteren als ein viel schwereres Vergehen als die Verschuldung der ersteren. Auffällig erscheint dabei allerdings, dass bei der Geburt eines todten Kindes nicht zwischen Knaben und Mädchen unterschieden wird, während dieser Unterschied doch bei der Fehlgeburt, soweit nur überhaupt möglich, berücksichtigt wurde; indessen mag ja sein, dass diese Inconsequenz nur eine scheinbare ist, indem man nur bezüglich der wirklich ausgetragen zur Welt gekommenen Kinder nicht nöthig fand, auf die Verschiedenheit der Geschlechter ausdrücklich hinzuweisen, da ja die allgemeine Regel, dass in Buss- und Wergeldsfällen für Weiber doppelt so viel zu zahlen sei als für Männer, auch den Fall der Geburt eines todten Kindes mit zu umfassen schien. Um so beachtenswerther ist aber, dass, und zwar schon von den ältesten verfolgbaren Zeiten her, dem todtgeborenen Kinde dasjenige gleichgestellt wurde, welches zwar lebend zur Welt kam, aber nicht volle 8. oder 9. Tage lang am Leben blieb. Die Anwendung, welche hier von diesem Grundsatze gemacht wird, ist freilich eine etwas andere als in der Lex Salica, von welcher ja auch einzelne Texte neben

1) L. Hloth. I, 47; 48, §. 2; 49, §. 2; 50, §. 2; L. Lantfr. 45; 46; 47; 48, §. 1; Lex Karol., 47; 48; 49; 50.

2) L. Hloth. I, 58, §. 5; L. Lantfr., 55, §. 2; L. Karol., 58.

3) Pactus, II, 31.

4) L. Hlothar. II, 79; L. Karol, 77.

5) L. Lantfr., 69.

6) L. Hlothar. II, 94, §. 1. u. 2.

7) L. Lantfr., 87, wo jedoch einzelne Hss. im letzten Satze 21. sol. statt 12. lesen; L. Karol., 91. Abgekürzt auch in der Epitome legis Alamannorum, 34, wo jedoch 20. sol. zu lesen stehen.

der Namengebung die Zeitfrist von 9. Tagen betonen; wenn das fränkische Recht die Tödtung des Kindes vor dem 9. Tage nach der Geburt der Tödtung desselben im Mutterleibe gleichstellt, betrachtet das alemannische Recht das Kind, welches nach einer im Mutterleibe erlittenen Verletzung innerhalb der ersten 9. Tage nach der Geburt stirbt, als durch jene Verletzung getödtet: aber der massgebende Gesichtspunkt ist eben doch hier und dort derselbe. Um so auffälliger ist aber, dass das alemannische Recht diesen Gesichtspunkt keineswegs folgerichtig durchführt, vielmehr in Bezug auf die Fähigkeit des Kindes, Erbe zu nemen, von einer durchaus entgegengesetzten Anschauung ausgeht. Wir lesen nämlich in der zweitältesten Redaction[1]): „Si quis mulier, qui hereditatem suam paternicam habet, post nuptum et prignans peperit puerum, et ipsa de partu mortua fuerit, et infans vivus remanserit tantum spacium, ut vel unius horæ possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit; hereditas materna ad patrem ejus perteneatur. Tamen si testes habuisset pater ejus, qui vidissent illum infantem oculos aperire et potuisset culmen domus videre et quatuor parietes; tunc pater ejus habeat licenciam cum lege defendere; cui est proprietas ipse conquirat." Die späteren Redactionen widerholen die Bestimmung wesentlich in derselben Weise[2]), wie sie denn bekanntlich sogar noch in den Schwabenspiegel übergegangen ist[3]); ob aber die in ihr gesetzte Regel ganz allgemein auf dem Gebiete des Erbrechtes Geltung haben sollte, oder ob sie nicht vielleicht blos als eine ausnamsweise Begünstigung des überlebenden Mannes gegenüber den Erben der bei der Geburt verstorbenen Frau gemeint war wird sich kaum mit Sicherheit bestimmen lassen. Jedenfalls wird man aber darinn, dass eine derartige Bestimmung überhaupt nöthig befunden wurde, einen Beleg dafür erkennen dürfen, dass eine gegentheilige Anschauung im Volke verbreitet, wenn nicht geradezu die herrschende und durch den obigen Rechtssatz erst verdrängte gewesen sein werde. Ich erwähne aber noch, dass Joh. Merkel in einer Anmerkung zu der oben angeführten Stelle des Pactus[4]) auf die Volksage hingewiesen hat, welche die Schwaben wie die Hunde 9—10. Tage nach der Geburt blind sein lässt; man kann ja in dieser alten Sage, über welche J. Grimm sich schon einlässlich verbreitet hat[5]), einen spottenden Nachklang an das alte alemannische Recht um so leichter erkennen, als die gleiche Rede auch von dem fränkischen Stamme der Hessen gieng, während die 9. Nächte im Rechte der salischen (und doch wohl auch der ripuarischen) Franken dieselbe Rolle spielten wie in dem der Alemannen. — Auch das baierische Volksrecht spricht den Weibern zweifaches Wergeld und zweifache Busse im Ver-

1) L. Hloth., II, 95.
2) L. Lantfr., 88; L. Karol., 92.
3) Landrecht, 271, ed. Wackernagel; 324, ed. von Lassberg; vgl. Ruprecht von Freising, I, 206.
4) Pertz, Monumenta, XV (Legum, III), S. 35, Anm. 55.
5) Geschichte der deutschen Sprache, S. 566—69.

gleiche mit den Männern zu, nur mit der Einschränkung, dass dieses ihr Vorrecht sofort wegfallen soll, sowie sie sich in Mannesweise an einem Kampfe betheiligen[1]; eine Regel, von welcher auch widerholte Anwendungen sich nachweisen lassen[2]. Daneben kennt dasselbe Rechtsbuch aber auch noch besondere Bestimmungen über die Verletzung schwangerer Weiber[3], und diese sind es welche vorzugsweise hier in Betracht kommen. Eine erste, aus dem westgothischen Rechte entlehnte Vorschrift bezieht sich auf das Verabreichen von Tränken, welche die Kindsabtreibung bezwecken; während aber nach der ursprünglichen Fassung der Stelle[4] das Verabreichen von solchen mit dem Tode, das Bestellen aber bei Sklavinnen mit 200 Geisselhieben, bei Freien dagegen mit der Versetzung in die Unfreiheit bestraft wird, will hier diese letztere alternative Strafe dem verabreichenden Weibe angedroht werden, wogegen von der Bestellerinn des Mittels gar nicht gesprochen wird. Eine zweite, aus derselben Quelle bezogene Bestimmung[5] lautet dahin, dass derjenige, welcher eine Fehlgeburt veranlasst, als Todtschläger behandelt wird, wenn das Weib selbst in Folge der erlittenen Verletzung stirbt, wogegen in dem anderen Falle, da die Fehlgeburt ohne solche weitere Folge bleibt, unterschieden wird, jenachdem „adhuc partus vivus non fuit", oder „jam vivus fuit". Diese letztere Unterscheidung, welche, wie oben schon bemerkt[6], kirchlichen Ursprunges ist, hat das baierische Rechtsbuch aus seiner westgotischen Quelle entnommen, wenn auch die Wortfassung in dieser letzteren eine ganz andere ist; die Folgen der That sind dagegen hier und dort in völlig verschiedener Weise geregelt. Die Lex Wisigothorum lässt nämlich, immer vorausgesetzt dass der Thäter und die Verletzte gleichmässig freien Standes sind, den ersteren 200. Schillinge entrichten, „si formatum infantem extinxerit", dagegen nur 100. „si informem"; die Lex Bajuvariorum dagegen lässt denselben, wenn die Frucht noch unbeseelt war, nur mit 40, ja nach einer anderen Lesart gar nur mit 20. sol. büssen, im anderen Falle aber ihm eine als „wirgelt" oder „wirngeld", d. h. wiringeld, dauerhaftes Geld bezeichnete Zahlung auferlegen, welche letztere der §. 21. ganz passend eine „diuturnam compositionem" nennt. Es soll nämlich der Schuldige solchenfalls zunächst 12. Schillinge erlegen, also den Betrag, welcher nach einer anderweitigen Vorschrift für das Reichen eines giftigen Trankes zu entrichten ist[7];

1) Lex Bajuvariorum, I, 4, §. 29; II, 12, §. 20; III, 3, §. 30 (bei Pertz, XV).

2) z. B. ebenda, I, 10, §. 1, u. 13, §. 9; II, 39, §. 1; III. 9, §. 1. u. 12, §. 9.

3) ebenda, I, 8, §. 18—23; II, 17, §. 13—14. III, 7, §. 18—22. Der letztere Text sucht übrigens das „wirgelt" durch den Beisatz: „53. solidis et tremisse" zu erklären, also gleich $^1/_3$. Wergelt zu setzen.

4) Lex Wisig., VI, 3, cap. 1.

5) vgl. cap. 2, ebenda.

6) siehe oben S. 205, Anm. 6.

7) L. Bajuv. I, 4, §. 22; II, 12, §. 13; III, 3. §. 22.

sodann aber soll er selbst und sollen seine Nachkommen in absteigender Linie bis zum 7. Gliede herab alljährlich einen Schilling erlegen, und wenn diess auch nur ein einziges Mal versäumt wird, soll von Neuem mit der Zahlung von 12. Schillingen begonnen werden. Als Grund dieser eigenthümlichen Strafbestimmung wird angegeben, dass die beseelte Frucht durch die Fehlgeburt um die Taufe gekommen, und damit der Hölle verfallen sei, und der langwierigen Höllenstrafe somit eine langwierige Strafe des Schuldigen entsprechen müsse; aber freilich müsste dieser Gedankengang eigentlich zu einer ohne Ende fortlaufenden Strafzahlung führen, und will überdiess ebensowenig zu demselben stimmen, dass bei der Verletzung eines schwangeren Weibes unfreien Standes im Falle einer Fehlgeburt die unbeseelte Frucht nur mit 4, und die beseelte nur mit 10. Schillingen gebüsst werden sollte, ohne dass letzterenfalls von einem „wiringeld“ die Rede wäre. Da von der Tödtung neugeborener Kinder in dem baierischen Rechtsbuche überhaupt nicht gesprochen wird, und selbst die Behandlung der Tödtung ungeborener sichtlich durch kirchliche Gesichtspunkte beherrscht wird, ist für unsere Zwecke aus dieser Quelle augenscheinlich Nichts zu gewinnen. — Endlich die langobardischen Gesetze bieten ebenfalls für unsere Frage so gut wie keine Ausbeute. Sie lassen die Tödtung eines freien Weibes mit 1200. Schillingen vergelten[1]), während das Wergeld des vollfreien Mannes deren nur 300. betrug[2]), und demgemäss selbst der am freien Manne begangene Mord nur mit 900 sol. gebüsst wurde[3]); aber auch die Wegwehrung, welche dem Manne gegenüber nur mit 20. sol. gebüsst wird, muss, wenn einem freien Weibe gegenüber verübt, mit 900. sol. vergolten werden[4]), und die gleiche Zahlung scheint für alle und jede Gewaltthätigkeiten entrichtet worden zu sein, welche an Weibern begangen wurden[5]), wie sie denn auch für Frauenraub gegeben wurde[6]). Aber allerdings erlitt auch nach langobardischem Rechte diese Begünstigung der Weiber eine eben solche Beschränkung, wie nach baierischem, vermöge der folgenden Bestimmung[7]): „Si mulier libera in scandalum cocurrerit, ubi viri litigant, si plagam aut feritam factam habuerit, aut forsitan inpincta fuerit aut occisa, adpretietur secundum nobilitatem suam, et sic conponatur, tamquam si in fratrem ipsius mulieris perpetratum fuisset; nam alia culpa pro injuria sua, unde nongenti solidi judicantur, non requiratur, eo quod ipsa ad litem cocurrit, quod inhonestum est mulieribus facere,“ — eine Bestimmung, welche K. Liutprand noch ergänzte[8]), und für einen von besonders erschwerenden

1) Edictus Rothari, 200. u. 201. Ich citire nach Pertz, Monum., XXI (Legum IV).
2) Leges Liutprandi, 62.
3) Ed. Roth., 14.
4) ebenda, 26. u. 27.
5) ebenda, 371.
6) ebenda, 186 u. 187.
7) ebenda, 378; vgl. Leg. Liutpr., 130.
8) Leg. Liutpr., 123.

Umständen begleiteten Fall noch verschärfte[1]). Schon Wilda hat darauf aufmerksam gemacht[2]), dass jene 900. sol. für die Verletzung des höheren Friedens, welchen die Weiber genossen, ganz ebenso entrichtet wurden, wie für den Bruch so manches anderen höheren Friedens, und Osenbrüggen hätte diesen Gesichtspunkt nicht wider fallen lassen sollen[3]). Weiterhin findet sich aber auch eine Bestimmung über die Tödtung eines Kindes im Mutterleibe, und zwar lautet dieselbe folgendermassen[4]): „De infante, si in utero matris occisus fuerit. Si infans in utero matris suæ nolendo ab aliquem occisus fuerit; si ipsa mulier libera est et evaserit, adpretietur ut libera secundum nobilitatem suam, et medietatem quod ipsa valuerit, infans ipse conponatur. Nam si mortua fuerit, conponat eam secundum generositatem suam, excepto quod in utero ejus mortuum fuerit, ut supra, cessante faida, eo quod nolendo fecit." Es wird also im Falle der culposen Verletzung eines schwangeren Weibes freien Standes, wenn Mutter und Kind gleichmässig zu Grunde gingen, die Mutter mit ihrem vollen Wergelde gebüsst, wie es ihr mit Rücksicht auf ihre Geburt zukommt, jedoch selbstverständlich ohne jene 900. sol., welche bei einer Tödtung „asto animo" des Weiberfriedens wegen zu erlegen sind, und durch welche im Falle der dolosen Tödtung die Zahlung sich, bei dem vollfreien Weibe, auf 1200. sol. erhöht; überdiess aber muss noch die Hälfte eben jenes Betrages für das Kind erlegt werden. Ganz folgerichtig wird in dem anderen Falle, da nur die Leibesfrucht zu Grunde geht, während die Mutter selbst erhalten bleibt, nur das halbe mütterliche Wergeld bezahlt, als der für das Kind sich berechnende Betrag; wenn dabei von irgend welcher weiteren, an die Mutter ihrerseits zu entrichtenden Zahlung nicht gesprochen wird, so darf hieraus gewiss nicht geschlossen werden, dass eine solche nicht vorkam, vielmehr wird als selbstverständlich zu gelten haben, dass, jenachdem die Verletzung der Mutter in einem Schlage, einer Verwundung u. dgl. bestand, die für solche Verletzung sich berechnende Busse an dieselbe zu leisten war. Der Ausschluss der „faida" endlich ist, wie die Stelle selbst dies angiebt, durch die Eigenschaft der Verletzung als einer nicht beabsichtigten bedingt, indem die willenlose That ein für allemal die Erhebung der Fehde, und somit auch die Zahlung eines Fehdegeldes ausschloss[5]); auffällig bleibt somit höchstens noch, dass das Kind mit dem halben Wergelde seiner Mutter und nicht seines Vaters vergolten werden soll, wofür sich indessen ebenfalls sagen lässt, dass das Kind im Mutterleibe noch Theil der Mutter ist. Anders stellt sich die Sache für den Fall, da das schwangere Weib unfreien Standes ist, soferne für diesen Fall die folgende andere Regel gilt[6]): „De ancilla prægnante. Si quis per-

1) ebenda, 141.
2) Strafrecht der Germanen, S. 424—26, 465, 571.
3) Das Strafrecht der Langobarden (1863), S. 46—47, 80. u. öfter.
4) Ed. Rothar., 75.
5) vgl. Osenbrüggen, ang. O., S. 8. u. 32.
6) Ed Rothar., 334.

cusserit ancilla gravida, et avortum fecirit, conponat solidos tres. Si autem ex ipsa percussura mortua fuerit, conponat eam, simul et quod in utero ejus mortuum est". Es wird also in dem Falle, da die Mutter am Leben bleibt, für die Tödtung der Leibesfrucht gar kein besonderer Ansatz gemacht, vielmehr für sie und für die Verletzung der Mutter selbst nur eine einzige, gemeinsame Zahlung auferlegt, und zwar eine Zahlung, welche an sich sehr geringfügig, und jedenfalls in keinerlei bestimmtes Verhältniss zum Wergelde der Mutter gesetzt ist; in dem Falle dagegen, da die Mutter ebenfalls in Folge der Verletzung gestorben ist, wird die Leibesfrucht neben der Mutter gesondert vergolten, ohne dass doch gesagt würde, mit welchen Beträgen. Man wird wohl jene anderen Stellen heranziehen dürfen, nach welchen die Tödtung des aldius, des servus ministerialis erster und zweiter Classe, endlich des servus massarius und seines Untergebenen mit 60, 50, 25, 20. und 16. Schillingen vergolten werden soll[1]; da hinterher bei Besprechung der für die Tödtung unfreier Weiber zu entrichtenden Zahlungen ausdrücklich auf diese Bestimmungen verwiesen wird[2], dürfen wir unbedenklich annemen, dass je nachdem die ancilla der einen oder anderen dieser Classen angehörte, die für ihren Tod zu erlegende Zahlung eine höhere oder geringere war. Bezüglich der Zahlung aber, welche für das Kind im Mutterleibe zu machen war, helfen uns diese Bestimmungen nicht zu einem sicheren Ergebnisse. Es mag sein, dass der bezüglich des freien Weibes ausgesprochene Grundsatz stillschweigend auch auf das unfreie herüberbezogen werden wollte, und dass somit hier wie dort für die Leibesfrucht die Hälfte des Betrages erlegt werden musste, welcher für die Tödtung der Mutter zu entrichten war; da aber nach einer anderen Stelle bei der zufälligen Tödtung eines „infans parvus de massario" von Fall zu Fall eine Schätzung des Werthes eintreten sollte[3], wäre ebensogut möglich, dass man auch bezüglich des ungeborenen Kindes diesem letzteren Grundsatze gefolgt wäre. Im Uebrigen fällt noch auf, dass gegenüber der schwangeren Sklavinn zwischen einer dolosen Verletzung und einer culposen nicht unterschieden werden zu wollen scheint; mag sein, dass diess aus der principiellen Gleichstellung der Unfreien mit den Hausthieren zu erklären ist, welche sich schon darinn ausspricht, dass unmittelbar vor der hier fraglichen Bestimmung „de equa prægnante" und „de vacca prægnante" gehandelt wird[4]. In der That bestehen hinsichtlich der trächtigen Kuh und Stute ganz analoge Vorschriften, nur dass die für die Fehlgeburt gemachten Ansätze mit $^1/_3$. und 1. sol. dem geringeren Werthe derartiger Hausthiere gegenüber der Sklavinn entsprechen. Von einer Gleichstellung aber des neugeborenen Kindes mit dem ungeborenen ist auch hier wieder nicht die Rede, es wäre denn, dass man in dem, was

1) Ed. Rothar., 129—32, u. 134.
2) ebenda, 376.
3) ebenda, 137.
4) ebenda, 332—33.

soeben über die Tödtung des „infans parvus de massario“ bemerkt wurde, eine Andeutung einer solchen finden wollte.

Endlich unter den Rechten der gotischen Stämme bietet weder das burgundische noch das ostgotische Volksrecht irgend etwas hieher Gehöriges; um so reichere Ausbeute gewährt dafür das westgotische Gesetzbuch. Vor Allem gehört eine Bestimmung desselben hieher, welche die Erbfähigkeit neugeborener Kinder betrifft[1]). Nach einer vorgängigen Bemerkung über einen Streit, welcher vielfach über die Frage geführt werde, wie weit ein kurz nach seiner Geburt verstorbenes Kind seine Ältern beerben könne, und nach einer ziemlich schwülstigen Erörterung über die Bedenken, welche der Anerkennung der Erbfähigkeit eines doch eigentlich nicht zum Leben bestimmten Kindes entgegenstehen, wird hier verordnet: „non aliter in utroque sexu hæreditatem capiat, qui nascetur, nisi post nativitatis ortum, et sacri baptismatis gratiam consequatur, et decem dierum spatiis vixisse probetur“, worauf sich noch die Bemerkung anschliesst, dass es sich gebühre, dass derjenige dem Kinde zunächst den Zutritt zur ewigen Seligkeit bereite, welcher durch dessen Vermittlung irdische Habe zu gewinnen gedenke. Ganz entsprechend beginnt denn auch die sofort folgende Bestimmung[2]) mit den Worten: „Patre defuncto, si filius filiave decem sive amplius, vel infra diebus vivens, et baptizatus ab hac vita discesserit, quidquid ei de facultate patris competere poterat, mater sibi debeat vindicare. Itemque, matre defuncta, non aliter defuncti filii portionem pater obtineat, nisi natum filium, filiamve decem diebus, sive amplius vel infra vixisse et fuisse baptizatum edoceat“. Wenn aber eine weitere Stelle[3]) dem posthumus ein Erbrecht einräumt, ohne jener Voraussetzungen seiner Erbfähigkeit zu gedenken, so wird doch wohl darauf kein Gewicht zu legen, vielmehr anzunemen sein, dass dessen nachträgliche lebendige Geburt nicht nur, sondern auch dessen Taufe und mindestens 10.tägiges Leben stillschweigend vorausgesetzt werde. Nun hat freilich die Feststellung des Alters der ersteren beiden Stellen ihre Schwierigkeit. Die Hss. schreiben die eine wie die andere derselben theils dem K. Chindaswinth (641—52), theils dem K. Rekeswinth (649—72) zu, oder sie bezeichnen sie allenfalls auch als „Antiqua“[4]), und die zweite Stelle als „noviter emendata“, was also auf K. Rekared I (586—601), wenigstens bezüglich der Grundlage der betr. Vorschriften zurückweisen würde; die Bruchstücke ferner des Pariser Palimpsesten der Antiqua, welche uns erhalten sind, geben zwar einen Theil des cap. 18[5]), jedoch in sehr selbständiger, und zudem gerade am Eingange der Stelle völlig defecter Gestalt, welcher Eingang doch für unsere Frage ausschliesslich in Betracht kommt. Da jedoch die Zeitgrenzen, innerhalb deren die

1) Lex Wisigothorum, IV, 2, cap. 17; ich citire nach der Madrider Ausgabe.

2) ebenda, cap. 18.

3) ebenda, cap. 19.

4) Nach Blume, Die westgothische Antiqua, S. IX, auch die zweite.

5) nr. 327, bei Blume, S. 40.

verschiedenen chronologischen Angaben sich bewegen, nicht sehr weit von einander abliegen, und die hieher bezügliche Bestimmung überdiess sich unzweideutig als eine legislative Neuerung zu erkennen giebt, kann dieser Punkt hier füglich unerörtert bleiben, zumal da eine auch nur annähernd genügende Besprechung desselben aussichtslos ist, insolange nicht der handschriftliche Apparat zur Lex Wisigothorum ungleich vollständiger vorliegt, als diess zur Zeit noch der Fall ist. Um so erheblicher ist dagegen die andere Frage, ob diese Bestimmungen wirklich, wie Gengler annimmt[1], nicht germanisch, oder, wie F. Dahn meint[2], ein bloser „Willkürentscheid" zu nennen seien, dann ob durch dieselben Taufe und 10.tägiges Alter, wie Gengler will, als „Merkmale der Lebensfähigkeit" gefordert werden sollen, oder ob, wie Dahn die Sache auffasst, nur die „geistliche Anschauung", welche einer längeren Verschiebung des Vollzuges der Taufe entgegenzuwirken suchte, und eine „plumpe Zweckdienlichkeit", welche im Interesse der Praxis schwierige Beweisführungen abzuschneiden wünschte, für die Neuerung massgebend geworden seien. Nun ist ja allerdings richtig, dass in der Entscheidung ein gewisses willkürliches Moment vorzuliegen scheint, indem, wie alle Fristbestimmungen, so auch die Forderung einer gerade 10.tägigen Lebensdauer ein solches in sich schliessen dürfte, und richtig auch, dass in der weitschweifigen Motivirung der Vorschrift sowohl die Vitalitætsfrage als auch der Zusammenhang der verwandtschaftlichen Pflicht, das Kind zur Taufe zu bringen, mit den verwandtschaftlichen Erbrechten betont wird; aber doch darf auch nicht übersehen werden, dass die Stelle sich nicht als völlig neues Recht, sondern nur als eine neue Entscheidung einer älteren Streitfrage giebt. In ihrer besonderen Ausprægung mochte von hier aus die in der Stelle enthaltene Satzung immerhin in gewissem Sinne ein Willkürentscheid sein; aber da schon vor ihrer Entstehung bestritten gewesen war, ob die blose Geburt eines lebendigen Kindes genüge um dieses Erbe nemen zu lassen, oder nicht, musste doch wohl bereits das ältere Recht irgend welchen Anhaltspunkt zu einem Zweifel darüber geboten haben, ob nicht etwa der Ablauf einer gewissen Zeit, oder die Erfüllung gewisser Förmlichkeiten nothwendig seien, um einem lebend geborenen Kinde die Erbfähigkeit zu sichern. Auf die Gestaltung der neueren Satzung mochte ferner allenfalls der Wunsch, schwierige Beweisführungen abzuschneiden, rascheren Vollzug der Taufe zu sichern, nur zu dauerndem Leben befähigten Kindern die Erbfähigkeit beigelegt zu sehen, bestimmend eingewirkt haben; aber damit ist doch noch keineswegs entschieden, dass dieselben Gesichtspunkte auch bereits für das ältere Recht die entscheidenden gewesen waren. Die Vergleichung so mancher anderer unter den bisher besprochenen Rechten dürfte vielmehr zu der Ueberzeugung führen, dass schon das ältere germanische Recht die Erbfähigkeit der lebend zur Welt gekommenen Kinder nicht ohne Weiteres aner-

1) Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse, S. 309. Anm. 32.

2) Westgothische Studien, S. 56.

kannt hatte, wenn auch nicht gerade ein 10.tägiges Leben des Kindes, und selbstverständlich nicht der Empfang der christlichen Taufe Seitens desselben gefordert worden war. — Im Bisherigen haben wir das 10.tägige Leben des Kindes und den Empfang der Taufe Seitens desselben lediglich als Vorbedingung seiner Erbfähigkeit kennen gelernt; es fragt sich nun aber, ob nicht etwa auch in anderen Richtungen dessen Rechtsfähigkeit an änliche Voraussetzungen gebunden gewesen sei? Da liesse sich nun allenfalls eine Stelle des Gesetzbuches heranziehen, welche, bald als „Antiqua" bezeichnet, bald dem K. Chindaswinth zugeschrieben, vom Kindsmorde handelt[1]). Dieselbe klagt zunächst darüber, dass die Tödtung der eigenen Kinder durch ihre Ältern im Reiche geradezu gewöhnlich geworden sei, und verfügt sodann zur Beseitigung solcher Vorkommnisse („hanc licentiam prohibentes decernimus"), dass die Tödtung des Kindes durch die eigene Mutter, möge sie nun nach der Geburt oder noch im Mutterleibe erfolgen, an dieser, und wenn der Mann sie zur That angestiftet, oder auch nur um diese gewusst hat, auch an ihm mit dem Tode oder doch mit Blendung bestraft werden solle. Wollte man „licentia" durch „rechtliche Befugniss" übersetzen, so könnte man von hier aus in der That zu der Anname gelangen, dass bis in die Mitte des 7. Jahrhunderts herab nach westgotischem Rechte die Tödtung der eigenen Kinder in gewissem Umfange den Ältern gestattet gewesen sei, was mit deren Erbunfähigkeit in der nächsten Zeit nach ihrer Geburt völlig in Einklang stünde; indessen ist doch eine derartige Anname an sich wenig wahrscheinlich, und überdiess mit einer Reihe anderer Vorschriften des Gesetzbuches nicht vereinbar. Unmittelbar vor der hier in Frage stehenden Vorschrift findet sich nämlich in diesem eine Reihe von Bestimmungen, welche sich auf die Kindsabtreibung beziehen. Nicht nur soll derjenige, welcher einem schwangeren Weibe einen auf Kindsabtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht wirkenden Trank bereitet, mit dem Tode bestraft werden, sondern auch die Mutter selbst, welche die Bereitung eines solchen verlangte, soll, wenn sie frei ist, der Unfreiheit verfallen, und wenn unfrei, 200. Geiselhiebe erhalten[2]). Weiterhin wird sodann auch derjenige mit schweren Strafen bedroht, welcher durch Mishandlung eines schwangeren Weibes eine Fehlgeburt desselben bewirkt[3]). Stirbt in Folge solcher Mishandlungen die Mutter selbst, so wird die That als ein Todtschlag behandelt, wogegen, wenn diess nicht der Fall ist, die Verschuldung der Fehlgeburt für sich alleinn theils mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes einerseits des Thäters und andererseits des mishandelten Weibes, theils aber auch mit Rücksicht auf den Umstand verschieden behandelt wird, ob man „formatum infantem" abgetrieben hat, oder aber „informem".

1) Lex Wisigoth., VI, 3, cap. 7.

2) ebenda, cap. 1; vgl. oben, S. 235, Anm. 4. u. 5.

3) ebenda, cap. 2—6. Alle diese Stellen sind als Antiquæ bezeichnet; nur bei cap. 2 findet sich die Variante: „noviter emendata", und bei cap. 6. die Variante: „Flavius Cindns. Rex".

Ebensowenig wollen die Vorschriften stimmen, welche anderwärts über die Kindsaussetzung gegeben werden[1]). Setzen Ældern freien Standes ihr eigenes Kind aus, und dieses wird durch einen Fremden aufgenommen und aufgezogen, so mögen sie ihr Kind, wenn sie es hinterher wieder entdecken, dadurch auslösen, dass sie demjenigen, welcher dasselbe aufgezogen hat, entweder an dessen statt einen anderen Sklaven stellen, oder aber den vollen Werth eines solchen bezahlen. Thun die Æltern diess nicht von selbst, so soll der Richter des Bezirkes das Kind von Amtswegen aus ihren Mitteln freikaufen, und sollen die Æltern ihrerseits der Verbannungsstrafe auf ewige Zeit verfallen, ohne dass sich mit voller Sicherheit erkennen liesse, ob diese letztere Strafe sie nur im Falle des Unterlassens der Auslösung ihres Kindes treffen soll, oder aber, was wahrscheinlicher ist, unter allen Umständen. Sind endlich die Æltern zu arm um ihr Kind freikaufen zu können, so soll der schuldige Theil von ihnen selbst anstatt des Kindes Sklave werden, und dieses in Folge dessen dennoch seine Freiheit erhalten; in allen und jeden derartigen Fällen soll aber das Verbrechen von Amtswegen verfolgt werden. Haben dagegen Unfreie ein Kind ausgesetzt, so wird unterschieden, ob diess mit oder ohne Wissen ihres Herrn geschehen ist; ist dieser letztere unschuldig, so erhält der, welcher das Kind aufgezogen hat, den dritten Theil seines Werthes, und muss dasselbe um diesen Preis dem Herrn hinausgeben, — ist aber der Herr mitschuldig, so mag jener Dritte das Kind als Sklaven behalten. Diese letzteren Bestimmungen sind ganz augenscheinlich durch römisches Recht in ihrer Gestaltung bestimmt[2]), und auch auf die Bestimmungen über die Kindsabtreibung scheint dieses letztere eingewirkt zu haben[3]), wenn auch hier wie dort die römischen Satzungen wesentlich verändert wurden; immerhin macht aber die Aufname von Vorschriften, welche die Kindsabtreibung sowohl als die Kindsaussetzung mit schweren Strafen bedrohen, die Anname schlechterdings unmöglich, dass gleichzeitig den Æltern, wenn auch nur in bestimmt begrenztem Umfange das Recht zugestanden habe, ihre neugeborenen Kinder zu tödten, und werden wir an der oben besprochenen Stelle, welche von der Häufigkeit des Kindsmords handelt, unter „licentia“ nur widerrechtliche Eigenmacht, nicht legale Befugniss verstehen dürfen. Für unseren Zweck wird damit diese Stelle im Wesentlichen werthlos, und könnte man höchstens die in ihr bezeugte Häufigkeit des Kindsmordes bei den Westgoten zu dem Schlusse verwerthen, dass sich in dieser Unsitte der letzte Rest eines älteren Rechtsbrauches erhalten haben möge; indessen würde doch selbst ein derartiger Schluss nur auf überaus schwachen Füssen stehen.

1) ebenda, IV, 4, cap. 1—2. Als „Antiqua“ bezeichnet; die erstere Stelle in einer Variante: „Fls. Gls. Suinds. R.“

2) Vgl. Cod. Theodos., V, 7. u. 8, in der Lex Romana Wisigothorum (ed. Hænel), §. 144. u. 46.

3) Vgl. Pauli sententiarum, V, 25, cap. 8, ebenda, S. 436.

IV. Schlussbemerkungen.

Soll nun zum Schlusse der Versuch gemacht werden, aus den bisher dargelegten Einzeluntersuchungen die gemeinsamen Ergebnisse herauszuschälen, so kann zunächst als sicherer Ausgangspunkt die feststehende Thatsache dienen, dass in Norwegen und seinen Nebenlanden zur Zeit des Heidenthumes die Aussetzung und Tödtung der neugeborenen Kinder ihren Ælltern insolange rechtlich erlaubt war, als dieselben noch nicht die Wasserweihe, und damit ihren Namen, erhalten hatten. Bei dem Uebertritte des Volkes zum Christenthume musste dieser Rechtssatz natürlich aufgegeben werden; aber das schliesst nicht aus, dass Spuren desselben sich noch auf längere Zeit erhielten, und diess war in der That zwar nicht auf Island, aber doch in Norwegen der Fall. Ich sehe hier ab von den Vorschriften über die Aussetzung der Missgeburten; bezüglich ihrer kreuzen sich Gesichtspunkte der verschiedensten Art, sodass sich kaum mit Sicherheit wird feststellen lassen, wieweit ihre Gestaltung in den älteren norwegischsn Christenrechten noch durch altheidnische Ueberlieferungen bestimmt sei. Sehr deutlich scheint mir dagegen diese Anknüpfung an das ältere Recht bei einer zweiten Reihe von Bestimmungen zu Tage zu treten, bei denjenigen nämlich, welche in Bezug auf den von den Ælltern begangenen Kindsmord zwischen der Tödtung von getauften und ungetauften Kindern unterscheiden, welche Unterscheidung erst durch die Gesetzgebung des K. Magnús Erlíngsson, also in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, beseitigt wurde. Während zwar die Tödtung des ungetauften Kindes ebenso wie die des getauften mit der Landesverweisung bedroht wird, kann diese strenge Strafe doch im ersteren Falle durch die Zahlung einer Geldbusse an den Bischof und die Erlage eines halben Wergeldes für das Kind abgekauft werden, wogegen im zweiten Falle die That doch wohl unsühnbar ist, oder doch unter allen Umständen nur mit der Zahlung eines vollen Wergeldes gesühnt werden kann. So nach dem Rechte der Hochlande, und wohl auch nach den Rechtsbüchern des Gulaþínges und Drontheims, in welchen letzteren nur freilich das ältere Recht durch das Hereincorrigiren der neueren Gesetzgebung K. Magnús Erlíngsson's sehr verwischt ist; aber auch der Ausspruch des Rechtes von Víkin, dass der „heidnische" Mord noch schlimmer sei als der „christliche", weist auf denselben Standpunkt des Rechtes hin, welcher nur als ein vom kirchlichen Standpunkte aus nicht völlig correcter getadelt wird. Die christliche Taufe bezeichnet demnach hier ganz ebenso den Zeitpunkt, von welchem ab dem Kinde der volle Rechtsschutz seinen Ælltern gegenüber ertheilt wird, wie diess früher die heidnische Wasserweihe gethan hatte, nur dass jetzt die vor diesem Zeitpunkte erfolgende Tödtung des Kindes nicht mehr völlig straflos, sondern lediglich minder strafbar geworden ist. Dabei spielt nunmehr allerdings ein neuer Gesichtspunkt in die Behandlung des Kindsmordes herein, die Auffassung des ungetauften Kindes als eines heidnischen nämlich und die Feindseligkeit der Kirche gegen alle Heidenleute; nicht nur die Terminologie, welche „heiđit morđ"

und „kristit morđ“ scheidet, und das dem ungetauften Kinde zukommende halbe Wergeld als „heiđins manns gjöld“ bezeichnet, sondern auch die Ausschliessung der ungetauften Kinder vom christlichen Begräbnisse weist hierauf hin; aber immerhin kann nicht von hier aus die ganze Scheidung der beiden Kategorien des Kindsmordes sich erklären, da ja nirgends den Heidenleuten als solchen ein geringeres Wergeld zugewiesen wird als den Christen, und werden wir somit in derselben lediglich eine abgeschwächte Nachwirkung der älteren heidnischen Rechtsordnung zu erkennen haben. — Ist aber auf dem Gebiete des norwegischen Rechtes die geringere Bestrafung der Tödtung ungetaufter Kinder als getaufter auf das altheidnische Recht der Aussetzung oder Tödtung von Kindern zurückzuführen, welche die Wasserweihe noch nicht empfangen haben, so wird man befugt sein auch auf anderen Rechtsgebieten, welche dieselbe Unterscheidung gemacht zeigen, dieselbe auf den gleichen Ursprung zurückzuführen, wenn auch bei den betreffenden Zweigen des germanischen Gesammtvolkes in die heidnische Zeit zurückreichende Zeugnisse fehlen. Jene Unterscheidung zeigt sich aber beim Kindsmorde nicht gerade häufig gemacht. Unter den schwedischen Rechten ist sie Uplandslagen, Södermannalagen und Helsingelagen völlig fremd, und in Westgötalagen erinnern nur noch einzelne schwache Spuren daran, dass man ursprünglich beim Kindsmorde zwischen der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder unterschieden hatte. Dagegen bestraft Östgötalagen die Tödtung eines ungetauften Kindes durch seine Mutter ungleich milder als die eines getauften, und braucht für die erstere die aus den norwegischen Quellen bekannte Bezeichnung „heþit morþ“; diese letztere Bezeichnung kehrt ferner auch in Smålandslagen, dessen Bestimmung über das Vergehen im Übrigen unklar ist, und in Westmannalagen wieder, welches letztere Rechtsbuch, wenn ich den Ausdruck „belgmorþ“ richtig deute, die Tödtung des ungetauften Kindes und die Kindsabtreibung nur einer geringen Busse unterstellt, welche zwar an einer zweiten Stelle der jüngeren Redaction beträchtlich erhöht wird, aber doch auch so noch hinter der Bestrafung der Tödtung eines älteren Kindes durch seine Ælteru beträchtlich zurückbleibt. Die Vorschriften endlich von Gotlandslagen, dem einzigen unter den schwedischen Rechtsbüchern, welches noch ein ausdrückliches Verbot der Kindsaussetzung kennt, über die Bestrafung des von der Mutter begangenen Kindsmordes sind allerdings nicht völlig klar; aber jedenfalls zeigen sie eine Milde, welche noch deutlich an eine Zeit erinnert, welche die Tödtung der Neugeborenen in die Willkür der Ælteru gestellt hatte, und auch die vielfach sich widerholenden Strafbestimmungen gegen das Erdrücken von Kindern im Schlafe, und die nicht selten den Ælteru gesetzlich auferlegte Haftung für die Behütung ihrer Kinder vor Schaden weisen darauf hin, dass in der That eine gewisse Rohheit in der Behandlung dieser letzteren sich geltend zu machen pflegte, welche ganz zu jener Rauhheit des altheidnischen Rechtes stimmt, und somit recht wohl auf sie zurückgeführt werden mag. Auf dänischem Gebiete gedenkt nur ein kirchliches Statut aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts der Tödtung von Kindern durch ihre eigenen Ælteru; aber wenn gegen diese sowohl als gegen die Kindsabtreibung mit

Kirchenbussen vorgegangen wird, so wird dabei nicht nur, durch kirchliche Lehren bedingt, auf die Beseelung oder Nichtbeseelung der Leibesfrucht, sondern auch auf den Empfang oder Nichtempfang der Taufe Seitens des neugeborenen Kindes Gewicht gelegt, und der letztere Umstand möchte auch hier wider auf heidnische Ueberlieferung zurückweisen. Auch im angelsächsischen Rechte sind es nur die kirchlichen Quellen, welche den Kindsmord und die Kindsabtreibung behandeln, und nur ein einziges Mal wird dabei der Fall besonders ausgezeichnet, da Ælteru ihr „heidnisches Kind" tödten; aber in die Bestimmungen der angelsächsischen sowohl wie der deutschen und französischen Pönitentialbücher über diesen Punkt haben sich, wie diess schon Platz bemerkt hat[1]), so mancherlei anderweitige Gesichtspunkte eingemischt, dass sie für die hier zu behandelnde Frage kaum zu benützen sind. Von den weltlichen Rechten der Südgermanen aber behandeln den Kindsmord überhaupt nur zwei, nämlich das westgotische und das friesische, und zwar das erstere römischen Rechtssätzen sich anschliessend, und zwischen der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder nicht unterscheidend, also für den hier verfolgten Zweck ohne Ertrag, das letztere aber in einer hier sehr bedeutsamen, aber auch sehr auffälligen Weise. Für Friesland nämlich steht uns wider ein in die heidnische Zeit hinaufreichendes Zeugniss zu Gebot, welches die Aussetzung und Tödtung neugeborener Kinder deren Ælteru geradezu erlaubt zeigt, aber die Zeitfrist, auf welche sich diese Erlaubniss beschränkte, nicht durch die Ertheilung der Wasserweihe, sondern durch das Reichen der ersten Nahrung, zunächst der Mutterbrust, an das Kind begrenzt sein lässt; die den ältesten christlichen Zeiten angehörige Lex Frisionum ferner erkennt die Straflosigkeit des von der Mutter unmittelbar nach der Geburt begangenen Kindsmordes noch an, ohne jedoch über die Begrenzung der Zeit sich auszusprechen, für welche jene Straflosigkeit gelten sollte.

Die bisher alleinn ins Auge gefassten Vorschriften über Kindsaussetzung und Kindsmord kehren sich lediglich gegen die Ælteru des neugeborenen Kindes; es fehlt aber auch nicht an anderen Bestimmungen, welche diesem gegen die Gewaltthaten dritter Personen Schutz gewähren wollen, und auch derartige Satzungen bieten mehrfach hier bedeutsame Gesichtspunkte. Das norwegisch-isländische Recht freilich, welches uns in Bezug auf die Kindsaussetzung so gute Dienste leistete, lässt uns in dieser anderen Richtung völlig im Stich, und auch die dänischen Rechtsquellen gewähren insoweit keine Ausbeute; um so ergiebiger zeigen sich aber die schwedischen Provincialrechte. Gotlandslagen freilich beschränkt sich auf die Vorschrift, dass die Tödtung des Kindes im Mutterleibe, soferne dasselbe bereits beseelt ist, mit einem halben Wergelde gesühnt werden solle, ohne des neugeborenen zu gedenken, und ganz ebenso verfæhrt auch Bjærköarætten und das Stadtrecht von Wisby; Östgötalagen aber, welches für das im Mutterleibe getödtete Kind 40. M.,

1) ang. O., S. 32—33, 38.

also das volle Wergeld entrichten lässt, lässt genau mit demselben Betrage auch „heþit morþ“ vergelten, also die Tödtung eines geborenen, aber ungetauften Kindes durch seine eigene Mutter, und so wird man doch wohl annemen dürfen, dass nach diesem Rechtsbuche auch dem Fremden gegenüber die Tödtung des geborenen, aber noch nicht getauften Kindes mit der des ungeborenen gleichgestellt werden wollte. Uplandslagen lässt die Tödtung des ungeborenen Kindes nur mit 18 M., also nicht ganz einem halben Wergelde, die des geborenen, aber ungetauften mit 40 M., also einem vollen Wergelde, die des getauften Kindes bis zu seinem 7. Lebensjahre aber mit 140. Mk. büssen. Södermannalagen belegt die Tödtung des ungetauften Kindes mit einer Zahlung von 40 M., die des getauften bis zu seinem 7. Lebensjahre mit dreifachem, und die des 7—12.jährigen Kindes mit zweifachem Wergelde. Die ältere Redaction von Westmannalagen lässt das ungeborene wie das Wiegenkind mit vollem Wergelde bezahlen, also mit 40. M., wenn es männlichen, und mit 80 M., wenn es weiblichen Geschlechtes ist, wogegen die jüngere Redaction desselben Rechtsbuches für das ungeborene Kind 9, für das geborene, aber noch ungetaufte 40, für das getaufte Wiegenkind bis zu seinem 3. Lebensjahre 100, für das 3—7.jährige aber 80. M. büssen, vom erreichten 7. Jahre an aber wider das gewöhnliche Wergeld von 40. M. eintreten lässt. Helsingelagen endlich unterscheidet nur noch zwischen der Tödtung von mündigen und unmündigen Personen, und sieht man hiernach, wie von dem ursprünglichen Ausgangspunkte aus, auf welchem man nur zwischen ungeborenen und geborenen, aber noch nicht getauften Kindern einerseits, und getauften andererseits unterschieden, und die ersteren mit halbem, die letzteren mit vollem Wergelde vergolten hatte, zunächst eine weit reichere Gliederung sich entwickelt, indem einerseits zwischen dem ungeborenen und zwischen dem geborenen, aber noch ungetauften Kinde unterschieden, andererseits aber auch das getaufte Kind unter 3. Jahren dem unter 7, und dieses wider dem unter 12. Jahren gegenübergestellt wird, sodann aber wider eine Vereinfachung in der Weise eintritt, dass man gerade den ursprünglich bedeutsamen Gegensatz fallen lässt, und dafür ausschliesslich an dem anderen Alterstermine festhält, welcher erst am Spätesten in die Abstufung Eingang gefunden hatte. Als ein Ueberwuchern des dem Ungeborenen gewährten Schutzes aber ist es aufzufassen, wenn einzelne Rechte, nämlich Östgötalagen, Södermannalagen und Westmannalagen, bei Bestrafung des Verbrechens der Entmannung auch noch auf den Ungezeugten Rücksicht nemen. — Aber auch die südgermanischen Rechte enthalten vielfach änliche Vorschriften. Auf eine einschlägige Bestimmung des friesischen Rechtes gehe ich nicht ein, da sie schwer erklärlich ist, und überdiess nur allgemein von neugeborenen Kindern spricht, ohne irgend einer Zeitgrenze für diesen Begriff zu gedenken; schon weiter führt aber das angelsächsische Recht. Die Gesetze K. Ælfreds freilich lassen nur die Tödtung des ungeborenen Kindes mit dessen halbem Wergelde sühnen, ohne der Tödtung des geborenen, aber ungetauften zu gedenken; aber wenn dann die Leges Henrici I, fordern, dass für die Tödtung des ungeborenen Kindes das halbe oder das volle Wergeld entrichtet werde,

je nachdem es bereits lebte oder nicht, und sodann beifügen, dass das geborene Kind unter allen Umständen mit seinem vollen Wergelde zu vergelten sei, „sive nomen habeat, sive non habeat", so ist denn doch klar, dass früher auch das geborene, aber noch ungetaufte Kind nur halbes Wergeld gehabt haben kann, und dass die Neuerung, welche das Rechtsbuch zeigt, durch Rücksichtname auf die kirchliche Unterscheidung zwischen der beseelten und unbeseelten Leibesfrucht bedingt war, welche zu einer Verschiebung der Ansätze geführt hatte. Widerum lässt das fränkische Recht, und zwar das salfränkische sowohl als das ripuarische, die Tödtung eines ungeborenen Kindes mit dessen halbem Wergelde büssen, und stellt derselben die Tödtung eines bereits geborenen Kindes, „antequam nomen habeat", gleich, wobei einige Texte der Lex Salica noch die Worte „infra 9. noctibus" beifügen; das alemannische Recht aber unterscheidet nicht nur die Verschuldung einer Fehlgeburt von der Verschuldung der Geburt eines todten Kindes, sondern es stellt auch der letzteren den anderen Fall gleich, da das im Mutterleibe verletzte Kind zwar lebend zur Welt kam, aber innerhalb der ersten 9. Nächte nach seiner Geburt starb. Das baierische Recht, welches von der Tödtung neugeborener Kinder gar nicht spricht, und bezüglich der Tödtung ungeborener nur ganz verkünstelte Bestimmungen enthält, kann hier ebensogut ausser Betracht bleiben wie das westgotische, dessen Bestimmungen über Kindsabtreibung und Tödtung eines ungeborenen Kindes wesentlich durch römisch-rechtliche Einflüsse bedingt sind; dagegen mag noch daran erinnert werden, dass auch das langobardische Recht für die Tödtung des Kindes im Mutterleibe ein halbes Wergeld zahlen lässt, falls nur die Mutter freien Standes ist, freilich ohne dass der uns näher angehende Fall der Tödtung eines bereits geborenen Kindes besprochen würde. Man sieht, in einer Reihe von Rechten, und zwar theils süd-, theils nordgermanischen, wird auch in Bezug auf den Rechtsschutz, welcher dem neugeborenen Kinde dritten Personen gegenüber ertheilt wird, unterschieden, je nachdem die Verletzung einem bereits getauften und mit einem Namen begabten Kinde zugefügt wurde, oder aber einem noch ungetauften und namenlosen; immer wird die Tödtung im letzteren Falle geringer gebüsst als im ersteren, und sehr häufig wird sie mit der tödtlichen Verletzung eines noch ungeborenen Kindes gleich behandelt, allenfalls in der Art, dass der zu entrichtende Betrag nur in einem halben Wergelde besteht. Bei den salischen Franken wenigstens scheinen dabei die einschlägigen Rechtssätze bereits in die Zeit des Heidenthumes zurückzuweisen; aber da bei ihnen nur die Namengebung, nicht die Taufe als das für den Eintritt des höheren Rechtsschutzes bestimmende Moment bezeichnet wird, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob eine Wasserweihe oder irgend welche andere Feierlichkeit zur heidnischen Zeit mit der Namengebung verbunden gewesen sei, zumal auch andere Anhaltspunkte für die Anname, dass den Südgermanen eine Wasserweihe bekannt gewesen sei, nicht in genügender Stärke vorhanden sind.

Endlich ist noch der Bedingungen zu gedenken, an welche so manche Rechte die Erbfähigkeit der Kinder knüpfen. Unter den südgermanischen Rechten ist es

lediglich das westgotische, welches ganz unzweideutig den Empfang der Taufe und mindestens 10 tägiges Leben des Kindes fordert, um dasselbe als erbfähig gelten zu lassen, und ausserdem kann allenfalls noch der Umstand, dass das alemannische Volksrecht ausdrücklich auszusprechen für nöthig findet, dass das blose, wenn auch noch so kurze Fortleben eines neugeborenen Kindes, nachdem dessen Mutter über der Geburt verstorben ist, genüge um dem Vater das Recht auf den Nachlass der Mutter zu sichern, zu dem Schlusse führen, dass auch bei den Alemannen ursprünglich ein Anderes gegolten und die blose lebende Geburt noch nicht genügt habe, um dem Kinde die Erbfähigkeit zu verleihen. Unter den nordgermanischen Rechten dagegen knüpfen nicht nur die dänischen sammt und sonders die Erbfähigkeit des Kindes neben dessen vollständig fertiger Gestalt an den Empfang der Taufe, sondern auch in den schwedischen kehren ganz änliche Vorschriften wider, hier freilich zum Theil in bedeutsamer Weise modificirt. Einige unter den schwedischen Volksrechten fordern allerdings, ganz wie die dänischen, neben der lebenden Geburt des Kindes nur den Empfang der Taufe durch dasselbe (Westgötalagen, Östgötalagen, Smålandslagen), und ein weiteres behandelt bald die Taufe als Vorbedingung der Erbfähigkeit, bald knüpft es diese nur an die lebendige Geburt und das Athmen des Kindes (Södermannalagen), was doch wohl so zu verstehen ist, dass nur das lebende und athmende Kind getauft werden, und nur das getaufte Erbe nemen soll, wie diess ein fünftes Rechtsbuch ausdrücklich ausspricht (Westmannalagen, I). Dagegen macht aber ein oberschwedisches Rechtsbuch die Erbfähigkeit des Kindes neben dessen lebender und vollkommen lebensfähiger Geburt noch davon abhängig, dass es seiner Mutter Brust genommen habe (Uplandslagen), während zwei weitere Provincialrechte dieses Erforderniss mit dem des Empfanges der Taufe verbinden (Westmannalagen, II; Helsingelagen). In dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte K. Magnus Eriksson's aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, und in dem gemeinen Landrechte K. Christophs vom Jahre 1442. ist freilich nur die Taufe und nicht das Nemen von Nahrung als Bedingung der Erbfähigkeit stehen geblieben, ganz wie K. Christians V. Danske Lov und Norske Lov dieselbe für Dänemark und Norwegen in dieser Bedeutung erhalten hat; für das ältere Recht aber, welches für uns ganz vorzugsweise in Betracht kommt, ist jenes Schwanken um so bedeutsamer, als auch das isländische Recht neben der lebenden Geburt das Nemen von Speise, nicht den Empfang der Taufe als Voraussetzung der Erbfähigkeit hinstellt. Das norwegische Recht endlich, wie es uns vorliegt, kennt keine änliche Bestimmung, und ob aus den Worten der BþL.: „þau (örkumblir) skulu mikil á þeim manni, er eigi má móđir mat gefa", oder vollends aus dem Gebrauche der mehrdeutigen Wörter „ala", „fœđa" auf das frühere Bestehen einer der isländischen änlichen Satzung geschlossen werden darf, ist eben doch sehr zweifelhaft.

So ergiebt sich demnach als ein Grundsatz des ältesten germanischen Rechtes der, dass die blose lebende und normale Geburt eines Kindes noch keineswegs genügt, um demselben seine volle Rechtsfähigkeit zu sichern, dass vielmehr zu solchem Ende

noch ein weiteres Moment hinzutreten muss. Vor dem Eintritte dieses letzteren Momentes geniessen die neugeborenen Kinder ihren Æltern gegenüber in der heidnischen Zeit noch gar keines Rechtsschutzes, in der christlichen Zeit aber wenigstens nur eines verminderten; sie geniessen ferner in der christlichen, und doch wohl auch bereits in der heidnischen, Zeit nur eines verminderten Rechtsschutzes gegenüber Verletzungen, welche ihnen von Fremden zugefügt werden, und zwar, bezeichnend genug, zumeist eines Rechtsschutzes gleich dem, welcher auch bereits dem ungeborenen Kinde im Mutterleibe zu Theil wird; sie sind endlich während eben dieser Zwischenzeit noch nicht erbfähig, so dass sie, innerhalb derselben verstorben, ebensowenig ein Erbrecht auf Vater oder Mutter oder andere Verwandte hinüberleiten können, als diess beim Kinde im Mutterleibe der Fall ist. Allerdings treten nicht alle diese Sätze in allen Stammrechten gleichmässig hervor; vielmehr finden wir in diesen bald den einen, bald den anderen derselben verwischt und vergessen, und zudem deren Ausprägung in den verschiedenen Rechten vielfach verschieden gestaltet. Aber bei Sätzen, deren Begründung in die alte heidnische Zeit unseres Volkes zurückreicht, ist ein Anderes von Vornherein nicht zu erwarten, und immerhin ist die Uebereinstimmung bei einzelnen, den verschiedensten Abtheilungen des Gesammtvolkes angehörigen Rechten gross genug, um die ursprüngliche Einheit des Ausgangspunktes für sie alle erkennen zu lassen. Um so auffälliger ist nun aber der Umstand, dass die Thatsache, an deren Eintritt die verschiedenen Rechte den Beginn der vollen Rechtsfähigkeit des Kindes knüpfen, weder bei allen Rechten, noch auch nur bei einem und demselben Rechte in allen Richtungen dieselbe ist. Gegenüber der Kindsaussetzung behandelt das norwegisch-isländische Recht der heidnischen Zeit den Empfang der Wasserweihe als entscheidend, und wenn in norwegischen und manchen schwedischen Rechtsquellen aus der christlichen Zeit zwischen dem an getauften und an ungetauften Kindern begangenen Kindsmorde unterschieden wird, so ist augenscheinlich die christliche Taufe nur an die Stelle der heidnischen Wasserweihe getreten. Aber das friesische Recht zeigt nach einer ebenfalls in das Heidenthum zurückweisenden Nachricht von zweifelloser Glaubwürdigkeit gerade der Kindsaussetzung gegenüber nicht den Empfang der Wasserweihe, sondern das Nemen der ersten Nahrung als das entscheidende Moment. Bei der Verletzung neugeborener Kinder durch Fremde lassen die sämmtlichen Rechte, welche überhaupt einen derartigen Unterschied kennen, die Taufe, oder, was möglicherweise dasselbe ist, die Namengebung entscheiden; bezüglich des Beginnes der Erbfähigkeit aber hält zwar das westgotische und das dänische Recht, sowie ein Theil der schwedischen Provincialrechte denselben Vorgang als den massgebenden fest, aber andere schwedische Rechte legen daneben oder alleinn auch noch dem Nemen von Nahrung entscheidende Bedeutung bei, und denselben Weg geht das isländische Recht, während das angelsächsische wenigstens noch eine verloschene Spur des dem letzteren Momente beigelegten Gewichtes aufweist, ohne dass sich freilich erkennen liesse, in welcher Richtung dasselbe sich geltend gemacht habe. Wie soll man sich nun diese Zwie-

spältigkeit der Gestaltung erklären? Ich habe bereits an einer früheren Stelle darauf aufmerksam gemacht[1]), dass sie sich nicht wohl aus der Anname erklären lasse, dass ursprünglich beide Momente neben einander bedeutsam gewesen seien, indem das Anlegen des Kindes an die Mutterbrust als Anerkennung Seitens der Mutter, und die Ertheilung der Wasserweihe als Anerkennung Seitens des Vaters gegolten habe; wenn aber dieser Ausweg versperrt ist, welcher andere steht uns dann offen?

Ich wage die Frage nicht mit Bestimmtheit zu beantworten; aber doch mag die Aufstellung einer Vermuthung verstattet sein, welche vielleicht weiterer Prüfung werth befunden werden mag. Ich habe bereits gleich beim Beginne dieser Untersuchung darauf aufmerksam gemacht, dass die altnordische Wasserweihe zwar stets, sogar in der Terminologie, streng von der christlichen Taufe getrennt gehalten wird, aber dennoch mit dieser sehr auffällige Berührungspunkte hat. Beide sollen kurz nach der Geburt stattfinden; mit beiden ist die Namengebung verbunden; bei beiden findet eine Art von Gevatterschaft statt; bei beiden werden dem Kinde Geschenke gegeben. Andererseits hat bereits Merkel in einer Anmerkung zu einer oben besprochenen Stelle der Lex Alamannorum hervorgehoben[2]), dass ganz in derselben Weise, wie das alemannische Recht der Thatsache Werth beilegt, ob das neugeborene Kind den 9. Tag nach seiner Geburt erlebt oder nicht, auch in der Lex Salica derselbe Tag, oder auch nach einer anderen Lesart der 8., betont wird, hier jedoch in Verbindung gesetzt mit der Thatsache der Namengebung. Ich füge hinzu, dass einerseits auch die Vorschrift einer angelsächsischen Rechtsaufzeichnung hieher zu beziehen sein dürfte, welche die Taufe neugeborener Kinder binnen der ersten 9. Tage nach ihrer Geburt fordert, und dass andererseits nicht minder die Satzung der Lex Wisigothorum sich hieher stellen lässt, nach welcher die Erbfähigkeit des neugeborenen Kindes neben dem Empfang der Taufe auch an ein mindestens 10 tägiges Leben desselben gebunden erscheint. Man wird diesen Zeitfristen der Taufe gegenüber keine selbstständige Bedeutung einräumen dürfen, vielmehr in ihnen nur eine Hinweisung auf die Termine zu erkennen haben, innerhalb deren bei dem betreffenden Volksstamme die Taufe, oder die ihr entsprechende heidnische Feierlichkeit vor sich zu gehen pflegte; unter dieser Voraussetzung wird aber auch die andere Bemerkung Merkels erheblich, dass auch schon nach römischem Brauche den Mädchen am 8., den Knaben am 9. Tage nach ihrer Geburt ihr Name beigelegt zu werden pflegte, und dass das römische Recht auch seinerseits diesem Tage bereits bestimmte rechtliche Bedeutung beilegte, ja dass auch bei den Griechen schon eine änliche Sitte sich nachweisen lässt. Bezüglich des griechischen Rechtes kommen zunächst die *ἀμφιδρόμια* (*δρομιάμφιον ἦμαρ*) in Betracht, ein Fest, welches nach Suidas am 5., nach Hesychius am 7. Tage nach der Geburt gefeiert wurde,

1) siehe oben, S. 203.

2) Pertz, Legum III, S. 35, Anm. 55.

und bei welchem die Weiber, welche bei der Geburt geholfen hatten, sich reinigten, sodann aber mit dem neugeborenen Kinde auf dem Arm um den Heerd des Hauses liefen, während von den Verwandten und Freunden Geschenke geschickt zu werden pflegten, und ein Festmahl im wohlgeschmückten Hause gehalten wurde. Ausserdem kam aber auch noch der zehnte Tag (δεκάτη) in Betracht, an welchem ein Fest mit Opfer und Gastmählern gefeiert wurde, zu welchem man Verwandte und Freunde lud, wobei widerum Geschenke gegeben wurden; sei es nun bei den Amphidromien oder aber am zehnten Tage erhielt das Kind seinen Namen, und nicht früher scheint auch die Entscheidung des Vaters darüber gefallen zu sein, ob das Kind ausgesetzt oder auferzogen werden solle[1]). In Bezug auf das römische Recht dagegen steht fest, dass bei Mädchen der 8., bei Knaben aber der 9. Tag nach der Geburt als „dies lustricus" galt, d. h. als der Tag, an welchem eine feierliche religiöse Weihe (lustratio) der neugeborenen Kinder vorgenommen, und ihnen zugleich ihr Name beigelegt wurde, wesshalb der Tag auch wohl als „solennitas nominalium" bezeichnet wird; häusliche Opfer, eine Darstellung im Tempel, endlich auch festliche Gastmähler pflegten den Tag zu bezeichnen[2]). Ueberdiess scheint auch eine Feststellung des Vorganges durch Beiziehung von Zeugen üblich gewesen zu sein, auf welche hinterher zurückgegriffen werden konnte, wenn es galt eine „probatio ætatis" zu erbringen, oder den „status personæ" festzustellen[3]). Endlich steht auch fest, dass nach der Lex Papia Poppæa ein gemeinsames Kind den Eheleuten gegenseitige Capacitæt verlieh, wenn es nur den „diem nonum" (al. diem nominum) erlebt, und dass 3. solche Kinder ihnen die volle Capacitæt verleihen, während 2. dreijährige Kinder, dann ein Knabe von 14, oder ein Mädchen von 12. Jahren denselben Dienst thun[4]); als höchst wahrscheinlich wird man überdiess bezeichnen dürfen, dass mit dem dies lustricus ursprünglich auch das Recht der Kindsaussetzung erlosch, soweit das ältere römische Recht überhaupt ein solches dem Vater zugestand, und jedenfalls ist geradezu undenkbar, dass ein so spätes Gesetz wie die Lex Papia Poppæa rechtliche Folgen an jenen Tag geknüpft haben könnte, wenn nicht schon in weit früherer Zeit solche an ihn geknüpft gewesen wären. Wir finden hiernach im griechischen, und, was mehr sagen will, auch im römischen Rechte einerseits bestimmte Tage festgestellt, an welchen den neugeborenen Kindern ihre Namen beigelegt werden, und andererseits diese Namengebung mit einer gewissen religiösen Weihe verbunden. Welcher Art diese Weihe gewesen sei, wird uns allerdings nicht gesagt; aber da die römischen Quellen dieselbe als lustratio bezeichnen, wird doch wohl an eine

1) Die Nachweise für das Obige findet man zumal bei Becker, Charikles, 1, S. 20—24 (1840), dann Hermann, Lehrbuch der gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen, S. 239—40, Anm. 6. (1846). Beide Feste scheinen übrigens vielfach verwechselt worden zu sein.

2) Die Belege siehe bei Marquardt, Das Privatleben der Römer, I. S. 81—82 (1879).

3) ebenda, S. 86.

4) Ulpiani fragmenta, XV. u. XVI, §. 1.

symbolische Reinigung durch Wasser gedacht werden dürfen. Da nun das römische Recht nachweisbar an den dies lustricus rechtliche Wirkungen knüpfte, wäre ganz wohl denkbar, dass der Rechtsbrauch des römischen Heidenthumes bereits auf die benachbarten Germanen hinübergewirkt, und bei ihnen die Wasserweihe und allenfalls auch deren Ertheilung am 8. oder 9. Tage nach der Geburt zur Geltung gebracht hätte, während vordem bei diesen analoge Rechtswirkungen an das Nemen der ersten Nahrung für das Kind sich geknüpft hätten. Es ist aber auch ebensogut möglich, dass der dies lustricus, als innerhalb der christlichen Kirche der Gebrauch der Kindertaufe sich feststellte, hin und wider auf den Zeitpunkt bestimmend eingewirkt hätte, an welchem man diese zu ertheilen pflegte, zumal da er sich mit dem mosaischen Gebote nahe berührte, welches die Vorname der Beschneidung am 8. Tage forderte; von hier aus würde dann etwa eine Uebertragung der christlichen Taufe auf die heidnischen Germanen sich annemen lassen, bei welcher hin und wider, aber nicht nothwendig, auch der für den dies lustricus geltende Termin mit übertragen worden sein konnte, weil und soweit derselbe, wie z. B. nach dem northumbrischen Priestergesetze, inzwischen für die christliche Taufe in einzelnen Gegenden üblich geworden war. Da sich bei keinem südgermanischen Stamme für die heidnische Zeit der Gebrauch der Wasserweihe mit Bestimmtheit nachweisen lässt, und selbst in der christlichen Zeit nur das westgotische Recht ausdrücklich der Taufe einen Einfluss auf die Rechtsfähigkeit der neugeborenen Kinder beilegt, während die übrigen südgermanischen Rechte, wie das angelsächsische, fränkische und alemannische, nur die Namengebung und allenfalls den 9. Tag nach der Geburt betonen, während doch die Wasserweihe, wenn sie unmittelbar aus dem römischen Heidenthume den Germanen zugekommen wäre, ihren Weg vor Allem zu den südgermanischen Stämmen genommen haben müsste, stehe ich nicht an mich für die zweite Alternative zu erklären, und möchte ich hiernach meine Vermuthung folgendermassen formuliren. Ursprünglich entschied bei den heidnischen Germanen, und zwar den Südgermanen sowohl als Nordgermanen, bezüglich des Beginnes der vollen Rechtsfähigkeit des neugeborenen Kindes lediglich der Zeitpunkt, in welchem dasselbe an die Mutterbrust gelegt wurde, womit natürlich keineswegs ausgeschlossen ist, dass gleichzeitig oder wenig später auch noch eine religiöse Weihe stattgefunden haben möge, mit welcher die Namengebung verbunden war. In Folge ihrer Berührungen mit christlichen Völkern namen nun wenigstens die Nordgermanen bereits in ihrer heidnischen Zeit den Gebrauch der Wasserweihe an, mit welcher die Namengebung verbunden war, und zwar so, dass sie an die Wasserweihe fortan den Beginn der vollen Rechtsfähigkeit knüpften; nur ausnamsweise blieb bei ihnen hin und wider eine Spur des älteren Rechtsbrauches stehen, welcher dem Nemen der ersten Nahrung die entscheidende Bedeutung beigelegt hatte, wie diess im isländischen und in einem Theile der schwedischen Rechte der Fall ist. Ob die Westgoten schon als Heiden die Wasserweihe angenommen oder erst nach ihrer Bekehrung den Beginn der Erbfähigkeit an die Taufe geknüpft haben, wage ich nicht zu bestimmen; bezüglich aller übrigen Süd-

germanen aber lässt sich höchstens sagen, dass sie, soweit unsere Quellen sich überhaupt über den Punkt aussprechen, die Namengebung sammt den an sie sich anschliessenden Rechtswirkungen an den dies lustricus angeknüpft zeigen, was in der christlichen Zeit allerdings auf die Taufe hinweist, in der heidnischen Zeit aber allenfalls auch auf einen anderen Weiheact als die Wasserweihe hinweisen könnte.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass ich damit nur eine Hypothese aufgestellt haben will, welche ich einer näheren Prüfung für bedürftig und werth halte, keineswegs aber gemeint bin die als möglich hingestellte Vermuthung sofort für eine erwiesene Thatsache auszugeben, oder auch nur mich selbst als von ihrer Begründung fest überzeugt zu erklären. Eingehende Untersuchungen über die Gestaltung der Kindertaufe in der abendländischen Kirche überhaupt, und in der irischen, schottischen und englischen Kirche insbesondere, zumal auch in der Richtung auf die Termine, innerhalb deren dieselbe in den verschiedenen Ländern ertheilt zu werden pflegte, müssten erst angestellt werden, ehe man sich über die Frage mit grösserer Bestimmtheit aussprechen könnte; ihre endliche Lösung aber wird vollends nur im Zusammenhange mit der viel weiter reichenden Frage erfolgen können, wie weit überhaupt eine massgebende Einwirkung der antiken und christlichen Cultur auf die Zustände der heidnischen, oder doch noch an der Grenzscheide des Heidenthumes stehenden Germanen stattgefunden habe, — einer Frage also, welche man eben erst aufzuwerfen begonnen hat.

Inhalt.

Seite

ገድለ ፡ አዳም ፡ Der Kampf Adams (gegen die Versuchungen des Satans), oder Das christliche Adambuch des Morgenlandes. Aethiopischer Text, verglichen mit dem arabischen Originaltext, herausgegeben von *Ernst Trumpp* . . 1

Ueber die Wasserweihe des germanischen Heidenthumes. Von *Konrad Maurer* 173

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Philologische und Historische Klasse

Bd.: 52 = 15. 1879/81

München 1881

4 Bavar. 550-52
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11472948-4